00087190

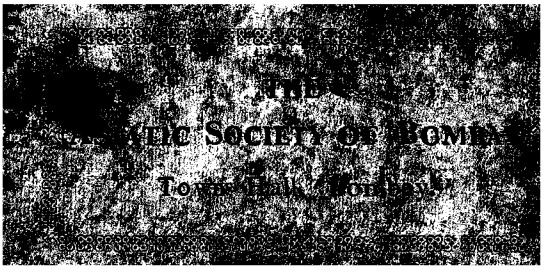

Digitized with financial assistance from

Hemendra Kothari

on 06 November, 2019

7945

GRUNDRISS

DER

GERMANISCHEN PHILOLOGIE.

II. BAND, 2. ABTEILUNG.

Vol 8 pt 2

GRUNDRISS

DER

GERMANISCHEN PHILOLOGIE

UNTER MITWIRKUNG VON

K. VON AMIRA, W. ARNDT, O. BEHAGHEL, A. BRANDL, B. TEN BRINK, H. JELLINGHAUS, K. TH. VON INAMA-STERNEGG, KR. KÅLUND, FR. KAUFFMANN, F. KLUGE, R. KÖGEL, R. VON LILIENCRON, K. LUICK, A. LUNDELL, J. MEIER, E. MOGK, A. NOREEN, J. SCHIPPER, H. SCHÜCK, A. SCHULTZ, TH. SIEBS, E. SIEVERS, B. SYMONS, F. VOGT, PH. WEGENER, J. TE WINKEL, J. WRIGHT

HERAUSGEGEBEN

87190

VON

HERMANN PAUL

ORD. PROFESSOR DER DEUTSCHEN PHILOLOGIE AN DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN.

vol 2

II. BAND,

2. ABTEILUNG.

WIRTSCHAFT. — RECHT. — KRIEGSWESEN. — SITTE. — KUNST. — NAMEN-, SACH- UND WORTVERZEICHNIS.

JJA. l-42

BOMBAY BRANCH. ROYAL ASIATIC SOCIETY
JACKSON MEMORIAL COLLECTION.

STRASSBURG.
KARL J. TRÜBNER.
1893

[Alle Rechte, besonders das der Übersetzung vorbehalten.]

JAC
Geo 081
Pau/Gru
87190

G. Otto's Hof-Buchdruckerei in Darmstadt.

INHALT.

Seite.

Inhalt V

Berichtigungen VI

X. ABSCHNITT: WIRTSCHAFT von K. TH. VON INAMA-STERNEGG . . 1—34

1. Ausbau des Landes. Soziale Ordnung 1
2. Agrarverfassung und Landeskultur 8
3. Stadtverfassung und Gewerbe 17
4. Handel und Verkehr 25

XI. ABSCHNITT: RECHT von KARL VON AMIRA . . . . . 35—200

Einleitung 35

A. *Rechtsdenkmäler.*

1. Allgemeines 40
2. Südgermanische Schriftwerke 45
3. Nordgermanische Schriftwerke 82

B. *Rechtsaltertümer.*

1. Land 104
2. Leute 111
3. Herrscher 125
4. Verwandtschaftliche Verhältnisse 136
5. Vermögen 149
6. Verbrechen und Strafen 171
7. Gericht und Rechtsgang 182

XII. ABSCHNITT: KRIEGSWESEN von ALWIN SCHULTZ . . . . . 201—207

XIII. ABSCHNITT: SITTE.

1. Skandinavische Verhältnisse von KR. KALUND . . 208—252

Die vorhistorische Zeit 208
Die historische Zeit 213

1. Familienverhältnisse 215
(Kindheit 215. Jugend 216. Heirat 217. Ehe 221. Familie 223. Gesinde 225. Begräbnis 226).

2. Lebensweise 228
(Wohnung 228. Kleidung 235. Alltagsleben 245).

2. Deutsch-englische Verhältnisse von ALWIN SCHULTZ . 253–264

ANHANG: Die Behandlung der volkstümlichen Sitte der Gegenwart von EUGEN MOGK 265–286

I. Überblick über die Behandlung der volkstümlichen Sitte der Gegenwart 265

II. Bibliographische Zusammenstellung der Quellen . . . 273
(Deutschland 273. Dänemark 282. Island und die Færøer 283. Norwegen 283. Schweden 283. Grossbritannien 285).

XIV. ABSCHNITT: KUNST.

1. Bildende Kunst von ALWIN SCHULTZ 287–303

2. Musik von ROCHUS VON LILIENCRON 304–344

1. Einleitung. Die Grundlagen der modernen Musik . . 304

2. Die Periode des gregorianischen Gesanges 308

3. Die Periode des Kontrapunktes und der Mensuralmusik . 318

4. Der deutsche Stil unter der Herrschaft des italienischen und französischen 326

5. Händel und Bach 333

6. Klassiker und Romantiker 334

NAMEN-, SACH- UND WORTVERZEICHNIS von W. LIST . . . 345–484

BERICHTIGUNGEN.

II, 1. S. 74 letzte Zeile: *hirðveitin*, l. *hirðsveitin*. S. 82, Z. 12: Apostase, l. Hypostase. S. 123, Z. 20 v. unten: ihm, l. ihn. Z. 15 v. unten: Ein, l. Einen. S. 134, Z. 12: Skarkaðs, l. Starkaðs. S. 139, Z. 17 v. u.: Staatsgeschichte, l. Staatsgesetze. S. 140, Z. 12: *Bjarkeyjasréttr*, l. *Bjarkeyjarréttr*. S. 158, Z. 11: Holter, l. Holder. Z. 16: Ussinger, l. Usinger. S. 190, Z. 12 v. u.: *snei*, l. *snel*. S. 475, Überschrift: VII, l. VIII. Vgl. auch S. 418 unten.

II, 2. S. 37, Z. 19 v. u.: Karl, l. Knut. S. 62, Z. 13 v. u.: 1886, l. 1883. S. 73, Z. 5: 140, l. 149. S. 79, Z. 16 v. u.: Malthijssen, l. Matthijssen. S. 97, Z. 20: *hristin*, l. *kristin*. S. 150, Z. 9: *lolagskontraktet*, l. *bolagskontraktet*. S. 154, Z. 18 v. u.: $^1/_{27}$, l. $^1/_{72}$. Z. 13 v. u.: das, l. dies. S. 261, Z. 23 v. u.: scriptomus, l. scriptorum. Z. 17 v. u.: Zug, l. Züge.

X. ABSCHNITT.

WIRTSCHAFT

VON

KARL THEODOR VON INAMA-STERNEGG.

Allgemeine Literatur. F. C. J. Fischer, *Geschichte des deutschen Handels, der Schifffahrt, Erfindungen, Künste und Gewerbe.* 4. Tle. 1785—92. 2. Aufl. 1793—97. K. Th. von Inama-Sternegg, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte.* I (bis zum Schluss der Karolingerperiode) 1879. K. Lamprecht, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter.* 3 Bde. 1886. (dazu Inama: in Gött. Gel. Anz.) E. Götzinger, *Reallexikon der deutschen Altertümer* 1881. Ausserdem die Schriften über die deutsche Verfassungsgeschichte von G. L. v. Maurer, G. Waitz, Sohm, W. Sickel, über die deutsche Rechtsgeschichte von Walter, Stobbe, Siegel, Brunner, Schröder, Gierke u. a., und über allg. deutsche Geschichte von Arnold, Nitsch, Giesebrecht, Dahn, Kaufmann.

I. AUSBAU DES LANDES, SOZIALE ORDNUNG.

A. Meitzen, *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates.* 4 Bände. 1868—71. Meitzen, *Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland.* (Jahrb. f. Nationalök. von Conrad Bd. 17.) Arnold, *Ansiedelungen und Wanderungen* 1876. E. Th. Gaupp, *Die germanischen Ansiedelungen und Landteilungen* 1844. K. D. Hüllmann, *Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland.* 2. Aufl. 1830. P. Roth, *Geschichte des Beneficialwesens.* 1850. *Feudalität und Unterthanenverband.* 1863. G. Landau, *Die Territorien.* 1854. Denman Ross, *The early history of land holding among the Germans.* 1883.

Wie die Germanen in der Zeit, in welcher sie zuerst mit den Römern in Berührung kamen, nach Stämmen und Geschlechtern im Heere geordnet waren, so vollzog sich auch die Besiedelung des Landes zunächst in diesen auf Verwandtschaft beruhenden Abteilungen.

Die Geschlechter besiedelten die Gaue, innerhalb derselben bildeten die Sippen die einzelnen Marken, die Familien die Anfänge der Dorfgemeinden, bald in zerstreuten Hofansiedelungen, bald in geschlossenerem Zusammenhang ihrer Wohnsitze, wie es ihre Volkszahl und die Natur des Landes, wohl auch der Grad der Sicherheit und nationale Gewöhnung verschieden erheischte. Städte aber hassten die Deutschen als das Grab der Freiheit; selbst wohlgebaute Römerstädte, welche in ihre Hände fielen, zerstörten sie und siedelten sich ausserhalb ihrer Mauern an.

Der erste Ausbau des Landes war unter solchen Umständen weitläufig genug. Zwischen den Ländereien, welche die einzelnen Familien eines Geschlechtes unter sich aufteilten, blieb reichlich gemeines Land übrig,

als unverteilter Besitz der Sippen und Geschlechter ihre gemeine Mark bildend, an der jedem Genossen gleiches Nutzungsrecht zustand; die weiten Waldgebiete, welche nicht als Almende der Gaue und Markgenossenschaften dienten, galten als Volksland, später als Königsgut, ebenso sehr von Bedeutung als schützendes Grenzgebiet gegen benachbarte Völker wie als breites Hinterland für eine heranwachsende Volksmenge und für die ökonomische Stärkung der königlichen Gewalt.

Die Landverteilungen leiteten die Obrigkeiten des Stammes und Geschlechtes kraft ihrer Autorität und ihres militärischen Befehls, wohl aber immer unter Beratung und Zustimmung der Volks- und Waffengenossen. Allgemeine Grundsätze haben sich wenigstens im Verlaufe der Zeit darüber ausgebildet; die Stammesrechte jener Völker, welche sich im Bereiche der römischen Provinzen festsetzten, enthalten feste Normen für die Auseinandersetzung der germanischen Einwanderer mit den unterworfenen Provinzialen, wobei natürlich die ersteren weitaus bevorzugt wurden. Innerhalb des Geschlechts ist die Zuteilung eines Looses an jeden eigenberechtigten freien Mann das ordnende Prinzip; doch bewirkt der bereits im Heere bestehende soziale Unterschiede auch eine verschiedene Behandlung bei der Landteilung. Nicht absolute Gleichheit des Ackerloses, sondern verhältnismässige Gleichheit nach Massgabe der gesellschaftlichen Geltung der Genossen ist für die Landzuweisung massgebend.

Mit der zunehmenden Festigkeit der Ansiedelungen brachte es die natürliche Vermehrung der Bevölkerung wie die Zuwanderung ortsfremder Elemente mit sich, dass die Ortsgemeinden immer mehr ihren familienhaften Charakter verloren. Ebenso entstand durch Neubruch in der gemeinen Mark und durch Ausweitung der ursprünglichen Loose ein nicht durch das Familienerbrecht gebundener Grundbesitz. Dadurch erhielten die Thatsachen des nachbarlichen Zusammenwohnens und der gemeinsamen Nutzung der Mark ein Übergewicht über die Thatsache des verwandtschaftlichen Zusammenhangs der Markgenossen: die Nachbarschaft tritt an die Stelle des Geschlechtsverbandes. Damit aber verflüchtigten sich auch immer mehr die sozialpolitischen Funktionen, welche der Geschlechtsverband ausüben konnte, so lange er das Leben der Markgenossen allein beherrschte.

Die Nachbarschaft beschränkte ihre Wirksamkeit immer ausschliesslicher auf Pflege der örtlichen wirtschaftlichen Interessen an der gemeinsamen Nutzung der Mark. Die öffentlich-rechtlichen Funktionen der Rechtspflege und Polizei, des Heerbanns und der Abgaben werden zunächst von der Hundertschaft und dem Gau, mit Ausbildung der königlichen Gewalt, welche schon in der Zeit des salischen Volksrechts die Exekutive an sich gezogen hatte, immer ausschliesslicher von den Grafen als den Beamten des Königs ausgeübt.

Die ständische Gliederung des Volkes ist bei den alten Germanen noch sehr einfach. Abgesehen von dem Könige und wenigen von Geburt aus bevorzugten Adelsgeschlechtern ist die Masse des Volkes in den freien, grundbesitzenden Familien innerhalb der Markgenossenschaften zu sehen. Unter ihrer vollen Botmässigkeit stehen die Unfreien, teils im persönlichen Dienste ihrer Herrn, teils auf deren Gütern als Bauern angesetzt; sie sind rechtlich wohl den Sachen gleichgestellt, faktisch aber doch von Anfang an in einer durchaus nicht menschenunwürdigen Lage. Der Zahl nach überwiegen in rein deutschen Gebieten zweifellos lange Zeit die Freien; wo sich die Deutschen mit einer unterworfenen römischen

Bevölkerung auseinandersetzten, ist diese in ein Verhältnis minderer Freiheit gesetzt, dem sich auch die Unfreien alsbald näherten, so dass dadurch eine vielfach abgestufte soziale Gliederung in Liten, Hörige und Unfreie sich ergab; in solchen Gegenden tritt dann wohl auch bald ein numerisches Übergewicht der nicht vollfreien Klassen auf.

Eine Verschiebung dieser ständischen Ordnung trat schon in der vorkarolingischen Zeit durch die Veränderung der öffentlichen Gewalt wie durch die Ausbildung der Grundbesitzverhältnisse ein. In dem Masse, in welchem sich die königliche Gewalt an die Stelle der Volksgewalt in Gericht und Polizei, insbesondere aber auch in den Angelegenheiten des Heeres und der Finanzen setzte und dazu eigne zentrale Verwaltungsorgane ausbildete, entstand auch ein neuer Dienstadel, teils durch Eintritt des alten Geschlechtsadels in die *trustis regia*, teils durch Besetzung der königlichen Beamtenstellen mit freien oder selbst minderfreien Dienstmannen des Königs. Und daneben bildete sich unter dem unmittelbaren Schutz der königlichen Gewalt auch eine neue bevorzugte Klasse unfreier Leute in den *homines fiscales*.

Anderseits erhoben sich in den durch Schenkungen und Vermächtnissen mit Grundbesitz und Leuten aus dem Königsgute wie aus dem Besitz reicherer Freier ausgestatteten Kirchen und Klöster, sowie in den durch Verbindung mit dem Hofe und durch Amt und Würden besonders angesehenen Freien, welchen zugleich durch Erbgang, Rodung oder Kauf ein grösserer Grundbesitz zugewachsen war, eine Klasse von Grundherrn mit wirtschaftlicher und sozialer Überlegenheit. Diese Grundherrn ziehen alsbald die mit kleinem Besitz ausgestatteten Gemeinfreien in den Bannkreis ihrer Macht. Sie treten anstatt der Markgenossenschaft zum Schutze der Interessen der kleinen Freien ein, indem sie das alte Institut des Seniorats verallgemeinern, später durch die Übernahme der Vogtei auch Gewalt über die nicht in ihrem grundherrschaftlichen Verbande Stehenden erlangen. Sie übernehmen die den kleinen Freien immer schwerer fallenden Lasten des Heerbannes und der Gerichtsfolge, sie bieten ihrer Wirtschaftsführung die fehlende Unterstützung, indem sie die freien Hufen derselben dem Verband ihrer eignen grossen Domanialwirtschaft angliedern — alles um den Preis der Ergebung der Freien in ihren Dienst (Kommendation) und der Auftragung ihres Eigentums, das sie nebst anderen Gütern der Grossen als Nutzbesitz wieder zurückerhalten (Benefizialwesen). Landlosen Freien, wie sie mit zunehmendem Ausbau des Stammlandes immer häufiger werden, geben sie in ähnlicher Weise Benefizialgüter und bilden sich so einen stetig wachsenden Kreis von abhängigen Leuten. Ebenso werden diese grossen Grundherrn aber auch thätig im Dienste der Landeskultur; von ihnen vornehmlich geht die kolonisatorische Thätigkeit im Lande aus; den Kreis ihrer Hörigen und Unfreien vermehren sie ebenso wie den Kreis ihrer Schutzleute und Zinspflichtigen.

Der auf solche Weise beständig steigenden ökonomischen und sozialen Macht der Grundherrn stand eine stetig abnehmende Widerstandskraft der kleinen Freien gegenüber; die allmähliche Aufsaugung der letzteren war das notwendige Ergebnis. Doch war dieser Verlust der altgermanischen Freiheit bei den veränderten politischen Verhältnissen und bei den Ansprüchen einer gesteigerten wirtschaftlichen Kultur unvermeidlich. Die grosse Grundherrschaft bildete eine absolut bessere wirtschaftliche Organisation und eine wesentlich leistungsfähigere Unterlage für die Durchführung der öffentlichen Verwaltung aus. Auch die Masse der Bevölkerung fand sich schliesslich bei dieser Veränderung ihrer wirtschaftlichen Lage

nicht benachteiligt; in dem Verbande der Grundherrschaft wurde der ehemalige Freie von den Lasten des Heerbanns und des Gerichtsdienstes befreit, welche für ihn unerschwinglich geworden waren; die wirtschaftlichen Opfer und persönlichen Dienste, welche er auf sich nehmen musste, wurden reichlich dadurch aufgewogen, dass er nun in der Grundherrschaft einem grösseren wirtschaftlichen Organismus eingegliedert wurde, der ihm mannigfachen Gewinn und stete Sicherheit seiner Existenz verbürgte.

Durch die beiden Hauptfaktoren der grundherrlichen Entwickelung, die Ausstattung der Grundherrschaft mit der öffentlichen Gewalt und die Einordnung der kleingrundbesitzenden Freien in den Organismus der Grundherrschaft ist auch die alte Institution der Markgenossenschaft von Grund aus geändert worden. Obereigentum an den Bauerngütern und Vertretung der Schutzleute und Grundholden vor Gericht haben den Grundherrn zunächst zum meistberechtigten, bald auch zum dominierenden Märker in der Genossenschaft gemacht; Almendeeigentum und Immunität, welche er sich vielfach dazu erwarb, haben die Möglichkeit gegeben, die Markgenossenschaft als eigentlichen Herrschaftsbereich des Grundherrn einer neuen Ordnung zu unterwerfen, welche dann in dem Hofrecht Gestalt gewinnt. Die Gerichts- wie die Polizeigewalt, welche ehedem autonom von der Markgenossenschaft geübt war, wurde damit dem grundherrschaftlichen System überantwortet; ebenso aber war nun eine neue Ordnung der privatwirtschaftlichen Angelegenheiten der Markgenossen durch den Grundherrn möglich; der Grundherr zeigte seinen Bauern eine eigne gemeine Mark aus, und bestimmte in derselben das Mass ihrer Nutzungen wie ihrer autonomen Befugnisse.

Mit dieser schrittweisen Erweiterung des Besitzes der Grundherrn entstand das Bedürfnis nach Organisation und Gliederung eines so ausgedehnten Wirtschaftsbetriebes; durch die Vereinigung von öffentlicher Gewalt in den Händen der Grundherren und die Bildung grundherrlicher Markgenossenschaften, schliesslich durch die Ausbildung des Hofrechts war die Organisation der öffentlichen Verwaltung innerhalb der Grundherrschaft Bedürfnis geworden. Das machte eine Beamtenorganisation notwendig, sowohl für den öffentlichen Dienst, wie für die Wirtschaftsführung und die Pflege der grundherrlichen Finanzen. Aus den verschiedenen Klassen der Unfreien, Grundholden und Schutzhörigen arbeiteten sich die Beamten und Funktionäre der grundherrlichen Gewalt empor. Die Heeresfolge und der öffentliche Dienst, welchen die Grundherren dem Reiche gegenüber übernommen hatten, führte ebenso zur Ausbildung einer eigenen Klasse von reisigen Bediensteten; diese beiden Kategorien von Dienstmannen schlossen sich allmählich zu einem Stande (Ministerialität) zusammen, dem vermöge seiner besonderen Leistungen eine sozial und wirtschaftlich bessere Stellung und vermöge des eigenen Dienstrechtes auch eine rechtliche Bevorzugung eingeräumt wurde. Ein eigener Beamten- und Ritteradel hat sich daraus entwickelt.

Damit sind zugleich die wirtschaftlichen Grundlagen des politischen Systems des Feudalismus gekennzeichnet. Der Grundherr wurde das Zwischenglied zwischen Fürst und Volk; er empfing seine Güter zu Lehen und vergab sie weiter an seine Ministerialen; alle öffentlichen Rechte und Pflichten gingen durch dieses Medium; die Staatsgewalt war stückweise mit ihren wichtigsten Funktionen an die Feudalherren übergegangen: Die Landesverteidigung übernahm das Lehensheer, das aus den Vassallen und ihrem reisigen Gefolge sich bildete; Abgaben und Dienste, sowohl

die grundherrlichen wie die Vogteibeden und andere der öffentlichen Obrigkeit zu leistenden, fielen den Territorialherren und im Wege weiterer Belehnung ihren Vassallen zu, die Rechtspflege wie die Polizei übten sie teils aus eigenem Rechte kraft des Obereigentums und der Vogtei, teils kraft Übertragung durch die Immunität und die Stellung als Obermärker der Markgenossenschaften. So geht schliesslich das Bewusstsein der Staatseinheit gänzlich verloren; alle Staatsgewalt wirkt nur mehr mittelbar auf die Unterthanen; alle Unterthanen sind nur mehr mittelbar dem Reiche, unmittelbar aber dem Lehnherrn unterthan, mit Ausnahme der seltenen Fälle einer unter besonderen Umständen aufrecht erhaltenen Reichsunmittelbarkeit.

In dieses Feudalsystem ist noch während des Mittelalters von zwei Seiten her Bresche gelegt: die städtische Entwickelung seit dem 12. Jahrhundert erzeugt ein freies Bürgertum, das dann entweder die Reichsunmittelbarkeit erringt oder doch in den landesfürstlichen Städten sich frei vom Lehensnexus hält; und in den grossen niederländischen und fränkischen Kolonisationen im deutschen Norden und Osten entsteht seit dem 12. Jahrhunderte ein selbständiger Bauernstand mit freier Gemeindeverfassung. Auch auf die altbesiedelten deutschen Gebiete üben diese Verhältnisse eine Rückwirkung aus; eine teilweise Emanzipation der Bauern auf der wirtschaftlichen Grundlage von Erbpacht und Zeitpacht tritt ein; die Markgenossenschaft erringt sich auf dieser Basis eines freien Besitzstandes Autonomie in wirtschaftlichen und lokalpolizeilichen Angelegenheiten, um so mehr, je mehr die Feudalherren und Vassallen sich der eignen Wirtschaftsführung entfremden und sich auf die Zins- und Dienstpflicht ihrer Bauern beschränken. Innerhalb der grossen Territorien sind die Grundholden dadurch allmählich wieder zu Unterthanen mit politischer Abhängigkeit, aber persönlicher Freiheit geworden; die Schutzleute verschmelzen sich vollständig mit ihnen; die ganze bäuerliche Bevölkerung wird damit zu einer einheilichen Masse und tritt damit als wichtiger politischer Faktor an die Seite des Landesherrn und in Gegensatz zu den kleinen politischen Gewalten der Grundherren im Staate. Freilich haben damit diese kleinen Grundbesitzer auch wieder in steigendem Masse die öffentlichen Lasten und Steuern auf sich nehmen müssen, welche die Territorialherren als Träger der öffentlichen Gewalt forderten; die Erleichterung der grundherrlichen Abgaben ist dadurch zum Teile wenigstens kompensiert worden. Die Grundherren ihrerseits büssen durch die Fixierung der Zinsen und Dienste bei steigender Bodenrente immer mehr an wirtschaftlicher Stärke ein: zudem fehlt ihnen nunmehr nach Vollendung des Ausbaues ihres Landes das Mittel wirtschaftlicher Kräftigung auf dem Wege der Kolonisation; der ökonomische Verfall der Grundherrschaft ist in der zweiten Hälfte des Mittelalters ein unaufhaltsamer; um so mehr besteht bei ihnen Geneigtheit, die Bauern zu bedrücken und sie an ihre eigene Interessensphäre zu zwingen; so verschärft sich schliesslich der Gegensatz der Grundherren und Bauern, bis er in den Bauernkriegen zu gewaltsamem Ausbruche kommt und in seinen Konsequenzen für die folgende Staatenbildung von prinzipieller Bedeutung wird.

Auch die Besiedelung Englands* ist von der angelsächsischen Er-

* J. M. Kemble, *Die Sachsen in England. Geschichte des englischen Staatswesens bis zur normannischen Eroberung*. Deutsch von H. B. Ch. Brandes. 2 Bände. 1854. J. M. Lappenberg und R. Pauli, *Geschichte v. England.* (— 1509). 5 Bände. 1834—58. J. P. Yeatman, *An introduction to the study of early english history* 1874. E. A. Freemann, *history of the Norman Conquest of England, its causes and its results* 6 v. 1874—79. J. Th.

oberung an in allen wesentlichen Stücken auf rein germanischer Grundlage erfolgt; doch ist der alte Geschlechtsverband der Heimat hier noch frühzeitiger als in Deutschland zersetzt und die öffentliche Gewalt (Heptarchie) wird für die Ordnung der Besitzverhältnisse massgebend. Im allgemeinen erhält der Gemeinfreie einen Pflug Landes (*Hida, mansus*), die Heerführer und angeseheneren Familienhäupter grössere Besitzungen. Zu dem Pfluglande werden regelmässig Nutzungsanteile an Weide und Wald gegeben, welche seit König Aelfred im Gegensatz zu dem Privateigentum (*bócland*) als *Folkland* bezeichnet sind, ohne dass eine fest ausgeprägte Markverfassung nachweisbar wäre. Den freien Grundbesitzern stehen die Unfreien (*þéowas*) und die Hintersassen (*folgeras*) im wesentlichen in gleichen Verhältnissen gegenüber wie bei den übrigen deutschen Stämmen.

Die fortschreitende Occupation, Rodung und Organisation des Besitzes kam auch hier vorwiegend nur den grösseren Besitzern zu gute, welche ihre Grundherrschaft weiterhin durch Auftragung von freiem Grundbesitz und Landleihe erweiterten, und so auch eine immer grössere Anzahl von Personen in ihre wirtschaftliche Botmässigkeit brachten. Die Periode der dänischen Raubzüge hat noch mehr den Wohlstand der kleineren Freien zerstört und das Übergewicht des Grossbesitzes entschieden.

Die Neubildung der Grundbesitzverhältnisse infolge der normannischen Eroberung hat auf dieser Grundlage weiter gebaut. Das ganze Staatsgebiet ist zwar als erobertes Land königliches Eigentum geworden; es erfolgt aber eine massenhafte Verteilung zu Lehen, teils an die bisherigen freien Besitzer, teils an die eingewanderten normannischen Krieger, so dass dadurch mit einem Schlage das Lehenswesen zur Grundlage der Besitzverhältnisse gemacht ist. Die Aufteilung des Grundbesitzes erfolgte zunächst in eine Anzahl von Ritterlehen, von denen sich der König einen kleinen Teil zu eigner Verfügung zurückbehielt, während die übrigen in annähernd gleichem Verhältnisse an die Kirche und an die weltlichen Herren fielen. Unter ihnen waren die weltlichen und geistlichen Kronvassallen mit grösseren, aus einer Anzahl von Ritterlehen gebildeten, Gutscomplexen belehnt, kleinere Anteile wurden dem kriegerischen Gefolge des Königs zugeteilt. Unter ihnen erscheinen dann zahlreiche Aftervassallen, mit einzelnen Rittergütern von diesen belehnt, während das Gros der bäuerlichen Bevölkerung in verschiedenen Graden der Abhängigkeit von ihnen mit precärem, schwer belastetem Besitze ausgestattet wird. Die Besitzverhältnisse der ersten Zeit nach der normannischen Eroberung sind aus dem noch unter Wilhelm dem Eroberer angelegten Domesdaybook mit grosser Vollständigkeit und Deutlichkeit zu ersehen.

Auch in der weiteren Entwickelung der englischen Besitzverhältnisse ergeben sich gewisse Parallelen zu den deutschen Zuständen, neben sehr bemerkenswerten Besonderheiten. Die grossen Vassallen (*barones majores*) entwickeln sich zu einer eigentlichen erblichen hohen Aristokratie, aber der starke Druck der öffentlichen Gewalt, der auch auf ihnen lastet, verhütet ebenso jede Aufsaugung staatlicher Hoheitsrechte durch den grossen Grundbesitz, wie er anderseits zum Schutz der kleineren Grundbesitzer gegen die Ausbeutung durch die grossen Landlords wirksam ist. Die kleinen freien Vassallen verschmelzen immer mehr mit den Untervassallen der Grossen zu einer Klasse grundbesitzender Freien; die Freien

Rogers, *A history of agriculture and prices in England* I—VI 1866—1888. E. Nasse, *Über die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrh. in England. 1869.* F. Pollock, *Recht des Grundbesitzes in England*, übers. v. E. Schuster 1889.

und halbfreien Hintersassen (*liberi tenentes, socchemani*) werden durch die Ausbildung des Heerdienstes, zu welchem sie neben den ritterlichen Vassallen immer aufgeboten werden, durch die Grafschaftsverfassung und die Städteverfassung, in welcher ihnen ein gewisses Mass selbständiger Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Gewalt zusteht, diesem kleinen grundbesitzenden Ritterstande immer näher gebracht und verschmelzen schliesslich mit ihm zu der einheitlichen Gentry, der breiten Grundlage für das mit der englichen Verfassung geschaffene Haus der Gemeinen. Auch der arbeitenden Bevölkerung ist diese Entwickelung zugute gekommen; die Leibeigenschaft ist gegen Ende des Mittelalters schon fast verschwunden; die Hintersassen (*copyholders*), Handwerker und die dienenden Klassen sind, wenn auch noch ohne Teilnahme an den politischen Rechten, doch schon persönlich frei geworden.

Im skandinavischen Norden* ist die altgermanische Geschlechterverfassung am deutlichsten ausgeprägt und hat sich dort auch am längsten erhalten. Das ererbte Grundeigentum des Geschlechts, das *Oðal*, war für Norwegen und Schweden, ebenso wie für Dänemark das Urdorf (dän. *athœlby*), eine Grundsäule der Verfassung; das Geschlecht und sein Besitz war Träger der öffentlichen Rechte und Pflichten. Ihren von Anfang an nicht zahlreichen Adel haben die skandinavischen Völker frühzeitig abgestossen; zum Teile verschwindet er in den vielen Eroberungszügen, welche namentlich von ihm geführt sind (Wikingerperiode), und welche in der Gründung der isländischen Republik ihren Abschluss finden; zum Teil ist es die wachsende Königsmacht, welche ihn absorbierte. Der Stand der freien Bauern erhält sich auf diese Weise lange Zeit hindurch bei ungebrochener Kraft; er hat das ebenso dem machtvollen Königstum wie seiner eigenen Kraft zu danken, die er in der Doppelbeschäftigung mit dem Feldbau und der Seefahrt sich bewahrte. Noch im 12. Jahrh. bildet in Skandinavien der Bauer den Hauptbestandteil der Nation. Von seiner Hufe leistet er in Dänemark Heer- und Flottendienst und steht als freier Mann und Urtheilsfinder im Gerichte.

Ein Lehenswesen ist bis in das 13. Jahrh. nur in schwachen Ansätzen vorhanden gewesen; erst mit der Ausbreitungspolitik der dänischen Könige im 13. und 14. Jahrh. fand auch das Lehenswesen eine allgemeine aber zugleich verhängnisvolle Anwendung, welche nur vorübergehend zu grösserem Ansehen des Reiches, nachhaltig aber zur Schwächung der königlichen Gewalt führte. Seit der Mitte des 14. Jahrhs. ist dort eine Adelsherrschaft begründet, welche die besten Kräfte des Landes verzehrte und die alte Freiheit der Bauern vernichtete.

Der Stand der Unfreien (Sklaven), ursprünglich wohl nur aus den Resten einer unterworfenen Urbevölkerung und den Kriegsgefangenen bestehend, mehrte sich in der Periode der Eroberungszüge fortwährend durch die Einschleppung von Leuten, welche erbeutet waren. Mit der Einführung des Christentums verminderte sich der Sklavenstand zunächst in Norwegen und Schweden, während er in Dänemark noch längere Zeit sich in grosser Zahl behauptete. Doch wurde das Loos der Unfreien durch Verleihung kleiner Landgüter oder auch in dem unmittelbaren Dienst

* P. A. Munch, *Die nordisch-germanischen Völker, ihre ältesten Heimath-Sitze, Wanderzüge und Zustände*, übers. v. Claussen 1853. C. F. Allen, *Geschichte des Königreichs Dänemark.* Übersetzt von Falck 1846. C. F. Dahlmann, *Geschichte von Dänemark.* 3 Bände. 1840—43. E. G. Geijer und F. F. Carlson, *Geschichte Schwedens.* 1.—5. Bd. 1832—75. K. Maurer, *Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaates. 1874.*

des Grundherrn zusehends besser und Freilassung immer häufiger. Mit dem Überhandnehmen des Lehenswesens verfiel aber insbesondere in Dänemark der Bauernstand selbst und wurde auf eine Stufe der Leibeigenschaft herabgedrückt, wie sie in Deutschland selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen nicht schlimmer bestand.

Auch in Schweden machte sich, besonders seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhs., die Adelsherrschaft immer mehr breit und errang unter König Albrecht die volle Herrschaft im Lande. Aber der Bauernstand war doch in Schweden zu fest begründet und die Regsamkeit der Bürger schon zu entwickelt, als dass es hier gelingen konnte, die ganze Gesellschaftsverfassung noch auf dem Prinzipe der Feudalität umzubauen.

2. AGRARVERFASSUNG UND LANDESKULTUR.

K. G. Anton, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft.* 3 Tle. 1799 1802. Ch. E. Langethal, *Geschichte der teutschen Landwirtschaft.* 3 Tle. 1847—56. G. Hanssen, *Agrarhistorische Abhandlungen.* 2 Tle. 1880. 1885. A Bernhardt, *Geschichte des Waldeigentums.* 1872. K. Roth, *Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland* 1879 A. Schwappach, *Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands.* 1885 – 1888.

Schon die erste feste Ordnung der Agrarverhältnisse zeigt bei den Germanen im Gegensatze zu den Klans (Gesamtbesitz des Geschlechtes) der Kelten und zu den Hauscommunionen der Slaven einen individualisierten Grundbesitz der Familien. Derselbe beruht durchweg auf einer Aufteilung der geschlechter- und familienweise besiedelten Marken mit Ausnahme des zu gemeinschaftlicher Nutzung vorbehaltenen Wald- und Weidelandes. Für die Grösse des der einzelnen Wirtschaft zuzuteilenden Ackerlandes war ihr Bedarf massgebend. Ein solches Ackergut ist schon frühzeitig als Hufe bezeichnet, womit sich also der Begriff eines im wesentlichen gleichwertigen Besitztums verband, das natürlich je nach Lage und Bodenbeschaffenheit von verschiedener Ausdehnung sein konnte. Ebenso verband sich schon frühzeitig mit der Hufe die ursprünglich persönliche Berechtigung der Markgenossen an dem Nutzen des Gemeinlandes; das Recht an der gemeinen Mark wurde eine Pertinenz der Hufe. Die äussere Anordnung der Hufen hängt auf's Innigste zusammen mit der Durchführung der Ansiedelungen selbst. Den zu einer geschlossenen Ansiedelung gehörigen selbständigen Haushaltungen (Markgenossen) wurde das in Anbau genommene Land successiv mit der fortschreitenden Urbarmachung nach Massgabe ihres Genossenrechts in der Weise zugeteilt, dass jeder in jedem bestimmt begrenzten Feldstücke (Gewann) einen entsprechenden Anteil in einem Längsstreifen erhielt; die Verteilung dieser Streifen geschah nach dem Loose. Infolge dieses Aufteilungsmodus war der Ackerbesitz jeder Hufe innerhalb der ganzen Gemarkung der Ansiedelung auf so vielen Punkten zerstreut, als es Gewanne gab. Alle zu einem Gehöfte in der Gemarkung gehörenden Anteile an der Ackerflur bildeten die Hufe; es ist klar, dass der wirtschaftliche Inhalt dieses Begriffs als ein Besitztum von bestimmter Grösse erst dann sich ergab, wenn im Wesentlichen die Aufteilung des ganzen verfügbaren Kulturlandes erfolgt war.

Diese Art der Hufenbildung war im wesentlichen beschränkt auf jene Gegenden, in welchen die Besiedelung des Landes nach Dorfsystem erfolgte, d. h. wo die Ortschaft sich aus sehr nahe benachbarten und in unregelmässiger Haufenform gebauten Gehöften bildete.

In den Gegenden dagegen, welche vorwiegend nach Hofsystem ange-

baut wurden (Westfalen, Niederrhein, die deutschen Alpen und Voralpen, aber auch Norwegen, Nordschweden, die Ostseeprovinzen) umgeben in der Regel die Grundstücke im Zusammenhang das in ihrer Mitte liegende Gehöfte; hier ist auch eine systematische Urbarmachung und geordnete Aufteilung der gerodeten Ackerflur an die Markgenossen nicht anzunehmen; vielmehr wird hier von Anfang an die Bildung der Ackerflur des Gehöftes auf die selbsttätige Rodung der einzelnen Wirtschaft zurückzuführen sein. Hier ist denn auch weder von Zuteilung der Grundstücke durch das Los, noch überhaupt von Hufen im Sinne fester Besitzgrössen die Rede. Wohl aber wird der Begriff der Hufe auch bei der Ansiedelung im Hofsystem später angewendet, als die öffentliche Gewalt zu systematischer Kolonisation in den ihr zur Verfügung stehenden Waldgebieten schritt. Solcher Art sind die Königshufen (*mansi magni, indagines*) im Odenwald, den Vogesen, Ardennen und im Südharz, dann in den gebirgigen Teilen von Böhmen und Mähren, und in dem ganzen Gebiete der Ostmark, welche sich durch besondere Grösse, durch den vollen Zusammenhang aller zu einem Gehöfte gehörigen Grundstücke und durch die dadurch bedingte Form auszeichnen, welche entweder in einem sehr langen, schmalen, in der Regel bergig ansteigenden Streifen, oder in unregelmässigen, aber zumeist wohl arrondierten Blöcken auftritt. Ähnlich mit den Königshufen sind dann auch die besonders durch flämische Kolonisation in den Weser- und Elbmarschen angelegten Marschhufen, sowie die in der norddeutschen Ebene verbreiteten cölmischen Hufen; auch sie bilden, wenigstens ihrer ursprünglichen Anlage nach, je ein geschlossenes Gut für sich.

Sowohl die Hufen des Dorfsystems als die geschlossenen Güter der Hofansiedelung haben dann im Verlauf der Zeit eine Veränderung ihrer Ackerflur erfahren; teils durch hinzukommende Rodestücke, welche nach altem Markgenossenrechte der einzelne Genosse sich durch Einfriedung gewinnen konnte, teils durch Teilung unter den Kindern, durch Kauf und Tausch. Es sind auf diese Weise ebenso schon frühzeitig halbe und Viertelshufen entstanden neben ganz kleinen Ackergütern ohne die regelmässigen Masse der Hufe überhaupt, wie anderseits zu einem Hufengute ein Grundbesitz kam, der wirtschaftlich ebenso von diesem unterschieden wurde (novalia, walzende Gründe) wie er sich rechtlich von demselben durch grössere Verfügungsfreiheit seines Besitzers auszeichnete. Der Hufe als Erbgut trat das Rodland als freihändiges Gut zur Seite.

Ebenso ergab sich im Verlauf der Zeit eine verschiedene Qualität der Hufe, je nachdem sie vom Eigentümer selbst bebaut wurde oder als Zinsgut an Unfreie oder Halbfreie ausgetan war (*mansus dominicatus — servilis*). Insoferne dieser Unterschied mit dem Gegensatz des ererbten und des später dazu erworbenen Landes zusammentraf, deckt sich dann auch der Begriff der Herrenhufe mit dem des Erbguts (*hoba salica, indominicata, — censualis, servilis*). Nur für die unfreie und Zinseshufe erhielt sich in der Folge die Hufe als eine feste Gutsgrösse in ihrer Relation zu dem Bedarf der Wirtschaft; für das Herrengut war dieser Gesichtspunkt nicht massgebend, daher auch in seinen Grössenverhältnissen viele Unterschiede bestehen, und das um so mehr, als altes Herrengut vielfach von Anfang an gar nicht in Hufen lag, sondern nur nach seinen Grenzen bezeichnet oder in Jochen aufgemessen wurde.

Die Hufen der einzelnen freien Grundbesitzer standen anfänglich untereinander in keinem andern wirthschaftlichen Zusammenhang als er durch die gemeinschaftliche Nutzung der Mark und durch die Gemengelage

ihrer Feldungen von selbst gegeben war. Dagegen bildete der Herrenhof (*curtis dominica, salica*) immer zugleich das wirtschaftliche Haupt der von ihm abhängigen Zinshufen. Mit der Entwickelung der Grossgrundbesitzverhältnisse ist diese Beziehung weiter ausgebildet und zuerst auf den königlichen Gutshöfen durch Karls d. Gr. Capitulare de villis in ein gewisses System (Villenverfassung) gebracht worden. Der königliche Grundbesitz gliederte sich darnach in Haupt- und Nebenhöfe, zu denen eine Anzahl dienender Hufen gehörte.

Die gesamte Wirtschaftsführung auf allen diesen Gütern erfolgte planmässig unter einheitlicher Leitung von den Haupthöfen aus; die Verwalter derselben (*judex*) erhielten selbst wieder ihre Instruktionen von dem königlichen Palatium aus. Jeder Haupthof (*Domäne, fiscus, villa*) hatte einige Nebenhöfe, auf welchen durch die Meier (*majores, villici*) die Wirtschaft geführt wurde. Die dienenden Hufen mussten ihre Produkte, soweit sie nicht für den Eigenbedarf ihrer Wirtschaft angewiesen waren, an die Meierhöfe des königlichen Domaniums abliefern und ihre persönlichen Dienste dort zur Bestellung der Wirtschaft derselben ableisten. Die Meierhöfe lieferten ihrerseits die verfügbaren Überschüsse der Eigenproduktion wie der dienenden Hufen an die Haupthöfe, diese an die königlichen Pfalzen; was hier nicht benötigt war, wurde nach erlangter Anweisung auf den Markt geworfen. Eine genaue Verrechnung der Natural- und Gelderträge, sowie eine eingehende Kontrole ihrer Verwaltung brachte die nötige Ordnung in die Dinge. Den Meierhöfen, wohl auch den Zinshufen wurden über die Art ihrer Wirtschaftsführung, über die Beschaffenheit des lebenden und todten Inventars, über die Verwendung ihrer Arbeitskräfte eingehende Vorschriften gegeben. Anderseits waren die Meierhöfe angewiesen, den dienenden Hufen manche Beihilfe in ihrer Wirtschaft zuteil werden und sie an den gewerblichen Anlagen des Meierhofes (Backhaus, Brauhaus u. s. w.) Anteil nehmen zu lassen.

In dieser karolingischen Villenverfassung ist der erste systematische Versuch der Organisation eines landwirtschaftlichen Grossbetriebes gemacht. Alle Wirtschafsführung der herrschenden wie der dienenden Güter sollte in einheitlichem Geiste erfolgen; alle Kräfte dieser Wirtschaften einem grossen Plane dienstbar gemacht werden; die Steigerung der Produktivität der Wirtschaften, die Verbesserung der Lebensbedingungen für alle in diesem Wirtschaftsorganismus beschlossenen Einzelwirtschaften war das beabsichtigte und wenigstens zum guten Teile auch wirklich erreichte Ziel.

Diese auf dem königlichen Domanium zuerst geschaffene Organisation eines weitläufigen und vielverzweigten Wirtschaftsbetriebes fand dann bei den weltlichen wie geistlichen Grundherrschaften Nachahmung. Schon in der Karolingerzeit findet sich bei denselben gleichfalls eine Gliederung in Haupt- und Nebenhöfe und dem entsprechend eine Einteilung der ganzen Herrschaft in eine Reihe von Gutsverwaltungen. Der Unterschied von der königlichen Fiskalverwaltung ist nur auf einem Punkte bedeutend: der königliche Fiskalbezirk war von der Hundertschaftsverfassung eximiert und bildete daher für sich wie einen eignen Wirthschafts- so auch einen eignen Gerichtssprengel, während die grundherrschaftlichen Fronhöfe nur Wirthschaftsbezirke (Gutsbezirke) darstellten; dementsprechend waren auch die Meier der grundherrschaftlichen Verwaltung (der Fronhöfe) nur für die Leitung der Wirtschaftsführung bestellt, während der Judex des königlichen Fiskus zugleich die Rechtspflege und die Polizei des Wirtschaftsbezirkes in seiner Hand vereinigte.

Auf die gesamte Agrarverfassung ging von dieser Organisation der

grossen Grundherrschaften ein mannigfacher Einfluss aus. Zunächst in Bezug auf die Herrenhöfe selbst; als Sitze der wirtschaftlichen Verwaltung wie auch einer eignen meist grössern Landwirtschaft im Eigenbetriebe zeigen sie die Tendenz der Vergrösserung durch Einverleibung von dienenden Höfen oder Aufsaugung benachbarter Freihöfe, sowie durch Aufbrechen neuen Kulturlandes aus der gemeinen Mark. Mehr noch ist die Tendenz der Arrondierung der Salgüter erkennbar, welche in lebhaftem Gütertausche das Mittel zur ausschliessenden Bewirtschaftung ganzer Gewanne der markgenossenschaftlichen Flur verwendet. Auf den Haupthöfen der Grundherrschaft sammelt sich um den Grundherrn selbst ein ansehnliches Personal von Verwaltungsbeamten, Dienstmannen und Hausdienern, sowie von Handwerkern und bringt eine Vermehrung der Bauten, einen Markt hervor. Die dem Herrnhof verfügbaren Dienstleistungen der pflichtigen Gutsbevölkerung führen zu planmässigen Rodungen und Einfriedungen (*Beunde*, *Bifang*) auf dem Boden der Almende oder auch in den Gewannen; das grundherrliche Beundeland, welches daraus erwächst, ist zunächst als eine Vermehrung des Sallandes wenn auch mit besonderer Bewirtschaftung aufzufassen. Diese Beunden wurden von den fronpflichtigen Bauern vielfach in Betriebsgemeinschaft bestellt. Aus ihnen sind dann später mit der Auflösung oder Beschränkung der Fronhofswirtschaft Gehöferschaften mit Eigentumsgemeinschaft und (wenigstens anfänglich beibehaltenem) Gesamtbetrieb der Fronbauern an der zu Erbzins ausgethanen Beunde geworden.

Ist die alte markgenossenschaftliche Hufenverfassung schon durch diese Ausbildung des Sallandes und des in die Mark eingeschobenen Beundelandes wesentlich zurückgedrängt worden, so hat sie anderseits auch durch den bestimmenden Einfluss, der von der Fronhofswirtschaft auf die dienenden Güter ausging, eine erhebliche Erschütterung erfahren. Veränderungen im alten Bestande der dienenden Hufen erfolgen sowohl im Interesse der Regelung von Zinsen und Diensten, als auch aus Rücksichten einer anderweitigen Verwendung der Produktions- und Arbeitskräfte. Die Einbürgerung von Spezialkulturen zur Gewinnung des Rohstoffs für den gewerblichen Hausfleiss (Lein, Krapp) oder für industrielle Anlagen der Grundherrn (Hopfen), die Verbreitung der Weinkultur und der Handelspflanzen machten eine Teilung der auf extensive Bodenbenutzung berechneten Hufen notwendig; nicht minder führte die Vermehrung gewerblicher Frondienste sowie die Einbürgerung von Handwerkerlehen zur Bildung eines landwirtschaftlichen Kleinbesitzes, wie überhaupt die Zunahme des Ackerbaues und damit sich ergebende Abnahme der Weidewirtschaft eine durchschnittliche Verkleinerung der Hufen gestattete. Anderseits veranlasste die Einrichtung besonderer Viehhöfe und Schwaigen eine Zusammenlegung von Hufen, so dass die alte feste Ordnung der Hufenverfassung auf vielen Punkten zugleich durchbrochen wurde. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ist der Verfall der Hufenverfassung allgemein. Gegen Ende des Mittelalters ist die Viertelhufe das bäuerliche Normalgut.

Endlich ist auch die Almendewirtschaft unter dem Einflusse der grossen Grundherrschaft von Grund aus verändert worden. An der alten markgenossenschaftlichen Almende hatten die Grundherren steigende Anteile erworben, nicht selten sind sie alleinige Eigentümer, in der Regel jedoch Obermärker mit überlegenem Einflusse in der Mark geworden. Innerhalb des Gebietes ihrer Grundherrschaft regelten sie den Almendenutzen der Grundholden nach Ermessen, schufen einer hörigen Bauerschaft wohl auch ganz neue Almenden, teils aus ihren herrschaftlichen Waldgebieten, in denen

sie neue dörfliche Ansiedelungen anlegten, teils aus herrschaftlich gewordener altmarkgenossenschaftlicher Almende. Die Veränderungen der Hufenverfassung und der Wirtschaftsführung auf dem Fronhofe wie auf den Zinshufen gaben dazu mannigfache Veranlassung. Insbesondere aber führte die allmähliche Erschöpfung der Wald- und Weidenutzung eine planmässig wirtschaftende Gutsverwaltung darauf, auch in der gemeinen Nutzung der Mark ein haushälterisches Gebaren einzuführen und zu diesem Ende eine Regelung derselben vorzunehmen.

In der Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser nimmt die Neigung der Grundherren zum Grossbetriebe ab; die Salländer werden teils an Ministerialen, besonders an die Meier *(villici)* verliehen, teils zu festem Zins besonders zu Spezialkulturen (Wiese, Weinbau etc.) ausgethan; die Beunden gehen an die Betriebsgemeinschaft der Fronpflichtigen über. Die Fronhofsverwaltung beschränkt sich in der Hauptsache auf Einhebung von Zinsen und Giebigkeiten, während die Eigenwirtschaft mehr auf den Eigenbedarf des Fronhofs berechnet wird.

Obgleich die Zahl der gutsherrlichen Eigenbetriebe noch eine Zeitlang wächst, vermindert sich doch die Fläche des Grossbetriebes, vorübergehend hat die Klosterwirtschaft (Grangien der Cisterzienser) einen erweiterten Eigenbetrieb versucht, ohne jedoch damit einen nachhaltigen Einfluss auf die Gestaltung der Landwirthschaft zu gewinnen.

Die bäuerlichen Zinsgüter werden gegen Besthaupt (Buteil) und festen Zins erblich, aber auch in der Regel kraft des Anerbenrechts unteilbar; eine unverkennbare Stabilität in dem bäuerlichen Besitz und eine durch steigende Grundrente wie grössere Selbständigkeit erzeugte Wohlhabenheit der bäuerlichen Bevölkerung charakterisiert die zweite Hälfte des deutschen Mittelalters. Unterstützend traten hinzu einerseits die grossen deutschen Kolonisationen im Osten, welche eine im Wesentlichen freie Bauernbevölkerung erzeugten, und die Überlassung der Regelung der lokalen Wirtschaftsinteressen und der polizeilichen Ordnung an die Bauerschaften zur Selbstverwaltung. Die Reste der alten markgenossenschaftlichen Verbände wie die neugebildeten hofhörigen Genossenschaften oder auch die Ortsgemeinden der aus grundhörigen und pfleghaften Leuten zusammengesetzten Bevölkerung sind die Grundlagen für die Neubildung der bäuerlichen Markgenossenschaften mit ihren autonomen Beliebungen (Weistümer) über die Ordnung der Wirtschaftsführung und die Ortspolizei.

Überhaupt sind die Formen des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes und Betriebes von den Veränderungen im Bestand der grossen Grundherrschaften vielfach berührt worden. In der merowingischen und karolingischen Zeit sind die Landgüter entweder als Precarien *(oblata* und *remuneratoria)* ausgethan oder als Benefizien gegen Zins verliehen. Später entwickelt sich auch das Dienstlehen, wodurch insbesondere die Ministerialen mit Landbesitz ausgestattet wurden. Während nun die Precarien durchaus zur Einbeziehung der Beliehenen in den grundherrlichen Nexus führten und daher die Form der unfreien Wirtschaftsführung waren, sind die Benefizien den Beliehenen zu freier Wirtschaft überlassen und, ihnen analog, auch die Dienstgüter nur als Unterlage für die standesgemässe Lebensführung der Dienstmannen, nicht als Formen der unter grundherrlichem Einflusse zu führenden Bodennutzung aufgefasst.

Mit der fortschreitenden Verdinglichung aller precarischen und benefiziarischen Leiheverhältnisse ist aber in den Formen des Zinsgutes und des Zinslehens eine die persönlichen Verhältnisse des Beliehenen nicht weiter beeinflussende Landleihe üblich geworden; das früher unfreie

bäuerliche Zinsgut ist dadurch auch Freien, das Zinslehen auch den nicht lehenrechtlichen Klassen (den Bauern) zugänglich geworden. Das Prinzip der Erblichkeit, welches mit dieser Verdinglichung aller Zins- und Dienstverpflichtungen des Gutes sich immer mehr einbürgerte, emanzipierte weiterhin die Inhaber solcher Güter von persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen. So bürgerten sich in der Kaiserzeit (seit dem 12. Jahrhunderte schon ziemlich allgemein) die freieren Formen der Erbleihe und Erbpacht ein und liessen eine viel freiere Bewegung der Wirtschaftsführung auf Bauerngütern zu. Die Kolonisationsverträge auf dem durch die Einwanderung Deutscher in die östlichen Gebiete besiedelten Boden waren von Anfang an auf der Basis der Erbleihe eingerichtet und wirkten auch ihrerseits auf die oben geschilderte Ausbildung der ländlichen Besitzformen vielfach bestimmend ein. Daneben bilden sich nun spätestens seit dem 12. Jahrhunderte auch die freien Vital- und Zeitpachtungen aus, teils begünstigt von den beweglicheren Formen der Häuserleihe in den Städten, teils zunächst wenigstens auf Spezialkulturen (Weinberge) oder in der Anwendung auf grössere Besitzungen. In der zweiten Hälfte des Mittelalters ist die Zeitpachtung schon weit verbreitet worden, wozu vornehmlich der aus den Fesseln der alten Grundherrschaft losgelöste kleinere Landbesitz vielfach Anlass gehabt hat.

Auch die Ordnung der Abgaben und Leistungen des Leihebesitzes hat analoge charakteristische Wandlungen durchgemacht. Ursprünglich ausschliesslich in gewissen Naturalbeträgen von Bodenfrüchten, Handwerksprodukten und Dienstleistungen bestehend, neben welchen die Geldzahlung eine geringfügige Rolle spielt, bürgern sich im Laufe der Zeit auf den grundhörigen Gütern allerhand Spezialabgaben daneben ein, welche zwar eine absolute Vermehrung der Lasten, im Vergleich zu einem steigenden Bodenertrag aber doch nicht als eine Steigerung des Druckes dieser Lasten gelten können. Hierher gehören insbesondere die aus dem Grundhörigkeitsverhältnisse entsprungenen Abgaben bei dem Wechsel des Herrn oder des Besitzers (Besthaupt, Kurmede); aber auch der kirchliche Zehent und der »Schatz«, welchen die öffentliche Gewalt seit dem 12. Jahrh. von allen nicht grundhörigen Leuten einzuheben sich gewöhnt hatte.

Für bestimmte Arten von Kulturen, welche ein besonders grosses Mass von persönlicher Leistung erheischen, wie z. B. der Weinbau, bürgerte sich seit dem 10. Jahrh. auch in Deutschland der Teilbau (Halfenwirtschaft, in Frankreich *compars*, *metayage*, in Italien *mezzadria*) ein, der dann in der Folge auch auf andere Kulturen vielfach Anwendung fand und, indem er die Bauern in ihrer Wirtschaftsführung selbständiger machte, auch zur Entwickelung einer bäuerlichen Betriebsgenossenschaft und zur Einbürgerung der freieren Pachtformen beigetragen hat. Mit der Verallgemeinerung derselben sind denn auch die spezifisch grundherrlichen Abgaben verdrängt worden; schon der freie Erbzinsmann hatte neben dem Grundzinse nur wenige, fixierte Abgaben zu leisten; bei dem Erbpächter beschränkte sich die Abgabe auf die Leistung des Erbbestandsgeldes von Beginn der Pachtung und auf die regelmässige Leistung des Erbkanon.

Die Wirtschaftsformen haben während des Mittelalters im Allgemeinen nur eine, aber sehr durchgreifende Veränderung erfahren. In der ältesten Zeit deutscher Landwirtschaft scheint eine rohe Feldgraswirtschaft vorgeherrscht zu haben, welche in jährlichem Wechsel immer nur einzelne Stücke des Gutes unter den Pflug nahm, während das übrige Kulturland zur Weide liegen blieb. Mit dem Ausbau der Dörfer, aber auch unter dem bestimmenden Einfluss der grossen Grundherrschaft, welche feste

Regel in die Wirtschaftsführung auf dem Salland wie auf dem Zinsland einzubürgern bestrebt war, wird die einfache Dreifelderwirtschaft Regel; wir können ihre Anfänge in die Zeit Karls des Grossen setzen. Damit war ein reichlicherer Körnerbau möglich, wie ihn eine vermehrte Bevölkerung bedurfte; aber auch eine rationelle Wiesenkultur notwendig, die man früher gar nicht kannte, weil der Grossviehstand nur dadurch in genügendem Masse sicher mit Futter versorgt werden konnte. Diese Wirtschaftsform erhielt sich im Wesentlichen während des ganzen Mittelalters; nur bürgert sich seit dem 12. Jahrh. mit den freieren Pachtformen auch eine grössere Intensität des Betriebes ein, welche insbesondere in der Besömmerung des Brachfeldes d. h. dem Anbau von Futtergewächsen auf dem im Turnus der Dreifelderwirtschaft jedes dritte Jahr ruhenden Felde zum Ausdruck kam.

Die Viehhaltung ging mit diesen Veränderungen der Bodenkultur gleichen Schritt. Zeichneten sich schon die ältesten Zeiten des deutschen Wirtschaftslebens durch eine reiche Viehhaltung aus, so blieb dieselbe auch noch lange Zeit hindurch ein Hauptbestandteil des Volksreichtums. Aber mit dem Übergang aus der Weidewirtschaft zur Dreifelderwirtschaft ist eine doppelte Veränderung eingetreten; die Bedeutung der Viehhaltung tritt im Allgemeinen zurück gegenüber der Bodennutzung und wird zu ihr in ein besseres Verhältnis gesetzt, teils wegen des Düngerbedarfs, teils wegen der notwendigen Einengung des Weidegangs; und in der Viehhaltung selbst wird ein besseres Ebenmass zwischen Grossvieh und Kleinvieh angestrebt, was wieder durch den vermehrten Körnerbau notwendig war und auch im Allgemeinen einen grösseren Wohlstand der landbautreibenden Bevölkerung anzeigt.

Eine Forstkultur ist in den Anfängen des deutschen Wirtschaftslebens bei dem übergrossen Reichtum an Wäldern nicht zu vermuten. Ausser zum Schutze der Grenzen der einzelnen Gaue und Marken diente der Wald der Jagd und der Viehweide (Schweinemast!); daneben schliesst er auch vorübergehenden Anbau in der rohen Form der Brennwirtschaft ein, welche auf dem abgesengten Waldboden ein Paar Jahre hindurch Körnerfrüchte baute, um dann wieder dem natürlichen Baumwuchse freien Lauf zu lassen.

In der Karolingerzeit ist auch die Forstkultur zum erstenmale einer gewissen Ordnung unterworfen worden. Die Könige und die grossen Grundherrn fingen an, grössere Waldkomplexe einzuforsten, d. h. der gemeinen Almendnutzung und freien Okkupation zu entziehen, und die Benutzung dieser Wälder zum Eigenbetriebe oder für die Wirtschaftsführung ihrer Hintersassen und Zinsleute zu regeln. Die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung dieser Wälder wird eignen Forstbeamten übertragen und ebenso regeln sich allmählich, gleichfalls unter dem Einfluss der Grundherrn, die Nutzungsverhältnisse derjenigen Wälder, welche Almendeigentum geblieben waren.

Als Betriebsweise der Forstwirtschaft blieb das ganze Mittelalter hindurch die Plänterwirtschaft vorherrschend, wie das der hauptsächlichen Holznutzung für den Eigenbedarf allein entsprach. Doch beginnt in der zweiten Hälfte des Mittelalters, insbesondere in Stadtwaldungen, deren Wirtschaft auf grösseren Absatz berechnet werden konnte, sich eine Schlagwirtschaft mit nachfolgender künstlicher Aufforstung (gesäte Wälder) zu zeigen, welche dann unter dem Einflusse der rationellen Domänenverwaltung der Landesherrn seit dem 16. Jahrh. sich immer mehr verallgemeinerte.

Von den Spezialkulturen ist zunächst der Weinbau bedeutend, welchen die Deutschen von den Römern übernommen haben. Bereits die Volksrechte enthalten eine Reihe von Bestimmungen über denselben; am Rhein und an der Donau hatte der Weinbau schon vor der Karolingerzeit beträchtliche Ausdehnung.

Karl der Grosse wirkte auf die Verbreitung und auf bessere Weinbereitung hin; insbesondere sind es auch die geistlichen Grundherrschaften, welche auf Erwerbung und Kultur von Weinbergen grosses Gewicht legten, und zu diesem Zwecke zahlreiche Rodungen vornahmen. Der Weinbau verbreitete sich auf diese Weise nicht bloss im Etschland, in den Rhein- und Donaugegenden, sondern auch im Norden bis tief nach Thüringen hinein. Seit der Karolingerzeit ist der Besitz von gutgelegenen Weingütern besonders am Rhein und in Tirol unausgesetzt von geistlichen und weltlichen Grundherrn aller deutschen Lande angestrebt. Der Betrieb dieser Weingüter ist nur zum Teil in Eigenverwaltung der Eigentümer; besonders seit dem 12. Jahrhundert wird die Verleihung zu Erbzins oder die Verpachtung mit und ohne Teilbau vorwiegend.

Ähnliche Entwickelung zeigt der Hopfenbau, welcher jedoch auf deutschem Boden erst seit dem 9. Jahrh. auftritt und seine grosse Verbreitung über Süddeutschland und den deutschen Norden vornehmlich in den folgenden Jahrhunderten findet, während er nach England und Schweden erst gegen Ende des Mittelalters vordringt. Auch im Hopfenbau des späteren Mittelalters herrscht die Zeit- und Erbpacht vor, wo sie durch ähnliche nationalökonomische Voraussetzungen wie beim Weinbau (Betrieb im Kleinen, Vorwiegen der Arbeitsleistung) begünstigt waren. Es hängt mit der besonderen Entwickelung der Bierbrauerei in den Städten zusammen, dass der Hopfenbau so häufig sich auf dem Territorium der Städte einbürgert (Nürnberg, Lübeck). Auch der Anbau von Handelspflanzen (Gespinst-, Öl- und Farbepflanzen) ist anfänglich fast nur auf den im Eigenbetriebe der grossen Grundherrschaften gehaltenen Ländereien zu finden, von wo aus der Rohstoff den Zinshöfen zur Verarbeitung geliefert wurde. Eine Verbreitung derselben auf das abhängige Land ist erst mit der Zersplitterung des Sallands und der Auflösung der alten Hufenverfassung eingetreten. Die reiche Entfaltung welche in der zweiten Hälfte des Mittelalters besonders die Textilindustrie in den deutschen Städten fand, hat die Zunahme des Anbaues von Handelspflanzen ganz wesentlich begünstigt; er findet sich vornehmlich in der Umgebung der Städte und in den Händen der noch immer auch landbautreibenden Stadtbevölkerung.

In England* ist die Agrarverfassung in der angelsächsischen und im Anfange der normannischen Zeit durch sehr kleine Feldfluren bei ausgebreiteten Weideflächen, welche von den Dorfgenossen gemeinsam genutzt wurden, charakterisiert. Doch sind nur schwache Spuren eines gemeinschaftlichen Eigentums an diesen Weideflächen erkennbar; in der Hauptsache waren die Grundherrn zugleich Eigentümer der Weideflächen kraft ihrer Belehnung, und überliessen nur die Nutzung derselben den in den Dörfern angesiedelten Hintersassen. Die Feldwirtschaft war lange Zeit hindurch teils im Zwei- teils im Dreifeldersystem, immer aber sehr extensiv betrieben bei sehr geringer Wiesenpflege und vorherrschendem Weidegang; auch die Haltung von Grossvieh (Rindern) war dementsprechend

* Fr. Seebohm, *The English Village community* 1883. Deutsch von Bunsen 1885. E. Nasse (oben S. 6, Anm.).

im Vergleich zum Kleinviehstand (Schafen und Schweinen) unbedeutend; Häute und Wolle waren damals die wertvollsten Erzeugnisse der Landwirtschaft.

Eine Änderung kam in diese Verhältnisse durch die in England schon in der Normannenzeit sich einbürgernde Geldwirtschaft, welche die landwirtschaftliche Arbeit freier machte, sowie durch die im Gefolge der grossen Pest von 1349 einhergehende Lohnsteigerung, mit welcher die landwirtschaftlichen Arbeiter praktischen Gebrauch von ihrer freien Stellung machten. Die Grundherrn vermochten unter diesen Verhältnissen immer weniger die Landwirtschaft mit Gewinn zu betreiben und fingen an, ihre Güter zu verpachten; anderseits suchte die Gesetzgebung eine Vermehrung der Landarbeiter durch Beschränkung ihrer Freizügigkeit und Lohntaxen, die Grundherrn ihrerseits durch Rückkehr zur Naturalwirtschaft herbeizuführen, wogegen aber die Landarbeiter heftig reagierten. Schliesslich wurden die gemeinen Weiden von den Grundherrn eingehegt und damit die Grundlage zu einer neuen intensiven Betriebsart der Land- und Viehwirtschaft geschaffen, auf welcher der spätere Grossgrundbesitz sich vornemlich entwickelte.

Auch im skandinavischen Norden beruht die Agrarverfassung ursprünglich auf dem Gegensatze des verteilten und unverteilten Landes. Die einzelnen Schaaren (*fylki*), welche bei der Einwanderung eine Landschaft in Besitz nahmen, teilten dieselbe zunächst nach Hunderten (*hundari, herað*), und innerhalb derselben wiesen sie den einzelnen Familien Grundbesitz (*óðal*) an. Was nicht verteilt wurde, blieb als Almende (*almenningr*) in der gemeinschaftlichen Nutzung aller Hunderten oder des ganzen Volkes (*folkland*) als Weide oder Wald. Die Almende trennte also ebenso die einzelnen Ansiedelungen von einander, wie sie als Grenzmark zwischen den einzelnen Stämmen Bedeutung hatte. In Norwegen und dem eigentlichen Schweden bildete die Ansiedelung nach Einzelhöfen, in Dänemark die Dorfansiedelungen mit Gemengelage der Felder die Regel; die Erweiterung der Ansiedelungen erfolgte durch allmähliche Urbarmachung der Almende, welche dann teils unmittelbar dem *óðal* zugeschlagen, teils abhängigen und unfreien Leuten zu Leihe überlassen wurde (dän. *Ornum*). Zur Berichtigung der im Laufe der Zeit zwischen den Genossen einer Feldflur eintretenden Irrungen in Bezug auf ihre ursprünglichen Landteile fand die periodische Nachmessung mit dem Seile (*reebning*) statt. Durch das Ornum entstand eine Reihe von unfreien Dörfern, welche mit dem ursprünglichen Besitz der Gehöfer (Adelbonden) zusammen die Grundlage für eine Reihe von grossen Grundbesitzungen bildeten; auch eine gewisse, wenn schon nicht weit gediehene wirtschaftliche Organisation der Zinsen und Dienste, welche dem Haupthofe im Adelby zu leisten waren, ist dadurch angebahnt worden. Aber doch erst im 15. Jahrhunderte ist durch die Ausartung des Lehenswesens auch das Verhältnis der dienenden Güter zu den Herrschaftshöfen gründlich geändert und im wesentlichen in eine Domanialverwaltung mit Leibeignenwirtschaft umgewandelt worden. In Norwegen und Schweden, auch in den dem letzteren benachbarten Teilen von Dänemark dagegen ist die Agrarverfassung während des Mittelalters im Wesentlichen auf der alten Grundlage des freien Bauernstandes erhalten geblieben, die grosse Grundherrschaft ebenso wenig wie die Leibeigenschaft zur Entwickelung gekommen.

3. STADTVERFASSUNG UND GEWERBE.

K. D. Hüllmann, *Städtewesen des Mittelalters.* 4 Bde. 1826—29. W. Arnold, *Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte.* 2 Bde. 1854. Ders., *Das Aufkommen des Handwerkerstandes im M.A.* 1861. Nitsch, *Ministerialität und Bürgertum.* 1859. A. Heusler, *Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung.* 1872. H. G. Gengler, *Deutsche Stadtrechtsaltertümer.* 1882. W. E. Wilda, *Das Gildewesen im Mittelalter.* 1831. V. Böhmert, *Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens.* 1862. G. Schönberg, *Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im M.A.* 1868. Wackernagel, *Gewerbe, Handel und Schiffahrt der Germanen* in s. kl. Schr. I. 1872. L. Brentano, *Die Arbeitergilden der Gegenwart* I. 1871. W. Stieda, *Zur Entstehungsgeschichte des deutschen Zunftwesens.* 1876. G. Schanz, *Z. Geschichte der deutschen Gesellenverbände.* 1877. G. Schmoller, *Die Strassburger Tuchmacher- und Weberzunft und das deutsche Zunftwesen vom 13.—17. Jahrh.* 1881. F. W. Stahl, *Das deutsche Handwerk.* I. 1874. K. Zeumer, *Die deutschen Städtesteuern* in Schmollers Forschungen I. 2. G. v. Below, *Die Entwicklung der Stadtverfassung* in Sybels Hist. Zeitschrift 1887. Dazu die Spezialarbeiten über einzelne Städte von Schmoller, und Meyer (Strassburg), Kriegk und Bücher (Frankfurt) Schönberg und Gehring (Basel) Werner (Iglau) Wahrmann (Lübeck). Hegel (Städtechroniken).

Die Entstehung der deutschen Städte ist auf eine mehrfache Wurzel zurückzuführen.

An eine ununterbrochene Fortsetzung städtischen Lebens, wie es sich auf vielen Punkten des deutschen Bodens während der Römerherrschaft entfaltet hat, ist in keiner Weise zu denken. Schon das letzte Jahrhundert des römischen Munizipallebens in den deutschen Gegenden zeigt uns diese Städte im unaufhaltsamen Verfall; die hereinbrechenden Schaaren der Germanen zerstörten nicht nur die letzten Reste städtischer Ordnung, sondern die Städte selbst. Dem städtischen Zusammenwohnen abhold, siedelten sich die Deutschen ausserhalb der in Trümmern liegenden Städte an; höchstens versuchten sie eine vorhandene Zwingburg zu ihrer eignen Vertheidigung zu benutzen, indem sie eine ständige Besatzung in dieselbe verlegten. Dagegen sind die Palatien und Haupthöfe der königlichen und bischöflichen Verwaltung schon frühzeitig zu Mittelpunkten des Verkehrs sowie zu hauptsächlichen Standorten gewerblichen Lebens geworden und haben durch die Konzentration der Hofhaltung und Verwaltung eine zahlreiche Bevölkerung und einen besonders kaufkräftigen Markt erhalten.

In geringerem Masse haben auch die Fronhöfe der übrigen weltlichen und geistlichen Grundherrschaften solche Bevölkerungszentren für ein weiteres umliegendes Gebiet gebildet; auch sind unter besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie teils der Verkehr als Umschlagsplätze, teils die Produktion (z. B. im Salinenbetriebe) erzeugte, andere Orte mit einem lebhafteren Verkehr und grösserer Menschenmenge zu gewissen Bedingungen für eine städtische Entwickelung gelangt.

Auch an die zu Zwecken der Landesverteidigung errichteten Burgen schloss sich, insbesondere seit den organisatorischen Verfügungen König Heinrichs I. ein eigentümlich geartetes städtisches Leben an, dessen wirtschaftlicher Grundcharakter auf die Verproviantierung der Garnison durch die umliegenden Güter der kriegerischen Dienstmannen zurückzuführen ist.

Dieser verschiedenartigen Entstehungsweise städtischer Wohnplätze entsprechend ist auch die älteste städtische Gesellschaft von sehr verschiedener Struktur.

Ein Stand von Gemeinfreien als direkte Nachkommen einer römischen Stadtbevölkerung ist in den auf den Trümmern römischer Städte später aufgebauten deutschen Stadtgemeinden jedenfalls nur als Ausnahme anzu-

nehmen. Vereinzelt mögen sich die Nachkommen römischer Stadtbürger auf ihrem Erbe trotz aller Zerstörungen behauptet, auch freie Germanen, welche bereits zur Römerzeit in den Städten waren, ihre Freiheit gerettet haben; im grossen und ganzen haben sich auch die alten Römerstädte, soweit sie in den Stürmen der Völkerwanderung bauhaft erhalten geblieben, dem Einflusse der grossen Grundherrschaft nicht entziehen können; Könige, Bischöfe und Grafen haben ihre Herrensitze in solchen Städten aufgeschlagen und haben deren Bewohner teils in ihre Beamtenschaft aufgenommen, teils als Gewerbe- und Handelstreibende oder auch als Landwirte ihrer Grundherrschaft auf all den Wegen einzuverleiben gewusst, auf welchen überhaupt die Hauptmasse der Gemeinfreien in den Verband des grossen Grundbesitzes gekommen ist. Nur den bestgestellten unter den städtischen Haus- und Grundbesitzern sowie unter den Erwerbtreibenden wird es gelungen sein, mit ihrer persönlichen Freiheit sich eine bevorzugte soziale Stellung zu behaupten und damit neben den angeseheneren Dienstmannen des Hofes ein städtisches Patriciat zu bilden.

Abgesehen aber von diesem altstädtischen Bevölkerungselement hat die Bevölkerung in den Palatial- und Bischofsstädten schon frühzeitig ein anderes freies Element aufzuweisen: freie Grundbesitzer nämlich, welche, angezogen von der fürstlichen oder bischöflichen Hofhaltung, oder von den Annehmlichkeiten des Stadtlebens überhaupt, Grundbesitz in der Stadt erwarben, Häuser bauten und sich nun dauernd oder zeitweilig in der Stadt aufhielten. Auch freie Handwerker und Händler erscheinen schon in den Anfängen des städtischen Lebens innerhalb der Bevölkerung; die reichere Arbeitsgelegenheit, die vielseitigeren gesellschaftlichen Beziehungen erleichterten ihnen die Behauptung ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit, während der Handwerker auf dem Lande mit Notwendigkeit auf den Dienst am Herrenhofe, der Händler auf das Herumwandern angewiesen war.

Doch ist immerhin, bei dem festen Gefüge, welches die grundherrschaftliche Organisation in der Zeit der Stadtanfänge bereits gehabt hat, anzunehmen, dass die Mehrzahl dieser Gewerbe- und Handeltreibenden ebenso wie die kleineren Grund- und Hausbesitzer in den Städten in der Vogtei eines Grundherrn standen.

Ausser den freien und vogtbaren (pfleghaften) Leuten befanden sich dann grundherrschaftliche Dienstmannen aller Art in der Stadt; die Beamten der königlichen und der bischöflichen Domanialverwaltung, die Kleriker, die unfreien Ritter mit ihren waffentragenden Knechten, die Fronhofshandwerker, Zinsbauern, das ganze grosse Hausgesinde und viel fahrendes Volk der verschiedensten sozialen Lage. Innerhalb einer Stadt sind wohl auch von Anfang an mehrere Grundherrschaften neben einander eingerichtet; die günstigen Bedingungen, welche sich in Bezug auf gewerbliche Arbeit, Handel und Kapitalanlage in den Städten fanden, haben eben Grunderwerb in ihrem Weichbild schon bald als besonders begehrenswert erscheinen lassen. Jede dieser Grundherrschaften fasst ihre grundhörige Bevölkerung im Hofrechte zusammen; so zerfällt die städtische Bevölkerung in eine Mehrheit von einander abgeschlossener Rechtskreise; und neben diesen durch das Hofrecht gebildeten Bevölkerungskreisen steht die nicht hofrechtliche Bevölkerung unter dem Landrecht und seiner Grafen- und Vogteigewalt. Mit der Übertragung der gräflichen Gewalt an die Bischöfe (ottonische Privilegien) ist in den Bischofstädten zwar eine gewisse Einheit des Rechtsgebiets geschaffen worden, aber immerhin stehen noch die grundherrliche (hofrechtliche) und die sonstige städtische (landrechtliche)

Bevölkerung auch sozial einander gegenüber. Auf dieser Thatsache beruht auch in erster Linie die besondere Ausbildung der Stadtverfassung. Während die grundherrliche Stadtbevölkerung infolge des Hofrechts unbedingt unter dem Grundherrn steht, ist derselbe, auch wo er in den Besitz der Grafenrechte gelangt war, den nicht hofrechtlichen Bevölkerungselementen gegenüber nur öffentliche Obrigkeit und Gerichtsherr; in dem Schöffenkollegium, das sich aus den Angesehensten der freien Stadtbevölkerung zusammensetzte, stand ihm hier schon von Anfang an eine eigenberechtigte Organisation zur Seite. An dieses Schöffenkollegium gehen frühzeitig gewisse Amtsfunktionen der gräflichen Gewalt innerhalb des Stadtbereichs über; vor allem der zunehmende Reichtum der Patrizierfamilien brachte es mit sich, dass dieses Schöffenkollegium zu einer Art von ständischer Interessenvertretung gegenüber dem Stadtherrn werden konnte.

Auch die höhere Ministerialität, vorab die ritterlichen Dienstmannen emanzipieren sich immer mehr aus der unfreien Stellung, aus der sie hervorgegangen. Gestützt auf den politischen und sozialen Einfluss, welcher ihnen in der bischöflichen oder grundherrlichen Verwaltung zukam, sowie auf den Lehensbesitz, den sie sich im Laufe der Zeit erworben, sind sie nicht nur wirtschaftlich und sozial den angesehenen freien Stadtbürgern näher gekommen, sondern auch im Grafengerichte unter den Schöffen vertreten.

Aus diesen beiden Elementen bildete sich im Laufe des 12. Jahrhunderts der Stadtrat, die erste eigentlich städtische Obrigkeit, allerdings im Anfange noch unbedingt unter dem Stadtherren, aber bald in unverkennbarem Gegensatz zu ihm wenigstens in seiner Eigenschaft als Grundherrn städtischen Gebietes.

Neben der Judikatur im Grafengericht und der damit in naher Beziehung stehenden Ortspolizei bekömmt der Stadtrat insbesondere die Verwaltung der gewerblichen, zum Teil auch der Handelsinteressen in seine Hand, wie er anderseits die Verfügung über die nicht grundherrlich gewordenen Allmendgüter erhält, welche im Bereiche der Stadt oder als Pertinenzen freier städtischer Hufen vorhanden waren. Auch die besondere Entwickelung, welche das städtische Steuerwesen dadurch genommen hat, dass die königliche oder landesherrliche Bede als Gesamtsteuer auf die Stadt gelegt wurde, gab der Stadt die Möglichkeit ein System der Steuerverteilung selbständig auszubilden und auf die Steuerforderung des Stadtherrn einen bestimmenden Einfluss zu nehmen.

Das Wirtschaftsleben in den deutschen Städten ist schon von ihren Anfängen an durch ein stärkeres Hervortreten der gewerblichen Arbeit und durch eine gewisse Konzentration von Angebot und Nachfrage auf dem Markte charakterisiert.

In den königlichen Palatien wie in den Fronhöfen der weltlichen und geistlichen Grundherren wurden bereits im 9. Jahrhunderte, nach dem Vorbilde Karls d. Gr. neben der Bewirtschaftung der Hofländereien auch die verschiedensten Handwerke gepflegt. Waren doch auch die Anfänge der Stadtwirtschaft durchaus im Banne der Naturalwirtschaft, welche immer darauf angewiesen ist, die Bedürfnisse eines Wirtschaftskreises durch die Produktion desselben Wirtschaftskreises zu decken. Auf doppeltem Wege ist dies erreicht worden; die Handwerker sind teils unfreie Hausdiener des Fronhofes, welcher ihnen die Arbeitsstätte, das Material und die Werkzeuge bot und schliesslich das Gewerbserzeugnis als ihm gehörig in seiner eignen Wirtschaft verwendet; teils wird das alte Institut der widerruflichen

Leihe *(precarium)* auch zur Gewinnung der Handwerksleute verwendet: die Grundherrschaft vergiebt kleine Güter, halbe oder Viertelshufen, oder einzelne Grundstücke gegen Zins, welcher vertragsmässig in bestimmten Gewerbsprodukten bestand. In beiden Fällen sind die Handwerker ganz vorwiegend unfreie Leute, Grundholden der Herrschaft, und dementsprechend auch dem Hofrechte unterworfen; nur ganz vereinzelt kommen auch an den Fronhöfen freie Handwerker oder auf Zinsgütern Gewerbetreibende vor, welche auch dem Stande der Vogteileute angehören.

Auch die Handelschaft liegt von Anfang an, wenigstens zum grossen Teil, in den Händen der grundherrschaftlichen Verwaltung. Ihre Beamten disponieren die Überschüsse, welche die Fronhofswirtschaft selbst ergab oder die zinsenden Grundstücke ablieferten; soweit diese Produkte nicht im Bereiche der grossen Grundherrschaft selbst eine Verwendung fanden, wurden sie marktgängig verwendet. Und der Vorteil des kaufkräftigen Marktes, welchen volkreiche Fronhöfe boten, lockte auch ferne Grundherren an, selbständige Verkaufsstätten für ihre Produkte an solchen Mittelpunkten des wirtschaftlichen Lebens einzurichten, denen sie wieder grundherrliche Beamte vorsetzten. Neben diesen unfreien Elementen im Handelsgeschäfte war aber frühzeitig schon eine Klasse freier Händler in den Fronhöfen vorhanden, welche als Lieferanten aller Art von Gewerbserzeugnissen, und als Käufer jeglichen Überschusses der Fronhofsverwaltung, als Geldwechsler und Geldverleiher hier den geeignetsten Boden fanden, auch wohl von der Fronhofsverwaltung selbst gerne gesehen waren.

Aber auch ausserhalb des grundherrlichen Verbandes sind, wenigstens in den wichtigeren der heranblühenden Städte, Handwerker und Händler angesiedelt, auf freiem Grund und Boden, oder auf geliehenem. Gehören diese Leute auch nicht in das Hofrecht eines Grundherrn, so sind sie doch anfänglich in der Regel zu demselben in nahen wirtschaftlichen Beziehungen; der Fronhof ist der beste Kunde der Handwerker wie der wichtigste Markt der Kaufleute. Und die feste Ordnung, welche das frühere Mittelalter allen wirtschaftlichen Beziehungen zu geben liebte, brachte es mit sich, dass auch die nicht hofhörigen Handwerker und Händler zu bestimmten Leistungen gegenüber dem Fronhofsherrn sich verstehen und seinem Beamten *(magister opificum)* sich unterordnen mussten, wenn sie der Kundschaft und des Schutzes der Herrschaft sicher sein wollten. So ist in den Anfängen des Stadtlebens auch das freie Handwerk unter dem bestimmenden Einfluss der grundherrschaftlichen Stadtverwaltung, während allerdings die Kaufmannschaft, schon vermöge der grösseren Beweglichkeit ihres Erwerbs, sich von diesem Einflusse mehr frei zu erhalten vermochte.

Im Verlaufe der Zeit ist dann allerdings frei verkäufliche Gewerbsarbeit in den Städten immer häufiger geworden. Und zwar wieder auf doppelte Weise: die unfreien Handwerker, welche auf grundherrlichen Gütern angesessen waren, hatten ihrem Herrn in der Regel nur festbestimmte Gewerbsprodukte oder festbestimmte Arbeitszeit zu leisten; mit der reicheren Gelegenheit zu anderweitigem Absatz ihrer Gewerbsprodukte in der Stadt, vielleicht auch mit der grösseren Leichtigkeit für den Grundherrn, sich Gewerbsprodukte zu verschaffen, ergiebt sich für die unfreien Handwerker auch die rechtliche Möglichkeit für den Markt zu arbeiten häufiger: damit wird ihnen eine neue Quelle von Wohlstand eröffnet durch welche sie sich aus ihren unfreien Verhältnissen leichter lösen können. Die Vermehrung der nicht hofhörigen Handwerkerbevölkerung der Städte anderseits ergiebt sich durch die fortwährenden Zuzüge vom Lande nach der

Stadt, wo sie, sofern sie ursprünglich frei waren, sich leichter als im Landbau in ihrer Freiheit behaupten, sofern sie aber hörig waren, durch Erwerbung von Stadtrechtsgut zu Landrecht, später überhaupt schon durch Eintritt in den Stadtrechtskreis frei werden konnten.

So verschiebt sich in den Städten immer mehr das numerische Verhältnis der unfreien zu den freien Handwerkern zu Gunsten der letzteren, bis sie als Faktor von selbständiger Bedeutung in der Stadtentwickelung auftreten.

Hand in Hand mit dieser Vermehrung der nicht hofhörigen Handwerker geht nämlich die Bildung freier Handwerkerverbände, welche wir seit dem 12. Jahrhunderte als Zünfte kennen. Der altgermanische Zug des standesmässigen Genossenschaftswesens hat in dem Zunftwesen eine neue eigenartige Frucht gezeitigt. Gegenseitigen Schutz, gemeinsame Pflege der gleichartigen geistigen und materiellen Interessen hatten schon in der Karolingerzeit die Schwurgenossenschaften sich als Ziel gesetzt. Aus der hofrechtlichen Ordnung des Handwerks nehmen die freien wie die freigewordenen Handwerker den Gedanken herüber, dass die Genossen eines Handwerks Glieder eines im Dienste des gemeinen Wesens der Stadt stehenden Amtes seien. In den bevorzugtesten der Handwerksämter, den Münzerhausgenossenschaften war der Gedanke des Zunftzwangs, der ausschliessenden Berechtigung der Genossen auf den Betrieb eines bestimmten Gewerbes, frühzeitig zur Ausbildung gelangt. Aus diesen Elementen bildete sich im Verlauf des 12.—14. Jahrhs. in allen deutschen Städten der korporative Abschluss der Gewerbe aus und errang sich in der Zunft bald die rechtliche Anerkennung und einen Anteil an dem Stadtregiment.

Die Anfänge des gewerblichen Zunftwesens in den deutschen Städten liegen vollständig im Dunkeln. Es ist nur zu vermuten, dass die ausserhalb der Grundherrschaft stehenden Handwerker, wo sie einmal in irgend einem Gewerbszweige eine gewisse Zahl erreichten, sich in Gilden (Schwurgenossenschaften) zusammenthaten, teils um sich gegen die zunehmende Macht des städtisch-patrizischen Kapitals und gegen die von diesem vornehmlich repräsentierten Handelsinteressen zu wehren, teils um in dem städtischen Gerichte und dem Stadtrat eher sich eine Geltung zu verschaffen. Es setzt bereits eine gewisse Kräftigung dieser Genossenschaften voraus, wenn seit dem 12. Jahrh. derartige Einungen vom Stadtherrn ausdrücklich anerkannt und ihnen zugleich als wichtigste Rechte der Zunftzwang, d. h. die ausschliessliche Betreibung des Gewerbes durch die Mitglieder der Zunft, und die selbständige Gewerbepolizei unter dem Burggrafen bezw. dessen Beamten, dem Handwerksmeister, eingeräumt werden. In der successiven Erringung dieser beiden Fundamentalrechte der Zünfte ist auch im 13. und 14. Jahrh. das Wesen der Zunftentwickelung zu sehen. An die Zünfte geht damit ein Teil der gewerblichen Verwaltung und des Stadtregiments über, trotz des Widerstandes der Stadträte (Patrizier), welche darin eine Beschränkung ihrer Autonomie und eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlich bevorzugten Lage erblicken, und trotz der Abneigung der Reichsgewalt, welche von dem Zunftrechte eine weitere Zersplitterung der öffentlichen Gewalt und eine Verkümmerung, ja Gefährdung der Stellung des Stadtherrn, als des Trägers der Grafenrechte, besorgte. Insofern aber der Stadtrat selbst seine Autonomie der öffentlichen Gewalt abgerungen, ist vielfach ein Interessen-Gegensatz zwischen Stadtherrn und Stadtrat vorhanden, von welchem die Innungen Vorteil für sich zogen; in vielfachem Wechsel der Auffassung sind die Zünfte bald vom Stadtherrn zur Beschränkung der städtischen

Autonomie begünstigt, bald unter dem Einflusse eben der städtisch-patrizischen Elemente wieder unterdrückt oder doch missgünstig behandelt worden. Erst mit dem 14. Jahrh. haben die Zünfte sich eine unbestrittene Position in der Stadtverwaltung errungen: sie sind geradezu Gewerbeämter geworden, welche für das Wohl der Stadtwirtschaft ebenso wie für das Gedeihen ihrer Genossen einzutreten hatten.

Strenge Beaufsichtigung des gewerblichen Betriebs und Absatzes, aber auch gegenseitige Unterstützung der Zunftgenossen in den besonderen Interessen des Gewerbebetriebs wie in den allgemeinen Interessen des sozialen und Rechtslebens bezeichnen die Funktionen der Zünfte in ihrer besten Zeit. Es handelte sich dabei eben so sehr um die Ehre des Handwerks wie um die Sicherung einer guten Versorgung des städtischen Marktes, wenn die Zunft die Tüchtigkeit der Handwerker prüfte (Meisterstück), bevor sie in die Zunft aufgenommen bezw. zum Betriebe des Handwerks zugelassen wurden, die Heranbildung des Handwerkerstands (im Lehrlings- und Gesellenwesen) überwachte, wenn sie die Produkte in Bezug auf Qualität und Mass untersuchte (Schau, Leggen). Anderseits lag die Pflege der wirtschaftlichen Sicherung der Zunftgenossen in der Beschränkung der Konkurrenz und der Verhinderung des Grossbetriebs; im Interesse einer gleichmässigen Wohlhabenheit ihrer Mitglieder wirkte die Zunft insbesondere auf Gleichheit der Produktionskosten und Produktionsmittel, auf Einhaltung eines bestimmten Masses der gewerblichen Hilfskräfte (Gesellen, Lehrlinge), auf die Preis- und Lohnbildung ein.

In dieser vielseitigen und gedeihlichen Wirksamkeit der Zünfte lag auch die Kraft, die sie befähigte, in der städtischen Verwaltung jene einflussreiche, ja massgebende Stellung zu behaupten, welche sie sich während des 14. Jahrhs. in langen Kämpfen gegen die Patrizier errungen hatten. Während des 15. Jahrhs. wurde die Institution des Zunftwesens noch weiter ausgebaut, nach innen und aussen gefestigt und so zur allgemeinen Form für die Ordnung des gewerblichen Lebens. Aber doch zeigten sich auch schon Spuren einer Verknöcherung der Institution und einer zunehmenden Ausbeutung durch die mächtigeren Zunftmeister. Dagegen reagieren zunächst wieder die übrigen Elemente der städtischen Gesellschaft; gegen Ende des Mittelalters tritt allenthalben das Bestreben hervor, die öffentliche Gewalt der Zünfte einzudämmen und sie der Aufsicht und Kontrole der Stadt zu unterwerfen. Anderseits erzeugt die wachsende Gewinnsucht und Engherzigkeit der Meister den Gegendruck der Gesellen, welche sich gleichfalls zu Verbänden zusammentun, einen unmittelbaren Einfluss auf die Verwaltung der Zunft beanspruchen, die Organisation der Arbeitsvermittlung, des Hilfswesens und der Lohnregelung in eigne Hand nehmen und, wo sie mit ihren Forderungen nicht durchdringen, Arbeitseinstellung oder Auswanderung organisieren. Doch bleibt diese mittelalterliche Arbeiterbewegung im wesentlichen ohne Erfolg. Die Wirksamkeit der Zünfte und ihre Formen erfahren erst in der Folge durchgreifende Veränderungen, bis sich die Institution endlich ganz überlebte und einer neuen Ordnung der gewerblichen Verhältnisse weichen musste.

Von den Gewerbszweigen, deren Ausbildung während des Mittelalters für die deutsche Volkswirtschaft besonders wichtig wurden, sind schon in der Karolingerzeit die Metallgewerbe, die Weberei und das Baugewerbe zu einer gewissen Blüte gebracht worden. Metallfabrikate sind für die Kriegsausrüstung, für den täglichen Bedarf des Hauses und des landwirtschaftlichen Betriebes (Geräte und Geschirre), aber auch in kunstvoller Form für kirchliche Zwecke und als Hausrat von deutschen Händen

gearbeitet. Die Pflege der Weberei, besonders in Wolle und Leinen, ist mit der Arbeitsorganisation der grossen Grundherrschaften, aber auch mit der zunehmenden Mannigfaltigkeit der Gewänder allgemein geworden; die Frauenhäuser auf den Herrenhöfen waren die eigentlichen Produktionsstätten dieses nationalen Gewerbszweiges; in Friesland, dessen Gewänder schon in der Karolingerzeit ein allgemeiner Handelsartikel waren, ist die Weberei ganz allgemein von der Bevölkerung betrieben. Das Baugewerbe in allen seinen Zweigen, von der Fabrikation des ordinären Rohmaterials bis zu der künstlerischen Ausbildung im Erzguss, der Glasmalerei und Bildhauerei hat in dem ausserordentlichen Baubedürfnisse, aber auch Bauluxus schon in der karolingischen Zeit reiche Nahrung gefunden.

Mit dem Aufblühen des städtischen Wesens ist zunächst eine Differenzierung der gewerblichen Produktion eingetreten. Der Gewerbebetrieb in allen marktfähigen Waaren wird immer mehr zur spezifich städtischen Beschäftigung, während der Hausfleiss der Landbevölkerung in der Hauptsache sich auf die Deckung des Eigenbedarfs beschränkt und nur im engeren Umkreis der Stadt oder einzelner Gegenden für spezielle Artikel auch Gewerbswaare für weiteren Markt erzeugt. Der städtische Gewerbebetrieb ist sodann während des Mittelalters zu ausserordentlicher Mannigfaltigkeit und hervorragender Tüchtigkeit gebracht worden; kein Gewerbszweig von volkswirtschaftlicher Bedeutung fehlt schliesslich in der Reihe der deutschen Gewerbserzeugnisse. Ganz besonders aber ragten vor allen andern die Leinen- und Wollweberei nebst der Färberei, die Lederindustrie, die Metallverarbeitung besonders in kunstgewerblicher Richtung (Goldschmiede und Kannengieser) und die Bierbrauerei als nationale Gewerbe hervor. In den dem hansischen Einflusse unterliegenden Städten sind ausserdem insbesondere die Böttcherei und die Seilerei zu grosser Blüte gekommen.

Eine hervorragende Stellung im deutschen Erwerbsleben nehmen während des Mittelalters die Bergwerke und Salinen ein. Schon in der Römerzeit waren die Gold- und Eisenbergbaue des Norikum sowie die Salinen des Salzkammerguts und des südlichen Deutschland in schwunghaftem Betriebe. In der Merowinger- und Karolingerzeit ist insbesonders der Salinenbetrieb fast ununterbrochen fortgesetzt. Der Edelmetallbergbau ist in Böhmen seit dem 9., in Sachsen und am Harz seit dem 10., in den Alpen seit dem 11. Jahrh. in Aufnahme gebracht worden. Die Salinen haben gleichfalls seit dem 10. Jahrh. eine ausserordentliche Vermehrung und Erweiterung ihres Betriebes erfahren. Ursprünglich als Pertinenzen des Grundbesitzes behandelt, haben sich Bergwerke und Salinen in der Folge teils durch die Geschicklichkeit ihrer Arbeiter, teils durch ihre früh errungene rechtliche Ordnung und ihren hohen selbständigen Wert zu eignen Vermögensobjekten entwickelt, welche eine vom Grundbesitz unabhängige Regelung ihrer Verhältnisse erfuhren.

Die Loslösung des Berg- und Salinenrechts aus dem allgemeinen Grundeigentumsrecht erfolgte teils durch die Geltendmachung eines königlichen Hoheitsrechtes (Bergregal) auf Grund römisch-rechtlicher Anschauungen, teils durch die Bildung eigner Genossenschaften der am Bergbau und Salinenbetrieb beschäftigten eigenberechtigten Arbeiter (Gewerkschaft, Pfännerschaft), teils durch die Ausbildung eigner bergrechtlicher Gewohnheiten. Das deutsche Bergwesen ist dadurch vorbildlich auch für andere Länder geworden, wie anderseits deutsche Bergleute durch ihr Geschick und ihren Unternehmungsgeist viel zum Aufblühen des Bergbaues auch ausserhalb der deutschen Grenzen beigetragen haben.

Seit dem 13. Jahrh. sind die deutschen Edelmetallbergbaue, aber auch die Eisensteinbaue und die Salinen zu grosser Blüte gebracht und gegen Schluss des Mittelalters auf die Höhe ihrer Leistung emporgehoben.

Die Entwickelungsgeschichte der englischen Städte ist in vielen Stücken von der deutschen verschieden. Das britische Städtewesen, wie es sich in der Römerzeit entwickelt hatte, war zwar im allgemeinen eben so verfallen, wie das deutsche; doch hatten sich in der angelsächsischen Zeit einige dichter bewohnte Orte mit vorherrschendem Gewerbe- und Handelsbetrieb erhalten, welche allerdings auch im grundherrschaftlichen Verbande standen, oder, wo sie im Hundertschaftsverbande waren, wenigstens eine teilweise grundherrliche Bevölkerung bargen.

Mit der normannischen Ordnung der Grundbesitzverhältnisse gingen die angesehensten dieser stadtähnlichen Orte in königlichen Besitz über, die kleineren wurden dem Lehensbesitz grosser Lehensträger zugeschlagen.

Ein besonderes Stadtrecht entstand auch in England erst später, als sich die specifische Stadtbevölkerung durch wirtschaftliche und soziale Interessen mehr von der allgemeinen Hundertschaftsbevölkerung abhob. Den Anstoss hiezu gab das städtische Steuerwesen. Die Städte waren als Hintersassen des Königs oder der Lehensherrn schatzungspflichtig; die Erhebung der Schatzungen aber wurde in England regelmässig verpachtet an einen vom Schatzamte bestellten Generalpächter für die ganze Grafschaft oder Spezialpächter für die einzelnen Orte. Aufblühende Städte nun, insbesondere solche, in welchen organisierte Verbände von Stadtbürgern (Gilden) bestanden, übernahmen die Pachtung der städtischen Gefälle *(firma burgi, feefarm)* und stellten hiefür mit Zustimmung des Schatzamtes einen Vogt *(reeve, mayor)* auf, womit die Anfänge eines städtischen Finanzwesens geschaffen wurden.

Anderseits sind die Städte allmählich auch zu einer selbständigen Gerichtspflege gekommen teils durch Befreiung von Bischofssitzen und Abteien von der Gerichtsfolge in der Grafschaft, teils durch ausdrückliche Verleihung von Seiten des Königs als Grundherrn *(court leet)*.

Zu diesen beiden hauptsächlichen Befugnissen, welche die finanzielle und die rechtliche Selbständigkeit der Städte bewirkten, kamen im Laufe der Zeit noch andere, mehr nebensächlicher Natur: die Verleihung eines eignen Markts mit freiem Handel der Stadtleute, die freie Verfügung der Stadt über das nicht in Sondereigentum stehende Land als Gemeinland u. a.

Die Gilden, welche auch in England durch königliche Privilegien zu selbständigen Korporationen wurden, haben für die Entwickelung des Städtewesens keine so grosse Bedeutung erlangt, wie in Deutschland die verwandten Zünfte. Als Spezialpächter der königlichen Gefälle, sowie als Träger gewisser Stapelprivilegien für den Exporthandel haben sie immerhin zur Stärkung der Selbständigkeit der Stadtverwaltung beigetragen; durch die Aufsicht über die gewerbliche Technik und inneren Verhältnisse des Gewerbebetriebs überhaupt, welche ihnen teils schon nach ihren Statuten zufiel, teils im Laufe der Zeit von der Stadt übertragen wurde, waren sie wichtige Hilfsorgane der städtischen Verwaltung. Die ausgedehnten Befugnisse der Gewerbepolizei und Stadtverwaltung überhaupt, wodurch die Zünfte in den deutschen Städten so massgebend wurden, haben die Gilden in England jedoch gar nicht oder nur vorübergehend (Eduard III. 1362) erreicht, obgleich auch sie darnach strebten und der Gegensatz der speziellen Zunft- und der allgemeinen Kommunalinteressen das ganze Mittelalter hindurch in wiederholten Kämpfen um den Besitz der öffentlichen Gewalt hervortritt.

In den skandinavischen Reichen[1] hat sich städtisches Leben viel später als in Deutschland und England entwickelt. Noch in der Mitte des 14. Jahrhs. gab es in Dänemark keinen Ort, der wirklich den Namen Stadt verdiente. Gewerbe und Handel wurden ganz vornemlich von Deutschen ausgeübt, welche die Bevölkerung des Landes mit allem versorgten, was über die gewöhnlichsten Bedürfnisse des täglichen Lebens hinaus benötigt war. Nicht einmal die dänische Schiffahrt spielte dabei eine Rolle; mit ihren kleinen Bauernschiffen beschränkten sich die Dänen auf Küstenfahrt und besuchten höchstens die benachbarten Nordsee- und Ostseehäfen, um deutsche Gewerbsprodukte gegen ihre Bodenerzeugnisse einzutauschen. Wohl ist die Politik der dänischen Könige schon frühzeitig darauf gerichtet, den Handel der eignen Unterthanen zu fördern; aber das städtische Leben ist doch noch lange Zeit durch den Einfluss der Hansa in seiner Entwickelung aufgehalten. Mit ihren Kontoren beherrschte sie an den wichtigsten Verkehrsplätzen das ökonomische Interesse und behauptete eine eigene, von der öffentlichen Gewalt des Landes eximierte Verfassung. Erst im 15. Jahrh., nachdem der dominierende Einfluss der Hansa in den nordischen Städten gebrochen ist, entwickelt sich das Bürgertum zu einem selbständigen und bedeutsamen Faktor des öffentlichen Lebens, wobei den aus den alten Gilden entstandenen Zünften eine wichtige Rolle zufiel.

Eine Stadtverfassung entsteht in Dänemark allerdings schon im 13. Jahrh. unter dem Einflusse der alten Gilden, welche aus religiösen und geselligen Vereinigungen hervorgegangen, sich allmählich auch zu Genossenschaften der Kaufleute und Handwerker herausbildeten. Aber noch bevor diese Anfänge der Selbständigkeit einer städtischen Verwaltung erstarken konnten, wurde durch die wachsende Macht der deutschen Hansa die Entwickelung des ökonomischen Lebens der Städte aufgehalten, ja durch die Begünstigung, welcher der Hanseatische Handel von seiten der Könige sich erfreute, die Selbständigkeit der dänischen Städte selbst unterdrückt. Übrigens war auch die Adelsherrschaft dem städtischen Leben nicht minder ungünstig; der Verlust der Unabhängigkeit ihrer Verwaltung, welcher durch sie herbeigeführt wurde, hat sicherlich ebenso zur Schwächung ihrer ganzen Stellung im Reiche beigetragen.

4. HANDEL UND VERKEHR.

J. Falke, *Geschichte des deutschen Handels.* 2 Bde. 1859. Sartorius v. Waltershausen, *Urkundl. Geschichte des Ursprungs d. deutschen Hansa,* hgg. v. Lappenberg 2 Bde. 1830. Barthold, *Geschichte d. d. Hansa.* 3 Bde. 1854. J. H. Müller, *Deutsche Münzgeschichte* I. 1860. A. Soetbeer, *Beiträge zur Geschichte des Geld- u. Münzwesens in Deutschland* (in Forschungen z. D. G. I. II. IV. VI). H. Dannenberg, *Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit* 1876. K. Th. Eheberg, *Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften.* 1879. M. Neumann, *Geschichte des Wuchers in Deutschland.* 1865. Endemann, *Studien in der romanisch-canonist. Wirtschafts- und Rechtslehre.* 2 Bde. 1874. 1883. S. ferner die Literaturangaben bei Goldschmidt, *Handelsrecht* I. (1874). S. 10.

Von alten Verkehrsbeziehungen, welche zwischen Germanen und den Völkern des Ostens bestanden haben mögen, ist in der geschichtlichen Zeit der deutschen Volkswirtschaft nichts mehr wahrnehmbar. Dagegen haben die Germanen mit den Römern während der Jahrhunderte ihrer

[1] Vgl. die reichen Literaturangaben über norddeutsches und dänisches Städtewesen bei D. Schäfer *Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark* 1879.

Weltherrschaft mancherlei Verkehr und Handelschaft unterhalten. Doch blieb dieselbe in der Hauptsache Grenzverkehr, wenigstens so weit die Deutschen selbst aktiv daran beteiligt waren. Römische Kaufleute wagten sich dagegen wohl auch in das innere Deutschland, als fahrende Händler sowohl wie zu bleibender Niederlassung. Die Gegenstände dieses Handelsverkehrs waren auf deutscher Seite in der Hauptsache Sklaven, Pferde und Rinder, Waffen und sonstige Kriegsbeute, aber auch insbesondere Fische und Bodenprodukte, Federn und Seife, wogegen sie von den Römern Wein, Kleider und mancherlei Luxuswaare, zu Zeiten auch Eisen zu Geräten und Waffen empfingen.

Diese regelmässigen Handelsbeziehungen verfielen mit der Völkerwanderung; das ganze Gebiet, welches die Deutschen rechts des Rheins in der Merowingerzeit bewohnten, war wirtschaftlich mehr als je isoliert; die nationale Produktion ganz überwiegend auf den Eigenbedarf beschränkt. Nur in ganz wenigen Artikeln bewegt sich auch in dieser Zeit ein beschränkter innerer Handel; alamannische Rinder, sächsische und thüringische Pferde, friesische Gewänder und baierisches Getreide und Salz sind seine Waaren; einige alte Bischofssitze wie Strassburg, Worms, Mainz, Köln, Regensburg, Salzburg, Lorch, einige bevorzugte Kreuzungspunkte alter Strassenzüge sind auf deutschem Boden die einzigen nachweisbaren Handelsplätze, neben welchen ausserhalb des deutschen Gebietes besonders die neustrischen Märkte in Paris und St. Denys, dann London und Schleswig auch von Deutschen besucht wurden. Die ältesten Handelswege sind teils die natürlichen Wasserstrassen des Rheins und der Mosel, der Weser und Elbe, aber auch besonders der Donau; von Landstrassen werden noch lange Zeit hindurch vornemlich die gutgebauten Römerstrassen benutzt.

Erst mit der karolingischen Wirtschaftspolitik kam wieder Leben in den deutschen Handel. Insbesondere die Villenverfassung Karls d. Gr. und ihre Nachahmung in den grossen Grundherrschaften schuf mit ihrer Konzentration der Produkte auf den Herrenhöfen, mit ihrer Organisation der Verkehrsdienste (*scara* und *angaria*, erstere insbesondere für den Nachrichtendienst, letztere für den Transport) und mit der Organisation des Marktes die Grundbedingungen eines lebhafteren Güteraustausches; weiterhin wurde dann durch die Sorge der karolingischen Verwaltung um Verbesserung und Sicherheit der Strassen, Einbürgerung und Ordnung des Geldverkehrs, aber auch durch weit aussehende Handelsverbindungen mit fernen Ländern (England, Italien, Orient) mächtige Anregung und Förderung gegeben.

Die Abhaltung von Jahrmärkten war in der Karolingerzeit nur mit königlicher Erlaubnis möglich. Frühzeitig schloss sich daran schon das Recht auf die Zollabgaben und auf Ausübung des königlichen Münzrechtes, wodurch der Markt bei dem lokal beschränkten Münzumlauf erst recht belebt werden konnte.

Nach der Karolingerzeit hört die Pflege des Marktverkehrs durch die Reichsgewalt auf; mit dem Marktrechte geht die Marktpolizei und das Marktgericht (der Bann) an die Territorialherrn über, welche dasselbe immer mehr in rein fiskalischem Geiste ausüben, bis die autonome Stadtverwaltung auch hier mächtig wird, und die Ordnung der Marktverhältnisse in ihre Hand bekommt. Und hier differenziert sich dann erst vollständig der lokale Markt der Lebensmittel und täglichen Bedürfnisse wie ihn der Wochenmarktsverkehr darstellt, von dem früher vorherrschenden, weil allein notwendigen Jahrmarkt, auf welchem fremde Händler mit fremden Produkten sich zusammenfanden und einen nicht ausschliesslich für den

lokalen Konsum berechneten Umsatz pflegten. Die in den grösseren Städten angesessenen Kaufleute, wie sie schon in den Anfängen des städtischen Lebens als massgebender Faktor der städtischen Selbständigkeit auftraten, haben auch in der Folge die Ordnung des Marktverkehrs insbesondere als ihre Angelegenheit betrachtet und durch ihre Vereinigung zu Kaufmannsgilden alsbald auch den massgebenden Einfluss auf die Marktpreise und die Marktpolizei wie überhaupt auf das Stadtregiment gewonnen. Mit dieser wirtschaftlich und rechtlich überlegenen Stellung im wirtschaftlichen Leben der Stadt und mit ihren weiten kaufmännischen Verbindungen in fremden Ländern haben die Kaufleute lange Zeit der Wirtschaftspolitik der Stadt ihr Gepräge gegeben; eine stattliche Reihe deutscher Städte hat durch sie bereits im 12. und 13. Jahrh. den Charakter eigentlicher Handelsstädte erhalten; auch die ersten Städtebünde (der rheinische, der (schwäbische und der niederdeutsche) sind vornemlich durch die handelspolitische Richtung bestimmt; am stärksten aber ist die Bedeutung dieses spezifischen Handelsstandes für die deutsche Volkswirtschaft in dem grossen Städtebund der deutschen Hansa zum Ausdrucke gekommen, der vom 13.—16. Jahrh. eine deutsche Handelsherrschaft über einen grossen Teil von Europa ausgeübt hat.

Die nächste Veranlassung zur Bildung solcher Städtebünde ist in dem Gegensatz zu suchen, welcher zwischen den specifischen Interessen der handeltreibenden Stadtbevölkerung und den wirtschaftlichen wie politischen Interessen der Grundherrn bestand; wie dieser Gegensatz sich schon im Kampfe um die Stadtverfassung gezeigt hat, so machte er sich auch geltend, wo immer volkswirtschaftliche Interessen auf dem grösseren Gebiete der Landschaften und des Reiches im ganzen in Frage waren. Insbesondre fand das Streben der Kaufleute nach freiem Verkehre in der fiskalischen Ausnutzung aller Verkehrseinrichtungen durch die Grundherrn, das Streben nach einem weiten einheitlichen Handelsgebiete in der Tendenz nach Lokalisierung des Verkehrs fortgesetzte Hindernisse; dazu kam die geringe Sicherheit des Verkehrs, welche insbesondere seit den Zeiten der späteren Kreuzzüge durch die kleinen und die grossen Grundherrn von ihren Burgen aus immer mehr bedroht war und von der schwachen Reichsgewalt keinerlei Schutz mehr zu erwarten hatte.

Zuerst zeitigte das reich entwickelte städtische Leben am Rhein einen solchen Städtebund, dessen Organisation 1255 fertig dasteht. Die durch die Kreuzzüge neu belebten Verbindungen mit der Levante, die regelmässigen Verbindungen mit den oberitalienischen Städten einerseits, mit Niederlanden, Frankreich und England anderseits, die verhältnismässig reich entwickelte Kultur des Rheinlandes überhaupt mit seiner vorzüglichen Wasserstrasse hatte hier vor allem Reichtum und Unternehmungsgeist entwickelt, zu welchem auch die zahlreichen blühenden Sitze der weltlichen wie geistlichen Territorialherrn wesentlich beigetragen hatten. 90 Städte am Rhein und im Hinterlande waren in diesem Städtebund vereinigt, an dem übrigens auch geistliche und weltliche Herren sich beteiligten. Die Erhaltung des Landfriedens, wo nötig mit bewaffneter Hand, die Beseitigung aller willkürlichen Rheinzölle waren die ausgesprochenen Zwecke des Bundes; eigentliche handelspolitische Ziele hat derselbe also nicht verfolgt und daher auch keinerlei einheitliche Wirksamkeit zur Förderung und Ausbreitung des nationalen Handels entfaltet. Dagegen kam der Bund allmählich immer mehr in eine politische Rolle hinein, durch den Gegensatz, in welchen er sich zur Reichspolitik und zu den Interessen der Kurfürsten stellte und wurde im 14. Jahrh. teils von der Hansa absorbiert, teils in der

schwäbischen Städtebund aufgenommen. Dieser ist im Anfange des 14. Jahrh. vornehmlich von den oberdeutschen Handelsstädten unter Führung von Augsburg, Ulm und Nürnberg gebildet, zunächst gleichfalls zur Abwehr von Gewaltthätigkeiten der Territorialherrn und zur Bewahrung des Landfriedens; daneben spielt aber doch auch das Verhältnis Oberdeutschlands zu Oberitalien, insbesondere zu den immer mehr den Handel mit der Levante dominierenden Handelsrepubliken Genua und Venedig eine bestimmende Rolle. Den Verfall des Donauhandels infolge der über die Alpen greifenden Macht derselben empfanden eben die oberdeutschen Städte am meisten und suchten nun durch ihre Vereinigung wenigstens eine Stärkung ihrer Stellung in dem Konkurrenzkampfe um den italienischen und levantinischen Markt. Aber auch hier trat diese handelspolitische Tendenz allmählich zurück, je weniger sie Erfolg hatte; eine dem rheinischen Bunde ähnliche politische Richtung machte das Reich dem Bunde feindlich. Mit Verallgemeinerung des Seeweges verfiel mit der Blüte des oberdeutschen Handels auch der schwäbische Städtebund, ohne einen bleibenden volkswirtschaftlichen Erfolg hinterlassen zu haben.

Der niederdeutsche Städtebund zwischen Hamburg und Lübeck 1241 zur gemeinsamen Abwehr von Land- und Seeräubern, wie ähnliche andere kleinere Bündnisse zwischen einzelnen niederdeutschen Städten tragen im allgemeinen ein teilweise anderes Gepräge, wie das in der Verschiedenheit des politischen Zustandes begründet ist. Die oberdeutschen Städte waren zu grossem Teile reichsunmittelbar; die grundherrliche Gewalt hier viel mehr zersplittert, aber auch viel mehr in direktem Gegensatz zu den spezifischen Stadtinteressen. In Niederdeutschland, wo die Reichsgewalt seit den Hohenstaufen so gut wie verfallen war, hatten die Landesherrn grosse Territorien unter ihrer unbestrittenen Herrschaft; sie selbst sorgten vielmehr für Sicherheit und Freiheit des Verkehrs im Lande und sahen in dem Aufblühen der Städte vielmehr eine Mehrung als eine Schwächung ihrer eignen Macht. Daher sind denn auch die kleinen niederdeutschen Städtebünde von Anfang an mehr auf Pflege gemeinsamer Handelsaufgaben als nur auf Abwehr gegen Gewalt und Erringung von Freiheiten bedacht; auch halten sie sich von jeder politischen Tendenz fern. Mit den oberdeutschen Städtebünden haben sie von Anfang an nur wenige Beziehungen; vielmehr ist ihre Handelsthätigkeit schon vor der Bildung des Hansabundes vornemlich nach dem Norden, Nordwesten und Nordosten von Europa gerichtet.

Um die Mitte des 13. Jahrhs. tritt zum erstenmale die Wirksamkeit eines weiteren Städtebundes, der nachmaligen deutschen Hansa, auf. Den Kern des Bundes bilden die Ostseestädte, Lübeck an der Spitze; bald folgten die Städte in Holstein, Hamburg und Bremen; auch Binnenstädte, Dortmund, Münster, Soest, Braunschweig, Magdeburg und, für die folgende Entwickelung entscheidend, auch Köln schlossen sich an. Mit Beginn des 14. Jahrhs. sind schon über 70 Städte im Hansabunde vereinigt; der deutsche Ordensstaat, welcher selbst die Kaufmannschaft in grossem Stile betrieb, schloss sich als solcher gleichfalls dem Hansabunde an. Von den Städten, welche sich in der Hansa verbanden, hatten manche schon früher ausgedehnte Handelsverbindungen mit dem Auslande; Wisby, das der Centralpunkt des deutsch-russischen Handels war, besass in Nowgorod, Lübeck in Schonen, Köln in London eine Faktorei. Diese Handelsniederlassungen gewannen mit der Ausbildung der Hansa natürlich eine ungleich grössere Bedeutung. Die Hansastädte errichteten in allen wichtigen Handelsplätzen ihre eignen Kontore und machten sie

dadurch zu Centralpunkten ihres Handelsverkehrs mit dem Lande, in welchem sie lagen. Die Faktoreien waren ebenso zahlreich besetzte Handelsagenturen, welche die Verbindungen mit der einheimischen Produktion des Landes aufsuchten, wie reich ausgestattete Niederlagen für alle Importwaare, welche die Hansa aus aller Herren Länder herbeischaffte. Die Sicherheit dieser Handelsniederlassungen suchte die Hansa auf jede Weise zu erhöhen; Handels- und Zollprivilegien, eximierter Gerichtsstand wurde von den Landesherrn den hansischen Niederlassungen gewährt; wo diese Gunst verweigert oder eingeschränkt werden wollte, trat die Hansa mit der ganzen Kraft ihrer Institution auf, um sie zu erzwingen, entweder mit den friedlichen Mitteln des Reichtums, über den sie verfügte, oder mit Entziehung der Vorteile, welche das fremde Land aus der Handelsverbindung mit der Hansa zog, oder schliesslich durch Krieg und brutale Gewalt; denn die Hansa verfügte über eine stattliche Kriegsflotte (Orlogschiffe) und ein ganzes Heer von Marinesoldaten.

Ausserdem war die Hansa sorgsam darauf bedacht, das Gebaren der Faktoreien durch strenge Normen und eine fortwährende Beaufsichtigung möglichst zweckentsprechend und planmässig zu erhalten und auch dadurch zur Sicherheit der Faktoreien beizutragen. Es wurde ein eigenes Recht der Faktoreien ausgebildet und zwar ein Dienstrecht (Organisation unter einem Aldermann, Gehorsam aller Kontoristen, Ehelosigkeit derselben etc.) und ein Handelsrecht, dem sich auch die Einheimischen in ihren Beziehungen zur Hansa unterwerfen mussten. So bildete jede Faktorei eine eigne freie Gemeinde im fremden Lande; der Schutz der Landesherrn, die Exterritorialität und die Macht der Hansa, welche imstande war, jede Konkurrenz zu brechen, gaben den Faktoreien ein ausschliessliches Monopol des Handels, auf welchem zumeist die grossen Erfolge des hansischen Handels beruhten.

Die Voraussetzung dafür, dass die Hansa eine solche Monopolstellung in fremden Ländern erringen konnte, war aber doch, dass in diesen Ländern ein selbständiger Handel überhaupt nicht entwickelt war. In Russland, im skandinavischen Norden und in England lagen die Verhältnisse wenigstens im 13. und 14. Jahrh. der hansischen Handelspolitik günstig.

Die Produktion war hier fast ausschliesslich auf Naturerzeugnisse gerichtet; gewerbliches und merkantiles Leben wenig entwickelt; die Schiffahrt über Küstenfahrt und Fischfang nicht hinausgekommen. Hier waren die hansischen Faktoreien die grossen Saugapparate, welche diese innerhalb der civilisierten Welt stark begehrten Rohprodukte des Nordens (Holz, Felle, Pelze, aber auch Getreide, Flachs, Honig und Wachs) zu minimalen Preisen, meist im Naturalaustausche gegen Gewerbserzeugnisse, Salz und Metalle massenhaft an sich zogen, um damit die deutschen, englischen, französischen Märkte zu versorgen.

Dagegen gelang es der Hansa keineswegs, sich eine eben solche Monopolstellung auf den wichtigen Handelsplätzen des europäischen Westens und Südens zu erringen. In den flandrischen Städten, welche eine zeitlang sogar Mitglieder der Hansa waren, blühten zwar im 13. und 14. Jahrh. hansische Kontore; doch mussten sie sich hier immer die Konkurrenz andrer Nationen oder wenigstens der nichthansischen einheimischen Kaufleute gefallen lassen; in den französischen Handelsplätzen, wie in Venedig, war die Stellung der Hansa immer eine verhältnismässig unbedeutende, weil diese Länder einen Eigenhandel entwickelt hatten und daher nicht so ausschliesslich auf die Handelsvermittlung, den Zwischenhandel, angewiesen waren, worin die Hauptleistung der Hansa bestand. Aus dem

gleichen Grunde und weil die Hansa überall als handelspolitische Macht auftreten wollte, gingen aber auch die festen Positionen der Hansa successive alle verloren, sobald die nationale Wirtschaft erstarkte, zu Eigenhandel und selbständiger Schifffahrt gekommen und damit zu einem nationalen Abschluss ihrer eigenen Politik gedrängt war. So emancipierte sich im Verlaufe des 15. und 16. Jahrh. England, Dänemark und Norwegen, Schweden, schliesslich selbst Russland von der hansischen Handelssuprematie.

Damit aber waren die Absatzgebiete der Hansa verloren und dieselbe auch nicht mehr im Stande, ihren Handel im Norden auf einer neuen, freien Grundlage zu organisieren. Denn mit dem deutschen Süden hatte die Hansa von jeher nur geringe Beziehungen; vielmehr lehnten sich die süddeutschen Städte an Venedig und Genua, an die französischen und niederländischen Märkte an und pflegten frühzeitig den Kolonialhandel sowie die Beziehung zur Levante. Gegen Ende des Mittelalters sind die süddeutschen Städte, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, aber auch Regensburg und Wien an kommerzieller Bedeutung den meisten Hansastädten mindestens gleich, durch die selbständige Pflege einheimischer Industrie aber, welche die Hansa immer vernachlässigt hatte, denselben entschieden überlegen.

Die Bedeutung der Hansa war für die Gesamtentwickelung der deutschen Volkswirtschaft während der zweiten Hälfte des Mittelalters nichts destoweniger eine ganz ausserordentliche. In der ersten Zeit ihrer Wirksamkeit hat sie durch den Schutz der Kaufleute, die Friedenspflege unter den verbündeten Städten, die Ordnung des Mass-, Münz- und Zollwesens, sowie durch die Eröffnung weiterer Verbindungen und grösserer Gesichtspunkte das Leben der Städte systematisch gehoben. In der Folge aber ist sie für die industrielle Blüte der Städte durch die massenhaften Zufuhren der Roh- und Hilfsstoffe für die Industrie sowie der Lebensmittel mittelbar ebenso bedeutsam geworden, wie durch die Ordnung der gewerblichen Verhältnisse, soweit diese mit dem Handel, als der eigentlichen Domäne der Hansa, in direkter Beziehung standen.

Insbesondere ist der Bau und die Ausrüstung von Schiffen durch die Hansa mächtig gefördert, ja erst zu einem nationalen Gewerbe geworden. Die Hansen befuhren nicht blos mit eigenen Schiffen die Meere, sie pflegten auch die Schiffahrt auf den Binnengewässern, welche die Zufahrtsstrassen zu den Stapelorten der hansischen Waaren bildeten. Sie haben damit den deutschen Seeverkehr erst wieder selbständig gemacht, nachdem seine schwachen Ansätze aus der Karolingerzeit auf Jahrhunderte hinaus durch die Normannen und Dänen in der Entwickelung aufgehalten waren und damit auch der deutsche Seehandel, den friesischen etwa ausgenommen, zu keiner nationalökonomischen Bedeutung hatte gelangen können.

Diese Selbständigkeit der Hansa in der Schiffahrt war auch ein Hauptfaktor ihrer merkantilen, ja selbst politischen Überlegenheit über die Nordsee- und Ostseestaaten während des ganzen Mittelalters. Sie war die Grundlage des Zwischenhandels, auf dem zunächst die ökonomische Macht der Hansa basiert war; aber auch der Aktivhandel der Hansa in den fremden Ländern entwickelte sich im engsten Zusammenhange mit der hansischen Flotte und für die Pflege des Seerechts, die Ordnung und Sicherheit des Seeverkehrs, sowie für die Geltendmachung ihres Einflusses in fremden Staaten war das imponierende Auftreten der hansischen Seemacht oft von entscheidender Bedeutung.

Auch der Geldgebrauch[1] der Deutschen weist in seinen Anfängen auf die Zeit ihres Verkehrs mit dem Römerreiche zurück. Sowohl die Nachrichten besonders des Tacitus wie auch die Funde lassen darüber keinen Zweifel bestehen, dass die Deutschen vor der Völkerwanderung sich des geprägten Geldes nur in den Formen einzelner Römermünzen, besonders der Goldsolidi des konstantinischen Münzfusses und der älteren schweren Silberdenare bedient haben. Aber auch dieser beschränkte Geldbesitz war ihnen mehr Mittel zur Ansammlung von Schätzen, als Tauschmittel oder Wertmesser. Nur in den Grenzbezirken ergab sich wirklich eine Geldzirkulation; im Innern wurde Tausch und Kauf fortwährend in Natura vollzogen oder durch Vieh und Wollzeug *(Vadmál, Wede)* vermittelt und bewertet.

Auch nach der römischen Zeit hielten die Deutschen am römischen Gelde fest; die Salfranken gingen bald nach der Eroberung Galliens an eine Neuordnung des Münzwesens auf der Basis des römischen Gewichts- und Münzsystems; der Goldsolidus nach dem konstantinischen Münzfuss, 72 Stücke auf das römische Goldpfund, bildete die Hauptmünzsorte, welche übrigens häufiger in Teilstücken *(trientes)* ausgeprägt scheint. Die Siliqua, bei den Römern anfänglich der 24. Teil eines Solidus, wurde ihrem wahren Werte nach als der 40. Teil des Solidus unter dem Namen Denar die Silbermünze (Geldsystem der Lex Salica). Die oberdeutschen Stämme dagegen hielten, da sie selbst keine Münzen prägten, an den altrömischen Silberdenaren fest, von welchen, unter dem Namen *saigae*, 12 einem Goldsolidus gleichgestellt waren. Doch war der letztere bei ihnen immer nur Rechnungsgeld.

Nach einer bereits in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhs. vorgenommenen Erleichterung des fränkischen Münzfusses (von 72 auf 84 Solidi aus dem Goldpfunde), welche hauptsächlich durch die veränderte Wertrelation zwischen Gold und Silber (von 1 : 10 in der späteren Kaiserzeit auf 1 : 14.2) erklärt wird, ist das fränkische Münzwesen zuerst unter Karlmann (743) von der Goldwährung zur Silberwährung übergegangen, anfänglich noch auf der Grundlage des römischen Pfundes (von 327 Gramm), wonach 20—22 Solidi zu 12 Denaren auf ein Pfund gerechnet wurden, später unter Karl d. Gr. (780) auf der Grundlage eines wesentlich schwereren (deutschen) Pfundes (von 408 Gramm), wodurch unter Aufrechterhaltung des Münzfusses von 20 Solidi à 12 Denaren eine beträchtliche Erhöhung des Metallgehalts der einzig kurrenten Münze, des Silberdenars, bewirkt wurde.

Die Ursachen dieses Währungswechsels sind einesteils in dem Seltenerwerden des Goldes, andernteils in dem Streben der Pippiniden zu suchen, den Geldgebrauch zu verallgemeinern und insbesondere die austrasischen Länder dadurch dem fränkischen Westen näher zu bringen. Die Veränderung des Münzfusses und des Gewichtes aber, welche eine Erhöhung im Silbergehalte der Denare von ca. 1.35 Gramm auf 1.70 Gramm im Gefolge hatten, sind vermutlich mit besonderer Rücksicht auf altaustrasische Gewohnheiten vorgenommen worden.

Als Besonderheiten blieben bei den Alamannen bis in die Zeit Karls des Grossen, bei den Bajuvaren noch im 9. Jahrh. die alten schweren Denare (nach dem Goldmünzfusse) in Übung und wurden zumeist gleich 3 neuen Silberdenaren (bei den Baiern im 9. Jahrh. gleich $2\frac{1}{2}$) gerechnet. Die Sachsen hielten noch unter Karl d. Gr. an der Basis des Viehgeldes

[1] Vgl. auch die Darstellung in Abschnitt XI § 63.

fest, und stellten darnach zweierlei Solidi auf, den einen gleich einem jährigen, den andern gleich einem anderthalbjährigen Ochsen. In Friesland hat sich die Wede Reilmerk (= 4 Weden) und Leinmerk (= 12 Weden) bis zum 11. Jahrh. als Werteinheit und Zahlmittel erhalten. Auch die Metallgeldrechnung zeigt daselbst lange Zeit eine Eigentümlichkeit; vor dem Durchdringen der karolingischen Geldreform rechneten die Friesen nach Goldsolidi zu 12 (?) Denaren. Später setzten sie den silbernen Tremissis ($1\frac{1}{3}$ Solidus, in einzelnen Teilen von Friesland sogar die Hälfte des neuen Solidus) ihrem alten Denar gleich. Bei der Ungewissheit über die friesischen Grundgewichte ist in diese Verhältnisse noch keine rechte Klarheit gebracht.

Trotz aller Bemühungen Pipins und Karls d. Gr. um Ausbildung eines rationellen und auch für den Verkehr besser geeigneten Münzwesens ist doch der Geldgebrauch dieser Zeit in Deutschland noch sehr beschränkt. Geld wird immer noch häufig gewogen statt gezählt, und im Innern war der Naturalverkehr noch weitaus vorherrschend, was sich aus der ganz überwiegenden Bodenproduktion für Eigenbedarf wie aus dem Mangel an Edelmetall schon hinlänglich erklärt.

Das Recht auf die Münzprägung war (nach römischem Vorbilde) unter den Merowingern wie unter den Karolingern durchaus als Regel behandelt. Die Ausübung des Münzrechts blieb zwar nicht, wie es Karls d. Gr. Absicht war, auf die königlichen Palatien beschränkt; doch konnte es nur vom Könige als Privilegium erworben und nur nach den Normen des königlichen Münzfusses und mit königlichem Stempel geprägt werden. Die Beaufsichtigung aller Münzstätten war den Grafen übertragen. Zur Besorgung der Geschäfte einer Münzstätte waren eigne Ministerialen bestellt, welche auch den Geldwechsel besorgten und später eigne Genossenschaften (Hausgenossen) bildeten.

Nach der Karolingerzeit ist mit der allmählichen Zerbröckelung der einheitlichen Staatsgewalt auch das Münzwesen immer mehr zersplittert worden. Die Münzprivilegien der späteren Zeit gewähren den grossen Grund- und Immunitätsherren (Bistümern, Abteien und Grafen) zuerst das Recht auf den ganzen Münzgewinn, in der Folge (seit dem 12. Jahrh.) auch das Recht auf selbständige Bestimmung des Münzfusses und damit die volle Münzhoheit.

Damit beginnt auch alsbald die dem späteren Mittelalter so charakteristische Vielheit des Münzfusses, wie nicht minder eine rapide Verschlechterung desselben. Schon unter den späteren sächsischen und den salischen Kaisern ist eine successive Erleichterung der Denare zu beobachten; die Denare Heinrich V. sind nur mehr halb so schwer, als die schweren karolingischen Denare. Auch die Bischofsmünzen des 12. und 13. Jahrhs. zeigen dieselbe Tendenz, mit Ausnahme der Kölnischen, welche sich insbesondere unter dem Einflusse der lebendigen Verkehrsbeziehungen zwischen Köln und England bis in die Mitte des 13. Jahrhs. konstant auf 1·4—1·5 Gramm und feinem Korn erhalten. Dadurch gewann auch die Kölner Münze eine wachsende Überlegenheit als Handels- und als Courantmünze. Damit wurde auch die Kölner Mark Silber (234 Gramm) als Münzgewicht weithin eingebürgert und erwarb sich bis in unsre Zeit herein die unbedingte Anerkennung als Grundlage des deutschen Münzsystems.

Daneben beginnt nun seit der Mitte des 13. Jahrhs. der Goldgulden (zuerst aus Florenz, daher fl = Gulden) sich auch im deutschen Handel einzubürgern; im 14. Jahrh. wird er schon selbständig geprägt, um dann seit 1386 als rheinischer Gulden auf Grund eines eignen Münzvertrags

zwischen Köln, Mainz, Trier und Pfalz in allgemeine Aufnahme zu kommen. Damit wurde für ungefähr ein Jahrhundert ein leidlich guter Zustand des Münzwesens herbeigeführt. Der Schluss des Mittelalters zeigt jedoch bereits wieder den Verfall dieses Münzsystems, welcher mit der 1524 eingetretenen reichsgesetzlichen Einführung der alleinigen Silberwährung seinen Abschluss findet.

Der Münzumlauf ist auch nach der Karolingerzeit noch lange unbedeutend geblieben. Zwar bürgerte sich seit dem 10. Jahrh. für die Zinsen und Giebigkeiten eine alternative Geldzahlung ein, und seit dem 12. Jahrh. wird mit der Verallgemeinerung der Schatzung (einer direkten Abgabe von den nicht hofhörigen Leuten der Territorialherren) ein gewisser Geldumlauf allgemeiner bezeugt; aber doch blieb der Verkehr auf dem flachen Lande noch immer in der Hauptsache ein Naturalverkehr; selbst in der königlichen Hofhaltung ist der Bezug von Produkten der Eigenwirtschaft und der dienenden Hufen noch lange den Geldeinkünften überlegen.

Grössere Verbreitung fand der Münzverkehr erst mit dem Aufblühen der Städte und ihrer Märkte; doch ist lange Zeit die Übung bestehen geblieben, auf jedem Markte nur die eigne Münze im Verkehre zuzulassen, so dass fremde Kaufleute sich für den Marktverkehr erst mit der Münze des Marktortes versehen mussten. Und da überdies die Münzherren aus fiskalischem Interesse häufige Münzveränderungen und Münzverrufungen vornahmen, so war damit doch der Münzumlauf immer noch in enge Grenzen gebannt. Erst seit der Grosshandel mehr Bedeutung gewann, bürgerte sich auch ein Münzumlauf auf breiterer Basis ein, welcher jedoch nur wenige durch innere Güte und äussere Anerkennung besonders beliebte Typen übernahm, bald zu den international bevorzugten Goldmünzen überging und damit sich von der Misere der lokalen Zersplitterung des deutschen Münzwesens emanzipierte. Seit der Mitte des 13. Jahrhs. ist der städtische Geldumlauf vollkommen gesichert; seit der Mitte des 14. Jahrhs. macht sich die Geldwirtschaft auch in den Verkehrsverhältnissen des flachen Landes immer mehr geltend. Doch haben erst die nach der Entdeckung der neuen Welt auch nach Deutschland gekommenen Edelmetallmengen den Umschwung zur Geldwirtschaft endgültig vollzogen.

In England hat sich schon in der angelsächsischen Zeit ein nicht ganz unbedeutender Geldgebrauch eingebürgert, welcher mit der Handelsthätigkeit des Volkes in Zusammenhang stand. Die Münzsysteme und Münztypen sind aber, der Zersplitterung der Staatsgewalt entsprechend, in den einzelnen Königreichen sehr verschieden; doch scheint im allgemeinen der sächsische Schilling von 4 oder 3 Pfennigen (letzterer in Mercien *Thrymse* = *tremissis* genannt) vorgeherrscht, aber nur in Pfennigstücken geprägt worden zu sein. In der Normannenzeit beginnt die Rechnung nach Pfund (oder Mark) Sterling sich einzubürgern; sie erscheint mit 20 Schilling à 12 Pfennigen auf das Pfund als Nachklang des karolingischen Münzsystems und, nach dem Namen Sterling (Esterling), durch fremde Kaufleute dort eingeführt. Doch bleibt die Unsicherheit des Münzfusses bei der Vielheit der Prägestätten und bei dem Mangel einer genügenden Kontrole der Münzen lange Zeit hindurch noch eine stehende Klage. Erst im 14. Jahrhunderte kam es zu einer besseren Ordnung des Münzwesens, zugleich aber auch zu einer Verminderung des Wertes, indem seit 1351 aus dem Pfund Silber 25 Schillinge oder 300 Pfennige geprägt wurden.

Im skandinavischen Norden beginnt der Geldgebrauch erst im 10. Jahrhundert allgemein zu werden. Die ersten geprägten Münzen

Dänemarks, welche noch jetzt vorhanden sind, gehören dem Ende des 10. Jahrhs. an. In Schweden ist die Geldprägung erst im 13. Jahrh. mit Sicherheit nachzuweisen. Eine Mark Silber (= 1/2 Pfund) zerfiel in 8 Öre, 24 Örtug und 240 Pfennige, von denen jedoch nur die letzteren geprägt wurden, während die übrigen blosses Rechnungsgeld waren; aber schon im Anfange des 13. Jahrhunderts galt eine Mark Geldes nur mehr den dritten Teil, zu Ende des 13. Jahrhs. sogar nur mehr den 10. Teil einer Mark Silber. Das Münzrecht, ursprünglich nur dem Könige zustehend, wurde auch hier bald den Bischöfen und Städten verliehen. Dieser Umstand sowie die stetige Münzverschlechterung, welche die Könige durch stärkere Legierung vornahmen, brachten eine solche Ungleichmässigkeit der dänischen Münzen hervor, dass für den Handel mit dem Auslande, besonders auch mit der Hansa, immer mehr fremdes (englisches, französisches und deutsches) Geld in Verwendung kam, bis endlich gegen Ende des Mittelalters durch Prägung von grossen Gold- und Silbermünzen Ordnung in das dänische Münzwesen gebracht wurde.

Einen Kreditgebrauch für geschäftliche Zwecke kennt die frühere Zeit des deutschen Mittelalters nicht; nur in Notfällen wurden Darlehen aufgenommen gegen Hingabe von Mobiliarpfand oder Besitzübertragung von Grundstücken (ältere Satzung). Der kanonische Grundsatz der Zinslosigkeit des Darlehens ist in Deutschland in der Karolingerzeit gleichfalls anerkannt, aber keineswegs durchgedrungen. Insbesondere durch Verpfändung des Gutes mit den Früchten, sowie durch verschiedne Bewertung des Pfandes beim Darlehen und beim Verkauf wusste man das Zinsverbot zu umgehen. Seit dem 10. Jahrhunderte beginnen insbesondere die geistlichen Stifte, welche grössere Geldschätze gesammelt haben, auch als Geldverleiher eine Rolle zu spielen; Könige und Grossgrundbesitzer, aber auch Ministerialen werden ihre Schuldner; neben dem baren Gelde leihen sie auch Gold- und Silbergeräte, da dessen Metallwert weit mehr als ihr Kunst- oder Formwert in Betracht kam.

Der geschäftliche Kredit beginnt teils im Anschluss an den Waarenhandel, teils mit dem Geldwechsel sich auszubilden. In erster Richtung sind insbesondere die Juden, begünstigt durch ihre Stellung als Händler in den königlichen Palatien und bischöflichen Residenzen, seit dem 13. Jahrh. thätig; die an den Geldwechsel sich anschliessenden Kreditgeschäfte liegen zuerst in den Händen der Münzergesellschaften, während in der Folge die Lombarden und bald auch hier die Juden wichtig werden; an der Hand italienischer Einrichtungen (Giro und Wechsel) bürgert sich auch in Deutschland der Anfang eines bankmässigen Kreditgeschäftes ein, bei welchem Geldsummen übergeben werden, um an anderen Orten und zu späterer Zeit wieder bezahlt zu werden. Die oberdeutschen Städte insbesondere sind in der zweiten Hälfte des Mittelalters zu Bankplätzen für den deutschen Verkehr geworden. Das Anwachsen des Kapitals in den Städten anderseits bewirkte die Häuserleihe und den Rentenkauf, durch welchen die Möglichkeit geschaffen wurde, ohne die Form eines Darlehensgeschäftes sich zeitliche oder ewige Renten durch die Übergabe einer Geldsumme an den Rentenschuldner zu sichern.

XI. ABSCHNITT.

RECHT

VON

KARL VON AMIRA.

EINLEITUNG.[1]

Das germanische Recht erscheint von seinem ersten geschichtlichen Auftreten an in Gestalt der Rechte einzelner germanischer Stämme, Völker, Länder, Orte. Diese Rechte haben schon zu der Zeit, da sie zum ersten Mal unserer Kenntnis zugänglich werden, einen Jahrtausende alten Entwicklungsgang hinter sich, der bei einem jeden eigenartig durch die besonderen Lebensbedingungen und Schicksale der Rechtsgenossen bestimmt gewesen war. Von hier aus erklärt sich, dass vom Beginn der historischen Zeit an die german. Rechte in wesentlichen Beziehungen von einander abweichen, ja scharfe Gegensätze aufweisen, und dass in keinem der Repräsentant eines german. Urrechts erblickt werden darf. Andererseits setzt sich in der historischen Zeit, entsprechend der Veränderung der Kultur überhaupt, die Veränderung der Sonderrechte fort, wobei sich dieselben bald von einander noch weiter entfernen, bald aber auch einander nähern. Letzteres geschieht zum Teil dadurch, dass ein Recht auf ein anderes einwirkt. Doch greift dieser Einfluss nie so tief, dass auch nur der Hauptsache nach das beeinflusste Recht vom einfliessenden verdrängt worden wäre. Aus allen diesen Thatsachen ergeben sich zwei methodologische Sätze: 1) die Erkenntnis des german. Rechts in der historischen Zeit ist nur aus der Geschichte aller german. Sonderrechte zu gewinnen; 2) die vor aller Geschichte liegenden Ausgangspunkte der Sonderentwicklung, das german. »Urrecht«, von dessen Verständnis das der Sonderentwicklung selbst grossen Teils abhängt, können wir nur auf dem Weg vergleichender Durchforschung aller Sonderrechte rekonstruieren.

§ 2. Die Rechte, deren Geschichte sich quellenmässig darstellen lässt, sind die sämtlichen westgermanischen oder deutschen, welche die Völkerwanderung überdauert haben, und von den ostgermanischen die der drei skandinavischen Hauptstämme, dann die der Goten und der Burgunden. Chronologisch genommen liegen die ersten Nachrichten über diese

[1] v. Amira, *Über Zweck u. Mittel der german. Rechtsgeschichte*, 1876. Vgl. auch K. Maurer, *Udsigt over de nordgerm. Retskilders Historie*. 1878, S. 1—12.

Rechte vor in den Werken von Geschichtschreibern und den Schilderungen, welche Geographen, Briefsteller, Rhetoren und Dichter vom öffentlichen und Privatleben ihres Zeitalters entwerfen. Das Bild aber, welches aus solchen Quellen gewonnen wird, bleibt ihrer beträchtlichen Zahl ungeachtet Jahrhunderte hindurch ein äusserst lückenhaftes und unsicheres. Denn es sind, von denen des Tacitus abgesehen, nur gelegentliche Aufschlüsse, die uns zu Teil werden, und es ist insgemein eine unnationale Literatur, welche uns die Aufschlüsse zukommen lässt. Seltene Streiflichter fallen auf die Rechtszustände dieser frühesten historischen Zeit von der Archäologie oder von den Inschriften aus. Bestimmtheit aber erlangen unsere Vorstellungen von den german. Rechten erst von jenen Zeiten an, aus welchen dieselben Denkmäler (§§ 4—26) hinterlassen haben. Doch sind die Denkmäler niemals so vollständig, dass sie den Forscher der Aufgabe entheben, die übrigen geschichtlichen Erkenntnisquellen auszubeuten. Unter den letzteren behaupten nunmehr die Werke der nationalen und der kirchlichen Literatur den ersten Rang. Sieht man auf die chronologische Verteilung des Quellenmaterials unter die einzelnen Rechte, so fällt der älteste Vorrat denjenigen zu, welche zuerst mit der antiken Kultur in Berührung gekommen sind, also den südgermanischen, d. h. den deutschen und dem südlichen Zweig der ostgermanischen. Im Ganzen um mehr als ein Jahrtausend später erst beginnen die schriftlichen Überlieferungen der skandinav. Rechte. Es wäre aber ein gefährlicher Irrtum, wenn aus diesem Umstand geschlossen werden sollte, die skandinavische Rechtsgeschichte hebe auf einer auch nur dem Durchschnitt nach jüngern Entwicklungsstufe an als die südgermanische. Erwägt man die geschichtlichen Bedingungen, unter denen die Rechte sich zu entwickeln hatten, so wird man eher erwarten — und der Quellenbefund bestätigt es —, dass Veränderungen in den südgermanischen Rechten früher als in den nordischen, und insbesondere, dass bei jenen eine wenigstens teilweise Entnationalisierung zu einer Zeit eingetreten sein werde, als die nordischen Rechte noch auf viele Jahrhunderte ganz und gar sich selbst überlassen blieben. Überdies verschwindet der chronologische Vorzug der südgerman. Quellen, sobald es auf Form (insbesondere Sprache) und Vollständigkeit der Überlieferung und auf die Herkunft ihres Stoffes (vgl. § 83 f.) ankommt. — Die ersten wissenschaftlichen Bearbeitungen grösseren Massstabs,[1] welche die Rechtsgeschichte germanischer Völker gefunden hat, gehören dem 17. Jahrh. an und knüpfen sich an die Namen Hugo Grotius (1631), Hermann Conring (1643 vgl. oben Bd. I, S. 17) und Joh. O. Stiernhöök (1672). Doch bleibt bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhs. die Richtung der Forscher, selbst bei so hervorragenden wie dem Deutschen Joh. Gottl. Heineccius und dem Dänen Peder Kofod Ancher, eine überwiegend antiquarische oder aber praktische. Es fehlt noch der historische Sinn, welcher darauf ausgeht, den Kausalzusammenhang der Rechtsinstitute unter einander und mit den Kulturverhältnissen bloss zu legen. Einer tiefern historischen Auffassung zunächst der deutschen Rechtsvergangenheit Bahn gebrochen hat Justus Möser (1768). Er vermittelt den Übergang zu dem neben Savigny einflussreichsten Vertreter der sogen. historischen Juristenschule, Karl Friedrich Eichhorn, der in seiner vierbändigen »*deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*« (seit 1808, — 5. Aufl. 1843 und 1844) das erste Gesamtbild der verschiedenen Zeit-

[1] Zum Folgenden vgl. H. Brunner, *Deut. Rechtsgeschichte* I § 5. Stemann, *Den danske Retshistorie* § 4.

alter des wichtigsten Rechts in Deutschland auf Grund seiner eigenen Forschungsergebnisse und jener seiner Vorgänger entworfen hat. Dieses Werk ist nicht nur in seiner Heimat, trotz der Fülle von sehr wesentlichen Berichtigungen, die ihm die nachfolgende Literatur hat angedeihen lassen, bis in die letzten Jahre der Mittelpunkt alles dessen geblieben, was über Geschichte des deutschen Rechts geschrieben worden ist. Es hat auch den Bearbeitern anderer germanischer Rechte, insbesondere dem Verfasser des lange Zeit herrschenden Lehrbuchs der dänischen Rechtsgeschichte, Kolderup Rosenvinge (für dessen erste Aufl. 1822 und 1823) zum Vorbild gedient. Die Verbindung der Rechtsgeschichte mit der neueren germanistischen Philologie herzustellen war jedoch Jakob Grimm vorbehalten, der in seinen »*Rechtsalterthümern*« (1828) und in kleineren Schriften für die Mehrzahl unserer Juristen nicht so wohl ein nachahmenswertes Beispiel gegeben, als die Arbeit schon erledigt zu haben schien, die sie hätten fortsetzen sollen. Ihre Zwecke blieben eben in erster Linie praktische (vgl. Bd. I, S. 148). Damit ist auf eine Arbeitsteilung gefährlichster Art hingedeutet, welche von der Mehrzahl der Fachgenossen bis zum heutigen Tag befolgt worden ist: die Juristen wollten nicht Philologen, die Philologen nicht Juristen sein, jene vor allem nichts von Grammatik, diese vor allem nichts von Konstruktion wissen. Geradezu eine methodologische Verwirrung aber musste einreissen, als seit den 40er Jahren unter Verzicht sowohl auf juristische als auf grammatische Schulung eine Gruppe von »Historikern« den Wettbewerb ums rechtsgeschichtliche Gebiet der Germanistik antrat. Beim Anblick der geradezu widergeschichtlichen Darstellungsweise allerdings, welche bis in die letzten Jahre unter dem Namen der »systematischen« den Rückfall der von Juristen verfassten Lehr- und Handbücher in die vor-Eichhornsche Manier bezeichnete, wird jener Verzicht begreiflich. Die Erkenntnis, dass nicht die Methode, sondern nur das Objekt der Forschung spezialisiert werden dürfe, bethätigten nur wenige. Hervorzuheben sind unter ihnen die Deutschen Karl Gust. Homeyer, W. E. Wilda, Karl Freiherr v. Richthofen, Reinh. Schmid, Jul. Ficker, W. Arnold, Konr. Maurer, Heinr. Brunner, der Engländer John Mitchell Kemble, die Schweden Karl Joh. Schlyter und Karl Olivecrona, die Norweger Peter Andr. Munch und Rud. Keyser, der Däne J. E. Larsen, der Isländer Vilhjálmur Finsen. Indem so der Gegensatz der wissenschaftlichen Richtungen gekennzeichnet wird, soll doch nicht das Verdienst bestritten werden, welches sich die ob ihrer Einseitigkeit anfechtbaren durch Vermehrung des Forschungsmaterials und Ermittelung einer ungezählten Menge von rechtsgeschichtlichen Einzeldaten erworben haben. Um so dringender macht sich das Bedürfnis einer streng wissenschaftlichen Bibliographie der german. Rechtsgeschichte geltend. E. H. Costas *Bibliographie der deutsch. Rechtsgeschichte* reicht nur bis 1857, die *Overzicht van Oud-Nederlandsche rechtsbronnen* von S. J. Fockema Andreae (Haarl. 1881) bringt zwar zahlreiche, aber ihrem Zweck gemäss nur beiläufige Literaturangaben über altniederl. R. Auch A. Aagesens *Fortegnelse over Retssamlinger, Retsliteratur m. m. i Danmark, Norge, Sverig og til Dels Finland* (Kjœbenh. 1876) berücksichtigt die historische Literatur nicht planmässig und wird nur teilweise durch V. A. Sechers *Fortegn. over den Danske Rets Lit. 1876—1883* (Kjœbenh. 1884) ergänzt. Endlich das »*Verzeichnis der Literatur der nordgerman. Rechtsgeschichte*« welches K. Lehmann in der Zschr. f. Rechtsgesch. Bd. XX (VII, 1887) mit Nachtrag in Bd. XXI (VIII, 1888) veröffentlicht hat, ist nicht nur äusserst

lückenhaft und unzuverlässig, sondern auch tendenziös angelegt.[1] Dagegen fehlt es nicht an Werken, welche die Ergebnisse der Spezialuntersuchungen für die wichtigsten Gruppen von Rechten sowie für einzelne Rechtsgebiete zusammenfassen. Hier sollen nur diejenigen genannt werden, welche sich durch Selbständigkeit in der Verarbeitung des Stoffes oder durch Fülle der Literaturangaben dazu eignen, in die Disciplin einzuführen:

H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* I. Bd. 1887 (in Binding's Handbuch Abth. I. Thl. 1. darüber v. Amira in den Götting. Gel. Anz. 1888. S. 41—60). H. Brunner, *Geschichte und Quellen des deutschen Rechts* (in v. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 4. Aufl. 1882. S. 193—276, — eine meisterhaft geschriebene Übersicht!). H. Siegel, *Deutsche Rechtsgeschichte, ein Lehrbuch*, 1886 (summarisch). R. Schröder, *Lehrbuch der deut. Rechtsgeschichte* I. Abt. 1887 (einlässlicher, aber für ein Lehrbuch zu wenig enthaltsam gegen Hypothesen und in den reichlich herangezogenen linguistischen und skandinavistischen Dingen oftmals fehlerhaft). — E. Glasson, *Histoire du droit et des institutions de la France*, Bd. II 1888, III 1889. Warnkönig, *Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahre 1305*. 3. Bde. 1835—39. Schuler v. Libloy, *Siebenbürgische Rechtsgeschichte*. 2. Aufl. 3 Bde. 1867, 68. Thudichum, *Rechtsgeschichte der Wetterau*. 1867. Seibertz, *Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogth. Westfalen*. 4 Theile. 1860—75. Chabert, *Bruchstück einer Staats- und Rechtsgesch. der deutsch-österreich. Länder*. 1848 (in den Denkschriften der Wiener Akad., philos. histor. Cl. Bd. III u. IV). Bluntschli, *Staats- u. Rechtsgesch. der Stadt u. Landschaft Zürich*. 2 Bde. 2. Aufl. 1856. Stettler, *Staats- u. Rechtsgesch. des Cantons Bern*. 1845. Blumer, *Staats- u. Rechtsgesch. der schweiz. Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug u. Appenzell*. 2 Bde. 1850—1859. v. Segesser, *Rechtsgesch. der Stadt und Republik Lucern*. 4 Bde. 1850—54. Phillips, *Versuch einer Darstellung der Gesch. des Angelsächs. Rechts*. 1825. — Kolderup-Rosenvinge, *Grundrids af den danske Retshistorie* (1. Aufl. *Grundr. af d. d. Lovhistorie* in 2 Teilen 1822, 23, *übersetzt u. mit Anmerkungen begleitet von* Homeyer 1825[2]) 2. Aufl. (systematisch angeordnet) in 2 Teilen 1832. dazu Larsen, *Forelæsninger over den danske Retshistorie, sluttende sig til K. Rosenvinges danske Retshistorie . . . holdte i Aarene 1853—55*, 1861 (auch in Larsens *Samlede Skrifter* Bd. I S. 237—550). Stemann, *Den danske Retshistorie indtil Christian V.'s Lov*. 1871. Derselbe, *Geschichte des öffentl. u. Privatrechts des Herzogthums Schleswig*. 2 Bde. 1866. — Brandt, *Forelæsninger over den Norske Retshistorie*. 2 Bde. 1880, 83.

§ 3. Die vergleichende Erforschung des altgerman. Rechts (Vergleichung in dem Bd. I, S. 162 flg. erwähnten zweiten Sinne genommen) reicht bis in die Zeiten Conrings und Stiernhööks hinauf, von denen der erstere schon auf den Wert der skand. Rechte für die Erkenntnis der altdeutschen hingewiesen hat. Dennoch liessen durchschlagende Ergebnisse noch über anderthalb Jahrhunderte auf sich warten, weil es den Rechtsantiquaren und -historikern, insbesondere in Deutschland, ebensosehr an linguistischen Kenntnissen wie an kritisch gesichtetem Material gebrach. Erst Jakob Grimm vereinigte in sich die philologische Ausrüstung mit der juristischen Vorbildung, die Belesenheit mit der Kombinationskraft, um in seinen »*Deutschen Rechtsaltertümern*« (1828, unverändert abgedruckt 1854 und 1881) ein Gesamtbild des germ. Rechts aus der Vogelschau (unter vorwiegender Berücksichtigung des »sinnlichen Elements«) entwerfen zu können. Nicht nur die Menge des darin aufgespeicherten Materials, sondern auch die Behutsamkeit womit es verwertet war und die Fülle feiner Beobach-

[1] Dieses Urteil habe ich begründet im Lit. Bl. f. germ. u. roman. Philol. 1887 Sp. 249—255, und unter Verweisung hierauf gibt ein ähnliches ab Hj. Hammarskjöld in Tidskr. f. Retsvidenskab 1888 S. 158. Von dem meinigen auch nur ein Wort zurückzunehmen, kann mich der Lehmann'sche „Abwehr"-Versuch um so weniger bestimmen, als derselbe sichtlich auf Leser berechnet ist, die sich ein selbständiges Urteil in dieser Sache nicht bilden können.

[2] Diese Ausgabe wird wegen ihres Wertes und ihrer Verbreitung in Deutschland in gegenwärtigem Grundriss citiert.

tungen, wozu es dem Verfasser Anlass geboten hat, sicherten dem Buche eine Dauerhaftigkeit wie keinem andern germanistischen Werk. Es ist aber bis heute auch das einzige in seiner Art geblieben. Je mehr an neuen Quellen erschlossen, je besser der alte Vorrat zugänglich gemacht, je deutlicher die Abhängigkeit der komparativen Forschung von der spezialgeschichtlichen empfunden wurde, desto entschiedener sah sich auch die erstere auf den Weg der Spezialarbeit gewiesen. Nur Ein Gelehrter nach J. Grimm, Wilh. Ed. Wilda in seinem »*Strafrecht der Germanen*« (»*Geschichte des deutschen Strafrechts*« I. Bd. 1842), hat wenigstens noch von einem Hauptteil aller germanischen Rechte eine vergleichende Gesamtdarstellung versucht. Die von Grimm und Wilda ausgehende Anregung bewirkte aber, dass nun häufiger als vormals diejenigen Rechte, welche durch die Art ihrer Überlieferung für eine komparative Germanistik erst den festen Boden bereiten, nämlich die skandinavischen, sowie das angelsächsische und das friesische, zum Gegenstand eindringender Untersuchungen gemacht wurden. Die Mehrzahl der sogen. »Germanisten« unter den deutschen Rechtshistorikern freilich hatte geraume Zeit hindurch ihre Gründe, um eine derartige Weite des Gesichtskreises zu verschmähen und sogar den Begriff des »Deutschen« — ihrer Domäne — auf den Kreis jener Quellen einzuschränken, zu deren Lektüre die Gymnasialbildung notdürftig ausreicht. Erst seit wenigen Jahren scheinen diese Gegensätze im Grossen und Ganzen überwunden, zum Vorteil der vergleichenden Forschung auf breitester Grundlage, nicht ohne dass als Preis des Kampfes eine komparative Methode zu verzeichnen ist, welche sich über den älteren naiven Subjektivismus erhebt. Den Gegenstand des Vergleichens bilden zunächst die Rechtsüberlieferungen germanischer Nationalität. Zuvor muss an ihnen die rein historisch-kritische Arbeit vollzogen sein und insbesondere festgestellt sein, inwieweit bei vorhandener Inhaltsähnlichkeit unter verschiedenen Rechten Entlehnung oder analoge Entwicklung (s. oben Bd. I, S. 163 ff.) anzunehmen ist, festgestellt ferner, inwieweit die zu vergleichenden Institute mit andern des nämlichen Rechts und mit der Kultur des nämlichen Rechtsgebiets in Zusammenhang stehen. Nun handelt es sich darum den Stammbaum der Überlieferungen aufzufinden. Die Nähe oder Entfernung im Verwandtschaftsverhältnis unter den verglichenen Stammesrechten gibt dabei den Ausgangspunkt ab. Sie kann aber nicht, wie früher fast allgemein geschah, nach der einen oder andern Inhaltsähnlichkeit der Rechte bemessen werden. Vielmehr ist der einzige, wenn auch nur relativ verlässige Massstab in dem Satze gegeben, dass die Rechtsfamilien der älteren Zeit sich mit den Sprachfamilien (ost- und westgermanisch, gotisch i. w. S. und skandinavisch, ost- und westnordisch, ober-, mittel- und niederdeutsch u. s. f.) decken. Die Sprachfamilien sind der Ausdruck der geschichtlichen Verwandtschaft unter den Völkern, welche nicht mit der physischen verwechselt werden darf. Handelt es sich um ursprüngliche Gemeinschaft von Gedanken, so müssen wir sie dort suchen, wo das Mittel des Gedankenaustausches, die Sprache, gemeinsam ist. Nun ist aber das Recht ein Werk der Gedanken von Menschen, die mit einander in Verkehr, in Kulturgemeinschaft stehen. Es müssen also, günstige geographische Bedingungen vorausgesetzt, die Rechte der sprachlich am wenigsten getrennten Völker am längsten mit einander in Verbindung geblieben sein. Daher ist im Zweifel Terminologieen und Bestimmungen, welche zwei Stammesrechten gemeinsam sind, ein desto höheres Alter zuzuschreiben, je weiter die Stämme selbst sich sprachlich von einander entfernt haben,

oder m. a. W. je weniger die Rechtsgleichheit unter ihnen vermutet werden dürfte. Liegen Rechtsgleichheiten unter Ästen eines und desselben Sprachstammes vor, so werden jene über den Zeitpunkt der Trennung um so wahrscheinlicher zurückreichen, je schärfer diese in geographischer Beziehung eingetreten ist. Es ist daher von besonderer Wichtigkeit, wenn die Trennung des Sprachstammes sich datieren lässt, wie z. B. die des norwegischen um 870—930, die des anglischen und sächsischen im 5. Jahrh. Freilich dürfen Rückschlüsse wie die angegebenen nicht ins Mechanische verfallen. Sie haben mit der Möglichkeit zu rechnen, dass schon in vorgeschichtlicher Zeit Entlehnungen und Entwicklungsanalogien stattgefunden und dass die verschiedenen germ. Rechte überhaupt nicht von einem einheitlichen Urrecht ihren Ausgang genommen haben. Ergänzende Vergleichungsobjekte sind die entnationalisierten Tochterrechte germanischer Rechte, so dass auch das altfranzösische, anglonormannische und englische, das altspanische, portugisische und italienische für die Erkenntnis des germanischen Rechts belangreich werden.[1] Ferner können auch ungermanischen Rechten Vergleichungsobjekte entnommen werden, nicht bloss, wenn jene, wie z. B. keltische, finnische, slavische, ja auch orientalische mit germanischen sich berührt haben oder wenn sie, wie überhaupt die anderen arischen mit den germanischen in engerem vorgeschichtlichem Zusammenhang gestanden sind (vgl. oben I, S. 7), sondern auch, wenn das Verständnis derjenigen Rückstände erschlossen werden soll, welche das früheste Recht der Menschheit im historischen der german. Völker hinterlassen hat (Hauptbeispiele im Verwandtschaftsrecht).

Was im weiteren Verlauf dieses Grundrisses über germanisches Recht gesagt wird, will, dem Plane des Buches gemäss, auch nicht von Weitem wie eine Rechtsgeschichte und ebensowenig wie ein vergleichendes System aussehen. Die Absicht geht lediglich darauf, die wichtigsten Phänomene zu skizzieren, welche fürs german. Recht charakteristisch sind. Muss dabei der Nachdruck aufs Typische fallen, das massenhaft Individuelle zurückgedrängt werden, so wird das entworfene Bild nur auf die Bedeutung eines Schemas Anspruch machen können. Die äusserste Zeitgrenze, bis zu welcher herabgegangen werden soll, ist durch den Schluss des Mittelalters gegeben (vgl. Bd. I, S. 8). Auf Auseinandersetzung seiner Ansichten mit fremden muss der Verfasser grundsätzlich verzichten. Den Literaturangaben ist durch die Gesamtanlage des Grundrisses ihre Grenze gezogen. Dem entspricht es auch, dass die Nachweise von Quellenpublikationen sich auf diejenigen Stücke beschränken müssen, nach denen beim Beginn von Quellenstudien zuerst zu greifen ist.

A. RECHTSDENKMÄLER.

1. ALLGEMEINES.

§ 4. Unter Rechtsdenkmälern verstehen wir diejenigen Quellen rechtsgeschichtlicher Erkenntnis, die zugleich Objekte der letzteren sind. Indem sie dem rechtlichen Denken ihrer Zeit zum Ausdruck dienen, verschaffen

[1] Einführende Literatur bei Brunner, *Überblick über die Geschichte der französischen, normannischen und englischen Rechtsquellen* (in v. Holtzendorff's Encyklopädie 4. Aufl. 1882 S. 277–317) und R. Schröder, *Lehrb. der deut. RG.* S. 4—6. S. ferner J. Ficker, *Über nähere Verwandtschaft zwischen gotisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht* (in den Mitteil. d. Instit. f. österreich. Geschichtsforschg. II Ergänzb. 1887 S. 455—542. dazu v. Amira im Literaturbl. f. germ. u. rom. Philol. 1888 Sp. 1—4. K. Maurer, Krit. Vjschr. XXXI 1889 S. 190—197).

sie uns eine Vorstellung von demselben. Zum Verständnis ihrer Art und ihres Wertes sei über das Wesen des alten Rechts Folgendes bemerkt.

»Recht« — im Deut. substantivirtes Verbaladjektiv (ahd. mhd. as. afränk. *reht*, ags. *riht*, fries. *riucht*) — ist zunächst »das Gerichtete«, in gehöriger Richtung Befindliche, Gerade (rectum, daher mlat. *directum*, *dirictum*), nämlich das geordnete Lebensverhältnis, wovon das sog. subjektive Recht (= die Befugnis) ein Hauptbeispiel. Andererseits ist R. die gerade »Richtung« eines solchen Verhältnisses (skand. *réttr*, wozu vgl. Kluge Stammbild. § 133), weiterhin aber auch der Inbegriff aller so geordneten und »abgegrenzten« Verhältnisse (skand. *skil* n. pl.) oder der richtigen »Lagen« (wn. *lǫg*, on. *lagh* n. pl., ags. as. [afränk.?] *lagu*, fries. *log*, *laow*, vielleicht auch die *belagines* des Jordanes) und in so fern der Inbegriff aller Regel, die sich in diesem Anschaulichen äussert, oder das Recht im objektiven Sinn, wofür das Adeut. die Feminina *redja* (*reda* = Rechnung, »Mass-Regel«, *ratio* vgl. Frensdorff: *Hist. Aufs. z. And. v. Waitz* 1886 SS. 433—490 mit Leist *Graeco-ital. Rechtsgesch.* 1884 § 32) und **bilida* (in mhd. *unbilde*, *wîchbilde*, vgl. auch asw. *biltugher* unten § 77), ferner das Ahd. das Fem. *giziunft* (= das Ziemende), das Ags. das diesem begriffsverwandte *gerysne* gebraucht, — daher endlich »das zu Beobachtende« (got. *vitôþ*, afränk. *witut*, ahd. *wizzôd*, mhd. *wizzôt*). Wird diese Richtschnur eingehalten, so besteht der »Friede« d. i. die gegenseitige »Schonung« der Menschen. Daher auch »Friede« zu einem Namen des Rechtes wird. Noch in der älteren histor. Zeit erschien das Recht fast nur in der Anwendung und schien es daher dem Volk in soweit als das »Herkömmliche« (ahd. *êwa*, mhd. *êwe*, *ê*, fries. *êwa*, *â*, *ê*, ags. *æw*, *á*,[1] as. maskul. *êo*) so, wie es allererst unter Blutsverwandten ist, wesswegen es auch mit der Sippe den Namen teilte (§ 54). »Gemachtes« Recht (ags. fries. *dóm*, ahd. *tuom*) oder »gesetztes« (ags. *ásetness*, — mnd. *sate* und *settinge*, ahd. *satzunge*, wn. *settning*), beschlossenes (ags. *geræ̂dness*), verordnetes (got. *garaideins*), gekorenes (fries. *kest*, mnl. *koor*, *koer*, mhd. *kür*, *willekür*), vereinbartes (mhd. *einunge*, *phaht*) in erheblicher Menge wurde erst durch wirtschaftliche, politische, religiöse Umwälzungen veranlasst. Und noch später blieb das R. wenigstens zum grösseren Teil Gewohnheitsrecht, »Landlauf«, Brauch, Sitte. Ferner aber war in der Frühzeit alles und später noch das meiste R. Volksrecht (on. *lypretter*, wn. *lýrettr*, *lýritr*, ags. *léodriht* oder *folcriht*). Vom gemeinen Mann ging es aus, in seinem Bewusstsein und mehr noch in seinem Gefühl lebte es. Dass es nicht Menschenwerk, sondern von göttlicher Herkunft, ist eine Vorstellung, die der german. Welt erst durch die christliche Theologie zugebracht wurde, und — den Mars Thingsus (§ 83 a. E.) samt den rätselhaften Alaisiagae, den sacerdos civitatis und hoffentlich auch das sacrale Strafrecht in Ehren! — nichts kann doch verkehrter sein, als jene Vorstellung in die Heidenzeit zurück zu datieren, wie es mittelst eines Gewebes von willkürlichen Voraussetzungen neuerdings versucht worden ist, nichts verkehrter denn auch, als die Hypothese einer spezifisch priesterlichen Überlieferung des altgerman. Rechts.[2] Überhaupt gab es in der Jugendzeit des german. Rechts Niemand, der aus seiner Kunde einen Beruf machte. Es fehlte das Bedürfnis dazu.

[1] Gleichbedeutend ags. *þéaw* und *landréden*.

[2] Nachdem sich R. Schröder, Lehrb. S. 35 von dieser Hypothese losgesagt, erneuert sie Weinhold in ZfdPh XXI (1888) S. 7—10, nicht ohne dass aus den Alaisiagae „Alaisagiae“ präpariert werden. Gegen die Richthofen'sche Begründung der Hypothese s. Gött. Gel. Anz. 1883 S. 1066—1068.

Aus diesen Umständen nun erklärt sich vorab der andere, dass schriftliche Denkmäler des germ. Rechts erst seinen jüngeren Geschichts-Perioden entstammen. Alle gehören erst der christlichen Zeit an. Das weströmische Reich und die römische Kirche leihen ihre Schrift. Denn sieht man von solchen spätmittelalterlichen Schreiber- oder Bestellerlaunen wie dem Kopenhagener Cod. runicus des Schonenrechts ab, so sind die Unterschriften in ein paar ostgot. Verkaufsbriefen und die Inschrift auf dem Forsaring, (unten S. 90) die einzigen nicht in latein. Alphabet geschriebenen Rechtsdenkmäler. Und wie mit der Schrift, so verhielt es sich in Süd- und Mitteleuropa Jahrhunderte hindurch mit der Sprache. Es erklärt sich aber ferner aus dem oben Gesagten, dass kein schriftliches Denkmal germanischen Rechts darauf ausgeht, seinen Stoff zu erschöpfen. Auch den einlässlichsten Schriftwerken sieht man an, dass sie noch weit mehr, als sie selber bieten, und oft sogar die Hauptsache als bekannt voraussetzen.

Die schriftlichen Denkmäler sind teils Rechtsaufzeichnungen, teils Urkunden, Formulare und Auszüge von Urkunden. Die erstern zeigen das Recht als ein theoretisches, die andern als ein angewandtes. Jene wollen den Rechtssatz unmittelbar vor Augen bringen, diese lassen ihn nur erschliessen, — ein Gegensatz, der nicht dadurch verwischt wird, dass gelegentlich eine Urkunde einen Rechtssatz als solchen anführt oder den äusseren Rahmen für eine Rechtsaufzeichnung hergiebt, eine Rechtsaufzeichnung einen Fall aus der Praxis erzählt. Die Rechtsaufzeichnungen sind teils als Gesetze, teils als Privatarbeiten entstanden, wobei das Wort »privat« jede Thätigkeit, gleichviel ob amtliche oder ausseramtliche, bezeichnet, die keine gesetzgeberische ist. Aber manches Gesetz ist einer Privataufzeichnung einverleibt und nur so zu unserer Kenntnis gelangt, und manche Privataufzeichnung ist nachträglich, — auch wenn sie nicht Entwurf eines Gesetzes war, zur Geltung eines Gesetzes gekommen, sei es, dass der Gesetzgeber sie sich angeeignet und als sein Gesetz bekannt gemacht hat, sei es, dass sie vom Gewohnheitsrecht wie ein Gesetz behandelt wurde. Schon hiernach war es, wie in der Regel nicht die Absicht der Privatarbeit, so oftmals auch nicht die des Gesetzes, das überkommene Recht zu ändern. Überhaupt aber bezweckte der Gesetzgeber in vielen Fällen, wo er sich der Schrift bediente, nichts weiter als das bestehende Recht zu sichern. Formuliert ist der geschriebene Rechtssatz nicht immer vom Urheber des Schriftwerks. Bisweilen schreibt dieser nur nieder, was schon vorher mündlich »gesagt« war oder doch mündlich »gewiesen« wurde, so dass es für uns darauf ankommt, das Alter und die Schicksale dieser voraufgehenden Tradition zu bestimmen. Namentlich gilt dies von vielen ältern schwedischen und westnordischen Rechtsaufzeichnungen und von den »Weistümern« in Deutschland. Ist eine Formulierung einmal aufgestellt, so pflegt sie sich durch viele Rechtsaufzeichnungen hindurch fortzupflanzen. Daher sind oftmals jüngere aus dem Material älterer angefertigt. Denn das Formulieren eines Rechtssatzes machte immer Schwierigkeiten, da das rechtliche Denken ein überwiegend anschauliches war. Hierin liegt auch der Grund, wesswegen selbst die vollkommensten Rechtsaufzeichnungen zur Kasuistik neigen und einer ausgebildeten Systematik entbehren, der Grund ferner, wesswegen das rein germanische Rechtsleben es nur zu den Anfängen einer wissenschaftlichen Literatur gebracht hat. Unter diesen stehen an Originalität die naiv lehrhaften Privatarbeiten über umfangreiche Stoffe voran, denen man in unserer Zeit den Namen der »Rechtsbücher« beigelegt hat, einen

Namen freilich, der von den Quellen auch für Gesetzbücher verwendet wird. Unter dem Gesichtspunkt der Anfänge einer Cautelar-Jurisprudenz vermitteln die Urkundenformulare und Formelsammlungen den Übergang zwischen den Denkmälern der Rechtskunde und jenen der Rechtspraxis. Die Urkunde als Rechtsdenkmal ist entweder Stück einer Rechtshandlung (sog. dispositive oder Geschäftsurkunde) oder — sei es als öffentliche, sei es als Privaturkunde — blosse Denkschrift (»Notiz, schlichte Beweisurkunde« i. w. S.) über einen solchen Hergang oder, wie bei den Heberegistern, Urbarien, Saal-, Lager- und Lehenbüchern, über ein Rechtsverhältnis. Vgl. unten § 71. In der einen wie in der andern Bedeutung ist sie etwas von Haus aus Ungermanisches. Sie ist dem spätrömischen Recht entlehnt und bildet einen der Hauptkanäle, wodurch fremde Elemente in's german. R. eingeleitet werden.[1]

Den schriftlichen Denkmälern nächst verwandt sind diejenigen, welche wir mündliche nennen können, weil sie zwar sprachlich, jedoch nicht wesentlich in Schriftform das Recht überliefern. Schon die technischen Ausdrücke[2] gehören hierher, von denen der Wortschatz jeder german. Sprache bis heute voll ist und deren Etymologie und Gebrauch — von den Rechtshistorikern meist vernachlässigt oder nur dilettantisch studiert — um so reichere Aufschlüsse über die alten Rechtsbegriffe zu geben vermag, je volkstümlicher und je weniger Gedankenarbeit eines Berufsstandes das Recht war. Sodann aber haben in jüngeren wie in uralten Zeiten die german. Völker ihre Beobachtungen und ihre Betrachtungen über das eigene Rechtsleben in Sprichwörtern bewahrt. Viele von diesen sind erst durch moderne Sammler aufgeschrieben worden, die andern nur gelegentlich in der alten Literatur angeführt.[3] Eine besonders reiche Ausbeute würde die altnordische demjenigen gewähren, der sie nach Rechtssprichwörtern durchsuchen möchte. Im Gegensatz zu den Sprich-

[1] Literatur über die Rechtsgeschichte der Urkunde bei Brunner, RG. I § 57. S. ferner H. Brunner in den Mitteil. des Inst. f. öster. Geschichtsf. II 1881 S. 3—14 u. in Zschr. f. Handelsr. XXII S. 59—134, 505—554, XXIII S. 225—262 v. Amira, *Nordgerm. Obl. R.* I 1882 §§ 44. 45. O. Posse, *D. Lehre v. d. Privaturkunden* 1887. A. Chroust, *Unters. ü. d. langob. Königs- u. Herzogsurk.* 1888. Auch Redlich in Mitteil. des Inst. f. österr. Geschf. V 1884 S. 1—82. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* I 1889 Kap. 3, 5, 7—9, 11, 13—16, 19.

[2] Brauchbare Hilfsmittel ausser den allgemeinen Wörterbüchern liegen nur für die Terminologieen einzelner Rechte und Rechtsgruppen vor. Von den älteren sind noch jetzt nützlich Páll Vídalín († 1727) *Skýringar yfir fornyrði lögbókar þeirrar er Jónsbók kallast,* Reykj. 1854 und Ch. G. Haltaus, *Glossarium Germanicum medii aevi* 1758. Neuere Arbeiten ersten Ranges sind C. J. Schlyter's Glossare in den 13 Bänden des *Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui* 1827—1877 und K. v. Richthofens *Altfries. Wörterbuch* 1840. Beschränktere Aufgaben setzen sich Lund *Det ældste danske skriftsprogs ordforråd* 1877 (worüber K. Maurer in Krit. Vjschr. f. Gesetzg. u. Rechtsw. XXI 1879 S. 94—96), dann die Glossare hinter den Ausgaben der ags. Gesetze von Schmid 1858, sächsischer Rechtsbücher von Homeyer, des Münchener Stadtr. v. Auer 1840, des Ofener Stadtr. v. Michnay und Lichner 1845, der Brünner Stadtrr. v. Rössler 1852, der altbaier. Freibriefe [v. Rockinger] 1853, der Magdeburger Fragen v. Behrend 1865, der Salzburger Taidinge v. Tomaschek 1870, des Augsburger Stadtbuchs v. Meyer 1872, des Wiener Stadtrb. v. Schuster 1873, der Leidener Keurboeken v. Hamaker 1873, des Steiermärk. Landr. v. Bischoff 1875, der steier. u. kärnth. Taidinge v. Schönbach 1881, der Utrechter Quellen v. Muller 1885, der Grágás v. V. Finsen 1883. Auch der Wortregister zu den Leges in den Monum. Germaniae und zur Ausgabe der Lex Salica v. Behrend (1874) ist hier zu gedenken. — Die neben der nationalen in Betracht kommende latein. Terminologie des MA. ist in den Glossaren von Du Cange-Hendschel und Diefenbach bearbeitet.

[3] Wissenschaftliche Sammlungen von Rechtssprichwörtern sind verzeichnet bei Siegel RG. § 2, Rosenvinge 2. Aufl. § 12 (wozu Larsen, *Forelæsninger* § 12), Stemann S. 5. Vgl. auch Costa Bibliogr. Nr. 1576—1588.

wörtern gab es aber bei den Skandinaviern über einzelne Teile des Rechts noch ausführliche Vorträge, die in der einmal festgestellten Redeform nicht nur von ihren Verfassern, sondern auch von Anderen wiederholt und zu diesem Zweck dem Gedächtnis eingeprägt wurden. Da sie jedoch nur als Bestandteile von Rechtsaufzeichnungen erhalten sind, ist genauer von ihnen unter § 18 zu handeln. Hier dagegen ist noch auf die mancherlei mündlichen Formeln hinzuweisen, die mit andern ehemaligen Rechtsgebräuchen sich in die Sitte des Volks zurück gezogen haben. Manches daran ist freilich modern übermalt. Dennoch darf auch der Rechtshistoriker des MA. an Prachtstücken wie dem Dürrenberger Brautbegehren bei Aug. Hartmann *Volks-Schauspiele* (1880) No. 18 nicht vorübergehen. Besonders reich an solchen Überlebseln alten Rechts ist Siebenbürgen (Vieles bei Fronius *Bilder aus d. sächs. Bauernleben in Siebenb.*, 2. Aufl. 1883, Mätz im Schässburger Gymnasialprogr. 1859/60).

Noch einer dritten Klasse von Denkmälern muss hier gedacht werden, die zwar neben den schriftlichen und mündlichen nur eine Nebenrolle, immerhin aber, bei der Neigung des germ. R. zur Sinnenfälligkeit, eine sehr charakteristische Rolle spielen: das sind die Gebrauchs-Gegenstände, deren man sich im Rechtsleben bediente, wie z. B. Münzen, Siegel, Wappen, Abzeichen, Symbole, Straf- und Folterwerkzeuge, Ding- und Richtstätten, öffentliche Gebäude. Bilden die drei erstgenannten Kategorien schon die Objekte für die historischen Hilfswissenschaften der Numismatik, Sphragistik und Heraldik, so würde sich mit den andern und jenen zu ihnen überleitenden Erzeugnissen der Kunst und der Handfertigkeit, welche die sichtbare Erscheinung von Rechtsdingen und Rechtshandlungen darstellen, die Rechtsarchäologie i. e. S. zu befassen haben. Ehedem mit unzulänglicher Methode als »jurisprudentia picturata« oder »illustrata« gepflegt,[1] hat sie in der Neuzeit ungebührliche Zurücksetzung erfahren, obgleich es ihr weder an massenhaftem Stoff noch an kritischen und kommentatorischen Aufgaben fehlen würde. Fortgesetzte Publikation[2]

[1] Insbesondere durch Chr. U. Grupen, *Teutsche Alterthümer* 1746 (und in zahlreichen Abhandlungen), K. F. Hommel, *Jurisprud. . . . illustrata* 1763, J. G. H. Dreyer, *Jurisprud. Germ. picturata* herausg. v. Spangenberg in *Beitr. z. Kunde d. deut. Rechts-Altert.* 1824, J. G. Büsching u. a. in dessen *wöch. Nachr.* IV 1819 S. 1—10, U. F. Kopp, *Bilder und Schriften der Vorzeit* I 1819 S. 45—164 II 1821 S. 1—34, Batt, v. Babo, Eitenbenz, Mone und Weber *Teutsche Denkmäler* 1820.

[2] Von alten Holzschnittwerken und Einzelblättern, die selbst schon Denkmäler sind, abgesehen, mögen als die grösseren unter den früheren Publikationen genannt werden: die vollständige Wiedergabe der Miniaturen in der Wiener Hs. der Gold. Bulle bei Thülemarius *Tract. de Bulla* 1697 und der Bilder im Heidelb. Cod. Pal. Germ. 164 des Sachsenspiegels in den *Teut. Denkmälern* (s. vor. Note, die anderen Bilderhss. des Ssp. sind nur teilweise veröffentlicht, Nachweise bei Homeyer Sächs. Landr. 1861 S. 113 ff. Sächs. Lehnr. I S. 81; elf weitere Tafeln in der Ausg. des Oldenb. Cod. pict. v. Lübben), *Die Miniaturen zu dem Hamburg. Stadtr. v. J. 1497 erläut.* v. J. M. Lappenberg 1845, *Die Rulands-Säule* v. H. Zoepfl (in dessen Altert. Bd. III 1861), *Die Kleinodien des hl. röm. Reichs* v. Fr. Bock 1864, *Die Siegel der Landeserbämter . . . unter der Enns* v. K. v. Sawa (in den Bericht. d. Wiener Alterts. Ver. V), *Die Romfahrt Kaiser Heinrichs VII. im Bildercyklus des Cod. Bald. Trev.* herausg. v. der Direktion der preuss. Staatsarchive (Text v. G. Irmer) 1881, *Talhofers Fechtbuch aus d. J. 1467* herausg. v. G. Hergsell 1887, *Die Heiligenberger Hs. über die Egg* [6 Tafeln in Lichtdr. v. Gr. Generallandesarch. in Karlsruhe] 1887. Auch die Facsimile-Ausg. der Federzeichnungen im Cod. Pal-Germ. 112 durch W. Grimm (*Ruolandes Liet* 1838) der Königs- u. Herzogsbilder im Cod. Cavensis III 1876, der Aulendorfer Hs. von Richenthal's Chronik durch H. Sevin 1880, sowie die Wolf'schen Photographien der Constanzer Hs. von derselben Chronik 1869, endlich die Ausg. der Manesse'schen Hs. durch F. X. Kraus 1887 verdienen Hervorhebung. Viele interessante Nachbildungen sind zerstreut in den kunst- u. kulturgeschichtlichen Illustrationswerken von de Bastard, Hefner, Bock, Essenwein, Hirth, Luchs, Camesina, v. Wolfskron, Lacroix und seinen Nachahmern, sowie in der periodischen Literatur der Kunstwissenschaft u. Altertumskunde.

und kritisch beschreibende Katalogisierung[1] der Monumente wären zunächst zu wünschen. — Im Folgenden soll nur noch von den schriftlichen Rechtsdenkmälern mit Ausnahme der Urkunden gehandelt werden. Da die gotisch-wandalischen nicht mit den andern ostgermanischen, wohl aber mit den westgermanischen in geschichtlichem Zusammenhang stehen, so sind die Schriftwerke in süd- und nordgermanische einzuteilen.

2. SÜDGERMANISCHE SCHRIFTWERKE.

Literatur bei Brunner RG. I §§ 33, 34, 36—56, 58 und in v. Holtzendorff's Encyklopädie (s. oben S. 38) §§ 9, 15, Siegel, RG. §§ 5—45, Schröder Lehrb. §§ 30—34, Gengler *German. Rechtsdenkmäler* 1875 Einleitg. §§ 21—31, 35—36 b, 38, 41—43, 45, 59—72, 74, 75.

§ 5. Die südgerman. Rechtsdenkmäler beginnen um die Zeit, da die sog. Völkerwanderung zum Stillstand gelangt. Die Ursache liegt in dem durchgreifenden Wandel der Rechtszustände, welchen in jenen Jahrhunderten die Verlegung der Stammessitze, die Vereinigung sehr verschiedener alter Völker zu neuen »Stämmen«, die Neugründung und der Untergang von Staaten, die Annahme des Christentums, die Fortschritte der Wirtschaft hervorriefen. Jetzt hatte die Gesetzgebung eine Fülle von Aufgaben zu lösen. Je mehr aber Zahl und Umfang ihrer Schöpfungen zunahmen, desto notwendiger war es, dem Gedächtnis des Volkes durch die Schrift zu Hilfe zu kommen. Da ferner die reichere Gliederung der Gesellschaft und die Verschärfung der socialen Gegensätze die Gleichartigkeit der hergebrachten Rechtsanschauungen im Volke störten, so verlangte auch das Gewohnheitsrecht vielfach nach schriftlicher Feststellung. Das zum Formulieren der Rechtssätze nötige Abstraktionsvermögen wird geschult an der antiken und an der kirchlichen Literatur. Daher fällt das Formulieren und Aufschreiben denjenigen zu, die solcher Schulung teilhaftig geworden sind, Rhetoren, Klerikern und den von ihnen gebildeten Laien. Ihrer Literatursprache, der lateinischen, bedienen sie sich, indem sie sich zunächst an ihre eigene Gesellschaftsklasse als die vor andern die Rechtspflege und Rechtsbildung beeinflussende wenden. Dies Latein jedoch erweist sich schon den Verfassern als unzureichend zum Ausdruck der german. Rechtsbegriffe. Sie versetzen es daher mit deutscher Terminologie, indem sie diese latinisieren oder mittelst glossenartiger Einführungswörter in den Text aufnehmen, oder sie verändern den Sinn lateinischer Ausdrücke, indem sie deutsche buchstäblich übersetzen. Ganze Rechtsschriften dagegen in deutscher Sprache kennt nur die angelsächsische Quellengeschichte dieses Zeitalters.

Die ältesten Denkmäler gehören ostgermanischen Rechten an, nämlich gotischen und burgundischen. Unter diesen steht der Zeit nach das westgotische voran. Nach einer durchaus unverdächtigen Angabe Isidor's v. Sevilla stammten die ersten geschriebenen Gesetze der Westgoten von König Eurich (466—484), und höchst wahrscheinlich Fragmente eines Gesetzbuchs (*Edictum*) dieses Königs liegen vor im Pariser Cod. rescriptus S. Germ. 1278. Sie beginnen beim cap. 276 und schliessen bei cap. 324 oder 325. Mit Sicherheit ergänzt werden können sie durch diejenigen

[1] Zahlreiche Nachweise von Werken der graphischen Kunst finden sich in W. Drugulins *Histor. Bilderatlas* I 1863, II, 1867, J. Maillinger's *Bilderchronik* v. München I 1876, Heberle's Antiquariats-Katalog Nr. LXXIV Köln 1879. Über die Folter- u. Strafinstrumente des baier. Nationalmuseums ist ein Katalog herausg. v. K. A. Bierdimpfl 1882. Ein kritisches Verzeichnis germanischer Monumente von rechtsarchäologischer Bedeutung befindet sich in Arbeit.

Bestandteile der alsbald zu erwähnenden Legs antiquae, welche in burgund., fränk., langob. und baier. Gesetzen wiederkehren. Herausgegeben sind die Pariser Bruchstücke von Fr. Bluhme unter dem unzutreffenden Titel: „*Die westgot. Antiqua oder das Gesetzbuch Reccared des Ersten*“ 1847. Das erste vollständig erhaltene Gesetzbuch des westgot. Reiches ist der *Codex de Theodosiani legibus atque sententiis juris vel diversis libris electus* oder die sog. *Lex Romana Wisigotorum* (herausg. von G. Haenel 1849) von König Alarich II. aus dem J. 506 (daher im MA. *Breviarium Alarici* genannt). Von Romanen für die Romanen aus späteren Materialien excerpiert und kompiliert (zur Literatur hierüber jetzt Lécrivain in den Annales du Midi 1889 S. 145—182), erhielt es sich auch nach seiner Aufhebung durch Rekessvinth als die schriftliche Quelle des röm. Rechts nicht nur für den Gebrauch der Romanen in Gallien, sondern auch für den der Kirche bis in's 12. Jahrh. Für sämtliche Unterthanen des westgot. Königs ohne Unterschied der Nationalität bestimmt ist die *Lex Wisigotorum*. Sie ist in einer Reihe von sehr verschiedenen Redaktionen erhalten. Die älteste geht auf den Urheber der Lex, Kön. Rekessvinth selbst (652—672) zurück und stellt sich als dessen systematische, in (12) Bücher, Titel und Kapitel (*erae*) gegliederte Umarbeitung seiner älteren Gesetzsammlung dar, welche ausser seinen eigenen und seines Vaters Kindasvinth Gesetzen die früherer Könige meist unter dem Namen *Leges antiquae* vereinigt hatte. Die nächste Redaktion ist ein Werk des K. Erwig aus d. J. 682. Hierauf folgen die aus Privathänden hervorgegangenen Überarbeitungen des 8. Jahrhs., allesamt von Neueren als *Vulgata* bezeichnet. Nur diese ist durch die gedruckten Texte vertreten (Angaben derselben bei Brunner § 43). Eine kritische Ausgabe fehlt. Ergänzt werden die westgot. Gesetze durch die spanischen Concilsschlüsse. Die wichtigsten Fragen der Reichsverfassung namentlich finden sich dort beantwortet. Die ältesten ostgotischen Gesetze stammen aus der italischen Zeit Theoderichs d. Gr. Erhalten sind ein *praeceptum contra sacerdotes substantiae ecclesiarum alienatores* v. J. 508 und (nur im Text der auf 2 Hss. beruhenden ed. princ. v. 1579) das zwischen 511 und 515 fallende *Edictum Theoderici*, welches in 154 meist aus römischen Quellen geschöpften Kapiteln verschiedene Gegenstände des Privat-, Prozess- und insbesondere Strafrechts ordnet. Edicte Athalarichs (526—534) sind in den Varien des Cassiodor erhalten. Die burgundischen Gesetze folgen den im benachbarten Westgotenreich gegebenen Mustern. Einen *liber constitutionum* aus seinen und seiner Vorgänger Gesetzen stellte zwischen 480 und 500 König Gundobad zusammen. Dabei zeigt sich das westgot. Edikt Eurichs benutzt. Unter Einschiebung und Anfügung späterer Novellen (bis um 517 etwa) überarbeitet liegt der liber constitutionum in zwei Hauptredaktionen als *lex Burgundionum* (im MA. *lex Gundobada*, *Gombata*, *loy Gombette*) vor (misslungener Versuch einer krit. Ausgabe von Bluhme in den Mon. Germ. LL. III, besser die Ausg. v. Binding in den Fontes rer. Bern. I. 1880). Auch eine *lex Romana Burgundionum* hat Gundobad (vor 506 wahrscheinlich) erlassen. Meist röm. Gesetze und Juristenschriften excerpierend und im Princip parallel dem liber constitutionum giebt sie in 47 Titeln die schon dort angekündigte expositio legum für die romanischen Staatsangehörigen. Durch ein Schreibversehen ist der Name des »*Papianus*« (Papinianus) auf die Lex Romana Burg. übertragen worden (Ausg. v. Bluhme in Mon. Germ. LL. III). Zum Alter der bisher genannten Gesetze steht ihr germanistischer Wert in umgekehrtem Verhältnis. Von den leges Romanae und den ostgot. Edikten ist von vornherein abzusehen. Die anderen, wie

jene Werke der gewaltig gesteigerten Königsgewalt und des Einflusses von geistlichen und weltlichen Optimaten, zeigen das german. R., soweit sie es nicht romanisieren, im Zustand der Entartung. Am wenigsten ist dies noch bei der lex Burg. und beim Gesetzbuch des Eurich der Fall. Die Lex Wisigotorum dagegen lässt an Geschraubtheit der Sprache wie an Künstlichkeit und Armseligkeit des Inhalts alles hinter sich, was jemals ihre Vorbilder, die Kaiserkonstitutionen des verfallenden Römerreichs geleistet haben. Lediglich der Laune und dem Zufall mag es das Volkstümliche, das Individuelle, das Gewohnheitliche im Recht verdanken, wenn es einmal vor dem Auge des »artifex legum« Gnade findet. Geht er doch darauf aus, den Unterschied zwischen dem röm. Landrecht und dem got. Stammesrecht schlechterdings aufzuheben, den die ältere westgot. Gesetzgebung ebenso wie die ostgotische, und dessen Analogie auch die burgundische hatte fortdauern lassen. Zu seinem Wollen freilich steht sein Können in einem so schreienden Misverhältnis, dass es sich genugsam erklärt, wenn der Lex Wisig, zum Trotz ein got. Vulgarrecht in den Fueros spanischer und portugiesischer Gemeinden zum Vorschein kommt. Zustände, unter denen eine solche Gesetzmacherei möglich war, liessen keine rechtswissenschaftliche Literatur aufkommen. Alles, was an juristischen Arbeiten aus westgot. Bereich bis jetzt bekannt geworden, besteht in einer wahrscheinlich zwischen 616 und 620 (zu Cordova?) angelegten Sammlung von 46 Urkundenformularen (neueste und beste Ausg. v. K. Zeumer in Mon. Germ. LL. Sect. V. 1886 pp. 572—595), sodann dem Bruchstück einer aus Eurichs und Theoderichs Gesetzen, dem Beviar und der Lex Burg. exzerpierten Kompilation (6. Jahrh. Provence, u. Ausg. Gaudenzi *Un antica compilazione* 1886, daraus abgedr. in Zschr. f. Rg. XX. 1887 S. 236—238), endlich einem aus Toledaner Concilsschlüssen ausgezogenen Aufsatz *de electione principum* (8. Jahrh.? — Ausg. in Port. Mon. hist. LL. I. p. 1—7). Das belangreichste Stück ist die Formelsammlung, denn nicht nur zeigt sie die dispositive Urkunde teils römischen, teils gotischen Rechts bei den verschiedenartigsten Privat- und Prozessgeschäften angewandt, sie kann auch als Typus aller ähnlichen älteren Arbeiten gelten, indem sie mit Vorliebe den Redeschmuck der Urkunden pflegt und so deutlich die Verbindung der Cautelarjurisprudenz als einer *ars dictandi* mit der Rhetorik erkennen lässt. Hat es doch der Verfasser zu einem vollständig versificierten Morgengabsbrief — einem Stück einzig in seiner Art — gebracht! Älter als diese Formelsammlung ist nur eine dem ostgot. Quellenkreis angehörige: das wiederum mehr rhetorische als juristische Musterbuch für eine Fürstenkanzlei in Cassiodor's Var. VI, VII. Über ein burgundisches Formelbuch aus überwiegend fränk. Materialien s. unten S. 57.

§ 6. Ein erfreulicheres Bild als die eben aufgezählten gewähren die deutschen Rechtsdenkmäler der gleichen Übergangs-Epoche. Zwar stehen auch hier die der Form nach gesetzgeberischen Erzeugnisse in vorderster Reihe und unter diesen wiederum die Schöpfungen des Herrschers und der Aristokratie. Aber sie halten sich meist fern von unfruchtbaren Experimenten, beschränken sich auf die nächstliegenden Aufgaben, schaffen auch bei einschneidenden Neuerungen im Geist des Bestehenden fort und lassen es eben so oft beim Formulieren des Herkommens oder beim Erneuern älterer Gesetze bewenden. Am seltensten und gewöhnlich nur nebenher beziehen sie sich auf denjenigen Rechtsteil, der die allergründlichsten Umwälzungen erfahren hat: die Verfassung. Hier erledigte die Praxis die grossen Prinzipienfragen. Auch von privatrechtlichen Gegenständen werden nur jene öfter berührt, welche durch die Kulturverän-

derungen am tiefsten erschüttert worden sind: das Verwandtschafts-, das Grundgüterrecht, die Stellung der Unfreien und Freigelassenen. Ergiebiger sind die prozessualen Satzungen, am ergiebigsten die strafrechtlichen. Im Prozess- und ganz besonders im Strafrecht mussten eben die durchgreifenden Veränderungen systematischer und mechanischer vollzogen werden. Um nur die beiden vornehmsten Ursachen zu nennen: die Einführung des Christentums brachte Ausmerzung alles Heidnischen aus Recht und Sitte, die Einführung des gemünzten Geldes brachte Neuregelung aller Busssätze mit sich. Ordnen sich so durch ihren Inhalt die Gesetze dem sonst geltenden Recht ein, so schliessen sich auch in der Sprechweise jene diesem an. Selbst die lateinische Rede wird schlicht und oft wortkarg, vulgarisiert und barbarisiert.[1] Sie wimmelt von Germanismen, die freilich nur der würdigt, der an die rein german. Rechtstexte gewöhnt ist. Die Gesetze zerfallen in 3 Gruppen: die des Merowingischen bezw. Arnulfingischen, die des langobardischen Reichs und die der angelsächsischen Staaten.

Die grösste und geschichtlich wichtigste Gruppe ist die erstgenannte. *Leges* und *Capitula* sind die beiden Kategorien, unter welche fast alle gemeinen Gesetze im Frankenreich eingeteilt werden müssen. Dieser Gegensatz läuft dem von Stammesrecht und Landesrecht parallel. Schon die gotische und burgundische Staatsbildung hatte zu einem solchen Gegensatz geführt (s. oben S. 46). Die fränkische erweiterte ihn durch das Personalitätsprinzip (System der persönl. Rechte), demzufolge jeder germanische Unterthan des Königs im ganzen Reich des letzteren nach dem Recht seines Stammes zu beurteilen war,[2] soweit nicht der König Territorialrecht geschaffen hatte, — ein Prinzip, welches, wie neu auch immer, doch ganz und gar aus der altgermanischen Auffassung des Rechts (oben S. 41) abgeleitet war, daher auch mit dieser Idee selbst zurücktreten musste. Übrigens krankte das Personalitätsprinzip von vornherein an den Schwierigkeiten seiner Durchführung, die nicht nur eines ausgebildeten internationalen Privat-, Straf- und Prozessrechts, sondern auch eines gelehrten Standes von Urteilfindern in den Gerichten bedurfte. Am wenigsten konnte dem letzteren Erfordernis Genüge geleistet werden. Schon hiedurch ist eine territoriale Fortbildung des deutschen Rechts mehr und mehr zur Notwendigkeit geworden. Das Stammesrecht nun aufzunehmen war die Lex bestimmt, und in diesem Sinne können die Leges »Volksrechte« genannt werden. Die Capitula dagegen enthielten Landrecht, sofern sie sich nicht selbst als blosse Zuthaten zur Lex (*Capp. legi addenda, in lege addenda, mittenda, pro lege tenenda*) gaben. War das erstere der Fall, so hatten die Kapitel auch handschriftlich eine von den Leges gesonderte Masse zu bilden (*Capp. per se scribenda*). Technisch ist übrigens diese Einrichtung wie der Ausdruck *capitula* für Gesetze und die Benennung einer Gesamtheit solcher capp. als *capitulare* erst seit Karl d. Gr. Daneben und namentlich früher wurden die Ausdrücke *Edictum, Praeceptum, Decretum, Constitutio* und ähnliche gebraucht. Die älteste Lex und das Urbild einer solchen ist das Gesetzbuch des west- oder salfränkischen Stammes, die *Lex Salica*. Ein Prolog derselben erzählt in

[1] Spezialarbeiten: Fr. Pott i. Zschr. f. Wissensch. der Sprache III 1851 S. 113—165 und i. Zschr. f. vergl. Sprachforschg. XII 1863 S. 161—206. XIII 1864 S. 24—105. 321—364. L. Stünkel *Das Verhältn. der Sprache der Lex Rom. Utin. zur schulgerechten Latinität* 1876, ders. i. Zschr. f. rom. Philol. V S. 111 ff.

[2] Für die Romanen und die Einrichtungen der Kirche dauerte das Recht des römischen Reiches fort, damit aber auch der Einfluss des röm. Rechts auf das deutsche.

der Hauptsache glaubwürdig, noch in der Zeit der Kleinkönige seien von diesen vier Männer ernannt worden, welche in drei Gerichtsversammlungen nach sorgfältigem Durchsprechen aller Streitfälle das Recht so »gesagt« hätten, wie es in der L. Sal. stehe. Diese Weistümer sind in der ursprünglichen Gestalt nicht erhalten, und es muss überhaupt bezweifelt werden, ob letztere eine schriftliche war. Weiterhin aber berichten die Epiloge und (nach ihnen?) ein Zusatz zum Prolog: in christlicher Zeit sei die Lex durch die Könige Chlodowech (I.), Childebert (I.) und Chlothar (I.) verbessert und vermehrt worden. Die Zuthaten der beiden letztgenannten liegen vereinigt vor als *Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii* (zwischen 511 und 558). Dagegen ist die Lex des Chlodowech (*Pactus* oder *Tractatus legis Salicae*) nicht in unveränderter Fassung bewahrt, sondern nur der Grundtext von fünf Hauptredaktionen, welche unter dem gewöhnlichen Namen der L. Sal. aus den Hss. bekannt sind, von denen jedoch keine mit Grund als offiziell bezeichnet werden kann. Der Grundtext ist wahrscheinlich erst nach 507 abgefasst und hat das westgot. Edikt des Eurich benützt. Ihren Stoff verteilen die beiden älteren Redaktionen auf 65 Titel; die jüngeren, welche teilweise nebeneinander hergehen, zählen und ordnen die Titel anders. Eine Kürzung des Textes nimmt die dritte, eine Verbesserung der Sprache die vierte (*L. Sal. emendata* aus Karls Zeit) vor. Von den Kapitularien sind nicht die obengenannten Landfriedensordnungen, wohl aber einige (6?) andere speziell zur L. Sal. ergangen. Das letzte, ursprünglich ein Weistum, gehört dem J. 819, die früheren dem 6. Jahrh. an. Die grundlegende Ausgabe der Lex ist Pardessus *Loi Salique* 1843. Sie wird teils berichtigt, teils ergänzt durch die genauen Drucke einzelner Hss.-Texte in R. Hubé *La loi Salique* 1867 und A. Holder *L. Sal.* 1879 u. 80, *L. Sal. emend.* 1879 u. 1880. Eine kritische Handausgabe der Lex und der Kapitularien haben 1874 Behrend und Boretius veranstaltet. Über die Glossen s. S. 55. Der Zeit, wie dem Geltungsgebiet nach der L. Sal. zunächst und textgeschichtlich mit ihr in Zusammenhang steht das Volksrecht der östlichen Franken oder der Ribwaren, die *Lex Ribuaria (Pactus legis Ribuariae)*. Sie scheint stückweise im 6. Jahrh. entstanden, wobei die L. Sal. zum Vorbild diente, dann durch Dagobert I. (628—639) erweitert. Erhalten ist jedoch nur eine jüngere Überarbeitung (Vulgata) aus der Karolingischen Zeit vor 803 (neueste, aber nicht sehr zuverlässige Ausg. v. Sohm in Mon. Germ. LL. V. 1883). Aus dem letzteren Jahr liegt eine *Legis constitutio in lege Rib. mittenda* vor. Ein vom königlichen Missus erfragtes Weistum über das im ribwarischen Hamaland geltende Recht in 48 kurzen Kapiteln aus dem Anfang des 9. Jahrhs. haben wir in der *Notitia vel commemoratio de illa ewa, quae se ad Amorem habet* (sog. *Lex Chamavorum*, Ausg. v. Sohm a. a. O.). Mit der L. Rib. ungefähr gleichzeitig ist ein vom fränkischen König oder doch unter fränk. Einfluss erlassenes und in 5 Bruchstücken erhaltenes Gesetzbuch[1] für den Alamannenstamm; der *Pactus Alamannorum*. Eine zweite Kodifikation alamannischen Rechts verzeichnen wir in der *Lex Alamannorum*. Sie ist von Herzog Lantfrid auf einer Stammesversammlung, vielleicht um 717—719 erlassen, reichhaltiger als der Pactus, auf dem sie nur teilweise beruht, benützt kirchliche Quellen und ordnet ihren Stoff in 3 Massen: Kirchensachen, Herzogssachen, Volkssachen. Zwei Textrezensionen, wovon die jüngere seit dem 9. Jahrh. noch fortgebildet wurde, sind in den

[1] Lediglich mittelst einer durchaus unschlüssigen Argumentation e silentio hält K. Lehmann auch noch in seiner Ausgabe des Pactus an seiner schon von R. Schröder (Zschr. f. RG. XX 1887 S. 17) widerlegten Behauptung fest, dass der Pactus eine Privatarbeit sei.

Hss. vertreten (neueste krit. Ausg. v. K. Lehmann in Mon. Germ. LL. in 4° tom. V 1888). Die L. Alam. sowohl wie das noch bei den gallischen Westgoten geltende Edikt des Eurich gaben die Vorbilder ab, denen die Redaktoren des *Factus* oder der *Lex Baiuwariorum* folgten. Das Gesetzbuch ist vom Baiernherzog Odilo unter Mitwirkung der fränk. Herrscher um 744—748 erlassen. Sein ursprünglicher Text ist in der Rezension der Hss. nur wenig verändert, wohl aber mit einem Anhang unter dem Titel *Decretum (Decreta) Tassilonis* versehen, welchen zwei Gesetze des letzten Baiernherzogs aus den Jahren 772 und 774 oder 775 bilden. Zum bair. Volksrecht gehört aber auch noch ein kurzes, zum grössten Teil strafrechtliches Kapitular aus der Zeit zwischen 801 und 814. Die einzige kritische Ausgabe der L. Baiuw. (von J. Merkel in den Mon. Germ. LL. III) ist in der Gesamtanlage verfehlt. Auf das sächs. Volksrecht und zwar unter Benützung der L. Rib., aber auch unter Berücksichtigung der westfälischen, engerischen und ostfälischen Bräuche, bezieht sich der aus 66 kurzen Kapiteln bestehende *Liber legis Saxonum* (die sog. *Lex Saxonum*), ein Gesetz, welches von Karl d. Gr. zwischen 777 und 797, wahrscheinlich um 785 ausgegangen ist, nachdem der König durch ein Landesgesetz (777?), die *Capitulatio de partibus Saxoniae* (34 capp.), den Grund zu einem neuen Rechtszustande in dem eroberten Gebiet gelegt hatte (vgl. Gött. Gel. Anz. 1888 S. 56 f. und Histor. Zschr. NF. IV SS. 306—310). Unter Zuziehung von Sachsen aus den drei Hauptabteilungen des Stammes erliess Karl am 28. Oktober 797 das *Capitulare Saxonicum*. Die drei Gesetze zusammen sind am besten von K. von Richthofen in Mon. Germ. V (1875) publiziert. Karolingischer Zeit angehörig und in ähnlicher Weise wie die L. Sax. gemacht ist die *Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum*, nicht etwa ein Volksrecht der Thüringer, sondern (— vgl. Histor. Zschr. NF. IV 313 —) der niederdeutschen Angeln und Warnen, die innerhalb der Grenzen des alten Thuringenreiches (in den Landschaften Englehem und Werinofeld) wohnten (Ausg. v. K. Fr. v. Richthofen a. a. O.). Verschiedene Gesetze, welche (734—751) den Friesen gegeben wurden, sind nicht im Grundtexte, sondern nur als Kern der unten S. 54 zu erwähnenden Kompilation auf uns gekommen. Von den Kapitularien (neueste krit. Ausg. der capp. —827 v. Boretius in Mon. Germ. LL. 4° Sekt. II tom. I 1883, erste v. Pertz Mon. Germ. LL. I 1835, II 1837) sind einige zu sämtlichen Leges erlassen. Andere, zu einzelnen Leges gehörig, wurden schon oben genannt. Die meisten aber sind capp. per se scribenda. Wenige reichen in's 6. und 7. Jahrh. zurück, keines in die Zeit zwischen dem Merowinger Chlothar II. und dem Arnulfingen Karlmann. Von 742 ab erscheinen sie häufiger, zuerst nur in Kirchensachen, unter der zweiten Dynastie auch wieder in weltlichen, wie die alten merowingischen Verordnungen. Am stattlichsten wird die Zahl der Kapitularien unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. bis etwa gegen 830 hin, was nicht sowohl mit der langen Dauer von Karls Regierung und mit der Ausdehnung seines Herrschaftsgebietes, als mit der Auffassung zusammenhängt, die man jetzt vom Beruf des König- und Kaisertums in Sachen der Rechtsbildung hatte: *ut . . . si quid tale esset, quod . . . secundum gentilium consuetudinem crudelius sancitum esset, quam christianitatis rectitudo vel sancta auctoritas merito non consentiret, hoc ad regis moderationem perduceretur, ut ipse cum his, qui utramque legem nossent et Dei magis quam humanarum legum statuta metuerent, decerneret* (Hincmar). Eben deswegen war auch die Rechtskraft des Kapitulars unter keinen Umständen von der Zustimmung des Volkes oder auch nur einer Klasse desselben abhängig, wenn auch

aus rechtspolitischen Gründen und auf sehr verschiedenen Wegen der Gesetzgeber einen solchen Konsens zu erlangen nicht verschmähte (vgl. Gött. Gel. Anz. 1888 S. 57—60). Nicht alles jedoch, was in den handschriftlichen und gedruckten Sammlungen von Kapitularien steht, war Gesetz. Vorweg müssen, so lehrreich sie auch für die Erkenntnis der Praxis sein mögen, die *Capitula missorum* ausgeschieden werden, da sie lediglich vorübergehende Instruktionen für Beamte geben, weiterhin aber auch die Urteile, die Reskripte, die Briefe, die Proklamationen, die Staats- und Hausverträge. Zuweilen sind Kapitularien aus derartigen und gesetzgeberischen Bestandteilen zusammengesetzt, wenn es sich gleichmässig um Willensakte des Königs handelte. Andererseits ist die Fassung selbst der Gesetze oftmals eine nach modernen Begriffen ungenügende, wenn nämlich das Kapitular nicht die befehlende, sondern die erzählende Ausdrucksform wählt und sich als blosses Beratungs- oder Beschlussprotokoll gibt. Es kam eben, so hoher Wert auch auf genaue Ausfertigung und archivalische Verwahrung des Aktenstückes gelegt wurde, doch weit weniger auf die schriftliche Gestalt des Gesetzes an, als auf dessen mündliche Bekanntmachung, die durch Vorlesen und Übersetzen erfolgte (mfränk. Übersetzung des Kap. v. 818/19 aus dem 9. Jahrh. bei Boretius No. 182, *MSD* Nr. 66, Braune *Ahd. Leseb.* No. 15). Seit 830 ungefähr nimmt im lotharischen und ostfränk. Reich die Menge der Kapitularien beträchtlich ab, und es überwiegt nun auch wieder der kirchliche Inhalt. Während in der beschriebenen Weise die Reichsgesetzgebung im Vordergrund steht, regen sich auch schon die Anfänge einer territorialen Partikulargesetzgebung in den (12) sog. *Capitula Remedii*, einem Strafstatut der romanischen und deutschen Immunitätsleute von Chur aus der Zeit des Bischofs Remedius (800—820), welches zweimal in jedem Monat von den Pfarrern den versammelten Gemeinden vorzulesen war (beste Ausgabe von Haenel in Mon. Germ. LL. V 1875). Den gemeinen Gesetzen stehen im fränk. Reich die Privilegien gegenüber, welche die Herrscher kraft ihrer Gesetzgebungsgewalt erteilten. Die Form des Privilegs (*praeceptum*) ist die der Königsurkunde (*carta regalis*). Die, selbst nach Abzug der gefälschten, zahlreichsten und staatsrechtlich wichtigsten Privilegien sind die königlichen Immunitätspräcepte (vgl. unten § 49) für Bistümer und Abteien (worüber Th. Sickel Wien. Sitzgsb. Bd. 47, 49). Herausgegeben sind die Privilegien in den Urkundensammlungen.

An Vollständigkeit, Zusammenhang, Klarheit, Ordnung und guter Erhaltung wie an chronologischer Bestimmtheit werden die fränkischen Gesetze von den langobardischen (Ausg. v. Bluhme in Mon. Germ. LL. IV 1868) weit übertroffen. Den Mittelpunkt und die Hauptmasse der letztern bildet der *Edictus Langobardorum*. Er besteht aus den Gesetzen, welche von verschiedenen Königen vorgeschlagen worden sind und die förmliche Zustimmung der langobard. Heerversammlung (durch *gairethinx* vgl. unten § 83) erlangt haben. Den Anfang macht das Edikt des K. Hrotharit vom 22. Nov. 643. Seine 388 Kapitel machen in der Hauptsache ein Straf- und Civilgesetzbuch aus. Benützt sind Justinianische Gesetze und anscheinend auch das Edikt des Eurich. Gleichwohl ist das Werk eine durchweg selbständige Aufzeichnung teils altlangob. Gewohnheitsrechtes, teils planmässiger Neuerungen. Bei allem Archaismus der Fassung verrät sich doch sowohl in der Ausführlichkeit wie in der systematischen Anlage und in der Deutlichkeit des Ausdrucks, auch schon in einem gewissen Rationalismus der Rechtsbesserungen der Einfluss der italischen Kultur. Das Gesetzbuch scheint den beigegebenen Motiven

nach unverändert so publiciert, wie es vom König vor die Landsgemeinde gebracht worden war. Für Reinhaltung des Textes, an dessen Buchstaben der Urteilfinder im Gericht gebunden war, trug eine Schlussvorschrift über amtliche Ausfertigung und Beglaubigung der Exemplare Sorge. Den ersten Zuwachs erhielt Hrotharits Edikt durch 9 Kapitel von K. Grimwald aus dem Juli 668. Eine ausgiebigere Vermehrung aber trat erst im 8. Jahrh. ein: 15 »*volumina*« (im Ganzen 156 capp.) aus eben so vielen Regierungsjahren des K. Liutprand zwischen 713 und 735, dann 8 capp. des K. Ratchis v. 746, endlich 13 von Ahistulf aus d. J. 755. Von diesen Zuthaten sind nun die meisten durch Streitfragen der Gerichtspraxis veranlasst, und manches Kapitel gibt sich geradezu als Erkenntnis des Königsgerichts, samt Geschichtserzählung und Entscheidungsgründen. So bleiben denn auch die jüngeren Bestandteile des »corpus edicti« an Anschaulichkeit nicht hinter dem Ed. Hroth. zurück. Aber es ist doch ein neuer Geist in diesen Gesetzen des 8. Jahrhs. Längst verschwunden ist der Arianismus: für eine *catholica gens* verfasst der *catholicus princeps* seine Satzungen, und zwar *Dei inspiratione*. Römische und mehr noch kirchliche Normen werden in's Langobarden-Recht eingeführt; die Fassung wird breiter und wortreicher, die Motivierung beliebt und ausführlich, vielfach mit eingestreuten Sentenzen verziert. Kurzum, es beginnt der romanische Stil. Ausser den zum Edikt gehörigen Gesetzen sind noch von den drei zuletzt genannten Königen Verordnungen *(notitiae, brevia)* vorhanden, welche als blosse Amtsinstruktionen und Polizeivorschriften nicht zur Kraft des Edikts gelangen sollten, von Ahistulf endlich ein mit Zustimmung der Landsgemeinde, aber nur für ein Jahr erlassene Kapitular v. 750. Dagegen ist im Herzogtum Benevent durch die Herzoge Arechis (774 — 787) und Adelchis (866) das Edikt fortgesetzt worden. Ihre Edikte wurden durch Satzungen ergänzt, welche die Form von Staatsverträgen der Beneventaner Fürsten aus den Jahren 774—787, 836, 851, 911, 933 tragen. Das Edikt war im Langobardenreich von Haus aus Territorialgesetz. Nur die Romanen wurden nicht nach ihm, sondern nach römischem Rechte als ihrem Stammesrecht beurteilt. So war dem Personalitätsprincip vorgearbeitet, welches unter fränkischer Herrschaft in Italien eindrang und hier bei Rechtshandlungen zu den *professiones juris*, d. h. zur jedesmaligen Feststellung des Geburtsrechts der Beteiligten führte. Die zahlreichen Kapitularien freilich, welche von den Karlingen für Italien bis gegen den Ausgang des 9. Jahrhs. erlassen sind, verfolgen eine überwiegend territoriale Tendenz, blieben daher auch vom Canon des Edikts ausgeschlossen. Privilegien, welche das gemeine öffentliche Recht des Reichs durchbrachen, sind nicht nur von den Karlingen, sondern auch schon von den langobardischen Königen und den Beneventaner Herzogen ausgestellt worden. Sie tragen die Form der Präcepte und finden sich mit diesen in den Urkundensammlungen.

Wegen ihres Reizes ungetrübter Ursprünglichkeit zu den allerkostbarsten Stücken der deutschen Gesetzincunabeln gehören die angelsächsischen. Schon gleich die frühesten sind in deutscher Sprache verfasst. Sie stammen aus dem zuerst christianisierten und bei seinem Übergang zum neuen Glauben mächtigsten Staat Englands, Kent, und bestehen aus 90 *dómas* von straf- und verwandtschaftsrechtlichem Inhalt und noch sehr trockenem unbeholfenem Vortrag, welche zwischen 596 und 614 durch K. Æđelbirht »*consilio sapientium*« (nach Beda) erlassen sind. Es folgte zwischen 640 und 664 eine kirchenrechtliche Satzung von K. Ercenbryht, welche im Original verloren, dagegen in den alsbald zu erwähnenden Gesetzen des

Wihtréd teilweise bewahrt ist. Durch 16 straf- und prozessrl. *dômas* »vermehrte die Rechte seiner Vorgänger« K. Hlódhere 673—685. Sie liegen in der Fassung vor, worin sie die Bestätigung des folgenden Königs, Éadric um 686 erhalten haben. Auf dem gleichen Gebiet wie die Gesetze seiner Vorgänger bewegen sich *Wihtrédes dômas*, 28 Kapp., welche i. J. 696 die kentischen Optimaten (*tadigan*), voran die geistlichen, unter Zustimmung des Königs beschlossen haben. Bei Hlódhere und Wihtréd macht sich bereits eine gesteigerte Gewandtheit der Satzbildung bemerkbar. Eben sie ist es, die dem ersten Gesetzbuch von Wessex, *Ines cyninges âsetnysse* (76 Kapp.) nun einlässlichere Behandlung des zwar noch vorwiegend kirchen,- straf- und prozessrechtlichen, daneben aber auch verwandtschafts- und güterrechtlichen Stoffes ermöglicht. Die Sprache ist weniger nüchtern als in den kentischen Gesetzen. Mitunter wird einer Bestimmung ihr Motiv beigegeben, was in durchaus volkstümlicher Weise durch Citat eines Sprichwortes geschieht. Das Denkmal fällt in die Jahre 688—694. Ein Vorwort des im Text »gebietenden« Königs gibt Auskunft über seine Entstehung. Seitdem — z. B. schon bei Wihtréd — gehört ein solcher Prolog zu den regelmässigen Bestandteilen angelsächsischer Gesetze. Ines âsetnysse sind nur in einer Rezension erhalten, welche K. Ælfréd seinem eigenen Gesetzbuch beigegeben hat (s. unten § 8). Nur aus einer einzigen Hs., dem Cod. Roffensis (12. Jahrh.) sind bis jetzt die kent. Quellen bekannt. Verloren scheinen die dem dritten deutschen Stamm in England, dem anglischen, von dessen König Offa (788—796) gegebenen und auch von K. Ælfréd bestätigten Gesetze. Dagegen sind mehrere Königsprivilegien (*donationes libertatum, fréolsa*) für kirchliche Anstalten (hauptsächlich vom 8. Jahrh. an) erhalten, zahlreichere allerdings gefälscht. Sie sind am besten bei Birch *Cartularium Saxonicum* I 1885, II 1887 gedruckt, während von den allgemeinen Gesetzen noch immer die zwar sorgfältige, aber nur auf dem früher veröffentlichten (keineswegs vollständigen) Material beruhende Ausgabe von R. Schmid (*d. Gesetze der Angelsachsen* 2. Aufl. 1858) genügen muss.

§ 7. Die Erzeugnisse der beginnenden Juristenliteratur bei den Deutschen gehören dem Kontinent an und zerfallen in zwei Klassen: die eine steht mit den im vorigen § besprochenen Gesetzen in geschichtlichem Zusammenhang, die andere schliesst sich an das Urkundenwesen an. Beide treten vorläufig in qualitativer Hinsicht noch unansehnlich genug auf.

Zuerst zeigt sich bei den Abschreibern und Sammlern der Gesetze der allmähliche Übergang zu einer Art Jurisprudenz. Offizielle Sammlungen der nebeneinander in einem bestimmten Gebiet giltigen Gesetze gab es ausser dem langobard. corpus edicti nicht. Es war also der Privatthätigkeit überlassen, das Material in handlicher Form zusammen zu stellen. Solche Sammlungen waren ganz besonders in denjenigen Gerichten notwendig, wo dem Personalitätsprinzip gemäss eine Mehrzahl geschriebener Stammesrechte angewandt werden musste. Diesem Bedürfnis zu genügen waren die Sammelbände bestimmt, welche verschiedene Leges und Kapitularien vereinigen, und von denen etliche noch in's 8. Jahrh. zurückreichen, wie z. B. die Hs. des Wandalgar v. 793 (S. Gall. n. 731), der Cod. Mon. Clm. 4115 (vgl. Stobbe *Rqu.* I S. 25). Aber folgenreicher waren die Sammlungen von Gesetzen eines und des nämlichen Stammesrechtes, die man schon seit dem 6. Jahrh. anzulegen pflegte. Denn an sie knüpft die freiere Thätigkeit des Abschreibers und Sammlers an, welche ihn zum Bearbeiter macht. Sein erster Schritt besteht im Hinzuschreiben

des jüngern Gesetzes hinter dem unveränderten Gesamtbestand des ältern, wobei jedoch durch fortlaufendes Zählen der einzelnen Abschnitte eine engere Verbindung unter den zeitlich verschiedenen Massen hergestellt wird. Der zweite Schritt führt zur Veränderung der Texte: dem Körper eines älteren Gesetzes werden Bestandteile eines jüngern einverleibt; das mit dem letztern unverträgliche Veraltete wird bei umsichtiger Redaktion getilgt, oder es wird unter Benützung des ältern Textes ein neuer hergestellt, welcher dem Inhalt der Novelle entsprechen soll. In ähnlicher Weise wird auf jüngeres Gewohnheitsrecht Rücksicht genommen. Daneben gestattet sich der Bearbeiter Kürzungen des Textes, Paraphrasen, Umstellungen. Auf derartigen Wegen sind z. B. die erhaltenen Redaktionen der L. Sal. und Rib. und die jüngere der L. Alam. entstanden, deren Eigentümlichkeiten man ebenso verkennt, wenn man sie für blosse Kopistenfehler als wenn man sie für amtliche Textänderungen von Gesetzgebern hält. Nichts vielmehr kann über die Auffassung besser belehren, die jene Jahrhunderte von den geschriebenen Gesetzen hatten: diese galten als Gesetzes-, aber nicht als gesetzliche Texte. Noch stand man eben mit einem Fuss im Zeitalter der rein mündlichen Gesetzgebung. Im grossen Masstab betrieben lieferte nun die geschilderte Kompilatoren- und Interpolatorenarbeit gegen den Ausgang der Periode hin Werke, die sich als selbständige geben und als die ersten »Rechtsbücher« betrachtet werden können. Als das Merkwürdigste hat sich der innern Kritik die *Lex Frisionum* herausgestellt. Unter 22 zum Teil umfangreiche Titel, wovon einige sich der altdeut. Terminologie bedienen, sind hier mindestens drei verschiedene fränk. Strafgesetze des 8. Jahrhs. für Friesland verteilt. Dazwischen sind zwei Stücke eines Traktats über Tödtung eingeschaltet, der seiner Diktion nach der karlischen Literaturepoche angehört (tit. II und XIV [mit XV ?]). Auch noch 2 andere Stücke (tit. XI und add. tit. ult.) sind Privataufzeichnungen. Eine dritte Schicht des Materials besteht aus Weistümern eines Wlemar und eines Saxmund (9. Jahrh.) wovon das erste zwischen tit. II und III der Lex eingeschoben ist, die übrigen eine *additio sapientum* zu derselben ausmachen. Die rohe Kompilation dürfte eher vor als nach 850 gemacht sein. Ihre Heimat ist Mittelfriesland. Noch im 9. Jahrh.[1] hat ein westfriesischer Glossator die Rechtsverschiedenheiten der drei Hauptteile Frieslands angemerkt. Die L. Fris. sammt Glosse ist nur aus der Editio princeps von Herold (1557) bekannt (letzte doch nicht einwandfreie Ausg. v. Richthofen in Mon. Germ. LL. III). Ein Werk von ganz anderm Schlag ist der *Liber legiloquus* des Abtes Ansegis von S. Wandrille, vollendet 827, mit seiner symmetrischen Einteilung in vier Bücher, mit seinen einleitenden Distichen und prosaischen Vorreden, seiner Politur der Texte ein echter Repräsentant der »karolingischen Renaissance«. Freilich hat es Ansegis auch nur mit gleichartigen Materialien zu thun, Kapitularien und Mandaten von Karl d. Gr., Ludwig d. Fr. und Lothar, wobei er unter möglichstem Anschluss an die chronologische Reihenfolge der Aktenstücke deren Bestandteile in eine kirchliche und eine weltliche Schicht zerlegt. Drei Appendices, die noch von Ansegis selbst herrühren, enthalten Nachträge zu den vier Büchern (beste Ausg. v. Boretius in Mon. Germ. LL. sect. II tom. I in 4° 1883). Vorgeblich den Ansegis, dessen Werk schon 829 offiziell recipiert war, durch drei weitere Bücher er-

[1] Die Glosse vor add. tit. XI de hon. templ. setzt voraus, dass in Ostfriesland noch heidnischer Kult gepflegt werde. Da die Glosse sich auch über die add. sap. erstreckt, so ergibt sich daraus ein terminus ad quem für die Abfassungszeit der L. Fris. (gegen De Geer in Zschr. f. RG. VIII 1869 S. 151).

gänzen will die weitschichtige Sammlung von wirklichen und mehr noch von Pseudokapitularien, deren Verfertiger sich in der versificierten Vorrede *Benedictus Levita* nennt (Ausg. v. Pertz in Mon. Germ. LL. II 1837). Mit ihm hebt um 847—857 jene im westfränk. Reich beheimatete Schule von Rechtsschriftstellern an, welche auf Fälschung des überlieferten Rechts in grossartigem Massstab und im Dienst kirchlicher Tendenzen ausgeht. Auch die Sammlung des Benedict ist recipiert und durch additiones vermehrt worden. Gedenken wir noch einer systematisierenden *Concordia* des langobard. Ediktstoffes, welche zwischen 829 und 832 auf Veranlassung des Markgrafen Eberhard von Friaul zusammengeschrieben wurde (herausg. v. Bluhme in Mon. Germ. LL. IV 1868), so ist die Zahl der Kompilationen erschöpft. Neben diesen gibt es nun aber noch Arbeiten, die zwar gleichfalls durch die Gesetze ihren Anstoss empfangen haben, doch ihrer Natur nach freie Erzeugnisse der Rechtskunde sind. Mit der Erläuterung der Texte befassen sich die Glossen. Die älteste und wichtigste Glosse ist die Malbergische in der Lex Salica, zugleich das älteste Schriftwerk in deutscher Sprache. Sie besteht aus zahlreichen salfränk. Wörtern und Sätzen, welche mittelst der Sigle *mall.* oder *malb.* in die Texte der Hss. eingeschoben sind und die vor allem im Gericht (am »Malloberg«) üblichen Kunstausdrücke und Formeln angeben. Die Malb. Glosse ist zwar in einigen jüngern Texten fortgelassen, in andern dagegen vermehrt, beschränkt sich auch keineswegs auf das Gesetzbuch, sondern erstreckt sich noch auf die älteren Kapitularien. Hiernach ist klar, dass wir in ihr weder die Überbleibsel eines salfränk. Urtextes der L. Sal., noch auch einen wesentlichen Bestandteil von Chlodowech's Pactus zu sehen haben, wie Neuere meinen, sondern den Niederschlag der Privatinterpretation des 6. Jahrhunderts. Von ihren Abschreibern ist die Malb. Glosse meist bis zur Unkenntlichkeit verdorben. Methodische Herstellungs- und Erklärungsversuche sind gemacht von J. Grimm in *Gesch. der deut. Spr.* S. 584 ff. und *Vorrede* zu Merkels Ausg. der L. Sal. 1850, dann von H. Kern *D. Glossen in der L. Sal.* 1869 und *Notes on the frank. words in the L. Sal.* in der Ausgabe v. Hessels 1880. Viel jünger und kümmerlicher als die Malb. sind die teils latein. teils ahdeutsch. Glossen zur L. Sal. (Merkel S. 101—103) und zur L. Rib. (9. Jahrh. ? herausg. in Mon. Germ. LL. V S. 277), zum Pactus und zur L. Allem., zur L. Baiuw. (in der Ausg. der LL.). Über die Glossen zur L. Fris. s. oben S. 54 Die wortinterpretierenden Glossen führten zur Anlage von Vokabularien. Ein beneventanisches zum langob. Edikt (9. Jahrh.) legt mit seinen ungeschickten Versuchen, die deutschen Wörter des Textes zu erklären, Zeugnis ab für die bereits eingetretene Italianisirung des langob. Rechts. Einen weitern Schritt von den Glossen aus bezeichnen die Übersetzungen. Von einer ostfränk. Übertragung der L. Sal. emend. aus dem 9. Jahrh. sind Bruchstücke des Index und der beiden ersten Titel gerettet (bei Merkel S. 109—111, *MSD* 1873 Nr. 65, Braune *Ahd. Leseb.* 1888 Nr. 14). Von einem Kapitular kennen wir eine mfränk. Übersetzung (vgl. oben S. 51). — Vom Gesetzestext löst sich die Privatarbeit ab, wenn sie jenen exzerpiert, und gar, wenn sie die Exzerpte nach neuen Gesichtspunkten ordnet. Bekannt sind Auszüge von dieser Art aus der L. Sal., der L. Alem. (zum Vergleich mit der L. Baiuw.); dem Ed. Lang. (unterital. in griechischer Sprache), sodann aus den Kapitulariensammlungen des Ansegis und des Benedikt, endlich aus der L. Rom. Wisig. (Frankr. 8. u. 9. Jahrh.). Das eigenartigste Werk dieser Gruppe aber ist die *Lex Romana Curiensis* (früher auch *Utinensis* genannt), welche die

Interpretatio des Breviars nicht nur exzerpiert, sondern auch unter Berücksichtigung des örtlichen röm. Vulgarrechts und des deutschen verändert. Ihre Heimat ist Churrätien, ihre Entstehungszeit noch vor 766 (vgl. Zeumer in Zschr. f. Rechtsgesch. XXII 1888 S. 1—52. Ausg. v. Hänel L. Rom. Wis. 1847). Die vorher genannten epitomae leiten uns über zu den Traktaten. Der älteste besteht noch aus 11 kurzen Notizen, welche die solidi der L. Sal. in Pfennige umrechnen und deren Summen in salfränk. Sprache angeben. Unter dem Titel *Chunnas* findet sich das ehrwürdige Denkmal in den Ausg. der L. Sal. Ausführlicher ergehen sich die naiven Schilderungen geltenden Rechts aus der Karlingischen Zeit. Einer friesischen, die nur stückweise in der L. Fris. erhalten, wurde S. 54 gedacht. Vielleicht noch in's 9. Jahrh. fällt eine italische über fränk. Recht, wovon der Cod. Epored. 33 Bruchstücke enthält (Merkel L. Sal. S. 99—101, Behrend L. Sal. S. 120—123). In formeller Hinsicht weit überragt werden aber diese Schriften von den Abhandlungen, die aus den Kreisen des hohen Klerus jener Zeit hervor gegangen sind, dafür auch freilich den kirchlichen Geist atmen und ebenso der kirchlichen Literatur- wie der deutschen Rechtsgeschichte angehören, wie des Hincmar v. Rheims *Epistola de ordine palatii* (auf Grundlage eines *libellus de ordine palatii* von Adalhard v. Corbie [† 826] verfasst) und das Gutachten desselben Bischofs *De divortio Lotharii et Tetbergae* (um 860), dann die polemischen Schriften des B. Agobard v. Lyon († 841): *Epistola ad Ludovicum juniorem adversus legem Gundobadam et impia certamina* und *Liber de divinis sententiis*.

Die zweite Klasse von Privatarbeiten über das Recht, ihrer Herkunft nach undeutsch, besteht aus Formularen und Formelbüchern von der Art des S. 47 besprochenen westgotischen. Auch in Gallien machte die Notariatskunst, die *ars dictandi*, von den Römern überkommen, einen Bestandtheil der Rhetorik aus. Dort sind denn auch die grundlegenden Formelsammlungen des deutschrechtlichen Quellenkreises zu Hause. Unmittelbar wollen die Formeln Muster für Urkunden und Korrespondenzen aufstellen. Zu diesem Zweck dienen in der Regel wirkliche Urkunden und wirkliche Briefe, welche die Sammler bald ganz unverändert lassen, bald in den schematischen Bestandteilen exzerpieren, allenfalls auch mit theoretischen Noten versehen. Nur die vornehmsten Sammlungen sollen hier genannt werden. Den Reigen eröffnen die 60 *Dictati* von Angers (sog. *Formulae Andegavenses*, 7. Jahrh.). Sie sind dem westgot. Formel-Buch nächst verwandt, zu welchem sie auch durch ihre Mischung von röm. und fränk. R. ein Seitenstück bilden. Im wesentlichen rein fränkisch dagegen sind die 92 *Formulae Marculfi* (Ende des 7. Jahrh.), so nach ihrem klösterlichen Sammler und Bearbeiter genannt. In einem ersten Buch bringt er die *cartae regales* d. h. Muster für die *negotia in palatio*, in einem zweiten die *cartae pagenses* für die *negotia in pago*, jene wie diese weniger zu praktischen als zu Lehrzwecken. Bezeichnend für die Richtung dieser Literatur ist die bei ihm hervortretende Verbindung von Diplomatik und Briefstellerei. Die Markulf'sche Sammlung ist zum meistgebrauchten Formelbuch des fränk. Reichs geworden, daher auch durch Anhänge erweitert, durch Überarbeitungen fortgebildet, in späteren Kompilationen ausgeschrieben. Weniger national als die Form. Marc. sind die überwiegend privatrechtlichen *Form. Turonenses* (früher nach ihrem Finder *Sirmondicae* genannt, — 45 capitula. 8. Jahrh.), Mehr als bei Markulf wagt sich hier schon das theoretische Element hervor. Dagegen wird dieses unterdrückt in den viel reichhaltigeren *Cartae Senonicae* (c. a. 768—775), einer Samm-

lung von 51 Mustern, die übrigens nicht blos Cartae, sondern auch Notitien und Briefe enthält und besonders prozessgeschichtlich wertvoll ist. Eine kleinere, ebenfalls zu Sens entstandene Sammlung von 18 Stücken gehört der Zeit Ludwig's d. Fr. an (*Form. Sen. recentiores*). Niederfränkisch sind die 21 nach dem ersten Herausgeber benannten *Form. Lindenbrogianae* (2. Hälfte des 8. Jahrh.). Sie vermitteln mit Markulf den Übergang zu den oberdeutschen Formelbüchern, die gegen Ende des 8. und zu Beginn des 9. Jahrh. einsetzen. Die alemannischen und bayrischen Bischofssitze und Abteien sind es, deren Verbindungen mit Westfranken der dortigen Formelliteratur Eingang in Oberdeutschland verschafft und aus denen nun neue Hilfsmittel der ars dictandi hervorgehen. Am produktivsten ist die Diöcese Constanz, wo z. B. Reichenau 3 Formelbücher (*Form. Augienses*), darunter 2 aus dem 8. Jahrh., dann St. Gallen ausser verschiedenen Einzelformeln und kleineren Kollektionen zwischen 750 und 890 (*Form. Sangallenses miscellaneae*) eine grössere Mustersammlung für Urkunden und Briefe (*Collectio Sangallensis*) aus der 2. Hälfte des 9. Jahrh. (von Notker Balbulus) aufzuweisen hat. Hier gewinnen denn auch die eingestreuten theoretischen Anweisungen an Raum. Fast ganz von den westfränk. Formularen abhängig zeigt sich Burgund mit der *Collectio Flaviniacensis* 8. Jahrh., die in der Hauptsache auf den Form. Marc. und Tur. beruht. Für die kaiserliche Kanzlei, wo früher Markulf gebraucht worden war, wurde 828—840 aus 55 Urkunden Ludwig's d. Fr. ein Formel-Buch angelegt (*Form. imperiales*). Wie die Formelbücher die Lücken ausfüllen, welche den geretteten Vorrat wirklicher Urkunden unterbrechen, so werden sie selbst ergänzt durch die allerdings zunächst dem kirchlichen Quellenkreis angehörigen und auch nicht auf schriftliche Geschäfte bezüglichen Liturgieen für Gottesurteile, wovon einige ins 9. Jahrhundert zurückreichen. Die sämtlichen Formulare aus dem fränk. Reich sind kritisch herausgegeben von K. Zeumer in Mon. Germ. LL. sect. V, 1886.

§ 8. Die Werke des 9. Jahrh., welche um des Zusammenhanges willen schon in §§ 6 und 7 genannt werden mussten, führen uns in's Mittelalter. Da ist nun zunächst festzustellen, dass von vorn herein der süd- und westkontinentale Denkmälerkreis aufhört, Gegenstand unserer Betrachtung zu sein, selbst wo er auf germanischen Fundamenten der vorigen Periode weiterbaut. Das *Fuero de Cordova* ist weder ein germanisches Denkmal des Rechts noch ein Denkmal des germanischen Rechts. Und genau so steht es mit dem *Liber Papiensis* und seiner Familie. Fällt jener der Geschichte der spanischen Gesetzgebung anheim, so die spätlombardischen Quellen der Geschichte der italienischen Jurisprudenz. Ein weiterer Abbruch geschieht dem südgerm. Quellenkreis noch im Frühmittelalter in England. Machen sich noch vor der normannischen Eroberung dänische Einflüsse im ags. R. bemerkbar (J. Steenstrup *Normannerne* IV. 1882), so unterliegt dasselbe im nächsten Jahrhundert den durch die Eroberer vermittelten französischen, und unter Heinrich II. (1154 – 1189) wird das Erlöschen des rein ags. Rechtslebens als entschieden anzusehen sein. Schon aus diesen Gründen, aber auch wegen der schrittweisen Entwicklung, welche die angelsächsische Denkmäler-Geschichte im Gegensatz zur kontinentalen dieser Periode mit der früheren verbindet, empfiehlt es sich, die erstere jetzt vorweg zu erledigen, die zweite auf §§ 9—18 zu versparen,

Das 9. Jahrh. legt den Grund zur Vereinigung der ags. Reiche, welche mit der Thronbesteigung Éadgárs (959) zum Abschluss gelangt. Dem entspricht das Aufkommen und zunehmende Wachstum einer Gesetzgebung

mit gemeinrechtlicher Tendenz und das allmähliche Zurücktreten der Partikulargesetze. Der erste Gesetzgeber dieses Zeitalters ist Ælfréd (871—901). Ein Gesetzbuch (nach Edw. I pr. *dómbóc*, in den Ausgg. *Ælfrédes dómas*), welches er mit Zustimmung der Optimaten in der letzten Periode seiner Regierung erlassen hat, führt unter möglichstem Anschluss an das Bestehende einheitliches Recht für die drei deutschen Stammesgebiete des Reiches ein. Die Umrahmung bilden eine für Ælfréds Richtung bezeichnende ausführliche Einleitung in 49 capp., worin er halb erzählend, halb parainetisch auf das göttliche Recht verweist, und eine besondere Beilage für jedes Stammesgebiet, die aus den älteren Gesetzen desselben besteht. Zwei kürzere allgemeine Gesetze im Kapitularienton folgen unter K. Éadweard (901—924): *Éadweardes gerédnesse* und das sog. *Concilium Exoniense*. Gleichartig sind unter Æđelstán (924—940) ein königlicher Erlass an die Gerefen über die kirchlichen Abgaben (*Constitutio de decimis*), das *Concilium Greatanlagense* (*Æđelstánes gerédnesse*, 26 capp. vermischten Inhalts) und das *Concilium Thunresfeldense* (ein Friedensgesetz in 7 capp.), wozu als vorbereitende Stücke eine Bittschrift der Notabeln von Kent (*Conc. Fefreshamense*) und eine königliche Kundmachung über die Beschlüsse eines Herrntags zu Exeter (*Conc. Exoniense*) gehören, — weiterhin unter Éadmund (940—946) ein Kirchengesetz (*Leges ecclesiasticae*), auf einer Reichssynode zu London gegeben (6 capp.), ein wahrscheinlich ebenda beschlossenes Strafgesetz (*Leges saeculares*, 7 capp.) und ein *Concilium Culintonense* (7 capp.), ein charakteristisches Beispiel für die Art, wie ältere Gesetze wiederholt wurden, — unter Éadgár (959—975) eine *Gerédnyss, hú mon þæt hundred healdan sceal* (sog. *Constitutio de hundredis*), und zwei umfassendere Reichsgesetze, *Conc. Andeferanense* und *Wihthordes'anense*, das Letztere c. 962, beide in zwei Abtheilungen, *Leges ecclesiasticae* und *saeculares*. Unter Æđelréd, dem letzten Gesetzgeber aus deutschem Stamme, tritt ein vollständiger Verfall in der Technik der Gesetzgebung ein. Die formelle Trennung von weltlichen und kirchlichen Gesetzen wird aufgegeben. Ein unaufhörlicher Rollentausch zwischen Gesetzgeber und Prediger verrät die Schwäche des Herrschers. Steht darum die Menge des Rechtsinhalts in einem Missverhältnisse zum Umfang der einzelnen Gesetze, so scheint auch die Zahl derselben der langen Regierungszeit des Königs (978—1016) weniger zu entsprechen, als gewöhnlich behauptet wird. Denn nur 4 allgemeine Gesetze Æđelréds sind bekannt: *Æđelrédes cyninges gerédnisse* (das *Conc. Wudestockiense [I]*), sodann die sog. *Constitutio v. J. 1008* (wahrscheinlich ein *Conc. Wudestockiense II.*), wozu das *Conc. Aenhamense* lediglich die Vorakten enthält, ein *Conc. apud Badam v. J. 1009* (?) und eine *Const. v. J. 1014*. Ausser den allgemeinen Gesetzen der Periode vor Knut kommen noch die schriftlichen Friedensverträge (*friđgewritu*) in Betracht, welche die Verhältnisse in dem den Anglodänen eingeräumten Gebiet (*Dena lagu*) ordnen. Wir haben solche aus der Zeit Ælfréds zwischen 880 und 890, Éadweards (vielleicht um 906) und Æđelréds (bei Schmid Aethelr. II. c. 1—7 § 1, a. 991, vgl. Steenstrup a. a. O. S. 54—58). Weiterhin sind 5 Partikulargesetze zu nennen, von denen jedes in seiner Art einzig dasteht. Die *Judicia civitatis Lundoniae* aus Æđelstán's Zeit nach dem Conc. Thunresf., das älteste germ. Gildestatut und zugleich das älteste Denkmal angelsächsischer Autonomie, sodann ein Weistum *De institutis Lundoniae*, das gleichfalls unter Æđelstán und nach dem Conc. Gratanl. anzusetzen ist, ein *Conc. Wanetungense*, enthaltend ein Königsgesetz v. 997 für das anglodän. Gebiet der »fünf Städte«, die *Gerédnes betweox Dúnsćtan*, ein gemeinsames Statut anglischer Optimaten und wälscher »Ratgeben«

über den Grenzverkehr am linken Severnufer in Worcestershire (Steenstrup a. a. O. S. 61—64) wahrscheinlich aus der ersten Hälfte des 10. Jahrh., die *Nordhymbra préosta lagu*, im Ganzen 67 capp., doch ursprünglich zwei getrennte Gesetze über die Einführung von Christentum und Kirchenverfassung bei den Dänen um York (10. Jahrh.). Aus dem nächsten Abschnitt der ags. Rechtsgeschichte bringt nur die Knut'sche Periode (1016—1035) allgemeine Gesetze, zuerst (?) einen Erlass des Königs aus dem J. 1020, worin er die Grundlinien des Rechtszustandes unter der neuen Dynastie zieht, sodann nach 1028 das *Conc. Wintoniense*, eine Codification (84 capp.), welche nicht nur auf die ältere Einteilung solcher Werke in Leges ecclesiasticae und saeculares zurückgreift, sondern auch den Stoff grösstenteils aus älteren Quellen kompiliert. Auch die *Constitutiones de Foresta* (34 capp.) führen sich als ein Gesetz Knut's ein, müssen aber, wenn überhaupt von diesem König ausgegangen, als stark interpoliert angesehen werden. Seit dem 11. Jahrh. mehren sich die Gildenstatute. Drei hochinteressante Beispiele aus Abbotsbury, Exeter und Cambridge sind erhalten. Aus der Zeit der normann. Herrschaft werden mit gutem Grund die Gesetze Wilhelm's I. (1066—1087) noch den angelsächsischen zugerechnet: eine kurze Carta für London um 1067, worin das »Recht Edwards« bestätigt wird, eine *Carta de quibusdem statutis*, welche u. a. die Zusicherung der vorigen verallgemeinert und wahrscheinlich um 1068 beschlossen wurde (die längeren Texte nach Stubbs *Chron. Rog. Hov.* p. XXII—XLIII interpoliert), die eine Bestimmung dieser Carta über das Strafverfahren zwischen Engländern und Franzosen ausführenden *Willelmes cynnges ásetnysse* (3 capp.), sodann die *Leges et consuetudines* v. 1070, in ihrer ersten Hälfte (capp. 1—36) hauptsächlich aus Weistümern, in ihrer zweiten (c. 37—52) — charakteristisch für Lanfranc's Zeit! — aus römisch-rechtlichen und Knut'schen Bestimmungen gebildet, endlich die staatskirchenrechtlichen Fundamentalartikel in der *Carta Willelmi* um 1085. Ausser den bisher genannten Gesetzen und der beträchtlichen Menge von Privilegien, welche in diesem Zeitalter eben so sehr Wirkung wie Ursache des Machtzuwachses der ags. Grossen, namentlich der Geistlichen waren, finden sich noch in den Hss. drei allgemeine Gesetze, deren Zeit sich nur als nach-Ælfrédisch angeben lässt, nämlich die Stücke *Be bláserum and be morðslihtum*, *Be forfange* und *Dóm be hátan ísene and wætre*, wogegen ich die Sätze von der Toten-Beraubung und vom Königsfrieden (— altertüml. Massbestimmung! —) eher für Weistümer halten möchte. Die Sprache, worin die Gesetze verfasst sind, ist regelmässig und selbst noch unter Wilhelm I. die angelsächsische. Doch liegen einige nicht mehr im Urtext, sondern nur in den unten zu erwähnenden latein. Versionen, die Leges et consuet. Wilhelms und seine Carta de quibusd. stat. auch in einer französischen vor. — Die ags. Privatarbeiten über das Recht hatten sich im vorausgehenden Zeitalter ausschliesslich auf kirchlichem Gebiet bewegt (Pœnitentialbücher). Jetzt ziehen sie auch das weltliche in ihren Kreis. Den Übergang können einigermassen die 31 capp. *Be gride and be munde* veranschaulichen, die wohl im 11. Jahrh. verfasst sind. Vielleicht älter und jedenfalls durch Form wie Inhalt unvergleichlich wertvoller sind die *Rectitudines singularum personarum*, ein Traktat in 21 capp. über Lasten und Rechte verschiedener weltlicher Volksklassen vom königlichen Gefolgen bis zum untersten Gutshörigen, und kleinere Aufsätze aus vornormann. Zeit über Verlöbnis, Wergeld und Stände, darunter einer metrisch erzählend, andere, wie ja auch sonst die ags. Literatur, zu Betrachtung und Gnomik neigend, sämtliche in ags. Sprache verfasst. Schöpfen diese Privat-

aufzeichnungen fast ganz und gar aus der Praxis, so schlagen die der normann. Zeit eine entgegengesetzte Richtung ein. Gemeinsam ist diesen die Absicht, das vom Eroberer bestätigte »Recht Edwards« darzustellen, gemeinsam auch das kompilatorische Verfahren zu diesem Zweck, gemeinsam die latein. Abfassung. Sammlungen, latein. Übertragungen (*Vetus versio*) paraphrasierende und interpolierende Bearbeitungen von Rechtsschriften aus Wessex und aus anglischen Gegenden sind die Vorläufer. Diesen zunächst steht in Heinrich's I. Zeit (1100—1135) ein aus Knut's Conc. Wint. und anderen Materialien zusammengestelltes Rechtsbuch, das unter dem Namen *Pseudoleges Canuti* bekannt ist. Viel weitläufiger und systematischer angelegt, ebenso theologisch wie juristisch und schon stark romanistisch ist eine bis jetzt nur teilweise veröffentlichte Kompilation in 4 Büchern, die in einer Hs. den Titel *Quadripartitus* trägt (1113—1120). Mit ihr in genetischem Zusammenhang wie in Ideengemeinschaft scheint ein grosses Rechtsbuch in 94 capp., dem der Inhalt seiner beiden ersten capp. den Namen der *Leges Heinrici I.* verschafft hat. In der 2. Hälfte des 12. Jahrh. verfasst, gewährt es — insbesondere, wenn man damit den ungefähr gleichzeitigen Glanvilla vergleicht — mit seinen scholastischen Einteilungen und seinem kritiklosen Aufreihen der verschiedensten einheimischen und fremden Rechtssätze ein Bild vom äussersten Verfall des ags. Rechts. Doch ist es durch mancherlei Angaben, die sich in keiner älteren Quelle finden, wertvoll. Letzteres gilt auch von den ungefähr gleichzeitigen und sich mehr auf's einheimische Material beschränkenden *Leges Edwardi Confessoris*. Wenn auch wie die Traktate und Rechtsbücher theoretische, so doch viel schlichtere und zugleich unmittelbarere Äusserungen des Rechtsbewusstseins sind die Weistümer, nämlich die mündlichen Aussagen über hergebrachtes Recht, wie sie meist auf amtliche Anfrage durch vereidigte Leute aus dem Volk ergangen und durch den Frager aufgeschrieben worden sind. Schon einige kleinere ags. Aufzeichnungen scheinen von dieser Art, wie z. B. Kemble Cod. dipl. No. 977, 1077. Vgl. ferner oben S. 59. In normann. Zeit enthalten die latein. Grundbücher und Heberollen, wie z. B. das *Domesday book* (1083—1086), der *Liber niger* von Peterborough (1125), das *Boldon book* (1183) mancherlei Protokolle über mündliche Weisungen von Rechtssätzen, die nicht nur in die ags. Zeit zurückreichen, sondern auch unter rein ags. Bevölkerung in Kraft geblieben waren. Den Traktaten, Rechtsbüchern und Weistümern gegenüber steht eine kleine, aber wichtige Gruppe von ags. Formeln für Eide und andere mündliche Rechtshandlungen. Ihnen reihen sich nun (seit dem 10. Jahrh.) auch in England einige *Ordines judiciorum Dei* an, wie man sie früher schon im fränk. Reich verfasst hatte (vgl. oben S. 57), sowie das Ritual der Königskrönung (vgl. Freeman *Hist. of the Conqu.* III p. 626 — 629 und Waitz *Die Formeln der deutsch. Kön.-Krön.* in den Abh. der Gött. Ges. XVIII 1873 S. 19—26). Die Publikationen der ags. Rechtsdenkmäler dieses Zeitraums sind bis jetzt noch sehr unzulänglich. Der Grundstock der Gesetze, die Privilegien ausgenommen, und der Privataufzeichnungen findet sich bei Schmid (oben S. 53), dessen Ausgabe durch Stubbs *Select charters* 6. ed. 1888, Pauli in den Forsch. zur deut. Gesch. XIV (1874) S. 390—396, Liebermann in Zschr. f. Rechtsgesch. XVI (1882) S. 127—136, XVIII (1884) S. 198—226, Höhlbaum *Hans. Urkb.* III. S. 382—384 und durch die Diplomatarien von Kemble und von Thorpe ergänzt wird.

§ 9. Während die ags. Rechtsbildung einheitliche Formen annimmt, wird die kontinentaldeutsche durch den Wandel der staatlichen Ver-

hältnisse in die umgekehrte Richtung gedrängt. Dem entspricht es, wenn im mittelalterlichen Deutschland nicht die Denkmäler des Reichsrechts, sondern die des Partikularrechts den Blick des Beschauers zuerst auf sich ziehen. Während des 10. und 11. Jahrhs. zehrt die Anwendung des geschriebenen Stammes- und Reichsrechts nahezu ausschliesslich von den Errungenschaften der Karlingerzeit. Das sind denn auch die Jahrhunderte, aus denen wir die meisten Hss. der Leges und Kapitularien haben. Gleichzeitig hat aber auch schon die Aufsaugung des Stammesrechts durch das Lokal- und Territorialrecht begonnen. Diesem fällt fortan bei der gesamten Rechtsbildung die führende Rolle zu. In jedem Immunitätsgebiet, in jeder Grundherrschaft, jeder Stadt, jedem Dorf finden Sondergewohnheiten und Sondergesetze den freiesten Spielraum. Und selbst der Inhalt des gemeinen Rechts pflegt sich in das Gewand des Sonderrechts zu kleiden. Die letzten Nachklänge des Personalitätssystems vernehmen wir im 13. Jahrh. Aber im ganzen war damals das Stammesrecht, formell genommen, durch's partikulare Territorialrecht überwunden. Hiemit im Zusammenhang steht, dass die Menge der lokalen Rechtsdenkmäler während des MA. bis zur Zahllosigkeit anschwillt. Die einzelnen zu nennen, wäre aber nicht nur undurchführbar, sondern auch überflüssig, weil manches als Beispiel für Hunderte gelten kann. Es handelt sich also nur darum, sie zu klassifizieren und zu exemplifizieren. Wir scheiden zunächst diejenigen Privatarbeiten aus, welche einen unoffiziellen Charakter tragen (§ 13 ff.), indem wir bei den Gesetzen und Weistümern stehen bleiben. Zwei Ursprungs- und Geltungsgebiete sind es vornehmlich, deren volkswirtschaftliche und politische Eigenart jene der Quellen bestimmt: das Bauerndorf und die Kaufstadt.

In den bäuerlichen Rechtsquellen äussert sich das Recht der Grundherrschaft (»Hofrecht«) und der Markgenossenschaft oder Nachbarschaft. Reicht diese in die frühesten Zeiten der Ansiedlungen zurück, so jene wenigstens in die letzten Jahrhunderte der vorigen Periode (vgl. §§ 61, 51). Das MA. ist für die Grundherrschaft nur die Zeit der Ausbreitung, Befestigung und Vervollkommnung. Bei der Fortdauer der älteren einfachen Lebensverhältnisse stellen Hof- und Markrecht nur seltene und geringe Aufgaben an eine bewusst schaffende Thätigkeit. Meist sind es leise Übergänge, in denen das bäuerliche Recht von seinem ursprünglichen Standpunkt sich entfernt. Daher bestehen seine Denkmäler weit weniger aus Gesetzen der Grundherren und aus Beliebungen der Markgenossen als aus Aufzeichnungen über das hergebrachte Recht. Die regelmässige Form für diese ist das »Weistum« (mhd. *wîstuom* oder *offenunge*). Was »gewiesen« oder »eröffnet« wurde, war das schon zur Zeit der Aussage geltende Recht. Dieses konnte älterer Satzung sein. Gemeiniglich aber war es Übung und Brauch. Den Anlass zum Weistum konnte die Aufnahme des Güterbesitzes und der Einkünfte des Grundherrn bieten, so dass wie in England (oben S. 60) Zinsregister (Urbar) und Weistum im nämlichen Schriftstück vereinigt sind (Beisp. No. 32 a. 1264—1268 bei Kindlinger *Hörigk;* vielleicht auch No. 20 lit. a, c. 1224). Noch öfter jedoch nötigten Streitigkeiten über das alte Recht dazu, dieses durch die Rechtsgenossen selbst feststellen zu lassen. Je nach den Anlässen mochten die Arten der Erhebung wechseln. Die Regel aber war, dass in der Gerichtsversammlung der Bauern der Gerichtshalter oder Gerichtsherr die Urteilfinder um das Recht fragte (daher das Weistum mhd. auch *vrâge* genannt). Die gewöhnliche Form der Dinghegung durch Fragen und Finden von Urteilen über Gerichtszeit und -Besetzung, Friedensgebot

u. s. w. diente ungesucht als Rahmen für's Fragen nach dem Weistum. Von hier aus ergab sich leicht die periodische Wiederkehr desselben. Daher finden wir so oft, dass das Weistum selbst nach dem Gericht benannt wurde: in Österreich z. B. *panteidinc* (in Weingegenden *bercteidinc*), in Bayern *êhaft teidinc, êteidinc*, in der Schweiz *jârdinc*, in Niederdeutschland *holting*. Die Wiederholung befestigte Inhalt und Wortfassung des Weistums, so dass auch in spät aufgeschriebenen Quellen dieser Art sehr alte Zeugnisse des Rechts vorliegen können. In der That empfand man das Bedürfnis des Aufschreibens selten vor dem 14. Jahrh. Die meisten erhaltenen Texte, gewöhnlich zum periodischen Verlesen bestimmt (Ding-, Twing- oder Hofrödel im Alam.) und in deutscher Sprache, gehören sogar erst dem ausgehenden MA. oder der Neuzeit an, was in Anbetracht der Stabilität des Bauernrechts ihre vorsichtige Benützung beim Ermitteln der älteren Zustände nicht verhindern darf. Freilich enthalten manche jüngere Weistümer gesetzgeberische Zuthaten, und, nachdem einmal die Beamten und die Gesetzgebung sich eingemischt, haben auch Wanderungen der geschriebenen Texte stattgefunden, so dass Weistümerfamilien unterschieden werden können. Aber ihnen steht eine beträchtliche Menge anderer Stücke gegenüber, selbst noch aus dem 18. Jahrh., welche ihre ursprüngliche und mittelalterliche Fassung in Fragen und Antworten bewahrt haben. Nach all dem erklärt es sich, wenn man seit J. Grimm das Bauernweistum im allgemeinen als die Hinterlage der urwüchsigeren und volkstümlicheren Schicht unseres deutschen Rechts anzusehen pflegt. An Altertümlichkeit und Volkstümlichkeit des Stils jedenfalls, wie sie sich äussern in anschaulicher Terminologie, in Alliteration, Endreim, Metrum, in Metaphern und Tautologien, in sprichwörtlichen und humoristischen Wendungen, im epischen Schildern von Menschen und Dingen, an allen diesen literarischen Reizen thut es dem bäuerlichen Weistum keine andere theoretische Aufzeichnung gleich (Hauptsammlungen: *Weisthümer gesammelt* von J. Grimm, dann von R. Schröder I—VI 1840—1869, dazu Registerb. 1878, *Die Österreich. Weisthümer ges.* v. d. Wien. Akad. I—VII 1870—1886, *Luxemburger Weisth. ges.* v. Hardt 1870, *Alte Offnungen* u. s. w. *aus der Ostschweiz ges.* v. N. Senn 1873, *Aargauer Weisth. erhoben* v. E. L. Rochholz 1876. S. ferner Stobbe *Gesch. d. deut. R. Quellen* I S. 586, Siegel *RG.* S. 65, Fockema Andreae oben S. 37. Verzeichnisse und Abdrucke schweiz. Weistümer und Herrschaftsrechte in der *Zschr. für schweiz. R.* seit 1852 und ein *Verzeichnis rheinischer Weisth.* her. v. d. Gesellsch. für rhein. Gesch. 1886).

Waltet auf dem Gebiet des bäuerlichen Rechts das Weistum vor, so auf dem Gebiet des Stadtrechts oder Weichbildes (vgl. oben S. 41) das Gesetz. Und das nämliche gilt von der Vorstufe des Stadtrechts, dem Marktrecht. Im Wesen von Markt und Stadt (§ 31) liegt schon etwas künstliches, und künstlich wie ihre ersten Einrichtungen pflegen auch ihre späteren zustande zu kommen. Denn im Gegensatz zu den bäuerlichen Rechtskreisen eignet der Stadt eine schnelle, oft sprungweise Entwicklung ihres Rechts, welches mannigfaltigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen angepasst und so Gegenstand der Überlegung werden muss. Daher überwiegt in den städtischen Quellen das Verstandesmässige und eine gewisse Trockenheit des Tons,[1] wogegen sie sich vor den Bauernweistümern durch Vielseitigkeit, Klarheit und Genauigkeit auszeichnen.

[1] Wie sehr dieses doch nur im Vergleich mit den bäuerlichen Quellen der Fall, ergeben die Zusammenstellungen von „Formeln" in den *RQuellen von Basel* II S. 510—612.

Die Denkmäler des Stadtrechts beginnen mit den königlichen Privilegien für den Stadtherrn (typisch die Privilegien der sächs. Kaiser). Es folgen königliche Privilegien und Rechtsbestätigungen für die Bewohner der Stadt selbst (zuerst im 11. Jahrh.) und Gesetze des Stadtherrn. Die wichtigste Gruppe der letzteren bilden die »Rechtbriefe« oder »Handfesten« (fläm. *koeren*), d. s. diejenigen Aktenstücke, worin der Stadtherr die Grundzüge des Rechts seiner Stadt feststellt. Sieht man vom sog. Hofrecht des B. Burkhard von Worms (*Leges et statuta familiae s Petri* um 1023), welches nur teilweise hier einschlägt, ab, so gehören die ältesten Rechtsbriefe erst dem zwölften Jahrhundert an (früheste Beispiele: Ypern 1116, Freiburg i. Br. 1120, St. Omer 1127 und 1128). Die Rechtsbriefe mehren sich rasch von der Zeit an, wo das Gründen von Städten ein wesentliches Glied im Finanzsystem der Territorialherrn und des Grundadels ausmachte. Der Stiftungsbrief ist Bewidmungsbrief, wenn er für die neu gegründete Stadt das Recht einer älteren als Muster aufstellt. Bisweilen ist aber die Bewidmung erst lange auf den Stiftungsbrief gefolgt. Seit ungefähr 1150 treten die ersten Erzeugnisse städtischer Autonomie auf, teils den Landfrieden (unten S. 67) analog in Gestalt beschworener »Friedenseinungen« der Bürger (*conjurationes*, »Schwör- oder Friedbriefe«), die periodisch erneuert wurden, teils als Weistümer aus der Mitte der Bürgergemeinde (z. B. Augsburg 1152—1156, worüber Berner Z. Verfssgsch. v. Augsb. SS. 72—79, vielleicht auch Strassburg 1192), teils als kodifikatorische Küren der Bürger (wie z. B. die *antiqua et electa justicia* von Soest nach 1150), teils in Gestalt von Verträgen unter mehreren Städten über die gegenseitige Behandlung ihrer Bürger (wie zwischen Köln und den Flandrern 1197—1215). Zu Weistümern gaben bald Streitigkeiten der Bürger mit dem Stadtherrn den Anlass, wie bei den oben angeführten Aufzeichnungen, bald aber auch die schon erwähnten Rechtsübertragungen, indem die Muster- (oder »Mutter-«) Stadt der bewidmeten (oder »Tochter-«) Stadt nicht nur ihre eigenen Rechtsbriefe übersandte, sondern auch über ihr Gewohnheitsrecht schriftliche Belehrungen erteilte (Beispp. Magdeburg von 1211 an, Halle 1235, Lübeck bald nach 1227, Dortmund um 1255 und 1275, Ulm 1296). Schöffen und Rat sind die berufenen Weiser des Stadtrechts. Ans Abgeben von Weistümern aber knüpft naturgemäss das spezifisch städtische, vom gemeindlichen verschiedene Kürrecht an, auch wo es der Stadt nicht förmlich verliehen wurde, wie schon 1163 an Lübeck, 1218 an Bern und später vielen anderen Städten. So wenig sich das Kürrecht von selbst verstand und so oft es auch, namentlich im 13. Jahrh., vom Stadtherrn angefochten wurde, es griff doch unter der Gunst der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse immer weiter um sich. Vom Rat allein oder unter Zustimmung der Bürger, d. h. regelmässig der städtischen Korporationen ausgeübt, zieht die autonome Gesetzgebung das gesamte städtische Rechtsleben in ihren Kreis. Seit dem 13. Jahrh. kommt es denn auch zu umfassenden Rechtsaufzeichnungen durch den Rat in förmlichen Stadtbüchern, (nl. *keurboeken*), wobei die lateinische Sprache ihre Herrschaft an die deutsche abtreten muss (selbst in Trient!) In einigen Städten werden Rechtsmitteilungen, die nach auswärts ergangen waren, in Gestalt eines Stadtbuchs aufbewahrt und weitergebildet (so in Lübek); in anderen wird das Stadtbuch, vergleichbar dem langobard. corpus edicti, als ein corpus statutorum durch einen förmlichen Gesetzgebungsakt gestiftet, indem vorerst das überkommene Recht kodifiziert, für die künftigen Willküren aber in dem sorgfältig gehüteten Pergamentband Raum freigelassen wird (so in Hamburg 1270 und 1292, Trient

vor 1276 [?], Augsburg 1276, Goslar 1290—1310, Zürich c. 1290 und 1304, Bamberg 1306). Dabei wird eine primitive Systematik beobachtet, die an einigen Stadtrechten auch äusserlich durch Gliederung des Stoffes in Bücher sich zu erkennen gibt. Häufig ist das Statutenbuch mit dem Protokoll- (auch »Stadt-«) Buch äusserlich verbunden, welches über Rechts- und Verwaltungsgeschäfte geführt wird. Aber planmässig angelegte und umfangreiche Statutenbücher wurden gesondert geführt, nicht selten unter individuellen Namen: es gab »weisse, schwarze, rothe« Bücher, in Wien ein »eisernes«, zu Kampen ein »goldenes«, in Utrecht ein »rauhes« und eine »Rose«, in Lüneburg einen »Donat«. In niedersächs. und niederländ. Städten erscheinen, wenn das Stadtbuch nicht oder nur für bestimmte Gegenstände geschlossenes corpus sein sollte, Verordnungen des Rats, insbesondere die polizeilichen, als gesonderte zum Verlesen vor versammelter Bürgerschaft abgefasste Schriftstücke (*bürspraken, civiloquia;* Hauptbeispiel *de kundige rull* von Bremen). Immerhin aber bleibt das Stadtbuch der Grundstock alles geschriebenen Stadtrechts. Die älteren Quellengattungen behalten im allgemeinen nur noch für Städte jüngerer Gründungszeit ihre ursprüngliche Bedeutung. Eine sehr bemerkenswerte Ausnahme macht das oberbairische Stadt- und Marktrecht, welches noch um 1334 wesentlich in der Form des Rechtsbriefes dem »versiegelten Buch« K. Ludwigs des Bayern kodifiziert wurde. Familien von Stadtrechten lassen sich unter zwei Gesichtspunkten unterscheiden, einem quellengeschichtlichen und einem rechtsgeschichtlichen. Einmal nämlich folgte aus dem Bewidmungswesen, dass die Quellen der Tochterrechte mit jenen des Mutterrechts und auch unter sich in engem derivativem Zusammenhang standen. Sodann aber sorgte der damit Hand in Hand gehende Zug vom Gericht der Tochterstadt an's Gericht der Mutterstadt als ihren Oberhof, wie er in Norddeutschland, im Rheingebiet und in den slavischen Ländern bestand, für die Fortdauer der prinzipiellen Rechtsgemeinschaft unter den Städten der nämlichen Gruppe. Auf solche Weise hat sich einerseits niedersächs. R. weit in slavische Länder verbreitet und sind andererseits Beziehungen zwischen flandrischem und französischem R. hergestellt worden. Eine innergeschichtliche Gruppierung der Stadtrechte ergibt sich aber auch aus dem Fortleben der alten Stammesrechte in den ersteren, wobei freilich Kreuzungen stattzufinden pflegen. Das Stammesrecht ist mit Kolonien und Kaufmannsgilden (Hansen) nach weit entlegenen Städten gewandert, wofür das sich nach Sachsen und Österreich, nach Böhmen, Mähren und Ungarn verzweigende flämische Recht das klassische Beispiel bietet. In Kolonisationsländern wirkte das Stadtrecht auch auf's bäuerliche Recht ein, so vornehmlich in Preussen und in Mähren, wo die systematische Anlage von Kolonistendörfern den Städten die Stellung von Oberhöfen gegenüber jenen verschaffte. Gegen den Ausgang des MA. berücksichtigen die Stadtrechtsaufzeichnungen das römische Recht. Ältere Stadtbücher wurden unter dem Einfluss der romanistischen Zeitströmung modernisiert oder »reformiert« (Köln 1437, Nürnberg 1479—1484 [gedruckt 1484!], Hamburg 1497), oder es wird dem »Kaiserrecht« ausdrücklich subsidiäre Anwendbarkeit beigelegt (z. B. Lüneburg 1401). Verzeichnisse von Stadtrechtsdenkmälern sind Warnkönig *Flandr. RG.* I S. 394—496, Gengler *Deutsche Stadtrechte des MA.* 1852, Bischoff *Oesterreich. Stadtrechte und Privilegien* 1857 und Fockema Andreae oben S. 37 Ausgaben sind ferner genannt bei Costa *Bibliogr.* Nr. 547—951 und Gengler *Deut. Stadtrechtsalterthümer* 1882 S. 478—505, Orelli *Grundr. d. schweiz. RG.* §§ 2, 27 (hinzuzufügen der »*diplomat. Anhang*« bei

Warnkönig a. a. O. Bd. I—III, *Recueil des anc. cout. de la Belgique* 1867—86, *Overijsselsche stad-, dijk-en markeregten* her. v. Nanninga Uitterdijk I 1875, *Werken der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht, eerste reeks* II—IX 1881—1888, *Altbayer. Stadtrechte* her. v. Haeutle im Oberbayer. Archiv XXV 1889 SS. 163—261).

§ 10. Über die Rechtsbildung in Dörfern und Städten erhebt sich zunächst die der Bezirke, der Grafschaften, der landesherrlichen Territorien. Gesetze für die letzteren sind allerdings in der früheren Entwicklungszeit der Landeshoheit selten. Zwar haben wir Beschlüsse einer baier. Synode zu Dingolfing v. 932 und eine *constitutio* des Herzogs Heinrich II. und der baier. Grossen aus dem Ende des 10. Jahrhs. Und auch in dem S. 63 genannten Hofrecht des B. Burkhard von Worms und in einer Verordnung wahrscheinlich desselben Bischofs über die Pflicht zum Wormser Mauerbau (Forsch. z. deut. Gesch. XIV 398) kündigt sich schon die landesherrliche Territorialgesetzgebung an. Aber in Fluss kommt diese eigentlich erst im 13. Jahrh. Zwei Formen sind es, worin sie vor sich geht: Spezialgesetz und Landesordnung. Die beliebtere Form ist im 13. Jahrh. noch das Spezialgesetz. Es ist der älteren Gattung fürstlicher Legislation, dem Privileg und dem Stadtrechtsbrief nächst verwandt und schliesst sich äusserlich an sie an. Der Inhalt der Spezialgesetze bezieht sich vorzugsweise auf die Rechtsstellung bestimmter Volksklassen, wie die Privilegien für Gilden, für Kolonisten, dann die sogen. Judenprivilegien, ferner seit dem 14. Jahrh. die fürs Verfassungsrecht der Territorien so wichtigen »Freibriefe« der Landstände (vgl. § 51), besonders zahlreich seit 1311 in Baiern (Ausg. v. [Rockinger und] v. Lerchenfeld *die altbaier. landständ. Freibriefe* 1853). Aber auch, was schon altherkömmlicher Weise als objektives Sonderrecht betrachtet war, wie das Bergrecht, blieb im fürstlichen Territorium dem Spezialgesetz vorbehalten (Beispiele u. Nennung von Ausgaben bei Stobbe RQ. I S. 574—76, II S. 269, Klostermann, *d. gemeine deut. Bergrecht* I 1871 §§ 11, 12, dazu Ergänzungen in *Cod. dipl. Sax.* II. Hauptteil Bd. XIII 1886). Im Spätmittelalter gesellen sich noch mancherlei »Landgebote« in Sachen des Prozesses, der Polizei, des Landfriedens hinzu. Auch die Ordnung des allgemeinen Landesrechts knüpft in den ersten Zeiten mehrmals an den Rechtsbrief an, indem sie sein Anwendungsgebiet erweitert (Kulmer Handfeste v. 1233 u. 1250 [Ausgg. verzeichn. bei Gengler deut. Stadtr. S. 228], die Trienter Statuten 1307—1347 hsg. v. Tomaschek im Arch. f. österr. Geschqu. XXVI). Zu selbständigeren Kodifikationen des Territorialrechts sind im Lauf des 13. Jahrhs. nur Anläufe gemacht worden (österr. Landrechtsentwurf v. 1237, nachträglich durch die Praxis rezipiert, — Projekt eines böhm. Gesetzbuchs durch Wenzel II. 1294), wenn man von den kleinen Landrechten in Keurenform absieht, die für die flandrischen Bezirke Fürnes (1240), Waes (1241) und Vier Ämter (1242) erlassen sind (bei Warnkönig II. NN. 160, 220, 222). Dagegen im 14. und 15. Jahrh. kommen selbst grössere Werke dieser Art zu stande (an der Spitze das oberbaier. »Rechtsbuch« v. 1336 in 158, und v. 1346 in 350 Artikeln). Nach einem Weistum des Reichshofes v. 1231 sollten »neue« Rechte durch den Landesherrn nur unter Zustimmung der *meliores et majores terrae* gesetzt werden können. Dieser Norm lebte man in der Folge wenn auch nicht überall, so doch in den meisten Territorien nach. Es findet sich sogar, dass die Landesordnung die Form eines Vertrags des Herrn mit seinen Ständen erhält (Würzburg 1435) oder dass der Fürst den Ständen das Erlassen der Landesordnung delegiert (Breslau 1346).

Die Quellen, woraus die Territorialgesetze schöpfen, sind meist einheimische, darunter auch die Rechtsbücher (§ 14). Das Breslauer (sog. »schlesische«) Landrecht ist sogar im wesentlichen nur Bearbeitung des Sachsenspiegels Dem röm. R. werden beträchtliche Zugeständnisse nur in Böhmen gemacht (*jus regale montanorum* um 1300). Hier bleibt denn auch die Gesetzessprache die lateinische, während sonst die deutsche zur Herrschaft gelangt ist.

Wo sich die Landeshoheit nur unvollkommen entwickelte oder wo sie gestürzt wurde, sehen wir die alten Gerichtsgemeinden für sich allein oder im Bunde zu Mehreren autonom vorgehen. Hauptsächlich drei Rechtsgebiete haben es zu einer ebenso eigenartig volkstümlichen als ununterbrochenen Selbstgesetzgebung gebracht: Friesland, Dithmarschen, die Schweiz. Zwischen Zuidersee (Fli) und Weser hatte schon im 12. Jahrh. eine Friedenseinung unter mehreren Gauen und Gauteilen zu Vereinstagen vereidigter Gewaltboten der Bundesgenossen bei Upstallesbom (in der Nähe von Aurich) geführt. Hier kamen gleich in der ersten Zeit der Eidgenossenschaft (vgl. Gött. Gel. Anz., 1881, S. 1357 f.) verschiedene Bundesküren zu stande, denen zu Anfang des 13. Jahrhs. und wiederum 1323 (diesmal mit Richtung gegen die Landeshoheit) Nachtragsgesetze folgten. Die Urtexte aller dieser Satzungen sind lateinisch, später aber ins Friesische, Niedersächsische und Niederländische übertragen. Ein Gesetz liegt überhaupt nur in solchen Bearbeitungen vor. Ausser ihren Bundessatzungen haben aber noch die einzelnen friesischen »Länder« und Gemeinden zwischen Zuidersee und Weser seit dem 13. Jahrh. eine stattliche Menge von Küren aufzuweisen, darunter viele in friesischer Sprache, voll von gereimten und metrischen Formeln (Sammlg. der letztern: M. Heyne, *Formulae allitterantes,* Halae 1864 und in Germ. IX 1864, S. 437—449). Die meisten sind Spezialgesetze und beziehen sich vorzugsweise auf Wergeld, Busstaxen, Erbrecht, Deich- und Sielrecht. Die umfangreichste Zusammenstellung von Küren (Gesetzbuch?) ist der »Brokmer Brief« (*littera Brocmannorum*) in friesischer Sprache und c. 200 Kapp. (Ende des 13. Jahrhs.). Eine besondere Gruppe friesischer Gesetze bilden die Sendbriefe, welche zwischen den Ländern und den Kirchengewalten vereinbart sind. Nordfriesische Beliebungen (niedersächsisch) hat das 15. Jahrh. hinterlassen (— Sammlung: *Friesische Rechtsquellen* v. K. v. Richthofen; mancherlei Nachträge in desselben Verf. *Untersuchungen ü. fries. RG.* 1880, 1882, ferner bei M. Hettema, *Het Fivelingoer en Oldampster Landregt* 1841 und *Oude Friesche Wetten* I 1846, II 1847, A. Wetzel, *Das Landrecht u. d. Beliebungen des rothen Buches in Tönning* 1888). Im Lande Dithmarschen beginnen die Denkmäler der Autonomie mit Verträgen des Landes und der Kirchspiele aus dem 14. Jahrh. Zur ersten Kodifikation kam es nach Errichtung der wöchentlichen »Landesvollmacht« zu Heide. Es wurde 1447 in der Art der Stadtbücher ein Landrecht beschlossen, in welches bis 1467 die Novellen eingetragen wurden, im Ganzen 257 nsächs. Artikel (*Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen* v. Michelsen 1842, ergänzt durch *Urkundenb. z. Gesch. d. Landes Dithm.* hsg. v. Michelsen 1834). In der Schweiz treffen wir seit dem 13. Jahrh. ähnliche Verhältnisse wie in Friesland. Sie werden aber fester begründet, wirken nachhaltiger. Teils sind es die einzelnen Gerichtsgemeinden (in Churrhätien »Hochgerichte«), Thalschaften und »Länder«, deren »Landleute« mit Zustimmung von Herrschaften oder ganz unabhängig von solchen geschworene »Einungen« und »Aufsätze« machen (ält. Beisp. Schwyz 1294, schon in deutsch. Sprache) und im Spätmittelalter sogar umfassende Statuten- oder

»Landbücher« anlegen (Appenzell 1409, Zug 1432, Glarus 1448). Teils führen die in der West- und Mittelschweiz bis 1243 und 1244 zurückreichenden Bündnisse (Eidgenossenschaften, Burg- und Landrechte und Verständnisse), in Churrhätien der Graue Bund von 1395 und der Zehngerichtenbund von 1436 zu Bundesgesetzen. Eine Mittelstellung zwischen Bundesgesetzen und den ganz selbständigen Gesetzen der Einzelländer nehmen die gemäss vorher abgeschlossenen »Verkommnissen« gleichlautenden Gesetze der konkordierenden Länder ein (Nachweise und Abdrucke der Gesetze in den einzelnen Kantonen in der Zschr. f. schweiz. Recht seit 1852; Sammlungen: *Amtliche Sammlung der älteren eidgenöss. Abschiede* [1245—1499] v. Segesser I 2. Aufl. 1874, II 1843, III 1858, *Zschr. für noch ungedruckte schweiz. RQu.* v. Schauberg, 2 Bde. 1844, *Rechtsquellen v. Basel Stadt u. Land* I 1856, II 1865). — Ausserhalb dieser drei grossen autonomen Gebiete kommen vereinzelt landrechtliche Selbstgesetzgebungsakte auch in fürstlichen Territorien vor, wie z. B. der vom Landesherrn nur mündlich bestätigte Keurbrief des Landes der Freien v. Brügge 1190 (Warnkönig *Fland. RG.* II Nr. 45) und ähnlich in Siebenbürgen und in der Grafschaft Zips (Ungarn) im 14. Jahrh.

Der Bundesgedanke hat sich nicht bloss und auch keineswegs zuerst in der Rechtsbildung der von Landeshoheit freien oder die Freiheit anstrebenden Länder triebkräftig erwiesen. Schon im 11. Jahrh. äussert er sich in den gemeinsamen »Landfrieden« (mlat. *treugae*) d. i. den strafrechtlichen, polizeilichen und prozessualen Bestimmungen, welche die Fürsten im gesamten Reich oder in den Stammesgebieten oder in grösseren geographischen Ländergruppen vereinbaren und denen sie selbst und ihre Untergebenen eidlich Gehorsam versprechen, so dass Bruch des Friedens als Missethat mit Erschwerungsgründen beurteilt werden muss (§ 75). Seit dem 13. Jahrh. treten auch Städte den Landfriedenseinungen bei oder schliessen solche unter sich allein ab. Auch wenn, wie bei den Reichsfrieden regelmässig, formell der König als Veranlasser der Satzung erscheint, ist diese doch nicht wesentlich kraft der königlichen Gewalt geschaffen. Der Landfriede ist und bleibt zumeist Gesetz in Vertragsform, — ein Rückfall ins Urrecht, der ebenso die zentrifugale Entwicklung des Reichs kennzeichnet, wie er die bloss zeitweilige Geltung des Friedensgesetzes erklärt (älteste »Friedebriefe« um 1094 u. 1097 bei Waitz *Urk.* Nr. 6 u. 5; andere nennt Stobbe *RQu.* I S. 475—479, 571, die aus Karls IV. Zeit E. Fischer *Die Landfriedensverfassg. unter Karl IV.* 1883, daselbst S. 105—134 Texte, die Landfrieden zwischen 1376 und 1431 in den *Deut. Reichstagsakten* s. unten S. 69). Weiter führten Bündnisse, welche vom 13. Jahrh. an deutsche Städte unter sich und mit benachbarten Territorien eingingen. In Gestalt von Vereinstagen werden gemeinschaftliche Gesetzgebungsorgane der Verbündeten geschaffen. Dienen die älteren und kleineren Organisationen dieser Art, wie z. B. die seit 1220 von Bremen mit den benachbarten Landdistrikten vereinbarten, im wesentlichen nur dem Landfrieden (vgl. v. Richthofen *Unters.* I S. 554—573), so greift schon die kurze Wirksamkeit der Tagsatzungen des rheinischen Bundes von 1254—1257 über dieses Ziel hinaus. Weit umfassender ist aber die der hansischen Beschlüsse (*arbitria, statuta,* später *recessus*). Sie sind unter den übrigen Akten der Hansetage herausgegeben in folgenden Sammlungen: *Hanserecesse* (1256—1430) her. v. d. hist. Kommiss. bei d. bair. Akad. (durch Koppmann) I—VI 1870—1889, *Hanserecesse,* zweite Abth. (1431—1476) her. v. Verein f. hans. Gesch. (durch v. d. Ropp) I—IV 1876—1883, *Hanserecesse,* dritte Abth. (1477—1497) her. v. Verein f. hans.

Gesch. (durch D. Schäfer) I—III 1881—1888 (zu den ältest. Recessen vgl. Frensdorff in Hans. Geschblätt. XII S. 155—161).

Die Gesetze auf dem Gebiet des partikularen Territorialrechts waren weniger durch politische Veränderungen veranlasst als durch das Verschwinden des Rechts aus dem Gedächtnis der breiten Volksschichten, wovon wiederum in der fortschreitenden Arbeitsteilung die Hauptursache lag. Hiedurch erklärt sich, dass so viele Gesetze dieser Periode lediglich den Zweck verfolgen, das überlieferte Recht zu kodifizieren. Nähern sich schon diese Gesetze materiell den Weistümern, so gehen neben ihnen noch andere Aufzeichnungen her, die formell wie materiell weiter nichts als Weistümer sein wollen, sich aber in Hss. und Ausgaben unter die Gesetze zu verlieren pflegen, weil sie gewöhnlich wie Gesetze rezipiert worden sind. Unter ihnen vielleicht das allerfrüheste Stück sind die auf königlichen Befehl i. J. 906 erhobenen *Leges portorii* von Raffelstätten. Andererseits setzen sich diese Landrechtsweistümer nicht nur das ganze Mittelalter hindurch fort, (eine besonders reichhaltige Gruppe die Vemweistümer, 15. Jahrh., jetzt bei Lindner *Die Veme* 1888, 2. Buch), sie finden vielmehr auch noch in der Neuzeit, insbesondere anlässlich der Vorarbeiten für Gesetze, ihre Nachfolger, deren Zeugnis für das mittelalterliche Recht nicht verschmäht werden darf.

§ 11. Allgemeine Reichsgesetze kommen vor der Staufischen Periode selten vor. Nur eines aus dieser früheren Zeit muss hier wegen seiner fürs Staatskirchenrecht grundlegenden Bedeutung genannt werden, das Wormser Konkordat von 1122. Das Meiste, was man von sonstigen Reichsgesetzen bis zum eben erwähnten angeführt liest, stellt sich bei näherem Besicht, soweit überhaupt für Deutschland erlassen, entweder als kirchlicher Konzilsschluss oder als Landfriedenseinung (oben S. 67) dar. Die inneren und äusseren Kämpfe des Reichs unter den sächsischen und fränkischen Kaisern liessen es zu keiner weltlichen Centralgesetzgebung kommen. Dies ändert sich unter Friedrich I. Von 1156 an wird der Landfriede durch königliche Konstitutionen geboten, wiewohl als ein zunächst von Fürsten und Herrn zu beschwörender und obgleich daneben die Landfrieden in Vertragsform ihren Fortgang nehmen. Durch die *Constitutio Moguntina* Friedrichs II. von 1235 erhält der Landfriede eine erweiterte Fassung, in der er den Landfriedensgesetzen späterer Könige bis auf Albrecht I. (1298) zu Grunde liegt. Diese Konstitution ist zugleich die erste, von der eine amtliche Übertragung des lateinischen Urtextes ins Deutsche vorliegt. Ausser dem Landfrieden bildeten bis zum 15. Jahrh. fast ausschliesslich Verfassungsfragen den Gegenstand der Reichsgesetze. Eine erste Gruppe von Verfassungsgesetzen, zwischen 1220[1] und 1232 teils von Friedrich II., teils vom röm. König Heinrich erlassen, beschäftigt sich mit der Ausbildung der Landeshoheit, eine zweite die *Const. de jure imperii* von 1338 und die »goldene Bulle« von Nürnberg und Metz von 1356 hauptsächlich mit der Thronbesetzung und der Rechtsstellung der Kurfürsten. Zahlreicher werden die Gegenstände der Reichsgesetze im 15. Jahrh., indem nicht nur im Zusammenhang mit dem Landfrieden das schon von der Konstitution von 1235 berührte Gerichtswesen, sondern auch die Kriegsverfassung, die Reichssteuer (der »gemeine Pfennig«) und das Münzwesen geordnet werden, — mit einem praktischen Erfolg freilich, der bei den Mängeln in der Organisation der gesetzgebenden und

[1] Über die Echtheit der sog. *Confoederatio cum princip. eccl.* v. 1220 s. Winkelmann in Gött. Gel. Anz. 1885 S. 795 ff. und Weiland in *Histor. Aufsätze z. And. an Waitz* 1886 S. 249—276.

der ausführenden Gewalt im günstigsten Fall nur ein teilweiser und zeitweiliger sein konnte. Die Zeit Maximilians I. bringt, wie auf so manchen anderen Gebieten des Kulturlebens, so auch in der Reichsgesetzgebung den Abschluss des Mittelalters (ewiger Landfriede, Reichskammergericht unter reichsgesetzlicher Feststellung des Verhältnisses zwischen römischem und nationalem Recht, Polizeigesetze, Kreisverfassung, Notariatsordnung). Während die allgemeinen Reichsgesetze bis zum Ausgang des Mittelalters an Tragweite und Zahl hinter den Partikulargesetzen zurückbleiben, gilt das Gegenteil von den königlichen Privilegien, und zwar im höchsten Masse gerade zu der Zeit, wo die allgemeine Reichsgesetzgebung nahezu völlig still steht, im Frühmittelalter. Das Privileg war recht eigentlich die Gesetzesform, in der sich die Neuschöpfungen des Königtums und die Zerstückelung der Königsgewalt vollzogen haben (vgl. Beseler in Zschr. f. RG. II 1863, S. 373—390). Ausgaben der Reichsgesetze s. bei Stobbe *RQu.* I S. 459—461, II S. 183—205 (dazu d. gold. Bulle bei Harnack *Das Kurfürstencoll.* 1883, ferner *Deut. Reichstagsakten* v. 1376—1437 her. v. d. histor. Kommiss. d. bair. Akad. [durch Weizsäcker und Kerler] I—IX 1867—1888). Die älteren Privilegien bis auf Otto II. sind jetzt in den Mon. Germ. kritisch herausgegeben von Th. Sickel *Die Urkunden der deut. Könige u. Kaiser* I 1879—84, 4° (beim Aufsuchen der übrigen nützlich die Regestenwerke von Böhmer und seinen Nachfolgern und von Chmel). — An Mannigfaltigkeit des Inhalts übertroffen werden die Reichsgesetze durch die Weistümer oder »gemeinen Urteile« des Reichshofs *(curia regis)*, d. h. der Ratgeber des Königs und der Urteilfinder in seinem oder seines Hofrichters Gericht. Das Recht, welches sie wiesen, hiess zwar wegen seiner Erscheinungsform ein *jus* oder eine *lex curiae*, konnte aber um so eher als gemeines Reichsrecht gelten, je öfter die Zusammensetzung des Reichshofs wechselte und je verschiedener die in ihm vertretenen Gesellschaftsklassen waren. Die erfragten Rechtssätze werden bald theoretisch, bald in Anwendung auf vorgelegte Fälle ausgesprochen. Die grösste Zahl der Sentenzen des Reichshofs fällt zwischen 1150 und 1350. Viele sind in Urkunden der Könige oder der Hofrichter erhalten. Andere kennen wir aus andern Quellen. Auszugsweise und unter Angabe der Fundorte sind die Rechtssprüche (einschliesslich der Prozess-Entscheidungen) gesammelt von O. Franklin *Sententiae curiae regiae* 1870.

§ 12. Die rein territoriale Rechtsbildung, deren offizielle Denkmäler in §§ 9—11 besprochen sind, hat zwar das alte Stammesrecht als solches verdrängt, aber neben ihr hat sich eine neue persönliche vollzogen. Das Mittelalter ist die Zeit, in der sich die Arten des Berufs und der Lebensführung scharf von einander trennen. Dies wirkte auf die Entstehung gesellschaftlicher Gruppen mindestens ebenso stark ein, wie die räumliche Abgrenzung der politischen Herrschaftsgebiete, und es wuchs eine bunte Menge rein persönlicher Verbände empor, deren innere Zustände nach rechtlicher Ordnung verlangten. Letztere zu schaffen würde das MA. auch dann nicht zu den Aufgaben der gesetzgeberischen Centralgewalt gerechnet haben, wenn diese stärker gewesen wäre als in Deutschland. Demgemäss schlossen sich die persönlichen Verbände eben so wie die örtlichen als Rechtsgenossenschaften ab: unterstützt von ihrer genossenschaftlichen Rechtspflege bildeten sie ihr eigenes Gewohnheitsrecht aus, gaben sie sich ihre eigenen Gesetze. Zwei Klassen solcher im w. S. autonomer Verbände haben wir auseinander zu halten: die durch einen Herrn gebildeten und die freien. In den erstern, den Lehens- und Dienstverbänden, ist es der Herr, der ursprünglich allein, später im Einvernehmen

mit den ihm untergebenen Mitgliedern des Verbandes, den Vassallen bzw. Dienstmannen, Satzungen erlässt. Dies ist öfters in Verbindung mit einer landrechtlichen Legislation geschehen. Hier jedoch handelt es sich nur um diejenigen Gesetze, die weiter nichts als Lehen- oder Dienstrecht enthalten. Solche sind nur in spärlicher Zahl vorhanden,[1] was sich daraus erklärt, dass in den partikularen Lehenrechtskreisen das Reichslehenrecht nachgeahmt und dem Bedürfnis seiner schriftlichen Darstellung durch die Rechtsbücher § 13 genügt wurde, das Dienstrecht aber in der ersten Hälfte des MA. fast ganz gewohnheitlich sich entwickelte und in der zweiten in die Bahnen des Lehenrechts einmündete. Weniger fehlt es an Weistümern, zumal dienstrechtlichen Inhalts (älteste lat. 11. und 12. Jahrh., die jüngern teils lat., teils deutsch, in Flandern auch französisch. — Beisp. bei v. Fürth *d. Ministerialen* S. 509—539, Warnkönig *Fland. RG.* III 2. Abth. Nr. 106, 109, 111, 113, 115, 117). Manche derartige Aufzeichnungen stehen in den »Lehenbüchern«, d. i. den Registern, welche die grössern Lehenherrn über die an Vassallen und Dienstmannen geliehenen Güter anlegen liessen. Weit reicher ist nun aber die Menge der aus den freien Genossenschaften hervorgegangenen Rechtsaufzeichnungen. Hier treffen wir von Anfang an innerhalb eines vom territorialen Recht sehr weit gezogenen Rahmens auf eine statutarische Gesetzgebung, wovon die Mitglieder in Folge der Vielgestaltigkeit ihrer Interessen einen äusserst lebhaften Gebrauch machen. Sollte, wie z. B. bei den Zünften, das Recht der Genossenschaft seinen Zwang auch gegen Ungenossen kehren, so war freilich die Giltigkeit des Statuts von der Mitwirkung der öffentlichen Gesetzgebungsgewalt abhängig. Sonst aber war die letztere höchstens nur mit ihrem Veto beteiligt. Neben den Statuten gehören dann auch Weistümer zum gewöhnlichen Quelleninventar fast aller Genossenschaften. Die frühesten und meist verbreiteten unter diesen sind die verschiedenen Ableger der uralten Schutzgilde (§ 59), wie sie sich in den Städten, seltener auf dem Lande seit dem 11. Jahrh. entwickelt haben. Von den massenhaften und oft genetisch unter einander zusammenhängenden schriftlichen Erzeugnissen der Autonomie in den ältern Brüderschaften, den Gilden der Kaufleute und der Handwerker, mögen die frühesten zumeist durch jüngere überholt sein. Doch hebt die lange Reihe der Zunftsatzungen mit einem Kölner Statut v. 1149 an (einige Drucke von Zunftartikeln weist Stobbe *RQu.* I S. 499 flg. und *Handb.* I § 57 nach; dazu *D. ält. hamburg. Zunftrollen u. Brüderschaftsstatuten* her. v. Rüdiger 1874, *D. alten Zunftordnungen der St. Freiburg i. Br.* her. v. Hartfelder Th. I 1879 [Progr.], *D. ä. Zunfturkunden der St. Lüneburg* her. v. Bodemann 1883 [in Quellen u. Darstell. z. Gesch. v. Niedersachs. Bd. I], *Leipziger Innungsordnungen a. d. 15. Jahrh.* her. v. Berlitt 1886 [Progr.], *D. alten Zunft- und Verkehrsordnungen der St. Krakau* her. v. Br. Bucher 1889, RQuellen einzelner Zünfte bei Böhmert *Beitr. z. Gesch. d. Zunftwesens* 1862, Schmoller *D. Strassb. Tucher- u. Weberzunft* 1879, H. Meyer *D. Strassb. Goldschmiedezunft* 1881 *D. Buch der Malerzeche in Prag* her. v. Pangerl [in Quellenschr. z. Kunstgesch. XIII] 1878, sowie in den Urkundenbüchern der Städte). Nur wenig später beginnen die Rechtsaufzeichnungen für Münzerhausgenossen (Citate und Drucke bei Eheberg *Über d. ä. deut. Münzwesen* Kap. 3 und Anh. II, Statuten der Mainzer Hausg. in Zschr. f. Gesch. des Oberrheins 1880 S. 460—478), ferner im 13. Jahrh. Statuten und Weistümer der Gewerkschaften (Nach-

[1] Die meisten von Stobbe *RQu.* I § 55 angeführten Quellen sind keine Gesetze.

weise bei Klostermann *D. gem. deut. Bergrecht* I §§ 7, 9) und der Hansekontore oder des »gemeinen deutschen Kaufmanns« im Auslande (bei Lappenberg-Sartorius *Urkundl. Gesch. des Urspr. der deut. Hansa* II 1830, ferner bei Lappenberg *Urkundl. Gesch. des hans. Stahlhofes zu London* 1851; s. auch Frensdorff *D. statut. R. der deutsch. Kaufleute in Nowgorod* in Abh. d. Gött. Ges. XXXIII, XXXIV, wozu K. Maurer Kr. Vjschr. 1889 S. 26—33, und über die Ordinancien des Kontors von Brügge Höhlbaum im *Hans. Urkb.* III S. 344 flg., Wagner *Handb. d. Seerechts* I S. 68—71). Dagegen reichen kaum über 1300 hinauf die ältesten und sichtlich nach dänischem Muster gebildeten Bestandteile des einzigen kontinental-deutschen Schutzgildestatuts, nämlich der »Schra« der Knutsgilde zu Reval (in Bunge's *Livl. Urkb.* IV S. 287—300). Mit seinen Fortsetzungen aber ragt dieses Denkmal des frühesten Gildetypus hinein in die eigentliche Blütezeit der jüngern autonomen Korporationen, die während der beiden letzten Jahrhunderte des MA. eintritt. Zünfte verbünden sich jetzt zu gemeinschaftlichen Satzungen. Unter den Bauhütten wiederholt sich der gleiche Vorgang seit der Mitte des 15. Jahrh. mit dauerhafteren Ergebnissen (Steinmetzordnungen bei Heideloff *D. Bauhütte des MA. in Deutschl.* 1844, J. Neuwirth *D. Satzungen des Regensb. Steinmetzentags i. J. 1459*, 1888). Von den Zünften machen sich die Vereine der Handwerksgesellen unabhängig (Statuten teils gedruckt, teils citiert bei Schanz *Z. Gesch. der Gesellenverbände* 1877) und lösen sich die Schützenbrüderschaften ab (RQuellen bei Gengler *Stadtr. Alterth.* S. 471 ff. dazu Richthofen *Fries. RQu.* S. 557—559). Gildenartig organisieren sich Schöffenkollegien in den Städten mit eigenen Statuten (Beispiele: Danzig in *Script. rer. Pruss.* IV S. 343—346, Frankfurt a. M. bei Thomas *Oberhof* S. 255—257). Der Koalitionsgeist hat die Kreise des niedern Adels ergriffen. Während die alten geistlichen Ritterorden in eine Verfallzeit treten, kommen neue Adelsverbände im Dienste rein weltlicher Interessen auf. Von kleineren Rittergesellschaften, wie der »Gelübd« im Ingelheimer Grund haben wir Aufzeichnungen ihres althergebrachten Rechts noch aus dem 14. Jahrh. (Lörsch *D. Ingelh. Oberhof* S. 508—513.) Im 15. kommen die Urkunden der grossen reichsritterschaftlichen Verbände in Süddeutschland und am Rhein hinzu (Burgermeister *Reichsritterschaftl. Corpus juris* 1707 und *Cod. dipl. equestris* 1721), Eine dritte Klasse autonomer Genossenschaften war in den hohen Adelsfamilien gegeben. Ansätze zu einem gewohnheitlichen Sonderrecht in Fürstengeschlechtern finden sich schon im 12. Jahrh. Im 14. und 15. Jahrh. aber stellte sich für sie bei dem Entwicklungsgang, den das gemeine Erbrecht genommen hatte, das Bedürfnis heraus, die errungene politische Macht durch planmässige Satzungen auf dem Gebiet des Privatrechts zu befestigen, was in Form von Verträgen unter mehreren regierenden Herrn desselben Geschlechtes oder von Verfügungen auf Todesfall zu geschehen pflegte (die wichtigsten Hausgesetze bei H. Schulze *D. Hausgesetze der regier. deut. Fürstenhäuser* I—III 1862—1883). Citate älterer Fundorte bei Stobbe *RQu.* II § 97).

§ 13. Die nicht offiziellen Rechtsaufzeichnungen des MA. setzen zunächst die Formular-Literatur der vorausgehenden Periode (oben S. 56 f.) fort. Quantitativ überwiegen unter den Formelwerken nach wie vor die Mustersammlungen für Urkunden und Briefe. Dabei wird nun aber eine strengere Scheidung der verschiedenen Geschäftsarten durchgeführt, auch wohl Formelbücher für den Gebrauch bestimmter Kanzleien angelegt. Es werden ferner die theoretischen Zuthaten weiter ausgesponnen, so dass einleitende und Incident-Abhandlungen entstehen und

das Formelbuch die Eigenschaft eines Lehrbuchs (*ars, summa dictaminis*) annimmt. Zuletzt wächst aus dem Formelbuch das Lehrbuch der Notariatskunst (*Tractatus de arte notariatus* oder *publici notarii*) heraus. Beträchtlich wird die Menge derartiger Quellen vom 13. Jahrh. an. Seit dieser Zeit macht sich auch der Einfluss italienischer Formelbücher stark bemerkbar. Veröffentlicht ist von diesen Schriften bis jetzt nur ein geringer Teil (ausser den bei Stobbe RQu. I S. 451 flg. II S. 158 ff. angegebenen: *Theoderich v. Bocksdorff's Gerichtsformeln* mitget. v. Böhlau in Zschr. f. RGesch. I 1861 S. 414—458, *Briefsteller u. Formelbücher des 11.—14. Jahrhs.* her. v. Rockinger in den Quellen u. Erörter. IX 1863, *D. Baumgartenberg. Formelb.* hsg. v. Bärwald in *Font. rer. austr.* Abth. 2 XXV, *Ladbrief und ander brief nach der schrann lauf ze Grecz* bei Bischoff Steierm. Landr. 1875 Anh. I, ein Verzeichnis bei Rockinger *Über Formelbücher* 1855 im Anhang, dazu Steffenhagen in Zschr. f. RGesch. IV 1864 S. 190 flg.). Neben den Mustern für Urkunden stehen die Formeln für mündliche Rechtshandlungen, im Frühmittelalter nicht mehr blos ordines judiciorum Dei (Mon. Germ. LL. sect. V 1886), sondern auch Krönungsformeln (bei Waitz *Die Formeln der deut. Königs- u. der röm. Kaiserkröng.* in d. Abh. der Gött. Ges. XVIII 1873), später Formeln für gerichtliche Geschäfte aller Art, wie die von Homeyer hinter dem »Richsteig Landrechts« S. 327—338 veröffentlichten Gerichtsformeln (rhein. 14. Jahrh.), ferner die von Zöpfl *Das alte Bamberg. Recht* S. 129—136 gedruckten Prozessformeln (15. Jahrh.), die niederländischen *dingtalen* (in *Werken* [oben S. 65] IV, VII), die Vemgerichtsformeln (bei Wigand *Femger.* S. 229—244, ferner bei Lindner *Die Veme*), der fries. *fiaêd* bei Richthofen *Fries. RQu.* S. 243 flg., die Klageformel ebenda S. 341, aber auch Formeln für aussergerichtliche Handlungen (Trauformeln bei Sohm *D. R. der Eheschliessg.* S. 319—321 mancherlei Eidformeln wie z. B. bei Richthofen S. 488—491).

§ 14. Während diese Arbeiten fortgeführt wurden, trat mit dem 13. Jahrh. eine neue juristische Literatur in's Leben. Ihr Vater und ihr berühmtester Vertreter ist der ostfälische Ritter Eyke (Eico, Ecco) von Repechowe (im Anhaltischen), der 1209—1233 bei verschiedenen gerichtlichen Geschäften, u. A. auch als Schöffe in der Grafschaft zum Billingshoch nachgewiesen ist. Seine schriftstellerische Thätigkeit war eine für jene Zeit ausgebreitete, vielleicht selbst über das juristische Gebiet hinaus greifende, jedenfalls aber eine andauernde. Sein erstes Werk war eine umfassende Darstellung des Land- und Lehenrechts in lateinischer Reimprosa. Hievon ist nur der lehenrechtliche Teil und auch dieser nicht rein in der ursprünglichen Gestalt durch ältere Drucke gerettet und unter dem Titel *Vetus autor de beneficiis* (c. 225 §§ in 3 capp.) bekannt. Auf Andringen seines »Herrn« des Grafen Hoyer von Falkenstein, in dessen Dienst Eyke zwischen 1215 und 1219 getreten zu sein scheint, unternahm er (1224—1230 ?) das damals unerhörte Wagnis einer prosaischen Übertragung seiner Arbeit in die Muttersprache (nsächs.). In der metrischen und gereimten Vorrede will er das Buch »*spigel der Saxen*« genannt wissen. Denn nicht ein von ihm ersonnenes Recht will er vortragen, sondern abspiegeln will er das Recht, »welches von Alter an uns gebracht unsere guten Vorfahren«, und zwar — vom Reichsstaatsrecht abgesehen — das gemeine Recht in allen Landen sächsischer Zunge. Eike hat sein Werk noch einmal überarbeitet und der zweiten Auflage eine eigene Vorrede in Strophen vorausgeschickt, woraus wir ersehen, dass es ihm nicht an Gegnern fehlte. Möglich, dass schon damals kirch-

liche Tadler aufgetreten sind, möglich aber auch, dass man die Treue in der Überlieferung verdächtigte. Solche Stimmen haben sich auch in viel späteren Jahrhunderten und wieder in unsern Tagen vernehmen lassen. (wuchtigster Angriff: v. Zallinger *Die Schöffenbarfreien des Sachsensp.* 1887; ein Rettungsversuch: E. Mayer in Krit. Vjschr. XXXI 1889 S. 140—190). Was jedoch die Ausstellungen der zweiten Art betrifft, so scheint mir immer noch zu wenig beherzigt, was Eyke selbst klagt: *»mich tziet manich man . . . worte, der ich nie ne gewuch.* Die vermeintlichen Widersprüche seiner Darstellung mit sicher beglaubigten Thatsachen dürften sich verflüchtigen, wenn die gleiche Sorgfalt auf die Interpretation seines Textes verwandt wird, die man sich beim Feststellen dieser Thatsachen hat kosten lassen. Zur Vorsicht mahnen sollte schon der gewaltige Erfolg, den der Sachsenspiegel bei der Mit- wie bei der Nachwelt und insbesondere in seiner Heimat gehabt hat, und der nur halbwegs erklärt wird, wenn man an das Bedürfnis der Zeit nach Rechtsaufzeichnungen und an die formellen Vorzüge des Buches erinnert. Die Einfachheit, Anschaulichkeit und Klarheit der zwar unsystematischen, aber nicht zusammenhanglosen Schilderung können nur der Ausdruck jener Sachkunde und jener Redlichkeit sein, welche schon die überwiegende Mehrheit der Zeitgenossen dem Verfasser zugetraut hat und welche er selbst ausdrücklich für sich in Anspruch nimmt. Sicherlich können an der Hand der Urkunden Herrn Eyke mancherlei Irrtümer nachgewiesen werden: er mag dem einen oder andern Rechtssatz eine zu weite Verbreitung zugeschrieben, manches Veraltete für noch lebenskräftig gehalten, auch der »Zahlenmystik« des Mittelalters seinen Tribut gezollt haben; die Rechtsanschauungen Ostfalens zu Anfang des 13. Jahrhs. finden dennoch in ihm ihren verlässigen Vertreter. Dogmatisch-juristische Konstruktionen sind seine Sache nicht; dafür wirft er philosophische Fragen auf: er kümmert sich um den Ursprung des Rechts und leitet es ab von Gott und »seinen Weissagen und geistlichen guten Leuten und christlichen Königen« wie Konstantin und Karl. Er sucht nach dem Grund der Unfreiheit und vermag ihn nur in widerrechtlicher Gewalt zu finden. Als echtes Kind des MA. gibt er zuweilen der Spekulation nach. Aber er denkt nicht theologisch genug, um das von ihm verehrte nationale Recht durch Satzungen des Papstes »ärgern« zu lassen. Von kirchlicher Seite sind denn auch die spätern Anfeindungen des Sachsenspiegels ausgegangen, und 14 Artikel wurden i. J. 1374 durch die Bulle *Salvator humani generis* von P. Gregor XI. verdammt. Indess unaufhaltsam breitete sich das Ansehen des Rechtsbuches aus. Wie ein Gesetzbuch wurde es in den Gerichten angewandt, wozu freilich im 14. Jahrh. auch Irrtümer über seine Herkunft beitrugen: für die Übersetzung eines Privilegs, das Karl d. Gr. den Sachsen gegeben, hielt man das Landrecht, für ein Gesetz von »Kaiser Friedrich« das Lehenrecht. Bald redete der Ssp. in allen deutschen Zungen. In vielen jüngern Rechtsaufzeichnungen wurde er benützt. Ihm selbst aber widmete sich fortan eine eigene Literatur. Diese vermehrte den Text des Rechtsbuches, teilte ihn in Bücher und weiterhin die Artikel oder Kapitel in Paragraphen ein, systematisierte ihn, versah ihn mit Rubriken und Registern, stellte (in der 1. Hälfte des 14. Jahrhs.) eine Vulgata fest (krit. Ausgabe des ganzen Eyke'schen Werks, und zwar des Landr. auf Grund von 186 Texten, des Lehenr. auf Grund von 96 Texten, sowie des nur aus ältern Drucken bekannten vetus auctor von Homeyer: *Des Sachsenspiegels erster Theil oder das sächs. Landr.* 3. Aufl. 1861, *Des Sachsenspiegels zweiter Theil nebst den verwandten Rechtsbüchern* I 1842, II 1844; Ausgg. einzelner Hss. nennt

Homeyer Landr. S. 73, dazu Lübben *D. Sachsensp. Landr. u. Lehnr. nach dem Oldenburg. Cod. pict. v. 1336,* 1879, selbständige Textzuthaten ausser der Vulgata: Homeyer *D. Extravaganten des Ssp.* in den Berlin. Akad. Abh. 1861; die nl. Fassungen des Ssp. hsg. v. De Geer in *Werken der Vereeniging* etc. *I. R. Nr. 10 St. 1* u. *2* 1888). Der Ssp. wurde ferner in's Latein. übersetzt, das Landr. in 1272—1282 sogar dreimal (Drucke nennt Homeyer). Schon bevor eine Glosse (§ 16) den Text des Ssp. interpretierte, und später noch suchte die zeichnende Kunst den Inhalt des Rechtsbuchs durch Bilder zu veranschaulichen (s. oben S. 44 Note 2), nicht etwa bloss hin und wieder nach Art der auch sonst in Rechtshandschriften vorkommenden und hauptsächlich zum Bücherschmuck dienenden Miniaturen, sondern durch fortlaufende Illustration, welche in eigentümlich naiver Weise das Darstellen wirklicher Vorgänge mit einer symbolisierenden Bilderschrift verbindet.

Der Sachsenspiegel ist ist in einer Reihe von ähnlichen Rechtsbüchern, und zwar zuerst in Süddeutschland, nachgeahmt worden. Dabei geht aber die Absicht nicht mehr auf Schilderung eines Partikularrechts, sondern auf die des gemeinen Landrechts. Dieses musste nun freilich bei dem engen Gesichtskreis der Verfasser eine lokale Färbung annehmen. Ausserdem aber zeigt es sich getrübt durch romanistische und kanonistische Einflüsse, überhaupt durch eine in der Auswahl ihrer Quellen wenig kritische Buchgelehrsamkeit, wodurch sich die Schriftsteller von ihrem grossen sächsischen Vorgänger ebenso scharf unterscheiden wie durch ihre Ziele. Das schlichte »speculum« eines erlebten Rechts weicht mehr und mehr einer gekünstelten Spekulation. Das legendarische und parainetische Element nimmt einen breiten Raum ein. Eine ausführliche Geschichte von Gesetzgebern und Rechtspflegern, »der Könige Buch«, wird dem eigentlichen Rechtsbuch vorangestellt, um dieses *mit der alten ê und mit der niuwen ê* zu bewähren. In den Rechtstext selbst mischen sich Erzählungen, darunter poetische des Strickers, ein, aus denen dann die ermahnende Nutzanwendung gezogen wird. Der erste literarische Versuch dieser Art ist der *spiegel aller teutzher leute* (»Deutschenspiegel« = Dsp.), entstanden um 1260, ungewiss ob in Baiern oder in Ostfranken. Vom bevorwortenden Gedicht bis Art. 109 des Landrechts ist der Ssp. frei bearbeitet, im weiteren Verlauf nur noch flüchtig in's Oberdeutsche übersetzt (Textabdr. der einzigen Hs. v. Ficker *D. Spiegel deut. Leute* 1859). Das im Dsp. Begonnene wurde ausgeführt im *lantrechtbuch* (seit Goldast 1609 »Kaiserliches Land- und Lehenrecht« oder »Schwabenspiegel« [= Swsp.] genannt). Der geistliche Verfasser, welcher den Dsp. als Vorarbeit benützt, scheint dem Hochstift Bamberg angehört zu haben (Rockinger *Über d. Abfassg. des kaiserl. Land- und Lehenrechts I u. II* in Münch. Akad. Abh. 1888). Über die Vollendungszeit stehen sich gegenwärtig die Ansichten von Ficker und Rockinger gegenüber. Ersterer setzt den Swsp. ins J. 1275, letzterer »kurz nach dem Anfang von 1259«.[1] Bei der Abfassungsgeschichte des

[1] Was Rockinger bis jetzt darüber vorgebracht hat, scheint mir keineswegs beweiskräftig. Vor allem dürften auch die neuesten Erörterungen R.'s über die von ihm sog. Hs. Rüdegers des Manessen (verschollen seit 1609) kaum ausreichen, um das Vorhandensein dieser Hs. vor 1268 darzuthun. Denn R. lässt gerade den Hauptwiderspruch unberücksichtigt, welcher zwischen der angeblichen Einzeichnung Heinrichs des Preckendorffers in der Hs. und den Angaben seines „Reisbuchs" (betr. den aus Zürich an Rudolf v. Habsburg zu Hilfe Geschickten) besteht und wegen dessen jene Einzeichnung als gefälscht gelten muss. Was sodann die Erwähnung Rothenburgs im Königebuch betrifft, so scheint mir gerade sie auf Vollendung der Vulgata nicht — wie R. *(D. Kön. Buch* in den Münch. Akad. Abh. 1883 will — vor, sondern nach dem 15. Mai 1274 zu deuten. Für entscheidend halte ich

Swsp. sind mindestens zwei Entwicklungsstufen zu unterscheiden, ein Entwurf, der sich noch abhängiger vom Ssp. zeigt und der Hauptsache nach durch die Hs. des Freiburg. Stadtarchivs vertreten ist, und das vollendete Rechtsbuch. Letzteres hat selbst wieder zahlreiche und sehr verschiedenartige Umgestaltungen erfahren, wobei im allgemeinen der ursprüngliche Stoff verkürzt wurde, aber auch wieder mancherlei fremdartige Zuthaten erfuhr. Die Verbreitung, welche der Swsp. im MA. erlangt hat, kommt der des Ssp. mindestens gleich. Nicht nur in ganz Süddeutschland wurde er rezipiert. Sein Ansehen erstreckte sich auch nach Norddeutschland, ja nach Böhmen und Mähren und nach Burgund. In c. 25 Hss. liegen tschechische Bearbeitungen (15. Jahrh.) vor; eine mährische (15. Jahrh.) und eine altfranzösische (14. Jahrh. ?) sind wenigstens durch je eine Hs. vertreten. Fast 350 Hss. aber bewahren den deutschen Text in seinen verschiedenen Formen. Eine kritische Ausgabe fehlt bis jetzt. Die beiden jetzt gewöhnlich zitierten Hauptdrucke sind: *L.* = *Der Schwabenspiegel . . . nach einer Hs. v. J. 1287* hsg. v. F. L. A. Freih. v. Lassberg 1840 und *W* = *Der Schwabensp. in der ält. Gestalt* hsg. v. W. Wackernagel I. Landrecht 1840 (andere Ausgg. bei Stobbe RQu. § 34; Textproben aus einzelnen Hss. in verschiedenen Publikationen Rockinger's, verzeichnet von demselben in den Wiener Sitzungsber. (Bd. CVII 1884 S. 4 ff.; der franz. Text: Matile *Le miroir de Souabe* 1843). Auch mit mit dem Swsp. beschäftigte sich die Jurisprudenz des MA.. wenn auch nicht so traditionell wie mit dem Ssp. Fehlt es auch an einer Glosse, so doch nicht an systematisierenden Umgestaltungen, an Registern, an Bearbeitungen des Buches für den Gebrauch bestimmter Gerichte, an einem latein. Auszug (v. 1356). Den bisher genannten Rechtsbüchern gegenüber selbständig ist *des keysers recht* (*lex, liber imperatoris*, »das kleine Kaiserrecht«, Ausg. v. Endemann 1846). Verfasst ist dieses Rechtsbuch vielleicht noch im 13. Jahrh., jedenfalls vor 1320 und wahrscheinlich im fränkischen Hessen. Der Verf. lässt sich in 4 Büchern über Gerichtswesen, materielles Landrecht, Recht der Reichsdienstmannen und der Reichsstädte aus und stellt seinen Stoff als Kaisergesetz hin, welches für die ganze Welt erlassen sei. Doch hat diese phantastische Anlage des Werks eine weite Verbreitung desselben nicht gehindert. In mehr oder weniger nahem Zusammenhang mit dem Ssp. stehen einige Rechtsbücher und kleinere landrechtliche Aufzeichnungen des 14. Jahrh. aus Norddeutschland. Spätestens in den Anfang dieser Zeit fällt das sog. Görlitzer Rechtsbuch (46 Kapp.), dessen Hauptbestandteile auf dem Vetus Auctor und dem interpolierten Landr. des Ssp. beruhen (letzte Ausg. v. Homeyer *Des Ssp. zweiter Teil* II). Um 1335 verfasste der erste Glossator des Ssp., der um 1305 zu Bologna gebildete Hofrichter der Mark Brandenburg Johann von Buch in äusserlichem und innerlichem Anschluss an den Ssp. ein niedersächs. Rechtsgangbuch, den *richtstîch*, auch *schepenclot* d. i. Schöffenstütze, jetzt »Richtsteig Landrechts« genannt: krit. Ausg. v. Homeyer 1857), die bedeutendste Rechtsschrift des 14. Jahrh. in Deutschland. Durch eine Schilderung der Formen, worin das Sachsenspiegelrecht vor Gericht geltend gemacht wird, will er das alte Landrecht ergänzen, eine Absicht, die er in streng systematischer Anordnung seines Stoffes durchführt. »Seine Arbeit fand eine Zustimmung und Verbreitung, welche nur der der Spiegel weicht«: Zeugnis davon geben die obersächsischen, schlesischen, rheinischen, süddeutschen Übertragungen und

aber immer noch mit Ficker Art. 137a des Landr. und 41b des Lehenr. Die hierauf bezüglichen Bemerkungen Ficker's Wiener Sitzgsber. Bd. 77 S. 817 ff. und 840, 841 scheinen mir bis jetzt durch keine Gegengründe entkräftet.

Umbildungen des Richtsteigs. Das schon von J. v. Buch geplante Seitenstück zum Richtsteig Landrechts, den *richtstîch des lènrechtes* (nsächs.), verfasste ein Unbekannter, wahrscheinlich noch im 14. Jahrh. (Ausg. v. Homeyer in *D. Ssp. zw. Th.* I). Um diese Rechtsgangbücher sowohl wie um den Ssp. selbst gruppieren sich kleinere Schriften: die beiden prozessualen Aufsätze des Hermann von Oesfeld *Cautela* und *Premis* (= Bremse) um 1359, die *rechte weyse* des Lehenrechts und der Aufsatz *von bewysinge umme len unde liftucht*, beide Traktate aus der 1. Hälfte des 15. Jahrh., dann das erbrechtliche Stück vom Mustheil, die Sippzahlregeln und die Arbeiten des Merseburger Domherrn Dr. Tammo v. Bocksdorf (über die Ausgg. s. Stobbe *RQu.* I S. 398, 389 f., II S. 149, vgl. auch Steffenhagen in Zschr. f. RGsch. IV 1864 S. 194—199). Mit dem Ssp. in so fern in Zusammenhang, als sie sein Recht mit dem römischen und dem kanonischen (nach Art der Glosse) zu »konkordieren« sucht, steht die Thätigkeit des geschmacklosen Vielschreibers Nicolaus Worm zu Liegnitz. Er ist der Hauptrepräsentant der scholastischen Jurisprudenz im mittelalterlichen Deutschland. Schüler des Joh. v. Lignano in Bologna (wahrscheinlich schon vor 1377) hat er ausser verschiedenen Glossenwerken, ausser Bearbeitungen des Richtsteigs Landr. und der für ein Gesetz von K. Albrecht ausgegebenen Const. Mogunt. (oben S. 68) — alles dies bis 1386) und ausser einem Stadtrechtsbuch (vgl. unten S. 79) zwei weitschweifige Werke über die Praxis des sächsischen und des fremden Rechts verfasst: *di blume von Magdeburg* (um 1390, Ausg. v. Böhlau 1868), worin er seine Lehren als Schöffenurteile hinstellt und *di blume ubir der sachsen spigel und ubir weichbildis recht* (1397), einen Richtsteig, zu welchem sich die »Blume von Magdeburg« teilweise als Vorarbeit verhält (Proben aus diesem in der Görlitzer Hs. 1280 Kolumnen gr. Fol. fassenden Buch bei Homeyer Richtst.). Die Tendenz der beiden Werke spricht sich in dem Satz des Verf. aus: *der blumen stam ist her Ecke von Repkow, di wurczil aber sint leges daz sint keiserrecht und canones.* Dem 15. Jahrh. gehört eine längere gegen die Abirrungen der Gerichtspraxis vom Ssp. eifernde Schrift an, die sog. *Informatio ex speculo Saxonum* (Ausg. bei Homeyer *Die inf. e. sp. S.* in Berl. Akad. Abh. 1856). In Livland wurde noch im 14. Jahrh. (1315—1374 ?) ein Auszug aus dem Ssp. mit Bestimmungen einheimischer Quellen kompiliert (sog. livländ. Rechtsspiegel, nur hochdeutsch erhalten, Ausg. von v. Bunge in *Altlivlands Rechtsbücher* 1879). Eine ähnliche Kompilation ist der sog. holländ. Ssp. (15. Jahrs., zuerst gedruckt 1472).

Gegenüber diesem ganzen unter der Nachwirkung des Ssp. stehenden Literaturkreis sind es im sächsischen Stammland nur wenige und minderwertige, weil kompilatorische Landrechtsbücher, die in der Hauptsache ihre besonderen Wege gehen, obschon sie gelegentlich den Ssp. oder den Richtst. Landr. benützen, wie z. B. die für »Wissende« bestimmten Vem-Rechtsbücher (worüber Stobbe *RQu.* I S. 399 f., Lindner *D. Veme* S. 264—278), sämtliche erst nach 1437 verfasst. Dagegen hat Esth- und Livland einige Lehenrechtsbücher aufzuweisen, welche in ihrer Grundlage ganz und gar selbständig sind. Diese Grundlage bildet eine Beschreibung des angeblich vom Dänenkönig Waldemar II. um 1219 mit seinen deutschen Vassallen in Esthland vereinbarten und 1315 von König Erich VI. bestätigten Lehenrechts, das niederd. »Waldemar-Erich'sche Lehenrecht«. 1315—1322 ist auf Grundlage des vorigen ein Rechtsbuch für das Stift Oesel in 10 Kapp. ausgearbeitet und von Bischof Herting bestätigt, das nur hochdeutsch erhaltene »älteste livländ. Ritter-Recht«. Eine zweite hd. Redaktion desselben in 67 Artikeln und unter landrecht-

lichen Zuthaten ist noch im 14. Jahrh. verfasst (Ausgg. der genannten Rbb. bei v. Bunge a. a. O.). Aus dem livländ. RSpiegel, dem »ältesten Ritterrecht« und dem Stück vom Musteil (vgl. S. 76) für das Erzstift Riga zusammengesetzt, ist das nd. »mittlere livländ. Ritterrecht« (vor 1424), eine Überarbeitung des letztern das hd. »systematische livländ. Ritterrecht« (vor 1450 ? vgl. v. Bunge *Einleitung i. d. liv.-, esth.- u. curländ. RGsch.* 1849 §§ 50, 51). Auf verwandten Gebieten bewegte sich die originale Rechtsliteratur des mittel- und niederfränk. Gebiets. Einer ihrer frühesten Vertreter ist das bergische Rechtsbuch (schlechte Ausg. v. Lacomblet Arch. f. d. Gesch. des Niederrheins I 1832 S. 79 ff.) in 62 Artikeln aus der Zeit von 1355—97 (vgl. v. Below *D. landständ. Verfassg. in Jülich u. Berg* II 1886 S. 1—48). Von einem vlämischen Lehenrechtsbuch (14. Jahrh. ?) gibt Homeyer *Des Ssp. zw. Th.* I S. 104 f. Nachricht. Aus Süddeutschland ist mindestens ein durch Selbständigkeit und Eigenart höchst wertvolles Landrechtsbuch des Spät-MA. zu nennen, der vor 1425 zu Graz verfasste »Landlauf von Steier« (fünf verschiedene Formen, in der vollsten 252 Art. Ausg. v. Bischoff *Steiermärk. Landr. des MA.* 1875, vgl. darüber Krit. Vjschr. XVIII S. 140—146). Vielleicht ist aber auch das Saarbrücker Landrecht (angebl. 1321) den Rbb. beizuzählen (vgl. Stobbe *RQu.* I 554). An kleineren und zugleich selbständigen Schriften landrechtlichen Inhalts ist aus Süddeutschland nur die Aufzeichnung des Ritters Ludwig v. Eyb d. Ä. über das kaiserl. Landgericht zu Nürnberg 1460—1490 (herausg. v. Vogel 1867) zu nennen. Reich dagegen an solchen kurzen und meist auf einen speziellen Gegenstand bezüglichen Darstellungen in der Volksmundart ist Friesland, wo einige noch in's 13. Jahrh. hinauf reichen mögen (Drucke zerstreut in v. Richthofens Sammlung; s. oben S. 66), während nur eine einzige umfängliche Arbeit über fries. Recht, die zwar friesich geschriebene, aber ganz und gar kompilatorische und stark romanistische *Jurisprudentia Frisica* (so von ihrem Herausgeber M. Hettema 1834 f. genannt) aus dem 15. Jahrh. zu verzeichnen ist.

§ 15. Seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhs. fand das Rechtsbücherwesen auch in den Städten Aufnahme. Diese literarische Bewegung zeigt sich am lebhaftesten in den Städten Magdeburgischen Rechts (vgl. oben S. 63 f.), wo sie mittelbar insofern an den Ssp. anknüpft, als dieser in Magdeburg zur Herrschaft gelangt war. Unter vorzugsweiser Benützung Magdeburgischer Quellen, aber auch des Ssp. selbst gehen die Schriftsteller dieses Gebietes darauf aus, über ein gemeines oder doch weit verbreitetes Stadtrecht zu belehren. Den Anfang der so entstehenden Magdeburgischen Familie von Stadtrechtsbüchern macht noch vor 1269 eine Abhandlung über die Gerichte zu Magdeburg und die Ausbreitung des Magdeb. Rechts (jetzt sog. »Rb. v. d. Gerichtsverfassung«). Es folgt das vornehmlich auf Rechtsmitteilungen von Magdeburg nach Breslau (dem sog. »Magdeburg-Breslauer R.«) beruhende und in mehreren selbständigen Rezensionen überarbeitete »Magdeburger Schöffenrecht«. Jüngere Formen jener Abhandlung und dieses Schöffenrechts wurden noch zu Anfang des 14. Jahrhs. äusserlich mit einander verbunden. An dieser Kompilation haftete der Name »Weichbild« oder »Weichbildrecht«, der vorher auch dem Schöffenrecht beigelegt worden war. Während des 14. Jahrhs. wurde das Weichbildrecht überarbeitet und durch Zusätze erweitert, in's Latein. und in slawische Sprachen übersetzt. (Ausgg. des Weichb. R. und seiner Vorläufer verzeichnet bei Stobbe *RQu.* I § 38, dazu nun *Magdeb. Rechtsquellen* hsg. v. Laband 1869). Um eine neue Generation

kompilatorischer Stadtrechtsbücher wurde die sächsisch-magdeburgische Familie in der 2. Hälfte des 14. Jahrhs. vermehrt. Aus dem Magdeb.-Bresl. R. und jüngeren Schöffenbriefen sind die Rechtssätze ausgezogen oder abgeleitet, welche den Inhalt der 5 Bücher des zu Breslau zwischen 1350 und 1386 verfassten »systematischen Schöffenrechts« (her. v. Laband 1863) bilden. Noch vor 1394 wurde das Bresl. Syst. Schöffenr. zu Kulm unter Benützung von Magdeburg-Kulmer Schöffensprüchen und vom Schwabenspiegel zum »Alten Kulm« überarbeitet (Vulgata: *D. alte kulm. R.* hsg. v. Leman 1838). Grösstenteils aus Magdeburger Urteilen und Weistümern abgeleitet ist auch das »Glogauer Rechtsbuch« (1386, in 643 capp. hsg. v. Wasserschleben *Sammlg. deut. Rechtsqu.* 1860). Dagegen trennt sich durch planmässiges Heranziehen des Ssp. und des Goslarer Stadtrechts von der Magdeb. Familie das in Meissen vor 1387 verfasste »Rechtsbuch nach Distinktionen« (so wegen der Einteilung der Kapitel genannt), welches nicht nur in Nord- und Mitteldeutschland, sondern auch in Böhmen (czech. übers.) viel gebraucht wurde. Durch Kompilation dieses umfangreichen Werkes mit anderen Materialien fertigte der Eisenacher Stadtschreiber Joh. Rothe († 1434) die ersten drei Bücher zu einem unvollendeten »Eisenacher Rechtsbuch« (mit dem vorigen her. von Ortloff *Sammlung deutsch. RQu.* I 1836). Das Rechtsbuch nach Distinktionen gelangte frühzeitig in Preussen zu Ansehen. Noch vor 1400 wurde es dort durch ein vornehmlich aus dem glossierten Ssp. und dem Magdeb. Dienstrecht geschöpftes »Lehenrecht in Distinktionen« ergänzt. (Ausz. bei Homeyer *Des Ssp. zw. T.* I S. 367.) Die beiden Rechtsbücher wurden sodann mit dem glossierten Ssp., Magdeburger und Kulmischen Schöffensprüchen, dem alten Kulm und verschiedenen anderen Quellen und unter Opposition gegen die »Römerei« 1400—1402 von dem Thorner Stadtschreiber Walther Eckhardi aus Buntzlau zu den »IX Büchern Magdeburger Rechts« verarbeitet. Eine durchgreifende Umarbeitung erfuhr dieses Werk gegen 1408 (die nach ihrem ersten Herausgeber benannten »Poelmann'schen Distinktionen«) und eine zweite, speziell für Preussen berechnete und romanisierende um 1444 durch Joh. Lose wahrscheinlich zu Königsberg (Beschreibungen dieser Kompilationen bei Steffenhagen *Deut. RQu. in Preussen* 1875 S. 138—200). Überhaupt sind es recht eigentlich die preussischen Städte, welche die magdeburgisch-sächsische Rechtsbücherliteratur gegen Ende des 14. und während des 15. Jahrhs. fortsetzen. Allerdings nur als einen vorübergehenden Versuch müssen wir das in einer einzigen Hs. erhaltene »Elbinger Rechtsbuch« betrachten, welches zwischen 1338 und 1470 (vor 1402?) auf Grundlage des Swsp. und unter ausgiebiger Benützung des Rechtsb. nach Dist. und von Mageburger Quellen in 67 capp. kompiliert wurde (Steffenhagen a. a. O. 118—137). Dagegen in- und ausserhalb Preussens gebraucht sehen wir die »Magdeburger Fragen« (hsg. v. Behrend 1865), ein mit dem Material preussischer Quellensammlungen 1386—1402 ausgearbeitetes systematisches Werk, welches in drei Büchern mit Einteilung der Kapitel in Distinktionen den gesamten Stoff in der Form von wirklichen oder fingierten Antworten der Magdeburger Schöffen auf vorausgeschickte Anfragen darstellt. Endlich aber sammelte sich während des 15. Jahrhs. um den immer mehr zur Herrschaft gelangenden »alten Kulm« eine erläuternde und ergänzende Literatur, darunter ein zu Danzig (1430—1454) verfasstes Rechtsbuch in 117 capp., die »landläufigen Kulmischen Rechte« (beschr. v. Steffenhagen a. a. O. 211—226, ein Text im sog. *Danzig. Schöffenbuch* herg. v. Toeppen 1878 S. 19 ff.) Nur durch seine

gemeinrechtliche Tendenz und durch die sächsische Herkunft seiner deutschrechtlichen Bestandteile schliesst sich den bisher besprochenen Stadtrechtsbüchern das 1399 begonnene sog. Liegnitzer Stadtrechtsbuch des S. 76 genannten Nic. Worm an, ein im Übrigen ganz eigentümliches Werk, eine »jurisprudentia Romano-Germanica« mit besonderer Berücksichtigung des Stadtrechts in Form von Fragen und Antworten zwischen Schüler und Lehrer (Auszüge bei Boehlau *Novae Const.* S. 64—66, XLI).

Eine zweite Reihe von Stadtrechtsbüchern setzt sich aus solchen Werken zusammen, die sich auf die Darstellung des in bestimmten einzelnen Städten geltenden Rechts beschränken. Einige davon stehen der vorigen Klasse noch insoferne nahe, als unter ihren Materialien der Ssp. und andere sächsische Quellen sich befinden. Am meisten ist das beim Berliner Schöffenbuch (1397, hsg. v. Fidicin in *Hist. dipl. Beitr.* I 1837) der Fall, sowie bei dem von Herford aus dem 14. Jahrh. (hsg. in Wigands *Arch.* II 1827). Aber auch das Prager Stadtrechtsbuch (bei Rössler *Deut. Rdenkm.* I 1845) aus demselben Jahrh. (nach 1341), welches das sächs. mit dem Iglauer R. zu verschmelzen sucht, gehört hieher, und das grosse *rechtpuech nach Ofner stat rechten* (441 capp.) in zwei Teilen von zwei Verfassern (1405—13 und 1421) insofern, als es Magdeburger R. benützt (Ausg. v. Michnay und Lichner *Ofn. Stadtrecht* 1845). Eine kleine Gruppe von Stadtrechtsbüchern schöpft aus dem Swsp. Hierin am weitesten geht die *beschreibung der gewonheiten der stat Frankenberg* (bei Schminke *Mon. Hass.* II 1748), welche gegen 1493 der rechtsgelehrte Schöffe Joh. Emmerich zusammengestellt hat. Neben lokalen Quellen, insbesondere dem städtischen Gewohnheitsrecht den Swsp. wenigstens benützt hat der Vorsprecher Ruprecht für sein Freisinger Stadtrb. 1328 (verbunden mit einer Bearbeitung des Swsp. hsg. v. G. L. v. Maurer *D. Stadt- u. Landrb. Rupr.* 1839). Dagegen erst nachträglich aus dem Swsp. interpoliert ist das Wiener Stadtrb. (her. v. H. M. Schuster 1873), verfasst 1278—1296 in systematischer Anlage, öfter überarbeitet, und wie eines der ältesten so auch eines der wichtigsten Stadtrechtsbücher. Letzteres gilt auch von dem Stadtrb. von Mühlhausen in Thüringen (bei Steffan *Neue Stofflief.* I 1846), das jedenfalls noch in's 13. Jahrh. zu setzen ist (angeblich 1231—34). Übrigens bleiben solche ganz und gar selbständige Stadtrechtsaufzeichnungen Seltenheiten. Unter den späteren ragt durch Originalität wie durch Umfang das unvollendete Rb. der holländischen Stadt Briel hervor (fünf »Traktate« in ausführliche Kapp. eingeteilt, welches um 1404 der Stadtklerk Meister Jan Malthijssen († vor 1423) verfasst hat (Ausg. Fruin und Pols *Het rechtsboek van den Briel* in *Werken* [oben S. 65] I *R.* Nr. 1, 1880, vgl. *Verslagen en mededeelingen* 1885 S. 419—427). Auch der Frankfurter *Baculus judicii* (bei Thomas *D. Oberhof zu Frankf.* 1841 S. 222—254) aus dem 15. Jahrh. darf hier nicht übergangen werden.

Noch seltener und erklärlicher Weise viel später als die letztgedachten Stadtrechtsschriften sind Privataufzeichnungen des Rechts von persönlichen Verbänden (§ 12). Die lehrreichsten fallen ganz an's Ende unserer Periode: das kleine Rechtsbuch der Wiener Münzerhausgenossen c. 1450 (in *Geschqu. d. St. Wien* Abth. I Nr. 148) und der von seinem Herausgeber (Koppmann 1875) sog. »Leitfaden für die Älterleute des deut. Kaufmanns zu Brügge«, von einem Klerk des Kontors i. J. 1500 geschrieben.

§ 16. Bei der gewaltig anwachsenden Menge des geschriebenen Rechts stellte sich im SpätMA. das Bedürfnis nach geordneten Sammlungen

der für die Praxis verwertbaren Schriftwerke heraus. Und nun wiederholt sich der Vorgang, der sich schon in der Frühzeit der Denkmäler ereignet hatte (vgl. oben S. 54): die Sammler nehmen mehr oder weniger eingreifende Umgestaltungen mit den gesammelten Texten vor, sodass die Sammlung sich der Kompilation nähert, zwischen Sammlung und Rechtsbuch Übergänge stattfinden. Zuweilen treten dann auch solche Sammlungen unter individuellen Titeln auf, welche sie sich selbst oder welche ihnen die Benützer gegeben haben, wie z. B. das *Vetus jus Frisicum* gegen Schluss des 13. Jahrhs. (grösstenteils gedr. bei Richthofen *Unters.* I S. 33—63, vgl. ebenda S. 26 flg. 63—74). Gesammelt wurden auch Gerichtsurteile und zwar nicht nur von den urteilenden Gerichten, sondern auch (als Präjudizien) von den das Recht bei einem Oberhof holenden. Diese Sammlungen (*libri sententiarum*) wurden dann bearbeitet, teils dadurch, dass man sie systematisch unter bestimmten Rubriken ordnete, teils, indem man sie exzerpierte, der urkundlichen Form entkleidete. Sammlungen dieses Inhaltes waren namentlich in den Tochterstädten des Magdeb. R. beliebt, wo sie Stadtrechtsbücher wie das system. Schöffenr. und die Magdeb. Fragen (oben S. 78) vorbereiteten. Als das älteste Präjudicienbuch, welches unter Verweisung auf die Originalbriefe Magdeburger Schöffensprüche noch in chronologischer Reihenfolge, jedoch zu Anfang schon abgekürzt vereinigt, mag das 1334 angefangene zu Stendal hervorgehoben werden (mit Kommentar hsg. v. Behrend 1868). Ausserhalb des Magdeburgischen Rechtskreises bietet die älteste Sammlung von Iglauer Schöffensprüchen (vor 1360), ein Beispiel dar für die Bearbeitung des Urteilsbuches eines Oberhofs (bei Tomaschek *D. Oberh. Iglau* 1868 Nr. 1—219), in anderer Weise das unter dem Einfluss der kanonistischen Summenliteratur seine Rubriken alphabetisch ordnende und dem einheimischen Material eine Menge von fremdrechtlichem beimischende Schöffenbuch (*Manipulus vel directorium juris civilis*) von Brünn aus d. J. 1353 (bei Rössler *Deut. Rdenkm.* II 1852). Mehrfache Umgestaltungen hat das letztere noch im 14. und 15. Jahrh. erfahren.

Weniger fürs Erkunden des deutschen Rechts, als für die Rezeptionsgeschichte des fremden belangreich sind die Glossen, welche seit dem 14. Jahrh. hauptsächlich in Norddeutschland zu viel benützten Rechtsbüchern und Sammlungen geschrieben worden sind. Ihre Vorbilder sahen die Verfasser in den Glossenwerken der italienischen Jurisprudenz und das römische oder Kaiserrecht und das päpstliche Recht vor anderen verwerten die meisten zur Erläuterung der deutschen Texte. Dabei aber geht ihre Absicht Anfangs nicht nur auf Erklärung des einheimischen Rechts, sondern auch auf Sicherung desselben durch den Nachweis seiner Übereinstimmung mit den leges und canones, später auf Verschmelzung des einheimischen mit dem fremden Recht. Die Sprache der älteren Glossen ist die deutsche; lateinische Glossen treten erst im 15. Jahrh. auf. Die Hauptgruppe unter allen Glossen ist diejenige, welche sich seit Joh. v. Buch (oben S. 75) um den Ssp. gebildet hat. Eine zweite bezieht sich auf das Weichbild, darunter eine Glosse, welche das fremde Recht unberücksichtigt lässt. Andere Quellen, denen noch im Mittelalter eine Glosse zu Teil wurde, sind die Const. Mogunt. von 1235, eine fries. Rechtssammlung unter dem Namen des westerlauwerschen Landrechts, das Hamburger Stadtrecht von 1497.

Mehr noch als die Glossen verharren in dienender Rolle gegenüber den Rechtsschriften, worauf sie sich beziehen, die Repertorien (Schlüssel, Remissorien, Register, Abecedarien), welche die systematisch zusammen-

gehörigen Sätze bald einer bald mehrerer Quellen (Rechtsbücher und Glossen) unter alphabetisch angeordneten Rubriken vereinigen.

In geradem Gegensatz zu den Sammlungen, Glossen und Repertorien nicht nur, sondern auch zu den Rechtsbüchern entwickelte sich in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters aus Anlass der staatskirchenrechtlichen Kämpfe eine Literatur, die ihre Ausgangspunkte nicht sowohl im gegebenen Rechte als in theologischen und philosophischen Lehren suchte, mittelst einer überwiegend spekulativen Methode ein staatskirchenrechtliches System zu politischen Zwecken zu konstruieren strebte, sich zunächst an gelehrte Leserkreise wandte, daher auch der lateinischen Sprache sich bediente. Der Charakter dieser publizistischen Literatur bringt es mit sich, dass selbst die von Deutschen oder in Deutschland verfassten Schriften ihrer Richtung — angefangen bei Engelbert v. Admont († 1331) bis hin zu Peter v. Andlo († nach 1475) als Denkmäler deutschen Rechts nur ein untergeordnetes Interesse beanspruchen können, wie hoch man auch ihr Eingreifen in die wissenschaftliche, politische und kirchliche Bewegung jenes Zeitalters veranschlagen mag.

§ 17. Die Achtbarkeit, ja Bewunderungswürdigkeit mancher literarischen Leistungen der Rechtsbücherperiode darf uns nicht über die Wahrheit hinwegtäuschen, dass, soweit es auf die Kraft des nationalen Rechtslebens ankommt, wir es mit einer Periode des Verfalles zu thun haben. Das Bedürfnis nach einer so bedeutenden Literatur ist ein verlässiges Zeichen dafür, dass das Recht im Begriff war, dem Gedächtnis der Massen zu entschwinden. Die Arbeitsteilung war eben so weit gediehen, dass die Kunde des Rechts sich in engere Kreise zurückziehen musste, die zu seiner Anwendung Berufenen eines populären Unterrichts bedurften. Eben darum tritt auch die Idee des Volksrechts zurück: das Recht wird (selbst schon bei Eyke, vgl. oben S. 73) als Erfindung und Lehre bestimmter Individuen aufgefasst. Die letzte Folge des so gekennzeichneten Zustandes war der Ersatz des Volksgerichts durch das gelehrte Gericht und unter der Gunst der politischen Verhältnisse und der gelehrten Legende jene Entnationalisierung des Rechts in Deutschland, die in der »Rezeption« des »Kaiserrechts« oder der »Leges«, d. h. des römischen Corpus juris als eines Gesetzbuchs gipfelte. Nur frühere Stufen dieses Herabsteigens unsers Rechts aber sind bezeichnet durch die voraufgehenden partikularen Rezeptionen deutscher Rechtsbücher und Sammlungen. Erfreute sich einmal ein derartiges Werk in seiner Heimat eines gewissen Ansehens, so griff man nach ihm auch in Ländern, auf deren Bedürfnisse es gar nicht berechnet war. Nicht um das in §§ 14—16 erwähnte Fortwirken älterer Werke durch Vermittlung jüngerer handelt es sich hier, sondern um den unmittelbaren Gebrauch der ersteren in der Praxis. Zeugnisse dafür sind die Übersetzungen, welche von den vornehmsten Rechtsbüchern in alle Hauptmundarten Deutschlands, ja sogar in fremde Sprachen (für Deutsche in ausserdeutschen Ländern) veranstaltet wurden. Vgl. oben S. 73, 75, 78. Nicht minder charakteristisch für die Unsicherheit des Rechtsgefühls im Spätmittelalter sind diejenigen Arbeiten, welche den Ssp. und den Swsp. nicht sowohl kompilieren als parallelisieren (Lüneburg. Hs.). Von hier aus begreift sich aber, wie jene durch und durch subjektive, in Kompilationen der verschiedenartigsten Quellen experimentierende Schriftstellerei auf Beifall rechnen durfte, von der uns in §§ 14—16 so manche Probe begegnet ist.

Dass die ganze hier gekennzeichnete literarische Richtung auf ein unbewusstes Verfälschen des überkommenen Rechts hinauslaufen musste,

braucht hier nur angedeutet zu werden. Bei der Schonungslosigkeit des Mittelalters gegen Schrifttexte und bei seiner Armut an Hilfsmitteln der Kritik erneuerte sich aber immer wieder auch die Versuchung zum bewussten Fälschen, und zwar zunächst der Überlieferungsform. Spätere Beispiele dafür sind uns schon S. 76, 78 in der »Blume von Magdeburg« und den »Magdeburger Fragen« begegnet. Ein älteres und berühmteres ist die *Constitutio de expeditione Romana*, in ihrem Kern ein Aufsatz über die Reichsheerfahrt aus der 1. Hälfte des 11. Jahrh., dem in der Zeit König Friedrichs I. ein Überarbeiter die Form eines Gesetzes Karls des Grossen gegeben hat (vgl. Ficker in den Wiener Sitzungsber. LXXIII S. 173—220, Scheffer-Boichorst in Zschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1888 S. 173—191). Indess schon längst waren und fortwährend wurden diese formellen Fälschungen überboten an Massenhaftigkeit wie an Dreistigkeit durch jene andern, welche den Inhalt zugleich und die Form betrafen. Sind sie auch nicht Denkmäler gewordenen Rechts, so sind sie doch als Denkmäler des werdenden so wichtig, dass selbst ein Grundriss der mittelalterlichen Quellengeschichte sie nicht übergehen darf. Gefälschte Privilegien zwar müssen sich schon die voraufgehenden Jahrhunderte vorwerfen lassen, und zu der ungezählten Menge ihrer Nachfolger während des Mittelalters steuert nicht nur Deutschland, sondern auch England ein gut Teil bei. Was aber im Gegensatz zur angelsächsischen der kontinentaldeutschen Denkmälergeschichte eigentümlich, das sind die Fiktionen von Grundgesetzen ganzer Territorien und die gefälschten Hof- und Stadtrechte. Als Vertreter der ersten Gruppe mögen die angeblichen Privilegien Karls des Grossen, Wilhelms von Holland und Rudolfs von Habsburg für Friesland angeführt werden (vgl. v. Richthofen *Unters.* II S. 145—348), wodurch die Landeshoheit verdrängt, und die um 1359 gefälschten österreichischen Freiheitsbriefe, obenan das sogen. priv. majus, wodurch die Landeshoheit vollendet werden sollte, — als Vertreter der zweiten Gruppe das unechte Gorzer Hofrecht von 765 (12. Jahrh.? vgl. Sauerland *D. Immun. v. Metz* S. 86 flg., 105 flg. mit Beil. X) und die gefälschten Rechtsbriefe von Wiener Neustadt (Ausg. und Krit. v. Winter im Arch. f. österr. Gesch. LX S. 73—292), Iglau und Prag (über beide Lorenz *Deutsch. Gesch.* I S. 355—357).

3. NORDGERMANISCHE SCHRIFTWERKE.

Literatur: K. Maurer, *Udsigt over de nordgerm. Retskilders Historie* 1878 (wo auch Angabe der Vorarbeiten; dazu jetzt:) K. Maurer, *Überblick ü. d. Gesch. der nordgerm. RQuellen* (in v. Holtzendorff's Encyklopädie I 4. Aufl. 1882); — C. Rosenberg, *Nordboernes Aandsliv* II 1880 S. 67—94, 155—174; — P. Hasse, *D. Schleswiger Stadtr.* 1880 (mit den Kritiken von Secher in Hist. Tidsskr. Kjobenh. 1881 S. 196—219 und Jørgensen in Aarboger f. nord. Oldk. 1880 S. 1—46), Hasse, *D. Quellen des Kipener Stadtr.* (mit den Kritiken v. Secher in Hist. Tidsskr. 1883 S. 480—496 und M. Pappenheim in Krit. Vjschr. f. Gesetzg. XXVI 1884 S. 578—585, vgl. auch Frensdorff in d. Hans. Geschbl. 1883 S. 89—110), Pappenheim, *D. altdän. Schutzgilden* 1885 S. 141—188, L. Holberg, *Leges Waldemari regis* 1886, K. Maurer in Münch. Sitzgsber. 1887 S. 363—399; — C. J. Schlyter, *Jurid. Afhandlingar* I 1836 S. 55—113, II 1879 S. 122—191, Leffler in Vitterhets . . . Akad. Månadsbl. 1879 S. 100—140, ders. *Om 1607 års uppläga af Uplandslagen* (in Ups. Univ. Årsskr.) 1880, Schlyter, *Om en föregifven . . . redaktion af Södermannalagen* (in Acta Univ. Lund. XVII 1880—81), Lind, *Om rim och versleminingar i svenska landskapslagarne* (in Ups. Univ. Årsskr.) 1881; H. Hjärne, *Om förhållandet mellan landslagens båda redaktioner* (Ups. Un. Årsskr. 1884); K. H. Karlsson, *Äldre Vestmannalag eller Dalalag* in Hist. Tidskr. (Stockh.) 1880 S. 45—48. — Vigfusson, *Prolegomena* § 35 (vor s. Ausg. der Sturlunga Saga 1878); — Fr. Brandt, *Forelæsninger* I §§ 1—12 (daselbst Lit. der norw. Quellen-

Gesch. bis 1880). E. Sievers vor seiner Ausg. der *„Tüb. Bruchstücke"* 1886, v. Amira i. d. Gött. Gel. Anz. 1886 S. 541—555 und in Germ. XXXII S. 130—164, K. Maurer i. Münch. Sitzg. Ber. 1886 S. 317—358 u. i. Hist. Tidsskr. (Krist.) 1887 S. 3—35, Pappenheim, *Ein altnorweg. Schutzgildestatut* 1888; — Finsen vor seinen Ausgaben der *Grágás*: 1879 (wozu K. Maurer in Germ. XXV S. 234—240) und 1883, K. Maurer in Festg. der Münch. Jur. Fak. 1887 S. 119—149, Finsen, *Om den oprind. Ordning af nogle af den isl. Fristats Instit.* (in Vidensk. Selsk. Skr. Kjøbenh. 1888, dazu v. Amira in Gött. Gel. Anz. 1889 S. 249—259). K. Maurer i. Arkiv f. nord. fil. V S. 98—108.

§ 18. Nicht vor dem 12. Jahrh., also nur um ein Weniges vor der vom Ssp. eingeleiteten deutschen Rechtsbücherperiode, beginnen die Rechtsdenkmäler der Nordgermanen oder Skandinaven. Sie beginnen, was Beachtung verdient, erst nach Einführung des Christentums im Norden, obgleich das skand. Schriftwesen in Gestalt der Runenschrift schon um viele Jahrhunderte früher in verhältnismässig lebhaftem Gebrauch stand. So langsam war die skand. Rechtsentwicklung verlaufen. Ereignisketten von so grundstürzenden Folgen wie die südgerm. »Völkerwanderung« kennt die skand. Geschichte nicht, und nachhaltig erschüttert wurden staatliche und religiöse Verhältnisse in den nordischen Stammländern erst seit dem 9. Jahrh. und auch dann hauptsächlich nur in Norwegen. Fremde Civilisationen hatten skand. Leute zwar viel früher, doch immer nur im Auslande kennen gelernt. Auch von den seit dem 9. Jahrh. gegründeten skand. Ansiedlungen in der Fremde, soweit sie im gegenwärtigen Zusammenhang in Betracht kommen, sind nur die dänischen auf eine fertige und zum Teil übernächtige Kultur gestossen, während die norwegischen einen jungfräulichen Boden vorfanden. Unter der Gunst dieser Umstände konnten um's J. 1000 die nordgerman. Rechte von ihren ursprünglichen Zuständen mehr bewahren als die meisten (und uns bestbekannten) südgermanischen um 500. Die Veränderungen aber, welche im öffentlichen Leben des Nordens während des FrühMA. eintraten, liessen doch die entscheidende Teilnahme des Volkes, insbesondere der Bauerschaft an der Rechtsbildung im wesentlichen unangegriffen. Daher gingen auch jetzt noch die Rechtsveränderungen bei den Skandinaven durchaus volkstümlich und sacht vor sich. Immer noch herrschte ein Widerwille gegen gesetzgeberische Neuerungen, der nirgends zu schlagenderem Ausdruck kommt als gerade in dem klassischen Land nordischer Gesetzgebungskunst, auf Island, wo man bis in's 13. Jahrh. daran festhielt, ein »Neugesetz« *(nýméle)* müsse jeden dritten Sommer vom Gesetzsprecher (vgl. unten) vorgetragen werden, um seine Kraft zu behalten. Jenen allgemeinen Charakterzügen der skand. Rechtsbildung nun entspricht nach Form wie nach Inhalt der Charakter der skand. Rechtsaufzeichnungen. Von Anfang an herrscht in ihnen nicht die lateinische, sondern die Volkssprache vor, und zwar nicht nur hinsichtlich der Mundart, sondern auch in Bezug auf den Stil, der dem des deutschen Bauernweistums in den S. 62 hervorgehobenen Eigenschaften gleichkommt, während er ihn an Deutlichkeit des Ausdrucks weit hinter sich lässt und so zugleich von der langen Übung des Volkes in Rechtsdingen Zeugnis ablegt. Ferner: unter den skand. Rechtsdenkmälern des FrühMA. überwiegt nicht, wie bei den Südgermanen noch in dieser Zeit, das Gesetz, sondern die Privatarbeit. Und unter den Gesetzen nehmen wiederum diejenigen den breiteren Raum ein, welche sich mit der Ordnung der neubegründeten kirchlichen Verhältnisse beschäftigen. Die Privatarbeiten mögen wir im Anschluss an ihren eigenen Sprachgebrauch »Rechtsbücher« nennen. Aber mit den deutschen Werken gleichen Namens — und nur die besseren unter diesen eignen sich zum Vergleich — zeigen doch nur die dänischen eine gewisse Ähnlichkeit. Die schwe-

dischen und westnordischen dagegen unterscheiden sich von jenen ganz wesentlich in Bezug sowohl auf die Herkunft ihres Stoffes wie auf Zweck und Anlage. In ihnen nämlich erkennen wir den schriftlichen Niederschlag einer uralten und amtlich gepflegten und gehüteten mündlichen Überlieferung, jenes grossen Weistums über das gesamte Landrecht, welches in periodischem Vortrag (sw. *laghsaga*, wn. *lǫgsaga* oder *lǫgtala*) vor der Landesversammlung der einzelnen schwedischen und westnord. Rechtsverbände (»Länder«) erteilt wurde. Das Abhalten dieses Vortrages war neben judizierenden oder doch konsultativen und bestimmten administrativen Funktionen Aufgabe des eigens dazu angestellten »Rechtsmannes« (sw. *laghmaþer*, norw. *lǫgmaðr*) oder »Rechtsprechers« (isl. *lǫgsǫgumaðr*, lat. *legifer*). Wird herkömmlicher Weise der Amtstitel durch »Gesetzsprecher« verdeutscht, so kann dies damit gerechtfertigt werden, dass dem Vortrag durch widerspruchloses Anhören die gesetzgebende Versammlung gesetzliche Kraft verlieh (isl. *fylla uppsǫgu*). Zur Zeit der älteren Rechtsbücher wurde der Gesetzsprecher auch von der gesetzgebenden Versammlung gewählt, nur dass diese in Norwegen und auf Island nicht mehr wie in Schweden eine Landsgemeinde aller Bauern, sondern eine unter sehr wesentlicher Teilnahme des Königtums berufene Volksvertretung bezw. eine Versammlung der Häuptlinge war (vgl. §§ 46, 52). Ursprünglich aphoristisch gehalten und aus kurzen metrischen Stücken (sw. *flokkar*) bestehend wurde der Vortrag mittelst prosaischer Erweiterung und planmässiger Anordnung der letzteren ausgebildet und derart ausgesponnen, dass er auf eine Mehrzahl von Tagen, ja Versammlungsperioden abschnittweise verteilt werden musste. Je umfänglichere Aufgaben aber die gesteigerte Technik sich stellte, desto näher lag es, ihre Errungenschaften schriftlich festzuhalten, sei es um die Vorbereitung des freien Vortrags zu erleichtern, sei es um diesen durch das Vorlesen zu ersetzen. Solche Niederschriften nun bilden den Kern, ja die Hauptbestände der schwedischen und westnordischen Rechtsbücher. Darum dürfen diese auch nicht wie die deutschen (vgl. S. 81) als Symptome eines Niederganges im Rechtsleben aufgefasst werden. Sie bezeichnen vielmehr den Höhepunkt einer Entwicklung, auf dem ein so vollständiges Ebenmass des gegenseitigen Einflusses zwischen Jurisprudenz und Volksbewusstsein, eine so vollständige Übereinstimmung beider erreicht ist, wie sie ihres Gleichen in der Weltrechtsgeschichte nicht finden. Vermittelnd zwischen einer ungeschriebenen und der geschriebenen Literatur und hiedurch ebenso wie chronologisch sich in die vorderste Reihe der literargeschichtlichen Denkmäler stellend teilen diese Rechtsbücher alle stilistischen Eigenschaften der laghsaga: die Genauigkeit und Ausführlichkeit der Stoffbehandlung, die Gliederung des Stoffes in »Haufen« (*bælkir*, *balkar*) oder in »Schnüre« (*þættir*) und dieser, nun mit eigenen Überschriften versehenen, Abteilungen in »Schwärme« (*flokkar*), von späteren Abschreibern »Kapitel« genannt, endlich das Apostrophieren von Zuhörern, insbesondere die feierlichen Eingänge und Schlussformeln der Hauptabschnitte. Der Vortrag der Gesetzsprecher lebte aber nicht bloss in den Rechtsbüchern, sondern auch in den Kodifikationen des Landrechts fort, welche in Schweden, Norwegen und auf Island von den gesetzgebenden Gewalten ausgegangen sind, indem man entweder ein bereits abgeschlossenes Rechtsbuch oder mehrere der Kodifikation zu Grund legte oder aber unmittelbar den Rechtsvortrag gesetzlich redigierte. Dergestalt bleibt der Zusammenhang selbst des spätmittelalterlichen Rechts mit dem der frühesten geschichtlichen Zeiten auch formell auf's beste erhalten. Bewahrheitet sich dies vor Allem

auf dem Gebiet des Landrechtes, so tritt doch in Schweden und Norwegen auch das Stadtrecht trotz seiner zahlreichen Neuschöpfungen und trotz seiner häufigen Anleihen in Deutschland und England nicht völlig aus dem Verband jener alten Überlieferungen heraus. Einfache und grosse Züge sind es demnach, welche die schwed. und westnord. Quellengeschichte in ihrer zeitlichen Gliederung vor der südgermanischen voraus hat. Die gleiche Erscheinung nehmen wir wahr, wenn wir auf die räumliche Gliederung sehen. Während die deutsche Quellengeschichte des MA. im Vervielfältigen statt im Vervollständigen der Denkmäler sich erschöpft, schlägt die schwedische und westnordische die umgekehrte Richtung ein. Die anfänglich hier bestehende Partikularisierung des Rechts und seiner schriftlichen Quellen macht im 13. und 14. Jahrh. einer Konzentration Platz, deren vornehmster Ausdruck die sog. »gemeinen« Land- und Stadtrechte sind. Die nämliche politische Entwicklung, welche diesen Wandel mit sich bringt, weist dabei die Hauptthätigkeit der Staatsgesetzgebung zu, während die Rechtsbücherperiode längst abgeschlossen ist. Dänemark, das wie geographisch und durch seine inneren Zustände zwischen den andern skand. Ländern und Deutschland vermittelt, nimmt eine analoge Mittelstellung ein, wenn es sich um Klassifikation der Rechtsaufzeichnungen handelt. Während unter den ältesten dän. Quellen im Gegensatz zu den deutschen nicht bloss der Frühzeit, sondern sogar des nämlichen Jahrhunderts die Rechtsbücher das Übergewicht behaupten, fehlt diesen Rechtsbüchern doch wieder im Gegensatz zu den schwed. und wnord. der Zusammenhang mit einer organisierten mündlichen Überlieferung. Ferner hat Dänemark seine Rechtsquellen nicht nur viel mehr partikulisiert als die andern skand. Länder die ihrigen, sondern es hat diese Partikularisierung während des MA. auch nicht durch eine gemeinrechtliche Kodifikation zu überwinden vermocht, ein Umstand, welcher die Fortdauer vieler altertümlicher Züge im Recht später Quellenperioden begünstigte, aber auch die partikularen Rechtsgebiete (Landschaften, Städte) zu gegenseitigen Rezeptionen ihrer Rechtsaufzeichnungen wie in Deutschland veranlasste. — In §§ 19—26 folgt nun eine Übersicht der einzelnen Denkmäler und Denkmälergruppen in den skand. Ländern. Spezifisch skand. Quellen liegen nur aus Dänemark, Schweden mit Gotland, aus Norwegen und Island vor. Wir ordnen dieselben nach Stammesgebieten, denen im Ganzen auch die politischen Hauptgebiete entsprechen, und stellen die ostnord. Gruppe voran.

§ 19. Während in Deutschland der Sachsenspiegel noch das einzige Rechtsbuch ist, hat es Dänemark gleich zu vier Rechtsbüchern gebracht, die jenem weder unter dem quantitativen noch unter dem qualitativen Gesichtspunkt nachstehen. Die ältesten Rechtsbücher stellen das Recht der Landschaft Schonen i. w. S., einschliesslich Hallands, dar, welche nicht nur kirchlich und bis ins 14. Jahrh. auch ununterbrochen staatlich zu Dänemark gehörte, sondern auch eine rein dän. Bevölkerung hatte. Ein dän. Text, *Skånelagen* in der Schlyter'schen, *Skånske Lov* in der Thorsen'schen Ausg. betitelt und in der Haupths. 225 Kapitel umfassend[1], ist zwischen 1203 und 1212 auf Grundlage eines älteren, jetzt verlorenen Rechtsbuches aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhs. und unter Benützung anderer ebenfalls verlorener Quellen hergestellt. Die nämlichen Vorlagen nebst andern Materialien verarbeitet paraphrasierend, kommen-

[1] Zur Grammatik: Machule, *Die lautlichen Verhältnisse u. d. verbale Flexion des schon. Land- u. Kirchenrechts* 1885.

tierend, motivierend ein latein. Text — *liber legis Scaniae* (von den neueren Herausgebern *Juris Scanicae expositio* oder *Lex Scaniae provincialis* genannt) in 150 capp., welchen zwischen 1206 und 1215 der gelehrte und welterfahrene Erzbischof Andreas Sunesson von Lund verfasst hat (eine Lebensbeschreibung dieses merkwürdigen Mannes v. P. E. Müller [1830] in Kold. Rosenvinge's *Samling af gamle danske Love* I 1846). Die beiden Rechtsbücher liegen in verschiedenen Redaktionen vor, von denen die jüngeren den Stoff in Bücher einteilen. Überdies gehen die dän. Texte in Bezug auf Vollständigkeit auseinander. Rezipiert wurde Skanel. auf Bornholm und in Bleking, obgleich die Bewohner der letzteren Landschaft småländischen Stammes waren. Die allein verlässige krit. Ausgabe der schon. Rechtsbücher verdanken wir C. J. Schlyter in dessen *Corpus juris Sueo-Gotorum* IX 1859. Wie Schonen, so ist auch Seeland durch zwei Rechtsbücher vertreten. Beide sind jedoch in dän. Sprache geschrieben und in der überlieferten Gestalt jünger als Skånel., aber vor 1241 verfasst. Das ältere, hsrl. und vielleicht ursprünglich *Sialanzfaræ logh*, in der Literatur aber nach Angaben jüngerer Hss. fälschlich *Valdemars sællandske Lov* geheissen, schöpft einen Teil seines Stoffes aus Skånel. (Ausg. einer älteren Redaktion ohne Bücher einteilung v. Thorsen 1852, einer jüngeren Redaktion mit Einteilung in drei Bücher v. Ancher *Lovhist.* I 1769 S. 527—598). Ein Auszug des Rechtsbuches, für den Gebrauch in Schonen zugerichtet, ist in späten Hss. überliefert und unter dem Namen *Arvebog (og Orbodemål)* gedruckt (zuletzt bei Thorsen Skånske Lov 1853 S. 207—237). Unabhängig vom vorigen und beinahe doppelt so umfänglich ist das zweite seeländ. Rechtsbuch, in älteren Hss. einfach *Sialænzk logh*, in jüngeren *Lex Erici regis* überschrieben und darnach in der Literatur fälschlich *Eriks sællandske Lov* genannt (hsg. in einer Red. v. 147 Kapp. durch Thorsen 1852, in einer Red. mit Einteilung in drei Bücher durch Rosenvinge a. a. O. II 1821). Eine Ausgabe der seeländ. Rechtsbücher, welche das gesamte hsrl. Material berücksichtigt, fehlt bis heute. Was ausser den vier genannten noch sonst an Denkmälern altdänischer Rechtsschriftstellerei vorhanden, steht in so engen Beziehungen zu gesetzgeberischen Erzeugnissen, dass es im Anschluss an die letzteren verzeichnet werden muss. Dagegen ist hier einer anderen Klasse von Privataufzeichnungen in dem S. 42 angegebenen Sinn zu gedenken, die freilich auch ganz im Gegensatz zu den Rechtsbüchern erst im SpätMA. als einigermassen ergiebige Quelle in Betracht kommt und dafür über das MA. hinaus sich fortsetzt, nämlich der Weistümer. Sie tragen meist die Form von Gerichtsbriefen über Rechtsbelehrungen, welche in knapper und nüchterner Ausdrucksweise durch die Urteilfinder auf Anfragen aus der Gerichtsversammlung erteilt sind (Beispiele aus dem 15. Jahrh. in Rosenvinge's *Udvalg af Gamle Danske Domme* I 1842, eines von 1384 in *Aktstykker til Oplysn. af Danm. indre Forhold*, Odense 1841 S. 98 flg.).

§ 20. Neben den Privataufzeichnungen stehen in Dänemark gleich von Anfang an tief eingreifende, geschriebene Gesetze. Vor dem 13. Jahrh. ist freilich ihre Zahl noch eine geringe, und über das 12. Jahrh. zurück erfahren wir von dän. Gesetzen überhaupt nur aus den zum Teil mythischen Erzählungen der Geschichtsschreiber. Die ältesten Gesetze, deren Texte uns erhalten sind, gehören dem Partikularrecht an. Eine geschlossene Gruppe unter ihnen bilden die Kirchenrechte von Schonen und Seeland. Das schonische, im 13. Jahrh. »die *skraa*« genannt, ist von Erzbischof Æskil von Lund (1137—1178) mit seinen Diözesanen (i. J. 1162?) vereinbart und im dän. Original, sowie in einer lat. Übersetzung

bewahrt (krit. Ausg. v. Schlyter a. a. O.). Das seeländ. Kirchengesetz wurde nach dem Muster des vorigen vom Bischof Absalon v. Roeskilde und den Bauern auf dem Landsthing zu Ringsted am 21. Juli 1171 beschlossen (Drucke des dän. Textes bei Gr. J. Thorkelin *Samling af Danske Kirkelove* 1781 und bei Thorsen *Valdem. Sæll. Lov* 1852). Die Weiterbildung des gesetzlichen Partikularkirchenrechts in Dänemark vollzog sich, wenn man von Kompromissen zwischen Bischof und Diözesanen, wie dem von K. Waldemar II. 1228 auf Fünen vermittelten, absieht, in spezifisch kirchlichen Formen (Quellen und deren Ausgg. nennt Rosenvinge *Grundr.* §§ 37, 87). Die Reihe der weltlichen Gesetze wird auf dem Gebiet des Landschaftsrechts durch einen latein. Erlass von K. Knut VI. über verschiedene Strafsachen v. 28. Dez. 1200 für Schonen eröffnet. Bis gegen die Mitte des 13. Jahrhs. beschäftigt sich dann die allgemeine Königsgesetzgebung ausschliesslich mit Schonen. Und auch später bleibt ein sehr beträchtlicher Teil derselben den einzelnen Landschaften gewidmet. Dabei blieb das im *landsting* (*commune, generale placitum*) zu gesetzlicher Zeit oder auf Ruf des Königs oder seines Landrichters (*landsdommere, legifer, rector placiti generalis*) versammelte Volk aller freien Männer im Prinzip wesentlicher Faktor der Gesetzgebung. Und nur insofern wurde davon abgewichen, als man in dem vom König an seinen Hof berufenen Reichstag (*hof, Danehof, — concilium, parlamentum generale Danorum*) ein Surrogat des Landsting erblickte. Andererseits kommt es noch im 15. Jahrh. öfter vor, dass ein Landsting ohne den König eine »Willkür« (*vedtekt, vilkor*) beschliesst, höchstens nachher die königliche Bestätigung einholt (z. B. Dipl. Viberg. No. 70 mit 73 a. 1471 flg.). Das weitaus bedeutendste und berühmteste Werk der Landschaftsgesetzgebung, zugleich die älteste Kodifikation, welche in der german. Welt bis heute in Geltung geblieben, ist das Gesetzbuch für Jütland (und Fünen und die Nebenländer) — *Jydske Lov* — in dän. Sprache[1] von K. Waldemar II. auf einem Reichstag zu Wordingborg im März 1241 erlassen und nicht ohne Reminiszenzen aus dem Decretum Gratiani bevorwortet. Einen grossen Teil seines Stoffes entnimmt Jydske L. aus älteren, jetzt verlorenen Texten darunter einem, der (mittelbar?) auch in Skanel. benützt ist, also jedenfalls ziemlich tief in's 12. Jahrh. zurückgeht. Die Überarbeitung dieser verschiedenartigen Materialien war nicht gründlich genug, um alle Widersprüche zu tilgen. Zwei Redaktionen liegen vor, eine in 187 ursprünglich nicht numerierten Kapiteln (hsg. v. Thorsen *Valdem. d. And. Jydske L. efter den Flensborgske Cod.* 1853) und eine Vulgata mit Einteilung in drei Bücher (hsg. v. Rosenvinge *Samling* [s. S. 86] III 1837 und in konstruiertem Text v. N. M. Petersen *Kong Vald. d. And. J. L.* 1850). Das Jydske L. hat noch während des MA. eine Literatur hervorgerufen, eine fehlerhafte plattdeutsche Übersetzung für Südjütland (14. Jahrh.) und eine noch schlechtere lateinische (um 1350? Ausg. beider v. Rosenvinge a. a. O.), die Vorläufer von anderen Übersetzungen, die im 16. Jahrh. nachfolgten, — ferner gegen 1488 eine von Bischof Knud Mikkelsen verfasste Glosse von jener konkordierenden Tendenz zwar, wie sie in den analogen deutschen Arbeiten des SpätMA. herrscht (vgl. oben S. 80), aber durch ihre Mitteilungen aus der Praxis nicht ohne Wert. Zur Erläuterung und Ergänzung des Gesetzbuches dienten seit der Mitte des 14. Jahrhs. Privatsammlungen von Sätzen jütländisch-fünischen Gewohnheitsrechts, die

[1] Zur Grammatik: K. J. Lyngby, *Udsagneordenes Böjning i J. L.* 1863. Dazu Konrad Gislason i. Annaler for Nord. Oldkynd. 1862 S. 356—369

alle unter dem Titel *Thord Degns Artikler* zitiert, auch schon in den Hss. dem jütländ. »Landrichter« Thord (Iverson?) Diecn (urkundlich 1342—1367 genannt) zugeschrieben werden, sicherlich aber nur in ihren ältesten Bestandteilen von ihm herrühren. 1354 soll eine solche Sammlung von K. Waldemar IV. bestätigt worden sein (Drucke einer kürzeren und einer längeren dän. und einer latein. Rezension bei Rosenvinge a. a. O. und bei Thorsen *Stadsretter* 1855). — Die Sonderrechtsbildung für die Landschaften galt in Dänemark so sehr als selbstverständlich, dass die Form von Landschaftsgesetzen zuweilen auch gewählt wurde, wenn der Gesetzesinhalt auf's ganze Reich berechnet war. Ergehen in solchen Fällen für die drei Hauptländer Schonen, Seeland und Jütland gesonderte Ausfertigungen, so pflegen darin die partikularen Ausführungsgesetze für das Bestimmungsland gleich mit erledigt zu werden. Unter den auch der Form nach allen Reichsteilen gemeinsamen Gesetzen (Reichsgesetzen) bilden eine genetisch zusammengehörige Gruppe die »Handfesten« (im engern S.), d. h. die vom Reichstage beschlossenen Wahlkapitulationen der Könige (seit 1320). Die Ursprache der Reichsgesetze ist regelmässig die lateinische. — Eine Privatsammlung von Gesetzen in 25 Artt. ist unter dem Namen einer Verordnung von »König Christof« bekannt und wahrscheinlich noch im 13. Jahrh. angefertigt. Die neuesten Drucke von Einzelgesetzen für Reich und Landschaften findet man in *Aarsberetninger fra det kong. Geheimearchiv* II 1856—60, V 1871 und soweit Verordnungen und Privilegien für die hansische Geschichte wichtig sind, in Höhlbaum's *Hans. Urkundenb.* I—III 1876—1886.

Fruchtbarer noch als auf dem Gebiet des Landrechts bethätigte sich die dän. Gesetzgebung auf dem des Stadtrechts. Schon unter den frühesten dän. Rechtsaufzeichnungen treffen wir Stadtgesetze an, was sich aus der langen Entwicklung erklärt, die schon damals die ältern dän. Städte hinter sich hatten. Dagegen weniger hieraus, als aus dem unmittelbaren genetischen Zusammenhang der adän. Stadtverfassung mit der Schutzgilde (§ 59) dürfte sich erklären, dass die dänischen Stadtrechtsdenkmäler im Gegensatz zu den älteren deutschen Erzeugnisse der Autonomie sind. Erst während des 13. Jahrh. fangen etliche dän. Städte an, ihre Statuten vom König oder Stadtherrn bestätigen zu lassen. Diese Bestätigungen vermitteln den Übergang zu den eigentlichen Privilegien und Rechtsbriefen, deren Blütezeit in die beiden letzten Jahrhunderte des MA. fällt und von denen die älteren sich noch eben so sehr als Konfirmationen alten Stadtrechts wie als Satzungen von neuem geben. Die Gruppierung der dän. Stadtrechte stimmt im wesentlichen mit jener der Landrechte überein. Der Zeit nach steht die jütländ. Gruppe, welche eine Schleswig'sche unter sich befasst, voran. In der erhaltenen Gestalt 1200—1202 anzusetzen sind die latein. Statuten von Schleswig, einer der allerältesten dän. Städte. Von Schleswig wurden sie an Horsnes (Horsens) und von hier in der überkommenen Fassung an Æbeltoft mitgeteilt. In der bei der letztern Übertragung ausgestellten Urkunde sind die Statuten (91 §§) auf uns gekommen. Auch auf andere Städte Jütlands gingen sie, wenigstens in umgearbeiteter Gestalt über, so auf Flensburg wiederum zunächst in latein. Fassung (1284 ?), die um 1295 (?) zu einem dän. Text umredigiert wurde. Auf letzterem beruht eine plattdeutsche Redaktion aus dem 15. Jahrh. und auf dieser eine latein. Rückübersetzung. In Schleswig wurde c. 1400 auf Grundlage der latein. Statuten eine deutsche Redaktion des Stadtrechts veranstaltet. Eine von andern Lokalrechten unabhängige *»skraa«* gab es schon vor 1241 zu Apenrade (Opneraa). Wir haben

sie in einer latein. Fassung (53 Art.), welche 1335 bestätigt und nachmals (vor 1474) in's Deutsche übertragen wurde. Wegen seiner Selbständigkeit ist noch unter den ältern jütländ. Stadtrechten das von Hadersleben zu nennen, welches 1292 bestätigt wurde, jedoch nur in einer neudän. Rezension (vor 1639 ?) vorliegt. Andere Städte in Jütland sind im 13. Jahrh. unter den Einfluss des lübischen Rechts geraten. Eine Mitteilung des letztern nach Tondern erfolgte 1243. Der hier rezipierte lüb. Kodex wurde in Ribe bei Anfertigung eines latein. Stadtrechts (59 Art.) benutzt, das von K. Erich Glipping im Jahre 1269 bestätigt ist. Durch Einschreibung und Anhängung von Zusätzen sowie durch nebensächlichere Abweichungen entstand eine jüngere Redaktion dieser Statuten (123 Art.), wovon auch eine dän. Übersetzung erhalten ist. Das ältere Recht von Ribe wurde auf andere Städte in Jütland und auf Fünen übertragen, und eine sowohl unter Auslassungen als unter Zusätzen verfasste Überarbeitung jener Statuten scheint diesem Zweck gedient zu haben. In mindestens zwei Rezensionen dänischer Fassung (nach 1350 ?) ist sie unter dem Namen *Kong Erik Glippings almindelige Stadsret (Byret)* bekannt. Auf Seeland und im Bereich seines Rechts bilden Kopenhagen und Roeskilde die eigentlichen Heimstätten von ganz oder halb autonomen Rechtsquellen: Kopenhagen mit einer Reihe von Stadtrechten seit 1254, wovon das von 1443 in einer Redaktion mit und einer andern ohne Anleihen aus dem schonischen Stadtr. s. unten) für andere Städte (sog. »allgem. Stadtr. K. Christof's v. Baiern«) weiter gebildet wurde, — Roeskilde mit einem zuerst 1268 bestätigten, nachher vermehrten und für andere seeländ. Städte bearbeiteten Statut. Die statutarischen Quellen der schonischen Städte haben einen gemeinsamen Grundstock ihrer Bestände, ein Stadtrecht *(biærke ræt)* in dän. Sprache und ursprünglich 54 Kapp., welches in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. wahrscheinlich für Lund abgefasst und nachher von den andern schon. Städten sowie von denen auf Bornholm rezipiert wurde. In der Unionszeit treten Versuche auf, ein allgemeines Stadtrecht in ganz Dänemark einzuführen. Mag sein, dass schon das »allgemeine Stadtr. Christof's v. Bayern« (s. oben) und ein anderes, das der Königin Margarete zugeschrieben wird, in diese Reihe gehören. Jedenfalls aber ist hierher zu stellen das »allgem. Stadtr.« in 160 Kapp., welches sich mit einer Vorrede von K. Hans einführt, 1484 oder 1487 erlassen sein will und schwedischen mit dänischem Rechtsstoff zu verschmelzen sucht. — Teils den kön. Rechtsbriefen für Städte teils den Statuten der letztern verwandt und wegen ihrer Seltenheit besonderer Aufmerksamkeit wert sind die Marktfriedens-Verordnungen. Sie waren aber nur zur zeitweiligen Geltung und daher zu alljährlicher Neupublikation bestimmt. Drei Denkmäler dieser Gattung, sämtlich für schonische Märkte verfasst, sind bekannt: die mit den hansischen Kaufleuten vereinbarte *»motbok«* für Skanör und Falsterbo in dän. Text *(Skanör logh och Falsterbothe)* aus 1397—1412, in deutschem Text aus dem Anfang des 15. Jahrh. (?), die dän. *Skanerlogh* aus unbestimmter Zeit, wahrscheinlich aber der motbok vorausgegangen, endlich die Herbstmarkt-Ordnung für Malmö (dän.; 15. Jahrh.?). Ausgaben der Stadtrechte: Rosenvinge *Samling* V 1827 (teilweise veraltet), *Aktstykker* [s. oben S. 86]. Thorsen *De . . . Stadsretter for Slesvig, Flensborg, Aabenraa og Haderslev* 1855, Schlyter a. a. O., Secher *Den såk. Erik glippings alm. byret* (in *Blandinger* Kjøbenh. 1882); die Marktordnungen bei Schlyter a. a. O. (deutscher Text der motbok auch bei D. Schäfer in *hans. Geschqu.* IV 1887 *Beil. I*).

Wegen ihrer Heimatverhältnisse und ihrer Bedeutung für die Stadtrechte

im nächsten Anschluss an diese müssen unter den Rechtsdenkmälern der autonomen Körperschaften die Gildestatuten erwähnt werden. Wie die ältesten so auch die wichtigsten darunter sind die Statuten von Schutzgilden (Schwurbrüderschaften § 59), im Vergleich zu den wenigen Resten analoger Gesetze aus andern germ. Ländern eine dän. Spezialität. Schon im 12. Jahrh. standen die Schutzgilden in den dän. Städten in Blüte. Älter als die städtische Ratsverfassung ist die Verfassung der dän. Schutzgilde. Um so weniger kann es befremden, wenn nicht nur als Abschlüsse einer selbständigen Rechtsentwicklung einzelner Gilden Statuten aus dem 13. Jahrh. vorliegen, wie die »Skraaen« der Knutsgilde zu Odense um 1250 oder derjenigen zu Flensburg um 1285, beide in dän. Sprache, sondern auch Statuten, die von einem im Jahre 1256 durch 18 Gilden zu Skanör vereinbarten gemeinsamen latein. Text ausgehen (Sammlung der Statuten von dän. Schutzgilden bei Pappenheim *D. Altdän. Schutzg. Anhang*). Skraaen von Handwerkergilden (*laug*) sind, obgleich diese schon um 1200 vorkommen, ebenso wie von Kaufmanns- und geistlichen Gilden, erst seit der Mitte des 14. Jahrh. erhalten (vgl. J. Steenstrup in Hist. Tidsskr. 5. R. VI S. 479—484, Drucke von Gildenstatuten nennen Rosenvinge *Grundrids* § 33, Matzen *Panterets Hist.* S. 104—108, eine Sammlung von Odenseer Statuten seit 1435 in *Aktstykker* [oben S. 86] S. 31 ff.).

Das Recht der Gefolgschaftsverbände ist in Dänemark zuerst durch den *Vitherlagsret* vertreten. Unter diesem Titel pflegt man 2 Privatarbeiten zusammen zu fassen, welche in vorzugsweise geschichtlicher Haltung das Recht des *viþerlagh*, d. i. des von Knut d. Gr. gegründeten Gefolgenheeres (auch *pinglip* [= *þiginlip* ?] genannt) beschreiben. Die eine dieser Arbeiten ist ein kurzer dänischer Aufsatz, der seinen Inhalt als auf Veranlassung von Knut VI. und Erzb. Absalon, also 1182—1201 niedergeschrieben und auch in andern als königlichen Gefolgschaften anwendbar hinstellt, die andere und ausführlichere eine von Sven Aggeson verfasste *Historia legis castrensis (legis curiae)* welche gleichfalls von einer dänischen Aufzeichnung des Erzb. Absalon ausgeht und im X. Buch des Saxo Grammaticus ihr Seitenstück findet. Die Hauptbestandteile des vitherlr. in diesen jüngeren Fassungen sind Gesetzen entnommen, wovon die ältesten noch von Knut d. Gr. herrühren. Zwischen 1240 und 1259 ergingen königliche Novellen zum vitherlr. Dagegen scheint derselbe vom 14. Jahrh. an ausser Gebrauch gekommen zu sein. Seit 1400 ungefähr wurde das schwedische Burg- und Hofdienstrecht (*gardsret*) in Dänemark eingeführt und mehrfach überarbeitet (Ausgg. des vitherlr. und des gardsr. bei Rosenvinge *Saml.* V).

§ 21. Mit Schweden betreten wir den klassischen Boden jener skand. Rechts- und Gesetzbücher, welche der *laghsaga* (oben S. 84) entstammen. Rechtsbücher dieser Art bilden denn auch die ältesten schwed. RDenkmäler, wenn wir von einer kurzen, aber nach verschiedenen Richtungen lehrreichen Runeninschrift (12. Jahrh.) absehen, die sich auf dem ehemaligen Thürring der Kirche zu Forsa in Helsingeland befindet (Ausg. und Erklärung v. S. Bugge *Rune-Indskriften paa Ringen i Forsa Kirke*, Christ. 1877, vgl. K. Maurer in Krit. Vjschr. XX S. 146—148 und v. Amira *Obl.-R.* I S. 148 f. 415). Die Gesetzbücher des schwed. Festlandes (über Gotland s. § 23) müssen zusammen mit den Rechtsbüchern besprochen werden, weil sie entweder wie diese unmittelbar aus der laghsaga hervorgegangen oder aber auf der Grundlage von Rechtsbüchern ausgearbeitet sind. Bis zur Mitte des 14. Jahrh. ist der Inhalt der Rechts- und Gesetzbücher wesentlich »Landschafts«- oder »Provinzial«-Recht. Vertreten sind durch solche Werke die Rechte der Götar in West- und Östgötaland und in den Tiuhæraþ,

ferner der Svear in Upland, Södermanna-, Westmanna- und Helsingeland (nebst Finnland). Ausser Tiuhæraþ besitzt jedes dieser »Länder« mindestens ein vollständig erhaltenes Rechts- oder Gesetzbuch. Das älteste Rechtsbuch ist die *laghbok Vœsgöta* (sog. *Westgötalagh*).[1] Es liegt in zwei Redaktionen vor, einer kürzeren (»I«) aus dem Anfang und einer ausführlicheren (»II«), welche die seit der vorigen eingetretenen Neuerungen berücksichtigt, aus dem Schluss des 13. Jahrh. (doch vor 1296). Die ältere, schon in 13 oder 14 balkar eingeteilt, aber vielfach noch aphoristisch und wortkarg, ist wahrscheinlich von dem 17. Gesetzsprecher, dem berühmten Æskil Magnusson verfasst, von dem durchaus verlässig berichtet wird, er habe sich um die Erhaltung der echten, zum Teil auf seinen frühesten Vorgänger Lumber (10. oder 9. Jahrh.) zurückgeführten laghsaga die allergrössten Verdienste erworben. Noch hinter dem erhaltenen Text von I würde das westgöt. Rechtsbuch liegen, dem nach einer neueren Hypothese das unter dem Namen *Hednalagh* bekannte Bruchstück vom Zweikampf und ein paar kleinere Exzerpte in der Chronik des Olaus Petri angehörten. Zwischen 1281 und 1325 ungefähr suchte man durch Nachträge der Red. I ihre Brauchbarkeit zu sichern. Vier verschiedene Hände waren daran thätig. Die Materialien, woraus sie schöpften, bestanden teils in der Red. II, teils in jüngern Gesetzen, teils in dem Rechtsbuch von Östgötaland, teils endlich aus Quellen, die jetzt nicht mehr nachgewiesen werden können, darunter sehr wertvollen geschichtlichen aus der Zeit um 1250. Wie der Text des Rechtsbuchs selbst, so sind auch die Nachträge ausser dem letzten, einer latein. Bearbeitung des Kirchenrechts in II, in asw. Sprache verfasst. Durch 13 mehr oder weniger umfangreiche Nachträge (»add.«) wurde ferner (zu Anfang des 14. Jahrh.) die Red. II erweitert. Auch sie sind nur teilweise aus anderweitig bekannten Quellen genommen. Der Geltungsbereich von Wgl. umfasste ausser dem eigentlichen Westgötaland noch Dalsland und den nordwestlichen Teil von Småland (Mohæraþ), da diese Nebenländer unter der westgöt. Laghsaga standen. Das zweite götische Rechtsbuch, die *Östgöta laghbok* (sog. *Östgöta lagh*) kann seine jetzige Gestalt erst nach 1285 erhalten haben. Wahrscheinlich aber ist es sehr bald nach dem genannten Jahr verfasst. Urkundlich nachzuweisen ist es 1303. Es ist das grösste und meist durchgebildete aller schwedischen Rechtsbücher, berücksichtigt sorgfältig die Gesetzgebung unter Nennung ihrer Urheber, lässt sich auf Motivierungen ein, nennt aber in der an eine zuhörende Menge gerichteten Schlussformel den Inhalt seiner 10 balkar ausdrücklich eine laghsaga. Sein Geltungsgebiet erstreckte sich denn auch auf die Nebenländer der östgöt. laghsaga, nämlich die nördlichen und östlichen Hundertschaften von Småland und die Unterlaghsaga von Öland. Nur dem unter dem Namen der »zehn Hundertschaften« (Tiuhæraþ) bekannten småländ. Gesetzsprecherbezirk gehörte das um 1300 (nach 1296) verfasste Rechtsbuch an, wovon allein der kirchenrechtliche Abschnitt vollständig erhalten ist (»*Smålands lagh*«). Es gehört der Gruppe schwedischer Rechtsbücher an, welche die Aufzeichnungen fremder Landschaftsrechte benützen. Im gegenwärtigen Fall dienten Östgötal. und das Gesetzbuch von Upland als Vorlagen. Letzteres unter dem Namen von *Uplandslagh* bekannt, steht ebenso quellengeschichtlich wie nach der Bedeutung seiner Heimat, des Mutterlandes der »südlichen« und der »westlichen Männer« wie der schwedischen Be-

[1] Zur Grammatik: Karlsson im Arkiv f. nord. Fil. 1883 S. 384—392, Klockhoff, *Relativsatsen i d. ä. Fornsvenskan* etc. 1884 (dazu Groth im Arkiv 1886 S. 91—94).

wohner von Helsingeland, an der Spitze der »Swea-Rechte«. Über die Entstehung des Gesetzbuches sind wir verhältnismässig genau unterrichtet. Namens der drei oberschwedischen Volklande Tiundaland, Attundaland und Fiæþrundaland hatte der Gesetzsprecher des erstgenannten, der Ritter Birghir Persson bei König Birghir Magnusson eine Kodifikation des oberschwed. Rechts beantragt. Mit der Abfassung desselben wurde Birghir Persson und eine von diesem aus den drei Volklanden berufene Kommission betraut. Die Kommission entledigte sich ihres Auftrags, indem sie auf Grundlage älterer Aufzeichnungen eine zeitgemäss verbesserte »laghsaga« in 8 balkar herstellte. Dabei ging sie, wie einst der westgötische Æskil Magnusson von den »Lumbs lagh«, so ihrerseits von den ungefähr ebenso alten *Vigers flokkar* aus, d. h. von den Stücken des Rechtsvortrags, die dem alten »Rechtswirker« Viger spa zugeschrieben wurden. Die jüngere Gesetzgebung wurde wie in Ögl. berücksichtigt. Nachdem der Entwurf auf der Landsgemeinde einstimmig angenommen war, erhielt er am 2. Januar 1296 die königliche Bestätigung. Bei Gelegenheit späterer Abschriften hat der Text sowohl Abänderungen als Zuthaten erfahren, so dass er in mehrfacher Rezension vorliegt. Im Ganzen nach dem Vorbild und oft unter wörtlicher Anlehnung an Uplandsl. sind die Rechts- und Gesetzbücher der anderen Swealandschaften verfasst, wofür die Erklärung bei der inneren Verwandtschaft der Landrechte nahe genug liegt. Ein Rechtsbuch von solcher Art stand i. J. 1325 schon längere Zeit in Södermannaland in Gebrauch. Aus einer Umarbeitung desselben durch eine Kommission unter Leitung des söderm. Gesetzsprechers Laurentius Ulfsson und Teilnahme des westgöt. Gesetzsprechers Knut Magnusson scheint das Gesetzbuch hervorgegangen, welches wir unter dem Namen *Södermannalagh* kennen. Nachdem es Gegenstand wiederholter Verhandlungen in der Landsgemeinde geworden, wurde es am 10. Aug. 1327 von K. Magnus Eriksson (mit Vorbehalten) bestätigt. Wir besitzen zwei Rezensionen, wovon die jüngere Privatarbeit und bald nach 1335 entstanden ist. Ein Rechtsbuch in zwei sehr verschiedenartigen Redaktionen, man könnte ebenso gut sagen zwei Rechtsbücher sind aus Westmannaland erhalten (»*Westmannalagh*« I und II). Der Text I, früher *Dalalagh* genannt,[1] ist der kürzere und kaum vor 1318 anzusetzen. Verrät sich schon in ihm das Muster von Uplandsl. und Södermannal., so nimmt Text II (*Wæstmanna laghbok*), indem es I vollständig umarbeitet, gleich den ganzen Text des oberschwed. Gesetzbuches zur Grundlage. In ähnlicher Weise verfuhr man beim Abfassen des »Landbuches« oder »Rechtsbuches« für Helsingeland (sog. *Helsingelag*, hschrl. *Helsingæ landæ laghbook*, *landsens bok*) zwischen 1310 und 1347. Was nun schon bei oberflächlicher Durchsicht aller dieser Schriftwerke auffällt, dass ist die im ganzen gleichmässig wiederkehrende Methode der Stoffverteilung. Sie ist namentlich auch solchen Rechts- oder Gesetzbüchern gemeinsam, die in keinem Filiationsverhältnis zu einander stehen. Systematisch in unserm Sinn kann sie nicht genannt werden. Sie folgt mit Vorliebe praktischen Gesichtspunkten, indem sie die einzelnen Materien gruppiert und die so entstehenden balkar aufreiht. Ein kirchenrechtlicher Abschnitt (*kirkiu-* oder *kristnu balker*) macht in jedem Landschaftsrecht den Anfang. Die Abschnitte von Tötung und Körperverletzung und vom Diebstahl (samt Verfolgung von Fahrhabe) können auch dort deutlich von einander unterschieden werden, wo sie

[1] Zu seiner Grammatik: E. Brate, *Äldre Vestmannalagens ljudlära* (Ups. Univ. Årsskr.) 1887.

unter einem gemeinsamen Titel beisammen stehen. Das nämliche gilt vom Ehe- und Erbrecht, von denen jenes (ausser in Westgötal.) diesem voran zu gehen pflegt, weil »sich auf Bettes Zeugung alles Erbrecht gründet.« Ein Grundgüterrecht (*iorþæ balker* oder *eghna salur*) fehlt fast nirgends. Aus ihm wächst während des 13. Jahrh. ein besonderer Abschnitt vom Gemeinderecht (*bygda-* oder *bygninga-*, oder *viþerbo balker*) heraus, der auch das Landwirtschaftsrecht erledigt. Häufig findet sich ferner ein Abschnitt über die Thingordnung einschliesslich der allgemeinen prozessualen Grundsätze. Die Landfriedensgesetzgebung von 1285 (vgl. unten § 22) ruft einen besondern balker über *kununga epsöre* nebst verwandten strafrechtlichen Gegenständen hervor, welcher in den Swearechten durch allerhand verfassungsrechtliche Zuthaten zu einem *kununga balker* ausgebildet wird. Dies die Grundlinien, bei deren Ausführung die Individualität der Verfasser, der Bedürfnisse und der Traditionen zur Geltung kommt. Sämtliche bisher besprochene Landschaftsrechte sind in kaum übertrefflicher Weise kritisch herausgegeben von C. J. Schlyter in dessen *Corpus juris Sueo—Gotorum antiqui* I 1827—VI 1834 (dazu buchstäbl. Abdruck von drei göt. Rechtshss. bei G. Klemming *Småstycken på Fornsvenska*, Stockh. 1868—81; die S. 91 erwähnten Fragmente s. bei Leffler *Om den fornsvenska hednalagen* in Månadsbl. a. a. O.).

§ 22. Die schwedischen Landschaftsrechte bilden bis gegen 1350 den Grundstock, an welchen sich alles weitere schriftliche Quellenmaterial ansetzt. Zunächst das der Einzelgesetze (*stafgar, statuta*), deren Aufzeichnungen mit dem 13. Jahrh. beginnen. Gewöhnlich gehen sie vom König aus. Soweit es sich aber nicht um blosse Verwilligungen (»Gaben«) des Königtums handelte — wie bei den meisten Privilegien für kirchliche Anstalten oder hohe Kleriker[1] —, hing bis auf K. Magnus (Birghisson) Ladulås (1275—1290), die Giltigkeit des Königsgesetzes von der Zustimmung der Landsgemeinden ab. Von Magnus Ladulås ab, in dessen Person das altschwed. Königtum den Gipfel seiner Machtentwicklung ersteigt, erscheint als Surrogat der Landsgemeinden des Königs erweiterter Rat, das »Reichsgespräch« (*rikis samtala*) oder der »Herrentag«, eine Veränderung welche durch den Eintritt der Gesetzsprecher in des Königs Dienst und Rat vermittelt war und die allmähliche Schöpfung eines gemeinen Gesetzesrechts für's ganze Reich ermöglichte. Die allgemeinen Gesetze und Privilegien vor 1250 beschäftigen sich vorzugsweise mit kirchlichen Verhältnissen. Ihre Sprache ist daher die lateinische und erst später wurden sie in's Schwedische übertragen. Seit den Söhnen des Jarles Birghir, Waldemar und Magnus, mehren sich die weltlichen Gesetze. Und in der Zeit des letztgenannten Königs beginnen die schwed. Originaltexte der Einzelgesetze. Als das älteste und quellengeschichtlich folgenreichste unter ihnen ist das 1285 zu Alsnö ausgefertigte und überwiegend strafrechtliche Gesetz zu nennen, dessen Durchführung schon vor 1281 von Magnus und 22 geistlichen und weltlichen Herrn — analog den deutschen Landfrieden — beschworen war. Die strafrechtliche Abteilung desselben geht auf Bestimmungen des Jarles Birghir von 1262 (oder gar 1251?) zurück und wurde unter dem Namen des »Königseidschwurs« (*kununga epsöre*) in den Rechts- und Gesetzbüchern fortgebildet (vgl. oben). Die Gesetzestexte bringen *Svenskt Diplomatarium (Dipl. Suecanum)* I—VI, 1829—1878 und *Svenskt Diplomatarium från och med år 1401* (her. v. Silverstolpe), bis jetzt 2 Bde. 1875—1887, die Privilegien für hans. Kaufleute auch

[1] Das älteste Privileg Dipl. Svec. N° 115 ist in einen Schenkungsbrief eingekleidet.

Höhlbaum (oben S. 88). Nur teilweise veraltet ist die Sammlung von Hadorph hinter dessen *Biärköa Rätten* 1687.

Wie in Dänemark, so lassen auch in Schweden Landschaftsrechte und Einzelgesetze der Sonderentwicklung eines Stadt- (richtiger Markt-) Rechts Raum. Im Vergleich freilich zum dän. oder gar zum deutschen Stadtrecht ist das schwedische arm an Denkmälern. Auch beginnen sie wie überhaupt die Ausbildung des schwed. Städtewesens viel später. Um 1300 scheint eine sich selbst als *biæi köe rætter* einführende und ziemlich planlose Sammlung von Stadtrechtssätzen entstanden, die ursprünglich für Stockholm bestimmt war, aber später auch in andern schwed. Städten rezipiert worden ist, und das Stadtrecht schon unter deutschem Einfluss zeigt. (Ausg. bei Schlyter im *Corp. J. SG.* VI 1844, hier vom Herausgeber in Kapp. geteilt). Von einem andern für Söderköping unter starker Benützung von Östgötal. ausgearbeiteten Stadtrecht sind nur Splitter in J. Bure's Glossaren übrig geblieben (zusammengestellt und rekonstruiert von G. Klemming *Upplysningar . . om . . . Söderköpings Rätten* in Kong. Vitt. Akad. Handl. XXV 1867). Über Wisby s. unten § 23.

Auf Grundlage der bis gegen 1340 angewachsenen Materialien an Rechtsbüchern und Gesetzen schritt man um jene Zeit zu einer gemeinrechtlichen Kodifikation für das schwed. Hauptland. Und zwar scheint man sich damals zum Beispiel genommen zu haben, was 70 Jahre früher in Norwegen (§ 25) geschehen war. Wahrscheinlich schon 1347 war von einer aus 3 Gesetzsprechern bestehenden Kommission ein Landrecht ausgearbeitet, welches unter zeitgemässen Verbesserungen die bestehenden Landschaftsrechte konkordieren sollte. Als Hauptquellen hatten dabei Uplands- und Östgötalag gedient. Dem Herrentag zu Örebro im März genannten Jahres schlug K. Magnus Eriksson den Entwurf des Gesetzbuchs zur Annahme vor. Da aber die Geistlichkeit gegen die mit dem kanon. Recht unvereinbaren Bestimmungen des Entwurfs protestierte, scheint eine förmliche Bestätigung des letztern durch den König nicht ergangen zu sein. Dagegen wurde das Gesetzbuch mit Ausnahme des Kirkiubalker in den einzelnen Landschaften im Laufe des 14. Jahrhs. mehr oder weniger vollständig rezipiert, so dass daneben nicht nur die Kirchenrechts-Abschnitte, sondern auch noch mancherlei andere Stücke der ältern Landschaftsrechte ihre Geltung behalten konnten. Es ist daher die handschriftliche Überlieferung des Gesetzbuchs eine sehr ungleichmässige (erste und zugleich abschliessende krit. Ausg. unter dem Titel *Kon. Magnus Erikssons Landslag* v. Schlyter im *C. Jur. SG* X 1862). Eine Revision dieses »Rechtsbuchs von Schweden« (*legisterium Swecie*) in Gestalt eines Reichsgesetzbuchs kam mit Bestätigung durch K. Christof v. 2. Mai 1442 zu stande (krit. Ausg. unter dem Titel *Kon. Christoffers Landslag* v. Schlyter a. a. O. XII 1869). Die beiden Landrechte waren einander zu ähnlich, als dass das ältere sofort durch das neuere hätte vollständig verdrängt werden können. Vielmehr wurde sein Text auch während des 14. Jahrhs. *noch fortgebildet.* Dies gab Anlass zu der seit dem 16. Jahrh. sich aus*breitenden Fabel, dass zwischen dem Landr. Magnus Erikssons* und dem *on K. Christof ein vermittelndes erlassen worden sei* (sog. *Medellag*). Im *auben, das neuere Landrecht vor sich zu haben, hat gegen* den Ausgang 15. Jahrhs. *der Archidiakon von Upsala und Doctor* decretorum gvald Ingemundsson das Landr. Magnus Erikssons in's Lateinische ersetzt (Ausg. v. Joh. Messenius *Leges Svecorum Gothorumque* etc. ckh. 1614). Früher als auf dem Gebiete des Landrechts gelang auf n des Stadtrechts die Herstellung der Rechtseinheit. Indem er den

Text seines Landrechts zur Grundlage gab, liess Magnus Eriksson ein gemeines Stadtrecht ausarbeiten (1350—1357 ?), wobei die Dingordnung durch einen *radzstuffvu balker* ersetzt und unter Benützung älterer Stadtrechtsquellen ein Abschnitt vom Seerecht (*skipmala b.*) eingefügt wurde. Vor 1365 scheint das Stadtgesetzbuch allgemein eingeführt worden zu sein (krit. Ausg. unter dem Titel *Kon. Magn. Er. Stadslag* v. Schlyter im *C. Jur. SG.* XI 1865). Einzelgesetze, welche von der Königsgewalt erlassen werden, bauen während des SpätMA. auf den gemeinrechtlichen Kodifikationen weiter (wegen der Ausg. s. oben S. 93).

Auch in Schweden schliessen sich zunächst an das Stadtrecht Statuten der autonomen Körperschaften. Von Statuten eigentlicher Schutzgilden sind nur wenige Reste in einer dem Anschein nach späten Fassung vorhanden. Durch ihre Form merkwürdig ist die »skra« einer oberschwed. St. Eriksgilde, indem sie die Einteilung der Landrechte in balkar nachahmt. Zahlreicher sind die Skraen von Handwerker- und von geistlichen Gilden. Doch scheint keiner der erhaltenen Texte über 1350 zurück zu reichen. (Drucke: *Skråordningar saml. af* G. E. Klemming 1856, ergänzt durch *Småstycken saml. af* G. E. Klemming 1868—81 und *Fornsv. Dipl. af* Silverstolpe Nr. 602). Das Hofdienst- oder »Schloss«-Recht (*gardsrætter, slotsrætter*) wurde in Schweden dem Anschein nach zuerst unter K. Magnus Ladulås zum Gegenstand einer kurzen Privataufzeichnung gemacht, welche von K. Magnus Eriksson und später auch noch von andern Königen bestätigt und den Höfen der Reichsratsmitglieder verliehen wurde. Es sind übrigens nur zwei jüngere von einander unabhängige Redaktionen dieses Gardsrætter erhalten, welche beide mit dem dän. Gardsret von derselben Vorlage abstammen (Drucke: *Magnus Erikssons Gårdsrätt* und *Eriks af Pommerns Gårdsrätt* bei Klemming *Småstycken* S. 53—68).

Weniger produktiv an Rechtsschriften als die rein persönlichen Rechtsverbände scheinen während des SpätMA. die lokalen. Interessante Beispiele markgenossenschaftlicher Statuten[1] sind die »Waldordnungen« für den Hammars- und den Meþalþriþiunger in der oberschwed. Hundertschaft Trögd c. 1320 (Drucke: hinter Hadorph's *Biärköa Rätten* S. 23 ff. und bei Klemming *Småstycken* S. 71 ff.).

§ 23. Ganz eigentümlich hat sich die Denkmälergeschichte der Insel Gotland gestaltet, die ja auch politisch eine Sonderstellung unter den ostnord. Landschaften einnahm, bis 1361 nur Schutz- und Schatzland des schwed. Königs, im Übrigen Freistaat, nachher bald dänisch, bald schwedisch, bald Deutschordensgebiet war. Im Gegensatz zu Schweden entbehrte Gotland eines Gesetzsprecheramts. Daher ist auch das älteste und wichtigste Rechtsdenkmal der Insel, *Guta lagh*, von wesentlich anderm Schlag als die Landschaftsrechte des schwedischen Festlandes. Es gleicht mehr den dänischen, ermangelt insbesondere der Einteilung in balkar, kennt nur Kapitel. Der Vortrag ist trocken, unbehilflich, oft dunkel und zuweilen nicht frei von Widersprüchen. Merkwürdig ist die Benützung norwegischer Quellen. In der überlieferten Gestalt ist Gutal. Gesetzbuch, »vereinbart« von der gutnischen Landsgemeinde am Schluss des 13. Jahrhs. Als Gesetzbuch ist es auch fortgebildet worden. Wir haben zwei Rezensionen in gutnischer Sprache (in je einer Hs.), wovon die Eine dem Rechtstext die berühmte »*Guta saga*« oder »*Historia Gotlandiae*« anhängt.

[1] Nicht von „Gildestatuten", unter die K. Lehmann Verzeichn. in Zschr. f. RG. XX S. 212 diese Quellen einreiht.

Dazu kommen eine in der Deutschordenszeit (1398—1408) gefertigte deutsche und eine um 1550 entstandene dänische Übersetzung nach verlorenen gutnischen Texten (Ausg. von Schlyter unter dem Titel *Gotlands lagen* im *Corp. J. SG.* VII 1852). Der halb deutschen, halb gutnischen Stadt Wisby bestätigte gegen 1350 K. Magnus Eriksson eine Kodifikation in 4 Büchern, deren plattdeutsches Original erhalten ist (Ausg. v. Schlyter im *Corp. J. SG.* VIII 1853). Das Stadtrecht entlehnt eine beträchtliche Menge seiner Bestimmungen mehr oder weniger wörtlich niederdeutschen, insbesondere lübischen und hamburgischen Stadtrechtsquellen, was durch die Stellung Wisby's in der Hansa genugsam erklärt wird. Im 15. Jahrh. entstand zu Wisby noch ein kleines Rechtsbuch in 35 Artikeln über die Privilegien der Stadt. Es ist in dän. Sprache verfasst und auch in's Plattdeutsche übersetzt (Drucke bei Schlyter a. a. O. hinter dem Stadtr.). Ausser diesen Hauptdenkmälern des Rechts auf Gotland belehren über jenes auch noch die von den Gotländern bezw. Wisbyern geschlossenen Staatsverträge und ein paar für die Insel erlassenen Einzelgesetze (aus den schwed. Diplomataren, aus Schlyter VII S. 219 fl. und aus dem *Hans. Urkb.* zusammen zu suchen), sowie die Skra der St. Katharinengilde im Kirchspiel Björke v. 1443 (gutn. bei Klemming *Småstycken* S. 149—151).

§ 24. Wir wenden uns dem Gebiet des westnord. Rechtes und zwar zunächst seinem Mutterland Norwegen zu. Hier nun stossen wir ähnlich wie in Dänemark auf Erzählungen des MA., welche bestimmten Königen schon seit dem 9. Jahrh. eine mehr oder weniger tief greifende gesetzgeberische Thätigkeit nachrühmen. Verdienen diese Berichte bis zu einem gewissen Grad unsern Glauben, so gilt nicht das gleiche von jenen andern, wonach die ältesten Aufzeichnungen westnordischen Rechts vom hl. Olaf etwa um 1020—1025 und von seinem Sohne Magnus dem Guten 1040 veranstaltet sein sollen. Es sind das Fabeln, denen auch nicht dadurch aufgeholfen wird, dass sie noch jetzt von Rechtshistorikern, die sogar wissenschaftlich ernst genommen sein wollen,[1] nicht nur wiederholt, sondern zu dem Mythus von geschriebenen Gesetzbüchern verschiedener Könige aus dem 9. und 10. Jahrh. ausgesponnen werden. Wer die Entstehung der wnord. Literatur kennt, wird sich schwerlich zu der Annahme entschliessen, dass es einen derartigen Rechtstext handschriftlich vor dem 12. Jahrh. gegeben habe (vgl. die treffenden Bemerkungen v. K. Maurer in Ersch. u. Gruber Encykl. s. v. Gulaþing S. 389—391). Von dem was an altnorweg. Rechtsschriften erhalten ist, kann auch das älteste nicht mit Sicherheit über 1100 hinauf gesetzt werden. Auch haben wir es in den ältesten Denkmälern keineswegs mit Gesetzbüchern zu thun, die etwa ein König hat schreiben lassen, sondern mit Privataufzeichnungen. Diese sind, — von einem Weistum über norwegisch-isländische Beziehungen (erteilt 1083, zwei Redaktionen, am besten bei Finsen Grág. I b 195 folg. III 463—66) abgesehen, — des nämlichen Schlags, wie wir ihn an den ältern schwed. Rechtsbüchern kennen gelernt haben. Zwar liegen über die altnorweg. *lǫgsaga* keine so zahlreichen und unzweideutigen Zeugnisse vor, wie über die altschwedische. Dafür aber spricht sie sich in den ältesten Rechtstexten kaum weniger unmittelbar aus. So haben denn auch die altnorweg. Rechts- und Gesetzbücher in der Hauptsache die nämliche äussere Anlage wie die schwedischen. Die Gesichtspunkte, welche über die Bildung der *bælkir* entscheiden, sind beinahe die gleichen. Höchstens,

[1] Wie R. Schröder Lehrb. S. 220.

was ihre Reihenfolge betrifft, scheint es eine wnord. Eigenheit, dass die Thingordnung (der *þingfarabalkr*) den Anfang zu machen pflegt. Vier »Provinzial«- oder richtiger »Landschaftsrechte« sind es zunächst, deren Denkmäler teils vollständig, teils wenigstens stückweise jene Gestalt zeigen. Es sind die Rechte der vier grossen Thingverbände oder Bundesstaaten, zu denen bis zum Beginn der Rechtsbücherzeit die meisten norweg. »Volklande« zusammen getreten waren. Die Rechtsaufzeichnungen oder »Bücher« selbst sind nach den Hauptversammlungen (*lǫgþing*, *allsherjarþing*) benannt, auf denen alljährlich das Recht jener Verbände vorgetragen wurde. Dem schwedischen (götischen) Rechtsgebiet nächst gelegen ist das der beiden Rechtsbücher, von denen fast nur die »Christenrechte« übrig geblieben sind. Das eine gehörte dem *Borgarþing* d. i. dem um den Christianiafjord gelegenen Thingverband, das andere dem nördlich an den vorigen gränzenden binnen- oder hochländischen oder dem *Eiðsifaþing* an. Der *kristins dóms bǫlkr* des erstern, jetzt gewöhnlich als das »ältere Christenr. des Borgth.« bezeichnet, liegt in 3 Rezensionen vor, wovon nur die älteste (in 18 verhältnismässig ausführlichen Kapiteln) vollständig erhalten ist. Sie scheint in die Jahre 1140—1152 zu fallen. In den beiden jüngern Rezensionen sind verschiedene dem weltlichen Teil des Rechtsbuchs entnommene Bestimmungen über Ehe und Weiber eingeschaltet. Vom *kristin bǫlkr* des Hochlandsrechts oder dem sog. »ältern Chr. des Eidifathings« haben wir 2 Rezensionen. Die ältere und vollere (in 53 Kap.) scheint bald nach 1152, die jüngere und verkürzte (44 Kap.) ihrer geschichtlichen Einleitung zufolge erst nach 1184 (vor 1215 ?) verfasst. Ein Bruchstück aus dem strafrechtlichen Teil des Rechtsbuchs ist alles, was von diesem ausser dem Christenrecht bis jetzt bekannt wurde. Viel besser ist es mit der Erhaltung der (»ältern«) *Gulaþingsbók* bestellt, d. i. des Rechtsbuchs des südwestlichen Thingverbandes, der im *Gulaþing* seinen Mittelpunkt hatte. Die älteste Redaktion der Gulb. besitzen wir nur in einer grössern Zahl von Bruchstücken einer Hs. aus dem 12. Jahrh. und von Auszügen, welche im 17. Jahrh. aus eben jener Hs. genommen wurden. Diese Redaktion scheint in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhs. verfasst und wäre somit eines der allerältesten skandinavischen Rechts- und Literaturdenkmäler. Durch ihre Umarbeitung in der Zeit (und auf Veranlassung ?) von K. Magnus Erlingsson, etwa zwischen 1164 und 1184 entstand eine zweite Redaktion, von der nur wenige Bruchstücke vorliegen. Um 1200 wurde die Red. II, welche man dem K. Magnus, und die Red. I, welche man jetzt einem »Olaf«, d. h. dem hl. Olaf, beilegte, kompiliert. Von dieser Red. III haben wir Bruchstücke einer ältern und einen nahezu vollständigen Kodex einer jüngern Fassung (*Cod. Rantzovianus*), welche dem Rechtsbuch unter andern Zuthaten die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhs. vom Drontheimischen Gesetzsprecher Bjarne Mardarson verfasste Wergeldtafel anhängt. Eine ähnliche Geschichte wie die Gulb. hat das Rechtsbuch der zum Frostuþing verbundenen Volklande um den Drontheimsfjord erlebt, die (ältere) *Frostuþingsbók*. Um 1164 gab es im Frostuþing bereits mehrere unter sich abweichende Rechtsaufzeichnungen, worin man das »Recht des hl. Olaf« zu finden meinte. Von diesem »Recht des hl. Olaf« ebenso wie von einer Revision desselben, welche zwischen 1164 und 1174 unter dem entscheidenden Einfluss des Drontheimer Erzbischofs Eysteinn Erlendsson veranstaltet wurde (*Gullfjǫðr* ?), sind Bestandteile nur durch Vermittlung späterer Redaktionen erhalten. Die erste unter diesen scheint ungefähr zwischen 1215 und 1220 entstanden und wird durch die »Tübinger Bruchstücke« vertreten. Eigentümlich ist ihr die Einteilung des Stoffes

in »Bücher« (*bækr*), der Bücher in durchschnittlich 9 »Teile« (*lutir* oder *hælkir*), der »Teile« endlich in Kapitel mit gebrochener Zählung. Diese künstliche Einteilung hat der nächstfolgende Überarbeiter (1220—1247?) durch eine natürlichere ersetzt: 16 (?) *lutir* mit Kapiteleinteilung und vorangestellten Inhaltsverzeichnissen. Von seiner Redaktion besitzen wir ein Fragment des 2. und des 6. lutr. Eine Rekonstruktion des letzteren, dessen wichtiger Inhalt (*saktal* oder Wergeldordnung) im Wesentlichen aus der Zeit vor 1164 stammt, habe ich in Germ. XXXII versucht. Die letzte Redaktion endlich (»Vulgata« in 16 *lutir*) dürfte um 1250 anzusetzen sein. Sie lässt die Anordnung der vorigen unberührt, zeigt aber im 6. lutr ein wesentlich verändertes *saktal*. Ihre Erhaltung ist eine nahezu vollständige. Von einem nach 1247 verfassten, aber jetzt verlorenen Text des Christenrechts der Frb. mit der Thronfolgeordnung von 1164 an der Spitze haben wir aus einer dän. Übersetzung Kunde. Abdrucke der einzelnen Texte der »Landschaftsrechte« geben R. Keyser und P. A. Munch in *Norges gamle Love* Bd. I 1846, Nachträge dazu dieselben in Bd. II 1848 S. 496 ff. und G. Storm in Bd. IV 1885, ferner E. Sievers *Tübinger Bruchstücke der ä. Frostuthingslög* 1886. — Nicht nur dem Zeitalter dieser Quellen angehörig, sondern auch mit einer derselben in genetischem Zusammenhang sind die älteren Denkmäler des Marktrechts (*bjarkeyjar réttr*). Es handelt sich um die Überreste eines nach 1164 verfassten Rechtsbuchs, welches den bjarkeyjar réttr in seiner Anwendung auf die Stadt Niðarós und im Anschluss an die Frostb. darstellte. Gleicht in so fern das Werk ganz dem Stadtrecht von Söderköping (oben S. 94), so zeigt es doch auch wieder eine gewisse Verwandtschaft zu den dän. Marktrechten, indem es dem bjarkr. ebenso die ununterbrochene Giltigkeit wie die Bindung an einen bestimmten Ort abspricht. Wie keine andere Quelle veranschaulicht es daher den Übergang des Marktrechts zum Stadtrecht und die Entstehung des letzteren. Drei Hss.-Fragmente und zwei Sammlungen von Auszügen liegen vor. Jene sind in der Ausg. von Keyser und Munch mit I, II, IV, diese mit III beziffert. Fragment IV lässt auf die letzten Kapp. des Christenrechts die ersten des Seerechts (*farmannalǫg*) folgen und repräsentiert dem Anschein nach die älteste, aber jedenfalls nach 1174 verfasste Redaktion. Vielleicht dazu gehört Fragment II, welches die ersten 43 Kapp. des strafrechtlichen Abschnitts (*mannhelgi*) enthält. Dagegen sind die ersten 9 Kapp. des Christenrechts, woraus I besteht, in dieser Fassung jünger als IV, zwar vor 1247, aber nach der vorletzten Überarbeitung der Frostb. (s. oben) redigiert. Jünger noch war der Text, woraus die Excerpte unter III genommen sind. Genaue Drucke von I und II brachten Keyser und Munch in *Norges gamle Love* I S. 303—315, von IV und III erst Storm a. a. O. IV S. 71—97.

§ 25. Die Revisionsarbeit, welche sich in der Geschichte der Frostb. bis tief in die Regierungszeit Hákons des Alten hinein fortgesetzt zeigt, erstreckte sein Sohn, der »Gesetzverbesserer« Magnus (1263—1280) auch auf die andern Rechtsbücher. Und von jetzt an macht das Rechtsbuch dem Gesetzbuch Platz. Im Jahre 1267 brachte der König eine neue *Gulaþingsbók*, im Jahre 1268 eine *lǫgbók* für das Eiðsifaþing und das Borgarþing zur Annahme, wogegen er 1269 am Frostuþing nur zur Revision der weltlichen Teile des Rechtsbuchs ermächtigt wurde. Von den 1267 und 1268 eingeführten Gesetzbüchern sind die Christenrechtsabschnitte erhalten (das »neuere« Chrr. des Gulaþing und des Borgarþing in *Norges gamle Love* II 1848), die übrigen Bestandteile verloren. Das eine wie das andere erklärt sich aus dem weiteren Verlauf, den die

Gesetzgebung unter König Magnus und seinen Nachfolgern nahm. In Folge der Vorgänge in Drontheim 1269 und des daran sich anschliessenden kirchenpolitischen Konflikts, der erst durch das Konkordat von Tunsberg 1277 einen vorläufigen Abschluss erhielt, beschränkte sich der König darauf, der Kodifikation für das Frostuþing einen rein nominellen *kristins dóms bǫlkr* einzufügen, im übrigen aber einen Inhalt zu geben, der das Recht des Thingverbandes dem anderer Thingverbände, vor allen dem des Gulaþing möglichst näherte. Zu diesem Zweck wurden nicht nur die neueren fürs ganze Reich erlassenen Einzelgesetze (—1273) verwertet, sondern auch die Hauptbestände des Gesetzbuchs aus der älteren Frostb. und der älteren Gulb. unter beiläufiger Rücksichtnahme auf die andern Landschaftsrechte kompiliert. Im Gegensatz zu den letzten Redaktionen der alten Frostb. kehrt die neue zur Einteilung in (10) *bælkir* zurück. Am 24. Juni 1274 wurde das Gesetzbuch vom Frostuþing angenommen. Bald nachher (—1276?) scheint es auch in den andern, nunmehr beträchtlich erweiterten Thingverbänden eingeführt worden zu sein, wobei nur die wenigen redaktionellen Änderungen im Text stattfanden, die durch die Verfassungsverhältnisse gefordert waren. Damit war wenigstens in der südlichen Hälfte von Norwegen die materielle Einheit des kodifizierten weltlichen Rechts hergestellt, und unter diesem Gesichtspunkt fassen wir die nahezu gleichlautenden Texte der »neueren« *Frostuþings-*, *Gulaþings-*, *Borgarþings-* und *Eidsifaþingsbók* unter dem Namen des »neueren« oder »gemeinen Landrechts von K. Magnus dem Gesetzverbesserer« zusammen (sehr anfechtbare Ausgabe in *Norges gamle Love* II mit Nachträgen in IV). Eine Bearbeitung dieses »gemeinen« Landrechts für die Städte mit eigenem *lǫgþing* wurde in Bergen, Niðarós, Oslo und Tunsberg eingeführt, in der erstern Stadt schon am 22. Januar 1276. Das Stadtgesetzbuch (»neuerer *bjarkeyjar réttr*, neueres oder gemeines Stadtrecht«, gedr. in *Norg. g. L.* II) folgt, abgesehen von dem Seerecht (*farmannalǫg*), in der Hauptsache dem Landrecht wörtlich bis auf den *þingskapanar bǫlkr*, den es umredigiert, *landabrigði* und *landsleigu bǫlkr*, welche beiden Abschnitte es durch eine Stadtordnung — *bœjarskipan* — ersetzt. Während die unifizierende Bewegung auf dem Gebiet des weltlichen Rechts im Gange war, zeigten sich analoge Bestrebungen auf dem Gebiet des kirchlichen, welche teils vom König, teils vom Episkopat ausgingen. Als die nächsten Früchte der einschlägigen Arbeiten haben wir drei Entwürfe zu Christenrechten anzusehen, wovon einer, das sogen. Christenrecht des Königs Sverrir (*Norg. g. L.* I) sehr roh aus den Christenrechten der älteren Frostb. (Red. nach 1215) und der älteren Gulb. (Red. III), ein zweiter (in *Norg. g. L.* IV S. 50—65) aus der älteren Frostb., den älteren Christenrechten des Borgarþing und des Eidsifaþing und jüngeren Materialien, der dritte endlich (*Norg. g. L.* IV S. 160—182) aus den vier älteren Landschaftsrechten kompiliert ist. Im Gegensatz zu diesen bloss textgeschichtlich wichtigen Quellen ist das (1273?) ebenso ungeschickt kompilierte »Christenr. des Erzb. Jón« (*Norg. g. L.* II) wirklich unter Zustimmung des Königs 1277 im ganzen Land als Gesetz zur Geltung gelangt, nachdem es eine nur oberflächliche Revision erfahren hatte.

Von den Einzelgesetzen (*réttarbœtr*) der norw. Könige beginnen die Texte in der 2. Hälfte des 12. Jahrhs. Aber erst um ein Jahrhundert später treten sie in etwas rascherer Folge auf, und seit dem gemeinen Land- und Stadtrecht beruht die Fortbildung des geschriebenen Rechts fast ausschliesslich auf diesen Verordnungen, welche jetzt dem Epilog der

Kodifikationen gemäss der König einseitig erlassen konnte. Die meisten von ihnen beziehen sich auf die staatsrechtlichen Verhältnisse. In der Unionszeit kommen zu den eigentlichen réttarbœtr alten Stils noch die Unionsurkunden und Wahlkapitulationen (Handfesten) als wichtige Quellen des Staatsrechts. Die Einzelgesetze bis zum Tod des Königs Olaf Hákonarson (1387) findet man grösstenteils in *Norg. g. L.* I—IV, einer Sammlung, welche nicht nur ergänzt, sondern auch fortgesetzt wird durch das *Diplomatarium Norvegicum* (I—XII 1848—1888). Die Fundorte der belangreichsten Gesetzestexte aus der Unionszeit gibt Fr. Brandt *Forelæsn.* I § 12 an.

Seit dem Konkordat von 1277 übte, wiewohl dasselbe nachmals von der Staatsgewalt rückgängig gemacht wurde, der Episkopat die autonome Gesetzgebung der norw. Kirche aus (Provinzialstatuten v. 1280—1351, meist in anord. Fassung, in *Norg. g. L.* III). Unter den reinpersönlichen Verbänden mit weltlicher Rechtsbildung steht das königliche Dienstgefolge (*hirð*) voran. Von Königsgesetzen für die hirð seit dem hl. Olaf ist in den Geschichtsquellen die Rede. Auch über eine »alte *hirðskrá*«, d. h. ein Rechtsbuch für die hirð aus der Zeit des K. Sverrir etwa, fallen mehrfache Andeutungen. Sie ist wie alle älteren Gesetze in ursprünglicher Gestalt verloren, weil verdrängt durch die jüngere *hirðskrá*, eine ausführliche Kodifikation der *hirðlǫg* in 54 Kapiteln, welche in 1274—1277 K. Magnus Hákonarson erlassen hat (*Norg. g. L.* II). Die Weiterbildung der hirðlǫg gelangt dann in etlichen königlichen Verordnungen zum Ausdruck, die man unter den réttarbœtr zu suchen hat. An Gildestatuten des MA. ist Norwegen noch ärmer als Schweden. Der spezifisch norwegischen Statuten sind bislang überhaupt nur zwei aus dem 13. und 14. Jahrh. bekannt (beide sorgfältig her. v. Pappenheim *Altnorw. Schutzgildest.* S. 145—167).

Die juristische Privatschriftstellerei zeigt sich in Norwegen ähnlich wie in Schweden erlahmt, seitdem der freie Vortrag des Gesetzsprechers verstummt und das Rechtsbuch dem Gesetzbuch gewichen ist. Immerhin fehlt es auch jetzt wenigstens nicht an mancherlei Formularien für mündliche Geschäfte, noch auch an kleineren Rechtsaufzeichnungen. Zu den ältesten Stücken der ersteren Gattung gehören jedenfalls die so oft als Prachtmuster poetischer Rechtssprache zitierten Friedensformulare (*griðamál* und *trygðamál*), welche sich vollständig nur in isländ. Kompilationen erhalten haben (*Grág. Cod. R.* 114, 115, *Cod. A.* 383, 388 vgl. mit *Gulb.* 320). Jüngere Formulare, darunter sehr beachtenswerte prozessuale, teilt die Hss.-Beschreibung in *Norg. g. L.* IV mit. Unter den theoretischen Rechtsschilderungen (wovon die meisten ebenda) mag eine auf den Burgdienst bezügliche Bearbeitung des schwed. garþsrætter (oben S. 95) genannt werden, welche, vor 1320 verfasst, ihren Inhalt unter dem Namen *borgara réttr* einem König Hákon zuschreibt (*Norg. g. L.* III S. 144 flg.), ferner der in späten Hss. vorkommende erbrechtliche Aufsatz eines geistlichen Verfassers (a. a. O. IV S. 431 flg.). In einem gewissen Sinn lässt sich auch der zweite und grössere Teil des unter dem Titel *Speculum regale* bekannten und aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhs. stammenden anorweg. Dialogs (capp. 24—70) der Rechtsliteratur einreihen, indem er nämlich auf eine anschauliche Schilderung der königlichen hirð (vgl. oben), der königlichen Gewalt und ihres Verhältnisses zur kirchlichen ausgeht. (Ausgg. v. Keyser, Munch und Unger Christ. 1848 und von Brenner, Münch. 1881.) Viel weiter ab steht schon um seiner leidenschaftlichen Einseitigkeit willen das sog. *Anecdoton Scarreri* (her. v. Wer-

lauff 1815), eine um 1200 wahrscheinlich von König Sverrir selbst verfasste und in den willkürlichsten Paraphrasen und Interpretationen kirchlicher Quellen sich ergehende anord. Streitschrift zu Gunsten der königlichen Allgewalt gegenüber dem Episkopat. Ein anderes nicht minder oft besprochenes, diesmal aber von kirchlicher Seite hinterlassenes Erinnerungszeichen der staatskirchenrechtlichen Streitigkeiten in Norwegen gehört in die Reihe der gefälschten Rechtsquellen, nämlich die 1276 verfertigte latein. Urkunde mit der Reichsschenkung von König Magnus Erlingsson an den hl. Olaf und den Privilegien desselben Königs an den Drontheimer Metropolitanstuhl (*Norg. g. L.* I 442—444, *Dipl. Isl.* Nr. 39).

§ 26. Aus norwegischer Wurzel erwachsen und nach ebenso eigenartiger als selbständiger Entwicklung wieder neuen Einflüssen aus Norwegen verfallen ist das Recht auf Island. Um 930 (?) erhielt der Freistaat sein erstes formuliertes Landrecht durch den eingewanderten Norweger Ulfljótr von Lón, welcher dabei hauptsächlich dem Vorbilde der Gulaþingslǫg folgte. Von diesen »*Ulfjóts lǫg*«, worunter man sich nur die älteste isländ. *lǫgsaga* (vgl. S. 84) vorstellen kann, sind spärliche Exzerpte heidnisch-sakralrechtlichen Inhalts durch Vermittlung des Vaters der isländ. Geschichtschreibung, Are frode, in verschiedenen jüngern Geschichtsquellen erhalten. Durch die gesetzliche Einführung des Christentums i. J. 1000, wie durch eine Reihe anderer Gesetze wurde jener Grundstock der lǫgsaga teils abgeändert, teils erweitert, bis i. J. 1117 ein Allthingsbeschluss den gode Hafliđe Másrsson mit der Aufgabe betraute, das Landrecht mit geeigneten Verbesserungen «zu Buch schreiben» zu lassen. Im Winter 1117 auf 18 wurde dies Werk nach den Angaben des Gesetzsprechers Bergþórr Hrafnsson und »anderer kundiger Männer« vollbracht und das nächste Allthing erhob es zum Gesetz. Diese »*Hafliđaskrá*« schloss sich in der Einteilung wesentlich der lǫgsaga an, und als einer ihrer Abschnitte wird uns namentlich *vígslóđe* (»die Folgen der Schlägerei«) bezeichnet. Der »Abschnitt vom Christenrecht« — *Kristinna laga þáttr* — jedoch wurde erst in 1122—1132 »gesetzt und geschrieben«. In ihrer ursprünglichen Gestalt sind diese Gesetze nicht auf unsere Tage gekommen. Wohl aber machen sie mit einem Zehntgesetz von 1096 den Kern jener kompilatorischen Rechtsaufzeichnungen aus den letzten Zeiten des Freistaates und den ersten Jahren der Königsherrschaft aus, denen die gelehrte Geschichtskonstruktion um 1600 den Namen des halbmythischen Gesetzbuches von K. Magnus dem Guten (oben S. 96), der *Grágás*, beigelegt hat. Behalten wir diesen nun einmal üblichen Namen in Ermangelung eines quellenmässigen bei, so dürfen wir doch darüber nicht vergessen, dass wir es keineswegs etwa bloss mit Rezensionen eines und des nämlichen Werkes, sondern mit verschiedenen, von einander unabhängigen Sammelarbeiten zu thun haben, deren gegenseitige Beziehungen nur auf der Gemeinschaft ihrer Materialien beruhen. Es bestanden aber diese Materialien, vor Allem aus den Rechtsvorträgen, welche über den schon genannten Texten und den später hinzugekommenen Novellen (*nýmćli*) erwachsen waren, weiterhin aus Einzelentscheidungen (Gutachten) von Gesetzsprechern, partikularen Beliebungen, Formularen. Auch norwegische Quellen haben sich die Sammler zu Nutze gemacht, so z. B. die S. 100 erwähnten Friedensformeln und das ältere saktal der Frostb. (vgl. S. 98), das Weistum von 1083 (oben S. 96). Zwei Kompilationen sind es, welche diese aus sehr verschiedenen Zeiten stammenden Aufzeichnungen verhältnismässig am vollständigsten vereinigen: die in der «*konungsbók*» oder dem «*Cod. regius*» (zu Kopenhagen) aus den Jahren 1258—1260

ε 7190

und die in der Arnamagneanischen *Staðarhólsbók* aus 1262—1271. Beide folgen in ihrer Anlage dem Grundplan der logsaga, ohne doch ganz gleichmässig deren sämtliche Abschnitte zu enthalten, wie z. B. die St. ausser der Wergeldordnung auch die zu ihrer Zeit obsoleten staatsrechtlichen Abschnitte fortlässt. Höchst ungleich aber ist die Reihenfolge, in der K. und St. ihre gemeinsamen Materialien vorbringen. Die K. ist mehr Entwurf und führt uns als solcher unmittelbar in die Werkstätte des Kompilators, dem wir zusehen, wie er beim Abschreiben seiner Haupttexte die Bestandteile aus Nebentexten vorläufig notiert, welche die beabsichtigte Überarbeitung in extenso aufnehmen soll. Die St. dagegen ist mehr ausgeführte und systematischer angeordnete Kompilation. Sorgfältiger gibt sie auch durch ihre Marginalzeichen die Stellen an, wo ein «*nýmæle*» beginnt. Bei aller Verschiedenheit jedoch stimmen K. und St. in Bezug auf Ausführlichkeit, insbesondere eine auf die Spitze getriebene Kasuistik, überein. Lässt sich nun nicht bezweifeln, dass diese Eigenschaften schon die Vorlagen der Kompilatoren charakterisierten, so kann doch andererseits nicht angenommen werden, dass jemals in dieser ganzen Weitläufigkeit der Inhalt der Grágás mündlich sei vorgetragen worden, am wenigsten, dass er in der Hauptsache schon in der Hafliðaskrá so vorhanden gewesen. Zu deutlich vielmehr verrät sich die langsam fortbauende Arbeit der Jahrhunderte und der Literatur. Die Kompilationen von K. und St. waren denn auch weder die ersten Werke in ihrer Art, noch sind sie die letzten geblieben. Von älteren Sammlungen bis über 1200 zurück besitzen wir Bruchstücke. Von einer anderen liegt das Strandrecht (*rekaþáttr*) vollständig vor (in der *þingeyrabók*). Und dieser Sammlung nahe scheint die gestanden zu sein, woraus die Jónsbók geschöpft hat (s. unten). Ganz besonders oft wurden aber das Christenrecht und das Zehntrecht in jener kompilatorischen Weise fortgebildet, wozu dann noch mitunter Anhänge aus weltlichen Bestandteilen der »Grágás« traten, die sich doch weder in K. noch in St. finden (Hauptbeisp. die *Belgsdalsbók*). Auch die Grágásexzerpte von c. 1600 in AM. 125 A 4^0 stammen aus einer von K. und St. verschiedenen Vorlage. Buchstäblich genaue Drucke aller einzelnen Texte giebt V. Finsen: 1) *Gragás . . . udg. efter det kong. Bibliotheks Haandskrift . . . for det nord. Lit. Samfund, Første Del* (Text) 2 Bde. 1852; 2) *Grágás efter det Arnam. Haándskr. . . . Staðarhólsbók* 1879, 3) *Grágás, Stykker* etc. 1883 (Citierart dieser drei Editionen: «Grág. I a, b, II, III»), — die Texte des Zehntgesetzes Jón Sigurðsson im *Diplomatarium Islandicum* Nr. 22. An Rechtstexten, die nicht in die Grágás übergegangen, ist der Quellennachlass der freistaatlichen Zeit begreiflicherweise arm. Es sind nur kleinere Stücke wie das Fastengebot und das Pönitentialbüchlein des Bischofs Þorlákr Þórhallsson c. 1178 (*Dipl. Isl.* Nr. 42, 43) und die Strandordnung des Sæmundr Ormsson für den Hornafjǫrðr c. 1245 (a. a. O. Nr. 137). Formulare für mündliche Geschäfte haben sich ausserhalb der Grágás noch in verschiedenen Sǫgur, wie z. B. der Njála, der Heiðarviga s. erhalten.

Der Beginn der norwegischen Herrschaft über Island wurde zu gesetzlich-formellem Ausdruck gebracht durch die Urkunden, worin sich i. J. 1262 die Nord- und Südländer dem König Hákon Hákonarson und seinem Sohn Magnus unterwarfen. (*Dipl. Isl.* Nr. 152). 1271—1273 gelangte stückweise das erste norwegische Gesetzbuch für Island am Allthing zur Annahme, die (nach ihrem Einband?) sog. *Jarnsíða*. In 141 Kapp. oder Absätzen folgt sie materiell dem Grundplan, den wir auch sonst in den Gesetzbüchern des K. Magnus Hákonarson eingehalten sehen. Wie

nachher im «gemeinen« Landr. ist auch hier schon das Christenrecht nur nominell vertreten. Die Arbeit ist auch ganz die kompilatorische, wie in den andern Gesetzgebungswerken mit gemeinrechtlicher Tendenz aus der Regierungszeit jenes Königs. Hauptsächlich sind norweg. Quellen, nebenher auch isländische ausgeschrieben. Die Redaktion ist eine sehr eilfertige und unharmonische, was mehrfach auf Rechnung der wechselnden Teilnahme von Norwegern und Isländern an der Abfassung fällt (bester Druck nach der einzigen lückenhaften Hs., doch unter dem falschen, erst seit dem 17. Jahrh. aufgekommenen Titel *Hákonarbók* in *Norg. g. L.* I S. 259—300). Noch K. Magnus selbst nahm den Ersatz der Jarnsíða durch ein umsichtiger gearbeitetes und umfassenderes Gesetzbuch in die Hand. Auch dieses ist Kompilation, nur dass jetzt das »gemeine« Landr. als Muster diente. Als Quellen wurden ausser diesem selbst benützt das gem. Stadtrecht, insbesondere dessen Seerecht, dann die Jarnsíða, die ältere Gulb., endlich aber auch ziemlich ausgiebig eine »Grágás«, die weder in K. noch in St. vorliegt (vgl. oben S. 102). Erst unter dem Sohn und Nachfolger von K. Magnus, K. Erik, wurde das »neue Gesetzbuch« am Allthing 1281 angenommen, nach schwierigen Verhandlungen, die uns die Arna biskups saga anschaulich beschreibt. Der lǫgmaðr *Jón Einarsson*, der wahrscheinlich auch an der Herstellung des Textes Teil genommen, hatte denselben nach Island gebracht. Noch im MA. wurde nach ihm das Gesetzbuch die *Jónsbók* genannt (Ausg. einer Rezension auf Grund der vier ältesten Hss. in *Norg. g. L.* IV; die Vulgata in den früheren Ausgg., worüber Möbius *Catal.* und *Verzeichn.* s. v.). Die Jónsb. hat in complexu bis heute ihre Giltigkeit behalten. Doch trat schon mit ihrer Einführung kein Stillstand in der gesetzl. Weiterbildung des weltl. Rechts auf Island ein. Die Hauptform dafür war jetzt die der königl. *rettarbót*, welche unter vorgängiger oder nachträglicher Zustimmung des Allthings in Kraft trat (die ältern rettarbœtr 1294—1314 in *Norg. g. L.* IV S. 341—349, andere, soweit noch praktisch, in *Lovsamling for Island... udg. af* O. Stephensen *og* J. Sigurdsson I, 1853). Zwischen die Jarnsíða und die Jónsb. fällt die Ausarbeitung eines neuen »Christenrechts« durch Bischof Arne von Skálholt, wobei das norw. Christenrecht von Erzb. Jón (oben S. 99) zum Muster diente, doch auch das hergebrachte isländische berücksichtigt wurde. Im J. 1275 vom Allthing provisorisch angenommen, nachher aber von der Staatsgewalt angefochten, scheint der *kristinréttr Arna biskups* nur durch die Praxis in Geltung gekommen zu sein (Ausg. *Jus ecclasiast. novum ... ed.* Gr. J. Thorkelin 1777, spätere bischöfl. Statuten in Finnur Jónssons *Hist. eccl. Islandiae* 1772—78).

Ausser Island sind es unter den wnord. Kolonien nur noch die Færöer, von deren Recht wir schriftliche Denkmäler aus dem MA. haben: freilich erst königliche Verordnungen aus der Zeit nach der Einführung des norw. »gemeinen« Landrechts (*Norg. g. L.* IV. S. 343 flg. III, S. 33—40).

B. RECHTSALTERTÜMER.

Bearbeitungen vor J. Grimm sind genannt bei Gengler, *Grundr.* S. 10—13. Brunner, *RG.* I S. 17 flg., Dreyer, *Beiträge z. Lit. der nord. Rechtsgelahrsamk.* 1794 S. 153—212. Hinzuzufügen: J. O. Stiernhöök, *De jure Sveorum et Gothorum vetusto* 1672. — Seit J. Grimm (oben S. 37): Palgrave: *The rise and progress of the Engl. commonwealth* I. II 1831/32. O. Göschen hinter dessen Ausg. der Goslar. Statuten 1840 S. 127—521, E. Fr. Rössler, *Deut. RDenkmäler aus Böhmen u. Mähren* Bd. I 1845 S. XIII—XXI, XLV—CII, Bd. II 1852 S. I—XXXI, LVI—XCIX, Noordewier, *Nederduitsche Regtsoudheden* 1853, H. Zoepfl, *Alterthümer des deut. Reichs u. Rechts* I u. II 1860, III 1861 (über I K. Maurer in Krit. Vjschr.

f. Gesg. u. Rw. II S. 269—293), Osenbrüggen, *Stud. z. deut. u. schweiz. RGeschichte* 1868, ders. *RAlterth. aus österr. Pantaidingen* (in Wiener Sitzgber. XLI S. 166—222), v. Hammerstein-Loxten, *D. Bardengau* 1869, Baumstark, *Urdeut. Staatsalterthümer* 1873, Ders. *Ausführl. Erläut. der Germania des Tacitus* 1876, Gengler, *Deut. Stadtrechtsalterth.* 1882, S. Muller, *De middeleeuwsche Rechtsbronnen der Stad Utrecht, Inleiding* 1885 S. 9—331, Fel. Dahn, *Deut. Gesch.* I S. 162—268. II S. 418—749, J. Kohler, *Beitr. zur german. Privatrgesch.* I—III 1885—88, M. S. Pools, *Westfriesche Stadtrechten* I 1888 S. XIII—CCXXXIV (in *Werken* oben S. 65). Gierke, *Der Humor im deut. Recht* 2. Aufl. 1886, Liebrecht, *Zur Volkskunde* 1879 S. 1—16, 296—305, 414—436, — Kemble, *The Saxons in England* 2 Bde. 1849 (deutsch v. Brandis 1853 4), K. Maurer in Krit. Überschau d. deut. Gesg. u. Rw. I—III 1853—56 (aus Anlass des vorgenannten Werks), R. Schmid, *Antiquar. Glossar* (hinter s. Ausg. der „Gess. der Angelsachsen" 2. Aufl. 1858), Adams, Lodge, Young u. Laughlin, *Essays in Anglo-Saxon Law* 1876 (worüber K. Maurer in Krit. Vjschr. XIX S. 581—589); — Fel. Dahn, *Westgot. Studien* 1874; — C. Molbech, *Indledning og Udkast til en Skildring af den germ. skand. indvortes Forfatning* etc. (in Hist. Tidsskr. IV S. 369—522), F. C. Dahlmann, *Gesch. v. Dänemark* I 1840 S. 127—174, II 1841 S. 180—282, 294—370. III 1843 S. 3—86, J. Steenstrup, *Danelag (Normannerne* IV) 1882, Rosenberg, *Nordboernes Aandsliv* II 1880 S. 95—155, — Strinnholm, *Svenska Folkets Historia* I 1834 S. 490—619, J. J. Nordström, *Bidrag till den svenska samhälls-författningens hist.* I 1839, II 1840 (dazu Bergfalk in der Zschr. Frey Ups. 1841 S. 158—220), G. O. Hyltén-Cavallius, *Wärend och Wirdarne* II 1868 S. 256—412; — J. F. G. Schlegel, *Comment. hist.* vor der Grágás-Ausg. von 1829 p. LXX—CXIV, P. A. Munch. *Det norske Folks Historie* I 1852 (deutsch: *D. nordgerm. Völker* . . . übers. v. Claussen 1853), R. Keyser, *Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen (Efterladte Skrifter* II) 1867, (dazu K. Maurer in Krit. Vjschr. X S. 360—404), K. Maurer, *Island* 1874, V. Finsen, *Ordregister* hinter seiner Ausg. der Grágás 1883 (s. oben S. 102). — Ausser den hier ein für allemal genannten Arbeiten ist auf die in § 2 angeführten rechtsgeschichtlichen Werke zu verweisen.

1. LAND.

Literatur bei Brunner RG. I §§ 8—11, 16, Siegel RG. §§ 19, 68, 87, 89, auch 94, Schröder Lehrb. §§ 4, 6, 18, 19, Brandt Forel. II §§ 61, 62. Dazu: J. Grimm, *Deut. Grenzalterthümer* 1843 (Kl. Schr. II), Spruner, *Bayerns Gaue* 1831, F. Wachter *„Gau"* in Ersch. u. Grubers Enc. (1852), G. Landau, *Beschreib. der deut. Gaue* I 1855, II, 1857, v. Peucker, *D. deut. Kriegswesen der Urzeiten* II S. 346—462, H. Böttger, *Diöcesan- u. Gaugrenzen Norddeutschlands* I—IV 1875—76, F. L. Baumann, *D. Gaugrafschaften i. wirt. Schwaben* 1879, v. Richthofen, *Unters. ü. fries. RG.* T. II S. 1—145, 511—939, 1138—1193, 1201—1310, III S. 1—49, v. Bethmann-Hollweg, *Ursprung. der lombard. Städtefreiheit* 1846 S. 59—73, Hegel, *Gesch. der Städteverf. v. Italien* I S. 450—499, H. Pabst i. d. Forschungen z. deut. Gesch. II S. 407—501, E. Liesegang, *D. Sondergemeinden Kölns* 1885, R. Schröder i. *hist. Aufs. z. Andenk. a. Waitz* 1886 S. 306—323, v. Below i. hist. Zschr. NF. XXIII S. 193—247, Ders. *Die Entstehung der deut. Stadtgemeinde* 1889, v. Wyss i. Zschr. f. schweiz. R. I S. 22—84, Heusler ebenda X S. 5—25; — Stubbs, *Constitut. History* I S. 19, 82—118, Gneist, *Engl. VerfGesch.* §§ 3, 5, E. Hildebrand, *Engelska Samhällsförhållanden före den norm. eröfringen* 1875 S. 51 ff.; — O. Nielsen, *Bidrag til Oplysning om Sysselinddeling i Danmark* 1867, Stemann, *D. danske Retshist.* §§ 16, 17, 46, 47, J. Steenstrup, *Studier over K. Valdemars Jordebog* I S. 1—25, 115—148, 188—192 u. i. Hist. Tidsskr. (Kjøbenh.) 1883 S. 519—521; — Schlyter, *Jurid. Afhandlingar* II S. 38—126. 161—170, 202, Tengberg *Om den äldsta territ. Indeln. och Förvaltn. i Sverige* I 1875 H. Hildebrand, *Sveriges Medeltid* I 242—260; — Munch, *Hist. geogr. Beskrivelse over Kong. Norge i Middelalderen* 1849, K. Maurer, *Gulathing* in Ersch. u. Gruber Encykl., Ders. i. *„Festgabe"* für Arndts Münch. 1875 S. 60 ff. Fr. Brandt, *Forel.* II §§ 64, 55, A. Taranger in Hist. Tidssk. (Krist.) 1887 S. 337—401 (dazu K. Maurer in Krit. Vjschr. XXXI S. 223—237), Styffe, *Skandinavien under Unionstiden* 1867, C. O. Montan, *Några blad ur de skand. Kommunalinst. utvecklingshist.* 1883.

§ 27. Die Germanen der geschichtlichen Zeit sind sesshaft, ihre Rechtsverbände bedürfen eines Landes innerhalb beständiger Grenzen. Auch wenn sich die Rechtsgenossenschaft auf die Wanderung begibt, geschieht es nur

um einen neuen Boden dieser Art aufzusuchen. Es hängt mit ganz ausnahmsweisen Verhältnissen zusammen, wenn das älteste Gemeinwesen auf Island seiner Natur nach unterritorial ist (§ 52). Anfänglich sind die Germanen über eine sehr beträchtliche Zahl von Staaten verteilt, welche meist so klein sind, dass ihre Bewohner nur Teile von Stämmen ausmachen. Oft umfasst das Gebiet eines solchen Staates nur das Thal eines einzigen kurzen Flusses. Erst im weiteren Verlauf der Geschichte wird eine Mehrzahl von Kleinstaaten zu grösseren Gemeinwesen vereinigt, wozu den Übergang Staatenbündnisse, und noch öfter Realunionen unter erobernden Herrschern bilden. Auch in den Kolonisationsgebieten wiederholen sich diese Hergänge. Verliert ein Staat seine Unabhängigkeit, so wird er doch nicht sogleich zum blossen Bezirk desjenigen Staates, in welchen er eintritt. Vielmehr gibt er zunächst nur bestimmte Funktionen an denselben ab, behält daher auch seine ursprüngliche äussere Gestalt bei. Und das so begründete Verhältnis pflegt mehrere Jahrhunderte fortzudauern. Der germanische Grossstaat ist gewöhnlich ein zusammengesetzter Staat. Das germanische Staatsgebiet heisst *land*, und wenn es unter einem Herrscher steht, *rîki* (got. *reiki*, ags. *rice* u. s. w.) = Machtgebiet, »Reich«, gegenteils — wenigstens im skandinav. Sprachkreis — ein *folkland* oder *fylke* = Volksgebiet. Über »Mark« § 32). Von den andern Ländern seines Gleichen wird das Land und zwar auch das »Reich« unterschieden durch Nennung seiner Bewohner, seltener durch Angabe geographischer Merkmale, und erst im MA. zuweilen durch Angabe des Ortes, von wo aus es beherrscht wird.

§ 28. Erfordern es Raum und Verkehrsverhältnisse des »Landes«, so wird es in Bezirke geteilt zu Zwecken der ordentlichen Rechtspflege, der Heeres- und Polizei-, in jüngeren Zeiten auch der Finanz- und kirchlichen Verwaltung. Der german. Kleinstaat kennt in der Regel nur Eine Gattung von Bezirken. Diese erscheint bei Deutschen und Skandinaven in der Zeit der Rechtsdenkmäler als »Hundertschaft« — *hundari* (alam. *huntari*, asw. *hundari*, lat. von den Franken durch *centena* übersetzt, daher mhd. *zent*), ursprünglich wohl für eine nicht als Zahl von 100 oder 120, sondern als »Menge« zu denkende Volksabteilung, die einen rein persönlichen Verband, ein Heereskontingent und eine Gerichtsversammlung ausmachte, nachher erst — als Wohnplatz dieses Verbandes — räumlicher Begriff. Dasselbe gilt von dem in den drei skandinavischen Hauptländern der Hundertschaft entsprechenden *heraþ*, wogegen das erst seit Ælfred d. Gr. als Bezirk vorkommende ags. *hundred* den Quellen nach ursprünglich und teilweise bis in die normannische Zeit eine Bodenfläche von c. 120 Hufen bedeutete. Im dänischen Gebiet Nordenglands entspricht dem hundreð das *wǽpengetæc (wǽpentac)* = »Bezirk der Waffenberührung«, (so wegen der Form der Dingbeschlüsse genannt). Spezifisch deutsch scheint die Benennung *bant* (ahd. *panz*) für die Hundertschaft, unskandinavisch wenigstens die in Deutschland eine so grosse Rolle spielende Benennung »Gau« (got. *gawi*, ahd. *gewi*, afries. *gâ, gô*, as. *gô* u. s. w. von bis jetzt nicht ermittelter Grundbedeutung). So oft aber die letztere auch vorkommt, sie ist doch — ausser in Sachsen — nie ein fester Rechtsterminus geworden, bezieht sich vielmehr stets und vor allem auf einen geographischen Begriff, kann daher nicht nur die Hundertschaft, sondern auch den aus mehreren Hundertschaften zusammengesetzten Mittelbezirk (s. § 29) und eben sowohl eine Gegend bedeuten, die gar kein Bezirk ist. Andererseits wird in Norwegen die Hundertschaft zuweilen als ein Bruchteil (Drittel, Viertel, Sechstel, Achtel) des Volklandes benannt. Dass eine Hundert-

schaft als solche in kleinere Distrikte zerlegt wird, findet sich bei Südgermanen selten, häufiger bei den Skandinaven, insbesondere in Schweden, wo dann der Distrikt als Bruchteil der Hundertschaft bezeichnet wird. Künstlicher als die Einteilung des Landes in Hundertschaften und nur zu Zwecken der Seewehr wie nur an Küstenstrichen durchgeführt ist die Einteilung in Schiffsbezirke, welche in den drei skandinavischen Hauptreichen und seit der 2. Hälfte des 10. Jahrhs. auch in England vorkommt. Das Ausrüsten, Erhalten und Bemannen der Kriegsschiffe ist auf diese Bezirke umgelegt. Der Name für einen solchen ist in Schweden *skiplagh* oder *skiplæghi* (= Schiffsgenossenschaft), in Dänemark *skipæn* (= Anordnung, Rüstung), in Norwegen *skipreiða* (= Schiffsrhede) oder *skipsysla* (= Schiffsdienst), in England *skipsócn* oder *skipfylled* (= Schiffsmannschaft.) Der Schiffsbezirk fällt in Norwegen und in Schweden regelmässig mit der Hundertschaft räumlich zusammen, so dass diese von jenem geradezu den Namen annimmt. In Dänemark dagegen kann er ebensowohl einen Teil der Hundertschaft oder einen Verein von Hundertschaften wie eine einzige Hundertschaft ausmachen. In England endlich scheint er der Regel nach drei Hundertschaften umfasst zu haben. Räumliche Unterabteilungen des Schiffsbezirks entstehen in den ostnordischen Staaten dadurch, dass die Stellung der Ruderer und Seekrieger auf den Grundbesitz umgelegt wird. *Ar* (m. = Ruder) oder *har* (= Ruderlager) heisst ein solcher Distrikt in Schweden, *hafna* (= Mannsplatz) im ganzen ostnord. Gebiet. Die bisher genannten Bezirke dienen in der älteren Zeit der vom Volke selbst ausgehenden und von ihm in seinen Versammlungrn — *þing* oder **maþul* — oder doch von seinen Beamten — dem taciteischen *princeps*, dem *satrapa* Beda's, dem salfränk. **thunkin*,[1] dem norweg. *herser*, dem schwed. *hæraps höfþingi*, dem got. *hundafaþs* (?) — ausgeübten Verwaltung. Später geht diese in der Hauptsache auf den Herrscher über, so dass der Volksbeamte im Bezirke durch einen königlichen Diener, wie z. B. der thunkin durch den *hunno* (vgl. Bd. I 398, 335, *centenarius*, wovon mhd. *zentenære, zentgrâve*) oder »Schultheissen« (ahd. *skultheizo*, mnd. *skulthete*, fries. *skeltata*, auch *frana* = Herrendiener), der herser in Norwegen durch den *lendrmaðr*, in Dänemark durch den *umbuzman* oder *foghet* ersetzt wird.

§ 29. Zu gemeinsamer Ausübung ihrer Funktionen können mehrere Hundertschaften in einen Verein treten. Von einem solchen Verein muss unterschieden werden der Mittelbezirk, welcher sich zwischen Land und Hundertschaft einschiebt, wenn auch seine Grenzen allerdings mit Hundertschaftsgrenzen zusammenfallen. Nur in wenigen Ländern dient er der Selbstverwaltung, so z. B. der gotländ. *þriþiunger*. Regelmässig ist vielmehr der Mittelbezirk Amtssprengel für einen Diener des Herrschers und schon desshalb jüngern Ursprungs als die Hundertschaft. Dieses ist am deutlichsten erkennbar bei der Grafschaft (*grafia, comitatus*) der fränkischen Reichsverfassung. Sie ist sogar nach dem königlichen Statthalter, dem etymologisch noch immer (— vgl. jedoch Kögel in ZfdA. 1889 S. 23 flg. —) rätselhaften *grâfio (comes)* benannt, dem sie als Amtsbezirk dient. Erst im MA. wird sie als »Gau« (s. S. 105) bezeichnet. Erst jetzt hört (z. B. in Sachsen) die Hundertschaft auf, der ordentliche Gerichtssprengel des Grafen zu sein, und wird die Grafschaft einheitlicher Bezirk des Grafengerichts oder echten Dings. Aber auch die ags. *scir* ist Amts-

[1] Hsrl. bald *thunginus* bald *thunzinus*, was auf *thuncinus* führt. Vor andern Erklärungen empfiehlt sich als die wenigst gewaltsame. **thunc-ina* von **thuncjan* abzuleiten: **thuncina* wäre dann = Abhalter des **thunc* (mhd. *dunk*), was in den lat. Quellen durch *placitum* buchstäblich übersetzt ist. Vgl. § 83.

bezirk des Vice- oder Unterkönigs *(ealdorman)* und seines Gehilfen, des *scirgerefa (scirman)*, und wiederum schon durch ihren Namen als Amtssprengel kennzeichnet sich die norwegische und westdänische *sysla (syssel)*. Hiemit gar wohl vereinbar ist, dass räumlich manche scir und manche sysla sich mit einem ehemals selbständigen »Land« deckte. Vereinigungen von Mittelbezirken der hier beschriebenen Art unter einem und dem nämlichen Beamten und unter dem Namen »Markgrafschaften« (Militärgrenzen) spielen in der deutschen Verfassung seit Karl d. Gr. eine wichtige Rolle.

In dem Mass, als die in §§ 47, 49, 51 zu schildernde Feudalisierung des Staats einreisst, verlieren Mittelbezirke wie Hundertschaften ihre Geschlossenheit, ja überhaupt ihre Bedeutung als Bezirke. Sie werden zuerst von eximierten Gebieten durchbrochen; was dann von ihnen übrig bleibt, wird selbst zu neuen Herrschaften, auf welche die alten von örtlichen Merkmalen entlehnten Namen nicht mehr passen, wesswegen sie nun nach ihren Inhabern oder nach den Stammsitzen derselben benannt werden. In Deutschland, wo dieser Prozess am frühesten eingetreten und am weitesten gediehen ist, kann man daher von einer völligen Auflösung der Bezirke in feudale Herrschaften sprechen. In diesen erst ist es wieder zu einer neuen und je nach Grösse des Gebietes, rechtlichem Charakter seiner Bestandteile, Gewalten seines Beherrschers, eigenartigen Bezirkseinteilung gekommen. Zusammengesetzt aus fertigen Herrschaftsgebieten, daher geographischer Einheit principiell unbedürftig sind die »Kreise«, deren Einführung im Spätmittelalter mehrmals versucht und am Schluss desselben endlich gelungen ist, und die in den voraufgehenden Landfriedensbündnissen von Städten und Fürsten ihr Vorbild hatten.

Andererseits beginnt im Frühmittelalter die dauernde Vereinigung der skandinavischen »Länder« zu grösseren, zusammengesetzten Staaten (Reichen vgl. oben § 27). Eine Zwischenbildung liegt in den norwegischen Thingverbänden vor, welche in der schwedischen Landschaft Upland und wohl auch im dän. Jütland ihr Seitenstück haben: Eine Anzahl und zwar zuerst nur eine kleine Gruppe von Volklanden tritt, dem Anschein nach unter wesentlicher Einwirkung des Königtums, zu einer Art Bundesstaat mit einer gesetzgebenden und richtenden Zentralgewalt zusammen, welche von einer zu gesetzlicher Zeit und am gesetzlichen Ort stattfindenden Dingversammlung (in Norwegen *logþing*) ausgeübt wird, ohne doch die ältere Landsgemeinde als Gerichts- und Kultversammlung überflüssig zu machen. Im Grossreiche erhält dann der Dingverband (oben S. 97) die Stellung einer autonomen Provinz. Seit dem Ausgang des 13. Jahrhs. vervielfältigen sich die ältern (4) Dingverbände Norwegens durch Teilung, da nun das ganze Reich in Gesetzsprecher-Bezirke *(logmannsdæme)* eingeteilt ist, von denen jeder sein eigenes logþing erhält.

§ 30. Von den andern germanischen Bezirksverfassungen prinzipiell verschieden war, wenn wir von den romanischen der gotisch-wandilischen Reiche absehen, die langobardische in Italien und die isländische. Über die letztere s. §§ 52, 31 a. E. Die langobardische Bezirksverfassung, lediglich auf die Hierarchie der königlichen Ämter berechnet, geht aus vom römischen territorium civitatis, indem sie dieses zum Amtskreis des königlichen Statthalters *(dux, judex* i. e. S.) macht. Daher heisst nun das territorium *ducatus* oder *judicaria*. Von einander werden die Dukate unterschieden durch Angabe der Städte, welche ihre Mittelpunkte und die Amtssitze der duces bilden. Regelmässig gesondert von der Statthalterei ist die Krongutsverwaltung im Dukat. Sie wird von einem *gastaldio*

(auch *comes*) geleitet. Doch kommt auch Verwaltung des Dukates durch den gastaldio vor, und im 8. Jahrh. werden die Funktionen des dux im Bereich des Kronguts auf die Gastalden übertragen. Im einen wie im andern Falle wird der gastaldio zum judex. Unterbezirk des Dukates ist das »Schultheissenamt« (*skuldascia*, nämlich der Sprengel der richterlichen, finanziellen, militärischen und polizeilichen Unterinstanz unter dem dux, des *sculdahis* (im 8. Jahrh. auch *centenarius* genannt). Unterste, doch bloss polizeiliche und militärische Instanz mit räumlich abgegrenztem Distrikt, sei es Stadtbezirk (*civitas*), sei es ländlichem Ortsbezirk (*decania*) ist der *locopositus* bezw. *decanus*. Im königlichen Forst (*saltus*) entspricht dem decanus der *saltarius*. Nicht mit den vorhin erwähnten duces im langobard. Reich von Pavia dürfen verwechselt werden die *duces* von Benevent und Spoleto, welche die Stellung von Unterkönigen einnehmen wie der alamannische, baierische, thüringische dux unter den fränkischen Oberkönigen. Ihre Reiche (*ducatus*) sind in Stadtbezirke (*actiones, actus*) oder in Verwaltungen (*gastaldatus*) eingeteilt, deren vom Herzog ernannte Vorsteher die Funktionen des Schultheissen mit denen des Gastalden vereinigen.

§ 31. Die Ansiedlung oder der Wohnort (got. *haims*, an. *heimr*, ahd. *heim* u. s. f. — skand. öfter *bygð*) als solcher hat in der ältern Zeit der germanischen Rechte keinerlei politische Bedeutung, gleichviel ob Einzelhof (nord. *ból* oder *garðr*, — ahd. *sedal* ?) oder Dorf (an. ags. as. *þorp*, afränk. *thurp*, ahd. *dorf*, dafür auch aschw. *byr*, adän. *by*, wn. *bœr* und ags. *tún*, nd. *wîc*, got. *veihs*). Einen staatsrechtlich administrativen Ortsbezirk hat die langob. Verfassung in Italien in der *decania* bezw. *civitas* (s. § 30) geschaffen. Aber erst im MA. kommt die politische Gemeinde zur Ausbildung, und zwar hauptsächlich in Form der Stadt. Die Grundzüge ihrer Entstehungsgeschichte sind in der ganzen germanischen Welt die nämlichen. Daher konnte auch in seiner Fortentwickelung das nordische Städtewesen durch das in Deutschland und England gegebene Muster bestimmt werden. Überall geht die Stadt aus dem Markt hervor. Unwesentlich dagegen, wenn auch, namentlich in Deutschland, sehr häufig ist, dass der Markt den Wohnplatz einer Landgemeinde bildet. Handelsplätze wurden sicher schon in ältesten Zeiten unter einen erhöhten strafrechtlichen Schutz, den Marktfrieden, gestellt, der, von Haus aus erweiterter Tempelfriede wie z. B. beim asw. *disaþing*, später eine Nachbildung des Tempelfriedens, sogar über dem Fremden waltete. Dem Friedensbewahrer, d. i. in jüngerer Zeit dem Herrscher, konnte ein Zoll gebühren. So wurde der Markt zur Zollstätte, seine Anlage und sein Schutz eine Finanzquelle und Vorrecht des Herrschers. Uraltes Befriedungszeichen, daher auch Wahrzeichen der befriedeten Handelsstättte ist der aufgesteckte Strohbund (ahd. *wîfa*, mnd. *wîp* — oder *scoup*, ags. *scéaf*), wie ja angeheftete Strohwische auch die zu Markt geführten Waaren von jeher und marktfeile Pferde (Berth. II S. 187) noch heute kennzeichnen. In christlicher Zeit tritt an die Stelle des Strohbundes oftmals das Kreuz (Marktkreuz, ags. *griðcross* = Friedenskreuz), an dessen Arm mitunter noch das Symbol der herrschaftlichen Verleihung des Marktrechts, der Handschuh oder eine hölzerne Hand hängt. Im Norden pflegte man in frühester Zeit zu Handelsplätzen Inseln auszusuchen: *bjarkey* war ursprünglich der Name für jeden derartigen Ort; aber auch auf die auf festem Lande gelegene Handelsstätte (*kaupangr*) konnte derselbe übertragen werden. So haben die Angelsachsen den Namen *port* auf jeden Handelsplatz angewandt. *Bjarkeyjar réttr* wn., *biærköa retter* asw., *biærkerætt* adän. (oben S. 89, 94, 98) und *wîchelde* nd., *wîchbilde* obd. vgl. oben S. 41, 77) heisst das Sonderrecht, welches im Handelsort gilt.

Wirtschaftliche Bedürfnisse rufen es hervor. Befördert aber wird es durch die Erhebung des Handelsortes zum staatlichen Gerichtsbezirk. Auf solche Weise wird das Marktgebiet zu einem Ausschnitt aus der Hundertschaft oder Grafschaft, — daher jetzt im Norden Gegensatz zwischen *bær* oder *kaupangr* einer- und *herad* andererseits, zwischen *hýþing* und *herads þing*. Nun wird die Ansiedlung mit eigenen Verteidigungsanlagen bewehrt, an die Stelle des Dorfzaunes (*tún* ags.) treten Pfahlwerk oder Mauer, Wall und Graben. D. h. der Markt wird zum geschlossenen Militär- und folgeweise auch Polizeibezirk, wie er geschlossener Gerichtsbezirk ist. Damit ist der Begriff der Stadt gegeben, der auch bei künstlicher Gründung einer »Stadt« festgehalten wird. In der technischen Benennung der Stadt und ihrer Einrichtungen ist dieses klar ausgesprochen: eine »Burg« heisst sie bei allen Germanen, (*burcgrâve* mhd., *borchgrève* mnd., *castellanus* insbes. in Flandern) der Stadtgraf in Deutschland, *burhgeréfa* der Vorsteher der städtischen Hundertschaft in England, *burhgemót* ihr Ding ebenda, *burcbann* ihr Gerichtsbezirk in Deutschland, wo auch der alte Marktfriede als *burcvride* fortlebte. Als *civitas* wird fortan das Gemeinwesen innerhalb desselben von der *villa forensis* d. i. vom Markt unterschieden und diesem Gegensatz entspricht der andere von *cives* (= *burger*, *bèjarmenn*) und *villani*. Das befestigte Thor in der Stadtmauer auf dem Siegel der Stadt ist das Zeichen der Bürger als Körperschaft. Auch jetzt noch ist der Marktplatz der rechtliche wie der wirtschaftliche Mittelpunkt der Ansiedlung. Aber das Marktkreuz genügt nicht mehr als erschöpfendes Sinnbild der Sonderstellung der Stadt und ihres Rechts; es wird ergänzt oder ersetzt durch den »Roland«, d. h. das Standbild des gekrönten oder ungekrönten Inhabers der Hoheitsrechte im Gemeinwesen, um deren Besitz sich alle weitere städtische Verfassungsentwickelung dreht.

Die Landgemeinde (mhd. *bûrschaft, dorfschaft*, fries. *elmetha, elmente* m.) ist auf kontinental deutschem Boden insgemein erst durch die Grundherrschaft (§ 51) zum politischen Bezirk gemacht worden, zunächst zum Bezirk für die Ausübung der grundherrlichen Obrigkeit, dann aber auch mitunter zum Selbstverwaltungsbezirk, sofern der Gemeinde die Wahl des Dorfvorstandes und allenfalls gar ein Recht der »Einung« d. h. die Autonomie zugestanden wurde. Kolonistendörfern wurde oftmals schon durch Vertrag zwischen den Ansiedlern und dem Grundherrn ein weitgehendes Mass politischer Selbstverwaltung zuteil, wie z. B. den flämischen in Sachsen und in Siebenbürgen. In England ist es das polizeiliche Bürgschaftssystem der spätags. Gesetzgebung, welches die grundherrliche Landgemeinde (*villa*, norm. *villata*) zum Polizeibezirk macht. In der Eigenschaft als Kirchspiel wurde die ostnordische Landgemeinde zur Erfüllung staatlicher Aufgaben herangezogen, indem der periodisch zu Verwaltungszwecken der Pfarrei (*kirkiu sokn, sokn*), und zwar gewöhnlich auf dem Kirchhof stattfindenden Versammlung der vollberechtigten Kirchspielgenossen (*soknastæmna, soknaþing, kirkiustæmna*) Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Wohlfahrtspflege und der Polizei übertragen wurden. In Deutschland sind es nachweislich niedersächsische Gaue, wo das Kirchspiel von den nämlichen Ausgangspunkten aus wie in Skandinavien zur politischen Einheit emporgestiegen und nun aber auch mit sehr viel mehr entscheidenden Funktionen ausgestattet worden ist. Deutlich verrät sich der Entwickelungsgang darin, dass der Siegelbewahrer, Gerichtshalter, Exekutivbeamte und Polizeiherr des Kirchspiels in Ditmarschen und auf Fehmern der *sluter* (*claviger*) oder Kirchenkämmerer ist. Durch Vermittelung des Kirchspiels ist dann in Ditmarschen die Bauerschaft, welche hier

einen Teil desselben ausmachte, Niedergerichtsbezirk geworden. Jenen niedersächsischen Kirchspielen durch ihre staatsrechtlichen Funktionen verwandt sind die in einigen friesischen Gauen und in einzelnen schweizer Alpenländern, wie z. B. die »Kirchgänge« in Obwalden. Eine ähnliche Entwicklung der Parochie zu einer politischen Sondergemeinde hat sich in grösseren deutschen insbesondere rheinischen Städten schon im FrühMA. vollzogen.

Eine politische Gemeinde eigener Art ist der isländ. *hreppr*, ein geographisch abgegrenzter Bezirk, nach Bedarf in Unterbezirke zerlegt, mit der Aufgabe der Armenpflege und Versicherung der Insassen auf Gegenseitigkeit nach dem Prinzip der Selbstverwaltung. Dass diese Einrichtung in Norwegen ihr Vorbild gehabt habe, ist wahrscheinlich. Andererseits teilt das isländische mit den andern wnord. Kolonialrechten die Eigentümlichkeit, dass es im MA. keine politische Ortsgemeinde entwickelt hat.

§ 32. Die Grenze (skand. *mére*, ags. *gemére*) oder der »Rand«, (*marka* = lat. margo!) oder das »Gewende« (ahd. *giwant*, mhd. *gewande*, f.) oder das »Ende« (got. *andeis*, ahd. *enti* u. s. w.), des Landes und seiner Teile ist in älteren Zeiten, wenn auch eine Scheide (afries. *skata*, mhd. *lantscheide*, ostn. *skæl*) verschiedener Gebiete, so doch weder künstlich vermessen, noch allemal eine blosse Trennungslinie. Staaten, ja auch Bezirke innerhalb derselben waren durch natürliche Verkehrshindernisse, die meist neutrale Zonen bildeten, von einander entfernt gehalten: durch Wildnis (asw. poët. *pangbrekka*), insbesondere Wald, wesswegen das Wort für Grenze (*marka*) zur Bedeutung von Wald gelangt. Bei fortschreitender Ansiedelung erst verschwindet dieser neutrale Streifen, so dass die Grenze den Nachbargebieten gemeinschaftlich — wn. ein *mót*, ad. eine »Schneide« (ahd. *sneida*, ags. *snád*, mnd. *snêde*) oder eine »Nähe« (afries. *swethe*) wird. Aber auch jetzt noch kann der Grenzlauf der Festigkeit entbehren. Vielfach nämlich wird nicht bloss bei seiner erstmaligen, sondern bei seiner jedesmaligen Ermittelung auf den Ausgang von Ereignissen abgestellt, die man nicht völlig in seiner Gewalt hat. Die norweg. Schiffsrheden z. B. erstrecken sich anfangs soweit landeinwärts, »als der Lachs geht«. In deutschen Rechten spielt eine analoge Rolle, wie dort der Lachsgang, der Fall eines Schattens, das Rinnen von Wassern oder ein eigens veranstalteter Lauf von Männern oder auch von Thieren, das Fliegen von Vögeln, das Walzen einer Kugel, eines Eis, eines Schlegels. Das Werfen eines Hammers, einer Axt, eines Speers, eines Pflugeisens war allgemein verbreitetes Mittel der Grenzbestimmung. An solchen Rechtsbräuchen wurde noch spät im MA. festgehalten, nachdem man längst gelernt hatte, die »Schneide« durch bleibende Zeichen kenntlich zu machen. Das Grenzzeichen (wn. *endimark*, asw. *mœrki*, *rift*, *ramarkar*) befindet sich meist nur an einem bestimmten Punkt des Grenzlaufs, so dass nun dieser selbst durch eine Luftlinie zwischen den bezeichneten Punkten gegeben ist. Dazu kann dienen ein Fels, ein Bergipfel, ein Todtenhügel, ein Baum (mhd. *mâlboum*, *lâchboum*, mnd. *snâtboum*) mit eingeschnittener Kerbe (langob. *snaida*, mhd. *lâche*, *lâchene*, wie z. B. die *decuria*) oder mit eingeschlagenen Nägeln, ein Pfahl, eine von Wissenden gesetzte Steingruppe (3 verschiedene asw. Arten: *ringrör*, *præstene*, *tiældra*, eine wn. das *lýritti*), in christl. Zeit ein Holz- oder Steinkreuz, der Mittelpunkt eines Wohnhauses (in Niederdeutschland oft der »Kesselhaken«, in Österreich der Ofen), so dass die Grenze das Haus durchschneidet, — wogegen Inschriften (in Deutschland seit röm. Zeit) als Grenzzeichen immer selten bleiben. Der Grenzlauf kann aber auch, streckenweise wenigstens, ununterbrochen bezeichnet sein, was

durch Rinnsale und Gräben, Gebirgsgrate, getretene Pfade, gepflügte Furchen, aufgeworfene Raine und Wälle geschieht. Der »Landgraben« spielt als »Landmark« während des MA. in ganz Deutschland eine wichtige Rolle. In Verbindung mit dem Wall giebt er zugleich eine »Landwehr« ab. Aber auch unter dem Schutz von Gottheiten standen in heidnischer Zeit die Grenzen. Manches Grenzzeichen war gemeinsame Kultstätte der Nachbarschaften oder doch einem göttlichen Wesen geweiht. Daher musste absichtliches Verletzen des Grenzzeichens nach sakralem Strafrecht gesühnt werden (§ 78) und diente Kultuszwecken wie dem Feststellen und Überliefern der Grenzen der Markbegang (an. *merkjaganga*, ahd. *marchgang, marchleita, lantleita*, ags. *þá gemǽru lædan, ymbgang*) oder Grenzumritt, der nicht bloss aus Anlass von Besitzeinweisungen und Grenzuntersuchungen, sondern auch periodisch und dann feierlich, unter Beobachtung eines Rituals vorgenommen wurde und selbst in christlicher Zeit zuweilen noch einen sakralen Charakter bewahrt hat.

2. LEUTE.

Literatur bei Siegel RG. §§ 17–19, 71, 72, 92–94, 107, 123–131, 134 Brunner RG. I §§ 14, 29–32, 34, 35 und bei Holtzend. §§ 8, 14. 19, Schröder, Lehrb. §§ 9, 16, 25 (S. 178 Note 124), 29, Rosenvinge §§ 14–16, 38, 40–42, 91–94, Brandt Forel. I §§ 17–19. S. ferner: Wilda, *Strafr. d. Germ.* S. 398–438, 652–684, Waitz, *VerfG.* V S. 185–442, A. Heusler, *Institutionen* §§ 6–8, 29–42, v. Sybel, *Entst. d. deut. Königth.* 2. Aufl. §§ 3–5, 10, 11, v. Richthofen, *Zur l. Sax.* S. 223–229, 274–278 u. *Unters. ü. fries. RG.* Tl. II S. 1026–1128, III S. 52–101, M. Pappenheim i. hist. Zschr. NF. XVIII S. 341–345, O. Stobbe, *Handb. d. deut. Privr.* I §§ 42, 46, 47, Sauerland, *D. Immunität v. Metz* 1877 S. 92 ff., Eheberg, *Üb. d. ä. deut. Münzwesen u. d. Hausgenossensch.* 1879 S. 118–176, v. Borch, *Beitr. z. RG. d. MA.* 1884, v. Below, *D. landständ. Verfassg. i. Jülich u. Berg* I 1885 S. 6–33, Lörsch, *D. Ingelh. Oberhof* 1885 S. LIX–LXX, Bücher, *D. Bevölkerg. v. Frankfurt a. M.* I 1886, O. v. Zallinger, *D. Schöffenbarfreien des Ssp.* 1887, Derselbe in den Mitteil. des Instit. f. österr. Geschf. Bd. X S. 217–224, Roth v. Schreckenstein, *D. Ritterwürde u. d. Ritterstand* 1886, Lindner, *D. Veme* 1888 Abschn. 81, 82, Köhne, *D. Geschlechtsverbindungen der Unfreien n. fränk. R.* 1888, Hinschius, *Kirchenr.* IV 1888 § 260; — S. Heywood, *A Dissertation upon the Distinctions in Society . . . under the Anglosaxon Governments* 1818 Stubbs, *Const. Hist.* I S. 42–47, 78–81, 149–162, E. Hildebrand (oben S. 104) S. 75 ff., Gneist, *Engl. VerfG.* S. 3 flg. u. 10, 64–68, 71–84, F. Seebohm, *D. engl. Dorfgemeinde* 1885; — F. Dahn, *D. Könige der Germ.* I S. 41–46, 50–64, 233–260, VI (2. Aufl.) S. 23–26, 88–206, 410–421; — Molbech i. Hist. Tidsskr. (Kjøbenh.) II S. 393–514, N. M. Petersen i. Annaler f. Nord. Oldkynd. 1847 S. 228–327, Larsen, *Forelæsninger over d. danske Retshist.* §§ 77–81, 52–55, 57–65, J. Kinch i. Aarbøger f. nord. Oldk. 1875 S. 247–350, Stemann, *Retsh.* §§ 21–24, 48, 56–59, J. Steenstrup, *Stud.* (oben S. 104) I S. 67–148, Ders. i. Hist. Tidsskr. 5. R. VI S. 393–462, Ders. *Den danske bonde og friheden* 1888, — E. S. Bring, *Om Statsförfattningen och Krigsväsendet hos d. fordna Svear och Göther* 1832 S. 18–56, Schlyter, *Jur. Afhandl.* I S. 43–50, Strinnholm, *Svenska folkets hist.* IV S. 560–596, Odhner, *Bidr. till Svenska Städernas och Borgareståndets Historia* 1860, H. Hildebrand, *Sveriges Medeltid* II S. 143–222; — E. Hertzberg, *En fremstilling af det norske aristokratis hist.* 1869, Sars, *Udsigt over d. norske hist.* I S. 106–144, II S. 1–32.

§ 33. Zwei Hauptklassen sind vom Beginn der geschichtlichen Zeit an bis tief in's MA. hinein in der Bevölkerung aller german. Länder zu unterscheiden: die Freien und die Unfreien. Der Freie (**frîa* eig. = geschont, unverletzlich, davon abgel. as. *frîling*) oder »Freihals« (ahd. mhd. *frîhals*, wn. *frjáls*, on. *frœls*) heisst so, weil er unter Rechtsschutz steht und daher auch nicht gehalten ist, seinen Nacken einem Eigentümer zu beugen. Desswegen ist die Freiheit »Freihalsigkeit« (got. *freihals*, wn. *frjálse, frelse*, ags. *frêols*, fries. *frihelse*) oder — bei den Skandinaven — »Mannheiligkeit«

(wn. *mannhelgr*, asw. *manhælghi*, *manhælgþ*, adän. *manhælgh*). Aber nicht bloss unter Rechtsschutz stehen die Freien, von ihnen geht auch Recht, und zwar in ältester Zeit alles Recht (vgl. S. 41) aus, ob sie es nun finden im Gericht, oder ob sie es machen in der gesetzgebenden Versammlung. Ebenso sind ursprünglich die Freien auch zum Regieren des Staats berufen, welche Funktion sie wie die gesetzgeberische in der (von Neueren sog.) Landsgemeinde (dem concilium des Tacitus — on. *lanzþing*, charakteristischer aber noch wie konkreter *aldra Göta*, *aldra Svia þing*, *Gutnalþing*) erfüllen. Korrelat dieser Rechte ist die Pflicht der Unterthanen für den Staat die Waffen zu tragen, womit sie sich auf eigene Kosten auszurüsten haben. Diese Pflicht ist mit der physischen Waffentüchtigkeit gegeben. Von der Erfüllung jener ist die Ausübung der wichtigsten Rechte bedingt. Der freie Mann ist und heisst demnach »Heer-Mann« (*hariman*, *exercitalis*), die Versammlung der freien Männer in friedlicher wie in kriegerischer Thätigkeit »Heer« oder »Heerversammlung« (wn. *allr herr*, *alls herjar þing*, lang. frankolat. *exercitus*). Abzeichen des freien Germanen ist in ältern Zeiten herabhängendes Haar, bei Männern das Tragen der gewöhnlichen Waffen (»Volkwaffen«). — Die Freiheit erlangt man nach ältestem Recht durch Geburt von freier Mutter, wogegen später, soweit Ehen zwischen Freien und Unfreien anerkannt werden, die deutschen Rechte das Kind »der ärgern Hand«, ostnordische Rechte das Kind »der bessern Hälfte« folgen lassen. Einem Unfreien kann die Freiheit zu Teil werden durch Rechtsgeschäft. Solange das Gemeinwesen auf einem Bündnis von Geschlechtern beruhte, d. i. in vorgeschichtlicher Zeit, gehörte dazu feierliche Einführung des Unfreien in ein freies Geschlecht. Als wesentlicher Bestandteil der Freilassung dauert dieser Akt noch in einigen historischen Rechten bis in's MA. fort (eidliche »Geschlechtsleite« — *ætleþing* — im ostnord. R., der eidlichen Anbrüderung in § 59 vergleichbar, *manumissio per hantradam* in der Lex Chamavorum [?]). Anderwärts erinnern daran wenigstens noch die familienrechtlichen Beziehungen, die zwischen dem Freigelassenen und dem Freilasser anerkannt bleiben. In der ältern geschichtlichen Zeit ist ausser oder statt der Geschlechtsleite ein Staatsakt erforderlich, der in der Volksversammlung von einem Beamten und zwar durch Wehrhaftmachung mittelst symbolischen Überreichens von Waffen vollzogen wird. Verhältnismässig am reinsten zeigt sich die Gestalt dieses Geschäfts im englischen Recht (Wilh. III. 13). Rudimente davon sind einerseits die langobard. Freilassung *per gairethinx* (§ 83) und *per sagittam*, andererseits die Freilassung durch Herrschers Hand in verschiedenen deutschen Rechten, das *leida í lǫg* (= Einführung in den Rechtsverband) durch den *gode* auf Island und die fast überall fortdauernde Öffentlichkeit der Freilassung. Arten des Freiheitserwerbs für einen Knecht sind nach einigen jüngern, unter römischer und kirchlicher Einwirkung stehenden Rechten: Ersitzung der Freiheit, Eintritt in den geistlichen Stand, Strafe des Herrn für bestimmte Vergehen, Belohnung des Knechts für bestimmte Verdienste. — An Recht wie an Ehre sind die Freien fast überall und fast zu jeder Zeit nicht sämtlich in der gleichen Lage, Klassen unter ihnen sind schon anfänglich zu unterscheiden auf Grund von Geburt, Beziehung des Einzelnen zu andern, später ausserdem noch auf Grund von Dienst, Besitz, politischer Macht, Lebensweise, Religion. Hierüber §§ 34—40. Hauptsächlich ist es die gesetzliche Taxe seines Mannwertes (ags. *manwyrð*) in Gestalt des »Wergeldes« oder »Leutgeldes« (§ 80) und der von ihm zu empfangenden, mitunter auch der zu gebenden Busse, woran man den Stand des Freien kennt, dann aber auch die Kraft seines Eides, seine politischen und pro-

zessualen Rechte, gewisse Privatrechte, Art der Tracht, der Wohnung, ja sogar der Bestattung. Dabei nennen wir im Sinne des ältesten Rechts diejenige Klasse, deren Rechtslage zum Normal- oder doch Durchschnittsmassstab für die aller andern Klassen dient, die »Gemeinfreien«. Auf sie beschränkt sich zuweilen der Begriff der »Leute« (afränk. burg. *leudi*, ags. *leode*), und nur wenig allgemeiner ist der des »Volkfreien« (langob. *fulcfree*, ags. *folcfréo*, asw. *folkfræls*).

§ 34. Der höhere Stand über der Gemeinfreiheit ist der Adel (*apal* = Beschaffenheit, Abkunft, Geschlecht). In ältester Zeit ist er nur durch angeborene Art gegeben. Darum aber hatten auch Weiber wie Männer daran Teil. Wer solche Art an sich trägt, heisst adelich: **apiling* (ags. *æðeling*, afries. *etheling*, ahd. *edeling* und *adaling*). Das altgermanische Edelgeschlecht ist legendarisches Geschlecht. Als Helden besungen zu werden, geziemt seinen männlichen Mitgliedern, weswegen auch die Rechtssprache dem Mann von Adelsart den Heldennamen (an. *jarl*, ags. *eorl*, ahd. *erl* in Eigennamen) gibt, im Gegensatz zum geringeren Freien, dem »gemeinen Mann« (ags. *ceorl*, *ceorlisc man*, ahd. *charal*, an. *karl*). Dem Edelgeschlecht wird göttliche Abkunft beigelegt. M. a. W. sein Urahn fordert und geniesst dauernden Kult. Daher schreibt der Volksglaube der edlen Art auch Kräfte zu, die über die gewöhnlichen der Menschen hinausgehen (z. B. in der Rigsþula Str. 45, 47 das Verständnis der Vogelsprache, vgl. Asbjørnsen u. Moe No. 145 g. E.). Daher ferner glaubt man im Edelgeschlecht Land und Leute von der Gottheit geschirmt. Daher nun auch der höhere Wert, den das Recht wie die Gesellschaft auf den Menschen von edler Art legt. Das Volk nimmt mit Vorliebe seine Beamten, insbesondere seinen König aus dem Adel, und die Vertragstreue des Volkes gegen andere Völker gilt dann als die festeste, wenn es Edle als Geiseln gestellt hat. Das Recht aber zeichnet, wenigstens bei den Südgermanen und hier von früh auf den Adel durch gesteigertes Wergeld und gesteigerte Bussen vor allen andern Freien aus. Baiern, Alamannen und Burgunden machen in dieser Hinsicht unter den Adelsgeschlechtern selbst wieder Unterschiede, so dass die geringeren als *mediani* (*medii*, *mediocres*) zwischen dem hohen Adel (*primi*, *meliorissimi*, *optimates*) und den Gemeinfreien (*minores*, *minoflidi*, *inferiores*, *leudes*, *liberi*) stehen. Bei Friesen und Sachsen entspricht (im 8. Jahrh.) der höheren Werttaxe des Adelichen eine erhöhte Glaubwürdigkeit, wesswegen derselbe einer geringern Zahl von Eidhelfern bedarf als der Gemeinfreie, sodann bei den Sachsen auch eine schwerere strafrechtliche Verantwortlichkeit. Das sächsische Recht sucht ferner das Herabsinken des Adelichen zur Gemeinfreiheit dadurch zu verhindern, dass es dem freien Mann geringerer Herkunft die Heirat mit der adelichen Frau verbietet. Im Wesen des altgermanischen Geburtsadels liegt seine Beschränkung auf eine geschlossene Zahl von Geschlechtern, die nur vermindert, nicht vermehrt werden kann. Daher verschwindet dieser Adel bei einigen südgermanischen Stämmen wie Franken, Goten, Burgunden, Alamannen schon während oder doch bald nach der Völkerwanderung, und bei andern immerhin noch vor dem Frühmittelalter, wie bei den Baiern, wogegen er bei den Angelsachsen und den Nordgermanen sich auf die herrschenden Familien beschränkt und nur bei den Friesen bis in's 16. Jahrh. als ein nunmehr auch politisch privilegierter Stand von »Herren« oder »Häuptlingen« vermöge einer eigentümlichen Verbindung mit bestimmten Erbgütern (*ethel*, *statha*, *herth*) fortdauert.

§ 35. Die Stelle des ausgehenden altgermanischen Geburtsadels nimmt zunächst ein und seine Reste nimmt in sich auf ein Dienst- oder

(den lat. Quellen nach) «Optimaten»-Adel, der sich nach der Völkerwanderung bei den Südgermanen, unter dem Einfluss der letzteren im Mittelalter auch in den monarchisch verfassten skandinavischen Staaten ausbildet. Durch Eintritt in den Dienst des Königs gelangt man in seinen besonderen Schutz oder »Trost« (fränk. *trust*) und leicht zu Macht wie zu Ansehen. Hiedurch erhöht man in der südgermanischen Welt seinen Mannwert, ausserdem in Kent noch seine prozessuale Glaubwürdigkeit, gewinnt man ferner in Wessex das Burgrecht (nach Ine 45 vgl. mit Ælfr. 40) und später in ganz England das Asylrecht sowie Freiung gegen jede Privatgerichtsbarkeit, bei den Westgoten straf- und staatsrechtliche Privilegien verschiedener Art. Da aber der König fast überall Herr des gesamten öffentlichen Dienstes wird, so gehören zu diesem neuen Dienstadel nicht bloss die Hofleute und die kriegerischen Gefolgsmannen (§ 60) des Königs, sondern auch die Staatsbeamten, wenigstens auf den höheren Stufen. Da nun aber hinter dem Königsdienst Gottes Dienst nicht zurückstehen kann, wird auch der Klerus dem Dienstadel eingeordnet, teilweise sogar mit grösseren Vorzügen ausgestattet als der weltliche. Nur im Langobardenreich, wo übrigens vor dem 8. Jahrh. auch der weltliche Dienstadel nicht hervortritt, ist dem Klerus eine solche Stellung nicht eingeräumt worden. Sonst unterscheidet im Anschluss an's kirchliche das weltliche Recht auch noch die Rangstufen des Klerus. In ähnlicher Weise macht das ags. und das langob. Recht Unterschiede unter den weltlichen Optimaten. Das erstere z. B. schlägt an Wergeld und Busse den *ealdorman* (oben S. 107) mindestens dreimal so hoch an, wie des Königs Hofdiener (*cyninges þegn*), der ein »Zwölfhunderter« (*twelfhynde*) ist, d. h. ein Wehrgeld von 1200 scill. hat und an sechs Gemeinfreien gerächt wird, wogegen des Königs kriegerischer Gefolgsmann (in Wessex), der *gesíð* oder *gesíðcundman*), der allerdings seit Ælfred zurücktritt, nur ein »Sechshunderter« (*sixhynde*) ist. Der Optimatenadel wird bei den Angelsachsen im FrühMA. zusammen mit den Aethelingen unter dem Namen der *eorlas* (s. S. 113) begriffen, bis dieser unter dänischem Einfluss ein Amtstitel wird. Hauptsächlich fortentwickelt hat sich die Amts- und Dienstaristokratie während des MA. in Deutschland. Aus ihr ist unter Ausscheidung der untergeordneten Bestandteile auf Grund seiner politischen Macht der Reichsfürstenstand hervorgegangen. Reichsfürsten (mhd. *vürsten*, md. *vorsten*, *principes [regni]*, anfänglich auch noch *primates*, *primores*) sind bis c. 1180 die Könige und die Mitglieder der königlichen Familie, die Bischöfe, die Reichsäbte, der Probst von Aachen, der Reichskanzler, die Herzoge, Markgrafen, Landgrafen und (persönlich freien) Grafen, die Laien mit dem Titel *illustris*, die Geistlichen mit dem Titel *venerabilis*, — später nur noch die, welche Scepter- bezw. Fahnenlehen vom König haben und nicht Mannen eines anderen Fürsten, oder welche vom König zu Reichsfürsten erhoben sind. Ihr Wergeld und ihre Bussen sind jetzt zwar nicht mehr nach allen Quellen höher als Wergeld und Bussen der Gemeinfreien, wenn auch Ehrenhalber jene Zahlungen in Gold gemacht werden müssen. Dagegen haben die Fürsten von Standes wegen das ausschliessliche Recht der Teilnahme am Reichstag, über ihren Leib und ihr Leben kann nur vor dem König, und über Fürsten kann in bestimmten Sachen nur von Fürsten Urteil gefunden werden. Andererseits sind die Bussen (*wetten*), welche Fürsten an den König zahlen, höher als die jedes andern Freien. Die im Besitz von Landgerichten befindlichen, aber nicht zum Fürstenstand gehörigen Grossen, die *vrien herren* (*magnates*, *barones*, *nobiles*, auch *lib ri*) übertreffen die höhere Klasse der Gemeinfreien (§ 38) nur an Wergeld und Wetten.

Den norwegischen Dienstadel bilden auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung, d. i. in der zweiten Hälfte des 12. und im 13. Jahrhundert, von Laien der *Jarl* (Statthalter des Königs), der Herzog *(hertoge)*, die *lender menn*, d. s. die in des Königs Dienstmannschaft eingetretenen und von ihm mit einer *veizla* (§ 65 a. E.) beliehenen und so »mit Land ausgestatteten« Nachfolger der alten Hundertschaftshäuptlinge, der königliche Marschall *(stallare)* und Fahnenträger *(merkismaðr)*, die »Tischdiener« *(skutilsveinar)*, aber auch die Goldschmiede des Königs und im Dienst die sonstigen Königsdiener und die Führer der königlichen Kaufschiffe, von Geistlichen die Bischöfe, die Priester, die Äbte und Äbtissinnen. Sie verteilen sich auf verschiedene Rangstufen, denen besondere (bis 1274 gesetzlich fixierte) Wergelder und Busssätze entsprechen, und zwar so, dass die unterste Rangstufe der obersten von den übrigen Freien gleich steht. Ausser den Werttaxen zeichnen den norwegischen Dienstadel noch ein privilegiertes Strandrecht und gegendenweise besondere Begräbnisplätze, ferner, da die Frau am Stand ihres Mannes Teil hat, eine gesteigerte Selbständigkeit der Ehefrauen vor den unteren Klassen der unadelichen Freien aus. Die dänischen Optimaten, unter der Benennung der »ehrenwerten Leute« — *hepvarþæ mæn (nobiles)* — mitbegriffen, bestehen aus den »Herren« *(hærrar)*, d. h., vom König abgesehen, dessen Blutsfreunden, den »Herzogen« und »Grafen«, sodann aus den freien zu Ross dienenden Mannen dieser »Herren« *(hærra mæn, hærmæn, homines dominorum)*. Sie geniessen erhöhter Rechtsfähigkeit, bestimmter Privilegien verfassungs-, straf- und prozessrechtlicher Art, insbesondere der Freiheit von Abgaben und Steuern, weswegen die Benennung *fri ok frels* nur noch dem Edelmann zukommt. »Herren« wie den König, den »Herzog«, den Bischof, den (königlichen) »Rathmann«, den »Ritter« mit Dienstgefolge zeichnet das schwedische Recht durch erhöhte Beleidigungsbussen für volle Körperverletzungen ihrer Dienstmannen aus, wogegen um 1285 nicht nur sie, sondern auch ihre Dienstmannen und jeder, der den Rossdienst im Reichsheer übernimmt, durch Abgaben- und Steuerfreiheit zu *frælsismæn* werden. Immerhin bleiben die »Herren« eine besonders privilegierte Klasse, die regierende Aristokratie, insofern die »guten« oder »edlen« Männer, denen gegenüber die andern frælsismæn »mindere« Männer sind.

Obgleich Vererblichkeit nicht im Wesen des Dienst- und Amtsadels an sich liegt, findet sich doch, dass die Ehre des Optimaten auf seine Nachkommen teilweise übergeht. In Deutschland sind ebenbürtige Nachkommen der Fürsten freie Herren (s. S. 114) und »Fürstengenossen«. Sie führen sogar Amtstitel und Abzeichen des Fürsten. Das ags. R. legt beim Zumessen des Wergeldes u. a. Gewicht darauf, ob einer *þegenboren* sei. In Norwegen und später in Schweden kommt vor, dass bis zu einem bestimmten Lebensalter der Sohn eines Optimaten der väterlichen Standesrechte geniesst.

Westgoten und Burgunder, nachdem sie das spätrömische Possessorenwesen mit seinem patrocinium über Hintersassen übernommen, stellten die Grossgrundbesitzer dem Dienstadel als Optimaten gleich. Bei den Angelsachsen tritt im MA. die Lehre auf, dem freien Grundeigentümer im Besitz von mindestens fünf Hufen komme das Standesrecht der königlichen Dienstmannen *(þegenriht)* zu. Ja, Reichtum überhaupt kann seinem Inhaber diese Auszeichnung verschaffen: denn auch der Kaufmann, der aus eigenen Mitteln »dreimal über die weite See gefahren», ist »Thegenrechtes« würdig. Und das jüngere schwed. R. stellt neben den Herzog

und Bischof unter die »Herren« (S. 115) einen, der auf eigene Kosten einen Stall- und Küchenmeister und einen Vierzigruderer hält.

§ 36. Höfische, vor allem ritterliche Lebensweise ist im MA. und zwar zunächst unter französischem Einfluss seit dem 11. Jahrh. in Deutschland Grund einer neuen Art von Adel geworden, des Ritterstandes. Nur wer zu dem von der Sitte gebildeten *ordo militaris (o. equestris)* gehört, der »Ritter« (mhd. *ritter, rîter*, lat. *miles)* oder rittermässige *(homo synodalis, sempære*, weil unmittelbar dem bischöflichen Gericht in der Diözesansynode und dem weltlichen Gericht des Landesherrn unterstellt), ist lehenfähig und fähig zum ritterlichen Zweikampf, wie zum beständigen Führen ritterlicher Waffen. Daher wird seit dem letzten Viertel des 12. Jahrhs. sein Zeichen das *wâpen*, d. i. der farbige Schild, um ein Jahrhundert später mit dem Helm darüber *(»arma«*, auch *insignia)*[1]. An diesem Zeichen hat er ein übertragbares Recht. Der Ritter ist ferner wie der »Pfaffe« mit seinem Gesinde zollfrei. Er kann grössere Morgengabe schenken als der Unritterliche, ist nach Lehenrecht »Übergenosse« (§ 42) des letzteren, von dem er sich auch durch seine Tracht, insbesondere das bei erreichter Waffentüchtigkeit feierlich angelegte Wehrgehänge *(cingulum militare)*, unterscheidet. Doch »hat Rittersfrau Ritters Recht«. Den Dienst- und Amtsadel (den hohen Klerus als »gekorene Ritterschaft«) nimmt der Ritterstand in sich auf. Andererseits erstreckt er sich bis in die Unfreiheit hinab (§ 41). Das Standesrecht der Rittermässigen heisst *herschilt*. Gemäss dem Grundsatz, dass, wer eines anderen Mann (Vassall) wird, dessen Genosse nicht sein kann, also seinen lehenrechtlichen Rang niedert, werden im Sinne von lehenrechtlichen Rangklassen oder Ständen sieben »Heerschilde« von den mittelalterlichen Theoretikern aufgezählt, unter welche sich die Rittersleute verteilen. Dabei bleibt freilich die landrechtliche Stellung der Heerschildgenossen nicht unberücksichtigt. Auch der Ritterstand wird vererblich. Der Ritterbürtige oder der Mensch »von Ritters Art« hat die *edele* seiner Eltern und den Heerschild seines Vaters und ist *wâpengenôz* der Ritter, d. h. zur Wappenführung befugt. Vier rittermässige Ahnen gehören zur Ritterbürtigkeit und zwei Generationen hindurch wirkt auf die Nachkommen Niederung des Heerschildes fort. Im 14. Jahrh. kommt Aufnahme in den Ritterstand durch königlichen Adelsbrief auf. Seit dem dreizehnten wird das mitteleuropäische Ritterwesen im skandinav. Norden äusserlich nachgeahmt. Den Rittertitel erhalten die dän. hærræ mæn (S. 115), i. J. 1277 auch die norweg. skutilsveinar, während den lender menn der Titel *barun*, den einen wie den anderen der Herrentitel beigelegt wird. Eigentümlich ist aber dem Norden die Verbindung des Ritterstandes mit dem nationalen Dienstadel und andererseits das Fehlen einer unfreien Ritterschaft.

§ 37. Für den Klerus ohne Rücksicht auf seine dienstliche Stellung hat die Kirche Standesprivilegien beansprucht, die ohne Mitwirkung des weltlichen Rechtes nicht durchgeführt werden konnten. Soweit german. R. die kanonischen Standesprivilegien anerkannte, kommt hier der Klerus als eine von den Laien getrennte Klasse in Betracht, so dass sich dieser Gegensatz mit den anderen Unterschieden unter den Freien kreuzt. In Deutschland fanden, nachdem schon seit dem 6. Jahrh. fränkische Praxis und Gesetzgebung unter Weiterbildung der römischen den Klerus einem Spezialgericht für bestimmte Sachen unterstellt hatte, die privilegia fori

[1] Zur Gesch. des Wappenrechts s. O. T. v. Hefner im Oberbayer. Archiv XXIX S. 106—186 Die wichtigern Schriften, welche in die Heraldik d. i. in die Wappenlehre und Wappenkunst einführen, verzeichnet Otte Kunstarchäologie 5. Aufl. I S. 458.

(ausser in Lehenssachen) und immunitatis im 13. Jahrh. die prinzipielle Anerkennung wenigstens des gemeinen Rechtes, wogegen aber alsbald eine partikularrechtliche Reaktion eintrat. Das ags. R. scheint derartige Privilegien überhaupt nicht gekannt zu haben. In Dänemark hatte der Klerus seit Knut d. H. (1076—1086) privilegierten Gerichtsstand, seit dem 13. Jahrh. auch das privilegium immunitatis. In Schweden ist nur der erstere, und zwar i. J. 1200 eingeführt worden, nicht ohne noch in den nächsten Jahrzehnten auf Widerstand in einzelnen Landschaften zu stossen, wogegen die sog. »geistliche Schatzfreiheit«, die wenig später auftritt, nicht ein Standesprivileg der Geistlichkeit, sondern ein Privileg des Kirchenguts ist. In Norwegen ist der Klerus erst gegen den Ausgang des MA. in den unbestrittenen Besitz seiner Standesprivilegien gelangt.

§ 38. Eine Spaltung der Gemeinfreiheit haben in den meisten german. Staaten Art und Weise des Besitzes herbeigeführt. Zuerst zeigt sich dies besonders deutlich bei den Angelsachsen. In Wessex erhebt sich der deutsche Grundeigentümer als ein »Sechshunderter« *(sixhynde)*, d. h. mit einem Wergeld von 600 Schillingen über den »Zinszahler« *(gafolgilda)* oder den »Bauern« *(gebúr* i. w. S., normann. *villanus)* als den »Zweihunderter« *(twyhynda* vgl. S. 114), der nicht ohne weiteres deswegen, weil er möglicherweise zu Wochenarbeit verpflichtet ist, für hörig gelten darf. Dem *gebúr* nämlich steht in der Spätzeit des ags. R. noch der »Kötter« *(cotsetla,* norm. *bordarius)* wenigstens in der Busse nach. Auch er aber wird noch in den Rectitudines ausdrücklich den Freien beigezählt, wiewohl gerade die Wochenarbeit auf seines Gutsherrn Land charakteristisch für ihn zu sein pflegt. Wiederum unterscheidet das norw. R. schon im FrühMA. denjenigen, der ein Stammgut *(ódal* § 62) ererbt oder Anwartschaft darauf hat, als *hǫldr* (= »Held«, Mann) vom *bónde (árboren maðr)*, d. h. vom gewöhnlichen Alt- oder Gemeinfreien. Jener stand mit der unteren Klasse des Dienstadels auf der nämlichen Stufe. Gleich stand ihm aber der Stadtbewohner mit Ausnahme des Freigelassenen unterster Ordnung (§ 39), also vorab der besitzende »Kaufmann« im weitesten Sinne des Wortes, was an die S. 115 erwähnte Stellung des Kaufmanns im ags. R. erinnert. Auch bei den Anglodänen des 10. Jahrhs. bestand ein Gegensatz zwischen *hold* und *bonde*, der jedenfalls auf den Besitzverhältnissen beruhte. Überhaupt aber legten mehr oder weniger alle skandinav. RR. Gewicht auf Selbständigkeit des Grundbesitzes, das isländische und dänische sogar auf einen Census, wo es sich darum handelte, die Verlässigkeit des Wortes zu bemessen, was sie in den Erfordernissen der Legitimation zum Zeugnis und zum Geschwornendienst, sowie auch zur Eideshilfe ausdrückten. Die deutschen Rechte des Festlandes gehen beim Beginn des FrühMA. teilweise von ähnlichen Gedanken aus. Im ostfälischen R. tritt freilich eine Verbindung zwischen Grundeigentum und Gemeinfreiheit überhaupt ein. Zum Urteilfinden im Landgericht allein noch fähig und in sofern *scepenbare lüde (scepenbare vrie, scepenen)*, daher allein noch mit dem normalen Freienwergeld ausgestattet, den Fürsten und freien Herrn ebenbürtig (§ 42) sind diejenigen, in deren Geschlecht als zinsfreies Eigen eine Stammburg, das *hantgemâl*, sich vererbt, ausnahmsweise die aus der Reichsdienstmannschaft (§ 41) Freigelassenen, wenn sie ein Schöffenamt erhalten und mit dem gehörigen Grundbesitz ausgestattet werden. Andererseits kann man, solange jene Bedingungen der Schöffenbarfreiheit erfüllt bleiben, sich unter Vorbehalt der letzteren in Dienstmannschaft ergeben. In der Eigenschaft eines *prædium libertatis*

ist das *hantgemâl* auch dem oberdeut. R. des MA. bekannt. Dagegen zählten in den deut. Städten die Bürger *(burgenses, cives)* als solche zu den Gemeinfreien, ebenso die Beisassen, soweit in der Stadt »die Luft frei machte« (nicht vor dem 12. Jahrh.). Aber auch hier ist auf Grund der Besitz- und Erwerbsverhältnisse während der ersten Periode der städtischen Verfassungsgeschichte eine Spaltung der Gemeinfreiheit eingetreten. Nur die im Eigentum von Häusern befindlichen, die »erbgesessenen« Freien, meist Kaufleute und in vielen Städten ursprünglich Brüder der Schutzgilde (§ 59), erlangten (mit den Ministerialen des Stadtherrn) Anteil am Regiment. Insofern standen sie als die Vollbürger — *cives* — den Schutzbürgern — *concives* — gegenüber, die, wie die Handwerker, nur auf geliehenem und daher zinsbarem Boden der Stadt oder aber, wie die »Aus-« oder »Pfahlbürger« überhaupt nicht in der Stadt wohnten. Auch als die Zunftkämpfe des 14. Jahrhs. den in der Stadt ansässigen Handwerkern Anteil an der Stadtregierung verschafft und dieselben zu cives gemacht hatten, lebte doch der Gegensatz fort, indem als meist rittermässige und mannigfach privilegirte »Herren« (im Rat »Rats-Herren«) oder »Geschlechter« (Patrizier) die Altbürger von den Neubürgern (im Rat »des Rats«) sich unterschieden.

§ 39. Während der Adel sich über den Normal- oder Durchschnittswert der Freiheit erhob, gab es Freie, welche diesen Wert nicht erreichten: Minderfreie. Zu dieser Klasse gehörten jedenfalls schon in der ältesten Zeit wie noch in späteren Jahrhunderten regelmässig die Freigelassenen. In der Freilassung lag eine »Gabe« des Herrn an seinen Knecht, ein Schenken der Freiheit (an. *gefa frelse*) oder freischenken (ags. *fréolsgifan*), daher die Freilassung an. *frelsesgjof* (= Freiheitschenkung) hiess. Wie jede Gabe verpflichtete auch diese wertvollste den Beschenkten zum Bethätigen seiner Dankbarkeit. Der mit der Freiheit Beschenkte (an. *frjálsgjafe*), obschon ein »Gelöster« (an. *leysinge*, ags. *liesing*), ein »Freigelassener« (baier. *frîlaza*) oder »Entlassener« (got. *fralêts*) bleibt daher noch in einer gewissen Abhängigkeit vom Freilasser (ags. *fréolsgifa*). Dieser Grundgedanke zeigt sich in den älteren Rechtsdenkmälern in der Weise ausgeführt, dass der Freigelassene bald einer Beschränkung seiner Freizügigkeit und insofern einer wahren Hörigkeit, bald einer Schutzgewalt (alts. langob. *mund*) des Freilassers, bald einer Schmälerung seiner Handlungsfähigkeit und seiner erbrechtlichen Stellung und einer besonderen Abgaben-, Dienst- und Treuepflicht gegen den Patron unterworfen wird. In einigen Rechten giebt es sogar mehrere Stufen dieser Abhängigkeit, die nacheinander in absteigender Ordnung vom Freigelassenen beschritten werden können und durch den Formalismus der Freilassung versinnbildet werden. Besonders lehrreich in dieser Hinsicht wie in Bezug auf konsequente Verfolgung des vorhin angedeuteten Grundgedankens überhaupt sind die langobardischen Quellen einer-, die norwegischen andererseits. Mit jener privatrechtlichen Abhängigkeit des Freigelassenen nun im Zusammenhang steht, dass seine Ehre in Wergeld- und Busstaxen wie im Mass der anderen Standesrechte und Standesfähigkeiten niedriger veranschlagt wird, als die des Gemeinfreien. Natürlich wirkt auch die Erinnerung an seine Vergangenheit, seine Herkunft auf seine Wertschätzung mit ein. »Dachtraufenmensch« (*skunkufals maþer*) heisst er in Westgötaland. Doch hat skandinavisches Recht in historischer Zeit nur hier, in Schonen und insbesondere in Norwegen diese Minderschätzung der Freigelassenen bis zum Verschwinden der Unfreiheit festgehalten. — Die Abhängigkeit des Freigelassenen vererbt sich in seiner

Nachkommenschaft oder doch in einigen Generationen derselben gegenüber dem Patron und dessen Erben, so dass auch ein Wertunterschied, nur allenfalls mit verminderter Schärfe, fortdauert zwischen den Nachkommen des Freigelassenen und den Gemeinfreien. Bei den niederdeutschen Völkern und den Alamannen erscheint der hörige Freigelassene bezw. sein Abkömmling als »Let« (afränk. *leto*, fries. *let* oder *letma* = Letmensch, kent. *læt*, as. *lat*, alam. verschoben und latinisirt *lesus*? Vgl. lat. *lassus* = *lad-tus*, got. *lats*, deut. *lass* und *letzt*). Doch konnte auch ein Freigeborner einem andern sich als Leten ergeben. Besiegte, die sich mit ihrem Grund und Boden den Siegern unterwarfen, konnten daher als Leten ihre Freiheit auch im Staat der Sieger behalten. Dem niederdeutschen und alamannischen Leten entspricht in der Hauptsache der langob. und baier. *aldio*. — Die staatsrl. Seite der Freilassung ist S. 112 besprochen. Zu den privatrechtlichen Bestandteilen des Geschäfts gehört bei den Südgermanen, wenn Freizügigkeit dem Freigelassenen zu Teil werden soll, eine förmliche und sinnenfällig hierauf gerichtete Erklärung des Freilassers: das »Weisen der vier Wege« (auf dem Kreuzweg) bei den Langobarden, der »freien Wege und Thüren« (nach röm. Muster?) bei den Franken. Aus der Schutzgewalt (*mund*) seines Herrn jedoch kommt der Freigelassene nach langob. R. nur, wenn jener die Wegeweisung nicht selbst vornimmt, sondern durch einen Treuhänder vornehmen lässt, nachdem der Freizulassende durch die Hand von zwei andern hindurch gegangen. Denn die Freigabe muss zu einer bloss formellen Gabe herabgedrückt werden, wenn sie keine neue Abhängigkeit des Begabten bewirken soll. Anderwärts bedarf es zu gleichem Zweck einer Gegengabe, wie z. B. in Burgund, aber auch in Norwegen, wo sie vom Freigelassenen bei einem unter gesetzlichem Ceremoniell abgehaltenen Biergelage (*frelsisǫl*) anzubieten ist. Nach fränk. R. bleibt ein Zinsrecht des Freilassers gegen den Freigelassenen, wenn jener nicht durch die *denariatio* (ahd. *scazwurf*), d. i. Ausschlagen eines dargebotenen Denars, symbolisch darauf verzichtet und so den Freigelassenen zum *denarialis* (*denariatus*, *scazwurfun*) macht. Zu den nationalen Arten der Freilassung werden von vielen Rechten die römischen rezipiert und den eigenen Bedürfnissen assimiliert. Letzteres geschieht nicht bloss in Bezug auf Äusserlichkeiten, sondern auch hinsichtlich der Wirkungen. Schriftakt und Verlegung des Geschäfts in die Kirche spielen dabei im Formalismus die Hauptrolle, und hiemit im Zusammenhang steht es, wenn die so Freigelassenen in lat. Texten als *cartularii* bezw. *tabularii* bezeichnet werden, wogegen *cerarius* (*cerocensualis*) der Freigelassene heisst, welcher zu einem Wachszins an die Kirche verpflichtet bleibt.

§ 40. Minderfreie von Geburt sind in deutschen Staaten seit der Völkerwanderung unterworfene Leute undeutscher Abkunft als »Volksfremde« (ags. *ælþéodige mæn*), soweit ihnen überhaupt Rechtsfähigkeit zugestanden wird. Minderfrei sind daher im Franken- und im Langobardenreich die Romanen, in England die Briten, jene wie diese unter dem Namen der »Wälschen« d. i. der Fremdsprachigen (ags. *wealas*, afränk. *walaha*) begriffen. Haben sie Wergeld, so ist es geringer als das des gemeinfreien Deutschen. Sie entbehren ferner der politischen Standesrechte des Deutschen, während sie heerpflichtig sind wie dieser, und ausserdem anders als er mit Steuern belastet. Gemäss dem Personalitätsprinzip (oben S. 48), bilden sie im Gegensatz zu dem Deutschen eine engere Rechtsgenossenschaft. Eine ähnliche Rolle spielen noch im Ssp. die Wenden und hatten um 7 Jahrhunderte früher die Romanen unter gotischer und burgundischer Herrschaft gespielt. Den Juden wies nach südgerman. RR. weniger die Race als

die Religion eine Sonderstellung an. Die westgot. Gesetze verfolgten seit dem 7. Jahrh. das Judentum mit dem Endziel, es auszurotten. In den deutschen Staaten wurden die Juden als Reichsfremde (§ 44) behandelt. — Minderfreiheit konnte ferner durch Schutzunterthänigkeit (§ 50) begründet sein. Das Schutzrecht oder die »Hand« (*munt*) gab dem Schutzherrn eine Vertretungs- und Befehlsgewalt, leicht auch eine Obrigkeit über den Schützling, so dass dieser der öffentlichen Gewalt gegenüber mediatisiert wurde. Hauptsächlich war dies in den südgerman. Staaten der Fall. Die ältesten fränk. Gesetze geben daher dem *tributarius*, d. h. dem unter »patrocinium« eines »possessor« stehenden romanischen Kolonen geringeres Wergeld als dem Romanus possessor. Während des MA. ist in Deutschland minderfrei der unter lokal höchst verschiedenen Namen erwähnte, aber stets unter den Begriff des *muntman* (nd. auch *mundling*) oder *vogetman* (*homo advocaticius*) fallende bäuerliche Grundeigentümer oder Handwerker, der sich in widerruflicher oder unwiderruflicher Weise dem Schutz eines Grundherrn oder eines reichen Stadtbürgers unterworfen hat und dafür eine Abgabe (*muntschaz*) in Geld oder Wachs (*census*) oder in Naturalien (z. B. Fastnachthühner) entrichtet, allenfalls auch Frohnden leistet. Städtische Muntverhältnisse dieser Art werden seit dem 13. Jahrh. verboten. — Einen analogen Einfluss auf die Ständebildung hatten Besitzverhältnisse. Das Komplement der S. 117 geschilderten Schöffenbarfreiheit musste eine Minderfreiheit bilden, worin sich der Muntfreie befand, der zwar auf eigenem Grund und Boden wohnte, aber an seinen Grafen eine Steuer (in Oberdeutschland *stiure*, in Sachsen *plege*, in Holstein *grâvenscat*, in Westfalen *grâscult*, sonst auch *bede* (*precaria*) zahlte, wie der *plechhafte* oder *biergelde* in Sachsen, der *berielda* in Friesland, der *bargilde* in Franken, der *parman* (*parscalc*) in Baiern — umsomehr der nur auf geliehenen Boden Angewiesene, der *lantsete* des Ssp., der *lantsæze* des Swsp., dessen »Recht« gewöhnlich auch der Freigelassene erhält, und der seinem Grundherrn zu Abgaben, meist auch zu Frohnden verbundene Hörige, der *late* des Ssp., der *laet* des vläm. Rechts. Im Wergeld steht der sächsische late den anderen Minderfreien nur wenig nach. Ebenbürtig (§ 42) sind sie alle unter einander, dagegen nicht den Gemeinfreien, hinter denen sie an Wergeld und Busse wie an Fähigkeit zum Urteilfinden im Grafengericht zurückstehen. Landfrieden des 13. Jahrhs. legen ihnen schlichte Haar- und Kleidertracht auf. — Auch das ags. R. auf seiner späteren Entwickelungsstufe kennt mediatisierte Freie, die an Wergeld bestenfalls »Zweihunderter« sein können (vgl. oben S. 117), bei mangelnder Freizügigkeit aber niedriger geschätzt sind. Zu ihnen, auf die jetzt der Ausdruck *ceorl* beschränkt wird, gehören nicht nur der gebúr und cotsetla (oben S. 117), wenn sie Hintersassen eines Landherrn (§ 49) sind, sondern auch die Grundeigentümer, die nicht 5 Hufen Land haben, noch auch Gefolgsmannen des Königs sind (darunter die *sochemanni* des Domesdb.?) — Eine der deutschen Hörigkeit verwandte Minderfreiheit hat endlich seit dem 14. Jahrh. das dän. R. in seinem seeländischen Gebiet zur Ausbildung kommen lassen: der in einer Grundherrschaft ansässige Bauernsohn ist gehalten, dort einen Hof zu übernehmen, darbt in soweit des freien Zuges und ist dem Schutz (*vornæth*) des Grundherrn unterthan. In älterer Zeit dagegen scheint nach den on. RR. minderfrei der Austräglер, der auf's »Flet« seines Alimentators »geführt« ist (*fletföring*) und sich in dessen Hausherrschaft »ergeben« oder »verkauft« hat. Seine schwed. Benennung *giæffpræl* musste er sogar halbwegs mit dem Unfreien teilen.

§ 41. Die Hauptmenge der Unfreien (on. *ofrælser mæn*), d. i. der

Rechtsunfähigen, bildeten die Leute im Eigentum von Freien, die von den Rechtshistorikern sog. »Knechte«. Nach ältestem R. war der Knecht Fahrhabe wie Vieh und Hausrat. Daher sagt die Terminologie von ihm zunächst nur aus, dass er sich von andern Sachen als »Mensch« unterscheidet. Der Knecht hiess, wie dem Lateiner *homo*, so dem Germanen *man* (im Anord. gen. neutr.). Der Eigentümer zählte seine Knechte als »Menschenhäupter« (ahd. *manahoubit*), wie er seine »Viehhäupter« zählte. Weiterhin wurde aber der Knecht als »Diener« (got. *þius*, ags. *þéow*, fränk. *theo*, ahd. *diu*, dazu an. *þý* = unfreie Dienerin) bezeichnet, oder als »Ergebener« (got. *andbahts*, ahd. *ambaht*, dazu an. *ambátt* = þý [afränk. *ambotanca* ?]). Deutsche und Goten nannten den Knecht auch »Schalk« (got. *skalks*, ags. fränk. fries. ahd. *skalk*), was ihn wiederum in seiner Unterwürfigkeit kennzeichnet, die Skandinaven *þræll* (n.), was vielleicht einen »Läufer« (vgl. ahd. *dregil*), und *ánauðigr*, (on. *annöþogher*), was den unter Zwang (*ánauð*) Befindlichen bedeutet. Die gewöhnliche deutsche Benennung der Unfreien im MA. ist »Eigenleute« (mhd. *eigenliute*), die der Unfreiheit »Eigenschaft«. Abzeichen der Knechtschaft, wenigstens bei Deutschen, Goten und Burgunden, ist geschorenes Haar. Das Scheeren eines Freien konnte daher in ältester Zeit als Verknechtung gedeutet und später schimpfliche Strafe werden. In MA. finden sich Spuren gesetzlicher Tracht für den Knecht. Thatsächlich in strengerer Knechtschaft befindet sich der Haussklave, in milderer der Knecht, dem als Peculium ein Grundstück mit Zubehör zu selbständiger Bewirtschaftung auf eigene Rechnung vom Herrn überlassen ist. Im letztern Falle hat der Herr sich bloss Dienste und Abgaben vorbehalten, deren Art und Mass wie das Peculium selbst nach ursprünglichem Recht ganz von der Gnade des Herrn abhängen. Rechtsgründe der Knechtschaft sind Kriegsgefangenschaft (daher Völkernamen wie ags. *Wealh*, ahd. *Walah*, dann *Sclavus* Benennungen der Unfreien), Geburt von unfreier Mutter und, soweit ein freies Weib Ehefrau eines unfreien Mannes sein kann, Erzeugung von unfreiem Vater, dann vertragsmässige (und symbolbedürftige) Ergebung eines Freien in Knechtschaft oder Hingebung desselben durch seinen Gewalthaber, — in jüngern Rechten Strafe wegen gewisser Verbrechen, Verheiratung eines freien Menschen mit einem unfreien, Widerruf der Freilassung wegen Undankbarkeit des Freigelassenen, Ersitzung eines Freien durch einen andern, Aufenthalt in der Grundherrschaft, wo »die Luft eigen macht«, endlich in sehr weiter Verbreitung Exekution in bestimmten Schuldsachen (gesetzliche Schuldknechtschaft). Die Verschuldknechtung bringt auf einer zweiten Stufe ihrer Entwicklung den Schuldner nur in die Lage eines auslösbaren Pfandes (*»loco wadii«*), wodurch Leib und Leben des Schuldknechts gegen die Willkür des Schuldherrn gesichert werden. — Übrigens bestand die Vorstellung, Unfreie seien eine Race für sich, kenntlich an ihrer Leibesbeschaffenheit. Die meisten Unfreien waren eben als solche geboren.

In verhältnismässig reiner Gestalt hat sich die Knechtschaft bis in's MA. hinein nur im skandinavischen Norden erhalten. Dafür ist sie hier am frühesten untergegangen. Von selbst verschwindet sie im westnord. R. schon gegen Ausgang des 12. Jahrh., im dänischen ungefähr 100 Jahre später; gesetzlich abgeschafft wurde sie[8] 1335 in Schweden. Bei den Südgermanen ist seit der Völkerwanderung die rechtliche Lage der Unfreien, unbeschadet des Prinzips ihrer Rechtsunfähigkeit, in fortschreitender Besserung begriffen. Sie kommen in bestimmten Beziehungen unter Rechtsschutz und werden mehr und mehr rechtsfähig. Dabei ist die Einwirkung von Kirche und Königtum unverkennbar. Strafrechtlich geschützt wird

der Knecht zuerst gegen willkürlichen Verkauf in's Ausland oder doch in heidnische Länder, ferner gegen Zwang zur Feiertagsarbeit, dann auch (zuerst bei den Westgoten zwischen 641 und 652) gegen willkürliche Tötung durch seinen Eigentümer, privatrechtlich im Besitz seines Peculium. Das Recht erkennt seine Ehefähigkeit und seine Sippe an, seine Prozess-, seine Eides- und Zeugnisfähigkeit. Der unfreie Bauer (*servus casatus, mansionarius*) kann endlich nur noch mit dem Gut veräussert werden; nach Art und Mass bestimmt werden seine Frohnden und Abgaben. Allerdings sind diese Fortschritte von den verschiedenen Rechten sehr ungleichmässig gethan worden. Am besten gestellt waren zuerst die Eigenleute des Königs (*servi fiscales, fiscalini, servi dominici*) und die Gotteshaus-Leute (*servi ecclesiae*). Den ersteren wurden schon frühzeitig gar öffentliche Ämter übertragen, wodurch sie unter den besonderen Königsfrieden gelangten, bei den Langobarden selbst bussberechtigt wurden. Zu Anfang des 9. Jahrh. haben die fränk. Fiskalinen schon das Konnubium mit Freien. Je weniger Hindernisse der Bewaffnung der Knechte durch ihre Eigentümer entgegenstanden, desto näher rückten sie denjenigen Minderfreien, welche nur noch mittelbare und unfreizügige Staatsunterthanen waren. So sind noch in karolingischer Zeit die Fiskalinen in die Minderfreiheit selbst emporgestiegen, zu blossen Hörigen geworden.

Im mittelalterlichen Deutschland mit Ausnahme von Friesland waren die Eigenleute teils zu Kopfzinz (*census capitis, c. capitalis*), teils bloss zu Diensten (*servitia, officia*) verschiedenster Art verpflichtet. Die unfreien Zinser, mit freien unter dem Namen *censuales* begriffen, hatten ein meist erbliches Recht an einem Bauerngut, wofür sie dem Herrn noch Frohnden leisten mussten. Die unfreien Diener (*ministeriales* i. w. S., *servientes, servitores*) teilten sich in eine niedere und eine höhere Klasse. Die niedere wird von den zu ungemessenen wirtschaftlichen oder handwerklichen Arbeiten, zu Transportdiensten, zu Luxusfrohnden (Jagd- und Tanzfrohnden) gegen Verköstigung, zuweilen auch Lohn oder Kleidung verpflichteten *dagewerchten* des Ssp., den *dageskalken* oder *dagewarden* im Fränkischen gebildet, die höhere von den nur zu bestimmten höfischen und ritterlichen Diensten gehaltenen, daher zum Ritterstand gehörigen *dienestmannen* (erst vom 12. Jahrh. an regelmässig *ministeriales* i. engern S.). Alle Unfreien werden jetzt in Sachen, die an Leib und Leben gehen, dem öffentlichen Gericht unterstellt. Doch bleiben sie den Freien unebenbürtig. Im Vergleich zum freien Ritter hat der unfreie kürzere Antwortfrist auf kämpflichen Gruss. Er führt seines Herrn Wappen. Zu ihren Heiraten bedürfen die Eigenen des Herrnkonsenses, den sie durch eine besondere Abgabe (fränk. *beddemund*, sächs. *bûmede*) erlangen. Andererseits hört das Recht des Herrn zum Heiratszwang auf. Gegen eine Erbgebühr (entweder *bûteil* mit *hergewæte* oder aber *tôtval, mortuarium, besthoubet, kurmiete*) sichert sich der Unfreie das Erbrecht an Fahrhabe. — Seit dem 12. und 13. Jahrh. setzt sich die ständische Scheidung unter den ritterlichen Ministerialen selbst wiederum fort, und zwar in die nicht bloss ritterlichen, sondern auch mit Hofämtern (insgemein des Marschalls, Kämmerers, Truchsessen, Schenken) des Reichs und der Fürsten ausgestatteten *ministeriales* oder *dienestman* i. engsten S. (auch *dienestherren*) und die bloss ritterlichen *milites* oder *ritter* (*semperen liute* des Swsp.). Die erstern werden aktiv lehenfähig und fähig zu Grundherrschaft und Vogtei. Sie können eigene Ritter haben, führen ihr eigen Banner und sind sogar (von gewissen Ausnahmefällen abgesehen) fähig, über Freie Urteil zu finden und gegen sie Zeugnis zu geben, nehmen am Rat des Landesherrn Teil und sind prozessualisch und strafrechtlich privilegiert. Die »Ritter« sind ihnen unebenbürtig.

Als (seit dem 12. Jahrh.) Gemeinfreie unter Vorbehalt ihrer landrechtlichen Schöffenbarkeit in die Ministerialität eintraten, die Fähigkeit der unfreien Ministerialen zu »rechtem« Lehen und zu freiem Eigen anerkannt, dem »rechten« Lehen das dienstmännische Hoflehen gleichgestellt, die Dienstmannen neben den freien Rittern zum Urteilfinden in den Lehengerichten zugelassen wurden, geriet die ehemalige Unfreiheit der Ministerialität, die nunmehr einen niederen »Adel« darstellte, allmählich in Vergessenheit. Neben dieser Befreiung der ritterlichen Ministerialität her ging eine analoge bei einer Klasse der gewerblichen Ministerialen in den Städten: den »Hausgenossen«, d. h. den Genossen des Münzhauses. Ihr Gewerbe, unterstützt durch das Monopol des Geldwechsels, warf so erheblichen Gewinn ab, dass der Eintritt in ihre Gilde selbst von den erbgesessenen Freien gesucht war, und unter Teilnahme am Stadtregiment erhoben sich die Hausgenossen in den Patriziat.

§ 42. Soweit man von einem geringer Gewerteten das Geltendmachen der Ehrenrechte seines Standes gegen sich, wie z. B. kämpflichen Gruss, Urteilfindung, Zeugnis und Eid, Bevormundung, Beerbung, nicht zu leiden braucht, ist man nach der Auffassung des altdeutschen Rechts dessen *übergenôz*. Der Geringere heisst des Übergenossen *ungenôz*. Dieselbe Auffassung ist der Sache nach auch in andern südgerman. Rechten, insbesondere im westgotischen, vertreten. Da die Standesehre mit dem Blut übertragen wird, so ergibt sich aus dem Gesagten die Bedeutung der gleichen Geburt (mnd. *evenbort*), bezw. der »besseren« und der »geringeren« Geburt. Das Kind aus der Ehe eines Übergenossen mit einem Ungenossen »folgt der ärgern Hand«, d. h. es gehört dem Stand des geringer geborenen Elternteils an, — ein Grundsatz, der deutlich schon in der Lex Ribuaria auftritt. Standeserhöhung durch den König jedoch konnte (seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh.) den Makel der Unebenbürtigkeit tilgen. Nicht allemal ist der niedrigere Stand Ungenosse des höheren. Vgl. das Verhältnis der Schöffenbarfreien zu den Fürsten und freien Herren oben S. 117. Daher könnte man im Sinne obiger Terminologie die Bewohner Deutschlands im MA. einteilen in »Genossenschaften«, die Genossenschaften in Stände, wobei sich — früher Bemerktem nach — eine andere Klassifizierung nach Lehenrecht als nach Landrecht ergeben würde.

§ 43. Den skandinavischen wie den deutschen Rechten sind die Klassen der »rechtlosen« und der »ehrlosen« Leute bekannt. Die Rechtlosigkeit ist völliger oder teilweiser Ausschluss von den Ehrenrechten des Standes, ob nun diese in ihrer Gesamtheit, oder ob ihr vornehmster Repräsentant, das Recht auf Wergeld und Busse unter dem aberkannten »Recht« (in deutschen Quellen *recht*, in den anord. *réttr*) verstanden wird. In älteren Zeiten erwies sich die Rechtlosigkeit insbesondere gegenüber Wortbeleidigungen wirksam. Dies trat schon bei der Klage aus einem Rechtlosigkeits-Grund in der prozessualen »Namengabe« hervor, überall ferner, wo ein Übelthäter mit dem »Neidingsnamen« belegt wurde. Zu den Rechtlosen gehören stets die, welche schimpflicher Verbrechen überführt sind, dann Leute von verachteter Lebensweise, wie z. B. Spielleute, gewerbsmässige Kämpen, Bettler, Landstreicher, in Deutschland auch die unehelich Geborenen und im Spätmittelalter die Henker. Die Rechtlosigkeit der Kämpen ist sogar auf deren Kinder vererblich. Die Ehrlosigkeit ist Verbrechens- oder Straffolge: wer sich einer treulosen Handlungsweise schuldig macht, verliert seine Glaubwürdigkeit und ursprünglich allgemein auch den Zutritt zu den Versammlungen und Verbänden von Biederleuten, später noch zuweilen die Befugnis zum Führen der Standesabzeichen (er wird alam. »von

Ehr und Wehr gesetzt«). In den letzten Jahrhunderten des deutschen MA. haben sich Recht- und Ehrlose zu Genossenschaften vereinigt, innerhalb deren das Recht den Mangel der persönlichen Ehre übersah.

§ 44. Der Landfremde (got. *framaps*, ags. *frempe*, ahd. *framadi* von *fram* = fort, oder ahd. *alilanti*, mhd. *ellende*) oder Gast (germ. **gastiz*) ist nach ältestem Recht für sich allein rechtsunfähig. Ähnlich wie der dem gastiz entsprechende hostis den Lateinern zum »Feinde« wurde, so ist bei den Deutschen der Begriff des »Elenden« in den des Unglücklichen übergegangen. Aber die rechtliche Schutzlosigkeit des Gastes führte zur Gastfreundschaft. Dem freiwillig in den Schutz eines Rechtsgenossen sich begebenden Fremden (langob. **wâregang*, afränk. **wârgenga*, ags. *wærgenga*, ferner an. *væringi*, worüber Thomsen *Urspr. d. russ. Staates* 1879 S. 125—127) wurde durch dessen Vertretung der Schutz des Rechtes vermittelt. Die Wirkungen dieses Prinzips sind wahrscheinlich zuerst auf Handelsplätzen und bei Kultgemeinschaft verschiedener Völker von Ausnahmen zu Gunsten des Fremden durchbrochen worden. Bei den Deutschen steht nach der Völkerwanderung, wo mehrere Staaten zusammen das Reich eines Königs bilden, der Landes- aber nicht Reichsfremde unmittelbar unter Rechtsschutz (vgl. oben S. 48), der Reichsfremde zunächst noch verfassungsmässig unter Königsschutz. An den König geht daher der Nachlass des Fremden und ganz oder teilweise auch sein Wergeld. Im MA. wird der unmittelbare Rechtsschutz prinzipiell auf alle Ausländer erstreckt, doch nicht, ohne dass sie den Inländern vielfach nachgesetzt, insbesondere auch von politischen Rechten ausgeschlossen bleiben. Um so mehr blüht nun, in Deutschland namentlich, das Bevorzugen der Unterthanen der einzelnen Herrschaften vor den übrigen Reichsangehörigen. Zuweilen haben aber Gesetze und völkerrechtliche Verträge den Ausländer auch vor dem Inländer privilegiert. Beide Wirkungen hatten die Gesetze, welche ausserordentliche, insbesondere täglich zu haltende Gerichte für Gäste (Gastgerichte) einführten. In anderem Sinne waren besondere Fremdengerichte durch die westgot. Gesetzgebung eingeführt worden. Prinzipiell unterstellte sie die Fremden dem Landrecht: aber in Civilstreitigkeiten unter sich sollten sie nach ihrem Nationalrecht und von ihren telonarii beurteilt werden. Die skandinavischen Rechte der historischen Zeit nehmen den Standpunkt des mittelalterlichen deutschen Rechtes ein. Doch unterscheiden sie zwischen Landes- und Reichsfremden, einige auch zwischen Reichsfremden mit skandinavischer und Reichsfremden mit anderer Muttersprache. Dem politisch oder national ferner stehenden wird nämlich im allgemeinen ein geringerer Wert, eine weniger vorteilhafte Rechtsstellung eingeräumt, als dem näherstehenden. Verträge und Privilegien haben auch dieses Prinzip durchbrochen. In Norwegen z. B. haben seit c. 1022 die Isländer das »Recht« des hǫldr (oben S. 117), wogegen sie zur Erfüllung bestimmter Unterthanenpflichten herangezogen werden. Autonome Korporationen konnten in den drei letzten Jahrhunderten des MA. die reichsfremden Kaufleute aus Deutschland in London (Stahlhof) und in verschiedenen Städten Skandinaviens (z. B. in Wisby schon c. 1229, — Kontor der »Hansebrüder« in Bergen etwa seit der Mitte des Jahrhs.) bilden.

Eine Sonderstellung haben in den deutschen Staaten die Juden eingenommen. Selbst die im Lande ansässigen galten als Reichsfremde und waren stets auf den Königsschutz angewiesen. Derselbe musste im mittelalterlichen Deutschland durch Abgaben an die königliche Kammer erworben werden (daher die Juden »Reichskammerknechte«) und gelangte wie andere Regalien an Fürsten und Städte. Soweit die Juden nicht be-

sonderen Grundsätzen des Territorialrechts (z. B. in Sachen des Wuchers und Eigentumserwerbs, des Eides und Zeugnisses) unterstellt waren, galt für sie das mosaische Recht und hatten sie einen eigenen Gerichtsstand (gewöhnlich vor dem Rabbiner oder »Judenbischof«). Verkehrsbeschränkungen, Zwangswohn- und Begräbnisplätze, gesetzliche Tracht (Judenhut, -Ring, -Mantel) trennten die Juden auch äusserlich von den christlichen Einwohnern.

3. HERRSCHER.

Literatur bei Siegel RG. §§ 12, 17, 19, 23—26, 60—72, 74—91, 94, 95, 97—104, 108, 109, 114—118, Brunner RG. I §§ 17, 24, 26, 36, 54, u. in Holtzend. §§ 4, 7, 8, 10, 13, 16, Schröder Lehrb. §§ 5, 17—28 (S. 205), 32, Rosenvinge §§ 13, 38, 39, 48, 89, 90, 99, 117, 118, Stemann Retsh. §§ 17—20, 43—47, Brandt Forel. I §§ 2, 3, 6, 11, II §§ 66, 88. Ausserdem: W. Sickel: Mitteil. des Inst. f. österr. Geschforschg. Ergänzb. II S. 1—66, v. Amira in Gött. Gel. Anz. 1888 S. 49—52, 57—60, K. Lehmann *Abhandlungen* 1888 Nr. I u. III (dazu K. Maurer in Lit. Centralbl. 1888 Sp. 1269-1272, Kr. Vjschr. XXXI S. 197—206, 208—212, v. Amira in Gött. Gel. Anz. 1889 S. 266—271), Weiland, *D. Pfalzgraf als Richter über d. Kön.* (in Abh. der Gött. Ges. XXXIII 1886), W. Michael, *D. Formen des unmitt. Verkehrs z. d. deut. Kaisern u. souver. Fürsten* 1888, K. Rodenberg, *Ü. wiederholte deut. Königswahlen i. 13. Jahrh.* 1889, W. Maurenbrecher, *Gesch. der deut. Königswahlen vom 10.—13. Jahrh.* 1889, O. v. Zallinger in den Mitteil. d. ö. Instit. X. 1889 S. 224—243, Sauerland (oben S. 111), E. Kruse, *Verfassungsgesch. der Stadt Strassburg*, u. A. Schrop, *VerfG. d. St. Trier* (in Westdeut. Zschr. Ergänzb. I 1884), v. Below (oben S. 111), E. Rosenthal, *Gesch. des Gerichtswesens u. d. Verwalt.-Organisation Baierns* I 1889, Pfaff, *D. Staatsr. der alten Eidgenossensch. bis z. 16. Jahrh.* 1870, v. Juvalt, *Forsch. ü. d. Feudalzeit im cur. Rätien* I, II 1871, v. Planta, *D. currhät. Herrschaften i. d. Feudalzeit* 1881; — Stubbs, *Const. Hist.* I S. 66—68, 85—211, E. Hildebrand (oben S. 104) S. 29—75, Gneist, *Engl. VerfG.* S. 10—57, 79—84; — Jessen, *Undersøgelser til nord. oldhist.* 1862, J. Steenstrup, *Studier* (oben S. 104) I S. 26—46, 149—270, II S. 325 ff., B. Holberg, *Leges Waldemari regis* 1886; — E. S. Bring, *De vet. Suecorum et Gothorum praecip., quae rempubl. spectant, institutis* 1826 S. 133—172, Schlyter, *Jur. Afhandl.* I S. 1-54, II S. 93—200, 276—281, Strinnholm, *Svenska folk. hist.* (an den ebenda V S. 119—124 cit. Stellen), v. d. Lancken, *Om länsförfattn. i Sverge* 1864, O. Alin, *Bidr. till svenska rådets hist.* I 1872, Ders. *Om svenska rådets sammansättning under medeltiden* 1877, L. Mechelin, *Öfvers. af svenska riksrådets statsrl. ställ.* 1873 S. 1—26, Fr. Ödberg, *Om den svenske konungens domsrätt* 1875, Naumann, *Sver. Statsförf.* I 1879 S. 1—141, T. Fahlbeck in Hist. Tidskr. (Stockh.) 1884 S. 1—50, H. Hildebrand, *Sver. Medelt.* II S. 1—142, Key-Åberg, *Om Konunga och Tronföljareval* 1888; — Aschehoug, *Norges offentl. Ret* I 1886, Sars, *Udsigt* insbes. I S. 145—162, 197—225, II S. 1—32, 72—241, K. Maurer, *Beitr. z. RG. des germ. Nordens* I 1852 (isl. unter dem Tit. *Upphaf allsherjarríkis á Islandi* 1882), Ders. *Norwegens Schenkung an d. hl. Olaf* (in den Münch. akad. Abh. 1877), Ders. i. Germ. XIV S. 27—40, Zschr. f. deut. Philol. IV S. 125—130, Jen. Litztg. 1875 Art. 74, „Festg." f. Arndts 1875 S. 47—67, G. Storm, *Magnus Erlingssons Lov om Kongevalg* 1880, V. Finsen, *Om den oprind. ordning* (oben S. 82).

§ 45. Die german. Urverfassung liess für eine Herrschergewalt Einzelner keinen Spielraum. Sie kannte ausser der souveränen Landsgemeinde (oben S. 112) nur Beamte, ja dem Anscheine nach nur solche Beamte, die von der Landsgemeinde gewählt waren. Dennoch knüpft das Aufkommen der Herrschergewalt an jenes Beamtentum an. Die Landsgegemeinde stellt einen ständigen, wenn auch absetzbaren Beamten an die Spitze des Staates und nimmt ihn aus dem adelichsten Geschlecht. Sie ist dabei von dem nämlichen Beweggrund geleitet, aus welchem das Recht den alten Geburtsadel auszeichnete (oben S. 113). Denn die Beziehungen jenes Würdenträgers zur Gottheit sind es, von denen Wohl und Wehe des Volkes abhängt, und das Volk macht ihn denn auch dafür verantwortlich. »König« (ahd. as. *cuning*, ags. *cyning*, an. *konungr*, aber auch

ags. *cyne*) heisst ein solcher Häuptling, sei es als Vorsteher des sippenhaften Gemeinwesens, sei es als Abkömmling des vornehmen Geschlechtes (etwa »vornehmer Herr«) — daneben auch »Volkshaupt« (got. *piudans*, wn. *þjóðann*, ags. *þéoden*, as. *thiodan*), weil er der Centralbeamte ist. Die Griechen übertragen diese Benennungen gewöhnlich durch βασιλεύς, die Lateiner durch *rex* und der letztere Terminus ist dann allgemein, der erstere sporadisch von den Germanen in ihren lat. Quellen angenommen worden. Nicht alle Germanen haben bei ihrem Eintritt in die Geschichte Könige. Vorzugsweise bei den östlichen scheint das Königtum zuerst verbreitet. Bei einigen deutschen Völkern, wie z. B. den Markomannen, den Franken, den Langobarden, den Angelsachsen entsteht das Königtum erst im Lauf, obschon nicht im hellsten Licht der Geschichte. Gewisse Grundzüge kehren im Charakter des germanischen Königtums allerdings gleichmässig wieder, vor allem die persönliche Verantwortlichkeit des Königs für seine Funktionen, worauf immer diese gerichtet sein mögen. Dass der Träger dieses persönlichen Regiments schon in frühester Zeit der geborene Heerführer des Volkes war, kann als sicher gelten. Die Schilderhebung bei gotischen und deutschen Königswahlen, der Speer als fränkisches, der Helm als angelsächsisches, Schwert und Schild als langobardische Königsabzeichen und in der ganzen german. Welt die vorgetragene Heerfahne (altdeutsch *gunþfano*, an. *merki*) symbolisieren den kriegerischen Bestandteil im Königsamt. Später, nachdem die Königswürde bei Kindern möglich geworden, ereignet es sich, dass sie in der Schlacht dem Heer vorangetragen werden. Aber auch die Sorge für Ordnung und Rechtspflege oder mit einem Wort die Friedensbewahrung oblag dem altgerman. König. Schon bei Tacitus nimmt er das Friedensgeld (§ 80) ein und judex heisst er bei alten Autoren oftmals. Andererseits fehlt dem altgerm. König alle und jede selbständige Gesetzgebungsgewalt. Er hat in der Landsgemeinde kein besseres Stimmrecht als der nächstbeste freie Bauer. Was sonst noch den Inhalt des ältesten Königtums angeht, so darf derselbe nicht als überall gleichartig gedacht werden, denn so wenig wie die Entstehungszeit waren die Entstehungsursachen des Königtums überall die gleichen. Priesterliche Funktionen sind daher bei skandinavischen Königen wahrscheinlich, während sie den burgundischen und deutschen nachweislich fehlten[1]. Dagegen deuten Rudimente im späteren Recht darauf zurück, dass südgerman. Könige selbst zum Gegenstand des Kultus geworden sind (Umfahrt des Königs nach bestimmtem Ritual, Glaube an seine Heilkraft, Fahnenwagen, Verteilung der Königsleiche). Vergötterung von Königen nach ihrem Tod findet sich bei skandin. Völkern (besonders lehrreich die Geschichte des Olafr Geirstadaálfr und des Hálfdan Svarte). Das Sakrale, das Legendarische, das Persönliche im altgerman. Königtum räumen der Individualität seines jeweiligen Trägers die grösste Bedeutung für die Fortentwicklung der Institution ein. Dasselbe Volk, welches nach einem unglücklichen Krieg oder bei Misswachs seinen König verjagt oder den Göttern opfert, duldet, dass er in Glück und Thatkraft die ohnehin schon seinem Amt innewohnende Befehlshaberschaft (den »Bann«) erweitert. In dem glücklichen Fürsten erblickt es seinen »Brodwart und Schutzträger« (ags. *hláford and mundbora*). Ihm sichert es durch Schwur eines Treueides (Huldigung) die Unabsetzbarkeit. Ihm überlässt es die Repräs-

[1] S. Gött. Gel. Anz. 1888 S. 51. Wenn lit. *kuningas* wie einen andern angesehenen Herrn, so auch den geistlichen bezeichnen kann, so ist damit natürlich nicht der Schluss gefordert, das Wort sei schon in der Bedeutung „Priester" einer germ. Sprache entlehnt worden.

sentation des Staates, sowie alle entscheidende Verwaltung, insbesondere das Ernennen, Beaufsichtigen und Abberufen der übrigen Beamten, das Einrichten der Ämter, das Abgrenzen ihrer Sprengel, ja auch, da er prinzipiell aus eigener Tasche für den Staatsbedarf aufzukommen hat, alle Staatseinnahmen, weiterhin das Finden von Urteilen in einem eigenen Gericht, das Aberkennen und Wiedergewähren des Friedens, zuletzt gar die Gesetzgebung, so dass höchstens noch gewisse Formen derselben an die ehemalige Souveränetät der Landsgemeinde erinnern, soweit diese nicht völlig verschwindet. Äussere Momente, welche vor anderen diese Weiterbildung beförderten, waren die Gründung von Grossreichen und die damit geforderte Arbeitsteilung auch auf dem Gebiet des Rechtslebens, — die Entstehung zusammengesetzter Staaten, deren Verband lediglich durch das (meist erobernde) Königtum hergestellt wurde, — bei südgermanischen Völkern insbesondere auch die Verlegung des Staates in ein Gebiet, dessen Bewohner der Überzahl nach an's römische imperium gewöhnt waren und denen gegenüber der König mit der Machtfülle wie unter dem Namen und mit den Geschäftsformen des römischen princeps auftreten durfte. Unter derartigen Verhältnissen konnte sich das germanische Königsamt nicht bloss zu einer unumschränkten Gewalt, sondern auch zu einer wahren Herrschaft über Land und Leute (— »Reich« —) ausbilden, die nicht mehr vom Volke abgeleitet oder irgendwie abhängig, vielmehr wie ein angestammtes und nutzbares Privatrecht ihres Trägers behandelt wurde. Ein solches Königtum ist vererblich wie ein Landgut und untersteht selbst der Verfügung seines Inhabers, der es teilen oder durch Annahme eines Mitkönigs oder eines Unterkönigs vervielfältigen kann. Der Übergang zum Christentum ist für die Königsherrschaft, sofern ihr die spezifisch heidnische Herkunft unvergessen, nicht ohne Gefahr, verschafft ihr aber, wenn einmal überwunden, leicht eine neue religiöse Grundlage. Ein von der Kirche gesalbter (»konsekrierter«) und gekrönter König kann den Thronerben, dem solche Weihe abgeht, verdrängen, eine neue Dynastie gründen. Und nun ist das Königtum nicht mehr menschlichen Rechtens, sondern göttlichen, der König »von Gottes Gnaden« und ein Vertreter Gottes oder eines heiligen Vorgängers, ausgestattet nicht bloss mit einem Kirchenhoheits-, sondern auch mit einem Kirchenregierungsrecht. Der Wert der königlichen Person kommt in deren besonderem strafrechtlichen Schutz und in ihrer unbedingten Glaubwürdigkeit zum Ausdruck, weiterhin aber auch in dem Königsfrieden, der des Königs Umgebung und Diener schützt (oben S. 114), — die Königsgewalt selbst in dem »Herren«-Titel (ahd. *truhtin*, ags. *dryhten*, an. *dróttin*, — ferner ahd. as. *hêrro* oder *frô*) und in der teilweise nach spätröm. Vorbild bereicherten Symbolik: dem Hochsitz (Königsstuhl), dem Mantel und Schwert, dem Hauptreif und Scepter, — diese beiden zuerst im Frankenreich mit der (Friedens-?) Lilie, welche auf dem Scepter wohl auch durch die Taube vertreten wird, — dem Gerichtsstab (auf dem Knauf des fränk. die manus justitiae), dem Brustkreuz. Das Salben und Krönen der Königin entstammt der Idee des Erbreichs.

§ 46. Das hier skizzierte Entwicklungsschema ist nicht in allen Verfassungen gleichmässig durchgemacht worden, vollständig überhaupt nur in der des fränkischen Grossreichs. In den andern ist der Höhepunkt der Entwicklung durch eine Vorstufe der absoluten Erbmonarchie bezeichnet. Unter den deutlich erkennbaren Typen der Institution ist am weitesten zurückgeblieben, weil durch die Landsgemeinde, im SpätMA. durch den Reichstag bezw. Reichsrat der Optimaten aufgehalten, das ostnordische Königtum. Das Höchste, was von diesem über das Mass

des urnordischen hinaus erreicht wurde, war die (nicht einmal schrankenlose) Repräsentativgewalt, ein gemessener Anteil an der Gesetzgebung (oben S. 87, 93, 98, 99) und an der Amtshoheit, das Recht der persönlichen Urteilsfindung im »Königsgericht«, ein beschränktes Begnadigungsrecht und ein besonderer Königsfriede, das lebenslängliche Nutzungsrecht am Krongut (*Upsala öper* bezw. *kununglef*) und das Recht auf Gastung (asw. *gengærþ*, in Dänemark *procuratio, servitium noctium*), allenfalls noch auf die ordentlichen (hergebrachten), teilweise an die Stelle der Gastung getretenen Steuern (asw. *utskylder*, dän. *skot* und *stuþ*). Dagegen blieb der König auch nach der Vereinigung der Kleinstaaten zum »Reich« ein Wahlkönig, der in Schweden, weil nur auf dem Morathing der Upsvear und bis 1290 nur von diesen, seit 1319 nur von den Repräsentationen der Landschaften zu wählen, die *Eriksgata* reiten musste, um in den übrigen alten »Ländern« förmliche Anerkennung, Naturalisation und Huldigung zu erlangen, und auf ähnliche Art in Dänemark, wiewohl auf einer Reichsversammlung gewählt, doch auf den Hauptversammlungen der alten Landschaften sich die Huldigung der Völker zu erholen d. h. mit diesen seinen Anstellungsvertrag zu schliessen hatte. Ein solches Königtum muss sich zu Wahlkapitulationen bequemen und bleibt in seiner Heergewalt auf deren Verwendung zum Verteidigungskrieg beschränkt. Eine höhere Stufe schon hat das norwegische Königtum beschritten. Wiewohl noch als kleinstaatliches Amt, tritt es mit dem Charakter der Erblichkeit in die Geschichte ein. Diesen behält es, nachdem es (im 9. Jahrh.) Stammkönigtum geworden, mit einer vorübergehenden Modifikation im Jahre 1164, bis in die Unionszeit bei, und zwar von jenem Jahre an mit dem Prinzip der Individualsuccession, während es an einer festen Thronfolgeordnung bis c. 1260 gebricht. Hinsichtlich des Inhalts seiner Gewalt unterschied sich der norwegische Grosskönig vom schwedischen und dänischen zumal dadurch, dass er erst in der gemeinrechtlichen Zeit und auch jetzt nur kraft seines Aufsichtsrechts über den Gesetzsprecher (s. oben S. 84) zum Urteilfinden legitimiert wurde, dafür aber von Anfang an wesentlicher Faktor der Gesetzgebung war, gebunden zwar an die Annahme seiner Gesetze durch die Provinzialvertretungen (*løgþing*), aber ausgestattet mit dem Recht, das *løgþing* teilweise und dessen beratenden und beschliessenden Ausschuss, die *løgrétta* ganz durch seine Beamten ernennen zu lassen, ferner dadurch, dass seit dem Ausgang des 12. Jahrhs. die gesamte Ämterhoheit Bestandteil der Königsgewalt und nach einem weiteren Jahrhundert deren exekutivische Befehlshaberschaft nach Art des fränkischen Königsbannes (§ 80) unter besondern strafrechtlichen Schutz gestellt und das königliche Begnadigungsrecht von allen Schranken befreit wurde. Der norwegische König erscheint schon in den älteren Quellen als Landesherr, das Reich ist sein *landeign*, der Unterthan sein *þegn*, d. h. sein Diener. Die nächsthöhere Entwicklungsstufe stellt sich im langobard. Königtum in so fern dar, als dieses, von Anfang an Stammkönigtum und von Hrotharit († 652) ab erblich, seit 660 auch teilbar, die unbeschränkte Heergewalt, die Aufsicht über den Urteilfinder im Untergericht und die persönliche Urteilfindung im höchsten Gericht erlangt hat. Beim Erlass von Gesetzen freilich bedarf der langobardische König der Zustimmung der Landsgemeinde. Diese fällt bei den Angelsachsen hinweg, ohne in dem vom Belieben des Königs zusammengesetzten Notabelntag, dem *witena gemôt* ein zulängliches Surrogat zu finden. Daher ist die ags. Gesetzgebung, und zwar schon in kleinstaatlicher Zeit formell ausschliesslich Sache des

Königs,[1] dem auch eine unbeschränkte Dispensationsbefugnis (Edg. III 2) zusteht, daher auch der Landfriede nicht mehr Volks- sondern Königsfriede oder Königsschutz: *cyninges mund* (besonders deutlich be werg. c. I § 4). Ferner ist das königliche Kirchenregiment in der angelsächsischen höher als in den bisher erwähnten Verfassungen ausgebildet. Dass es hier bei einem rein theoretischen Absolutismus des »*Basileus*«, ja »*Imperator*« bewendet, liegt daran, dass der ags. König Wahlkönig und absetzbar ist, wobei die entscheidenden Funktionen der fehlenden Landsgemeinde vom witena gemót versehen werden. Zwischen diesem Königtum und dem fränkischen steht das der gotisch-wandilischen Grossreiche in der Mitte. Der westgotische König gelangt durch Optimatenwahl und gegen Wahlkapitulation zur Herrschaft, ist aber nicht absetzbar. Die andern Reiche sind erblich, das wandalische seit 477 mit Individualsuccession nach dem Grundsatz des Seniorats, das burgundische mit Simultansuccession und Teilbarkeit.

§ 47. Nach seiner völligen Ausbildung sehen wir in fast allen Staaten, wo das nationale Königtum nicht durch einen Eroberer vernichtet wird, dasselbe einem Niedergang verfallen, wovon die Ursache teils in dem Aufkommen einer einheimischen mächtigen Aristokratie, teils in der Erstarkung der Kirchengewalt gegenüber der Staatsgewalt, insbesondere in dem materiell sieghaften Hervorgehen der erstern aus den Investiturstreitigkeiten liegt. Und zwar hat sich die Königsgewalt selbst, je mehr sie Herrschergewalt war, genötigt gesehen, zu diesem ihrem Niedergang durch Exemtionen von Unterthanen aus dem Bereich der öffentlichen Gewalt und durch Übertragung der wichtigsten Hoheitsrechte auf jene (§ 49, 51) mitzuwirken. Am weitesten ist in dieser Hinsicht das Königtum im Frankenreich, bezw. das von ihm ausgehende, der Fiktion nach fränkische[2] Königtum in Deutschland gegangen. An Gerichts-, Heer- und Finanzgewalten, entstehen wegen ihrer Nutzbarkeit erbliche Rechte des geistlichen und weltlichen Adels. Hiedurch werden die seiner Herrschaft unterworfenen Leute der unmittelbaren Reichsunterthänigkeit entzogen (»mediatisiert«), während der staatsrechtliche Verband zwischen dem König und dem herrschenden Adel seinen praktischen Wert einbüsst und durch den privatrechtlichen der Vassallität (§ 60) ersetzt wird. Damit ist das Staatswesen »feudalisiert,« was durch den Grundsatz gesichert wird, dass erledigte Fürstenlehen binnen Jahr und Tag wieder verliehen werden müssen. Die Kronvassallen aber, einmal im festen Besitz ihrer Herrschaften, beschränken nun den König auch in der Ausübung der ihm noch verbliebenen Funktionen, wie sie das Königtum seiner Erblichkeit und Unentziehbarkeit entkleiden. Seit 887 wird regelmässiger Praxis nach, seit 1077 auch der Theorie nach der Thron durch Wahl besetzt, welche bis in's 13. Jahrh. allen Fürsten deutscher Nationalität, und zwar von 1198 bis 1252 mit Vorwahl seitens der bei der Krönung und Inthronisation mitwirkenden Fürsten, von 1252 an nur noch diesen Fürsten (»Kurfürsten«, *principes electores*) zusteht und bis auf Rudolf von Habsburg Stimmeneinhelligkeit, von dieser Zeit ab Stimmenmehrheit der Wähler erfordert. Durch Wahl eines »römischen« Königs, d. h. des Nachfolgers bei be-

[1] Dass die Gesetze des ags. Königs nur für dessen Lebenszeit gegolten hätten, ist eine Behauptung E. Hildebrand's, welche auf durchaus willkürlicher Quelleninterpretation beruht.

[2] Der deut. König wird regelmässig auf fränkischer Erde gewählt. Er wird in der Grabeskirche Karls d. Gr. gekrönt und auf dessen Stuhl inthronisiert. Er gilt, welcher Abstammung auch immer, als fränkischer Mann.

setztem Thron, kann ein Interregnum vermieden werden. An die Stelle der Vererbung der Krone aber tritt ein symbolisch-mystischer Akt (14. Jahrh.): die silberne Krone, womit der König investiert wird, geht vom Schädeldach Karl's d. Gr. in dessen Herme zu Aachen auf's Haupt des neuen Königs über. Der (seit 1077 auch absetzbare) deutsche König hat vor seiner Krönung dem Reich »Hulde zu thun« d. h. einen Eid zu schwören, wodurch er sich unter das Land- und Lehenrecht stellt, und ist beim Erlass allgemeiner Gesetze an die Zustimmung der aus dem königlichen Lehenhof *(curia)* hervorgegangenen Versammlung der Fürsten, Magnaten und Reichsdienstmannen (des »Reichstags«, mhd. *lantsprâche, colloquium*), wozu seit Wilhelm v. Holland auch die »freien« und die »Reichs«-Städte Zutritt erhalten, — beim Erteilen von wichtigen Privilegien und bei Verfügungen über Reichsgut an die Zustimmung (»Willebriefe«) der Kurfürsten gebunden. Vollständig durchgeführt ist das Feudalsystem allerdings nicht: nicht nur übt der König die oberste Reichsgerichtsbarkeit persönlich aus (vgl. § 85), sondern es sind ihm auch, wohin er kommt, Gericht, Münze und Zoll ledig, und der belehnte Richter hat zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit sich den Bann vom König unmittelbar übertragen zu lassen (sog. Bannleihe). Indess auch diese Prinzipien werden wieder durch feudale Ausnahmen zu Gunsten von Landesherrn (§ 51) durchbrochen. Das Kirchenregiment des Königs ist seit dem 12. Jahrh. durch eine blosse Schutzgewalt *(advocatia ecclesiae)* ersetzt worden.

Im skandinav. Norden hat die Union auch den Übergang Norwegens zum Wahlkönigtum bewirkt. In allen drei Reichen ferner bildete sich seit dem 13. Jahrh. ein mitregierender Reichs-»Rat« aus, dessen spezifisch aristokratische Zusammensetzung im wesentlichen vom königlichen Willen unabhängig wurde. Lehen an Hoheitsrechten sind zuerst in Dänemark (im 12. Jahrh.) aufgekommen und hier allein (in Gestalt des Herzogtums und der Grafschaft, zum Teil sogar als erbliche »Fahnenlehen«) zu bleibender Bedeutung gelangt. Über andere feudale Elemente in Skandinavien und im angelsächs. Reich s. §§ 49, 50, 65 g. E.

§ 48. Die konsequente Formel für die nach Erlangung des römischen »Patriziates« auf dem Gipfel ihrer Entwickelung angelangte Herrschergewalt des fränkischen Königs über die meisten christlichen Staaten des Abendlandes ist die römische Kaiserwürde. Gemäss der karolingischen Idee um 800 sollte dem Kaiser zukommen das auf Erden unverantwortliche *imperium mundi* und zwar sowohl in kirchlicher wie in weltlicher Hinsicht, insbesondere aber die allseitige Durchführung des *jus divinum* (oben S. 50). Daher ist der *divino nutu* gekrönte und *divina inspiratione* handelnde Kaiser ebenso sehr eine *clericalis* wie eine *regalis persona*. Aber das fränkische bezw. deutsche Königtum zieht bei seinem Niedergang die Kaisergewalt in Mitleidenschaft. An die Stelle der Selbstkrönung oder der Krönung des Kaisers durch seinen Vorgänger treten Salbung und Krönung durch den Papst, die schon im 9. Jahrh. als Verleihung der Kaiserwürde durch den letzteren gedeutet und daher auch Fürsten zu Teil werden, welche nichts weniger als das fränkische Königtum fortsetzen. Von 962 an ist es zwar ein Vorrecht des deutschen als des ostfränkischen Königs die Kaiserkrone zu erlangen, aber diese selbst wird mehr und mehr Symbol einer blossen Würde statt einer thatsächlichen Herrschaft und Gegenstand der Doktrin. Auf die Abzeichen des Kaisertums wird nun die grösste Sorgfalt verwendet: zur goldenen Krone, zu Szepter, Schwert und Thron kommt der Globus (»Reichsapfel«) und die Pontifikalkleidung. Als praktische Bedeutung des Kaisertums bleibt nur übrig,

dass es als Bindemittel unter den alten Stammesgebieten des deutschen Reichs und zwischen diesem selbst und seinen Nebenländern dient. Eben darum wird von Herrschern, die vom Kaiser unabhängig sind, die vorhin erwähnte Symbolik nachgeahmt.

§ 49. Privatrechte an obrigkeitlichen Gewalten haben auf verschiedenen Wegen, und zwar vorzugsweise und am frühesten in den südgermanischen Staaten, Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes erlangt. Fränkische Immunitätsprivilegien für Grossgrundbesitzer *(seniores)* gewähren schon im 6. Jahrh. dem Begnadeten nicht nur Freiung aller Bewohner seines Landes gegen das Eintreiben öffentlicher Schulden durch die königlichen Beamten (die sogen. emunitas ab exactionibus) und gegen das Ausüben der öffentlichen Gerichtsgewalt (sogen. emun. a districtione) und nicht nur Freiung des gesamten Besitztums gegen den Eintritt der öffentlichen Gerichtsbeamten (sogen. emun. ab introitu judicum publicorum), sondern auch die Befugnis, die öffentlichen Schulden von den Einwohnern des immunen Gebiets für sich selbst einzutreiben, eine Gerichtsbarkeit *(privata audientia,* auch *familiaris justitia)* in Civilsachen der Einwohner unter sich, eine Repräsentationsgewalt über dieselben in allen andern Sachen und die Justizpolizei auf dem gefreiten Boden. Vom 7. Jahrh. bis tief ins Mittelalter hinein haben Gesetze und Privilegien die Immunitätsverhältnisse weiter ausgebildet. Der Immunitätsherr wurde Sühninstanz in Kriminalsachen seiner Leute, seine Gerichtsbarkeit wurde auf Fälle erstreckt, wo Auswärtige gegen Immunitätsinsassen klagten, ihm wurde der Vollzug des königlichen Heeresaufgebotes im gefreiten Gebiet übertragen, mitunter erlangte er sogar das Hals- und Blutgericht über seine Leute und Erstreckung seiner Immunitätsherrschaft auf fremden Grundbesitz. Das Vorbild der Immunität des Unterthanen aber war die königliche Immunität. Diese haftete am Königsgut und ging mit demselben, wenn es verschenkt oder zu Lehen ausgethan wurde, in die Hand seines Empfängers über. Das unverliehene immune Reichsgut erscheint im mittelalterlichen Deutschland unter dem Namen der «Reichsvogtei« oder kürzer des »Reiches«, — dagegen die Immunität des Unterthanen und sein Immunitätsbezirk unter dem Namen *muntât* (mhd.) oder *vrîunge (vrîheit)*, der Bezirk auch, der, mit einem *etter* umzäunt oder auch durch die *banmîle* bestimmt, seinen Mittelpunkt im Herrenhof *(vrônhof, salhof)* hat, als *hovemark.* Die obrigkeitlichen Rechte des Immunitätsherrn werden nun prägnant bezeichnet als *twinc unde ban* (= gerichtsherrlicher, militärischer und polizeilicher Befehl, aber auch Busse für dessen Verletzung), *glockenklanc* und *geschrei* (= Recht des Aufgebots zur Landfolge), *herberge* auch *nahtselde* (= Anspruch auf gastliche Aufnahme bei Ausübung der Hoheitsrechte) und *atzunge (servitium, procuratio* = Anspruch auf Verpflegung dabei), *spruch* (= Gebot der Urteilfindung), *vrevel* (= Strafgelder), *diup* (= Verwahrung und Einzug gestohlener Sachen), *stoc* (= Gefängnis) *unde* — nämlich bei Halsgerichtsbarkeit — *stein* (= lapis sanguinis, Richtstätte) oder *galge.* Hiezu kommen dann noch die Rechte aus dem Heerbann auf Transportleistungen *(paraferedi* und *hostilicia),* bezw. die an deren Stelle getretenen Zinse, und das aus dem persönlichen Aufgebot entwickelte Besteuerungsrecht, wobei die Steuern, als Herd- oder Rauchsteuern erhoben, den Charakter von Grundlasten annehmen. In der Hauptsache der deutschen Immunität analog, wenn auch später, langsamer und zum Teil von andern Ausgangspunkten her, hat sich nach ags. R. die Obrigkeit des »Landherrn« *(landhláford, landrica)* über ein der ordentlichen Bezirksverfassung entzogenes (»gefreites«) Gebiet ausgebildet. In der zweiten

Hälfte des Mittelalters wird der geistliche und weltliche Adel von Dänemark und Schweden mit einer immunitas (*frælsi*) ab exactionibus und mit dem Bezug der öffentlichen Abgaben und Strafgelder seiner Hintersassen ausgestattet. In Dänemark gesellt sich hiezu seit dem 13. Jahrh. das *biærkeræt*, d. h. eine Gerichtsbarkeit des adeligen Grundeigentümers über sein stadtartig exemtes Gebiet. Dagegen ist der Immunität, und zwar der geistlichen, im Frankenreich und in Deutschland eigentümlich, dass an den in ihr enthaltenen Hoheitsrechten neue Privatrechte für andere Leute als den Immunitätsherrn unter dem Namen der Kirchenvogtei aufgekommen sind. Seine Gerichtshoheit nebst den damit verbundenen finanziellen Rechten sollte der geistliche Immunitätsherr nicht persönlich ausüben, noch auch durch bloss von ihm abhängige Beamte ausüben lassen, sondern dies sollte durch einen vom König oder Namens desselben, wenn auch im Einvernehmen mit dem Immunitätsherrn ernannten Laien (*vocatus, advocatus,* auch *causidicus, defensor, voget, voit, vout*) geschehen. Als eine nutzbare, weil dem Vogt regelmässig ein Drittel der Einkünfte abwerfende und Einquartierungsrechte gewährende, Gewalt ist nun aber die Immunitäts- (oder geistliche) Vogtei erblich und lehenbar geworden. Fortgesetzte Usurpationen haben dann den Vögten noch weitergehende Gewalten, wie z. B. Besteuerungsrechte, über die Unterthanen der immunen Stifter, ja über die letzteren selbst verschafft. Unter Benützung faktischer Umstände gelingt es aber vom 11. Jahrh. an den Stiftern die Rechte ihrer Vögte, hauptsächlich im Vertragsweg, einzuschränken, mitunter sogar zurückzuerwerben.

§ 50. Westgotisches und fränkisches Recht haben an die vulgarrömische und im Gegensatz zu Königtum und Immunität unterritoriale und durch reinen Privatvertrag begründete Schutzherrschaft und Verantwortungsgewalt (*patrocinium, mithio*), die von den Deutschen als »Munt« (vgl. S. 120) aufgefasst wurde, obrigkeitliche Gewalten angeknüpft. Dem Immunitätsgericht ihres geistlichen Muntherrn sind schon die tabularii (oben S. 119) der lex Rib. unterstellt. Die Lehengerichtsbarkeit des Mittelalters scheint in der Munt des Lehenherrn über seine Vassallen ihren Ausgangspunkt zu haben. Insbesondere aber wurde der Heerbann nebst der Militärstrafgewalt über den Muntmann auf den Herrn übertragen. Im Mittelalter kommt bei der Munt über ganze Markgenossenschaften (Markvogtei) die Regierung der Mark für den Muntherrn (Vogt) hinzu. Als nutzbares Recht wird auch diese Vogtei vererblich und übertragbar. — Verwandte Vorstellungen wie jene altfränkischen mögen im Norden dahin geführt haben, dem Gefolgsherrn eine Privatgerichtsbarkeit, und zwar selbst krimineller Art, über seine Gefolgsleute (§ 60), dem Burgherrn eine analoge über seine gemieteten Burgmannen (*borgarar*) einzuräumen. In konstruktivem Sinn leitet dies über zu der wahren Hausgerichtsbarkeit (regelmässig in geringeren Busssachen), welche auf Grund des Hausfriedens (§ 76) deutsche Privilegien des Mittelalters dem Hausherrn »unter dem Dachtropfen« oder »binnen Zaunes« zugestehen. — Verschieden von dieser obrigkeitlichen Gewalt des Hausherrn sowohl in Bezug auf Inhalt wie auf Fundament ist die des Leibherrn über seine Eigenleute im mittelalterlichen Deutschland. Nachdem diese den Höhepunkt ihrer Rechtsfähigkeit erstiegen, sind sie doch nur in gewissen Beziehungen der öffentlichen Gewalt unterstellt. In allen übrigen bleiben sie unter der Privathoheit (hofrechtlichen Obrigkeit) ihres Eigentümers. Über bäuerliche Eigenleute (oben S. 122) erscheint diese als Bestandteil der Grundherrschaft, über ritterliche Eigenleute (Dienstmannen oben S. 122 f.) als Dienstherrschaft.

§ 51. Aus höchst verschiedenartigen und nicht minder der Herkunft nach verschiedenen Befugnissen zusammengesetzt sind die Grundherrschaft und die Landeshoheit. Grundherrschaft (Hof-, Gutsherrschaft, Herrlichkeit, dominium, in fränk. Zeit *senioratus*, *senioria*, daher afranz. *seigneurie*) ist der Inbegriff aller Gewalten und Rechte, die mit dem Besitz eines Frohnhofes (oben S. 131) über Land und Leute gegeben sein können. Diese Befugnisse sind teils obrigkeitliche, teils privatrechtliche. Die ersteren können ihren Grund in der Immunität haben oder in der Munt oder in der Leibherrschaft, also teils durch's Landrecht, teils durch's Hofrecht bestimmt sein. Sie brauchen also nicht allen Hintersassen gegenüber von gleichem Inhalt zu sein und können nicht alle durch die nämlichen Beamten, noch auch in den nämlichen Formen ausgeübt werden. Daher muss z. B. in der geistlichen Grundherrschaft ein ordentliches Gericht für die freien Immunitätsleute vom Kirchenvogt (oben S. 132), ein anderes für die Unfreien vom Leibherrn selbst oder vom leibherrlichen Maier abgehalten werden, und diese Gerichte gehen dann auch in ihrer Fortentwicklung ihre selbständigen Wege. Die privatrechtlichen Herrschaftsbefugnisse sind Ausflüsse teils des vollständigen Eigentums an den zum Frohnhof gehörigen Liegenschaften (Wald, Weide- und Ödländereien, Gewässern), teils des sog. Obereigentums an den Bauernhöfen nebst Zubehör, nämlich als vorbehaltene Rechte, wie z. B. auf »Fund und Pfrundt«, auf »Flug und Zug«, Vorrechte am Markboden, Wildbann, Gewerbsmonopole, das Veto bei Dispositionen des Hintersassen über seinen Hof. Dass die Hintersassen (Untersassen, homines, subjecti, Unterthanen) verschiedenen Standesklassen angehören und insofern unter verschiedene Genossenschaften (Achten, Hagen, societates etc.) verteilt sein können, ergibt sich aus dem oben Gesagten. Da sie aber samt und sonders unter Verantwortung, Befehl und Friedensbewahrung ihres Grundherrn, gleichsam wie dessen Hausangehörige, stehen, bilden sie zusammen eine »Hausgenossenschaft« (*familia*, ahd. as. *hîwiski*). Dieses bewirkt nicht nur ein Einstands- und Retraktrecht der Hintersassen bei Veräusserung von Hofländereien an Fremde, nicht nur eine Annäherung der verschiedenartigen Bestandteile der grundherrlichen Gewalt an einander, und nicht nur eine gegenseitige Annäherung der verschiedenen Standesklassen in derselben Grundherrschaft hinsichtlich ihrer rechtlichen Lage, sondern auch die Pflicht des Grundherrn, seine Hintersassen in ihren Rechten zu schützen, für ihre Sicherheit zu sorgen, und die Verarmten zu unterstützen, welche Pflicht (grundherrl. »Vogtei«) allerdings seit karolingischer Zeit durch den Treueid (die sogen. Vogtei- oder Erbhuldigung) des Hintersassen bedingt ist. Letzterer erkennt durch den Treueid, sei es bei seinem Aufzug auf den Hof, sei es beim feierlichen »Einritt« der Herrschaft, seine Zugehörigkeit zur grundherrlichen Hausgenossenschaft förmlich an. Wer ohne in dieselbe einzutreten die Vorteile des Besitzes eines hofhörigen Gutes geniessen will, muss einen Stellvertreter (*trager*, *stuolgenôz*, *hulder*) darauf setzen. — Eine Teilung und Beschränkung der grundherrlichen Gewalt kann eintreten, ohne dass der Frohnhof geteilt wird, wenn nämlich der Grundherr sich selbst einem Muntherrn unterstellt hat (sog. Frohnhofsvogtei, zum Unterschied sowohl von der Immunitätsvogtei wie von der grundherrlichen Vogtei).

Landeshoheit (*dominium terrae* seit dem 13. Jahrh.) ist der Inbegriff aller obrigkeitlichen Rechte über einen Teil des Reichs, (*lant*, *territorium*), wenn dieselben in der Hand eines Fürsten (S. 114) vereinigt sind. Ihren Grund haben sie teils in erblichen Besitzrechten an Reichsämtern, teils

in erblichen Besitzrechten an Bestandteilen der königlichen Finanzhoheit (Regalien), teils in der Immunität, teils in der Grund- und Dienstherrschaft, teils in der Vogtei des Fürsten, welche wiederum Immunitäts- oder Mark- oder Frohnhofvogtei (s. oben S. 132, 133) sein kann, teils endlich in Pfandrechten an Reichsstädten und Reichsvogteien (Reichspfandschaften). Die Amtsgewalten welche, sei es zu Eigen, sei es zu Lehen, Ausgangs- und Mittelpunkt der Landeshoheit bilden, können zusammen gesetzt sein aus denen des Grafen (d. h. des ordentlichen Bezirksstatthalters nach der karoling. Verfassung) bezw. Markgrafen, des Herzogs (d. h. des Grafen oder Markgrafen mit der Machtvollkommenheit eines königlichen Gewaltboten = *Missus regis*) endlich des Pfalzgrafen (j. O. = *Comes palatinus*[1], d. h. des ottonischen Spezial-*missus* für Ausübung der königlichen Finanzgewalt im Herzogtum). Mit der Amtsgewalt sind aber dem Fürsten auch die sämtlichen Gefälle überwiesen, welche in Ausübung jener Namens des Königs zu erheben waren. Seit Kaiser Friedrich II. wird diese Landesherrschaft durch Reichsgesetze und Privilegien wie durch die Praxis vervollkommnet, Gericht, Münze, Zoll hören auf, im fürstlichen Territorium dem König bei dessen Anwesenheit ledig zu werden. Regalien werden mit bestimmten Landesherrschaften für immer verbunden. Das Befestigungs- und somit das Recht der Stadtanlage, sowie das Gesetzgebungsrecht wird als wesentlicher Bestandteil der Landeshoheit anerkannt. Durch *privilegia de non evocando* und *de non appellando* werden Territorialherrschaften gegenüber dem König, durch den, — wenn man von den westfälischen »Freigrafschaften« (*comitiae liberae*) oder »Freigerichten« absieht, — fast allgemeinen Wegfall der Bannleihe (S. 130) und der Afterverleihung der Grafschaft werden sie den Landesangehörigen (»Landsassen«) gegenüber konsolidiert. In der Markgrafschaft war Afterverleihung von Anfang an nicht erforderlich gewesen. Nunmehr ist es dem Landesherrn ermöglicht, seine Hoheitsrechte unmittelbar den Landsassen gegenüber durch von ihm ganz und gar abhängige Beamte zur Geltung zu bringen und seine Herrschaft mehr und mehr einheitlich zu gestalten. In seinen Verfügungen über's Territorium ist er zunächst nur durchs Reichslehenrecht beschränkt. Dagegen erwachsen ihm hierin nicht nur, sondern auch in der Ausübung seiner Herrschergewalt neue und sehr tief eingreifende Schranken durch das Aufkommen der Landstände (obd. *lantliute*). Zu diesen gehörten von Anfang an alle diejenigen Landsassen, denen Privatrechte an obrigkeitlichen Gewalten zustanden (die *meliores et majores terrae* oben S. 65). Ohne ihre Zustimmung kann der Landesherr kein Gesetz machen. Zu ihnen kommen alsbald die Vassallen und Dienstmannen des Landesherrn und die Städte, in einigen Territorien auch die freien Bauern. Da der Landesherr Steuerforderungen (*beten*) bei ihnen nur gegen Erteilung von Privilegien (»Freiheiten«) durchzusetzen vermag, so erlangen die Landstände im 14. Jahrh. das Recht, Bündnisse unter einander abzuschliessen, wodurch sie die errungenen Freiheiten (nötigenfalls sogar mit Waffengewalt) verteidigen, neue erzwingen können. Sie organisieren sich als Korporation (*lantschaft*), deren sichtbarer Ausdruck der im Anschluss an den alten landesfürstlichen Hoftag (die *lantsprache*) ausgebildete »Landtag« und sein ständiger Ausschuss im »Landhause« sind, mit dem Recht nicht nur der Steuerbewilligung und des Veto bei der Landesgesetzgebung, sondern auch der Mitregierung in Sachen der Rechtspflege, der

[1] Nicht mit dem karoling. *comes palatii*, noch auch dem spätmittelalterlichen „Hofpfalzgrafen" (*comes palatinus*) zu verwechseln! Vgl. § 85.

Administration und der Disposition über das Territorium. Noch vor der Ausbildung der Landstände, seit dem 12. Jahrh., sind Ausschnitte aus der Landesherrschaft auf die Räte *(consules)* in Städten (»freien Städten« und »Reichsstädten«) übergegangen, teils indem ein selbständiges Besteuerungsrecht, dann andere Bestandteile der Finanzhoheit, sowie das Befestigungsrecht in ihrer Hand anerkannt oder durch Privilegien ihnen verliehen wurden, teils indem sie die Grafschaft oder landesherrliche oder reichsvogteiliche Aemter (Burggrafschaft, Schultheissenamt) oder die Immunitätsvogtei im Vertragsweg erwarben. Eine ähnliche Stellung haben in friesischen Distrikten (»Goen, Ländern«) die im 13. Jahrh. aufkommenden »Ratgeben« *(redgevan, riuchtera, consules)* und teils um diese Zeit, teils noch im Spätmittelalter im Land Ditmarschen die Kirchspiele, in den »Ländern« der Mittel- und Ost-Schweiz die »Landtage« oder »Landsgemeinden« erlangt. In der Regel ist das Ergebnis eine Teilung der Herrschergewalten zwischen König oder Landesherr oder auch einem eigenen Schutzvogt einer- und Stadt oder Land andererseits. Bündnisse unter solchen Städten, Kirchspielen, Ländern (vgl. oben S. 66 f.) führen dieselben zu gemeinschaftlicher Ausübung gewisser Herrschaftsrechte (Friedensbewahrung, Gesetzgebung, Rechtspflege), wozu Vereinstage und Bundesgerichte als Organe dienen.

§ 52. Ganz und gar ihren eigenen Weg ist die Entwicklung der Herrschergewalt auf Island gegangen, womit wiederum zu einem guten Teil die Eigenheiten der isländischen Staatseinrichtungen überhaupt zusammenhängen. Herrschaft und Staat knüpfen sich auf Island an das Eigentum an der unter Dach und Fach angelegten heidnischen Kultusstätte *(hof)*. Der Eigentümer ist der allein berechtigte Priester *(gode, hofgode)* und in so ferne der natürliche Vorstand der Kultgemeinde, der er den Zutritt zum Heiligtum gegen eine Abgabe *(hoftollr)* gestattet. Die sakralen, aus Norwegen stammenden Institute des Strafrechts und Prozesses bringen aber auch die Gerichtsherrschaft nebst der Exekutionsgewalt in die Hand des Goden. Die Mitglieder des so entstehenden Gerichts- und Rechtsverbandes *(þinghá, þingmannasveit)* unterstellen sich dem Schutze *(traust)* des Goden. Hiedurch wird dieser ebensosehr zum Friedensbewahrer im Rechtsverbande, wie zum Vertreter seiner Angehörigen *(þingmenn)* nach aussen berufen. Eine nur teilweise von der Zustimmung der Thingleute abhängige Gesetzgebungsgewalt und eine Befehlshaberschaft *(bann)*, einschliesslich des Aufgebots über seine Thingleute und des Rechts, ihnen ihren Aufenthalt anzuweisen, steht ihm Behufs Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Damit ist das Godentum *(goðorð)* zu einem »Reich« *(ríke)*, zu einer »Gewalt« *(velde)* und zu einer Regierung *(manna forráð)*, der Thingmann zu seinem Unterthanen *(undermaðr)*, der Gode zur Obrigkeit *(yfermaðr)* seiner Dingleute gemacht. Und diese Herrschaft überwiegt der Art ihre priesterliche Grundlage, dass sie auch nach dem Übergang zum Christentum nicht zerfällt. Territorialität ist dem goðorð nicht wesentlich. Denn das Verhältnis zwischen dem Goden und seinem Thingmann beruht lediglich auf der vom Goden angenommenen Unterwerfung *(segjask í þing við* oder *með goða)* des Thingmannes und ist beiderseits kündbar. Obschon nun aber die Pflichtseite im goðorð keineswegs verkannt wird, bringt doch sein Ursprung aus dem Tempeleigentum seine Vererblichkeit nicht nur, sondern auch seine Veräusserlichkeit und Teilbarkeit mit sich. Diese Eigenschaften des goðorð ermöglichen im 12. und 13. Jahrh. einzelnen Häuptlingen, eine grössere Zahl solcher Herrschaften in ihrem Besitz zu vereinigen, zuletzt aber dem norweg.

König mittelst Erwerbs der goðorð den Freistaat sich zu unterwerfen. Der Freistaat selbst war konstruktiv wie genetisch aus den goðorð zusammengesetzt. Dies zeigt sich einmal in der Form seiner Zentralgewalt, nämlich des gesetzgebenden und administrierenden Ausschusses (*lǫgrétta*) der um 930 (?) eingeführten Landsgemeinde (*alþinge*). Die lǫgrétta besteht, abgesehen von dem durch sie gewählten Gesetzsprecher (oben S. 84) und in christl. Zeit den Bischöfen, aus Goden und von ihnen ernannten Beisitzern, welche seit 1004 nur noch beratende Stimme hatten. Das Landesgericht (der *alþingisdómr*) ferner ist zwar nicht aus Goden, wohl aber durch die Goden zusammengesetzt. Sodann aber geht auch die 965 eingeführte Bezirksverfassung vom goðorð aus, indem sowohl die Thingverbände (*þingsókner*) innerhalb des Landesviertels (*fjórðungr*) unter die gemeinsame Gerichtsherrschaft von je drei Goden (*samþingisgoðar*), als auch die Viertelsthinge (*fjórðungsþing*), unter die der vereinigten Goden des Viertels gestellt werden. Parallel damit geht eine Vervielfältigung des Landesgerichts in 4 *fjórðungsdómar*, deren Gerichtsherren die Goden bleiben. Auch das 1004 gegründete »Fünft«- oder Oberlandesgericht (*fimtardómr*) ist durch Goden besetzt. Auch in dem von Island aus besiedelten Grönland findet sich das goðorð. Doch lässt sich seine Stellung in der dortigen Verfassung nicht genau erkennen.

4. VERWANDTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE.

Literatur bei Siegel RG. §§ 132—139, 156—167, 59, Brunner RG. I §§ 12, 13, 19, 28 und in Holtzend. §§ 22, 23, Schröder Lehrb. S. 25—27, 59—70, Gengler Grundriss §§ 15, 52-60, 48. S. ferner: Stobbe, *Handb. d. deut. Privatr.* Bd. IV und V in ihren histor. Abschnitten, II § 117, Heusler, *Institutionen* §§ 22—29, 46, 50—53, 106—109, 130—202, C. U. Grupen, *De uxore theotiska* 1748, L. Koenigswarter, *Hist. de l'organisation de la famille en France* 1851 chap. IV VI. R. Lagus, *Om oäkta barns rättsförhållande*, Helsingf. 1858, Winroth, *Om arfvingarnes ansvarighet för arflåtarens förbindelser* 1879 S. 28—36, 84—135, Krom, *Oudnederlandsch Erfhuisrecht* 1878, Fockema-Andreae, *Bijdragen tot de nederlandsche rechtsgeschiedenis* I 1888 II 1880, Vanderkindere in Bulletins de l'Acad. . . . de Belg. Sér. 3, XV S. 851—893, Rusch in s. Ausg. des Appenzell. Landsbuchs 1869 S. 11—60, Olivecrona, *Om makars giftorätt i bo* (5. Aufl.) 1882 S. 35—101, 119 flg. 128—130, 142—230, K. Schmidt, *Jus primae noctis* 1881, Ders. in Zschr. f. Ethnologie 1884 S. 18—59, M. Pappenheim in Forschungen z. deut. Gesch. XXIII S. 616—631, London, *Quæstiones de hist. jur. familiae quod in lege Visigoth. inest*, Regiom. 1875, H. Brunner in den Mittheilg. des Inst. f. österr. Geschf. II 1881 S. 10—13, Ficker in der oben S. 40 angef. Abhandlg., Gierke, *D. deut. Genossenschaftsr.* I §§ 3, 11, 26, 27, 35—43, Wilda, *D. Gildenwesen im MA.*, Hartwig in den Forschungen z. deut. Gesch. I S. 135—163, L. Brentano, *D. Arbeitergilden* I S. 1—88, W. Stieda, *Z. Entstehg. des deut. Zunftwesens* 1876, Nitzsch in den Monatsber. der Berlin. Akad. 1879 S. 4—44, 1880 S. 370—403, G. Schanz. *Z. Gesch. der deut. Gesellenverbände* 1877, G. B. Salvioni, *Le Gilde inglesi* 1883 (dazu Pappenheim in Rivista crit. delle scienze giur. I p. 232—235), G. Gross, *Gilda mercatoria* 1883 (dazu Pappenheim in Zschr. f. Handelsr. XXX S. 276—288), E. Kruse in Zschr. f. RG. XXII 1888 S. 152—209, Kunik in Mém. de l'Acad. de Petersb. Sér. 7 XXXIII 1875 S. 372—375, Homeyer, *System des Lehnrechts der sächs. Rechtsbücher* (des Sachsenspiegels zweiter Teil Bd. II S. 261—634); — Thorlacius, *Boralium veterum matrimonia*, 1784. Engelstoft, *Forsög til en Skildring af Quindkjönnets kaar*, 1799, Rosenvinge §§ 17—20, 22, 43—46, 50—54, 58, 59, 95—97, 103—106, Larsen, *Forelæsninger* S. 145—169, 206—222, Stemann §§ 60—83, v. Amira in histor. Zschr. 1877 S. 248—258, Pappenheim, *D. altdän. Schutzgilden* 1885, V. Bang in Histor. Arkiv 1887 S. 401 ff.; — Schlyter, *Jurid. Afhandlingar* I S. 146—175, Nordling, *Antekn. efter förel. öfver ärfda balken* (2. Aufl.) 1878 S. 39—45, 185—189, 298—300, 331—333. Ders. *Om boskilnad* (2. Aufl.) 1883 S. 66—73, Olivecrona, *Testamentsrätten enl. svensk lagstiftning* 18°° S. 55—90, Kreüger, *Det aryska elementet i den fornsvenska familiens och*

slägtens organisation 1881,[1] v. Amira, *Nordgerm. Obligat.* R. I §§ 26, 53, 58, 61, 74, 77, 94, 96, H. Hildebrand in Vitterh. Akad. Månadsblad 1883 S. 73—80, 124—129; — Brandt *Forel.* §§ 20–28, Pappenheim, *Ein altnorweg. Schutzgildestatut* 1888 (dazu K. Maurer in Kr. Vjschr. XXXI S. 214–222, v. Amira in Gött. Gel. Anz. 1889 S. 259–266), Michelsen in Eranien z. deut. R. Lief. II S. 116–183, III 68–99, V. Finsen in Annaler for nord. Oldkynd. 1849 S. 150—331, 1850 S. 121—272, K. Maurer in Krit. Vjschr. II S. 75—122, IV S. 412—424, IX S. 550—564 X S. 382—404, XI S. 412—416 und in Münch. Sitzgs.-Ber. 1877 S. 235–253, Beauchet[2] in Nouv. Revue hist. de droit français et étranger IX (1885) S. 65–106.

§ 53. Die Blutsverwandten (bei den Westgerm. **mêgôs*, woraus as. *mâgôs*, ahd. *mâgâ* etc., in ihrer Gesamtheit ags. *mégð*, sonst **kunja*, nämlich got. *kuni*, skand. *kyn*, ags. *cyn*, ahd. *cunni*, dafür on. auch *niþ*) bildeten noch in der älteren histor. Zeit die Genossenschaft *κατ' ἐξοχήν*, die »Sippe« (got. *sibja*, an. *sif* und *sift*, ags. *sib*, ahd. *sippea* — statt dessen skand. häufiger *ætt*). Aber vom Beginn der histor. Zeit an standen im Blutsverband schon nicht mehr bloss diejenigen, deren Verwandtschaft allein durch die Mutter vermittelt war: es galt im Recht Verwandtchaft mit dem Vater und durch denselben. Ein Stammvater war Eponymus des Geschlechts, und die Vaterseite (»Speerhälfte«, »Schwertseite«) unter den Verwandten genoss im allgemeinen sogar den Vorrang vor der Mutterseite (»Spindelhälfte«). Andererseits ragten Überbleibsel des gegenteiligen Systems aus der vorgeschichtlichen in die geschichtliche Zeit, m. a. W. aus der Zeit der Weibergemeinschaft in die Zeit der Ehe herein, wie z. B. der alsbald zu erwähnende Avunculat und die westgerm. Benennung des Schwiegersohnes nach der Schwiegermutter (ahd. *eidum* v. *eidî*). Die Gliederung der Sippe beruhte ursprünglich auf dem Gegensatz zweier Hauptgruppen oder Kreise. Der engere Kreis (afränk. **fathum*) war gebildet von Sohn, Tochter, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, — den »gesipptesten sechs Händen« (fries.), — der weitere von den übrigen Verwandten (»Neffen« und »Nichten« im weitesten Sinn, wozu auch skand. *niþjar*, got. *niþjôs*), deren Nähe nach »Knien« oder »Gliedern« berechnet wurde. Daher ags. *cnéoris* = Geschlecht. Und zwar wurde in der absteigenden Linie bei den Enkeln (ags. »zweiten Söhnen«), in der aufsteigenden bei den Gross-Eltern (ags. »zweiten Vätern«) das erste Knie gezählt. Die Nähe zwischen Seitenverwandten wurde durch Abzählen der Knie in den beiden von ihrem gemeinsamen Stammvater absteigenden Linien ermittelt, so dass hier die Kinder der Geschwister und die Geschwister der Eltern in's erste Knie zu stehen kamen. Eine uralte und ehedem allgemein ostgermanische Ausdrucksform für diese Berechnung der Seitenverwandtschaft bewahrt das isländ. Recht, indem es die Kinder der Geschwister als »nächste Brüder«, deren Kinder als »andere«, deren Kinder als »dritte Brüder« bezeichnet. Diesem klassifikatorischen System entspricht ein ähnliches westgermanisches, welches nach consobrini (nl. *zweers*, franz. cousins, ital. cugini) zählt. Ausnahmsweise erhielten in bestimmten Fällen die Mutter-Geschwister die Rechtsstellung von Mitgliedern des engern Kreises (sog. Avunculat). Im letzteren aber standen jedenfalls dem nämlichen Mitglied dessen Kinder und Eltern, nach einigen RR. aber auch dessen Geschwister gleich nahe (vgl. Götting. Gel. Anz. 1883 S. 41 ff.) Und dies war der Grund, weswegen die Kniezählung erst ausserhalb des engeren Kreises begann. Sollte in diesem eine Rangordnung durchgeführt werden, so konnte es

[1] Die von K. Lehmann (s. oben S. 37 f.) verzeichnete Schrift von Landtmanson *Studier öfver arfsrättens historia* 1869 hat keinen germanistischen Inhalt.

[2] Nicht „Glasson", wie K. Lehmann Verzeichn. S. 231 angibt.

nur durch namentliche Angabe der einzelnen Verwandten in ihrer Reihenfolge geschehen. Während diese Gliederung der Sippe in einigen, und zwar sowohl deutschen als skandinavischen, RR. sich bis tief in's Mittelalter hinein erhielt, geriet sie in den meisten unter dem Einfluss vermögens- und kirchenrechtlicher wie gesellschaftlicher Verhältnisse in Verfall. Das mehr und mehr um sich greifende Repräsentationsrecht, der Grundsatz vom »Brusterbe« (unten S. 140), das Berechnen der kirchlich »verbotenen Verwandtschaftsgrade« verwischte den Gegensatz der beiden Hauptgruppen, wie z. B. in der jüngeren ags. Rechnung nach »Sippfächern« (*sibfæc*) und konnte, auch wo keine lehenrechtlichen Analogien mit hereinspielten, eine neue Struktur der Sippe nach Linien (fries. *fachten, klefter*, von Neuern missbräuchlich sog. »Parentelen«) bewirken.

§ 54. Die Sippegenossen waren im Altertum verpflichtet, einander in allen Nöten des Lebens zu helfen, um so mehr alles Feindliche gegen einander zu unterlassen: sie hiessen daher »Freunde« (= Liebende, zu *fri*, wie oben S. 111 **frija*) und ihr Verband ags. eine *mégburg*. Es ist wie der älteste Stamm und die älteste Kultgenossenschaft[1], so der älteste Friedensverband, und dauert als solcher auch noch innerhalb des Volksverbandes fort, erscheint zuweilen sogar gegen diesen privilegiert, steht jedenfalls unter erhöhter strafrechtlicher Gewähr. Eben darum kann ags. *sib* (wozu *gesibsumnes*) den »Frieden«, got. *sibjis* »friedlich, rechtlich« bedeuten. Als Schutzverband ist aber die Sippe vor allem ein kriegerischer Verband. Gemeinsam tragen die Gesippen die Fehde. Darum war die Sippe Abteilung (langob. u. afränk. *fara* = Geschlecht) des altgermanischen Heeres. Überhaupt aber oblag, sobald einer aus ihr erschlagen wurde, dem nächsten männlichen Verwandten die Verfolgung des Todtschlägers, und die andern schuldeten ihm hiezu ihren Beistand. Daher auch wurde nach dem älteren Strafrecht das Wergeld (§ 80) vom ganzen Geschlecht, soweit Verwandtschaft galt, gegeben und genommen, wobei die Beitrags- und Empfangsquoten der einzelnen Gesippen nach deren Verwandtschaftsnähe abgestuft waren. »Mit gemeinen Händen« gelobten dann die beiden durch die Übelthat verfeindeten Geschlechter einander die Urfehde. Primär auf der Verwandtschaft ferner ruhte die Armenpflege, und zwar in der Art, dass der Hilfsbedürftige (an. *ómage*) dem nächsten leistungsfähigen Blutsfreund zur Last fiel, worüber insbesondere die skand. RR. ausführliche Bestimmungen treffen. Aus der Armenpflege ergab sich aber nach einigen RR. auch noch eine subsidiäre Pflicht der Verwandtschaft, zu Bussen beizusteuern. Wiederum verwandtschaftlich war Recht und Pflicht der Vormundschaft. Über den unselbständigen, d. h. nach der Anschauung des Altertums über den unwehrhaften Gesippen, folglich über den unwehrhaften Mann und über das Weib sein Leben lang hatten die selbständigen Blutsfreunde mit einander ihre schützende und im Familieninteresse ihre gewaltige »Hand« (and. *mund*, ahd. *munt*) zu halten, sei es dass sie in den vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten des Mündels selbst die nächst entscheidenden Handlungen vornahmen, sei es, dass sie — wie in der Regel — dieselben einem Verwandten (ad. *mundwald, mundboro*. md. *momber* — ahd. *foramundo* und *gêrhabe*), dem nächsten ebenbürtigen »Schwertmagen« des Mündels, d. h. dessen nächstem Blutsfreund im Mannsstamm, als seinem prozessualen Verteidiger (on. *malsmaþer*, — ags. *forspreca* — fries. *werandstef*, on. *vœriandi, vœrie*) überliessen oder unter mehrere verteilten und

[1] Der asw. *œttahögher* scheint daran zu erinnern.

sich auf's Führen der Aufsicht beschränkten. Den Vermögensvormund traf nach ältestem Recht Wachstum wie Schwund des Mündelgutes; dafür aber hatte er den Mündel zu erhalten, im Notfall aus eigenen Mitteln, und für dessen Übelthaten zu büssen, wie er andererseits auch die Bussen für Verletzungen des Mündels bezog. Endlich äusserte sich die Schutzpflicht der Blutsfreunde in den Grundsätzen über die Eides-Hilfe (§ 89). Wo das Recht Blutsverwandtschaft zwischen dem Hauptschwörer und dem Eidhelfer verlangte, durften die Gesippen ihre Eideshilfe nicht verweigern, wenn sie sich nicht von ihrem Genossen lossagen wollten. Aber nicht bloss als Schutz- und Trutzverband von »Verpflichteten« (skand. *skyldir*) stellte sich das Geschlecht dar, es bestand in demselben auch eine Gemeinschaft der Habe, (on. *fælagh*), deren Teilhaber (ahd. *geancrvon*) freilich, soweit das verwandtschaftliche aus dem gemeindlichen Eigentum abgeleitet war, lange auf den engeren Kreis der Sippe beschränkt blieben. Doch ist dabei im Auge zu behalten, dass auch die Gemeinde bei massenweiser Ansiedlung gewöhnlich nur eine erweiterte Sippe war. Sondereigen war höchstens an denjenigen Fahrnissen anerkannt, die dem Todten in's Grab folgten. Aus jenem Gesamteigentum der Verwandtschaft aber, das sich im slavischen Zweig der Indogermanen bis heute erhalten hat, ist das Erbrecht entstanden, welches darum auch immer prinzipiell ein blutsverwandtschaftliches und ein der Willkür des Erblassers entzogenes geblieben ist, andererseits erst schrittweise ausserhalb des engeren Sippenkreises um sich gegriffen und auch nachher noch aus den verschiedenartigsten Gründen und Vorwänden Eintrag zu Gunsten der öffentlichen Gewalt (namentlich in Deutschland) erlitten hat. Der Erbe (als »Verwaister« = got. *arbja*, an. *arfi*, *erfingi*, ahd. *arpeo*) oder Erbnehmer (got. *arbinumja*, ags. *yrfenuma*) wurde nach ältestem R. durch den Tod des Erblassers nur von einer Schranke seiner Befugnisse befreit, indem er in die Verwalterschaft des Nachlasses eintrat, dessen Bestandteile ihm schon bei Lebzeiten des Erblassers gehörten. Als »Erbwart« (ags. *yrfeweard*) aber hatte er, wenn der Erblasser seine Habe veräussern wollte, gemeinschaftlich mit demselben zu handeln oder doch zuzustimmen (sog. Beispruchsrecht). Nur unter Mitwirkung der Verwandten konnte denn auch ein Nichterbe zum Erben gemacht werden, und nur in der Form, dass er in das Geschlecht aufgenommen wurde. Aus dem Wesen des Erbrechts folgte ferner, dass der Erbe keines Erbschaftsantrittes bedurfte: »der Todte erbte den Lebendigen.« Nur hatte er mit Rücksicht auf den Kult des Erblassers bis zum Todtenopfer (skand. *erfi* und *eptirgerþ*, in christl. Zeit mitunter als Erbschaftserwerb statt als Besitzergreifung hingestellt) die Nachlassruhe zu beobachten, wie sie andererseits auch ihm zugut kam, ein Grundsatz, der noch in später christlicher Zeit in der rechtlichen Bedeutung des »Siebenten« und des »Dreissigsten« nachklingt. Aber nicht bloss Todte, auch Lebende konnten von ihren Verwandten beerbt werden, nämlich wenn sie vermögensunfähig wurden, wie z. B. die Sondersiechen nach langob., die Blinden und Wahnsinnigen nach fries. R. und im Mittelalter die Mönche. Um Erbe nehmen zu können, musste man nicht nur die erforderliche Vermögensfähigkeit besitzen, sondern auch nach einigen RR. von normaler Leibesbeschaffenheit und dem Erblasser ebenbürtig sein. Auch »blutige Hand nimmt kein Erbe«. Die Erbfolgeordnung war zunächst durch die Nähe der Verwandtschaft bestimmt, so dass ursprünglich dem engeren Verwandtschaftsein engerer Erbenkreis entsprach, innerhalb dessen alsdann die Kinder (der »Busen«) den Eltern (dem »Schoss«), die Eltern den Geschwistern

vorzugehen pflegten. In die Stelle vorverstorbener und abgeschichteter Erbwarte deren Nachkommen eintreten zu lassen (sog. Repräsentations-Recht), war dem altgerman. Erbrecht ebenso fremd, wie die alleinige Succession eines unter mehreren gleich nahe Berufenen (Individualsuccession). Dagegen hatten Weiber dem ursprünglichen Prinzip nach kein Erbrecht und auch, nachdem sich ihre Stellung gebessert hatte, (ältester nord. Beleg die Inschr. v. Tune c. 550) standen sie noch gemeiniglich den Männern im Erbrecht nach, sei es, dass sie selbst von entfernter verwandten Männern, oder sei es, dass sie wenigstens von gleich nahen ausgeschlossen wurden oder dass sie neben solchen geringere Anteile erhielten, sei es ferner, dass sie so in Ansehung des Nachlasses überhaupt behandelt wurden, oder dass sie nur noch in Bezug auf bestimmte Güter zurückgesetzt blieben.[1] Dieser Bevorzugung der Männer vor den Weibern entsprach regelmässig eine Bevorzugung der Speerseite vor der Spindelseite. Nach dem Tode einer Frau jedoch fiel die »Gerade«, d. s. bewegliche Güter des spezifisch weiblichen Gebrauchs unter Ausschluss von Männern an die Weiberseite, wie das »Heergerät« oder »Heergewäte« unter Ausschluss von Weibern nach der Männerseite fiel. Durchgreifende Veränderungen des Erbfolge-Systems sind im Laufe der Zeit eingetreten teils durch Ausdehnung des »Busen«-Begriffes und einseitiges Verfolgen des Grundsatzes, dass »niederwärts«, nicht »aufwärts« geerbt werde, »Busen«- oder »Brust-Erbe« (asw. *brystarf*) dem »Rücken-Erbe« (asw. *bakarf*) vorgehe, teils aber auch durch ausschliessliches Bevorzugen des Ascendenten als des »Schosses« vor den Seitenverwandten. Gemeinsam wie die Habe war den Sippegenossen die Ehre. Schändung der letzteren (an. *frændaskǫmm, éttarskǫmm*) konnte durch verächtliches Verhalten eines Gesippen oder durch Verletzung ihrer Munt von Seiten der Mündel bewirkt und dann von der Sippe am Thäter gerächt werden. Dies hat zur Ausbildung eines verwandtschaftlichen Straf-Rechts geführt. Soweit ein solches nicht Platz griff, konnte sich jeder Gesippe durch formbedürftiges und öffentliches Geschäft von seinem Geschlecht lossagen (ags. [*mégð*] *forsacan*), mit der Wirkung wenigstens, dass er sich seiner Pflichten gegen die Blutsfreunde entledigte. Andererseits konnte das Geschlecht durch »Einleitung« eines Fremden in dasselbe (wn. *éttleiðing* on. *ætleþing*, jene ursprünglich unter dem Symbol der Schuhsteigung, diese eidlich, bei Legitimation unter Schosssetzung des zu legitimierenden Kindes) erweitert werden. Vgl. oben S. 112 Ein analoges Geschäft unter dem Symbol des Umarmens (später des Umschliesens mit dem Mantel) behufs Aufnahme in den engeren Verwandtschaftskreis war das **atfathumjan* des afränk. R. in seiner ursprünglichen[2] Bedeutung. Bei den Langobarden gab es eine Anbrüderung (*affratare*), in welche das Eingehen eines Gesellschaftsvertrages eingekleidet werden konnte.

§ 55. Erstarkung des Staats und Vermehrung seiner Aufgaben, der Einfluss der Kirche, wirtschaftliche Ursachen, darunter zunächst schon die Art der fortschreitenden Bodenbesiedlung wirkten zusammen, um eine ebenso rechtliche wie thatsächliche Lockerung der Sippe anzubahnen.

[1] Zu ganz andern Ergebnissen gelangt Opet, *Die erbrechtl. Stellung der Weiber i. d. Zeit der Volksrechte* 1888, eine Untersuchung, die ich schon in der Methode für vollständig verfehlt halten muss, da sie das westgerm. R. unter Heranziehung der gotischen und systematischer Übergehung der skandinavischen Rechte zu rekonstruieren sucht.

[2] Die l. Sal. selbst beschreibt unter dem Titel *de adfathamire* ein Geschäft, welches zwar noch Zuwendung des Nachlasses aber keine Geschlechtsleite mehr ist, vielmehr durch eine solche überflüssig wurde. Vgl. die anorw. *gjaferfð*.

Ihre überall, wenn auch ungleichmässig und nichts weniger als gleichzeitig hervortretenden Symptome zeigen sich sowohl in der Abschwächung des verwandtschaftlichen Schutzverbandes, wie in den Veränderungen des Güterrechts der Sippe. Die Pflicht zum Wergeld beizusteuern wird eine subsidiäre, etwa gar an die Bedingung geknüpft, dass der Wergeldzahler die Erbschaft des Todtschlägers empfängt. Oder sie verschwindet gegenüber den Wergeldnehmern, um nur gegenüber dem Todtschläger (als Unterstützungspflicht) übrig zu bleiben. Die Gesamtvormundschaft der Sippe wird von der Individualvogtei des nächsten »Schwertmagen« oder des nächsten selbständigen Blutsfreundes oder von den verschiedenen aus der einheitlichen Vormundschaft abgespalteten und unter mehrere Verwandte verteilten Gewalten wenn nicht verdrängt, so doch zurückgedrängt. Konnte sie ihrer vermögensrechtlichen Bestandteile wegen als nutzbares Recht aufgefasst werden, so führte einseitiges Verwerten dieses Gedankens deutsche Rechte schon ziemlich früh dazu, sie als vererblich zu behandeln, wie z. B. die Vormundschaft über eine Witwe nicht sowohl ihren Blutsfreunden als den Erben ihres Ehemannes zu übertragen. Mit der Entwicklung einer starken Herrschergewalt bei südgerm. Völkern in Zusammenhang stand es, dass nicht nur der Sippe, sondern auch dem Herrscher der Beruf zugeschrieben wurde, Unmündige zu bevormunden. Neben den gesetzlichen (»geborenen«) kommen ferner im Mittelalter durch Vertrag berufene (»gekorene«) Vormünder auf, in Ermangelung beider aber von der Obrigkeit bestellte und beaufsichtigte, neben der landrechtlichen ferner eine lehenrechtliche, die dem Lehenherrn des unmündigen Vassallen zustehende »Lehensvormundschaft«. Auch der Inhalt der Vormundschaft änderte sich, indem das Mündelgut aufhörte, eiserner Bestand zu sein, und der Vormund verpflichtet wurde, den Ertrag des Mündelguts zu verrechnen. Wie zum blossen Verwalter wurde der Vormund andererseits zum gerichtlichen und aussergerichtlichen Stellvertreter des Mündels. Die Unselbständigkeit endlich, wegen deren man eines Vormundes bedurfte, wurde nicht mehr in der Unwehrhaftigkeit, sondern in der Verstandesunreife oder Geschäftsunkunde erblickt. Die Folge davon war, dass die Altersvormundschaft zum Mittelpunkt des gesamten Vormundschaftsrechts wurde, während die Vormundschaft über Weiber (sog. Geschlechtsvormundschaft) in den Hintergrund trat, oft nur als gerichtliche fortdauerte oder zu einer blossen Beistandschaft herabsank, über Witwen und Kauffrauen allenfalls gar aufhörte. Das Umsichgreifen des Erbrechts über den Kreis der Gemeinder- oder Ganerbschaft hinaus (oben S. 139) that zunächst der letzteren Eintrag, so dass sie meist nur fakultativ fortdauerte, schwächte aber weiterhin das blutsfreundschaftliche Erbrecht überhaupt, zumal wenn die alte Strenge der Verwandtschaftspflichten nachliess. Nun konnten Individualsuccessionen (Minorate und Majorate) Eingang in die Erbfolgeordnung finden, das Ganerbenrecht in den in §§ 62 und 64 zu beschreibenden Verfall geraten, ein Erbrecht des Ehegatten, des Brodherrn, des Gastgebers, des Gefährten anerkannt werden, die Gesippenrechte »Seelgaben«, dann aber auch Veräusserungen von Fahrnissen oder von »wohlgewonnenem« Gut gegenüber verschwinden, Vermächtnisse (oft unter »Testaments«-Namen, doch mhd. *gescheffede, gemechte*, ags. *cvide*, fries. *bôkinge*), ja Erbverträge in Aufnahme kommen.

§ 56. Die altgerman. Ehe (ahd. *hîrât*, skand. *hjónalag*)[1] war ein Aggregat verschiedener Rechtsverhältnisse, gegenseitiges Recht der Ehe-

[1] Gegen das neueste Hypothesengespinnst über diesen Gegenstand (R. Schröder Lehrb. S. 66 - 69) dürfte nur Warnung aber keine wissenschaftliche Polemik am Platze sein.

gatten als »Hausleute« (ahd. *hîun*, on. *hion*, wn. *hjón*) auf Lebensgemeinschaft (ahd. *hîwunga*), Hausherrschaft des Mannes, welche die Vormundschaft über das Weib absorbiert, Hausfrauschaft des Weibes. Durch ihr Recht auf Lebensgemeinschaft wie durch ihre Zugehörigkeit an den Mann unterschied sich die Ehefrau (skand. *apalkona* und wn. *eiginkona*) nicht nur von der »Friedel«, sondern auch von der im Hause gehaltenen »Kebse«. Aber dieses Recht war beträchtlich schwächer als das gegenüberstehende des Mannes. Letzteres war ausschliesslich, in der Art dass nach ostgerm. RR. sogar Witwentödtung (= Opferung) bestand, das Recht der Frau nur gegen willkürliches Verstossen gekehrt. Einen Ehebruch konnte die Frau gegen den Mann, nicht aber der Mann gegen die Frau begehen. Der Mann konnte sogar mehrere Ehefrauen gleichzeitig haben. Die eheherrliche Gewalt äusserte sich nicht nur in der häuslichen Befehlshaberschaft des Mannes uud in einem Züchtigungsrecht desselben, sondern auch in seinem Recht die Frau wegen Ehebruchs oder in echter Not zu verkaufen, ja im ersteren Falle sogar zu tödten. Daher ist das Eheschwert Symbol der eheherrlichen Gewalt. Andererseits legte diese dem Manne die Haftung aus Übelthaten seiner Frau auf. Soweit aber die eheherrliche Gewalt Spielraum gewährte, hatte auch die Frau (als »Wirtin«) im Hause zu befehlen. Daher konzentrierte sich in Abwesenheit des Mannes oder bei vorübergehender Behinderung desselben die ganze Hausherrschaft in der Hand der Frau. Durch diese ihre »Schlüsselgewalt« unterschied sich die Ehefrau von der freien Dienerin. Die beschriebenen Eigenheiten der altgerman. Ehe erklären sich aus deren Entstehung ebenso wie ihre Eingehungsformen. Die praehistorische Weibergemeinschaft nämlich hat nur durch die Raubehe überwunden werden können. Der Mann, der in den ausschliesslichen Besitz eines Weibes gelangen wollte, musste es sich ausserhalb der Rechtsgenossenschaft erbeuten. Neben der exogamischen wurde in der Folge (zuerst im Geschlechterstaat?) auch eine endogamische Raubehe (fries. *nedmund*) anerkannt unter der Bedingung, dass der Entführer sich mit den Verwandten der Entführten friedlich abfand, insbesondere dass er nachträglich von jenen die Vormundschaft erwarb, was er nach altdeut. RR. durch Erlag eines gesetzlichen Entgeltes (fries. *mundsket* = Muntschatz, langob.-lat. *mundius*) ohne weiteres konnte. Die Raubehe hat die Völkerwanderung und nach einigen Rechten (in Schweden als executivische Eheschliessung) sogar das Frühmittelalter überdauert. Andererseits ist schon in vorgeschichtlicher Zeit zu ihrem Ersatz die Vertragsehe eingeführt worden. Diese ist in der heidnischen Zeit stets nur ein Geschäft zwischen den Verwandten der Braut und dem Bräutigam, nämlich eine »Vergabung« (ags. pl. *gifta* und v. *gyftigean*, ahd. *prûtigepa*, wn. *gift*, *giftir*, *gifting* und *gjaforð*, on. *gipt*, *gipta*, *gipning*)[1] d. h. eine Schenkung der Braut. Der Vormund der letzteren schenkte sie dem Bräutigam zur Ehe, was keine Zustimmung der Braut, wohl aber — wie jede »Gabe« — zu seiner Beständigkeit eine Gegengabe des Bräutigams erforderte. Diese Gegengabe liegt im *mundr* der skandin. RR. vor, der seinem Namen nach eine Gabe ist und von den götischen RR. auch als »Freundesgabe« (*vingjæf*) umschrieben wird. Sie liegt ferner vor in der ältesten langob. *meta*, im ags. *weotuma*, fries. *wetma*, alam. *widemo* ursprünglicher Gestalt, und im burgund. *witimo* (= ἔδνα). Wegen dieses Entgeltes fiel das Heiraten unter den Begriff des »Kaufes« im alten, nicht aber — wenn anders nicht mit dem

[1] Die got. Terminologie zieht *liuga* (= Verhüllung?) vor, während *fragifts* dem überlieferten Sprachgebrauch nach = Verlöbnis ist.

Worte gespielt werden soll — im modernen Sinn dieses Ausdrucks. Und so erklärt sich zur Genüge, warum die Quellen denselben auf die Eheschliessung anwenden. Nur das kentische R. ist wirklich dazu übergegangen, das Geschäft in bestimmten Beziehungen als einen Kauf in unserem Sinn und in soweit auch die Braut als Waare zu behandeln, während anderwärts die Leistung des Bräutigams für die Braut zuweilen als Preis für die Munt (Muntschatz, oben S. 142) umgedeutet oder aber, was in vielen Rechtsgebieten eintrat, der Braut selbst überlassen wurde. Zahlreich und umständlich waren die Formen bei Eingehung der Vertragsehe. Die meist charakteristischen unter ihnen waren das Antrauen der Braut durch deren Vormund an den Bräutigam im Brauthaus, dann der »Brautlauf«, d. h. das noch lange den Frauenraub nachahmende und so die Vertragsehe an jenen anknüpfende Heimführen der Braut durch den Bräutigam und sein Gefolge, endlich das vor Zeugen stattfindende Beilager. Für das letztere schuldete am darauf folgenden Morgen der Mann seiner Frau ein Geschenk, die »Morgengabe«, welche in wn. RR. zum »Schleiergut« (*línfé*) für Jungfrauen und zur »Bankgabe« (*bekkjargjǫf*) für Witwen abgewandelt wurde. Alle jene Formen aber genügten nicht einmal zum Abschluss einer rechten Ehe. Es musste vielmehr noch ein Vorvertrag voraufgehen zwischen dem Bräutigam und dem Vormund der Braut, worin unter Beobachtung von Öffentlichkeit oder gar Gerichtlichkeit und strenger Wortform der letztere seine Mündel dem Bräutigam »festigte« d. h. zur Ehe zu geben versprach, der Bräutigam die Braut (unter Kniesetzung nach nord. und ags. RR.) zur Ehe zu nehmen angelobte, — im Grunde aber doch nur ein Vertrag über den Brautlauf d. h. über das gewaltsame Heimführen der Braut. Dieser Vertrag war das Verlöbnis (on. *fæsta, fæstning*, wn. *festing*, mhd. *vesten, vestenen*, — ags. *beweddung*, — ahd. *mahal*, — got. *fragifts*). Abgesehen von seinem strafrechtlichen Schutz wirkte es nur obligatorisch und machte ursprünglich nur den Verlobten der Braut, später auch den Bräutigam haftbar, während es demselben überlassen blieb, die Treue der Braut durch besondere Geschenke (asw. *förningar*), wn. *festargjǫf, festarfé*, — mhd. *mahelschatz*, mnd. *hanttruwe*) sich zu »festigen«. Andererseits konnte der Verlober schon zum Abschluss des Verlöbnisses verpflichtet sein, auf Grund eines vorausgehenden Vertrags, worin er ein Handgeld (asw. *tilgæf, fæstningafæ*) empfangen hatte. Dieses Handgeld ist nach südgerm. RR. Bestandteil des Verlöbnisses geworden, ähnlich wie im Mittelalter Formen des Verlöbnisses unter die der Eheschliessung gemengt wurden. Ausser Raub- und Vertragsehe kannten ostgermanische Rechte noch eine dritte Art von Ehe, indem sie eheähnlichen Konkubinat nach bestimmter Dauer als Ehe behandelten, — also ein Seitenstück zur römischen Usus-Ehe. — Vorzugsweise unter dem Einfluss des Christentums, teils aber auch unter dem der allgemeinen Besserstellung der Weiber traten an Wesen, Inhalt und Eingehung der germ. Ehe Änderungen ein. Beseitigt wurde die Polygamie, gemildert die eheherrliche Gewalt. Auf dem Prinzip der Lebensgemeinschaft wurde das eheliche Verhältnis einheitlich konstruiert. Die Scheidungsgründe wurden beschränkt, zuletzt die Ehe prinzipiell unauflöslich. Die sogen. Ehehindernisse wurden vermehrt, Zustimmung des Weibes wurde Erfordernis einer rechtsgiltigen Heirat. Dies führte zur Verdrängung der Raubehe, und weiterhin zu Selbstverlöbnis und Selbsttrauung der Braut. Die Vertragsehe wurde fast überall zur einzigen »gesetzlichen« Verbindung von Mann und Frau (mhd. *êwe, ê*, ags. *æwe*, fries. *aft*, mnd. *echt*, wovon on. *ækteskap*) erhoben. Immer aber blieb die Eheschliessung ein weltliches Geschäft, und

selbst wo die Sitte Segnung der geschlossenen Ehe durch den Priester forderte, oder wo ihm das Antrauen der Braut übertragen wurde, pflegte doch der Akt nicht in, sondern vor der Kirche zu geschehen. — Die durch Eheschluss verschwägerten Sippen standen zu einander in einem Treuverhältnis. Gerade sie sind nach ogerm. RR. »Magen«, und nach langob. stehen sie »unter einem Schild«.

§ 57. Vermögensverhältnisse zwischen den Ehegatten waren in der frühesten Zeit durch das Prinzip bestimmt, dass alles von ihnen eingebrachte und während der Ehe erworbene Gut in's Eigentum des Mannes fiel. Dies galt insbesondere vom Brautschatz oder der Heimsteuer der Frau (wn. *heimanfylgja*, *heimanferd*, *heimangerd*, on. *hemfylgia*, *hemfylgþ*, *mæþfylgþ*, *hemgift*, *mæþgift*, *ormynd*, — fries. *fletieve*, *boldbreng*, *boldsket*, — langob. *faderfio*, — mhd. *hîstiure*), wodurch in der ältern Zeit die Braut für ihren Mitgenuss des Hausgutes bezw. für ihr Erbrecht von ihrer Sippe abgefunden wurde, und von der Widerlage („*dos*", — mlat. *tantodono*, — on. *viþermund*, wn. *gagngjald*, *tilgiof*), wodurch der Mann die Versorgung seiner Witwe sicher stellte. Nach den meisten ältern Rechten bestand diese Widerlage in bestimmten Gütern, nach einigen jedoch in einer Quote des Mannesvermögens, so dass um dieselbe oder um eine Quote seines eigenen Wertes der Brautschatz sich »vermehrte«. Nach vielen Rechten absorbierte sie auch die Gegengabe für die Braut, nachdem es üblich geworden war, jene der letzteren zu überlassen, so dass nunmehr aus dem »Wittum« ein »Witwengut« wurde. Die ältesten Rechtsaufzeichnungen mit Ausnahme der burgund. und norweg., zeigen nun aber nur noch Überbleibsel jenes frühesten ehelichen Güterrechts, indem sie dasselbe durch verschiedene neue Systeme ersetzen. Von da an schreitet die Partikularisierung des ehelichen Güterrechts fast überall bis zum Ausgang des MA. fort. So weit aber die einzelnen RR. sich auch von einander entfernen, alle gehen doch von dem Gedanken aus, dass die Frau am Ehegut irgendwie berechtigt sein müsse. Im Übrigen sind zwei Hauptrichtungen der Entwicklung zu unterscheiden. Die eine lässt in der Zugehörigkeit der Habe jedes Ehegatten eine Veränderung durch die Ehe nicht eintreten, beschränkt sich vielmehr darauf, die beiderseitigen Güter der einheitlichen Verwaltung durch den Eheherrn zu unterstellen, in dessen Vermögen nach vormundschaftlichen Grundsätzen die Errungenschaft fällt, wogegen das Frauengut weder wächst noch schwindet (in Deutschland System der Gütereinheit oder der Verwaltungsgemeinschaft oder der Güterverbindung, im Norden wohl auch System der formellen Gütergemeinschaft genannt). Die andere lässt nicht bloss die Verwaltung der Güter, sondern auch die Güter selbst insgesamt oder doch teilweise den Ehegatten gemeinschaftlich werden (System der Gütergemeinschaft, im Norden der materiellen Gütergemeinschaft genannt). Wo die Rechte der Gesippen am Stammvermögen der Ehegatten zurücktraten, wie so oft in den Städten, konnte die Gütergemeinschaft als »allgemeine« sogar die von jedem Ehegatten eingebrachten oder während der Ehe erworbenen Grundgüter ergreifen. Sonst blieb die Gütergemeinschaft als »partikulare« auf die Fahrhabe oder auf die Errungenschaft oder doch auf's wohlgewonnene (im Gegensatz zum ererbten) Gut beschränkt, und andererseits zog sie im ostdänischen Recht den einen Ehegatten in die Gütergemeinschaft mit den nächsten Gesippen des andern hinein, wenn dieser zugleich in Hausgemeinschaft mit ihnen lebte. Soweit die Gemeinschaft der Ehegatten reichte, bestand sie auf Gedeih und Verderb. Mindestens in soweit haftete daher die Frau auch für die Schulden des Mannes.

Häufig aber hatte sie auch noch als Witwe mit ihrem nachehelichen Vermögen dafür aufzukommen, wovon sie nach deut. RR. durch förmlichen Verzicht auf alles gemeine Gut unter dem Symbol des Schlüsselauflegens auf's Grab oder auf die Bahre des Mannes sich befreien konnte. Die Gütergemeinschaft beruhte auf dem Prinzip der Gesamthand, was viele RR. im MA. dahin geführt hat, über die gemeinsamen Liegenschaften die Ehegatten auch nur gemeinsam (mit »gesamter Hand«) verfügen zu lassen, und was ferner bei Auflösung der Ehe durch Tod ermöglichte, dass das Gemeingut hier nach Quoten, dort nach bestimmten Güterarten geteilt wurde, wieder anderwärts aber dem überlebenden Ehegatten ganz verblieb. Die beiden Hauptsysteme des ehelichen Güterstandes treten oftmals im nämlichen Rechtsgebiete neben einander auf, so insbesondere im nnord. R., — wenn nämlich der Eintritt der Gütergemeinschaft von der Geburt eines Kindes oder vom Vorhandensein eines Kindes bei Auflösung der Ehe oder von bestimmter Dauer der letzteren oder von bestimmter Vermögenslage der Eheleute oder endlich von einer besondern Beliebung derselben abhängig gemacht wird. Überhaupt aber hat die gesetzliche Güterordnung in vielen Eherechten einen subsidiären Charakter angenommen, da ihrer vertragsmässigen Abänderung ein mehr oder weniger breiter Spielraum gewährt wurde.

§ 58. Das Rechtsverhältnis zwischen Vater und Kind — jünger jedenfalls als das zwischen Mutter und Kind — war in der heidnischen Zeit nicht sowohl von der Geburt des letzteren in der Ehe, als von der Anerkennung des Kindes durch den Vater bedingt. Diese fand sichtbar dadurch statt, dass der Vater das auf dem Boden liegende Neugeborene aufhob oder das dargereichte an sich nahm. Doch konnten Namengabe und die ersten Verrichtungen der Kindespflege (im Vaterhause?), nämlich Begiessen des Kindes mit Wasser (von Neueren fälschlich »Wasserweihe« genannt) oder Ernährung desselben für die förmliche Anerkennung wenigstens in soweit eintreten, als von da ab der Vater das Kind nicht mehr aussetzen durfte. Das derart beschränkte Recht der Kindesaussetzung ist erst durch das Christentum unterdrückt worden. Aber auch nachher dauerten noch Reminiscenzen an den heidnischen Zustand fort, wie z. B. die Taufe als Bedingung der Erbfähigkeit im westgot. und in ostnord. RR. Das spezifisch väterliche Recht war die Vatergewalt, nach deutscher Auffassung eine »Munt« (vgl. oben S. 138) die sich aber von der des Vormundes wesentlich dadurch unterschied, dass sie dem einseitigen Interesse des Gewalthabers diente. Nicht bloss um das Kind zu erziehen, seinen Lebensberuf zu bestimmen, es zu verheiraten, sondern auch um dessen Arbeit in seinem Dienst zu verwerten, verfügte der Vater über das Kind. Ja in echter Not mochte er es verkaufen oder in Schuldknechtschaft geben. Wiederum folgte aus der Gewalt des Vaters, dass er die Habe des Kindes zu eigenem Vorteil verwaltete und nützte und (von gewissen Ausnahmsfällen abgesehen) Rechtsgeschäfte des Kindes zu seinem Nachteil nicht anzuerkennen brauchte, ebenso aber auch, dass er Übelthaten des Kindes zu verantworten hatte. Diese weitreichende Vatergewalt hinderte jedoch die S. 139 erwähnte Vermögensgemeinschaft zwischen Vater und Kind so wenig, als die eheherrliche Gewalt der ehelichen Gütergemeinschaft entgegen stand. Beendigt wurde die väterliche Gewalt, sobald das Kind wirtschaftlich unabhängig vom Vater wurde. Zu diesem Zweck konnte der grossjährige Haussohn Ausweisung seiner Habe oder, wenn Vermögensgemeinschaft zwischen ihm und dem Vater bestand, Abteilung verlangen. — Uneheliche Kinder hatten nach ältestem

Recht nur mütterliche Verwandtschaft. Dies Prinzip ist jedoch von vielen, insbesondere den ostgerm. RR. frühzeitig aufgegeben worden, und zwar zunächst zu Gunsten des »Winkelkindes« (wn. *hornungr*, alam. *hornung*, fries. *horning*, ags. *hornungssunu*) d. h. desjenigen Kindes, welches der Vater in offenem Konkubinat mit einem freien Weibe erzeugt (vgl. über eheähnlichen Konkubinat auch oben S. 143). Das Winkelkind wurde zwar dem ehelichen oder »echten« Kind (wn. *skirgetinn*, *skilgetinn*, langob. *fulborn*) nicht gleichgestellt, doch wurde ihm eine Stelle im väterlichen Geschlechtsverband insofern eingeräumt, als es hier zum Geben und Nehmen von Wergeld, sowie zu vormundschaftlichen Funktionen berufen, mit Alimentationsansprüchen, ja sogar mit einem Erbrecht gegenüber dem Vater oder doch mit einer Abfindung für ein solches ausgestattet wurde. Nachmals wurde der rechtliche Unterschied zwischen dem aus offenem Konkubinat und dem aus heimlicher unehelicher Verbindung von freiem Weibe geborenen (wn. *hrisungr*, *laungetinn*), ja sogar dem von unfreier Mutter stammenden Kinde eines freien Mannes (wn. *þýborenn*, on. *þybarn*) abgeschwächt oder ganz verwischt, was zur Ausbildung eines prozessualen Paternitätsbeweises führte. Wo jedoch die Kirche ihre Lehre von der Verwerflichkeit jeder ausserehelichen Geschlechtsverbindung zur Herrschaft brachte, ist Besserstellung der unehelichen Geburt gegenüber der Vaterseite vielfach aufgehalten, ja es ist sogar ihre Stellung zur Mutterseite in manchen Rechten verschlechtert worden. Dagegen hat die Kirche die Aufnahme fremdrechtlicher Formen der Legitimation befördert, während nach rein german. R. Legitimation nur in Gestalt der »Einleitung« in die Sippe (oben S. 140) möglich war. Andererseits ist es eine Reminiscenz an die Raubehe, wenn nach on. RR. Kinder aus raublicher Geschlechtsverbindung (*brutsbarn*) als eheliche behandelt werden. — Eine mütterliche Gewalt für's älteste Recht zu leugnen, gibt die strenge Mundschaft über Weiber keinen triftigen Grund ab. In den Rechtsaufzeichnungen tritt die Muttergewalt zuerst als Erziehungsgewalt auf, welche sich nach dem Tode des Vaters in der Hand der Mutter konzentriert. Dieser Rest des praehistorischen Matriarchats kommt dann bei gesteigerter Selbständigkeit der Wittwen zu neuen Kräften: es tritt hinzu eine Verlobungsgewalt oder ein Veto gegen das Heiraten, sowie ein Recht der Mutter, das ihr mit den Kindern gemeinsame Gut zu verwalten.

§ 59. Ausser der Ehe, ja wahrscheinlich sogar noch vor ihrem Aufkommen gab es noch andere Verträge, wodurch verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Kontrahenten begründet wurden, ohne dass doch der eine in den Geschlechtsverband des andern eintrat. Zunächst war es dabei bloss auf Treue- und Schutzverhältnisse abgesehen. Solchem Zweck diente, wenn Koordination der Vertragsparteien bestehen sollte, die Bundbrüderschaft[1]. Der Vertrag, im Heidenthum nur Männern zugänglich, stellte unter den Kontrahenten einen ähnlichen Schutz- und Trutzverband auf Lebenszeit her, wie er sonst nur unter leiblichen Brüdern begründet war. Insbesondere aber übernahm jeder Kontrahent die Pflicht, den Todtschlag des andern zu rächen, bezw. dem Todtschlagskläger beizustehen, weswegen denn auch dem Bundbruder neben den Gesippen ein Anspruch auf Wergeld für den getödteten Genossen eingeräumt wurde, ferner die Pflicht, den Kult des Todten zu besorgen. Unwesentlich dagegen, wenn auch oftmals zur Befestigung des Bündnisses verabredet war

[1] Über Seitenstücke bei ungerman. Völkern s. RA. 193 flg. J. Lippert, *Kulturgeschichte* II S. 333 ff., Böttticher in Allg. Ztg. Beil. 1884 S. 1417.

Gutsgemeinschaft unter den Kontrahenten. »Bundbrüder« — *wedbróđor* — hiessen die letztern bei den Angelsachsen, im Norden aber, dessen Geschichtsquellen das Verhältnis am deutlichsten erkennen lassen, *fóstbrœđr* = »Pflegebrüder«, was an ein älteres Recht erinnert, wonach wie bei den Slawen Milchgeschwisterschaft der Blutsverwandtschaft gleich gestanden war, — *stallbrœđr* = »Tischbrüder«, was mit got. und urnord. *gahlâiba* begriffsverwandt, — *eidbrœđr* = »Eidbrüder« und *svarabrœđr* = »Schwurbrüder«, denn eidlich sicherten sie die Bundestreue einander zu, wie es ja auch eine eidliche Aufnahme in die Sippe gab (vgl. oben S. 112, 140). Dass aber Bruderpflichten und -Rechte unter ihnen entstehen sollten, symbolisierte das heidnisch-nordische Ritual des Vertragschlusses (*fóstbrœđralag*) zuvor durch die Blutmischung der unter einen aufgestochenen Rasenstreifen tretenden Schwurbrüder. Mehrte sich die Zahl der Teilnehmer eines solchen Bundes, so diente leicht das schon durch den Todtenkult geforderte Opfergelage (skand. *gildi*, as. *geld*, ags. *gild*) zum wiederkehrenden und sichtbaren Ausdruck der Genossenschaft. Von hier aus ergibt sich der genetische Zusammenhang zwischen der altgerm. Blutsbrüderschaft und der mittelalterlichen »Gilde« (*convivium*), welche zunächst nichts anderes als eine lokalisierte und auf viele Genossen, daher auch auf unbegrenzte Dauer berechnete Schwurbrüderschaft[1] mit regelmässig wiederkehrendem Gelage war (sogen. Schutzgilde). Ihren natürlichen Standort hat die Gilde da, wo die Beziehungen des Einzelnen zu seiner Sippe gelockert werden, vornehmlich also in den Städten. Christianisiert, wurde das Gelage zum kirchlich gefeierten Jahrtag der Genossenschaft, die nunmehr regelmässig sich einem Schutzheiligen unterstellte und nach ihm benannte. Der heidnische Todtenkult wurde durch den Gottesdienst fürs Seelenheil des gestorbenen Gildebruders ersetzt. Unter dem Einfluss des Christenthums musste ferner die Rachepflicht der Genossen hinter der allgemeinen Unterstützungspflicht zurück treten. Damit wurde die Gilde auch Weibern (als »Gildeschwestern«) zugänglich. Streitigkeiten unter Genossen waren durch den Spruch der Gilde zum Austrag zu bringen. Dies führte zu einer Gerichtsbarkeit der Gilde. Im letzten Grund Strafgerichtsbarkeit stand sie selbst unter dem Schutz des äussersten Strafmittels der Gilde, der Ausstossung (im Norden mit »Neidingsnamen« vgl. S. 123). Die Gilde ward also Rechtsgenossenschaft. In ihrem Bestande unabhängig vom Leben des einzelnen Mitgliedes wurde sie aber auch zur Korporation, die ihre eigenen Beamten und ihr eigenes Vermögen (mit dem Gildehaus als wertvollstem Stück) hatte, ihr eigenes Siegel führte; ihre Autonomie und Gerichtsbarkeit auf der vom Gelage abgezweigten Versammlung der vollberechtigten Brüder (an. *gildastefna*, adän. *gildstefna*, — *synodus generalis*, in Deutschland »Morgensprache«) ausübte. Durch Spezialisierung des Verbandzweckes lebte im MA. die Gilde als Handwerker- und Kaufmannsgilde (Innung, Amt, Gaffel, Zeche, Zunft, Hanse), als Gesellenverband, als Bauhütte, als Nachbarschaft, Brüder- und Schwesterschaft (in Siebenbürgen bis auf die Gegenwart), als Stuben- (Geschlechter-) Gesellschaft, als Schützen-Brüderschaft, endlich als geistliche Fraternität fort, auch nach dem sie als Schutzgilde veraltet war (vgl. oben S. 70 f.). Und wie diese auf die Entstehung, so haben jene jüngeren Gilden auf die Weiterbildung der Stadtverfassung oftmals entscheidend eingewirkt. Viele von ihnen sind in der zweiten Hälfte des

[1] Das von K. Maurer Krit. Vjschr. XXXI S. 218 dagegen angeführte Capitulare sagt nicht, dass es ungeschworene Gilden gab, sondern eher das Gegenteil.

MA. wesentliche Bestandteile der polizeilichen, militärischen, finanziellen, gerichtlichen und zuletzt auch der regimentlichen Stadtverfassung selbst geworden.

§ 60. Der Bundbrüderschaft und ihren Ablegern gegenüber stehen jene Verbände, welche den einen Kontrahenten dem andern über-, bezw. unterordnen. Dahin gehört zunächst der Vertrag, wodurch ein Freier einen andern »an Sohnes Statt« annimmt. Es handelte sich dabei nicht etwa, wie die herrschende, aber schon von Heineccius widerlegte Meinung will, um eine Adoption. Nicht nur fehlte die Einleitung in den Geschlechtsverband, sondern es wurden auch keinerlei verwandtschaftsrechtliche Beziehungen unter den Kontrahenten gestiftet, ausgenommen das Treueverhältnis, wie es zwischen Pflegevater und Sohn bestand. Daher konnte der Vertrag ebensowohl zur Befestigung eines völkerrechtlichen Bündnisses zweier Herrscher wie zur Einkleidung eines Alimentenvertrags benützt werden. Als Formen des hauptsächlich der Frühzeit angehörigen Geschäfts erscheinen Kniesetzung, Haarschur, Beschenkung, Urkunde. Eine weit grössere Rolle spielte die Gefolgschaft. Endlich verspricht ein Freier einem andern Treue und Gehorsam, zu lieben, was dieser liebt, zu meiden, was dieser meidet, insbesondere aber treues Begleiten in den Kampf. Er macht sich dadurch zum Gefolgen oder »Gefährten« (ags. *gesíð*, as. *gisîð*, langob. *gasindjo*) oder »Mann« (mlat. *homo*), aber auch zum »Verwandten« (mhd. *mâc*) eines Herrn (ags. *dryhten*, as. *drohtîn*, ahd. *truhtîn*, an. *dróttinn*, got. *drauhtins*). Treubruch zieht Ehrlosigkeit, und Verrat am Herrn schwere Strafe nach sich. Dem treuen Gefolgen aber sichert der Herr seinen Schutz oder »Trost« zu, oder, fränk. ausgedrückt, er nimmt ihn als *antrustio* an. Aber auch als Tischgenosse hat er ihn in sein Haus aufzunehmen. Daher ist der ags. Gefolgsherr der »Brotwart« — *hláford* — seiner Mannen, der skand. Gefolge »Hausmann« — *húskarl* (dafür in adän. Inschr. *himþigi*) — seines Herrn, die ags. Gefolgschaft »Hausgenossenschaft« — *híréd* (daraus wn. *hirð*) — ihres Führers. Was der Gefolge im Herrndienst einbüsst, soll ihm der Herr ersetzen. Durch Gaben (wn. *heiðfé*) überdies und vor Allem durch Ausrüstung mit Waffen hatte der Herr die Ergebenheit seines Gefolgen zu lohnen. Nach dem Tode des letzteren fielen dann solche Geschenke regelmässig an den Geber zurück. Im Hause des Herrn konnte der Gefolge noch einen besondern Dienst, ein »Hofamt«, übernehmen, wozu die Organisation einer zahlreichen Gefolgschaft (ags. *dryht*, ahd. *truht*) von selbst Anlass gab. Ein solches Hofamt brachte seinen Inhaber in noch engere Beziehungen zum Herrn als die übrigen Gefolgsmannen, so dass sich leicht eine Rangordnung in der Gefolgschaft ausbilden konnte. Hierauf beruhte die ältere Einteilung der ags. Gefolgschaft in *þegnas* und *gesíðas* i. e. S. (vgl. oben S. 114), und auch die Rangordnung in der skand. *hirð* entsprach ähnlichen Verhältnissen. Stets war übrigens die Organisation der Gefolgschaft Sache des Herrn, wobei auch das Gefährtenverhältnis der Gefolgsmannen in gegenseitigen Rechten und Pflichten unter diesen zum Ausdruck gebracht werden konnte. Und insofern durfte, wie bei der adän. Gefolgschaft nachweislich, die Gesamtheit der Mannen eine »Genossenschaft« oder »Gesellschaft« (*viþerlagh*) heissen (vgl. oben S. 90). Als das Wesen der Gefolgschaft verblasste, konnte man in eine solche eintreten, ohne ständiger Hausgenosse des Herrn zu werden, und wurde es andererseits üblich, dass der Herr die einflussreicheren seiner Mannen, die sich nicht beständig bei ihm aufhielten, mit Grundgütern oder ihnen gleichgeachteten Rechten ausstattete. Im fränk. R. zuerst erscheint diese Ausstattung als

Lehen (§ 65) Der skand. Gefolgschaft dagegen ist eigentümlich, dass für die nicht mit Lehen ausgestatteten Mannen eine feste Löhnung (*mâli*) aufkam. Das Halten eines Gefolges war von Rechts wegen jedem Freien gestattet. Eine Neuerung skandinavischer RR. im MA. war es, wenn diese Befugnis für Unterthanen des Königs beschränkt wurde. Durchgreifende Veränderungen sind seit dem 8. Jahrh. an der fränk. und nach deren Vorbild an der mitteleuropäischen Gefolgschaft dadurch eingetreten, dass sich dieselbe mit der galloroman. Vassallität verbunden hat. Als *vassus* oder *vassallus* (= Diener) »kommendierte« sich der Gefolgsmann seinem Herrn (*senior*), indem er sich unter Dienstübernahme in dessen Schutz- und Verantwortungsgewalt oder Munt (vgl. § 50) ergab. Auch einer Frau konnte man sich so kommendieren. Die Form für die Kommendation war das Einlegen der gefalteten Hände des Vassallen in die offenen des Herrn. Eine Gegengabe hatte diese Selbstübergabe zu lohnen. Durch Kuss nahm der Herr den Gefolgen in seine Munt auf. Im deut. Recht des MA. erscheint die Kommendation (*manschaft, homagium*) vor dem Treuschwur als regelmässiger Bestandteil der »*hulde*«, wodurch das persönliche Band zwischen dem Herrn und dem Manne begründet wird, — besteht ferner der Vassallendienst regelmässig in *hervart* (mindestens Reichsdienst und niemals gegen das Reich d. h. den König) und *hofvart* (Herrndienst am Hoflager des Herrn) und hat der Vassall seinen Herrn zu »ehren«, insbesondere durch's Stegreifhalten, — ist endlich die der Mannschaft folgende Gegengabe bis um 1200 regelmässig, nachher immer ein Lehen, so dass Lehen und Vassallität einander bedingen. Aber je wichtiger nun die Lehensobjekte als Grundlagen der Vassallenmacht und je fester die Rechte des Vassallen am Lehen wurden (§ 65), desto schwächer wurde das Band der Treue, desto sorgfältiger verklausuliert und nach Art wie nach Zeit umschrieben die Dienstpflicht des Vassallen, ja die Heerfahrt sogar ersetz- und lösbar durch eine *herstiure*, welche in einer Quote der Lehenseinkünfte bestand, die Vassallität selbst willkürlich kündbar. Über die verfassungsrechtliche Bedeutung der Vassallität § 47, über die Lehensgerichtsbarkeit und die Gerichtsbarkeit des skandinav. Gefolgsherrn § 50, 86. Dass im MA. das skandinav. Gefolgschaftswesen, wenn auch nicht gerade in Bezug auf diese Gerichtsbarkeit, vom Süden aus beeinflusst war, lässt sich erwarten und kaum bestreiten. Der Ritus, wonach der wn. Gefolge sich zum *handgengimn* macht, ist jener der Kommendation; dem ostnordischen (schwedischen) aber wird der Name *þiænistu maþer* beigelegt. Über Lehen an die skand. Gefolgsmannen S. 159.

5. Vermögen.

Literatur bei Siegel RG. §§ 140—155, 179, Brunner RG. I §§ 10, 11, 25—27, 57 und in Holtzend. §§ 2, 14, 20, 21, Schröder (Lehrb. S. 43—59, 157, 195—208, 251 ff., Gengler Grundriss S. 335—358, Rosenvinge §§ 21—23, 47—50, 55—64, 98—103, 107—111, Stemann §§ 84—100, Brandt RH. I §§ 28—45. — S. ferner: Stobbe, *Handb. des deut. Privatr.* § 55 und Buch II und IV in den historischen Abschnitten, Heusler, *Institutionen* §§ 13—15, 17—19, 46—129, K. Roth, *Gesch. d. Forst- u. Jagdwesens in Deutschl.* 1879, J. Grimm, *Kl. Schr.* I S. 122—144, II S. 30—74, 173—210, Schupfer in d. Wiener Sitzgs.-Bericht. XXXV S. 431—501, Ders., *L'Allodio* 1886, v. Below, *D. Entstehg. d. deut. Stadtgemeinde* 1889, Korn, *De obnoxiatione et watlio* etc. Vrat. 1863, und *De jure creditoris in personam debitoris* etc. Vrat. s. a., Waitz, *Verfassungs-Gesch.* Bd. VI S. 1—100, Jobbé-Duval in Nouv. Revue hist. de droit français et étr. IV S. 462—507, 535—572, v. Richthofen, *Unters. ü. fries. RG.* T. II S. 1041—1188, A. B. Schmidt, *Das Recht des Überhangs und Überfalls* 1886 S. 39—104, K. Maurer in Krit. Vjschr. XXVI S. 754—761, London, *Die Anefangsklage* 1886,

Stobbe, *Z. Gesch. des ä. deut. Konkursprozesses* 1888, — Gundermann in Zschr. f. deut. R. XVII S. 161—217, — Herrig, *De rebus agrariis Suecicis et Danicis.* 1868, — Larsen, *Forelæsninger* S. 175—205, 222—264, J. Steenstrup, *Studier* I S. 47—91, II 325—365, C. Christensen, *Agrarhistor. Studier* I Kjøbenh. 1886, K. Ancher, *Samlede jurid. skrifter* III S. 260—404, — F. E. Florin et E. V. Bläfield, *De jure aedificandi antiquo coetuum rusticorum in Suecia,* Helsingf. 1848, Liljenstrand, *Om skifte af jord,* Helsingf. 1857 S. 1—62, K. F. Lagus, *Om Jordaskiften* etc. Helsingf. 1857 S. 1—51, Wahlberg, *Om lega af jord* etc. Stockh. 1870, Montgomery, *Om lolagskontraktet,* Helsingf. 1870 S. 1—11, Winroth, *Om tjenstehjonsförhållandet* etc. Ups. 1878 und in der S. 136 angef. Schrift, Kreüger, *Studier rörande de agrar. förhallandenas utveckling* etc. Lund 1882, Hjelmérus, *Bidrag till Svenska jordeganderättens hist.* Lund 1884 S. 41—63 (dazu Pappenheim in Schmoller's Jahrb. NF. IX S. 311—314), Styffe in K. Vitterhets Hist. och Antiquit. Akad. Afhandl. XXIV S. 231—331, Serlachius, *Om Klander å jord* etc. Helsingf. 1884, Landtmanson, *Svensk rättshistoria i utlandet,* Ups. 1883, Ders. Tidsskr. f. Retsv. 1889 S. 228—267, Brinz in Götting. Gel. Anz. 1885 S. 513—584, Falkman, *Om mått och vigt i Sverige* I 1884, K. Lehmann, *Abhandl.* 1888 Nr. II (dazu v. Amira, Gött. Gel. Anz. 1889 S. 271—274, auch K. Maurer, Lit. Centrbl. 1888 Sp. 1270 und Krit. Vjschr. XXXI S. 306—208), — K. Maurer in Krit. Vjschr. XIII S. 360—375 und *Beiträge* I S. 21—81 (*Upphaf* S. 12—70).

§ 61. Das Eigentum ist urgermanische Institution, wie das adject. Partizip »eigen«, schon substantiviert, ein gemeingerman. Wort ist, dessen Grundbedeutung in der Terminologie aller RR. fortlebte. Nur Wulfila gebraucht statt dessen *svês* (= οἰκεῖος). »Eigen« war, was einem d. h. zu einem gehörte, also nicht schon und nicht bloss, was sich in Jemandes Besitz befand, — ursprünglich auch nicht immer eine Sache. Das ogerm. R. z. B. bedient sich des v. *aigan* (an. *eiga*), um das Recht der Ehegatten an einander, der Eltern am Kinde zu bezeichnen. Aber im engeren und zugleich allgemein angenommenen Sinn »eigen« waren nur Sachgüter. Das Zeichen ihrer Zugehörigkeit zum Eigner war es, wenn sie dessen Marke (on. *mærki*, ahd. mhd. *marc, gemerke.* — isländ. *einkunn*) trugen. Die Gesamtheit seiner »eigenen« Güter nannte er got. *aihts*, ags. *éht*, ahd. *êht* (f. abg. von *aigan*). Es bilden aber unter den Sachgütern vom Beginn der histor. Zeit an Liegenschaften die vornehmsten Gegenstände des Eigentums, wesswegen in abgeleiteter Bedeutung »Eigen« nach deut. wie skand. RR. = Grundeigentum, ja = Grundstück ist. Das Eigentum an Grund und Boden (*land*, skand. auch *jorf*) erscheint zuerst kollektiv. Es stand in der ältesten Zeit den Gesippen oder den Genossen eines grösseren Verbandes (wie Nachbar- oder Bauerschaft, Dorf, Bezirk, Staat) mit einander (zu gesamter Hand) zu, in der Art, dass nur mit aller Genossen Willen darüber verfügt werden konnte. Es war, wie man in Deutschland sagte, »gemeine Mark« und, wenn ein Volk die Genossenschaft der Eigner (sogen. Markgenossenschaft) bildete, »Volkland«. Aber nicht alles Land im Gebiet der altgerm. Staaten war eigen. Was an Grund und Boden und Gewässern nicht von Privatgrenzen umgeben war — und über sie gilt in der Hauptsache das in § 32 Bemerkte —, unterstand dem Gebrauch Jedermanns und der gemeinschaftlichen und ungeregelten Nutzung mindestens der Markgenossen (Mitmärker, Bauern), in deren Machtbereich es lag. Dies ist der ursprüngliche Begriff sowohl der deut. »Allmende« (Allmeinde nach Staub und Tobler) als des wn. *almenningr*, on. *almænninger* (dän. auch *alminning*). Allmende und Eigen sind quellenmässig Gegensätze. Beim Reuten erst, das jedem Markgenossen freistand, konnte die Allmende zu »Eigen« gemacht werden. Dies geschah durch Einfriedung oder Einfang (asw. *intaka*, ahd. *bifanc*), weswegen das so okkupierte Allmendland (adän. *ornum*? — ags. *weordig*) in latein. Texten wie *proprisus* oder *apprisio*, so auch *clausura*, *captura*,

septum und deutsch *bifanc* heisst. Um eigen zu bleiben, musste aber ein solcher Einfang gegen Verwilderung geschützt werden. In der Folge ist freilich die Allmende unter das Gesamteigentum der Markgenossen einbezogen oder aber Regal des Herrschers (= anorweg. *konungs almenningr*, dän. *kon. almiuning*) geworden, so dass Einfänge nur noch mit Genehmigung der ersteren bezw. des letzteren angelegt werden konnten. Besondere Erscheinungsformen des Allmendregals waren das Strassen-, Fluss- und Hafenregal, der königliche Forst- und Wildbann, das Strand- und Salzregal. Das Gemeinland wurde anfänglich von den Markgenossen ganz und gar gemeinsam bewirtschaftet. Dabei mussten, so oft man zwischen Wildland und Bauland wechselte, die Wohnstätten verlegt werden. Doch ist dieser Zustand bei den meisten Völkern zur Zeit ihres Eintritts in die Geschichte überwunden. Sie sind dazu übergegangen, die Feldmark d. h. das gemeine Bauland (welches übrigens in der südgerm. Frühzeit nur Acker war) den einzelnen Sippen zur Sondernutzung zu überweisen, wogegen die Weide- und Waldmark unter gemeinschaftlicher Nutzung verblieb. Bestimmt wurden die Sondernutzungen durch Zerlegen der Gewanne in vermessene Beete, welche dann für die jeweilige Anbauperiode unter die Sippen verloost wurden. Die Masseinheit des Besitzes ist die Hufe (as. *hôva*, ahd. *huoba* — kent. *sulung*, ags. *hide*, —, on. *bol*, — mlat. *sors*, *mansus*, in England auch *mansa*, *casatus*). Nach ihr richteten sich gewöhnlich auch die Anteile an der gemeinsamen Nutzung der nicht dem Anbau unterstellten Mark. Als nicht mehr zwischen Wild- und Bauland, sondern nur noch zwischen Pflugland und Brache gewechselt wurde, kam das periodische Verlegen der Wohnstätten in Wegfall. Die Wohnplätze wurden nun für die Dauer unter die Sippen verteilt. Die so begonnene Aufteilung der gemeinen Mark setzte sich fort, indem bei zunehmender Intensität der Bodenkultur auch das periodische Verloosen der Nutzungsanteile am Bauland aufhörte. Doch blieben dieselben wegen der gemeinsamen Stoppel- und Brachweide noch dem Flurzwang unterworfen. Überhaupt aber dauerte das Gesamteigentum der Markgenossen an den aufgeteilten Ländereien in so fern fort, als unter Umständen die Hufen samt den Wohnstätten zu einer einheitlichen Masse zusammengeworfen und neu verteilt werden mussten, oder es wirkte doch in so fern nach, als die Veräusserung der Hufe durchs Näherrecht der Markgenossen (die sog. Marklosung) beschränkt und allenfalls vom Erbgang in die Hufe der entferntere Verwandtenkreis unter Heimfall jener an die Genossenschaft ausgeschlossen blieb oder wenigstens beim Fehlen gemeiner Erben die Nachbarschaft (nach spät-alamann. R. »der Nachbar«) succedierte. Noch im Mittelalter ist jene Neuverteilung von den on. RR. für den Fall vorgesehen, wo es sich darum handelt, Grenzverwirrungen unter den Hufen zu beseitigen oder die natürliche Einteilung (die *hamarskipt*) des vermessenen Landes durch eine künstliche (*solskipt*) zu ersetzen (vgl. Obl. R. I SS. 605—610, 757 flg.). Wurde in der Allmend ein Tochterdorf (adän. *porp*, asw. *afgærpisbyr*) mit eigener Mark gegründet, so pflegte es für's erste vom Urdorf (adän. *apælby*, asw. *opolbyr*) abhängig zu bleiben. Vielmals ist erst im Spätmittelalter der Markverband zwischen Ur- und Tochterdorf aufgelöst worden. Die Eigentumsverhältnisse in den Marken brachten nicht nur den Gegensatz von vollberechtigten Bewohnern (Bauern) und Minderberechtigten (Kotsäten, Seldnern, Häuslern), sondern auch eine Organisation der Genossen mit sich. Gemeiniglich hatte ein Vorsteher oder Bauermeister die Beschlüsse auszuführen, welche die vollberechtigten Genossen auf dem Märker- oder Burding fassten. Dieses

aber war das natürliche Organ wie für die Selbstgesetzgebung so auch für die Rechtsprechung der Märker, soweit diese, wie gewöhnlich in Deutschland, eine Rechtsgenossenschaft bildeten. War so die Markgemeinde zur Korporation ausgebildet, so verkehrte sich leicht ihr Dienstverhältnis zum Gesamteigentum in's Gegenteil. Das Gesamteigentum wurde Korporationseigentum, eine Veränderung, die oftmals dadurch unterstützt wurde, dass die Markgemeinde politische Körperschaft oder Kirchspiel war. Kam eine Mark unter Grundherrschaft oder wurde bei Kolonisation grundherrlichen Bodens eine Mark auf demselben eingerichtet, so traten an die Stelle des Eigentums der Genossen Rechte an fremdem Boden und oftmals an Stelle der genossenschaftlichen Selbstverwaltung die grundherrliche Leitung. Den Übergang zu einem solchen Verhältnis konnte die Markvogtei (S. 132) vermitteln.

§ 62. Individualeigentum an Grund und Boden ist teils durch die Art der von den german. Stammsitzen ausgehenden Kolonisation, teils in Folge von Wanderungen ganzer Völker, teils durch Kulteinrichtungen, teils durch die Lockerung des Sippeverbandes aufgekommen. Auf Island z. B. war die Bodenokkupation das Werk nicht geschlossener Verbände, sondern von Einzelansiedlern[1]. In Mittel- und Südeuropa entstanden durch die Eroberungen ausgedehnte Krongüter, wovon ein grosser Teil durch Schenkungen der Herrscher in's Individualeigentum von Unterthanen gelangte. Als Individualeigentum der Gottheit ferner hatten schon in heidnischer Zeit die Tempelgüter, wenigstens die Weihgeschenke gegolten. Die christliche Zeit knüpfte hier an. Das einer Kirche geschenkte Gut wurde zunächst als Eigentum Christi oder des Schutzheiligen der Kirche angesehen, weswegen die Investitur bei Liegenschaftsvergabung an eine Kirche so oft über den oder an die Reliquien des Heiligen erfolgte.[2] Aus dem Gesamteigentum des nächsten Verwandtschaftskreises (oben S. 139) endlich schied das Individualeigentum der einzelnen Ganerben aus, indem bestimmten oder gar allen Gemeindern gestattet wurde, unter Abschichtung der übrigen Sondergut (ahd. *svâsc̃ara*) für sich aus der Gemeinschaft herauszuziehen, ferner indem gewisse Erwerbsarten von vornherein Individualeigentum für den erwerbenden Ganerben begründen sollten (z. B. Roth. 167). Die gesetzliche Ganerbschaft selber fiel nicht nur unter der Übermacht des massenhaften Individualeigens, sondern auch unter dem Einfluss der Kirche, welche in ihrem Interesse die Schranken des ganerblichen Verfügungsrechts hinweg zu räumen trachtete. Das frühzeitige Aufteilen der Gemeinländereien in den grösseren Markgenossenschaften begünstigte diese Veränderung, die fast überall ausser dem fries. und den onord. R.-Gebieten im Frühmittelalter vollzogen ist. Aber nicht alle Spuren des ehemaligen Gesamteigentums waren damit ausgelöscht. Es wirkte nach im Wartrecht der Erben. Dieses war zunächst Beispruchsrecht, in so ferne der Erbe des Grundeigentümers die ohne seinen Konsens geschehene Veräusserung oder Belastung des Gutes widerrufen und letzteres vom Erwerber zurückfordern konnte. Nachmals schrumpfte das Beispruchsrecht zu einem Vorkaufsrecht mit gesetzlichem Preis oder (bei Veräusserung in echter Not und noch später überhaupt) gar zu einem blossen Einstands- und Retraktrecht zusammen. Auch dieses aber wurde in vielen Städten auf bestimmte Fälle beschränkt, in einigen deutschen

[1] Die isländ. *almenningar* sind alle ursprünglich herrenloses Gut, die isländ. Miteigentumsrechte an Hochweiden (*afréttir*) durch Verträge begründet.

[2] Daneben konnte, was durch unzählige Beispiele belegt ist, es vorkommen, dass eine Kirche samt ihrer Dotation ihrem Gründer und seinen Rechtsnachfolgern eigen war.

aufgehoben. Neben diesem inhaltlichen Zurücktreten der Ganerbenrechte ging vielfach eine Schmälerung derselben in Bezug auf das Eigentums-Objekt her, indem ihnen das wohlgewonnene Gut entzogen wurde, sodass nun dem lerzteren als besondere Art von Grundeigen das Erb- oder Stammgut gegenüber stand. Solche Stammgüter waren das altnorweg. *óðal* (sonst im Norden = echtes Eigen überhaupt), das ags. *éðel* (bis etwa um 900), das as. *ôdhil* und ahd. *uodal* und wahrscheinlich das fries. *ethel* in seiner frühmittelalterlichen Gestalt (wfries. auch *statha*, ofries. *herth* genannt), endlich auch die aschw. *byrþ* (oder der *byrþaluter*). Bei einigen derselben war nicht nur die Dispositionsbefugnis des Eigentümers beschränkt, sondern auch dem Mannsstamme die Vorhand auf das Gut eingeräumt, so beim norweg. óðal und beim ags. éðel. Unteilbarkeit und Vererbung des Stammguts auf den ältesten Schwertmagen zeichneten überdies diejenige Erscheinungsform des Erbgutes aus, welche während des Frühmittelalters in Oberdeutschland als *hantgemahele* und im Ssp. als *hantgemâl* (oben S. 117) vollfreier und in der Regel ritterbürtiger Leute auftritt. Der Untergang der gesetzlichen Ganerbschaft verhinderte nicht deren (teilweise) vertragsmässige Nachbildung, wie sie in den ritterlichen Kreisen Deutschlands seit dem 13. Jahrh. stattfand. Nächst verwandt ist die von fürstlichen Familien zu erbrechtlichen Zwecken eingegangene Erbverbrüderung in Deutschland, während die spezifisch nordische Erbverbrüderung an die Bundbrüderschaft (§ 59) anknüpft. — Abgesehen von den aus Erbwartrechten und dem alten Markverband entspringenden gab es noch andere Dispositionsbeschränkungen des Grundeigentümers. Durch Rücksichten auf's Nachbarverhältnis war sein Gebrauchs-, durch sie wie durch's Gastrecht und, soweit es nicht dem Grundeigner als solchem zustand, durch's Jagdrecht war sein Verbietungsrecht beschränkt. Geschenktes Land durfte nach älterem R. nicht ohne Konsens des Gebers veräussert werden und fiel nach dem Tode des Beschenkten oder doch des kinderlosen Beschenkten an den Geber zurück. Wiederum beschränkten in weiten Verbreitungsgebieten Einstands- und Retrakt- (Losungs-, Zug-), ja auch Expropriationsrechte Dritter die Veräusserungsbefugnis des Grundeigentümers, wie (ausser den schon genannten) das der Nachbarn und des Geteilen. Dagegen wurde Belastung des Grundeigners als solchen mit einer Abgabe oder einem Zins, sei es an die öffentliche Gewalt oder an einen Privaten, lange als etwas dem Grundeigen widerstreitendes angesehen, daher Auflage einer Grundsteuer in den älteren Zeiten als Konfiskation des Grundeigentums empfunden. Aber auch später noch, als Reallasten aller Art, insbesondere in Deutschland, gang und gäbe geworden waren, wurde dem belasteten Eigen als dem abhängigen das »ledige« oder »freie« als das vollkommene (mnd. *dorslacht egen*, auch *alôd*) oder reine Eigen (mhd. *lûtereigen*, auch *lûteigen*) gegenüber gestellt. Dahin gehörten insbesondere die deut. Rittergüter (Edelhöfe), deren Besitzer statt bäuerlicher Lasten den Ritterdienst zu tragen hatten und manche von den im vollen Eigentum liegenden, aber den bäuerlichen Eignern verlorenen Rechten bewahrten, überdies auch mit staatsrechtlichen Privilegien ausgestattet waren. Insgemein konnten solche Güter nur von Rittermässigen erworben werden. Ein analoges Institut kennt im Spät-Mittelalter das dänische R. im *sædegaard*, während das schwed. R. über die Ansätze dazu in der *frælsis iorp* bis zum Schluss des Mittelalters nicht hinaus gekommen ist. — Die wichtigsten Arten des Eigentumserwerbs an Land waren Okkupation und Vertrag. Über letzteren (s. §§ 69—71). Zur Okkupation oder »Landnahme« (an. *nema land*, *landnám*, ags. *niman land*)

an herrenlosem Boden gehörte in ältester Zeit nicht nur Feststellung seiner Grenzen, sondern auch (Wortformel und ?) Anzünden von Feuer auf dem Grundstück, eine Besitzhandlung, die abgeschwächt im isländ. *fara elldi um landit* erscheint und vielleicht auch im deut. »Sonnenlehen«[1] eine letzte Spur hinterlassen hat.

§ 63. Bewegliches oder »fahrendes«, im Norden »loses« Gut (auch »greifbares«, *gripr*), was eigen sein konnte, war beim Beginn der geschichtlichen Zeit Waffe, Gewand, Schmuck, Gerät, erjagtes Wild und Vieh, dem der unfreie Mensch damals noch vom Recht gleichgestellt war, aber auch das gezimmerte Haus, wogegen im Mittelalter nicht nur das stehende, sondern auch das schwimmende Haus, insbesondere das Seeschiff als Liegenschaft galt, ferner auch Rechte als unbewegliche Sachen behandelt wurden. Auf Viehbesitz aber kam es im Altertum an beim Reichtum an Fahrhabe. Daher einerseits »Vieh« (analog dem lat. pecunia und peculium) alles bewegliche Eigen und zuletzt Geld und Gut überhaupt bezeichnete, andererseits unter »Schatz« bei niederdeut. Völkern nicht nur lebloses Gut, sondern auch Vieh verstanden wurde. Vieh war in der Frühzeit der german. RR. das allgemeine Tauschmittel und eine bestimmte Viehgattung, im Norden die Milchkuh (als »Kuhwert« = an. *kúgildi, kýrlag*) allgemeiner Wertmesser und in sofern unvollkommenes Geld. Daneben dienten zu gleichem Zweck in skandinav. Ländern Leinwand (*lerept*) oder der übliche Wollenstoff (*vaðmál*), in Norwegen auch die »Monatskost« (an Butter, *mánaðarmatr*). Edelmetallen nach Gewicht (als Barren zuerst in Ringgestalt, an. *baugr*, ags. *bēag*, ahd. *pouc*, später in Form von Stab oder Platte) konnte Geldfunktion erst beigelegt werden, als sie in grösseren Mengen vom Süden und Südosten aus zu den german. Völkern gelangten. Nachmals erscheinen sie in Form einheimischer Münzen, d. h. staatlich beglaubigter Barren mit Zwangskurs, als vollkommenes Geld, — bei den Südgermanen zuerst nach ihrer Besitznahme vom römischen Reich und unter deutlichem Einfluss des römischen Münzwesens, bei den Nordgermanen nicht vor dem 10. und 11. Jahrh. und nicht ohne Nachahmung der in Deutschland und England geprägten Muster. Das wgot., burgund., fränk. und oberdeut. Münzsystem ging vom röm. (Konstantinischen) Gold-*solidus* (= 1/27 röm. Pfund Gold), genannt »Schilling« (got. *skilliggs*, ahd. *scillinc* u. s. w.), als dem »klingenden« Geld aus, der gemeiniglich in 3 Gold-*tremisses (trientes)* und 24 Silber-*siliquae* (ahd. *silicha*) zerlegt, in Deutschland aber 12 alten röm. Silberdenaren (got. *skatts*, ahd. *scaz*, baier. alam. auch *saiga*) gleich gesetzt wurde. Bei den Franken wurde das Geldsystem durch Chlodowech modifiziert, indem er auf den Goldschilling 40 Silberstücke — *denarii* (auch *argentei*) — ausprägen liess. Von c. 560 an wurde aber der Goldschilling selbst auf 1/84 Pfund herabgesetzt. An die Stelle der Goldwährung trat gegen 750 die Silberwährung mit einer einzigen geprägten Münze, dem Silberdenar oder Pfennig (ahd. *pfantinc*, *pfenninc*), wovon 12 auf die Rechnungsmünze, den Silberschilling (zuerst 1/22 des röm., seit ungefähr 780 1/20 des vergrösserten, Karlischen, Silberpfundes) gingen. Bei den Angelsachsen und vor Einführung des fränk. Münzsystems auch bei den Friesen bestand eine eigentümliche Geldrechnung nach Schillingen und geprägten Teilmünzen, Pfennigen (= 1/240 ags. Pfund Silber, ags. *pendingas*, *peningas*, auch *sceat*, fries. *panninga*, *penningar*), in Kent *scæt*, indem 5 oder 4 Pfennige bezw. 20 scæt auf den Schilling gingen. Eigentümlich ist den Angelsachsen als Rechnungsmünze

[1] Vgl. mit RA. 279 den isländ. Okkupationsritus in Hœnsaþóris saga 9.

der byzantin. Solidus unter dem Namen *mancusus* oder *mancusa*, den Merkiern der *pryms* (zu 3 Pfennigen). Im Norden und Südwesten Deutschlands herrschte das fränkische (Karlische) Münzsystem bis um 1050 ausschliesslich, während in Baiern ein vom alten Goldschilling als Rechnungs-Münze ausgehendes, mit dem karoling. Pfennig = 1/30 solidus als geprägter Teilmünze (an Stelle eines älteren mit dem merowing. Pfennig = 1 36 *solidus*) *fortbestand. Seit etwa 1050 aber behielt* das karoling. Münzsystem *überall nur noch gemeinrechtliche* Bedeutung, da nunmehr königliche *Privilegien* den mit dem Münzregal Beliehenen partikulare Münzfüsse gestatteten. Die Münze, als Pfennig, Halbpfennig (= *obolus, helbelinc*) und Viertelspfennig (= *ferto*), Zwölfpfennigstück oder Schilling oder »grosser« Pfennig (= fries. *grata*, lat. *grossus*, »Groschen«) ausgeprägt, wurde mit Ausnahme der königlichen territorial, eine Thatsache, deren schädliche Wirkungen seit dem 13. Jahrh. Münzkonventionen zu verhindern strebten. In den skandin. Ländern rechnete man Anfangs nur nach Gewichten (§ 67), ebenso bei den Anglodänen, während die geprägte Hauptmünze der Pfennig (an. *penningr*) war. Aber der Münzfuss war nach Münzgebieten verschieden. Die älteren norweg. Quellen gehen von der Silberunze zu 30 Pfennig aus. Die isländischen erzählen von einer Unze zu 60 (norweg.?) Pfenn. um d. J. 1000, rechnen aber selbst nach Unzen zu 10 (norweg.) Pfenn. Dagegen rechnete man in Schweden 24 (»weisse«) Pfennige auf die Unze oder 192 auf die Silbermark, während dieselbe nach einem jüngeren göt. Münzfuss 384 (»kleine«) und nach dem dän. 288 Pfennige begriff. Seit dem 12. Jahrh. kommen auch im Norden Teilmünzen zum Pfennig vor. Zu ihnen scheint das wn. *þveite* zu gehören, dessen Name in ndl. *duit* wiederkehrt. In der Verfallzeit des karolingischen Münzsystems dringt die Markrechnung auch in Deutschland ein, zuerst (11. Jahrh.) in Köln (ein Münzfuss von 1 Mark = 160 und eine Rechnungsmark = 144 Pfennigen). Die schlechte, sich sogar verschlechternde Prägetechnik, das oftmalige Verrufen (»Verbieten«) und Erneuern der umlaufenden Münze im finanziellen Interesse des Münzherrn, die systematischen und illegitimen Herabsetzungen des Münzfusses, endlich die massenhaften Münzfälschungen bewirkten, dass fast überall der Zwangskurs nur ein subsidiärer blieb, neben dem gezählten das gewogene Metall fortfuhr als Geld zu fungieren. Hierauf beruhte im Norden der Gegensatz zwischen »gewogener« und »gezählter« Mark oder zwischen Verkehrsmark (asw. *mark köpgild*) und volksrechtlicher Mark (asw. m. *karlgild*), in Friesland der Gegensatz zwischen »Gewandmark« (*hreilmerk*, dann *wedmerk, leinmerk*) und »voller« oder »grosser« oder »Volksmark« (*fulle, grate merk, liodmerk*), in England der Gegensatz von *libra pensata* und *libra ad numerum*. Trotz dieser Unvollkommenheit und der gleichzeitigen Seltenheit des Geldes wurde doch der Name des Geldgewichts — wn. *œyrer* on. *örir* (meist im Plur.) — bei den Skandinaven Benennung der Habe überhaupt (= *fé*), so dass zwischen *fastr ærer* als liegenden und *lauss ærer* (*lösöre*) oder *flytjande ærer* als dem losen oder fahrenden Gut unterschieden wurde.[1]

[1] Zur Rechtsgeschichte des Geldes: v. Kiss, *D. Zahl- u. Schmuckringgelder* 1859, Soetbeer in den Forsch. z. deut. Gesch. I 205—300, 543—636, II 292—383, IV 241—354, VI 3—112, Waitz, *Deut. VerfG.* II 2 S. 307—315, IV S. 77—101, VIII S. 317—346 und ausser den bei Schröder Lehrb. S. 182 Note 3 citierten: v. Richthofen, *Zur L. Saxon.* S. 358—363, Wilda, *Strafr.* S. 323—339, — H. Dannenberg, *D. deut. Münzen der sächs. u. fränk. Kaiserzeit* 1876 (ebenda S. XVIII flg. Spezialliteratur), v. Richthofen, *Altfries. Wörterb.* (unter den einz. Schlagwörtern), Behrend, *D. Magdeb. Fragen* s. v. „*Münzwesen*“, [Rockinger] bei Lerchenfeld, *D. altbaier. landständ. Freibriefe* 342, 356—59, Friedensburg, *Schlesiens Münzgesch. i. MA.* (in Cod. dipl. Sil. XII, XIII

§ 64. Das altgerm. Mobilareigentum mit etlichen Neueren zu einem blossen Besitz erniedrigen kann nur, wer ausser Acht lässt, dass schon in der Urzeit Eigentumserwerb an Fahrnis ohne Besitzerwerb möglich und mit Besitzverlust Eigentumsverlust keineswegs gegeben war. Letzteres ist aus der Bienenfolge des Zeidlers zu ersehen. Die älteste Art des Eigentumserwerbs aber ist das Weidwerk (an. *veiðr*), d. h. das Speisesuchen. Das Erweidete nun aber »gehörte«, soweit die Pürsch oder der Fischfang frei, dem Weidmann als solchem und sonst dem Grundeigentümer, auf dessen Boden das Wild erjagt, in dessen Teich der Fisch gefangen war, — also möglicherweise einem, der Besitz ergreifen weder wollte noch konnte. Das Recht der Wildfolge stand damit in unmittelbarem Zusammenhang. Auch der Eigentumserwerb kraft des am weitesten im Norden entwickelten Strandrechts und des in Deutschland ihm nachgebildeten Grundruhrrechts, sodann der in den deut. Quellen des MA. eine so grosse Rolle spielende Erwerb des *anrîs*, d. i. an den vom Nachbarbaum überfallenden Früchten, endlich der von ererbter Fahrhabe waren nicht durch Besitzergreifung bedingt. Von den andern Arten des Eigentumserwerbs sind, da der Vertrag in § 69—71 besprochen wird, hier hervorzuheben die Beute im rechten Kampf und die Okkupation. Aneignung von Bienen konnte geschehen, indem der Okkupant den Bienenbaum mit einem Zeichen versah oder indem er ein Zeichen beim Schwarm zurückliess. Übrigens wurde die Besitznahme von Bienen auf fremdem Boden in manchen RR. als Fund behandelt. Erwerbsmonopole waren mit den S. 151 genannten und hauptsächlich in Deutschland ausgebildeten Regalen gegeben. Dazu kommt das specifisch deutsche Bergregal und das so ziemlich überall zu den Herrscherrechten gezählte sog. Heimfallsrecht des erblosen Gutes (skand. *dánar-* oder *dána arfr*, d. *fê*). Was sonst noch als besondere Art des Eigentumserwerbs aufgeführt zu werden pflegt, der Fruchterwerb durch »Verdienen«, beruht auf der german. Vorstellung, dass schon die fruchttragenden Gewächse selbst, ebenso wie z. B. der Wald oder die Wiese, einem andern gehören können als der Boden, worin sie wurzeln.[1] — Individualeigentum an Fahrnis ist den Germanen bei ihrem Eintritt in die Geschichte geläufig. Doch war es Übereilung, wenn Heutige hieraus geschlossen haben, das Mobiliarerbrecht in unserem Sinne sei älter als das Grunderbrecht. Denn das bewegliche Individualeigen, welches älter ist als das unbewegliche, wurde nicht vererbt, sondern seinem Herrn in's Grab mitgegeben. Was er dagegen zurückliess, war Gesamteigen der Verwandten. Aus diesem erst hat sich das vererbliche Individualeigentum an Fahrhabe analog dem an Land und kaum ohne Mitwirkung christlicher Gedanken abgelöst. Aber das ehemalige Kollektiveigentum hat auf dem Gebiet des Mobiliarrechts schwächer nachgewirkt als auf dem des Grundgüterrechts. Immerhin

---

1887, 88), Kruse, *Köln. Geldgesch.* (Westdeut. Zschr. Ergänzb. IV 1888), P. Joseph, *Goldmünzen des 14. u. 15. Jahrh.* 1882; — Ruding, *Annals of the coinage of great Britain* 1819, Lindsay, *A view of the coinage of the Heptarchy* 1842, B. E. Hildebrand, *Anglosachsiska mynt* 2. Aufl. 1881, R. Schmid, *D. Gess. der Angels.* 1858 Gloss. s. v. „*Geldrechnung*“ — S. Müller *Ringguld* (in Aarboger f. nord. Oldk. 1886 S. 300–308), Steenstrup, *Studier* I 325–65, Hauberg, *Danmarks Myntvæsen i 1377—1481* (in Aarbøger 1886, S. 135—189, Nordström, *Bidrag till penningeväsendets hist. i Sverige* 1850, Holmboe, *De prisca re monetaria Norvegiae* 1850, Schive [& Holmboe] *Norges mynter i middelalderen* 1858—1865, Derselbe: *Om Forholdet i Middelalderen mellem den norske Mark Sølv og den . . . gangbare Myntmark* etc. (Christ. Vidensk. Selsk. Forhandl. 1876).

[1] Vgl. z. B. Ög. Bb. 33, Jy. L. I 53, Gr. Ib 110, 111, 94, 95, 96, 104 mit Stobbe Handb. §§ 79 Nr. 3.

erhielt sich in skand. wie deut. RR. der Satz, dass man nicht bei versiechender Leibeskraft seine Fahrhabe und sein wohlgewonnen Gut ohne Erbenkonsens vergeben könne, daher nicht auf dem Kranken- oder gar Sterbebett, nicht bei Unvermögen zu bestimmten Kraftproben. Dem Anschein nach in diesen Zusammenhang gehört auch der deutschrl. Satz, wonach man Fahrhabe nicht verschenken kann, ohne sie aus seinem Besitz zu lassen. Andere gesetzliche Dispositionsbeschränkungen brachte auch beim Mobiliareigen das Gastrecht, insbesondere im Norden, mit sich. — Auffällig schwach ist in den meisten german. RR.,[1] sogar dem sonst so romanisierten westgotischen, der prozessuale Schutz des Mobiliareigentums. Der Eigentümer ist prinzipiell auf die Besitzklage (§ 66) verwiesen. Denn »Hand soll Hand schützen« oder ihr Gewähr leisten (fries.* *hond scel hond wera*, mnd. *hant schal hant waren*), und andererseits »muss man seinen Glauben da suchen, wo man ihn gelassen«, d. h. wer freiwillig sich des Besitzes von Fahrnis entäussert, kann ihn nur von seinem Kontrahenten zurück gewinnen. In soweit fehlt die Eigentumsklage. Dies, verbunden mit dem Sprachgebrauch »Eigen = Grundeigen, Grundstück« (oben S. 150), wozu »Habe« = Mobiliareigentum den Gegensatz bilden kann, führt zu der Vermutung, wahres Eigen (Gehören) an Fahrnis sei viel später anerkannt worden als der blosse Besitzesschutz.

§ 65. Zeitliche Gebrauchs- und Nutzungsrechte an fremden Sachen konnten erst mit dem Zurücktreten des Kollektiveigentums Spielraum finden. Als Reste desselben dauerten nach Aufteilung der Feld-Marken zu Sondereigen Grunddienstbarkeiten fort. Aber auch durch die romano-german. *hospitalitas* und überall durch Vertrag konnten solche »Eingriffsrechte« (isländ. *itpk*) und andere persönliche Dienstbarkeiten begründet werden. Von den letztern war bei den Südgermanen die gebräuchlichste das in Deutschland unter den Namen *lîftocht* und *lîpgedinge* auftretende lebenslängliche und meist übertragbare Gebrauchs- und Nutzungsrecht. Eine besondere und oft gesetzlich bestimmte Erscheinungsform derselben ist der Altenteil. Charakteristischer noch sind aber für die südgerman. RR. die mancherlei dauernden Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an »geliehenem« liegendem Gut, zu deren Ausbildung und Ausbreitung der Grossgrundbesitz und die staatsrechtlichen Verhältnisse die Ursachen abgegeben haben. Nicht nur wurde nach der Völkerwanderung in Süd- und Mitteleuropa die *precaria*, d. i. der auf schriftliche Bitte gewährte Niessbrauch des röm. Vulgarrechts aufgenommen und zu einer Landleihe umgestaltet, die regelmässig auf Lebenszeit des Beliehenen (nicht immer eines Bauern) oder auf eine bestimmte Zahl von »Leibern« begründet, durch einen Zins zu vergelten, bei Zinsversäumnis dem Heimfall ausgesetzt, endlich zum Schutz des Eigentümers fünfjähriger Erneuerung unterworfen war. Man hat vielmehr auch, was man längst vor aller Bekanntschaft mit röm. R. unfreien Leuten aus Gnaden überliess (oben S. 121), nunmehr freien Bauern — Behufs mittel- oder unmittelbarer Gewinnung ihrer Arbeitskräfte — im Vertragsweg eingeräumt. Der *massarius* z. B. auf der langob. *casa massaricia* konnte ebensowohl ein Freier wie ein Unfreier sein. Dass römische Leiheverhältnisse vorbildlich für gewisse deutsche Leihearten gewesen, soll darum nicht geleugnet werden. Den Gegenstand (ags. *lénland*) der bäuerlichen Leihe bildete ein

[1] Irrig hält Brandt RH. I S. 205 das altnorw. R. für ausgenommen. Unter den von ihm citierten Stellen belegt gerade Gu. 254 (= Ja. 133, Ll. IX, 4, Bl. VIII 7) schlagend, dass auch das norweg. R. von dem oben besprochenen Prinzip ausgeht. Denn der Kläger muss beweisen, er habe sich des Besitzes nicht freiwillig entäussert.

Wirtschaftsanwesen, sei es Hof oder Kote, nebst Zubehör. Dieses sollte unmittelbar der vollen Nutzung des beliehenen Bauern unterstehen. Zweck der Leihe war aber, der Wirtschaft des Grundherrn zu dienen. Daher war der bäuerlichen Leihe wesentlich, dass der Beliehene periodische Nutzungsäquivalente an den Grundherrn zu geben hatte. Sie bestanden bald in gemessenen Natural- oder Geldabgaben, Zinsen (ags. *gafol*, ahd. *kelstar*, — mlat. *tributa, census*), bald in Ertragsquoten, wie z. B. allgemein beim langobard. *hospitaticum* nach 574. Neben den Abgaben, bei Leihe kleiner Güter statt ihrer, hatte der Bauer noch Frohndienste (ags. *weorc*), allenfalls gegen Verköstigung zu verrichten. Doch kommen Frohnden, insbesondere in der Form der Wochenarbeit, in Deutschland weniger bei den zur Beleihung voll- und minderfreier Leute bestimmten Gütern (*mansi ingenuiles* und *lidiles*, in Italien *casae coloniciae* und *aldiariciae*) als bei den an Unfreie nach »Hofrecht« vergebenen (*mansi serviles*) vor. Unwesentlich ferner, aber häufig, war die Verpflichtung des Bauern zu einer Handänderungsgebühr (»Ehrschatz, Handlohn, Gewinngeld, laudemium«), regelmässig auch seine Pflicht das Gut zu bewirtschaften und zu bessern. Nicht nur diese Punkte, sondern auch Abmeierung wegen Gutsverschlechterung und Zinsversäumnis, Zinsbusse im letztern Fall (sog. Rutscherzins), Nutzungsvorbehalte für den Grundherrn, andererseits Ausstattung des Bauerngutes mit Inventar durch denselben, Vererblichkeit, Belastbarkeit des Gutes und seine Veräusserlichkeit unter »Hausgenossen« (s. oben S. 133), Bedingungen der Gutsübergabe an den Erben und Interims- (»Satz«-) Wirtschaft standen im MA. meist für ganze Gruppen von Gütern die zum nämlichen Salhof gehörten, gewohnheitsrechtlich fest, was sich auch vielfach in der technischen Benennung der Güter (z. B. in den oben angeführten Namen) und ihrer Inhaber (z. B. ags. *genéat*, — *gebûr* i. e. S., — *cotsetla*) ausdrückte. Seit dem 11. Jahrh. das juristische wie ökonomische Seitenstück der bäuerlichen war die städtische Leihe, nämlich die Hingabe einer Hofstatt oder eines Hauses oder eines Verkaufsplatzes gegen Zins (als Reallast), daneben etwa noch Dienste, zu erblichem Gebrauchsrecht (»Erbrecht, Erbzinsrecht«, nd. auch *wîchelde*, mhd. *burcreht*). Hingegen seinem Zweck und folgeweise seiner Struktur nach von der bäuerlichen und städtischen Leihe, welche es auch an politischer Bedeutung weit hinter sich liess, verschieden war das (»rechte«) Lehen (mlat. *beneficium*, c. 930 zuerst in Südfrankreich *feum, fevum*, dann *feodum* [= *feo-um?* nach Kern v. *fehôn*], wie es sich seit dem 8. Jahrh. im fränkischen Reich entwickelt und dann über die meisten christlichen Länder verbreitet hat. Als beneficium i. e. S. tritt es zuerst an die Stelle des widerruflichen Landeigentums, womit bis dahin die Hulde des Vassallen (S. 149) gelohnt zu werden pflegte. Fortan bleibt die Beziehung zur Vassallität charakteristisch für's echte Lehen im Gegensatz zum Bauern- oder Zinslehen, wie zum Hoflehen des Dienstmannen, und zu jedem Lehen ohne »Mannschaft« und in so fern ist das Lehen »Rittersold« (*stipendiarium bonum*). Unwesentlich dagegen ist dem echten Lehen Zinspflicht des Beliehenen. Das geliehene Gut war anfangs Grund und Boden. Alsbald aber finden sich auch dauernde Rechte auf Einkünfte und Rechte, mit denen solche verbunden sind, insbesondere Regalien und Ämter als Lehensobjekte (vgl. oben S. 129, 134). Das Recht des Beliehenen am Gut dauerte nur so lange, als sein Vassallenverhältnis zum Verleiher. Es hörte daher mit dem Herrn- oder Thronfall wie mit dem Mannfall auf. Ausserdem konnte der Herr das beneficium einziehen, wenn der Mann dasselbe verschlechterte oder seine Vassallenpflichten verletzte.

Schon im 9. Jahrh. wird durch Vertrag die Leihe über den Herrn- und Mannfall hinaus verlängert und bei gewissen Lehen Wiederverleihung an den Sohn des verstorbenen Vassallen gegen Hulde gebräuchlich. Am Anfang des 11. Jahrhs. ist *erbelêhen* bereits technischer Ausdruck, und im 12. gibt jedes Lehen, bestimmte Arten von Lehen ausgenommen, im Zweifel ein bleibendes und auf die männlichen, partikularrechtlich auch die weiblichen Nachkommen des Mannes vererbliches Recht. Der Mann hat nun die »Folge an den andern Herrn«, d. h. er behält das Lehen, wenn er es rechtzeitig »mit Mannschaft sinnet« oder »mutet« d. h. um Belehnung (sog. Lehenserneuerung) bittet, und analog ist die Stellung seiner lehenfähigen Erben beim Mannfalle. Die Lehenserneuerung braucht nur von einem unter mehreren Rechtsnachfolgern des Herrn und noch im 13. Jahrh. nur an einen unter mehreren Vassallenerben zu ergehen. Später freilich können die letztern Belehnung zu gesamter Hand verlangen. Personen, über deren Lehenunfähigkeit als blosse Unfähigkeit zur Mannschaft der Herr hinwegsehen durfte, konnten ein Lehen mit der Massgabe erlangen, dass ihnen ein »Lehenträger«, d. h. ein Lehenfähiger als Vassall an ihrer Statt, dasselbe verdiente. Das Recht des Mannes am Lehen ging in der Regel so weit, dass er an demselben dingliche Rechte für andere, unbeschadet der Rechte des Herrn und der Lehenerben am Gut bestellen, insbesondere es (als *afterlêhen*) an seinen Vassallen weiter leihen, ja sogar, dass er mit ihrer Erlaubnis das Gut für die Dauer belasten und veräussern konnte. Zu gesamter Hand Belehnte schuldeten dem Herrn nur eines Vassallen (Lehenträgers) Mannschaft und konnten die Nutzungen des Lehens unter Aufhebung der gemeinsamen Wirtschaft teilen (*mûtschar*, Örterung). Das Lehen selbst teilen konnten sie unter Aufhebung des gemeinschaftlichen Vassallenverhältnisses partikularrechtlich etwa seit 1250 auch unter Fortbestand desselben. Ist der Vassall minderjährig, so zieht der Herr die Nutzungen des Lehens (das *anevelle*) und hat er die Lehensvormundschaft. Er kann aber auch beide zu Lehen austhun. »Ledig« wird das Lehen dem Herrn unmittelbar durch Tod, Ächtung und freiwilligen Abgang des Vassallen ohne Lehenfolger, sonst mittelst lehengerichtlicher Aberkennung (»Verteilung«) des Lehens gegenüber dem Vassallen wegen Treubruchs oder eines andern schweren Verschuldens. Unabhängig vom fränk. beneficium, ja sogar früher als dieses ist ein demselben ähnliches Institut im ags. Dienstgut entstanden, welches ein *gesîdcundman* (S. 148) von seinem Herrn erhielt und bis zur Kündigung seinerseits oder bis zur Versäumnis seiner Heerfahrt zu nützen und in Stand zu halten hatte (Ine 51, 63—66, 68). Dagegen drang im 11. Jahrh. von Deutschland aus das Lehenwesen in den skandinav. Norden vor. Freilich ist es dann hier, und zwar selbst in Dänemark, im Grossen und Ganzen auf der untersten Stufe seiner Entwicklung stehen geblieben. Zwar gab es Lehen an Hoheitsrechten (fürstliche oder Fahnenlehen) wie an Dienstgütern und königlichen Einkünften für Beamte und Gefolgsmannen. Aber der Regel nach blieben sie unerblich, ja sogar widerruflich, gewährten sie ferner nur bestimmte, aufgezählte Nutzungen. Über dies entbehrten sie der begrifflichen Verbindung mit der Mann- oder Gefolgschaft. Das Nämliche gilt von dem wn. nationalen Institut der *veizla* (*veizlujǫrð*), welche vom *lén* in einer noch nicht genügend aufgeklärten Weise unterschieden wird, ihren Namen aber von der Bewirtungspflicht des Beliehenen trug.

§. 66. Der Besitz nach german. Anschauung ist stets thatsächliches und möglicherweise widerrufliches »Haben« oder Verfügen über eine Sache: ahd. *habida*, skand. *hefð*. In der deut. Terminologie des MA. erscheint

er als *gewere* oder *gewer* (ahd. *giwerî*), was weder mit einer »Gewähr« noch mit einer »Wehr« irgend etwas zu schaffen hat, vielmehr »Bekleidung« bedeutet und durch *vestitura* übersetzt wird. Im letzten Jahrh. des MA. entlehnt der Norden diese Metapher der deut. RSprache. Während der Besitz an Fahrnis durch deren Gewahrsam gegeben ist, wird er an Liegenschaften bei demjenigen angenommen, der mittel- oder unmittelbar den Nutzen derselben zieht. Die *gewere* an Liegenschaften ist eine *nuzliche*, und tautologisch sagte man *nuz* und *gewer*, um den Immobiliarbesitz zu bezeichnen. Daher hatte den Besitz von Land, wer als Pächter oder Zinsbauer dessen Früchte erntete, ebenso aber auch, wer den Zins davon bezog, ferner der Vassall, wenn er das Lehen nützte, der Lehenherr, wenn er den Dienst des Vassallen genoss. Damit war mehrfache Gewere verschiedener Leute am nämlichen Gut ermöglicht. Die in unmittelbarer Nutzung bestehende hiess die *ledecliche*. Andererseits fehlt die Gewere dem, der nur für einen andern besitzt, wie z. B. dem Gutsverwalter. Gewere, die sich als Ausübung eines Rechts gibt, wurde mnd. nach diesem benannt (z. B. *eigenliche, lênes gewere*), Gewere dagegen ohne Rücksicht auf wirklichen oder vorgeschützten Besitztitel *gemene* oder *blote* (auch *hebbende*) *gewere*. Widerrechtliche Angriffe auf seinen Besitz konnte der Besitzer mit Gewalt abwehren. Weiterhin aber galt im Prozess um Gut das Prinzip, dass »Eignung näher ist dem, der hat, als dem, der anspricht«, d. h. dass (soweit das Beweismittel einseitig) als Angegriffener der Besitzer zum Beweis seines Besitztitels kommt, wenn sein Angreifer keine Behauptung aufstellt, bei deren Wahrheit jener hinfällig wäre. Aber auch eine solche Behauptung fand im Prozess um Liegenschaften keine Berücksichtigung, wenn der Besitz des Angegriffenen als Rechtsausübung und unangefochten eine bestimmte Frist hindurch gedauert hatte, bezw. wenn der durch die Behauptung zu stützende Anspruch nicht rechtzeitig erhoben war (mnd. *rechte gewere*, on. *laghahæfþ*). Missbrauch mit diesen Grundsätzen war durch das andere Prinzip ausgeschlossen, dass »man sich zum Beweisrecht nicht rauben, noch stehlen könne«, vielmehr der raublich erlangten Gewere (on. *ranshæfþ*) gegenüber der Entwerte die beweisrechtliche Stellung des Besitzers behalte. Waren beide Parteien im Besitz, so kam diejenige zum Beweis, welche ihren Besitztitel von der andern ableitete. War durch den Satz von der raublichen Gewere ein prozessualer Besitzesschutz vermittelt, so war ein solcher unmittelbar gegeben in dem Klagerecht desjenigen, dem Fahrnis wieder seinen Willen abhanden gekommen war. Seine Klage erscheint im deut. R. der Form nach als sog. Anefangsklage. Der Kläger, der die Sache beim Besitzer antraf, leitete seine Verfolgung damit ein, dass er, gleichsam Besitz ergreifend, an die Sache seine Hand legte (mhd. *anvanc*, ags. *ætfeng*, *forefong*, *ætfón* und öfter noch *befón*, abaier. *hantalôd*). Diesem Verfahren entspricht das on. *handsama*. Der Besitzer hatte hierauf entweder die klägerische Behauptung unfreiwilligen Besitzverlustes zu widerlegen (— ein Fall der ags. *ágnung* —) oder aber die Sache seinem Besitzvorgänger (»Gewähren«) »zuzuführen« oder »zuzuschieben«, auf dass dieser die Widerlegung des Klägers übernehme.[1] Letztern Falls trat der Gewähre in die Rolle des beklagten Besitzers. Der Zug (ags. *téam*, mhd. *schup*, an. *lepsn*) an den Gewähren (ags. *getéama*, wn. *heimildarmaðr*, on. *hemulsman* oder *sali*) war

[1] Dass dem Beklagten nur motivierte Verneinung gestattet wird, dürfte sich aus den prozessualen Grundsätzen über die Beweismittel erklären. Den London'sche Erklärungsversuch (Unredlichkeit des Beklagten präsumiert) halte ich für eine petitio principii.

ursprünglich nur dreimal gestattet, daher die Antwort des ersten Beklagten on. ein *lepa til fripia sala* und mlat. die Klage selbst ein *intertiare* oder *in tertiam manum mittere*, so dass der dritte Besitzvorgänger des ersten Beklagten obigen Widerlegungsbeweis zu führen hatte. Blieb der Kläger unwiderlegt und bescheinigte er den unfreiwilligen Besitzverlust eidlich, so musste ihm die Sache ausgeliefert werden. Ausserdem aber hatte nach dem ältern R., wofern die Klage den Vorwurf diebischen Besitzerwerbs enthielt, der Beklagte sich von diesem zu reinigen. Denn »wo der Gewähre fehlt, fehlt nicht der Strick« (dän. Sprw.). Endlich war nach älterm deut. R. der Entwerte innerhalb der nächsten drei Nächte nach dem Besitzverlust, befugt, die Sache eigenmächtig an sich zu nehmen. Einen unmittelbaren Schutz des Immobiliarbesitzes hat das deut. R. seit dem 13. Jahrh. ausgebildet.

§ 67. Dem Besitz wie den Rechten an Sachen gegenüber stand die »Schuld« (Verbalabstr. vom Präteritopräs. *skulan*),[1] als das blosse Sollen nämlich ein Bekommensollen des Einen und Leistensollen (*skulan* i. e. S. mit dem Dat. pers.) des Andern. In diesem Doppelsinn war »Schuld« ein Zustand zweier Parteien, nicht allein dessen, der got. als *skula*, ahd. als *skulo* und heute als »Schuldner« erscheint, sondern auch des Gläubigers, weswegen dieser so gut wie jener wn. *skuldanautr* (= Schuldgenosse) oder *skuldarmadr*, on. *skyldugher*, mhd. *schuldenære*, ja sogar *geltære*, *bezaler* heissen konnte. Vom Standpunkt des Gläubigers aus war die Schuld aber auch ein »Haben« — an. *eiga* —, insofern, als ihm »beim« Schuldner oder »unter« demselben das geschuldete Gut gehörte. Daher waren Schulden, deren Erfüllung den Gläubiger bereicherte, Bestandteile seiner Habe und mit ihr vererblich, wenn schon nicht für sich allein übertragbar, Schulden ferner deren Erfüllung den Schuldner ärmer machte, Passiva im Schuldnervermögen. Nicht bloss Geld (oben S. 154 f.) oder Sachen von Geldeswert, auch andere Güter, insbesondere erlaubte Handlungen aller Art konnten geschuldet werden. Wie die Art und oft auch das Mass des Schuldobjekts, entsprechend den Entstehungsgründen der Schuld (den verschiedenen Geschäftstypen, Übelthaten, verwandtschaftlichen, nachbarlichen, Gemeinschaftsverhältnissen) vom Recht geordnet war, würde ein spezieller, von diesem Grundriss jedoch ausgeschlossener, Teil des Schuldrechts zu zeigen haben. Die rechtliche Bedeutung der Schuld lag zunächst und mindestens darin, dass, was durch ihre Erfüllung seitens des Schuldners oder eines Dritten an den Gläubiger kam, rechtmässig bei diesem blieb, und dass andererseits das »Versitzen« der Schuld oder das »Vorenthalten« des Geschuldeten als ein Unrecht galt, welches — ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt — nach älterer Auffassung Sühne durch Busse, nicht etwa Begleichung durch Zins (an. *liga*) oder Interessenvergütung forderte. Mit der Dauer des Verzugs wuchs das Unrecht, so dass sich die Verzugsbusse steigern konnte. Im deut. R. des MA. treten die Verzugsbussen zurück. Aber nur wenige und hauptsächlich nur städtische RR. füllen die Lücke durch einen Ersatzanspruch für den Verzugs-»Schaden« aus, während in bestimmten Mietfällen eine fixierte Interessevergütung die Stelle der Verzugsbusse einnahm, sonst aber es darauf ankam, ob der Gläubiger sich von seinem Schuldner den »Schaden« hatte »geloben« lassen. Unter den Landrechten ist es hauptsächlich das jüngere wnordische, insonderheit isländische, welches den Begriff des

[1] Dafür got. auch das, vielleicht dem Slav. entlehnte, m. *dulgs*; vgl. Bd. I S. 302.

Verzugszinses (*løgleiga*) ausbildet. Erfüllen oder »schliessen« (skand. *luka*) konnte man eine Schuld nicht durch Zahlung d. h. durch blosses Hinzählen, wenn auch etwa durch Aufreihen oder »Breiten« (wn. *reida*. on. *ræþa*, mhd. *reiten*), so lange es kein Geld mit Zwangskurs (oben § 63 gab. Aber auch nachher verursachte die Armut ganzer Länder an gemünztem Geld, dass der Gläubiger rechtlich genötigt blieb, bestimmte »Wertsachen« an Geldes Statt anzunehmen, sei es zu einer gesetzlichen Taxe, sei es nach Abschätzung im einzelnen Fall. Musste man beim Leisten oder »Gelten« von Sachen dieselben abmessen oder abwiegen, so kam, wie auch in den andern Fällen des Messens, gewöhnlich ein natürliches Mass zur Anwendung. Leibesglieder und Leibeskraft, Hör- und Seheweite, Augenmass, übliche Kleidungsstücke und Geräte, Ertrags- und Aufnahmefähigkeit des Bodens spielten unter den natürlichen Massstäben die Hauptrolle. Oftmals war ein solcher nur auf einen einzigen Fall berechnet. Aber so mannigfaltig die Massstäbe hiernach waren, so gleichmässig zeigen sie sich, weil aus den allerfrühesten Zeiten stammend, bei den german. Völkern verbreitet. Nationale künstliche Masse sind gegendenweise durch Fixierung natürlicher entstanden, insbesondere für Längen und Flächen. Solche jüngere Masse geben, soweit nicht durch ihre Vervielfältigung ein neues Hauptmass eingeführt war, ihre Herkunft dadurch zu erkennen, dass sie die Namen ihrer Vorläufer (Elle, Spanne, Handbreite, Fuss u. s. w.) fortführen. Aus der Fremde sind zum Teil vor ihnen künstliche Masse aufgenommen worden. Und wahrscheinlich aus dem Südosten bezogen und der doppelten kyzikenischen Tetradrachme nachgebildet ist die künstliche Gewichtseinheit, die sich beim Beginn der historischen Zeit beinahe über die ganze germanische Welt verbreitet zeigt, nämlich die c. $29\frac{1}{4}$ Gr. haltende Unze oder der skand. *œyrer* (on. *örir*), d. i. der achte Teil der »Mark«, der zwölfte des ältern südgerm. (ags.) »Pfundes«, das Dreifache der skandin. **ertǫugh* (wn. *œrtog* etc.), das Doppelte des deut. Lotes (ags. *lead*, fries. *lad*). Im MA. bleiben diese Namen, während die dadurch ausgedrückten Gewichte durch die lokale Rechtsentwicklung in verschiedener Weise verändert werden. Wie die Grösse der zu »geltenden« Sachen, so wurde auch die Erfüllungszeit mittelst natürlicher Weiser gemessen. Naturerscheinungen, Gepflogenheiten des Wirtschaftslebens, Feste lieferten die Massstäbe, wonach ein Termin oder »Tag« (skand. *eindagi, stefna*) oder eine Frist abgegrenzt wurde. Fristen berechnete man in der ältern Zeit nach Nächten. Im skand. R. besonders beliebt war die fünfnächtige Frist (wn. *fimt*, on. *fœmt*), vielleicht die altgerman. Woche. Wahrscheinlich liegt sie auch der deutschen Frist von 6 christlichen Wochen und 3 Tagen als Einheit zu Grunde.

§ 68. Für die Erfüllung einer Schuld trat regelmässig eine Garantie ein — »Bürgschaft« im ursprünglichen w. S. (on. *borgan*, *ábyrgð*, ags. *borh*)[1] oder »Warte« (on. mit Vorliebe *varþnaþer*) genannt. Dies geschah dadurch, dass für den Fall der Nichterfüllung ein freier Mensch oder eine Sache einem Zugriff (skand. *tak*) ausgesetzt und in soferne zum Unterpfand (germ. *vadi*, wozu lat. vas, vadimonium z. vgl.) gemacht und »gebunden« wurde. Aus dieser der röm. Obligation entsprechenden Gebundenheit oder Haftung konnte das Satisfaktionsobjekt nur durch Schuldtilgung oder Erlass (Entlassung) und, was dem gleich stand, »er-

[1] „Bürge" im engern und nahezu isolierten Sinn ist allerdings der fidejussor, aber gerade deshalb, weil von ihm nicht gesagt werden kann, dass er schuldet, sondern nur dass er garantiert.

löst« werden. Die Geschichte des germ. Obligationenrechts zeigt schon bei ihrem Beginn die beiden Hauptarten aller Haftung oder die beiden juristischen Hauptformen des Kredits, Sach- und Personenhaftung neben einander.

Die stärkste Realsicherheit wurde durch einen eigens hierauf gerichteten Vertrag begründet. Eine Sache wurde als Pfand (got. *vadi*. ags. *wed*, ahd. *weti*, mnd. *wedde*, skand. *ved*, mlat. *vadium*) »ausgesetzt« oder »versetzt« d. h. dem Gläubiger preis- und in seinen Besitz und, wenn sie einen Ertrag abwarf, seine Nutzung gegeben, auf dass sie diesem eigen (»verwettet«) werde, falls gehörige Erfüllung der Schuld unterbleiben sollte (sog. ältere Satzung). Da er sie wie einen Wetteinsatz an Erfüllungsstatt gewann, so schloss diese Art des Pfandes jede Personenhaftung für dieselbe Schuld aus. Erst als man den Wert des Pfandes auf die Schuld anrechnete oder gar das Pfand zu einem blossen Exekutionsobjekt machte und aus dessen Verkaufserlös den Gläubiger sich befriedigen liess, wurde ein Nebeneinander von Pfand- und Personenhaftung möglich. Im MA. findet sich, dass der Pfandgläubiger für den Fruchtgenuss am versetzten Gut einen Zins zahlt. Dieser gepachteten Satzung trat dann eine geliehene, d. h. das noch im Ssp. aus formellen Gründen verworfene Pfandlehen an die Seite. Unter dem Einfluss des kirchlichen Wucherverbotes wurde verabredet, mitunter sogar gesetzlich vorgeschrieben, dass durch den Fruchtgenuss des Gläubigers die Schuld amortisiert werden sollte (mnd. *dotsate*). Wie Land wurden im MA. auch Rechte, insbesondere — wie z. B. bei den Reichspfandschaften — Hoheitsrechte versetzt. Eine jüngere Form des Immobiliarversatzes lässt den Verpfänder in Besitz und Nutzgenuss des Pfandobjekts, während das Satisfaktionsverfahren die nämliche Entwicklungsgeschichte durchmacht wie bei der ältern Form. Den Übergang zu dieser sog. neuern Satzung, die zwar fortgeschrittenen Kreditverhältnissen, doch keineswegs, wie oft behauptet, überall spezifisch städtischen Wesens ihren Ursprung verdankt, vermittelte in einigen Rechtsgebieten die Beleihung des Versetzers mit dem Pfandobjekt seitens des Versatznehmers bei der ältern Satzung. Generalhypothekartige Verhältnisse sind germanischen Rechten erst in ihren jüngern Entwicklungsperioden bekannt. Dagegen gewährte das älteste Recht neben dem »gesetzten« Pfand auch noch dem »genommenen« (*pant* in der lex Fris., — on. *nam*, ags. *nâm*, dazu mhd. *nâme*, — endlich ags. auch *wed* und *bâd*) einen weiten Spielraum. Eigenmächtig durfte der Gläubiger Fahrhabe des Schuldners in Besitz nehmen, um sie bis zur Auslösung zurückzubehalten, nach einigen RR. auch um sich aus ihr zu befriedigen. Die pfandbaren Sachen und der Ort der Pfandnahme, ebenso die Einleitung derselben durch förmliche Mahnung pflegten genau bestimmt zu sein. Nur eine kurze Frist stand der Gläubiger für das genommene Pfand ein, wenn er sich bereit gezeigt hatte, dasselbe auslösen zu lassen. Diese Pfandnahme stand prinzipiell wegen jeder unleugenbaren (ursprünglich auch wegen jeder nicht gehörig geleugneten?) Schuld dem Gläubiger frei. Ferner durfte der Grundbesitzer wegen handhafter Besitzstörung zur Pfandnahme ohne Vorverfahren schreiten. Südgerman. RR. haben schon sehr früh, die nordischen erst im MA. die Pfandnahme um gemeine Schulden, soweit sie nicht durch Verträge gestattet wurde, an die Mitwirkung der Obrigkeit gebunden oder aber im Exekutionsverfahren gegen den sachfälligen Schuldner aufgehen lassen. Nur um bestimmte Geldschulden, insbesondere aus Störungen des Grundbesitzes, Zins-, Zech- (nach deut. RR. auch Spiel-) Schulden, dann Schulden an die eigene Gilde und an die Obrigkeit

dauerte die ausserprozessuale Pfandnahme fort. Unter gewissen Voraussetzungen durfte der Gläubiger Sachen des Schuldners unter Erhebung eines Gegen-, (z. B. Lohn-) Anspruchs zurückbehalten, ja sogar gebrauchen, nützen und zu seiner Befriedigung verwenden, die weder durch Versatz noch durch Pfandnahme in seinen Besitz gelangt waren. Um Sachhaftungen endlich aus »Übelthaten« von Unfreien oder Haustieren handelte es sich, wenn nach altgerm. R. der Verletzte Preisgabe des »Thäters« verlangen, der Eigentümer denselben durch Sühnleistung »lösen« durfte.

Die älteste Art, wie freie Leute haftbar gemacht wurden, scheint bei Schulden aus reinen Kreditgeschäften eine pfandartige, nämlich die — von Tac. (Germ. 20) mit Beziehung auf den Avunculat erwähnte — Geiselschaft, wobei an die Zeit zu erinnern ist, da der Vermögensverkehr nicht sowohl unter Individuen als unter Sippen sich abspielte. Das Rechtswort »Leisten«, welches auf der letzten Stufe seiner Bedeutungsentwicklung = Schuld erfüllen, bedeutete ursprünglich (vgl. got. *laistjan*) das Eintreten in die Spur des Gläubigers, wie es demjenigen oblag, der sich als Geisel in Gefangenschaft »setzen« liess, und zwischen diesen beiden Bedeutungen liegt die des Zahlens für einen andern. Die Geiselschaft ist auf dem Gebiet des Personalkredits das Analogon zur ältern Satzung. Analog dem verwetteten Pfand verfiel denn auch der Geisel bei Schuldverzug dem Gläubiger zu eigen. Die Analogie zur neuern Satzung ergab sich, wenn man seine eigene Freiheit oder seine Leibesglieder oder seine Ehre nicht bloss als Wett- oder Spieleinsatz preisgeben, sondern auch verpfänden konnte. Eine Personalsatzung in diesem Sinn ist die Bürgschaft (= fidejussio oben S. 163). Der Bürge ist »Zugriffsmann« (skand. *taki*) wie der Geisel, nur dass er sich nicht in Gefangenschaft beim Gläubiger befindet. Wie der Geisel steht daher der Bürge primär und (nach älterm R.) in unvererblicher Weise ein. War nun aber dem Personalkredit nicht durch Vertrag in der beschriebenenen Weise ein Zugriffsobjekt gewährt, so verschaffte ihm das Gesetz seine Genugthuung dadurch, dass es die Pfandnahme und die Ächtung (§ 77) des Haftenden zur Wahl des Gläubigers stellte. Nur konnte die Acht erst eintreten, nachdem Verzugsbussen verfallen waren. Das im Verzug liegende Unrecht (oben S. 161) musste ungesühnt geblieben sein. In ähnlicher Verwendung wie die Acht erscheint dann im MA. der Kirchenbann. Abwenden konnte man die Acht, indem man sich vertragsmässig in Schuldknechtschaft ergab (an. *ganga í skuld*), welche zuerst eine definitive, später eine durch Schuldtilgung lösliche Unfreiheit war. Wie durch Milderungen des Achtverfahrens neue Satisfaktionsmittel entstanden sind, zeigt § 92. Ein nicht durch's Gesetz vorgesehenes, sondern durch Vertrag zugesagtes ist die Selbstinternierung oder das »Einlager« (»Einreiten«) des Schuldners oder eines Dritten im Verzugsfall, welches seit dem 12. Jahrh. in Deutschland, viel später erst im Norden auftritt und von der im Privatrecht halbverschollenen (echten) Geiselschaft den Namen (lat. *obstagium*) entlehnt. Für jede Personenhaftung charakteristisch war, dass ihr auf der Seite des Gläubigers ein Verfolgungsrecht (wn. *sǫk*, on. *sak*) entsprach, welches als Recht zum Ansprechen (anorw. *kveđja*) oder Mahnen d. i. Erinnern (ahd. *manôn*, on. *mana* und *minna*), begann und wenn nicht sogleich, so doch im nächsten Verlauf als Recht zum Anfordern (skand. *krefja*, got. *haitan* ?) und zum Eintreiben (wn. *heimta*) in prozessualem Mahnverfahren mit Terminen, Fristen, Formeln, Zeugen ausgeübt wurde und als Recht zum Gewaltverfahren abschloss, soweit nicht etwa die Form der Exekution

die entscheidende Thätigkeit in die Hand des öffentlichen Beamten legte. Dies Recht war bis in's MA. so wenig wie die Schuld unter Lebenden übertragbar. Wohl aber konnte sein Träger, wenn die Schuld auf wiederkehrende Leistungen lautete, durch den Besitz eines Grundstücks gegeben sein und mit demselben wechseln. Wie die Forderung hiedurch zum Realrecht wurde, so konnte die persönliche Haftung zur Grund- oder Reallast werden, indem sie als eine regelmässig nicht durch Kapitalzahlung ablösbare dem jeweiligen Besitzer eines Grundstücks auferlegt ward. Beide Phänomene gehören freilich erst dem Recht des MA. an und sind teils Ausflüsse oder Reste von grundherrlichen bezw. Leiheverhältnissen, teils unter Anlehnung an letztere vom Bedürfnis der Kapitalanlage hervorgerufen, wie das vornehmlich bei den »gekauften« Gülten, aber auch bei vielen »vorbehaltenen« Bodenzinsen der Fall ist, teils endlich durch Privatisierung von Hoheitsrechten (z. B. auf Grundsteuern, Zehnten) entstanden. Wie bei den Grundlasten des MA., so kommt schon nach altgerm. R. ein Wechsel der obligierten Person im Zusammenhang mit dem Besitzwechsel an einer Sache *in* solchen Fällen vor, wo die Schuld auf Überlassung der Sache selbst gerichtet war. Aber der regelmässige Weg, auf welchem die persönliche Obligation auf einen neuen Träger übergeht, ist Vererbung von Todes wegen oder unter Lebenden (vgl. oben S. 139). Der Vererbung eines Nachlasses gleich stand in jener Beziehung das Verteilen von Ächtergut (§ 77) und die Übergabe eines ganzen Vermögens, wie bei der bäuerlichen Gutsübergabe in Deutschland und beim Vitalicienvertrag, wofür die noch heidnische *branderfd* in Norwegen als ältester Typus gelten kann. Prinzipiell haftete aber der Erbe nur bis zu dem Betrag der Schulden, der durch den Nachlass gedeckt war, sofern er denselben rechtzeitig liquidierte, — ein Grundsatz, der zuerst zur Ausbildung eines Konkursrechts geführt hat. Eine ähnliche Beschränkung der Haftbarkeit kann sich auch aus dem Grund der Obligation ergeben, so z. B. wenn das Gesetz den Gültschuldner nur mit dem belasteten Grundstück und der darauf befindlichen Fahrnis haften liess.

§ 69. Das vermögensrechtliche Geschäft von den Fällen originären Eigentumserwerbs und vom blossen Erlauben oder Zustimmen (skand. *ráþ*, auch mhd. *rât*, mnd. *rât*) zu Geschäften anderer abgesehen, war in der ältern Zeit prinzipiell mindestens zweiseitige Abrede (skand. *mál*, *máli*, wn. *máldage*, — ags. *geþing*, ahd. *gidingi*) und in sofern Übereinkunft (on. *sœmia*, wn. *sampykt*) oder Vertrag (wn. *sátt*). Eine Erscheinungsform desselben ist die Abrede, wodurch ein Satisfaktionsobjekt haftbar gemacht und eine Schuld »gefestigt« wird (skand. *festa*, wn. auch *fastna*, ahd. *fastinôn*, mhd. *vestenen*, — afränk. **atchramjan*), indem der eine »anbietet« oder »gelobt«. d. h. eine Schuld »lobt« [1], der andere das Angebot oder Gelöbnis »annimmt«, d. h. sich aneignet. Da durch diese Aneignung das Gelöbnis aus der Gewalt seines Abgebers kommt, kann dieser daran festgehalten werden, gleichviel ob er eine Leistung an den Annehmer oder an einen Dritten zugesagt hat. So folgte aus dem Wesen des obligatorischen Vertrags die allgemeine Zulässigkeit des sog. Vertrags zu Gunsten eines Dritten, und nur einer unter vielen Anwendungsfällen nach deut. R. war es, wenn ein *salman* oder Treuhänder sich ein Verfügungsrecht über

[1] Es heisst sowohl den Unterschied von ahd. *lob* und *loub*, *lobôn* und *loubên* als auch den von *triuwên* und *trouwen* verkennen, wenn Heusler I S. 67 das Geloben, das Erlauben und die Treue mit „Laub“ und „kräftigem Wachstum der Pflanzen“ in Zusammenhang bringt.

eine Sache bestellen liess, um sie auf einen Dritten zu übertragen. Erscheinen reine Kreditverträge in got. und deut. RR. unter dem Namen von »Wetten« (got. *gavadjôn* = verloben, ags. [*be-*] *weddjan* = spondere, desponsare, *wed* = Versprechen, *beweddung* = desponsatio, ferner mhd. *wetten, erwetten*, mnd. *wedden* = zusichern, dann auch Strafe zahlen), so sind sie oder waren sie doch einst, wie es dem ältesten Obligationenrecht (§ 68) entsprach, kautionsbedürftig, sei es, dass die Kaution mittelst Pfandsatzung oder dass sie mittelst Geisel- bezw. Bürgenstellung bewirkt wurde. Theoretisch vom obligatorischen zu unterscheiden, wiewohl bei Natural- und bei Realkontrakten (z. B. Tausch Zug um Zug, Gabe mit Auflage) mit ihm zu einem Geschäft verbunden, war der dingliche Vertrag. In ihm konnte der Wille gerichtet sein auf Rechtsübertragung oder auf Besitz- (streng genommen Sach-) Übertragung oder auf Löschung eines Rechtsverhältnisses, in der adeut. Terminologie: auf *sala* oder *salunga* (mhd. *sale, sal, salung*, zur Zeit der Rechtsbücher auch *gâbe* genannt, mlat. *traditio*) oder auf *gewerî* (mhd. *gewer*, mlat. [*in*]*vestitura*; vgl. oben S. 160) oder auf ein *uplâten* (mnd., *verlâzen* mhd., mlat. *resignatio*). Der Salung, wovon Paradigmen die Übereignung und die Belehnung, war der Rechtsgrund, woraus sie zu erfolgen hatte, (Tausch, Verkauf, Leistung an Zahlungsstatt, Gabe = Schenkung und Gegengabe) wesentlich. Dass sie jemals für sich allein kräftig genug gewesen, den Übergang eines Besitzrechts zu bewirken, wie oft behauptet wird, muss bezweifelt werden. Die Übereignung des ältesten Rechts kommt getrennt von der körperlichen Besitzübertragung d. h. Einhändigung (unten S. 167) nicht vor. Wird später von der letztern die Immobiliarsale dispensiert, so bleibt doch ein Surrogat der Besitzübertragung erforderlich, welches durch Verbürgung oder doch durch einen Vertrag beschafft werden kann, worin der Veräusserer dem Rechtserwerber erlaubt, selbst Besitz zu ergreifen (Besitzräumungsvertrag). Ein solcher musste auch in der Belehnung liegen, weil diese sogar den Namen der »Investitur« erhalten hat, und lag immer in der sog. symbolischen Investitur. Salung und Besitzübertragung wirken konstitutiv, die Auflassung dagegen wirkt (für sich allein) nur exstinktiv. Sie ist wesentlich Verzicht auf Ausübung eines Herrschaftsrechts an liegendem Gut, daher notwendig und ausreichend, soweit es bloss darauf ankommt, dass der Veräusserer eine rechtliche Schranke hinwegräume, welche auf seiner Seite der Herrschaft eines andern im Wege steht. Über sog. gerichtliche Auflassung s. unten S. 167 f. — Vertragsfähig war nach älterm Recht nicht nur der Volljährige, sondern auch der Minderjährige, dieser nur in unvollkommenerer Weise als jener, da er Geschäfte, welche ihm nachteilig waren, nach erreichter Mündigkeit widerrufen konnte. Aber nur auf Männer fand ursprünglich der Gegensatz von Voll- und Minderjährigen Anwendung und zwar scheint zuerst die Volljährigkeit mit dem Eintritt der Wehrfähigkeit gegeben. In der Zeit der Rechtsdenkmäler jedoch ist sie an einen bestimmten Alterstermin geknüpft, mit dem man »zu seinen Jahren« kam. Der früheste, welcher vorkommt, ist der zurückgelegte zehnte Winter nach kentischem R. Und auch das ditmarsche R. des 15. Jahrh. geht von dem nämlichen Termin aus, indem es ihn um Jahr und Tag verlängert. Viel verbreiteter war aber schon in der Frühzeit das zurückgelegte 12. Jahr als Mündigkeitstermin. Jüngere RR. schieben ihn bald mit Bezug auf alle, bald nur mit Bezug auf bestimmte Geschäfte bis zu einem spätern Lebensjahr hinaus. Und von vornherein wurde ein solches angesetzt, wenn man eine Volljährigkeit von Weibern anerkannte.

§ 70. Charakteristisch für den vermögensrechtlichen wie für jeden

andern germanischen Vertrag war seine Form (on. *skæl*). Nur in ihr, die eine gesetzlich bestimmte, vermochte er die beabsichtigte, dann aber sogar mehr als die beabsichtigte Wirkung zu erzielen. Wie bei den formstrengen Prozesshandlungen (§ 87) sollten auch beim Vertrag durch die Form die Erkennbarkeit und Kundlichkeit des Hergangs gesichert werden und dem Bedürfnis der Rechtsgleichheit, aber auch dem ästhetischen Sinne des Volkes Genüge geschehen. In jüngerer Zeit mischen sich auch polizeiliche und finanzpolitische Gesichtspunkte ein und erhalten oder erneuern das Formenwesen, wo es bereits vom eiligeren Geschäftsleben als beschwerlich empfunden oder gar aufgegeben ist. Vor allem mussten nach dem bis in's 13. Jahrh. herrschenden Prinzip die Kontrahenten das ganze Geschäft in eigener Person abschliessen. Ferner musste nach rein german. R. der Vertrag hörbar und sichtbar sein. Fürs erste bedurfte er also der mündlichen Rede. Diese hatte sich oftmals in gesetzlicher Wortformel (wn. *lǫgmál*) zu bewegen, die durch Reim und metrische Fassung so eindringlich für den Hörer als widerstandsfähig gegen Entstellung gemacht war, durch Häufung der Ausdrücke, insbesondere durch Tautologie und negativen Schlusssatz dem Inhalt des Geschäfts von allen Seiten beizukommen und seiner Wichtigkeit die Feierlichkeit anzupassen strebte. Und buchstäblich wurde das Wort ausgelegt, soweit nicht ein für alle Male sein Sinn rechtlich feststand: »man nimmt den Mann bei seinem Wort«. Darum spielt die Irrtumslehre (anders als die vom Zwang) eine geringe Rolle im german. Recht. Zu sehen aber ist das Geschäft unmittelbar, wenn Sachbesitz übertragen werden soll und dies durch körperliche Übergabe der Sache geschieht. Das Verfahren dabei ist rechtlich festgestellt, wenn die Besitzübertragung Zwecks Rechtsübertragung erfolgt: Fahrhabe muss stets eingehändigt werden und zwar Schenkungshalber in bestimmter Weise (z. B. ein Ring mit Schwertes oder Speeres Spitze dargeboten und empfangen unter Männern), und ebenso in der Frühzeit ein Grundstück allemal, indem der Übergeber Teile aus demselben aushebt und dem Erwerber in die Hand oder in den hingehaltenen Rockschoss legt (on. *skötning*, wn. *skeyting*, mlat. *scotatio*). Ausserdem musste der Übergeber den Erwerber um die Grenzen des Grundstücks führen (skand. *umferþ*), auf dass dessen Grösse und Lage genau bestimmt sei, und dann selber feierlich herausgehen (älteste Auflassung), etwa auch noch sein Feuer auf dem Herde löschen. Einige Rechte verlangen überdies, dass der Erwerber bestimmte Besitzhandlungen auf dem Grundstück vornehme, z. B. Feuer anzünde, Gäste bewirte oder doch wenigstens auf »dreibeinigem« Stuhl sitze. Jüngeres Recht zerbröckelt dieses umständliche Verfahren und gestattet Abbreviaturen, so dass z. B. der blosse Grenzbegang die Einhändigung des Grundstücks oder umgekehrt diese jenen mit vertreten, die körperliche Auflassung durch eine blosse Auflassungserklärung (*se exitum, se absacitum dicere* nach Vorbild der röm. missio in vacuam possessionem) ersetzt werden kann. Zu einem solchen Verwittern der Formen kommt es namentlich leicht, wenn die Salung nicht mehr auf dem Grundstück selbst vor sich geht und ein Besitzräumungsvertrag (oben S. 166) die Besitzübertragung ersetzt. Ferner bildet sich in deut. RR. nach dem Vorgang des fränkischen und im norweg. R. der Grundsatz aus, dass die zur Rechtsübertragung gehörige Besitzübertragung durch ein exekutivisches Verfahren ersetzt werden kann oder gar muss. Es besteht entweder darin, dass auf Grund von Salung und Auflassungserklärung der Richter das Gut einzieht und dem Erwerber ausantwortet, oder darin, dass auf Grund der Salung durch ein Gerichtsurteil die ein-

seitige Besitzergreifung des Erwerbers legitimiert wird. Das erstere ist der wesentliche Vorgang bei der von Neueren als gerichtliche Auflassung oder Fertigung bezeichneten gerichtlichen Investitur des fränk.-deut. R., die in ihrer ursprünglichen Gestalt der richterlichen »Stätigung« mittelst Königsbannes oder des »Friedewirkens« über das Gut, d. h. der obrigkeitlichen Beschlagnahme bedarf und vorgenommen wird, teils um dem Erwerber nach Jahr und Tag die rechte Gewere (oben S. 160) gegen Einspruchsbefugte zu verschaffen, teils um die unter Umständen erforderte obrigkeitliche Zustimmung zur Rechtsübertragung zum Ausdruck zu bringen. Das zweite ist der wesentliche Vorgang[1] der norweg. *skøyting* durch Waffenrühren *(vápnatak)* der Thingleute, nachdem der Erwerber von den Hauptteilen des Grundstücks »Erde genommen« hat. Handelt es sich nun aber nicht um Besitzübertragung oder um Auflassung an körperlichen Sachen, kann also das Geschäft nicht unmittelbar gesehen werden, so wird es dem Auge wahrnehmbar mittelst des Symbols. Die Sprache verlangt nach Unterstützung durch die Geberde, und zwar um so dringender, je weniger sie selbst im Stande ist, abstrakte Dinge, wie z. B. ein Recht, eine Obligation, genau auszudrücken. Unter den Begriff der Geberde fällt das Symbol und als blosses Zeichen für das Abstrakte ist es der Metapher analog, auf welche die Sprache angewiesen zu sein pflegt. Die einfachsten Symbole sind die, welche der Mensch an seinem Leibe trägt. Das Vermögensrecht verwendete von den Leibesgliedern hauptsächlich das organum organorum, die (rechte) Hand zum Symbol, wie ja auch die Wortformel so oft von der Hand redete, wo sie ein Recht meinte. Mittelst des »Handschlags« (on. *taka i hand manni*, wn. *handsøl)* wurde in allen Ländern germanischer Zunge die »Treue« eines Versprechenden »gegeben« und »genommen«, mittelst einer schnellenden Fingerbewegung (nach sächs. R.) ein Verzicht abgelegt, mittelst einer krümmenden oder streckenden ein Gewährgelöbnis erteilt. Aber nicht immer reicht die Hand allein aus. Sie muss dann ein Gerät zum Wahrzeichen halten, darbieten, aufnehmen. Das meist verbreitete ist der kurze Holzstab (on. *træ*, mlat. *festuca*, *wadia*, *wadium*), der später wohl auch durch einen Halm vertreten wird und, wenn bloss vom Sprecher einer Formel gehalten, deren Ernstlichkeit und Stätigkeit, — wenn überreicht oder zugeworfen, etwa mit eingeschnittener Marke individualisiert, das Wort selbst zu versinnbilden scheint, auf dass es sichtbar gegeben und genommen werde (vgl. das oben S. 165 über das »Festigen« bemerkte). Wie ferner die deutsche Terminologie metaphorich den Besitz eine Bekleidung nennt, so deutet ihn die Symbolik durch sichtbares Bekleiden der Hand oder doch durch den dazu gehörigen Handschuh an, zumal wenn der Besitz an einem Recht zu übertragen ist, oder wenn blosse Besitzeinräumung die Gestalt einer (symbolischen) Investitur annehmen soll. Hoheitsrechte als Lehensobjekte werden durch Abzeichen des Gewaltträgers symbolisiert und ganz besonders erfinderisch zeigt sich hierin das deut. MA. Überhaupt aber ist die Symbolik des südgerman. Vermögensrechts, selbst abgesehen von ihrer Partikularisierung, eine viel reichere als die des nordischen. Nicht nur macht jenes den Hauptsymbolen noch eine beträchtliche Zahl von Nebensymbolen (z. B. dem zu zeichnenden Stäbchen das Messer) dienstbar, sondern es verbraucht auch die Symbole rascher, so dass es die hervorgebrachten oft durch neue zu ersetzen strebt. — Dass das Geschäft bloss hörbar und sichtbar, genügte dem ältesten Recht anscheinend nur in Ausnahmsfällen, wenn es ihm einmal

[1] Den K. Lehmann in Zschr. f. Rechtsgesch. 1884 S. 94 ff. teilweise falsch schildert und völlig missversteht, indem er von „symbolischer Investitur" redet.

auf die Form ankam. Vielmehr musste das Geschäft wirklich gehört und gesehen werden. Diesem Zweck diente das Zuziehen von Zeugen, die zum Sehen und Hören aufgefordert sein mussten (§ 89), deren Zahl mit der Wichtigkeit des Geschäfts wachsen konnte. In kontinentaldeutschen Städten wurden solche Urkundsmänner unter dem Namen von »Genannten« oder »Geschworenen« ständig aufgestellt. Eine analoge Einrichtung war in England schon unter K. Eadgár (um 962) allgemein. Zeigte sich die Rechtsgenossenschaft selbst an dem Geschäft interessiert, so musste dieses in der Gerichtsversammlung oder einer gleichwertigen Versammlung vorgenommen oder wenigstens verkündigt werden. Das asw. R. verlangte bei einer Gruppe wichtigerer Geschäfte die »Festigung« *(fæst)*, d. i. ein Feststellungsurteil, welches von einer Anzahl von Festigern *(fastar)* unter Vorspruch *(forskiel)* eines derselben über den Vertrag abzugeben war.

Von den Formen der Geschäfte zu unterscheiden sind die Mittel zu ihrer Bestärkung. Hiezu dienen feierliches Treuegelöbnis, wie die wn. *trygðir (tryggvar)*, dann promissorischer Eid und Exsekration, in alter Zeit gemeinsames Essen und Trinken der Kontrahenten, worin ein Beleg ihres Einvernehmens gefunden wird, im MA. endlich auch der Königsbrief, der eine Strafe auf Vertragsbruch setzt. An sich von der Form entbunden scheinen die Realverträge. Sie fallen sämtlich unter den Begriff der Gabe mit Auflage. Die Vorleistung wird nicht gemacht, um zu erfüllen sondern um den Nehmer zu verpflichten. Oftmals geradezu eine »Gabe« geheissen unterscheidet sie sich von der gewöhnlichen german. Gabe (= Schenkung) nur dadurch, dass ihr Lohn schon vom Geber bestimmt ist. In gewissen Verträgen ist sie selbst vom Gesetz bestimmt und pflegt dann einen verhältnismässig geringen Wert zu repräsentieren, kann z. B. in einem blossen »Festigungspfennig« bestehen. Als der Nehmer aus dem Vertrag unmittelbar für Erfüllung der Auflage haftete, nahm dieses Drangeld allerdings das Aussehen einer Formalität an und wurde dann (hauptsächlich in Deutschland) von den Kontrahenten und den etwa zugezogenen Zeugen als »Wein«- oder »Leitkauf« vertrunken oder als »Gottesgeld« oder »Heiliggeistpfennig« den Armen gegeben.

§ 71. Ein tiefer Einbruch in's altgerman. System der Geschäfte wurde gemacht, als noch vor Schluss der Völkerwanderung die Südgermanen aus dem römischen Verkehrsrecht, im MA. die Skandinaven aus dem deutschen das Schriftwesen übernahmen. Die Willenserklärung des einen Kontrahenten wird geschrieben und das Schriftstück oder doch sein Material von ihm dem andern Kontrahenten gegeben. Auf diese Weise wird die Willenserklärung selbst abgegeben und angenommen, das Schriftstück *(carta* i. w. S., got. *bôkôs*, ags. fries. *bôk*, ahd. *buoh)* oder der »Brief« (erst im 15. Jahrh. *urkund)* zur dispositiven oder Geschäftsurkunde *(carta* i. e. S., *testamentum*, *epistola)* im Gegensatz zur einfachen Beweisurkunde *(notitia*, *memoratorium*, *breve)*. Land, dessen Übereignung im Weg der Briefbegebung erfolgt ist, hiess ags. und fries. *bôkland*. Die Begebung der Urkunde geht nach afränk. R. vor sich, bevor das Pergament beschrieben ist, bei den Langobarden, nachdem der Text wenigstens teilweise geschrieben und bevor die Urkunde vollzogen ist, ebenso bei den Angelsachsen, wenn der Urkundengeber der Aussteller ist. Es konnte jedoch die ags. Urkundenbegebung *(bóc syllan)* beim Übereignen von Land auch mit der *carta primitiva (liber antiquus)* d. h. mit der Urkunde geschehen, welche beim ersten schriftlichen Übereignungsakt ausgestellt worden war. Im Folgenden soll nur von den Fällen die Rede sein, wo der Urkundengeber der Aussteller ist, da er die Urkunde schreiben lässt *(fieri rogat, jubet)*. Die Begebung

konnte nach fränk.-deut. R. der Frühzeit nur in einer Form geschehen: der Urkundengeber legte das Schreibmaterial auf den Boden, der Urkundennehmer hob es von hier auf *(cartam levare)*. In Rhätien wurde die carta vom Geber dem Nehmer zugeworfen, weil sie den Stab vertrat. Auf dieses Aushändigen der Urkunde durch den Geber oder aber auf ihre Aushändigung durch den Schreiber an den Destinatär bezieht sich das »*datum*« der »Datierungszeile« kontinentaler Urkunden, im Gegensatz zum »*actum*«, worunter das beurkundete Geschäft, und »*scriptum*«, worunter die Herstellung des Schriftstücks zu verstehen ist. Von Angabe des Kanzleipersonals ist die dispositive Kraft der Urkunde nicht bedingt. Nennen langobard. oder altfränk. Urkunden den notarius oder cancellarius, jene auch noch den dictator, diese den Recognoscenten, so geschieht es nur, um eine Bürgschaft für die Echtheit der Urkunde zu beschaffen. Dagegen musste die dispositive Urkunde vom Geber »gefestigt« werden *(firmatio, roboratio, stipulatio,* ahd. *fastî, fastinôd)*, was durch Unterzeichnen oder durch Handauflage (ahd. *handfestî*) geschah. Die Fassung des Textes ist meist subjektiv und bedient sich dann regelmässig in ihrer dispositio des Präsens, in England des Futur. Objektive Fassung pflegt das Präteritum anzuwenden. Zeugen sind bei der ältern Geschäftsurkunde notwendig. Dass sie die Begebung gesehen, beurkunden sie, indem auch sie die Urkunde »festigen«. Die dispositive Urkunde hat bei den Südgermanen die altnationale Form der Geschäfte erschüttert, insbesondere die der Salung und der Investitur, indem sie teils die german. Formen verdrängte, teils sich mit ihnen verband und sie dadurch schwächte. Zuerst musste der dispositio in der Urkunde noch die mündliche Rede des Gebers entsprechen. Bei den Angelsachsen wurde sie schon durch's Vorlesen des Textes ersetzt. In Deutschland und in Skandinavien fällt während des MA. die Mündlichkeit ganz fort. Die Handfestigung geschieht jetzt durch Anhängung des Siegels. Das Zeugnis wird unwesentlich. Diese Veränderungen wirken zurück auf den gesamten Charakter des Geschäfts. Wird nämlich in der Urkunde dem Inhaber als solchem versprochen, so wird das Geschäft seinem Wesen nach ein einseitiges des Ausstellers: nicht mehr auf einen Begebungsakt, sondern nur noch darauf kann es ankommen, dass der Aussteller die Urkunde irgendwie aus seiner Gewalt verloren hat (vgl. oben S. 165). Im MA. erhält sich die dispositive Urkunde vorzugsweise nur als Schuld- und als Stiftungsbrief. Dagegen wird nunmehr, und zwar zuerst vom deut. Stadtrecht (12. Jahrh., Köln), die öffentliche Beweisurkunde in den Geschäftsformalismus aufgenommen. Diese Urkunde wird vom Gericht (oder von dem an Gerichtes Statt auftretenden Rat) über das vor ihm oder unter seiner Mitwirkung abgeschlossene Geschäft ausgestellt und verwahrt. Sie ist Gerichtszeugnis (vgl. § 89 a. E.) und genügt in der Form eines Protokolls, welches zuerst auf Rollen oder einzelnen Blättern (Hauptbeisp. die »*Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhs.*« her. v. Hoeniger in den Publ. der Ges. f. Rhein. Gesch. I 1884, 85), später im Gerichts- (Stadt-, Gedenk-) Buch geführt wird. Das Gerichtsbuch ist Grundbuch, wenn es nur dem Immobiliarverkehr dient und nach den Liegenschaften des Buchbezirks eingeteilt ist. Bei Geschäften über Liegenschaften wurde der Bucheintrag zur Form erhoben. Die Folge davon war, dass die »gerichtliche Auflassung« (oben S. 167 f.) ihren selbständigen Wert einbüsste, der Rechtsübergang mittelst des Bucheintrags allein bewirkt wurde.

6. VERBRECHEN UND STRAFEN.

Literatur bei: Siegel RG. S. 393—413, Binding Grundriss d. Strafr. 1884 §§ 10. 11. Brunner RG. I §§ 21, 22 und in Holtzendorff §§ 5. 11. 17, Schröder Lehrb. § 12, Gengler Grundriss S. 359—388. Dazu: Telting, *Over de sporen van oudgermaansch strafregt in de Germania van Tacitus*, v. Amira in Gött. Gel. Anz. 1888 S. 52—54 und im Oberbayer. Arch. XXXII S. 263—282, — K. Maurer in krit. Vjschr. V (1863) S. 301—311, Franklin, *D. Reichshofgericht im MA.* II S. 320—384, v. Richthofen, *Unters. ü. fries. RG.* I. T. 2 S. 453 flg. 498—511, v. Planck in den Münch. Sitzgs. Ber. (histor. Klasse der Akad.) 1884 S. 102—178, *Gerichtsverfahren* II §§ 143. 139. Frensdorff in histor. Aufsätze z. And. an Waitz S. 460—490, Stephen, *A hist. of the crimin. law of England* I p. 51—59, Cannaert. *Bydragen tot de kennis van het oude strafrecht in Vlaenderen* 1835, — Rosenvinge §§ 24. 25. 65—70. 112—115, Larsen, *Forelæsninger* S. 205—285, Stemann *RH.* §§ 101—113, P. Hasse, *D. Quellen des Ripener Stadtrechts* 1883 S. 13—36 (dazu aber auch Secher in Hist. tidsskrift Kjøbenh. 1883 S. 480 ff.), M. Pappenheim, *D. altdän. Schutzgilden* 1885 S. 82—102, 322—407, — Schrevelius, *De principiis legislationis poenalis majorum* I—VIII 1833—36 (Lund), Bring, *De judicio homicidii sec. jura Suiogothiae vetusta* (Lund) 1820, Schlyter, *Jur. Afhandl.* I S. 55—113, II S. 284—292, Olivecrona, *De la peine de mort* S. 25—45, J. Forsman. *Grunderna för läran om delaktighet i brott*, Helsingf. 1879 S. 24—34, v. Amira, *Nordgerman. Oblig. R.* I §§ 18. 54—58. 92, 93. — Derselbe in Germ. XXXII S. 129—164. M. Pappenheim. *Ein altnorweg. Schutzgildestatut*, S. 80—98. — K. Maurer, *D. älteste Hofrecht des Nordens* S. 21—29. 59—73. 118—131. K. Lehmann. *D. Königsfriede* §§ 4—6. 14, 16, 20—23 und Anhang.

§ 72. Das Verbrechen ist und heisst ein »Bruch des Friedens« (wn. *friðbrot*, on. *friþbrut*, dazu *bryta friþ* = den Frieden brechen, afries. *thene fretho breka*, mhd. *vridebruch*, ags. *griðbryce*) und, da der Friede durch's Recht hergestellt ist, ein »Rechtsbruch« (an. *lagabrot*, *lǫgbrot*, asw. *laghabrut*, ags. *lahbryce*) oder »Einbrechen in's Recht« (asw. *bryta i lagh*), ein »Bruch« (on. *brut*) oder ein »Brechen« (fries. *breka*) von Rechtsgeboten oder Verboten, ein »Schlitz in's Recht« (on. *laghslit*), ein »Unrecht« (fries. *unriucht*, mhd. mnd. *ungerihte*), eine »Verfehlung gegen das Recht« (an. *lagalǫstr*). Auch die Grundbedeutung von »Übel« (= Übertretung) scheint hierauf zurück zu gehen. Angerichtet wird der Friedensbruch durch eine »Schädigung von Gütern« (on. *skaði*), welche nicht bloss körperliche noch auch bloss Rechte von Leuten, sondern auch sittliche Normalgesetze sein können, wiewohl nicht jede Übertretung eines solchen ein Verbrechen ist. Allemal aber ist dieses eine »That« und daher eine Misse- oder Übelthat (ahd. *missitât*, ags. *misdǽd*, got. *missadêds*, wn. *misgerning*, *misgerð*, on. schlechtweg *gærning*, *gærþ*, — got. *fravaurhts*, ahd. *fratât*, mhd. *untât*, — ahd. *ubiltât* oder ein »Wehthun« (got. *vaidêds*), — was nicht ausschliesst, dass ein Unterlassen Verbrechen sein kann. Kommt es beim Friedensbruch einerseits auf's Vollenden eines Schadens an, so dass auch der böswilligste Versuch als solcher kein Verbrechen ist, so wird andererseits auf die Beschaffenheit des Willens Gewicht gelegt, mit dem jener schädliche Erfolg in Kausalzusammenhang stehen muss. Es ist in Bezug auf die rechtlichen Folgen ein scharfer Gegensatz zwischen absichtlichen und unabsichtlichen Übelthaten — skand. *viliaverk (valdsverk)* und *vaþaverk*, — fries. *weldich dêde* und *unweldich dêde* (entspr. ags. *willes* und *unwilles*, *gewealdes* und *ungewealdes*, *þances* und *unþances*, mhd. mnd. *dankes* und *undankes*). Bei den ersteren ist die Absicht (skand. *vili*, *vald*, fries. *wille*, ags. *gewald*, ahd. mnd. *danc*) des Thäters auf den schädlichen Erfolg gerichtet, daher selbst schon »Gefährde« (ahd. *fâra*, mhd. *vâre*), »üble Klugheit« (mhd. *arclist*, mnd. *argelist*) und »Vermessenheit« (ahd. *fravili*, mhd. mnd. *vrevele*, lat. übers. *temeritas*), welche sich bei Angriffen auf Leib und Habe zur »Feindseligkeit« (an. *heipt*, alam. **haist*, vgl. wn. *heiptugri hendi*, alam,

haistera handi, mlat. *asto)* spezifiziert. Bei den andern ist der üble Ausgang nur Folge eines gefährlichen Verhaltens (skand. *vapi)*, aber nicht selbst beabsichtigt. Daher trägt zwar den Schaden der unabsichtlichen Übelthat dem Prinzip nach stets, wer die Gefahr des schädlichen Ausgangs verursacht hat, sei es dass er für Ersatz oder Vergütung, sei es dass er für Genugthuung einsteht; aber den Frieden zu brechen ist wiederum dem Prinzip nach eine solche That ungeeignet. Anders die absichtliche Missethat: sie ist Friedensbruch, sie kränkt die Rechtsgenossenschaft im ganzen und fordert deren Gegenschlag heraus. Auf ihren jüngern Entwicklungsstufen erst nehmen die german. Rechte von einer ausnahmslosen Durchführung dieses Gegensatzes Abstand, indem sie einerseits die leichtesten Fälle der absichtlichen Übelthat aus der Reihe der Friedensbrüche streichen, andererseits Fälle der zwar nicht absichtlichen, doch fahrlässigen Übelthat den letzteren zugesellen.

§ 73. Was nun die Merkmale der absichtlichen und der unabsichtlichen Übelthat betrifft, so haben wir natürlich von denjenigen Friedensbrüchen abzusehen, bei denen schon der Begriff der That selbst die Unabsichtlichkeit ausschliesst, wie z. B. bei Mord, Diebstahl, Raub, Notnumft. Bei den andern Thatbeständen geht das Recht, indem es der leidenschaftlichen Erregung des Verletzten und Gekränkten ein Zugeständnis macht, von dem Prinzip aus, Absichtlichkeit anzunehmen. Diese Präsumtion muss erst durch bestimmte Thatsachen widerlegt werden, soll die That als unabsichtliche gelten. Diese Thatsachen sind entweder gewisse Umstände der That selbst, von denen schon das Gesetz feststellt, dass sie die Absicht ausschliessen, oder aber besondere nachträgliche Handlungen des Thäters, mitunter auch des Verletzten. Je nach Lagerung des Falles kann ein und dasselbe Recht bald jenen, bald diesen Weg vorziehen. Nach keinem der beiden Systeme kommt es aber zu einer Analyse des individuellen Falles, so dass möglicher Weise eine That als unabsichtliche behandelt wird, die doch auf den schädlichen Ausgang angelegt war. Nach dem ersten System muss der Thatbestand unter einen von nur wenigen, aufzählbaren Typen, wie z. B. Schädigung eines Menschen durch eine Tierfalle oder bei gefährlichen Arbeitsleistungen, gebracht werden können, wofür die Beweislast den Thäter trifft, der es nun aber zur Klage darf kommen lassen. Das zweite System findet sich wiederum in zweifacher Weise verwirklicht: entweder nämlich — und dieser Richtung folgt insbesondere das altschwed. R. — hat der Thäter, bevor es noch zum Prozess kommt, ja überhaupt binnen sehr kurz bemessener Frist und zuweilen in demütiger Form, sich zu eidlicher Entschuldigung und zur Genugthuung bereit zu zeigen, allenfalls auch der Geschädigte zu erklären, dass er die That als unabsichtliche gelten lasse, oder aber — und dieser Richtung folgen insbesondere die deutschen Rechte — der Thäter hat auf vorgängige Klage hin seine Absicht eidlich zu leugnen, so dass die Entschuldigung in den Prozess hinein verlegt ist. Die letztere Richtung ist wie die mildere, so vermutlich auch die jüngere. Die eine wie die andere aber setzt voraus, dass der sichtbare Thatbestand unter einen Typus fällt, welcher den Mangel der bösen Absicht wahrscheinlich macht, wie z. B. bei gewissen Abirrungen,[1] misslungenen Kuren, Schäden, die man nach rückwärts, ohne umzuschauen, anrichtet. Eine im Lauf der Zeiten an Reichtum zu-, an Übersichtlichkeit abnehmende Kasuistik, mit eigener Terminologie, sucht diesem Gesichtspunkt gerecht zu werden.

[1] Doch verdient bemerkt zu werden, dass gerade Abirrung nach der Auffassung des Beow. 2435—2442 nicht entschuldigt.

§ 74. Es sind nicht immer nur Menschen, denen absichtliches Übelthun zugeschrieben wird. Im MA. wenigstens findet sich fast in allen german. Ländern der Gebrauch, Tiere, doch dem Anschein nach nur Haustiere, wie Menschen verantwortlich zu machen und von Staats wegen zu bestrafen. In wie weit dieses Verfahren an die Stelle einer bloss privatrechtlichen Rache getreten, wie weit dabei fremdrechtlicher (alttestamentlicher, kirchlicher) Einfluss im Spiel gewesen sei, und in wie weit es sich um ein Wiederaufleben urgermanischer Grundsätze handelt, wird sich erst sagen lassen, wenn der Gegenstand allseitig und auf Grund eines sehr viel reicheren komparativen Materials als des bisher gesammelten bearbeitet sein wird.[1] — Bleiben wir nun beim verbrecherischen Willen des Menschen stehen, so setzt jener Rechtsfähigkeit des Thäters ursprünglich nicht prinzipiell voraus. Auch Unfreie also können den Frieden brechen, wiewohl nicht friedlos werden (§ 77). Erst jüngere Rechte sprechen dem Unfreien die Fähigkeit zum Friedensbruch ab, weil sie die Friedlosigkeit als notwendige Folge jedes Friedensbruchs auffassen. Nach fries. R. im MA. z. B. gilt Knechtesthat als unabsichtlich. Andererseits wird auch nicht allen freien Leuten die Absicht zugerechnet. Unzugerechnet bleibt sie im allgemeinen Minderjährigen, Irrsinnigen, soweit ihre Krankheit an gesetzlichen Merkmalen erkannt werden kann, zuweilen auch, soweit sie bekannt ist, ferner nach älterem fries. R. Weibern (worüber krit. Vjschr. XVII S. 435 flg.). Hat der Thäter einem Befehl zu gehorchen gehabt, so gilt die That nicht als die seine, sondern als die des Befehlers. Wie der Befehl wird in jüngern deut. RR. auch der Streitanfang (*urhap*, *anevang*) behandelt.

§ 75. In der Böswilligkeit werden Stärkeunterschiede gemacht nach folgenden Gesichtspunkten. Es wird vor allem darauf gesehen, ob die That einer sittlich verwerflichen Gesinnung entstammt. Denn nicht jede rechtswidrige Absicht galt auch als sittlich verwerflich. Hierauf beruht der Gegensatz von ehrlichen und unehrlichen Missethaten. Die Unehrlichkeit des Thäters kann liegen in dem Motiv seiner That, bezw. in der Unterdrückung von Gegenmotiven, wie z. B. bei Totschlag oder Leibesverletzung unter Bruch einer besondern Treuepflicht, oder eines angelobten Friedens (z. B. einer Urfehde oder eines beschworenen Land- oder Stadtfriedens, vgl. oben S. 67, 63), oder bei Heerflucht oder bei Angriffen auf Wehrlose — ferner in der Art, wie die That vollführt wird, wobei insbesondere Heimlichkeit einen Erschwerungsgrund bildet, so bei dem geradezu nach der Heimlichkeit benannten Verbrechen, dem Diebstahl, bei Mord, bei nächtlich oder mit Zaubermitteln verübter That, — endlich aber auch in der Art, wie der Friedensbrecher nach vollbrachtem Werk sich benimmt, z. B. indem er dieselbe leugnet, ihre Spuren bei Seite schafft. Als etwas »Ausserordentliches, Unerhörtes« wurden solche Verbrechen überall angesehen und benannt: got. *fairina*, skand. *firn*, ahd. as. *firina*, ags. *firen*, fries. *firine*, — dazu skand. *firnarverk*, ags. *firenweorc*, as. *firinwerk*, *firindâd*, ahd. *firintât*. Das Ausserordentliche lag eben in dem sittlich »Falschen« der Handlungsweise (ahd. mhd. *meintât*, mhd. *untât* i. e. S. an. *údád*, *údádaverk* — dem taciteischen scelus und flagitium), wesswegen Nordleuten und Angelsachsen der unehrliche Missethäter ein »hassenswerter Mensch« (*níþinger*, *níðing*) und die That nach einem solchen benannt ist (*níþings verk*, *níðinges dâde*). In oberdeut. Quellen des MA. ist der Ausdruck *unêrliche sache* neben untât

[1] Eine solche Untersuchung hofft der Verf. bald veröffentlichen zu können. Vorläufig nur soviel, dass den Schlüssel zur Erklärung eines Teiles der einschlägigen Phänomene die von Liebrecht *Z. Volkskunde* S. 17—25 erörterten Verhältnisse liefern.

technisch. Weiterhin hängt die Bösartigkeit des verbrecherischen Willens von der Gemütsverfassung ab, in welcher der Thäter handelt. Leichter genommen wird eine Missethat, die im Eifer (fries. *bi ira mode*, = in abirrendem Mut, *fan haest, fan haester hand*, mnd. *mid hastmude*, langob. *hasto animo*), im Leid (on. *mæþ harms hændi, m. h. vilia*), im Zorn (on. *mæþ vræþs hændi, m. v. vilia*), jählings (asw. *mæþ brapum gærningum*), als eine, die mit kaltem Blut und Überlegung (mnd. *vorsate*, mhd. *ûfsaz*, — on. *mæþ længre forakt*), z. B. aus Habsucht, begangen ist. Doch zur Qualifikation von Verbrechen überhaupt wird dieser Gesichtspunkt erst vom spätern Rechte verwertet. Die Frühzeit folgt ihm nur bei bestimmten Verbrechen und nur unter Beobachtung gesetzlicher Merkmale. Jüngere Rechte sind es endlich auch, die im Rückfall einen Erschwerungsgrund der That erblicken.

§ 76. Ausser der Beschaffenheit des verbrecherischen Willens war für die Schwere der That der Wert des Gutes massgebend, welches geschädigt wurde. Demgemäss wurden z. B. die Angriffe auf Leib und Leben, dann die auf fremde Habe sorgfältig abgestuft, Unterschiede zwischen grossen und kleinen Diebstälen gemacht. Es begreift sich aber auch, dass die Schwere der nämlichen That zu verschiedenen Zeiten oder auch in verschiedenen Kulturgebieten verschieden angeschlagen werden musste, je nach der Schätzung des Angriffsobjektes. Hievon abgesehen konnte die Schätzung des nämlichen Angriffsobjektes im nämlichen Rechtsgebiet zur nämlichen Zeit unter bestimmten äusseren Umständen eine Steigerung erfahren, sodass durch eben diese Umstände auch das Verbrechen ein schwereres wurde. Es ist den Quellen gemäss, in diesen Fällen von Bruch eines besondern, nämlich verstärkten »Friedens« zu sprechen, der das geschädigte Gut schirmt. Ein solcher Friede kann an bestimmten Orten alle oder doch bestimmte Güter schützen, und zwar entweder dauernd, wie der Tempelfriede in heidnischer, und sein Nachbild, der Kirchenfriede in christlicher Zeit, wie ferner der Haus- oder Heimfriede, der Schiffsfriede, der Mühlenfriede, der Deichfriede, der Stadtfriede, oder nur zu gewissen Zeiten, wie der Dingfriede, der Ackerfriede (als Saat- oder Pflugfriede und Herbst- oder Erntefriede), der ältere Marktfriede (oben S. 108), der Königsfriede als Befriedung des königlichen Aufenthaltsortes, der Friede während des Heeresaufgebots. Andere Frieden schützen dagegen nur bestimmte Personen und zwar wiederum entweder dauernd, wie der Königsfriede als Befriedung des Königs selbst und seiner Diener und Schutzleute (oben S. 127—129), oder vorübergehend wie der Heerfriede. Eine dritte Gattung von hohen Frieden endlich bilden die eben so sehr heidnischen als christlichen Gottes- und Festfrieden, welche sich auf bestimmte Zeiten (»gebundene Tage«), nicht aber auf bestimmte Orte und Leute beschränken. Sieht man auf das genetische Verhältnis unter den hohen Frieden, so gruppieren sie sich anders: alsdann gehört z. B. der Marktfriede zum Tempel- und Kirchenfrieden, ebenso vielleicht der Dingfriede, zum letztern der Heerfriede, zum Hausfrieden der Schiffs- und Ackerfriede. Räumliche und zeitliche Grenzen der hohen Frieden pflegten durch besondere Zeichen in die Sinne zu fallen, die ersteren durch Grenzmarken, die zweiten durch feierliche Verkündigungen (Rede, aber auch Glockenklang, Hörnerschall, Errichtung und Wegnahme sichtbarer Friedenszeichen).

Bei Beteiligung Mehrerer an einem Verbrechen hängt der ältern Auffassung nach die Schwere des Verschuldens jedes Teilnehmers noch von dem Mass seiner Mitwirkung zum schädlichen Erfolg und von ihrer äusserlichen Wahrnehmbarkeit ab. Daher wurden die mannigfaltigen Formen

der Beihilfe, der psychischen Teilnahme und der Begünstigung nicht nur von der Thäterschaft, sondern auch von einander scharf unterschieden, teilweise sogar mittelst feststehender Kunstausdrücke. Die Zahl der als Thäter Verfolgbaren war oftmals gesetzlich beschränkt, z. B. bei Leibesverletzungen oder Tötungen durch die Zahl der Wunden oder Schlagspuren. Im allgemeinen wurde der Teilnehmer milder behandelt als der Thäter, ja bestimmte Arten der Teilnahme zogen nach einigen Rechten keine öffentliche Ahndung nach sich. Doch konnte der Gegensatz zwischen Thäterschaft und Teilnahme dadurch aufgehoben werden, dass die Genossen eines Friedensbruches im Prozess zusammenstanden. Im MA. ferner verwischt ihn das deutsche Recht dadurch, dass es prinzipiell die gleiche Strafe auf die Teilnahme setzt wie auf die Thäterschaft.

§ 77. »Unrecht schlägt seinen eigenen Herrn.« Denn: »wer nicht andern das Recht will gönnen, der soll nicht Rechtes geniessen.« Den Friedensbrecher muss daher die Friedlosigkeit (asw. *friþlösa*, mfries. *ferdloshed*) treffen. Diese Folgerung zieht das ältere germanische Strafrecht in aller Strenge. Der Friedlose (wn. gutn. *fridlaus*, asw. *friþlös*, ags. *fridléas*, afries. *fretholâs*, mhd. *vridelôs*) ist aus dem Rechtsverband (*lag*) ausgestossen: wn. *útlagr*, on. *utlæger*, *utlagþer*, ags. *útlah*, mnd. *uutlagh* (daher die Friedlosigkeit wn. *útlegd*). Gleichbedeutend mit utlæger sind asw. *biltugher* (doch wohl zu *bil* oben S. 41 vgl. E. Brate *Vestmannalagens ljudlära* SS. 32—36) und ags. *londrihtes ádel*, hd. *von dem landrehte getân*, mhd. *êlôs*, *echtelôs*, *rechtelôs*. Weil und soweit er des Rechtsschutzes darbt, ist sein Loos das eines Flüchtigen (ags. *flýma*). Er ist gehetzt wie der Wolf und heisst daher wie dieser — an. *vargr*, ahd. afränk. as. *warg*, ags. *wearh* — und trägt »*vulfes héafod*« (ags.), weswegen die Friedlosigkeit ein »Wolfsleben« (as. *wargida*). Seine Zuflucht soll sein der wilde Wald; daher ist die Friedlosigkeit ein »Waldgang« (wn. *skóggangr*, wofür asw. prägnant *skogher*), der Friedlose ein »Waldgänger« (wn. *skóggangsmaðr*, ags. *wealdgenga*, vgl. den *homo qui per silvas vadit* im Ed. Chilp.) oder »Waldmensch« (wn. *skógarmaðr*), wie andererseits auch der Wolf ein Waldgänger heisst.[1] Spezifisch deutsch scheint die Benennung *âhta* ahd. (*âhte*, *æhte* mhd.) für die Friedlosigkeit, womit aber auch nur wieder der Zustand des Verfolgten (ahd. *âhtâre*, mhd. *æhtære*) ausgedrückt werden will. Ähnlich verhält es sich mit dem Ausdruck »Fehde« (and. langob. *fâhida*, ahd. *fêhida*, ags. *féhðe*), welcher zunächst nur den Zustand eines der Totfeindschaft Ausgesetzten (ags. *fáh*), bezeichnet. Doch steht Vald. Sæll. L. c. 87 *fegh ok frithlös*. Spezifisch nordisch andererseits ist der mit jenem *fáh* begriffsverwandte Ausdruck *úheilagr* (= unheilig, schutzlos). Nur ein Reflex dieser Schutzlosigkeit des Ächters, kein subjektives Recht, ist das von Neueren sogen. Fehderecht, wo dasselbe als Folge eines Verbrechens eintreten soll, und genau das Nämliche ist von dem sogen. Racherecht zu sagen, welches weiter nichts als eine Erscheinungsform jenes Fehderechts ist. Der Friedlose ist überhaupt dem Grundgedanken der Acht nach nicht bloss dem Verletzten preisgegeben, sondern jedermann darf, ja soll ihn als Feind behandeln. Man wird bestraft, wenn man ihn befördert, haust, hoft, ja auch nur speist. Daher liegt in der Acht ein »Speisungsverbot« (adän. *matban*, ahd. *mezibrn*, mnd. *meteban*, *miteban*). In England und auf Island wird sogar ein Preis auf des Ächters Kopf gesetzt. Selbst Asyle schützen den Friedlosen nicht immer. Und im MA. wird ihm nach einigen Rechten sogar das christ-

[1] *Holzgangel* in der Gottschee. Anz. f. K. d. deut. Vorz. 1854 S. 51.

liche Begräbnis versagt. Aber nicht bloss der Leib des Friedlosen, auch seine Habe wird von der Acht betroffen (und nach nord. Vorstellung sogar »friedlos«). Rechtsgenossenschaft, Herrscher, Kläger können sich ihrer bemächtigen und sie unter sich verteilen, was nach skandin. RR. im Weg eines umständlich geordneten Verfahrens (isländ. *féránsdómr*, asw. *boskipti*, *byfling*) geschieht. Nach deutschen Rechten soll das Haus des Ächters gebrochen oder verbrannt werden.

Die Friedlosigkeit wird nun aber nicht immer in ihrer vollen Strenge verhängt. Überall kommen Abstufungen und Spielarten derselben vor, indem ihre Wirkungen bald zeitlich, bald räumlich, bald inhaltlich beschränkt werden. Zeitlich beschränkt sind sie, wenn sie durch Sühne (§ 80) abgewendet werden können. Dies ist der Fall bei der an. *útlegd* i. e. S., bei der deutschen Verfestung (mnd. *vestinge*) des MA. Auch der isl. *fjörbaugsgarðr* gehört hierher, indem bei ihm der skóggangr durch Sühne in eine bloss dreijährige Acht verwandelt ist. Räumlich beschränkt ist die Acht, wenn sie den Geächteten nur ausserhalb bestimmter Orte, wie z. B. der isländ. *fjörbaugsgarðr*, die gotländ. *vatubanda*, oder nur innerhalb eines Bezirkes oder Landes schutzlos macht. Oft und insbesondere im deut. R. findet sich der Satz, dass die Acht nicht über das Banngebiet des ächtenden Richters hinaus wirkt. Hierauf beruht in Deutschland der Gegensatz zwischen Verfestung und Reichsacht. Inhaltlich beschränkt ist die Acht, wenn sie nur den Leib des Ächters treffen will, wie z. B. die adän. Entziehung der *manhælgh*, das schonische *mathan*, oder wenn sie von der Habe nur die fahrende preis gibt, wie im norwegischen und deutschen R. des MA. regelmässig, oder wenn sie die Rechte des Betroffenen nur suspendiert, wie die deut. Verfestung und Reichsacht im Gegensatz zur Ober- oder Aberacht, oder wenn sie seinen »Leib nur dem Verletzten »erteilt«, wie (auf Grund karolingischer Gesetze?) nach deutschen RR. des MA. Im letztern Fall wird am leichtesten der Schein eines Fehde-»Rechts« erweckt. Für sich allein Verbrechensfolge scheint im Altertum nur die mildere, die zeitlich beschränkte oder bedingte Acht gewesen zu sein. In ihrer strengsten Form stand sie ursprünglich in Verbindung mit der Todesstrafe (§ 78), zu deren Ersatz sie später diente.

Eines gerichtlichen Apparates, überhaupt staatlicher Einrichtungen, um den Missethäter zu treffen, bedurfte die Friedlosigkeit in ältester Zeit nicht. Das lag in ihrem Wesen, da sie ja in einem rein passiven Verhalten der Rechtsordnung besteht. Später aber drang überall das Prinzip durch, der Friedbrecher müsse durch gerichtliches Verfahren »friedlos gelegt« oder »gemacht« werden. Dies geschah in feierlicher Rede (as. *fartelljan*, ahd. *firzellan*, mhd. *verzellen*, auch *verrüefen*, *übersagen*) des Richters und der Dingleute, nach ostnord. RR. sogar durch förmliches »Hinausschwören« (*utsværia*), unter Geberden und Wahrzeichen, wie z. B. Fingeraufstrecken, Waffenschlag, Schwertzücken, Fackelschwingen, (Stabbrechen?). Mitunter findet sich, dass dem Ächter noch eine Fluchtfrist vom Verruf an gegönnt wird. Aber auch nachdem die Wirksamkeit der Acht von der Friedloslegung im allgemeinen abhängig geworden, lebte die Erinnerung an das entgegengesetzte Prinzip in einzelnen Konsequenzen desselben fort. Zu diesen gehört namentlich, wenn wir von den Fällen absehen, wo noch sehr späte Gesetze wegen eines Friedbruches die Acht ipso jure in ihrem vollen Umfang eintreten lassen, die Erlaubtheit des Tötens oder doch des Bindens des Friedbrechers auf handhafter That, eine Befugnis, die erst im Spätmittelalter zu jener der erlaubten Notwehr zusammenschrumpft, ferner die gesetzliche Anweisung an den Übelthäter, schon

vor allem Prozess dem Verletzten aus dem Weg zu gehen, und andererseits das meist gleichzeitige Hegungs- und Speisungsverbot an die Rechtsgenossen (s. oben S. 175), endlich auch die prozessuale Behandlung der »frischen« (= nicht übernächtigen) That.

§ 78. In bestimmten Verbrechensfällen bleibt das Recht nicht dabei stehen, seinen Schutz dem Missethäter zu entziehen. Es duldet nicht, dass er entkomme. Es will ihm eine benennbare und genau umschriebene Pein vom Gemeinwesen zugefügt wissen, d. i. was die Jurisprudenz als »öffentliche« Strafe zu bezeichnen pflegt. Hiezu sind staatliche Einrichtungen, insbesondere Staatsämter, nötig. Die öffentliche Strafe (erst mhd. *strâfe*, und zwar zunächst nur = Tadel, dagegen askand. ags. *vite*, as. *wîti*, ahd. *wîzi* = animadversio, supplicium, — gemeinaltdeutsch *haramscara* = was zur Pein auferlegt wird) ist in heidnischer Zeit stets Todesstrafe. Der zu bestrafende Verbrecher wird nämlich — ähnlich wie bei den Kelten (Caes. b. G. VI 16) und gleich dem röm. homo sacer — der Gottheit als Opfer »gegeben«, auf dass die Rache derselben wegen der verübten Missethat von der Rechtsgenossenschaft abgewandt werde. Eben darum steht öffentliche Strafe in der heidnischen Zeit auch nur auf solchen Friedensbrüchen, welche die Gottheit zur Rache reizen können. Das sind die Neidingswerke (oben S. 173) und die Verletzung der Heiligtümer. Hieraus ergibt sich eine Duplizität des altgermanischen Strafrechts: gemeine Friedensbrüche mit Friedlosigkeit und unsühnbare Verbrechen mit Opfertot, — ein sakrales neben einem weltlichen System.[1] Weil die heidnische Todesstrafe ein Kultakt (»supplicium« bei Tacitus), hat sie ein umständliches Ritual. Hierauf beruht es, wenn das Gesetz überall für bestimmte Fälle eigene Todesarten bestimmt, hierauf ferner die Formen, die bei jeder besondern Art von Exekution beobachtet werden mussten, z. B. beim Hängen der Weidenstrang anstatt des Strickes, der laublose Baum anstatt des Galgens, oder das Aufrichten des ihn vertretenden Galgens am Meeresufer, das Kehren des Gehängten nach Norden, das Mithängen d. h. Mitopfern von Hunden (legendarich: »Wölfen«), die wir als Leibspeise gewisser Gottheiten kennen, — ferner beim Rädern die Zahl der Radspeichen, das Aufrichten des Leichnams mit eingeflochtenen Armen und Beinen auf dem Rad — bei beiden Strafen das Hängenlassen bezw. Liegenlassen der Leiche, ihr »Erlauben an die Vögel in der Luft«. Wiederum gehört hieher beim Enthaupten der Gebrauch von Block, Barte und Schlegel, das Aufstecken des abgeschlagenen Hauptes, beim Ertränken die Wahl der Flutgrenze als Hinrichtungsort. Von einigen Todesstrafen wird uns ausdrücklich gesagt, dass sie Kultakte waren, wie vom Hängen, Ertränken, Rückenbrechen, vom Blutadlerschneiden und Lungenausreissen. Von andern lässt sich das Nämliche wahrscheinlich machen, so vom Zermalmen. Auch die Vorbereitungen der Todesstrafe gehörten zum Ritual, wie z. B. das Schleifen auf der Kuhhaut, die Kastration. Weil nun die Todesstrafe ein unter so strengen Regeln stehender Kultakt, bedurfte ihre Vollstreckung des Priesters. Was die Wahl der Todesart betrifft, so ist es richtig, doch nicht erschöpfend, wenn Tacitus auf den symbolischen Zweck verweist. Dieser trifft zweifellos zu beim Bedecken des Vergrabenen mit Dorngeflecht, beim Schlagen des spitzen Pfahles durchs Herz der Kindsmörderin, beim Abpflügen des Hauptes eines Grenzverrückers. Aber

[1] Ich vermag diesen Gegensatz im altgerm. Strafrecht nicht schärfer zu betonen, als ich es schon 1876 in „Zweck u. Mittel" S. 57—59 gethan habe. Um so erstaunlicher finde ich die Behauptung von Bar Handb. I Note 242, dass ich „dem germ. Strafr. ursprünglich einen wesentlich sakralen Charakter vindiciere".

auch die Rücksicht auf's Geschlecht des Opfers war massgebend. Das Hängen z. B. war im Altertum keine Strafe für Weiber. Weiterhin mag es auch darauf angekommen sein, welcher Gottheit gerade das Opfer galt. Ein polizeilicher Gesichtspunkt endlich war beim Verbrennen (von besonders gefährlichen Missethätern, wie Hexen) im Spiel.

§ 79. Nach dem Übergang der german. Völker zum Christentum musste der Gegensatz der beiden Strafrechtssysteme in seiner ursprünglichen Bedeutung aufgehoben werden. Die Todesstrafe wurde entweder wegen ihres heidnischen Charakters beseitigt und durch die schwereren Formen der Acht oder durch Leibesstrafen ersetzt oder doch wenigstens ihres sakralen Zweckes entkleidet. Im ersten Fall wurden die ehemals todeswürdigen Verbrechen, wenn die Acht eine definitive war, zu unsühnbaren (wn. *útbótamál*, on. *urbotamal*). Im zweiten Fall bleiben noch leicht Reste des ehemaligen Kultrituals im Gebrauch. Ein Nachklang des sakralen Strafrechts ist es auch, wenn im MA. nach deut. RR. die Strafen, die an Hals oder Hand gehen »Rechtlosigkeit« (oben § 43) mit sich bringen und die von ihnen getroffenen Verbrechen ohne weiters zu »unehrlichen« machen. Nirgends hat das Christentum die Todesstrafe ganz und gar abgeschafft. Da dieselbe als eine öffentliche Strafe rein weltlicher Art fortdauert, so entstehen nun, begünstigt von einer neuen Auffassung des Strafrechts nicht nur, sondern auch der Aufgaben des Herrschers, neue öffentliche Strafen und zwar eben so wohl für Verbrechen, welche ehedem die Acht nach sich gezogen hatten, wie für solche, die ehedem todeswürdig gewesen waren: Leibes-, Freiheits-, Ehren-, Vermögensstrafen, zuletzt sporadisch auch Arbeitsstrafen. Oftmals werden deren mehrere zu einer Gesamtstrafe für die nämliche Missethat verbunden, wie sie auch zur Verschärfung der Todesstrafe verwendet werden. Für die wollüstige Grausamkeit des MA. ist hier ein eben so breiter Tummelplatz gegeben wie für seine unerschöpfliche Erfindungskraft. Die Gesichtspunkte, von denen die letztere sich anfangs noch leiten lässt, sind teils symbolischer, teils polizeilicher, teils standesrechtlicher Art, teils aber auch die rein äusserliche Wiedervergeltung (Talion). Symbolisch als abgeschwächte Todesstrafe gibt sich z. B. das Brandmarken mit dem Bild des Galgens oder Rades, das Einmauern, das Hunde- oder Sattel- oder Strang- oder Plugtragen, das Schwemmen. Ein symbolisches *»ostendere scelera dum puniuntur«* ist es, wenn der Münzfälscher gesotten, die meineidige oder fälschende Hand abgehauen, die schwertzückende durchstossen, wenn dem Späher die Zunge ausgerissen und die Augen ausgestochen wurden. Mehr an die Ehre als an den Leib gehen und daher symbolisch zu nehmen sind die Pranger- oder Kakstrafe, das Eselreiten, die Haarschur, das Tragen des Strohzopfes, des Strohkragens, der Schandlarve, der Geige, des Strafmantels u. dgl. m. Nur das deutsche Vemrecht des Spätmittelalters kennt eine einzige Strafart, den Strang. — Eine weitere Verwischung der ursprünglichen Duplizität des Strafrechts tritt schon ziemlich frühzeitig ein, indem nach Analogie der mildern Friedlosigkeit auch die öffentlichen Strafen mittelst Sühnleistung ablösbar werden, indem ferner die Strafe zuweilen als Genugthuung für den Kläger aufgefasst, daher durch ihn vollstreckt wird, weiterhin durch das Aufkommen einer arbiträren Strafgewalt und eines Begnadigungsrechts, das im MA. keineswegs bloss Herrschern, sondern auch (unter Bedingungen) Unterthanen, wie z. B. Frauen oder dem Henker (als »Henkerzehnt«) oder dem Kläger zustand. Decken mit dem Mantel ist ein Symbol des Begnadigens, wenn es von Frauen oder Hochstehenden ausgeübt wird (vgl. »Mariae Mantelschaft« in der bildenden Kunst).

§ 80. »*Nec implacabiles durant*«, wird uns schon am Anfang der histor. Zeit von den germ. *inimicitiae* berichtet, unter dem Beifügen, dass selbst Friedensbrüche wie Todschläge durch Leistungen von Geldwert ausgeglichen werden können. Damit ist die Sühne bezeichnet. Alle Friedensbrüche, die todeswürdigen ausgenommen, waren damals sühnbar. Die »Sühne« (ahd. *sôna*, *suona* eigentl. = Reinigungsopfer, an. *són*, dann Ver»söhnungs«mittel, in lat. Texten *compositio*) ist ein Entrichten (wn. *gjald*, on. *gæld*, ahd. *gelt* etc., auch ursprünglich = »Opfer« ?) zum Zweck des »Ausbesserns« des angerichteten Schadens (»Busse«, skand. ags. *bót*, as. *bôta*, ahd. *buoza*), überhaupt der Vergütung, daher mhd. *wandel*. Diese Leistung geht teils an den Verletzten, teils an die öffentliche Gewalt. Allemal aber ist die Leistung gesetzlich sowohl ihrer Art als ihrer Grösse nach bestimmt. Sie stellt den gesetzlichen Preis dar, um welchen der Friede für seinen Brecher käuflich ist. Dieser »kauft sich aus dem Wald« und »in den Frieden« oder »in's Land«. Die Sühne ist eine Hauptlöse (fries. *havdlesne*, an. *hǫfudlausn*). Die Träger der öffentlichen Gewalt, denen gesühnt wird, sind in der ältesten Zeit die Rechtsgenossen selbst (Land, Hundertschaft), allenfalls noch der amtliche Friedensbewahrer (König). Später ist nach den meisten Rechten der Herrscher allein Einnehmer dieses öffentlichen Teiles der Sühne. Nur in etlichen skandinav. Ländern dauert der ältere Zustand fort. Doch klingt letzterer auch in Deuschland noch nach, wenn im MA. gewisse Strafgelder von den Dingleuten vertrunken werden. Und wo sich ein freistaatliches oder ein privatgenossenschaftliches Strafrecht ausbildet, wird der ursprüngliche Zustand wieder erneuert. Der hier besprochene Teil der Sühne wird das »Friedensgeld« genannt, in den Quellen afränk. *frethu*, fries. *fretho*, *frethopanning*, adän. *fripköp*, wn. *fridkaup*. Die letztere Benennung wie das gleichbedeutende wn. *landkaup* zeigen zugleich deutlich, dass nicht etwa für ein blosses Vermitteln zwischen dem Thäter und dem Kläger, sondern für's Gewähren des Friedens das Friedensgeld entrichtet wurde. In den ags. Gesetzen erscheint das Friedensgeld schon mehr als Strafgeld — *wíte*, während anglodän. *lahslit* begrifflich analog dem fränk. frethu ist und anglodän. *lahcóp* obigem fripköp entspricht. Die Sühne an den Verletzten (*compositio*, »Busse« im engern Sinne) hiess, wenn sie die Tödtung eines Freien verebnete, »Mann- oder Menschenvergeltung« — langob. *wirigild* (doch auch allgemeiner *widrigild*), alam. *wirigild*, ahd. *weragelt*, mhd. *wergelt*, ags. *wergild*, gutn. *vereldi*, auch prägnant ags. *wer* (m.), gleichbedeutend afränk. *leudi*, ags. *léod* oder *léodgeld*, wn. *manngjǫld*, on. *mangæld* oder *manbot*, während ags. *manbót* zum Unterschied von dem an die Verwandten des Erschlagenen zu zahlenden Wergeld (*mágbót* ?) dasjenige bezeichnet, welches an seinen Gefolgs- oder Muntherrn geht. Über die Beteiligung der Verwandtschaft am Wergeld oben S. 138. Im MA. wird der Name »Wergeld« auch auf die Ersatzleistung für Unfreie, ja für Tiere angewandt. Im Gegensatz zum Wergeld hiessen die andern Sühnleistungen an den Verletzten »Bussen« im engsten Sinne des Wortes. Nach Einführung des Geldes (§ 63) sind Wergelder, Bussen und Friedensgelder in der Regel gesetzlich benannte Geldsummen, und die ältesten geschriebenen Gesetze der Deutschen scheinen sogar hauptsächlich zu dem Zweck gemacht, diese Summen festzulegen. Dabei erscheinen Friedensgeld und Privatsühne nach einigen Rechten als Quoten eines Gesamtbetrags, nach andern als je für sich besonders bestimmte Beträge. Aber noch bis tief in's MA. hinein kommt neben der Geldleistung das Sühnen mit andern Sachen, wie z. B. Butter, Wachs, Vieh vor. Und dies entspricht dem ältesten Recht. Dabei war

vom Gesetz entweder ein fester Betrag von Naturalien (z. B. »certus armentorum ac pecorum numerus«) genannt oder nur ein Masstab bestimmt, wonach von Fall zu Fall die Menge des zu entrichtenden Gutes ermittelt werden sollte (z. B. Aufwiegen des Getödeten in Gold, Bedecken desselben mit Gold, das Balgfüllen oder -Hüllen mit Getreide wie beim »Katzen- und Hunderecht« u. dgl. m.). Die Grösse der Sühne pflegt zunächst von der Grösse des angerichteten Übels abzuhängen. Sorgfältig war unter diesem Gesichtspunkt jedes einzelne Verbrechen, z. B. jeder Todschlag nach dem Stand des Getöteten, allenfalls auch noch nach seinem Geschlecht, jede Leibesverletzung nach der Brauchbarkeit des geschädigten Gliedes und der Art des Schadens taxiert. Daneben kommen dann noch die andern Umstände in Betracht, durch welche eine Missethat qualifiziert werden konnte. Oft war dann Vervielfachung der Grundtaxe das Ergebnis, so insbesondere in der fränk. und langob. Gesetzgebung, wenn die Todesstrafe durch schwere Sühne ersetzt werden sollte. Der feste Bussbetrag diente lediglich der Genugtuung, wenn neben ihm — wie oft bei Vermögensbeschädigungen — Ersatz des Schadens zu geben war. Die festen Bussbeträge pflegten technisch nach den zu sühnenden Verbrechen benannt und so von einander unterschieden zu werden. Mit Vorliebe drückte man sich hiebei ebenso wie beim Benennen des Friedensgeldes prägnant aus: *landnám* z. B. heisst wn. nicht nur das Beeinträchtigen fremden Grundeigentums, sondern auch das Bussgeld dafür, *áfang* nicht nur wiederrechtliches Angreifen fremder Sachen, sondern auch das Bussgeld dafür. So heisst auch on. *þukki* eine Geldbusse für Beleidigung. Das wichtigste deutsche Beispiel ist der »Königsbann« (*bannus regius*), der, von Haus aus eine Beleidigungs-Busse an den König für Übertretung seines Verbotes oder Gebotes und in sofern in der spätags. *oferhýrnes*, auch dem nach Muster des engl. contemptus brevium entwickelten norweg. *brefabrot* ein Seitenstück fand, doch bald das Friedensgeld absorbierte. War durch die Übelthat ein Schaden an Gut gestiftet, so musste dieser ersetzt (»gebessert«, »geheilt«), das Gut wieder »voll gemacht«, oder »entgolten« werden. Bald geschah dies nach einer gesetzlichen Taxe, so dass der Ersatz in der Busse enthalten sein konnte, bald durch individuelle Vergütung neben der Bussleistung. Letztern Falls pflegte dem ältern Recht nicht ein blosses Wertäquivalent wie z. B. Geld, sondern nur ein Ersatz von Gleichem mit Gleichem zu genügen. Nicht immer reichten Geld und Gut zur Sühne hin. Zum Beilegen einer Ehrenkränkung gehört insgemein ein feierlicher Widerruf, für Todschläge werden nicht bloss Wergelder gegeben, sondern auch Wallfahrten unternommen, Sühnkreuze errichtet, das Ausweichen gegenüber der geschädigten Freundschaft versprochen. Andererseits war in leichtesten Fällen, d. h. in solchen, die in einer ältern Zeit überhaupt keine Missethat enthielten, die Busse so gering, dass sie nur formelle Bedeutung hatte (eigentliche, weil ausführbare »Scheinbusse«), so z. B. wenn nach dem Ssp. die Busse des Tagewerchten in einem Paar wollener Handschuhe und einer Mistgabel, die des Rechtlosen in zwei Besen und einer Schere besteht. Materiell lief solche Busse wie die uneigentliche (unausführbare) Scheinbusse (z. B. mit dem Schatten) auf ein sarkastisches Herabwürdigen des Bussempfängers oder der zu sühnenden That hinaus.

§ 81. Ursprünglich folgte auf gemeine Friedensbrüche als das Primäre die Friedlosigkeit, die Sühne als das Sekundäre. Der Friedbrecher durfte sühnen, sollte aber nicht, wenn er es auf die Wirkungen der Acht ankommen lassen wollte. Andererseits musste er, sobald er gehörig sühnte, in den Frieden wieder eingesetzt werden. Dieses durfte aber erst ge-

schehen, wenn dem Verletzten die Privatsühne gehörig geleistet oder doch gesetzmässig verbürgt war. Hiezu gehörte aber Angebot der Sühne in gesetzlicher Frist, in bescheidener Form des Benehmens, nach skand. RR. und jüngerem ags. auch das Angebot des sog. Gleichheitseides (an. *jafnaðareiðr*), d. h. der eidlichen Erklärung, dass der Missethäter an Stelle des Sühnempfängers mit der nämlichen Sühne vorlieb nehmen würde. War dies alles beobachtet, so durfte der Verletzte nicht durch Annahmeverzug die Friedensgewährung verhindern. Freilich mochte er oftmals glauben, dass ihm die Sitte das Annehmen der gesetzlichen Sühne verbiete, weil er sich verpflichtet fühlte, das Unrecht zu verfolgen. Dagegen sucht dann die Gesetzgebung vorzukehren, in Dänemark und im westnord. Gebiet u. A. dadurch, dass bei der Todschlagssühne dem Wergeld noch eine Überbusse (*gærsum* = Kostbarkeit, *baugþak* = Ringdach) hinzugefügt wird. Allemal aber hatte nach Empfang der Sühne der Verletzte in feierlicher Form Urfehde (ags. *unfǽhde*, mhd. *urvêhede*, *urvêhe*) anzugeloben (wn. *trygðir*, on. *trygd*, berühmt die isländ. Formulare), nach niederd. RR. unter Gewährung des Friedenskusses, dessen Stelle anderwärts, insbesondere in der Schweiz vom »Abtrinken des Friedens« vertreten wurde. Aber auch der Friedbrecher hatte, wenn er verfolgt gewesen, Urfehde zu geloben. Vorbereitet wurde dieser definitive Friedensschluss durch einen Waffenstillstand (skand. *grið*, mhd. *trôstunge*, *stallunge*). — Während sich im skand. R. das ursprüngliche Verhältnis zwischen Friedlosigkeit und Sühne bis tief ins MA. forterhielt, kehrte es sich bei den Südgermanen frühzeitig um, so dass nicht mehr ohne weiters auf Ächtung, sondern zunächst nur auf die gesetzliche Sühne geklagt und erkannt werden, der Urteiler daher ahd. *suonâri*, das Gericht *suonstuol* heissen konnte. Die gewöhnliche Sühne wurde damit zur Geldstrafe, mithin das Friedensgeld (mnd. *gewedde*, mhd. *wette*, *unreht*, *vrevele*) zur öffentlichen Strafe, die Friedlosigkeit in ihren mildern Formen und Ausläufern zu einem Exekutionsmittel, während sie im Kontumazialverfahren den Charakter der Strafe behielt (vgl. § 87). Der so nahezu hergestellten Einheitlichkeit des Strafrechtssystems entspricht es, wenn nunmehr die Verbrechen auf Grund der Art und Schwere ihrer Bestrafung in *ungerihte* und *vrevele* eingeteilt werden. Unter Ungericht pflegte man, insbesondere im nördlichen Deutschland, die Übelthat zu verstehen, welche an den Leib (Hals, Hand, Haut, Haar), unter Frevel diejenigen, welche an die Habe gingen.

§ 82. Über die prozessuale Verfolgung eines Missethäters zu verfügen, war in der ältern Zeit ausschliesslich Sache des Verletzten. Dieser ist der »Klagsinhaber« (asw. *malsæghandi*) oder »Hauptmann der Klage« (isländ. *sakar aðili*). Es wird sogar die Reihenfolge der hiernach Klagsberechtigten sorgfältig geordnet. Die Sitte freilich, in gewissen Fällen auch der Kult, forderten, dass der Klagsberechtigte die That sich nicht gefallen lasse. Aber eine rechtliche Pflicht zum Klagen bestand nach rein german. R. nicht. Vielmehr war die öffentliche Gewalt, soweit sie nicht selbst verletzt oder Vertreterin des Verletzten war, in der prozessualen Verfolgung vom Verletzten abhängig. Daher konnte, sobald zur Acht förmliche Friedloslegung erforderlich geworden (oben S. 176), durch einen Privatvergleich zwischen dem Verletzten und dem Friedbrecher die Sache aus der Welt geschafft und die öffentliche Gewalt um ihr Friedensgeld gebracht werden. Um letzteres zu verhindern, mussten erst besondere Gesetze das Eingehen von solchen Vergleichen verbieten. Sodann wurde für die schwereren Fälle, wo der Verletzte nicht klagen konnte, oder wollte, ein subsidiäres Klagerecht der öffentlichen Gewalt

zugestanden. In Deutschland diente demselben die von Karl d. Gr. eingeführte Rügepflicht der Dingleute bezw. ihrer Vertreter, die jedoch in den Städten alsbald verschwand und in Bayern 1346 aus polizeilichen Gründen abgeschafft wurde, während sie in den Vemgerichten zur eidlich übernommenen Anklagepflicht des »Freischöffen« sich steigerte. — Eine Anzeigepflicht kannte übrigens auch schon das westgot. R., welches andererseits für gewisse Fälle die subsidiäre Popularklage einführte. Von letzterer wie von der primären hat einen noch ausgiebigeren Gebrauch das isländ. Recht gemacht.

7. Gericht und Rechtsgang.

Literatur bei Sieg'el RG. §§ 180—186, Brunner RG. I §§ 20, 23 und in Holtzend. §§ 6, 12, 18. Schröder Lehrb. §§ 8, 13, 25, Gengler Grundr. S. 388—405, 520—523, Stemann Retshist. §§ 26—55, Brandt Forel. II S. 157. S. ferner: K. van Alkemade, *Behandeling van't kampregt* 1702. J. Grimm Vorw. u. J. G. Thomas Einleitg. vor des letzteren *Oberhof z. Frankfurt a. M.*, De Geer i Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid VII S. 141—177, Sv. Grundtvig, *Om de got. folks våbened* 1871, G. L. v. Maurer, *Gesch. der Fronhöfe* I S. 511—535. IV S. 84—274, 440—458, Wehner, *D. Gerichts-Verfassg. der St. München* 1876, Sello i. d. Märk. Forsch. XVI S. 1—129, C. Neuburg, *Ü. d. Ausdehnung der Zunftgerichtsbark.* 1878 S. 66 ff., Ders. *Zunftgerichtsbark. u. Zunftverfassg.* 1880. v. Richthofen, *Unters. u. fries. RG.* T. I, S. 112—193, 297—610 T. II S. 1060 ff. v. Planck i. d. Münch. Sitzgsber. hist. Kl. 1886 S. 155—180, Brunner i. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschf. VIII S. 177—187, Lörsch, *D. Ingelh. Oberhof* 1885 S. XC—CCXII, London, *D. Anefangsklage* 1886, Beaudouin, *La participation des hommes libres au jugement dans le droit franc* 1888, Lindner, *Die Veme* 1888, Bresslau, *Handb. der Urkundenlehre* I 1889 S. 476—555; Rosenthal *Beitr. z. deut. StadtRG.* §§ 1—12. — Stubbs, *Const. Hist.* I S. 102 flg. 114 flg. 132, Gneist. *Engl. VerfG.* S. 18—21, 45—57 auch 134 ff.; — Wilda i. d. Verhandl. der Germ. z. Lübeck 1847 S. 249—260, Th. Wolff in Zschr. f. vergleich. Rechtsw. VI S. 1 ff.; — Stein, *D. Gesch. d. dänischen Civilprozesses* S. 1—79, Steenstrup in Danske Samlinger 2 R. II S. 229—241. Sylow, *Den materielle Bevisteoris Udviklingshist. i dansk Ret* 1878, Secher, *Om vitterlighed og vidnebevis i. d. æ. danske proces* 1885 (dazu K. Maurer in Kr. Vjschr. 1886 S. 90—94). Pappenheim, *D. adän. Schutzgilden* S. 277—322, 23—37; Holberg, *Leges Waldemari* 1886 S. 156—173, 218—230, 235—252, — Schlyter, *Jur. Afhandl.* II S. 210—241, Hjärne, *Om d. fornsvenska nämden* (Ups. Univ. Arsskr. 1872, dazu Schlyter, *Gloss.* S. 802—805), Odberg (oben S. 125), Uppström, *Öfvers. af d. svenska proc. hist.* 1884 (dazu v. Amira in Gött. Gel. Anz. 1885 S. 161—171), Serlachius (oben S. 150). insbes. S. I—XV[1]; — K. Maurer in Münch. Sitzgsber. phil. Kl. 1883 S. 548—592, Pappenheim. *E. altnorw. Schutzgildestat.* S. 63—68, — J. Arnesen, *Historisk Indledn. til den ... Islandske Rettergang* 1762, A. Kempe, *Studier öfver d. Isl. Juryn* 1885 (darüber K. Maurer in Kr. Vjschr. 1886 S. 80—88), V. Finsen *Om den oprind. Ordning* (oben S. 83).

§ 83. Das german. Gerichtsurteil (erst ahd. *urteili*, as. *urdêli*, afries. *urdêl*) war und hiess »Satzung« (skand. *dómr*, got. *dôms*, and. *dôm*, ahd. mhd. *tuom*) in dem Sinn, dass, auf einen Streitfall angewandt, Recht »gewiesen« und »gefunden«, die Sache selbst dadurch »geordnet«, der Streit zum »Stillstand« gebracht wurde (daher got. *staua* f. = Urteil). Denn als ein »Formen« und »Schaffen« (skand. *skapa*, afränk. **scapan*), wie als ein »Trennen« und »Abgrenzen« (skand. *skila*) wurde das Geschäft des Urteilers aufgefasst. Gemäss dem Wesen des Volksrechts konnte aber diese Rechtsanwendung nur von der Rechtsgenossenschaft selbst ausgehen. Daher war, solange dieser Grundgedanke lebendig blieb, das german. Staatsgericht, wiewohl keineswegs bloss zum Entscheiden von Streitigkeiten da, eine Versammlung aller selbständigen Rechtsgenossen (ags.

[1] Die von K. Lehmann (s. oben S. 37) S. 227 angegebene Schrift von Lagus existiert nicht.

folcgemót, — dafür auch as. *hwarf*, fries. *warf*) im Gerichtssprengel, eine Versammlung zum Verhandeln — *þing*, (ahd. *ding*, doch langob. *thinx*, vgl. Kluge Stammbild. § 84), **maþul* (got. *maþl*, ahd. *madal*, as. *mahal* frankolat. *mallus*). Die Gerichtsversammlung der ältern Zeit ist entweder Landes- oder Bezirksversammlung. Und zwar konkurrierten Landes- und Bezirksversammlung hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, ausgenommen die todeswürdigen Strafsachen, in welchen die Landesversammlung (Landsgemeinde) ausschliesslich zuständig war. Letzteres erklärt sich daraus, dass die Todesstrafe Staatsopfer war (oben S. 177), die Staatsopfer aber auf der Landsgemeinde dargebracht wurden. Der Bezirksversammlung stellt das an. Marktrecht das Schiffsding *(skipara stefna)* gleich. Im Zusammenhang mit der Auflösung der Bezirksverfassung (oben S. 107) erhalten die neugegründeten Herrschaftsgebiete und fast immer auch die politischen Gemeinden ihre eigenen Gerichtsversammlungen. Die Gerichtsversammlung findet, soweit sie staatlichen Ursprungs ist, periodisch (im Ssp. als *echteding*, mhd. *êhaftding*, fries. und nsächs. *lotting* d. i. *logting*) und in diesem Sinn zu gesetzlicher Zeit, statt; ausserdem kann sie, wann man ihrer bedarf, doch unter Beobachtung der gesetzlichen Fristen, aufgeboten oder »ausgelegt« werden (sog. gebotenes Ding). Nur dem isländ. R. ist das gebotene Ding unbekannt, und andererseits ist das an. Schiffsding seiner Natur wie seinem Namen nach ein gebotenes. Zu gewissen Zeiten (»gebundenen Tagen«) soll regelmässig kein Ding gehalten werden, kein Ding ferner bei Nacht, so dass die Gerichtsversammlung buchstäblich ein *tagadinc* (ahd. — mhd. auch *teidinc*) ist, — ausgenommen auf Island, wo es zur Sommerszeit nächtliche Gerichte gibt. Gesetzlich ist beim echten Ding auch die Dauer, gesetzlich der Ort (*echte* oder *rechte dingstat* nach deut. Quellen). Der Ort (ahd. *mahalstat*, fries. *lôch*, ns. *tie*) ist regelmässig eine herkömmliche Stätte im Gerichtssprengel, in Deutschland seit fränkischer Zeit wenigstens für's echte Ding. Ursprünglich immer und im MA. noch gewöhnlich lag die Dingstätte unter freiem Himmel. Mit Vorliebe wählte man dazu Anhöhen, bei den Salfranken so regelmässig, dass sie jede Gerichtsstätte *malloberg* nannten. Nicht ganz und gar diesem malloberg entsprechend, doch zum Behuf von Verkündigungen unentbehrlich ist im isländischen Untergericht der »Dingbrink« *(þingbrekka)*, in der isländischen Landsgemeinde wie in der wermländischen der »Gesetzesfelsen« *(lǫgberg, lagbergh)*. In wirtlicheren Gegenden verlangte das Schattenbedürfnis der Versammlung Befriedigung, wesswegen die Dingstätten insgemein mit Bäumen bestanden sein mussten. Aber auch Kultuszwecke konnten in heidnischer Zeit dabei in Betracht kommen. Viele Dingstätten waren damals Opferstätten, und eben hiemit mag es zusammenhängen, wenn es noch in christlicher Zeit üblich bleibt, bei grossen Steinen, bei Gewässern, auf Kirchhöfen zu dingen. Doch finden sich in Deutschland seit Karl d. Gr. Verbote gegen das Abhalten von Gerichten an geweihter Stätte. Seit derselben Zeit werden Gerichtsräume auch bedeckt, aber so, dass die Wände offen bleiben (»Gerichtslauben«). Erst im MA. kommt es, und zwar meist im Zusammenhang mit einer prinzipiellen Änderung der Gerichtsverfassung, auf, in geschlossenem Raum, zuerst noch in Gildehäusern, Rathäusern, dann in eigenen Ding- oder Richthäusern Gericht zu halten. Aber auch nachdem das Gericht ein »Stubengericht« geworden, erinnert das Offenhalten von Thüren oder Fenstern der Gerichtsstube an das einstige Tagen der Versammlung in freier Luft. — Gewöhnlich wurde auf Grund von Banngewalt das Ding berufen (daher »*placitum*« d. i. **thunc* oben S. 106, skand. *stefna*) und geleitet vom Gerichtshalter (ahd. *rih-*

târi, mhd. mnd. *rihter*). Dies pflegte die Hauptfunktion des Bezirksvorstehers zu sein und eine wichtige des Herrschers zu bleiben, welchen Namen dieser auch führen mochte. Wahl des Gerichtshalters durch die regierende Versammlung der Rechtsgenossen bildete in der Frühzeit die Regel. Im MA. wurde er unter den manigfaltigsten Amtstiteln meist vom Herrscher (Gerichtsherrn), soweit dieser nicht selbst das Gericht abhielt, ernannt oder mit seinem Amt bezw. dessen Einkünften belehnt. Insbesondere war dies in den Grundherrschaften und in den landesherrlichen Territorien der Fall, wo der Gerichtshalter sogar oftmals sein Amt pachtweise inne hatte. Aber auch erbliche Gerichtshalterschaften gab es damals in einigen deutschen Gegenden, während in andern — und zwar auch abgesehen von Freistaaten — eine Mitwirkung der Dingleute beim Bestellen des Gerichtsvorstehers sich forterhielt oder unter der Gunst lokaler politischer Verhältnisse wieder auflebte. So ist z. B. der auf die Dauer bestellte *gegreve* des Ssp. wie schon sein Vorläufer, der *centenarius*, dem Grafen von den Dingleuten durch Wahl präsentiert, wird andererseits den niederfränkischen Kolonisten in Siebenbürgen freie Richterwahl durch Privileg zugestanden. Dass ein Ding nicht vom Gerichtshalter, sondern von demjenigen Dingmann berufen wird, »der des Dinges bedarf«, findet sich als Regel im norweg. R., als Ausnahme für den Fall einer Klage um »jähe That« im ältern deut. R. (*nôtdinc*). Auf solchem Notding wurde bei Abwesenheit des ständigen Richters einer zum Richten über den vorliegenden Fall gewählt. Im Richten der Vemschöffen auf handhafter That lebte dies Notding noch während des SpätMA. fort. Das Berufen geschah auf dem Lande meist durch Herumsenden eines Botschaftszeichens, welches die einzelnen Dingleute unter einander selbst weiterzubefördern hatten, aber auch durch Geschrei (*gerüchte, gerüfte*, so insbesondere beim Notding), in Ansiedlungen mit Kirchen gewöhnlich durch Glockengeläute, in Städten, insbesondere nordischen, auch durch Hörnerschall. War für den Zusammentritt einer Gerichtsversammlung ein Tag durch's Gesetz bestimmt, so bedurfte es keiner besondern Ansage. Das Erscheinen und Fungieren im Ding ist für die durch Gesetz oder gesetzmässige Botschaft Berufenen insgemein nicht bloss Recht, sondern Pflicht (»Dingpflicht« »Gerichtsfolge«), deren Versäumnis bestraft wird.

Die Urteilfindung ging ursprünglich wohl nur von einem Dingmann aus, indem dieser auf Befragen durch die Partei einen Urteilsvorschlag machte, sei es dass wir uns in jenem nach Art des schwedisch-götischen *laghmaþer* und *hæraþshöfþingi*, des ags. *ealdorman* u. *scirgerêfa*,[1] des alam. *judex* den Gerichtshalter selbst, oder sei es, dass wir uns in ihm nach Art des friesischen *âsega* und des baierischen *judex* (*êsago, êsagari?*) einen vom Gerichtshalter verschiedenen und eigens zum Rechtweisen angestellten Beamten zu denken haben. Jüngere Rechte, wie z. B. schon das altfränkische, übertragen die Urteilsfindung einem (vom Gerichtshalter ernannten?) Ausschuss der Dingversammlung. Allemal jedoch bedurfte der Urteilsvorschlag, um rechtskräftiges Urteil zu werden, der Zustimmung (mhd. *volge*, mnd. *vulbort*) aller Dingleute, welche nach älterm Recht durch Zuruf und Waffenrühren (skand. *vápnatak*, langob. *gairethinx* = Speergeding, womit z. vgl. an. geiraþing = Kampf), nach jüngerem durch Stillschweigen erteilt wurde. Ursprünglich scheint aber jenes Waffenrühren noch mehr als blosses Zustimmen bedeutet zu haben, nämlich das Gelübde oder den

[1] Entscheidend Eadw. I pr. Eadg. III 3, 5, Cnut II 15 § 1. 18 u. Conc. Assandun. in Forschg. XIV S. 395. Dazu stimmt auch die Beschreibung des ungerechten *déma* in dem Zschr. f. RG. XVIII S. 208—212 abgedruckten ags. Aufsatz (c. a. 1000).

Schwur, dass man das Urteil für Recht halten wolle (vgl. einerseits den provisorischen Waffeneid, andererseits das Hinausschwören des Friedlosen oben S. 176). Daher wohl heisst afränk. nicht bloss das Mitglied des urteilfindenden Ausschusses, sondern auch jeder andere Dingmann ein »Bürge« d. i. Bewahrer des »Ratschlusses« — **raginburgjo*. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass jedes rechtskräftige Urteil Einstimmigkeit der Dingleute erfordert. Nach jüngerem Recht muss sich diese wenigstens formell in der Weise ergeben, dass nicht noch nach der Abstimmung und nach der »Folge« der Mehrheit ein Widerspruch gegen das Urteil der letztern geltend gemacht wird. Hiemit in Zusammenhang steht das Wesen der Urteilsschelte (mnd. *dat ordel scelden*, mhd. *daz urteil widerwerfen, widerrahten*). Die Urteilsschelte ist ein Anschuldigen wegen Rechtsbeugung. Von jedem dem Urteiler ebenbürtigen und am eigenen Recht vollkommenen Dingmann und insofern allerdings auch von der beschwerten Partei kann sie ausgehen. Dabei muss der Schelter »unverwandten Fusses« und förmlich das Urteil finden, welches er für das richtige erklärt. Demnach führt die Urteilsschelte zur Zwiespältigkeit der Dingleute (an. *þingrof*) und verhindert so das Zustandekommen eines rechtskräftigen Urteils. Da andererseits die Natur des Volksurteils jede revidierende Instanz ausschliesst (vgl. § 84), so kann der Streit nach altgerman. R. nur durch Zweikampf (§ 90) zwischen dem Schelter und dem Gescholtenen ausgetragen werden, falls letzterer bei seinem Urteil beharrt, was er nach älterem R. sogar muss. Nach Abschaffung des Zweikampfes freilich ergriff man ein analoges Auskunftsmittel wie zur Entscheidung über ein gescholtenes Beamtenurteil (unten S. 187), so z. B. in Norwegen, wo man den Rechtszug (*skjóta dóme*) an eine höhere und grössere Dingversammlung gestattete, soweit man noch am Prinzip der Einstimmigkeit festhielt.

Die Gerichtsverhandlung beginnt mit einem Gebot des Schweigens und Zuhörens, welches der Gerichtshalter, in der heidnischen Landsgemeinde auf deutschem Boden der Priester, an die Dingleute erlässt (»Dinghegung« im w. S.). In älterer Zeit scheinen alle Dingleute bewaffnet im Kreise (»Ring«) zu sitzen. War zur Urteilfindung ein Ausschuss berufen, so sass nur dieser nebst dem Gerichtshalter und zwar innerhalb eines kreisförmigen oder viereckigen und insgemein eingehegten Raumes, die Urteilfinder auf Steinen oder Bänken (bair. *schrannen*), der Gerichtshalter nach deut. RR. auf einer besonderen Bank mit gekreuzten Beinen, das Antlitz nach Osten gekehrt, den »gewaltigen« Stab (doch im Hochgericht wohl auch statt dessen das Schwert) in der Hand, den Richterhut auf dem Haupt. Auch die Urteilfinder tragen im MA. besonderes Gewand. Am Ende des Verhandelns oder der Dingzeit erfolgte meist eine förmliche Auflösung des Dings (an. *þinglausn*) in Deutschland z. B. unter Umstürzen der Schrannen. Während der Dingzeit kündete ein Schild, aufgehängt an Speer oder Baum, oder ein Schwert, eine Fahne, aufgesteckt, den Dingfrieden (S. 174) an. Überdies aber stand im Heidentum das Ding, wenigstens die Landsgemeinde, unter göttlichem Schutz. »Weihebande« (an. *vébǫnd*), an Haselstangen umhergezogen, »hegten« den Platz der Urteilfinder ein: das Ding wurde »gespannt«. Auch die Dinghegung scheint ein sakrales Element enthalten zu haben. Deutsche Dinggottheiten (darunter als vornehmste ein *Mars Thingsus*) sind inschriftlich erwähnt. Dass mit Vorliebe der Dienstag oder Donnerstag zum Gerichtstag gewählt wurde[1], deutet nach derselben Richtung.

[1] Über den Donnerstag vgl. H. Petersen *Nordb. Gudedyrkelse* S. 67—69.

§ 84. Die im Vorstehenden geschilderte Verfassung des altgerman. Staatsgerichts hat sich nur in wenigen Ländern rein bis in's MA. erhalten. In ihr Gegenteil verkehrt erscheint sie da, wo Befehlsgewalt und Urteil verbunden, das Schöpfen des rechtskräftigen Urteils dem Gerichtshalter (nunmehr got. *staua* m.) ausschliesslich übertragen wurde. Dies ist nicht nur während oder alsbald nach der Völkerwanderung bei denjenigen Südgermanen (Goten, Burgunden, Langobarden) geschehen, welche unmittelbar dem römischen Einflusse ausgesetzt waren, sondern in der zweiten Hälfte des MA. auch bei skandinavischen Völkern, insbesondere in Schweden (die Städte ausgenommen). Dogmatisch und teilweise auch genetisch ein Mittelglied zwischen den beiden gegensätzlichen Systemen der Gerichtsverfassung bildet dasjenige, welches zum Urteilen ein Schöffenkolleg einsetzt. Mit dem Gerichtshalter gemein hat dann der Schöffe, dass er — wiewohl ungelehrt — Beamter ist, gleichviel ob auf Lebenszeit oder bloss für die Dauer der Gerichtssitzung angestellt, gleichviel ferner ob durch Ernennung oder durch Erbgang zu seinem Amt berufen. Vom Gerichtshalter unterscheidet er sich dadurch, dass er lediglich an der Urteilsfindung beteiligt, während der Gerichtshalter regelmässig davon ausgeschlossen ist, sie vielmehr von den Schöffen zu erfragen hat. Der Gerichtshalter kommt in's Gericht, »nicht um das Recht zu bringen, sondern um es bei den Schöffen zu finden«, und das gefundene allenfalls förmlich kund zu machen (»auszugeben«). Das Prototyp einer Schöffenverfassung gewährt das fränkische Bezirksgericht seit der Zeit zwischen 769 und 803. Der Schöffe (afränk. **scapin*, ahd. *sceffin*, davon and. *scepino*, fries. *sceppena*, ahd. *sceffino*, — ferner ahd. *scephjo*, *sceffo*, alles zu *skapan* [oben S. 182]) ist der Nachfolger des sitzenden Raginburgen, aber nicht wie dieser bloss für die Gerichtsdauer, sondern für Lebenszeit vom Gerichtsherrn unter Zustimmung der Dingleute ernannt und vereidigt. Das Urteil hat er, soweit das Gesetz geschrieben, dem geschriebenen Text gemäss zu finden. Sieben Schöffen müssen im Gericht sitzen; ausser ihnen ist ein Umstand der Dingpflichtigen nur noch in dem vom Grafen abzuhaltenden echten Ding notwendig, und auch hier fällt die förmliche Vollbort des Umstandes weg, sodass an dessen ehemalige Bedeutung nur noch die Urteilsschelte erinnert. Den Übergang hiezu hatte ein Gesetz Karls d. Gr. vermittelt, wonach zum gebotenen Ding nur Notable aus den Dingpflichtigen zu beschicken waren. Die Verschiedenheit in der Zusammensetzung des echten und des gebotenen Dings führte zu einer Verschiedenheit in der Kompetenz dieser Gerichte. Über Leben, Freiheit und Eigentum sollte fürderhin nur noch im echten Ding erkannt werden. Damit war dieses zum Hoch- (oder »freislichen«), das gebotene zum Niedergericht gemacht. Die karoling. Schöffenverfassung ist nur in einigen Teilen Deutschlands durchgeführt worden (von Anfang an nicht in Friesland), in noch wenigeren über's 12. Jahrh. hinaus erhalten geblieben. Auch wo sie aber sich forterhielt, sind erhebliche Modifikationen an ihr eingetreten. Die wichtigsten derselben bestanden darin, dass der »Umstand« als solcher nicht mehr im echten Ding beim Zustandekommen des Urteils mitwirkte, das Schöffenamt erblich oder durch Kooptation oder (wie in den Freigerichten) durch Aufnahme in einen Bund (mnd. *veme*) von Wissenden besetzt, die Kompetenz des gebotenen Dings der des echten angenähert wurde. Unabhängig vom karolingischen Schöffenwesen sind verwandte Einrichtungen während des MA. in verschiedenen Rechtsgebieten innerhalb und ausserhalb Deutschlands in's Leben getreten. Dahin gehören z. B. die seit dem 13. Jahrh. in den friesischen »Ländern« auf-

tretenden *rêdgevan (consules)* oder *riuchtera* (oben S. 135) oder *jurati*, d. s. Ethelinge (oben S. 113), welche nach jahrweisem »Umgang« zu Sechzehn unter der Leitung eines von ihnen *(kêthere, cdictor, enunciator, orator, — grêtman)* das Gericht bildeten, — ferner die in Baiern bis zum Landrecht Kaiser Ludwigs und in Oesterreich, aber auch in Dänemark vom Richter aus den erschienenen Dingleuten ernannten Beisitzer, — nicht minder die schwedischen Stadtgerichte seit dem 14. Jahrh. in ihrer zwiefachen Form als Marktplatz- und als Ratsstubengerichte, endlich die sämtlichen Gerichte *(dómar)* im Verfassungssystem des isländ. Freistaats, deren Urteiler in beschränkter Zahl von den Goden (oben § 52), und zwar für die Dinggerichte aus den Dingleuten, ernannt wurden, während die Goden selbst sich lediglich mit der Justizverwaltung zu befassen hatten.

Mit diesen Veränderungen im Wesen des german. Gerichts ging eine Veränderung der Urteilsschelte und der Urteilsspaltung (isländ. *véfang* = Mislingen) Hand in Hand. Im Gegensatz zum Volksurteil ist das Beamtenurteil verbesserlich, weil es kein unmittelbarer Ausdruck des Rechts ist. Nunmehr konnte der urteilende Richter bei dem ihn beaufsichtigenden Vorgesetzten bis hinauf zum Herrscher wegen Rechtsbeugung verklagt (langob., ags., schwed., norweg. R.), es konnte ferner der Streit um's bessere Urteil von Schöffen zur Entscheidung durch vorzüglichere Urteiler des nämlichen Rechtsgebietes gebracht werden, sei es als Streit zwischen dem Schelter und dem Urteilfinder (älteres deut. R. und isländ. R.), sei es als Streit zwischen dem Schelter und seinem Prozessgegner (jüngeres deut. R.), sei es ferner in Form von Holen des Rechts (»zu Haupt Gehen«) im »Oberhof« und Wiedereinbringen des geholten im Untergericht (Deutschland, vgl. oben S. 64), oder sei es unter Erledigung des Prozesses im Obergericht (Island). So verschieden aber auch das Verfahren sein mochte, insgemein erinnerte ein Strafgeld des unterliegenden Schelters bezw. Urteilers an die ehemalige Entscheidung des Streites durch Kampf. Musste das Strafgeld beim Beginn des Verfahrens deponiert werden, so wurde es zum »Wetteinsatz«. — Mit dem Urteilfinden als einer Amtsthätigkeit unverträglich scheinen konnte es, wenn ein Nichtbeamter das Urteil schalt. Wo dieser Gesichtspunkt massgab (Ssp.), musste dem Schelter erst auf seine Bitten die Bank geräumt und er so zum amtlichen Urteiler gemacht werden, ehe er sein Gegenurteil finden konnte.

§ 85. Während das ordentliche Staatsgericht stets nach dem Recht, und insofern nach der »Wahrheit«, niemals »nach Wahn« zu urteilen hatte, kommt im Zusammenhang mit der Entwickelung der Königsgewalt ein Gericht auf, welches ebensosehr nach subjektivem Ermessen (»Billigkeit«) entscheiden durfte und sollte, wie nach dem Recht. Das ist das »Königsgericht«, wie es sich schon zwischen Völkerwanderung und Frühmittelalter in den südgermanischen Grossstaaten zeigt. Nicht bloss um die von seinen Beamten gesprochenen Urteile auf deren Rechtmässigkeit zu prüfen, sondern mit der Befugnis, den Rechtsstreit unter bewusster Abweichung vom bestehenden Volks- oder Landrecht zu schlichten, sitzt der Herrscher (König, Unterkönig) zu Gericht, mithin auch keineswegs bloss um einen Streit zwischen Urteilfindern des Untergerichts, sondern auch um den Streit zwischen den Prozessgegnern des Untergerichts zu entscheiden, sei es, dass schon dort ein Urteil gefällt war, sei es, dass das Urteil des Untergerichts umgangen wurde. Daher ist juristisch genommen im Königsgericht wie der Gerichtshalter so auch der Urteiler der Herrscher allein, auch wenn er, was in seinem Belieben steht und allerdings die Regel bildet, Beisitzer zu seiner Beratung ernennt. Insoweit bedarf das Königsgericht

auch keiner Ding-Versammlung. Jene Funktionen kann der König auch dann ausüben, wenn er selbst Partei ist. Überhaupt aber ist es von der landrechtlichen Dingordnung entbunden, da über diese, wie über seine Urteilsnorm der Herrscher kraft seiner Dispensationsgewalt bestimmt. Der Gerichtsort ist, wenn der König persönlich richtet, sein Hof, daher das Gericht sein »Hof- oder Pfalzgericht« und mit des Königs Hof auf der Wanderschaft. Der König konnte aber an seiner Statt auch einen Bevollmächtigten (missus) richten lassen. Das fränk. (karolingische) Königsgericht erhielt in seinem Urkundsbeamten, dem »Pfalzgrafen« (*comes palatii*, vgl. S. 134), einen ständigen Vertreter des Königs. Während das Pfalzgrafenamt in Deutschland um die Wende des 9. und 10. Jahrh. verschwindet, dauert es in Italien fort, wo als sein Ausläufer das Amt des mit einer Reihe von missatischen Gewalten ausgestatteten Hofpfalzgrafen (*comes palatinus*) erscheint, welches im SpätMA. in Deutschland rezipiert worden ist. — Das Königsgericht war ausserordentliches Gericht, sei es als Spezialgericht in bestimmten Rechtssachen, sei es als obere Instanz für bestimmte Personen, die solchergestalt (im Frankenreich mit der *reclamatio ad regis definitivam sententiam*) privilegiert waren. Am vollkommensten ausgebildet war das fränkische Königsgericht. Das langobardische hat nicht die gleiche Machthöhe erstiegen, da hier der König auf's Interpretieren und Ergänzen des geschriebenen Rechts beschränkt blieb. Dagegen nähert sich mehr dem fränk. Königsgericht das aus ganz selbständigen Wurzeln seit dem 13. Jahrh. in Dänemark und in Schweden erwachsende, zwar regelmässig nicht in Gestalt der von ihm abgezweigten Gerichte (*ræfsta þing, rættara þing*), wohl aber in dem vom König persönlich oder durch seine Spezialbevollmächtigten abgehaltene Gericht, weil es des Königs Aufgabe ist, nicht nur wie der Gesetzsprecher das Recht zu weisen, sondern auch »alle überstrengen Urteile zu brechen«. Andererseits konnte sich in Deutschland bei der zunehmenden Feudalisierung des Staats das Königsgericht nicht auf der im FrühMA. erreichten Höhe eines Billigkeitsgerichts erhalten. Das Finden der Urteile durch ernannte Beisitzer wurde seiner Verfassung wesentlich. Nur ist es nicht zu ständigen Pfalzschöffen gekommen, da dem Gericht nach wie vor die feste Stätte mangelte. Seit 1235 erscheint es in zwei Formen: als Fürstengericht unter persönlichem Vorsitz des Königs oder seines Stellvertreters und als allgemeines, doch in seiner Zuständigkeit vielfach durch privilegia de non evocando und de non appellando beschränktes »Reichshofgericht« unter dem Vorsitz eines vom König ernannten »Hofrichters«, ausnahmsweise (in Reichsachtsachen) des Königs selbst. Seit 1442 neben dem »Reichshofgericht« und bald nachher (— 1495) statt desselben richtet der König persönlich oder durch seine Räte im »Kammergericht«. — Nachdem in Deutschland das Königsgericht aufgehört hatte, Billigkeitsgericht zu sein, legten sich mit Erfolg diejenigen Grafschaftsgerichte, worin die königliche Bannleihe fortdauerte, nämlich die »kaiserlichen Land«- (auch »Hof«-) Gerichte« und die sog. »westfälischen« oder »Frei«- (auch »Vem-)Gerichte« eine Gerichtsbarkeit bei, welche mit der des Reichsgerichts konkurrierte, und zwar die letzteren sogar über Reichsfürsten, obgleich ihre Urteiler (»Freischöffen«) allen Ständen von freier Art entnommen waren, und unter Aufgabe des Prinzips der Öffentlichkeit im »Stillgericht« (*iudicium secretum, occultum* oder der »heimlichen Acht«).

§ 86. Vom Staatsgericht unterscheidet sich durch seine Herkunft und durch seine Verfassung das Privatgericht. Seine älteste und meist verbreitete Form ist das Schiedsgericht. Zwar wird, da die Thätigkeit

der Schiedsleute (mhd. *scheideliute*, mnd. *korlüde*, an. *sáttarmenn*, *gerdarmenn*) ihre Kraft dem Vertrag der Parteien verdankt, das Schiedsgericht oftmals dem Staatsgericht als dem Gericht, das Schiedsverfahren als ein Verfahren *mit minnen* dem *mit rechte* entgegengesetzt. Aber dem Schiedsspruch kommt nach älterem Recht stets und im MA. noch fast allgemein die Kraft eines staatsgerichtlichen Urteils zu, wie er auch den nämlichen Inhalt haben, z. B. auf Acht erkennen kann, daher auch das Schiedsgericht selbst im Norden ein *sáttardómr* oder *jafnaðardómr* und in Deutschland ein *teidinc* (mnd. *degeding*) heisst. Während nun aber das gewöhnliche Schiedsgericht seinem Ermessen nach urteilte, entschieden besondere Abarten des Schiedsgerichts nach strengem Recht. Solche sind in Deutschland seit dem 13. Jahrh. die vertragsmässigen Landfriedensgerichte und die Austräge, wovon die ersteren anstatt des Reichsgerichts, die anderen als Instanz unter demselben urteilen. Aber auch der *skiladómr* des ältern westnord. R. ist nichts anderes als ein gesetzlich vorgeschriebenes, in allen seinen Förmlichkeiten gesetzlich geordnetes und nach strengem Recht urteilendes Schiedsgericht. Aus 12, seltener 6 oder 24 prinzipiell von den Parteien hälftig zu ernennenden Urteilern bestehend, entscheidet er als ordentliches Gericht regelmässig in illiquiden Civilsachen, und zwar in frühester Zeit gewöhnlich als »Thürengericht« — *duradómr* — d. h. vor der Hausthür des Beklagten, ausnahmsweise des Klägers, in Grundstückssachen auf dem streitigen Boden oder doch in dessen Nähe, nach jüngerem Recht auf der ordentlichen Dingstätte. In den Quellen des ostnord. R. finden sich nur sehr unsichere direkte Spuren eines *skiladómr* (nach Secher Er. Sl. III 26; — vielleicht auch aus dem anglodän. R. L. Henr. I[1] c 31 § 8, Æðelr. III 13, Duns. 3 ?). Wiederum aber knüpften an's vertragsmässige Schiedsgericht an die Gerichte der meisten autonomen Genossenschaften wie z. B. der Markgenossenschaften, der Gilden (147) der Zünfte, der Deich- und Sielverbände, der Schifferschaften, Gewerkschaften, Ritter- und Söldnergesellschaften. In ihrer reinen Gestalt, ob nun als echte oder gebotene Dinge aller vollberechtigten Genossen oder als Ausschuss (Rat, Schöffenkolleg) derselben, urteilen sie unter dem Vorsitz des Vorstehers der Genossenschaft nur in Angelegenheiten der letzteren und der Genossen unter sich und verfügen, um sich die Genossen zu unterwerfen, über kein anderes Zwangsmittel, als die Ausstossung aus dem Verbande. Öfter jedoch haben Privilegien den Mitgliedern, wie z. B. den Münzerhausgenossen in deut. Städten, einen ausschliesslichen Gerichtsstand vor ihrem Genossengericht auch gegenüber Ungenossen verliehen. Der bisherigen Gruppe von Privatgerichten gegenüber steht eine andere, bei welcher die Rechtspflege sich wesentlich aus einer privaten Herrengewalt ableitet (§ 60). Diese selbst kann freilich durch Vertrag zwischen den Parteien und Urteilern einerseits und dem Gerichtsherrn andererseits begründet sein. Dieses ist bei den deutschen Lehengerichten der Fall, gebotenen Gerichten am Hof des Lehenherrn, worin dieser selbst oder sein Vertreter in Lehenssachen zwischen ihm und seinem Mann oder zwischen seinen Mannen Urteil durch Vasallen nach Lehenrecht finden lässt. Seitenstücke dazu, doch mit teilweise grösserer Kompetenz, stellen sich dar im norwegischen und im dänischen Gefolgending (an. *hirðstefna*, adän. *huskarla stefna*). Dagegen ist jede, auch nur mittelbare, Zurückführung auf einen Vertrag ausgeschlossen beim deutschen Hofgericht des Herrn über seine Eigenleute. Je nach dem Stande der letzteren erscheint es als *bûdinc* (*bûteidinc*) d. h. als Gericht über unfreie Bauern, und als Ministerialengericht. Von Haus aus gebotenes Gericht ist seine Zustän-

digkeit und Verfassung durch den Herrn bestimmt. Doch hat sich die letztere nach Analogie der Gerichte nach Landrecht bezw. Lehenrecht entwickelt.

§ 87. Der altgermanische Rechtsgang (Prozess) beruhte auf folgenden Prinzipien. Der Prozess ist eine Verhandlung der Parteien nicht mit dem Richter, sondern unter einander; sie haben über die einzelnen Prozessschritte zu verfügen. Daher ist der Prozess keineswegs ganz und gar ein Verfahren vor Gericht. Zu einem solchen kommt es nur, wenn die Parteien eines Urteils bedürfen. Des Klägers Thätigkeit ist Angriff (Hauptterminus: got. as. *sakan*, ahd. *sachan*, an. *sækja*) die des Beklagten Abwehr (got. *varjan*? an. *verja*, ahd. *werjan*), — daher der Prozess selbst eine Verfolgung (wn. *sǫk*, on. *sak*, ahd. *sacha*) und jede Partei, als zu ihr in Beziehung stehend, Widersacher (ahd. *widarsacho*, as. *withirsaka*, — as. ags. *andsaca*, — ags. *gesaca*, afränk. *gasakjo*, — mhd. *sachwalte*). Die Verfolgung beginnt in der Regel mit einem Ansprechen (ahd. *mahalôn*, afränk. **almallôn*, — ags. *onsprecan*, fries. *onspreka*, — mhd. mnd. *vordern*, — an. *krefja* bezw. *kvedja* vgl. S. 164) des Beklagten durch den Kläger regelmässig am Wohnplatz des ersteren. Verweigert der Angeforderte die Erfüllung, so hat er sich zu verantworten (skand. *svara*). Der Kläger mag nun den »Antworter« vor Gericht »mahnen« (ags. afränk. **manjan*, ahd. *manôn*) oder »berufen« (an. *stefna*) oder sich von ihm, wo dies kein Gerichtsurteil voraussetzt, den Unschuldseid versprechen lassen. Letztern Falls unterbleibt das gerichtliche Verfahren, wenn der Eid gehörig geleistet wird. Wo die Sache vor einen skiladómr (oben S. 189) zu bringen ist, nimmt die Stelle jenes Eidversprechens das Versprechen der Mitwirkung beim Besetzen des Gerichts (an. *dómfesta*) ein. Der Ansprache um Gut gegenüber konnte der Beklagte durch Gewährenzug (oben S. 160 f.) einen andern Antworter stellen. Stehen die Parteien vor (genauer im) Gericht, so bewegt sich die Verhandlung zunächst in Rede und Gegenrede unmittelbar zwischen ihnen. Erst wenn sie an einen Punkt gelangt, wo eine Rechtsfrage zweifelhaft oder unter den Parteien streitig ist, wenden sie sich an die Urteilfinder mit dem Begehren, dass die Streitfrage durch ein Urteil entschieden werde. Da sich eine solche über jeden einzelnen Prozess-Schritt eben so wohl, wie über den Klaganspruch, ergeben kann, so kommt es möglicherweise zu einer Reihe von Urteilen, bevor das Gerichtsverfahren seinen Abschluss findet. Da ferner durch diese Urteile der einen oder anderen Partei eine Auflage gemacht werden kann (z. B. zum Erbringen eines Beweismittels), die nur aussergerichtlich zu erfüllen ist, so wird möglicherweise das gerichtliche Verfahren durch ein aussergerichtliches mehrmals unterbrochen. Ein Urteil, welches einer Partei eine Beweisauflage macht, kann unter Umständen das gerichtliche Verfahren beendigen. Wo freilich die Klage auf Ächtung oder auf Todesstrafe geht, muss ein Endurteil entweder gegen den Beklagten die Ahndung erkennen oder ihn freisprechen. Wird durch ein Urteil der einen Partei eine Auflage gemacht, so hat jene dem Gegner auf dessen Verlangen die Erfüllung der Auflage unter Terminsetzung und Kaution zu versprechen, gleichviel ob in der Erfüllung Befriedigung des Klageanspruchs liegt oder ob sie lediglich in einer prozessualen Handlung besteht. Denn auch im letztern Fall ist sie eine Leistung nicht an's Gericht, sondern an den Gegner, der eben deswegen sie auch erlassen kann. Lässt der Beklagte ohne echte Not sich weder auf den Prozess noch auf Befriedigung des Klägers ein oder verweigert er in irgend einem Abschnitt des Prozesses, an dessen Weiterführung mitzuwirken (z. B. durch Ausbleiben in einer Tagfahrt,

rechtswidriges Unterlassen der Antwort), so macht er sich des Verbrechens der Rechtsverweigerung (wn. *lǫgleysa*, on. *rætlösa*) schuldig, sei es sofort, sei es durch fortgesetzten Ungehorsam, und verfällt, da das Recht nicht geniessen soll, wer es andern nicht gönnt, der Acht. Gewaltsam den Beklagten vor Gericht zu schleppen ist der Kläger nur befugt, wenn er ihn auf handhafter Missethat verfolgt. In diesem Falle aber kann ihn der Kläger auch erschlagen. Nur hat er dann, wo er die Todschlagsklage nicht abwarten darf, mit dem Leichnam vor Gericht die Klage wegen des Friedensbruchs gegen den Toten nachzuholen (mnd. *up den doden klagen*, an. *gefa dauðum sǫc*), es müsste denn der Friedensbruch im Angesicht der Dingversammlung oder einer gleichwertigen Menschenmenge verübt sein. Nicht nur gemein-, sondern indogermanisch ist das Institut der Haussuchung nach gestohlenem Gut, mit der Wirkung, dass als handhafter Dieb derjenige gilt, in dessen Gewahrsam die Sache gefunden wird (on. *ransak*, wn. *rannsókn*, ahd. *salisuochan*). — Alle Geschäfte, aus denen sich der Prozess zusammensetzt, sind an strenge Formen gebunden (vgl. oben S. 167). Sie müssen von den Parteien persönlich vorgenommen werden, wobei bedingungslos die Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit zu beobachten sind. Zur Mündlichkeit gehört nicht etwa bloss, dass überhaupt geredet, sondern auch dass in gesetzlichen Worten geredet werde. Jede Rede hat ihr unveränderliches Formular, welches überdies buchstäblich interpretiert wird. Daher muss auch jeder Angriff Wort für Wort erwidert werden. Die Öffentlichkeit wird durch Zuziehen von Solemnitätszeugen erzielt, was wiederum nur in gesetzlichen Formen geschehen kann. Jedes Geschäft hat seine gesetzliche Zeit, zu der oder binnen welcher es vorgenommen werden muss. Und wie die Zeit ist auch der Ort gesetzlich. In bestimmten Fällen verlangt der Formalismus noch den Gebrauch von Symbolen und andern Feierlichkeiten, so namentlich nach deutschen RR., wenn der Beklagte auf handhafter That verfolgt wird, das »Gerüfte« (mnd. *gerüchte*, fries. *skrichte*) des Klägers, das Vorbringen des Erschlagenen oder doch seines »Leibzeichens« bei der Todschlagsklage, beim Fordern gestohlener oder geraubter Fahrnis das Anpacken derselben (oben S. 160), dann beim Gewährenzug (oben S. 160 f.) ihr körperliches oder symbolisches Zuführen an den Gewähren und allgemein das Aufbinden des gestohlenen Gutes auf den Rücken des handhaften Diebes bei dessen Knebelung, ferner das Darreichen oder Hinwerfen eines Stabes beim Sprechen gewisser Formeln. Da jeder Prozessschritt unwiderruflich und unabänderlich geschieht, bringt der geringste Verstoss gegen die Form der schuldigen Partei Nachteil, sei es, dass sie bei unbedacht gesprochenem Wort genommen wird, sei es, dass ihr der fehlerhafte Prozessschritt verloren geht. Ausserdem kann sie auch noch in eine Busse verfallen. Hierin liegt die »Gefahr« (mhd. mnd. *vâre*) des Prozessformalismus. Er birgt aber auch noch die andere Gefahr, dass er den Kniffen des Gewissenlosen zum Sieg verhilft. Dem gegenüber gab es kein anderes Auskunftsmittel, als Substitution des Zweikampfs für den Rechtsgang, worüber unten § 90.

§ 88. Im weiteren Verlauf der german. Prozessgeschichte sind an den vorstehenden Grundsätzen erhebliche Veränderungen eingetreten. Wo sich ein Königsgericht als Billigkeitshof entwickelte, mussten sie sogar — wenigstens zum Teil — durch die gegenteiligen Prinzipien ersetzt werden. Hier musste die Prozessleitung aus der Hand der Parteien in die des Richters übergehen, folglich der Rechtsgang wesentlich Gerichtsverfahren, die Parteihandlung eine Thätigkeit gegenüber dem Richter werden. Je entschiedener die Aufgabe des Billigkeitsrichters betont wurde, desto

weniger konnte er an der Strenge des Formalismus festhalten. So entspricht dem neuen, ausserordentlichen Gericht ein neuer, ausserordentlicher Rechtsgang. Teils seine Analogie, teils aber und noch mehr der Machtzuwachs der Herrscher- und Beamtengewalt zieht auch in den ordentlichen Prozess die Thätigkeit de Richters hinein. An die Stelle des Mahnens durch den Kläger tritt in den südgerm. RR. schon sehr frühzeitig das »Bannen »(ahd. *banman*, afränk. **bannjan*) d. h. Vorgebieten durch den Richter oder dessen »Bieter« (ags. *bydel*, ahd. *butil*) oder »Banner« (fries. *bonnere*) oder »Sprecher« (got. *sajo*) oder »Boten« (mhd. *vrônbote*) oder »Läufer« (ahd. mhd. *weibel*), der ursprünglich im Privatdienst des Richters, später als dessen Gehilfe öffentlich angestellt ist. Vor Gericht hört nach denselben RR. der unmittelbare Verkehr der Parteien unter sich und mit den Urteilern auf. Wiederum ist es der Richter, dem die Vermittelung durch seinen Bann zufällt, wie ja auch ihm »geklagt« wird. Sogar ein Fragerecht gegenüber den Parteien wird ihm mitunter eingeräumt. Während die nordgerm. RR. bis tief in's SpätMA. die ursprüngliche Stellung der Parteien ungeändert liessen, rief überall das Verkehrsbedürfnis Milderungen der Formenstrenge hervor. Freilich blieben dieselben, wenn wir von den romanisierten Rechten absehen, nur Ausnahmen. Die belangreichsten sind: Zulässigkeit des Ladens mittelst öffentlichen Verrufs, Zulässigkeit eines Stellvertreters (in Deutschland *vormund*) für die Partei, einer Verbeistandung derselben durch »Vorsprecher«, »Warner« und »Rauner«, des Ausbedingens von »Gesprächen« (Beratungen) vor und von »Erholung« und »Wandel« nach gesprochenem Wort. Südgermanische RR. gestatteten auch Schriftform für gewisse prozessuale Geschäfte, insbesondere für richterliche Befehle, Ladungen. Eine prinzipielle Milderung erlitt im MA. das Kontumazialverfahren auf Grund des neuen Gedankens, dass Ungehorsam (mnd. *overhore*) des Beklagten nicht sowohl Verbrechen gegen den Kläger als Geständnis oder doch Verzicht auf die Verteidigung sei. Sachfälligkeit des Beklagten war von nun an die Folge seines Ungehorsams, nach einigen RR. unmittelbar, nach anderen, wenn der Kläger die ihm gegen den Gehorsamen obliegenden Prozessschritte vollzog. Eine abermalige Milderung begab sich, indem die ferneren Wirkungen der wegen Ungehorsams eintretenden Sachfälligkeit gemeiniglich erst bei fortgesetztem Ungehorsam endgiltig wurden. Die zunehmende Feudalisierung der Gerichtsverfassung in Deutschland brachte eine so tiefgehende Unsicherheit der Rechtspflege mit sich, dass dem Kläger gestattet werden musste, bei Unmöglichkeit des Rechtsganges den Beklagten nach gehöriger *widersage (diffidatio)* mit Privatkrieg zu überziehen. Das ist das »Fehde«- oder »Faust-Recht«, welches im SpätMA. auch in Dänemark zu Gunsten des Adels eindringt. Ohne genetischen Zusammenhang mit älteren Rechtsinstituten und insbesondere ohne jede Beziehung zum sogen. Racherecht (oben S. 175, 176) lässt es doch den Grundgedanken des altgerman. Zweikampfes (§ 90), freilich in der rohesten Weise, wieder aufleben.

§ 89. Das Beweisverfahren des ordentlichen Prozesses war ursprünglich darauf angelegt, nicht sowohl die Wahrheit oder Unwahrheit eines Thatbestandes an's Licht zu bringen, als denselben ausser Streit zu stellen, nicht sowohl auf das Erkennen als auf den Willen einzuwirken. Bewiesen wird dem Gegner, nicht einem Unparteiischen. Der Empfänger des Beweises soll genötigt werden, das Beweisthema gelten zu lassen. Denn das Beweisverfahren musste die Natur des Parteikampfes teilen, dessen Stück es war. Gemäss diesem Prinzip konnten die ältesten Beweismittel nur einseitige Parteihandlungen, nur vom Gesetz nach Inhalt,

Form und Verwendungsweise bestimmt, und niemals durch Gegenbeweis widerlegbar sein. Da jedes Beweismittel ein Kampfmittel, so kommt die Partei zu seinem Gebrauch nur, wenn sie sich dazu erbietet. Ihr bleibt es überlassen, ihr Recht darauf geltend zu machen. Nur zwei Beweismittel kannte der altgermanische Prozess: Eid und Zeugenaussage.

Der Eid (got. *aiþs*, wn. *eiðr*, asw. adän. *eþer*, ags. *áð*, ahd. *eid*) ist Gewährleistung für die Verlässigkeit des eigenen Wortes durch Einsatz eines Gutes für dessen Wahrheit. Diese Gewährleistung geschieht durch formelhaftes, ursprünglich zauberisches Reden, das »Schwören« (got. *svaran*, skand. *sverja*, ahd. ags. as. *swerjan*, afries. *swera* eigentl. = recitieren). Dass dabei die Gottheit angerufen (»beschworen«) werde, ist dem heidnischen Eid nicht wesentlich. Es geschieht nur dann, wenn der Verlust des eingesetzten Gutes bei »Meineid« gerade durch die Gottheit bewirkt werden soll. Auch in diesem Falle ist aber dem Heidentum die Vorstellung fremd, dass die Gottheit als Schützerin der Wahrheit den falschen Eid bestrafen werde. Man pflegte ebenso wie eine Gottheit, und öfter noch, Sachen zu »beschwören«, z. B. die eigenen Waffen, das eigene Schiff, das eigene Ross. Dort wie hier soll das Leben des Schwörenden eingesetzt sein, dort die Gottheit, hier die Waffe, das Schiff, das Ross ihm den Tod bringen, wenn der Eid falsch ist. Zu schwächeren Eiden genügte Verpfändung von Leibesgliedern oder der Freiheit oder der Ehre (an. *þegnskaparlagning*) oder von Vermögensstücken. Und hieraus erklärt sich das Schwören beim eigenen Bart oder Haar oder Zahn, oder bei der eigenen Hand oder Brust oder bei einem Haustier. Nach seiner Christianisierung konnte der Eid, wenn noch wie regelmässig Beschwörung, nur Gott oder einen Heiligen beschwören. Aber nicht überall und allemal war er eine Beschwörung. Den gleichen Dienst that es, zumal nach ags. R., wenn der Schwörer sich als Stellvertreter Gottes gab, in dessen »Namen« oder »Minne« aussagte. Stets suchten Inhalt und Wesen des Eides nach Ausdruck in der Symbolik. In der Heidenzeit wird die Gottheit beschworen, indem der geheiligte, von Opferblut gerötete »Eidring« oder ein Opfertier berührt wird, in der christlichen Zeit unter Handauflage auf den Altar, auf einen Reliquienbehälter (»auf die Heiligen«), auf das Evangelienbuch, unter Anfassen eines Kreuzes, unter Niederknieen. Waffen wurden im Heidentum beschworen unter Anrühren oder Emporheben derselben, Schiffe unter deren Betretung, Rosse unter Einsetzen des Fusses in den Steigbügel. Oder es musste der Gegenstand hingehalten oder angefasst werden, den der Schwörer zu Pfand setzte: die Hand, das Haar, die Brust, das Viehstück. Manche dieser Feierlichkeiten, wonach die Eidesarten oftmals benannt werden, erhält sich noch lange in der christlichen Zeit, indem ihr ursprünglicher Sinn teils vergessen, teils umgedeutet wird. Nicht gleichgiltig war der Ort, wo geschworen wurde, am wenigsten, wenn der Eid Kulthandlung war. In solchem Fall musste in älterer Zeit stets auch an der Kultstätte geschworen werden (an. *hofseiðr*). Erst das christliche R. hält nicht mehr überall daran fest. Doch muss nach fränkischem die Kultstätte nunmehr wenigstens durch einen geritzten Kreis vertreten werden.[1] Sonst hängt der Ort des Schwurs auch wohl vom Gegenstand der Eidesnorm ab. Der Eid wird stets »geleistet« oder, gleichsam als Rechtsweg, (daher on. der Eid selbst *lagh*) »gegangen«, einem, der ihn »nimmt« bezw. »sieht«. Im Prozess ist dieser nach älterem Recht der Gegner des Schwörers, später wohl auch der Richter oder der Urteilfinder.

[1] Vgl. mit dem circulus in Rib. 67, 5 Grimm bei Rössler *RDenkm.* I p. VIII.

Der Empfänger nimmt den Eid, indem er ihn zugleich »gibt« d. h. »stabt«, was ursprünglich ebenso sichtbar wie hörbar durch Vorsprechen der Worte unter Hinhalten eines Stabes geschah (daher die Formel selbst »Eidstab«). Der Eid im ordentlichen Prozess war ursprünglich stets Eid der Partei und stets assertorisch. Die Partei aber schwor entweder allein (»mit alleiniger Hand«, — »Eineid«) oder mit helfenden Männern (»Leite«, ags. *láde* fries. *lâde, lède*). Im einen wie im andern Falle schwört die Partei über das Beweisthema. Der Eidhelfer (langob. *aida*, ags. *ǽwda*, *ǽwdaman*, salfränk. **hamêdja*, ahd. *gieido*, mhd. *geeide*, — *conjurator, consacramentalis*) oder »Gefährte« (ags. *geféra*, fries. *folgere*) oder »Verkünder« (anorweg. *váttr*) dagegen schwört über die Glaubwürdigkeit seiner Partei, des Hauptschwörers, nämlich dass des letzteren Eid »rein und nicht mein« sei, dass »jener recht schwor«, allenfalls auch, dass der Mitschwörer »nichts Wahreres wisse als was jener beschwor.« Eben hierin besteht das »Schwörenhelfen«. Da es sich unmittelbar nur auf die Verlässigkeit des Haupteides bezieht, ist unter den Eigenschaften des Eidhelfers weit weniger seine Kenntnis des zu beweisenden Sachverhalts als sein Verhältnis zum Hauptschwörer von Belang. Jene ist unter Umständen ganz und gar ausgeschlossen, während es darauf ankommt, dass der Eidhelfer sich über die Vertrauenswürdigkeit des Hauptschwörers ein Urteil bilden kann. Darum müssen so oftmals die Eidhelfer der Sippe, der Nachbarschaft, der Gilde oder Genossenschaft des Hauptschwörers entnommen und ihm ebenbürtig sein. Der Eidhelfer sind regelmässig mehrere und zwar ist ihre Zahl ebenso wie ihre Notwendigkeit überhaupt bedingt durch die Wichtigkeit, welche das Beweisthema für den Hauptschwörer hat, und durch den Wert, welchen das Recht der Person des letzteren beilegt (vgl. oben S. 113, 114). Hiernach gab es für die einzelnen Sachen und Stände Eidhelfertarife, und zwar pflegte bei deren Abstufung ein bestimmtes Zahlensystem beobachtet zu sein, wobei 3 die Grundzahl bildete: der an. *lyritareidr* (= Eid nach Volksrecht) ist selbdritt geschworener Eid. Zur Erschwerung des Eides diente es, wenn die Eidhelfer sämtlich oder teilweise nicht vom Hauptschwörer »genommen, sondern ihm vom Gegner oder vom Richter »ernannt« oder ausgeloost wurden. Das Ceremoniell der Eideshilfe, so lang es sich rein erhielt, brachte deren rechtliche Natur zum Ausdruck. Zuerst leistete der Hauptschwörer seinen Eid, nachher die Helfer den ihrigen, entweder zu beiden Seiten des Hauptschwörers stehend und ihm bezw. einander die Hände reichend (ahd. *hantreichida*, afränk. *hantrada*) oder hinter ihm stehend und ihn anfassend, alle zugleich sprechend. Durch Wiederholung konnte zuweilen der prozessuale wie der ausserprozessuale Eid verstärkt, insofern auch durch Wiederholung des Eineides die Eideshilfe ersetzt werden. Andererseits brauchten, wo die Standesunterschiede tiefer eingriffen, Leute von höchstem persönlichem Wert ihre Aussage überhaupt nicht eidlich zu beteuern. Das Thema des Parteieneides enthielt regelmässig seinem Wesen nach nur eine Verneinung: die Partei leugnete eine ihr vorgeworfene Handlung oder Schuld, sie »reinigte« sich von dem Vorwurf (sog. Leugnungs-, Reinigungs-, Unschuldeid, on. *dulseper*, an. *dulareidr*, kent. *cann*, mhd. *unschult*, dazu ags. *hine clénsjan* fries. *ontswera, ontriuchta*). Nur eine Erscheinungsform des Leugnungseides war ursprünglich der Würderungseid. Auch der sog. Behaltungseid war nur ein durch Begründung des Beweisthemas qualifizierter Leugnungseid, so z. B. wenn der Besitzer sich durch's Beschwören seines Besitztitels »wehrte« (vgl. oben S. 160). Rein affirmativ dagegen, aber nur in bestimmten Fällen zulässig war der sog. Überführungseid, womit der Schwörende eine Handlung seines Gegners

behauptete. Jüngeres Recht hat diesen Eid mit dem Gefährdeeid (afränk. **viderêd*) kombiniert, der für sich allein kein Beweismittel, sondern nur ein Mittel des Angreifers war, den Angegriffenen zur Antwort zu nötigen. Eine solche Kombination ist beim on. *assvaru eþer (assöres eþer)* und wohl auch beim ags. *foreád* eingetreten. Zum Leugnungseid kam stets der (materiell) Angegriffene, wenn nicht der Angreifer unter Angebot des gesetzlichen Beweismittels (s. unten) seinen Angriff substanzierte.

Der Zeuge ist ein »Wissender«, und zwar einer, der sein Wissen durch Zusehen und Zuhören erlangt hat (got. *veitvôds* = »der gesehen hat«, vgl. Bd. I S. 377, skand. *vitni*, ags. *gewita*, ahd. *giwizo*). Das altgerman. Prozessrecht verlangt überdies prinzipiell, dass er von der Partei zum Sehen und Hören förmlich aufgefordert worden (Solemnitätszeuge) sei. M. a. W. nur solche Thatsachen konnten durch Zeugnis bewiesen werden, denen von Anfang an Öffentlichkeit verliehen war. Jenes Auffordern geschah durch Rede (wn. *skirskota*, on. *skærskuta*), nach adeut. R. ausserdem aber auch noch durch Werk: man machte einen zum »Zeugen« (afries. *tiuga*, ahd. *giziuc*), indem man ihn »zog« (ahd. urchundi *ziohan*), was bei einigen Stämmen durch Ohrzupfen geschah. Später kommen andere Mittel vor, um des Zeugen Aufmerksamkeit zu schärfen (Backenstreich, Trinken, Gesang). Ausnahmsweise genügten zum Zeugnisse Leute, die nur aus zufälliger Wahrnehmung aussagen konnten (sog. Erfahrungszeugen). — Dass er nach seiner eigenen unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung den Beweisgegenstand selbst kenne, sagt der Zeuge im Prozess aus. In so fern ist er »Verkünder« (ahd. *urchundo*, ags. *urcundeo*, fries. *orkunda*, *orkene* und an. *váttr*, wozu Kluge Stammb. § 29 z. vgl.), selbständiges Beweismittel und scharf vom Eidhelfer unterschieden. Andererseits ist er wie dieser einseitiges Beweismittel: er ist nur dann tauglich, wenn er Wort für Wort so aussagt, wie ihn die beweisführende Partei, der »Zeugenführer«, gemäss dem Beweisurteil bezw. Beweisversprechen muss aussagen lassen. Der Zeugen mussten fast immer mehrere sein, und einige Stammesrechte begnügten sich nicht einmal mit zwei Zeugen. Vereidigt wurden in ältester Zeit die Zeugen nicht, und dabei blieb es noch bis tief in die historische Zeit hinein nach norweg. R. und prinzipiell nach langobardischem. Die Beweiskraft des Zeugnisses lag also lediglich in der Aussage selbst, welche den Gegner an eine öffentliche Thatsache »erinnerte«. Das jüngere Recht allerdings suchte nicht nur durch Eidauflage, sondern auch durch Vermehrung der Rekusationsgründe die Verlässigkeit der Zeugenaussage zu verbürgen. Ihm erst gehört auch die öfter vorkommende Verbindung des Zeugenbeweises mit einem Parteieneid (Überführungseid) an. Die Zeugenaussage ist das regelmässige Beweismittel für Behauptungen relevanter Thatsachen. Daher verlegte, wer eine solche Behauptung aufstellte und dafür den Zeugenbeweis anbot, dem Gegner den Leugnungseid. Überflüssig wird zunächst der Zeugenbeweis, wenn der Gegenstand der Behauptung im Gericht oder vor einer Gerichtskommission vorgezeigt wird, und dies ist die rechtliche Grundbedeutung von *bewîsen* und *bewîsunge*. Später unterschied man es nd. als das »leibliche Beweisen« (mnd. *lîflik bewîsen*) von anderm Beweisen. War nun aber die leibliche Beweisung einmal geführt, so konnte sie nachträglich durch Zeugnisse des Gerichts (mnd. *gerichtes tüch*, on. *þingsvitni*) vergegenwärtigt werden.

§ 90. Das den altgerman. Beweis wie überhaupt den altgerman. Prozess schlechterdings beherrschende Prinzip des Formalismus bedurfte gemäss dem § 87 a. E. angedeuteten Gedanken eines Gegengewichts. Dieses war gegeben in der Zulässigkeit, den Rechtsstreit durch Zweikampf aus-

zutragen. Der Zweikampf war der Kampf der persönlichen Tüchtigkeit, welcher der Vorrang gebührte vor den Formen des Wortkampfes. Die persönliche Tüchtigkeit aber war die körperliche Tüchtigkeit des freien Mannes. Wich er ihrer Bewährung aus, so bekannte er sich als den geringern Mann, der die Rechtlosigkeit (§ 43) und leicht sogar den »Neidings«-Namen verdiente.[1] Sollte nun aber einmal die minder tüchtige Partei auch die minder berechtigte sein, so bedurfte es wiederum rechtlicher Merkmale, woran sicher und rasch der Sieg der persönlichen Tüchtigkeit zu erkennen war. Damit wurde der physische Kampf zum Rechtsinstitut. Waren ferner die Parteien einmal vom Weg der Verhandlung auf den des Machtstreites verwiesen, so war es nur folgerichtig, wenn dem Sieger gestattet wurde, den Widerstand des Gegners endgiltig durch dessen Vernichtung zu Boden zu schlagen. Unter diesen Gesichtspunkten erklären sich Formen, Ausgang und Anwendungsfälle des Zweikampfes noch im Recht des christlichen Mittelalters, ja noch in der Sitte der Gegenwart, ergibt sich ferner, dass der Zweikampf von Haus aus kein Beweismittel gewesen sein kann, vielmehr seine Stelle ausserhalb des Beweisverfahrens, ja des Prozesses hatte. In dieser Stellung erscheint er denn auch bei den Deutschen an der röm. Reichsgrenze nach der Aussage des Vellejus, beim norweg. Stamm nach den vielfältigen Sagaschilderungen, bei den »Russen« (= Schweden) um 900 nach den Angaben des Ibn Dustah (s. diese bei Thomsen *Urspr. d. russ, Staates* S. 27). Der altgerm. Zweikampf (and. *kamp*, ahd. *champf*, *champfwîc*) ist ein Alleinkampf (ahd. mhd. *einwîc*, ags. *ánvig*, an. *einvígi*, worüber unten, — mlat. *singulare certamen*) unter den Parteien persönlich, von ihnen auszufechten gemäss vorgängigem Kampfvertrag (abair. *wehadinc*), — sonst ursprünglich ohne jede, dann in gesetzlicher Kleidung, mit gesetzlichen Waffen (Axt oder Schwert, Kampfschild), an gesetzlichem Ort (ags. *campstede*, mhd. *kampfstat*), bei Kampf um ein Grundstück auf demselben oder doch über einem Symbol desselben, und insbesondere auf abgestecktem oder doch abgemessenem Raum (mhd. *kampfrinc*, fries. *kampstal*), dessen Überschreitung als Kampfflucht galt, nur bei Tage, jeder Kämpfer mit seinem Sekundanten (fries. *gretwerderc*, ahd. *griezwarto*, mhd. *griezwart*). Der Sieger durfte den unterliegenden Gegner töten, nicht bloss, um ihn zu überwinden, sondern auch nach errungenem Sieg, sofern der Besiegte nicht durch einen im Vorhinein festgesetzten Preis sein Leben »löste«. Nach an. R. »beerbte« sogar der Sieger den Besiegten, m. a. W. er nahm kraft Eroberungsrechtes dessen Habe an sich. Ein Opfer für den erlangten Sieg pflegte der Sieger darzubringen. Verschiedene Arten des Zweikampfes haben sich noch in heidnischer Zeit ausgebildet, z. B. drei isländische: *holmganga*, *kerganga* und *einvigi*, alle verschieden vom schwed. *spænna bælti* und norweg. *nifgang*. Die Herausforderung zum Zweikampf (an. *skora* = einem den Kampfplatz abmarken) oder die »Mahnung« (sw. *maning*) oder der »Kampfesgruss« (mnd. *to kampe groten*) hatte seine eigentliche Stelle gegenüber dem Parteieneid. Durch Kampfesgruss konnte man den Eid des Gegners schelten, was nach deut. R. nicht bloss in Worten, sondern auch symbolisch durch Wegziehen der Schwurhand geschah. Aber auch schon im Klagevorwurf konnte eine Eidesschelte liegen, z. B. wenn er auf ein Neidingswerk oder auf falsches Zeugnis gerichtet war. Da allemal der Kampf seinen Grund in der Eidesschelte hatte, so erklärt sich der »Kampfeid« als wesentlicher Bestandteil des Kampfceremoniells im MA. Zwei Eide stehen einander gegenüber:

[1] Besonders belehrend hierüber das asw. hednalag (oben S. 91).

Leugnungseid des Beklagten und Gegen-(Scheltungs-)Eid des Klägers. Im Zusammenhang mit dem Grundsatz des Einlassungszwangs gab aber die Eidesschelte weiterhin auch den Rechtsgrund dafür ab, dass der Prozess durch Herausforderung zum Zweikampf von vornherein abgeschnitten werden konnte, indem man die Eidesschelte stillschweigend antezipierte. Der Kampfesgruss musste bei Vermeidung der Sachfälligkeit und Rechtlosigkeit angenommen werden, wenn er von einem Ebenbürtigen ausging. Dann schlossen die beiden Gegner unter Handschlag den Kampfvertrag. Über die späteren Schicksale des Zweikampfes s. § 91.

§ 91. Die fernere Geschichte des germ. Beweisrechtes besteht in der Verwitterung seines Formalprinzips. Es wurden Beweismittel eingeführt, die wesentlich auf Hervorziehung der Wahrheit im Einzelfall abzielten (sog. »materielle« Beweismittel). Das deutsche Recht hat noch in der heidnischen Zeit den ersten Schritt hiezu gethan, indem es für bestimmte Fälle die Ermittelung eines Sachverhaltes durch Orakel gestattete. Dies geschah, wenn wegen einer heimlich verübten oder verheimlichten Missethat geklagt werden sollte oder geklagt war. Das Loosorakel verwendeten niederdeut. Völker, um unter mehreren Beschuldigten den Thäter ausfindig zu machen. Auch das Bahrrecht hatte keine andere Funktion. Vgl. das Siebdrehen in der Volkssitte. Wahrscheinlich auch schon in heidnischer Zeit machte man in denjenigen Fällen, wo die Übelthat eines Unfreien zum Beweis stand, von der Peinigung desselben als einem Mittel der Wahrheitserforschung Gebrauch. Noch entschiedener wurde der Übergang zu materiellen Beweismitteln in der christlichen Zeit bewerkstelligt. Erreicht wurde dies durch Einführung des Gottesurteils und durch Fortbildung des Erfahrungszeugnisses. Das Gottesurteil (*judicium dei*, — ags. *ordál*, an. *skirsl* [= Reinigung]) setzt voraus, dass von der Gottheit die Enthüllung des Wahren schlechterdings erwartet wird. Auf dem ererbten Boden ihrer heidnischen Gottesvorstellungen, wonach weder Allwissenheit noch Wahrhaftigkeit zum Wesen der Gottheit gehörte, konnten die german. Völker diese Voraussetzung nicht erfüllen. Folgt schon hieraus im Gegensatz zur herrschenden Lehre der Satz, dass erst durch Vermittelung des Christentums das Gottesurteil in's german. R. gekommen sein kann, so wird er bestätigt durch die Wahrnehmung, dass von einem national-skandinavischen Gottesurteil schlechterdings nichts irgendwie verlässig überliefert ist, dass insbesondere der gemeiniglich für ein Gottesurteil ausgegebene Zweikampf in den skand. Quellen zu keiner Zeit als ein solches hingestellt wird. Erst von Deutschland aus hat der Norden das Gottesurteil bezogen, was nicht einmal ohne Missverständnisse seines Wesens abgegangen ist. Auch bei den Südgermanen aber waren die Gottesurteile weit weniger im Schwang als gewöhnlich geglaubt wird. Das ags. R. z. B. kannte wahrscheinlich vor dem 9. Jahrh. kein Gottesurteil, das altbair. und altlangobard. R. keines ausser dem Zweikampf, von dem wir wissen, dass er ursprünglich weder Gottesurteil noch überhaupt Beweismittel war. Auch die andern Stammes- oder Landesrechte haben immer nur wenige von den sämtlichen bekannten Gottesurteilen und zuweilen nur eines für eine bestimmte Personenklasse rezipiert. Überdies endlich finden sich auch in südgerm. RR. Spuren einer mehr mechanischen als verständnisvollen Rezeption, wie z. B. das Verstärken des Ordals, die Zulassung eines Gegenordals. Vermutlich ist der Orient die Heimat des german. Gottesurteils ebenso wie so mancher scheinbar germanischer Volkstraditionen. Das german. R. verwendet das Gottesurteil stets nur als subsidiäres Beweismittel, nämlich zur Bestätigung eines gescholtenen oder an sich schelt-

baren Eides, dann aber auch zum Ersatz einer nicht zu erlangenden Eideshilfe. Daher dient das Gottesurteil historisch zum Ersatz des Zweikampfes, wofern dieser abgeschafft wird, wie z. B. in Dänemark (10. Jahrh.), bei den Angelsachsen, bei den Friesen, denen daher auch das Gottesurteil ein »Kampf« oder »Streit« heisst. Unter den sämtlichen überlieferten Gottesurteilen haben wir eine ältere von einer jüngern Schicht zu unterscheiden, in beiden Schichten wiederum die echten Gottesurteile von unechten. Das echte Gottesurteil ist streng einseitig, d. h. es wird lediglich durch ein Geschäft dessen erbracht, der sich reinigt. Es ist ferner im strengsten Sinne Beweismittel, d. h. immer nur fähig, über Thatsachen Auskunft zu erteilen. Es ist endlich stets mit kirchlichen Kulthandlungen verbunden; es hat seine Liturgie. Die echten Gottesurteile älterer Art sind »Elementordale«, nämlich die Probe mit siedendem Wasser oder der Kesselfang (ags. *wæterordál*, fries. *weterkamp*, —*ketelfang*, an. *ketilfang*, *ketiltak*) und die Feuerproben des Haltens der Hand in Feuer, des Tragens von glühendem Eisen (wn. *jarnburðr*, on. *jærnbyrþ*) und des Gangs auf glühenden Pflugscharen. Unechte Gottesurteile entstanden, indem der Zweikampf und das Loosorakel unter die Gottesurteile aufgenommen wurden. Die Zwitterhaftigkeit des unechten Gottesurteils zeigt sich am schlagendsten im Kampfurteil: einerseits fiel nunmehr das Erfordernis des persönlichen Fechtens fort, wurde sogar Stellvertretung der Partei durch einen gedungenen »Kämpen« zugelassen und ein eigener Zweikampf zwischen Mann und Frau ausgebildet. Andererseits unterliess man die Ausbildung einer kirchlichen Liturgie und hielt man im Prinzip an der Tödlichkeit des Kampfausgangs fest, führte sogar die Todesstrafe für den unterliegenden Kämpfer ein, sodass nach wie vor der Zweck des Kampfes über den eines blossen Beweismittels hinausging. Einige Rechte kannten überhaupt keine unechten Gottesurteile, so namentlich die skandinavischen. Die jüngere Schicht der Gottesurteile besteht aus den Proben des kalten Wassers, des geweihten Bissens (ags. *corsnéd*), des Abendmals, des Psalters, der Hexenwage, welche insgesamt echte Gottesurteile sind, und dem unechten, zum Ersatz des Zweikampfes dienenden, der Kreuzprobe. Mit dem 9. Jahrh. begann eine kirchliche Opposition gegen die Gottesurteile. Im Bund mit dem noch älteren Misstrauen gegen die Verlässigkeit der gebrauchten Mittel gelang es ihr, die Gottesurteile während des MA. zurückzudrängen, in einigen Rechtsgebieten sogar vollständig abzuschaffen. — Während das Gottesurteil von Anfang an im ordentlichen Prozess seine Stelle fand, hat sich die Fortbildung des Erfahrungszeugnisses zu einem materiellen Beweismittel überall ausser auf Island zunächst im ausserordentlichen Prozess vollzogen. Dieses materielle Beweismittel ist das Institut der Jury. Drei Entstehungsherde desselben lassen sich nachweisen: das fränkische Königsgericht, das dänische Königsgericht, das isländische Gericht. Von Dänemark aus hat sich die Jury nach Schweden verbreitet. Die selbständige Entwickelung des Instituts in seinen drei Hauptgebieten spricht sich in den Verschiedenheiten der drei entsprechenden Systeme aus, welche sich hauptsächlich auf die Zahl, die Art der Beschaffung, Legitimation und Vereidigung der Geschworenen, auf das Verhältnis derselben zu Parteien und Richter, sowie zu andern Beweismitteln, auf die Dauer ihrer Thätigkeit, endlich auch auf die ursprünglichen Anwendungsfälle der Jury beziehen. Nicht minder aber spricht es sich in der selbständigen Terminologie aus: der Beweis mit Geschwornen ist bei den Franken das Verfahren mit *inquisitio* und im mittelalterlichen Deutschland das Verfahren mit *kuntschaft*, im on. Gebiet das Verfahren mit *nafnd* (in Jütland für bestimmte Fälle *sanend mæn*), auf Island das

Verfahren mit *kviðr*. Die sämtlichen Beweismitteln dieser Art gemeinsamen Grundzüge aber sind, dass Auskunftsleute, die nicht Augen- und Ohrenzeugen zu sein brauchen, auf ihren Eid ihre Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit eines Thatbestandes aussprechen. Überall ist demnach für das neue Beweismittel dessen Zweischneidigkeit charakteristisch. Daher wurde es zum Ersatz von Gottesurteil und Zweikampf benutzt und von skandinav. RR. zu solchem Zweck in den ordentlichen Prozess eingeführt. — Die sonstigen Neuerungen von Belang, welche im ordentlichen Beweisrecht während des MA., bei den südlichen Stämmen theilweise noch früher und unter römischem Einfluss eingetreten sind, können hier nur genannt werden: die Legitimation des Eidhelfers nach Analogie des Zeugen, das Überbieten von Parteieneid und Erfahrungszeugnis durch Gegeneid und Gegenzeugnis, die Einführung der Urkunde, d. h. des schriftlichen Zeugnisses als Beweismittel oder doch als Mittel der Beweiserleichterung, der Tortur gegen Freie und des Verfahrens auf Indicien und Verdacht, der Beweisführung gegenüber dem Richter bezw. Urteiler.

§ 92. Die Vollstreckung war nach altgerman. R. prinzipiell Strafvollzug, nämlich entweder Vollzug einer öffentlichen (Todes-) Strafe (vgl. oben S. 177) oder Achtvollzug. Der Strafvollzug war nach heidnischem R. Sache eines Beamten, des Priesters (**guþja*). Später wird das Vollstrecken der Strafe, in vielen Rechtsgebieten dem siegreichen Kläger oder der Gerichtsgemeinde oder einzelnen Leuten aus derselben übertragen, während die Form des Verfahrens vom Gesetze genau geregelt, insbesondere Strafvollzug bei Nachtzeit ausgeschlossen bleibt. Ein amtlich angestellter Strafdiener (burg. *wîtiscalc* — ahd. *wîzinari*, mhd. *wîzenære* oder *wîzegære*) oder Scherge (ahd. *scarjo*) oder »Züchtiger« ist noch im SpätMA. nicht in allen Gerichten vorhanden. Über Achtvollzug s. oben § 78. Als einzige Ausnahme vom angegebenen Prinzip hat sich in einigen Rechten aus der urgerman. Raubehe (S. 142) eine wahre Exekution auf Grund des Verlöbnisvertrags entwickelt. Im Übrigen hat sich die Exekution zur Befriedigung von Ansprüchen (nicht zu verwechseln mit der blossen Pfandnahme S. 163) als selbständiges Verfahren erst nach mehreren Jahrhunderten der historischen Zeit und nicht ohne Kampf mit dem Kollektiveigentum an Grund und Boden vom alten Achtverfahren wegen »Rechtsabschneidung« (asw. *afskaka ræt*) oder »Rechtsweigerung« abgelöst. Teils geschah dies, indem man zum Behuf einer vermögensrechtlichen Exekution von der Acht eine Konfiskation abzweigte mit der Auflage an die Obrigkeit, aus dem eingezogenen Gut den Betreiber zu befriedigen, — eine Entwickelung, die sich am deutlichsten bei der dänischen Mobiliar- (seit 1282 auch Immobiliar-) Exekution mit Königsbriefen, der Vorläuferin des später *rigensr et og dele* genannten Verfahrens, im 13. Jahrh. beobachten, aber auch bei der karolingischen, das FrühMA. hindurch in Deutschland herrschenden Immobiliarexekution mit *missio in bannum* (*vrônunge* unter dem Symbol der Aufsteckung des königlichen Friedenskreuzes) annehmen lässt. Teils wurde zur Wahl des Verfolgten neben das Achtverfahren eine Auspfändung (Nahme nicht zu Pfand, sondern zu Eigen) gestellt, wie die »ehehafte Beraubung (afränk. **strud*, frankolat. *strudis legitima*, vgl. fries. *râf*), d. h. die Mobiliarexekution nach afränk. R., welche bis um 575 nur Platz griff, wenn der Verfolgte durch förmliches Urteilserfüllungsgelöbnis (mit festuca, wadium oben S. 168) das Achtverfahren abwandte, — später aber auch gegen den Ungehorsamen nach vorgängigem Exekutionsurteil zugelassen wurde. Teils endlich wurde das Achtverfahren unmittelbar durch Realexekution ersetzt, wie im 12. Jahrh. in Norwegen durch die Heimsuchung (*atfǫr*, *heimreið*),

oder durch eine unbeschränkte Auspfändung, wie bald nachher in Schweden durch die »Abschätzung« (*mæt, virþning*), wobei freilich subsidiär die Friedlosigkeit in sofern im Hintergrund stand, als gegen Widersetzliche Gewalt erlaubt blieb. Obschon nun aber als Gewaltverfahren schlechterdings Angriff auf die Person des Verfolgten, kam die Exekution doch in ihrer ersten Zeit prinzipiell nach Losreissung seiner Habe zum Stillstand. Die exekutivische Schuldknechtschaft ist im Gegensatz zur freiwillig eingégangenen ein Erzeugnis jüngerer Rechtsbildung. Anfangs fand sie sogar nur in wenigen bestimmten Fällen Anwendung, und im Gebiet des skandinav. Landrechts hat sie diese Entwicklungstufe auch nicht überschritten. Zuerst erscheint sie, analog der Stratknechtschaft, als definitive, später als lösbare Knechtschaft, welche weiterhin zur blossen Schuldarbeit gemildert, zuletzt und zwar vornehmlich in den Städten durch die Schuldhaft ersetzt wird. Sowenig wie diese Veränderungen der Exekution haben andere, spezifisch deutsche, welche hauptsächlich Form und Folgen der beiden Hauptarten der Exekution, Auspfändung und Fronung, dann die Verwischung dieses Unterschiedes im Institut der *anleite* betrafen, den alten Grundsatz zerstört, dass jedes Zwangsverfahren durch Straffälligkeit des Verfolgten bedingt sei. Auch dauerten noch neben der Exekution Reste der satisfaktorischen Acht fort, wie z. B. im *meteban* sächsischer Stadtrechte (vgl. oben S. 175). Andererseits breitete sich während des MA., begünstigt von der ausgebildeten Exekution, die Zulässigkeit eines vorsorglichen Zwanges aus, der durch »Aufhalten«, d. h. Festnahme des Verfolgten oder durch »Besetzen« seiner Habe ausgeübt werden konnte. Die Rollenverteilung bei allem Zwangsverfahren, soweit es nicht Konfiskation war, beruhte nach einem dem ältesten Prozess wie Privatrecht gemässen System auf dem Prinzip, dass wie Urheber, so auch Leiter des Angriffs der Kläger zu sein habe, während Obrigkeit und Dingpflichtige ihren Beistand schulden. Das gegenteilige System, im Zusammenhang mit einer allgemeinen Erhöhung der obrigkeitlichen Gewalt aufkommend, legt die Leitung des Zwangsverfahrens in die Hand des Richters, der dann persönlich oder durch den Fronboten oder durch von Fall zu Fall ernannte »Anleiter« die Zwangsmassregeln durchführt. Als Typus des ersten Systems kann die altnorweg. Exekution mit *atför*, als Typus des zweiten die alte fränk. Exekution mit *strud* betrachtet werden. — *

* Das Manuskript des vorstehenden Abschnittes über „Recht" wurde mit Dezember 1888 abgeschlossen.

XII. ABSCHNITT.

KRIEGSWESEN

VON

ALWIN SCHULTZ.

Ueber das deutsche Kriegswesen wie über das Englands handelt ausführlich das Werk von Max Jähns, *Handbuch der Geschiche des Kriegswesens von der Urzeit bis zur Renaissance* (Leipzig 1880), wo auch die Literatur sorgfältig verzeichnet zu finden ist.

Unter den Waffen der Germanen, die wir teils durch die Erwähnung römischer und frühmittelalterlicher Schriftsteller kennen lernen, teils in den zahlreichen Gräberfunden noch erhalten vor uns haben (Lindenschmitt *die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit.* Mainz 1858), wird besonders die *Framea* hervorgehoben, die Jähns mit den häufig gefundenen steinernen oder bronzenen Meisseln (den Celten) für identisch hält, wie er auch die Wurfaxt *Francisca* für eine ähnliche Waffe erklärt, nur mit dem Unterschiede, dass bei der Framea der Meissel an einem geraden Stabe, bei der Francisca an einem Winkelholze befestigt war. Die Streitaxt, das Beil und der Streithammer, die Wurfkeule *(cateja, teutona),* der mit Widerhacken versehene Wurfspeer *(ango),* dann der gewöhnliche Wurfspiess *(gêr)* und die Lanze, vor allem aber Schwert und Dolch vervollständigen die Rüstung der deutschen Krieger in älterer Zeit. Die Schwerter sind entweder zweischneidig oder wie die *Spatha* nur auf einer Seite geschliffen, letzterer Waffengattung ist auch das *Sahs (scramasaxus)* beizuzählen. Als Fernwaffen werden Schleudern und Bogen gebraucht. Von einer komplizierten Rüstung ist in der älteren Zeit noch nicht die Rede: der Krieger deckte seinen Leib mit dem Schilde und schützte sein Haupt durch den ehernen Helm. Die hölzernen Schilde sind bemalt, mit erzenem Buckel und Rand beschlagen. Mit Eberköpfen verzierte Helme werden im Beowulfliede erwähnt: Schutzringe für die Arme finden sich in den Gräbern vor. Die Brünne, das aus Eisenringen gefertigte Panzerhemd, kommt gleichfalls öfters im Beowulf vor. Den Kriegerhaufen dienten Fahnen als Feldzeichen; Trommeln, Hörner und Trompeten wurden zur Schlachtmusik oder zu kriegerischen Signalen verwendet.

Hufbeschläge der Pferde, Zierstücke vom Zaumzeug etc. haben sich in den Gräbern gefunden; fraglich dagegen ist es, ob die alten Deutschen eine Art Sattel hatten, jedenfalls sind sie früher auf den nackten Pferden

geritten. In Karren wurden dem Heere Lebensmittel nachgeführt; ein Tross von Frauen begleitete die Krieger. Zur Schlacht wurden die Wagen zu einer Verschanzung — Wagenburg — zusammengefahren; die Gliederung der Schlachthaufen war in Gestalt eines 'Keils'. Vgl. v. Peucker, *das deutsche Kriegswesen der Urzeiten* (Lpz. 1860). Spuren von Befestigungen von Steinringen, Ringwällen, Erdschanzen, von Landwehren u. s. w. sind vielfach nachgewiesen, auch Überreste von Bergverschanzungen, von Wasser- und Sumpfburgen vorhanden.

Vervollkommnet wurde die Waffentechnik unter den Merowingern und Karolingern. Die Framea wird durch den Spiess verdrängt, an Stelle des Francisca tritt das Schwert, dagegen bleibt das Scramasax oder die semispatha, das Kurzschwert, im Gebrauche. Die bronzenen Waffenstücke werden durch eiserne ersetzt. Bemerken will ich aber, dass die von Jähns als Belege für die Rüstung der Karolingerzeit angeführten Figuren aus dem sogenannten Schachspiele Karls des Grossen (Paris, Nat. Bibl.) nicht dem neunten, sondern dem zwölften Jahrhundert ihre Entstehung verdanken. Eine hervorragende Rolle beginnt die Reiterei zu spielen.

Die Bewaffnung der Angelsachsen unterscheidet sich nicht wesentlich von der der übrigen Germanen, wie die der Normannen ganz die gleiche ist, die zu ihrer Zeit die Franzosen verwenden.

Die Rüstungen und Waffen der nachkarolingischen Zeit erfahren zunächst nur geringfügige Verbesserungen. Der aus Eisenringen zusammengeflochtene oder mit Eisenstücken benähte Rock wurde ergänzt dadurch, dass nun auch die Beine einen gleichen Schutz erhielten. Der kegelförmige Helm, der den Kopf nur bis zur Stirn schützt, wird mit einem Nasenbande *(nasale)* versehen, welches auch das Gesicht gegen Verletzungen sicher stellt. Wie im Laufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts sich nach und nach aus dem Nasenband ein Gesichtsschutz, dann das sogenannte Barbier, später der Topfhelm ausbildete, habe ich mit Abbildungen in m. höf. Leben[2] II S. 61 ff. nachzuweisen versucht.

Allein man setzt nun auch nicht den Helm mehr ohne weiteres aufs Haupt: eine Panzerkapuze (das *hersenier*) schützt den ganzen Kopf und lässt nur, wenn sie durch die *vinteile*, den lang vom *hersenier* herabhängenden Zipfel, festgeschnürt ist, Nase und Augen frei. Aber unter dem *hersenier* liegt noch eine gepolsterte Mütze, die *batwât*, so dass das Haupt dreifach behütet ist. Auch unter die Eisenröcke, die Brünne wie den Halsberg, werden gepolsterte Wämser angelegt, ebenso unter die Hosen aus Ringgeflecht Hosen aus Leder oder gestepptem Seidenzeug gezogen. Über den Harnisch zieht man seit dem dreizehnten Jahrhundert den *wâpenroc*, auf dem das Wappenzeichen des Ritters angebracht ist; dasselbe ist, als *zimiere* plastisch gebildet, auf dem Helme befestigt und wird auf den Schild gemalt, auf dem Lanzenfähnchen und auch auf der Decke des Rosses nochmals wiederholt. Der Schild ist dreieckig; lang, spitz und gewölbt im elften und zwölften Jahrhundert, flach und fast gleichseitig im dreizehnten.

Die ritterlichen Waffen sind das Schwert und der Speer oder die Lanze. Neben dem Schwert führt der Ritter etwa noch ein Dolchmesser, das etwa der oben genannten Semispatha entspricht, jetzt aber als *anelacins*, al, *misericordia* u. s. w. bezeichnet wird; seltener ist die Streitaxt im Gebrauch. Der Wurfspeer, der *gêr*, wird immer mehr von der Stosslanze verdrängt.

Beim Kampfe der Ritter gegen Ritter kam es darauf an, den Gegner durch den Stoss der Lanze aus dem Sattel zu heben, ihn dann mit dem Schwerte kampfunfähig zu machen und schliesslich den Helm abzureissen,

das Hersenier vom Haupte zu streifen und den Kopf mit mächtigem Schwerthiebe abzuschlagen. Die Kunst des Einzelkampfes, der *tjoste*, hatte der ritterbürtige Knabe von früher Jugend an zu erlernen; die Vorbildung zum Manövrieren im Felde, zur Reiterschlacht, bildeten die Turniere, welche ursprünglich unsern Waffenübungen entsprachen.

Neben den Schaaren der Ritter spielten aber nun schon im zwölften Jahrhundert die Fusstruppen eine nicht unbedeutende Rolle. Sie waren an Zahl den Reitern meist weit überlegen, und bald waren es die Bogenschützen z. B., die in den Schlachten den Ausschlag gaben. Die Fusssoldaten sind natürlich leichter gerüstet als die Ritter, die nach Verlust ihrer Pferde im vollen Harnisch kaum gehen können, vor allem sind bei ihnen meist die Beine ungeschützt. Aber auch der Oberkörper ist oft nur mit einem gewöhnlichen Rock bekleidet, der höchstens mit Werg oder Baumwolle gefüttert wird, wenn aber ein Leibharnisch verwendet wird, ist derselbe leichter und hindert die Bewegungen des Körpers nicht. Der Helm wird seit dem dreizehnten Jahrhundert durch einen breitkrämpigen Eisenhut, die *beckelhûbe*, ersetzt. Die Waffen der Fusstruppen sind verschiedenartig; alle haben sie wohl das Schwert und das Dolchmesser *(gnippe)*, aber die einen sind mit Bogen und Köcher ausgerüstet (die Armbrüste kommen erst seit Ende des zwölften Jahrhunderts vor), andere führen Schleudern, wieder andere sind mit Stosslanzen bewaffnet oder haben Keulen oder Stangenwaffen verschiedenster Art (Helmbarten, Godendac, Guisarmen etc.).

Über die Taktik und Strategie des MA. haben wir das treffliche Werk von G. Köhler, *Die Entwickelung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit* (Breslau 1885—89), das zugleich auch die wichtigsten Schlachten bespricht und vom militärischen Gesichtspunkt aus kritisch beurteilt.

Neben den Feldschlachten sind für die damalige Kriegführung die Belagerungen der Burgen und Festungen von hervorragender Bedeutung. Über die Anlage der Befestigungen vgl. Köhler a. a. O. III, 1. 341 und höf. Leben[2] I S. 7 ff.

Die Belagerung einer Feste wird durch die Umschliessung derselben eingeleitet; dann versucht man die Mauern zu untergraben und zu Falle zu bringen oder die Gräben zuzuschütten, die *katze* dicht an die Mauer zu treiben und entweder mit dem Mauerbrecher dieselbe zu zerstören oder mit Brecheisen und Picken eine Bresche in dieselbe zu brechen. Zur Unterstützung wird der hölzerne Belagerungsturm, die *ebenhœhe* oder der *bercfrit*, an die Mauer geschoben und von dem oberen Geschoss suchen mittelst einer Fallbrücke die Belagerer auf die Mauern zu gelangen. Heftiges Werfen mit Steinen und sonstigen Geschossen unterstützt den Angriff. Mit den Petrarien, dem Triboc, der Blide, den Mangen und Mangonellen, und wie die Geschütze auch heissen, werden Steine, Bleikugeln u. s. w. geworfen. Schon 1228 hatten die Bolognesen in einer Schlacht gegen Modena Feldgeschütze, Mangonellen, verwendet, und auch später wird deren Gebrauch bestätigt. Mit diesen Geschützen warf man zugleich das so gefürchtete griechische Feuer, das man übrigens schon im dreizehnten Jahrhundert vermittelst Raketen zu schleudern vermochte. Die Erfindung des Schiesspulvers ist nur als eine Fortbildung dieser Versuche anzusehen.

Im vierzehnten Jahrhundert tritt der Gebrauch der Ringharnische mehr zurück gegen den der Plattenrüstungen. Schon im dreizehnten Jahrhundert hatte man einzelne Teile des Harnisches durch geschmiedete Eisenplatten verstärkt, man hatte Brustplatten verwendet, die Knie mit den *schinnelier*

(genouillières), die Arme mit den *brazel* geschützt, ja es scheint schon der Panzer im eigentlichsten Sinne, d. h. die Plattendeckung des Unterleibes, verwendet worden zu sein. Nun werden auch die Achseln und Ellenbogen durch entsprechend geformte geschmiedete Rüstungsstücke bewahrt, bald auch die Füsse mit eisernen Schuhen versehen, bis dann gegen Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts (Jähns behauptet nach 1370) die Eisenschalen den ganzen Leib und die Beine bedeckten. Der Ringharnisch war noch bis Ende des vierzehnten Jahrhunderts trotz der Eisenplatten beibehalten; letztere dienten nur zur Verstärkung des als unzulänglich angesehenen Schutzes. Die Ringkapuze, das *hersenier*, wird durch einen Kopfschutz ersetzt, der kragenartig herabreichend zugleich die Brust schirmte. Und auf dieses aus Ringen hergestellte Camail setzt man nun den grossen mit Augenlöchern versehenen Topfhelm, der auf den Schultern ruhte und mit Schnüren festgebunden war. Helmdecken, die schon im dreizehnten Jahrhundert vorkommen, werden in der Folgezeit allgemein angewendet, teils den Helm vor der Erhitzung durch die Sonnenstrahlen zu behüten, teils der Zierat wegen, da die Farben desselben denen des Schildfeldes und des Wappenbildes meist entsprachen. Die Helmzierden, Kronen oder figürliche Wappenzeichen, hielten die Decken fest. Bezeichnend erscheint noch, dass seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts der Wâpenroc sich verkürzte und die Gestalt eines jackenartigen kaum bis auf die Oberschenkel herabreichenden Wamses annahm. Der mit Metallplatten beschlagene Gürtel ruht auf den Hüften und umschliesst nicht wie ehedem die Taille. Eine wesentliche Vervollkommnung der Helme brachte die Einführung des Visiers um die Mitte des Jahrhunderts, nun konnte das Gesicht, so lange keine unmittelbare Gefahr vorhanden war, entblösst werden; dadurch wurde dem Ritter die Möglichkeit gegeben, frei zu atmen, was unter dem geschlossenen Topfhelme trotz der angebrachten Luftlöcher noch immer nicht in ausreichendem Masse geschehen konnte. Indessen muss auf einen Punkt ausdrücklich hingewiesen werden, dass die Einführung einer neuen Rüstungsform keineswegs das Verschwinden älterer Rüstungsstücke zur Folge hatte, dass vielmehr alte und neue Harnische zu gleicher Zeit getragen wurden, da es dem Ritter anheimgegeben war, wie er für seine körperliche Sicherheit Sorge tragen wollte. Von Uniform ist also das ganze Mittelalter hindurch nicht die Rede: jeder Ritter trägt seinen eignen Harnisch; eine gewisse Gleichförmigkeit der Ausrüstung finden wir höchstens bei den Fusstruppen, zumal den geworbenen, da denen Kriegskleider und Waffen geliefert wurden, und auch deren äussere Erscheinung ist, wenn wir den gleichzeitigen Bildern glauben dürfen, verschiedenartig genug.

Seit dem Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts wird wie gesagt der Gebrauch der vollen Plattenrüstung allgemeiner gebräuchlich; mit mannigfachen Modifikationen hat sich dieser Brauch bis tief in das sechszehnte Jahrhundert erhalten.

Der Helm erhält die Form des Schaller (Salade), d. h. der mit Augenlöchern versehenen Eisenhaube, die im Falle der Gefahr über das Gesicht gezogen wurde, und des *helmin*, des Helms mit beweglichem, gewöhnlich dreigliedrigem Visier.

Die Turnierrüstungen sind schwerer und massiger gearbeitet; ein Turnier des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts dauerte nur kurze Zeit; solche schwere Harnische hätte man im Kriege niemals tragen können. So ist auch der Kriegssattel mit seiner hohen Rücklehne wohl zu unter-

scheiden von dem Turniersattel, der sich besonders durch den hölzernen Steg auszeichnete, welcher Beine, Unterleib und Brust deckte.

Auch die Pferde wurden mit einer Art von Plattenrüstung gegen Verwundungen geschützt, besonders erhielt das Haupt durch eine eiserne Stirnplatte *(chanfrein)* einen wirksamen Schutz.

Die ritterlichen Waffen sind immer noch Lanze und Schwert. Seit dem Ende des 13. Jahrhs. hatte man die Hand durch Anbringung der Brechscheiben gedeckt. Als die Lanzen an Schwere immer zunahmen, erleichterte man dem Ritter die Handhabung, indem man Haken *(faucre)* an der Brustplatte des Harnisches anbrachte, in die der Lanzenschaft eingelegt werden konnte. Das Fähnchen an der Lanze fällt im 15. Jahrh. fort, dagegen sehen wir gegen Ende desselben die Reiter einen Fuchsschwanz unter der Speerspitze befestigt tragen. Auch die Schwerter werden länger und wuchtiger, doch sind die Zweihänder nie von Rittern gebraucht worden. Streitaxt, Kolben und Streithammer werden auch von Rittern nebenher benutzt.

Leichter ist die Rüstung der Fusstruppen. Man begnügt sich häufig mit gesteppten oder gepolsterten Wamsen, verstärkt diese vielleicht durch Anlegung von Brustplatten, seltener durch einen vollen Brustharnisch, und deckt empfindliche Stellen, die Schultern, Ellenbogen, Knie durch entsprechende Eisenkacheln. Die Waffen des Fussvolkes sind im grossen Ganzen dieselben, die schon früher erwähnt wurden. Das Schwert, das bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ziemlich kurz gewesen war, nimmt an Länge zu. So entstehen die Beidenhander (twohands-swords), die nur mit beiden Armen geschwungen werden können, eine Lieblingswaffe der Schweizertruppen. Die geflammten Flamberge, deren Hiebe den Rüstungen so verderblich, werden erfunden; der Streitkolben wird zum Morgenstern ausgebildet, der altbekannte Kriegsflegel weiter benutzt, endlich von den Stangenwaffen, Hellebarden, Hippen u. s. w. Gebrauch gemacht, die Partisane nach dem Beispiel der Hussiten eingeführt. Bogen und Armbrust werden zum Fernkampfe verwendet. Abbildungen der verschiedenen Waffengattungen bietet ausser dem grossen Werke von Hefner-Alteneck, *die Trachten des christl. MA.* Mannheim 1849—54, August Demmin in dem mit Vorsicht zu benutzenden Büchlein *'die Kriegswaffen* etc.' Leipzig 1869. Während so im allgemeinen eine bedeutende Veränderung nicht herbeigeführt wurde, begann der Gebrauch des Schiesspulvers allmählich die Umgestaltung des ganzen mittelalterlichen Kriegswesens vorzubereiten. Als den Zeitpunkt der Einführung von Geschützen, die durch die Kraft des Schiesspulvers Geschosse schleuderten, können wir das Jahr 1325 annehmen. Jähns und ausführlicher Köhler (III 1, 225 ff.) haben die Daten, die da in Betracht kommen, zusammengestellt. Zuerst werden sie in Italien erwähnt, 1338 in Frankreich, 1346 in Deutschland, doch soll eine bronzene Büchse, früher im Besitz des Grafen Arco, aus Mantua herstammend die Jahreszahl 1322 getragen haben. Die älteren Lotbüchsen schossen Metallkugeln, die späteren grossen Geschütze, Steinbuchsen, Steinkugeln. Kleinere Steinbüchsen, die weniger als einen Zentner schossen, nennt man seit den Hussitenkriegen Haufnitzen; die langen Geschütze erhalten den Namen Terras oder Terrasbüchsen. Seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts heisst eine Büchse, die einen Zentnerstein schoss, Hauptbüchse, die einen halben Zentner, mittlere Büchse (metze), die noch kleinere Viertelbüchse (Quartan, später Kartaune). Aus den Lotbüchsen entwickelt sich die Schlange. Die Form aller dieser Geschütze, die Art ihrer Lafetten u. s. w. ist aus dem vortrefflichen Werke von August

Essenwein, *Quellen zur Geschichte der Feuerwaffen* (Leipzig 1877) zu ersehen.

Die hier besprochenen Geschütze wurden teils bei Belagerungen, teils auch, und zumal die leichteren, in Feldschlachten verwendet: zur Bewaffnung des Fussvolkes sind Feuerwaffen erst seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gebraucht worden. In der Schlacht von Commines 1382 spielen die Handfeuerwaffen schon eine wichtige Rolle (vgl. Köhler II, 584). Sie haben zunächst die Gestalt einer kleinen Kanone, die auf einem tragbaren Holzschaft aufgelegt ist, und die, wie das grosse Geschütz, vermittelst einer Lunte abgefeuert wird.

Diese Handbüchsen hatten am Rohr einen Haken angeschmiedet, welcher zu der kleinen Art von Lafette gehörte, mit der in ältester Zeit selbst diese Geschütze gerichtet wurden. Sie erhielten davon den Namen Hakenbüchsen (daraus Arkebusen) und sind unter dieser Bezeichnung schon zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts nachzuweisen. Die Erfindung des Luntenschlosses 1378 förderte die Präzision des Feuerns. Die Hakenbüchsen werden später statt auf ein Gestell auf eine tragbare Gabel aufgelegt, was noch bis in das siebzehnte Jahrhundert bei den schweren Büchsen, den Musketen, üblich blieb; diese Vorrichtung erleichterte das Zielen. Endlich wurde die Schäftung vervollkommnet, so dass das Gewehr angelegt werden konnte; 1515 wurde zu Nürnberg das Radschloss, bei dem ein rotierendes Stahlrad Funken vom Schwefelkies schlägt, einige Decennien später das Schnapphahnschloss erfunden, das um 1640 in Frankreich als Batterieschloss mit Feuerstein (daher Fusil; Flinte von Flins) vervollkommnet wurde. Um 1820 wird das Perkussionsschloss eingeführt, welches die um 1818 erfundenen Zündhütchen verwendet.

Schon in dem hundertjährigen englisch-französischen Kriege hatten die Fusstruppen der Engländer oft ausschlaggebend die Schlachten entschieden, die Schweizerschlachten des vierzehnten Jahrhunderts, die Hussitenkriege, endlich die Kämpfe Karls des Kühnen von Burgund gegen die Schweizer liessen die Bedeutung des Fussvolkes der ritterlichen Reiterei gegenüber immer deutlicher hervortreten. Die Zeiten, als der Ritter Scharen den Kampf entschieden, sind vorüber und damit auch die Zeit der Blüte des Ritterstandes. In Zukunft liegt die Entscheidung des Krieges in den Händen des Fussvolkes. Dasselbe rekrutierte sich zunächst aus angeworbenen Kriegsknechten. Ganze Scharen von Schweizern boten sich den kriegführenden Fürsten an, und auch aus anderen Ländern strömten abenteuerlustige Männer den Feldherren zu und liessen sich gegen bedeutende Löhnung anwerben. Aus den eigenen Landesangehörigen rekrutierten sich die Landsknechte; der Name kommt schon 1474 vor, aber die Organisierung der Truppe ist auf Kaiser Maximilian zurückzuführen. Trotzdem war dies noch immer eine sehr unzuverlässige Schar, aufsässig besonders, wennn der Lohn nicht ausgezahlt wurde, aber auch ungehorsam, sobald es ihr zu 'sorglich' erschien, einen Befehl ihres Feldherrn auszuführen.

Nicht auf einmal hat sich die Umwandlung des Kriegswesens vollzogen, sondern langsam nach und nach. Zu Frundsbergs Zeiten braucht man noch neben den Bombarden und Kartaunen hin und wieder die alten im dreizehnten Jahrhundert bewährten Bliden und Mangen, und die Artillerie hat in den Schlachten des fünfzehnten Jahrhunderts ebenso wie die Hakenbüchsen kaum den Ausschlag gegeben, vielmehr war das Gefecht mit der blanken Waffe noch immer entscheidend. Allein allmählich wird auch da eine Änderung bemerklich: die Büchsenschützen treten in grösserer Zahl auf, die Festungswerke der grössern Burgen und Städte, nicht berechnet,

dem schweren Geschütz Widerstand zu leisten, werden umgestaltet nach neuen Prinzipien aufgebaut. Eine kleine Burg, hinter deren Mauern früher ein Ritter sicher seinen Feinden Trotz bieten konnte, ist verloren, sobald die Feinde mit Belagerungsgeschütz anrücken; sie nach den modernen Anforderungen zu fortifizieren lohnte nicht, dazu hatten die Edelleute auch kein Geld, und so verzichtet man auf diese unbequemen Burgen, die keinen Schutz mehr gewähren, siedelt in dem Zeitgeschmack entsprechende Schlösser über und überlässt die alten Burgfesten dem Verfall.

Der Ritterstand aber, dem seine hauptsächliche Wirksamkeit durch die Entwickelung des Kriegswesens entzogen war, widmet sich, als das Mittelalter zu Ende ging, nun nicht mehr ausschliesslich dem Kriegsdienste: auch die wissenschaftlichen Studien werden von ihm bald mit Eifer betrieben, und der Amtsdienst an den Höfen der Fürsten muss ihn entschädigen für die Errungenschaften, die er sonst dem Kriege allein zu verdanken hatte.

So bereitet sich auch auf diesem Gebiete am Schlusse des Mittelalters eine Wandlung vor, die in Deutschland wie in England für die Folgezeit von höchster Bedeutung sich erweisen sollte.

XIII. ABSCHNITT.

SITTE.

1. SKANDINAVISCHE VERHÄLTNISSE

VON

KR. KÅLUND.[1]

DIE VORHISTORISCHE ZEIT.

§ 1 Der historischen Zeit, welche im skandinavischen Norden mit der Einführung des Christentums um das Jahr 1000 ihren Anfang nimmt, gehen für Dänemark, Norwegen und Schweden Jahrtausende voraus, in welchen diese Länder, besonders Dänemark, eine zahlreiche Bevölkerung beherbergten, welche von einer niedrigstehenden Kulturstufe, ohne Bekanntschaft mit dem Gebrauch der Metalle, sich stufenweise zu der nicht geringen, barbarischen Vorkultur erhoben hat, in deren Besitz wir im Beginne der historischen Zeit die Nordländer finden. Diese ganze Entwicklung kennen wir nur aus den in der Erde gefundenen Gerätschaften und festen Denkmälern (besonders Gräbern), welche Geschlecht auf Geschlecht dieser Menschen der Vorzeit uns hinterlassen hat; das so hinterlassene Material ist indessen so gross und von den Gelehrten unseres Jahrhunderts so gut bearbeitet, dass es schon jetzt unerwartet reiche Aufschlüsse gibt. Mit voller wissenschaftlicher Sicherheit ist für die nordischen Länder eine Einteilung der vorhistorischen Zeit in ein Stein-, Bronze- und Eisenzeitalter festgestellt nach dem Material, aus dem die Bevölkerung ihre Waffen und Schneidewerkzeuge verfertigte.

§ 2. Im Steinzeitalter, in dem der Gebrauch der Metalle unbekannt war, scheint die ständige Bebauung sich wesentlich auf Dänemark, das südwestliche Schweden und den allersüdlichsten Teil von Norwegen eingeschränkt zu haben. Die Altertümer aus dieser Zeit finden sich teils in den sog. *køkkenmøddinger* (s. Küchenabfälle), Abfallhaufen, bestehend aus Muschelschalen, Tierknochen und andern Überresten von den Mahlzeiten der Urbewohner, teils in Gräbern oder auf andre Weise in der Erde verborgen.

[1] Der Abschnitt ist ursprünglich in dänischer Sprache abgefasst, von Herrn Dr. A. Leitzmann ins Deutsche übersetzt und vom Verfasser durchgesehen.

Die meisten Forscher (nicht so J. Steenstrup: s. dessen *Kjökken-Möddinger*, deutsch, Kopenhagen 1886) beziehen diese Denkmäler der Vorzeit auf zwei verschiedene Zeiträume (älteres und jüngeres Steinzeitalter); die Abfallhaufen, welche fast ausschliesslich an den Küsten Dänemarks gefunden werden, sollen von einem sehr niedrigstehenden Jäger- und Fischervolk stammen, welches den Hund als einziges Haustier hatte; wohl kannten sie das Feuer und verstanden irdene Töpfe zu verfertigen, aber ihre Feuersteinwerkzeuge sind plump und grob zugehauen. Von ihrer Begräbnisart weiss man nichts. Im jüngeren Steinzeitalter dagegen baute das Volk ansehnliche Grabkammern für die Toten, welche darin unverbrannt mit Schmuck und Waffen niedergelegt wurden. Die Schmucksachen sind gewöhnlich von Bernstein, die Waffen sind von trefflich geschliffenem Stein. Die in den Gräbern und in den Wohnstätten aus dieser Zeit gefundenen Tierknochen und Knochengerätschaften bezeugen, dass die Bevölkerung unsere gewöhnlichen Haustiere gehalten hat, und Analogieen der Pfahlbauten in der Schweiz machen es nicht unwahrscheinlich, dass man auch etwas Ackerbau getrieben hat. Ein beginnender Kunstsinn macht sich in Form und Ornamentierung der Gerätschaften geltend, und sowohl die Begräbnisart als möglicherweise die vielen in der Erde verborgenen, mit Fleiss niedergelegten Funde bezeugen religiöse Vorstellungen.

§ 3. Das Steinzeitalter wird abgelöst von einem Bronzezeitalter, d. h. von einer Zeit, in der man von den Metallen Bronze und Gold kennen gelernt hatte. Die Bronze (eine Michung von ungefähr $^9/_{10}$ Kupfer und $^1/_{10}$ Zinn) verwandte man zu Waffen, Gerätschaften und Schmuck, Gold selbstverständlich nur zu Schmucksachen und kostbareren Gegenständen. Die Bronze und die damit in Verbindung stehende Kultur muss den nordischen Ländern von Süden zugeführt sein, ob (und dann in welchem Grade) begleitet von neuen Einwanderungen, lässt sich nicht ausmachen; doch scheint Verschiedenes auf einen stufenweisen Übergang vom Stein- zum Bronzezeitalter zu deuten. Auch das Bronzezeitalter zerfällt in mehrere Perioden, ausgezeichnet durch besondre Begräbnisart und eigentümliche Ornamentierung. Ungeachtet alles Metall eingeführt werden musste (das zur Bronze verwandte Kupfer und Zinn, wie es scheint immer zusammengeschmelzt) erreichte die Metallarbeit im Norden doch einen hohen Grad von Vollkommenheit. Die nordischen Bronzen sind immer gegossen. Sehr vertiefte Ornamente sind durch Giessen hervorgebracht, weniger vertiefte dagegen in der Regel mit der Punze ausgeführt, nie graviert. Bilder von Menschen und Tieren auf ihnen sind selten, wogegen sie mit einem Reichtum geschmackvoller geometrischer Muster bedeckt sind (Zickzacklinien, Spiralen, Wellenlinien u. s. w.). Unsere Kenntnis von dieser Zeit, wie von der früheren, schreibt sich teils von Gräbern, teils von Funden in der Erde her, aber hiezu kommen jetzt auch bildliche Darstellungen, auf Felsflächen eingehauen, bekannt hauptsächlich aus schwedischen Landschaften und mit einem schwedischen Worte *hällristningar* (Felsenzeichnungen) genannt. Die Gräber beweisen uns, dass, während das Bronzezeitalter damit begann die Leichen unverbrannt zu beerdigen und auf eine Art, die sich im Ganzen der des Steinzeitalters nähert, man später dazu überging, die Leichen zu verbrennen und die Aschenurne im Grabhügel aufzubewahren. Die Funde in der Erde geben uns (ausser zufällig verlorenen Sachen) eine Reihe mit Fleiss niedergelegter Gerätschaften und Kostbarkeiten, deren Niederlegung man religiösen Vorstellungen scheint zuschreiben zu müssen. Sowohl diese als die entsprechenden Funde aus dem Steinzeitalter fasst man gewiss am

richtigsten als Votivgaben auf. Die Felsenskulpturen, von bedeutender Grösse und stets vertieft eingehauen, in horizontale oder schrägliegende Felsflächen, zeigen uns wechselnde Scenen aus dem Leben des Volkes in Krieg und Frieden und wahrscheinlich verschiedene mythologische Darstellungen. Die Bevölkerung, deren Nordgrenze beim Beginn des Bronzezeitalters ungefähr mit der des Steinzeitalters zusammenfällt, breitet sich allmählich, wenn auch nur schwach, in Schweden und Norwegen nach Norden aus; Dänemark ist ausserordentlich reich an Überresten aus dem Bronzezeitalter. Zwischen der Kultur im Norden und der in den norddeutschen Ländern besteht in dieser Periode so gut wie im jüngeren Steinzeitalter eine grosse Ähnlichkeit. Auf verschiedene Weise bezeugen die Funde aus dem Bronzezeitalter eine steigende und nicht geringe Kultur. Unter den Erwerbsquellen kann jetzt mit Sicherheit der Ackerbau nachgewiesen werden; nicht nur meint man Überreste von Korn aus dem Bronzezeitalter gefunden zu haben, sondern auf einer *hällristning* sieht man deutlich eine Ackerscene abgebildet, wo der Pflug von zwei Ochsen gezogen wird. Dass das Pferd zum Reiten gebraucht wurde, sieht man ebenfalls aus den *hällristningar*, wo ganze Reiterkämpfe abgebildet sind. Eine der häufigsten Darstellungen auf den *hällristningar* sind bemannte Schiffe, wie es scheint Ruderfahrzeuge; Vordersteven und Hintersteven sind etwas verschieden, aber beide sehr hoch; vor dem Vordersteven sieht man gewöhnlich eine kleinere, etwas nach oben gebogene Spitze. Von Waffen und Kriegsaussteuer kommen ausser Spiessen und Äxten jetzt namentlich kleine dolchähnliche Schwerter mit auffallend kurzem Griff vor, samt Schilden und Kriegstrompeten; auch Spuren von Helmen können nachgewiesen werden, wogegen Panzer oder ähnliche Schutzwaffen schwerlich angewendet worden sind. Betreffs der Kleidung im Bronzezeitalter haben mehrere Gräberfunde unerwartete Aufschlüsse gegeben, welche zeigen, dass man es verstanden hat Wolle zu Zeugen zu verarbeiten, während sich erst gegen den Schluss des Bronzezeitalters Spuren von Leinwand zeigen. Die männliche Kleidung bestand nach diesen Funden aus einer wollenen Haube, Mantel, einem um den Leib geschlungenen Stück Zeug (einer kurzen Schürze), einer Fussbekleidung von Wollenzeug und Leder, nebst einem Plaid, dagegen keine Beinkleider. Die weibliche Kleidung wurde ausgemacht von einem Netz für das Haar, einem Mantel, nebst einem Wamms mit zugehörendem Rock. Unter den Schmucksachen ist Bernsteinschmuck jetzt verschwunden, dagegen finden sich in grosser Auswahl Ringe, Spangen, Knöpfe, Kämme u. s. w., unter den kleinen Gerätschaften können die häufig vorkommenden Pincetten und die breiten dünnen Messer hervorgehoben werden, wogegen Scheren noch unbekannt sind. Ein Einfluss der Kulturvölker des klassischen Altertums lässt sich schwerlich schon spüren.

§ 4. Einige Jahrhunderte vor dem Beginn unserer Zeitrechnung breitet sich der Gebrauch des Eisens nach den nordischen Ländern aus, und das Bronzezeitalter wird hiermit von einem Eisenzeitalter abgelöst, welche Periode im archaeologischen Sinne mit dem Durchbruch der historischen Zeit (c. 1000) abschliesst. Wenn auch die ältesten Funde des Eisenzeitalters vermuten lassen, dass die Kenntnis des neuen Metalls zunächst von den Ländern nördlich der Alpen als eine »vorrömische Eisenkultur« gekommen ist, erhält doch das ältere Eisenzeitalter bald von einem auffallend starken römischen Einfluss das Gepräge; da dieser allmählich sich wieder verliert, macht er für einige Zeit oströmischen Strömungen Platz, wonach die nationale Kultur sich durch das Mitteleisenzeitalter (von

ungefähr 500) und die Vikingerzeit (von ungefähr 800) den jüngsten Zeitraum des Eisenzeitalters, mehr selbständig entwickelt. Eine neue Einwanderung lässt sich im Beginn des Eisenzeitalters nicht nachweisen, dagegen ist es wahrscheinlich, dass partielle Einwanderungen später zu verschiedener Zeit sich können geltend gemacht haben. Die Bevölkerung breitet sich gegen Norden aus, so dass der nordische Stamm allmählich in Schweden und Norwegen fast seine jetzige Nordgrenze erreicht. Das Eisenzeitalter bezeichnet auf manche Art einen Fortschritt in der Kultur, zu allererst durch den Gebrauch des neuen Metalls, des Eisens, welches man bald aus dem einheimischen Sumpfeisenstein gewinnen lernte und mit grosser Geschicklichkeit schmiedete. Mit dem Eisen kam die Kenntnis des Silbers, des Glases und mehrerer anderer Metalle und Stoffe. Den Fortschritt der geistigen Entwickelung bezeugt die Aneignung der Schreibekunst; wir treffen jetzt zum ersten mal im Norden ein Alphabet: am Ende des älteren Eisenzeitalters und in der nächstfolgenden Zeit die gemeingermanische ältere Runenreihe, später die dem Norden eigentümlichen jüngeren Runen. In den mit Runen dargestellten Inschriften werden wir zugleich durch die Sprache über die Nationalität des Volkes belehrt und können so die Bevölkerung im Eisenzeitalter als germanisch (speziell nordgermanisch) bestimmen. Das vollständigste Zeugnis von dem Leben im älteren Eisenzeitalter geben uns die grossen Moorfunde aus den Landschaften Schleswig und Fühnen. Es ist dort bei Ausgrabungen die vollständige Ausrüstung eines der damaligen Heere ans Licht gezogen worden, die meisten Gegenstände mit Fleiss zerstört, bevor sie ins Wasser versenkt wurden. Die männliche Kleidung bestand, wie sich aus diesen Funden ergiebt, aus Wolle; die Kleidungsstücke sind Mantel, Rock mit langen Ermeln, Hosen zusammengenäht mit den kurzen Socken, nebst einer Art Ledersandalen. Unter den zahlreichen Waffen können von den Schutzwaffen ausser Schilden hervorgehoben werden Ringpanzer, bestehend aus wirklich zusammengeketteten, in einander geflochtenen Ringen, nicht auf eine Unterlage von Zeug oder Leder aufgenäht, und einzelne Helme. Die Seetüchtigkeit der damaligen Zeit bezeugt das im Nydammoor in Schleswig gefundene grosse Ruderboot zu 28 Rudern, klinkerweise gebaut und spitz an beiden Enden zulaufend. Aus dem älteren Eisenzeitalter kennt man ferner Reitzeug (dagegen nicht Hufeisen, auch nicht Steigbügel, welche letzteren doch gegen den Schluss des Eisenzeitalters sich zeigen) und Wagen, verschiedene Handwerksgerätschaften, Handspindeln, Bretspiele, Spangen und andere Schmucksachen u. s. w.; in dieselbe Zeit gehören auch die zwei berühmten, in Nordschleswig gefundenen goldenen Hörner, von welchen jedoch nur Abbildungen jetzt erhalten sind.

Während Dänemark in Rücksicht auf Funde aus dem älteren Eisenzeitalter unbedingt am höchsten steht, ist es auffallend arm an Denkmälern und Gegenständen aus der späteren Zeit des Eisenzeitalters, wogegen Schweden und namentlich Norwegen einen grossen Reichtum von Funden aus der Vikingerzeit aufweisen. Die Begräbnisarten im Eisenzeitalter sind ziemlich wechselnd; man findet teils verbrannte, teils unverbrannte Leichen, teils Hügelbestattung (bisweilen mit gezimmerten Grabkammern), teils unterirdische Begräbnisse u. s. w. Aus dem jüngeren Eisenzeitalter ist verschiedene male Bestattung im Schiff gefunden, von welchen Funden der von Gokstad im südlichen Norwegen der berühmteste ist; hier wurde aus dem Grabhügel ein fast vollständig erhaltenes Segelschiff ungefähr vom Jahre 900 ausgegraben, versehen mit einem Mast und ausserdem im Ganzen 32 Ruder führend. Mit dem Toten waren hier wie in einigen ähnlichen Fällen

verschiedene Haustiere, besonders Pferde und Hunde, begraben. Längs der Brüstung war das Schiff mit Schilden behängt. Bei andern Gräberfunden, namentlich aus älterer Zeit, sind die niedergelegten Sachen mit Fleiss zerstört. Gegen den Schluss des Eisenzeitalters scheint die Leichenverbrennung abzunehmen. Zu den Begräbnisgebräuchen gehört ferner die Aufrichtung von Runensteinen wie auch von inschriftlosen Bautasteinen auf oder bei, ja zuweilen auch in dem Grabe. Während die inschriftlosen Bautasteine sogar bis ins Bronzezeitalter zurückgehen, scheint der Gebrauch zum Andenken an die Toten Steine mit Runeninschriften aufzustellen in Norwegen und Schweden erst im Beginn des Mitteleisenzeitalters entstanden zu sein. Allmählich verlor sich diese Gewohnheit, besonders in Norwegen, und erst gegen das Ende der heidnischen Zeit kommen wieder Runensteine in bedeutenderer Anzahl vor, aber dann namentlich in Dänemark und Schweden, wo sie nun ausschliesslich auf oder bei Gräbern sichtbar aufgestellt werden. Die auf Island gefundenen (übrigens wenig zahlreichen) heidnischen Gräber fordern ein besonderes Interesse, weil sie sich bis zu einem gewissen Grade datieren lassen; sie müssen nämlich zwischen die Besiedelung des Landes (874) und die Einführung des Christentums (1000) fallen. Es sind ziemlich unansehnliche Grabhügel, zu denen vereinzelte unterirdische Gräber hinzukommen, welche sämtlich unverbrannte Leichen einschliessen; sie kommen teilweise in Gruppen vor, indem sie Begräbnisplätze bilden. Der Hund und besonders das Pferd ist häufig seinem Herren ins Grab mitgegeben. Runen- und Bautasteine sind nicht bekannt. Zahlreiche und höchst interessante Gräberfunde aus der Übergangszeit vom Heidentum zum Christentum sind bekannt aus den Begräbnisplätzen auf Björkö (bei den lateinischen Schriftstellern Birca) in dem schwedischen Landsee Mälar, seiner Zeit dem Sitze eines um das Jahr 1000 zerstörten blühenden Handelsplatzes. Hier sind manche Leichen in Holzsärgen begraben worden.

Schmucksachen und Kostbarkeiten mangeln im Eisenzeitalter nicht, sogar auffallend reiche und grosse Schätze sind aus dieser Periode bekannt, da die Sitte Kostbarkeiten in der Erde niederzulegen fortdauert. Aus der älteren Zeit des Eisenzeitalters ist namentlich der Reichtum an Gold überraschend, später wird Silber vorherrschend. Die Bildkunst zeigt sich sowohl in Abbildungen auf losen Gegenständen (den zwei goldenen Hörnern, den gewöhnlich Brakteaten genannten münzenähnlichen Hängeschmucksachen) als in Runensteinskulpturen, am häufigsten wohl zur Bezeichnung religiöser Vorstellungen. Einheimische Münzen kennt man erst aus der Übergangszeit zum Mittelalter; römische Münzen dagegen sind zusammen mit Sachen aus dem älteren Eisenzeitalter gefunden; später werden sie von oströmischen und am Schluss der Periode namentlich von kufischen abgelöst. Im Hinblick auf Münzen wie auf Altertümer überhaupt gilt vom jüngeren Eisenzeitalter, dass trotz der innigen Verbindungen der Vikingerzeit mit den westlichen Ländern die Funde nur wenig Erinnerungen daran bewahrt haben.

Literaturangaben. J. J. A. Worsaae, *Die Vorgeschichte des Nordens,* Hamburg 1878 (übersetzt von J. Mestorf; dänisch Kjöbenhavn 1881). C. Engelhardt, *Denmark in the early Iron Age,* London 1866 (dänisch Kjöbenhavn 1863—65 unter dem Titel *Thorsbjerg Mosefund og Nydam Mosefund*). Derselbe, *Fyenske Mosefund* I—II, Kjöbenhavn 1867—69. *Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie* Kjöbenhavn 1866 ff. J. J. A. Worsaae, *Nordiske Oldsager i det kgl. Museum i Kjöbenhavn,* Kjöbenhavn 1859. — O. Rygh, *Norske Oldsager* I—II, Christiania 1885 (mit französischem resumé). N. Nicolaysen, *Langskibet fra Gokstad ved Sandefjord,* Christiania 1882. — H. Hildebrand, *Svenska folket under hednatiden,* Stockholm 1872. O. Montelius, *Die Kultur Schwedens in vorchristlicher Zeit,* Berlin 1885

(übersetzt von C. Appel). *Antiqvarisk tidskrift för Sverige*, Stockholm 1864 ff. *Svenska fornminnesföreningens tidskrift*, Stockholm 1871 ff.

DIE HISTORISCHE ZEIT.

§ 5. Mit der durch die Einführung des Christentums eintretenden Veränderung in der Begräbnisart werden wir von dem getrennt, was für die vorhistorische Zeit die Hauptquelle unserer Kenntnis über Zustand und Sitten der Bevölkerung ist; Gräberfunde und Ähnliches liefern nicht länger etwas von Bedeutung und an Stelle derselben haben wir in der nächst folgenden Zeit von gleichzeitigen Zeugnissen nur vereinzelte magere Berichte von fremden Schriftstellern. Die geschriebene Literatur im Norden ist an die 200 Jahre jünger und, wie bekannt, ist es nur die norwegisch-isländische Literatur, welche eine solche Fülle und nationale Eigentümlichkeit hat, dass sie sich zu einer Schilderung des alten Lebens im Norden verwenden lässt. Die Bedenklichkeiten, welche durch den Mangel der Gleichzeitigkeit dieser Werke mit den geschilderten Begebenheiten und den Umstand geweckt werden, dass die Erzählungen von einem einzelnen Zweige des nordischen Stammes herrühren, können wohl nicht ganz gehoben werden, aber man darf gewiss annehmen, dass die hierdurch überlieferten Berichte über Sitten und Gebräuche des Altertums in ihren wesentlichen Zügen richtig und allgemeingültig sind, da teils der Kulturzustand, der im 12. Jahrh. in Norwegen und auf Island herrschte, von dem Zustand vor der Einführung des Christentums nicht sehr verschieden gewesen ist, teils das Überlieferte in Folge der Beschaffenheit der Literatur selbst verhältnismässig unverdorben aus einer Zeit bewahrt ist, in der alle Nordländer auf wesentlich gleicher Kulturstufe standen. Aus sämtlichen Quellen geht hervor, dass die Bevölkerung in den drei nordischen Reichen bei Einführung des Christentums eine Bauernbevölkerung war, hingewiesen auf die für eine solche natürlichen Erwerbsquellen: Landwirtschaft mit Ackerbau und Viehzucht und, wo die Gelegenheit sich bot, Fischerei, Jagd u. s. w. Obwohl Handelsstädte sich fanden, hatte sich ein eigentlicher Bürgerstand noch nicht ausgebildet. Die Sagas schildern uns namentlich das Leben unter den Häuptlingen und den angesehenen Bauern; dass neben diesen glücklichst gestellten (wenn nicht durch besondere Vorrechte begünstigten) Schichten der Bevölkerung zahlreiche Individuen und Hausstände in allen Stadien der Abhängigkeit und Armut gelebt haben, bis herab zu der grossen Menge der Knechte, versteht sich von selbst, aber von diesen hört man nur bei Gelegenheit. Die Sitten und Gebräuche des nordischen Altertums, sowie sie aus der altnordischen Literatur bekannt sind, werden wohl am richtigsten in zwei Abteilungen behandelt werden können: Familienverhältnisse und Lebensweise.

§ 6. Die Hauptquelle für den Stoff, der hier behandelt wird, geben selbstverständlich die historischen Sagas ab, besonders die isländischen Familiensagas; aber auch die altnordische Dichtung (namentlich die Eddagedichte) und die sagenhistorischen oder erdichteten Erzählungen müssen benutzt werden, wenn auch mit erforderlicher Kritik. Hierzu kommen die Gesetze und Urkunden. Dieses reichhaltige Material ist jedoch noch keineswegs erschöpfend behandelt; die zuverlässigste Darstellung gibt R. Keyser, *Nordmændenes private Liv i Oldtiden*, Christiania 1867 (*Efterladte Skrifter* II, 2); umfassender ist R. Weinhold, *Altnordisches Leben*, Berlin 1856; zunächst für die Gesamtheit der Gebildeten bestimmt ist A. E. Holmberg, *Nordbon under hednatiden*, Stockholm 1852. 1871 [2]. Kürzere Über-

sichten finden sich in verschiedenen Handbüchern und Darstellungen der nordischen Geschichte aufgenommen, so in N. M. Petersen, *Danmarks Historie i Hedenold* III, Kjöbenhavn 1855. — Für vereinzelte Abschnitte innerhalb der ersten Abteilung können folgende Spezialabhandlungen hervorgehoben werden: Th. Bartholin, *Antiquitatum Danicarum de causis contemptae a Danis adhuc gentilibus mortis. Libri tres,* Havniae 1689; Sk. Thorlacius, *Borealium veterum matrimonia cum Romanorum institutis collata (Antiquitatum Borealium observationes miscellaneae spec.* IV), Havniae 1785; L. Engelstoft, *Qvindekjönnets huuslige og borgerlige Kaar hos Skandinaverne,* Kjöbenhavn 1799; H. F. J. Estrup, *Om Trældom i Norden,* Soröe 1823; A. E. Eriksen, *Om Trældom hos Skandinaverne (Nordisk Universitets Tidsskrift* VII, 3—4, Kjöbenhavn 1861); A. Gjessing, *Trældom i Norge (Annaler for nordisk Oldkyndighed,* Kjöbenhavn 1862); Kr. Kålund, *Familielivet på Island . . . indtil 1030 (Aarb. for nord. Oldk. og Hist.* 1870). Von rechtshistorischer Seite ist der Stoff namentlich behandelt von R. Keyser, *Norges Stats-og Retsforfatning i Middelalderen,* Christiania 1867 (*Efterladte Skrifter* II, 1) und V. Finsen, *Den islandske Familieret efter Grágás (Ann. for nord. Oldk.* 1849—50). Vgl. K. Maurer, *Über die Wasserweihe des germanischen Heidentums,* München 1880 (*Abh. der K. Baier. Akademie der Wiss. I. Cl. XV. Bd. III. Abt.);* K. Lehmann, *Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten,* München 1882; A. C. Bang, *Udsigt over den norske kirkes historie under katholicismen,* Kristiania 1887. — Innerhalb der zweiten Abteilung ist der Abschnitt von den Bauarten erschöpfend behandelt von V. Gudmundsson, *Privatboligen på Island i sagatiden samlt delvis i det øvrige Norden,* København 1889, wo zugleich Aufschlüsse über die ältere, hierher gehörige Literatur sich finden; von dieser kann besonders hervorgehoben werden E. Sundt, *Bygningsskikkene paa Landet i Norge* (Sonderdruck aus *Folkevennen),* Christiania 1862. — Was Dänemark betrifft, so geben Saxo und die mittelalterlichen Provinzialgesetze die ältesten Aufschlüsse, aber diese Quellen sind in Hinsicht auf das Privatleben noch wenig bearbeitet. Für eine etwas spätere Zeit, das jüngere Mittelalter, findet sich ein reiches Material, namentlich zur Schilderung des Lebens der höheren Stände, in der üppigen Volksliederdichtung; auf ihrer Grundlage ist dieser Zeitraum behandelt von V. Simonsen, *Kæmpevisernes Skildring af Middelalderens Riddervæsen (Nordisk Tidsskrift for Historie, Literatur og Konst* III, Kjöbenhavn 1829). Wieder eine etwas jüngere Zeit, wo die schriftlichen Quellen reichlicher fliessen und noch viel altes bewahrt ist, wird beleuchtet in einem nach einem sehr umfassenden Plane angelegten Werke von Troels Lund, *Danmarks og Norges Historie i Slutningen af det 16. Aarhundrede,* Kjöbenhavn 1879 ff., von dessen erster Abteilung *(Indre Historie)* bis jetzt (1888) neun Bücher erschienen sind; hiervon können besonders hervorgehoben werden das 2. und 3. Buch über Wohnungen, welche ins Deutsche übersetzt sind unter dem Titel *Das tägliche Leben in Skandinavien während des 16. Jahrhunderts,* Kopenhagen 1882, und das 9. Buch über Verlobung. — Schwedens Kulturverhältnisse im Mittelalter werden ausführlich und allseitig geschildert werden, auf Grund sowohl geschriebener Quellen (besonders der Gesetze) als monumentaler Darstellungen, in dem noch nicht abgeschlossenen, illustrierten Werke von H. Hildebrand, *Sveriges medeltid,* Stockholm 1879 ff. — Im ganzen Norden haben ferner bis hinab in unsere Zeit mannigfaltige Reste von alten Sitten und Gebräuchen sich im Volke erhalten, worüber nicht wenig Aufschlüsse in topographischen Spezialabhandlungen und ähnlichen zu finden sind. Beispielsweise nenne ich: R. Gjelleböl, *Beskrivelse af Sætersdalen* (in Norwegen) (*Topographisk Journal,* Christiania 1800); N. Hertzberg, *Om Bondestandens Levemaade* . . . .

nore Bygder (in Norwegen) (*Budstikken* 1821); Nicolovius, *Folklifvet i lytts härad i Skåne,* Lund 1847; Hyltén-Cavallius, *Wärend och Wirdarne,* I–II, Stockholm 1864—68. Soeben erschienen ist Paul B. du Chaillu, *le Viking Age* I—II, London 1889, ein ausführliches, durch seine reichen Abbildungen verdienstliches Werk, das die Kulturverhältnisse des skandinavischen Nordens sowohl in der vorhistorischen Zeit als in der Sagazeit behandelt.

I. FAMILIENVERHÄLTNISSE.

§ 7. **Kindheit.** Das neugeborene Kind wurde unmittelbar nach der Geburt, welche, wie man annehmen darf, auf dem Fussboden vor sich ging, vor den Vater gebracht, welcher Herr über sein Leben und seinen Tod war. Bewegten Unwille, Armut, des Neugeborenen Gebrechlichkeit oder andere Gründe ihn dazu es abzuweisen, wurde es an einem abgelegenen Orte ausgesetzt und so seinem Schicksal überlassen *(at bera út barn, barna útburðr);* in der Regel wurde jedoch das Kind natürlicherweise vom Vater angenommen und nun folgte die Wasserbegiessung *(at ausa vatni),* womit die Namengebung verbunden war, wie auch die Mutter jetzt das neugeborene Kind in ihre Arme nehmen und ihm Nahrung geben durfte. Wer das Kind mit Wasser begoss, scheint auch in der Regel seinen Namen bestimmt zu haben; gewöhnlich war dies der Vater, doch konnte dies Geschäft auch einem oder dem andern Freunde des Hauses zufallen und zwischen diesem und dem betreffenden Kinde knüpfte sich dann ein starkes Band. Dem Namen folgte eine Gabe als Patengeschenk *(nafnfestr)* und, wenn der erste Zahn sich zeigte, erhielt es wieder ein Geschenk *(tannfé).* Dieselben Namen kehren häufig in demselben Geschlecht wieder, indem man die Namen nach berühmten Vorfahren wählte: dem Namen, glaubte man, folgte das Glück des früheren Trägers und den Verwandten selbst war es angelegen, dass ihre Namen gewählt wurden, damit dieselben nicht ausstürben. Die Namen sind aus den verschiedensten Gebieten genommen: Farbe, Aussehen, geistige und körperliche Eigenschaften, Arbeit, Gerätschaften, Waffen, Tiere, die leblose Natur u. s. w.; besonders häufig sind zusammengesetzte Namen, bei denen das erste Glied einen Götternamen bezeichnet, und Namen, welche mit Zusammensetzungen oder mit Ableitungen von Worten gebildet werden, die auf Kampf, Sieg, Mut und ähnliches hindeuten, so dass die nordischen Namen einer gewissen Einförmigkeit nicht entgehen. Jede Person erhielt nur einen Namen, aber der Deutlichkeit wegen wurde man, wenn es erforderlich war, zugleich als Sohn oder Tochter des Vaters bezeichnet. Zuweilen wurde man nach der Mutter benannt, besonders wenn der Vater vorher gestorben war. Ausser der Benennung nach den Vorfahren war es ausserordentlich allgemein eines Mannes Namen einen Beinamen beizufügen, hindeutend auf eine innere oder äussere Eigentümlichkeit (selten schmeichelnd), eine oder die andere Begebenheit oder komische Situation aus des Betreffenden Leben; in der Anrede konnten solche Benennungen im allgemeinen nur zum Spott angewandt werden. Dass die Geburt eines Kindes gewöhnlich die Veranlassung zu einem Gelage gab, bezeugt das norwegisch-schwedische *barnsöl* (Kindelbier), im Dänischen erhalten in der Form *barsel* (jetzt mit der Bedeutung 'Niederkunft'). — Wenn die Erziehung des Kindes in der Heimat vor sich ging, wurde in vornehmen Häusern die besondere Aufsicht über dasselbe einem der untergeordneten Mitglieder des Hausstandes übertragen; zwischen dem Kleinen und seiner Pflegemutter *(fóstra)* oder seinem Pflegevater *(fóstri)* knüpfte sich ein Band fürs ganze Leben. Aber

ausserordentlich häufig scheint es vorgekommen zu sein, dass das Kind in zartem Alter zur Erziehung *(fóstr)* aus dem Hause geschickt wurde. Dass auch in solchen Fällen die Erziehung ursprünglich als ein Vertrauensamt betrachtet worden ist, mit dem Untergebene betraut wurden, kann daraus geschlossen werden, dass der allgemeinen Anschauung zufolge der, welcher eines Andern Kind aufzog, sich als dessen Untergebenen anerkannte. Doch hat diese Art Erziehung gewöhnlich den Charakter eines angetragenen Freundschaftsbeweises und wird in vielen Fällen von einem Gleichgestellten gewährt, oft jedoch natürlicherweise auch von Leuten, welche dadurch den Schutz Mächtigerer zu erlangen wünschen. Gegenüber solchen Pflegeeltern fühlte sich nämlich das Geschlecht des Kindes sehr verpflichtet und es hegte selbst gewöhnlich grosse Liebe zu den Pflegeeltern. Für den Einfluss des Pflegevaters auf das Adoptivkind zeugt das Sprichwort *fjórðungi bregðr til fóstrs* (um ein Viertel artet man dem Pflegevater nach). Eine besonders festliche Form ein Kind zur Erziehung (oder möglicherweise eher an Kindes statt) anzunehmen scheint dies gewesen zu sein, es auf die Knie zu setzen *(knésetja)* d. h. auf den Schoss zu nehmen. Über Legitimation, vgl. § 10. Kinder, welche zusammen erzogen wurden, vereinigten sich gewöhnlich in lebenslänglicher Freundschaft, so dass das Wort *fóstbróðralag*, das ursprünglich die zwischen solchen entstandene Vereinigung bezeichnet, dazu kam, einen zwischen Männern unter besonderer Feierlichkeit geschlossenen Freundschaftsbund zu bedeuten (vgl. § 8). Selbst in jener von aller Weichlichkeit so entfernten Zeit war doch Rücksicht auf des Kindes Bequemlichkeit und Vergnügen keineswegs ausgeschlossen: Windeln, Wiegen und Spielzeug werden erwähnt. In der Erziehung herrschte grosse Freiheit: Knaben und Mädchen tummelten sich frei untereinander und mit den gleichaltrigen Kindern der Knechte des Hofes, von welchen zuweilen eins bereits bei der Geburt dem jungen Herrenkinde geschenkt war. Bald begann man im Spiel die Wirksamkeit der älteren nachzuahmen; es dauert nicht lange und der Knabe beweist durch sein Auftreten, dass er sich als Mann fühlt. Vom Leben des Mädchens in der Kindheit und ersten Jugend bis zum Eintritt des Liebesverhältnisses hören wir nur wenig. Selbst vor dem 12. Jahr, welches ursprünglich das Mündigkeitsalter für Knaben war, findet man viele Beispiele von grossem Eigensinn, aber zugleich von Selbstgefühl und zeitig erwachter Vernunft; sogar ein noch so anmassendes Auftreten des Jungen (ein von ihm begangener Todschlag z. B.) scheint kaum gemissbilligt worden zu sein; die Freude über jedes Zeichen, dass der Knabe einen kecken und unbiegsamen Charakter entwickeln würde, überwand leicht den Ärger darüber, dass es zeitweise beschwerlich fallen konnte, mit ihm zu thun zu haben. Das Mündigkeitsalter für Knaben wurde später vom 12. auf das 15., in Island das 16. Jahr verlegt, und für das allgemeine Bewusstsein hörte wohl auch die Kindheit im Laufe dieser Jahre auf.

§ 8. Jugend. Als das eigentliche Jünglingsalter sah man jedoch gewiss das Alter von 18 Jahren an. In diesem Alter hatte der Jüngling eine kräftige körperliche und geistige Entwicklung erlangt. Seine Erziehung hatte vornehmlich die körperliche Ausbildung im Auge gehabt, ohne doch geistige Fertigkeiten ganz bei Seite zu setzen; die auf beiden Wegen erworbenen Fertigkeiten nannte man zusammen *íþróttir* (Sing. *íþrótt*). Ein wohl ausgebildeter Jüngling musste Meister sein im Gebrauch der Waffen, im Reiten, Schwimmen u. s. w., tüchtiger Jäger und Handwerker, kundig im Würfelspiel und gesellschaftlicher Unterhaltung; besonderes Ansehen

verschaffte Kenntnis der Runen, Verständnis der Dichtkunst, Kenntnis der Gesetze und Beredtsamkeit; zu allererst verlangte man Kraft und Stärke, Abhärtung und Todesverachtung. Man trieb darum mit vielem Eifer mehrere Arten ziemlich gewaltthätiger und oft blutiger Spiele, man härtete den Leib gegen Kälte und Hitze, Wunden und Schmerzen, die Seele gegen Gemütsbewegungen ab, man gewöhnte sich ohne Furcht dem Tode ins Angesicht zu sehen und eine Ehre darin zu suchen, wenn man das Leben bei gefährlichen Unternehmungen aufs Spiel setzte. Unter solchen Verhältnissen wurde die Heimat für den Jüngling leicht ein allzu enger Tummelplatz. Er brach auf, wurde eines Häuptlings Dienstmann und nahm an dessen Heereszügen teil oder ging auf eigene Hand auf Vikingszüge aus, überwinterte bei seinen Gastfreunden, bestand gefahrvolle Abenteuer, um diese zu beschützen, und konnte dann nach Verlauf einiger Jahre mit Ruhm und ehrenvoll erworbenen Kostbarkeiten in die Heimat zurückkehren. Zur gegenseitigen Unterstützung in den vielen Gefahren, welche ein solches Leben mit sich führte, diente der Abschluss von Blutsbrüderschaften (*fóstbréðralag*) zwischen zwei oder mehreren Männern. Die Betreffenden, welche mit feierlichem Eid gelobten, einander zu rächen, einander zu unterstützen, ja vielleicht sogar ursprünglich einander nicht zu überleben, stellten sich unter einen ausgeschnittenen Rasenstreifen, der an beiden Enden mit dem Boden zusammenhing, und liessen ihr Blut zusammenlaufen, dass es sich mit Erde vermischte, alles zum Zeichen, dass sie sich als Brüder fühlten, als Söhne einer gemeinsamen Mutter (der Erde). Sie wurden jetzt geschworene Brüder; aber da eine solche Verbindung, wie man annehmen kann, besonders oft von Männern eingegangen wurde, die als Kinder zusammen erzogen waren, wurde *fóst-bróðr* (Sing. *-bróðir*) die allgemeine Bezeichnung für solche Eidesbrüder; vgl. M. Pappenheim, *Die altdänischen Schutzgilden*, Breslau 1885, § 2, besonders S. 31—33, 36. Eine eigentümliche Stellung nahmen einzelne von den Jünglingen ein, welche in ihrer Jugend träge und stumpf waren und den Tag über in der Asche am Feuer lagen, die sogenannten Kohlenbeisser (*kolbítar*), bis sie bei besonderer Veranlassung erweckt wurden und als Männer mit übermenschlicher Kraft auftraten. Die Erziehung der Mädchen ging selbstverständlich zunächst darauf aus, sie an die Teilnahme an den häuslichen Geschäften zu gewöhnen. Sie setzten eine Ehre darein sich durch kunstvolle Handarbeiten auszuzeichnen; gewöhnlich war auch die Heilkunde den Frauen vorbehalten. Der Gebrauch der Waffen scheint, jedenfalls in der historischen Zeit, ausschliesslich den Männern überlassen worden zu sein. Dagegen war es nicht ohne Beispiel, dass Frauen sich in der Dichtkunst versuchten.

§ 9. Heirat. Aus der Schilderung der Sagas geht hervor, dass die jungen Mädchen sich frei bewegen, an gesellschaftlichen Zusammenkünften und dergleichen teilnehmen konnten. Doch scheint eine so angeknüpfte Bekanntschaft zwischen den jungen Leuten selten die Einleitung zur Ehe gewesen zu sein. Die Ehe war ein reines Geschäft, bei dessen Eingehen die Erotik am liebsten als ein störendes Moment betrachtet worden zu sein scheint. Für die Männer war wohl die Zeit sich zu verheiraten in der Regel auch erst in reiferem Alter, nachdem die unruhigen Jugendjahre zu Ende waren, wogegen allerdings die Weiber öfter in einem noch sehr jugendlichen Alter verheiratet wurden. Der Mann war, wie man annehmen darf, in der Regel vollständig frei in seiner Wahl, aber häufig leitete einer oder der andere seiner nächsten und ansehnlichsten Verwandten die Sache dadurch ein, dass er ihn aufforderte sich zu verheiraten, ihm eine passende

Partie bezeichnete und ihm anbot, die Sache in Ordnung zu bringen; hier liess auch der Jüngling sich gern vom Rate Älterer und Verständigerer leiten, ja liess sie die Sache ganz abmachen, so dass er nicht einmal mit dem Aussehen seiner Zukünftigen sich vor der Abmachung bekannt machte. In vielen Fällen waren politische Rücksichten der vornehmste oder einzige Beweggrund zu einer Heirat, aber in jedem Falle galt es, eine passende Partie zu finden, also für einen vornehmen Jüngling ein Mädchen aus angesehener und wohlhabender Familie, selbst körperlich und geistig wohl ausgestattet. Eine auf nähere Bekanntschaft gegründete gegenseitige Zuneigung vor der Abmachung gehörte zu den grossen Ausnahmen. Alles, was dem glich, was mit einem modernen Ausdruck ein länger fortgesetztes Kourmachen genannt werden könnte, setzte den Vater oder Vormund des Mädchens in grosse Unruhe und brachte ihn sogleich dazu zu glauben, dass der Betreffende sie verführen wollte. Eine solche Einleitung einer Heirat war so übel angesehen, dass die Väter hinreichend Veranlassung fanden, eine in jeder Hinsicht passende Partie auszuschlagen, wenn das Verhältnis der jungen Leute auf Grund wiederholter Besuche des Jünglings in den Mund der Leute gekommen war. Noch schlimmer als häufige Besuche scheinen Lieseslieder (*mansǫngsvisur*) aufgenommen worden zu sein; das isländische Gesetz bestimmt sogar die Acht für die Dichtung eines solchen. Die Stellung des Weibes im Liebesverhältnis ist in hohem Grade passiv. Von einer Auswahl von ihrer Seite hört man selten, sei die Rede von der Ehe oder von loseren Verbindungen, wo Widerstandskraft von ihrer Seite weder erwartet zu werden, noch sich geltend zu machen scheint; die Strafe des Gesetzes und die Rache des beleidigten Geschlechtes waren es, welche den Verführer zurückhalten mussten. Bei der Wahl des Gatten war das Weib auch rechtlich ohne allen Einfluss. Ihr Vormund (*giptingarmaðr*) konnte sie zur Ehe zwingen, und wir sehen auch in der Regel den Vater seine Tochter ungefragt verheiraten; wenn er ausnahmsweise die Abmachung auf ihrem eigenen Willen beruhen liess, geschah dies in Erkenntnis ihres stolzen und unbiegsamen Charakters oder auf Grund besonderer Achtung und Liebe. Können wir den Sagas glauben, so waren doch unglückliche Ehen keineswegs allgemein. Das Mädchen musste nach der Anschauung der Zeit diese Art von Verheiratung als eine Sache betrachten, die ganz in der Ordnung war. Die unglücklichen Ehen rühren namentlich von dem Missvergnügen der Frau her, keine passende Partie gemacht zu haben, d. h. keinen Mann zu haben, der dem Stande wie den körperlichen und geistigen Verhältnissen nach in einer Reihe mit ihr stand; in solchen Fällen war es gewöhnlich das Vermögen des Bewerbers, das den Vater dazu gebracht hatte, den Mangel der übrigen Bedingungen zu übersehen; die Tochter ist um des Geldes willen verheiratet (*gefin til fjár*). Freier gestellt war doch die Wittwe und die geschiedene Frau, obwohl auch hier die nächsten Verwandten einen bedeutenden Einfluss hatten.

Die Heirat (*kvánfang, gipting*) wurde unter Beobachtung gewisser Formen eingegangen, welche nicht versäumt werden durften. Wenn der junge Mann sich eine Braut ausersehen hatte, zog er zur Bewerbung (*bónorð*) zu ihrem Vater oder nächsten Verwandten, um mit ihm den Vertrag (*festar*) abzuschliessen, eine Handlung, welche eine notwendige Voraussetzung für jede rechtsgültige Ehe war. Er wurde von seinem Vater oder einem seiner Verwandten oder Freunde, oft auch zugleich von einem grösseren Gefolge begleitet. Gewöhnlich führte einer seiner Begleiter das Wort für ihn. Die Heirat wurde als eine Art Kauf (*kaup*) bezeichnet, wobei

der Bräutigam für eine gewisse Summe seine Braut von ihrem Vormund kaufte; bei dem Vertrage wurde die nähere Verabredung und die verpflichtende Übereinkunft betreffs dieses Handels getroffen. Die Grösse der Kaufsumme (*mundr*), welche nach dem Eingehen der Ehe der Braut zufiel und ohne deren Entrichtung keine Ehe rechtsgültig war, die Mitgift (*heimanfylgja*), die der Braut von ihrem Vater oder Vormund bezahlt wurde, und mehrere ähnliche Abgaben mussten jetzt verabredet werden, wie auch der Ehegatten gegenseitige Vermögensverhältnisse überhaupt, wenn Vermögensgemeinschaft sein sollte, und in solchem Falle von welcher Art. Wenn der Freier nicht hinreichend gut gestellt war, so mussten die Verwandten ihn aussteuern, so dass er eine passende Partie darbieten konnte. Gleichzeitig wurde die Zeit für die Hochzeit festgesetzt. Hatte der Freier eine längere Reise zu machen oder lagen andere wichtige Gründe vor, so konnte diese auf mehrere Jahre hinausgeschoben werden; im entgegengesetzten Fall wurde sie im Laufe desselben Jahres abgehalten, oft mit nur kurzer Frist. Die gewöhnliche Zeit war wohl der Herbst oder der Anfang des Winters. Die eigentliche Verlobung ging so vor sich, dass der Freier, nachdem die Übereinkunft in Gegenwart von Zeugen verkündigt worden war, zum Vormund der Frau trat, welcher mit Handschlag ihm die Frau verlobte, während beide Parteien sich Zeugen des Vertrages wählten. Diese war nun für beide Teile rechtlich bindend. Die Verlobung ist wahrscheinlich ziemlich allgemein durch ein Gelage (*festarǫl*) gefeiert und durch eine Gabe (*festargjǫf*) ausgezeichnet worden, welche von dem Freier, der durch die Verlobung *festarmaðr* wurde, seiner *festarkona* überreicht wurde. Am häufigsten fand die Hochzeit (*brúðhlaup*, *brúðkaup*) bei dem Vater der Braut statt, zuweilen jedoch auch bei dem Vater des Bräutigams und dann hauptsächlich als ein Entgegenkommen ihm gegenüber; war der Vertrag abgeschlossen und die Brautkaufsumme bezahlt, so war sie noch als dritte Hauptbedingung für eine rechtsgültige Ehe übrig. Die wichtigste Ceremonie bei dieser Gelegenheit war unzweifelhaft, dass das Brautpaar im Beisein von Zeugen in dasselbe Bett geführt wurde, wodurch sie Ehegatten (*hjón*) wurden. Bei Veranlassung der Hochzeit wurde ein Gelage gehalten, welches grosse Kosten und lange Vorbereitung erforderte und welches häufig mehrere Tage hindurch für die in grosser Menge Eingeladenen dauerte. Den Hauptteilnehmern am Gastmahl wurden Plätze nach einer bestimmten Regel angewiesen, so dass der Bräutigam (*brúðgumi*) auf dem Hochsitz auf der vornehmsten der zwei langen Bänke sass mit den von ihm Eingeladenen auf beiden Seiten, der nächste Verwandte der Braut auf dem Hochsitz auf der geringeren Bank mit den von ihm Eingeladenen auf beiden Seiten, die Braut (*brúðr*) mitten auf der Querbank mit den anwesenden Frauen auf beiden Seiten; ihr Haar, welches sie bis dahin als Unvermählte offen getragen hatte, wurde jetzt von einem Tuch (*lín*) bedeckt. Den Tag nach der Hochzeit nahm die Frau, wie man annehmen darf, die sogenannte Morgengabe (*morgungjǫf*) ihres Bräutigams entgegen und ausserdem am Hochzeitstage selbst noch ein Geschenk (*bekkjargjǫf*, *línfé*).

Nach den Zeugnissen, welche die mittelalterlichen Quellen liefern, waren die Verhältnisse in Schweden in dieser ganzen Periode noch wenig abweichend. Auch hier wurde die Ehe nicht wie eine Privatsache zwischen den Beiden, sondern wie eine Verbindung zwischen zwei Geschlechtern betrachtet, welche mit umständlichen und formellen Verhandlungen eingeleitet werden musste. Dem Vertrag geht ein Besuch des Freiers bei dem Vormund des Mädchens vorher, wobei er seinen Antrag vorbringt; im Falle einer günstigen Antwort wird eine Zusammenkunft verabredet

und erst da geht die Verheiratung vor sich. Hier treffen sich der Freier, der Vormund des Mädchens und die Zeugen, dagegen in älterer Zeit nicht notwendigerweise die Braut selbst. Auch nach schwedischem Gesetz wurde die Hausfrau ursprünglich mit einer Summe ('mund') erkauft, doch begann diese Aussteuer Namen und Bedeutung zu verlieren und hatte in jedem Falle ausschliesslich den Charakter eines Geschenks, welches der Mann der dereinstigen Hausfrau gelobte, welcher dann gleichfalls von Hause eine Mitgift angesagt wurde. Ein fester Brauch war es, dass die Verbindung durch einen Handschlag zwischen Bräutigam und Braut bekräftigt wurde, begleitet von einigen formellen Worten von Seiten der betreffenden Parteien. Von den anwesenden Verwandten wurden bereits auf der Versammlung 'Freundesgaben' entrichtet. Die Hochzeit, welche meist binnen einem Jahre nach der Verlobung gefeiert wurde, fand im Hause des Mannes statt; sechs Wochen vorher mussten die Abmachungen mit dem Vormund der Braut getroffen sein. Die Braut wurde von einer formellen Gesandtschaft abgeholt, woran der Bräutigam keineswegs immer teilnahm; bei der Ankunft im Hause der Braut wurde den Fremden Friede zugesichert und die Braut nahm gewisse Geschenke entgegen. Während des folgenden Gastmahls trug einer der Verwandten des Bräutigams auf die Auslieferung der Braut an und ihr Vormund wandte sich dann zu ihr, die besonders vom Gesetz geschützt auf der Brautbank Platz genommen hatte, mit einem feierlichen Formular, wodurch er sie zu dem vollen Rechte einer Hausfrau vermählte. Nachdem das Trinkgelage noch eine Zeitlang fortgesetzt war, wurde das Zeichen zum Aufbruch gegeben und die Braut mit ihrem Gefolge begab sich jetzt mit den Leuten des Bräutigams fort. Ziemlich früh scheint kirchliche Trauung durchgedrungen zu sein: der Zug ging dann vom Hause der Braut zur Kirche und erst nach beendeter Trauung, wobei sowohl Brautkrone als Brautring in Anwendung kamen, von dort zum Hause des Mannes, zum Hochzeitshofe. Noch erhaltene schwedische Gebräuche können darauf hindeuten, dass der Neuvermählten erster Gang bei der Ankunft in der neuen Heimat zum Herdfeuer ging, doch wird nichts dergleichen in mittelalterlichen Quellen erwähnt. Im Hause des Mannes begann jetzt das eigentliche Hochzeitsmahl, das in Schweden wie anderwärts überreichlich und langdauernd war. Die endliche Vollziehung der Ehe geschah damit, dass die Neuvermählten am Abend in das gemeinschaftliche Bett gingen. Tags darauf erhielt die Hausfrau ihre Morgengabe, welche später den Kindern als mütterliches Erbe zufiel. — In Betreff Dänemarks geht es aus verschiedenen Stellen bei Saxo hervor, dass die Braut vor Alters gekauft wurde; in den mittelalterlichen Gesetzen sind hiervon nur schwache Spuren erhalten und besondere Gebräuche bei der Heirat werden fast nicht erwähnt. Des Mädchens Vormund hatte über die Verheiratung zu verfügen, welche jedoch nicht gegen ihren Willen geschehen durfte; kann man in dieser Hinsicht Saxo Glauben schenken, so nahm man in alter Zeit sogar ausserordentliche Rücksicht auf den Willen der Tochter und die bei ihm auftretenden Frauen haben durchgängig freie Wahl. Auch in den Volksliedern, wo selbstverständlich die Erotik eine grössere Rolle spielt, wird die Einwilligung der Verwandten als der erste und notwendigste Schritt der Ehe vorausgesetzt; darauf gab der Freier seiner Auserkorenen Brautgeschenke und ein Brautmahl wurde gehalten; endlich folgte die kirchliche Trauung mit zugehörigem Hochzeitsmahl, das Brautpaar wurde zu Bett geleitet und am nächsten Morgen forderte die Braut ihre Morgengabe. Ausführlich kennen wir die Verhältnisse aus dem 16. Jahrhundert und sehen da den alten Charakter der Heirat

voll bewahrt, nur von einem religiösen Firniss überzogen. Das Eingehen der Ehe ist wie früher ein vorsichtig abgeschlossener Handel mit Missbilligung jeder Liebschaft, ja die Unfreiheit der jungen Leute scheint unter dem Druck der tonangebenden Geistlichkeit nun mehr hervorgetreten zu sein als früher. Die Werbung erfolgt durch Fürsprecher, im Beisein von Zeugen, ohne dass der Freier selbst eine hervorragende Rolle spielt; nachdem die notwendigen Verhandlungen zu Ende gebracht sind, folgt die feierliche Vermählung und schliesslich die Hochzeit, bei welcher kirchliche Trauung vom Schluss des Jahrhunderts an obligatorisch wurde. Ja noch bis in dieses Jahrhundert findet man im Bauernstande in ihren Hauptzügen Verheiratung und Hochzeit in der alten Form erhalten. Während ursprünglich dem Gesetz zufolge eheliches Zusammenleben vor der Hochzeit mit Strafe belegt war, betrachtete man später, so in Dänemark im 16. Jahrh. und im Volke noch in unsern Tagen, die Verlobung als Zeitpunkt des beginnenden ehelichen Zusammenlebens. Eine weit verbreitete Form heimlicher Zusammenkünfte zwischen den Jünglingen und Mädchen, wodurch Bekanntschaft gestiftet und eine Ehe eingeleitet wurde, war die sogenannte Nachtwerbung, bei der das junge Mädchen Sonnabend Abend den Besuch ihres Freiers im Bette empfing; — ursprünglich nordisch ist jedoch der Brauch kaum, jedenfalls kennt man aus der mittelalterlichen Literatur kein Zeugnis dafür.

Unter den norwegischen Bauern scheinen sich bis in unsere Tage ausser Reminiscenzen der Hochzeitsgebräuche aus der Sagazeit (Brautkauf u. s. w.) Spuren noch älterer Gewohnheiten gehalten zu haben, so die Einleitung der Ehe mit scheinbarer Feindschaft zwischen den betreffenden Parteien, so dass der Freier sich den Zugang zum Hause der ausersehenen Braut gleichsam erzwingen muss, wo die Braut, nachdem die Werbung stattgefunden hat, aus ihrem Versteck hervorgeführt und mit Gewalt zum Bräutigam gebracht wird u. s. w. Als im Laufe des 13. und 14. Jahrhs. in Norwegen die kirchlich gegründete Ehe das Normale wurde, folgte der Verlobung das Aufgebot zur Ehe in der Kirche, darauf Hochzeit mit Segnung des Brautringes und folgender Trauung des Brautpaares vor der Kirchenthür, schliesslich im Hochzeitshause Segnung des Mahles und Ehebettes durch den Priester.

§ 10. Ehe *(hjúskapr)*. War auch die Hausfrau ungefragt, durch eine Art Verkauf in den Besitz des Mannes gekommen und stand sie auch dem Gesetz zufolge unter seiner Vormundschaft, so nahm doch die verheiratete Frau, die Hausfrau *(húsfreyja)* eine angesehene und selbständige Stellung an der Seite des Hausherrn *(bóndi, húsbóndi)* ein. Ihr kam die Leitung des inneren Hauswesens *(ráđ fyrir innan stokk)* zu; sie sollte den eigentlichen Haushalt führen, die Nahrungsmittel unter ihrer Aufsicht haben, deren Zubereitung und Austeilung besorgen; die Schlüssel zu des Hauses Vorratskammer und Truhe, von ihr an der Seite getragen, waren das Zeichen ihrer hausmütterlichen Würde. Weiterhin sollte sie die Aufsicht über die weibliche Dienerschaft des Hofes, Dienstfrauen und Knechtsfrauen, haben und darauf sehen, dass die weiblichen Arbeiten im Hause, wie Weben, Wollarbeiten und ähnliches, richtig ausgeführt, zugleich dass die Wartung der Männer, welche den Frauen des Hauses oblag, ordentlich besorgt wurde. Bei der Annahme von Dienstleuten hatte die Hausfrau eine gewichtige Stimme, wie sie auch dieselben belohnen und strafen konnte. Die Liebe, deren Entstehen vor der Hochzeit die Verhältnisse meist ausschlossen, scheint den Sagas zufolge sich bei den Neuvermählten häufig und rasch eingefunden zu haben; viele Beispiele unverbrüchlicher Treue

zwischen Ehegatten sind uns überliefert und die Tugend der Hausfrau scheint untadelhaft gewesen zu sein. Nicht selten nimmt bei der Hausfrau das Kräftig-unbiegsame, Thätige, Charakterfeste auf Kosten des Weiblichen stärker überhand, als es uns jetzt ansprechend erscheint, aber solche Weiber, welche mit dem Namen *skǫrungr* bezeichnet werden, werden stets mit ungeteilter Bewunderung erwähnt. Eine solche Frau hatte grossen Einfluss auf ihren Mann: der Mann hört auf den Rat der Hausfrau, oft mit Recht, aber er kann auch in Fällen nachgeben, wo er Festigkeit hätte beweisen sollen. Ist der Mann eines gewaltsamen Todes gestorben, so ist sie es, die am allereifrigsten zur Rache treibt. Im ganzen scheint der Mann im täglichen Zusammenleben der Ehegatten, weit entfernt auf tyrannische Weise aufzutreten, gerade in hohem Masse auf den Charakter der Hausfrau Rücksicht genommen und sich danach gefügt zu haben; körperliche Züchtigung finden wir nur selten angewandt und dann darauf eingeschränkt, dass der Mann sich hinreissen lassen kann, der Frau einen Backenstreich zu geben; und immer wurde so etwas von der Frau als eine grosse Kränkung betrachtet, die schwer verziehen werden konnte. Misshandlung von Frauen, geschweige Todschlag, sah man als Bubenstück an, gleichwie es auf der andern Seite für eine grosse Schmach gehalten wurde, Schläge von Frauen zu erhalten, Schläge, welche also nicht gerächt werden konnten, welche man sich aber auch wohl nur durch sehr verächtliches Benehmen zuzog. Einen zur Selbständigkeit der Hausfrau mitwirkenden Grund könnte man versucht sein in der grossen Leichtigkeit zu suchen, mit welcher sie (jedenfalls nach den Sagas) Scheidung *(skilnaðr)* mit Zurückerstattung ihres Vermögens erlangen konnte. Ehescheidung ist unzweifelhaft, wenn die Gesinnung der Eheleute nicht übereinstimmte oder eine ernstlichere Disharmonie unter ihnen entstand, sehr häufig gewesen; welche Gründe von Scheidung man für jeden der Ehegatten als gesetzlich angesehen hat, ist dagegen schwer mit Bestimmtheit zu sagen; in den Berichten der Sagas ist es meist unmöglich zwischen dem streng Gesetzlichen, dem Billigen und dem bloss Willkürlichen zu scheiden. Die Freiheit zur Scheidung erscheint zur Zeit der Sagas fast uneingeschränkt; die in den Sagas vorkommenden Fälle haben so verschiedene und zum Teil wenig bedeutende Ursachen, dass es schwierig ist, gewisse einschränkende Bedingungen aufzustellen; es scheint sogar, dass ein einfacher Zwist zwischen den Ehegatten oder der Wille des Schwiegervaters ein zureichender Grund gewesen ist die Ehe zu lösen. Waren beide Ehegatten einig, so entstanden natürlicherweise keine Schwierigkeiten, kaum auch, wenn der Mann, im Falle er seine Frau fortsandte, ihr Vermögen auszahlte; verlangte die Frau die Scheidung, so wurde dagegen die Sache schwieriger und in wieweit sie die Auszahlung ihres Vermögens erreichte, hing wohl zunächst von dem gegenseitigen Machtverhältnis zwischen den Familien der betreffenden Ehegatten ab, zwischen denen bei der Scheidung sehr oft ein mehr oder weniger feindliches Verhältnis entstand. Als charakteristisch für die Auffassung der Zeit kann hervorgehoben werden, dass es als gesetzlicher Scheidungsgrund betrachtet wurde, wenn einer der Ehegatten Kleider getragen hatte, welche sich für des betreffenden Geschlecht nicht passten. Isolierte Spuren der fernen vorhistorischen Zustände einer roheren Zeit begegnen uns in vereinzelten Berichten, welche eine weit untergeordnetere Stellung für die Hausfrau andeuten: mit der Verpflichtung dem verstorbenen Ehegatten in den Tod zu folgen, rechtlos dem Manne gegenüber, von dem sie willkürlich vertauscht, verkauft, getötet werden konnte. Öfter begegnete es wohl in

heidnischer Zeit, dass die Hausfrau einem Manne unter Drohung des Zweikampfs abgedrungen wurde. Vielweiberei wird in der Sagaliteratur nur ausnahmsweise bei einzelnen fürstlichen Personen erwähnt.

Während von der Hausfrau unbedingte Treue verlangt wurde, war es vollständig gesetzlich, dass der Mann ausser der Ehe zugleich mit einer andern Frau zusammenlebte, sich eine Konkubine (*frilla*) hielt, und hierin sah die Zeit gar nichts anstössiges. Häufig war dies eine Knechtsfrau, entweder eine vom Hofe oder eine, welche gerade in der Absicht gekauft wurde, als Konkubine zu dienen. Wo es sich machen liess, hatte der Hausherr sie auf einem eigenen Hofe wohnen; das Verhältnis zwischen ihr und der Ehefrau war nämlich alles andere eher als freundschaftlich. Die Dauer der Verbindung hing vom Gutdünken des Mannes ab und die Behandlung, welche sie erhielt, war selbstverständlich nach den Umständen höchst verschieden. Des Vaters Verhältnis zu den Bastarden (*laungetin born*) war zum grossen Teile abhängig vom Charakter der Hausfrau und ihrem Einfluss auf ihn, vom Stand der Konkubine, von der geistigen und körperlichen Entwickelung des Kindes u. s. w. Der Unwille der Hausfrau gegen die Konkubine übertrug sich nämlich sehr oft auf deren Abkömmlinge, die Ehefrau konnte sogar ihren Mann bewegen das neugeborene Kind der Nebenfrau aussetzen zu lassen. Ist das Kind hübsch und entwickelt sich gut, so fasst der Vater ganz natürlich Liebe zu ihm, so dass er wünscht es zu legitimieren (*leida i ætt*), wodurch es erbberechtigt wurde; aber hierzu gehörte die Zustimmung des nächsten Erben. Hatte man diese erlangt, so ging die Handlung mit gewissen, in den norwegischen Gesetzen genau vorgeschriebenen Formalitäten vor sich, wobei unter anderm bei einem zu dieser Veranlassung veranstalteten Gastmahl die Betreffenden, der eine nach dem andern in einen Schuh traten, welcher aus der Haut von dem rechten Vorderbein eines frisch geschlachteten dreijährigen Ochsen gemacht war. Dagegen stand es dem Vater frei ein uneheliches Kind als das seinige anzuerkennen; schon hierdurch wurde dessen Stellung wesentlich verbessert und er konnte ihm bis zu einem gewissen Betrag Geschenke machen.

§ 11. Familie. In der Regel tritt in den Sagas ein schönes Verhältnis zwischen dem Vater und den erwachsenen Söhnen hervor; mit grosser Freiheit im Auftreten verbinden sie Gehorsam und Ehrerbietung gegen den Vater. Oft übertrug der Vater noch bei Lebzeiten, namentlich wenn er etwas bejahrt geworden war, einem oder mehreren seiner Söhne ganz oder teilweise die Verwaltung des Hofes. Zuweilen jedoch werden Fälle erwähnt, wo das Verhältnis zwischen Vater und Sohn weniger gut war, entweder auf Grund von Charakterverschiedenheiten oder andren besonderen Ursachen. Es konnte sogar geradezu Feindschaft zwischen Vater und Sohn entstehen, was jedoch immer als im hohen Grade ungebührlich und skandalös angesehen wurde. Wie auch das Verhältnis zwischen Vater und Söhnen gewesen war, so blieb doch im Falle eines Mordes Rache oder Einforderung der Busse dem Überlebenden eine heilige Pflicht. Die Sagas haben viele Beispiele des Eifers bewahrt, mit dem man sich bestrebte diese Pflicht zu erfüllen. Oft wird mit starken Farben der vernichtende Kummer gemalt, welchen ein alter Mann beim Morde des Sohnes fühlt, wenn er nicht Hoffnung hat Ersatz für ihn zu bekommen, und die plötzliche körperliche und geistige Kraft von der er durchströmt wird, wenn sich Aussicht auf Rache zeigt, und noch mehr, wenn sie vollzogen wird. Für die Söhne war Rache die erste unabweisliche Pflicht. Zuweilen bewies sich die Dichtkunst als das beste Mittel den drückenden Schmerz über den Verlust

eines geliebten Sohnes zu erleichtern. Das gegenseitige Verhältnis der Mutter und der Söhne scheint etwas sehr Zärtliches gehabt zu haben. Als Wittwe wohnte die Mutter in der Regel mit einem oder mehreren ihrer Söhne zusammen und leitete die innere Haushaltung, so lange sie unverheiratet waren. Liegt der Vater ungerächt, so tritt oft die Mutter auf und reizt zur Rache. — Unter den Kindern konnten ab und zu Idioten (*fífl*) vorkommen. Sie scheinen fast wie Tiere angesehen worden zu sein; doch erkannte man die Verpflichtung an, sie am Leben zu erhalten. — Für besondere Achtung des Greisenalters als des durch Weisheit und Erfahrung ausgezeichneten Alters liegen nicht viele Zeugnisse vor. Das am meisten bei ihm in die Augen Fallende, die Abnahme der Seelenstärke und das dazu auftretende Nachgeben den eigenen Gefühlen gegenüber, worin etwas Weibisches war, zugleich mit der körperlichen und geistigen Schwächung konnte ein Volk mit der in den Sagas hervortretenden Lebensanschauung nicht dazu aufmuntern. Daher findet sich in der Darstellung der Alten in den Sagas mehr eine Art Mitleid oder gutmütiger Spott als Ehrfurcht; um so mehr wurde der bewundert, der trotz höheren Alters seine Kraft ungeschwächt erhalten konnte. Nicht selten war das Greisenalter bei den Männern mit Eigensinn oder Bosheit verbunden. Bei den Frauen nahm man an, dass oft eine Gabe der Voraussicht unter einem scheinbaren Kindischwerden verborgen war. Im Gegensatz hierzu muss doch hervorgehoben werden, dass der schwedische Schriftsteller Olaus Magnus († 1558) von den nordischen Völkern am Schluss des Mittelalters bemerkt, dass man den Alten dort eine ausserordentliche Ehrerbiebietung beweise. Eine Spur der barbarischen Auffassung einer längst entschwundenen Zeit über das Verhältnis zu den Alten kann vielleicht in vereinzelten Erzählungen bei Saxo und in den Sagas gesucht werden, Hungersnot habe den Vorschlag veranlasst die alten abgelebten Leute zu töten. — Das Verhältnis zwischen den Geschwistern oder richtiger den Brüdern, da namentlich diese erwähnt werden, scheint in der Regel gut gewesen zu sein. Zuweilen schliessen sich alle Brüder nahe zusammen oder ein Bruder nimmt in allen wichtigen Sachen besondere Rücksicht auf den anderen, den leitenden; selbstverständlich konnte auch Uneinigkeit, z. B. wegen des Erbes, entstehen, besonders zwischen Halbbrüdern oder wenn der eine ein unehelicher Sohn war; auch konnte Charakter- oder Machtverschiedenheit ein dauernd kaltes Verhältnis herbeiführen. Das Verhältnis zwischen den Brüdern hatte keinen Einfluss auf die Verpflichtung einander zu rächen und, ehe die Rache vollzogen war, lag ein schwer lastender Druck auf dem Überlebenden. — Dasselbe Band, welches Eltern und Kinder und Geschwister unter einander verband, verknüpfte auch das ganze Geschlecht (*ætt*), so weit die Verwandtschaft gerechnet wurde, obwohl natürlicherweise ihre Stärke gradweise abnahm. Verwandter (*frændi*) war der gemeinsame Name, womit man ihr gegenseitiges Verhältnis bezeichnete, sowohl Vater und Sohn als fernere Verwandte. Des einen Ehre und Tüchtigkeit war des ganzen Geschlechts Ehre und Vorteil, so dass man also an einem Manne sich rächen konnte, indem man den tüchtigsten des Geschlechts tötete. Eine Beleidigung, welche einem der Glieder des Geschlechts zugefügt wurde, beleidigte das ganze Geschlecht. Dieses Verhältnis drückt der ganzen Lebensanschauung ein eigenes Gepräge auf und bringt zum grossen Teile die Eigentümlichkeit des gesellschaftlichen Lebens hervor, während es eine unauflösliche Reihe kleiner Fehden hervorruft mit einem Reichtum von Beispielen des kecken Mutes, der Seelenstärke und der Unbiegsamkeit in der Ausführung des einmal gefassten

Plans, welche die Männer der Zeit auszeichneten und welche noch leuchtender durch den Hintergrund hervortraten, welchen diese Eigenschaften erhielten. War der Beschluss auch noch so fest, die Keckheit und der Eifer auch noch so gross, so wurde doch der bevorstehende Plan immer nur mit wenig Worten erwähnt, auf eine bescheidene und zurückhaltende Weise, wie etwas für das man vielleicht bei Gelegenheit ein weniges werde thun können. Und war die That nun ausgeführt, musste sie für sich selbst sprechen; Prahlerei war im höchsten Grade verachtet. Kostete sie das Leben, so war doch in der Todesstunde immer Zeit zu einer kurzen treffenden Äusserung, einem Scherz, der zeigte, dass man die körperlichen Schmerzen zu beherrschen verstand.

§ 12. Gesinde. Wohl wurde in der Regel ein Teil der Arbeiten des Hauses von der Herrschaft ausgeführt, aber teils konnten die Mitglieder der Familie nicht alles bewältigen, teils sah man es für diese nicht als passend an sich mit den gröberen Arbeiten abzugeben. Solche mehr anstrengende und unehrenhafte Geschäfte wurden teils von Knechten, teils von gedungenen Dienstleuten besorgt. Die Knechte (Knecht *þræll*, Knechtsfrau *ambátt*) waren, abgesehen von vereinzelten besondern Fällen, entweder geborene Knechte oder Gefangene, auf Kriegszügen geraubt. Der Knecht gehörte nicht zum Staatsverbande, er war seines Herrn Eigentum und konnte also von ihm nach Gutdünken behandelt werden, gleichwie auch die Verantwortung für seine Handlungen auf den Herren zurückfiel. Äussere Kennzeichen des Knechtes waren kurzgeschorenes Haar und ein Rock oder Wamms von grobem ungefärbtem Zeug. Für den Knechtsstand hegte der Nordländer die tiefste Verachtung und die Knechte werden übereinstimmend hiermit als körperlich und geistig verkümmert geschildert. Schon der Mythus (Rígsþula) schildert uns das unbeholfene und unschöne Äussere des Knechts und der Knechtsfrau; des Sklaven Feigheit, Dummheit und Unzuverlässigkeit, welche geradezu sprichwörtlich geworden waren, sind unaufhörlicher Gegenstand für den Spott der Freien. Einem Knechte gegenüber hatte man keine moralische Verpflichtung, ohne das geringste Bedenken wurde sein Leben aufgeopfert, wenn es aus dem einen oder andern Grunde vorteilhaft erschien. Dagegen war ein geradezu grausames oder tyrannisches Benehmen, das nur wenig mit dem Charakter des Volkes stimmte, verhältnismässig selten, wie auch die herrschende Verachtung gegen Knechtsstand und Knechtssinn kaum hinderte, dass man dem einzelnen Knechte gegenüber sich wohlwollend und gefällig zeigen konnte. Im Hausstand waren die Knechte kaum von den Gliedern der Familie abgesondert, aber nahmen im Zusammenleben mit diesen einen von dem der Dienstboten nicht sehr verschiedenen Platz ein. Die Wirksamkeit der männlichen Knechte bestand in Arbeiten in Feld und Stall; Strick, Mistgabel, Spaten waren ihre gewöhnlichen Werkzeuge. Bei besonderen Gelegenheiten lag es nahe den Knecht zu herabwürdigenden Verrichtungen zu gebrauchen, welche kein ehrlicher Mann auf sich nehmen wollte: zum Kinderaussetzen, Meuchelmord und Ähnlichem. War Gefahr mit einer solchen Handlung verbunden, so konnte ein mutiger Knecht durch das Versprechen der Freilassung dazu verlockt werden. Knechte, denen man mehr vertraute, wurden zur Aufsicht über die andern oder über die Haushaltung im Ganzen (*verkstjóri*, *bryti*) gesetzt oder machten des Eigentümers persönliche Bedienung (*þjónn*) aus, ja konnten sogar einen Hof auf eigene Hand zu verwalten bekommen. Die am meisten anstrengende und herabwürdigende Arbeit der Knechtsfrauen war die Mühle zu drehen, ferner fiel es ihnen zu zu melken, zu backen u. s. w. Auch für die tüchtigeren

von diesen waren ehrenvollere Stellungen als Haushälterin *(matselja, deigja)* oder Kammermädchen *(seta)* erreichbar. Selbstverständlich waren die mehr vorwärts strebenden unter den Knechten mit ihrer Stellung unzufrieden und besonders galt dies von den kriegsgefangenen Knechten, welche auch mehr als andere Gegenstand des Verdachts waren und harter Behandlung ausgesetzt wurden; und namentlich von Seiten solcher kennt man Beispiele für Überfälle ihrer Herren oder Fluchtversuche. Die Knechte im allgemeinen hatten eine Aussicht auf Erwerbung der Freiheit namentlich dadurch, dass ihnen gewöhnlich Gelegenheit zu freier Arbeit gegeben wurde, deren Ertrag zusammengespart werden konnte; auch war die Freilassung als Ausdruck des Wohlwollens des Herrn ziemlich häufig. Ein solcher Freigelassener *(lausingi, leysingi)* stand jedoch in starkem Abhängigkeitsverhältnis zu seinem früheren Herrn. Inwieweit die Knechte ursprünglich eine ordentliche Ehe haben eingehen können, kann zweifelhaft erscheinen; die Verbindung musste jedoch, mochte man sie als Zusammenwohnen oder als Ehe auffassen, bis zu einem gewissen Grade respektiert werden. Der Preis der Knechte variierte von 1 bis zu 3 Mark; der Wert eines mittleren Knechtes wurde zu 1½ Mark gerechnet. Der Verkäufer hatte für verborgene Fehler, worunter man auch Charakterfehler rechnete, einzustehen. Das Einzige, was ein Knecht mit vollem Eigentumsrecht besitzen konnte, war sein Messer. Die Anzahl der Knechte auf einem Hofe scheint nicht besonders gross gewesen zu sein, am grössten wohl in älterer Zeit, während sie nach der Einführung des Christentums stufenweise abnahm, bis die Sklaverei ungefähr 1300 ganz verschwindet. Einer fernen Vorzeit gehört der Brauch an Knechte zu töten, um sie ihrem Herrn in den Tod folgen zu lassen; wahrscheinlich sind in heidnischer Zeit auch Knechte als Opfer für die Götter getötet worden.

Als die Anzahl der Knechte abnahm, nahm gleichzeitig das freie Gesinde an Zahl zu und in den Sagas ist es oft schwierig zwischen den zwei Arten zu unterscheiden. Der freie Dienstmann *(griðmaðr, heimamaðr)* nahm eine ehrenvolle und verhältnismässig selbständige Stellung ein; er war nur an die Arbeit gebunden, die er übernommen hatte; er erhält Kost und Lohn und der Hausherr hält sich für verpflichtet ihm in vorkommenden Fällen Beistand zu leisten. Nicht selten nahm ein Häuptling einen Mann in seinen Dienst, wenn dieser ihn darum ersuchte, ohne ihn eigentlich als Arbeiter nötig zu haben; aber oft geschah es, dass dieser, wenn er ein unbeliebter oder geächteter Mann war, erst durch das Versprechen die Dienststellung erlangte, sich als Totschläger oder Meuchelmörder gegen einen der Feinde des Hauptlings gebrauchen zu lassen.

§ 13. Begräbnis. Die Bestattung und die damit in Verbindung stehenden Gebräuche machten den letzten Dienst aus, welchen den Verstorbenen zu erweisen die Überlebenden für ihre Pflicht hielten. Die alte nordische Literatur hat die Erinnerung an Leichenverbrennung wohl bewahrt, aber in der von den historischen Sagas geschilderten Zeit ist Begräbnis der unverbrannten Leichen einzig herrschende Sitte. Die erste Pflicht, welche die Überlebenden hatten, nachdem der Tod eingetreten war, war dem Toten Leichenhülfe *(náhjargir)* zu leisten, wozu das Schliessen der Nasenlöcher gehörte; im Falle gewaltsamen Todes scheint diese Leistung die Verpflichtung zur Rache mit sich gebracht zu haben. Bevor die Leichenhülfe geleistet war, wurde es als gefährlich angesehen von vorn an den Toten heranzugehen, jedenfalls wenn er gewaltsamen und unheimlichen Charakters gewesen war, so dass man sich etwas Böses von ihm versehen konnte; daher leistete man die Leichenhülfe oft, indem man

von hinten an den Toten heranging. Wenn die Leiche nach Sitte und Brauch behandelt, d. h. gut gewaschen und bekleidet war, schritt man so schnell als möglich zum Begräbnis. Aus den Sagas geht hervor, dass man zuweilen, besonders wenn ein Mann einen unheimlichen Tod gefunden hatte, ihn nicht durch die gewöhnliche Thür hinausbrachte, sondern die Wand hinter ihm oder ihm gegnüber entzwei brach und ihn durch das Loch hinaustrug; konnte man es nicht sogleich erreichen, dass er begraben wurde, so schlug man ein Zelt über ihm an einem Orte draussen auf. Dieses Verfahren ist sicher viel weiter ausgebreitet gewesen, als die Sagaliteratur vermuten lässt. Der Brauch alle Leichen zu einem der Fenster des Hauses oder einer zu diesem Zwecke in der Wand angebrachten Öffnung hinauszubringen hat sich nämlich an mehreren Stellen im Norden bis zur heutigen Zeit erhalten. Auch Wachen bei der Leiche wird erwähnt. Abgesehen von einzelnen unbestimmteren Angaben werden angesehene Männer und Frauen gewöhnlich so begraben, dass über der Leiche ein Hügel aufgeworfen wird; Waffen, geliebte Gerätschaften und Kostbarkeiten werden in der Regel dem Verstorbenen mitgegeben, nach der gewöhnlichen Erklärung, damit sie in der andern Welt ihm zu gute kommen sollen; auch Knecht und Haustiere können dem Herrn folgen; zuweilen werden mehrere Leichen gleichzeitig oder nach einander im selben Hügel begraben oder es wurden die Mitglieder desselben Geschlechts nahe bei einander bestattet. In der Regel wurde die Leiche ausgestreckt begraben, aber auch sitzende Stellung wird erwähnt. Zuweilen wurde die Leiche in einem in den Hügel eingesetzten Fahrzeuge bestattet. Gewöhnlich scheint man des Toten in einer Leichenrede gedacht zu haben; so wiess man in heidnischer Zeit den Gefallenen nach Valhal, während man an dem Grabe redete. An besonderen Gebräuchen wird an einer Stelle der genannt, dem Toten Totenschuhe zu binden. Über Räubern, Geächteten oder ähnlichen ehrlosen Leuten begnügte man sich einen Steinhaufen *(dys)* aufzuwerfen. Keine Leiche durfte unbedeckt gelassen werden; der Mörder wurde geächtet, wenn er nicht die Leiche des Getöteten bedeckte. Bildete sich der Glaube, dass der Verstorbene umging, so wurde die Leiche gewöhnlich wieder ausgegraben und verbrannt. — Der Einführung des Christentums folgte allmählich das Begräbnis in geweihter Erde auf dem Kirchhof und es wird berichtet, dass man die Gebeine heidnischer Vorfahren zu der heiligen Stätte gebracht hat, um sie dort wieder einzugraben. — Nach der Bestattung wurde zur Ehre für den Verstorbenen ein Erbmahl *(erfi)* gehalten, das zugleich eine rechtliche Bedeutung gehabt zu haben scheint, indem hierbei die Erbschaft angetreten wurde. Das Erbmahl konnte mehrere Tage dauern; diese Gastmähler sowie die Hochzeitsmähler scheinen die prächtigsten und weitläufigsten Familienfeste gewesen zu sein. Bis das Erbmahl des Hausherrn gehalten war, stand dessen Hochsitz leer. Mittelalterlichen schwedischen Quellen zufolge hielt man am Begräbnistage selbst ein Begräbnismahl und am Jahrestage darauf im Zusammenhang mit der Erbteilung ein Erbmahl. In Norwegen wurde die Erbteilung in der Regel am Begräbnistage selbst vorgenommen.

Den zuverlässigsten Nachweis über die Begräbnisgebräuche des nordischen Altertums geben selbstverständlich die archäologischen Untersuchungen; in betreff ihrer Resultate sehe man das in § 4 angeführte. Zum Vergleich hiermit und mit dem, was vorher nach den Sagas über die Begräbnisgebräuche in der letzten Zeit des Heidentums mitgeteilt ist, können jedoch auch die schriftlich überlieferten Berichte über die Verhältnisse

in ferner Vorzeit berücksichtigt werden. So wird in der altnordischen Literatur (Vorrede zur Heimskringla) auf Grund der Begräbnisgebräuche der Vorzeit zwischen zwei Abschnitten, dem Brennzeitalter *(brunaǫld)* und dem Hügelzeitalter *(haugsǫld)*, unterschieden. Das erste war das älteste; da wurden die Toten verbrannt und man feierte sie durch Errichtung von Bautasteinen. Das Hügelzeitalter sollte in Dänemark entstanden sein und sich namentlich dort verbreitet haben, während beide Bräuche neben einander in Schweden und Norwegen bestanden. In das Brennzeitalter gehören viele der berühmtesten Leichenbegängnisse der alten Dichtungen, so Baldrs Scheiterhaufen und das Leichenbegängnis, das eins der Eddagedichte die Brynhildr zur Ehre für sich selbst und Sigurðr anordnen lässt: sie sollen auf einem prachtvoll ausgerüsteten Scheiterhaufen verbrannt werden, umgeben von Dienern und ihren Lieblingstieren. Der berühmte Sagenkönig Haraldr hilditǫnn wird Saxo zufolge verbrannt, aber altnordische Quellen lassen ihn mit Pferd, Wagen und Reitzeug begraben werden, damit er nach Belieben nach Valhal fahren oder reiten könnte. Sowohl Baldr als Haraldr hilditǫnn werden in ihrem aufs Land gezogenen Schiffe verbrannt, worauf, wie man sich denken muss, ein Hügel über den Überresten des Scheiterhaufens aufgeworfen wurde. — Den ältesten historischen Bericht über ein nordgermanisches Leichenbegängnis haben wir in der Beschreibung des Leichenbegängnisses eines russischen Häuptlings von dem Araber Ibn Fadhlan (ungefähr von 920), voraussgesetzt, dass dieser Schriftsteller ohne Ausschmückung über rein skandinavische Begräbnisgebräuche berichtet: für den verstorbenen Häuptling, welcher gleich nach seinem Tode aus dem Hause gebracht wird, wird eine neue Tracht genäht, zwei Drittel seines hinterlassenen Gutes gehen für Kleider und Trinkgelage darauf. Sein Schiff wird aufs Land gezogen und mit Brennholz umgeben. Die Leiche wird geschmückt und auf dem Schiff auf ein Lager niedergelegt, umgeben mit Lebensmitteln und geschlachteten Haustieren: ein Mädchen aus der Dienerschaft, welches nach einer an sie gerichteten Aufforderung sich freiwillig erboten hat, dem Herrn in den Tod zu folgen, wird getötet, während die Krieger auf die Schilde schlagen. Das Schiff wird angezündet. Ein Hügel wird auf der Brandstelle aufgeworfen und der Name des Verstorbenen auf einem hier errichteten Denkmal eingeschrieben. — Nach einem andern arabischen Schriftsteller begruben die Russen ihre Toten unverbrannt mit ihren Kostbarkeiten und übrigem Zubehör in grossen häuserähnlichen Gräbern; vgl. Dr. W. Thomsen, *Der Ursprung des russischen Staates*, Gotha 1879, S. 28. 29 ff.

Sowohl der Zustand der alten Gräber als ältere und jüngere Überlieferungen bezeugen im Übrigen, dass die bei den Toten niedergelegten Schätze früh die Überlebenden gereizt haben, so dass Hügelplünderung und Schatzgräberei seit alter Zeit in grosser Ausdehnung betrieben worden sind, trotz der Schrecknisse und Gefahren, womit der Volksglaube diese Handlungen in Verbindung setzte.

II. LEBENSWEISE.

[§§ 20—33 mitgeteilt von Dr. phil. V. Guðmundsson.]

§ 14. Wǫhnung. Verschiedene Belege älterer Bauart, so wie sie sich bis hinab auf unsere Tage hier und da in den nordischen Ländern, besonders in den abgelegenen Gegenden Norwegens, erhalten hat, berechtigen uns zu dem Schlusse, dass das Wohnhaus in alter Zeit ein sogen. Rauchzimmer gewesen ist, d. h. ein Haus mit Feuerstätte, aber ohne

Schornstein. Der Fussboden in einem solchen Hause bestand aus festgestampfter Erde oder Lehm, wahrscheinlich längs der Seitenwände etwas erhöht; in Rücksicht auf die Feuerstätte musste der Bau nach dem Dache zu offen, d. h. ohne Boden, und im Dachrücken mit einem Rauchloch versehen sein, wodurch zugleich das Tageslicht hereindrang. In der ältesten Form des Rauchzimmers, dem Herdzimmer, ist der Herd ein gepflasterter Platz oder auch bloss eine Vertiefung mitten auf dem Fussboden unter dem Rauchloch; das hier brennende Feuer verbreitet Licht und Wärme, der nötige Zug, um das Feuer zum Aufflammen zu bringen, musste durch Öffnen der Thür hervorgebracht werden. Will man die Wärme festhalten, so wird das Rauchloch mit einem Holzrahmen bedeckt, worüber eine durchsichtige Haut ausgespannt ist und welcher mit einer Stange vorgezogen oder entfernt wird. Diese Stange erhielt in Norwegen eine Art symbolischer Bedeutung als des Hauses heiliger Mittelpunkt, indem die Heiligkeit des Herdes, über welche mehrere andere Zeugnisse vorliegen, gleichsam auf sie überging. Solange das Rauchloch geschlossen ist, herrscht Halbdunkel in dem gewöhnlich fensterlosen Rauchzimmer; aber selbst bei vollem Licht haben die im Zimmer Anwesenden wegen des Platzes der Lichtöffnung keine Gelegenheit zu sehen, was draussen vorgeht. Allmählich (bereits seit dem 11. Jahrh. den Zeugnissen der Sagaliteratur zufolge) wurde das Herdzimmer an vielen Orten zu einem Ofenzimmer (Rauchofenzimmer) verändert. Aber damit veränderte das Haus nicht in hohem Grade den Charakter. Mit dem Ofen war nämlich noch kein Schornstein verbunden. Das alte Rauchloch musste also beibehalten werden, das Feuer flammte noch immer nur bei dem Zug von der Thür zum Rauchloch auf. Der Hauptvorteil bei diesen gemauerten Öfen mit offener Vorderseite, welche gewöhnlich in der Ecke links von der Eingangsthür angebracht wurden, war der, dass man sich begnügen konnte ein- bis zweimal am Tage zu feuern, da der Ofen, nachdem er heiss gemacht war, die Wärme für längere Zeit festhielt. Aber er stand hinter dem älteren Herd zurück, weil er nicht ausser zu wärmen, zugleich erleuchten konnte.

Es hat wahrscheinlich eine Zeit gegeben, in der das Rauchzimmer der einzige Aufenthaltsort der Familie war, so dass man dort arbeitete und schlief, das Essen zurichtete und seine Mahlzeiten genoss, ja sogar häufig einigen der kleineren Haustiere Raum gab. Doch scheint ziemlich früh durch eine Querwand ein Vorzimmer mit dahinterliegender Kammer an dem einen Ende abgeteilt worden zu sein. Auch aus der alten Literatur geht hervor, dass das Rauchzimmer die einzige bekannte Form für ein Haus mit Feuerstätte war. Aber im übrigen führt uns die Sagaliteratur eine weitere Entwicklung, besonders wie dieselbe sich auf Island gestaltete, sowohl in Hinblick auf die Zahl der Räume als in Bezug auf ihre Ausstattung vor Augen.

Wohl hat man lange gemeint, gestützt auf eine unkritische Anwendung einzelner misslicher oder zweifelhafter Quellenstellen, dass auch den Zeugnissen der Sagaliteratur zufolge auf jedem Hofe nur ein, dem Rauchzimmer in seinen verschiedenen Anwendungen entsprechender Hauptbau sich befunden habe, welchem man den Namen *skáli* beigelegt hat. Dass dieses sich nicht so verhält, haben jedoch die neuesten Untersuchungen gezeigt, wie dies aus der folgenden Darstellung ersehen werden kann, welche in allem wesentlichen auf V. Guðmundssons im Quellenverzeichnis § 6 angeführter Abhandlung *Om privatboligen på Island i sagatiden* gegründet ist, von deren Inhalt der Verfasser die Güte gehabt hat mir einen Auszug mitzuteilen, noch bevor diese seine Arbeit veröffentlicht war.

§ 15. Den Berichten der Sagas zufolge hatte man auf jedem allgemeinen Bauernhofe (*bær, býr*) ausser einigen Nebengebäuden oder Vorratshäusern und Viehställen mindestens 3 bis 4 und oft mehr Wohnhäuser (*hús, herbergi*). Die gewöhnlichen vier waren 1) die Stube (*stofa*), 2) die Schlafkammer (*svefnhús, skáli*), 3) die Küche (*eldhús*), 4) die Speisekammer (*búr*). Da man nicht wie jetzt grosse Häuser aufführte, die in mehrere Zimmer eingeteilt waren, sondern statt dessen mehrere kleinere Häuser baute, von denen jedes einen einzelnen Raum in sich fasste, so sind diese Wohnhäuser im Hinblick auf ihre Anwendung jedes für sich als ein Zimmer in einem grösseren Bau aufzufassen. Auf Island bildeten die Wohnhäuser einen Gebäudekomplex, am häufigsten so, dass sie in doppelter Reihe aufgestellt wurden, zu beiden Seiten eines unter eigenem Dache aufgeführten Ganges (*dyrr, bæjargǫng*), welcher quer durch den Gebäudekomplex hindurchging und zuweilen nach hinten mit dem Kuhstall (*fjós*) in Verbindung stand (vgl. den Grundriss S. 252). Doch hat man auch eine Aufstellung der Häuser in einer einzigen Reihe gekannt, das eine in der Verlängerung des andern, sowie eine Form der Zusammenstellung, die den Übergang zwischen diesen zweien bildet, wo einige von den Häusern hinter die andern gestellt werden. Dass man auch im übrigen Norden die einzelnen Wohnhäuser zusammenzustellen pflegte, scheint unzweifelhaft, wenn auch möglicherweise diese, wo man Zimmerholz als Baumaterial benutzte, ebenso oft zerstreut und von einander abgesondert gestanden haben.

Was die Stellung der Häuser nach den Himmelsgegenden angeht, so scheint man in dieser Hinsicht ebenso wenig wie heutzutage einer bestimmten Regel gefolgt zu sein. In den bergigen Gegenden, wo die Höfe in einem Thal zu liegen kamen, ging der Haupteingang doch gewiss immer auf die Thalebene und, wenn der Hof nach dem Meere zu lag, in der Regel auf dieses hinaus. Möglicherweise hat man jedoch, wo die örtlichen Verhältnisse es zuliessen, die Richtung nach Osten und Westen vorgezogen.

Was das Baumaterial anbetrifft, so führte man in dem waldreichen Norden gewiss hauptsächlich Zimmerbauten auf; besonders in Norwegen hat man seit alter Zeit grosse Fertigkeit in der Holzbaukonstruktion gehabt. In Dänemark und Schweden hat man jedoch auch seit alter Zeit Bauten von Fachwerk gekannt, welche lehmgeklebte Wände hatten, die durch ein Skelett von Bauholz, Flechtwerk von Zweigen und ähnliches zusammengehalten wurden. Nur ausnahmsweise und in einer verhältnismässig späten Zeit werden gemauerte Steinbauten und auch dann nur Kirchen und ähnliche öffentliche Gebäude erwähnt. Auf Island dagegen wie auf den Färöern und in Grönland wurden die Häuser allgemein nur von Erde oder Rasen oder von unbehauenen Feldsteinen mit Erdlagen dazwischen aufgeführt. Nur inwendig brauchte man hier Bauholz, teils um das Dach aufrecht zu erhalten, teils um die Wände damit zu bekleiden oder zur Scheidewand und dergl. Die Decke des Daches war nach den Umständen Bauholz, Rasen, Stroh u. s. w.

§ 16. Von den vier geradlinigen Wänden (*veggir*, Sg. *veggr*) des Hauses hiessen die zwei längsten Langwände (*langveggir*) oder Seitenwände (*hliðveggir*), die zwei kürzeren Giebelwände (*gaflveggir*); die Giebel (*gafl, gaflhlað*) bestanden oft aus Holz, selbst wo das Gebäude im Übrigen von Rasen oder Erde und Stein aufgeführt war. Wo, wie namentlich in Norwegen, die Häuser aus Holz waren, baute man die Wände aus ansehnlichen, auf einander gelegten und an den Ecken zusammengefügten Baumstämmen (*timbr-stokkar*, Sg. *-stokkr*), deren kreuzweise gelegte Enden (*nøf*,

Plur. *nafar*) ein wenig hervorragten. Wie jetzt in Norwegen hat man wahrscheinlich jeden Balken von unten ausgehöhlt, so dass er den darunterliegenden umfassen konnte; die Zwischenräume wurden mit Moos verstopft. Die Thüren in einem solchen Hause sind sehr niedrig, die Thürschwelle, welche von dem untersten Wandbalken gebildet wird, sehr hoch. Auswendig wurde das Haus mit Theer bestrichen und um einen Teil des Gebäudes, wohl gewöhnlich die eine Seitenwand und eine der Giebelwände, erstreckte sich häufig eine Art Anbau oder Schuppen *(skot)*, welcher von leichterem Material aufgeführt war als das Hauptgebäude und teils als Schutz für dieses, teils zur Aufbewahrung verschiedener Dinge diente. Er hatte auf der Langseite mit jenem dasselbe, auf der Giebelseite dagegen sein eigenes kleines Dach, über welchem man den Giebel des Hauses sah. Die kleineren Holzhäuser *(búr, skemma)* konnten zwei Stockwerke hoch gebaut werden; das obere Stockwerk war dann häufig von einem Altan *(svalar)* umgeben; ein solcher bedeckter, nach der Aussenseite offener Gang konnte jedoch auch den *skot* ersetzen und sich also auch bei einstöckigen Gebäuden finden.

Das gewöhnliche Dach *(þak)* war ein Sattel- oder Winkeldach; häufig kam es als gebrochenes Dach (Mansardendach) vor, indem der untere Teil steilere Haltung hatte als der obere. Auf Island scheinen zugleich Walmdächer seit alter Zeit bekannt gewesen zu sein. Das Dach bestand aus zwei Teilen, dem Dachwerk *(ráf, ræfr)* und der Dachdeckung *(þekja)*. In Hinsicht auf die Konstruktion ruhte das Dachwerk auf horizontalen Dachbalken *(ásar*, Sg. *áss)*; an kleineren Gebäuden konnte man sich mit einem *áss* begnügen; gewöhnlich hatte man jedoch drei Dachbalken *(ásar)*, bei grösseren Gebäuden natürlich aus verschiedenen Holzstücken zusammengesetzt. In einem solchen grösseren Gebäude wurde das Dach von vier Reihen Träger *(stafr, stod, stólpi)*, den äusseren und inneren Pfeilern, getragen. Die äusseren standen längs der Seitenwände, doch nicht unmittelbar an der Wand. Oben auf die Köpfe der Träger wurden längs der inneren Wandkante schwere Balken *(staflægja, syll, sylla)* gelegt; auch längs der obersten Kante der Giebelwand lief ein entsprechender Balken *(þversyll)*, welcher auf den in den Ecken des Hauses angebrachten Trägern, den Eckpfeilern *(hornstafr)*, ruhte. Ein gutes Stück, ungefähr ein Drittel Hausesbreite, innerhalb der äusseren Trägerreihe *(útstafr)* stand eine zweite Pfeilerreihe *(innstafr, súla)*; diese Pfeiler, welche zuweilen sehr schwer waren, waren höher als die äusseren Pfeiler, da ihre Bestimmung war die zwei Seitendachbalken *(hliðáss, langáss)* oder Kantbalken *(brúnáss)*, wie diese zuweilen genannt wurden, zu tragen; gegenseitig waren die Seitendachbalken über jedem Pfeilerpaar durch einen Querbalken *(vagl)* verbunden. Auf jeden Querbalken war wieder ein kurzer Dachträger *(dvergr)* gestellt; auf diesen *dvergar*, wörtl. 'Zwergen' ruhte der Firstbalken *(méniáss)*, welcher den Dachrücken bildete. In weniger breiten Häusern gingen Streckbalken *(þvertré, biti)* quer über das Haus, mit den Enden unten in die Wandbalken gefügt; man hatte dann an Stelle der zwei hohen inneren Pfeilerreihen kürzere Träger, welche oberhalb der Querbalken von den Dachträgern fortgesetzt wurden. Das Sparrendach, welches jetzt auf Island allgemein ist, scheint verhältnismässig jung zu sein; das Wort Sparren *(sperra)* kommt kaum vor dem Ende des 14. Jahrhs. im Altnordischen vor. Dem Sparrendach fehlen die Dachbalken, aber das Dach wird von paarweise gegen den First zusammenlaufenden schrägen Balken getragen (vgl. die Abbildung S. 252).

Zwischen den Wandbalken und dem Dachfirst wurden Latten *(raptar*, Sg. *raptr)* quer über das Dach und zwischen diese wieder kleine und

dünne Latten längs des Daches gelegt oder man wandte eine Bretterverschalung an. Die äussere Bedeckung des Daches wurde gewöhnlich von Erde oder Rasen gebildet. Zwischen dieser äusseren Lage und der inneren Bekleidung *(tróðvidr)* brachte man eine Lage Birkenrinde *(næfr)* oder ähnliches zum Schutz gegen Feuchtigkeit an. Wenn die Wände von Erde und dann in der Regel sehr dick aufgeführt waren, ging die unterste Kante der Dachdeckung nur bis zur Mitte ihrer Oberfläche. Waren die Wände dagegen von Holzstämmen aufgeführt, so bildete das vorspringende Dach ein wirkliches Vordach *(ups)*. Wenn die Giebel aus Holz waren, so wurde der äusserste Rand des Dachgiebels mit zwei ausgeschnittenen Brettern *(vindskeið*, von *vinda* winden) versehen, welche gegen die Giebelspitze zusammenliefen; zum weiteren Schmuck des Gebäudes wurde zuweilen ganz oben auf der Giebelspitze, wo diese Bretter einander kreuzten, eine Wetterfahne (wahrscheinlich *brandr* genannt) aufgerichtet.

Auf dem Dache befanden sich die Lichtöffnungen und Luftlöcher *(gluggr, ljóri)* des Hauses; die als Rauchloch dienende Öffnung musste selbstverständlich im Dackrücken selbst angebracht werden, aber daneben hatte man häufig verschiedene Lichtöffnungen, die dicht unter den Seitendachbalken angebracht waren. Geschlossen wurden die Dachöffnungen entweder mit einer Holzscheibe *(speld)*, welche vorgedreht werden konnte, oder mit einer auf einem Rahmen ausgespannten dünnen Haut *(skjár)*, welche in dieselben hineingesetzt wurde.

§ 17. Von den Gebäuden des Hofes war die Stube *(stofa)* das ansehnlichste. Sie diente als Wohnzimmer und Speisezimmer; hier hielt man sich den Tag über auf, sowohl die Frauen mit ihrer Handarbeit (jedoch konnte es auch eine besondere Frauenstube geben) als die Männer und die Leute des Hofes überhaupt. Dagegen wird die Stube fast niemals als Schlafzimmer benutzt. Die Stube konnte sehr gross sein, so dass Gastmähler hier abgehalten wurden, selbst wenn die Zahl der Gäste sich auf mehrere Hunderte belief. Die Wände wurden dann mit gewebten Teppichen behängt; doch waren die Wände der Stube nicht selten inwendig getäfelt und sowohl diese als die Innenseite des Daches mit Holzschnitzerei geschmückt. Durch die zwei Reihen innerer Pfeiler wurde die Stube in einen Hauptraum und zwei Seitenräume geteilt; der Mittelraum hatte Lehmboden, der bei festlichen Gelegenheiten mit Stroh oder Ähnlichem bestreut wurde, und hier befand sich der Herd *(arinn)* mit einer oder mehreren offenen Feuerstellen, von wo der Rauch aufstieg durch das Rauchloch im Dache. Auf Island kam es jedoch bei fehlendem Brennholz gewiss verhältnismässig früh ausser Gebrauch, die Stube zu heizen. In den Seitenräumen zwischen den inneren und äusseren Pfeilerreihen, zuweilen auch längs der einen Giebelwand, wurde der Platz von einem Bretterboden *(pallr)* eingenommen, welcher sich stufenweise, gewöhnlich in zwei Stufen, gegen die Wand erhob und zu Sitzplätzen verwendet wurde. An den Seitenwänden hiess diese Erhöhung *langpallr*, an der Querwand *þverpallr*. Zuweilen werden längs der Seitenwände Langbänke *(langbekkr)* genannt, welche kaum sehr verschieden sind von dem Sitz auf dem eben genannten *langpallr*. Von den Erhöhungen längs der Seitenwände hiess die eine die vornehmere *(éðri bekkr, éðri pallr)*, die andere die geringere *(úéðri bekkr, úéðri pallr)*; wahrscheinlich ist die vornehmere die zur Rechten des Eingangs gewesen. Die in § 16 genannten Pfeilerreihen (die inneren und äusseren Träger), welche die Stube dreischiffig machten, teilten sie zugleich in eine Reihe Querräume *(stafgólf, gólf)*. Der mittelste von diesen war der vornehmste und hiess *þndvegi;* hier befanden sich die Ehrenplätze, ein vornehmerer

und ein geringerer *(hit áðra ǫndvegi, hit úáðra ǫndvegi)*, welche den Raum zwischen den äusseren und inneren Pfeilern einnahmen, sowohl auf dem höheren als dem geringeren *pallr*, und also gross genug, jeder für sich Platz für mehrere Personen zu geben. Der erste Ehrenplatz wird stets vom Herren des Hauses eingenommen und der zweite, ihm gerade gegenüber, vom Geehrtesten der übrigen Versammelten. Die das *ǫndvegi* begrenzenden inneren Pfeiler waren die sogenannten *ǫndvegissúlur*, welche prächtig ausgeschnitten und mit Götterbildern geschmückt waren; sie wurden hoch in Ehren gehalten und als ein Heiligtum angesehen. Der vornehmste Sitz auf dem *þverpallr* war wie auf den *langpallar* der mittelste. Dieser *pallr* konnte für die Frauen aufbehalten sein, war es jedoch nicht immer; diese hatten sonst ihre Plätze auf dem inneren Teil der zwei *langpallar*. Dass die Tische, welche für die Mahlzeiten aufgestellt und, wenn man gegessen hatte, fortgenommen wurden, ihren Platz am Rande des erhöhten, *pallr* genannten Bretterbodens gehabt haben, scheint aus verschiedenen Ausdrücken in den Sagas hervorzugehen. Ausser den oben erwähnten festen Bänken hatte man auch lose bewegliche Bänke oder Stühle, welche bei festlichen Gelegenheiten reihenweise auf dem Erdboden der Stube angebracht wurden und so für eine bedeutende Anzahl von Gästen Platz geben konnten. Der Eingang in die Stube war in der Regel durch die Giebelwand, aber er konnte auch auf der Seitenwand in der Nähe der einen Giebelwand sein; zuweilen war eine Thür an beiden Enden. In der Stube konnten wie in anderen Häusern zuweilen abgetäfelte Alkoven *(klefi)* vorkommen.

Grösser und prächtiger eingerichtet als gewöhnliche Häuser waren die königlichen Gefolgestuben *(hirðstofa)*. In der letzten Hälfte des 11. Jahrhs. erlitten diese Stuben in Norwegen eine grosse Veränderung sowohl in Rücksicht auf Einrichtung und Benennung als in Rücksicht auf Grösse. Da das feste Gefolge der Könige um diese Zeit auf das Doppelte vergrössert wurde, musste selbstverständlich die Gefolgestube grösser gemacht werden und hiess von nun an Halle *(hǫll)*. Die Ehrenplätze, welche hier wie gewöhnlich mitten in der Stube gewesen waren, einer auf jeder Seite, und wo der König seinen Platz auf der Langbank gehabt hatte, welche der Sonnenseite zugewendet war, also auf der nördlichen Seite, wurden jetzt an das eine Ende der Stube verlegt und die Stube, welche früher an jedem Ende eine Thür gehabt hatte, erhielt jetzt nur eine Thür an dem dem Hochsitz entgegengesetzten Ende. Der erste Ehrenplatz, des Königs Hochsitz oder Tron *(háseti)*, wurde jetzt mitten auf einer ansehnlichen Erhöhung *(hápallr)* angebracht, welche längs der inneren Giebelwand der Stube entlang lief. Gleichzeitig schaffte man den offenen Herd mitten auf dem Fussboden ab und machte Platz für einen Ofen in einer der Ecken der Halle. Mitten auf dem Boden gerade dem König gegenüber brachte man jetzt Stühle quer durch die Halle an, auf welchen die vornehmsten Gefolgsmänner sassen und welche in der Halle dem geringeren Ehrenplatz in der älteren Stube entsprachen.

§ 18. Neben der Stube war das Schlafhaus *(skáli)* das wichtigste Wohnhaus. Es konnte getäfelt sein und zwischen dem Getäfel und der Erdwand (wo es sich um Rasenhäuser handelt) war gewöhnlich ein dunkler Raum *(skot)*, der zuweilen durch eine Thür mit dem Inneren des Gebäudes in Verbindung stand. An beiden Seitenwänden entlang lief zwischen den äusseren und inneren Pfeilern ein erhöhter Bretterboden *(set)*, der jedoch kaum ganz bis an die Giebelwände reichte; vorn wurde er von horizontalen Planken *(set-stokkar*, Sing. *-stokkr)* begrenzt, die in gleichem Ansehen standen wie die *ǫndvegissúlur* in der Stube. Auf dem *set* ruhte man die Nacht;

gewöhnlich war der Platz in Bettstellen abgeteilt, jede für zwei Personen berechnet. Am einen Ende des Gebäudes fanden sich eine oder mehrere Bettkammern *(lok-hvílur*, Sing *-hvíla)*; diese wurden für den Hausherren und die Hausfrau mit den ihnen zunächsstehenden aufbehalten. Zuweilen war am einen Ende des Hauses über den Querbalken ein Boden *(lopt)*, wie es scheint, gewöhnlich an seinem äussersten Ende dicht beim Eingang; dieser Boden ist in der Regel nach dem Innern des Hauses zu offen gewesen. Er wurde zuweilen als Schlafkammer benutzt. Im Schlafzimmer hingen die Waffen über Nacht; in der Regel hatte jeder Mann seine Waffen über seinem Bett hängen. Während in Island in der Regel alle Leute des Hauses im *skáli* schliefen, scheint ausserhalb Islands die Familie für sich einen eigenen Schlafraum in einem davon verschiedenen Gebäude gehabt zu haben. Am Tage stand das Schlafzimmer entweder leer oder diente den Knechten und dem geringeren Gesinde als Aufenthaltsort.

An Stube und *skáli* schliessen sich gewöhnlich als das dritte und vierte Wohnhaus Speisekammer *(búr)* und Küche *(eldhús)*. Der *skáli* hat jedoch erst allmählich sich zu einem ausschliesslichen Schlafhause entwickelt. Ursprünglich bezeichnet *skáli* nur ein Haus im allgemeinen, besonders ein primitives oder interimistisches Gebäude, wie wenn z. B. die ersten Wohnungen der isländischen Ansiedler mit diesem Worte bezeichnet werden. Eine Zwischenstufe in der Entwicklung liegt in verschiedenen Quellenschriften vor, welche Höfe mit drei Wohnhäusern erwähnen, nämlich auser *stofa* und *búr* ein *eldhús* oder *eldaskáli*, welches als Küche und Schlafhaus benutzt wurde. Dieses Haus war dann bei weitem ansehnlicher als das *eldhús*, die Küche, einer späteren Zeit und näherte sich in der Einrichtung dem oben beschriebenen Schlafhaus, dem gewöhnlichen *skáli*; es war am Tage ein Aufenthaltsort für das Gesinde und sammelte am Abend alle Glieder der Familie um das Küchenfeuer *(máleldar)*. Noch eine andere Art *eldhús* kommt vor; man findet nämlich diese Benennung bei den besonderen Gebäuden, welche auf grossen Höfen allein zum Gebrauch bei den jährlichen Gastmählern gebaut wurden. Solche Gebäude, welche auf ähnliche Weise wie die Stube eingerichtet wurden, konnten sehr prächtig ausgerüstet sein. Zuweilen war jedoch das Gastmahlshaus *(veizluskáli)* ein bloss zu dieser Gelegenheit eingerichtetes Wirtschaftsgebäude.

Als ein fünftes Gebäude kann auf isländischen Höfen der Gang *(béjargǫng)* gerechnet werden. Dieser, welcher wie erwähnt gewöhnlich quer durch die in doppelter Reihe aufgestellten Wohnhäuser führte und ein Gebäude mit eigenem Dache war, zerfiel in mehrere Abteilungen, jede mit ihrem besonderen Namen *(dyrr, anddyri, gǫng* u. s. w,). Nicht allein die Thüröffnung, sondern auch die eigentliche Vorstube nächst dem Eingange hiess *dyrr*. Man konnte jedoch auf einem Hofe auch mehrere Gänge mit zugehörigen Ausgängen *(útidyrr)* haben; so scheinen zwei Aussenthüren keineswegs etwas Seltenes gewesen zu sein. Diese Thüren, welche jede ihren besonderen Namen hatte, finden sich auf verschiedene Weise benannt. Unter diesen Benennungen begegnet *karldyrr*, welches im Gegensatze zu dem, was man früher angenommen hat, wohl am richtigsten als Gesindethür aufgefasst wird, denn eine der Männerthür entsprechende Frauenthür ist nicht bekannt. Die vornehmere Thür ist es wahrscheinlich, die unter anderm unter der Benennung *brandadyrr* vorkommt. Vor der Thüröffnung war eine Thür *(hurð)* angebracht, welche gewöhnlich mit einem Holzladen *(loka)* oder einem Sperrbaum *(slagbrandr)* geschlossen wurde. Vorratshäuser und ähnliche Behälter wurden durch ein Schloss mit zugehörendem Schlüssel geschützt. Möglicherweise ist die Thür zuweilen eine Fallthür gewesen; doch

bietet das Verständnis der hierher gehörigen Ausdrücke der alten Schriften verschiedene Schwierigkeiten.

§ 19. Ausser den angeführten, in der Regel dicht zusammengerückten Häusern fanden sich auf jedem Hofe verschiedene andere Gebäude, welche in kürzerem oder längerem Abstande von den eigentlichen Wohnhäusern zerstreut liegen konnten. Hierzu gehörten die verschiedenen Ställe und Scheunen, Vorratshäuser mit oder ohne Keller, die Schmiede u. s. w. Die gewöhnlichen Bezeichnungen für Häuser zur Aufbewahrung von allerhand Waaren und Gebrauchsgegenständen waren *skemma* und *búr*, welcher letzte Ausdruck keineswegs ausschliesslich zur Bezeichnung der zu den Wohnhäusern gerechneten Speisekammer verwandt wird. Beide haben indessen eine weitere Anwendung. So benutzte man die *skemma* ausserhalb Islands häufig als Schlafzimmer für die Glieder der Familie und angesehene Gäste: sie war da gewöhnlich zweistöckig und besonders das obere Stockwerk *(lopt)* verwandte man auf diese Weise. Zum oberen Stockwerk in einer solchen *loptskemma* (im allgemeinen zu dem dieses umgebenden Altan *(svalar)*) führte aussen eine Treppe *(riđ)* und durch eine Luke im Boden stand diese mit dem untern Stockwerk in Verbindung. *Búr* und *skemma* werden in der Dichtung und Sage als Aufenthaltsort für Füstentöchter mit ihrer weiblichen Bedienung erwähnt; selbstverständlich sind es dann Prachtgebäude, durch eine Einfriedigung *(skíđgarđr)* oder durch abenteuerliche Verteidigungsmittel geschützt. Häufiger begegnet jedoch *dyngja* als Benennung für die von den übrigen Wohnhäusern abgesonderte Frauenstube; der Name deutet darauf hin, dass dieser Raum ursprünglich in die Erde eingegraben und mit Dünger bedeckt gewesen ist, womit auch das übereinstimmt, was man von entsprechenden Gebäuden bei den Bewohnern Deutschlands weiss. — Zur Bequemlichkeit der Bewohner fand man in der Regel eine Retirade *(kamarr, salerni)*. Auf manchen Höfen fand man auch eine zu Dampfbädern benutzte Badestube *(bađstofa)*; sie war mit einem Steinofen versehen, welcher stark geheizt und dann mit Wasser übergossen wurde, wobei der nötige Dampf erzeugt wurde. Doch kannte man auch Wannenbäder *(kerlaug)* und auf Island Bäder in den warmen Quellen *(laug)*. Zum Schutze konnte man einen unterirdischischen Gang, der von einem der Häuser des Hofes ausging, oder ein unterirdisches Versteck *(jarđhús)* haben; auch war der Hof nicht selten mit einer Art Befestigung *(virki)* umgeben. Gehörten Bergweiden zum Hofe, so war damit gewöhnlich eine Sennhütte *(sel, sætr)* verbunden, welche oft in einem ziemlich bedeutenden Abstande von den andern Häusern lag.

§ 20. Kleidung. Die folgende, auf die altnordische Literatur gegründete Darstellung der Kleidung der Nordländer ist mir von Hrn. Dr. phil. V. Guđmundsson gütigst zur Benutzung überlassen, dem also das Verdienst für die hierin enthaltenen neuen Aufschlüsse ausschliesslich zukommt und von dem hoffentlich eine erschöpfende Behandlung dieses Gegenstands geliefert werden wird. — Die Kleidung *(búnađr, klæđabúnađr)*, welche beim Beginn der historischen Zeit über den ganzen Norden dieselbe war wie sie auch im wesentlichen zu der der Nachbarvölker gestimmt zu haben scheint, hielt sich die ganze Sagazeit hindurch ziemlich unverändert, jedoch mit gewissen durch die Mode bewirkten Änderungen in Stoff, Farbe und Schnitt, wodurch teilweise neue Benennungen hervorgerufen wurden.

Der Stoff *(efni)* konnte höchst verschieden sein, feiner und gröber. Von Stoffen werden erwähnt Felle, Wollenzeug, Leinwand, Seide, Baumwolle. Das Fell *(skinn)* benutzte man teils mit den Haaren darauf, teils ohne diese. Von den Fellen rechnete man zu den einfacheren Schafsfell

klippingr, *gæra*), Ziegenfell (*geitarskinn*) und Ochsenhäute (*uxahúd*, *ǫldungshúd*). Wenn sie bestimmt waren als Handelswaare ausgeführt zu werden, hiessen sie Handelsfelle (*vararskinn*, *varskinn*) und diese wurden als noch einfacher angesehen. Hierzu kommt Kalbsfell (*kálfskinn*), Seehundsfell (*selskinn*) und endlich Haifischfell (*skráþr*, *léskráþr*), welches das allereinfachste war und nur benutzt wurde, Schuhe für die Knechte und das geringere Gesinde daraus zu machen. Zu feinerem Pelzwerke benutzte man Lammfell (*lambskinn*, *lambaskinn*), Katzenfell (*kattaskinn*), Fuchsfell (*melrakkabelgr*, *tóuskinn*), Bärenfell (*bjarnskinn*), Biberfell (*bjór*), Zobelfell (*safali*) u. s. w. — Wollenzeug, welches oft *vefnaðr* und *vefr* heisst und meist in Zusammensetzungen als *vefjar-* vorkommt, war der allgemeinste Kleiderstoff. Hiervon war Friess (*vaðmál*), den man selbst verfertigte, das am meisten gebrauchte und zugleich das einfachste. Dieser konnte wieder feiner und gröber sein. Der feinere, welcher bestimmt war, Kleider mit der natürlichen Farbe der Wolle daraus zu verfertigen, hiess Kleiderfriess (*hafnarváð*, *hafnarvaðmál*), der einfachere, welcher hauptsächlich dazu bestimmt war, als Handelswaare ausgeführt zu werden, hiess Handelsfriess (*sǫluváð*, *vǫruváð*, *vara*, *vararvád*). Vielleicht bestand der Unterschied nur in der Farbe, so dass Handelsfriess von weisser, Kleiderfriess von braunroter und schwarzer Wolle verfertigt wurde. Zum allereinfachsten Wollenzeug muss auch das sogenannte Filzzeug (*flóki*, *þófi*) gerechnet werden. Von feinerem Wollenzeug, das aus dem Ausland eingeführt wurde, war das allgemeinste der Scharlach (*skarlat*). Noch feiner war das sogenannte Gottesgewebe (*guðvefr*), welches vermutlich nur wenig von jenem verschieden gewesen ist. — Leinwand (*lín*, *lérept*) war sehr allgemein selbst auf Island, wo sie doch eingeführt werden musste und viermal so teuer als Friess war. — Seide (*silki*) wird ziemlich häufig bei den Vornehmeren erwähnt. Hierzu scheint auch das sogenannte *pell* gerechnet werden zu müssen, welches ausserordentlich selten war und erst in späterer Zeit erwähnt wird. Man meint, dass es eine Art Seidensammet gewesen ist. Auch das sogenannte *baldikin*, meint man, ist eine Art Seidenzeug, mit Gold durchwirkt, gewesen. — Baumwollenzeug (*fustan*) findet man nur selten erwähnt.

§ 21. Die Farbe (*litr*) konnte wie der Stoff sehr verschieden sein. Von Farben werden folgende in den Sagas erwähnt. Weiss (*hvítr*) war die allgemeine Farbe der Leinwand und man legte grossen Wert darauf sie so weiss als möglich (*drifhvítr*) zu bekommen. Dagegen wurde der weisse Friess als das allereinfachste angesehen und in der Regel nur zu Kleidern für die Knechte und geringeren Leute benutzt. — Braunrot (*móraudr*) war sehr allgemein, am häufigsten erwähnt als braunrot-gestreift (*mórendr*), wobei man, um die braunrote Wolle zu sparen, ohne doch in ganz weissen Friesskleidern gehen zu müssen, das Zeug so webte, dass der eine Streifen braunrot war, während der andere weiss war. Der Friess dieser Art war also ein wenig einfacher als ganz braunroter Friess, aber er war bedeutend teurer als ganz weisser Friess. — Schwarz (*svartr*), worunter man die natürliche Wollfarbe (*saudsvartr*) verstehen muss, war auch sehr allgemein. — Grau (*grár*) wird sehr häufig erwähnt. Wenn von Kleidern die Rede ist, welche diese Farbe haben, so muss man hierunter teils Kleider von grauer Wolle (die natürliche graue Wollfarbe), teils Kleider verstehen, welche entweder von Garn gewebt waren, wo der eine Faden schwarz und der andere weiss war, oder bei denen das Garn aus schwarzer und weisser Wolle zusammen gesponnen war, also nur eine Mischung zweier natürlicher Farben. Eine Variation dieser Farbe war, wie beim braunroten, das graugestreifte (*grárendr*).

Alle obenerwähnten Farben waren natürliche Wollfarben. Im Gegensatz zu den Kleidern, welche diese Farben hatten, standen künstlich gefärbte Kleider, welche Farbekleider (*litklædi*) hiessen. Jene sah man als einfacher, diese als stattlicher an und nannte sie auch zuweilen Prachtkleider (*skrautklædi*). Kleider von natürlicher Farbe wurden vom Volk im allgemeinen, künstlich gefärbte Kleider nur von den Bessergestellten und den Häuptlingen getragen. Zu den künstlichen Farben gehörten also folgende. Gelb (*gulr*) wird zwar selten als Farbe für Kleider erwähnt; aber, dass sie gebraucht worden ist, ist sicher. — Blau (*blár*) war sehr allgemein. Hierunter muss man eine rabenschwarze (*hrafnblár*) Farbe verstehen, selten oder niemals die Farbe, welche man jetzt blau nennt. Häufig werden auch blaugestreifte (*blárendr*) Kleider erwähnt. — Braun (*brúnn*) wird nicht sehr oft erwähnt, ist aber gewiss ziemlich allgemein gewesen. Als Variation dieser Farbe wird rotbraun (*raudbrúnn*) und dunkelbraun (*móbrúnn*) erwähnt. — Grün (*grønn*) wird zuweilen erwähnt; auch davon hatte man Variationen: gelbgrün (*gulgrønn*) und laubgrün (*laufgrønn*). — Rot (*raudr*) wurde als die allerprächtigste Farbe angesehen, und Kleider von dieser Farbe wurden ausschliesslich von Häuptlingen und reichen Leuten gebraucht. Sie werden im Gegensatz zu andern als gute Kleider (*gód klædi*) bezeichnet. Rote Kleider wurden auch bei Opfern für die Götter gebraucht (*blótklædi*).

Bunte Kleider hielt man für sehr hübsch und die einzelnen Kleidungsstücke waren daher nicht selten aus mehreren verschiedenen Stoffen zusammengesetzt, jeder mit seiner Farbe.

§ 22. Die männliche Kleidung (*karlklædi, karlføt*) kann auf folgende Weise eingeteilt werden:

Kopfbekleidung (*høfudbúnadr*). Die verbreitetste Kopfbedeckung war ein Hut (*høttr, hattr*), im allgemeinen von zusammengewalkter Wolle, und hiess deshalb teils Wollhut (*ullhøttr*), teils Filzhut (*þófahøttr, þófahattr*). Was die Farbe betrifft, so werden schwarze, blaue, graue und weisse Hüte erwähnt. Oft war der Hut am Überkleid befestigt und in diesem Falle heisst er auch nicht selten Kapuze (*hetta*) und ist dann ohne Zweifel vom selben Stoffe gewesen wie dieses. Ein Hut dieser Art konnte sehr tief herab reichend sein und ganz über das Gesicht heruntergezogen werden, nur mit einer kleinen Öffnung vorn für Augen, Mund und Nase. Er wurde daher oft als Maske (*dulhøttr, gríma*) gebraucht, wenn man sich vor den Leuten verbergen wollte. Oft wurde er nach hinten übergeworfen und blieb am Mantel auf den Schultern hängen. Dänische (*danskr hattr*) und russische (*gerzkr hattr*) Hüte scheint man für feiner als andre angesehen zu haben. Ausser Hüten werden oft Hauben (*húfa*) erwähnt, teils von Leinwand (*línhúfa*), teils von Fell, sowohl von Schafsfell (*skinnhúfa, lambskinnshúfa*) als von Bärenfell (*bjarnskinnshúfa*), teils von Seide (*silkihúfa*). Die Hauben waren zuweilen mit kostbaren Borten belegt (*hladbúin*). Über ihre Form und Farbe geben die Sagas keine Aufschlüsse. Eine besondere Art Haube war der sogenannte *kofri*, der, wie man annehmen darf, eine hohe, bienenkorbförmige Haube und zuweilen von zottigem Lammfell (*lambskinnskofri*) war, nebst dem *kveif*, welcher im 12. und 13. Jahrh. von vornehmen geistlichen wie weltlichen Personen gebraucht wurde. Von der Form wird nichts gesagt.

Vornehme Leute pflegten auch vielfach ein Band (*høfudband, hlad, skarband*) um den Kopf zu knüpfen, um das lange Haar hinten zu halten. Dies Band war nicht selten von Seide (*silkihlad*) und zuweilen mit Gold durchwirkt

(gullband, gullhlad); vielleicht bestand es auch zuweilen aus zusammengehefteten Goldplatten.

§ 23. Unterkleider *undirklædi, nærklædi, líkvari)*. Unmittelbar am Körper trug man ein Hemd *(skyrta)*, das gewöhnlich vorn ohne Schlitz war und über den Kopf durch das Halsloch *(hǫfudsmátt)* heruntergezogen wurde. Das Hemd war wohl immer von weisser Farbe und im allgemeinen von Wollenzeug; aber bei reicheren Leuten war es von Leinwand. Auch das Mannshemd hiess zuweilen *serkr*, welche Benennung jedoch meist von Frauenhemden gebraucht wurde. Die Unterbeinkleider *(nærbrókr)* waren nicht selten von Leinwand *(línbrókr)*, aber oft waren sie ohne Zweifel von Friess. Zuweilen fielen die Unterbeinkleider mit den Oberbeinkleidern zusammen, wenn man nur ein Paar Beinkleider trug. Wenn Hemd und Unterbeinkleider von Leinwand waren, hiessen sie mit einem Namen Leinenkleider *(línklædi)*. In der Regel lag man Nachts über in Unterkleidern.

§ 24. Oberkleider *(yfirklædi, bolklædi, gangvari)*. Das gewöhnlichste Kleidungsstück auf dem Oberkörper war ein Rock *(kyrtill)*. Dieser war vorn ganz und musste wie das Hemd über den Kopf durch ein Halsloch *(hǫfudsmátt)* heruntergezogen werden. Er war fast immer mit Ärmeln versehen und reichte in der Regel etwa bis zu den Knien, konnte jedoch auch kürzer oder länger sein. Der Rock wurde durch einen Gürtel *(belti)*, welcher nicht selten aus zusammengehefteten Silberplatten *(silfrbelti)* bestand, am Leibe festgehalten. Am Gürtel hing gern ein Messer *(knífr)* an einem Band oder einem Riemen *(tygilknífr)* und in einer Scheide *(í skeiðum)*, und die eigentliche Tasche *(púss)*, welche sowohl zur Aufbewahrung verschiedener Kostbarkeiten *(gripr)* wie als Geldbeutel *(fégyrðill, sjóðr)* benutzt wurde. Zuweilen zog man die Beinkleider aussen über den Rock *(gyrðr í brókr)* und der Hosenbund trat dann an die Stelle des Gürtels. Der Rock war oft mit prächtigen Borden eingefasst *(hlaðbúinn)*. Der Stoff konnte sehr verschieden sein. Der im allgemeinen vom Volke am meisten gebrauchte war natürlich Friess, sowohl der feinere *(hafnarváð)* als auch zuweilen der einfachere *(sǫluváðarkyrtill)*. Bei vornehmen und reichen Leuten war der Rock von Scharlach *(skarlatskyrtill)*, zuweilen auch von Gottesgewebe *(guðvefjarkyrtill)* und *pell*-Zeug *(pellskyrtill)*, sowie Baumwollenzeug *(fustanskyrtill)*. Was die Farbe betrifft, so werden rote, grüne, laubgrüne, gelbgrüne, braune, rotbraune, dunkelbraune, blaue, schwarze, braunrote, braunrotgestreifte, graue und äusserst selten weisse Röcke erwähnt.

Die Blouse *(stakkr)* war von demselben Schnitt wie der Rock, nur etwas weiter und viel kürzer. Sie reichte teils bis zu den Hüften, teils ein wenig unter sie hinab. Sie war sehr häufig von einfachem Friess *(vararváðarstakkr)* und nicht selten von Schafsfell *(skinnstakkr)*, aber als solche wurde sie nur von einfacheren Leuten und meist von den Knechten gebraucht. Sie wird sowohl blau als weiss erwähnt. Die Blouse sah man als ein sehr zweckmässiges Kleidungsstück für den an, der ringen sollte, und sie hiess deshalb zuweilen Ringblouse *(fangastakkr)*.

Das Hemd *(skyrta)*, das auch als Oberkleid erwähnt wird, war wohl nur eine andere Benennung für die Blouse; zum mindesten war es von demselben Schnitt. Es wird weiss erwähnt.

Ein sehr prächtiges Kleidungsstück, das nur von vornehmen Leuten getragen wurde, war das sogenannte Schleppkleid *(sléðr)*. Es war bis zu den Füssen herabhängend und hatte wie der Rock Ärmel, war aber vorn offen und musste mit Knöpfen zusammengehalten werden. Es war am häufigsten von Seide *(silkisléðr)* oder von anderem kostbarem Zeug

(af gódu klæði) und zuweilen goldgestickt *(gullsaumaðar)* und von oben bis unten mit Goldknöpfen besetzt *(settar gullknǫppum niðr í gegn)*.

Treyja und *hjúpr*, welche oft von Seide waren und als Prachtkleidung gebraucht wurden, glichen unzweifelhaft der Blouse sehr im Schnitt. Der letztere heisst auch zuweilen kurzer Rock *(kyrtill stuttr)*. Eine andere Benennung für *hjúpr* ist *kǫsungr*, besonders wenn er von Fell *(skinnhjúpr)* war. Sowohl *treyja* und *hjúpr* als *skyrta* und *stakkr* konnten auch als Waffenröcke gebraucht werden. Die beiden erstgenannten waren in diesem Falle zuweilen ohne Ärmel und wurden aussen über dem Panzer *(brynja)* getragen.

Ausser diesen konnten auch die meisten Überkleider (vgl. § 27) an Stelle des Rockes und der andern oben erwähnten Kleidungsstücke gebraucht werden. Als sehr seltene Kleidungsstücke können weiterhin genannt werden *pilz*, *pilzungr* und *hjafal* oder *kjafal*.

§ 25. Die Oberbeinkleider *(brók)* waren zuweilen eins mit der Fussbekleidung und hiessen dann *leistabrók;* im entgegengesetzten Falle wurde der Fuss von einem Socken *(sokkr, leistr)* bedeckt, insoweit er nicht bloss mit Zeugstreifen umwickelt wurde. Doch konnte man auch 'Hosen' d. h. Langstrümpfe *(hosur)*, welche, wie man annehmen darf, Fuss und Bein bis hinauf an den Schenkel bedeckt haben; diese konnten zuweilen von Fell oder Leder sein und ersetzten dann zugleich die Schuhe. Das Stück zwischen Knöchel und Knie scheint in älterer Zeit mit Bändern oder Riemen umwickelt worden zu sein. Der Bund, mit welchem die Beinkleider oben um den Leib gehalten wurden, hiess Hosengürtel *(brókabelti, bróklindi, lindi)*. An diesem hing oft eine Tasche *(púss, pungr)*, besonders bei denen, welche die Hosen über die Rockschösse *(kyrtilshlǫð)* zogen, ebenso Messer und ähnliches. Die Beinkleider waren fast immer von Friess, teils von feinerem *(hafnarvaðmál)*, teils von gröberem *(sǫluváðarbrók)*. Sie werden als schwarz, weiss und blaugestreift erwähnt. Das Hinterstück in den Beinkleidern hiess *setgeiri*.

§ 26. Das Schuhwerk *(skóklæði)* war in der Regel sehr einfach. Die Schuhe *(skór)* waren von demselben Schnitt wie die, welche noch jetzt auf Island am meisten gebraucht werden; sie waren aus einem Stück Fell oder Leder *(skóði)* verfertigt, welches hinter der Ferse und oberhalb der Zehen zusammengenäht wurde und das grösste Stück des Oberfusses blieb so vom Schuh unbedeckt. Sie wurden durch zwei sehr dünne Riemen *(skópvengr)* am Fusse festgehalten, welche unterhalb des Knöchels um den Fuss gewickelt wurden. Die Enden der Schuhriemen waren zuweilen mit Troddeln oder Quasten *(skúfr, skúfaðir skópvengir)* versehen. Die Schuhe konnten von Schafsfell, Ochsenhäuten, Seehundsfell, Kalbsfell u. s. w. sein, zuweilen mit den Haaren darauf *(loðnir)*. Zu den allereinfachsten Schuhen brauchte man auch zuweilen Haifischfell *(skráþr)*. Das Fell, woraus die Schuhe gefertigt wurden, war zuweilen schwarzgefärbt und schwarze Schuhe *(svartir skúar)* sah man als sehr stattlich und fein an *(svartir skúar skrautligir)*. Zuweilen werden auch hohe Schuhe *(uppháfir skúar)* erwähnt, welche wohl den ganzen Fuss bedeckt und bis zum Knöchel hinaufgereicht haben. Auch wird eine Art Schuhe genannt, die *bótar* (Sing. *bóti*) hiessen, welche vermutlich den heute gebräuchlichen Stiefeln glichen. Wenn man auf Eis oder auf glattem Wege gehen sollte, pflegte man zuweilen Schuhstacheln *(skóbroddar, mannbroddar)* unten unter die Schuhe zu binden. Wenn man zu Pferde reiste, befestigte man auch Sporen *(sporar)* daran.

§ 27. Überkleider *(yfirhǫfn)*. Von diesen hatte man viele und auch im Schnitt ziemlich verschiedene.

Der Radmantel *(skikkja)* war ein Rock ohne Ärmel, der auf den Schultern hing. Er war in der Regel mit Fellen gefüttert. Er war ziemlich lang und sehr weit, so dass man Waffen unter ihm verbergen konnte. Wenn der Radmantel nicht mit Fellen gefüttert war, so hiess er oft Mantel *(mǫttull)*, aber diese Benennung wurde auch oft vom Oberstoffe im Radmantel im Gegensatz zur Fellfütterung gebraucht. Schliesslich konnte der Name *skikkja* von jedem beliebigen Überkleid *(yfirhǫfn)* gebraucht werden, wie man auch aus dem Ausdruck *at skikkja sik* sehen kann, der sogar im Sinne von 'einen Pelz *(feldr)* umthun' gebraucht werden kann. Doch wird dieser Name wohl nur von losehängenden Überkleidern gebraucht. Der Mantel oder Radmantel wurde auf der Brust teils durch eine Spange *(nisti)* befestigt, teils durch Bänder *(mǫttulsbǫnd, skikkjubǫnd, tuglar)*. Der Name dieses Bandes, *tygill*, ist gebildet aus *tog* (Verbum *toga*) wie *lykill* (Schlüssel) aus *lok* (Verbum *loka*) und bezeichnet so ein Gerät, damit zu ziehen, wie *lykill* ein Gerät bezeichnet, damit zu schliessen. *tygill* war eine Schnur oder ein Riemen, welcher durch den Besatz des Mantels gezogen war, und, wenn man an dieser Schnur zog, konnte man es erreichen, dass der Mantel am Halse dicht schloss; aber sehr häufig liess man die Schnur auch schlaffer, so dass der Mantel auf den Schultern hing. Diese Schnüre waren auf der Brust zusammengeknüpft und die Enden oft mit prächtigen Troddeln versehen. Eine andere Benennung für *tygill* ist *seil*, d. h. eine Schnur. Wenn der Mantel mit dieser Art Schnur zusammengehalten wurde, hiess er oft Schnurmantel *(tuglamǫttull, seilamǫttull)*. Der Radmantel war oft mit kostbaren Borten *(hladbúinn)*, selbst bis hinab zu den Schössen *(skaut, skikkjuskaut, mǫttulskaut)* verbrämt. Er war sehr oft von Scharlach oder Friess, aber zuweilen auch von Gottesgewebe und *pell*-Zeug. Am häufigsten wird er rot erwähnt. Er wurde am meisten von den Reicheren und Vornehmeren gebraucht.

Der Pelz *(feldr)* war am häufigsten eine viereckige Decke, sowohl in liegender als in aufgerichteter Stellung überzuwerfen. Die vier Ecken hiessen *skaut* und der Pelz selbst hiess, wenn er so beschaffen war, oft Schosspelz *(skautfeldr)*. Die zwei obersten Ecken des Pelzes wurden auf der rechten Schulter mit einer Nadel *(dálkr, feldardálkr)* befestigt, welche sehr oft von Silber oder Gold war. Aber zuweilen glich der Pelz mehr einer »Kappe« *(kápa)* und in diesem Falle heisst er zuweilen Pelz-»kappe« *(feldkápa* oder *lodkáfa)*. Möglicherweise ist der Pelz in diesem Falle zuweilen mit Ärmeln versehen gewesen, jedoch am häufigsten war er ohne diese. Die Halsöffnung hiess, wenn der Pelz eine solche hatte, wie beim Rock *hǫfudsmátt*. Der Name *feldr* bezeichnete ursprünglich nur ein Schafsfell (vgl. lat. *pellis*) mit Wolle darauf, kam aber später dazu, einen von solchem Felle gefertigten Pelz zu bezeichnen. Doch hat man zuweilen zwischen diesen unterschieden und jedem von ihnen seinen besondern Namen gegeben, indem man den aus Schafsfell gefertigten Pelz Kleiderpelz *(hafnarfeldr)* nannte im Gegensatze zu dem einfachen Schafsfell in seiner natürlichen Form *(feldr úskiktr)*, welches als Bezahlungsmittel und als Handelswaare gebraucht wurde und daher Handelspelz *(vararfeldr)* hiess. Wenn die Wollzotten oder Locken auf einem solchen Schafsfell lang waren und sich gleichsam in Reihen legten, hiessen diese *rǫggvar* und das Fell selbst *rǫggvarfeldr* (Lockenpelz). Je mehr Reihen Wollzotten ein Lockenpelz hatte, desto teuerer war er. Ein gewöhnlicher Handelspelz *(vararfeldr)* sollte 4 (3 dänische) Ellen lang und 2 ($1\frac{1}{2}$) Ellen breit sein und 13 Reihen Wollzotten querüber haben. Ein solches Fell kam auf 2 *aurar;* der Kleiderpelz *(hafnarfeldr)* war dagegen bedeutend teuerer. Der Kleider-

pelz bestand in seiner einfachsten Form ausschliesslich aus Schafsfell. Sehr häufig scheint er jedoch doppelt gewesen zu sein, bestehend aus einem Überzug und einem Futter, dann immer einem Pelzfutter. Zuweilen war sowohl Überzug als Futter Pelzwerk (*feldr tvíloðinn*). Sehr häufig war jedoch der Überzug von Friess, nur ausnahmsweise von Scharlach. Die Farbe konnte sehr verschieden sein: grau (*gráfeldr*), blau (*blárfeldr*), rot (*raudfeldr*), schwarz und weiss. Zuweilen hatte das Futter eine von der des Überzugs verschiedene Farbe (*feldr tvílitr, tviskiptr*), z. B. schwarz auf der einen Seite, weiss auf der anderen.

Der Pelz wurde sehr häufig als Decke benutzt, wenn man sich zum Schlafen niederlegte, sowohl daheim bei Nacht als draussen auf Reisen.

Als lose hängende Überkleider können noch genannt werden der Reitermantel (*vesl, slagningr*), der von vornehmen Leuten gebraucht wurde, und der Überwurf (*kast*) nebst dem Kapuzenmantel (*hetta, flókahetta, skauthetta, kollhetta*) und dem Schutzmantel (*verja*). Die drei letztgenannten waren sehr einfache Kleidungsstücke und wurden nur von äusserst einfachen und armen Leuten getragen.

Die »Kappe« (*kápa*) wurde wie der Überzieher der heutigen Zeit vorn auf der Brust zugeknöpft; sie war sehr oft mit Ärmeln versehen, aber der Name *ermakápa* scheint doch darauf hinzudeuten, dass es auch welche ohne Ärmel gab. Sie war sehr häufig mit einer Kapuze (*kápuhǫttr*) versehen. Die »Kappe« war ziemlich lang und konnte sehr weit sein. Sie wurde sehr oft als Überkleid gebraucht, konnte aber auch als Rock und Mantel auf einmal gebraucht werden, so dass man keinen Rock unter ihr trug. Besonders viel brauchte man sie auf Reisen zu Pferde. Sie war am häufigsten von Friess und nur ausnahmsweise von Scharlach, zuweilen auch von Pelzwerk (*loðkápa*, vgl. *feldr*). Die Farbe war oft blau, zuweilen schwarz und ausnahmsweise grün und rot.

Die *ólpa* oder *úlpa* war von der »Kappe« nur durch ihre grössere Länge verschieden. Sie war teils von Friess, teils von Pelzwerk (*skinnólpa, vararskinnsólpa, bjarnskinnsólpa, loðólpa*).

Das Wamms (*kufl*) unterschied sich vom Mantel dadurch, dass es vorn ganz war und über den Kopf heruntergezogen werden musste. Es glich daher mehr dem Rock und, wie dieser um die Mitte mit einem Gürtel festgehalten wurde, so auch das Wamms durch einen Strick oder Lederriemen (*reip, reipi, svardreip*). Das Wamms war wie die »Kappe« sehr häufig mit einer Kapuze (*kuflhǫttr*) versehen. Es wurde meist von Knechten und geringeren Leuten getragen und von den Vornehmen nur bei schlechtem Wetter, meist auf Reisen als eine Art Regenmantel (*váskufl*), um sich nicht die Prachtkleider (*skrautklædi*) zu beschmutzen. Es wurde auch nicht selten von vornehmen Leuten zur Verkleidung (*dularkufl*) gebraucht, da Uneingeweihte die für Leute von geringerem Stande ansehen mussten, welche sich in solchen Kleidern zeigten. Das Wamms wurde sehr häufig als Überkleid gebraucht, aber von den Geringeren, besonders den Knechten, wurde es als Rock und Mantel zugleich gebraucht, d. h. kein Rock unter ihm getragen. Es war teils von Fell (*skinnkufl*), teils von grobem Friess (*sǫluvádarkufl, vǫruvádarkufl*) und grau oder schwarz von Farbe.

Die *hekla* glich wahrscheinlich dem Wamms im Schnitt. Sie war zuweilen von kostbarem Zeuge, wie von Scharlach und wurde sowohl von Vornehmen als von geringeren Leuten getragen. Sie wird weiss und rot erwähnt, am häufigsten aber blau, blaugestreift (*blárend*) und blaugefleckt (*bláflekkótt*).

§ 28. Handbekleidung (*handagørvi*). An den Händen trug man Hand-

schuhe (*hanzki*). Diese waren teils *glófi* (plur. *glófar*), welche am häufigsten von Fell (zuweilen Hirschfell) oder feinerem Zeug und zuweilen goldbrodiert (*glófar gullfjalladir*) gewesen zu sein scheinen und den jetzt üblichen Fingerhandschuhen glichen, teils *vǫttr* (plur. *vettir*), welche wohl am häufigsten von Wollenzeug waren und den jetzt üblichen Fausthandschuhen glichen. *glófar* hielt man für feiner und sie wurden nur von vornehmen Leuten getragen, *vettir* dagegen für einfacher, welche auch der gemeine Mann trug.

Schmucksachen (*grípir, dýrgripir*, was übrigens auch von anderen kostbaren Dingen gebraucht werden kann). Es war ganz allgemein Armringe (*armhringr, gullhringr*) zu tragen, welche von Gold oder Silber waren und ausserdem Fingerringe (*fingrgull*).

Um den Hals trug man zuweilen ein prächtiges Halsband (*men*), welches von Gold (*gullmen*) und von Silber (*silfrmen*) sein konnte. Zuweilen wird sowohl das Messer (*tygilknífr*), das in der Regel am Gürtel hing, als an einem Halsband hängend erwähnt, als auch ein Beutel (*pungr*), worin man verschiedene Kostbarkeiten verwahrte; aber man pflegte auch zuweilen den Gürtel selbst mit Zubehör um den Hals zu hängen.

Von andern Schmucksachen können verschiedene Spangen (*nisti, dálkr*) genannt werden, welche am häufigsten auf der rechten Schulter getragen wurden.

Waffen (*vápnabúnadr*). Da ein voll angekleideter Mann immer eine oder mehrere Waffen trug, können diese mit zur Kleidung und am nächsten zum Schmuck gerechnet werden, da man seinen Stolz darein setzte sie so hübsch ausgestattet wie möglich zu haben. Der Helm (*hjálmr*) war oft vergoldet (*gyldr, gullroðinn*), der Schild (*skjǫldr*) mit verschiedenen Figuren bemalt und zuweilen auch mit Gold belegt und Schwert und Spiess sowohl silber- als goldbeschlagen, besonders Knäufe und Handgriff, wie auch die Klinge zuweilen mit eingelegten Ornamenten (*mál*) und Runen versehen. Ein vornehmer Mann trug immer, sowohl daheim als draussen, einen Spiess, Axt, Keule oder einen Stab in der Hand und war oft zugleich mit einem Schwert umgürtet. Auf Reisen hatte er zugleich einen Helm auf dem Kopfe und einen Schild an der Seite.

Haar (*hár*). Die Nordländer setzten grossen Ruhm in ein schönes Haar. Besonders war das gelbe Haar (*gult hár*) sehr beliebt und danach das kastanienbraune (*jarpt hár*). In der Regel liess man das Haar sehr lang wachsen, so dass es sogar bis zum Gürtel herabreichen konnte. Es wird immer in den Sagas als ein wahrer Schmuck bezeichnet, langes und dichtes Haar (*mikit hár*) zu haben, besonders wenn es oben glatt war und in Locken auf die Schultern niederfiel. Glattes Haar (*rétthárr*) wurde für weit schöner als gekräuseltes Haar (*skrúfhárr, hrokkit hár*) und ein Haarscheitel oder sehr gekräuseltes Haar auf der Stirn geradezu als ein Fehler angesehen (*sveipr, sveipt hár í enni*). Zuweilen liess man das Haar über die Stirn herabhängen, wo es gleich oberhalb der Augenbrauen (*brúnaskurdr á hári*) quer durchgeschnitten wurde, aber am häufigsten wurde es hinter die Ohren gekämmt (*greitt aptr um eyrun*) und in dieser Stellung durch das Haarband (*skarband*) festgehalten. Man pflegte das Haar sehr gut, kämmte und wusch es. Wenn man einem eine grosse Schande zufügen wollte, so schor man ihm das Haar. Es scheint eine allgemeine Sitte gewesen zu sein, dass die Frauen das Haar der Männer schoren und wuschen. Am Ende des 12. Jahrhunderts war es am Hofe in Norwegen Sitte das Haar ein wenig kürzer als die Ohrlappen zu scheeren und es mit einem kurzen Schopf auf der Stirn über den Augenbrauen zu tragen; darauf kämmte man es ringsum glatt, so wie jedes Haar von selbst fallen wollte.

Der Bart (*skegg*) war am häufigsten sehr lang und dick, aber doch sehr verschieden für die verschiedenen Zeiten und die verschiedenen Personen. So findet man erwähnt, dass der Bart einem Manne in sitzender Stellung bis zu den Knieen reichen und sich über die ganze Brust ausbreiten konnte. Andre werden mit kurzem Bart, aber langen Knebelbärten (*kampr*) erwähnt. Am Schluss des 12. Jahrhunderts war es am Hofe in Norwegen Sitte kurzen Bart und kurze Knebelbärte zu haben und etwas später pflegte man daselbst einen Backenbart nach deutscher Sitte zu scheeren. Bartlos zu sein wurde für einen grossen Fehler angesehen.

§ 29. Die weibliche Kleidung (*kvennbúnaðr, kvennklæði, kvennváðir*) kann ebenso wie die männliche eingeteilt werden:

Kopfbedeckung (*hǫfuðbúnaðr*). Das unverheiratete Mädchen pflegte mit offenem Haar (*slegit hár*), am häufigsten mit unbedecktem Kopfe zu gehen, nur mit einem Band (*band, dregill, hlað*) um die Stirn von diesem oder jenem kostbaren Zeug, oft von Seide (*silkihlað*) und mit Golddrähten (*gullofit, gullband, gullhlað*) durchwebt. Zuweilen bestand das Haarband vermutlich aus einer Goldplatte (*gullspǫng*) vorn auf der Stirn und einem Band, das hinten im Genick festgeknüpft wurde. Natürlicherweise war das Haarband auch zuweilen von Silber (*silfrband*) und bei den Ärmeren nur von diesem oder jenem Zeug, aber in der Regel vom besten, das man zu seiner Verfügung hatte. Für die verheiratete Frau war es dagegen schicklich das Haar zu verhüllen. Daher trägt die Braut am Hochzeitstage das sogenannte Brautleinen (*brúðarlín*), welches wahrscheinlich mit der gewöhnlichen Kopfbedeckung der verheirateten Frau zusammenfällt, deren wichtigster Bestandteil das Kopftuch (*hǫfuddúkr*) war. Dieses konnte zuweilen allein angewandt werden den Kopfputz, den sogenannten *faldr*, zu bilden; häufig scheint man jedoch ausser dem Kopftuch noch mehrere andere Tücher (*skaut*) gebraucht zu haben. Dem *faldr* glich die noch jetzt auf Island gebräuchliche Kopfbedeckung dieses Namens. Er konnte entweder lotrecht emporgetragen oder eine gekrümmte Form haben und sich fast wie ein Horn vom Hinterkopf aus nach vorn zu nach der Stirn biegen (*krókfaldr, sveigr*). Es wurde für stattlich gehalten den *faldr* hoch zu tragen (*falda hátt, typpa*) und als solcher wurde er nur bei festlichen Gelegenheiten angewandt. Der Kopfputz konnte so angebracht werden, dass das Gesicht teilweise verdeckt wurde. Das Kopftuch, das viele Namen hatte, war in der Regel von weissem Linnen und nicht selten mit Golddrähten durchwebt (*ofit í glit af gulli, gullofinn*). Wenn man um einen toten Verwandten oder Freund trauerte, hat man möglicherweise ein blaues (d. h. schwarzes) Kopftuch getragen (*at falda blá*).

Auf Reisen trugen die Frauen wie die Männer einen Hut (*hǫttr, hetta*). Ausnahmsweise werden auch *húfa* und *kofri* als von Frauen getragen erwähnt.

§ 30. Unterkleider (*undirklæði*). Die Frauen trugen wie die Männer ein Hemd zunächst am Leibe, welches nur darin von dem der Männer verschieden war, dass es weit mehr ausgeschweift oder das Halsloch (*hǫfuðsmátt*) viel grösser und die Ärmel bedeutend kürzer waren; sehr oft hatte es nur Halbärmel (*hálfermaðr*). Es war so stark ausgeschweift, dass die Brustwarzen eines Mannes davon nicht bedeckt werden konnten. Das Frauenhemd heisst sehr oft *serkr*, was wohl ein Hemd mit Halbärmeln bezeichnet, aber es heisst auch zuweilen *skyrta*. Ferner wird eine Art Hemd erwähnt, welches *smokkr* hiess. Es war sehr ausgeschweift und ohne Ärmel. Die Stücken oder Streifen oben auf den Schultern, womit es oben gehalten wurde, hiessen *dvergar*. Im Hemd scheinen die Frauen

in der Regel des Nachts gelegen zu haben, woher der Name Nachthemd (*náttserkr*). Der Stoff war Friess oder Leinwand und zuweilen bei den Vornehmen Seide (*silkiserkr*).

Verschiedene Ausdrücke und Erzählungen in den Sagas deuten auch darauf hin, dass die Frauen, wenigstens zuweilen, eine Art Unterhosen getragen haben, aber ohne ein Hinterstück (*setgeiri*) und von ziemlicher Weite. Dagegen betrachtete man es als höchst unpassend für eine Frau, sich Beinkleider solcher Art anzuziehen, wie sie die Männer trugen.

§ 31. Oberkleider (*yfirklædi*). Von den Oberkleidern der Frauen wird in den Sagas nur sehr weniges erwähnt. Das wichtigste von diesen war der *kyrtill* oder *kvennkyrtill*, das Kleid in modernem Sinne, welcher nur darin von dem Rock der Männer verschieden war, dass er länger war, teils bis zu den Füssen, teils bis zu den Knöcheln hinabreichte, zugleich unterhalb der Hüften viel weiter und am Halse ausgeschweift war. Zuweilen reichten die Ärmel auch nur bis zu den Ellbogen. Er wurde am Leibe durch einen Gürtel (*lindi*, *belti*), nicht selten einen Silbergürtel (*silfrbelti*) festgehalten und an diesem hing eine Tasche (*púss*, *sjóðr*), ein Messer, zuweilen mit Silber oder Gold eingelegt (*búinn knífr*), einer Scheere (*skæri*) u. s. w., bei der Hausfrau auch ein Schlüsselbund. Was Stoff und Farbe betrifft, so gilt dasselbe, was oben von den Röcken der Männer gesagt ist. Wie der männliche *kyrtill* war auch der weibliche nicht selten mit prächtigen Borden besetzt (*hlaðbúinn*).

Ausser dem gewöhnlichen *kyrtill* trugen die Frauen zuweilen eine andre Art *kyrtill*, welcher *námkyrtill* hiess und wie der Rock eines Kleides war, zu welchem ein sehr enger Oberteil (*upphlutr*, *helfni*) gebraucht wurde, welcher vermutlich, im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Kleide, vorn offen war und auf der Brust mit einem Riemen zusammengehakt oder -geschnürt wurde, da es wegen seiner Enge schwerlich über den Kopf heruntergezogen werden konnte. Zu diesem Anzuge brauchte man eine Schürze (*blæja*), welche zuweilen mit Fransen (*troƒ*) unten und mit eingewebten Figuren (*mǫrk*) von verschiedener Farbe, z. B. blau, versehen war. Der nämliche Rock, welcher ziemlich weit war, wurde entweder durch einen Besatz oder durch einen Gürtel obengehalten.

Das Schleppkleid (*sláðr*) wurde auch von Frauen getragen, aber ob es in etwas von dem der Männer verschieden gewesen ist, kann nicht ersehen werden.

Strümpfe (*sokkr*) und Schuhe (*skór*) waren die Fussbekleidung der Frauen.

§ 32. Überkleider (*yfirhǫfn*). Von den Überkleidern der Frauen wird der Radmantel (*skikkja*, *kvennskikkja*) am häufigsten in den Sagas erwähnt, welcher, wenn er nicht mit Fell gefüttert war, auch Mantel (*mǫttull*) hiess. Er war wie der männliche ein Kleidungsstück ohne Ärmel, welches über die Schultern geworfen und auf der Brust mit einer Spange (*nisti*, *sylgja*) oder den obenerwähnten Schnüren (*tuglar*) zusammengehalten wurde. Er war sehr weit und lang. Obwohl der Name *kvennskikkja* vorauszusetzen scheint, dass es einen Unterschied zwischen dem Radmantel einer Frau und dem eines Mannes gegeben hat, kann man doch aus den Sagas nicht ersehen, worin dieser Unterschied bestanden haben sollte. Im Gegenteil deuten alle Beschreibungen darauf hin, dass zwischen ihnen kein andrer Unterschied gewesen ist als der, dass der Frauenmantel vielleicht etwas länger war. Ein Mann schenkt oft seinen Radmantel einer Frau und in den Gesetzen finden sich Bestimmungen darüber, dass ein Sohn den Radmantel seiner Mutter erben soll. In Rücksicht auf Stoff und Farbe gilt, was oben von

dem männlichen gesagt ist. Natürlicherweise waren die weiblichen Mäntel wie die männlichen sehr oft mit prächtigen, zuweilen golddurchwirkten Borden verbrämt *(hlaðbúinn)*.

Von andern Überröcken, welche von Frauen getragen wurden, werden nur genannt *kápa, kufl* und *hekla*. Diese wurden wohl nur auf Reisen gebraucht, wenigstens von vornehmeren und reicheren Frauen; von den ärmsten auch zu Hause, wenn sie überhaupt ein Überkleid trugen, was jedoch ziemlich allgemein gewesen zu sein scheint.

§ 33. Die Handbekleidung *(handagørvi)* war dieselbe für Frauen wie für Männer.

Schmucksachen *(gripr)*. Gemeinsam für Frauen und Männer waren Arm- und Fingerringe, Spangen *(nisti)* und Halsschmuck von Silber und Gold. Aber ausserdem trugen die Frauen ein Halsband von Perlen *(sørvi, steina-sørvi)* und mehrere besondere Brustschmucke *(kinga, sylgja)*.

Das Haar *(hár)* war der grösste Schmuck der Frau und man liess es so lang wie möglich wachsen. Es wird immer in den Sagas als das höchste Zeichen einer weiblichen Schönheit hervorgehoben, dass sie langes und schönes Haar *(hár mikit ok fagrt)* hatte. Man findet erwähnt, dass es zum Gürtel hinabreichte und dass es zuweilen so lang und dick war, dass es den ganzen Leib bedecken konnte. Die lichtgelbe Haarfarbe war die beliebteste und man schätzte das weiche und glatte Haar am höchsten, wogegen das gekräuselte nicht so beliebt war. Die Frauen pflegten auch ihr Haar sehr gut und sie werden oft erwähnt, wie sie sitzen und ihr Haar kämmen und waschen, zuweilen an einem Bache oder einem Flusse.

Dass offenes Haar das Kennzeichen des jungen unverheirateten Mädchens war, ist bereits früher angeführt.

§ 34. Alltagsleben. Der Hof *(bór)*, wie er § 14—19 beschrieben ist, trat mit seinen zahlreichen Häusern, welche einen ansehnlichen Gebäudekomplex ausmachten, und mit seiner nicht geringen Zahl von Bewohnern als eine abgeschlossene Gesellschaft auf, die so weit möglich sich selbst genug sein musste und wo ein jeder seine Arbeit zu thun hatte, wenn auch abgepasst nach des betreffenden Stellung und Geschlecht und etwas verschieden nach den wechselnden Jahreszeiten. Das Jahr, das bereits seit alter Zeit in Monate eingeteilt wurde, zerfiel, während man zugleich auch zwischen den vier gewöhnlichen Jahreszeiten unterschied, kalendarisch in ein Sommer- und ein Winterhalbjahr, von welchen jenes in der letzten Hälfte des April, dieses in der letzten Hälfte des Oktober, bezw. mit dem ersten Sommertag und dem ersten Wintertag begann. Ausführlicheres über den altnordischen Kalender im *Corpus poeticum boreale* 1, 427 ff., Oxford 1883. Die Einteilung des Tages, welche in Rücksicht auf die täglichen Arbeiten von so grosser Bedeutung ist, wurde durch den scheinbaren Gang der Himmelskörper bestimmt. Man dachte sich, die Sonne durchlaufe im Laufe eines Tages und einer Nacht die acht gleichgrossen Himmelsgegenden *(ættir*, Sg. *ætt)* N, NO, O, SO, S, SW, W, NW. Die Zeit am Tage wurde nach der Stellung der Sonne über dem Horizont bestimmt, indem man auf jedem Hofe sich gewisse hervorragende Punkte innerhalb des Gesichtskreises zu Tageszeichen *(dags-mørk*, Sg. *-mark)* auswählte, so dass, wenn die Sonne über einem solchen Tageszeichen stand, ein bestimmter Zeitpunkt am Tage angegeben wurde. Die wichtigsten Tageszeiten, welche auf diese Weise bestimmt wurden, waren *rismál* oder *miðr morginn* (6 Uhr vorm.), dagmál (9 Uhr vorm.), *hádegi* (12 Uhr mitt.), *miðmundi* (1½ Uhr nachm.), *nón* (gewiss ursprünglich *undurn* genannt;

3 Uhr nachm.), *miðr aptann* (6 Uhr nachm.), náttmál (9 Uhr nachm.). Die beigefügten Stundenangaben sind jedoch nur ungefähre, da die Zeit nach der Lage des betreffenden Ortes variiert. Der Zeitpunkt 12 Uhr nachts hiess *miðnœtti*, der letzte Teil der Nacht *ótta*. Bei Nacht leisteten der Mond und gewisse Sterne, besonders das Siebengestirn, eine ähnliche Hülfe. Im Übrigen teilte man den Tag in *eyktir*, (Sg. *eykt*), Abschnitte von drei Stunden; der Ausdruck *eykt* wird indessen auch von einem bestimmten Zeitpunkt, $3^1/_2$ Uhr nachmittags, gebraucht.

Hauptmahlzeiten waren zwei, eine Tagmahlzeit (*dagverðr*, welche ungefähr 9 Uhr vormittags eingenommen wurde, welcher Zeitpunkt danach auch *dagverðarmál* genannt werden konnte, und eine Nachtmahlzeit (*náttverðr*), welche eingenommen wurde, wenn die Arbeiten des Tages vollendet waren. Diese wurden im allgemeinen, jedenfalls auf grösseren Höfen, von den versammelten Leuten des Hauses eingenommen und besonders war dies mit der Abendmahlzeit der Fall, welche als die Hauptmahlzeit angesehen wurde und bei welcher es sehr reichlich Speise und Trank gab; die gemeinsame Speisestube war, wie in § 17 angeführt ist, die *stofa* des Hofes. Nicht allein hatte hier während der Mahlzeit der Hausherr seinen festen Platz auf dem Hochsitz, sondern auch die übrigen Anwesenden nahmen auf den Langbänken in bestimmter Ordnung Platz; je näher dem Hochsitz auf beiden Seiten, um so ehrenvoller war der Platz. Vor der Mahlzeit wusch man die Hände, entweder ehe man seinen Sitz einnahm oder nachdem man Platz genommen hatte, in welchem Falle eine der Frauen Waschbecken (*mundlaug*) und Handtuch besonders bei jedem herumtrug.

Die Nahrungsmittel waren bereits in der Sagenzeit einigermassen gleich aus Tier- und Pflanzenreich genommen und die Zubereitung ging wie heute mit Hilfe des Feuers durch Kochen, Braten, Backen vor sich, während man in Betreff des Korns sich auf den Gebrauch der Handmühle stützte. Von essbaren Kulturpflanzen baute man in den nordischen Ländern seit einer grauen Vorzeit die Gerste (ja selbst nach Island wurde diese Kornart übergeführt, wenn auch ihre Anpflanzung wegen mangelnder Sommerwärme ohne Bedeutung blieb und längst aufgehört hat; was hier von Kornwaaren verbraucht wird, muss wie bekannt eingeführt werden); auf ihr blieb der Name Korn besonders haften; aber auch Roggen und Hafer waren zeitig in Gebrauch und selbst Weizen war bekannt, wenn auch für manche Gegenden hauptsächlich nur als Gegenstand der Einfuhr. Allmählich kamen auch Erbsen, Bohnen und Rüben in Gebrauch. Ein beliebtes, wenn auch einfaches und dürftiges Gericht war Grütze (*grautr*), welche aus den grobgemahlenen Gerstenkörnern gekocht wurde. Von allen Kornsorten wurde Brot gebacken, ursprünglich das dünne ungegohrene Fladenbrot, das auf einem flachen Stein oder auf der Glut selbst gebacken werden konnte, später auch gegohrenes Brot, das im Ofen zubereitet werden musste. Als eine Art Delikatesse genoss man in Norwegen und auf Island Wurzel und Stengel der angelica archangela (*hvǫnn*); auf Island hatte man einen essbaren Tang (*sǫl*) und benutzte vielleicht bereits damals gewisse Moosarten (*fjallagrǫs*) als Nahrungsmittel, obschon solche in der alten Literatur nicht erwähnt werden. — Die Haustiere lieferten selbstverständlich sowohl durch ihr Fleisch als durch ihre Milch Nahrungsmittel. Gebratenes Fleisch kam seltener vor und wurde als Delikatesse angesehen; dagegen genoss man das Fleisch gewöhnlich entweder frisch gekocht oder an der Luft getrocknet; in welchem letzten Falle es jedoch vermutlich auch häufig gekocht wurde; das Räuchern hat man unzweifel-

haft auch gekannt. Dass das frische Fleisch roh gegessen wurde, was von den Christen verurteilt wurde, kam gewiss selbst in heidnischer Zeit nur ausnahmsweise bei Vikingern und ähnlichen vor. Schaf- und Ochsenfleisch waren wohl die allgemeinsten animalischen Nahrungsmittel, doch wurden ausser Wild auch Schweine und Ziegen, sowie das Fleisch der Hausvögel verzehrt; der Genuss von Pferdefleisch ist ausser bei Opfermahlzeiten kaum sehr allgemein gewesen. Das Blut wurde zu Würsten und auf ähnliche Weise benutzt. Die Milch genoss man teils frisch roh oder frisch gekocht, teils bereitete man Butter und Käse daraus oder man machte aus der beim Gerinnen verdichteten Milch *skyr*, der längere Zeit aufgehoben werden konnte. Ein Alltagstrank war saure Molken *(sýra)*, gewöhnlich mit Wasser vermischt und dann *blanda* genannt; ferner wurde von Gerste Bier *(ǫl, mungát)*, aus dem Honig der Bienen Met *(mjǫðr)* gebraut und ausserdem Wein eingeführt.

Für manche Gegenden war die Fischerei von grosser Bedeutung und, ausserdem dass man die Fische frisch verzehrte, trocknete man sie in Menge an der Luft und sie bildeten so eine Art Surrogat für Brot, besonders der getrocknete Dorsch *(skreið)*. Auch die Säugetiere des Meeres, Seehunde und besonders Wallfische, mussten, wo man welche erhalten konnte, zur Nahrung dienen. Verschiedene Arten Fleischwaaren verstand man gewiss durch Einlegen in saure Molken für längere Zeit aufzubewahren oder man liess als Surrogat für das Einsalzen Butter sauer oder ranzig werden. Salz war nämlich eine verhältnismässig seltene Waare; es musste durch Verbrennen von Seetang oder Kochen von Meerwasser gewonnen werden.

Der Hausrat, der beim Servieren dieser Gerichte angewandt wurde, war in der Regel dürftig, wenngleich sowohl aus der Literatur als aus den aufgefundenen Altertümern kostbare Gebrauchsgegenstände bekannt sind. Zum Hausrat können auch die Tische *(borð)* gerechnet werden, da diese für die Mahlzeit herangezogen und nach derselben fortgebracht wurden (vgl. § 17). Sie waren wahrscheinlich ziemlich niedrig und schmal, im allgemeinen kleine und viele, ja zuweilen, wie es scheint, einer für jede Person; ein solcher kleinerer Tisch hiess *skutill*, ein Wort, das auch angewandt wird, um 'Schüssel' zu bezeichnen. Zuweilen wurde die Speise auf die Tische selbst gelegt, so dass kein weiteres Tischzeug *(borðbúnaðr)* gebraucht wurde. In der Regel wurde jedoch die Speise auf Schüsseln *(skutill)* oder Tellern *(diskr)* vorgesetzt, die im allgemeinen von Holz waren, und die Tische wurden dann in vornehmeren Häusern oder bei besonderen Gelegenheiten mit Tüchern von weisser Leinwand bedeckt. Die Teilnehmer zerlegten bei der Mahlzeit ein jeder seine Portion mit dem Messer, das er am Gürtel führte; Gabeln kannte man nicht. Grütze wurde in Trögen *(trog, trygill)* vorgesetzt und mit Löffeln *(spánn)* von Holz, Horn oder Bein gegessen. Milch und andere flüssige Speise wurde in den sogenannten *askar* (Sing. *askr*), einer Art niedriger und weiter Holzkannen mit Deckeln darauf, oder in Näpfen *(bolli)* vorgesetzt. Gewöhnlich assen mehrere aus derselben Schüssel oder Trog. Zur Erwärmung grösserer Mengen Wasser und Milch benutzte man oft Holzgefässe (gegossene Metalltöpfe kannte man nämlich nicht) und die Wärme wurde durch glühende Steine erzeugt, welche in das gefüllte Gefäss geworfen wurden; von der Anwendung solcher Kochsteine, an welche die Erinnerung teilweise in Norwegen bewahrt ist, geben uns die Sagas ein Par Beispiele. — Das Bier wurde in grösseren Haushaltungen in einem grossen Gefäss *(skapker)* hereingebracht, das auf einem besonderen Schenktisch *(trapiza)* nahe dem

Eingang Aufstellung fand und aus dem der Trank in Trinkhörner, Becher und dergl. gegossen wurde; gewöhnlich tranken auch mehrere aus einem Trinkgefäss. Wo es verschwenderischer herging, trank man jedenfalls bei der Abendmahlzeit das Bier ungemessen, d. h. jeder konnte trinken, so viel er wollte. Man pflegte in solchem Falle das Trinken fortzusetzen, nachdem die Speisetische fortgenommen waren, und selten ging man dann ohne einen Rausch zu Bette. An diesen Trinkgelagen nahm jedoch schwerlich das Gesinde teil. Die Bedienung am Tische wurde gewöhnlich von den Frauen besorgt, welche für gewöhnlich kaum wie die Männer ordentlich am Tische gesessen haben.

Da die Arbeitsteilung in der Gesellschaft jener Zeit, wo es noch keinen Handwerkerstand gab, so wenig fortgeschritten war, muss jeder einzelne Hof der Schauplatz einer lebendigen und mannigfachen Wirksamkeit gewesen sein. Ausser den Geschäften, die Bau und Wirtschaft des Feldes mit sich führten, musste in einem jeden grösseren Heimwesen gemahlen werden, gebacken, gebraut, gesponnen (nachdem Wolle und Flachs der notwendigen vorausgehenden Behandlung unterworfen waren), gegerbt, gefärbt, gewalkt. Der Hof hatte seine eigene Schmiede, Kunstfertigkeit in Metallarbeiten und Holzschnitzerei war sicher auch allgemein vertreten; ferner waren gewöhnlich einige der dienenden Männer damit beschäftigt durch Fischerei u. s. w. zur Versorgung des Hofes beizutragen. Ja in der Vikingerzeit erhielt die Haushaltung an vielen Orten eine regelmässige Stütze dadurch, dass der Hausherr mit seinen Mannen im Frühjahr, nachdem er die Äcker besät, und im Spätsommer, nachdem er die Ernte abgeschnitten hatte, auf seinen Schiffen auszog, um Beute zu gewinnen. — Nach vollbrachtem Tagewerke versammelten sich die Mitglieder des Hausstandes um das Herdfeuer; hier wurden die Alten an dem teilweise entblössten Körper warm gerieben, hier wurden die Feuchten getrocknet und hier wärmte man wieder die erstarrten Glieder (*bakast við eld*). Das Herdfeuer hat man sicher damals wie auch später sorgsam gehütet, so dass es nie ausging, und es des Nachts sorgsam zugedeckt, nicht allein aus praktischen Rücksichten, sondern eben so wohl in dem Glauben an seine beschützende Macht. Doch hat man auch andere Beleuchtung, namentlich Lampen (*kola*) von derselben einfachen Konstruktion gekannt, welche in gewissen Gegenden fast bis heute sich in Gebrauch erhalten hat; sie bestehen aus einer offenen ovalflachen Schale mit einer Art Schneppe, die dem freischwimmenden Docht zur Unterlage dient. Die Frauen nahmen den Heimgekommenen das Arbeitszeug ab, während jede Person des weiblichen Gesindes einen oder mehrere Männer zu bedienen (*þjóna*) hatte; sie sorgten dann für ihr Zeug und zogen ihnen unzweifelhaft auch wie noch jetzt auf Island die Kleider aus, wenn sie zu Bett sollten. Dass die Frauen die Köpfe der Männer wuschen und reinigten, war auch allgemein.

Die Betten (*rúm, hvíla, sæng, rekkja*), worin die Mitglieder des Hausstandes die Nacht über die notwendige Ruhe suchten, befanden sich in der Regel in dem *skáli* benannten Gebäude (vgl. § 18), wo sie die sogenannten *set* aufnahmen, welche durch niedrige Bretterwände in kleinere Schlafplätze oder Bettstellen abgeteilt waren. Diese waren mit Stroh oder Heu gefüllt und auf diesem Strohlager selbst scheint man zuweilen ohne eigentliche Bettkleider gelegen zu haben, entweder in einer Art Schlafbeutel (*húðfat;* solche wurden jedoch besonders auf Reisen oder zur See gebraucht) oder mit Tierhäuten oder seinem Mantel über sich. Doch fanden sich bei allen besser Gestellten ordentliche Bettkleider: Betten und Kissen mit Heu gestopft, Federn, Daunen, Laken von Friess und Leinwand, Decken,

ja sogar Bettvorhänge. Bewegliche Betten waren äusserst selten. Jede Bettstelle war auf mehrere Personen berechnet und dasselbe Haus oder Zimmer nahm Männer und Frauen auf. Die im Schlafhause häufig vorkommenden, vom Hauptraum durch Bretterwände abgetrennten, »geschlossenen Betten« *(lokhvílur, lokrekkjur)* waren in Wirklichkeit kleine Bettkammern, zum Verschliessen eingerichtet, mit einer Thür und oft mit Platz für mehrere Betten; auch Fenster werden in ihnen erwähnt.

§ 35. Ungeachtet die Lebensanschauung der Nordländer, wie sie sich in der altnordischen Literatur zeigt, eine an Misstrauen grenzende Vorsicht als sicherste Grundlage für die Lebensführung einprägt, so dass man zurückhaltend in seinen Äusserungen war, jeder, sich selbst der nächste, Böses mit Bösem wie Gutes mit Gutem vergalt, verhinderte dies doch nicht, dass die Solidarität, welche notwendigerweise die einzelnen Mitglieder einer Gesellschaft mit einander verbinden muss, auf viele Arten ihren Ausdruck fand. Unter einer der ansprechendsten Formen tritt diese in der grossartigen Gastfreiheit auf, welche den Reisenden erwiesen wurde. Diese war um so mehr nötig, als Wirtshäuser (ausgenommen die sogenannten *skytningsstofur*, welche an Kaufplätzen sich allmählich entwickelten, und die unbewohnten Berghäuser *(sæluhús, sæluhús)* hier und da auf den Wegen über öde Bergstrecken) nicht bekannt und gleichwohl Reisen sowohl in Geschäfts- als in Familienangelegenheiten teils zur See, teils zu Lande sehr allgemein waren. Reiste man zur See in grösseren Schiffen, so galt es ja im allgemeinen nur einen Hafen für die Nacht zu finden; den notwendigen Schutz verschaffte man sich durch Ausspannen einer Art Zelt *(tjold*, Sing. *tjald)* über das Schiff. Erst wenn es während einer längeren Reise notwendig war, am Schluss des Sommers die Mannschaft an einem fremden Orte einzuquartieren, musste man auf den Beistand der Umwohnenden rechnen. Mit Landreisen war es anders. Ob man zu Pferde fortreiste oder im Winter zu Fuss oder auf Schneeschuhen (Wagen und Schlitten wurden nur ausnahmsweise als Beförderungsmittel für Menschen gebraucht), so musste man in der Regel auf die private Gastfreiheit rechnen, und keiner konnte abgewiesen werden, ohne dass der Betreffende sich den schmählichen Ruf der Kargheit zuzog. Dagegen war es eine Ehre für einen Hausherren, dafür bekannt zu sein, dass sein Haus für alle offen stand. Der Reisende konnte jedoch nicht gleich eintreten, sondern musste anklopfen und erst auf eine Einladung hin durfte er näher treten. Man liess jetzt den Fremden sich umziehen und führte ihn zu seinem Sitz, worauf weder Speise noch Trank gespart wurde. Ein besonderes Zeichen von Güte war es, dass Hausherr und Hausfrau dem Fremden ihr Bett überliessen. Für unpassend wurde es angesehen, den Fremden nach Namen und Geschäft auszufragen, ja selbst Bekannte kamen gewöhnlich erst bei der Abreise mit dem Geschäft hervor. Unpassend für den Reisenden erschien es, mehr als drei Nächte an demselben Orte zu verweilen. Bei der Abreise half man dem Fremden uneigennützig mit frischen Pferden u. s. w. und begleitete ihn auf dem Wege. Eine besondere Klasse Menschen, die umherstreifenden Bettler *(stafkarlar, gongumenn, gongukonur)*, lebten jedoch ausschliesslich, indem sie von Hof zu Hof zogen, wenn sie auch rechtlos und nach dem Gesetz strengen Strafen verfallen waren, soweit sie nicht zu der Klasse von Armen gehörten, welche durch solchen Umgang versorgt werden sollten.

Festliche Zusammenkünfte oder Gastmäler *(bod, veizla)*, sei es zu religiösen Zwecken, als gegenseitige Ehrenbezeugungen oder zur Zerstreuung, spielten unter den alten Nordländern eine bedeutende Rolle.

Anlass und Anordnung konnten diesen Gastmählern einen mehr oder weniger öffentlichen oder einen ganz privaten Charakter geben; man kannte so neben den von einzelnen veranstalteten Festen Gelage, zu denen alle zusammenschossen und solche, wo nach einem bestimmten Turnus jeder die ganze Gesellschaft verköstigte; einige wie das Julmahl waren an bestimmte Jahreszeiten gebunden und kehrten regelmässig wieder, andere wurden durch ein zufälliges Familienereignis veranlasst; im allgemeinen sah man wohl das Spätjahr für die bequemste Zeit an. Die gewöhnlichen Gastmähler wurden nach vorausgegangener Einladung, oft mit langer Ankündigung, gehalten und dauerten oft eine oder mehrere Wochen, in welcher Zeit eine zahlreiche Menschenmenge auf dem betreffenden Hof versammelt war. Bei ihrer Ankunft fanden die Gäste grossen Vorrat an Speise und Trank herbeigebracht, gleichwie auch das Festlokal, welches entweder des Hofes *stofa* oder ein besonders zu diesem Zweck aufgeführtes Gebäude war, auf das beste geschmückt war: da waren glühende Langfeuer (*langeldar*), welche den mittelsten Teil des Bodens fast seiner ganzen Länge nach einnahmen, strohbestreuter Boden, aufgehängte Wandteppiche (*tjald*) und mit Polstern oder Decken belegte Sitze. Die Bewohner des Hauses empfingen die Fremden und nahmen das Reisezeug in Verwahrung. Bereits die Sagas kennen den später auf Island so allgemeinen Brauch sich durch einen Kuss zu begrüssen. Eine wichtige Sache war es, den Gästen Plätze nach ihrem Stand und Ansehen anzuweisen, so dass keiner sich verletzt fühlte. Der Hochsitz des Hausherrn wurde jedoch nur ausnahmsweise einem Fremden eingeräumt. Das Gastmahl wurde dadurch eingeleitet, dass der Hausherr einen Friedensspruch über das Mahl sprach, Waschwasser herumgetragen und danach die Tische aufgestellt wurden, so dass die losen Bänke (*forsæti*), wo solche benutzt wurden, die äussere Seite der Tische einnahmen und die hier Sitzenden den Rücken dem Feuer zuwandten. Schnell wurden jedoch die Tische und die auf ihnen stehende Speise wieder fortgenommen, und jetzt begann das Trinkgelage, des Gastmahls wichtigster Teil, woher auch das Gastmahl oft schlechthin *öl* (»Bier«) oder *drykkja* (»Trinken«) genannt wird. Man brachte Gesundheiten, in heidnischer Zeit zu Ehren der Götter, aus. Übrigens trank man auf verschiedene Weise wechselseitig, entweder alle zusammen (*sveitardrykkja*) oder der eine trank dem andern zu und reichte ihm dann das halbgelehrte Gefäss oder es thaten sich auch zwei und zwei, gewöhnlich Nachbarn oder Nebenmänner, für den ganzen Abend zusammen und veranstalteten ein Wetttrinken (*drekka tvímenning*). Zuweilen waren Männer und Frauen paarweise gesetzt und tranken dann mit einander *tvímenningr*. Die Gäste wurden auf verschiedene Weise aufgemuntert zu trinken; so konnte es eine Verpflichtung sein, bei jeder Gesundheit, die ausgebracht wurde, ein Horn zu leeren oder es wurden zuweilen Strafen festgesetzt für jedes Horn, das nicht geleert wurde. Man konnte auch verurteilt werden zur Strafe ein Horn zu leeren; so wurden beim Gefolge der norwegischen Könige zur Julzeit Übertretungen der täglichen Hausordnung gebüsst, indem der Schuldige, auf dem Stroh sitzend, das Strafhorn (*vítishorn*) leeren musste. Wo man mit verschiedenen Getränken bewirtete, begann man mit dem gewöhnlichsten und liess dies dann später von selteneren und kostbareren Sorten ablösen. Ein äusserster Rausch mit dem, was dazu gehörte und daraus folgen konnte, beschloss gewöhnlich den Abend. Doch war mit dem Gastmahl auch geistige Zerstreuung verbunden. Beim Gelage wurden Lieder hergesagt, von eigenen Thaten berichtet oder Sagas u. dergl. erzählt oder man nahm den *minnisfnaðr*

vor, d. h. man verglich zwei bekannte Männer mit einander oder sich selbst mit dem einen oder dem andern der Anwesenden, was jedoch ein gefährlicher Spass war, der oft unangenehme Folgen hatte. Bei den grossen Gastmählern wurden auch feierliche Gelübde abgelegt, in heidnischer Zeit an die Leerung des *bragarfull* genannten Bechers geknüpft. Beim Schlusse des Gastmahls erhielt jeder der angesehenen Gäste ein Geschenk, das ihm vom Wirt überreicht wurde, wenn derselbe, nachdem er den betreffenden auf den Weg gebracht hatte, Abschied von ihm nahm.

§ 36. Dass Leibes- und Waffenübungen bei den alten Nordländern, bei denen die Körperkraft und Stärke so hoch angesehen waren, eine grosse Rolle spielen mussten, ist selbverständlich; in Wirklichkeit waren Übungen und Spiele auch der wichtigste und liebste Zeitvertreib der männlichen Jugend. Unter den Waffenübungen können hervorgehoben werden Bogenschiessen *(bogaskot)*, Stein- oder Spiesswerfen *(handskot)* und Fechten *(skilming)*. Dagegen bietet die Sagaliteratur kein Zeugnis dafür, dass künstliche Reitübungen Eingang gefunden hätten, obgleich Reiten beliebt war. Den Waffenübungen nahe stand der sogenannte *handsaxaleikr*, die Kunst mit mehreren kleineren Schwertern spielen zu können, so dass eins immer in der Luft war, was sehr bewundert wurde. Ausserdem übte man sich im Springen *(hlaup)*, Schnelllaufen *(skeið)*, Schwimmen *(sund)*; man lief auf Schneeschuhen *(skíð)*, auch Schlittschuhe von Bein *(isleggir)* waren bekannt. — Von den Spielen war wohl das Ringen *(fang, glíma)* das gewöhnlichste und besonders wurde die mehr künstliche *glíma* betrieben, bei der es ebenso sehr auf Geschmeidigkeit wie auf Stärke ankam. Die Gegner, welche wahrscheinlich wie die Isländer heute einander mit der einen Hand in den Hosenbund, mit der andern an den Schenkel fassten, suchten teilweise durch Rucke mit den Armen, aber namentlich durch verschiedene unvermutete Schläge mit Füssen und Beinen, die sogenannten Ringkniffe *(brǫgð*, Sing. *bragð)* einander zur Erde zu werfen. Doch wird fast noch öfter Ballspiel *(knattleikr)* erwähnt. Zu diesem Spiel versammelte man sich oft in grosser Menge und spielte es auf einer weiten Ebene oder auf dem Eise. Zum Spiel gehörten Ball *(knǫttr)* und Ballholz *(knattré)*, aber die Spielregeln gehen im übrigen nicht mit Klarheit aus den alten Quellen hervor. Man suchte so viel als möglich ebenbürtige Gegner als Spieler einander gegenüberzustellen; von solchen Hauptspielern sind jedoch wahrscheinlich nur zwei auf einmal aufgetreten, von denen der eine mit dem Ballholz den Ball schlug, während des andern Aufgabe vermutlich die war, ihn zu fassen und zurückzusenden. Die Thätigkeit der übrigen Teilnehmer scheint darin bestanden zu haben, dass sie versuchten, sich des Balles zu bemächtigen, wenn er zur Erde fiel oder sonst Gelegenheit dazu gegeben wurde; vgl. E. Mogk, *Der sogenannte zweite grammatische Traktat der Snorra-Edda*, Halle a. S. 1889, S. 24—26. Oft kam es zwischen den Spielenden zu ernsten Auftritten und sowohl mit dem harten Ball als mit dem Ballholz brachte man einander häufig Wunden und Schläge bei. Eine Belustigung, welche wie das Ballspiel viele Zuschauer versammelte, war der Pferdekampf *(hestavíg, hestaþing)*; man liess hier die Hengste paarweise unter Leitung der Eigentümer kämpfen, welche die Aufgabe hatten sie zu stützen, wenn sie sich auf die Hinterbeine stellten. Die Hengste bissen sich heftig und nicht selten kamen die mit Treibstachel *(hestastafr)* versehenen Eigentümer gegenseitig in Kampf. Weniger angesehene Spiele oder solche, deren Beschaffenheit nur unvollkommen bekannt ist, waren u. a. *skinnleikr, reipdráttr, skǫfuleikr*. Tanz *(dans, dansleikr)* hat wohl erst gleichzeitig mit der Verbreitung der

romantischen Volksliederdichtung Eingang gefunden. Im 12. Jahrhundert war er auf Island ganz verbreitet; es war ein Ringtanz zusammen für beide Geschlechter, mit Gesang verbunden. Wo Spiele oder Leibesübungen nach einem grossartigeren Masstab betrieben wurden, errichtete man auf dem Spielplatz (*leikvǫllr*) Buden (*búðir*, Sing. *búð*) und Teilnehmer und Zuschauer blieben da mehrere Tage versammelt.

Eine Lieblingszerstreuung für die Nordländer in freien Stunden war seit alter Zeit Würfelspiel und Bretspiel. Würfel und Bretspielsteine gehören zu den gewöhnlichen Gegenständen der archäologischen Funde aus dem Eisenzeitalter und in der Sagaliteratur finden diese Spiele häufig Erwähnung. Namentlich war das Brettspiel (*tafl*) ausserordentlich beliebt; die gewöhnliche Art scheint *hnefatafl* gewesen zu sein, das mit Steinen (*tǫflur*, Sing. *tafla*) von zwei Farben und einem Königsstein (*hnefi*) gespielt wurde. Ziemlich früh scheint auch das Schachspiel bekannt geworden zu sein. — Für Musik ist dagegen der Sinn verhältnismässig wenig entwickelt gewesen. Wohl wird bereits in alten und echten nordischen Quellen die Harfe (*harpa*) genannt, aber in historischer Zeit scheint sie nicht viel in Gebrauch gewesen zu sein; es muss angenommen werden, dass die Dichter ihre Lieder ohne Begleitung vorgetragen haben. Ebenso wenig kann man annehmen, dass der Gesang besonders ausgebildet gewesen sei, und eigentliches Singen gehört zunächst den Zauberliedern (*galdr*) zu. Der Gesang im christlichen Gottesdienst machte deshalb auch einen ausserordentlichen Eindruck auf die Heiden. Späterhin kannte man an den Höfen Spielleute (*leikarar*), welche auf Saiteninstrumenten (*gígjur, fiðlur*) spielten und auf Flöten (*pípur*) bliessen, aber sie wurden für ebenso verächtliche Personen angesehen wie die Gaukler (*trúðar*), welche einem gleichzeitigen Gedicht zufolge bereits am Hofe Haralds Schönhaar (ca. 900) Künste mit ohrenlosen Hunden und flammendem Feuer machten. In den Heeren wurde das Kriegshorn (*lúðr*) gebraucht, das bereits unter den Funden des Bronzezeitalters vorkommt.

Eine eigene Stellung zwischen Übung und Zerstreuung nahm die Jagd (*veiðr*) ein, die besonders für Könige und Häuptlinge eine beliebte Belustigung war. Man jagte teils mit Hunden, teils mit Falken oder Habichten. Die Hunde, deren Wartung zuweilen Knaben aus des Häuptlings eigenem Geschlechte anvertraut wurde, wurden zusammengekoppelt gehalten bis sie auf das Wild losgelassen werden durften; die Falken und Habichte, welche zur Vogeljagd gebraucht wurden, trugen die Jagenden auf dem Arm und diese Vögel waren im Norden Gegenstand einer gleichen Bewunderung wie anderswo.

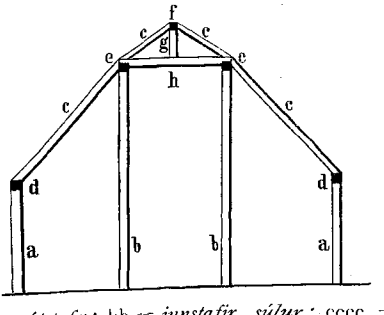

aa = *útstafir*; bb = *innstafir, súlur*; cccc = *raptar*; dd = *staflægjur, syllr*; ee = *hliðásar, brúnásar*; f = *ménáss*; g = *dvergr*; h = *vagl.*

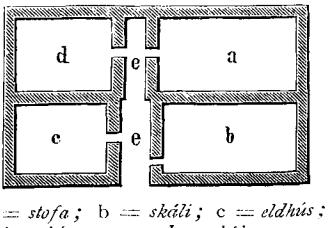

a = *stofa*; b = *skáli*; c = *eldhús*; d = *búr*; ee = *dyrr, bójargǫng.*

XIII. ABSCHNITT.

SITTE.

2. DEUTSCH-ENGLISCHE VERHÄLTNISSE

VON

ALWIN SCHULTZ.

Hier soll nur die Art ins Auge gefasst werden, wie eine zuverlässige Schilderung der Sitten des deutschen und englischen Volkes aus den Überlieferungen der Schriftsteller entnommen werden kann: von dem Versuche einen Überblick über die Kulturgeschichte dieser Völker zu geben, die das gesamte geistige und materielle Leben auf allen Gebieten, in denen sich dasselbe manifestiert, anschaulich machen müsste, wird hier ganz und gar abgesehen.

Die ältesten Überlieferungen über das Leben der Deutschen verdanken wir Caesar und nach ihm Tacitus; was diese uns schildern, ist in zahllosen Werken bald mit mehr bald mit weniger Einsicht und Geschick verwertet worden. Im grossen Ganzen sind es doch recht dürftige Nachrichten und auch für die nächsten Jahrhunderte liegt das geringfügige Material ziemlich zerstreut (vgl. K. Müllenhoff, *deutsche Altertumskunde.* I. Berl. 1870). Die Merowingerzeit und das Leben der nach Gallien übersiedelten deutschen Völkerstämme wird durch die beiläufigen Bemerkungen des Gregor von Tours, des Fredegar, auch nicht zu anschaulich, uns vorgeführt. Von hoher Bedeutung dagegen für die Sittengeschichte der Angelsachsen ist das Beowulflied. Über die in Deutschland ansässigen Volkerschaften geben die in den Lebensbeschreibungen der christlichen Glaubensboten hie und da vorkommenden Äusserungen dürftige Auskunft, auch wird in den Gesetzsammlungen manche Bemerkung Beachtung verdienen. Reicher ist das Material, das seit der Regierung Karls des Grossen uns zur Verfügung steht. Einhard wird immer eine wichtige Quelle bleiben, aber man darf nie aus dem Auge verlieren, dass sein Stil mit allerlei den römischen Klassikern entlehnten Phrasen verziert ist, und immer muss man zusehen, ob nicht mit der Phrase auch der Gedanke entlehnt ist.

Die Dichter des Kreises von Alcuin und seiner Schule tragen nur wenig zu unserer Kenntnis bei, eher dass aus des Kaisers Kapitularien, aus erhaltenen Briefen, Gedichten sich zuweilen eine Bemerkung verwerten lässt. Auch bild-

liche Darstellungen, die uns eine Vorstellung von der äusseren Erscheinung der Deutschen zur Zeit Karls des Grossen oder der früheren Epochen vermitteln könnten, fehlen gänzlich; die wenigen vorhandenen Miniaturen stellen nur kirchliche Scenen dar, und auch wo Profangestalten auftreten, ist es immer zweifelhaft ob nicht die spätrömische Vorlage auch da kopiert ist. So aber, wie unsere heutigen Maler Karl den Grossen darstellen, hat er sicher nie ausgesehen; er konnte ja auch die Reichsinsignien nicht angelegt haben, wie wir sie auf dem Bilde von Albrecht Dürer sehen, dessen Portrait Karls heute noch immer allen Darstellungen zu Grunde gelegt wird, weil eben diese Gewänder, die Kaiserkrone u. s. w. erst aus der Staufenzeit herstammen. Die langbärtige Gestalt ist auch eine Schöpfung Albrecht Dürers. Die Physiognomie, die Karl auf den authentischen Siegeln zeigt, ist eine durchaus andere, und das Mosaikbild in S. Giovanni in Laterano, das bald nach dem Tode des Kaisers entstanden ist. (Quicherat, *Hist. du costume en France* (Paris 1875, — 108) gibt auch eine ganz andere Vorstellung von seinem Äusseren. Ein Bildnis Kaiser Lothars ist in einem Evangeliarium zu Aachen und in einem andren zu Paris erhalten. Karls des Kahlen Erscheinung kennen wir aus dem Titelbilde der für ihn geschriebenen jetzt in Rom in der Bibliothek von St. Paul vor den Mauern bewahrten Bibel (Quicherat a. a. O. 113 vgl. Woermann und Woltmann, *Gesch. der Malerei* I (Lpz. 1879) S. 206. 207).

Die Quellen für die Sittengeschichte des 9.—12. Jahrhs. sind schon reicher und ausgiebiger. Wir haben eine grosse Anzahl von Annalen und Chroniken, und besitzen dieselben in den trefflichen korrekten Ausgaben der Monumenta Germaniae. Auch in England stehen uns eine grosse Zahl von Chroniken und annalistischen Aufzeichnungen zur Verfügung, die z. B. in Potthast's Bibliotheca medii aevi aufgezählt werden. Die Verfasser, wohl meist dem geistlichen Stande angehörig, zum grösseren Teile Mönche, erzählen die Geschichte, wie sie dieselbe aus Schriften oder aus mündlichen Mitteilungen erfahren, als Zeitgenossen sie miterlebt, zuweilen auch handelnd in ihre Entwickelung mit eingegriffen. Es handelt sich also immer um Darstellung historischer Vorgänge: das Leben des Volkes wird als bekannt vorausgesetzt, und deshalb der Besprechung nicht wert gehalten; nur zuweilen ist eine Bemerkung für die Sittengeschichte beachtenswert. Wenn man aber alles zusammennimmt, was aus jenen Geschichtswerken zu ersehen ist, so bleibt dies doch im höchsten Grade dürftig. Gesetzt, die Lebensverhältnisse der Kulturvölker Europas seien in jener Zeit noch sehr ähnlich gewesen, so kann man ja auch die Geschichtsschreiber der Italiener, Franzosen, Engländer noch zu Rate ziehen, aber selbst dann wird man eine reiche Ausbeute nicht erwarten dürfen. Eher werden die Biographien der Heiligen, überhaupt die überlieferten Lebensbeschreibungen mit Nutzen durchforscht werden; die Wundergeschichten, die an den Wallfahrtsorten passiert sind, — nur leider meist nicht datiert — teilen manchen Zug aus dem Volksleben mit, doch wird es immer am lohnendsten bleiben, der poetischen Literatur besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die älteren deutschen oder angelsächsischen, wie die in lateinischer Sprache abgefassten Gedichte, behandeln zumeist religiöse Stoffe. Die Erzählung selbst ist gegeben, ist uns aus der Bibel, aus den Legenden etc. wohlbekannt; nun muss man zusehen wie der Dichter seinen Stoff behandelt, denselben seinen Zeitgenossen deutlich und interessant zu machen, wie er ihn umgestaltet, fortlässt, zusetzt, sich in selbsterfundenen Schilderungen ergeht. Es ist dies eine mühsame Arbeit, aber jedenfalls belohnender als das Durchlesen der Annalen und Chroniken, das deshalb

aber keineswegs ausser Acht zu lassen ist. Die Dichtungen, welche profane Stoffe behandeln, werden gegen Ende unserer Periode häufiger, das Epos des Waltharius, die Erzählungen aus dem Kreise der Tierfabel, wie die Ecbasis captivi etc., vor allem der Ruodlieb, sind in Betracht zu ziehen. Es wird jedoch jeder der sich mit der Sittengeschichte dieser Epoche beschäftigt, gut thun, sich eine Kenntnis der gesamten erhaltenen Litteratur jenes Zeitraumes zu verschaffen und dieselbe sorgsam durchzuarbeiten, selbst Glossensammlungen u. s. w. nicht ausser Acht zu lassen, denn nur *auf Grund des vollständigen Materials lässt sich eine leidlich zuverlässige Schilderung entwerfen; dürftig wird dieselbe aber immer bleiben, selbst wenn man, wie schon bemerkt, auch die literarischen Erzeugnisse der Kultur-*Deutschland benachbarten Staaten mit in Betracht zieht.

Gründlich behandelt ist die Sittengeschichte Deutschlands in der Zeit von Karl dem Grossen bis zur Regierung der Staufen noch nicht. Was Weinhold, *Die deutschen Frauen in dem Mittelalter* (2. Aufl. 1882), über diese Periode bietet ist durchaus unzureichend, so gut dies mit Recht gefeierte Werk auch den folgenden Zeitabschnitt, die Blüteperiode der deutschen Epik und Lyrik, schildert.

Diese Epoche, die etwa die hundert Jahre von 1150—1250 umfasst, hat schon längst die Aufmerksamkeit der Germanisten in Anspruch genommen; es existiert eine ziemliche Menge von Monographien und zusammenfassender Darstellungen. Die Quellen sind wieder in erster Linie in den historischen Schilderungen zu suchen; diese sind schon redseliger abgefasst und bieten deshalb mehr als die älteren Schriften. Neben den Chroniken, Biographien, Briefen, Gesetzen u. s. w. liefern nun die reichste Ausbeute die Gedichte der Zeit, weniger die lyrischen mehr die epischen; auch die didaktischen Poesien sind immerhin von Bedeutung; es gilt ebenfalls hier alles, was man erreichen kann, zu prüfen und wenn es angeht, zu verwerten. Die historischen Quellen schildern uns die thatsächlich vorhandenen Lebensverhältnisse; was wir erfahren ist, wie dies nicht anders sein kann, sehr mager und voller Lücken. Einigermassen kann man dieselben ausfüllen, wenn man die Predigten der volksthümlichen Redner, die ja doch auch wirkliches Leben vor Augen hatten, zu Hülfe nimmt. Die Predigten des Berthold von Regensburg werden immer eine sehr wichtige Quelle für die Sittengeschichte des 13. Jahrhs. bleiben; man darf nur nicht jeder Äusserung ein zu grosses Gewicht beimessen: in der Absicht auf die Zuhörer zu wirken ist natürlich manches übertrieben dargestellt. Vor allem aber hüte man sich, die Aufzeichnungen der Geschichtsschreiber falsch zu deuten. Es werden da öfter Schandthaten, Unsittlichkeiten u. s. w. erzählt, und viele Schriftsteller sind sofort bereit, diese Berichte zusammenzustellen und sie als charakteristische Merkmale derselben Zeit zu verwerten. Indessen, wenn diese Sünden so allgemein im Schwange gewesen wären, hätte sie der Chronist schwerlich erwähnt; nur weil sie seine Aufmerksamkeit erregten, hat er dies gethan. Heute würde ja auch kein Chronikenschreiber jeden Diebstahl, jeden Bankerott buchen, sondern nur Aufsehen erregende Fälle des Aufzeichnens für wert halten. Es ist also immer erst recht sorgfältig zu prüfen, ob solche sogenannte charakteristische Geschichten wirklich so bezeichnend sind. Ebenso wird man bei Beurteilungen der Sitten und Lebensformen einer Zeitepoche — und solche Bemerkungen finden sich hie und da — fragen müssen, von wem sie herrühren. Wir werden ein solches Zeugnis anders beurteilen, wenn es von einem eifernden Sittenprediger herrührt — sein Ideal von Sittenreinheit ist nie auf der Welt verwirklicht worden — oder

wenn es ein alter Herr ausspricht, dem die Gegenwart so grau erscheint gegen die goldenen Tage der Jugend, als auch er an den später gescholtenen Thorheiten seinen vollen Anteil hatte. Etwas kann wohl auch bei diesen Strafpredigten wahr sein, und dies herauszufinden ist die Aufgabe, der sich jeder unterziehen muss, wer an sittengeschichtliche Untersuchungen Hand anlegen will. Hat man nun die historisch überlieferten Thatsachen gruppiert, so geht man daran, die Dichtungen zu Rate zu ziehen. In England sind für jene frühe Zeit nur wenige nationale anzutreffen, meist haben wir es mit anglonormannischen Dichtern zu thun, die im Geiste der Franzosen dichten, wie sie sich auch deren Sprache bedienen. Thomas Wright (*a history of domestic manners and sentiments in England during the middle ages* — Lond. 1862) zieht deshalb auch meist französische Quellen heran, englische Zustände zu schildern. Über die lyrischen Gedichte ist wenig zu sagen. Stofflich enthalten sie selten etwas brauchbares, und will man sie als Ausdruck der Gesinnung gewisser Gesellschaftsklassen gelten lassen, so ist doch erst die Grenze zu bestimmen, wo die Phantasie des Dichters beginnt. Ich glaube, dass z. B. zahlreiche Minnesänger Tagelieder gedichtet haben, ohne dass sie je in der Lage waren, solche Situation persönlich zu erfahren. Die didaktischen Poesien werden ebenfalls sorgsamer Prüfung wert sein; in den Sündenklagen und ähnlichen ascetischen Schriften wird man gut thun, nicht alles für die ganze Zeit und Gesellschaft gelten zu lassen. Was nun die grossen Epen anbetrifft, so beruhen sie, wie bekannt, meist auf französischen Originalen, die zum Teile wenigstens nur in deutsche Verse übertragen sind. Die Lebensgewohnheiten waren unter der vornehmen Gesellschaft in Deutschland wie in Frankreich ziemlich dieselben; französische Sitte galt als die Norm anständigen, höfischen Benehmens. Wir können also die Schilderungen der Epiker, die ja alle ihre Erzählungen genau in das Gewand ihrer Zeit kleiden, im allgemeinen wohl als glaubwürdig ansehen; wie die Helden der Epen, so handelten die Ritter jener Zeit oder hätten wenigstens so handeln sollen: die Gestalten, die der Dichter schuf, waren Ideale für die Hörer seiner Gedichte. In diesem Sinne wird man sie aufzufassen haben. Diese Helden betragen sich also im höchsten Grade korrekt, und was sie thun und lassen, was sie für erlaubt halten das galt im allgemeinen der grossen Menge der Ritter als zulässig und anständig. Es ist nun wohl zu beachten, wie die deutschen Dichter die französischen Epen übertragen, umdichten, was sie fortlassen und was sie zusetzen. Die französischen Chansons de geste erzählen häufig, dass ein Held bei einer heftigen Gemütsbewegung ohnmächtig wird, — das musste doch einem so erprobten Krieger passieren können, ohne dass es bei den Hörern oder Lesern des Gedichtes Bedenken erregte, — in die deutsche Poesie ist dies Motiv nur höchst selten (cf. Willeholm 61, 19.) aufgenommen worden. Wie die Dichter nur Helden und Heldinnen schildern, so häufen sie in ihren Beschreibungen auch alle Pracht und Herrlichkeit auf sie. Die Burgen und Schlösser sind noch viel herrlicher, als sie in Wirklichkeit den Zeitgenossen vor Augen standen, aber immer den damaligen Prachtbauten im grossen Ganzen ähnlich. Was der Dichter je von Kostbarkeiten gehört hat, das bringt er bei seinen Schilderungen sicher an; selbst die wunderbaren Automaten, die goldnen Bäume mit den Vögeln, die durch ein Orgelwerk zum Singen gebracht wurden, auch solche Kunstwerke hatten die Kreuzfahrer in Konstantinopel oder im Orient gesehen, und die Dichter erzählen nur ausschmückend wieder, was sie wirklich gehört haben. Etwas Wahres ist also immer in den Schilderungen der Dichter vorhanden — dass in der Erfindung der Erzählung sie

ihrer Phantasie freien Spielraum lassen, das versteht sich ja von selbst — die Gestalten der Erzählungen betragen sich je nach ihrem Stande so, wie die Zeitgenossen dies in ihrem Kreise gewohnt waren, und auch die Kleider, Rüstungen, die Burgen, Paläste, die Kriege, Belagerungen, Turniere, kurz das ganze ritterliche Leben ist der Wirklichkeit entsprechend, nur zuweilen etwas übertrieben prächtig dargestellt. Nun reden aber die Dichter, eben weil sie an das sie selbst umgebende Leben anknüpfen, oft nur andeutend über Dinge, die den Zeitgenossen wohl, aber nicht uns, völlig verständlich waren; dann muss man sehen, möglichst viele Stellen zu sammeln, die, dieselbe Sache besprechend, sich unter einander ergänzen und erklären. Bei der grossen Menge von Dichtungen kann man sicher darauf rechnen, auf diese Weise zum Ziele zu gelangen, zumal wenn man noch die gleichzeitigen französischen Poesien mit zu Hülfe nimmt.

Die Poesien bringen zwei Momente besonders zur Geltung. Tapferkeit ist die Haupttugend des Ritters, und sein Lohn ist die Gunst der Frauen. Für diese beiden Momente hegte die damalige Zeit das höchste Interesse; einen tüchtigen Kampf sich schildern zu lassen, wurden die jungen und die alten Ritter nicht müde, und sicher hätten sie als Sachverständige jedes Versehen des Dichters gerügt, dann aber hörten sie gern von Liebesabenteuern erzählen, auch wenn die romantische Geschichte durch eine recht handgreifliche Derbheit gewürzt wurde. Die Schwänke und andere kleine Gedichte fanden trotz ihrer oder gerade um ihrer unverblümten Scherze Beifall, denn stets gilt die Zustimmung dem guten Witze, der Schlauheit, mit der ein Weib ihren Mann betrog — immer sind die Frauen die Klugen, ihre Männer die Dummen — und dass diese kurzweilige Geschichte in einer oft genug uns recht anstössigen Weise erzählt wurde, darum bekümmerte man sich nicht; solche Geschichten waren ja nicht für die Kinderstube bestimmt. Aber aus dieser unzweifelhaften Vorliebe für erotische Schilderungen auf die Lebensweise der guten Gesellschaft jener Zeit zu schliessen, ist doch wohl nicht erlaubt. Es kann einer gern, sehr gern, solche Geschichten hören und sie selbst doch in Wirklichkeit nie auszuführen in Versuchung kommen. Nicht das Gewöhnte, sondern das Ungewöhnliche pflegt ja immer die Leser der Romane zu interessieren.

Auf diese Erwägungen die Aufmerksamkeit zu richten, dürfte nicht überflüssig sein.

Während für die Geschichte des Lebens der obersten Gesellschaftskreise der Stoff nicht mangelt und fast jede neue Publikation ungedruckter Sprach- oder Geschichtsdenkmale neue Aufschlüsse, mag dies auch nur für Kleinigkeiten zutreffen, bringt, ist es schwierig, über die Sitten der Bürger, der Bauern Aufschluss zu erhalten. Urkunden werden hier am ehesten Material liefern, aber kaum ein bedeutendes und sehr ausgiebiges. Die Weistümer sind meist undatiert und deshalb so überaus schwer zu verwenden.

Die ritterliche Gesellschaft ist bis jetzt ausschliesslich ins Auge gefasst worden; man hat ihre Wohnungen in den Burgen studiert und versucht die Beschreibungen der Schriftsteller durch dies Studium der noch vorhandenen Burgruinen zu ergänzen. Dies würde leicht zu erreichen sein, wenn sich einer die Mühe nähme, die Burgen alle zu zeichnen, ihre Lage, ihre Grundrisse u. s. w. festzustellen und diese Ergebnisse dem Publikum zu übergeben. Das ist aber schwerer als man denkt; eine Kirche kann im Notfall ein Maurer aufmessen, eine topographische Skizze, die brauchbar ist, die jede Differenz der Höhenlage genügend anschaulich macht,

herzustellen, erfordert einen sehr geübten und gerade im Kartenzeichnen geübten Mann. Ist dies aber auch erreicht, so tritt nun die Schwierigkeit hervor, die Entstehungszeit des Baues und seiner Teile zu ermitteln. Damit ist gar nichts gewonnen, dass wir wissen, die Burg wird in dem und dem Jahre zuerst erwähnt; deshalb können die Bauten viele Jahrhunderte später ausgeführt sein. Fehlen architektonische Schmuckteile, und die sind meist aus den Ruinen längst entfernt, und bleibt nur die aus Bruchsteinen aufgetürmte Mauer, dann ist es sehr schwer, die Entstehungszeit auch nur annähernd zu bestimmen. Manche stellen sich diese Art von Untersuchung so überaus leicht vor; ihnen mögen die vorstehenden Bemerkungen besonders ans Herz gelegt sein. Durch die Untersuchungen von Näher, die ich höf. Leben [2] I. 8 Anm. zusammengestellt habe und A. v. Essenwein in seiner Arbeit über die Kriegsbaukunde (Darmst. 1889) ist auch die Bearbeitung dieser schwierigen Fragen wesentlich gefördert worden.

Die Kleidung, derer man sich im 12. und 13. Jahrh. bediente, wird zumal in den Gedichten häufig und eingehend beschrieben. Es kommt nun darauf an, sicher zu datierende Miniaturen und sonstige Abbildungen zur Erläuterung jener Beschreibungen heranzuziehen. Und da ist vor allem zu bemerken, dass für die Zeit des Wolfram von Eschenbach u. s. w. die im übrigen so wichtigen Miniaturen der Pariser Liederhandschrift durchaus *nicht zu verwenden sind*, da sie hundert Jahre etwa später gemalt wurden. Für das 12. Jahrh. bleiben immer als Hauptquelle die Miniaturen des 1870 verlorenen *Hortus deliciarum* des Herrad von Landsberg (hrsg. von Engelhart, Stuttgart u. Tübingen 1818 Nachträge von Straub Strassb. 1880 ff.). Für den Beginn des 13. Jahrhs. ist die Bilderhandschrift der Eneit des Heinrich von Veldecke und die des Marienlebens von Wernher von Tegernsee (beide in der Berliner Bibliothek) zu beachten, und die Handschriften des Konrad von Scheyern (München, Hof- und Staatsbibl.) geben für die erste Hälfte des 13. Jahrhs. sichere Anhaltspunkte. Je mehr Bilder noch aufgefunden werden, desto klarer wird die so schwierige Kostümfrage sich beantworten lassen. (Vgl. v. Hefner-Alteneck, Trachten des christl. Mittelalters. Mannh. 1840—52. — 2. Aufl. Frankf. a. M. 1879 ff. und Herm. Weiss, Kostümkunde, Stuttg. 1856 ff. — 2. Aufl. 1881 ff.).

Über die Art der Bewaffnung, der Belagerungen, der Schlachten ist zu den Berichten der Zeitgenossen M. Jähns' Handb. einer Geschichte des Kriegswesens (Lpz. 1880) und Köhler, Kriegswesen in der Ritterzeit (Breslau 1886 ff.) zu vergleichen.

Ganz anders sind die Quellen beschaffen, denen wir die Materialien zu einer Sittengeschichte des ausgehenden 13. Jahrhs. bis zum Tode Maximilians I. verdanken. Die Chroniken und Geschichtserzählungen werden weitläufiger und ziehen nicht selten auch Fragen, die uns speziell interessieren, in Betracht: die Limburger Chronik (hrsg. von A. v. Wyss in den Monumentis Germ. 1883) schildert nicht nur die merkwürdigen Handlungen, die Trachten, sondern erwähnt auch die Lieder, die man sang und pfiff, und manches Ähnliche. Besonders die Städtechroniken (hrsg. von C. Hegel, Lpz. 1862 ff.) sind zuweilen reich an solchen Schilderungen aus dem Volksleben. An Selbstbiographien fehlt es nicht: es sei nur auf die interessanten Aufzeichnungen des Bernhard Rorbach (hrsg. v. H. Grotefend, Geschichtsquellen von Frankfurt a. M. 1884 I.) in Frankfurt a. M. hingewiesen. Dazu kommt die unabsehbare Menge von erhaltenen Urkunden, die zuweilen auch für uns wichtig sind; sie finden sich in den Codices diplomatici, Geschichts-

quellen, Regesten etc. gesammelt, aber das Wichtigste ist noch unediert in den Stadtbüchern und ähnlichen Manuskripten verborgen. Prediger wie Berthold von Regensburg fehlen allerdings für das 14. Jahrh.; die Mystiker bieten so gut wie gar nichts, aber im 15. Jahrh. liefert der Augustiner Gottschalk Hollen und vor allem Dr. Geiler von Kaisersberg eine unschätzbare Quelle der Sittengeschichte. Dagegen ist die Ausbeute aus den Dichtungen ziemlich ärmlich. Im 14. Jahrh. sind es vor allem die Werke von Suchenwirt und Heinrich dem Teichner, die Stoff bieten; viel weniger wird man in Hadamar von Labers' Jagd (circa 1340) finden, und die Mörin des Hermann von Sachsenheim (c. 1453) ist für unsere Zwecke fast gar nicht zu brauchen. Einzelne Satiren wie des Teufels Netz (c. 1414—18) haben eine grössere Bedeutung, doch wirklich reich an Material ist erst wieder Sebastian Brands Narrenschiff (1494) und die an dasselbe anknüpfenden Predigten Geilers von Kaiserberg, sowie die Dichtungen Thomas Murners, die Narrenbeschwörung (1512), die Badenfahrt, die Mühle von Schwindelsheim, die Geuchmat (1519). Das Bauernleben schildert der Ring des Heinrich von Wittenweiler, und mancherlei ist auch aus den dem Ende des 15. Jahrhs. angehörigen Fastnachtspielen (hrsg. von A. v. Keller Stuttg. 1853. 1858) zu lernen.

Die englische Literatur ist bei weitem nicht so reich und bietet zunächst hauptsächlich Bearbeitungen fremder Stoffe, wie ja auch Chaucer solche in seinen Canterbury Tales geliefert. Hier ist zu beachten, wie die Bearbeitung ausgeführt wird, was der Dichter fortlässt oder zusetzt, um seinen Hörern verständlicher oder angenehmer zu erscheinen. Auch hier wird nur eine Kenntnis der gesamten vorhandenen Literatur berechtigen ein Bild von dem Geist und den Sitten der Zeit zu entwerfen. Über englische Burgen ist zu vergleichen Hudson Turner, Some account of domestic architecture in England from the Conquest to the end of the thirteenth century, Oxf. 1851, und Parker, Some account of domestic architecture from Edward I. to Richard II. Oxf. 1853. — Über Costume u. s. w. geben die älteren Werke von J. Strutt Auskunft, dress and habits und sports and pastimes. (Lond. 1801). — Die Sittengeschichte behandelt Thomas Wright in seinem oben citierten Werke und in Womankind in all ages of western Europe (Lond. 1869) sowie Edward I. Cutts in den Scenes and characters of the middle ages. (Lond 1872.)

Es ist nicht mehr die adelige Gesellschaft, die die Poesie ausschliesslich beherrscht: das bürgerliche Element tritt namentlich in den Chroniken mächtiger in den Vordergrund; der Adel ist mehr zurückgedrängt und selten noch auf der Höhe der Bildung, der Kultur. Der Geschmack ist ein anderer geworden; die Erzählungen von den Abenteuern der Ritter munden der Zeit nur noch in so fern, als den betriebsamen Geschäftsleuten ein ihnen verschlossenes Gebiet sich eröffnet, und auch die leichtfertigen Liebesgeschichten sind plumper geworden; oft überwiegt der Schmutz in der Erzählung weitaus den Witz, den guten Scherz. Man vergleiche eine freie Erzählung des Konrad von Würzburg mit den Spässen, die uns vom Tyll Eulenspiegel mitgeteilt werden. Der Witz der Franzosen, den die älteren Schwänke nachahmen, beschäftigte sich meist mit geschlechtlichen Verhältnissen, die deutschen Witze des 15. Jahrh. dagegen sind gewöhnlich platt und übelduftend.

Über die Schlösser und Burgen finden wir jetzt bei den Dichtern kaum noch eine Beschreibung, dagegen sind uns Baurechnungen, Inventare u. drgl. erhalten; es sind vorhanden eine grosse Menge von Ruinen und manche Schlösser wie Marienburg in Preussen in leidlicher, Meissen

in vortrefflichster Konservierung. Die Städte dagegen sind weniger gut uns überliefert: die Gräben und Mauern sind beseitigt, die öffentlichen Gebäude entweder der Zerstörung anheimgefallen oder modernisiert, von den Bürgerhäusern ist kaum noch die Aussenseite in dem alten Zustande. Aber doch ist noch immer eine ganze Menge solcher Denkmäler vorhanden, deren Aufnahme und Schilderung den Kunsthistorikern viel mehr am Herzen liegen müsste, als den tausenden längstbekannten gotischen oder romanischen Kirchen eine neuentdeckte zuzufügen.

Die Trachtenwelt gestaltet sich im 14. und 15. Jahrh. höchst mannigfaltig. Die langen gegürteten Röcke, die im 13. Jahrh. Männer wie Frauen getragen hatten, waren auch in den ersten Decennien des 14. noch gebräuchlich, wie die Bilder der Pariser Liederhandschrift (in Lichtdruck publiziert von Fr. X. Kraus. Strassb. 1881) zeigen. In den zwanziger Jahren verkürzt sich der Männerrock auffallend, dass er kaum noch die Oberschenkel halb bedeckt. Auch diese Mode kommt aus Frankreich, erregt gewaltigen Aufruhr, wird aber allmählich überall angenommen. Die Miniaturen des Willehalm in Kassel (1334), die Wandmalereien in der Burg Neuhaus in Böhmen (1338) zeigen noch keine Spur der neuen Mode. Zu dieser kommt nun eine alte wieder aufgenommene Thorheit der lang herabhängenden Ärmel. Erst treten dieselben nur in Form von Streifen auf, die von dem Ellenbogen bis zur Erde reichen, dann um 1400 werden dieselben zu wirklichen Ärmeln, die aber auch so weit sind, dass sie den Boden berühren. Diese Mode machen auch die Frauen mit. Es sind genug datierte Miniaturhandschriften in den verschiedenen Bibliotheken noch erhalten, die uns den Verlauf dieser Mode genau zu verfolgen gestatten. Dann wird der Rock wieder länger und die Ärmel kürzer und enger, aber die ausgezackten Kleidersäume, die zu Anfang des 15. Jahrhs. wie schon im 13. Jahrh. und dann wieder im 14. gebraucht wurden, bleiben fast bis über die Mitte desselben beliebt. Dann kommt ein Schneider auf den Gedanken, den Bruch, die Unterhose, und die (Strumpf-) Hose zu verbinden; der Bruch bekommt vorn einen Latz, und die Hose wird in der Mitte der Oberschenkel mit Nesteln an den Bruch befestigt; bald wird Hose und Bruch aus einem Stück gemacht. Jetzt erregt der Hosenlatz wieder den Grimm der Moralprediger. In Folge der Vervollkommnung der Hose wird der Rock aufs neue kurz, gestaltet sich zur Jacke; die Ärmel sind eng, und damit dies die Beweglichkeit des Armes nicht hindert, werden sie an den Ellenbogen aufgeschnitten, dass das weisse Hemd sichtbar wird. Dies geschieht etwa 1485—90. Die Schuhe sind spitz, und von Zeit zu Zeit kommt die alte schon im 12. Jahrh. erwähnte Narrheit der Schnabelschuhe wieder auf. Auch um 1490 wird der Schnitt der Schuhe ein anderer: an Stelle der spitzen Schuhe treten die breiten, die Ochsenmäuler. Die Wämser und Hosen werden zerschlitzt, das farbige Unterfutter hervorgezogen, die Kleider aus bunten Flecken zusammengestückelt. Dagegen ist die Mode der Schellen und Glöckchen, mit denen man schon im 13. Jahrh. Gürtel und Kleider besetzt hatte, seit der Mitte des 15. abgekommen; die Schellentracht bleibt nur zur Fastnachtsmaske und zum Aufputz des Narren üblich, wie die ehedem moderne zusammengeflickte Kleidung später dem Hanswurst überlassen wurde. Der Beginn des 16. Jahrh. bringt die Puffen- und bald auch die Pluderhose; die Ärmel des Wamses werden gepufft, aber der ehrbare Mann trägt über dem Wams die pelzverbrämte Schaube. Die Wandlungen des Kostüms sind durch datierte Miniaturen, durch eine grosse Anzahl gleichfalls datierter Tafel- und Wandmalereien, durch gleichzeitige Kupferstiche und

Holzschnitte ziemlich genau zu verfolgen (vgl. v. Hefner-Alteneck und H. Weiss a. a. O.).

Die Sittengeschichte des ausgehenden Mittelalters aber hat bisher noch keine genügende Darstellung gefunden. Weinholds Werk, die deutsche Frauen, ist, sobald die Glanzperiode des Mittelalters geschildert worden, wieder ganz unzureichend; es hat dem Verfasser augenscheinlich nichts daran gelegen, auch diesen Abschnitt gründlich zu studieren und dann tüchtig darzustellen. Die Schilderungen von Johannes Scherr beschränken sich auf allgemeine, wenn auch oft geistvolle Bemerkungen.

Noch mehr fällt es auf, wie wenig man sich bisher um die Sittengeschichte der folgenden Zeit gekümmert hat, denn die Par Seiten, die in den sogenannten Kulturgeschichten derselben gewidmet sind, können in keiner Weise als genügend angesehen werden, ein gründliches Studium aber hat, so viel bekannt, Niemand bisher dieser Zeit zugewendet. Nur die Untersuchungen von Th. Vatke, Kulturbilder aus Alt-England (Berl. 1887) wären hier zu erwähnen.

Auch für diese Zeit werden zunächst die historischen Quellen in Betracht zu ziehen sein. Es ist dies eine durchaus nicht leichte Arbeit, einmal weil die Menge des Materials zu bewältigen eine lange Zeit erfordert, dann es noch an Repertorien der Literatur fehlt, wie wir sie für das Mittelalter in Potthasts Bibliotheka medii aevi, in Wattenbachs und O. Lorenz' Geschichtsquellen glücklicher Weise besitzen. Man wird also gut thun, die Arbeit auch hier zu teilen und die Zeit des 16. Jahrhs. vom Tode Maximilians bis zum Beginn des dreissigjährigen Krieges zunächst ins Auge zu fassen. Städtechroniken werden auch hier zunächst zu beachten sein — leider sind viele derselben noch ungedruckt — dann aber sind es Biographien, z. B. die des Götz von Berlichingen u. a., die reichen Stoff bieten. Besonders hervorzuheben wären die Zimmernsche Chronik (hrsg. von Barack, Stuttg. 1869; 2. Aufl. 1881), die Denkwürdigkeiten des Hans von Schweinichen (hrsg. von Oesterley 1878). Die historische Literatur Englands wird nach denselben Grundsätzen zu benutzen sein. Balaeus, scriptomus illustrium majoris Britanniae ... catalogus (Basil. 1557—59), John Berkenhout, biographia litteraria (Lond. 1777), Tho. Wrights biographia Britannica litteraria (1842—46) werden ausreichen über die zunächst in Betracht kommenden Schriften zu orientieren.

Bei Benutzung dieser historischen Schriften wird man gut thun, nicht die überlieferten Zug zu generalisieren, jeden Berichterstatter vielmehr selbst ins Auge zu fassen. Der Graf Werner von Zimmern erzählt mit sichtlichem Behagen saftige Geschichten, während bei Schweinichen manche Derbheit mitgeteilt wird, ohne dass es dem Verfasser der Memoiren eigentlich um dieselbe zu thun ist. Immer aber muss man klar vor Augen behalten, in welchen Gesellschaftskreisen diese Geschichten spielen. Mag sein, dass der Adel, der im 16. Jahrh. wieder eine markantere Stellung einnahm, lüderlich lebte, so ist dies doch für den Bürgerstand etc. erst nachzuweisen. Einzelne Fälle dürfen da nicht als Beweise für die Allgemeinheit verwertet werden.

Predigten, Gesetze, Polizeiordnungen werden manchen interessanten Zug beisteuern.

Nun kommt die Profanliteratur noch in Betracht, weniger die Übersetzung französischer Werke, wie die von Rabelais durch Fischart, obgleich auch sie zur Kennzeichnung des literarischen Geschmackes nicht ohne Bedeutung sind, als die deutschen Unterhaltungsbücher, die Romane Georg Wickrams, die Anekdoten, die derselbe Dichter im Rollwagen-

büchlein zusammengestellt hat, die in Freys Gartengesellschaft, in Kirchhoffs Wendunmut und andern Sammlungen sich finden. Die Fastnachtspiele und andere Dichtungen des Hans Sachs, die Komödien und Tragödien Frischlins und der anderen Dramatiker, alle werden nicht ohne Nutzen für die Erforschung der Sittengeschichte, sich erweisen.

So wird auch Philipp Sidney's Arcardia kaum grössere Ausbeute gewähren, wohl aber Sackville's mirror for magistrates und die Fülle von Schriftstellern aller Art, die zur Zeit der Königin Elisabeth auftraten.

Noch stehen in Nürnberg, Rothenburg an der Tauber, Lübeck, die Städtebilder fast unverändert, wie sie das 16. Jahrh, geschaut, noch sind zahllose Privathäuser, Burgen, Schlösser gut erhalten, die uns über die Form, den Styl der damaligen Bauweise Auskunft geben Die Geschichte der deutschen Renaissance von Lübke (2. Aufl. 1882), die grosse bei Seemann erscheinende Sammlung 'deutsche Renaissance', das Sammelwerk von Georg Hirth 'der Formenschatz der Renaissance' bieten da ein überreiches Anschauungsmaterial; auch für England bringen z. B. der Vitruvius Britannicus und zahlreiche moderne Werke eine Menge von Abbildungen der heute noch vorhandenen Baudenkmale, z. B. Jos. Nash (The Mansions of England in the olden time. I – IV. Lond. 1869 – 72). — In den Kunstsammlungen, in den Gewerbemuseen sind die Hausgeräte jener Zeit in Fülle anzutreffen, von dem mächtigen Schranke an bis zu dem feinsten und zierlichsten Schmuckstück. Und was etwa noch fehlt, das ergänzen die in so grosser Zahl vorhandenen Abbildungen gleichzeitiger Holzschneider und Kupferstecher. Georg Hirth hat das grosse Verdienst sich erworben, die wichtigsten dieser oft seltenen und schwer nur zu beschaffenden Bilder in seinem 'Kulturgeschichtlichen Bilderbuch (Münch. 1882 ff.)' zu veröffentlichen.

Mit diesem Bilderbuch in der Hand ist es leicht, die Wandlungen der Moden zu verfolgen, deren Geschichte nun auch durch die zahllosen Kleiderordnungen, welche Regierungen und städtische Behörden erlassen, weiter erläutert wird.

Für England sind von Bedeutung die in den ersten Decennien des 17. Jahrhs. gefertigten Stiche von Wenzel Hollar, welche Modebilder, Städteansichten, Tagesbegebenheiten darstellen.

Für die Sittengeschichte zur Zeit des dreissigjährigen Krieges liefern uns zahlreiche Aufzeichnungen ein überreiches Material, aber mit diesen gemeinsam sind die Romane von Grimmelshausen zu verwerten, der Simplicissimus zumal und die Landstörzerin Courasche und manche Erzählungen untergeordneten Kunstwertes. Es kommt eben bei den Geschichten, die uns Stoff für die Sittenschilderungen liefern sollen, gar nicht darauf an, ob sie eine künstlerische Bedeutung haben, wenn sie nur das Leben ihrer Zeit recht darstellen. Die überreiche Romanliteratur des 17. und 18. Jahrhs. durchzulesen verursacht allerdings keine kleine Arbeit, — man wird auch die leichtfertigen Schriften, die H. Hayn in seiner Bibliotheca germanica erotica zusammengestellt hat, nicht übersehen dürfen — indessen darf man zuversichtlich hoffen, auf diese Weise am ehesten zu gutem Materiale für Sittenschilderungen zu gelangen. Die unter dem Einflusse des Auslandes, besonders Frankreichs, verdorbenen Sitten geisselt Moscherosch in seinen Gesichten des Philander von Sittewald und vor allem Lauremberg in seinen köstlichen Scherzgedichten. Den Roman Arminius von Caspar Lohenstein wird man füglich übergehen können und auch auf die Lektüre der sonst ganz lesbaren Asiatischen Banise verzichten, dagegen die Erzählungen von Christian Weise wohl beachten und auch die verschiedenen Robinsonaden, die in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erschienen,

— vor allem die Insel Felsenburg von Schnabel — aus Pflichtgefühl, zuweilen auch mit Interesse durchlesen.

Es wird nicht leicht sein, eine Übersicht über alle erschienenen Erzählungen, Satyren, Flugschriften zu gewinnen, noch schwerer ihrer habhaft zu werden, da nur in den grösseren Bibliotheken diese sonst so wertlosen Schriften anzutreffen sind. Allein nur auf einer umfassenden Kenntnis der gesamten Literatur kann eine wirklich zuverlässige Sittengeschichte gegründet werden. Dass Predigten, Polizeiordnungen, Beschreibungen von Festen, Hochzeitsgedichte und ähnliche Zeugnisse nicht übersehen werden dürfen, liegt auf der Hand. Auch Reisebeschreibungen können manchmal Wertvolles enthalten: den Fremden fällt öfter eine Eigentümlichkeit auf als den Einheimischen. Die historische Literatur hat auch hier wieder den festen Rahmen zu geben. Die wenigen Zeitungen, das Theatrum Europaeum, die Städtechroniken müssen durchgelesen werden; fühlbar ist in Deutschland der Mangel an Denkwürdigkeiten, während die französische Literatur des 17. und beginnenden 18. Jahrhs. überreich an wichtigen Memoiren ist. In England sind sie in grosser Zahl vorhanden, von denen an, die Guizot in der Collection des mémoires relatifs à la révolution d'Angleterre (Par. 1823) zusammengestellt bis auf die von Bolingbroke, Walpole etc.

Die grossartigen Monumentalbauten des Barockstiles sind auch in Deutschland zahlreich noch erhalten, bis jetzt aber unter der Nachwirkung des seit Anfang unseres Jahrhunderts zur Norm gewordenen Geringschätzung meist unbeachtet geblieben. Die prächtigen Einrichtungsstücke, die zu ihnen gehören, finden sich ebenfalls an Ort und Stelle oder sind in Museen anzutreffen. Die Baudenkmale haben in dem gross angelegten und auf gründlichster Sachkenntnis beruhenden Werke von Cornelius Gurlitt 'Geschichte der Barockarchitektur' III. (Deutschland.) Stuttg. 1889 ihre Darstellung gefunden (vgl. auch Gust. Ebe, Gesch. der Spätrenaissance — Berlin 1886). Über die englische Barockkunst s. Corn. Gurlitt, a. a. O. II.

Wir können noch heute feststellen, dass diese luxuriösen Prachtgebäude nur für Fürsten, für den höchsten und reichbegüterten Adel errichtet wurden, der wohlhabende Kaufmann, der Beamte viel, viel einfacher wohnten, der Handwerker wieder schlichter, und der Bauer damals kaum anders gehaust hat als früher oder später. Es fehlt uns in Deutschland für die Zeit des 17., für die erste Hälfte des 18. Jahrhs. an instruktiven Bildern. Die Werke der holländischen Meister können wir kaum für unsere Zwecke verwenden, allenfalls dass die Gemälde von Philipp Wouwerman uns eine Vorstellung vom Kriegs- und Lagerleben zur Zeit des dreissigjährigen Krieges geben. Deutschland ist seit Beginn dieses Krieges überaus arm an Künstlern, zumal solchen, die das Leben ihrer Zeit darstellen. Am wichtigsten ist immer noch Mathaeus Merian (1593—1650), der die vortrefflichen instruktiven Prospekte zu Zeillers Topographie lieferte, Illustrationen für das Theatrum Europaeum stach und sich auch sonst als fruchtbarer Kupferstecher bewährte. Weniger Bedeutung hat für Deutschland Wenzel Hollar (1607—77). Dann erscheint gegen Ende des 17. Jahrhs. in Augsburg die Familie der Rugendas, die hauptsächlich Schlachtenbilder malt und in schwarzer Kunst sticht, uns Darstellungen aus den Reichskriegen gegen Ludwig XIV., aus dem nordischen Kriege bietet. Georg Philipp Rugendas, geboren 1666, lebte bis 1742 und seine Söhne arbeiteten in derselben Weise weiter. Das wären die bedeutensten Namen, aber ihre Werke allein genügen durchaus nicht. Es gibt jedoch noch eine Menge von Kupferstichen und Holzschnitten, so schlecht, dass sie kein Kunstsammler der Betrachtung wert hält: Städteprospekte, Abbildungen von

Einzügen, Festlichkeiten, Hinrichtungen, Illustrationen zu Geschichts- und Romanbüchern, die doch für die Sittengeschichte von höchstem Werte sein können. Auf den künstlerischen Wert kommt es hier gar nicht an. Deshalb wird man auch die Stammbücher, die zuweilen neben vielen schlechten, oft unsauberen Bildern auch recht wohlgelungene zeigen, nicht unterlassen zu studieren. Für die Kenntnis des englischen Lebens werden immer die Werke von William Hogarth (1697—1764) eine vorzügliche Quelle bleiben.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sind mehr solche Abbildungen vorhanden, und besonders bieten die Zeichnungen und Radierungen von Daniel Chodowiecky (1726—1801) uns volle Möglichkeit das Berliner Leben aus des Künstlers Zeit kennen zu lernen. Die Arbeiten von Chodowiecky's jüngerem Genossen, von Daniel Berger (1744—1824), reichen schon bis in unser Jahrhundert hinein, und noch länger war Joh. Heinrich Ramberg (1763—1840) thätig. Nimmt man noch die Stiche des so überaus fruchtbaren Kupferstechers Jury hinzu, so hat man ein reiches Material sich eine Vorstellung von der äusseren Erscheinung des Lebens bis zu den Freiheitskriegen und darüber hinaus zu bilden. Freilich ist es nicht so leicht aller dieser Bilderchen habhaft zu werden, da sie meist als Illustrationen zu Romanen und andern Dichtungen, in Taschenbüchern, Almanachen u. s. w. veröffentlicht wurden. Schon Chodowiecky hat Modebilder gestochen; seit 1786 erscheint Bertuchs 'Journal des Luxus und der Moden', welches bis 1827 eine fortlaufende Serie von kolorierten Abbildungen modischer Kleider und Möbel liefert. Ich habe nur die vorzüglichsten Quellen der Anschauung hier hervorgehoben; es gibt aber noch eine grosse Menge künstlerisch wertloser Kupferstiche, die doch nicht übersehen werden dürfen. Wenn man nun mit den aus den Geschichtsbüchern, Memoiren etc. geschöpften Kenntnissen noch das Studium der zeitgenössischen Romane und Dichtungen verbindet, so werden jene Bilder bald zu lebendigen Zeugen der Sittengeschichte sich gestalten lassen. Gründliche Belesenheit ist auch hier ein notwendiges Erfordernis: wer diese sich zu erwerben nicht die Geduld und Ausdauer hat, soll an solche Studien nicht seine Hand anlegen. Kurzweilig ist Hermes' 'Reise von Memel nach Sachsen' oder der 'Sebaldus Nothanker' von Nicolai, Millers Siegwart nicht zu lesen, aber es gibt noch geistlosere Werke, die doch das Leben, die Anschauung jener Zeit kennen lehren, oft besser wie die mit Recht als Meisterwerke gefeierten Erzählungen der Dichterfürsten. Engels Lorenz Stark, die Romane von August Lafontaine, der Rinaldo Rinaldini des Vulpius, wie die Schauer- und Rittergeschichten von Spiess und Cramer dürfen nicht vernachlässigt werden.

Die englische Romanliteratur bietet allerdings bessere und interessantere Lektüre in Fieldings, Smollets, Sternes, Goldsmiths, Richardsons Werken, aber neben diesen glänzenden Erscheinungen wird es unzweifelhaft auch noch viele unbedeutende Schriftsteller geben, deren Werke trotzdem nicht zu vernachlässigen sind. Wer die schwere Arbeit eine Sittengeschichte zu schreiben übernimmt, muss, soweit es ihm möglich ist, das ganze erreichbare Material beherrschen; mit hier und da aufgelesenen Anekdoten kann man wohl ein pikantes und amüsantes Feuilleton schreiben, nimmermehr aber wird man eine wirklich zuverlässige Darstellung des Lebens und der Sitten einer Zeit zu geben imstande sein.

XIII. ABSCHNITT.

SITTE.

ANHANG.

DIE BEHANDLUNG DER VOLKSTÜMLICHEN SITTE DER GEGENWART

VON

EUGEN MOGK.

I. ÜBERBLICK ÜBER DIE BEHANDLUNG DER VOLKSTÜMLICHEN SITTE DER GEGENWART.

G. Meyer, *Essays und Studien zur Sprachgeschichte und Volkskunde.* Berlin 1885. S. 145 ff. — Liebrecht, *Engl. Stud.* III. 1 ff. — R. Köhler, *Anglia* III. 379 ff. Elze, *Grundriss der englischen Philologie* 204 ff. — *Nyare Bidrag till Kännedom om de svenska Landmålen ock svenskt Folklif* I. 459 ff. II. 1 ff. II. XXVIII ff. — Aug. Gittée, *Le Folklore et son Utilité générale.* In der Rev. Belg. XVIII. 225 ff. 369 ff. Bruxelles 1886. Aug. Gittée, *Vraagbock tot het Zamelen van Vlaamsche Folklore of Volkskunde.* Gent 1888.

Unter volkstümlicher Sitte und volkstümlichem Brauche verstehen wir das, was aus alter Zeit noch heute im Volke, namentlich in den unteren Schichten, bei dem einfachen Manne fortlebt. Es hat sich von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt und ist mit dem innersten Wesen des Menschen so verbunden, dass es den grössten Teil desselben ausmacht. Kenntnis der Sitte eines Volkes ist daher ein wesentlicher Bestandteil, wenn man ein Volk kennen lernen will. Hierin zeigt sich das Volk, wie es ist, was es liebt und was es hasst, was es glaubt und was es denkt, was es an seine Heimat kettet und was es selbst die grössten Mühsale des Lebens in froher Hoffnung ertragen lässt. Aus dem Studium volkstümlicher Sitte lernen wir, wie der schlichte Mann seine Tage verlebt, wie er seine Feste feiert, was ihm die Natur, die Pflanzen- und Tierwelt heilig macht. Wir können diese Sitte der Gegenwart durch die Jahrhunderte zurück verfolgen: sie ist immer die gleiche geblieben, wenn sie auch hier und da andere Formen angenommen hat. Ein grosser Teil hat im Heidentum seine Wurzel; der Brauch ist heidnisch geblieben, wenn er auch christlichen Anstrich bekommen hat. Im Heidentume wurzelt auch der Aberglaube, der unzertrennliche Begleiter der Sitte. Etwas Höheres lebt in der ganzen Natur, die den Menschen umgibt, das fühlt jeder. Und dies höhere Wesen offenbart sich dem

Menschen; es entspringt daraus der Aberglaube an Wahrzeichen und Zauberei und die symbolische Spende, die bei keiner Handlung fehlt. Haus und Hof, Acker und Feld, Leib und Leben wird in die Hand der waltenden Macht gelegt. Wohl ist die Bedeutung der Handlung längst vergessen, so lange sich dieselbe auch erhalten gehabt hat, allein die Handlung selbst dauert fort und der alte Glaube an die Kraft der Natur ist so stark, dass man wohl nichts mehr davon wissen will, dass man aber im Grunde genommen sich doch im Banne desselben befindet. So darf bei einer Behandlung volkstümlicher Sitte nie die Erforschung des Aberglaubens eines Volkes fehlen. Ausgeschlossen werden dagegen muss alles, was eine höhere Kultur erst in das Volk hineingebracht hat. — Am festesten hat an dem alten Brauche der Ackerbauer gehalten. Daher muss bei der agrarischen Bevölkerung in erster Linie eingekehrt werden, wenn wir Sitte und Brauch eines Gaues kennen lernen wollen.

Es liegt nicht in meiner Absicht, einen Überblick über die Sitten und Gebräuche zu geben, die wir heute in den verschiedenen Gauen, die Germanen bewohnen, finden. Eine solche Arbeit ist noch nicht spruchreif, soviel auch in den letzten Jahren, namentlich auf Anregung Mannhardts, für dieselbe vorgearbeitet worden ist. Vielmehr gedenke ich nichts weiter zu geben, als einen Überblick über die Werke und Unternehmen, die seit dem Wirken der Brüder Grimm sich die Aufgabe gestellt haben, die Sitten der Gegenwart der Vergessenheit zu entziehen, denn immer mehr brockelt ein Stückchen nach dem andern aus 'der guten alten Zeit' ab. Schon fängt der Bauer an, sich des von den Vätern ererbten Brauches zu schämen, schon lächelt der kleine Bürger über altväterische Sitte, und an Stelle der einfachen Belustigung im Hause oder im Freien tritt das wüste Gelage. Und unsere Gesetze sind wahrlich auch nicht dazu geschaffen, das Alte zu unterhalten und zu begünstigen. Der Klassenhass trennt die Stände, und schon diese Kluft macht ein altes fröhliches Volksfest fast zur Unmöglichkeit. Daher ist es hohe Zeit, dass gerade auf dem Gebiete der Sitte gearbeitet und gesammelt werde, ehe es zu spät ist: sie ist der wahrste Spiegel unseres Volkes, und mit ihrer Hilfe eine Kulturgeschichte desselben aufzubauen, wäre eine mindestens ebenso dankbare und nötige Arbeit als mit Hilfe der Literatur- und Kunstdenkmäler, die immer nur den Kulturzustand der Gebildeteren abspiegeln. Leider haben wir Deutsche nach der rastlosen Arbeit eines J. Grimm und Mannhardt auf diesem Gebiete die Hände wieder in den Schoss gelegt; nicht einmal die grosse Zeit von 1870 hat uns anspornen können, eine alte nationale Schuld abzutragen. Unsere Stammesbrüder, Engländer, Niederländer, Skandinavier gehen mit einem Eifer und einer Rüstigkeit an solche Arbeit, die alles Lob verdient; sie ernten die Früchte, wozu in Deutschland der Same gesät ist. Die vorzüglichsten Gelehrten halten es hier für ihre Pflicht, mit Hand ans gemeinsame Werk zu legen, bei uns liegt Mannhardts wertvolles Material als toter Ballast auf der Berliner Bibliothek; nirgends vernimmt man, dass es benutzt, geschweige denn vervollständigt werde. Im Volke scheint das Bedürfnis da zu sein, wie die Zeitschriften *Am Urds Brunnen* und die jüngst erschienene *Zeitschrift für Volkskunde* lehren, aber es fehlt die Leitung und Unterstützung zu solchem Unternehmen, denn dasselbe im Fahrwasser der Oberflächlichkeit uud des Dilettantismus zu sehen, schadet dem Ganzen mehr als es ihm hilft.

Wie auf manchem anderen Gebiete sind es die Brüder Grimm auch auf dem der Erforschung der Sitte gewesen, die die erste Anregung zur wissenschaftlichen Ausbeutung dieses Feldes gaben. Wohl hatte man früher

schon aufgezeichnet, ja zusammengestellt, was im Volke an Sitte und Aberglauben aus alter Zeit fortlebte — ich erinnere nur an die fleissigen, kritiklosen Arbeiten des Prätorius aus der Mitte des 17. Jahrhs. oder an die *gestriegelte Rockenphilosophia* aus dem Anfange des 18. Jahrhs. —, aber alle diese Arbeiten verfolgten weder ein bestimmtes Ziel noch hatten sie irgend ein nationales oder wissenschaftliches Interesse im Auge. Da lenkten die Brüder Grimm schon durch die Ausgabe der *Haus- und Kindermärchen* und der *Deutschen Sagen* das Augenmerk auf die Funken, die aus alter Zeit in allen Schichten der Volksphantasie fortglimmten, und in der Einleitung seiner Mythologie wies J. Grimm nachdrücklich auf die Bräuche und Gewohnheiten des Volkes hin als Quelle altgermanischer Götterlehre und Rechtsverfassung. (Deutsche Myth.[1] I. S. 10). Seitdem begann man von einem höheren Gesichtspunkte aus auch die Sitten und Gebräuche des Volks aufzuzeichnen. Im allgemeinen freilich spielen die Sammlungen der Gebräuche im Vergleich zu denen der Sagen, Märchen und Volkslieder eine untergeordnete Rolle: sie sind meist ein Anhängsel von diesen, damit die Volksphantasie der Bewohner dieses oder jenes Gaues in möglichster Vollständigkeit dargestellt werde. Daneben erscheinen sie in geographischen Werken, denn auch die besseren von diesen haben sich die Aufgabe gestellt, den Volkscharakter der geographisch besprochenen Länder in möglichster Lebhaftigkeit zu schildern. So liegt das Material zur Kenntnis unserer Volkssitte überall zerstreut. Verschmähen es doch selbst Lokalblätter nicht, dann und wann eine Schilderung heimischer Sitten zu bringen, und aus jedem besseren Dialektwörterbuche lässt sich vieles schöpfen, was hierauf Bezug hat. So dankens- und wünschenswert es auch ist, dies gesamte Material einmal örtlich und inhaltlich zu gruppieren, so kann doch dies hier nicht in meiner Aufgabe liegen. Nur die wichtigeren und umfangreicheren Arbeiten sollen nach den Stämmen geordnet angeführt werden, nachdem ich vorher eine kurze Skizze über die Behandlung der volkstümlichen Sitte zu geben versucht habe.

Der erste, der den Plan der Sammlung deutscher Volkssitte im Grimmschen nationalen Sinne auffasste, war Fr. A. Reimann. Sein Werk *Deutsche Volksfeste im 19. Jahrhundert. Weimar 1839*, muss vorzüglich genannt werden und ist heute noch in vielen Stücken eine gute Quelle, da der Verfasser ein Material benutzt hat, das uns zum Teil nicht mehr zur Verfügung steht, ein Material, das gewissenhaft am Schlusse des Werkes aufgezählt ist. Allein das Buch scheint nicht die Aufnahme gefunden zu haben, die der Herausgeber erhoffte: ein zweiter Band wenigstens, der am Schlusse der Vorrede angekündigt wird, ist nicht erschienen. — In der zweiten Hälfte der vierziger Jahre erschien dann unter der Leitung von J. Scheible ein eigentümliches Werk: *'Das Kloster'*, das alles mögliche aus alten Blättern und aus dem Volksmunde kritiklos auf einander häufte. Als Materialsammlung, aber nur als solche, hat es auch heute noch Interesse. Das Werk erschien in 12 meist recht dickleibigen Duodezbänden, von denen für uns besonders in Betracht kommen: der 6: *Die gute alte Zeit*, aus v. Reinöhls handschriftlichen Sammlungen herausgegeben, der 7: *Der Festkalender* und der 12: *Die Sitten und Gebräuche der Deutschen und ihrer Nachbarvölker;* die beiden letzteren gab P. Nork heraus. — Allmählich begann man auch in den einzelnen Ländern wie die Sagen auch die Gebräuche zu sammeln. Wohl sind schon jene ein Beitrag zur Sittenkunde, allein sie berühren nur den Brauch gelegentlich als Gefolgschaftsmann der Sage. Wie auf manchem anderen Gebiete gehört auch hier dem genialen A. Kuhn das Verdienst, zuerst den Weg zu solchen Samm-

lungen gewiesen zu haben: Seinen *Märkischen Sagen und Märchen* (Berlin 1843) fügte er einen Anhang von Gebräuchen und Aberglauben der Mark Brandenburg bei. Dasselbe that er im Vereine mit seinem Schwager W. Schwartz, als beide nach jahrelangem Umherstreifen die Frucht ihres Sammelfleisses in den *Norddeutschen Sagen, Märchen und Gebräuchen aus Meklenburg, Pommern, der Mark, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Westfalen* (Leipzig 1848) niederlegten. Schon vorher hatte der leider zu früh verstorbene E. Sommer seine Sammlung von *Sagen, Märchen und Gebräuchen aus Sachsen und Thüringen* erscheinen lassen (Halle 1846); ihnen folgte bald Panzer mit den *Bayerischen Sagen und Bräuchen* (2 Bd. München 1848 und 1855), Ernst Meier, Prof. der morgenländischen Sprachen an der Universität Tübingen, mit *Sagen, Sitten und Gebräuche aus Schwaben* (2 Bde. Stuttgart 1852) u. a. Um System in derartige Sammlungen zu bringen, hatte bereits 1845 der damals 27 Jahre alte Müllenhoff mit seinem Feldherrnfinger den Weg für solche Arbeiten gezeigt: seinen *Sagen, Märchen und Liedern aus Schleswig Holstein und Lauenburg* fügte er einen Wegweiser für die Sammlung der Sitten und Gebräuche der Herzogtümer hinzu, der noch heute für alle derartige Sammlungen als Richtschnur benutzt werden kann.

Unterdessen sollte ein Mittelpunkt wie für die gesamte Volksüberlieferung so auch für die volkstümliche Sitte geschaffen werden. J. W. Wolf (geb. 1817 zu Köln, gest. 1855 zu Darmstadt), einer der begeistertsten Anhänger der Brüder Grimm, hatte bereits 1843 mit einem Kreise belgischer Freunde die Zeitschrift *Wodana, Museum voor nederduitsche oudheitskunde* herausgegeben; schon in ihr liegt eine Menge Volkssitte aufgestapelt; den ersten Band seiner *Beiträge zur deutschen Mythologie* (Göttingen und Leipzig 1852) lässt er mit Gebräuchen und Aberglauben (S. 205 ff.) schliessen; in der Vorrede derselben (XVII ff.) hebt er die Wichtigkeit der noch lebenden Gebräuche für die Mythologie hervor. Für sie sollte auch das Organ der Mittelpunkt werden, das unter seiner Leitung seit 1853 erschien: die *Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde*, der er jedoch nur zwei Jahre Leiter sein konnte. Und in der That, neben manchem Oberflächlichen und Unzuverlässigen enthält diese Zeitschrift für Sitte und Brauch unseres Volkes manch schönen Beitrag: aus *Tirol* steuerte namentlich Zingerle bei (I. 235 ff., II. 357 ff. 420 ff.), aus *dem Harzgebiete* Pröhle (I. 76 ff. 195 ff.), aus *dem Moselgebiete* Hocker (I. 88 ff. 189 ff. 240 ff.), aus *Kärnten* Lexer (III. 29 ff. IV. 298 ff. 407 ff.), aus *dem bayrischen Hochgebirge* Massmann (II. 123 ff.), aus *der Rheinprovinz* Lünig (III. 53 ff.), aus *dem Oldenburgischen* Mannhardt (II. 135 ff.), aus *Schaumburg* E. Meier (I. 168 ff.); derselbe (I. 441 ff.) und Birlinger (IV. 44 ff.) aus *Schwaben*, Schröer aus *Ungarn* (II. 187 ff.), Wurth aus *Niederösterreich* (IV. 24 ff. 140 ff.), Baier aus *Rügen* (II. 139 ff.) u. a. Es ist gewiss mit zum Verdienst Wolfs und seiner Zeitschrift zu rechnen, dass gerade in den folgenden Jahrzehnten der Sammeleifer einen so bedeutenden Aufschwung nimmt, der es ermöglichte, dass im Jahre 1860 A. Wuttke sein vorzügliches Werk *Der deutsche Volksglaube der Gegenwart* (2. völlig neue Bearbeitung, Berlin 1869) schreiben konnte. — Wo Wolf aufhört, beginnt Mannhardt. Er nimmt jenes Pläne mit der ihm eignen Willensstärke auf, erweitert sie und sucht für sie eine Grundlage zu schaffen, die einen festeren Halt gewährte. Wir haben ihn hier nicht als Mythologen ins Auge zu fassen, sondern als Sammler und Verarbeiter von Sitte und Brauch. Müllenhoff mag es gewesen sein, der ihn vor allem auf die Wichtigkeit der Volksgebräuche hingewiesen hat. Schon als junger Student muss er sich ein-

gehend damit beschäftigt haben, denn 1853 wandte er sich um Auskunft über Volksgebräuche ans Ausland und regte daselbst Sammlungen an, nachdem er eingesehen hatte, dass das Studium sich nicht auf das eines Landes beschränken dürfe (Myth. Forsch. S. VII). Gleichwohl scheint damals noch das Interesse für das Volkslied und die Sage überwogen zu haben, da die Bedeutung der Sitte für den alten Kult und dieser selbst noch im Hintergrunde mythologischer Forschung standen. Erst Anfang der sechziger Jahre scheint er sich ganz für jene entschieden zu haben: er beschliesst zunächst alle beim Ackerbau gebräuchlichen Sitten zu sammeln und so die methodische Grundlage zu einem Urkundenbuch, einem 'Quellenschatz germanischer Volksüberlieferung' zu schaffen. Dem Plane folgte bald die Ausführung, die mit um so grösserer Energie betrieben wurde, als ihn dabei die Berliner Akademie unterstützte. Mit welch heiligem Eifer er an die Verwirklichung seiner Aufgabe ging, zeigt das Vorwort zur 1. Auflage seines *Roggenwolf und Roggenhund* (Danzig 1865), ein Mahnwort an alle Nationen, damit sie nicht eine schwere Schuld auf ihr Gewissen laden. In alle Gaue Deutschlands versandte Mannhardt Fragebogen, in denen er über alle Sitten beim Ackerbau Auskunft erbittet; in 50 000 Exemplaren werden sie an Seminarien, Gymnasien, landwirtschaftliche Vereine u. dgl. versandt. Andere Tausende werden ins Ausland geschickt. Mannhardt selbst bereist derselben Auskunft wegen Schweden, Holland, die russischen Ostseeprovinzen; er geht in die Kasernen, fragt die gefangenen Franzosen 1870 aus, keine Mühe wird gescheut, um das Material möglichst vollständig zu haben. (Vgl. Antike Wald- u. Feldkulte S. XXXIV ff.). Dies Material liegt auf der Berliner Bibliothek und harrt bis heute der Verarbeitung und Vervollständigung nach anderer Richtung. Auf Grund dieses Quellenschatzes schrieb Mannhardt seinen *Roggenwolf und Roggenhund* (2. Aufl. Danzig 1866), die *Korndämonen* (Berlin 1868), die *Wald- und Feldkulte* (2 Bd. Berlin 1875. 1877), die *Mythologischen Forschungen* (Strassburg 1884).

Fast zu derselben Zeit, wo Mannhardt seine Erstlingsarbeiten auf dem Gebiete der Sitte veröffentlichte, schrieb Th. Waitz seine *Anthropologie der Naturvölker* (1859—65). Auf seinen Schultern breiteten dann Bastian und namentlich G. Tylor die ethnographisch-anthropologische Wissenschaft aus: sie zeigten an Sitte und Brauch der wilden Völker, wie eine Menge Volksgebrauch und Volksanschauung fast allen Völkern eigen ist, und wie dieses zur Kindheit der Völker hinaufführe. Namentlich sind es Tylors Arbeiten (*Early history of Mankind. — Urgeschichte der Menschheit* deutsch von H. Müller, Leipzig 1867. — *Primitive Culture. — Die Anfänge der Cultur*, deutsch von Sprengel und Poske, Leipzig 1873), die auch in weitere Kreise eingriffen und von anderem Gesichtspunkte aus aufforderten, Sitten und Gebräuche zu sammeln. Sein und Mannhardts Verdienst ist es aber, dass die Volkskunde, die *Folklore*, wie man sie nach dem Vorgange der Engländer zu nennen pflegt, eine solche Blüte erreicht hat, in der sie jetzt fast bei allen gebildeten Nationen steht. Von ENGLAND kam ein neuer Name für die junge Wissenschaft, die noch etwas planlos umherirrte, die Engländer brachten sie alsbald in festere Bahnen und vor allem in ein neues Entwicklungsstadium. Das Weltreich dieses Volkes veranlasste die Vertreter dieser Wissenschaft über die engen Schranken des Heimatlandes hinauszugehen und auch das Volkstümliche der Bewohner ihrer Kolonien mit in das Bereich der Forschung zu ziehen. Von weitergehender Bedeutung dabei wurden vor allem die Sammlungen der Sitten und Gebräuche, der religiösen Anschauungen und der Götterverehrung

der Naturvölker. Es zeigte sich bald, dass bei diesen in ursprünglicher Form noch bestand, was auch einst bei unseren Vorfahren bestanden haben muss, was noch jetzt, wenn auch in abgeschwächter Form, im Volke fortlebt. So wurde das Natürliche der Naturvölker zur Erforschung der eignen Vergangenheit verwandt, es entstand eine vergleichende Volkskunde, aber vergleichend in anderem Sinne, als man unter vergleichender Sprachwissenschaft oder Mythologie zu verstehen pflegt. Nicht eine indogermanische Urform sollte gefunden werden, sondern der Ursprung und die Entwicklung heimischer Sitte sollte ihre Erklärung finden durch Heranziehung analoger Beispiele, in denen Ursprung und Entwicklung noch klar vor die Augen tritt.

Auf germanischem Boden tritt in erster Linie England für die zu Neuem berufene Wissenschaft in die Schranken. Hier trat vor allem William J. Thoms für dieselbe ein, dessen Zeitschrift *Notes and Queries* schon 1859 Treffliches aus dem Volksmunde und über Volksgebrauch gebracht hatte. Von ihm rührt auch der Name *Folklore* her (Elze, Grundriss S. 205), unter dem die Wissenschaft zu einer internationalen geworden ist. Vorher hatte schon John Brand vorzügliches Material gesammelt. Seine *Observations on Popular Antiquities of Great Britain:* 2 Bd. 1. Aufl. Lond. 1813 erlebten eine ganze Reihe von Auflagen, die jedesmal durch den neuen Herausgeber vermehrt und verbessert wurden; das Buch ist für grossbrittanische Volkskunde die Hauptquelle und wird es sicher noch lange bleiben. Im Jahre 1878 vereinigten sich dann in England die trefflichsten Männer der Nation, vom Minister bis zum Kaufmann, und gründeten die *Folklore Society.* Ihre Schriften erschienen im *Folklore Record* (5 Bd. 1878—82), an den sich seit 1883 *Folklore Journal* anschloss. Aus allen Gegenden Brittaniens ist hier das Material aufgehäuft; Aberglaube, Sitte, Volksmedizin u. dgl. findet sich in reicher Fülle (vgl. über den 1. Band R. Köhler, Anglia III. 379 ff.). — Auch das Tochterland Englands, Amerika, ist nicht zurückgeblieben: Seit 1888 erscheint in Boston das *Journal of american Folklore.* Ed. by Newell, Boas, Crane, Dorsey.

Nächst England hat von allen germanischen Ländern SCHWEDEN am meisten systematisch für die Erhaltung des Volkstümlichen gesorgt. Hier ging der Anstoss, dieses aufzuzeichnen, von den Studenten aus. Vom Nationalgefühl getrieben, thaten sich die einzelnen Landsmannschaften auf den Universitäten zu Upsala, Lund und Helsingfors zusammen und bildeten die *Landsmålsföreningar*, die neben Dialektsammlungen auch Sammlungen von Sitten und Gebräuchen auf ihr Programm setzten. Wohl hatte schon 1861 Prof. Blomstrand in Lund die Anregung zu einer *Förening för Smålands Minnen* gegeben, allein dieser Verein fristete nur ein Scheindasein.

Erst als 1872 von studentischen Kreisen in Upsala die Anregung zur Bildung von Dialektvereinen ausging, folgten bald auf den ersten, der *Vestgöta landsmålsförening*, Vereine in fast allen Landsmannschaften. 1874 folgten die Studenten in Helsingfors unter Anregung Freudenthals nach, und 1875 sah auch Blomstrand in Lund sein altes Bestreben endlich von Erfolg gekrönt; die Förening för Smålands Minnen blühte auf, andere Vereinigungen schlossen sich ihr an. — Verschiedene dieser Vereine gaben schon jetzt ihre Zeitschrift heraus. In dem Mittelpunkte der Arbeit dieser Vereine, denen Studenten aller Fakultäten angehörten, stand die Dialektforschung: das gemeinsame Dialektalphabet brachte auch die verschiedenen Vereine näher an einander, so dass man endlich sich zur Herausgabe einer gemeinsamen Zeitschrift vereinen konnte, die seit dem Jahre 1879 erschien. Diese nun wurde der Mittelpunkt aller Forschung über schwedisches Volks-

tum. Es sind dies die *Nyare Bidrag till Kännedom om de Svenska Landmålen ock Svenskt Folklif. Tidskrift utg. på uppdrag af Landmålsföreningarne i Uppsala, Helsingfors ock Lund genom* J. A. Lundell. Stockh. 1879 ff. Die Zeitschrift erscheint in zwanglosen Heften und bringt nicht nur Volkstümliches in reichster Fülle, sondern auch eine treffliche Literaturübersicht auf diesem Gebiete. Leider scheint in letzter Zeit der Eifer für dies nationale Unternehmen etwas erkaltet zu sein.

Die schwedischen Landsmålsföreningar sind es gewesen, welche auch auf das Schwesterland NORWEGEN einwirkten. Für Sammlungen von Sagen und Märchen war hier durch Faye, Asbjørnsen, Jørgen Moe, die unter Grimms Einflusse standen, für die Dialektforschung namentlich durch Aasen schon manches gethan, Sitte und Brauch dagegen waren noch wenig berücksichtigt worden. Da vereinigte sich 1881 eine Anzahl Männer von bestem Namen (Asbjørnsen, Aasen, Bugge, Fritzner, Moltke Moe, Ross, Joh. Storm, Unger) und forderte zu einer *Forening for norske dialekter og folketraditioner* auf. Allein Norwegen scheint für solche Arbeit nicht der Boden zu sein. 1884 erst erschien das 1. Heft der Zeitschrift jener Gesellschaft, die *Norvegia, Tidskrift for det norske folks maal og minder*, udg. of Foreningen f. norske dial. og tradit. ved Moltke Moe og Joh. Storm. Kristiania. Bei diesem ersten Hefte ist es bis heute geblieben, und nirgends sieht man, dass der Verein irgend wo im Lande Samen gestreut, der zur Frucht gediehen wäre. Und gerade die norwegischen Gaue sind so reich an alter Sitte und altem Brauch, dass es in hohem Grade zu bedauern wäre, wenn sich hier nicht Kräfte dazu fänden, das Volkstümliche einem weiteren Kreise zugänglich zu machen.

Zweifelsohne unter dem Einflusse Schwedens steht ebenfalls die Entwicklung der Volkskunde innerhalb der letzten zehn Jahre in *Dänemark*. Hier hatte schon im Anfang der vierziger Jahre der Bibliothekar *Christians VIII.*, J. M. Thiele, eine treffliche Sammlung Volkssagen veröffentlicht, der sich 1860 eine abergläubischer Meinungen des Volkes anschloss. Nach ihm trat Svend Hersleb Grundtvig (geb. 1824, gest. 1883) auf, der das Sammeln alles Volkstümlichen für eine nationale Pflicht erklärte und sich die Erfüllung derselben selbst zur Lebensaufgabe machte. Er hat auf diesem Gebiete mehr denn jeder andere geschaffen; er ist einer der bedeutendsten Folkloristen, die bisher gelebt haben, für sein Vaterland ein J. Grimm. Wohl achtete er weniger auf Sitte und Brauch; das Volkslied und Märchen waren ihm die Hauptsachen. Aber in seinen *Gamle danske minder* (3 dele. Kbh. 1854—61) berührt er dieselben oft, wenn sie auch nicht den Hauptgegenstand der Sammlung ausmachen. — Einige Jahre vor seinem Tode zeigte sich nun in Dänemark der schwedische Einfluss. 1879 that sich eine grosse Anzahl Männer aus allen Ständen zusammen, die das *Universitets-Jubilæets danske Samfund* gründeten. Diese richteten ihr Augenmerk auf die Schriften aus älterer Zeit und auf die Dialekte der Gegenwart und kümmerten sich im ganzen um Sitte und Brauch wenig, wenn sie auch einiges in ihre Schriften aufgenommen haben. Nach dieser Seite hin seine Landsleute zu den Waffen gerufen zu haben, ist das Verdienst des Volksschullehrers Evald Tang Kristensen, der durch seine Sammlungen jütländischer Volksüberlieferung sich schon mehrfach hervorgethan hatte. Auf seine Veranlassung wurde 1883 das *Folkemindesamfund* gestiftet, dessen Zeitschrift seit 1884 erschien: *Skattegraveren. Et tidskrift udg. af Dansk samfund til indsamling af folkeminder ved* E. T. Kristensen. Kolding. Leider ist die Zeitschrift wenig sorgfältig redigiert und soll mit dem Ende des Jahres 1889 wieder eingehen, da in Dänemark

ebensowenig wie in Norwegen eine hohe Begeisterung für die Volkskunde da zu sein scheint.

Durch Mannhardts Einfluss erwachte in den siebenziger Jahren auch in Frankreich das Streben, das Volkstümliche zu sammeln. Schon 1877 hatte der Direktor des Luxemburger Gymnasiums, M. N. Gredt, Fragebogen zur Sammlung des Volkstümlichen ausgesandt, 1880 folgte ihm Sébillot in Frankreich. Verschiedene Zeitschriften, die die Volkskunde auf ihr Programm geschrieben hatten, erschienen. Von hier aus drang die junge Wissenschaft nach den Niederlanden, wo sich namentlich Aug. Gittée, Professor am Athenäum zu Charleroi, derselben annahm. Die Volkskunde der vlämischen Provinzen wurde in erster Linie ins Auge gefasst. 1888 erschien von Gittée der erste Wegweiser zur Einführung in die wissenschaftliche Behandlung des Folklore, das *Vraagboek tot det Zamelen van Vlaamsche Folklore of Volkskunde.* In demselben Jahre erschien auch die hauptsächlich durch denselben Verfasser ins Leben gerufene Zeitschrift: *Volkskunde. Tijdschrift voor Nederlandsche Folklore onder Redactie van* Pol de Mont *et* Aug. Gittée. Gent. Aus dem Volke heraus kam dann schon im folgenden Jahre eine neue Zeitschrift ans Tageslicht: *Ons Volksleven. Andwerpsch-Brabantsch Tijdschrift voor Taal en Volksdichtwoerdigheit, voor Oude Gebruiken, Wangeloofkunde.* Brecht 1889. So scheinen die Niederlande in der Rührigkeit zur Zeit Schwedens Erbe angetreten zu haben, aber die Vertreter der Volkskunde sind sich voll und ganz bewusst, dass die neue Wissenschaft in deutschem Boden ihre Wurzel hat.

Während so überall Zeitschriften entstanden sind, die den Sammlungen volkstümlicher Sitten und Bräuche einen Mittelpunkt gewähren, ist Deutschland allein noch zurückgeblieben. Erst in jüngster Zeit ist der Versuch gemacht worden, einen solchen zu schaffen. Um so eifriger sammelte man in den einzelnen Gegenden. Fast aus allen Gauen Deutschlands liegen heute grössere oder kleinere Sammlungen von Volkssagen, Märchen, Sitten und Gebräuchen vor, die einen mehr, die andern weniger zuverlässig. Wer nur um des Volkstümlichen willen an solche Arbeit gegangen ist, hat das Beste mit geliefert; andere dagegen, die sich mit halbverdauten mythologischen Auffassungen der Aufgabe unterzogen haben, sind nicht selten selbst zum Mythenmacher geworden. Geographische Zeitschriften, wie das *Ausland, Europa* u. a., haben ihre Spalten dem Volkstume geöffnet. Herausgeber grösserer geographischer Werke versäumen es nie mehr, die Volkssitte von kundiger Hand bearbeiten zu lassen. So wäre es schon eine dankbare Aufgabe, dass alljährlich eine Bibliographie einen Überblick über die neu gehobenen Schätze brächte. — Das Material ist ferner teilweise bereits trefflich verarbeitet. Pfannenschmids vorzügliches Werk *Germanische Erntefeste,* U. Jahns fleissige Arbeit *Die deutschen Opfergebräuche bei Ackerbau und Viehzucht,* die mythologischen Forschungen von E. H. Meyer und L. Laistner zeigen, welch ergiebige Fundgrube Sitte und Brauch der Gegenwart für die Kulturgeschichte unseres Volkes ist. Einen Mittelpunkt für alles Volkstümliche zu schaffen, gab seit 1881 F. Höft in Rendsburg eine Zeitschrift *Am Urds-Brunnen, Mitteilungen für Freunde volkstümlich-wissenschaftlicher Kunde* heraus. In ihrem Material bietet diese Zeitschrift manches Brauchbare, allein die Untersuchungen, die sich meist an dasselbe knüpfen, sind fast durchweg dilettantischer Art und vollständig wertlos. Besser ist zweifelsohne die seit 1888 von E. Veckenstedt herausgegebene *Zeitschrift für Volkskunde,* Leipzig. Sie ist international und beschränkt sich nicht auf Deutschland, wenn auch dies in erster Linie in Betracht kommt. Das gebotene Material ist wie in der Wolf-

schen Zeitschrift gut und weniger gut. Die Abhandlungen dagegen lassen manches zu wünschen übrig: sie sind teilweise recht einseitig und entbehren des wissenschaftlichen Apparats, den man bei solchen Arbeiten um so mehr verlangt, da der Stoff überall zerstreut ist. Dankenswert ist Bibliographie am Schlusse der einzelnen Hefte. — Seit 1889 hat auch die *Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft* ihre Spalten der Volkskunde und Mythologie geöffnet; die Redaktion für diesen Teil ist U. Jahn übergeben worden. Hoffen wir, dass hier ein wissenschaftlicher Mittelpunkt für deutsche Volkskunde geschaffen werde, dessen wir unbedingt bedürfen.

II. BIBLIOGRAPHISCHE ZUSAMMENSTELLUNG DER QUELLEN DER SITTE UND DES BRAUCHS BEI DEN GERMANISCHEN VÖLKERN.[1]

I. DEUTSCHLAND.

A. ALLGEMEINES.

ZEITSCHRIFTEN.

Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde. Hrsg. von J. W. Wolf, vom 3. Bd. an von W. Mannhardt. 4 Bd. Göttingen 1853. 1854—55. 1855—56. 1859. — *Am Urds-Brunnen. Mitteilungen für Freunde volkstümlich-wissenschaftlicher Kunde.* Hrsg. von Höft. 1881—89. — *Zeitschrift für Volkskunde.* Hrsg. von E. Veckenstedt. Leipzig 1888 ff. — Die *Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft* enthält seit 1889 eine Abteilung für Volkskunde und Mythologie unter der Leitung von U. Jahn.

F. Nork (Korn), *Die Sitten und Gebräuche der Deutschen und ihrer Nachbarvölker.* (Das Kloster. 12. Bd.). Stuttgart 1849. — Montanus (A. v. Zuccalmaglio), *Die deutschen Volksfeste, Volksbräuche und deutscher Volksglaube in Sagen, Märchen und Volksliedern.* Iserlohn. — Rocholz, *Deutscher Glaube und Brauch im Spiegel der heidnischen Vorzeit.* 2 Bde. Berlin 1867. — A. Wuttke, *Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart.* 2. Aufl. Berlin 1869. (Ein reichhaltiges, treffliches Werk). — M. Busch, *Deutscher Volksglaube,* Leipzig 1877 (populär, ohne Angaben der Quellen). — Lippert, *Christentum, Volksglaube und Volksbrauch.* Berlin 1882 (einseitig).

Nork, *Der Festkalender.* (Das Kloster. 7. Bd.). Stuttgart 1849. — Gebhart, *Das kirchliche Jahr oder die heiligen Gebräuche und Kirchenfeste.* Pest 1856. — v. Reinsberg-Düringsfeld, *Das festliche Jahr in Sitten, Gebräuchen und Festen der germanischen Völker.* Leipzig 1863. — Lippert, *Deutsche Festbräuche.* Prag 1884. — Pfannenschmid, *Das Weihwasser im heidnischen und christlichen Cultus,* Hann. 1869 (eine reichhaltige Verarbeitung religiöser Gebräuche). — Pröhle, *Kirchliche Sitten* 1858. — Zingerle, *Johannissegen und Gertrudenminne.* Sitzungsbericht der Wiener Akad. der Wiss. 1862, 177 ff. — v. Repta, *Religiöse Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten in ihrer*

[1] Vorarbeiten zu dieser bibliographischen Übersicht liegen vor in den Werken: v. Bahder, *Die deutsche Philologie im Grundriss.* Paderborn 1883. S. 238 ff. Ferner in den Bibliographien der *Germ.*, des *Ark. f. n. fil.*, der *Beiträge der schwedischen Landsmålsforeningar*, dem *Jahresbericht über die Erscheinungen auf dem Gebiete der germanischen Philologie.* (Erst nach Fertigstellung des Manuskriptes kam mir die Arbeit von U. Jahn zu Gesicht in der '*Anleitung zur deutschen Landes- und Volksforschung*'. Im Auftrage der Centralkom. f. wissensch. Landeskunde von Deutschland hrg. v. A. Kirchhoff. Stuttgart 1889. Hier gibt Jahn S. 447 ff. ebenfalls eine Literaturübersicht des Volkstümlichen, durch die ich noch an einigen Stellen meine Bibliographie vervollständigen konnte. Das Urteil, das J. vielen Werken beigefügt hat, kann ich nicht immer teilen; ganz ungerecht ist die Beurteilung Mannhardts).

Bedeutung für die Entwicklung der Kultur. Czernowitz 1887. — P. Cassel, *Weihnachten.* Ursprung, Bräuche und Aberglauben. Berlin 1861. — W. Mannhardt, *Weinachtsblüthen in Sitte und Sage.* Berlin 1864. — K. Weinhold, *Weihnachtspiele und Lieder aus Süddeutschland und Schlesien,* N. Ausg. Graz 1870 (gewährt in seinen einleitenden Kapiteln Reichhaltiges über Weihnachtsgebräuche aller germ. Länder). — Osk. Schade, *Klopf an.* Ein Beitrag zur Geschichte der Neujahrsfeier. Hannover 1855. — Pabst, *Der Maigraf und seine Feste.* Reval 1864. (Die beste Arbeit über diesen Stoff). — Kluge, *Über die ursprüngliche Bedeutung und Gestalt der Johannisfeste und der damit verwandten Feiern.* Mühlhausen i. Th. 1873. — Menzel, *Die Sonnenwende im altdeutschen Volksglauben.* Germ. II. 228 ff. — Reimann, *Deutsche Volksfeste im 19. Jahrhunderte,* Weimar 1839. (Für seine Zeit recht gut). — Boebel, *Die Haus- und Feldweisheit des Landwirts.* Berlin 1854. — Mannhardt, *Roggenwolf und Roggenhund,* Beitrag zur germ. Sittenkunde 2. Aufl. Danzig 1866. — Mannhardt, *Die Korndämonen.* Beitrag zur germ. Sittenkunde. Berlin 1868. — Mannhardt, *Wald- und Feldkulte.* I. *Der Baumkultus der Germanen und ihrer Nachbarstämme.* Berlin 1875. II. *Antike Wald- und Feldkulte aus nordeuropäischer Überlieferung erläutert.* Berlin 1877. — Mannhardt, *Mythologische Forschungen.* Aus seinem Nachlasse mit Vorreden von K. Müllenhoff und W. Scherer, Strassburg 1884. — A. Kuhn, *Mythologische Studien I. Die Herabkunft des Feuers und des Göttertranks.* Gütersloh 1886. (Reich an Beispielen auf dem Gebiete der Sitte). — H. Pfannenschmid, *Germanische Erntefeste im heidnischen und christlichen Cultus mit besonderer Beziehung auf Niedersachsen.* Hannover 1878. (Das trefflichste Werk über Erntegebräuche; reich an Belehrung in allen Teilen gewährt dasselbe in seinen Anmerkungen eine Fülle feiner Untersuchungen über alle möglichen Kultuserscheinungen unseres Volkes). — U. Jahn, *Die deutschen Opfergebräuche bei Ackerbau und Viehzucht,* Breslau 1884.

Ploss, *Das Kind in Sitte und Brauch der Völker.* Leipzig 1882. — Haberland, *Gebräuche und Aberglauben beim Essen.* Zeitschr. für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft XVIII. (Mehrere Untersuchungen, die auch betr. der deutschen Sitte manches Gute enthalten). — Hertz, *Der Werwolf.* Ein Beitrag zur Sagengeschichte. Stuttgart 1862 (das beste Werk über diesen Gegenstand des Aberglaubens). — Jähns, *Ross und Reiter in Leben und Sprache, Glauben und Geschichte.* 2. Bde. Leipzig 1872.

B. DIE EINZELNEN LÄNDER.

I. DEUTSCHLAND UND DIE NIEDERLANDE.

OBERDEUTSCHLAND.

Sitten und Gebräuche aus dem bairischen und alemannischen Gebiete enthalten: Vernaleken, *Alpensagen.* Volksüberlieferungen aus der Schweiz, aus Vorarlberg, Kärnten, Steiermark, Salzburg, Ober- und Niederöstreich. Wien 1858. — Reiches Material liefert die Zeitschr. des deutsch-östreichischen Alpenvereins. —

A. BAIRISCHES GEBIET.

1. ÖSTERREICH.

1. Allgemeines.

Die Länder Östreich-Ungarn in Wort und Bild. Hrsg. von Prof. Dr. Fr. Umlauft. Wien. — Vernaleken, *Mythen und Bräuche des Volkes in Östreich.*

Ein Beitrag zur deutschen Mythologie, Volksdichtung und Sittenkunde. Wien 1859.

2. Tirol.

Egger, *Die Tiroler und Vorarlsberger.* Völker Östreich-Ungarns IV. Bd. Prag 1883. — v. Alpenburg, *Mythen und Sagen Tirols.* Zürich 1857. — J. V. Zingerle. *Sitten, Bräuche und Meinungen des Tiroler Volkes.* 2. Aufl. Innsbruck 1871. — J. V. Zingerle, *Sagen, Märchen und Gebräuche aus Tirol.* Innsbruck 1859. (Vgl. auch ZfdM I. 235. II. 420 ff.; I. 323 ff. II. 357 ff.: Die Schwendtage; II. 359 ff.: aus dem Vintschgau); II. 362 ff.) — Schneller, *Sagen und Märchen aus Welschtirol.* Innsbruck 1867. — v. Hörmann, *Mythologische Beiträge aus Welschtirol.* Innsbruck 1870. — Waldfreund, *Volksgebräuche und Aberglauben in Tirol und dem Salzburgischen Gebiete.* ZfdM III. 334 ff. — Menghin, *Aus dem deutschen Südtirol.* Meran 1884. — Lieber, *Volksmedizin in Deutschtirol.* Zeitschr. des d.-östr. Alpenv. XVII. 222 ff. — v. d. Passer, *Hochzeitsgebräuche im Eisackthale.* Zeitschr. des d.-östr. Alpenv. 1888. 146 ff. — Alton, *Das Grödenthal.* Beiträge zu seiner Geschichte, Kulturgeschichte und Ethnographie. Zeitschr. d. d.-öst. Alpenv. 1888. 327 ff. — von Gruppenberg, *Das Bauerntheater in Südbayern und Tirol.* Zeitschr. d. d.-öst. Alpenv. 1889. 136 ff.

3. Kärnten.

Manche Bemerkungen enthält die *Carinthia,* Zeitschr. für Vaterlandskunde, Belehrung und Unterhaltung. Hrsg. vom Geschichtsvereine in Kärnten. Klagenfurt. 1811 ff. — Pogatschnigg, *Beiträge zur deutschen Mythologie und Sittenkunde aus Kärnten.* Germ. XI. 74 ff. — Lexer, *Volksüberlieferungen aus Kärnten.* ZfdM III. 29 ff. IV. 298 ff. 407 ff. — Franzisci, *Culturstudien über Volksleben, Sitten und Gebräuche in Kärnten.* Wien 1879. — Waizer, *Kärntnerische Gebräuche bei Geburt und Tod.* Zeitschr. d. d.-östr. Alpenv. XVII. 216 ff.

4. Steiermark.

Rosegger, *Sittenbilder aus dem steirischen Hochlande.* Graz 1870. — Rosegger, *Das Volksleben in Steiermark.* 2 Bde. Graz 1875. — Schlosser, *Kultur- und Sittenbilder aus Steyermark.* Graz 1885. — Krainz, *Mythen und Sagen aus dem steirischen Hochlande.* Bruck a. d. Murr 1880. — Göth, *Haus- und Hofmarken* (mit besonderer Beziehung auf Steierm.). Mitteilungen des hist. Vereins für Steiermark. 1854. 103 ff. — Krainz, *Hochzeitsgebräuche in Steiermark.* Heimat. Bd. VII. Nr. 36. 37. — Schlosser, *Ein St. Nicolausspiel in Steiermark.* Zeitschr. f. Volksk. I. 349 ff. — Vossel, *Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Steiermark.* 2. Aufl. Graz 1885. — Pichler, *Das Wetter.* Nach deutscher und im Besondern nach steirischer Volksmeinung.

5. Österreich.

Baumgarten, *Das Jahr und seine Tage in Meinung und Brauch der Heimat.* Kremsmünster Programm. Linz 1860. — Baumgarten, *Aus der volkstümlichen Überlieferung der Heimat.* Bericht über das Museum Franzisco-Carolinum Nr. 23. 24. 29. Linz 1862. 64. 70. — Pritz, *Überbleibsel aus dem hohen Altertume im Leben und Glauben der Bewohner des Landes ob der Enns.* Linz 1853. — von Ransonnet, *Alte Sitten und Sagen im Salzkammergute.* Jahresber. des öster. Alpenvereins VI. 169 ff. — Holzinger, *Weihnachtsgebräuche im Salzkammergute.* Zs. d. d.-östr. Alpenv. XV. 439 ff.

— Pasch, *Erster Beitrag zur Kunde der Sagen, Mythen u. Bräuche im Innviertel.* Jahresbericht des K. K. Real- und Obergymnasiums in Ried. Ried 1873. — Wurth, *Sitten, Bräuche und Meinungen des Volkes in Niederösterreich.* (Blätter für Landeskunde von Niederösterreich I. II.) Wien 1865. 66. Ders. ZfdM IV, 24 ff. 140 ff. — Landsteiner, *Reste des Heidenglaubens in Sagen und Gebräuchen des niederösterreichischen Volkes.* Krems 1869. — Blaas, *Volkstümliches aus Niederösterreich.* Germ. XX. 349 ff. XXV. 426 ff. XXVI. 229 ff., XXIX. 85 ff. — Ders. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1881. — Bogler, *Land und Leute aus dem Wienerwalde, deren Haus und Hof, Sitten und Gebräuche.* Wien 1879. — Silberstein, *Bräuche und Sitten, Meinungen und Aberglauben, im Lande unter der Enns.* Topographie von Niederösterreich 1. Bd. Wien 1877. — Kralik und Winter, *Deutsche Puppenspiele.* (Aus Niederösterreich). Wien 1885. — Grözinger, *Mythische Grundlagen des deutschen Hexenglaubens.* Kremser Progr. Krems 1867.

II. BAIERN.

Sitten und Gebräuche aus dem Königreiche Baiern enthalten: Panzer, *Bayerische Sagen und Bräuche* 2 Bde. München 1848. 55. — *Bavaria.* Landes- und Volkskunde des Königreichs Baiern hrsg. von H. Riehl. 4 Bde. München 1860—67. — Quitzmann, *Die heidnische Religion der Baiwaren.* Leipzig 1860. — Lammert, *Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Baiern und den angrenzenden Bezirken.* Würzburg 1869. — v. Leoprechting, *Aus dem Lechrain.* München 1855. — Spichler, *Das Lechthal.* Zeitschr. d. d.-östr. Alpenv. 1883. 258 ff. — F. Dahn, *Volkssitte in Oberbayern.* Bavaria I. 363 ff. — F. Dahn, *Volkssitte in Niederbayern,* Bavaria I. 990 ff. — Holland, *Sagen und Aberglauben in Altbayern.* ZfdM I. 447 ff. II. 99 ff. — Höfler, *Volksmedizin und Aberglaube in Oberbayerns Gegenwart und Vergangenheit.* München 1888. — Fentsch, *Volkssitte in der Oberpfalz.* Bavaria II. 253 ff. — Schönwerth, *Aus der Oberpfalz.* 3 Bde. Augsburg 1857—59. — Brenner-Schäfer, *Darstellung der sanitätlichen Volkssitten in der Oberpfalz.* 1861.

B. ALEMANNISCHES GEBIET.

Alemannia. Zeitschrift für Sprache, Literatur und Volkskunde des Elsasses und Oberrheins. Hrsg. von Ant. Birlinger. Bonn 1873 ff.

1. Die Schweiz und Vorarlberg.

Herzog, *Schweizerische Volksfeste, Sitten u. Gebräuche.* Aarau 1884. — Freitag, *Die christl. Hauptfeste im Alpengebiet.* Zeitschr. d. d.-östr. Alpenv. XI. 209 ff. — Rochholz, *Alemannisches Kinderlied und Kinderspiel in der Schweiz.* Leipzig 1856. — Rochholz, *Weihnachten und Neujahr in der Schweiz.* Grenzboten 1864. — H. Runge, *Volksglaube in der Schweiz.* ZfdM IV. 1 ff. 174 ff. — H. Runge, *Der Quellenkultus in der Schweiz.* Zürich 1859. — H. Runge, *Der Berchtoldstag in der Schweiz.* Zürich 1857. — Rothenbach, *Volkstümliches aus dem Kanton Bern.* Zürich 1876. — Schild, *Der Grossätti aus dem Leberberg.* Solothurn 1863. (Volkstümliches aus dem Kantone Solothurn). — Lütolf, *Sagen, Bräuche und Legenden aus den 5 Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.* Luzern 1865. — Schoch, *Zürich und Umgebung* (Sitten und Volksfeste S. 132 ff.). Zürich 1883. — Rochholz, *Schweizersagen aus dem Aargau.* 2 Bde. Aarau 1856. — Rochholz, *Aargauer Besegnungen.* ZfdM IV. 103 ff. — E. Meier, *Über Pflanzen und Kräuter* (aus dem Kant. Aargau). ZfdM I. 443 ff. — Wartmann, *Beiträge zur St. Gallischen Volksbotanik.* St. Gallen 1861. — Rochholz, *Drei Gaugöttinnen Walburg, Verena*

und Gertrud als deutsche Kirchenheilige. Leipzig 1870. — Leonhardi, *Rhätische Sitten und Gebräuche.* St. Gallen 1844. — Vonbun, *Beiträge zur deutschen Mythologie in Churrhätien.* Chur 1862. — Elsensohn, *Sagen und Aberglauben im innern Bregenzer Walde.* Progr. des k. k. Gymnas. in Teschen. 1866.

2. Elsass.

Alsatia. Jahrbuch für Elsässische Geschichte, Sage, Altertumskunde, Sitte, Sprache und Kunst. Hrsg. von A. Stöber. Mülhausen 1850—58. Neue Folge, Mülhausen und Colmar 1861—76. — Aug. Stöber, *Neue Alsatia.* Mülhausen i. E. 1885. — Pfannenschmid, *Alte Gebräuche im Elsass.* Colmar 1883. (Rev. nouvelle d'Als.-Lorr. III). — Pfannenschmid, *Fastnachtsgebräuche in Elsass-Lothringen.* Colmar 1884. (Aus der Rev. nouvelle d'Alsace-Lorraine III.). — J. Graf, *Volkstümliche Feste, Sitten und Gebräuche,* im Jahrb. f. Gesch., Sprache u. Lit. Elsass-Lothringens. IV. Bd. — Lambs, *Über den Aberglauben im Elsass.* Strassburg 1880.

3. Baden, Würtemberg und schwäbisch Baiern.

A. Birlinger, *Aus Schwaben. Sagen, Legenden, Aberglauben, Sitten, Rechtsbräuche u. s. w.* 2 Bde. Wiesbaden 1874. — *Das Grossherzogtum Baden in geographischer, naturwissenschaftlicher, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt.* Karlsruhe 1883. (Im 3. Abschnitte befindet sich mancherlei über Sitten und Gebräuche des Volkes). — Schreiber, *Zur Geschichte und Statistik des Aberglaubens.* Aus dem Kinzig- und Albthale, Klegg- und Höhgau. Im 1. und 2. Bande von Schreibers Taschenbuch. — Thele, *Beiträge zur Mythologie und Geschichte Hohenzollerns.* In den Hohenzollerschen Blättern 1881—82. — E. Meier, *Deutsche Sagen, Sitten und Gebräuche aus Schwaben.* 2 Bde. Stuttgart 1852. — E. Meier, *Schwäbische Sitten und Gebräuche.* ZfdM I. 141 ff. — Birlinger und Buck, *Volkstümliches aus Schwaben.* 2. Bd. Freiburg i. Br. 1862. — Buck, *Medizinischer Volksglauben und Volksaberglauben aus Schwaben.* Ravensberg 1865. — F. Dahn, *Volkssitte in Schwaben und Neuburg.* Bavaria II. 827 ff.

MITTELDEUTSCHLAND.

1. Lothringen und Luxemburg, Eifel- und Moselgebiet, Rheinprovinz.

Richard, *Traditions populaires, croyances superstitieuses, usages et coutumes de l'ancienne Lorraine,* 2. Edit. Remiremont 1848. — De la Fontaine, *Luxemburger Sitten und Bräuche.* Luxemburg 1883. — Schmitz, *Sitten und Bräuche, Lieder, Sprichwörter und Rätsel des Eifler Volkes.* 1. Bd. Trier 1856. — Hocker, *Gebräuche von der Mosel.* ZfdM I. 88 ff. 240 ff. II. 413 ff. — Linnig, *Volksüberlieferung aus der Rheinprovinz.* ZfdM III. 53 ff. — Müller von Königswinter. *Das Rheinbuch. Landschaft, Geschichte, Sage, Volksleben.* Neue Ausgabe. Brüssel 1863.

2. Rheinpfalz.

Schandein, *Volkssitte in der bayrischen Rheinpfalz.* Bavaria IV. 344 ff. — Blaul, *Träume und Schäume vom Rhein. In Reisebildern aus der Rheinpfalz.* 2. Aufl. Kaiserslautern 1882.

3. Nassau und Hessen, Waldeck.

Kehrein, *Volkssprache und Volkssitte im Herzogthum Nassau,* 2 Bde. Weilburg 1862. — v. Pfister, *Sagen und Aberglaube aus Hessen und Nassau.*

Marburg 1885. — Kaut, *Hessische Sagen, Sitten und Gebräuche.* Offenbach 1846. — Langheinz, *Sagen und Gebräuche der Gegend von Hirschhorn.* Im Arch. für hess. Geschichte und Altk. XIV. 1 ff. — E. Mühlhause, *Die Urreligion des deutschen Volkes in hessischen Sitten, Sagen u. s. w.* Cassel 1860. — E. Mühlhause, *Die aus der Sagenzeit stammenden Gebräuche der Deutschen, namentlich der Hessen.* Zeitschr. d. Ver. f. hess. Geschichte 1867. 256 ff. — Kolbe, *Hessische Volkssitte und Gebräuche im Lichte der heidnischen Vorzeit.* 2 Aufl. Marburg 1888. — Birlinger, *Sittengeschichtliches aus Hessen.* Arch. f. hess. Gesch. XV. — Sander, *Hochzeitsgebräuche aus Hessen.* ZfdM II. 78 ff. — K. Lyncker, *Deutsche Sagen und Sitten in hessischen Gauen.* 2. Ausg. Göttingen 1860. — Lyncker, *Brunnen und Seen und Brunnenkultus in Hessen.* Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. 1858. 193 ff. — Lotich, *Aufzeichnungen aus dem Munde des Volkes und Schilderungen aus dem Volksleben in der Umgegend von Schlüchtern.* Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. und Landesk. VI. 356 ff. — Curtze. *Volksüberlieferungen aus dem Fürstentum Waldeck.* Arolsen 1860.

4. Franken und die Oberpfalz.

Fentsch, *Volkssitte in Unterfranken.* Bavaria IV. 174 ff. — Kaufmann, *Sagen und Gebräuche aus der Main- und Taubergegend.* ZfdM. IV. 19 ff. — Spiess, *Volkstümliches aus fränkisch Henneberg.* Wien 1869. — Schleicher, *Volkstümliches aus Sonneberg im Meininger Oberlande.* Weimar 1858. — Stertzing, *Kleine Beiträge zur deutschen Mythologie.* ZfdA. III. 358 ff. (Zaubersprüche und Aberglauben aus der Grafschaft Henneberg). — Fentsch, *Volkssitte in Oberfranken.* Bavaria III. 267 ff. — Flügel, *Volksmedizin und Aberglauben im Frankenwalde.* München 1883. — Harnisch, *Zur Naturgeschichte des Volkes. Aberglaube aus dem Frankenwalde.* Mitteilungen aus dem Arch. des voigtländ. Altertumsforsch.-Vereins in Hohenleuben. Weida 1870, S. 33 ff. — Fentsch, *Volkssitte in Mittelfranken.* Bavaria III. 944 ff.

5. Thüringen und Sachsen (einschl. Voigtland).

Witzschel, *Sagen, Sitten und Gebräuche aus Thüringen.* 2. Bd. Hsg. von G. L. Schmidt. Wien 1878. — Fr. Schmidt, *Sitten und Gebräuche bei Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen in Thüringen.* Weimar 1863. — v. Auen, *Segen und Zauberformeln aus Thüringen.* Zs. f. thür. Gesch. u. Altk. 1852. 184 ff. — Lommer, *Volkstümliches aus dem Saalthal.* Orlamünde 1876. — Waldmann, *Eichsfelder Gebräuche und Sagen.* Heiligenstadt 1864. — *Sitten und Gebräuche aus Duderstädt.* ZfdM. II. 106 ff. — Issleib, *Der Sommergewinn in Eisenach.* ZfdM. II. 103 ff. — Witzschel, *Über den Sommergewinn in Eisenach.* Eisenach 1852. — Opel, *Zur deutschen Sittenkunde.* (Sitten und Gebräuche aus Naumburg a. S.). Neue Mitteilungen des thür. sächs. Vereins. XVII. 256 ff. — Hempel, *Sitten, Gebräuche, Trachten, Mundart, häusliche und landwirtschaftliche Einrichtung der altenburgischen Bauern.* (3. Aufl. von Kronbiegels Werk: *Über Kleidertracht, Sitten und Gebräuche der altenburgischen Bauern*). Altenburg 1839. — Köhler, *Volksbrauch, Aberglauben, Sagen und andere Überlieferungen im Voigtlande, mit Berücksichtigung des Orlagaus und des Pleissnerlandes.* Leipzig 1867. — Eisel, *Sagenbuch des Voigtlandes.* Gera 1871. (Reichhaltige Literaturangabe). — Köhler, *Nachklänge der altgerm. Frühlings- und Sommerfeier im Voigtlande.* Mitteilungen aus d. Arch. des voigtländ. Altertumsvereins 1874. — J. Schmidt, *Medizinisch-physikalisch-statistische Topographie der Pflege Reichenfels.* Ein Beitrag zur Charakteristik des voigtländischen Landvolkes. Leipzig 1827. — Spiess, *Aberglauben, Sitten und Gebräuche des sächs. Obererzgebirges.* Annaberger

Progr. 1862. — Kohl, *Abergläubische Meinungen und Gebräuche der Anwohner des Erzgebirges.* Zs. f. d. Kulturgesch. 1875. 513 ff. 713 ff. — Preusker, *Blicke in die vaterländische Vorzeit. Sitten, Sagen u. s. w. der sächs. und angrenzenden Lande.* 2 Bde. Leipzig 1843. — Sommer, *Sagen, Märchen und Gebräuche aus Sachsen und Thüringen.* Halle a. S. 1846. — *Aberglauben aus der Provinz Sachsen.* Zs. f. Volksk. I. 94 ff. 202. 239. 362. 397. 435.

6. Böhmen, Mähren, Schlesien.

Vieles bieten die *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen:* Thurnwald, *Die Bauernhochzeit in der Tepler Gegend.* III. 12 ff. — Ders.: *Das Pfingstreiten.* III. 82 ff. — Stöcklöw, *Die Weihnachtsspiele im Erz- und Mittelgebirge.* III. 115 ff. — *Volksfeste aus dem Böhmerwald.* III. 122 ff. — Vogel, *Hochzeitsgebräuche in Joachimsthal.* XI. 37 ff. — Benedikt, *Über Schauerfeste im westl. Böhmen.* XVII. 315 ff. — *Agrarische Gebräuche aus der Schönbacher Gegend.* XXII. 120 ff. — Naaff, *Das Jahr im Volksliede und Volksbrauche in Deutschböhmen.* XXIII. 182 ff. XXV. 380 ff. — Janota, *Sylvesterbrauch in Falkenau a. d. Eger.* XXIV. 325 ff. — Amman, *Der Schwerttanz im südlichen Böhmen.* XXVI. 1 ff. —

v. Reinsberg-Düringsfeld, *Festkalender aus Böhmen. Ein Beitrag zur Kenntnis des Volkslebens und Aberglaubens in Böhmen.* 2. Ausg. Prag 1864. — Grohmann, *Aberglauben und Gebräuche aus Böhmen und Mähren.* Prag 1869. — Födisch, *Aus dem nordwestlichen Böhmen. Beiträge zur Kenntnis des Volkslebens in Böhmen.* Prag 1869. — Rank, *Aus dem Böhmerwalde.* I. B. Leipzig 1843. — Habermann, *Aus dem Volksleben des Egerlandes.* Eger 1886. — Holland, *Aberglauben aus Böhmen.* ZfdM. III. 174 ff. — Faifalik, *Kinderreime und Kinderspiele aus Mähren.* ZfdM. IV. 324 ff. — Mancherlei Abhandlungen aus Schlesien enthalten die *Schlesischen Provinzialblätter* und die *Vierteljahrsschrift für Gesch. und Heimatskunde der Grafschaft Glatz.* — Peter, *Volkstümliches aus österreichisch Schlesien.* 3 Bde. Troppau 1865—73. (Sitten und Gebräuche finden sich im 2. und 3. Bande). — *Das Riesengebirg in Wort und Bild.* 1888. — Philo v. Walde, *Schlesien in Sage und Brauch.* Berlin 1884. — Grabinski, *Die Sagen, der Aberglaube und abergläubische Sitten in Schlesien.* Schweidnitz. — A. Mayer, *Ein Weihnachtsspiel aus Kreutzburg.* ZfdA. XXIX. 104 ff. — Weinhold, *Ein gläzisches Christkindelspiel.* ZfdA. VI. 340 ff. — Volkmer, *Volksglaube und Gebräuche aus der Grafschaft Glatz.* Vierteljahrschr. III. — Scholz, *Gebräuche bei einer Bauernhochzeit in Glatz,* Vierteljahrschr. II. 226 ff.

7. Ungarn und Siebenbürgen.

Einen Mittelpunkt hat die Volkskunde der Deutschen in Ungarn in den *Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn.* Hsg. von A. Hermann. Budapest 1887 ff. — Schröer, *Beiträge zur deutschen Mythologie und Sittenkunde aus dem Volksleben der Deutschen in Ungarn.* Pressburger Progr. 1855. Schröer, *Aus dem Volksleben in Pressburg und Umgegend.* ZfdM. II. 187 ff. 424 ff. — v. Ipolyi, *Beiträge zur deutschen Mythologie aus Ungarn.* ZfdM. I. 257 ff. — Reiches Material zur Volkskunde der Deutschen aus Siebenbürgen enthält das *Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.* Hermannstadt 1878 ff. (*Fastnachtsgebräuche in Urwegen.* IV. Nr. 10. — Wolff, *Haus, Hof und Heim.* IV. Nr. 11. — Fronius, *das Urzellaufen in Agnethlen* (ein Fastnachtsspiel) V. Nr. 2. — Mätz, *Kellinger Tanzbräuche.* V. Nr. 3. — *Neujahrsbrauch.* VI. — *Das Ausschuhen der Frau.* V. und VI. — *Der Aschertag.* VII. — *Weihnachts- und Neujahrsspiel.* IX. — Luister,

Opferbräuche in Reussdorf. XII.). — Halterich, *Zur Volkskunde der Siebenbürger Sachsen.* Kleinere Schriften von Halterich. Hsg. v. J. Wolff. Wien 1885. — Fronius, *Bilder aus dem sächs. Bauernleben in Siebenbürgen.* Wien 1879. — Mätz, *Die siebenbürgisch-sächs. Bauernhochzeit.* Schässburger Progr. Kronstadt 1860. — Schuller, *Das Todaustragen und der Muorlef.* Hermannstadt 1861. — Schuller, *Volkstümlicher Glaube und Brauch bei Tod und Begräbnis im Siebenbürger Sachsenlande.* Zwei Schässburger Progr. 1863. 65. — Hillner, *Volkstümlicher Glaube und Brauch bei Geburt und Taufe im Siebenbürger Sachsenlande.* Schässburg 1877. — Heinrich, *Agrarische Sitten und Gebräuche unter den Sachsen Siebenbürgens.* Progr. d. Gymn. zu Regen. Hermannstadt 1880. — Schuster, *Siebenbürgisch-sächsische Volkslieder, Sprichwörter, Rätsel, Zauberformeln und Kinderdichtungen.* Hermannstadt 1865.

NIEDERLANDE. NIEDERDEUTSCHLAND.

Kuhn und Schwartz, *Norddeutsche Sagen, Märchen und Gebräuche.* Leipzig 1848. — Schwartz, *Der heutige Volksglaube und das alte Heidentum mit Bezug auf Norddeutschland besonders die Mark Brandenburg und Mecklenburg.* 2. Aufl. Berlin 1862.

1. Holland und Belgien.

Grootmoederken, *Archiven voor Nederduitsche Sagen, Volksliederen, Volksfesten en Volksgebruiken, Kinderspeelen en Kinderliederen.* uitg. door J. W. Wolf. 1. u. 2. Bd. Gent 1842/3. — Wodana, *Museum voor Nederduitsche oudheitskunde.* uitg. door J. W. Wolf. Gent 1843. — *Volkskunde, Tijdschrift voor Nederlandsche Folklore onder Redactie van* Pol de Mont et Aug. Gittée. Gent 1888 ff. — *Ons Volksleven. Antwerpsch-Brabantsch Tijdschrift voor Taal en Volksdichtveerdigheit, voor Oude Gebruiken, Wangeloofkunde* etc. Brecht 1889. — Welters, *Limburgsche Legenden, Sagen, Sprookjes en Volksverhalen.* 2 d. Venloo 1875/6. — Coremans, *L'année de l'ancienne Belgique. Mémoire sur les saisons, les mois, les semaines, les fêtes, les usages dans les temps antérieurs à l'introduction du christianisme en Belgique, avec l'indication et l'explication de différentes dates qui se trouvent dans les documents du moyen âge, et qui, en partie, sont encore usitées de nos jours.* Bruxelles 1844. — de Reinsberg-Düringsfeld, *Calendrier Belge.* 2 Bde. Bruxelles 1861/62. — Coremans, *La Belgique et la Bohème. Traditions, coutumes et fêtes populaires.* Bruxelles 1862. — Lansens, *Vlämische Sitten und Gebräuche.* ZfdM. III. 161 ff. — Desrousseaux, *Moeurs populaires de la Flandre Française.* 2 Bde. Lolle 1889. — Hock, *Croyances et remèdes populaires au pays de Liège.* Liège 1872. — Dautzenberg, *Gebräuche aus Limburg und Brabant.* ZfdM. II. 173 ff.

2. Friesland und Oldenburg.

Manches wertvolle Material enthält das *Ostfriesische Monatsblatt für prov. Interessen.* Hsg. von Zwitzers. Emden 1873 ff. — H. Meier, *Ostfriesland in Bildern und Skizzen, Land und Volk in Geschichte und Gegenwart.* Leer 1868. — Jansen, *Alte Sitten und Gebräuche auf Föhr sonst und jetzt.* Im Ausland 1888. Strackerjan, *Aberglauben und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg.* 2 Bde. Oldenburg 1867. — Strackerjan, *Von Land und Leuten. Bilder und Geschichten aus dem Herzogtume Oldenburg.* Oldenburg 1882. — Mannhardt, *Jeversche Hochzeitsgebräuche.* ZfdM. II. 135 ff.

3. Die nördlichen Rheinlande und Westfalen.

Montanus, *Die deutschen Volksfeste und Volksgebräuche, die Sitten und Sagen des deutschen Volkes am Niederrhein.* Iserlohn. — Montanus, *Die Vor-*

zeit. Sagen und Geschichten der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Westphalen. 2 Bd. Elberfeld 1870/71. — Rademacher, *Alte Sitten und Gebräuche am Rhein.* Zs. des Bergischen Geschichtsvereins XXII. 149 ff. (Maifestsitten). — Spee, *Volkstümliches vom Niederrhein.* (Aus Leuth im Kreise Geldern). 2 Bde. Köln 1875. — Kuhn, *Sagen, Gebräuche und Märchen aus Westfalen.* II. T. Leipzig 1859. — Vincke, *Sagen und Bilder aus Westfalen.* 2. Aufl. Hamm 1857. — Hartmann, *Bilder aus Westfalen.* Minden 1884. — Hartmann, *Bilder aus Westfalen. Sagen, Volks- und Familienfeste, Gebräuche, Volksaberglauben und sonstige Volkstümlichkeiten des ehem. Fürstent. Osnabrück.* Osnabrück 1871. Neue Folge. Minden 1884. — Woeste, *Aberglaube und Gebräuche in Südwestfalen.* Niederd. Jahrb. III. 127 ff. Woeste, *Volksüberlieferungen in der Grafschaft Mark.* Iserlohn 1848. — Woeste, *Varia* (Volkstümliches aus Westfalen.) ZfdM. III. 51 f. 302 ff. — Hartmann, *Maifest zu Wehdem* (Westfalen, Kreis Lübbecke). Monatsschr. f. d. Gesch. Westdeutschlands VII. 184 ff. — Hartmann, *Westfälischer Aberglaube in Beziehung auf die sog. Donnerkeile.* Monatsschr. f. d. Gesch. Westdeutschlands VII. 167 ff. — Hartmann, *Der Volksaberglaube im hannoverschen Westfalen.* Mitteilungen des hist. Vereins zu Osnabrück VII. 372 ff.

4. Niedersachsen.

In Bezug auf Niedersachsen bietet Material die *Zs. des hist. Vereins für Niedersachsen.* — Goldschmid, *Volksmedizin im nordwestlichen Deutschland.* Bremen 1854. — Heise, *Geschichtliches, Sitten und Gebräuche aus dem Amte Diepenau.* Zs. d. hist. Ver. f. Nieders. 1851. 81 ff. — Colshorn, *Hochzeitsgebräuche und Sprüche aus dem Lüneburgischen.* Weim. Jahrb. III. 359 ff. — Seemann, *Hannoversche Sitten und Gebräuche in ihrer Beziehung zur Pflanzenwelt.* Leipzig 1862. — Köster, *Altertümer, Geschichten und Sagen der Herzogtümer Bremen und Verden.* Stade 1856. — E. Meier, *Sagen und Sitten aus dem Fürstentum Schaumburg-Lippe und den angrenzenden Ländern.* ZfdM. 1. 168 ff. — Seifart, *Sagen, Märchen, Schwänke und Gebräuche aus Stadt und Stift Hildesheim.* 1. Samml. Göttingen 1854. 2. Samml. Kassel und Göttingen 1860. — Harland, *Sagen und Mythen aus dem Sollinge.* Zs. d. hist. Ver. f. Nieders. 1878. 76 ff. — Pröhle, *Harzbilder. Sitten und Gebräuche aus dem Harzgebiete.* Leipzig 1855. — Jacobs, *Der Brocken und sein Gebiet.* Wernigerode 1871. — Wegener, *Hochzeitsgebräuche des Magdeburger Landes.* In den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg. XIII. 225 f. XIV. 68 ff. 184 ff. — *Spiele aus dem Magdeburger Lande. Zu den Hochzeitsgebräuchen des Magdeburger Landes.* Ebd. XVIII.

5. Mecklenburg.

Bartsch, *Sagen, Märchen und Gebräuche aus Mecklenburg.* II. Bd. 1880. — Graff, *Sitten und Gebräuche des Mecklenburgischen Landvolkes.* Archiv für Landeskunde Mecklenburgs 1867. 449 ff. — Beyer, *Erinnerungen an die nordische Mythologie in Volkssagen und Aberglauben Mecklenburgs.* Jahrb. d. Vereins für mecklenb. Gesch. und Altk. XX. 140 ff. — Schöne, *Deutsche Altertümer im Mecklenburger Osterspiele.* Ludwigslust 1887. — Fromm und Struck, *Sympathien und andere abergläubische Kuren, Lebens- und Verhaltungsregeln und sonstiger angewandter Aberglaube, wie er sich noch heute im Volke findet.* Arch. f. Landeskunde Mecklenburgs XIV. 497 ff. — Schiller, *Zum Tier- und Kräuterbuche des Mecklenburgischen Volkes.* 3 Hfte. Schwerin 1861—64.

6. Schleswig-Holstein und Lübeck.

Aus Schleswig-Holstein enthält eine Reihe Aufzeichnungen das *Jahr-*

buch für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein, Lauenburg. — Carstens, *Kinderspiele aus Schleswig-Holstein.* Jahrb. des Ver. für niederd. Sprachforschung. VIII. 98 ff. — Handelmann, *Nordalbingische Weihnachten. Ein Beitrag zur Sittenkunde.* Kiel 1861. — Deecke, *Lübische Geschichten und Sagen.* 2. Aufl. Lübeck 1878.

7. Die preussischen Marken.

Kuhn, *Märkische Sagen und Märchen. Nebst einem Anhange von Gebräuchen und Aberglauben.* Berlin 1843. — Engelien und Lahn, *Der Volksmund in der Mark Brandenburg. Sagen, Märchen, Spiele, Sprichwörter und Gebräuche.* 1. Bd. Berlin 1868. — Menzel, *Hochzeitsgebräuche in der Altmark.* Stendal 1870. — Schwebel, *Weihnachts- und Neujahrsgebräuche in der Mark Brandenburg.* Brandenburger Provinzialbl. 1880. 298 ff.

8. Die östlichen Lande der preussischen Monarchie. (Pommern, West- und Ostpreussen.)

Temme, *Die Volkssagen von Pommern und Rügen.* S. 335 ff. — Schmidt, *Gereimter und ungereimter Aberglaube in Pommern.* In den Beiträgen zur Kunde Pommerns. VI. 55 ff. — Gilow, *De Diere, as man to seggt un wat's seggen.* Anklam 1871. — Gilow, *De Planten, as man to seggt un wat's seggen.* Anklam 1872. — Hoefer, *Zur Mythologie und Sittenkunde* (aus Pommern). Germania I. 101 ff. — Knorrn, *Sammlung abergläubischer Gebräuche.* Baltische Studien XXXIII. 113 ff. — U. Jahn, *Hexenwesen und Zauberei in Pommern.* Stett. 1886. — Knoop, *Volkssagen, Erzählungen, Aberglauben, Gebräuche und Märchen aus dem östlichen Hinterpommern.* Posen 1885. — v. Tettau und Temme, *Die Volkssagen Ostpreussens, Littauens und Westpreussens.* 2. Ausg. Berlin 1865. S. 255 ff. — Frischbier, *Hexenspruch und Zauberbann. Ein Beitrag zur Gesch. des Aberglaubens in der Prov. Preussen.* Berlin 1870. — Frischbier, *Zur volkstümlichen Naturkunde.* Altpreuss. Monatsschrift 1885. 218 ff. — Eine grosse Reihe Aufsätze über Westpreussen namentlich von Treichel findet sich in den *Mittheilungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie,* in den *Schriften der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig* (hier u. a. auch Preuschoff, *Volkstümliches aus dem grossen Marienburger Werder.* N. F. VI. 164 ff.), *in der altpreussischen Monatsschrift.* — Hintz, *Die alte gute Sitte in Altpreussen.* Königsberg 1862. — Lemke, *Volkstümliches in Ostpreussen.* 2 Bde. Mohrungen 1884. 87. — Töppen, *Aberglauben aus Masuren.* 2. Aufl. Danzig 1867.

II. DÄNEMARK.

Skattegraveren. Et tidsskrift, udgivet af 'Dansk samfund til indsamling af folkeminder' ved Evald Tang Kristensen. Kolding 1884. (Geht 1889 ein). — Thiele, *Danmarks Folkesagn.* 3 d. Kiøbh. 1843—60. (Von Bedeutung ist namentlich der 3. Bd. *'Den danske Almues overtroiske Meninger'*). — Nielsen, *Den danske Bonde. Et kulturhistorisk Forsøg.* Odense 1886. — Sv. Grundtvig, *Gamle danske Minder.* 1—3. Saml. Købh. 1857—61. — Kamp, *Danske Folkeminder, Æventyr, Folkesagn, Gaader, Rim og Folketro.* Odense 1877. — Chr. Lorenzen, *Gamle og nye Minder fra Sundeved.* Haderslev. 1859. — M. Lorenzen, *Folkesagn og folketro, for første delen samlede ved Grenå.* Aalb. 1872. — Foersom, *Om Samlinger af danske Landskabsord og om Sæder og Overtro i Ribeegnen.* udg. af Molbech. 1820. — Feilberg, *Fra Heden.* Haders. 1863. — Feilberg, *Fra Vester Jylland. Et Kulturbillede.* 1882. — Grönborg, *Optegnelser på Vendelmål.* (Jütland) udg.

af Universitets Jubilæets danske Samfund ved Nielsen. 1. H. Kbh. 1882. — Kristensen, *Jydske Folkeminder.* 9 d. Kolding 1871—88. — Kvolsgaard, *Fiskerliv i. V. Honherred.* Kbh. 1886. — Dreyer, *Ovre fra Heden. Træk af Overtroen hos Bonden i Nutiden.* In Tilskueren 1886, 287 ff. — Gaardboe, *Om Overtro før og nu i det nordlige Vendsyssel.* In Saml. til jydsk Hist. og Topogr. 2. R. 1, 46 ff.

III. ISLAND UND DIE FÆRØER.

Eine Sammlung isländischer Volkssitte und Brauch besitzen wir nicht. Einschlägiges Material enthalten fast alle Beschreibungen Islands. Vieles enthalten die beiden grossen Sagensammlungen: K. Maurer, *Isländische Volkssagen der Gegenwart.* Leipzig 1860. — J. Arnason, *Islenzkar Þjódsögur og Æfintýri.* 2 Bde. Leipzig 1862. 64. — F. Liebrecht, *Isländisches.* Zur Volkskunde 362 ff. — *Islandske Varsler og Tegn* in Antiquarisk-Tidskrift 1861 63 S. 331 ff. — Hammershaimb, *Færøiske Ordsprog, Talemåder, Skikke og Lege, Barneviser og Ramser, Gåder* in Ant. Tidskr. 1849. 51. 271 ff. — Hammershaimb, *Folkelivsbilleder.* In der Færøsk Anthologie. 2. H. Kbh. 1887. 389 ff.

IV. NORWEGEN.[1]

Viel Material über Sitte und Brauch in Norwegen enthält die Zeitschrift: *Folkevennen. Et Tidskrift* udg. af *Selskabet for Folkeoplysningens Fremme.* Kristiania 1851 ff. — Nur das 1. Heft ist bisher von der Zeitschrift erschienen, die der Mittelpunkt norwegischer Volksüberlieferung werden sollte: *Norvegia. Tidskrift for det norske folksmaal og minder.* udg. af *Foreningen for norske dialekter og traditioner.* ved Moltke Moe og Joh. Storm. Krist. 1884. — F. Liebrecht, *Norwegischer Aberglaube.* Zur Volkskunde. Heilbr. 1879. 310 ff. — Landstad, *Norske Folkeviser.* Krist. 1853. — Storaker, *Om de overtroiske Forestillinger som knytter sig til Hesten.* In Histor. Tidskrift. 1871. — Storaker, *Overtro og Sagn i Lister og Mandals Amt.* In 'Folkevennen' 1862. — Sørensen, *Lidt om Sandeherred før i Tiden.* Krist. 1872. — Hallvard Bergh, *Nye Folkeæventyr og Sagn fra Valders.* Krist. 1879. — Søegaard, *I Fjeldbygderne.* Krist. 1868. — Ein reiches Material bieten B. Bjørnson, *Fortællinger.* 2 Bde. Kbh. 1872. — Unter den geographischen Werken sei besonders hervorgehoben: Du Chaillu, *Im Lande der Mitternachtssonne.* Deutsch von Helms. 2 Bde. Leipzig. (Das Werk, englisch geschrieben, ist fast in alle germanischen Sprachen übersetzt).

V. SCHWEDEN.

Nyare Bidrag till Kännedom om de svenska Landsmålen ock svenskt Folklif. Tidskrift utg. på Uppdrag af Landsmålsföreningarne i Uppsala, Helsingfors ock Lund genom J. A. Lundell. Stockholm 1879 ff. — Svenska fornminnes föreningens tidskrift. Stockholm. — Vieles findet sich in der *Antiquarisk Tidskrift for Sverige.* — Ein reichhaltiges Sammelwerk schwedischer Sitte ist Hazelius, *Bidrag till vår odlings häfder.* (1. Bd.: Retzius, *Finland i nordiska museet.* Stockh. 1881. 2. Bd.: *Ur de nordiska folkens lif.* Stockh. 1882. Aus Skåne. Vgl. Ny Bidr. II. CXLIV ff. AfdA. IX. 304 f.). — Thomsen, Bidrag til en skildring af Nordens julefest i ældre og nyere, hedensk og christelig tid. Kbh. 1854. (Behandelt das Fest in ganz Skan-

[1] Vgl. F. Liebrecht, Germ. XXV. 391 f.

dinavien). — Strindberg, *Svenska folket i helg och söken, i krig och i fred, hemma och ute eller ett tusen år af svenska bildningens och sedernas historia.* 2 Bde. Stockh. 1881. 82. — Hofberg, *Skildringar ur svenska folklifvet.* Örebro 1879. — H. Hildebrand, *Samling af bemærkelsedagar, tecken, mærken, ordspråk och skrock hörande væderleken.* Ant. Tidskr. f. Sverige VII. — Eva Wigström, *Taflor ur skånska folklifvet för fyratio år sedan.* Lund 1870. — Eva Wigström, *Folkdiktning, visor, sägner, sagor, gåtor, ordspråk, ringdansor, lekar och barnvisor.* Kbh. 1880. Eva Wigström, *Folkdiktning, visor, sägner och en svartkonstbok* (samlad och upptecknad i Skåne). Andra samlingen. Göteborg 1881. — Eva Wigström, *Vandringar i Skåne och Bleking.* Ny. Bidr. VIII. — *Från skånska bygden.* 2 Berichte in der Zs. Förr och nu 1886. — Wranér, *Gärafolk och husmän. Bilder ur allmogelifvet i sydöstra Skåne förr och nu.* Stockh. 1885. — Wranér, *I skånska stugor. Småbilder ur folklifvet i östra Skåne förr och nu.* Stockh. 1886. — Nilsson, *Muntra folklifsbilder från östra Blekinges strandbygd och skärgård.* Karlskrona 1879. — Nilsson, *Ny samling muntra folklifsbilder från östra och mellersta Blekings strandbygd.* Karlskrona 1888. — Bondeson, *Jon i Slätthult. Halländska gränsbolifvet.* 2. uppl. Stockh. 1881. — Bondeson, *Marknadsgubbar på Sjönevad.* Stockh. 1881. — Bondeson, *Om folkets läkekonst i mellersta Halland.* Ups. Läkarefören. förhandlingar XVI. Ups. 1881. 214 ff. — Hofberg, *Några drag ur det forna skogsbyggarlifvet i Halland.* Örebro 1881. — (*Vestergötlands fornminnes förenings tidskrift.* Stockh.). — Hallander, *Larsa Anders i Storegården berättar sin lefnadshistoria. Teckning af folklifvet i Barne härad i Västergötland från förra hälften af dette århundrade.* Ny. Bidr. II. LXV ff. — Sundblad, *Gammaldagsbruk. Kulturbilder från Vestergötland.* Göteborg 1881. — Sundblad, *Gömla Blad. Biografiska notiser och strödda kulturdrag från Vestergötland.* Stockh. 1883. — (*Bidrag till kännedom om Göteborgs och Bohusläns foreminnen och historia, utgifna på föranstaltande af länets hushållningssällskap.* Stockh.). — Holmberg, *Bohusläns Historia och Beskrifning.* 2. uppl. Örebro 1867. — Wieselgren, *Ny Smålands Beskrifning.* 3 Bde. Wexiö 1844—46. — Allvin, *Beskrifning öfver Wästbo Härad i Jönköpings län.* Jönköping 1846. — Allvin, *Beskrifning öfver Östbo Härad.* Jönk. 1852. — Gahm Persson, *Beskrifning öfver Öland, besynnerligen det Norra Motet.* Upps. 1768. — Ahlqvist, *Ölands Historia och Beskrifning.* Calmar 1822. — Hyltén-Cavallius, *Wärend och Wirdarne.* 2 Bde. Stockh. 1864. 68. — Jonsson, *Folktro, Seder och Bruck i Möre under nittende århundradet.* Ny. Bidr. II. 5. Stockh. 1881. — Aldén, *I Getapulien. Vandringar och forskningar i Smålands bygder.* Stockh. 1883. — Sjöstrand, *En giftermålsafärd i Raskens hus, en tittin i Smålands allmogelif.* Ny. Bidr. II. 9, 97 ff. — Rapp, *En julgång;* Lindstén, *Huru det går till att gå årsgång* (aus Småland). Ny. Bidr. II. XIV ff. — F. L. Grundtvig, *Svenske minder fra Tjust.* Anders Eklunds fortællinger. Kbh. 1882. — Lignell, *Beskrifning öfver Grefskapet Dal.* Stockh. 1851. — Widegren, *Försök till en Ny Beskrifning öfver Östergötland.* I. Linköping 1817. — Rääf, *Ydre härad.* 2 Bde. Örebro 1859. — C. Säve, *Bemærkninger over Öen Gotland, dens Indbyggere og disses Sprog.* In Molbechs Hist. Tidskr. IV. 167 ff. — P. A. Säve, *Åkerns Sagor. Spridda drag ur Odlingshäfderna och Folklifvet på Gotland.* Stockh. 1876. (Andere Arbeiten Säves über Gotland vgl. Ny. Bidr. I. 699 ff.). — Bergmann, *Gotländska skildringar och minnen.* Visby 1882. — Bergmann, *Färö.* Sv. Fam.-Journal 1882, Nr. 21. — Djurklou, *Ur Nerikes Folkspråk och Folklif.* Örebro 1860. Hofberg, *Nerikes gamla minnen.* Örebro 1868. — Aminson, *Bidrag till Södermanlands äldre kulturhistoria.* 5 Bde. Stockh. 1877—84. — Lundin och Strindberg, *Gamla Stockholm. Anteckningar ur*

tryckta och otryckta källor. Stockh. 1882. — *(Uplands forminnesförenings tidskrift.* Stockh.). Blumenberg, *Ur allmogens mål och seder i Kårsta med omnejd.* Stockh. 1883. — Axelson, *Vandring i Wermlands Elfdal och Finnskogar.* — Björkman, *Beskrifning öfer Wermland.* Carlstad 1842. — *Från en studiefärd i Vermland.* Mehrere Aufsätze von Sophie Adlersparre v. Lejonhufvud im XXIV. und XXV. Bd. der Tidskr. f. hemmet. — Säve, *Några Upplysningar om Dalmålet och Dalallmogens folklynne.* 2. uppl. Stockh. 1855. — Nordlander, *Om trolldom, vidskapelse och vantro hos allmogen i Norrland.* In Svensk forminnes-fören. Tidskr. IV. 113 ff. — Åslund, *Beskrifning öfver Vesternorrlandslän.* Hernösand 1878/80. (Vgl. dazu: Nordlander, Ny. Bidr. II. CXXXVII ff.). — Modin, *Huskurer och signerier från Angermanland.* Ny. Bidr. VII. Nr. 2, 1 ff. — Nordlander, *Fäbodväsendet i Angermanland.* Ny. Bidr. V. 3. — *(Finska fornminnes-föreningens tidskrift.* Helsingfors). — Radloff, *Beskrifning öfver Åland.* Åbo 1795. — Elmgren, *Beskrifning öfver Pargas Socken.* In Suomi Bd. VII. — Rancken, *Några åckerbrucksplägseder bland svenskarne i Finland.* Nicolaistad 1879. — Fagerlund, *Anteckningar om Korpo och Houtskärs soknar.* Helsingfors 1878 (in Bidrag till känned. af Finlands natur och folk XXVIII. — Z. S., *Folktro och plägseder i mellersta Österbotten.* In Finska fornminnesför. Tidskr. V. — v. Knorring, *Fördomar hos Ålands befolkning.* In Ny. Bidr. II. XLVII ff. — Vendell, *Om och från Gammal-Svenskby.* (schwed. Colonie in Südrussland). Finsk Tidskr. XII. 81 ff. — Russwurm, *Eibolske oder die Schweden an den Küsten Esthlands und auf Runö.* 2 Bde. Reval 1855. 56 — Ekman, *Beskrifning om Runö i Liffland.* Tavastchus 1847.

VI. GROSSBRITANIEN (ausschl. der keltischen Lande).

Notes and Queries a medium for litterary men etc. London 1850 ff. — *Folk-Lore Society* for collecting and printing relics of popular antiquities etc. Publikation. Lond. 1878 ff. — *Folk-Lore Record* Lond. 1878—82. *Folk-Lore Journal,* Lond. 1883 ff. — *Journal of american folklore.* ed. by Newell, Boas, Crane, Dorsey. Boston 1888 ff. — Brand, *Observations on the popular antiquities of Great Britain.* London 1813. Die neueste Auflage hat den Titel: *Popular antiquities of Great Britain, comprising notices of the moveable and immoveable feasts, customs, superstitions and amusements past and present,* edited from the materials collected by John Brand with very large corrections and additions by W. Carew Hazlitt. 3 Bde. London 1870. — *Choice Notes from 'Notes and Queries' Folklore.* Lond. 1859. — Dyer, *English Folklore.* Lond. 1878. — Williams, *The superstitions of witchcraft.* Lond. 1865. — Cunningham, *Traditional tales of the english and scottish peasantry.* Lond. 1875. — Wright, *The Homes of Others Days.* Lond. — Stonehange, *A Manual of British Rural Sports.* 1. Aufl. Lond. 1856. — Althaus, *Englische Charakterbilder.* 2 Bde. Berlin 1869. — Thiselton Dyer, *British Popular Customs, Present and Past.* Lond. 1876. — William Hone, *The Every Day Book and Table Book, or Everlasting Calendar of Popular Amusement, Sports, Pastimes, Ceremonies, Manners, Customs and Events incident to Each of the 365 Days.* 3 Bde. Lond. 1838. — William Hone, *The Year Book of Daily Recreation and Information* etc. Lond. 1832. — Whitcombe, *Bygone days in Devonshire and Cornwall w. notes of existing superstitions and customs.* Lond. 1874. — Jabez Allies, *The Ancient British, Roman and Saxon Antiquities and Folklore of Worcestershire.* 2. ed. Lond. 1852. — Henderson, *Notes on the folklore of the northern counties of England and the borders.* Ny uppl. Lond. 1879. — Hardwick, *Traditions,*

superstitions and folklore, chiefly of Lancashire and the north of England. Manchester 1872. — Harland and Wilkinson, *Lancashire folklore, illustrative of the superstitious beliefs and practices, local customs and usages of the people of the county of Palatine.* N. ed. Lond. 1882. — Harland, *Lancashire legends, traditions, pageants, sports.* Lond. 1873. — *Scarsdale, or life on the Lancashire and Yorkshire border thirty years.* Lond. 1860. — Dolyell, *The Darker Superstitions of Scotland.* Edinb. 1834. — Sharpe, *A Historical Account of the Belief in Witchcraft in Scotland.* Glasgow 1884. — Napier, *Folk-Lore, or superstitions beliefs in the west of Scotland within this century.* Lond. 1879. — Napier, *Folklore of the West of Scotland.* Paisley 1882. — Zum ganzen Abschnitt vgl. Gomme, *Bibliography of Folk-Lore Publications in English* in The Folk-Lore Record V.

XIV. ABSCHNITT.

KUNST.

1. BILDENDE KUNST

VON

ALWIN SCHULTZ.

Die Geschichte der deutschen Kunst ist in neuester Zeit wiederholt dargestellt worden. Im Verlage von Grote in Berlin ist seit 1885 eine ausführliche Bearbeitung derselben zum Teil erschienen, zum Teil noch nicht völlig veröffentlicht: die Geschichte der Baukunst hat R. Dohme übernommen, die der Bildhauerei Wilhelm Bode (diese beiden Werke liegen vollendet vor), die Entwickelung der Malerei wird von Hubert Janitschek geschildert, während C. v. Lützow die Geschichte des deutschen Kupferstichs, Jac. v. Falke die des deutschen Kunsthandwerks darstellt. Von H. Knackfuss besitzen wir eine zumal durch ihre Abbildungen beachtenswerte Geschichte der deutschen Kunst (Lpz. 1888), und der Altmeister unter den deutschen Kunstforschern Wilhelm v. Lübke hat soeben eine neue Bearbeitung desselben Stoffes in Stuttgart veröffentlicht (1890). Auf alle diese Werke seien die hingewiesen, welche ausführlicherer Schilderungen bedürfen; sie werden zugleich in ihnen auch gute zuverlässige Abbildungen finden, und diese sind doch für Jeden, der sich unterrichten will, von der höchsten Bedeutung. Deshalb erwähne ich auch noch das grosse Bilderwerk von Ernst Förster, *Denkmäler deutscher Kunst* (Lpz. 1855—69), dessen Wert weniger auf dem erklärenden Text als auf den vortrefflichen Abbildungen beruht. Dann die Kunstgeschichte von Karl Schnaase und zwar die Bände III—VIII (2. Aufl. Düsseldorf 1869—79).

Für den Zweck, den dies Werk hier im Auge hat, wird eine kurze Schilderung der wesentlichen Momente ausreichend sein. Erwünscht wäre es, hätte die Technik der einzelnen Kunstzweige besprochen werden können, indessen ist dies in dem so beschränkten Raume nicht möglich. Eine Orientierung über die Technik der wichtigsten Kunstzweige habe ich in meiner Einführung in das *Studium der neueren Kunstgeschichte* (Prag und Lpz. 1884; 2. Aufl. 1887) zu geben versucht.

Über die englische Kunstgeschichte bietet Franz Kuglers *Geschichte der Baukunst* II und III (Stuttg. 1858 und 1859) eine hinreichende auch mit Abbildungen ausgestattete Orientierung, und die Geschichte der Skulptur und Malerei wird mit genauer Verzeichnung der Quellenschriften in der zweiten Ausgabe von Schnaase's *Kunstgeschichte* gefunden, ein Werk, das auch die Geschichte der englischen Architektur nach neueren Forschungen vorführt.

Die ältesten Denkmäler deutscher Kunstübung liegen uns in den durch ihre eigentümliche Ornamentik interessanten Gräberfunden vor, (vgl. L. Lindenschmidt, *Alterthümer der heidnischen Vorzeit.* Mainz 1858) deren Herkunft jedoch in den seltensten Fällen mit voller Sicherheit zu bestimmen ist, wenn nicht, was selten genug der Fall ist, Runeninschriften den germanischen Ursprung jener Überreste verbürgen. (Rud. Hennig, *die deutschen Runendenkmäler.* Strassburg 1889. So haben wir in der bei Müncheberg gefundenen bronzenen Lanzenspitze ein sicheres Denkmal deutscher Herkunft, da die in Silber tauschierte Runenschrift dies feststellte. Indessen ist es meist auch dann noch unmöglich, die Zeit der Anfertigung zu präzisieren, und so dürften zu den ältesten sicher beglaubigten Monumenten deutscher Kunst die im Grabe Childerich I. († 481) zu Tournai 1653 gefundenen Waffenstücke etc. gehören, die jetzt in den Pariser Museen bewahrt werden, denn an den Überresten vom Palaste des Theodorich zu Ravenna sind gar keine Spuren eines germanischen Kunsteinflusses zu entdecken; an dem Grabdenkmal des grossen Gotenkönigs dürfen deren nur sehr vereinzelt nachzuweisen sein. Eine eigentümliche Ornamentik findet sich dagegen an den Schnallen, Schmuckscheiben etc., die in den Franken- und Alemannengräbern am Rhein, in der Schweiz entdeckt worden sind. Diese Zierstücke sind gewöhnlich aus Eisen geschmiedet; in die Fläche des dunklen Eisens sind die Ornamente tief eingeschnitten; diese Einschnitte sind dann mit Silberdraht, den man fest einhämmerte, ausgefüllt worden, so dass nun das Ornament hell auf dunklem Grunde sichtbar wird.

Am häufigsten treffen wir das Ornament des Bandgeflechtes an, das in den mannigfachsten Verschlingungen dargestellt ist. Wahrscheinlich hatte man ursprünglich farbige Lederstreifen so an die Wände zur Zier genagelt; die Nagelköpfe sind in den Tauschierarbeiten der Gräberfunde durch Punkte angedeutet, in den Steinornamenten der romanischen Kunst aber ganz deutlich mit runden oder facettierten Formen zu erkennen. Am Anfang und Ende solcher Bandgeflechte brachte man wohl Tierköpfe an, füllte leere Stellen im Ornament dadurch, dass man Tierklauen aus dem Bandstreifen hervorwachsen liess und so gestaltete sich dies Ornament noch phantastischer, indem märchenhafte Schlangen und Ungetüme sich zu vielverschürzten Knoten vereinigt zu haben schienen (vgl. Sophus Müller, die Tierornamentik im Norden, übers. v. J. Mestorf. Hamb. 1881 und L. Dietrichson, den norske traeskjaelererkunde. Christiania 1878). Diese Form des Zierat, die sich in den fränkisch-alemannischen Gräbern vorfindet und die bis in die christliche Periode fortreicht, ist nun weit verbreitet; in England wird sie vielfach zur Ausschmückung der Steinkreuze (z. B. in Hawkswell, Penrith, Bedall, Walton in Yorkshire u. s. w., vgl. Mackenzie E. C. Walcott. *Sacred Archaeology,* Lond. 1868, S. 193), verwendet, in Irland ist sie z. B. noch am Sarkophag des Cormac Mac Carthy († 1138) zu Cassel, (abgeb. C. Fr. Kugler, Gesch. d. Baukunst II, 294), zu bemerken; auch die irischen Miniaturen, die in St. Gallen und an anderen Orten Deutschlands von irischen Mönchen ausgeführt wurden, zeigen alle mehr oder minder modifiziert dies charakteristische Ornament. In Dänemark sind dieselben Formen nachzuweisen, endlich erscheinen sie hochentwickelt nur bei

monumentalen Bauten verwendet an den norwegischen Holzkirchen; wahrscheinlich hat neben dieser den kirchlichen Zwecken gewidmeten Baukunst auch ehedem eine Profankunst bestanden, sind auch Wohnhäuser in ähnlicher Weise ausgeschmückt worden. Diese Ornamente und verwandte Motive, denen wir bei den romanischen Bauten des elften und zwölften Jahrhunderts begegnen, die eigentümlichen Würfelkapitäle, die Eckknollen an den Säulenbasen, die skulpierten Säulenschäfte, alle diese Formen scheinen auf das Vorbild einer reich entwickelten Holzbaukunst zurückzusehen, bei deren Ausschmückung die Schnitzerei wie die Farbe Verwendung fand. In dieser Weise müssen wir uns den Palast des Attila, den Priscus (hrsg. v. Niebuhr, Bonn 1829), schildert, vorstellen, ebenso wie die Halle Heorot, welche im Beowulfliede beschrieben wird (Moritz Heyne, *die Halle Heorot* etc., Paderborn 1864); reicher mit geschnitzten Figurendarstellungen geziert ist die Halle des Olaf Pa, die in der Laxdaelasage Erwähnung findet. (Finn Magnusen, *de imaginibus in Aede Olai Pavonis in Laxdaela memoratis*). Sehr wahrscheinlich ist es nun, dass die Slaven diese Kunstform von den Deutschen annahmen; der Tempel zu Rethra, den Thietmar von Merseburg bespricht, der zu Stettin, welcher von dem Biographen des Missionärs Bischofs Otto von Bamberg geschildert wird, der von Arcona endlich, dessen Beschreibung wir Saxo Grammaticus verdanken (vgl. die zusammengestellten Zitate in Schnaase's Gesch. d. bild. Künste ² III. 510 Anm. 1), sind augenscheinlich ganz in der Art jener alten Hallen erbaut und dekoriert gewesen.

Die Überreste jener altgermanischen Holzbaukunst sind sehr gering; man sollte indessen doch dieselben sammeln; durch Hinzunahme der in der romanischen Ornamentik nachweisbaren nichtrömischen Formen würde es wohl möglich sein, unsere Kenntnis über die Anfänge unserer heimatlichen Kunst zu mehren und zu vertiefen.

Dieser heimischen Kunstform trat nun nach Einführung des Christentums die römische gegenüber, die bei der Erbauung von Kirchen ausschliesslich im Gebrauch war. Vor dem achten Jahrhundert sind kaum Reste von Baudenkmalen erhalten; zu den ältesten Proben gehört die behannte Vorhalle der Kirche zu Lorsch, deren Formen einen strengen Anschluss an antike Vorbilder nicht verkennen lassen. Ebenso ist das von Karl dem Grossen errichtete Münster von Aachen nach byzantinischem Muster, vermittelt durch die Kirche St. Vitale zu Ravenna, konstruiert, eine Grabeskirche, wahrscheinlich zur Aufnahme von Karls Grabmal bestimmt. Das Aachener Münster, ein Achtecksbau, bedeckt von einer Kuppel, mit einem sechzehneckigen Umgang, wurde vielfach selbst noch in späterer Zeit nachgeahmt (Schnaase a. a. O. III 525); sowohl in den aus der Ottonenzeit herrührenden Bauteilen des Münsters zu Essen als auch in der Kirche zu Ottmarsheim im Elsass sind Anklänge an das Aachener Münster unschwer zu erkennen. Aus der Zeit Karls des Grossen dürften dann noch die schlichten Basilikenanlagen zu Seligenstadt und Michelstadt herrühren. Von den grossartigen Profanbauten Karls des Grossen ist nichts mehr übrig; der Aachener Palast, den Angilbert und der Monachus Sangallensis beschreiben, wurde von den plündernden Normannen zerstört; von dem Ingelheimer Schlossbau sind wenigstens einige Kapitale im Dom und im Museum zu Mainz, eine Säule im Schlosshofe zu Heidelberg erhalten. Klar tritt in der Karolingischen Kunst das Bestreben hervor, im Geiste und mit der Formensprache der Römer zu bauen; sind auch die Zieraten der Capitelle etc. nur ungeschickte Nachbildungen ungeübter Steinmetzen, die antiken Vorbilder sind nicht zu verkennen.

Auch die Gemälde mit denen diese Paläste einst geziert waren sind verschwunden. Nach Paulus Diaconus hatte die Langobardenkönigin Theodelinda in ihrem Palaste zu Monza Darstellungen aus der Geschichte ihres Volkes malen lassen; umfangreiche Wandgemälde bedeckten die Wände des Palastes zu Ingelheim. Wie wir aus dem Gedichte des Ermoldus Nigellus erfahren, waren die Heldenthaten des Altertums aber auch die 'Gesta paterna' die Geschichte der fränkischen Fürsten, die Grossthaten derselben, vorgeführt, wie noch Heinrich I. im Palaste zu Merseburg ein Gemälde zum Andenken seines Sieges über die Ungarn ausführen liess. Der Verlust dieser und ähnlicher Malereien ist sehr zu beklagen; die erhaltenen Reste von Darstellungen aus dem christlichen Kreise können uns keineswegs für ihn entschädigen, da in ihnen das volkstümliche Element so gut wie gar nicht zur Geltung kommt, es sich meist nur um mehr oder weniger verfehlte Nachbildungen spätrömischer Vorbilder handelt. Aber auch die Wandmalereien, die in jener Zeit zahlreich in Kirchen und Klöstern ausgeführt wurden, sind zu Grunde gegangen und allein die Miniaturen, mit denen Prachthandschriften wie Evangeliarien, Psalterien und Gebetbücher aller Art ausgestattet wurden, geben uns eine Vorstellung von dem Stande der Malerei in der Zeit Karls des Grossen. Von besonderer Wichtigkeit ist da das Evangelistarium von Godescalc 781 vollendet, früher in S. Saturnin zu Toulouse, jetzt im Louvre, die Alcuinsbibel in Bamberg, die Bibel Karls des Kahlen in der Pariser Bibliothek und ein Evangeliar aus S. Emmeram in Regensburg, jetzt in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, endlich die Bibel in S. Calisto zu Rom, für Karl den Kahlen oder wie Rahn annimmt für Karl den Dicken, ausgeführt. (Vgl. die Trierer Ada-Hs. hgg. v. K. Menzel, P. Corssen, H. Janitschek, A. Schnütgen, F. Hettner, K. Lamprecht, Leipz. 1889).

Die Figurendarstellungen sind meist steif und leblos, ungeschickte Nachahmungen längst vorhandener Muster, dagegen sind die Zieraten der grossen einen Abschnitt des Buches eröffnenden Anfangsbuchstaben, der Literae initiales, meist mit vielem Geschmack und zwar in der Art der schon geschilderten Bandverschlingungen des altdeutschen Stiles ausgeführt, glücklich in der Farbenzusammenstellung, die durch die Anwendung von polierten Goldplättchen noch einen eigenen Reiz erhält. Die vorzüglich gelungene Ausgabe des Psalterium aureum von S. Gallen durch R. Rahn veranstaltet (St. Gallen 1878), kann eine Vorstellung von der Wirkung dieser Initialen vermitteln.

Während es bei den Miniaturen oft möglich ist, Herkunft und Entstehungszeit wenigstens annähernd zu bestimmen, ist dies bei den wenigen erhaltenen Skulpturen meist ganz unmöglich, ja wir können wohl nur das eine mit Bestimmtheit behaupten, dass die Elfenbeinschnitzwerke, welche uns in Ermangelung grösserer plastischer Monumente, die Entwicklung der Plastik im ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung aufweisen, dass dieselben wenige Ausnahmen abgerechnet nicht in Deutschland, sondern in Italien angefertigt worden sind. Nur ein solches Schnitzwerk, die Einbandtafeln des Evangelium longum in der S. Gallenser Bibliothek ist — ob zum Teil oder ganz das wollen wir hier unerörtert lassen — von Tuotilo, dem kunstreichen Mönch von S. Gallen, († nach 915) ausgeführt worden. Ich habe das interessante Leben dieses Künstlermönches im ersten Bande von Dohmes Kunst und Künstler geschildert und darauf hingewiesen, wie in den Darstellungen aus dem Leben des h. Gallus schon eine gewisse Frische der Naturbeobachtung nicht zu verkennen ist.

Noch weniger Denkmäler ältester Kunstübung sind in England erhalten,

sie sind wohl zum grossen Teile während der Kriege des 15. Jahrhs. und in den Religionskämpfen des 16. und 17. Jahrhs. zu Grunde gegangen.

Als auch in England das Bedürfnis erwuchs statt der bisherigen Holzbauten steinerne Kirchen u. s. w. zu errichten, fanden sie im Lande keine Arbeiter vor, die dieser Aufgabe gewachsen waren, sie mussten Maurer aus Frankreich kommen lassen, (vgl. Schnaase a. a. O. 525), die nun zugleich auch die römischen Bauformen, welche in Frankreich unter den Merowingern nur in ungeschickterer Ausführung noch immer die herrschenden waren, nach England übertrugen, dort juxta Romanorum morem bauten. Als Beispiel der Bauform kann der Thurm zu Earls Barton in Northamptonshire dienen, (vgl. Schnaase a. a. O. 576 und Kugler, Gesch. d. Baukunst II, 248 ff.)

Von älteren Skulpturen ist, so viel mir bekannt, in England nichts erhalten, dagegen finden sich in den englischen Bibliotheken noch zahlreiche Proben angelsächsischer Miniaturmalerei vor. Woltmann hat in seiner Geschichte der Malerei (I, 267) die wichtigsten Bilderhandschriften aufgezählt und beschrieben, und eine Probe aus dem Benedictionale des h. Aethelwold, Bischofs von Winchester, geschrieben von Godemannus vor 970 mitgeteilt. Dies interessante Manuskript befindet sich jetzt in der Bibliothek des Herzogs von Devonshire zu Chatsworth. Das Ornament erinnert hin und wieder an das irischer Manuskripte; die Figuren sind entweder im Geiste der festländischen Kunst entworfen oder mehr skizzenhaft ungeschickt, aber mit lebendiger Bewegung gezeichnet.

Im allgemeinen blieben die Grundsätze der karolinischen Baukunst, dass die römische Kunst das mustergiltige Vorbild für die Gestaltung der architektonischen Details biete, auch für die nächstfolgende Zeit in Giltigkeit; die Kapitelle in der Krypta der Wipertikirche zu Quedlinburg (erbaut etwa unter König Heinrich I.) verraten klar, dass dem Steinmetzen die Form des ionischen vorschwebte; besser dem korinthischen Muster nachgebildet sind die Kapitelle von der Vorhalle zu Corvey und die der Bartholomaeuskapelle zu Paderborn, Bauten aus dem 11. Jahrh. Allein das einzige Vorbild bot die römische Architektur denn doch nicht; waren nicht Denkmäler römischer Baukunst in der Nähe, so dass sie der Architekt, der Steinmetz gründlich zu studieren vermochte, so wird zunächst die Nachbildung nur eine im allgemeinen zutreffende; wo das Gedächtnis den Arbeiter im Stiche lässt hält er sich ungefähr an das Schema, z. B. des korinthischen Kapitells, setzt aber statt der Akanthusblätter erfundenes Blattwerk, oder entnimmt der ihm zugänglichen Pflanzenwelt die Formen durch die er die ihm fremden Akanthusornamente ersetzt. Solche Versuche treffen wir schon in der Stiftskirche zu Gernrode, gegründet vom Markgrafen Gero 961. Oder man versucht die fremdartige Kapitellsform durch Nachbildung von Gestaltungen der altheimischen Holzbaukunde zu ersetzen; das sogenannte Würfelkapitell und verwandte Formen treten schon neben antikisierenden Säulenknäufen in der Krypta der Wipertikapelle zu Quedlinburg auf, noch deutlicher in der Krypta der Schlosskirche, wo neben ziemlich streng gebildeten korinthischen Kapitellen, solche mit Bandverschlingungen, mit Schlangen und Fratzenwerk dekorierte uns begegnen.

Die Ausgestaltung der Kirchenbaukunst so weit dies die Gesamtwirkung, die Disposition des Grundrisses u. s. w. betrifft, entwickelte sich unabhängig von den soeben geschilderten Erscheinungen, in der Ornamentik sehen wir aber bis ins 11. Jahrh. hinein zwei, oder wenn man will drei verschiedene Elemente auftreten, die allmählich sich wieder zu einem

harmonischen Ganzen vereinen, die Formengebung der römischen Baukunst, die Vorbilder einer altheimischen Holzarchitektur, endlich die Nachahmung von Pflanzen, Thieren u. s. w., die der Künstler in seiner nächsten Umgebung antraf und aus denen er neue Gestaltungen zu bilden sich bemühte. Auf die Ornamentik allein stützt sich also die Begründung des Namens romanische Kunst; sie ist in ähnlicher Weise entstanden, wie die romanischen Sprachen. Auch hier bildet die Grundlage die römische Kunst, deren Formen vergröbert und verschliffen werden, und mit dieser verbindet sich dann ein germanisches Element, während die naturalistische Beimischung zunächst noch gering erscheint, aber mehr und mehr an Bedeutung gewinnt und endlich, aber immer noch stilisiert, in der sogen. gotischen Kunst die beiden anderen Elemente gänzlich in den Hintergrund drängt. Die Bauform der Kirche im allgemeinen ist wie die Kirche selbst dagegen international; nur in Einzelnheiten, vor allem in der Ornamentik prägt sich nationale Eigenart aus, wenn dieselbe auch nicht an die politischen Gränzen gebunden, oft dieselben überschreitet.

Die Kunst steht fast ausschliesslich im Dienste der Kirche. Privatbauten sind selten mit einem grösseren Aufwand von künstlerischem Zierrat ausgeführt worden. Die Künstler sind denn auch wenigstens in den Ländern, in denen das Christentum neu eingeführt wurde und noch kein entwickeltes Kulturleben vorfand, immer zunächst die Geistlichen, Mönche wie Weltpriester; sie bauen, meisseln, malen, sind in allen Fächern der Kleinkunsttechnik geübt und erfahren. Das ist für die älteste Zeit zutreffend, gilt aber nicht für die folgenden Jahrhunderte. Kunstübende Mönche und Weltpriester hat es ja auch da gegeben, allein in der Regel waren die Geistlichen nur so weit in der Kunst gebildet, dass sie die Ausführung eines Kunstwerkes angeben und sachverständig überwachen konnten. Die Arbeit selbst blieb weltlichen Werkmeistern überlassen.

Wir rechnen die Dauer des romanischen Stiles in Deutschland bis etwa um die Mitte des 13. Jahrhs. Von hervorragenden Bauten sind zu erwähnen aus dem 11. Jahrh. der alte Teil der Michaelskirche zu Hildesheim, erbaut vom Bischof Bernward († 1022), die Kirche St. Maria in Capitolio zu Köln, geweiht 1049; aus dem 12. Jahrh. die Dome zu Mainz, Speyer (gegründet 1030), Worms (geweiht 1183), die Klosterkirche zu Laach (geweiht 1156), das Münster zu Bonn, die Klosterkirche zu Paulinzelle, die Liebfrauenkirche zu Halberstadt. Aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts rührt her die Doppelkapelle zu Schwarzrheindorf gegenüber von Bonn, die in Landsberg in Sachsen, der Chor der Gereonskirche zu Köln, der Bau der Apostelkirche, der Kirche Gross-St. Martin in Köln und zahlreiche andere Bauwerke.

Von Monumenten des 13. Jahrhs. seien erwähnt, die Quirinskirche zu Neuss (1209 begonnen), die Klosterkirche zu Heisterbach im Siebengebirge, 1210—33 erbaut, von der wenigstens der Chorschluss noch erhalten ist, der Dom zu Limburg an der Lahn (geweiht 1235), die Pfarrkirche zu Gelnhausen, der Dom zu Bamberg (Ostteil geweiht 1237) und der Dom zu Naumburg an der Saale (geweiht 1247).

Von Privatarchitekturen finden wir aus dem 12. und 13. Jahrh. Beispiele von Häusern in Trier, zu Köln, zu Regensburg, dann die Kaiserburgen zu Gelnhausen, Wimpfen, Eger, die Wartburg, die Burgen zu Münzenberg und zu Seligenstadt und viele andere.

In England fällt die Neugestaltung der Baukunst mit der Eroberung durch die Normannen (1066) zusammen. Zu den frühesten erhaltenen Denkmälern gehören die Reste des Klosters von St. Albans und der sog.

weisse Turm im Tower zu London, die Kathedrale und Winchester (Kreuzschiff 1079—93), der Chor der Kathedrale zu Norwich (1096—1101), die Krypta und der Chor zu Gloucester (1088—1100). Dem 12. Jahrh. gehören an Bauteile der Kathedralen zu Peterborough, zu Ely, zu Chichester, zu Rochester (geweiht 1130) zu Worcester. Bei dem Bau der Kathedrale zu Canterbury, nach dem Brande 1174, erscheint ein französischer Meister Wilhelm von Sens, der die Formen französischer Frühgotik der althergebrachten romanischen Formengebung beimischt. Und so wird in England früher als in Deutschland, der Einfluss französischer Kunstformen bemerkbar, eine Thatsache, die ja auch bei dem innigen Verkehr beider Länder ganz natürlich war. Über die Privatbauten Englands vgl. T. Hudson Turner, Some account of domestic architecture in England from the conquest to the end of the thirteenth century (Oxford 1851).

Unter den plastischen Werken des 11. Jahrhs. ragen in Deutschland ganz besonders hervor die Erzgussarbeiten, die auf Anregung des Bischofs Bernward von Hildesheim († 1022) ausgeführt wurden, die Bronzethürflügel und die eherne Säule, beide ursprünglich für die St. Michaelskirche bestimmt, jetzt zum Dome zu Hildesheim gehörig. Besonders interessant erscheinen die Reliefs an der Thür, Scenen aus der Schöpfungs- und Passionsgeschichte, in denen in bewegten lebensvollen Kompositionen mit herzlich stümperhaft entworfenen Figuren die biblischen Geschichten vorgeführt werden. Von einer Kenntnis der Gesetze des Reliefstiles ist bei diesem Bildhauer gar nicht die Rede, wohl aber kennt dieselben sehr genau der Künstler, welcher die Modelle zu den Erzthüren des Augsburger Domes entwarf, einem Werke, das nicht lange nach den Hildesheimer Arbeiten entstanden sein muss. Bei diesem merkwürdigen Kunstwerke ist die Nachahmung antiker Vorbilder mehr als wahrscheinlich, jedenfalls hat der Künstler römische Monumente strengen Stiles gekannt, wenn er diese Kenntnis vielleicht auch nur dem Studium geschnittener Steine verdankt. Ist der Hildesheimer Meister durch die Frische der Komposition ausgezeichnet, so tritt uns hier schon eine relative Korrektheit der Form entgegen, die auf dem Studium antiker Kunstdenkmale beruht. Die Elfenbeinschnitzereien an der Prachtkanzel des Aachener Münsters, die unter Heinrich II. entstanden sein sollen, stehen in Beziehung auf Formgeschick noch über der Augsburger Bronzethür und zeigen unverkennbar die Nachahmung römischer Vorbilder, es ist aber sehr fraglich ob diese Arbeiten in Deutschland entstanden sind und ob man sie als deutsche Kunstdenkmäler bezeichnen darf. Die Grabplatte des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben († 1080) im Dome zu Merseburg zeigt noch von grosser Befangenheit und künstlerischer Schwäche. So ist der Fortschritt, den wir bei der Betrachtung des ehernen Taufbeckens in der Bartholomäikirche zu Lüttich bemerken, ein ganz gewaltiger. Dies Werk soll um 1112 von einem gewissen Lambert Patras von Dinant gegossen sein. Hier ist schon die lebendige Komposition mit einer angemessenen Formenschönheit vereint. Weniger kann man dies von dem grossen Relief an den Externsteinen behaupten. Dagegen lernen wir in dem grossen mächtigen Relief am Neuthor zu Trier einen sehr bedeutenden Künstler kennen, der wohl in Kleinigkeiten, wie in der Anordnung des Gewandes noch einige Befangenheit zeigt, seine Idealgestalten aber trefflich zur Darstellung zu bringen weiss. In den Stuckreliefs der Michaelskirche zu Hildesheim ist diese unfreie Art der Gewandbehandlung auch noch warzunehmen, in den ähnlichen Arbeiten der Liebfrauenkirche zu Halberstadt ist aber jene Befangenheit schon überwunden und um den Beginn des 13. Jahrhs. finden

wir bereits den Bildhauer im Vollbesitz der technischen und künstlerischen Vollkommenheit, die seit dem Verfall der römischen Kunst man vergeblich gesucht. Zu gleicher Zeit ist in Frankreich ein gewaltiger Aufschwung der Bildhauerkunst zu gewahren; wie weit derselbe auf Deutschland eingewirkt, oder ob in beiden Ländern selbständig sich die Kunst zur höchsten Vollkommenheit entwickelt, verdiente wohl eine genauere Untersuchung.

Der ersten Hälfte des 13. Jahrhs. gehören schon die plastischen Bildwerke der Kirche zu Wechselburg zu, die älteren Reliefs an der Kanzel, die jüngeren Rundfiguren an dem Altar. Hier ist schon das Gefühl für Formenschönheit hoch entwickelt, noch mehr offenbart es sich an den herrlichen Skulpturen der goldenen Pforte am Dome zu Freiberg im Erzgebirge. Auch die grossen Statuen am südlichen Portale der Ostseite vom Dome zu Bamberg, die vortrefflichen Standbilder im Westchore des Domes zu Naumburg (circa 1270) dürften hier zu erwähnen sein.

So hat im 13. Jahrh. in Deutschland wie in Frankreich die Kunst der Bildnerei ganz hervorragendes geleistet, bedeutenderes, als es späteren Jahrhunderten zu erreichen beschieden war. Wenn wir aber heute in die zu jener Zeit geschaffenen Bauten hineintreten, die damals entstandenen Denkmäler der Plastik betrachten, so müssen wir uns immer noch eins hinzudenken, was den Monumenten heute in den meisten Fällen fehlt: die Farbe. Die Architekturen sind im Innern immer, im Äusseren vielleicht mit leuchtenden Farben bemalt gewesen und ebenso hat man die Bildwerke naturalistisch gefärbt. Nach den uns erhaltenen Resten geschah dies aber mit einem so ausgesuchten Schönheitsgefühl, dass diese bemalten Kunstwerke ganz vorzüglich wirken. Das Grabmal der hl. Aurelia in St. Emmeram zu Regensburg, allerdings erst aus dem 14. Jahrh. herrührend, zeigt noch Spuren der alten Polychromie und kann allenfalls als Probe einer bemalten Skulptur angesehen werden.

Auch in England tritt um die Mitte des 13. Jahrhunderts, unter der Regierung Heinrichs III. eine Blütezeit der Plastik ein. Unter französischem Einfluss entstand das Denkmal des Königs Johann († 1216) in der Kathedrale zu Worcester. Die Figuren der Grabmäler werden lebendiger; nicht mehr wird der Tote in starrer Ruhe auf dem Sarkophag hingestreckt dargestellt, sondern die Beine sind wie zum Fortschreiten gekreuzt, die Rechte fasst den Schwertgriff, trotzig und kampfbereit schauen sie aus. Im Chore der Westminsterkirche zu London ist eine reiche Auswahl mittelalterlicher Denkmäler; die schönsten sind die in Bronze gegossenen Bildnisse Heinrichs III. (1272) und der Königin Eleonore († 1290); der Künstler hiess Wilhelm Torell. Zu nennen sind dann noch die Skulpturen in den Kathedralen zu Wells und zu Lincoln.

Was nun die Entwickelung der Malerei anbelangt, so gelangt dieselbe ja, wie bekannt, später als die Architektur und Plastik zur höchsten Blüte. Die deutsche Miniaturmalerei wird unter den Ottonen gepflegt. In Paris (Bibl. nat. lat. 8851) wird eine Prachthandschrift bewahrt, in der die Bildnisse Heinrichs I., Ottos I. und II. gemalt sind. Ein aus Echternach stammendes Evangeliar, jetzt in Gotha, zeigt auf dem getriebenen Einband die Portraits Ottos III. und seiner Mutter Theophano. Besonders bemerkenswert erscheint aber das aus Bamberg nach München gebrachte Evangeliar, auf dessen Dedikationsbilde wir Kaiser Otto III. (früher nahm man an Heinrich II.) umgeben von seinen Hofbeamten, dargestellt sehen, wie ihm Roma, Gallia, Germania und Sclavinia ihre Huldigungen darbringen. Andere aus Bamberg stammende Evangeliarien, jetzt in München, zeigen das Bildnis

Heinrichs II. Ein Evangelistarium aus Echternach, jetzt in Bremen, enthält die Portraits Heinrichs III. und seiner Mutter Gisela. Ein Bild Kaiser Heinrichs V. enthält endlich das Evangeliar der Krakauer Bibliothek, das nach Woltmanns Vorarbeiten 1887 von M. Thausing und K. Rieger in den Mitth. der K. K. Centralcomm. f. Erf. u. Erh. der Kunst- und hist. Denkm. NF XIII, publiziert worden ist. Von historisch interessanten Miniaturwerken wäre dann noch zu nennen das für Heinrich den Löwen geschriebene Evangeliar, im Besitz des Herzogs von Cumberland, das Psalterium des Landgrafen Hermann von Thüringen in Stuttgart, das für denselben Fürsten gefertigte Gebetbuch, jetzt zu Cividale im Friaul. Wenn auch ein Fortschritt in der Zeichnung und Malerei während des 12. Jahrhs. sich nicht leugnen lässt, so bleiben doch die Leistungen der Malerei erheblich hinter denen der Plastik zurück; in den Darstellungen biblischer Vorgänge bildet sich ein Schematismus aus, der mit geringen Abweichungen immer wiederholt wird und der Individualität des Künstlers kaum gestattet sich geltend zu machen. Freiere Entfaltung ist derselben gestattet, wenn die darzustellenden Vorgänge nicht die hergebrachten sind, wenn die Phantasie des Künstlers auch schöpferisch thätig sein kann; dies ist z. B. der Fall bei den trefflichen Miniaturen, mit denen Herrad von Landsberg, Äbtissin des Klosters Hohenburg im Elsass, circa 1159—75 ihr Werk den Hortus deliciarum ausstattete, ein Kunstdenkmal, das bekanntlich bei der Belagerung von Strassburg 1870 zu Grunde ging. Ähnlich freier ist die Darstellung in den beiden der Berliner Bibliothek angehörigen Miniaturhandschriften, dem liet von der Maget des Wernher von Tegernsee, der Eneit des Heinrich von Veldecke.

Grosse monumentale Wandmalereien sind erst aus dem Ende des hier zu behandelnden Zeitabschnittes erhalten. Die in der Vorhalle der Georgskirche zu Oberzell auf der Insel Reichenau vorhandenen Gemälde gehören wohl noch dem Ausgange des 11. oder dem Anfange des 12. Jahrhs. an, zeigen aber auch, dass sie den gleichzeitigen Skulpturen nachstehen. Interessanter und formenschöner sind die Malereien in der Unterkirche zu Schwarzrheindorf bei Bonn (Mitte des 12. Jahrhs.), die um dreissig bis vierzig Jahre jüngeren in dem Kapitelsaal zu Brauweiler bei Köln, die noch späteren Gemälde im Nonnenchore des Domes zu Gurk in Kärnthen und viele andere. Es ist zumal bei den Schöpfungen des 13. Jahrhs. ein entschiedenes Streben nach ruhigen vornehmschönen Formen zu beobachten, die Gesichter sind oft wirklich edel und schön gebildet, allein dieselben mit dem rechten Leben zu erfüllen, die Gemüthsbewegungen, die Leidenschaften auszudrücken, dazu reicht die Kunst der Maler dieser Epoche nicht aus. Wo eine dramatische Handlung dargestellt werden soll, wie dies beispielsweise bei den so arg verdorbenen Wandgemälden des Domes zu Braunschweig der Fall ist, zeigt sich diese Unzulänglichkeit ganz unverhohlen.

Als merkwürdiges Beispiel einer gemalten Holzdecke dürfte die der Michaeliskirche zu Hildesheim, Ende des 12. Jahrhs., zu erwähnen sein.

Von Staffeleigemälden ist hervorzuheben das Altarwerk aus der Wiesenkirche zu Soest, jetzt im Berliner Museum; von Glasmalereien die des Domes zu Augsburg (um 1065), die im Strassburger Münster aus dem Anfange des 13. Jahrhs., die im Kloster Heiligenkreuz in Österreich.

Auch in den figurlichen Darstellungen der Teppichstickerei und Wirkerei zeigt sich die Kunst der damaligen Maler, es sei besonders auf die interessanten Teppiche zu Quedlinburg (1200) hingewiesen.

Die Emailtechnik, die Kunst mit Schmelzfarben auf gravierte Metallplatten eine Art von Bildern herzustellen, wurde mit Erfolg in Köln und in Lothringen gepflegt. Eins der schönsten Denkmäler ist der Altaraufsatz im Stifte Klosterneuburg, 1181 von Nicolaus von Verdun gefertigt. Aus der Zeit Kaiser Friedrichs I. stammen die Reliquienschreine Karls des Grossen zu Aachen, der der h. Drei Könige im Dome zu Köln, Werke, die zugleich Zeugnis für die Leistungsfähigkeit der deutschen Goldschmiedekunst ablegen. Die Tüchtigkeit der deutschen Meister wird zugleich bestätigt durch die mit Niellodarstellungen verzierte Lichterkrone im Münster zu Aachen, eine Stiftung Kaiser Friedrichs I.

Von den älteren Wandmalereien Englands erfahren wir nur aus gelegentlichen Äusserungen der Chronisten; so hat Heinrich I. († 1135) das Zimmer seiner Gemahlin im Schlosse zu Nottingham mit der Darstellung der Thaten Alexanders des Grossen ausmalen lassen; die Deckengemälde im Dome zu Canterbury werden gerühmt: allein kein Überrest gestattet uns heute über den Wert dieser Kunstleistungen ein Urteil zu fällen. Ebenso wissen wir aus den erhaltenen Rechnungen, dass unter König Heinrich III. in Kirchen und Schlössern viel gemalt wurde; wir kennen sogar die Namen einiger der vom König beschäftigten Künstler, z. B. den Meister Wilhelm von Florenz, indessen von den damals ausgeführten Arbeiten ist so gut wie nichts erhalten, da die Malereien der Painted Chamber im Palaste zu Westminster, die 1800 aufgefunden worden waren, schon 1834 von einer Feuersbrunst wieder zerstört wurden, so dass wir, wenn wir von den auch nicht gerade belangreichen Miniaturen, (cf. Schnaase a. a. O. V. 505), absehen, eigentlich nur ein bedeutendes Denkmal anzuführen haben: den Teppich von Bayeux. Gestickt ist derselbe auf einen Leinwandstreifen von 210 Fuss Länge und 19 Zoll Höhe von Mathilde der Gemahlin Wilhelms des Eroberers oder wie einige wollen von der englischen Prinzessin Mathilde, die den deutschen Kaiser Heinrich V. heiratete und bis 1167 lebte, (ibid. IV, 649, vgl. Woltmann, Gesch. d. Malerei I, 290 ff.) Die Eroberung Englands ist auf diesem Teppich in fortlaufender Darstellung bildlich vorgeführt, und so bietet derselbe nicht allein ein sehr bemerkenswertes Denkmal der Kunst, sondern ein nicht minder wichtiges Dokument für die Geschichte, für das Kriegswesen, für die Kenntnis des Lebens im 11. Jahrh. Grossen Kunstwert darf man ihm aber nicht beimessen; die Zeichnung ist sehr dilettantisch und unbeholfen, geringwertiger, als in den Miniaturen der Zeit sie sich entwickelt zeigt.

Um die Mitte des 12. Jahrhs. hatte in Frankreich der romanische Baustil eine eigentümlich interessante Fortbildung erfahren. Auf die Details, die in jeder Geschichte der Baukunst verzeichnet sind, kann hier nicht eingegangen werden, es genüge darauf hinzuweisen, dass aus einer geschickten Vervollkommnung der Gewölbetechnik, sich folgerichtig eine volle Umgestaltung des ganzen Bauorganismus, die Anwendung der Strebepfeiler, und Strebebogen, der halbpolygonalen Chorschlüsse, die Anwendung des Spitzbogens statt des bisher allein verwendeten Rundbogens herausbildete, mit einem Worte der Stil entstand, den wir, einem Schimpfworte der Italiener folgend, den gotischen nennen. Spitzbogenstil passte nicht, da der Spitzbogen nicht unbedingt charakteristisch ist, noch weniger aber ist der Name altdeutscher Stil berechtigt, da diese von den Romantikern als urdeutsch verehrte Bauform nachweisbar französischen Ursprungs ist. So mag denn die törichte Bezeichnung des gotischen Stiles festgehalten werden; jeder weiss, was er sich dabei zu denken, hat und die Bauten als Werke der alten Goten anzusehen, wird wohl im Ernste Niemanden einfallen.

Die von Suger, Abt von St. Denis, veranlassten Neubauten an seiner Kirche (1140—44), die Errichtung der Kathedrale zu Chartres (1145) bringen diese Stilwandelung zuerst zur Geltung; es folgt die Kathedrale zu Noyon, die Kirche St. Remy zu Reims (1164—81), Notre Dame zu Châlons-sur-Marne (1157—83), dann der langwährende Bau von Notre Dame zu Paris (von 1163 an) die Kathedrale zu Laon, zu Sens, Reims (von 1212 an), von Amiens (1220—30) von Beauvis (1225) u. s. w.

Es währte bis in das 13. Jahrh. ehe man in Deutschland von der neuen Bauweise Gebrauch machte, aber da in der That die in Frankreich entwickelte Fortbildung des romanischen Stiles sehr viele praktisch beachtenswerte Vorteile darbot, da überdies der Einfluss der französischen Gesittung schon im 12. Jahrh. in Deutschland sich Geltung verschafft hatte, war es ganz erklärlich, dass auch die deutschen Architekten von der Neuerung Nutzen zogen. Am Chorbau des Domes zu Magdeburg (1207 — 34) zeigten sich die ersten nachweisbaren Spuren dieser französischen Einwirkung, wie an der Liebfrauenkirche derselben Stadt (seit 1215); bei dem sonst romanischen Bau des Domes zu Limburg an der Lahn ist dieselbe nicht zu verkennen, wie an dem polygonalen Teile der St. Gereonskirche zu Köln (1211—27). 1227 wird die erste ganz im Geiste der Gotik errichtete Kirche in Deutschland begonnen: die Liebfrauenkirche zu Trier. Und nun mehrt sich die Zahl der gotischen Kirchen; es sei nur die Elisabethkirche zu Marburg (1235—83) erwähnt. Von hoher Bedeutung war es, dass man bei dem Neubau des Kölner Domes, der 1248 begonnen wurde, französische Kathedralen (Amiens) zum Muster nahm. Von dieser Zeit an ist der Sieg des gotischen, die Zurückdrängung des romanischen Stiles in Deutschland entschieden und bei allen neuen Bauunternehmungen wurde er, wenige Ausnahmen abgerechnet (in Siebenbürgen wird noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhs. romanisch gebaut) fortan zu Grunde gelegt.

Der gotische Stil des 13. Jahrhs. ist streng in seiner Formengebung, sparsam mit Zierraten, dagegen beginnt schon im 14. Jahrh., ja bereits in den letzten Jahren des 13., eine Lust an reichem Ornamentenschmuck sich Geltung zu verschaffen. Der Vergleich der unteren Partie vom hohen Chore des Kölner Domes (geweiht 1322) mit den oberen Bauteilen ist da sehr instruktiv. Die Westfaçade des Strassburger Münsters, durch Meister Erwin (von Steinbach?) 1277 zeigt schon eine Überfülle des ornamentalen Details. Der prächtige durchbrochene Turmhelm des Freiburger Münsters dürfte bald nach Beginn des 14. Jahrhs. errichtet worden sein.

Es kann nun nicht in dem Plan dieser kurzen Schilderung liegen, auch nur die wichtigsten gotischen Baudenkmäler aufzuzählen. Es genüge nur einige namhaft zu machen. Der Veitsdom auf dem Hradschin zu Prag wird 1344 von dem französischen Meister Matthias von Arras begonnen, später 1352 von Peter von Gemünd weitergebaut. Die überreich ausgestattete Barbarakirche zu Kuttenberg fing man 1385 oder 86 an. Früher noch als der Bau des Prager Domes ist der des Wiener Stefansdomes, die Ausführung des schon im 13. Jahrh. begonnenen Domes zu Regensburg. Während bisher die bischöflichen Kirchen, die Kathedralen, sowie die Klosterkirchen mit besonderem Aufwande von Kunst errichtet worden waren, suchen jetzt die Städte ihrem Reichtum entsprechend auch ihre Pfarrkirchen luxuriös auszustatten. So beginnt z. B. 1377 Ulm den Bau des Münsters, dessen gewaltige Masse noch heute mit der kleinen Stadt in keinem rechten Verhältnisse steht.

Auf den überladenen gotischen Stil des 14. und 15. Jahrhs., den man etwa den gotischen Barockstil nennen könnte, folgt gegen Ende des 15. Jahrhs. ein Stil der äussersten Nüchternheit und Schmucklosigkeit, der wohl mit dem bekannten Zopfstile sich vergleichen liesse. Besonders in den sächsischen Landen finden sich da Beispiele: der Dom zu Freiberg (seit 1484), die Kirche der hl. Anna zu Annaberg (1499—1525), die Marienkirche zu Zwickau, die Klosterkirche zu Chemnitz u. s. w. Diese ohne jede Phantasie entworfenen Bauten mussten besonders allen denen unerträglich erscheinen, die in der Lage waren, sie mit den herrlichen Werken der italienischen Frührenaissance zu vergleichen. Der sogenannte gotische Stil war erschöpft und ging an Entkräftung zu Grunde, und an seine Stelle trat nun schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhs. der neue Baustil, welcher italienische Zierformen der Zweckmässigkeit deutscher Bauten anzupassen sich bemühte und später jene zum mindesten wunderliche Stilgattung hervorrief, die wir mit dem Namen der deutschen Renaissance zu bezeichnen uns gewöhnt haben.

Die gotische Baukunst war jedoch nicht allein dem Kirchenbau geweiht worden, auch Profanbauten sind in diesem Stile zahlreich errichtet worden. Das Schloss zu Marienburg in Preussen, 1230 begonnen, seit 1309 Residenz des Hochmeisters der Deutschordensritter, ist da zunächst hervorzuheben, sowie die Albrechtsburg zu Meissen, dem Ende des 15. Jahrhs. zugehörig. Die Rathäuser von Braunschweig, von Münster, von Breslau, dann die an Schmuck überreichen von Brügge, Brüssel (1401—55), von Löwen (1448—63), Oudenaarde (1527—30) können als Beispiele der städtischen Gemeindebauten dienen, zu denen dann noch eine Menge Markthallen, Kaufhäuser, Krankenhäuser u. s. w. zu zählen sind. Dass auch die Bürgerhäuser in diesem Stile erbaut wurden, ist selbstverständlich.

In der Zeit, die dem gotischen Baustile angehört, liegt die Ausführung der Baudenkmale ausschliesslich in den Händen von Laien, von Handwerkern, die in den Städten bald zu Zünften und Innungen zusammentraten und bestimmte Gesetze über die Ausbildung eines Bauhandwerkers, eines Maurers oder Steinmetzen, vereinbarten. Die Meister der grossen Kirchenbauten scheinen diesen städtischen Verbänden nicht angehört zu haben, sie bilden erst 1459 eine Vereinigung unter einander, die bis ins 18. Jahrh. sich erhalten, aber mit den Freimaurerlogen absolut nichts zu thun hat. In den Arbeitshütten erlernte der Lehrling die Geheimnisse seiner Kunst, und um die Regeln derselben leichter und fasslicher zu gestalten, hatte man dieselben in ein geometrisches Schema gebracht. Wer in die Grundlehren eingeweiht war, konnte mit einfachen Zirkelschlägen die Proportionen eines Gebäudes, die wesentlichen Mauerstärken ebenso ermitteln, wie die am häufigsten angewendeten Verzierungen, ja selbst die ungefähren Umrisse einer menschlichen Gestalt konstruieren. Wer der bedeutende Mann gewesen, der die auf langer Erfahrung wohl mehr als auf wissenschaftlichen Berechnungen beruhenden Gesetze der Statik in diese leicht fassliche Form gebracht, wissen wir nicht; dem Vorhandensein solcher feststehenden Regeln aber ist es zuzuschreiben, dass wir unter den zahllosen gotischen Bauten wohl mittelmässige und schwache Leistungen vorfinden, aber kaum von ganz und gar verfehlten reden können. Und doch wird es unter den bürgerlichen Meistern genug gegeben haben, die den künstlerischen Aufgaben, zu deren Lösung sie berufen wurden, keineswegs gewachsen waren. Diese Art von geometrischer Tabulatur gab ihnen immerhin eine Direktive, bei deren Befolgung sie nicht fehlgehen konnten.

In Deutschland ist mit der Einführung des gotischen Stiles auch dem

Einflusse der römischen Bau- und Ornamentformen ein Ende gemacht; nur an den frühgotischen Bauteilen des Magdeburger Domes finden sich merkwürdiger Weise Kapitelle mit Akanthusblätterschmuck und mit Eierstabsornamenten. Sonst aber tritt die naturalistische Neigung klar hervor: mit Eichen- oder Ahornblättern, mit Blumen und Blüten aller Art schafft man anmutige und ansprechende Zierraten, die durch die allgemein angewendete Polychromie, die wie zum Lied die Melodie nach damaliger Auffassung zum plastischen Kunstwerk unbedingt gehörte, noch deutlicher und ausdrucksvoller erscheinen.

In England hatte der neue französische Stil, wie schon früher hier bemerkt wurde, noch im 12. Jahrh. Eingang gefunden, indessen sind auch erst im 13. eine grössere Zahl von Monumenten dieser Bauform nachzuweisen, und zwar tritt da der gotische Stil in einer eigentümlichen Form auf, die den auf dem Kontinent gebräuchlichen Mustern sich nicht anschliesst: die räumlichen Verhältnisse, die Längenausdehnung der Kirchen zeigen gegenüber den Höhendimensionen der Kirchenschiffe und -türme eine entschieden bedeutendere Abmessung als dies bei den kontinentalen Kirchenbauten der Fall ist. Nach Kugler hat die Kathedrale von Lichfield eine Länge von 411 Fuss, inbegriffen die an den Chor angebaute Ladychapel, dagegen ist die Breite 65 Fuss, die lichte Weite des Mittelschiffes 28 Fuss, die Höhe desselben 55 Fuss. Die Dimensionen des Kölner Domes sind: Länge 421 rh. Fuss, Breite 140, lichte Weite des Mittelschiffes 44, Höhe desselben 140 — auch werden manche Ornamentalformen des romanischen Stiles noch beibehalten und mit den gotischen verschmolzen. Unter die Denkmäler der Frühgotik ist zu zählen die Verlängerung der Kathedrale zu Winchester (seit 1202), die Kathedrale zu York, Westminsterabtei zu London u. s. w. Dem 14. Jahrh. gehören an die Kathedralen zu Exeter und Lincoln etc., die schon die reichere Ornamentierung verraten, welche veranlasste, dass englische Kunstschriftsteller die Bauweise von 1300 bis 1370 als im decorated stile gehalten bezeichnen.

Dem verzierten Stile folgte der sogenannte Perpendikularstil, benannt nach der mit Vorliebe bei Ornamenten zumal bei den Masswerken der Fenster beliebten senkrechten Gliederung. Später gegen Ende des 15. Jahrhs. tritt der Flachspitzbogenstil auf, der gewöhnlich als Tudorstil bezeichnet wird, weil er unter der Regierung der Könige aus dem Hause Tudor (seit 1485) entstand und verbreitet wurde. Von Denkmälern dieser späteren Stilformen wäre zu nennen der Oberbau des Chores der Kathedrale von Norwich, die Abteikirche zu Bath (1500—39). Als besonders charakteristisch für die ornamentale Überladung der spätenglischen Bauten der Kreuzgang der Kathedrale zu Gloucester, die Kapellen des Kings-Kollege zu Cambridge (—1530), des hl. Georg zu Windsor, die Heinrichs VII. im Osten der Westminsterabtei zu London (1502—20).

Noch bis in das 17. Jahrh. blieb der gotische Stil in England vorherrschend, obschon bereits im 16. Jahrh. vereinzelt italienische Vorbilder bei der Erbauung von Palästen nachgeahmt worden waren. Erst mit dem Auftreten von Inigo Jones (1572—1651) wird auch in England die italienische Renaissance herrschend. Über den weiteren Verlauf der englischen Baugeschichte vgl. das vortreffliche Buch von Cornelius Gurlitt, Geschichte des Barockstiles, Rococo etc. in Belgien, Holland, Frankreich, England (Stuttg. 1888) S. 311 ff.

Die mittelalterlichen Privatbauten Englands sind u. a. besprochen in (Parker), some account of domestic architecture in England from Edward I. to Richard II. (Oxford 1853).

Die Plastik des 13. Jahrhs. erhält sich in Deutschland auf der Höhe, die sie zu Anfang desselben erreicht. So bieten noch einige Statuen an der Westfaçade des Strassburger Münsters treffliche Beweise von der Tüchtigkeit der Bildhauer. Gegen Ende dieses Jahrhunderts und zu Beginn des 14. macht sich ein Streben bemerklich, den Gestalten eine zarte Anmut zu verleihen; Faltenwurf wie Gesichtsausdruck wird weich, oft weichlich. Die Skulpturen in der Vorhalle des Freiburger Münsters, die Statuen der klugen und der thörichten Jungfrauen an der Brautpforte der St. Sebalduskirche zu Nürnberg können als Beispiele dienen. Gegen Anfang des 15. Jahrhs. tritt das Bestreben hervor, durch Studien nach der Natur auch eine wirkliche Naturwahrheit der darzustellenden Figuren zu erreichen. Der früheren Zeit war es versagt gewesen, Gemütsbewegungen, Leidenschaften in den Gesichtszügen zum Ausdruck zu bringen — wo sie den Versuch gemacht, war derselbe oft geradezu komisch missglückt — man hatte sich mit der ungefähren Wiedergabe der menschlichen Gestalt begnügt, jetzt will man realistische Wahrheit, will dramatische Bewegung; das Charakteristische hat für den Künstler mehr Wert als das Schöne, das Anmutige. So zeichnen sich die Skulpturen des 15. durch eine gewisse Härte und Unschönheit aus; scharf gebrochene Falten, wie sie am Gliedermann studiert wurden, ersetzen die im weichen Flusse sich anschmiegenden Gewänder. Wir müssen schon bis zum Ende des 15. Jahrhs. warten, ehe uns ein namhafter, bedeutender Bildhauer begegnet. Nicht dass es an Denkmälern fehlte: es sind Tausende derselben noch erhalten; indessen selten erheben sie sich über das Durchschnittsmass handwerksmässiger Geschicklichkeit.

Und in der That rühren ja auch alle diese Arbeiten von Handwerkern her: die Steinplastik ist dem Steinmetzen vorbehalten, die Holzskulptur dem Maler, die Metallgussarbeit dem Rotgiesser. Wir kennen nun Dank den Forschungen in den Archiven, eine grosse Zahl solcher Meisternamen, in den seltensten Fällen aber ist es möglich, diesen Meistern bestimmte Werke aus der Menge der fast immer ohne Bezeichnung des Autors erhaltenen Denkmäler zuzuweisen. So sind es gerade ein paar Nürnberger Künstler, deren Namen mit noch vorhandenen Werken in Verbindung gebracht werden kann, z. B. der Steinmetz Adam Krafft († 1507), dessen Grablegungen, Passionsdarstellungen in Nürnberg von der Innigkeit der Empfindung, von dem Gestaltungsvermögen des Meisters das glänzendste Zeugnis ablegen. Minder hervorragend ist der Bildschnitzer Veit Stoss († 1533), dessen hervorragendstes Werk sich aber nicht in Nürnberg, sondern in Krakau befindet: der Hochaltar der St. Marienkirche; jedoch hat es zur Zeit von Veit Stoss eine Menge Künstler gegeben, die dasselbe, vielleicht auch bedeutend mehr zu leisten vermochten. Der hervorragendste deutsche Plastiker des ausgehenden Mittelalters ist der Rotgiesser Peter Vischer — vorausgesetzt, dass er die Modelle zu seinen Gussarbeiten, besonders zu dem herrlichen Sebaldusgrabe in Nürnberg, selbst ausgeführt hat. Man hat das früher immer als eine ausgemachte Sache angesehen, ist dann aber doch bei eingehender Betrachtung seiner Arbeiten auf Bedenken gestossen; die grossartigsten Schöpfungen der deutschen Bildnerei des Mittelalters sind aus seiner Giesshütte hervorgegangen, daneben aber auch recht matte und unbedeutende Arbeiten, die unmöglich von demselben Künstler herrühren können. Wenn aber nicht Peter Vischer die Modelle gemacht hat, wer ist dann der grosse, einzig hervorragende Meister, dem wir sie verdanken?

Allein wer auch dieser Meister war, jedenfalls hatte die deutsche Plastik

gezeigt, dass auch sie Grosses hervorzubringen imstande war, ohne wie die Italiener die Denkmäler altrömischer Bildwerke als Vorbilder zu benutzen. Doch ist auf dieser so schwer errungenen Grundlage nicht weiter gearbeitet worden; zu verführerisch erschien es, den Wettkampf mit den Italienern aufzunehmen, zunächst deren Arbeitsweise sich anzueignen. So fand auch auf dem Gebiete der Bildnerei die italienische Renaissance schon zu Anfang des 16. Jahrhs. Eingang; das eigentümlich deutsche Wesen, das auch in der Kunst seinen Ausdruck gefunden hatte, wurde zurückgedrängt von fremdartigen Elementen, die unverstanden und übel angeeignet jenen Schwulst hervorbrachten, der die Werke der deutschen Skulptur im 16. bis 18. Jahrh. so ungeniessbar erscheinen lässt, und dem nur wenige auserwählte Meister sich zu entziehen vermochten.

Die englische Plastik bietet in dem späteren Mittelalter wenige erfreuliche Denkmäler; zu stark haben in den religiösen Wirren des 17. Jahrhs. die Soldaten der Puritaner gehaust, was der Zerstörung entgangen, ist nicht von hervorragendem Wert. Die zahlreichen Grabfiguren sind steif und starr; nur hin und wieder finden sich an den Bauten Köpfe angebracht von höherer Schönheit. Die Weichheit der Figurenbildung, wie sie in den Schulen des Kontinentes im 14. Jahrh. beliebt war, wird in England leicht übertrieben, wird geradezu zur Weichlichkeit. Auch im 15. Jahrh. ist ein Aufschwung der englischen Bildnerei nicht zu bemerken und so ist es erklärlich, dass man gern fremde Künstler herbeirief, wenn es galt ein grossartiges Werk auszuführen, da man einheimischen Kräften solche Arbeit nicht zumuten konnte. So führt schon 1519 der Florentiner Pietro Torriggiano (1470—1522), der Studiengenosse Michelangelos, die Grabdenkmäler Heinrichs VII. und seiner Gemahlin in der Westminsterabtei aus.

Die Geschichte der deutschen Malerei von der Mitte des 13. bis zu den ersten Dezennien des 16. Jahrhs. in wenigen Worten darzustellen ist unmöglich; jeder, der genauere Kenntnis dieser an sich so interessanten Kunstperiode sich verschaffen will, wird daher gut thun, in den ausführlichen Darstellungen, die er in Woltmanns schon oft citiertem Werke findet, die ihm aber besonders Janitscheks vortreffliche Arbeit bietet, dieselbe zu suchen. Hier können nur einige wichtigere Momente hervorgehoben werden. Ähnlich wie schon bei der Schilderung der deutschen Bildhauerei bemerkt wurde, ist auch bei den Malern bis zum 15. Jahrh. das Streben nach Lieblichkeit und Anmut der äusseren Erscheinung charakteristisch, ebenso aber die Unfähigkeit der geistigen Bewegungen in den Köpfen Ausdruck zu verleihen. Die Gestalten lächeln oder sehen ernst vor sich hin; sollen sie vom Zorn oder Schmerz erregt erscheinen, so bringt der Künstler meist nur eine Karrikatur zustande. Und doch hat man sich schon im Anfang des 14. Jahrhs. mit historischen Gemälden beschäftigt; in dem Codex Balduineus des Koblenzer Archives sind die Thaten Kaiser Heinrichs VII. geschildert; vielleicht sind diese Miniaturen die Entwürfe zu den Wandmalereien mit denen Balduin von Trier die Geschicke seines kaiserlichen Bruders verherrlichen lassen wollte. Aus jener Frühzeit des 14. Jahrhs. rühren dann noch die berühmten Miniaturen der Heidelberger Minnesingerhandschrift her. Viel schöner und feiner sind die Miniaturen ausgeführt, welche in der Kasseler Hs. des Willehalm (1334) sich vorfinden. Beachtenswert erscheinen dann die Wandgemälde aus der Georgslegende zu Neuhaus in Böhmen, die nach der Inschrift 1338 vollendet wurden. Überall wie in den übrigen zahlreichen Denkmälern der damaligen Malerei tritt dies Streben nach Formenschönheit hervor.

Eine Ausnahme von dieser Regel machen nur die Tafelbilder auf Schloss Karlstein, die von den Hofmalern Karls IV., der sogen. Prager Malerschule herrühren, und sich durch Hässlichkeit der Gesichtszüge, durch trübe Farbengebung auszeichnen. Aber sonst finden wir überall in Miniaturen, wie in Tafelgemälden und Wandmalereien dies Streben nach unschuldvoller, holdseliger Anmut ausgeprägt, lichte freundliche Farben, Züge, an die die späteren Arbeiten des Fra Angelico da Fiesole erinnern. Diesen Charakter tragen auch die Arbeiten der älteren kölnischen Schule an sich, ja bis um die Mitte des 15. Jahrhs. ist er nicht nur den kölnischen Malern wie dem Meister des Dombildes, dem Stefan Lochner eigen, sondern findet sich, allerdings in verschiedener Form, fast in allen deutschen Malerschulen wieder vor.

Eine Umwälzung der künstlerischen Anschauungsweise ging nun im Anfang des 15. Jahrhs. vor; in den Niederlanden knüpft sich diese Thatsache an den Namen der Brüder Hubert und Jan van Eyck, in Italien an den des Masaccio. Es handelt sich darum, statt der ungefähren Nachbildung der Natur durch gründliche Studien zur exakten Nachbildung zu gelangen, mit einem Worte: an Stelle des Idealismus tritt der Realismus. Durch Verbesserung der Maltechnik für Staffeleigemälde, Ersetzung der Temperafarben durch die leuchtkräftigen Ölfarben, wurde diese realistische Tendenz noch besonders unterstützt. Die ideale Schönheit wird jetzt der frappanten Wirklichkeit geopfert; nicht schöne aber charakteristische Gesichtszüge, Bewegungen etc., sucht der Künstler darzustellen; er strebt danach, der Gemütsbewegung in den Zügen Ausdruck zu verleihen und dramatisches Leben in die bis dahin so unbeweglichen Kompositionen zu bringen. Auf die van Eycks folgen die Rogier von der Weyden, Dirck Bouts, Peter Christus, Hugo van der Goes, Hans Memling und viele andere; nach und nach verbreiten sich die in den Niederlanden entstandenen Neuerungen auch weiter in Deutschland und gegen Ende des Jahrhunderts haben sich wohl alle deutschen Malerschulen so viel von jenen Grundsätzen angeeignet, als ihnen angemessen erschien. Wesentlich von Bedeutung für die Verbreitung neuer Kunstanschauungen war die Ausbildung und Verwendung des Holzschnittes und des Kupferstiches, zweier Kunsttechniken, die nicht unwahrscheinlich in Deutschland selbst erfunden worden sind. Je nach den verschiedenen Landstrichen haben sich da nun Malerschulen gebildet; Eigentümlichkeiten zeigen sich in der Kunstrichtung der in einer Stadt, einem Ländchen zusammenwirkenden Meister. Allen deutschen Künstlern gemeinsam ist die philiströse Auffassungsweise, die nur bei den allerbesten Meistern etwas gemildert erscheint, die sich aber aus dem handwerksmässigen Betrieb der Kunst, der sozialen Stellung der Maler, wie aus der Bestimmung der Bilder auf die grosse Masse des Volkes zu wirken, leicht erklären lässt — im einzelnen finden sich wie gesagt kleine oder grössere Verschiedenheiten. Wir sprechen z. B. von einer westphälischen und einer kölnischen Malerschule, von einer schwäbischen, deren Hauptmeister Bartholomaeus Zeitbloom, der ältere Hans Holbein, Martin Schaffner u. a. sind, und von einer fränkischen, als deren Hauptvertreter Michael Wolgemut und Albrecht Dürer angesehen werden u. s. w. Dürers Arbeiten zeichnen sich vor denen der meisten seiner Zeitgenossen durch Gedankentiefe, durch meisterliche Gestaltung aus, allein das Gefühl für Formenschönheit ist bei ihm doch nur in geringem Grade vorhanden; auch ihm steht das Charakteristische höher wie das Anmutige und Liebliche. Deshalb wird Dürer auch da am ersten gewinnen, wo er nur, was er vor sich sieht, wiedergibt; die Schönheit

seiner Bildnisse ist jedem verständlich, während die seiner biblischen Kompositionen nur bei längerer aufmerksamer Betrachtung zum Bewusstsein gebracht wird. Und dasselbe gilt von dem jüngeren Hans Holbein, obschon er Dürer an Formengefühl weit überlegen war; auch seine Portraitgemälde fesseln auf den ersten Blick, seine historischen Entwürfe u. s. w. wollen studiert sein. Wenn schon Holbein ein feineres Gefühl für Formenschönheit hatte, als dies Dürer zuteil geworden, so ist dieselbe Begabung auch manchem seiner Zeitgenossen dem Hans Baldung, genannt Grien, wie dem Hans Sebald Beham, dem Georg Pencz u. a. verliehen, und unzweifelhaft war im Beginn des 16. Jahrhs. die Kunst der deutschen Malerei auf dem besten Wege auch ihrerseits zur höchsten Blüte zu gelangen, als die Interessen des Volkes sich auf einmal der Kunst gänzlich ab und anderen vielleicht wichtigeren Fragen zuwandten. Jedenfalls ist es der deutschen Kunst damals nicht vergönnt gewesen ihr höchstes zu leisten, und man thut deshalb Unrecht, wenn man, was ja auch sonst in jeder Hinsicht ungerechtfertigt ist, Dürer und Holbein dem Michelangelo oder Raffael gegenüberstellt.

In England scheint man, wie schon erwähnt, unter Heinrich III. eifrig die Malerei gepflegt zu haben, und auch in Eduard III. fand diese Kunst einen freigebigen Gönner. Bis 1834 waren noch in der Stephanskapelle zu Westminster (gemalt 1350—58) bedeutendere Überreste von Malereien erhalten, Bildnisse des Königs und der königlichen Familie; nach Abbruch der Kapelle sind wir nur auf die früher gemachten Aufnahmen und Publikationen angewiesen, und nach denen zu urteilen ist der Kunstwert dieser Arbeiten nicht gar so hoch anzuschlagen. Einen klaren Einblick in die Entwicklungsgeschichte der englischen Malerei werden wir schon deshalb kaum je erhalten, weil Wandgemälde wie Staffeleimalereien fast gar nicht vorhanden sind — sie sind alle der Zeit oder absichtlicher Zerstörung zum Opfer gefallen — und die Miniaturen, die überdies nicht in zu grosser Zahl erhalten sind, die einzigen uns leitenden Denkmäler bleiben. So scheint es, dass eine eigentliche nationale Kunst in England wenigstens auf diesem Gebiete keine Wurzel gefasst hat; bald sind es französische, bald niederländische Einflüsse, die sich da geltend machen, aber sie sind nicht in Fleisch und Blut den englischen Künstlern übergegangen, die dieselben meist recht ungeschickt nur reproduzieren. Aus den Aufzeichnungen in den Archiven erfahren wir die Namen von zahlreichen Malern, aber keiner derselben musste doch etwas tüchtiges leisten können, da man schon vor Holbein den Niederländer Lucas Horebout zum Hofmaler berief, dann den grossen Meister mit diesem Amte betraute. Und von jener Zeit an haben immer ausgezeichnete Meister des Festlandes in England bereitwillige Aufnahme und Beschäftigung gefunden, von Rubens und van Dyck und von Pieter van der Faes (Sir Peter Lely) und Gottfried Kneller bis auf den Friesen Alma Tadema. Selbst die in grösserer Zahl erhaltenen gravierten Metallgrabplatten — die Gestalt wurde auf die Platten gezeichnet, die Contouren vertieft eingeschnitten, dann ursprünglich mit schwarzem oder farbigem Kitt gefüllt — sind mehr für die Geschichte des Costumes in England, als für die der Kunst von Bedeutung. Auch hier sind es fremde — niederländische Erzeugnisse — die erst importiert, später nicht glücklich nachgeahmt werden.

XIV. ABSCHNITT.

KUNST.

2. MUSIK.

VON

ROCHUS VON LILIENCRON.

§ 1. EINLEITUNG. DIE GRUNDLAGEN DER MODERNEN MUSIK.

Die Kunst der Musik floss der ältesten christlichen Kirche aus zwei Quellen zu:[1] aus der Kunstübung und Theorie der griech.-röm. Welt und aus dem jüdischen Tempelgesange. Die Grundlegung und erste Entfaltung der modernen Musik vollzieht sich ausschliesslich auf dem Boden der Kirche und in ihren Schulen.

Die griechisch-römische Musik[2] bildete ihre Tonreihe aus aneinandergefügten Tetrachorden (Reihen von je 4 Tönen). Im diatonischen Tetrachord waren die Saiten so gestimmt, dass sie von unten nach oben einen Halbton und zwei Ganztöne darstellten, also z. B. (in heutiger Bezeichnung) h $\frac{1}{2}$ c $\frac{1}{1}$ d $\frac{1}{1}$ e. Fügte man an ein so gebautes Tetrachord von der Stimmung EFGa nach oben im Abstand eines Ganztones (diazeugmenon) ein zweites gleiches, also h c d e, dann ergiebt sich diejenige Octavengattung, welche bei den Griechen die dorische hiess und für die älteste, nationalste und vornehmste galt: EFGa h c d e. Die Reihe D—d hiess ihnen die phrygische, C—c die lydische, A—a die äolische, G—g die jonische oder hypophrygische, F—f die hypolydische, H—h die mixolydische. Diese Reihen (Octavengattungen) unterscheiden sich von einander, wie man sieht, durch die verschiedene Lage des Halbtons in den Tetrachorden.

Setzte man aber an das Tetrachord EFGa ein zweites dergestalt, dass der Unterton des höheren auf den Oberton des tieferen fiel (Synemmenon), dann ergab sich die für weitere Combinationen wichtige Reihe EFGa b c d.

Die Griechen brauchten ausser diesem diatonischen noch zwei andere Tongeschlechter (Stimmungen des Tetrachords), das chromatische und das enharmonische. In beiden stehen, wie im diatonischen, Ober- und Unterton im Verhältnis der Quart zu einander, die mittleren Töne

aber sind anders gestimmt, nämlich im chromatischen Geschlecht (von unten nach oben) Halbton und Halbton, im enharmonischen Viertel- und Viertelton, also chromatisch: h $\frac{1}{2}$ c $\frac{1}{2}$ cis $1\frac{1}{2}$ e, enharmonisch: h $\frac{1}{4}$ h^{x} $\frac{1}{4}$ c $\frac{2}{}$ e. Beide wurden jedoch nicht zu selbständigen Tonleitern zusammengefügt, sondern nur der diatonischen Tonleiter zu Zwecken gesteigerten Ausdruckes eingesetzt. Als die alte Musik auf die christliche Kirche überging, war die Enharmonik mit ihren Vierteltönen längst aus der Praxis verschwunden und die Chromatik ward von der kirchlichen Musik in ihrer alten Gestalt nicht aufgenommen.

Zur Zeit des Übergangs der antiken Musik auf die junge christliche Kirche war das weltliche Musik treiben zwar entartet, weil es den Ausschweifungen des zerfallenden antiken Lebens diente. Die Musik selbst aber als Kunst stand auf der Höhe, die sie in der antiken Welt überhaupt erreicht hat. Der letzte antike Theoretiker Boethius[3], † 524, bildet den vornehmsten Ausgangspunkt für die Theorie des christlichen Mittelalters und hat sie bis in das 11. Jahrhundert beherrscht.

Der älteste Gesang in der abendländischen christlichen Kirche beruht auf den aus der morgenländischen Kirche stammenden Überlieferungen. Von einem Gesang wechselnder Chöre und Gesängen in antiken Chormetren hören wir (durch Philo) schon bei den Alexandrinischen Therapeuten, wobei es freilich in Frage kommt, ob hier die Sitte des chorischen Wechselgesanges nicht vielmehr aus dem jüdischen Tempelgesang stammt. Von christlichem Hymnengesang hören wir in der Syrischen Kirche zuerst bei den Gnostikern, dann auch bei Rechtgläubigen. Chrysostomus brachte die Sitte nach Konstantinopel; von da verbreitete sie sich weiter. Im vierten Jahrhundert begegnen lateinische wie griechische Hymnendichter. Solchen Hymnengesang nahm Bischof Ambrosius (333—397) in die Liturgie seiner mailändischen Kirche auf.[4] Selbstverständlich handelt es sich dabei um Hymnen in antiken Metren; in der antiken Kunstübung regelte das Metrum aber nicht nur die Verwendung langer und kurzer Silben im Verse und die Gestalt der Strophe, sondern es bildete zugleich den Rhythmus der Töne und die Gliederung der Melodie. Dass hierdurch den Melodietönen also der Rhythmus von aussen her als etwas fremdes auferlegt werde, ist eine nur scheinbar richtige Vorstellung. Vielmehr ruht umgekehrt das Metrum auf einem Prinzip, welches seinem inneren Wesen nach der Musik angehört und von dieser nur theoretisch losgelöst ist. Nicht den Musiktönen, sondern dem Worte wird durch das Metrum und seine strenge gemessenen Längenverhältnisse ein ihm an sich fremdes, wenn auch analoges festes Maas auferlegt.

Die Musik der Hymnen bewegte sich in den antiken diatonischen Skalen, die man jetzt Toni nannte; Ambrosius liess aber angeblich in der Kirche ihrer nur 4 als ersten bis vierten Tonus zu, nämlich die Reihen D—d, E—e, F—f und G—g.

Von den eigenen Hymnen[4] des Ambrosius leben in der kathol. Kirche mehrere noch heute, darunter als die am sichersten beglaubigten: *Veni redemtor gentium, Aeterne rerum conditor* und das wohl aus dem Griechischen übertragene *Tedeum* d. i. der sog. Ambrosianische Lobgesang.

Wie diejenige altchristliche Musik, welche aus der zweiten Quelle, nämlich dem altjüdischen Gesange stammte, beschaffen war, lässt sich nur teilweise durch Rückschlüsse erraten. Es handelt sich dabei vor allem um den Psalmengesang. Der Psalmvers zeigt uns das allgemeine rhythmische Prinzip dieser Musik mit seiner Zweiteiligkeit und dem Parallelis-

mus seiner Glieder. Im liturgischen Gesang der christlichen Kirche stammen von dorther die verschiedenen Formen des Wechselgesanges zwischen Chor und Chor oder Vorsänger und Chor (respondere, responsorium) oder auch vermöge eines in den Haupttext eingeschobenen Refrains (antiphonia). Der Vortrag ist deklamatorisch; im engsten Anschluss an den Text (der Psalmen und Lobgesänge) teilen sich auch die Tonreihen, mögen dabei über einer Silbe der Töne mehrere oder nur einer sein. Die so entstehenden Tongruppen sind nicht metrisch gemessen, aber rhythmisch gegliedert und in der Regel correspondieren ihrer zwei miteinander. Seit wann auch diese Musik diatonisch war, lässt sich nicht sagen; innerhalb der christlichen Kirche begegnet sie uns jedoch nur als diatonische Musik und in den gleichen Tonleitern (tonis) wie die Hymnen.

Der Ordner der gesamten Liturgie, wie sie im wesentlichen in der kathol. Kirche bis heute gilt und auch der Liturgie der evangel. Kirche zu Grunde liegt, ist Papst Gregor I., der Grosse (reg. 590—604). Er verschmolz die beiden genannten Gattungen des kirchlichen Gesanges zu einer einzigen, wobei aus dem Gesang der Hymnen das metrische Vortragsprinzip verschwand. Zu den Ambrosianischen 4 Octavengattungen, die als die ursprünglichen, nun die authentischen genannt wurden (es sind von jetzt an die toni I, III, V, VII) kamen als abgeleitete, daher plagali die 4 neuen toni II, IV, VI, VIII. Nur Seitenformen sind sie darum, weil jeder plagale tonus mit seinem authentischen den Grundton (auch Finale genannt, weil die Melodie der Regel nach in ihm schliessen muss) gemein hat. Im authentischen Tone aber bewegt sich die Melodie zwischen diesem Grundton und seiner Octave, im entsprechenden plagalen zwischen der Unterquarte und Oberquinte des Grundtons. Ferner haben beide toni verschiedene Dominanten, worunter die alte Musik den Ton versteht, zu welchem die Melodie sich vom Grundton aus im allgemeinen bewegt, den sie vornehmlich durchklingen lässt und auf dem sie den Halbschluss mit Vorliebe macht. Die 8 Toni der Gregorianischen Musik sind also folgende:

Grundton	*Hauptumfang der Melodie*	*Dominante*
I. tonus D authent.	D—d	a
II. „ D plagal	A—a	F
III. „ E auth.	E—e	c
IV. „ E plag.	H—h	G
V. „ F auth.	F—f	c
VI. „ F plag.	C—c	a
VII. „ G auth.	G—g	d
VIII. „ G plag.	D—d	c

Erst viel später in der fälschlich dem Hucbald († 930) zugeschriebenen Musica enchiriadis werden auf diese 8 Gregorianischen toni die altgriechischen Namen angewendet, aber mit einer Verschiebung der Namen und erst Glarean, der bedeutendste deutsche Theoretiker des 16. Jahrhunderts, hilft der wohl praktisch inzwischen längst eingetretenen Vervollständigung des Systems auch theoretisch zu ihrem Recht, indem er noch 4 toni hinzufügt.[5] Mit den griechischen Namen sind es darnach jetzt: 1. Jonisch C—c. 2. Dorisch D. 3. Phrygisch E. 4. Lydisch F. 5. Mixolydisch G. 6. Aeolisch A. Die 6 dazu gehörigen Plagaltöne heissen dann Hypojonisch, Hypodorisch u. s. w.

Im Gregorianischen Gesang[6] unterscheiden sich drei Gattungen: 1. Der Leseton, z. B. für die Evangelien und Episteln; dabei bleibt, heute

wenigstens, die Stimme vollständig auf ein und demselben Tone liegen. 2. Die Psalmen- und ihnen gleichen Töne. Auch hier bleibt die Stimme auf demselben Tone und zwar auf der Dominante der jedesmaligen Tonart liegen, aber an allen Schlüssen der Halbzeilen treten melodische Formeln ein, mediatio und finalis genannt. 3. Ausgebildete Melodien, teils sillabisch, d. h. eine Note auf jeder Silbe, teils mit Tongruppen, Neumen genannt, über den Silben. Im ersten und zweiten Fall bezeichnet man die Musik als Accentus, im dritten als Concentus. Im Accentus regelt der rhythmische Silbenfall der Worte, eingefügt in das Gesetz der Zweiteiligkeit des Psalmenverses den Rhythmus der Melodietöne. Im Concentus bilden die Tongruppen eben diesen zweigliedrigen Psalmenrhythmus auf freie Weise nach.

Zur Erhaltung des von ihm festgestellten überaus reichen Schatzes der liturgischen Melodien liess Gregor sie in einem grossen Antiphonar verzeichnen, welches am Hochaltar von St. Peter angekettet ward. Er bediente sich dabei nicht der antiken Notenschrift, sondern der Neumen, vielleicht einer musikalischen Tachygraphie. Die Zeichen des einen Systems der Neumen sind grösstenteils aus Punkten gebildet, die des anderen ebenso aus Accenten zusammengesetzt: Der Gravis bedeutet hier eine Senkung der Stimme auf einen tieferen Ton, der Akutus die Hebung auf einen höheren Ton. Statt der Accente kamen bald abgekürzte Formen in Gebrauch, für den Gravis z. B. das Punctum. Zur Veranschaulichung teile ich aus E. de Coussemaker, Histoire de l'harmonie au Moyen-âge, Paris 1852 die Neumen des Modus Ottinc und des Planctus Ugoni abbatis mit:

Modus ottinc.

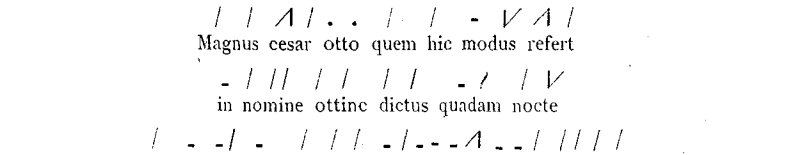

Planctus Ugoni abbatis.

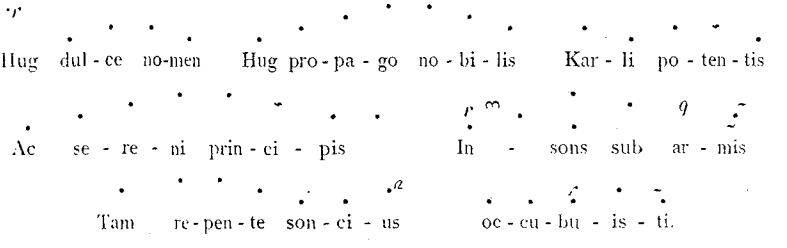

Die einzelnen Verbindungen dieser Zeichen zu Gruppen haben eigene Namen.

Clivis = Acutus und Gravis, also ein höherer und ein tieferer Ton, z. B. d c. Podatus = Gravis und Acutus, z. B. c d. Scandicus = Gravis, Gravis, Acutus, z. B. c d e. Climacus = Acutus, Gravis, Gravis, z. B. e d c. Torculus = Gravis, Acutus, Gravis, z. B. c e c. Porrectus = Acutus, Gravis, Acutus, z. B. e c e. Podatus subbipunctis = Gravis, Acutus,

Gravis, Gravis, z. B. d e d c. Climacus subbipunctis = Acutus, Gravis, Gravis, Gravis, z. B. f e d c. Podatus subtripunctis = Gravis, Acutus, Gravis, Gravis, Gravis, z. B. c d c h a; ebenso Podatus subdiatesseris, z. B. c d c h a G u. s. w.[6]

Jede auf solche Weise gebildete und bezeichnete Notengruppe (Neuma) ist in einem Atem gebunden über einer Silbe zu singen. Durch Zusammenfügen von mehreren Neumen über einer Silbe können lange rhythmisch gegliederte Notenreihen (Melismen) entstehen. Da aber die Neumen weder die absolute Tonhöhe des einzelnen Tones noch den genauen Abstand der Töne von einander anzuzeigen scheinen, so geben sie, soweit die bisherige Forschung reicht, kein ganz sicheres Tonbild. Um also daneben die Melodien in lebendiger Überlieferung zu erhalten und fortzupflanzen, gründete Gregor zugleich in Rom eine Sängerschule zu ihrer Bewahrung.

[1] Allgem. Lehrbücher: A. W. Ambros, *Gesch. der Musik.* 4 Bde. 8°. 1862. 1864. 1868 und (nach dem Tode des Verf.) 1878. Bd. 1 in 3. Aufl. durch Solkowsky, Bd. 2 und 3 in 5. Aufl. durch O. Kade; dazu als 5. Bd.: *Auserwählte Tonwerke der berühmtesten Meister des XV. und XVI. Jahrhs.* (mit Benutzung von Ambros' Nachlass) von O. Kade. — Arrey v. Dommer, *Hdb. d. Musikgesch.* 8°. 2. Aufl. 1878. — Heinr. Ad. Köstlin, *Gesch. d. Musik im Umriss*, 8°. 3. Aufl. 1884. — Emil Naumann, *Illustrierte Musikgesch.* 2 Bde. 8°. 1885. — [2] Friedr. Bellermann, *Die Tonleitern und Musiknoten der Griechen.* 1847. 4°. Derselbe, *Die Hymnen des Dionysos und Mesomedes.* 1840. 4°. — Weitzmann, *Gesch. der griech. Musik.* 1855. — R. Westphal, *Harmonik u. Melopöie der Griechen.* 1863. 8°. Ders., *Gesch. d. alten u. mittelalterl. Musik.* 1865—66. 8°. Ders., *Die Musik des griech. Alterthums.* 1883. 8°. — [3] A. M. S. Boëtius, *De institutione musica libri V.* ed. Friedlein 1867. 8°. Aus dem Latein und mit besonderer Berücksichtigung der griechischen Harmonik sachlich erklärt von Osc. Paul. 1872. 8°. — Brambach, *Die Musikliteratur des Mittelalters.* Karlsr. 1883. — [4] W. Bäumker, *Zur Gesch. der Tonkunst in Deutschland von den ersten Anfängen bis zur Reformation.* 1881. 8°. Königsfeld, *Latein. Hymnen u. Gesänge a. d. MA.*, mit Anmerk. von A. W. Schlegel, 2 Bde. 1847—65. — Jos. Kehrein, *Kirchen- u. relig. Lieder a. d. 12. bis 15. Jahrh.* 1853. 8°. — R. Simrok, *Lauda Sion.* 3. Aufl. 1868. — [5] *Glareani Dodecachordon.* Basileae 1547 übersetzt und übertragen von P. Bohn. XVI. Bd. d. Publik. älterer prakt. u. theor. Musikwerke, hrsg. v. d. Gesellschaft f. Musikforschung. 1888. — [6] Dom. Jos. Pothier, *Der gregorianische Choral.* Übersetzt von P. Ambrosius Kienle. Tournai 1881. 8°. — Schubiger, *Die Sängerschule von St. Gallen.* 1858. — Franz. X. Haberl, *Magister choralis* (Regensb. b. Pustet). — [7] Vgl. Pothier l. c. S. 41 (s. Anm. 6).

§ 2. DIE PERIODE DES GREGORIANISCHEN GESANGES.

Nachdem Gregor sein grosses liturgisches Werk geschaffen hatte, trug er auch dafür Sorge, dass seine Liturgie in der gesamten katholischen Kirche angenommen und durchgeführt wurde. Wie schon er, so sandten auch verschiedene seiner Nachfolger geübte Sänger der römischen Schule zur Ausbildung und Überwachung des kirchlichen Gesanges in alle Lande. An den Hauptkirchen in England, Frankreich, Deutschland wurden gleichfalls Sängerschulen errichtet. Besondere Verdienste darum erwarb sich Karl d. Gr. im fränkischen Reich, wo die Schulen von Metz und St. Gallen hervorragten. Papst Hadrian schickte ihm als Lehrmeister die Mönche Petrus und Romanus, ausgerüstet mit Abschriften des kanonischen Antiphonars. Romanus blieb mit seinem Exemplar in St. Gallen. In den Schulen bildete fortan die Musik als eine der septem artes liberales einen sehr wichtigen Unterrichtsgegenstand. Auf diesem Wege musste also auch dieselbe Art des Gesanges und Spieles sich im Volke verbreiten. Wie etwa bei den Germanen eine ältere einheimische Art der Musik beschaffen gewesen sein mag, das lässt sich nicht sagen. Sobald uns etwas von

deutschem Volksgesang bekannt wird, steht er auf dem Boden dieser Gregorianischen Musik.

Den Hauptgegenstand der kirchlichen Komposition bildete seit den Tagen des Ambrosius der Hymnus, durch den uns im Gregorianischen Gesang der kathol. Kirche auch eine Anzahl von Melodien jener Jahrhunderte, zurück bis in die älteste Zeit, erhalten sind. Im allgemeinen darf man in den Dichtern der Texte auch die Komponisten der Melodien voraussetzen.

Als Hymnendichter[8] begegnen neben vielen anderen: Hilarius † c. 368: *Lucis largitor splendide.* Damasus † 384, Sedulius † c. 450: *A solis ortus cardine.* Prudentius: *Jam mœsta quiesce querela; Nox et tenebræ et nubila; Ades pater superne; Ales diei nuntius; Salvete flores martyrum.* Gregor d. Gr.: *Audi benigne conditor; Veni creator spiritus; Rex Christe factor omnium; Summi largitor praemii; Ex more docti mystico.* Venantius Fortunatus † 609: *Crux fidelis inter omnes; Vexilla regis prodeunt* (?) *Salve festa dies.* Theodulf von Orleans † 821: *Gloria laus et honor.* Rhabanus Maurus † 856: *Christe sanctorum decus angelorum; Festum nunc celebre.* Fulbert von Chartres † 1029. Hermannus Contractus † 1054: *Alma redemtoris mater.* Adam von St. Victor † 1177. Abälard † 1142. Bernhard von Clairvaux † 1153: *Jesu dulcis memoria. Salve caput cruentatum.* Thomas von Aquino † 1274: *Pange lingua gloriosi; Verbum supernum prodiens.*

Die weltlichen Melodien dieser Periode werden wir uns als von derselben Beschaffenheit zu denken haben.

Eine neue kirchliche Liedform ging von St. Gallen aus. Es war nämlich Brauch, in Festgottesdiensten hinter dem Amen des Introitus der Messe, hinter dem Kyrie und im Graduale hinter dem Halleluja längere textlose aus Neumen zusammengesetzte Melodien (Jubilationen) zu singen; hinter dem Introitus und Kyrie heissen sie laudes oder Tropen, hinter dem Halleluja Sequenzen.[9] Gegliedert nach dem Parallelismus der Psalmenverse stellten solche Gesänge zweiteilige textlose Strophen von wechselnden Melodiezeilen und wechselndem Bau dar. Um nun diese Tonreihen leichter einzustudieren, legte man ihnen vielleicht in Nachbildung der Troparien der Byzantinischen Kirche und zwar zuerst wohl in der Metzer Schule Worte unter, je eine Silbe auf einen Ton. Diesen Versuch entwickelte in St. Gallen Notker Balbulus † 912 (auch der Verfasser der berühmten Antiphone *Media in vita* und ihrer Melodie) zu vollständigen Festgesängen, die also den zweigliedrigen und wechselnden Strophenbau der ihnen zu Grunde liegenden Neumen annehmen mussten. Nach dem Namen ihrer Melodien nannte man sie Sequenzen, auch Prosen, weil sie anfangs in Prosa waren. Notker selbst verfasste eine Sammlung davon, deren meiste Melodien ebenfalls ihm angehören. Sie wurden rasch ungemein beliebt und verbreiteten sich über die ganze Kirche. Im kathol. Gesang haben sich viele erhalten; in der kirchlichen Liturgie aber wurden sie durch Pius V. auf 5 beschränkt: *Victimæ paschali laudes* in der Ostermesse, von Wipo † 1050; *Veni sancte spiritus et emitte* (Pfingsten) von König Robert von Frankreich † 1031; *Lauda Sion salvatorem* (Fronleichnam) von Thomas von Aquino † 1274; *Stabat mater dolorosa* von Jacobus von Todi † 1306 und *Dies irae* im Totenamt, unter Benutzung älterer Dichtungen von Thomas von Celano um 1320 verfasst. Die alte Regel, dass in diesen Gesängen auf die Silbe nur ein Ton fallen dürfe, ward seit dem 12. Jahrh. aufgegeben.

Die Form der Sequenz ging auch in den weltlichen Gesang über unter dem Namen Leich. Es ist möglich, aber nicht erwiesen, dass mit der kirchlichen Sequenz eine ähnliche schon ältere Gattung weltlicher Lieder zusammenfloss. Da das Wort Leich die Bedeutung Tanz und Spiel hat, so ist anzunehmen, dass die Sequenzenform mit ihren kurzen Strophen und lebendig wechselnden Melodien im weltlichen Gesang besonders als Tanzlied beliebt ward. Doch erinnert auch wieder der Umstand, dass sie bei den höfischen Dichtern mit Vorliebe für das Marienlied gebraucht ward, an ihren kirchlichen Ursprung.

Zur selben Zeit, wie in der Kirche die Sequenzen, kam im Volksgesang selbst auf ganz ähnliche Weise eine andere Liedergattung auf. Das einzige Stück der Liturgie, in dessen Gesang das Volk mit einstimmen durfte, war das Kyrie eleison. Auch bei diesem vom Volke refrainartig gesungenen Rufe hatten sich Melismen nach Art der Jubilationen gebildet und auch diesen legte man Liedstrophen unter; das sind die ersten geistlichen Volkslieder. Die Melodie des ältesten erhaltenen auf St. Peter: »Unsar trohtin hat farsalt« [10] ist zwar in Neumen überliefert, aber noch nicht entziffert. Sehr beliebt war ein derartiges Lied auf St. Gall, von Notker's Freund Ratpert; von dem ist aber nur der Text in lateinischer Gestalt erhalten. Man nannte diese Lieder nach ihrem Refrain (Kyrie eleison) Leisen.

In allem Bisherigen ist nur von einstimmigem Gesange die Rede; begleiteten Instrumente den Gesang, so geschah es im Einklang; spielten sie allein, so spielten sie Gesangmelodien, wenn man auch annehmen darf, dass das Instrument die Melodietöne früh schon mit verzierenden Tönen umspielte. Zwar finden sich schon in der Musik der Griechen Ansätze zur Zweistimmigkeit, dergestalt, dass das Instrument die Stimme mit einer konsonierenden Tonreihe begleitete, die im Schlusston mit der Stimme zusammentraf (ὑπὸ τὴν ᾠδὴν κρούειν). Aber der Versuch solcher Verbindung zweier Tonreihen zu gleichzeitigem Erklingen ist gleichwohl von den Griechen nicht in die altkirchliche Musik übergegangen. Hier hat er sich vielmehr aus der Natur der Sache heraus selbständig zum zweitenmal entwickelt. Sein ältester Name, das Organum, legt die Vermutung nahe, dass Versuche derart zuerst mit der Orgel gemacht sind. Theoretisch wird diese neue Kunstübung zuerst in der Musica enchiriadis erörtert, jenem dem Hucbald von St. Amand † 930 zugeschriebenen, aber etwas jüngeren Tractate. Das Organum besteht darin, dass die Melodiestimme in lauter parallel mit ihr fortschreitenden Quinten (oder Quarten) begleitet wird. Derselbe Tractat kennt aber auch schon einen bedeutsamen zweiten Schritt auf diesem Weg, den man als »schweifendes Organum« bezeichnete: dabei bleibt das Organum nicht auf der Quint oder Quart liegen, sondern benutzt als Durchgangstöne auch Terz und Secunda. Das ist noch keine contrapunktische Verbindung, aber es erschliesst die Thür dahin. Das alte Organum hiess auch Diaphonie. In seiner Handhabung bildete sich das Gefühl für Harmonie (im modernen Sinn der zugleich ertönenden Klänge) und für Harmoniefolge aus.

Die weltliche Musik dieser Epoche begegnet uns in Deutschland erst im Zeitalter der höfischen Poesie und bei den Minnesängern. Dabei kommt hauptsächlich der Jenaer Liedercodex [11] in Betracht, der neben einer einzelnen Melodie des 12. Jahrh. Melodien aus der zweiten Hälfte des dreizehnten und dem Anfang des vierzehnten enthält. Wir erfahren durch sie, dass die Musik der höfischen Dichter noch nicht der inzwischen in Frankreich bereits in ihr erstes Stadium getretenen Mensuralmusik an-

gehört, sondern dass sie noch auf dem Boden des Gregorianischen Chorals steht. Das wird entschieden durch das Verhältnis zwischen Ton und Wort: der Wert der Silbe und zwar nicht der prosodische, sondern der accentische bestimmt den Wert des Tones. Wenn über einer Silbe mehrere Töne stehen, so füllen sie trotzdem nur die Zeitdauer der Silbe aus, also, da es sich um Verse handelt, die durch das Versmaas gebotene Zeitdauer der Silbe, genau so wie im kirchlichen Gregorianischen Gesang, nur dass unter Umständen unter den mehreren Tönen die Silbe als getragener und dadurch gedehnter ausgesprochen erschien. Wie Hebung und Senkung des deutschen Verses sich nur durch Betonung, nicht aber an Zeitdauer unterscheiden, so auch die Töne dieser Reihen.

Es sind also z. B. in der Weise Meister Stolle's, v. d. Hagen MS IV S. 775, die Töne:

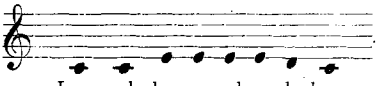

nicht zu singen:

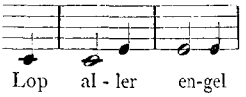

u. s. w., sondern:

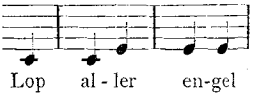

und zwar deklamatorisch ohne strenge gemessene Zeitdauer der Töne.

Die Einteilung in Tacte und die nur ungefähr zu nehmende Messung nach Vierteln stammt nicht aus den Noten. Wenn die Worte selbst keinen Rhythmus hätten, dann erst würden, wie in den Jubilationen, die Neumen mit ihrem rhythmischen Prinzip in die Lücke eintreten. Da aber die Worte nach Versteilen gemessen und zum Strophenbau geordnet sind, so übertragen sie ihren Takt samt dem Rhythmus des Strophenbaues auf die Töne. Daher bezeichnet auch die Technik dieser Dichter den Strophenbau als Ton: der Aufbau der Strophe ist offenbar in der Erfindung nicht zu trennen von dem musikalischen Aufbau, der durch ihn in den Tönen zum Ausdruck kömmt. Wo mehrere Noten über e i n e r Silbe stehen, da entsprechen diese Tongruppen genau den im Gregorianischen Choral üblichen Neumen; sie lassen sich ohne Weiteres in den Namen der Neumen darstellen. So kommen z. B. in dem angeführten Stolle'schen Spruchton folgende Neumen vor:

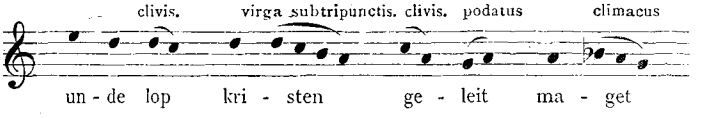

und über die oben angeführten Neumen geht es in den Melodien des Jenenser Codex nicht hinaus, wenn sie auch und zwar mit Vorliebe gerade über unbetonten Silben häufig zu reichen melismatischen Figuren zusammengesetzt werden. So hat z.B. Wizlaw's Lied »Ich warne dich, vil junger man« über dem »Ich«, also dem Auftact eine aus clivis, podatus subbipunctis und porrectus subtripunctis zusammengesetzte Tonfigur:

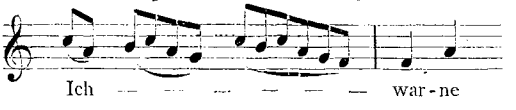

Die Melodien müssen daher auch in einem nur musikalisch erhöhten Sprechton vorgetragen worden sein. Sie erforderten aber jedenfalls eine eigentümliche und sehr ausgebildete Sangestechnik. Gilt uns Walther von der Vogelweide als der grösste lyrische Dichter seiner Zeit, so haben wir

in ihm ohne Zweifel auch den grossen Komponisten und vielleicht auch den grossen Meister des Gesanges vorauszusetzen.

Es gehörte jedenfalls auch zur Technik der Schule und der Fahrenden, den Gesang auf geigenartigen Instrumenten zu begleiten. Vor der Einführung der Mensuralmusik in Deutschland kann dies aber nur im Einklang der Stimmen oder in den einfachen Formen des alten schweifenden Organums geschehen sein, vielleicht unter Verzierungen der Instrumentalstimme. Wann die entwickeltere Form des Discantus (s. § 3) in der deutschen Kunstübung Eingang fand, lässt sich für jetzt noch nicht sagen. Höfische Dichter pflegten zum Zweck der Begleitung wohl Spielleute mit sich zu führen.

Die dabei gebrauchten Saiteninstrumente nennt z. B. Gottfried von Strassburg, wenn er (V. 3674—80) von Tristan sagt: er rühmte sich »ieglichez seitespil« gelernt zu haben, nämlich: »videln unde symphonien, harpfen unde rotten, lîren unde sambiût« (s. u. S. 313 f.)

Die Gesangstechnik der höfischen Dichter setzte sich bei den Meistersängern fort; also bleibt auch deren Musik auf dem Boden des Gregorianischen Chorales. Ihre Melodien gleichen in den Grundzügen denen der Minnesänger, nur werden sie, wie es scheint, immer trockener und schablonenhafter. Das ist in der weltlichen Musik der letzte erst mit dem 16. Jahrh. absterbende Schössling dieses Stiles.

Die Theoretiker dieser Epoche reichen dagegen nur bis gegen das 13. Jahrh. herab. Sie sind für unsere Kenntnis dieser Epoche in Deutschland die vornehmste Quelle.

Es sind von deutschen Musikschriftstellern [13] hauptsächlich zu nennen: Notker balbulus † 912: *Explanatio quid singulae literae etc.;* verloren ist *De musica et symphonia.* — Regino v. Prüm † 915: *De harmonica institutione.* — Hucbald, Mönch in St. Amand † 930: *De harmonica institutione; Alia musica; De mensura organicarum fistularum; Commentatio brevis de tonis et psalmis modulandis.* Vgl. Hans Müller: *Hucbalds ächte und unächte Schriften über Musik, 1884.* Von unbekanntem Verf. (nicht, wie bisher angenommen ward, von Hucbald) die höchst bedeutende Schrift: *Musica enchiriadis,* wohl um 970 verfasst; vgl. Spitta in Vierteljahrschr. f. Musikwissenschaft, 1889, S. 443 f. — Berno v. Reichenau † 1048: am wichtigsten sein *Prologus in tonarium.* — Hermannus contractus † 1054: *De musica.* Neu herausgeg. von W. Brambach, 1884. Hans Müller: *Die Musik Wilhelm's von Hirschau, 1883.* — Johannes Cotto, ein um 1047 lebender Trierer Mönch, falls nicht ein Engländer. — Wilhelm v. Hirschau † 1091. — Aribo Scholasticus, 11. Jahrh. — Vgl. W. Brambach: *Die Musiklitteratur des Mittelalters bis zur Blüte der Reichenauer Sängerschule, 1883.* Derselbe: *Die Reichenauer Sängerschule* (in Beihefte zum Centralbl. f. Bibliothekwesen, II, 1888).

Die Musik als solche erfährt in den Arbeiten dieser Theoretiker im Grunde nur die eine Erweiterung des Organum. Im übrigen wird nur die altgriechische Theorie, soweit sie damals verstanden ward und mit den Abwandlungen, die ihr in der altkirchlichen Anwendung widerfahren waren, erörtert. Ein wichtiger Fortschritt ward aber dabei dem Musikunterricht zu teil und dessen Bedürfnisse führten auf die erfolgreiche Erfindung der Notenschrift. [14] Die Neumen gaben, wie erwähnt, nur ein unbestimmtes Bild der Tonstücke. Es galt zuvörderst, eine sichere Bezeichnung der Intervalle zu finden. Dies ward auf mancherlei Weise ver-

sucht: durch Buchstaben oder Zahlen. Dann zog man eine Linie, um die relative Tonhöhe des Haupttons einer Neumenreihe zu bemessen, so dass sich danach das in verschiedenen Abständen darüber und darunter geschriebene sicherer nach seiner Tonhöhe erkennen liess; man versah auch den Strich des Neumenzeichens mit einem Punkt, um anzuzeigen, von wo aus der Abstand von der Linie zu bemessen sei. Es folgte eine zweite Linie, die den Abstand der Quinte von der ersten darstellte. Indem man dann weiter die eine dieser Linien für den Ton F, die andere also für dessen Oberquinte c bestimmte, und den Linien diese Buchstaben vorsetzte, war man damit auf die Erfindung der Schlüssel (claves) und zugleich zu der Bestimmung einer absoluten Tonhöhe der einzelnen Zeichen geführt. Mit dem Hinzutreten einer mittleren Linie für a, einer oberen für e, auf und zwischen denen nun die Neumen die Gestalt der quadratischen schwarzen Noten mit oder ohne Strich annahmen, war das System so wie es bis zum Ende des Mittelalters blieb, fertig. Seine vollständige Entwickelung ist das hohe Verdienst des Italieners Guido von Arezzo [15] (um 1028), in dessen Schule auch zu Unterrichtszwecken die Benennung der Töne von C—a mit den Namen ut, re, mi, fa, sol, la (später noch si für h) aufkam. Sie sind den gleichlautenden Silben des Hymnus Ut queant laxis resonare fibris etc. entlehnt, auf welche in der Melodie die Töne c bis a fallen. Die Striche an den Noten dienten ursprünglich nur dazu, diejenigen Noten, welche zu einer Neume gehörten, zusammenzuhalten, ohne den Wert der Noten zu verändern.

[8] s. Anm. 4. — [9] F. Wolf, *Über die Lais, Sequenzen u. Laiche.* 1841. 8°. — W. Christ, *Über die Bedeutung von Hirmos, Troparion u. Kanon in der grieeh. Poesie des Mittelalters, erläutert an der Hand einer Schrift des Zonaras.* (Sitzungsberichte der Bayr. Akad. der Wissensch. 1870. Bd. II. S. 75 f.) — [10] Faksimiliert bei Meister, *Das kath. d. Kirchenl.* Bd. I. S. 40. — [11] Hdschr. des 14. Jahrh. in der Jenaer Universitätsbibliothek, die Melodien abgedruckt bei von d. Hagen, Minnes. IV S. 775 f. Einige dieser Melodien hat W. Stade in moderner Harmonisierung vierstimmig bearbeitet in *Lieder u. Sprüche aus der letzten Zeit des Minnegesangs,* hrsg. von R. v. Liliencron und W. Stade, Weimar 1854. (Meine dort gegebene Einleitung ist jetzt veraltet; der damalige Stand der Forschung ermöglichte noch keine richtige Ansicht.) Andere Hss., welche Minne- und Meistersängerdichtungen mit Melodien enthalten, verzeichnet Böhme, *Altdeutsches Liederbuch* S. 709 f. — [13] Vgl. Martin Gerbert, *Scriptores ecclesiastici de musica sacra potissimum.* 3 Bde. 4°. 1784. — Coussemaker, *Scriptorum de musica medii aevi nova series a Gerbertina altera.* Paris 1864—75. — [14] Hugo Riemann, *Studien zur Geschichte der Notenschrift.* 1878. 8°. — Derselbe: *Die Entwickelung unserer Notenschrift.* (Samml. musikal. Vorträge von Paul Graf Waldersee.) 1881. 8°. — [15] W. Hermesdorff, *Micrologus Guidonis de disciplina artis musicae* übersetzt und erklärt. Trier 1876. —

DIE MUSIKINSTRUMENTE DES MITTELALTERS.

[I. Das Instrumentenspiel gehörte bei den nordwestlichen Völkern Europas schon im frühesten Mittelalter zu den Gegenständen des Unterrichts. Die berufsmässigen Musiker der Kelten und Germanen, die Barden, sangen (nach Diodor) zu lyraähnlichen Instrumenten ihre Lob- und Spottlieder. Ihre Harfen hiessen (nach Venantius Fortunatus 7, 8) bei den Britanen *chrotta,* bei den Germanen *harpa,* zwei Namen, welche — wie überhaupt die Bezeichnungen der nordischen Hauptinstrumente — aus den klassischen Sprachen nicht erklärt werden können. Die Harfe war den Sachsen ein unveräusserliches Besitztum, ihre Spieler politische Persönlichkeiten, von deren Untergang sich Eduard I. in Wales die Sicherheit seiner Herrschaft versprach. Trotz des alten Testamentes, in welchem soviel von harfenartigen Instrumenten die Rede ist, entschlug sich die christliche Kirche

des Gebrauches der bei den Heiden so angesehenen Harfen; und dennoch blieben die Harfenarten allen anderen Musikinstrumenten gegenüber noch lange Zeit die vornehmsten.

Die beiden genannten Harfenarten, *chrotta* und *harpa*, tauschten sich die Völker der Kelten und Germanen schon in vorgeschichtlicher Zeit gegen einander aus, so dass es schwer hält, sie ganz von einander zu trennen. Der Grundunterschied beider scheint dieser zu sein: Die Harfe stellt sich dem Auge als ein dreieckiger Rahmen dar, in welchem mehrere ungleichlange Saiten völlig frei liegen, sodass sie dem Anschlage der Hände von beiden Seiten zugänglich sind. Bei der Chrotta (altir. *crot*, kymr. *crwth*) liegen die gleichlangen Saiten in einem viereckigen Rahmen befestigt, laufen aber, nur in ihrem oberen Teil von beiden Seiten dem Anschlage der Hände zugänglich, in ihrem unteren Teile über einen Schallkasten, welcher den Holzrahmen, etwa in seinem unteren Drittel, ausfüllt. Später ward dieses Instrument öfters mit dem Bogen statt mit blossen Händen gespielt und schliesslich ganz zum Streichinstrument (daher engl. *crowd*, die Fiedel). Noch anfangs unseres Jahrhs. hat es Crowdspieler gegeben. In Deutschland erscheint dies keltische Instrument als *rotta* neben der *harpa* schon bei Otfrid (V. 23, 199). Noch im 12. Jahrh. ist es an Skulpturen namentlich in Mitteldeutschland zu erblicken.

Aus einer Verschmelzung der beiden Harfenarten ging das Psalterium hervor, ein Name, der als Übersetzung des hebräischen *Nebel* (*νάβλα, ναῦλα*) schon im Altertum auftritt. Diese lateinische Bezeichnung war ursprünglich nur ein Äquivalent für *harpa*, wie *cithara* für *chrotta*; im 10. Jahrh. aber verschmelzen auch diese lateinischen Namen mit einander, um sich erst später wieder zu spezialisieren. Aus der Verbindung der *harpa* und *chrotta* (*psalterium* und *cithara*) gingen mannigfache Formen hervor, von denen nur einige zu bleibender Bedeutung gelangten; es sind der Psalter und die Zither. Der spätere mittelalterliche Psalter (*psalterîe, salterion, salterio tedesco, sauterion, sautier*) ist meist ein trapezförmiger Kasten mit darüberlaufenden Saiten in grosser Anzahl (zuerst 8—10, später mehr), im frühern Mittelalter mit blossen Fingern, später mit Klöppeln geschlagen. Er ist der Vorfahr unseres Hackebrettes und des Zigeunercymbals. Nächstverwandt mit dem Psalter ist die Spitzharfe, bestehend aus einem dreieckigen Resonanzkasten mit vielen aufliegenden Metallsaiten, aufrecht stehend und mit Schlagring gespielt. Vielleicht ist unter der bei Minnesängern erwähnten deutschen *swalwe*, einer kleinen Harfenart, welche im 12. Jahrh. nach England eingeführt wurde, dieses Instrument zu verstehen. Aus der Spitzharfe scheint unsere Zither (aus *cithara κίθαρις* mit Accent auf erster Silbe, während *κιθάρα* zu *guitárre* ward) hervorgegangen zu sein.

Bei allen diesen Harfenarten erhielt sich bis auf unsere Zeit das Spiel mit blosser Hand (*ψάλλειν, psalliren*) oder mit einem Plectrum (Federkiel, Schlagring, Klöppel), ausser bei der *chrotta*, welche in der Folgezeit zu einem Streichinstrument ward.

II. Streichinstrumente kannte das frühe Mittelalter nicht, der Gebrauch des Bogens bei Saitenspielen kam erst frühestens im 8. Jahrh. auf, ist aber erst einige Jahrhunderte später bezeugt. Die eigentlichen Bogeninstrumente haben ihre eigene Form, welche unter den Harfenformen der der Chrotta noch am nächsten stehen. Ihre Entwickelungsgeschichte ist völlig unbekannt. Die einfachste Form ist ein ausgehöhltes Stück Holz von der Gestalt etwa eines halben Schinkens oder einer halben Birne, unten gewölbt, oben von einem Brett bedeckt. Auf der Decke lag eine, später zwei (selten mehrere) Saiten auf, welche durch die auf dem Griffbrett oder

Halse des Instrumentes sich auf- und abbewegende linke Hand verkürzt, d. h. in ihrer Tonhöhe verändert werden konnten, während die rechte sie mit dem Bogen anstrich. Die grösste Form dieser Instrumente stellt das Trumscheit dar (Nonnengeige, *trompa marina*), ein ausgehöhlter, oben spitz verlaufender halber Baumstamm von über Manneshöhe, mit einer Saite überspannt, das seinem Klange nach Ähnlichkeit mit der Trompete (*trumba*) hat, seiner Konstruktion nach mit der Trommel, seiner Gestalt nach mit einem Baumstumpf, also die mannigfachsten etymologischen Beziehungen zulässt. Die kleinste Form dieser Bogeninstrumente weist die Rubebe auf (*rubelle, rebel, rebec, rebecca*, arabisch *rebab*). Der Name dieser ganzen Gattung scheint anfänglich *lira*, seit dem 12. Jahrh. aber *gîge* gewesen zu sein. Vermutlich ist ihre Herkunft nordisch.

Die Geigenarten waren durch ihren Bau auf eine geringe Anzahl von Saiten beschränkt. Im 14. Jahrh. noch waren es deren nur zwei, von welchen wir sogar durch Hieronimus de Moravia die Stimmung wissen. Weil ihnen die Einschnitte zu beiden Seiten, wie sie unsre Geigen aufweisen, fehlten, konnte der Bogen auch die Saiten nicht einzeln anstreichen, wenn ihre Zahl über drei hinausging. Zu solchem Behufe bedurfte es also der Seiteneinschnitte, welche wiederum einen ganz anderen Bau der Bogeninstrumente bedingten, nämlich die Guitarrenform, bestehend aus zwei flachen Deckbrettern, verbunden durch Seitenwände (Zargen). Diese Zargeninstrumente fasste man unter dem Namen Fideln zusammen (*fidula*, bei Otfrid V 23, 198 *lira ioch fidula* d. i. Geigen und Fideln; *viola, vielle*). Aus den Fideln gingen unsere sämtlichen modernen Streichinstrumente hervor (*violino, viola da braccio* oder Bratsche, *viola da gamba* oder Gambe, *violoncello, viola da basso* oder Bass u. s. w.), während die alte Geigenform allmählich abstarb.

Die Streichinstrumente stellten sich nun in der Minnesängerzeit ebenbürtig neben die Harfenarten und drängten sie in den Hintergrund. Die Frauen bedienten sich ihrer ebensowohl als die Helden des Nibelungenliedes. Im allgemeinen lässt sich sagen, dass die Fideln ursprünglich mehr bei den Romanen, die Geigen aber mehr bei den Germanen zu Hause gewesen sind.

Ein eigenartiges Streichinstrument ist die Drehleier oder Bettlerleier. Ältester Name ist Organistrum, der spätere Symphonie, *chinfonie, cifonie* und erst seit dem 16. Jahrh. geht in Frankreich der Name *vielle*, der bis dahin nur für die Fidel galt, auf die Drehleier über. Ihre Saiten werden nicht mit dem Bogen, sondern durch ein an einer Kurbel drehbares Rad, auf dem die Saiten aufliegen, angestrichen. Am Halse des Instrumentes ist eine Art Klaviatur angebracht, durch die man die Saiten verkürzen, und so Melodien erzeugen kann. Das Instrument ward früher von zwei Personen gespielt, von welchen die eine die Kurbel drehte, die andere das Klavier handhabte; später ward es für eine einzige Person spielbar gemacht. Erhalten hat sich das Instrument, das seit dem 15. Jahrh. wenig gebraucht, im 17. 18. Jahrh. eine zweite vorübergehende Blütezeit erlebte, nur noch als Instrument der Savoyardenknaben.

III. Seit dem 13. 14. Jahrh. tauchte in der Literatur der gebildeten Völker die Laute (*liuto, loute, lût*) auf, und verdrängte die Streichinstrumente aus der bevorzugten Stellung innerhalb der Gesellschaftsmusik, wie diese vordem die Harfen in den Hintergrund geschoben hatten. Im 16. und 17. Jahrh. genoss sie dasselbe unbedingte Vorrecht, als heute das Klavier. Letzteres tritt erst mit Ende des 15. Jahrh. in Erscheinung, aber mit solcher Klangarmut, dass es mit der Laute nicht zu konkurrieren vermochte.

Die älteste Geschichte der Laute ist dunkel; man hält sie allgemein für ein ursprünglich arabisches Instrument, doch ist das trotz Übereinstimmung des Namens Laute (*loute, lût; liuto; le luth*) mit dem arabischen *al'oud* (eig. Schildkröte) nicht ohne technische Bedenken. Die kleinste Art der Laute ist noch heute in der ital. Mandoline (*pandora, bandurria, mandora, mandola* u. s. w., frz. *le luthée* die kleine Laute) erhalten. Die Lautenform ist der der Geigenarten am nächsten verwandt; sie erscheint als eine mehrsaitige (ursprünglich 4—5saitige) Geige ohne Bogen.

Hinsichtlich der musikalischen Wirkung und Behandlung aber ist der Laute nächster Verwandter die Guitarre. Ihr Name ist der alten Kithara entlehnt (*kitaire, quitaire, quinterne, quiterne, quitara* u. s. w. von κιθάρα mit zweitbetonter Silbe). Wie die Laute zur Geige, so verhält sich die Guitarre zur Fidel, wie diese hat die Guitarre Zargen und Seiteneinschnitte. Ihre Herkunft ist unbestreitbar romanisch (spanisch) ebenso wie die der Fideln.

IV. Als rein geistliches Musikinstrument und von Anfang an fast ausschliesslich den Zwecken der christlichen Kirche dienend, tritt die Orgel den besprochenen Instrumenten der Gesellschaftsmusik gegenüber. Ihr Name *organum*, eine Allgemeinbezeichnung für Musikinstrument, (so noch bei Otfrid) hat schon im Altertum eine Hinneigung zur Spezialisierung auf die Orgel. Ihre Erfindung geht tief in das Altertum (spätestens 3. Jahrh. v. Chr.) zurück, freilich in der, trotz Vitruvs u. a. Beschreibungen, noch immer nicht recht ihrem Wesen nach fassbaren Form der Hydraulis (*hydraulos* Wasserflöte). Im Anfang des 7. Jahrhs. gab es bereits Orgeln mit Blasebälgen (pneumatische Orgeln gegenüber den hydraulischen).

Pipin d. Kl. und Karl d. Gr. erhielten Orgeln von den byzantinischen Kaisern zum Geschenk. Seitdem haben sich die Deutschen der Erfindung eifrigst angenommen und sie stark verbessert. Es ward das bevorrechtete Kircheninstrument. Im 13. Jahrh. baute man Orgeln in allen Grössen, besonders solche, die man wie andere Instrumente bequem mit sich führen konnte (Portativorgeln); die kleinste Art derselben waren die Handorgeln, ein Spielzeug der Frauen (vgl. die h. Caecilia von Rafael).

V. Fast alle übrigen Musikinstrumente waren den Berufsmusikern überlassen, besonders die Blasinstrumente. Diese standen von jeher, soweit sie von lautem Klange waren, im Dienste des Krieges, namentlich lag ihnen der Signaldienst, auch von den Türmen herab, ob. Die milderen Arten der Holzblasinstrumente waren vor allen anderen Tonwerkzeugen die Instrumente der ländlichen sesshaften Bevölkerung. Sie dienten besonders zum Aufspielen bei ländlichen Tänzen, und vornehmlich bei Hochzeiten, während der höfische Tanz sich lieber der Saiteninstrumente bediente, wie das in dem lauteren Charakter der Bauern und dem vornehmeren der Gebildeteren begründet erscheint. Man teilt die Blasinstrumente in zwei Gruppen: Holz- und Blechblasinstrumente. Doch gab es z. B. auch Hörner von Horn (z. B. *wisenthorn*), Elfenbein (*olifant*) u. a. Stoffen (*cor d'ivoire, cor de luiton, cor de pin*). Die Hörner fanden sich bei allen Völkern (*cor sarracinois, windisch horn* u. s. w.). Aus ihnen entwickelten sich im Ausgange des Mittelalters die Zinken, ebenfalls gekrümmte Blasinstrumente von verschiedenem Stoffe (besonders aus Holz mit Leder überzogen), welche in der Musik noch bei J. S. Bach eine grosse Rolle spielten, jetzt aber abgeschafft sind, wegen der starken Lungenkraft, die sie, wie schon die mittelalterlichen Hörner (Rolands Tod) erforderten.

An eigentlichen Holzblasinstrumenten finden wir im Mittelalter zahlreiche Flötenarten (*flahute, floite, fleute; fliste; flaios, flajor, flageus, flaiol, flaviel*)

und Pfeifen (*frestel, fretele; pîpe; managfalta süegala* bei Otfrid) in der Form von Schnabel- und von Querflöten von Holz und festerem Material. Einen weicheren Klang ergaben die von Hollunder (*sambuca, sambiut; holler-floyten, holre, holi*), die man auch mit einer Schweinsblase zum Dudelsack verband (*holerblasen*) und die Rohrflöten (*calamus, chalumeau, chalemele, schalmîe*) aus deren Verbindung mit einer Holzflöte Ausgangs des Mittelalters die Schalmeiart der Bomharte oder Pommern (die grössten von ungeheuerlicher Länge) hervorging. Die Oboen (*hautbois*) und Fagotte (der Name stammt aus Illyrien) sind Abkömmlinge dieser Schalmeien. Beliebter ist die Zusammenstellung der kleinen Schalmeien mit dem Dudelsack oder Sackpfeife der *tibia utricularis* der alten Römer, bestehend aus einem Schlauch, den man vor dem Gebrauch mit Luft füllt und während des Spieles der Pfeifen wie einen Blasebalg mit dem Arme drückt. Die Sackpfeife, noch heut das beliebte Volksinstrument ebenso in Schottland, wie in Süditalien, ist in der Musikgeschichte von allergrösster Wichtigkeit, wegen des Fundamentalbasses, der bei ihrem Spiel sich von selbst ergibt. Verschiedene Arten der Sackpfeife sind die *muse* oder *cornemuse* und die *stiva* (*estive de Cornouaille*). Die Syringen oder Pansflöten sind Zusammensetzungen von einfachen Pfeifen (z. B. *sehs pfifen walschen rôr*), ebenfalls schon im Altertum bekannt.

Als schmetterndlaute Blasinstrumente, meist aus Metall gefertigt, stellen sich dar die Posaunen (*buccina, buisine, pusûne*), Tuben, (wozu das *licium, licion*, aus dem römischen *lituus* hervorgehend, gehört) und Trompeten (*trumpa, trombe*) dar. Mit den Kriegs- und Signalinstrumenten verbanden sich zu allen Zeiten gern Lärminstrumente wie Pauken und Trommeln (*pûke; tympanon, tumponawer; sumber; rotumbe, rotubumbe, rottobumbe; tambour, tabor, tewber, töuber; bungen* und die arabische *nekarieh* als *naquaire, nacaire*), denen sich zuweilen Schellen, Castagnetten, Klappern, Sistren, Glocken und Cimbeln (*timbre, zimbel*) zugesellten.

VI. Schon zur Zeit des Minnegesanges thaten sich die Berufsmusikanten zu Genossenschaften zusammen und erhielten auch Innungsrechte (S. Nikolai-Bruderschaft in Wien gestiftet 1288). Hierbei hat man zu unterscheiden zwischen den fahrenden Leuten (*compagnons, jongleurs, menestrueux, menestrels, menestriers, ministeli*), die unter einem Spielgrafen, Geiger- oder Pfeiferkönig standen und auf dem Lande zu Tanz u. dgl. aufspielten; und zwischen den sesshaften Stadtmusikanten (Turmbläsern, Stadtpfeifern), welche letztere besonders in Deutschland seit dem 15. Jahrh. dem Orchesterspiele zu seiner Blüte verhalfen. Die Spielkunst der Blasinstrumente lag fast ganz in ihren Händen, und nur ihnen ist die Entstehung des modernen Orchesters zu verdanken.

Man hat ein mittelalterliches Orchester keineswegs, wie man es gewöhnlich thut, als ein Spielen vieler Instrumente durcheinander auf gut Glück, dass sie ab und zu einmal einen einheitlichen harmonischen Eindruck machten, vorzustellen, wie man ebensowenig das Gegenteil annehmen darf, dass nämlich alle Instrumente immer nur dieselbe Melodie zusammen gespielt hätten. Es liegt kein Grund vor, dem Mittelalter eine auf ästhetische und harmonische Wirkung abzielende Musikübung abzusprechen. Nur wurde, gerade wie heutigen Tages, die Absicht nicht immer erreicht, vornehmlich, weil man bei der Unmasse von Instrumenten (deren Namen kaum jemals alle erklärt werden können) erst nach mühsamen Versuchen zu einer geregelten und gesetzmässigen Zusammenstellung derselben zu einem einheitlichen Orchester gelangen konnte. Man versuchte alle möglichen Zusammenstellungen von Instrumenten, doch lässt sich dabei gar

nicht selten eine gesetzmässige Gruppierung nach verwandten Klangfarben erkennen.

Die ersten deutlichen Anfänge des Kunstorchesters liegen in der Modellierung der einzelnen Instrumente in den verschiedensten Grössen. Man baute die Orgeln und Geigen in kolossalischen wie in winzig kleinen Formen und indem man dieses Prinzip allmählich auf alle Hauptinstrumente übertrug, erhielt man Instrumentenchöre oder -Gruppen, die kleinen Arten für Discant, die grossen für Bass, die mittleren für die Mittelstimmen. Diese Instrumente konnte man nunmehr ebenso leicht handhaben, wie die einzelnen Gesangsstimmen in den mehrstimmigen Chören, welche die Kirche seit dem Aufblühen der sogenannten Mensuralmusik, d. h. dem 12. Jahrh., so fleissig benützte. Die Vorarbeit, bei welcher die Instrumenbauer den Löwenanteil hatten, war bei Eintritt der modernen Zeit im Prinzip vollendet. Wo nun ein Chor nicht vollständig in allen Stimmlagen herzustellen war, nahm man Instrumente von passendem Klangcharakter, wenn auch ganz verschiedener Klangerzeugung zu Hilfe und so entstand dann, durch Auswahl der klangfähigsten Instrumente für die einzelnen Chorgruppen und deren Zusammenstellung zu einem einheitlichen Ganzen das moderne Orchester, mit welchem die instrumentale Tonkunst schliesslich ihre höchste Blüte durch Beethoven erreicht hat.] Oskar Fleischer.[1]

§ 3. DIE PERIODE DES KONTRAPUNKTES UND DER MENSURALMUSIK.

An die auf S. 312 genannten Theoretiker der ältesten Periode schliesst sich zeitlich ein Deutscher an, dessen Arbeiten jedoch einer neuen Periode angehören, nämlich Magister Franco von Köln um 1200. Die ihm zugeschriebene grundlegende Schrift Musica et ars cantus mensurabilis dürfte indessen nicht von ihm, sondern einem gleichzeitigen Franco Parisiensis sein.[16] Mit Ausnahme der Niederlande, welche bald glänzend in den Vordergrund treten, verschwindet dann Deutschland scheinbar für fast 3 Jahrhunderte aus der Geschichte der Musik. Wir müssen für diese Zeit die ausserdeutsche Entwicklung verfolgen, um so mehr, da wir uns doch auch für Deutschland wenigstens im allgemeinen eine der ausserdeutschen folgende Musikübung zu denken haben.

Frankreich und die Pariser Schule,[17] vertreten besonders durch die Organisten von Notre dame, gingen in dieser musikalischen Entwickelung voran und behielten vom 12. bis 14. Jahrh. die Führung. Aus dem kunstlosen, vielfach improvisierten zweistimmigen Organum hatte sich der nach Consonanzen künstlicher geregelte Discantus (déchant) gebildet. Weil dabei die zum Cantus hinzutretende Stimme über ihm lag, ward Discant die Bezeichnung für die Oberstimme überhaupt, wie tenor (ursprünglich Melodiestimme) für die mittlere. Neben dem zweistimmigen déchant erscheint bald der dreistimmige Faux bourdon, bestehend in parallel mit dem Tenor fortschreitender Oberquart und Unterterz. Indem man nun, wie im schweifenden Organum, auch hier wechselnde Intervalle in Ober- und Unterstimme zuliess, kam man zum wirklich dreistimmigen Satz und zwar in Frankreich schon im 12. Jahrh., von da alsbald zum Quadruplum, dem vierstimmigen Satz. Gleich richtete sich auch das Streben dahin, die einzelnen zum Tenor hinzutretenden Tonreihen nicht bloss nach ihrer Consonanz mit dem Tenor zu berechnen, sondern sie zu selbständigen

[1] Herr Dr. O. Fleischer, dessen eingehende Studien über die bisher sehr im Dunkeln liegende Geschichte der mittelalterlichen Instrumente noch nicht veröffentlicht sind, hat die Güte gehabt, den obigen Abschnitt über 'Musikinstrumente des Mittelalters' hier beizusteuern.

Stimmen zu machen, indem man sie in rhythmischen Contrast zum Tenor und zu einander setzte. So ward der contrapunktische Stil geboren. Die beiden wichtigsten Kunstmittel, nämlich die Gegenbewegung der Stimmen und die Imitation erscheinen in ersten noch unbewussten Anwendungen bereits im 12. Jahrh. in Frankreich, im 13. auch die theoretische Erkenntnis. Schon fasst man das neue Prinzip selbständiger Stimmen so bestimmt als Ziel ins Auge, dass man sogar darauf verfällt, mit dem Tenor nicht nur Tonreihen zu verbinden, die für ihn und nach ihm erfunden sind, sondern schon fertige und gegebene Melodien von Volksliedern, freilich nicht ohne den als Tenor zu Grunde liegenden kirchlichen (Gregorianischen) Choral willkürlich zu rhythmisieren und ebenso die zum Discant benutzte weltliche Melodie nach Bedürfnis zu ändern. Neben dem lateinischen Text des Tenors lässt man sogar dem discantierenden Liede seinen französischen Text. Einen solchen Satz nannte man motetus (Motette). Diese kirchliche Form ward dann auch in die weltliche Musik übertragen, indem man statt des kirchlichen Chorals ein Volkslied mit seinem französischen Text als Tenor benutzte. Solcher weltliche Satz hiess conductus, franz. conduit. [18]

Mit dieser Entwicklung hing nun aber eine zweite notwendig zusammen. Im Gegensatz zum Gregorianischen Tonmass setzte das contrapunktische Zusammenfügen mehrerer Notenreihen Noten von bestimmt gemessener Zeitdauer voraus (wie sie annähernd im Volkslied von jeher vorhanden sein mochten!) Dies führte zur Erfindung der Mensuralnoten, [19] nach denen nun diese ganze »neue Kunst« (*ars nova*) den Namen der Mensuralmusik erhalten hat. Ursprünglich teilte man dabei, wie neuestens erkannt ist, die grössere Note in zwei kleinere; auch das älteste französische Volkslied lässt graden Tact erkennen. Bald aber ward das System auf Dreiteiligkeit der Hauptgattungen der Noten basiert (tempus perfectum), der gegenüber die grössere Note, welche nur zwei kleineren entsprach, als verkürzt (tempus imperfectum) betrachtet ward. In der ältesten Notation des 12. Jahrh. änderten sich die Werte der Noten, namentlich in den Ligaturen, d. h. wenn über einer Silbe mehrere gebundene Töne gesungen wurden, nach dem Modus, in dem das Musikstück gesetzt war. Darunter verstand man seine rhythmische Grundform: molossisch, trochäisch, jambisch, dactylisch, anapästisch u. s. w. Erst die beiden Francos, der Pariser und Cölner (s. o.) brachten das System zum Abschluss, indem sie Noten von stets gleich bleibenden Werten einführten. Man behielt anfangs die schwarzen viereckigen Noten des Gregor. Chorals bei; erst später trat für die grösseren Notenwerte, nämlich die maxima = 8 modernen Takten, die longa = 4 Takten, die brevis = 2 Takten, die (runde) semibrevis = 1 Takt und die minima = unserer halben Taktnote der weisse (leere) Notenkopf ein. Nur die semiminima (unsere Viertel-) und die fusa (unsere Achtelnote) behielten den schwarzen Kopf.

Die älteste Hauptquelle für die Musikgattung dieser ars nova ist der berühmte Codex von Montpellier, bekannt gemacht in Auszügen durch Coussemaker; [20] dem erst im 14. Jahrh. geschriebenen Codex liegen Handschriften verschiedenen Alters des 13. und 14. Jahrh. zu Grunde.

Innerhalb des Gottesdienstes bildeten sich nun zwei canonische Formen dieser Behandlungsart, die Messe und die Motette. Es werden nämlich von den liturgischen Bestandteilen der Messe fünf dem Gesang des Chores in Kunstformen frei gegeben: Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus und Agnus. Musikalisch versteht man also diese 5 Sätze unter dem Namen Messe. Anfangs lagen den contrapunktischen Sätzen über diese 5 Texte immer

ihre Gregorianischen Choräle als Tenor zu Grunde. Schon aber im 14. Jahrh. finden wir die Sitte verbreitet, auch andere Melodien dafür zu benutzen, bald frei erfundene, bald ganz oder nach ihren Motiven dem Volkslied entlehnte.

Den Text der kirchlichen Motetten, die aus einem einzigen, wenn auch in mehrere Abschnitte geteilten Satz bestehen, bilden die biblisch-liturgischen Stücke, meist Psalmenverse, die den gesamten Ritus durchziehen, innerhalb der Messe z. B. als Introitus, Graduale, Offertorium und Communio. Die Form der Motette ward nicht nur, wie schon bemerkt, bald im weltlichen Condukt nachgeahmt, sondern auch als Musikform in die Instrumentalmusik übertragen. Überhaupt erblühte in Frankreich die ars nova der contrapunktischen Musik alsbald auch in der weltlichen Musik in drei- und vierstimmigen Chansons, Rondeaux u. s. w., wobei wohl auch einzelne der Stimmen auf Instrumenten gespielt wurden. Überhaupt bemächtigte sich die Instrumentalmusik, beim Fest oder zum Tanz aufspielend dieser Compositionsformen. In der Kirche selbst, von der die ganze Bewegung ausging, spann die Orgel die Form der Imitation, des Canons u. s. w. weiter aus, bis sie — erst jenseits dieser Periode — ihre höchste Vollendung in der Fuge erreichte. (Das Orgelpedal ward um 1300 erfunden.)

Auf die von Paris ausgehenden Anfänge, deren gefeiertster Meister Pérotin le Grand war, Kapellmeister zu Notre dame in der ersten Hälfte des 12. Jahrhs., folgte die grosse Kunstperiode der Niederländer[21] anhebend mit der noch archaistischen französ.-flandrischen Schule, deren Haupt und grösster Meister Wilh. du Fay[22] ist, geb. um 1400, 1422—37 Mitglied der päpstlichen Kapelle in Rom, dann am Burgunder Hofe und anderwärts, † 1474 als Canonicus in Cambrai. In seinem Aufenthalt in Italien stellt sich ein bedeutungsvoller allgemeiner Zug der Zeit dar. Italien hat zwar bis um die Mitte des 16. Jahrh. keine selbständigen hervorragenden Meister dieser Kunst aufzuweisen, dennoch aber zu ihrer Ausgestaltung viel beigesteuert. Neben dem in der päpstlichen Kapelle stets festgehaltenen hohen Geist der altkirchlichen Musik herrschte in Italien im Volk und an den Fürstenhöfen, namentlich am Medicäersitz zu Florenz, ein lebendiges musikalisches Leben in den leichteren und volkstümlichen Formen damaliger Musik, mehr auf den Reiz der Melodie als auf contrapunktische Kunst gerichtet. Nun haben sich fast alle grossen niederländischen Meister, wie später auch die deutschen, kürzer oder länger in Italien aufgehalten. Hinberufen, um den Italienern ihre höhere Kunst des Contrapunktes zu bringen, nahmen sie als Gegengabe den Sinn der Italiener für Klangschönheit in sich und ihre Kunst auf.

Aus der nächsten Gruppe der grossen flandrisch-niederländischen Schule treten besonders hervor: Okhegem (c. 1430 bis nach 1512); Jakob Obrecht (c. 1430 bis 1505); Antoine Brumel, er wie Alexander Agricola † 1526, Schüler Okeghem's. Der bedeutendste Theoretiker dieser Schule war Tinctoris († in Neapel nach 1495), ferner Josquin des Près, zeitweilig in K. Maximilian's Kapelle, † 1521. Zu der letzten Gruppe gehören Arcadelt (geb. um 1495), 1540 in der päpstl. Kapelle in Rom, seit 1555 in Paris; Nic. Gombert († in Madrid nach 1556); Benedict Ducis († um 1540) scheint auch in Deutschland gewirkt zu haben; Adriano Willaert (1490—1562), geb. in Brügge, der grösste Orgelmeister und der beliebteste Madrigalist seiner Zeit, nicht minder berühmt durch seine zweichörigen Kirchenkompositionen; seit 1527 Kapellmeister zu St. Maria in Venedig, Gründer der venetianischen Schule; Cyprian

de Rore († 1565); Claude Goudimel (c. 1510—1572) 1535 in Rom, Palestrina's Lehrer, trat in Paris zu den Reformierten über, ward in Lyon ermordet. Berühmt seine zwei Psalmenwerke: Les psaumes de David mis en musique à quatres parties en forme de motets 1562, und Les psaumes mis en rime française par Clement Marot et Théod. de Béze 1565. Endlich als der Gipfelpunkt der ganzen Entwicklung aus dem Kreise der Niederländer selbst Orlandus Lassus (Roland de Lattre, 1520—1594)[23], geb. in Mons, in Italien erst bei Fernando Gonzaga, dann 1538 in Neapel, 1540 Kapellmeister zu St. Giovanni in Laterano in Rom, endlich von 1557 bis zu seinem Tode Kapellmeister der Herzöge Albrecht und Wilhelm in München. In der staunenswerten Fülle seiner Werke übersieht man zugleich so ziemlich den ganzen Umfang der damaligen Musikformen: 51 Messen, 516 oder mehr Motetten (noch immer in der ursprünglichen Bedeutung eines mehrstimmigen contrapunktischen Vokalsatzes über einen Psalmenvers oder sonstigen liturgischen Text), 180 Magnificats (Magnificat anima mea dominum, Lobgesang der Marie Luc. 1, 46—55, der gleich den Psalmen seine eigenen Gregorianischen Formeln in den Kirchentonarten hat), 429 sacrae cantiones (unter diesem Ausdruck befasste man Psalmen, Hymnen und andere liturgische Texte, die nicht unter die Motetten fielen, daher »mutetae et sacrae cantiones«; man befasste aber auch wohl die Motetten mit darunter z. B.: »sacrae cantiones quas mutetas vocant«). Dazu an weltlicher Musik noch eine Menge mehrstimmiger deutscher und italienischer Lieder.

Neben Orlandus aber war in Italien der höchste Vollender dieser ganzen Kunstrichtung erblüht in Giovanni Pierluigi Santo aus Palestrina gebürtig, daher Palestrina genannt (geb. wahrscheinlich 1526, † 1594), in Rom Schüler der oben genannten Meister Arcadelt und Goudimel, 1544 in Palestrina angestellt, 1551 in Rom als Singmeister der Knaben (Kapellmeister) in St. Peter, seitdem in wechselnden kirchlichen Stellungen in Rom, begraben in St. Peter.[24] Der wohl sog. »Palestrinastyl« ist kein ihm eigentümlich neuer. Auch seine berühmte missa papae Marcelli (1567) und die beiden andern, in denen er im Auftrage des Papstes die vom Tridentiner Konzil an die Kirchenmusik gestellten Anforderungen (namentlich Reinigung von aller Künstelei und deutliche Vernehmbarkeit des Textes) erfüllte, sind im überlieferten niederländischen Styl geschrieben, nur dass Palestrina die Contrapunktik von Spielereien und Trockenheit läutert und sie dafür mit der höchsten Fülle von Wohllaut durchzieht, die sich innerhalb der Strenge dieses Styls überhaupt hat erreichen lassen. Er machte den Styl zu gleicher Zeit erhabener und fasslicher und entfaltete ihn zur höchsten Schönheit.

So weit musste der Blick über Deutschland hinausschweifen, um das Weitere verständlich zu machen. Als Palestrina wirkte, war inzwischen auch Deutschland seit einem Jahrhundert wieder in diesen Gang der Entwicklung mit eingetreten. Dass die Melodien der Meistersänger wenigstens ihrem Ursprung nach noch auf Gregorianischem Boden stehen, ist oben erwähnt. Wie es in dieser Hinsicht um die Spruch- und Wappendichter, Persefanten, Herolde und Fahrenden des 14.—15. Jahrhunderts, wie Mich. Beheim († 1474) bestellt war, bleibt noch zu untersuchen. Im Gegensatz dazu hatte sich das Volkslied und vermutlich auch die sonstige volkstümliche Musik der Mensuralmusik zugewandt. Das Lochheimer Liederbuch[25] (Mitte des 15. Jahrh.) zeigt mensurierte Melodien und

contrapunktische dreistimmige Sätze über Volkslieder. Ohne Zweifel gehörten diesem Gebiet ebenfalls die Melodien des geistlichen deutschen Volksgesanges an; entlehnte doch Heinrich v. Loufenberg († als Mönch zu Strassburg nach 1458) seine Melodien eben dem Volkslied.

Die fahrenden Spielleute, welche seit der Karolingerzeit nachweisbar sind,[26] nehmen seit dem 13. Jahrh. eine zunftmässige Ordnung an. Die 1282 in Wien gegründete Nicolaibrüderschaft scheint die älteste Genossenschaft der Art; sie steht unter dem Gericht eines Oberspielgrafen und unter dem Schutz des österr. Erbkämmerers. Im Elsass war das Oberspielgrafenamt der Familie der Rappoltsteiner verliehen; die Geschäfte führte der ihnen unterstellte Pfeiferkönig. Ähnlich wurde nun überall in Städten und Landschaften das Musikmachen der zünftig geordneten Spielleute unter landesherrliches Privileg gestellt. Es entstanden die Stadtpfeifereien. Höher im Rang als die gemeinen Spielleute standen die Thürmer und an den Fürstenhöfen noch höher die Trompeter und Heerpauker. Nach dem Vorbilde der kirchlichen Chöre bildeten sich jetzt auch an den Fürstenhöfen Kapellen, deren vornehmster und wichtigster Bestandteil aber nicht die Instrumentisten, sondern die Sänger waren. Ihre polyphonen Gesänge wurden auf den Instrumenten bis gegen den Schluss dieser Periode nur noch unterstützend im Einklang mit den Stimmen begleitet. Daher auf Drucken häufig Bezeichnungen wie: »auf 4 Stimmen, auch auf die Instrumente zu gebrauchen«. Eine selbständige Form für Instrumentalmusik[27] gab es, vom Tanze abgesehen noch nicht. Auch was man auf der Orgel und der als Virtuoseninstrument beliebten Laute spielte, waren übertragene Gesangsmusiken, nur nach Beschaffenheit des Instrumentes eingerichtet und verziert. Schon 1413 wird ein deutscher Lautenist Heinz Helt gepriesen und seit 1461 als berühmter Lautenfabrikant der Nürnberger Konrad Gerle († 1521).[28] Als Orgelmeister genoss der blinde Nürnberger Konr. Paumann (vgl. Anm. 25) einen bis nach Italien reichenden Künstlerruf, geb. 1410, 1446 Organist zu St. Sebaldus. Das älteste gedruckte Orgelbuch ist das von Arnold Schlick, gedruckt 1512 bei Peter Schöffer in Mainz. Der gefeiertste deutsche Orgelmeister in der ersten Hälfte des 16. Jahrhs. ist Paul Hofheimer (1459—1537), in Kaiser Maximilian's Diensten, Organist zu St. Stephan in Wien, gest. in Salzburg. Für Orgel und Laute bediente man sich eigener Notenschriften (Tabulaturen).

So gut wie diese Meister Schüler der Niederländer waren, so fussen auch die um diese Zeit begegnenden deutschen Theoretiker auf ihnen: Adam von Fulda (um 1490) De musica; verdeutscht von Sebastian Virdung: Musica, getutscht und ausgezogen, 1511; Andreas Ornithoparchos: Musicae activae micrologus, 1517 u. ö.; Martin Agricola: Musica instrumentalis, deutsch, Wittenberg bei Georg Rhaw, 1529, 1532, 1542—45.

Der erste grosse Meister der contrapunktischen Kunst in Deutschland ist Heinr. Isaac († um 1517). Zugleich mit Obrecht und Josquin (s. o.) war er 1480 in Florenz, wo er für Lorenzo magnifico die von diesem gedichteten canti carnavaleschi (Maskenlieder) auch Lorenzo's geistliches Schauspiel S. Giovanni e Paolo componierte. Zugleich war er Geschäftsführer für K. Maximilian, der ihn 1492 als symphonista regius[29] nach Wien berief. Erhalten sind von ihm 48 mehrstimmige weltliche Lieder mit ital., franz. und deutschen Texten (darunter »Innsbruck ich muss dich lassen«. War vielleicht sein angeblicher Dichter, K. Maximilian, hier zugleich der phonascus und Isaac nur der symphoneta?); ferner 46 Motetten, 58 Officien, 34 Messen etc. Neben ihm glänzte Heinrich Fink, zwischen 1492—1546 im

Dienste der polnischen Könige, berühmt neben kirchl. Kompositionen durch seine 4stimmigen deutschen Lieder.[30] Der grösste Aller ist Ludwig Senfl († um 1555) aus Basel; Schüler Isaac's; zuerst in K. Maximilian's Kapelle, um 1526 Kapellmstr. in München. Auch er schrieb neben seinen kirchl. Kompositionen eine Menge 4stimmiger Lieder.

Dieses 4stimmige Lied war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. recht zur Hausmusik geworden; nur vermöge der musikalischen Bildung der Knaben für den Kirchenchor war es möglich, dass die Fähigkeit für eine so schwierige Aufgabe so weit verbreitet sein konnte. Allerdings klagt Glarean (l. c.) über die meistens schlechte Ausführung dieser Gesänge. Für ihre grosse Beliebtheit zeugt die Menge der gedruckten Liederbücher.

Oeglin's Liederb. Augsb. 1512 (herausgeg. von Rob. Eitner und Jul. Maier im IX. Bd. der Publik. der Gesellsch. für Musikforschung). Peter Schöffer's Liederb. 1513. Arnt's v. Aich Liederb. Cöln c. 1519. Joh. Ott, 121 Lieder, Nürnb. 1534. *Grassliedlein* c. 1535. *Gassenhawerlin,* Frankf. a. M. bei Egenolf, 1535. *Reutterliedlein*, das. 1535. Schäffer und Apiarius, 65 Lieder, Strassb. 1536. Heinr. Finck's Lieder, Nürnb. 1541. Tricinia, Wittenberg bei G. Rhaw, 1542. Joh. Ott, 115 Lieder, Nürnb. 1544 (herausgeg. im Bd. IV der Publik. der Gesellsch. für Musikforsch.) u. a. Endlich als letzte und grösste Fundgrube: *Außzug guter alter und newer Teutschen Liedlein, einer rechten teutschen Art, auff allerley Instrumenten zu brauchen*, außerlesen, durch Georg Forster, 5 Teile, 1539—1556. Forster, der am kurfürstl. Hof zu Heidelberg erzogen war, starb 1568 als Leibarzt des Abtes Friedrich zu Hailsbronn. Er war zugleich ein durchgebildeter Musiker und Komponist. Das vollständigste Verzeichnis der Sammelwerke giebt Böhme im altd. Liederb. S. 790 f. Eine eigene Gattung bilden die Kompositionen antiker Metren.[31]

Aus den Liedern dieser Sammlungen lernen wir eine Reihe tüchtiger Komponisten kennen: Jobst Brant, Arnold v. Bruck, Sixt Dietrich, Benedict Ducis (s. o.), Math. Eckel, Heinr. Finck (s. o.), Hermann Finck, Georg Forster, Wolfg. Grefinger, Paul Hoffhaimer (s. o.), Heinr. Isaac (s. o.), Laurent. Lemlin, Stephan Mahu, Ludw. Senfl (s. o.), Thom. Stoltzer, Steph. Zierler und viele andere. In ihren Sätzen liegt die Melodie mit vereinzelten Ausnahmen noch immer als Tenor in der Mitte der Stimmen.

Neben solcher idealisierenden Erhöhung des Volksliedes zum musikalischen Kunstwerk durchzog ein lebendiger Volksgesang das ganze Volk, das sich hierin zum letztenmale im deutschen Kulturleben als eine ungeteilte Einheit darstellt. So wenig wie das eigentliche Volkslied stellt sich auch das »Hoflied«, heute gewöhnlich »Gesellschaftslied« genannt, ein aus dem alten höfischen Liede der Minnesänger im Volk erwachsener wilder Schössling, als Eigentum einer Klasse der höher Gebildeten dar. Der Höhepunkt der schöpferischen Kraft auf diesem Gebiet in Wort und Weise scheint im 14. und 15. Jahrh. zu liegen.[32]

Aus dieser Liebe zum Volkslied wuchs als seine edelste Frucht der evangelische Kirchengesang, d. h. das geistliche (Volks-) Lied als Glied der kirchlichen Liturgie hervor, dem ein reichhaltiger geistlicher Volksgesang, auf den es sich stützen konnte, voraufging und dem auch die Zulassung des Gemeindeliedes in der deutschen katholischen Kirche folgte.[33] Luther war schon vermöge seiner geistlichen Erziehung ein Kenner des Gregor. Chorals und auch sonst ein tüchtiger Musiker. Als Berater hatte er neben

sich den kurfürstl. sächsischen Kapellmeister Joh. Walther (1496—1570), Sänger und Komponist, später Kapellmeister der kurfürstl. sächs. Kantorei, nach deren Auflösung 1530 Kantor der Stadt Torgau, 1548 Kapellmeister der in diesem Jahre gegründeten Kapelle des Kurfürsten Moritz in Dresden, 1554 in Ruhestand getreten. Nebst ihm ist als Drucker aber auch Tonsetzer Georg Rhaw (1488—1548) zu nennen, seit 1524 Buchdrucker zu Wittenberg. Das älteste evangelische Liederbuch, Wittemberg (oder Nürnberg) 1524 enthielt nur 8 Lieder mit 4 Melodien. Noch 1524 folgten Erfurter Enchiridien mit schon 25 Liedern und 1525 das Walther'sche Chorgesangbüchlein mit Vorrede Luther's. Die 32 deutschen Lieder dieses Druckes sind in meistens sehr einfachem Contrapunkt gesetzt, die Melodie im Tenor.[34] Dann folgten rasch eine Menge von Gesangbüchern mit einstimmigen Melodien für den Gemeindegesang. Auch die Reformierten in Strassburg treten mit dem »Teutsch Kirchenamt« 1524—25 und den Köpphel'schen Gesangbüchern von 1530 und 1537 in diese Bewegung mit ein; reiche Beiträge lieferte das Gesangbuch der böhmischen Brüder von Michael Weiss, 1531. Das erste von Luther selbst autorisierte kirchliche Gesangbuch erschien bei Klug in Wittemberg 1529, in stark vermehrten weiteren Ausgaben bei Klug 1535, bei Val. Bapst bis 1545 etc. Das erste kath. Gesangbuch von Mich. Vehe erschien 1537, ein zweites von Leisentritt erst 1567.

Für die Liturgie der evang. Kirche lieferte Lucas Lossius, † 1582, Rektor zu Lüneburg, das grundlegende Werk: Psalmodia, Nürnberg 1553. Im übrigen stattete auch die evangel. Kirche namentlich ihre Festgottesdienste mit Chorgesang ganz nach der althergebrachten Weise der Messen und Motetten aus. Aus der alten Kirche wurden auch die Passionsmusiken herübergenommen. Sie erhielten um diese Zeit, z. B. in den Musiken von Joach. v. Burgk, Nicol. v. Selnecker, 1587, Barthol. Gesius, 1588, Scandellus (Italiener, aber bis 1580 Kapellmeister in Dresden) einen dramat. Charakter, indem die Reden Christi und der Apostel liturgisch im Gregor. Choral, die Stimmen des Volks aber (turbæ) im mehrstimmigen Chorgesang vorgetragen wurden.

Als Setzer mehrstimm. Bearbeitungen von Kirchenliedern treten hervor: Seth Calvisius (1556—1615), seit 1594 Kantor der Leipziger Thomaskirche: »Kirchengesänge und geistl. Lieder mit 4 Stimmen«, 1596. »Der Psalter Davids auf's Neue mit 4 Stimmen abgesetzt«, 1617); Lucas Osiander d. ä. (1534—1604) führte in seinem 4stimm. Gesangbuch, Nürnberg 1586, zuerst die Melodie in der Oberstimme »dass ein gantze Christl. Gemeine durchaus mitsingen kann«. Diesem Vorgang des Geistlichen folgte der bedeutendste Tonsetzer dieser Richtung, indem er zugleich den Contrapunkt in der einfachsten Weise handhabte: Joh. Eccard (1553 bis 1611) Schüler des Orlandus, 1578 Fugger'scher Kapellmstr. in Augsburg, seit 1585 Kapellmeister in Königsberg, 1608 in Berlin (fünfstimm. Sätze über die 55 in Preussen gebräuchlichsten Kirchenmelodien, 1597 und »die preuss. Festlieder durch's ganze Jahr mit 5—8 Stimmen« 1598). Die »Festlieder« halten die Mitte zwischen Kirchenlied und Motette. — Seit dem Anfang des 17. Jahrhs. begann man, die Orgel zur Begleitung des Gemeindegesangs zu brauchen.

Als hervorragende Meister der evangelischen Kirche seien noch genannt: Melchior Franck (1580—1639), Koburg. Kapellmstr. (»Teutsche Psalmen und Kirchengesänge auff die gemeinen Melodeyen mit 4 Stimmen gesetzt« 1608, Motetten u. a.) Herm. Schein (1586—c. 1630), Kantor der Leipz. Thomaskirche (»Cantional« 1627; auch weltliche Lieder: »Venusgärtlein«,

»Waldliedlein«). Als Setzer kirchl. Lieder gehören diese Männer noch hierher, wegen des schon stark erkennbaren italien. Einflusses gehören sie eher den folgenden Gruppen an.

Den ganzen Schatz dieser ersten Periode evangelischer Kirchenmusik überschaut man in den 9 Bänden der Musae Sionae (1605—10), 1244 zwei- bis zwölfstimmige Gesänge aus eigenen und fremden Tonsätzen zusammengelesen von Michael Praetorius (1571—1621), 1604 herzogl. Kapellmstr. in Wolfenbüttel. Auch eine Art musikalischer Encyclopädie hat Praetorius hinterlassen, in den 3 Bänden seines Syntagma musicum (1615—20), deren zweiter das für die Geschichte der Instrumente wichtige Theatrum instrumentorum enthält.

[16] Der sogen. Anonymus quartus bei Coussemaker, Script. I, sagt: *tempus magistri Franconis primi et alterius magistri Franconis de Colonia, qui inceperunt in suis libris aliter pro parte notare* (sich einer teilweise neuen — nämlich mensurierten — Notenschrift zu bedienen). — [17] E. de Coussemaker, *L'art harmonique aux XIIe et XIIIe siècles.* Paris 1865. — Guido Adler, *Studien z. Gesch. d. Harmonie.* 1881. — [18] Die Vermutung läge nahe, dass wie hierbei die Volkslieder, so auch Melodien der Troubadours in gleicher Weise für kontrapunktische Sätze verwendet worden wären und dass in Verbindung mit der ganzen ars nova die Musik der Troubadours ihren ursprünglich gregorianischen Charakter mit dem der neuen Mensuralmusik vertauscht hätte. Wenn aber dafür, dass dies wirklich geschehen sei, ein 3stimmiger Satz angeführt wird, der als Tenor eine gregorian. Melodie, im Discant das weltl. Lied *Robin m'aime* enthält, und der sich in dem Jeu de Robin et de Marion des Troubadours Adam de la Hale († 1286) findet, so ist es nach O. Keller's scharfsinniger Bemerkung ('Der Liederkodex v. Montpellier' in der Vierteljahrschr. f. Musikwissensch. Jahrg. 4. 1888) sehr wahrscheinlich, dass diese Melodie Robin m'aime kein Troubadourgesang von Adam de la H. ist, sondern ein von ihm nur in sein Spiel aufgenommenes älteres Volkslied. Die ganze Frage nach der Beschaffenheit der Melodien der Troubadours bleibt also bis auf Weiteres noch in Frage. — [19] Heinr. Bellermann, *Mensuralnoten u. Taktzeichen.* Berl. 1858. 4°. — Jakobsthal, *Die Mensuralnotenschrift des 12. u. 13. Jahrh.* Berl. 1871. — [20] In der *Art harmonique.* Vgl. die in Anm. 18 citierte Arbeit Osw. Kellers. — [21] Kiesewetter, *Die Verdienste der Niederländer um die Tonkunst.* 1829. — [22] Franz Xav. Haberl, *Wilh. du Fay* (Bausteine für Musikgesch. I. Leipz. 1885. — [23] W. Bäumker, *Orlandus de Lassus.* 1878. Vgl. Allg. D. Biogr. s. v. — [24] G. Baini, *Memorie storico-critiche della vita e delle opere di G. P. da Palestrina.* Deutsch von Kandler, Lpz. 1834. — R. v. Winterfeld, *G. P. v. Palestrina.* Bresl. 1832. — W. Bäumker, *Palestrina.* Freiburg 1877. — Die sämtlichen Werke P.'s erscheinen unter Haberl's Redaktion bei Breitkopf und Härtel in Leipzig. — [25] Hrsg. von Fr. W. Arnold in Chrysander's Jahrb. f. musik. Wissensch. Band II. 1867, S. 1 f., nebst der *Ars organisandi* von Konr. Paumann. — [26] Franz M. Böhme, *Gesch. des Tanzes in Deutschland.* 1880. T. I. Kap. 16. — [27] v. Wasielewski, Gesch. d. *Instrumentalmusik im XVI. Jahrh.* 1878 und Böhme's Gesch. des Tanzes (s. o. Anm. 26). — [28] Ein Verzeichnis der erhaltenen Lautenbücher giebt Böhme l. c. S. 251 f. — [29] Mit symphonista bezeichnete man den Komponisten, wenn man seine vornehmste Aufgabe des Kontrapunktierens meinte; auch symphoneta; dagegen mit phonascus, wenn man von der für untergeordneter geltenden Thätigkeit des Erfindens von Melodien sprach. Vgl. Glarean, *Dodecachord,* Buch II Kap. 38. Dass Glarean hier mit treffenden Erörterungen die Verkehrtheit dieser Ansicht vom Vorrang des symphonista bestreitet, beweist eben, dass sie bei seinen Zeitgenossen galt. — [30] Heinrich Fink's ausgewählte Lieder (Nürnberg 1536) hrsg. v. Rob. Eitner, Bd. VIII der Publikat. d. Gesellsch. f. Musikforsch. — [31] Vgl. v. Liliencron, *Die Horazischen Metren in Kompositionen des 16. Jahrhs.* in der Vierteljahrschr. f. Musikwissensch. Jahrg. III. — [32] Franz M. Böhme, *Altd. Liederb.* 1877. — R. v. Liliencron, *Die histor. Volkslieder d. Deutschen vom 13.—16. Jahrh.* (Bd. I—IV). Nachtrag, enthaltend die Töne. *1869.* — Ders., *Deutsches Leben im Volkslied um 1530.* (Bd. XII der Kürschnerschen deutschen Nationalliteratur). — [33] v. Winterfeld, *Der evang. Kirchenges. und sein Verhältnis zur Kunst des Tonsatzes.* 1843—47. — Ders., *Zur Gesch. der heil. Tonkunst.* 1850—52. — E. E. Koch, *Gesch. d. Kirchenliedes u. Kirchengesangs der christl., insbesondere der deutschen evangel. Kirche.* 3. Aufl. 8 Bde. 1866—77. — G. v. Tucher, *Schatz des evangel. Kirchenges. im ersten Jahrh. d. Reformation.* 1848. F. Layritz, *Kern des Deutschen Kirchengesanges,* 1844 (3. Aufl. 1853.) Joh. Zahn, *Die Melodien der deutschen evangel. Kirchenlieder* (Heft 1 f. 1888 f.). — Sever. Meister, *Das kath. deutsche Kirchenlied,* Bd. I

1862. 2. ganz umgearbeitete Ausgabe von W. Bäumker, 1883. Dazu Bd. 2 von W. Bäumker, 1883. — Ludw. Schöberlein, *Schatz des liturg. Chor- und Gemeindegesanges nebst den Altargesängen der deutschen evangel. Kirche.* 1881. — [34] Hrsg. von O. Kade in B. VII d. Publik. d. Gesellsch. f. Musikforsch.

§ 4. DER DEUTSCHE STIL UNTER DER HERRSCHAFT DES ITALIENISCHEN UND FRANZÖSISCHEN.

In Italien machten um die Mitte des 16. Jahrhs., gerade als dort durch Palestrina die niederländische Contrapunktik auf Grundlage der diatonischen Tonreihen in höchster Blüte stand, neue Strömungen sich geltend, die im Lauf eines Jahrhunderts zu ganz neuen Gestaltungen der Kunst führten. Ihre letzte Wurzel ist in der Neigung und dem vorwiegenden Talent der Italiener für sinnliche Klangschönheit zu suchen. Daraus ging ein Streben nach Befreiung der Melodie aus ihrer Gebundenheit im contrapunktischen Satz und nach einer mehr akkordischen und farbenreicheren Kombinierung der Stimmen hervor. Beides zusammen führte am letzten Ende zur Alleinherrschaft der Melodie in Solostimmen mit völlig unselbständiger akkordischer Begleitung. — Eine freiere und leichtere Art der Contrapunktik machte sich schon in den Frottole [35] geltend, d. h. Volksliedchen und Gassenhauern, von denen 9 Bücher bei Petrucci in Venedig erschienen (1504—8). Demselben leichteren, mehr volksmässigen Stil wandte sich nun in Italien das Lied überhaupt zu in Villanellen, Villoten, Canzonen, Balleten (gesungenen Tänzen) und dem vor allen beliebten vornehmeren Madrigal, welches aus der weltlichen Musik die Motettenform verdrängte. Einer der letzten grossen Niederländer in Italien, Adriaen Willaert (s. o.) gehört schon zu den gefeiertsten Schöpfern des Madrigals. — Er ward mit seinen gleich grossen italienischen Schülern und Nachfolgern Andrea Gabrieli, † 1586 und dessen Neffen Giov. Gabrieli, † 1613, der Gründer der grossen venetianischen Schule; alle drei die grössten Orgelmeister ihrer Zeit. Das alte diatonische System der Kirchentonarten wird bereits vielfach durch zunehmende Einführung chromatischer Töne durchbrochen und den modernen Tonarten des Dur und Moll entgegengeführt. Der »madrigaleske Stil« dringt auch in die Kirchenmusik ein. Neben die Orgelkunst stellt sich für den ausserkirchlichen Gebrauch das Cembalo und es bilden sich hier instrumentale Formen aus: die Toccate, in der ohne vorwiegende Melodie die Harmonien in laufende oder gebrochene Figuren zerlegt werden und die Ricercate, aus der als vollendetste Gestalt die Fuge erwuchs; auch in Passacaglia und Ciaconne die ältesten Arten der Variationen.

Von Toscana ging zugleich der Hauptanstoss zum sog. monodischen Stil (dem Sologesang) aus; die Anfänge der Oper. [36] Man wollte dort in humanistischen Kreisen die antike Tragödie nachahmen. Ein erster Versuch in der Form des mehrstimm. Madrigals erwies sich als unbrauchbar; man griff, an den Vortrag des Gregor. Chorals anschliessend, zu einer Art von Recitation, das sich hie und da zum Arioso hob; das Arioso wuchs sich nachmals zur Arie aus. An der akkordischen Begleitung der Recitative entwickelte sich der Generalbass, ausgeführt auf Cembalo, Laute, Viola u. a. Instrumenten. Instrumentale Vor- und Zwischenspiele belebten das Ganze. Die Daphne des Peri, 1594 (Text von Rinuccini) gilt für das erste voll ausgeprägte Stück dieses Stilo rappresentativo, des dramma per musica. Die neue Erfindung verbreitete sich mit reissender Geschwindigkeit. Unter den zahlreichen Opernkomponisten ragt Claudio Monteverde (1568—c. 1650), venetian. Kapellmstr. zu St. Marco hervor. In den

Frauenpartien kam der Kastratengesang auf. In Frankreich gab Giov. Battista Lully (1632—1687), gebildet in der kön. Kapelle in Paris, der Oper ein national-französisches Gepräge. Die neapolitanische Schule fügte zur opera seria die opera buffa hinzu.

Der monodische Stil hatte die Entwickelung der grossen italien. Gesangschule im Gefolge und zugleich das instrumentale Solospiel. Die Geige[37] erhielt ihre klassische Gestalt. Dem berühmten südtirolischen Geigenbauer Tieffenbrücker (Duiffobruggar) nachweisbar 1511—47, folgten im 17. und 18. Jahrh. die Geigenbauerfamilien Amati, Stradivari und Guarneri. Schon die Gabrieli in Venedig durchbrachen auch in der Kirchenmusik den alten a-capella-Stil in ihren doppel- und mehrchörigen Kirchenkompositionen durch Zuziehung des Orchesters zur Begleitung des Chors, für solche Sätze kommt der Name sonata auf, ursprünglich keine besondere Form eines Musikstückes, sondern nur der Gegensatz zu der rein vokalen cantata; später bezeichnet es zunächst den nur auf Instrumenten gespielten Satz im Gegensatz zu der a capella oder mit instrumentaler Begleitung gesungenen »Cantate« und man unterschied die sonata oder cantata da chiesa (statt des älteren Namen der concerti spirituali) von der son. oder cant. da camara. Die kirchliche Cantate hatte aber stets nur den kirchlich vorgeschriebenen liturgischen Text. Für den Schöpfer der cantata da camara gilt Giac. Carissimi (1604—74), Kapellmstr. zu St. Apollinaris in Rom: er bildete sie zu einem sich halb dramatisch entwickelnden Tonstück mit Recitativen, Arien und Chören.

Der grösste italien. Geigenvirtuose dieser Periode, Arcangelo Corelli (1653—1713), that in der Sonatenform schon den wichtigen Schritt, von den üblich gewordenen drei Sätzen, einem langsamen und zwei raschen, den mittleren in die Dominantentonart zu versetzen. Ebenso gebaut wird nun das concerto da camara für ein Soloinstrument mit Orchester. Das concerto grosso, welches die gleiche Folge der Sätze hat, besteht in der Gegenüberstellung von einer oder mehren Sologeigen und dem Gesamtkörper der Geigen und des tutti. Auch die Ouvertüre, d. h. ein einleitender Instrumentalsatz zu jeder Gattung von Tonstücken, bildete sich zu fester Form aus: in Italien ein langsames Tempo zwischen zwei raschen, in Frankreich umgekehrt.

Ihren dramatischen Stil mit Sologesang, Generalbass und Orchester übertrug die Oper nicht nur im allgemeinen auf die Kirche, sondern prägte ihn ganz speziell noch im Oratorium aus. Der Keim dazu liegt in Fastenandachten, welche Philipp Neri in Rom im Betsaal (oratorio) seines Klosters hielt, indem er seine Erklärung der Bibel durch eingestreute Gesänge illustrierte, wobei ihm Giov. Animuccia und Palestrina zur Hand gingen. Die eigentliche Ausbildung dieser Form zum gesungenen geistlichen Drama ist das Werk des oben genannten Carissimi.

In Deutschland, dessen weitere Musikgeschichte ohne diesen Ausblick nicht verständlich wäre, änderte bald nach der Mitte des 16. Jahrhs. der mehrstimmige Liedergesang sich in die »madrigalische« Art. Auch bei manchen kirchlichen Meistern gewahrt man schon früh den Einfluss der Venetianer. So bei Jac. Gallus (Handl, 1550—1590), 1587 kais. Kapellmeister in Prag, dessen Motetten Willaert'sche Art zeigen. Jac. Meiland (1542—1607), Kapellmeister zu Ansbach: Motetten und weltliche Gesänge. Adam Gumpolzhaimer (1559 bis nach 1622), Kantor zu Augsburg; geistliche wie weltliche Lieder nach Canzonetten- und Villanellenart. Christ. Erbach (1560 bis nach 1628), Fugger'scher Kapellmeister in Augsburg.

Erh. Bodenschatz, († 1636), um 1600 protest. Kantor zu Schulpforta, gab in seinem Florilegium Portense eine Sammlung ausgewählter mehrstimmiger Sätze. Ihre höchste Blüte erreichte aber diese Gruppe erst in den beiden grösten deutschen Meistern der Periode: Leo Hassler (1564 bis 1612) geb. in Nürnberg, Schüler der beiden Gabrieli, 1585 Fugger'scher Organist, 1601 Organist und Aufseher der städt. Musiken in Nürnberg, auch kaiserl. Diener, 1608 kurf. sächs. Kapellmeister in Dresden.

In seinen Hauptwerken stellt sich ungefähr der damalige Umfang der Komponistenthätigkeit dar; zumal da er für kathol. wie evangel. Gottesdienst schrieb. Die Messen und sacrae cantiones waren eben damals noch in beiden Kirchen verwendbar. *Canzonetten* zu 4 St. 1590; *Cantiones sacrae de festis* 4—8 voc. 1591; *Madrigali* 4—8 voc. 1596; *Madrigalien und Canzonetten* 1596; *Messen* zu 4—8 St. 1599; *Sacri concentus* 4—12 voc. 1601; *Lustgarten neuer Teutscher Gesänge* zu 4—8 St. 1601 (weltl. Lieder von grosser Schönheit; darunter die Melodie »Mein Gemüt ist mir verwirret«, welche für das Knoll'sche Kirchenlied »Herzlich thut mich verlangen« verwendet ward und von da auf Paul Gerhard's »O Haupt voll Blut und Wunden« überging. *Psalmen und christl. Gesänge auf Contrapunktweise gesetzt,* 1607 (erschienen noch 1717 in neuer Auflage). *Kirchengesänge und geistl. Lieder* mit 4 St. 1608, in einfachstem Satz nota contra notam, also die Harmonien akkordisch gesammelt.

Heinrich Schütz[38] (1585—1672), geb. zu Köstritz, 1609—13 Giov. Gabrieli's Schüler, dann Hoforganist in Cassel und seit 1617 Kapellmstr. in Dresden. 1628 ging er nochmals nach Italien, um das Musikdrama zu studieren, nachdem er schon 1627 Rinuccini's Daphne (s. o.) in Opitz' Übertragung neu komponiert hatte. Er organisierte die kurfürstl. Kapelle und später auch die braunschweigische nach italienischem Vorbild. Vor allem wichtig sind seine kirchlichen Kompositionen. Im innersten Wesen deutsch und protestantisch, obwohl er die protest. Kirchenmusik aus ihrer bisherigen Gebundenheit an das Kirchenlied fast ganz loslöste; aus der italien. Schule nahm er den Glanz mächtiger Chorwirkungen neben der Monodie und dem Zug zu dramat. Belebung in sich auf.

Ein Band fünfstimm. *Madrigale* schon 1612. *Psalmen David's* 1619, drei- und vierchörig, wobei mit den Stimmen in mannigfaltigster Weise Instrumente verbunden werden, unter Anwendung des rezitierenden Stiles. *Symphoniae sacrae* 1629—50 (Sologesänge für 1 und mehrere Stimmen mit obligatem Orchester). *Geistliche Concerte* 1636—39 (Gesänge mit Generalbass). *Musicalia ad chorum sacrum* 1648 (Motetten in madrigalischem Stil). Sodann die in der Mitte zwischen den älteren Passionen und der neuen Oratorienform stehenden dramatischen Kirchenwerke *Die Historie von der Auferstehung des Herrn* 1623; *Die Historie von der Menschwerdung Christi; Die 7 Worte am Kreuz* 1645 (die Reden Christi in ariosem Stil) und *die 4 Passionen nach den 4 Evangelisten* 1666, in denen der Meister wieder zu dem strengeren Stil zurückkehrt: die Reden der Evangelisten und der handelnden Personen im altkirchl. Kollektenton, motettenartige Chöre ohne Instrumentalbegleitung, eigentlich dramat. Behandlung nur in den turbae, d. h. den Reden des Volks und der Schüler. Schütz bestimmte diese Passionen nicht für den Gottesdienst, sondern für »fürstliche Kapellen oder Zimmer«.

Der »concertierende« Stil verbreitete sich inzwischen über die ganze evangelische Kirche. Auf dieser Bahn geht der schon genannte Leipziger Thomanerkantor Joh. Herm. Schein (1586—1630); Joh. Rosenmüller († 1682). Andreas Hammerschmidt (1611—1675), Organist zu Zittau, unter dessen zahlreichen Kompositionen (geistl. Concerte, Messen, Motetten etc.) die Dialogi spirituali 1645, 1658, d. h. Gespräche zwischen Gott und der gläubigen Seele hervorzuheben sind, als erste Vertreter dieser auf die (Bach'sche) Cantate vorbereitenden Form; ähnlich seine »Musikalischen Gespräche über die Evangelien« 1655. Folgenreich ward besonders die Art, wie er dabei das prot. Kirchenlied verwendete. Auch des Heinr. Schütz Neffe Heinrich Albert (1604—1655) ist hier noch anzureihen, seit 1631 Organist zu Königsberg, Freund Simon Dach's, Roberthin's, Opitz'; Schöpfer zahlreicher Kirchenlieder; die Lieder in den 8 Teilen seiner »teils geistlichen, teils weltlichen« Sammlung sind meistens in einfacher Liedform gesetzt, einstimmig mit Generalbass oder mehrstimmig. Für das Kirchenlied wirkten noch Joh. Stobäus, † 1646, Mich. Altenburg (1584—1640), Joh. Crüger (1598—1662), seit 1622 Kantor an der Berliner Nicolaikirche. Joh. Rud. Ahle (1625—73), Kantor in Mühlhausen. Joh. Schop (um 1650), Kapellmstr. in Hamburg und ebenda gleichzeitig mit ihm Thomas Selle u. s. w.

Die sonstigen bedeutenderen Meister des 17. Jahrh. stellen sich in zwei Gruppen dar, im Süden katholische Meister, die sich den Italienern und Franzosen eng anschliessen, im Norden die auf den grossen niederländischen Orgelmeister Sweelinck zurückgehende protest. Kantorenschule. Auf beiden Seiten steht die Kunst des Orgelspiels im Vordergrunde und das Instrumentale entwickelt sich zu immer selbständigeren Formen.

Als Hauptvertreter der kathol. Gruppe und Schüler Carissimi's (s. o.), des grossen römischen Orgelmeisters Frescobaldi († nach 1640) und der italienischen Opernkomponisten erscheinen Greg. Aichinger (1565 bis 1621). Joh. Kasp. v. Kerl (c. 1625—1693), 1658 Kapellmeister in München, später in Wien, neben seiner Orgelmusik als Opernkomponist geschätzt, wobei aber hier stets nur von italien. Opern die Rede ist. Joh. Jak. Froberger (c. 1612—76) geb. in Halle, in Rom zum Katholizismus übergetreten, dort Frescobaldi's Schüler, hörte in Paris den älteren Couperin, Organist in Wien, Mainz, Stuttgart; geschätzt vor allem seine Orgel- und Klavierwerke. Georg Muffat (c. 1640—1704), studierte in Paris vor allem Lully's Werke (s. o.), war 1674 Organist in Strassburg, besuchte um 1682 Rom, dann Organist in Salzburg und Passau; sein Apparatus musico-organisticus enthält 12 Toccaten nebst Klaviersachen; Orchestermusik französischen und Kammermusik italien. Stils, Balletmusiken nach Art der Lully'schen. Heinr. Franz v. Biber (1648—1705) bürgerte die (ältere) italien. Sonate ein mit Sonaten für 4—5 Saiteninstrumente, für drei Instrumente, für Sologeige mit Generalbass, machte auch (wohl das erste Beispiel in Deutschland) als Geiger eine Concertreise.

Das Haupt der norddeutschen Schule, der »Organistenmacher« Jan Pieters Sweelinck (1540—1621) ist selbst das letzte Glied an der Kette der grossen Niederländer; gebildet in Venedig, Organist in Amsterdam. Neben vielen andern norddeutschen Organisten ist Sam. Scheidt (c. 1587 bis 1654) Organist in Halle sein Schüler, gerühmt für seinen kolorierten Orgelstil und sein Orgelbuch (Tabulatura nova). Ebenso Heinr. Scheidemann, seit 1626 Organist in Hamburg und Jakob Prätorius, gleichfalls Hamburger Organist. Scheidemann's Schüler und Nachfolger ist Joh. Adam Reinken (1623—1722). In Lübeck glänzte zugleich ein Däne, Dietrich

Buxtehude (c. 1635—1707), seit 1668 Organist an der Marienkirche; berühmt waren seine »Abendmusiken«, nicht eigentlich gottesdienstlich, aber doch kirchliche musikalische Andachten, mit Chor und Orchester.

Die Klaviermusik, welche seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhs. bei den Franzosen durch die Couperin's, namentlich Franz C. (1668—1733) und in Neapel durch Domenico Scarlatti (1683—1757) zu selbständiger Technik erblühte, benutzte dabei die Formen der Toccaten, Fugen, Phantasien, Capricci, Arien mit doubles (d. h. Variationen, auch Partiten genannt), vor allem aber verschiedene Tanzformen, musikalisch zu Charakterstücken idealisiert. Für die Instrumentalmusik erwuchs aus diesen Bestandteilen die älteste cyclische Form der Suite (auch sie wurde wohl Partita genannt). Aus Frankreich stammend gelangte sie seit der Mitte des 17. Jahrhs. auch in Deutschland zu grosser Beliebtheit: eine Folge von Tänzen in gleicher Tonart, ursprünglich die deutsche Allemande, die spanische Sarabande, die französische Courante und die englische Gigue. Dazu kamen bald andere Tänze, wie Bourrée, Branle, Galliarde, Menuett, Musette, Pavane, Passapied, Rigaudon u. s. w. auch andere kleine Formen: Intrade, Arie mit Variationen u. s. w. Unter Buxtehude's Klavierkompositionen findet sich ein Cyclus von 7 Suiten, welche die 7 Planeten nach ihrer astrologischen Bedeutung darstellen sollen. Überhaupt liebte man es, der Instrumentalmusik durch den Namen eine Art von Programm mit auf den Weg zu geben; ein bedeutsames Zeichen für die erstarkende Selbständigkeit der Instrumentalmusik. Bis dahin hatte sie nur übertragene Gesangmusik oder Tänze zum Inhalt gehabt. Der Stoff des Textes oder Tanzes übertrug sich unwillkürlich in die Vorstellung des Hörers auf die bloss gespielte Musik. Dass aber auch die reine Instrumentalmusik nicht bloss ein Spiel mit Tönen sei, sondern dass es zu ihrem Wesen gehöre, irgend etwas darzustellen, liegt, wenn auch noch in unklarer Auffassung, in jenen Namen der Stücke ausgedrückt.

Die zweite cyclische Form ist die Sonate der alten italienischen Form. Auf's Klavier übertrug sie in Deutschland zuerst Joh. Kuhnau (1667 bis 1722), Leipziger Thomanerkantor, der grösste deutsche Klaviermeister des 17. Jahrhs. (»Frische Klavierfrüchte« 1696; »Musikal. Vorstellung einiger bibl. Historien in 6 Sonaten«). Ihrer späteren höheren Entwicklung reifte jedoch die Sonatenform erst in der Schule Bach's entgegen.

An die genannten sei endlich noch als protest. Kirchenkomponist der Nürnberger Joh. Pachelbel (1653—1706) gereiht, Organist in Wien, Stuttgart, Eisenach, Erfurt, Gotha und Nürnberg. Besonders hervorzuheben ist an ihm die Durchdringung der ganzen kirchlichen Tonkunst mit dem evangel. Kirchenlied. Aus den Melodien der Kirchenlieder (um diese Zeit auch schon Choräle genannt) verschwanden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhs. die bewegteren Rhythmen gegen Noten von gleicher Länge; durchgeführt ist diese Neuerung zuerst in Briegel's Darmstädter Cantional von 1687.

Schütz' Versuch einer Oper mit deutschem Text (s. o.) war ohne erhebliche Folgen geblieben; seine Daphne ist uns nicht erhalten. Das älteste bekannte deutsche Singspiel ist Harsdorffer's geistliches Waldgedicht oder Freudenspiel, genannt Seelewig, Gesangsweis auf italienische Art gesetzet von Siegm. Theophilus Staden, 1644; von Eitner mitgeteilt in den Monatsh. f. Mus.-Gesch. 1881, S. 55—133.

Wenn aber auch namentlich an Höfen einzelne weitere Versuche folgten und das Schäferspiel mit Musik vielfach kultiviert ward, so verdrängte doch die italienische Oper, komponiert, gesungen und geleitet von Italie-

nern alles andere. Die bedeutendsten solcher Opernbühnen waren in Wien, München, Dresden und Berlin; daneben auch in Braunschweig, Breslau, Kassel, Leipzig, Stuttgart und anderwärts.[39] Doch sind neben den italienischen Opernkomponisten auch einige deutsche zu nennen, deren Ruhm auf diesem Felde liegt, indem sie italien. Texte im italien. Stil komponierten. In Wien der Oberkapellmeister Joh. Jos. Fux[40] (1660 bis 1741), dessen bleibende Bedeutung doch weniger in seinen Opern, Oratorien, Instrumentalwerken und äusserst zahlreichen Kirchenkompositionen liegt, als in seinem berühmten Lehrbuch, dem Gradus ad Parnassum, 1725. Der gefeiertste und in der That auch bedeutendste deutsch-italienische Opernkomponist ist Joh. Adolf Hasse (1699—1783), geb. in Bergedorf bei Hamburg, 1722 in Neapel bei Scarlatti, 1727 Kapellmeister am Conservatorio dell' Incurabili in Venedig, wo er die gefeierte Sängerin Faustina Bordoni heiratete, 1731 Oberkapellmeister in Dresden, pensioniert 1763, gest. in Venedig. Seine mehr als 50 Opern beherrschten die gesamten italien. Bühnen. Auch er schrieb daneben in allen andern damals üblichen Formen.

Eine deutsche Oper in Anlehnung an diese italienische erblühte endlich in Hamburg. Unter Leitung des nachmaligen Ratsherren Schott († 1702) ward ein Theater am Gänsemarkt gegründet und 1678 eröffnet mit einer geistlichen Oper »Der erschaffene, gefallene und wieder aufgerichtete Mensch", Text von Christian Richter, Musik von Johannes Theile (1646 — 1724), einem Schüler von Heinr. Schütz. Aufblühend, zeitweilig wieder verfallend, sich dann auf's Neue hebend, hat diese Bühne bis 1738 gelebt. Ihre meist beschäftigten Dichter waren Lucas Bostel († 1716), Chr. Postel († 1705), F. C. Bressand († 1702), Chr. Fr. Hunold († 1721), Barth. Feind († 1721), Ulr. v. König († 1744), Fr. Chr. Feustkind († 1739). Unter den Tonsetzern sind zu nennen: Nic. Adam Strungk († 1700), Joh. Siegm. Kusser (Cousser 1657—1729), geb. in Presburg, 1693—97 Kapellmeister in Hamburg, gest. in England. Reinh. Keiser (1673—1739) mit mehr als 120 Opern. Von 1703—8 schrieb auch Händel hier seine ersten Opern. Gleich fruchtbar an Kompositionen und theoretisch-geschichtlichen Schriften war Joh. Mattheson (1681—1764), geb. in Hamburg, zuerst Sänger an der Oper, der Hauptstreiter für die damals moderne Kunst. Unter seinen Schriften haben »Das neueröffnete Orchester« 1713, »Der vollkommene Kapellmeister« 1739 und die »Ehrenpforte« 1740 bleibenden kunstgeschichtlichen Wert.[41] Auch der zu seiner Zeit am höchsten, selbst über Bach und Händel gefeierte Georg Phil. Telemann (1681—1767) ist hier zu nennen. Geb. in Magdeburg, Kapellmeister in Sorau, Frankfurt, Eisenach, Musikdirektor am Johanneum in Hamburg, seit 1722 Kapellmeister der Oper. Berühmter noch als seine etwa 40 Opern waren seine 44 Passionsmusiken, 12 Jahrgänge Cantaten, Oratorien u. s. w.

Man blieb in dieser Hamburger Oper nicht bei der italien. Opernform stehen; schrieb daneben halb mysterienartige geistliche Spiele, und ein buntes Gemisch von lokalen Opernstoffen, Spektakelstücken, Balleten, bis zu den rohsten Burlesken herab. Zuerst 1686 ward in die komische Oper auch gesprochener Dialog eingeflochten. Über Norddeutschland verbreiteten sich diese Aufführungen teilweise, doch starb das Ganze ohne weitere Nachfolge ab.

[35] Vgl. Rud. Schwartz in der Vierteljahrschr. f. Musikf. Jahrg. II 1886 S. 427 f. — [36] Rob. Eitner, *Die Oper von ihren ersten Anfängen bis zur Mitte des 18. Jahrh.* (Bd. X der Publik. der Gesellsch. f. Musikf.) — [37] J. W. v. Wasielewski, *Die Violine und ihre Meister*. 1869. — [38] Eine Gesamtausg. s. Werke erscheint unter Spitta's Redaktion bei Breitkopf u. Härtel. — [39] Rudhart,

Gesch. d. Oper am Hof zu München. 1865. M. Fürstenau, *Zur Geschichte der Musik u. des Theaters zu Dresden.* 1861—62. L. Schneider, *Gesch. der Oper u. des kgl. Opernhauses zu Berlin.* 1852. Schletterer, *Das Deutsche Singspiel.* 1863. Ders., *Die Entsteh. der Oper.* 1873. — [40] L. v. Köchel, *Joh. Jos. Fux.* 1872. — [41] L. Meinardus, *Mattheson u. seine Verdienste um die Deutsche Tonkunst.* (Samml. musik. Vorträge von Graf Waldersee. I. 8°. 1880.)

§ 5. HÄNDEL UND BACH.

Die zuletzt geschilderte Gruppe der Musiker führt uns zur Kirchenmusik zurück. Zwischen den Musikern untereinander und Geistlichen wie der pietistischen so der orthodoxen Richtung entspann sich ein Streit darüber, in wieweit der dramatische Stil mit seiner höheren Lebendigkeit auch in die Kirchenmusik zu übertragen sei. Es entstand unter solchem Gesichtspunkt die sogen. »grosse Kirchenkantate« und eine neue Gestalt der Passionsmusik. Der biblisch liturg. Text ward grösstenteils oder sogar ganz durch freie Dichtung ersetzt, in der Recitative, Sologesänge (Soliloquien, s. o.) und Duette mit Chören abwechselten. Dem Eingangschor der Kantate liess man noch einen Bibeltext, den Lektionen des betreffenden Sonntags entnommen, folgen. Gewissermassen als dramatis personae werden die »gläubige Seele« und die »unsichtbare Kirche« gedacht, die ihre Empfindung reflektierend in den Sologesängen ergiessen. Als Vertreter der protestantischen Gemeinde bleibt der Choral. Nicht in Hamburg selbst sondern in Weissenfels für den dortigen Kapellmeister Joh. Phil. Krieger schrieb Erdmann Neumeister 1700 die ersten Texte dieser Gattung. Er hat ihrer fünf Jahrgänge gedichtet, von denen Telemann drei komponiert hat. Als Kantatendichter folgte ihm namentlich Salomon Franck. Es war ein verhängnisvoller Abweg, weil damit der dem Gottesdienst allein geziemende liturgische Text, zu dem in der evangelischen Kirche natürlich auch das Kirchenlied gehört, verlassen und ein der Mode unterworfenes individuelles textliches Element an die Stelle gesetzt war. Noch ärger erging es den Passionstexten. Hunold's »Sterbender Jesus«, 1704, komponiert von Keiser, sollte das Muster der neuen Gattung werden. Das elende Machwerk richtete sich selbst. Zwar suchte dann Brockes in seinem »für die Sünden dieser Welt gemarterten und sterbenden Jesus« einen würdigeren Text zu schaffen; auch diesen komponierte Keiser 1712, nach ihm Mattheson, Telemann, selbst Händel (Bd. XV der deutschen Ausg.) und auch Bach benutzte Stücke daraus in seiner Johannespassion. Dabei ist es dann aber auch für immer geblieben.

Die Entwickelung hat zu Händel und Bach geführt: es liegt klar vor Augen, dass in den dargestellten Zuständen alle Keime liegen, welche durch die beiden Meister zu unsterblichen Schöpfungen erblüht sind.

Georg Friedr. Händel (1685, 23. Februar — 1759, 13. April)[42] geb. in Halle als Sohn eines »kurbrandenb. Kammerdieners« (Chirurgen) bezog 1702, um Jura zu studieren, die Universität, ging aber schon 1703 um sich der Musik zu widmen, nach Hamburg, von wo er auch Buxtehude in Lübeck aufsuchte; hauptsächlich förderte ihn Mattheson. 1705 kam dort seine erste Oper Almira zur Aufführung, der noch drei weitere folgten. Von 1707—10 in Florenz, Rom, Neapel und Venedig. 1710 Kapellmeister in Hannover geworden, ging er trotzdem gleich nach England, Anfangs nur im Urlaub, noch vor dem Tode der Königin Anna zu bleibendem Aufenthalt. Hier hatten Henry Purcell (1658—95) und nach ihm Will. Croft in Musikdramen und Kirchenmusiken eine fruchtbare und bedeutende Thätigkeit entfaltet, durch welche Händel reiche Anregung

fand. Er schrieb zunächst eine Reihe ital. Opern für die in Haymarket spielende Truppe; als erste den Rinaldo, 1711. Im Auftrag der Königin schrieb er das sogen. Utrechter Te deum und den 100. Psalm, 1713. Nachdem König Georg, der ihm wegen des Verlassens Hannover's zürnte, zur Regierung gelangt war, schrieb er, ihn zu begütigen, die »Wassermusik«. Auf einer Reise komponierte er 1716 in Hamburg die Brockessche Passion (s. o.); zurückgekehrt die berühmten 12 Anthems (Motetten über Psalmentexte), 1720 als erstes seiner Oratorien die Esther, auch »Acis und Galathea«. Seit 1721 beteiligte er sich an mehren italien. Opernunternehmungen in Haymarket, für die er mehre Reisen, auch nach Italien, machte und die lange Reihe seiner italien. Opern schrieb (dazwischen 1727 das Krönungsanthem). Intriguen der Sänger und z. T. auch der engl. Aristokratie führten zu einem Konkurrenzunternehmen, worauf sich Händel endlich unter grossem Geldverlust verbittert und körperlich leidend um 1740 vom Theater gänzlich zurückzog, um sich fortan mit ungeteilter Kraft dem Oratorium zuzuwenden. 1731 war zuerst ein Händelsches Oratorium in London an die Öffentlichkeit getreten: die Esther nämlich ward vor geladenem Auditorium in Kostüm gesungen; die öffentliche Aufführung (ohne Kostüm) fand 1732 statt.

Es folgten nun *Deborah* und *Athalia* 1733; *Das Alexanderfest* und *Israel in Egypten* 1738; dann — um nur die erhabensten zu nennen — *Messias*, und *Samson* 1741; *Judas Maccabäus* 1746; *Josua* 1747; *Herakles* 1750. Im *L'Allegro ed il Pensieroso* 1740, war die Gattung auf das lyrische Drama ausgedehnt.

Neben diesen monumentalen Schöpfungen standen noch eine Menge anderer herrlicher Werke für Orgel, Klavier, Orchester, Kammermusik u. s. w. Händel starb geehrt und gefeiert, wie es nur wenigen Glücklichen unter den grossen Genien beschieden gewesen ist.

Johann Sebastian Bach [43] (1685, 21. März — 1750, 28. Juli) geb. zu Eisenach, entsprosste einer alten Musikerfamilie. Hans Bach † 1626 als Spielmann; sein Sohn Christoph als Hof- und Stadtmusikus zu Arnstedt 1661; dessen Sohn (und Joh. Sebastians Vater) Joh. Ambrosius als Hof- und Ratsmusikus zu Eisenach 1695. Generationen von Seitenverwandten waren über Thüringen als Musiker verbreitet; die bedeutendsten darunter Joh. Sebastians Oheime die Brüder Joh. Christoph († 1703) Hoforganist zu Eisenach und Joh. Michael, († 1694) Organist zu Gehren. Joh. Sebastian, früh seinem älteren Bruder in Ohrdruff zur Erziehung übergeben, kam 1700 als Schüler der Michaelsschule und Sopranist des Kirchenchors nach Lüneburg, besuchte von dort Reincken in Hamburg (s. o.); ward nach erlangtem Reifezeugnis der Prima 1703 als Geiger in der Weimarschen Kapelle, aber auch schon im selben Jahr als Organist in Arnstadt angestellt. Von da machte er 1705 einen längeren Besuch bei Buxtehude in Lübeck (s. o.) heiratete 1707 die Tochter seines Oheims Joh. Michael (s. o.), ward 1707 Organist zu Mühlhausen, 1708 Hoforganist in Weimar, 1714 zugleich Konzertmeister; 1717 Hofkapellmeister des Fürsten Leopold in Köthen. Hier verlor er 1720 seine Gattin und verheiratete sich wieder mit einer Schülerin. 1723 endlich ward er zum Kantor der Thomasschule in Leipzig berufen, wo er bis zu seinem Tode blieb. 1736 hatte er den Titel eines Kurf. Sächs. Hofkompositeurs erhalten. 1747 machte er Friedrich d. Gr. auf dessen Einladung einen Besuch in Potsdam. Bald nach der Rückkehr erblindete er. — Seine grossen Kirchenwerke beginnen in Weimar um 1711 mit mehren Kantaten: auch an der Komposition der von Sal. Franck gedichteten drei Kantaten-Jahrgänge beteiligte er sich. Auch die

berühmte Passacaglie C-moll gehört in diese Periode. Der Köthener Zeit gehören bedeutendste seiner Orchester- und Kammermusiken: die »Inventionen und Sinfonien« für Klavier; die »Französischen Suiten«; die Sonaten und Suiten f. Sologeige (mit der berühmten Ciaconne) die sechs Suiten für Violoncell; Sonaten für Geige und Klavier, für Flöte und Klavier; Violinkonzerte; die sechs »Brandenburger Konzerte« (es sind concerti grossi, s. o. S. 327) 1721; endlich der 1. Teil des »wohltemperierten Klaviers« 1722. In Leipzig folgte, um nur das bedeutendste zu nennen, die lange Reihe der Kantaten, im ganzen fünf Jahrgänge. Das Magnificat 1723; Johannespassion 1724; Mathäuspassion 1729; fünf Motetten a capella; H-moll-Messe (Kyrie und Gloria sind von 1733); Weihnachtsoratorium, 1734; 2. Teil des wohltemperierten Klaviers, 1744; die drei Tripelkonzerte für Klavier, wohl von 1733; Klavierübung 1. Teil (sechs Partiten) 1731; 2. Teil (Italien. Konzerte und H-moll-Suite) 1735; 3. Teil (Orgelstücke) 1739; 4. Teil (die sog. Goldbergerschen Variationen), 1746; die sechs »englischen Suiten«.

Von Bach's Söhnen ward der genialste, Friedemann (1710—84) Organist in Dresden (1733) Halle (1747). Einem wüsten Leben verfallen, trieb er sich seit 1764 umher und starb in Berlin. — Philipp Emanuel (1714—88) studierte Rechtswissenschaft, ward 1740 Kammermusikus und Cembalist Friedrich's d. Gr. und ging 1767 als Telamann's Nachfolger nach Hamburg. Neben Kirchenkompositionen, Sonaten und Konzerten für Klavier, vielen Liedern u. a. hat er sich einen bleibenden Namen gemacht durch seinen »Versuch über die wahre Art das Klavier zu spielen«. Unbedeutender waren Christoph Friedrich (1732—95) Konzertmeister in Bückeburg und Joh. Christian, der »Mailänder« oder »englische Bach« (1735—82).

In Bach's Fuge findet die kanonische Form ihre höchste Steigerung; in seinen Orgel- und Choralkompositionen die gesamte bisherige Orgelkunst ihre höchste Vollendung, in seinen Kantaten die protestantische Kirchenmusik, getragen vom Choral, ihre vollkommene Ausprägung.

[42] Fr. Chrysander, *G. F. Händel.* Bd. 1—3 erste Hälfte 1858—68. *Händel's Werke.* Ausg. der deutschen Händelgesellschaft. Leipz. Breitkopf u. Härtel. — [43] Ph. Spitta, *J. S. Bach.* 1873—80. *Werke:* Ausgabe der deutschen Bachgesellschaft bei Breitkopf u. Härtel in Leipzig.

1750—1850. KLASSIKER UND ROMANTIKER.

§ 6. DAS LIED.

Als im Verlaufe des 16. Jahrh. das mehrstimmige deutsche Lied[44] durch die italienischen Formen verdrängt ward, erhielt sich die ältere und volksmässige Melodie nur im Kirchenlied. In die Melodiebildung des Kunstliedes drang der rezitierende und ariose Styl. Darüber kam es bei den Liedersängern wie Schein, Albert, Stobäus, Hammerschmidt u. A. (s. o.) nicht zu einer eigenen lyrischen Form, die sich national weiter entwickelt hätte. Im Gegenteil verlor sich im 17. Jahrh. das Kunstlied, z. B. bei Ahle, Krieger u. A. auf immer weitere Abwege. Das deutsche Volkslied verschwindet dem Blick im 17. Jahrh. fast gänzlich; aber es lebte natürlich nicht nur im Stillen fort, sondern man irrt wohl kaum in der Annahme, dass sein geistiges Wesen zu den Elementen zählt, vermöge deren sich namentlich in Mittel- und Norddeutschland in der zu Bach und Händel hinführenden Musik trotz der erdrückenden fremden Einflüsse deutsche Art erhält und mit dem Fremden verschmilzt. Es dauerte doch lange,

bis die seit Opitz neu angeregte »Oden«komposition, worunter man eben nur das Lied verstand, einen neuen Aufschwung nahm. Als frühsten Repräsentanten eines solchen mag man den Braunschweiger Joh. Gräfe mit seinen »Oden und Liedern«, 1737, betrachten. Aber bis 1761 zählt dann Marpurg in den Kritischen Beiträgen bereits 39 auf. Dabei schliessen sich in der Melodiebildung die Einen enger an die italienische Arie, wenn auch mit dem Streben nach Vereinfachung und strophischer Gliederung (Telemann, Doles, Graun, Quantz, Benda) die Andern enger an die Bachsche Art der Melodienbildung (Agricola, Nichelmann, Marpurg, — vgl. S. 337 —, Phil. Em. Bach). Seit den 40er Jahren macht sich ein doppeltes Streben fühlbar: das eine nach Beschränkung der Melodie auf die Aufgabe, die Deklamation der Worte pathetisch zu steigern; das andere nach volksmässiger Einfachheit. Beides entspricht parallelen Bewegungen in der Literatur von Gottsched bis Goethe. Hier werden die Keime des modernen deutschen Liedes gelegt. An der Spitze der ersten Richtung finden wir Gluck in *Klopstock's Oden und Lieder beim Klavier zu singen,* geschrieben um 1772, also inmitten seiner grossen Reformen der Gesangsmusik. In der andern Richtung ist Joh. Adam Hiller (s. S. 337) der Bahnbrecher. Seine Lieder drangen rasch ins Volk (»Als ich auf meiner Bleiche«, »Ohne Lieb und ohne Wein« etc.). Er komponierte eine Sammlung von Liedern aus Weisse's Kinderfreund. In gleichem Sinne wirkten unter Beihülfe Bürger's und des Göttinger Dichterkreises auch die Musenalmanache zur Verbreitung volkstümlicher neuer Liederweisen. Als Komponist tritt hierbei besonders Joh. Abraham Schulz (1747—1800) hervor, Schüler Kirnberger's, Mitarbeiter an Sulzer's Theorie der schönen Künste, Musikdirektor am französischen Theater des Königs in Berlin, 1780 Kapellmeister am französischen Theater des Prinzen Heinrich in Rheinsberg, wo er seine Chöre zur Athalia schrieb. Sie schafften ihm den Ruf als Kapellmeister nach Kopenhagen. 1795 nahm er seinen Abschied. Unter seinen zahlreichen Liedern finden sich »Lieder im Volkston am Klavier zu singen«, 1785, mit einer theoretischen Abhandlung über das Lied. Auch schrieb er *Gedanken über den Einfluss der Musik auf die Bildung eines Volkes und über deren Einführung in die Schulen der kgl. dän. Staaten,* 1790, wobei es sich namentlich um Liedergesang handelt. Diesen Kreisen entstammt auch Rud. Zach. Becker's *Mildesheimisches Liederbuch,* 1799. Im allgemeinen verlief sich diese Richtung auf das ungenügend begriffene Volksmässige in Bedeutungslosigkeit und Plattheit. Einzelne Tonsetzer wurden jedoch durch die Texte, denen sie sich zuwandten, namentlich durch die Goethesche Lyrik zu höherem Schwung erhoben: ausser Schulz auch Joh. Friedr. Reinhardt (s. u., wie später seine Tochter Louise). Zelter (s. u.) und Joh. Rud. Zumsteeg (1760—1802), seit 1792 Kapellmeister in Stuttgart, den namentlich Schiller's Dichtungen zu ersten bedeutenderen Versuchen der Romanze und Ballade anregten.

Inzwischen erfuhr aber das Lied eine Steigerung von vielen Seiten her: durch Hiller's unten zu nennende Nachfolger auf dem Gebiet der komischen Oper Kauer, Wenzel Müller, Pet. Winter, Jos. Weigl, Himmel. Diese freilich blieben bei der einfachsten Form stehen. Wichtiger ward die Einwirkung der grossen Meister: Gluck, dessen Reform der Oper vom Geiste des Liedes durchdrungen ist; Haydn, in dessen Instrumentalwerken reiche Quellen lyrischer Melodieschöpfung fliessen; Mozart, Beethoven, Weber, die jeder nach seiner Individualität die Liedbildung vertieften und erweiterten, ohne doch eine als kanonisch zu bezeichnende Form herauszubilden. Dies geschah erst auf der dergestalt gewonnenen Grundlage

durch Löwe und Schubert. Karl Löwe (1796—1869) seit 1820 Gymnasiallehrer in Stettin, ward 1821 zugleich städtischer Musikdirektor. Die ersten Hefte seiner längst handschriftlich verbreiteten Balladen erschienen seit 1824. — Franz Schubert (1797—1828) in Wien als Sohn eines Schullehrers geboren, lebte und starb dort ohne ein anderes Amt zu bekleiden, als dass er 1813—17 Gehülfe seines Vaters war.

Seine Ossiangesänge wurden schon 1815 komponiert, »der Wanderer« 1816, »Lob der Thränen« 1817, das sogen. Forellenquintett 1819. Zuerst gedruckt ward als op. 1 »der Erlkönig« 1821. Musik zum Drama Rosamunde und die Oper »der häusliche Krieg« 1823. »Müllerlieder« gedruckt 1823. Auch die Oper »Estrella« stammt aus dieser Zeit. »Winterreise« gedruckt 1826—27. Den letzten Lebensjahren gehören seine bedeutendsten Kammermusiken und Klaviersachen; seinem Todesjahr die (7.) Symphonie C-dur an; von Schumann aus seinem Nachlass hervorgezogen, von Mendelssohn zuerst 1839 in Leipzig aufgeführt.

Schubert ist durch die Goethesche Lyrik auf die Höhe des eigenen Schaffens gehoben. Von andern Dichtern zog ihn Wilh. Müller besonders an. Sonst erscheinen in seinen Liedern neben mancherlei Wiener Dichtern des Tages nur ganz einzeln Uhland, Platen und Rückert, Heine erst unter den Liedern des »Schwanengesang«, der nach Schubert's Tode gedruckt ward.

Diesen beiden folgten als die grössten Meister des Liedes bis zur Mitte des Jahrhs. Mendelssohn und Schumann (s. u.), Mendelssohn im Liede zwar selten durch Tiefe, immer aber durch Innigkeit, Anmut und edle Form ausgezeichnet; Schumann, der, während Schubert bei Heine endet, im »Liederkreis« op. 24, mit ihm beginnt, die Melodiebildung auf's Tiefste mit dem Gemütsleben durchdringend, den reich durchgebildeten Musikkörper der Begleitung auf's Innigste mit der Melodie verschmelzend.

Neben diesen grössten Meistern nimmt Robert Franz einen ehrenvollen Platz ein, geb. 1815, seit 1737 Organist und Universitätsmusikdirektor in Halle. Auch Wilh. Taubert, geb. 1811, seit 1842 Berliner Hofkapellmeister (seine anmutigen Kinderlieder, sieben Hefte, erschienen 1840—60). — Das Volkslied ward mit schönem Erfolg in Sammlungen und eigenen Kompositionen kultiviert von Friedr. Silcher (1789—1860), seit 1817 Universitätsmusikdirektor in Tübingen und von Ludw. Erk (1807—83) in Berlin, seit 1857 kgl. Musikdirektor.

Unbedeutender, äusserlich, zumeist nur der Tagesliteratur angehörend, vielfach süsslich und phrasenhaft, grade darum freilich Lieblinge der grossen Menge waren Karl Friedr. Curschmann (1805—41), der doch gehaltvollste dieses Kreises, Heinr. Proch (1809—78), 1840—70 Hofopernkapellmeister in Wien, Friedr. Wilh. Kücken (1810—82), 1852 Kapellmeister in Stuttgart, lebte seit 1861 in Schwerin; Franz Abt (1819—85), seit 1855 Braunschweigischer Hofkapellmeister, Ferd. Gumbert (geb. 1818) in Berlin und Köln und viele Andere.

Seit dem Anfange des Jahrhunderts hatte in der Schweiz der Züricher Musiklehrer Hans Georg Naegeli (1773—1836) für den Chorgesang des Liedes gewirkt und insbesondere auch für 4stimmigen Männergesang (ein musikalisch wenig ergiebiger Stimmenkörper.) Er selbst schrieb dafür viele Lieder, die rasche Verbreitung fanden. Im Jahre 1808 gründete Zelter in Berlin aus Mitgliedern der Singakademie die erste »Liedertafel« für Männerquartett. Zunächst folgte die Schweiz unter Naegeli dem Beispiel. Bald waren die Liedertafeln über ganz Deutschland verbreitet. Es waren die Jahre, in denen K. M. v. Weber's patriotische Lieder die Gemüter

ergriffen; 1814 schrieb er seine Männerchöre zu Körner's »Schwertlied« und »Lützows wilde verwegene Jagd«. Die Liedertafeln hatten von Anfang an (schon die Zeltersche) eine patriotisch-politische Färbung. Wie Naegeli und Zelter, so schrieben Berger, Klein, der Dessauer Schneider, Methfessel, Marschner, Conradin Kreuzer, Löwe, Dorn, Mendelssohn für das Männerquartett nebst viel andern Geistern geringeren Schlages, (Zöllner, Jul. Otto, Abt), unter deren Händen dieser ganze Kunstbetrieb zur Geschmacklosigkeit und Plattheit herabsank.

[44] Aug. Reissmann, *Das deutsche Lied in s. histor. Entwickelung.* 1861.

§ 7. Oper und Chormusik.

Die italienische Oper (s. o. S. 331) lebte in Wien bis ins 19. Jahrh. hinein fort, teils unter italienischen Leitern, wie 1716—36 Caldara, 1774—1824 Salieri, teils unter deutschen, wie Gluck und 1764—74 Flor. Leop. Gassmann. Ebenso in Dresden nach Hasse's Pensionierung 1763 unter Joh. Gottl. Naumann. (1741—1801), Hofkapellmeister seit 1776, der eben wie Hasse ganz im italienischen Stil aufging. Nach Berlin ward diese deutsch-italienische Schule erst durch Friedrich d. Gr. verpflanzt. Karl Heinrich Graun (1701—59), 1726 (ital.) Vizekapellmeister in Braunschweig, 1735 als Sänger und Komponist nach Rheinsberg berufen, und 1740 zum Kapellmeister ernannt, richtete die ital. Oper im neuerbauten Opernhaus ein und blieb bis zu seinem Tode ihr Leiter und Komponist. Neben ihm wirkten Joh. Joach. Quanz (1697—1773), der berühmte Flötenbläser, in Neapel durch Scarlatti gebildet; Phil. Eman. Bach (1714—88) Schüler seines Vaters Joh. Sebastian, 1740—67 erster Cembalist des Königs, dessen deutsch-italienischem Geschmack er sich ganz anzupassen wusste; Christoph Nichelmann (1717—62) ebenfalls Joh. Seb. Bach's Schüler, 1744—56 zweiter Cembalist des Königs; Joh. Friedr. Agricola (1720—74), auch er ein Bachianer, 1751 zum Hof-(Opern-)Komponisten ernannt und 1759 als Dirigent der Kapelle Graun's Nachfolger. Als Theoretiker, Schriftsteller und Lehrer von hervorragender Bedeutung wirkten in Berlin zugleich Friedr. Wilh. Marpurg (1718—95), Lotterieeinnehmer, und Joh. Phil. Kirnberger (1721—83), Schüler J. S. Bach's, Cembalist der Prinzess Amalie von Preussen (»Die Kunst des reinen Satzes in der Musik« 1774—79 u. s. w.) Der letzte Sprosse dieser Schule, die sich aber inzwischen mehr und mehr der deutschen Seite zugewandt hatte, war Karl Friedr. Chr. Fasch (1736—1800) der 1790 die Berliner Singakademie gründete. Als Leiter folgte ihm hier sein Schüler Karl Friedr. Zelter (1758—1832), gleich einflussreich als Kirchen- und Liederkomponist und als Theoretiker und Lehrer. Ihm folgte an der Singakademie wieder sein Schüler Rungenhagen (1778—1851). — Der letzte italienische Kapellmeister in Berlin war Vincenzo Righini (1756—1812), nach Berlin 1793 berufen. Die ital. Oper ging 1806 ein.

Inzwischen war längst eine deutsche Oper erblüht: Aus gleicher Neigung und Richtung, wie das deutsche Lied, entstand in Leipzig ein deutsches Singspiel, dessen Vater auch derselbe Joh. Adam Hiller (1728—1804) ist. 1762 hatte er in Leipzig das »öffentliche Konzert« eingerichtet und ward 1763 Leiter des »grossen Konzertes«, seit 1781 »Gewandhauskonzert« genannt. Nach Doles Pensionierung erhielt er 1789 das Thomaner Kantorat. Ihn nun veranlasste 1762 der Schauspielprinzipal Koch, zu Christ. Fel. Weisse's deutscher Bearbeitung von Coffey's The devil to pay (»Der Teufel ist los oder die verwandelten Weiber«) die Musik zu schreiben.

Diese volkstümlichen Lieder wurden der Ausgangspunkt für ein deutsches Singspiel, welches sich an die franz. komische Oper anlehnt. Hiller selbst schrieb bis 1771 noch eine Reihe solcher Singspiele (deren 2 oder 3 erste also Goethe als Student in Leipzig gesehen hat). Sie verbreiteten sich rasch an allen deutschen Wanderbühnen, in Berlin durch die Döbbelinsche Truppe, welche dort 1786 zum Hof- und Nationaltheater erhoben ward. Von 1771—86 hatte man hier schon an 100 solcher Singspiele gegeben. Hier wurden z. B. Goethe's Erwin, Claudine, Jery u. B. mit Musik von Reichardt gespielt und 1804 Kotzebue's Fanchon mit Musik von Friedr. Heinr. Himmel (1765—1814) seit 1795 Kapellmeister in Berlin. Den nachhaltigsten Aufschwung nahm aber dies Singspiel in Wien. Hier war schon 1760 Gassmann's »Liebe unter den Handwerksleuten« gespielt, wohl die erste deutsche Wiedergabe einer ital. opera buffa. Im Stil des deutschen Singspieles folgten: Karl Ditter von Dittersdorf (1739—99); »Doktor und Apotheker« 1786; Hieronymus Knicker, 1787; Rothkäppchen 1788 u. a., Johann Schenk (1755—1836) »Dorfbarbier« u. a. Wenzel Müller (1751—1831) »Neusonntagskind« 1793, »Schwestern von Prag« 1794, »Teufelsmühle am Wienerberge« 1799 u. a.; auch zu mehren Raimundschen Possen schrieb er die Musik. Joh. Weigel (1765—1846) die »Schweizerfamilie« u. a. Nächst diesen Wienern sind besonders zu nennen: Chr. Gottlob Neefe (1748—98), Musikdirektor in Bonn; Georg Benda (1721—99), Kapellmeister in Gotha; Peter v. Winter (1754—1825), Kapellmeister in München; Ignaz Holzbauer (1711—83) in Mannheim; Anton Schweizer (1737—87) in Weimar und Gotha; Ernst Wilh. Wolf (1735—92) in Weimar; Joh. André (1741—99) in Offenbach u. s. w.

Die meisten der genannten schrieben aber auch in grösserem Stil der mittlerweile geschaffenen deutschen Oper, deren grosse Meister kurz genannt seien.

Christoph Wilibald Gluck (1714—87)[45] begann als Komponist italienischer Opern, deren er auch später und bis zuletzt im Hofdienst schrieb. In London erfuhr er 1746 entscheidende Einflüsse von Händelscher Musik. Den Weg seiner grossen Reform betrat er 1762 mit »Orpheus«, Text von Calzabigi. Es folgten Calzabigi's »Alceste« 1767, desselben »Paris und Helena« 1770, Le Blanc's und du Roullet's »Iphigenie in Aulis« 1774, Quinault's »Armide« 1777 und Guillard's »Iphigenie in Tauris«, 1779.

Wolfgang Amadeus Mozart[46] (1756—91) Schüler seines Vaters, des erzbischöflichen Konzertmeisters Leopold M. in Salzburg. Erste Kunstreisen 1762, 1766, 1767—69 (erste Oper La finta semplice und das Singspiel »Bastien und Bastienne«) erzbischöflicher Konzertmeister 1769; drei Reisen nach Italien 1769—72 (mehre grosse Opern italien. Stiles) Aufenthalt in Salzburg 1773—77: La finta jardiniera (für München) 1774; eine Anzahl Kirchenkompositionen fällt in diese Periode; Reise nach Paris 1777 unter Verlassen des erzbischöflichen Dienstes, in den M. 1779 notgedrungen als Konzertmeister und Hoforganist wieder eintrat, bis er ihn infolge andauernder geringschätziger Behandlung und schliesslich Mishandlung 1781 für immer verliess. 1780 hatte er inzwischen (wieder für München) den »Idomeneo« geschrieben und damit die Bahn seiner Reform und künftigen völligen deutschen Selbständigkeit betreten. Es lebte seit 1781 in Wien, seit 1782 mit Konstanze Weber verheiratet. »Entführung a. d. Serail« 1782. In diese Periode fallen die bedeutendsten seiner Klavierkonzerte, Trio's und Streichquartette nebst anderer Kammermusik und drei Symphonien, »Der Schauspieldirektor« 1786: »Figaro's Hochzeit« 1786 (in Wien) »Don Juan« (in Prag) 1787; die Symphonien Es-dur, G-moll und C-dur 1788. Eingehende Beschäftigung mit Händel 1788—89, mit Bach,

seit er Werke von ihm in Leipzig 1789 auf einer Reise nach Berlin gehört hatte. »Cosi fan tutte« 1790. Während der Wintersaison musste M. als kaiserl. Kammermusikus mit dürftigem Gehalt für die Hofbälle die Tänze schreiben. »Titus«, die »Zauberflöte« und das nicht ganz beendigte Requiem gehören seinem Todesjahr an.

Beethoven's Fidelio (s. u.) ward 1805 zum ersten Mal gespielt.

Karl Maria v. Weber (1786—1826), Schüler Abt Vogler's, seit 1816 Kapellmeister in Dresden, hatte schon 1810 Silvana, 1811 Abu Hassan auf die Bühne gebracht. Preciosa 1820; Freischütz (zuerst in Berlin) 1821; Euryanthe 1823 (zuerst in Wien); Oberon (zuerst in London) 1826.

Ludwig Spohr (1784—1859), seit 1822 Kapellmeister in Kassel: Faust 1813, aufgeführt zuerst 1816 in Prag; Zemire und Azor 1818; Jessonda 1823.

Franz Schubert (s. o. S. 336) Estrella 1822; »Häuslicher Krieg« 1823.

Peter Jos. Lindpaintner (1791—1856), seit 1819 Kapellmeister in Stuttgart: Vampyr 1828 und zahlreiche schnell vergessene Opern.

Karl Heinr. Marschner (1795—1861), seit 1830 Kapellmeister in Hannover: Vampyr 1828; Templer und Jüdin 1830; Hans Heiling 1833; Adolf v. Nassau 1844.

Karl Gottl. Reissiger (1798—1859), seit 1827 Kapellmeister in Dresden: Yelva 1828, nebst zahlreichen bald verschollenen Opern.

Konradin Kreutzer (1780—1849) »Das Nachtlager in Granada« 1834 u. s. w.

Franz Gläser (1780—1869), 1830 in Berlin, seit 1842 Kapellmeister in Kopenhagen: »Adlers Horst« u. s. w.

Aug. Krebs (1804—80), seit 1827 Kapellmeister in Hamburg, seit 1850 in Dresden.

Franz Lachner (geb. 1804), seit 1834 in München: Catarina Cornaro.

Giacomo Meyerbeer, Bruder Michael Beer's (1791—1864), seit 1842 Generalmusikdirektor in Berlin: Robert d. Teufel 1830 (erst 1832 in Berlin) Hugenotten 1836; Feldlager in Schlesien 1844 (umgearbeitet als Vielka 1847, mit neuem Text als Nordstern 1854); Prophet 1849, (in Berlin erst 1850), Dinorah 1859; Afrikanerin, kam erst nach des Meisters Tode 1865 zur Aufführung.

Robert Schumann (s. u.) Genovefa 1848. (Die Musik zu Byrons Manfred 1849).

Richard Wagners erste dramatische Werke kamen allerdings schon in dieser Periode auf die Bühne; seiner vollen Entfaltung nach gehört aber der Meister nicht mehr hierher.

Endlich seien noch als Schöpfer komischer Opern genannt: Alb. Lortzing (1803—51) Die beiden Schützen 1836; Czar und Zimmermann 1837; Wildschütz 1842; Undine 1844; Waffenschmied 1845 u. a. — Friedr. v. Flotow, (1812—83) Stradella 1844; Martha 1847. — Otto Nicolai (1810—49), 1841 Hofkapellmeister in Wien, 1847 in Berlin: Die lustigen Weiber 1849.

Die geistliche Musik scheidet sich in die gottesdienstlichen Musiken und die Oratorien. Von ersteren ist in dieser Periode eigentlich nur in der katholischen Kirche die Rede. Alle oben (S. 337) genannten Meister der italienisch-deutschen Schule schrieben zugleich Kirchenmusiken; Messen und Requiems, Graduales und Offertorien, Psalmen und Magnifikats, Passionsmusiken, Litanien, Hymnen u. a. Ebenso die katholischen Meister der deutschen Schule: von Jos. Haydn besitzen wir 14 Messen,

Tedeum, eine instrumentale Passionsmusik »Die sieben Worte am Kreuz« u. a. Neben ihm war sein jüngerer Bruder Michael (1737—1806), seit 63 erzbischöfl. Concertmeister in Salzburg, ein ebenso fruchtbarer wie beliebter Kirchenkomponist: 50 Messen, 158 Graduales und Offertorien u. s. w. Von Mozart besitzen wir neben vielen andern Kirchenmusiken 15 Messen, fast alle seinen jüngeren Jahren angehörend, die späteste von 1783; zwar sehr weltlich in ihrer ganzen Haltung, aber voll musikalischer Schönheit; dazu das berühmte Requiem. Beethoven's 2 Messen sind von 1810 und 1823. Eine sehr grosse Menge von Kirchenmusiken, mehr geistreich als tief, schrieb Abt Vogler[47] (Georg Jos. V. 1749—1814), seit 1807 geistl. Rat und Hofkapellmstr. in Darmstadt. Auch Karl Maria v. Weber schrieb 2 Messen, 1818 und 1819, Hummel 3 Messen u. a. Zu den wertvolleren Arbeiten dieser Gattung gehören ferner diejenigen Bernhard Klein's (1793—1832), Musikdirektor a. d. Berliner Universität; und der beiden Münchener Joh. Kasp. Aiblinger (1779—1867), seit 1825 Kapellmeister in München und Kaspar Ett (1788—1847), seit 1816 dort Organist an der Michaelskirche. Ein noch grösseres Verdienst als durch die eigenen Kompositionen erwarb sich der letztgenannte dadurch, dass er die Messen Lasso's, Palestrina's und anderer grosser Meister der alten Zeit zuerst wieder in den kirchlichen Gebrauch einführte und dadurch eine ebenso folgenreiche Anregung gab, wie der junge Mendelssohn in Berlin durch die erste Wiederaufführung der Bach'schen Matthäuspassion i. J. 1829.

In der evangel. Kirche war und blieb während dieser ganzen Periode die gottesdienstliche Chormusik bis auf ganz vereinzelte Nachklänge und fruchtlose Versuche stumm. Der Orgelstil und die Behandlung des Choralgesanges litten an Verzopfung und Trockenheit, bis durch die auf die ältere Zeit zurückgreifenden Bestrebungen von Männern wie Winterfeld, v. Tucher, Layritz, Faisst u. a. eine bessere Zeit anbrach. Die tüchtigsten Meister auf diesem Gebiet waren Quanz, Hiller, sein Schüler Joh. Gottfr. Schicht (1758—1823), seit 1810 Thomaner Kantor in Leipzig, und die Bach'schen Epigonen Joh. Christ. Kittel (1732—1809), Bach's Schüler, seit 1756 Organist in Erfurt; Karl Theophil Umbreit (1763—1829), Kittel's Schüler, seit 1785 Organist in Sonneborn bei Gotha; Mich. Gotth. Fischer (1773—1829), Kittel's Schüler, seit 1790 Organist in Erfurt; Joh. Christ. Heinr. Rinck (1770—1846), ebenfalls ein Schüler Kittel's, seit 1805 Organist in Darmstadt; Karl Ferd. Becker (1804—77), seit 1825 Organist in Leipzig u. A.

Auf das Oratorium hat Graun's letztes Werk »Der Tod Jesu«, gedruckt erst 1760, einen lange dauernden Einfluss geübt. Erst seit den siebziger Jahren des 18. Jahrhs. greift die Bekanntschaft mit Händel's Werken, um die wiederum Hiller in Leipzig ein Hauptverdienst hatte, hebend und läuternd ein. Auch auf diesem Gebiet sind die grossen Meister thätig: Mozart's Davidde penitente, 1785; Haydn's »Schöpfung«, 1798 (»Jahreszeiten« 1799); Beethoven's »Christus am Ölberg«, 1800. Unter den jüngeren ragen hervor: Spohr (»Die letzten Dinge« 1829; »Des Heilands letzte Stunden« 1835; »Der Fall Babylons« 1840) und besonders Friedr. Schneider (1786—1853), seit 1821 Kapellmstr. in Dessau (Weltgericht, 1820; Sündflut, 1824; verlor. Paradies, 1825; Christus der Meister, 1828; Pharao, 1829; Gideon, 1834; befreite Jerusalem, 1837; Gethsemane und Golgatha, 1839). Karl Eckert (geb. 1820; Ruth, 1834; Judith, 1841). Weit empor aber ragt hier Mendelssohn über alle Zeitgenossen, indem er wieder unmittelbar an Bach anknüpft, wie in seinen gottesdienstlichen

Cantaten, Motetten, Psalmen, Chorälen, so in den beiden Oratorien Paulus, 1836 und Elias, 1846.

Als die einflussreichsten Theoretiker und Lehrer dieser Epoche sind endlich noch zu nennen: Joh. Georg Albrechtsberger (1736—1809), seit 1772 Hoforganist in Wien, seit 1793 Domkapellmstr. zu St. Stephan. Adolf Bernh. Marx (1799—1866), seit 1824 in Berlin, 1832 Universitäts-Musikdirektor. Moritz Hauptmann (1792—1868), als ausgezeichneter Geiger ein Schüler Spohr's; seit 1822 in Cassel, 1842 Thomaner Cantor in Leipzig, als Komponist am bedeutendsten in seinen kirchlichen Arbeiten.

[45] *Biographie Gluck's* von Anton Schmid, 1854. A. B. Marx, *Gluck u. die Oper*. 1863. — [46] Otto Jahn, *W. A. Mozart*. 2. Aufl. 1867. — [47] v. Schafhäutl, *Abt G. J. Vogler*. 1888.

§ 8. DIE INSTRUMENTALMUSIK.

Die höchste und eigentümlichste Offenbarung des deutschen Genius in dieser Periode liegt in der Instrumentalmusik, und ihre Hauptform ist die Sonate. Die Sonatenform ist im tastenden Suchen nach einer sich in sich selbst vollendenden und abrundenden Gestalt im Anschluss an die alte italienische Sonate allmählich vorbereitet. Von Phil. Eman. Bach ausgehend fand Haydn ihre abschliessende allgemeine Form und hob deren musikalische Prinzipien zu deutlicher Erkenntnis. Sie wird durch ihn zur kanonischen Form für alle grössere Instrumentalmusik: für das Orchester als Symphonie, für die Kammermusik in den mannichfaltigsten Kombinationen des Duo, Terzett, Trio, Quartett, Quatuor, Quintett, Sextett, Septett, Octett, Nonett; ihren Namen der Sonate hat sie nur auf dem Klavier behalten. Einen etwas abweichenden Bau behält allein das Concert durch die Gegenüberstellung des Soloinstrumentes und des Orchesters. Bei Haydn selbst hat übrigens die Sonatenform ihre vollste Entfaltung noch nicht gefunden, sondern erst bei Beethoven. — Die älteren Instrumentalformen der Serenate, Cassation (beides ursprünglich Abendständchen) werden bis zu Beethoven herab noch einzeln gebraucht. Erst von jüngeren Komponisten, wie Franz Lachner ist die alte Form der Suite wieder hervorgezogen und teilweise weiter entwickelt worden. Als kleinere Hauptform aber steht seit Beethoven neben der Sonate die Ouvertüre. Auf dem Klavier werden Lied, Tanz und Charakterstück in den mannigfaltigsten Gestalten zu hoher Kunstblüte entwickelt.

Jos. Haydn[48] (1732—1809), musikalisch erzogen (als Chorsänger) im Kapellhaus zu Wien vom Domkapellmeister Georg Reutter, schrieb sein erstes Singspiel »Der krumme Teufel« von Kurz-Bernardon, 1751; erstes Streichquartett 1755; erste Symphonie 1759; seit 1761 Kapellmeister des Grafen Eszterhazy zu Eisenstadt, mit dem er meistens die Wintermonate in Wien zubrachte. Er hinterliess ungefähr an Symphonien 125, Streichquartetten 77; gedruckte Sonaten 35, 24 Singspiele u. s. w. Erste Reise nach London Dezember 1790 bis Juni 92; in Oxford zum Doktor promoviert; seitdem blieb H. dauernd in Wien. Zweite Londoner Reise Januar 1794 bis August 95. Das Lied »Gott erhalte Franz den Kaiser« zu des Kaisers Geburtstag 12. Febr. 1797. »Schöpfung« 1798 (auch Haydn ward durch die in England erfahrenen Eindrücke von Händel'scher Musik zum Oratorium geführt), »Jahreszeiten« 1799.

Mozart: s. o. S. 338.

Bis in die ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts herab wurden neben Haydn und Mozart Adelb. Gyrowetz (1763—1850) als Schöpfer zahlreicher Werke aller Gattungen der Kirchen-, Theater- und Kammermusik

und Leop. Kotzeluch (1753–1814) hauptsächlich als Klaviermeister gefeiert, selbst oft über die grossen Meister gesetzt. Ludwig van Beethoven [9] (1770–1827), in Bonn unterrichtet von Neefe (s. o. S. 338) und seit 1782 dessen Adjunkt an der Orgel, auch erzbischöfl. Cembalist, besuchte 1787 auf kurze Zeit Mozart in Wien, 1792–93 Haydn's Schüler, später Albrechtsberger's in Wien, das er fortan auf die Dauer nicht mehr verliess. Erstes öffentliches Auftreten als Klavierspieler und Komponist (C-dur Concert, gedruckt erst 1801) 1795. Die drei Trios op. 1 1795; »Adelaide« 1796; die Sonaten beginnen mit op. 2 1796; Concert B-dur 1796; Sonate pathétique 1799; Septett op. 20 1800; »Christus am Ölberg« 1799–1803. Schon 1801 begannen die in Taubheit endenden Gehörsstörungen. Die 6 ersten Quartette 1800–1; Concert C-moll 1800; erste Symphonie C-dur 1800; Sonaten As-dur op. 26, Es-dur und Cis-moll op. 27 1801; zweite Symphonie D-dur 1802; Sonate F-moll op. 57 1804; erste Aufführung der dritten Symphonie Eroica 1805; »Kreuzersonate« für Klavier und Geige op. 47 1805; erste Aufführung des Fidelio 1805 (allgemeiner verbreitet erst in der dritten Bearbeitung von 1814); die Rasumoffsky-Quartette 1806; 4. Symphonie B-dur, Violinconcert D-dur und Klavierconcert G-dur op. 58 1806; Coriolan-Ouvertüre (zu Collin's Trauerspiel) 1807; 5. Symphonie c-moll und (6.) Pastoralsymphonie 1808; Klavierconcert Es-dur 1809; B-dur-Trio op. 97 1811; Egmontmusik und Ruinen von Athen zuerst aufgeführt 1812; 7. Symphonie A-dur zuerst gespielt 1813; 8. Symphonie F-dur 1814; Sonate A-dur op. 101 und Cellosonaten op. 102 1815; »Liederkreis an die ferne Geliebte« 1816; Sonate B-dur op. 106 1819; Missa solennis 1823; 9. Symphonie beendet 1823, zuerst aufgeführt 1824.

Franz Schubert (s. o. S. 336).

Felix Mendelssohn-Bartholdy (1809–1847) siedelte mit seinen Eltern 1811 von Hamburg nach Berlin über. Hier war Ludwig Berger, später (1824) für kurze Zeit Moscheles sein Klavierlehrer, Zelter sein theoretischer Lehrer. 1819 trat er in die Singakademie ein. Von Jugend an viel gereist; bei Goethe führte ihn Zelter 1821 ein; der Besuch ward 1822 und 1825 wiederholt. Die Kompositionen von 1825 – wie das fis-moll-Capriccio op. 5, Octett op. 20, »Hochzeit des Camacho« – zeigen bereits den fertigen Meister. Quartett A-dur op. 18 und Ouvertüre zum Sommernachtstraum 1826. Von 1827–29 besuchte M. die Berliner Universität: Quartett A-moll 1827; Quartett Es-dur und »Meeresstille und glückliche Fahrt« 1828. Im März 1829 veranlasste und leitete M. die erste Wiederaufführung der Bach'schen Matthäuspassion in der Singakademie. Reise nach England 1829; hier schon wurden die A-moll-Symphonie und die Hebriden-Ouvertüre begonnen. Reformations-Symphonie 1830. Aufenthalt bei Goethe und in München, Rom, Schweiz, Paris, England. G-moll-Concert 1831; Hebriden-Ouvertüre beendet 1832; seit diesem Jahre beginnt auch die Ausgabe der »Lieder ohne Worte«; auch Walpurgisnacht und Capriccio H-moll erschienen 1832; Symphonie A-moll beendet, Ouvertüre zu Melusine 1833. Von 1833–35 war M. städtischer Musikdirektor in Düsseldorf. Paulus 1834–35. Im Oktober ward M. als Leiter der Gewandhausconcerte nach Leipzig berufen. Am Elias dauerte die Arbeit von 1837–46; Lobgesang 1840. Von 1841–45 war M. auf König Friedrich Wilhelms IV. Wunsch und Berufung meistens in Berlin, seit 1843 als General-Musikdirektor. Musik zur Antigone 1841; zum Sommernachtstraum und zu Racine's Athalia 1843; Violinconcert 1844. Quartette op. 80 und 81 1847.

Robert Schumann[50] (1810—56) ging nach Absolvierung des Gymnasiums in seiner Vaterstadt Zwickau, schon als ein tüchtiger Klavierspieler, um Rechtswissenschaft zu studieren 1828 nach Leipzig, wo er zugleich Wieck's Musikunterricht genoss, 1829 nach Heidelberg, wo er an dem Musiktreiben des Thibaut'schen Hauses teilnahm, seine ersten Werke (die »Abegg«-Variationen op. 1) schrieb und sich definitiv für die Musik entschied. 1830 kehrte er nach Leipzig zurück. 1830—39 nur Klavierwerke op. 1—23, darunter Symphonie Etüden 1834; Carneval 1834—35; Sonate op. 11, Concert ohne Orchester und Sonate op. 22 1835; Davidsbündler, Phantasiestücke, 1837; Kinderscenen, Kreisleriana, Novelletten 1838; Nachtstücke 1839. — 1834 gründete er in Leipzig die »Neue Zeitschrift für Musik«. 1840 verheiratete er sich mit Clara Wieck. Das »Liederjahr« 1840 brachte 138 Lieder und mehrstimmige Gesänge hervor (Liederkreis von Heine; Liebesfrühling von Rückert; Frauenliebe und Leben; Dichterliebe u. s. w.) B-dur Symphonie, D-moll Symphonie 1841; 3 Quartette op. 41, Klavierquintett op. 44, Quatuor op. 47 1842; Paradies und Peri 1843. 1844 siedelte Sch. nach Dresden über. Es folgte eine Reihe contrapunktischer Arbeiten und das Klavierconcert op. 52, 1845; C-dur Symph. 1846; Trios op. 63 und 80, 1847; Genoveva 1848—49; Manfred, Weihnachtscantate 1849; Waldscenen, wieder zahlreiche Lieder und Spanisches Liederspiel 1849—50; Symphonie Es-dur, Ouvertüre zur Braut von Messina 1850. In diesem Jahre ward Sch. als städt. Musikdirektor nach Düsseldorf berufen. Ouvertüre zu Julius Cäsar, Der Rose Pilgerfahrt, Sonaten für Klavier und Geige op. 105 und 121, Trio op. 110 1851; Messe in C und Requiem, 1852. Im Jahre 1854 machte Geistesstörung seinem Schaffen ein Ende; er starb in der Heilanstalt Endenich bei Bonn.

Diese 6 grössten Meister der Epoche haben alle, wenn auch in ungleichem Masse, auf allen Gebieten der Musik geschaffen. Auch einige Meister zweiten Ranges thaten dies wohl, sind aber dabei, wie Haydn's einst gefeierter Schüler Ignaz Pleyel (1757—1831), seit 1783 Kapellmstr. am Strassburger Münster, seit 1795 als Pianofortefabrikant und Musikverleger in Paris, oder wie Ritter Sigismund von Neukomm (1778—1858) rasch der Vergessenheit verfallen.

Auf dem Gebiet der Orchester- und Kammermusik haben sich einen dauernden Namen, wie es scheint, nur Spohr und Franz Lachner erworben.

Die Hauptmeister der Geige in dieser Epoche sind Andr. Romberg (1767—1821), seit 1815 Musikdirektor in Gotha; alle Anderen an geistiger Bedeutung und an Grösse des Spiels überragend Spohr (1784—1859); ferner Friedr. Wilh. Pixis (1786—1842), seit 1810 Professor am Prager Konservatorium; Karl Joseph Lipinski (1790—1861), seit 1839 Kapellmeister in Dresden; Wilh. Bernh. Molique (1802—69), seit 1826 Musikdirektor in Stuttgart und Ferd. David (1810—73) Schüler Spohr's, seit 1836 Concertmeister in Leipzig.

Die Meister des Violoncells: Bernhard Romberg (1770—1841), 1804 bis 1808 als Kammermusikus und 1816—20 als Kapellmeister in Berlin, dann in Hamburg; Just. Joh. Friedr. Dotzauer (1783—1860), seit 1811 erster Cellist in Dresden und sein Sohn Karl Ludwig (geb. 1811), seit 1829 in Cassel.

Die Meister der Flöte: Friedr. Ludw. Dulon (1769—1826) Schüler von Quanz (er war blind); Kasper Fürstenau (1772—1819), seit 1794 erster Flötist in Oldenburg; bedeutender noch sein Sohn Anton Bernh. (1792

bis 1852), seit 1820 erster Flötist in Dresden; Friedr. Kuhlau (1786 bis 1832), seit 1810 erster Flötist in Kopenhagen; er komponierte 1813 Öhlenschläger's Oper »Die Räuberburg« und wurde als Schöpfer einer dänischen Nationaloper gefeiert; bis heute erhielt sich sein Singspiel Elverhöi von 1828 auf der dortigen Bühne.

Meister der Klarinette: Heinr. Jos. Bärmann (1784—1847), seit 1806 erster Klarinettist in München.

Aus den Concerten wie aus der Übung der Dilettanten verschwanden aber allmählich alle Instrumente neben dem Klavier, welches bis 1850 drei Gruppen bedeutender Meister aufzuweisen hat. Die erste noch gleichzeitig mit Haydn und Mozart. Joh. Bapt. Vanhall (1739—83) in Wien; Dan. Steibelt (1765—1823), Schüler Kirnberger's; Joh. Ludw. Dussek (1760—1812), Schüler Ph. Em. Bach's; Ludw. Berger (1777—1839) in Berlin, Schüler Clementi's; Leop. Kozeluch in Wien; Ignaz Pleyel (s. o.); Abbé Gelinek (1758—1825) in Wien; Jos. Wölfl (1772—1814), Schüler Mozart's; Wenzel Jos. Tomaschek (1774—1850) in Prag; Joh. Bapt. Cramer (1771—1858), ausgehend vom Studium Mozart's, Schüler Clementi's: seine berühmten Etudenwerke erschienen seit 1804.

Die zweite Gruppe ist die der Epigonen Beethoven's: Joh. Nepom. Hummel (1778—1837), gebildet in Wien bei Mozart, Salieri und Albrechtsberger, seit 1819 Kapellmeister in Weimar; Ferd. Ries (1784 bis 1838), Schüler Beethoven's; Friedr. Wilh. Kalkbrenner (1788—1849), Schüler des Pariser Konservatoriums, Clementi's und Hummel's; Karl Czerny (1791—1857), von bleibendem Wert seine Etüden; Charles Mayer (1790—1862), Schüler John Field's; Ignaz Moscheles (1794 bis 1870), gebildet in Wien durch Albrechtsberger, Salieri und das Studium Beethoven's, ging 1825 nach London, von da 1846 als Professor des Klavierspiels an das neugegründete Konservatorium nach Leipzig. — Es darf aber auch K. M. v. Weber hier um so weniger ungenannt bleiben, da unter seinen Klavierwerken wie unter denen von Hummel und Moscheles sich vielleicht allein solche finden, welche neben denen der 6 grossen Meister fortleben werden.

Als dritte Gruppe folgen die Virtuosen: es sind die Zöglinge der Technik, welche die beiden vorigen Gruppen in ihren Etüdenwerken herausarbeiteten: Henri Herz (1806—88), gebildet in Paris, wo er auch sein Leben zubrachte; Adolf Henselt, (1814—89) Schüler Abt Vogler's, Hummel's, Czerny's; der feinste und gehaltvollste der Gruppe, in Petersburg; Stephan Heller (1815—88) in Paris, auch er nicht ohne echten musikalischen Gehalt; Theod. Döhler (1814—56), Schüler Czerny's; Sigism. Thalberg (1812—72); Alex. Dreyschock (1818—69), Schüler Tomaschek's; Rudolf Willmers (1821—78), Schüler Hummel's u. s. w.

Sie alle an Geist des Spiels und Zauber des Tons überragend erschien (in Deutschland seit 1840) Franz Liszt. Er gehört aber dieser Periode nur als Virtuose, seiner höheren Thätigkeit nach erst der nächsten an.

Dies ganze Virtuosentreiben, das seinen Höhepunkt seit 1835 erreichte, ward von den Stürmen des Jahres 1848 mit weggefegt. Als auch für die Kunst wieder Ruhe und Besinnung eintrat, begann für die Musik eine neue Zeit, in der die von Mendelssohn und Schumann gestreuten Saaten in Blüte traten, neben dem tieferen Verständnis Beethoven's das neubelebte Studium Bach's und der älteren Meister seine Früchte trug und Richard Wagner's Gestirn sich in voller Kraft erhob.

[48] E. F. Pohl, *Joseph Haydn*. Bd. I 1875. Bd. II 1881. — [49] J. E. v. Wasielewski, *Rob. Schumann*. 1858.

NAMEN-, SACH- UND WORTVERZEICHNIS.*

A.

a, im *Altgerman.* I, 350. 360. 361. — im Ostgerman. I, 363. — im Westgerm. I, 364 ff.
— im *Got.* I, 409 ff.
— im *Deutschen:* Umlaut von â im Deutschen I, 563. Urdeutsches â auf niederfränk. Gebiet zu o I, 562. In der mittleren Periode für älteres â häufig die Schreibung ae od. ai I, 565. Übergang von â der älteren Sprache in ô, ao, au I, 566. Mhd. â zu nhd. ô in unbetonter Silbe I, 570.
— im *Englischen:* Ae. â (= westgerm. â) = me. ǫ I, 873. 874. Wechsel von me. ǫ mit e-Vokalen u. ai — ei-Diphthong I, 874. Germ. ă im Ae. zu æ I, 874. Germ. ă im Ae. zu ea I, 875. Germ. ă durch i-Umlaut zu ae. ę I, 875. Ae. ęa u. æ im Me. wieder zu a I, 875. Aus ae. a (æ ęa) entsteht in off. Silbe me. ă I, 875. Vielfach me. ă für ae. á = me. ǫ oder für ae. ęa und æ I, 875. 876. Wechsel von ă und ā im Me. I, 876. ā und ă im 16. Jahrh. I, 876. Ne. a aus me. e vor r I, 877.
a, *Französ.* a im *Engl.: Betontes* a: Französisch-normann. a erscheint im Me. als Länge und entwickelt sich, soweit es betont bleibt, mit genuinem ă über ę zu ne. ęi I, 813. 814. Norm. a im Me. nicht gelängt I, 814. Frz. a vor gedecktem Nasal erscheint im Me. als a, au, awu, óu, u, o I, 815.
— — *Unbetontes* a: Frz. a im Engl. verstummt I, 826. Frz. a erhält im Engl. den Ton u. bleibt kurz im Me. I, 827.
— im *Fries.* I, 726 ff. 730 ff. 735 ff.
— im *Niederländ.* I, 648 ff. 657 ff.
— in den *nord.* Sprachen I, 422. 431 ff. 445. 446 ff. 467 ff. 474 ff.
Aagesen, A. III, 37.
Aagesøn, Sven III, 151.
Aagje, nieuwsgierig- *nl.* I, 698.
Aaltje, van- zingen *nl.* I, 697.
aanranden *nl.* I, 719.
Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie I, 104.
Aasen, J. I, 116. 128. 950. 951. 954. 959. III, 723.
Aasgaardsreia I, 1002.
Abälard III, 309.
åband *ahd.* I, 404.
abbet *afrs.* I, 741.
Abbotsford Club I, 110.
ABC des Aristoteles III, 701.
ABC v. Chaucer III, 673.
Abecedarium Nordmannicum I, 421.
abefta *afrs.* I, 741.
Abel, Sage vom Herzog- I, 1048. 1071.
Abel, Caspar III, 431.
Abele Spelen III, 476.
Abenteuer Arthur's s. unter Arthur.
Abenteuer des Gawain s. unter Gawain.
Abgaben, bäuerliche III, 13.
Abgesang der Strophe im Deutschen III, 984. 985. — im Me. III, 1060.
Abkürzungen in Schriftwerken I, 263.
Ablasskrämer und Kellner, Me. Dichtung III, 698.
Ablaut, im *Germanischen.* Wurzelablaut I, 351. Suffixablaut und die Mittelvokale I, 353 ff.
— Ablautsverschiedenheiten beim Verbum im *Deutschen* I, 593 ff. — beim Nomen I, 610.
— Ablautende Verba im *Fries.* I, 749 ff.
— Ablautende Verba der *nord.* Sprachen I, 509.
Ableitungsformen I, 194.
Ableitungssilben, Tonwert

* Es ist begreiflich, dass ein von vielen Mitarbeitern verfasstes Werk wie der vorliegende Grundriss, in der Anlage der einzelnen Aufsätze Verschiedenheiten aufweisen muss; trotz aller Sorgfalt war es daher nicht zu vermeiden, dass sich auch im Register Ungleichmässigkeiten zeigen, die ihren Grund ausser in dem genannten Umstande, noch darin haben, dass bei der Bearbeitung des Registers den Wünschen verschiedener Mitarbeiter, des Herausgebers und des Verlegers thunlichst Rechnung getragen werden musste. Bei genügender Zeit hätte sich noch Manches verbessern und hinzufügen lassen, um ein gleichmässiges Ganze zu erreichen, doch lag es im Interesse des Werkes, dasselbe möglichst bald abgeschlossen dem Leser vorlegen zu können.

derselben im *Deutschen* III, 906. Behandlung der Abl. bei der Silbenmessung im *Me.* III, 1035. Betonung der A. german. Wörter im *me.* Versbau III 1039 ff.
Abraham und Isaak, Me. Drama III, 704.
Abrahamson I, 57. 101.
Absalon von Roeskilde, Bischof III, 87.
Absätze s. Stimmabsätze I. 281.
Abschied eines fahrenden Spielmanns, Mittelengl. Dichtung III, 639.
Abschriften altengl. Prosawerke III, 614.
Absorption von Vokalen I. 298.
Absteigend zweisilbige und dreisilbige Verse im Me. III, 1021.
Abt, Franz III, 336. 337.
abûta *afrs.* I, 741.
Abyngton, Ein lustiger Spass vom Müller zu-, Me. Dichtung III, 699.
Accent, Bedeutung I, 284. Arten dess. I, 285 ff. Stark und schwach geschnittener I. 286. Accent wichtig für die Lautentwickelung I, 122. Wert desselben bei der Dialektforschung I, 940.
— *Idg.* Betonung und ihre Wirkungen im *German.* I, 337. Der germ. Hauptton I, 338 ff. Der germ. Tiefton I, 341 ff. Der germ. Satzaccent I, 344 ff Acc. in der germ. Deklination I, 387.
— Musikalischer im *Deutschen* I, 544. 550. Dynamischer im D. (Satzaccent, Wortaccent) I, 544. 550 ff. Nebenaccente im D. I, 556. III, 909. A. der Laute in der deutschen Metrik III. 899. Versaccent im Deutschen III, 908 ff. Accentverlegung im Deutschen I, 555.
— Der *englische* I. 890 ff. Accentwechsel I. 892. Nebenaccent I, 892. Übereinstimmung des Wortaccentes resp. des syntaktischen Accentes mit dem rhythmischen A. im me. Versbau III, 1020. 1038 ff.
— im *Niederländischen* I, 650.
— *Nordische* Accentuation I, 455 ff.
Accent, s. auch Betonung. Ton.
accijns *nl.* I, 720.
Accusatif mit Infinitiv im Englischen I, 908.
âch (1. Pers. Sing. Präs. von âga) *afrs.* I, 755.
— (3. Pers. Sing. Praes. von âga) *afrs.* I. 747.
acht *afrs.* I, 748. 749.
âcht (Acc. Sing.) *afrs.* I, 763.
Acht, Begriff III, 175 ff.
achta achte *afrs.* I, 777. 778.
achtanda achtenda *afrs.* I, 778.
achtantich *afrs.* I, 778.
achterdeel *nl.* I, 689.
-achtich *afrs.* I, 742. 748.
achtim *afrs.* I, 777.
Achtsilbiger Vers der Gâyatri-Strophe III, 870.
Achttaktiger Vers im Me., mittelst eingeflochtenen Reimes zu viertaktigem aufgelöst III, 1046.
achtunda *afrs.* I, 778.
Ackerbaugott der Germanen I, 1074. 1075.
Ackermann aus Böhmen III, 405.
Ackermann, Klage des A.'s s. Klage des A.'s.
Ackerman (Agraeus), Claudius Joh. I, 28.
acotoen *nl.* I, 717.
ácumba *ae.* I, 342.
Adalbert von Bamberg, Lied auf den Verrat des Erzbisch. Hatto v. Mainz an seinem Gegner Adalbert von Bamberg III, 194.
Adalbertlegende s. Nikolaus von Jeroschin III, 364.
Adalhard v. Corbie III, 56.
aðalhending *nord.* III, 885.
aðal-kunni *as.* I, 398.
Adam und Eva s. Lutwin III 362.
Adam von Bremen I, 985. 1075.
Adam von Fulda III, 322.
Adam von St. Victor, Hymnendichter III, 309.
Adaptionismus I, 993.
Addison I, 40. III, 848. 851.
Adel, Begriff III, 113 ff.
Aeðelbirht III, 52.
Adelbrecht, Dichter des Johannes Baptista III, 249.
adellijk *nl.* I, 690.
Aeðelréd, König III, 58.
Aeðelstán, König III, 58.
Adelung, Friedr. I, 52.
— Johann Christoph I, 42. 52. 54 ff. 115. 251. 543.
Adenez li Rois III, 460.
Ad equum erreghet III, 165.
Ad fluxum sanguinis narium III, 165.
Adjektiva, Adjektivdeklination im *German.* I, 391.
— — im *Gotischen* I. 415.
— Flexion im *Deutschen* I, 625 ff. Adjektivische Partizipia im D. I, 609.
— Flexion im *Englischen* I, 901. Syntax I. 911.
— Adjektivflexion im *Fries.* I. 775. Komparation und Adverbialbildung der Adjektiva im Fries. I, 776.
— Flexion der *niederländ.* Adjektiva I, 673 ff.
— Gemeinwordische Flexion der Adjektiva I, 502. Spätaltnord. Flexion (starke u. schwache Adjektivflexion) I, 520. Gemeinnordische Komparation I, 506. Spätaltnordische Komparation I, 523.
Adisl *on.*, *wn.* I. 466.
adjudant *nl* I, 721.
Adlerbeth, J. I, 58.
admiraal *nl.* I, 717.
Admont, Engelbert v. III, 81.
Adolf, Johann-, genannt Neocorus III, 446.
Adonis I, 1111.
æ'dr *wg.* I, 743.
aduent *fries.* I. 742.
Adverbia, im *German.* I, 401. Syntax der A. im *Englischen* I, 911 ff.
ae, æ im *Altgerman.* I, 354. 356.
— Germ. â̂ im *Got.* zu ê I, 411.
— æ aus igm. ê im *Deutsch.* I, 558. Urd. æ zu â I, 562. Schreibung ae für älteres â I. 565.
— ae im *Engl.* I, 871. 874 ff. 888.
— æ im *Fries.* I, 727 ff. 730 ff.
— ae im *Niederl.* I, 649. Einführung von ae für e im 16. Jahrh. I, 659. Verdoppelung des a neben ae I, 660. Verdrängung des ae durch die Verdoppelung des a I, 661.
— æ in den *nord.* Sprachen: æ im Altisl. I, 427. 428. æ im Ostnorweg. I, 431. ae im Altgutn. I, 440. Gemeinnord. æ I, 446 ff. æ im Westnord. I, 467. 468. æ im Ostnord I, 474 ff.

af-, Betonung des Präfixes im Altdeutschen I, 555.
Aff abotum allum skemptan myklä III, 151.
Affiliation III, 148.
Affrikaten I, 282.
afhûs I, 1130. 1131.
afmatten *nl.* I, 717.
áftarthiu *as.* I, 346.
afterlêhen III, 159.
Afzelius, A. A. I, 58. 79. 102. III, 721. 728.
æg *ae.* I, 791.
âga *afrs.* I, 755.
Agathias I, 985. 1067.
âge *afrs.* I, 727. 735. 746.
Agena von Upgant, Imel III, 503.
Agenden, Niederdeutsche III, 444.
âget *fries.* I, 771.
aggilus *got.* I, 319.
Aegidius I, 1102.
Agincourt, Sieg bei-, Mittelenglische Dichtung auf ihn III, 700.
Aegir I, 1044. 1045. 1085. 1097. 1100.
Agnes, Leben der h., in nd. Sprache III, 438.
Agnes van Loon, Gräfin III, 456.
Agobard v. Lyon III, 56.
Agrarverfassung, Deutsche III, 8 ff.
Agricola, Alexander III, 320.
— J. Nd. Übersetzung seiner Sprichwörter III, 433.
— Joh. Friedr. III, 337.
— Martin III, 322.
— Rudolf III, 489.
Ágrip III, 126. 128.
agt *afrs.* I, 749.
ahva *got.* I, 304. 331. 1044.
ahjan *got.* I, 370.
Ahistulf III, 52.
Ahle, Joh. Rud. III, 329.
âhorn *ahd.* I, 332.
âht *ahd.* III, 175.
âhweder *afrs.* I, 748.
ai, im *Altgerm.* I, 350. 366.
— im *Got.* I, 410 ff. ai im Urd. ê I, 571.
— Schreibung ai für älteres â im *Deutschen* I, 565. Urdeutsches ai in bestimmten Fällen zu ê I, 567. Im Nd. die Schreibung e I, 567. Zu ei I, 567. Got. ai urd. ê I, 571.
— ai im *Englischen:* Me. ai in spätae. Zeit durch Vokalisierung von ɣ entstanden I, 888. Me. ei für ae. eɣ; ei als Entwicklung von ë vor palatalem ɣ im Me.; Schwankungen zwischen ai : ei I, 888. ai im frühen Ne. I, 888. 889.
ai, Französ. ai im *Engl., betont:* Norm. ai behält im Me. diphthongischen Laut, dem in der heutigen Schriftsprache unter dem Ton ę̈, in den Patois zum Teil noch heute ai entspricht I, 821. Norm. ai im Me. zu ę̄ und dieses ne. zu i I, 822.
— — *unbetontes* ai I, 829.
— im *Fries.* I, 727. 730. 734.
— im *Niederl.* I, 650. 652. 658 ff. â aus ai entstanden I, 648.
— ai in den *nord.* Sprachen I, 445. 449. 456 ff. 470. 479.
ái *stl. westfrs.* I, 747.
Aiblinger, Joh. Kasp. III, 340.
Aich, Arnt v. III, 323.
Aichinger, Greg. III, 329.
aiên *afrs.* I, 741.
Ailred von Rievaux III, 627.
áin *afrs.* I, 755.
ainlibim *got.* I, 404.
ainlif *afrs.* I, 743.
ainlif *got.* I, 320.
ainnôhun *got.* I, 381.
Aiol et Mirabel, Übertragung ins Niederl. III, 457.
aípiskaúpus *got.* I, 319.
aípistaûlê *got.* I, 318.
airiza *got.* I, 778.
aírzeis *got.* I, 329.
aiþein- *got.* I, 390.
aiþþau *got.* I, 744.
ajukdûþs *got.* I, 863. 879.
âk *afrs.* I, 745.
âka *afrs.* I, 745.
Akatalektiger Vers, Begriff III, 1022.
Áke *wn.* I, 474.
âkeit *got.* I, 313. 314.
âken (Part. Prät. von âka) *afrs.* I, 752.
Aken, Heinrik (Hein) van III, 358. 460. 461.
al-, Betonung des Präfixes im Deutschen I, 554.
âl *fries.* I, 743.
Alaert, Bruder III, 466.
alah *ats.* I, 1129.
ala (-mans) *got.* I, 398.
Alanus ab Insulis III, 291.
Alanus de Rupe III, 146. 440.
Alarich II., König III, 46.
alarm *nl.* I, 720.
Albanuslegende III, 252.
Alber, Bearbeitung der Vision des Tundalus III, 252.
Alberdingk Thijm, J. A. I, 662.
Alberich, König der Zwerge I, 1031.
Alberich von Besançon, Verfasser eines frz. Alexandergedichtes III, 254.
Albert, Priester, St. Ulrichs Leben III, 276.
Albert, Heinrich III, 329.
Albert v. Heigerloh III, 336.
Albertanus von Brescia III, 406. 471.
Albertus, Laurentius I, 22. III, 946.
Alberus, Erasmus III, 425. 428. 442. 448.
Alboin III, 6.
Albrecht, Titureldichtung III, 292.
Albrecht von Baiern, Herzog III, 409.
Albrecht von Eyb III, 399. 400. 405.
Albrecht von Halberstadt, Bearbeiter von Ovids Metamorphosen III, 270.
Albrecht von Johannsdorf, Liederdichter III, 327.
Albrecht von Kemenaten, als Verfasser des Gedichtes „Goldemar" genannt III, 323. Verfasser v. „Eckenlied", der „Virginal" und des „Sigenot"? III, 322.
Albrecht von Scharfenberg III, 357.
Albrecht van Voorne III, 465. 469.
Albrechtsberger, Joh. Georg III, 341.
Alciz III, 37.
âld *afrs.* I, 739. 740. 743.
Aldafaðir I, 1082.
âlder *afrs.* I, 768.
ælder *aschw.* I, 449.
áldrigh *aschw.* I, 456.
Ale *wn.* I, 465.
Áleifr *aisl.* I, 423. 449.
Alemannia, Zeitschrift für Sprache, Litteratur und Volkskunde des Elsasses und Oberrheins I, 103.
Alemannien, höfische Epik daselbst im Mittelalter III, 293.
Alemannische Lyriker III, 336. 337.
Alemannisch, Das Alemannische I, 538 ff. Grenze zwischen alemannisch und bairisch I, 539.
— Schriften üb. alemannische Mundarten: Hochalemannisch I, 963. Niederalemannisch I, 964. Schwäbisch I, 964. Elsässisch I, 965.

Alemannisch, *Laute:* Kurzer Vokal in offen. Silbe erfährt Dehnung I, 558. Kürzung des langen Vokals I, 559. Kürzung von î, û, û vor allen Fortes mit Ausnahme von ch I, 560. Umlaut durch dem Vokal nachfolgendes sk I, 560. Umlaut von u vor ck I, 561. Diphthongierung des ô zu uo I, 564. Diphthonge ie, uo, üe bewahrt I, 564. Die Längen î, û, û im allgem. bewahrt I, 565. Diphthongierung im Inl. vor Vok. I, 565. Diphthongierung im Wortauslaut I, 565. iu und û geschieden I, 569. Lange Vokale der unbet. Silben I, 572. Ausl. e nach Hochton im allgem. abgefallen I, 573. Wechsel von Fortis u. Lenis I, 577. lw und rw meist zu lb, rb I, 580. rr neben rj im älteren Al.; heute entw. r od. rg I, 581. n im Ausl. unbetonter Silben abgefallen I, 583. n am Schlusse hochtoniger Silben meist verloren gegangen. (Mittelstufe: Mit Nasalierung des Vokals) I, 583. Eintritt eines n vor vokal. Anlaut bei vokal. schliessenden Wörtern I, 583. s in sp und st zu š I, 585. th zur Lenis d I, 585. Fortis t in einem Teile zur Lenis I, 588. ach-Laut I, 589. In unbet. Silben, speziell in der Silbe -lich, ch zu g (k) I, 589. k nach n im nördl. A. als Tenuis lenis I, 591. *Flexion:* Flexion des Verbs: Umlaut I, 600. 601. Stammbildende Suffixe I, 601 ff. Endungen des Verbs I, 605 ff. Flexion des Nomens I, 609 ff. Endungen d. Substantivs I, 612 ff. S. auch Oberdeutsch.
alêwa — *got.* I, 323. 357.
Alewich II 1, 536.
Alexander, Dichtungen über Alex. den Grossen II 1, 254. A.-Sage I, 142.
— in *deutscher* Prosa II 1, 402. S. auch Lamprecht (Pfaffe), Rudolf von Ems, Seifried, Ulrich v. Eschenbach.
— *Mittelengl.* Alex.-Roman, reimend II 1, 634. Mittelengl. allit. Gedicht II 1, 661. Kriege Alexander's, Me. Dichtung II 1, 707. 1013. Leben Alexander's des Grossen in me. Prosa II 1, 695. Alex. in Aufzügen (pageants) II 1, 706. Versbau der me. Alexander-Bruchstücke II 1, 1012.
— in *niederdeutscher* Sprache II 1, 451.
— *Niederländ.* Alexander (Maerlant's) II 1, 465.
— *Isländ.* Alexanderssaga II 1, 136.
— A. in *schwedischer* Sprache II 1, 148.
Alexander II. II 1, 838.
Alexander, der wilde II 1, 340.
Alexander de Villa Dei I, 12.
Alexandre. Roman d'Athis II 1, 270.
Alexandreis des Gauthier de Chastillon ins Niederl. übersetzt II 1, 456.
Alexandriner, in der neueren *deutschen* Dichtung II 1, 952 ff. 987. 988. 992. 993.
— im *Me.* II 1, 1022. 1048. Begriff II 1, 1051. S. Vorbild der altfranz. Alex. II 1, 1049. Vier Typen II 1, 1049. 1051. Erstes Vorkommen in unvermischter Gestalt in der Reimchronik von Robert Mannyng (oder Robert de Brunne) II 1, 1051. 1052. Bau II 1, 1049. 1051. Mit Septenaren gemischt II 1, 1049 ff. Spätere Verwendung II 1, 1052. Auflösung des A. durch eingeflochtenen Reim zu dreitaktigen Kurzversen II 1, 1052.
Alexiuslegende, *Mhd.* — s. Konrad von Würzburg II 1, 299.
— Mittelengl. II 1, 636. 638. 646. 659.
alf *afrs.* I, 748.
ælf *ags.* I, 1016.
alfablôt I, 1007. 1029. 1119. 1126.
Alfaðir I, 1082. 1105.
alfar I, 1028.
Alfarheimr *aisl.* I, 471.
Alfen I, 1026. 1027 ff. 1060. s. auch Elfen.
Alfheim, Alfheimr I, 1114.
Alfheimar I, 1029.
alfkonur I, 1028.
Alfonsi, Petrus II 1, 403.
Alfonsus von Jaen, span. Bischof II 1, 145.
alfr *altn.* I, 1016.
Alfred (Aelfred). König I, 16. 40. 110. II 1, 58. Seine Sprüche II 1, 619. 620. 622. Versbau der Sprüchwörter II 1, 999. 1010. Leoninischer Reim in s. Sprüchen II 1, 1058.
alfrek ganga I, 1028.
Aelfric I, 18. 110. II 1, 614. 615. Bau seiner Schriften II 1, 995. 996.
— Versbau des altengl. Gedichtes auf den Tod A.'s II 1, 999.
Aelfric Society I, 110.
Alfrǫðull I, 1030.
alfta *afrs.* I, 779.
Algorismus II 1, 141.
alhnept II 1, 887.
alhs *got.* I, 1129.
Áli I, 1063. 1065.
Alisaunder, King, Viertaktiger Vers II 1, 1044. S. auch Alexander, Me.
Alkmaer, Heinric van II 1, 432. 463.
Allan, Barbara, schottische Ballade II 1, 847. 849.
Allegorische Dichtungen, *Deutsche*, des 13. Jahrhs. II 1, 350. Deutsche allegor. Erzählungen des 14. u. 15. Jahrhs. II 1, 385.
— Allegorien geistlichen Inhalts in *nd.* Sprache II 1, 422. 423. A. weltlichen Inhalts in nd. Sprache II 1, 429.
allerlei *nl.* I, 706.
alles *afrs.* I, 776.
allet *mittelfränk.* I, 590.
allifta *afrs.* I, 779.
Alliteration, Begriff u. Arten II 1, 872. Stellung der A. II 1, 873. Gesteigerte und gekreuzte A. II 1, 873. A. u. Satzakzent II 1, 873. 874.
— schon zu Tacitus' Zeit bestanden I, 317.
— im *Altnordischen:* A. im Fornyrðislag II 1, 879. A. im Málaháttr II 1, 880. A. im Ljódaháttr II 1, 882. 883.
— im *Altsächs.* II 1, 896.
— Vorkommen des alliterierenden Verses im *Ahd.* II 1, 861.
— A. bei *Otfrid* II 1, 975.
— in *mittelhochdeutsch.* Gedichten I, 166. 167.
— bei *deutschen* Dichtern des 19. Jahrhs. II 1, 975.
— A. im *ags.* Normalvers II 1, 891.

— A. im ags. Schwellvers II1, 891.
— A. in der *mittelenglischen* Poesie II1, 1028. 1029. Wiederaufblühen in me. Zeit II1, 626. 628. 637. 643. 649. 655. 660 ff. Endreim statt der A. im Me. II1, 615. 616.
— bei *Layamon* II1, 1003.
— in *altfries.* Epik II1, 494. — in *fries.* Rechtsquellen II1, 495. 496.
Alliterationsvers, (reimlose Alliterationszeile), gemeinsam german. Vers II1, 861. Häufiges Vorkommen in der *altnord.* u. *angelsächs.* Literatur, weniger oft im *Althochd.*, einmal im *Altniederd.* II1, 861. Die verschied. metrisch. Theorien über den Bau II1, 862 ff. Form u. Vortrag der all. Dichtungen im Allg. II1, 864. Versarten II1, 865. Bau des altg. Normalverses II1, 867 ff. Fünfgliedriger A. II1, 868 ff.
— s. auch Stabreimvers.
Allmende, Begriff III. 150. 151.
Alltagsleben der Nordländer III, 245 ff.
Almagest III. 471.
almboge *wn.* I, 471.
ælmesse *ae.* I, 783.
almightin *me.* I, 896.
along *afrs.* I, 747.
alor *ae.* I, 329.
Alp, Druckgeist I. 1001. 1016.
Alpfuss I, 1016.
Alphabet, Lat. — Quelle des Runenalphabets I, 246. 247.
Alpharts Tod, Mhd. Gedicht II1, 18. 45. 46. 321. Metrisches II1, 981.
Alpjófr I, 1033.
Alraunen I, 1034.
alregh *aschw.* I, 456.
Alrekr *aisl.* I, 457.
Alrunen I, 1034.
als *nl.* I, 702.
Alsatia I, 103.
Altdänisch, Sprachgebiet u. Quellen I, 440. Altd. Runeninschriften I. 440. A. Hss. I, 441. Sprachform I, 441 ff. Dialekte I, 444.
Alte vom Berge, Der I, 1073.
Alten, Die vierundzwanzig s. Vierundzwanzig Alten.
Altenburg, Mich. III, 329.
Altenglische Literatur s. Literatur, Englische, A. — Metrik s. Metrik, Englische.
Alter, Me. Dichtung, Versbau II1, 1016. 1017. 1019.
Alterthumskunde, Forschung. darüber I, 97.
Altes Testament, Mittelengl. Uebertragung II1, 668.
Altfrancisch I, 808.
Altfrid I, 985.
Altfriesische Rechtsdenkmäler II1, 499 ff. Alliteration in den altfr. R. II1, 495. 496.
— Reimdichtung II1, 496 ff.
Altgermanische Dialekte s. Dialekte, Altgermanische.
— Götter I, 1052 ff.
— Kunst III1, 288. 289.
— Metrik s. Metrik, Altgerm.
Altgermanischer Rechtsgang II1, 190 ff.
Altgutnisch, Sprachgebiet u. Quellen I. 439. Sprachform I, 440.
Altgutnische Runeninschriften I, 439.
Althing I, 1109.
Althochdeutsch, Zeitliche Begrenzung I, 534. Interpunktion I, 544.
— Althochd. Literatur s. Literaturgeschichte, Deutsche L., A.
— Althochd. Metrik s. Metrik, Deutsche, A. Rhythmus: Althochdeutsche Zeit.
Althuysen, Jan III1, 507.
Altirische Lehnwörter I, 421.
Altisländisch, Sprachgebiet u. Quellen I, 426. A. Runendenkmäler I, 426. A. Hss. I, 426. Sprachform I, 427. Dialekte I, 428.
Altmark, Sagen- u. Märchensammlungen II1, 805. Sprichwörtersammlung II1, 826. Volksliedersammlungen II1, 775.
Altmitteldeutsch. Ausl. gutturale Spirans des Urd. im Allgem. bewahrt I, 586.
Altniederdeutsch, *Laute:* Umlaut von û I, 563. Urd. geschl. ê und urd. ô als einfache Längen bewahrt und Diphthongierung zu ie und uo I, 563. Heute ê zu eï (äï) geworden I, 563. Monophthongierung des alten ai I, 567. ia neben io I, 569. h im Anlaut I, 585.
— *Flexion* des Verbs: Grammatischer Wechsel I, 596. Wechsel zwisch. einfacher Konsonanz und Doppelkonsonanz i. Stammausgang des Praesens I, 598. Endungen des Verbs I, 606 ff. Bildung des Partizipiums Praeteriti I, 609.
Altniederdeutsch, Der Heliand das einzige altniederd. Gedicht in alliterierenden Versen II1, 861.
Altniederdeutsche Literatur siehe Literaturgeschichte, Deutsche Literatur, A.
Altniederfränkisch, Urd. geschlossen. ê und urd. ô zu ie und uo I. 563. Schwund des h im Anl. I, 585. Verlust des h im Inl. zwischen Vok. I, 586. Endungen des Verbs I, 606.
Altnordfriesisch I. 725.
Altnordisch, Begriff I, 418.
— Engl. Lehnworte im A. I, 785.
— Altnord. Quellen für die germ. Heldensage II1, 13.
— Altnord. Literatur s. Literatur, Nordische Literaturen A.
— Altnord. Metrik s. Metrik, Altgermanische, A. und B.
Altnorwegisch, Sprachgebiet u. Quellen I, 429. Sprachform I, 430. Dialekte I, 430 ff.
Altostfriesisch, Sprachgebiet I, 724. Vokalismus I, 731 ff.
Altsächsisch, Interpunktion I, 544.
— Altsächs. Metrik s. Metrik, Altgermanische, D.
Altschwedisch, Sprachgebiet und Quellen I, 432 ff. Sprachform I, 434 ff. Dialekte I, 437 ff.
Altschwedische Runeninschriften I, 432.
Altswert, Meister II1, 385.
Alttestamentliche Stoffe, im 13. Jahrh. dramatisirt II1, 396.
Aeltuers, Pieter II1, 479.
Altwestfries. Quellen I, 725.
Aludrengr I, 1046.
Alveolare Laute I, 276.
Alvinus II1, 498.
Alvís I, 1032. 1094. 1095.
Alvíssmál II1, 83.
álways *ne.* I, 349.
Amadas, Sir, Me. Gedicht II1, 665.
Amadas et Idoine II1, 460.
Amand, Leven van St. — II1, 463.

Amantes Amentes s. Rollenhagen, Gabr. III, 435.
Amati III, 327.
ambar (m.) *ahd.* I, 309.
ambor *ae.* I, 321.
ambótt *aisl.* I, 424.
ambótt *on., wn.* I, 464.
Ambrosius I, 956.
Ambrosius, Bischof III, 305.
Amelung, A. I, 107. 122. III, 862. 922.
Amelunge III, 47.
Amerika, Volksballaden III, 856.
Amira, Karl von III, 35 ff.
Amis und Amiloun III, 645.
ammant *afrs.* I, 743.
ammer *afrs.* I, 735. 740.
Ammianus Marcellinus I, 985.
Ammius III, 41.
ammon *afrs.* I, 734. 740.
Ampzing, S. I, 643.
amra *aisl.* I, 421.
an *wn.* I, 505.
ân *afrs.* I, 776.
anabôz *ahd.* I, 308.
anabûsns *got.* I, 326. 336. 352.
anado *ahd.* I, 354. 388.
Anakreontiker, Nachahmung der französischen Refrainstrophen, Triolet, Rondel, Rondeau III, 993.
Analogie, falsche I, 121.
Analogiebildung I, 204 ff.
Analyse, Syntaktische I, 267.
Anapäste in der deutschen Dichtung III, 990.
Anaphorische Wörter, Betonung im Deutschen I. 551. 552.
Ancher, Peder Kofod III, 36.
Ancren Riwle III, 618. 649.
And, Andreas III, 155.
and *ae.* I, 327. 344.
and *afrs.* I, 741.
ándasêts *got.* I, 344. 378.
ánda — þâhts *got.* I, 340.
andbahti *afrs.* I, 740.
andern *afrs.* I, 739.
Anders *on.* I, 488.
Andersen I. 952. 956.
Andhrimnir I, 1077.
Andlo, Peter v. III, 81.
andlofta *afrs.* I, 779.
andlova *afrs.* I, 743. 777.
andr *wn.* I, 453.
André, Joh. III, 338.
Andreae, Gudmund I, 25. 27.
Andreas, Gedicht vom Apostel — III, 252.
Andreas, Caplan III, 385. 402.
Andreas und Elene I, 110.
andren *afrs.* I, 739.
Andresen, G. I, 129.
Andrew Barton, Engl. histor. Ballade III, 847.
Andrew von Wyntown III, 665. 712.
Andvari I, 1032. 1086.
andwáurdjan *got.* I, 381.
éne *ae.* I, 402.
Aeneas Silvius Piccolomini III, 403. 404.
Anecdoton historiam Sverreri regis Norvegiae illustrans III. 140. 141. III, 100.
Anefangsklage III, 160.
anegang I, 1136.
Anegenge, Mhd. Gedicht III, 247. 249. 923.
Aeneis, Niederl. III, 455.
ange *mnl.* I, 674.
Angeglichene Vokale in Mittelsilben im Deutschen I, 571.
Angelbertus III. 191.
Angeln, Kontinentale I, 782.
Angelsächsisch, Christliche Terminologie im A. I, 784.
— Ags. Gesetze III, 52. 57 ff.
— Ags. Könige leiten ihre Herkunft von Wôdan ab I, 1068. 1076.
— Angelsächs. Literatur s. Literatur, Englische, A.
— Ags. Metrik s. Metrik, Altgermanische, A. u. C.
— Ags. Minuskel I, 261.
— Ags. Quellen für die germ. Heldensage III, 10.
— Ags. Stammtafeln, Quelle germ. Mythologie I, 985.
— Ags. Texte und Wörterbücher s. unter Textpublikationen u. Wörterbücher.
Angleichungen aufeinander stossender Konsonanten im Deutschen I. 592.
Anglia. Zeitschrift für engl. Philologie I, 103.
Anglofranzösisch I, 807. 808.
Anglonormannisch I. 807 ff.
Angrboda I, 1051. 1084. 1097. 1108.
angsum *ae.* I, 398.
Anhalt, Sagen- u. Märchensammlungen III, 803 ff.
Animuccia, Giov. III, 327.
Anklagen, Des Minners —, nd. Gedicht III, 429.
Anlaut, Intensität im Deutschen I, 577.
Anna von Quernheim III, 425 Anm. 11.
Annalegende, Me. III, 693.
Annaler, Antiquariske I. 58.
Annaler for Nordisk Oldkyndighed I, 104.
Annaler for Nordisk Oldkyndighed og Historie I, 104.
Annales breviores III, 131.
— regii III. 131.
Annales Reseniani III, 131.
— vetustissimi III, 131.
an(nat)tiggia *on.* I, 482.
annattiggia *aschw.* I, 475.
énne *ae.* I, 402.
annen (Akkus. von ên) *afrs.* I, 740.
Annolied I, 16. 17. 33. 43. 83. III, 251.
Anomala, Niederländ. I, 666.
Ansatzrohr, Thätigkeit desselben I, 268. 269.
Ansegis, Abt III, 54.
Anselmus III, 471. 618.
— St. — Fragen vom Leiden Christi, nd. Dichtung III, 421.
Ansiedlung, Germanische III, 108 ff.
Âns saga Bogsveigis III, 137.
Anskar I. 985. Vita Anskarii s. Rimbert I, 985.
an-Stämme, Nominale, in der nord. Deklination I, 494.
Anstandsspiegel, Me. III, 690. 701.
Anthem auf Thomas Becket III, 623.
*anþer- *afrs.* I, 778.
Antichrist, Dichtung III, 249.
— Tegernseer Spiel vom Erscheinen u. Untergange des A. III, 393. Antichristus, nd. Gedicht III, 421.
Antike Dichtung, Einfluss auf die deutsche Kunstdichtung der Neuzeit III. 951 ff. Versuche antike Quantitätsmessung in die deutsche Metrik des 16. Jahrhs. einzuführen III, 946. Antike Formen beeinflussen die deutsch. Vers- u. Strophenarten im 16. u. 17. Jahrh. III, 986. 992. Antiker Trimeter in der deutschen Dichtung III, 990.
Antiphonar Gregor's I., des Grossen III, 307. 308.
Antonides I. 661.
antsibunta I. 405.
an- unnum *ahd.* I. 376.
anxst *afrs.* I, 747.
Anzeiger des germanischen Nationalmuseums I, 145.
— für deutsches Altertum I, 103.
— für Kunde der deutschen Vorzeit I, 102. 145.
— für Kunde des deutschen Mittelalters I. 102.
— Neuer literarischer I. 64.
Aorist im Germ. I. 375. 377.
Aoristpräsentia im Fries. I, 749. 750. 751.
apful *ahd.* I. 323.

Aphaeresis von Vokalen im Ostnord. I, 482.
Apiarius III, 323.
Aepinus III, 443. 444.
aplu *ae.* I, 899.
Apokalypse, nd. Bearbeitung III, 421.
Apokope im Septenar des Poema Morale III, 1047.
Apollonius, md. III, 407.
— Nd. III, 451.
Apollonius von Tyrus, in deutsche Prosa aufgelöst III, 402. 403.
— s. Heinrich von Neustadt III, 291.
— s. Steinhöwel, Heinrich III, 403.
Apostel, Leben der, nd. Gedicht III, 422.
Appenzeller Reimchronik III, 364.
apr *wn.* I, 473.
aptann *an.* I, 404.
Apturgaungur I, 1011.
Aquino, Thomas von, siehe Thomas von Aquino.
'áer *afrs.* I, 779.
Arber, E. I, 111.
Arberg, Graf Peter von III, 375.
Arbók hins íslenska bókmentafélags I, 144.
Arborelius I, 959.
Arcadelt III, 320.
Arcerius III, 507.
Archaisierende Richtung in der Entwicklung der deutschen Schriftsprache I, 543.
Archaeologia I, 40. 58.
Archäologie, Forschungen üb. A. in Skandinavien I, 143. 144.
in Deutschland I, 145.
Architektur s. Baukunst.
Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Litteraturen I, 103.
— für Literaturgeschichte I, 104.
Are *aisl.* I, 495.
âre *afrs.* I, 739. 766. 767.
Are frode III, 101.
Ἄρης I, 1054.
Aretin I, 64.
Aretino, Lionardo III, 404.
Árhaugr I, 1121.
árhialmr *aisl.* I, 456.
Ari, Priester III, 117.
Aribo Scholasticus III, 312.
Arigo III, 405.
Arinbjörndrápa s. Egil Skallagrimsson III, 100.
Ariost I, 45. III, 990.
Aristoteles III, 466. — von Notker übersetzt III, 233 ff.
Arkiv for Nordisk Filologi I, 104.
ármaðr I, 1122.
Arminius I, 305.
Ármód III, 109.
Armstrong, Johnie, Englische Ballade III, 847. 849.
Arna Magnacanische Kommission I, 38. A. Sammlung III, 76.
Árnason, Jón III, 722.
Arndt, W. I, 251 ff.
Arne von Skálholt', Bischof III, 103.
Arngrim, Abt III, 124.
— Brandsson III, 114.
Arni III, 140. 142.
— Jónsson III, 114.
— Magnússon III, 112. s. auch Magnusson, Arni.
— þorláksson III, 125.
Arnim, Achim von I, 62. 63. 66 ff.
Arnkiel, Trogillus I, 34.
Arnold, Priester, Gedicht von der Siebenzahl III, 249. Veit und Juliane-Legende III, 252.
— W. III, 37.
Arnór Jarlaskáld III, 106.
Arnórsson, þjóðolf III, 106. 107.
Arnsteiner Marienleich III, 253. 939. 985.
Aronssaga III, 124.
Arpi I, 956.
arre, in arren moede *nl.* I, 691.
Ars dictandi III, 56.
arsebiscop *fries.* I, 745.
arsenaal *nl.* I, 717.
ærslûpr *stl.* I, 750.
Arthur, König I, 1004. III, 855. 856.
— Arthur-Balladen III, 850. Arthursage III, 620 ff. 662. 666. 712. Artussaga III, 135. Artussage durch Hartmann von Aue nach Deutschland gebracht III, 271.
— Me. epische Skizze in Reimparen III, 658.
— Abenteuer Arthur's am Sumpfe Wathelain, Mittelengl. Romanze III, 664. Verbindung von Stab- u. Endreim III, 1015. Strophenform III, 1015. 1068.
— Boec van Coninc Artur III, 458.
— Das Gelübde von —, Me. Romanze III, 665. 1016.
— Livre du roi Artus III, 469.
— Morte d'Arthur, Prosaroman von Thomas Malory III, 695.
— Tod Arthur's, Me. alliter. Epos III, 664. 1013. Tod A.'s, Me. Gedicht in Reimstrophen III, 708.
— Arthur u. Merlin, Mittelengl. Roman in Reimpaaren III, 635.
Artikel im *Altgerman.* I, 392.
— im *Deutschen* I, 630 ff.
— im *Englischen*, Syntax I, 926 ff.
— in der *fries.* Sprache I, 772.
— im *Niederländischen* I, 676.
— der *nord.* Sprachen I, 521 ff.
Artikulation, Begriff I, 269 ff.
Artikulationsbasis I, 269.
Artikulationsmischung I, 282. 283.
Artikulationsstellen I, 275. Wechsel der Artikulationsstelle I, 295.
Artikulationsstufen I, 275.
artisjok *nl.* I, 717.
Artur s. Arthur.
Artus s. Arthur.
Artussaga, Artussage s. Arthur.
Árus *on.* I, 477.
Arvebog (og Orbodemål) III, 86.
Arwidsson I, 101. 112.
árzàt I, 344.
Arzneibücher, Nd. III, 449.
ásabragr I, 1098.
Asbjørnsen III, 722. 723.
Ascham, Roger I, 795.
Aschenbrödel III, 860.
Ascoli I, 119. 122.
Asdingi III, 37.
âsega *altfries.* I, 1132.
Asen I, 1026. 1029. 1044. 1047. 1053 ff. 1062. 1086. 1087.
Ásgarð I, 1081. 1086. 1094 ff. 1111. 1114.
āsik(k)ia *aschw.* I, 475.
āsikkiu *aschw.* I, 496.
asilus *got.* I, 309. 313. 314. 332.
æsir I, 1053.
åska *schwed.* I, 1092.
Askafroa I, 1035.
âskast (2. Ps. Sg. Präs. Ind. von âskia) *afrs.* I, 758.
Aeskil, Erzbischof III, 86.
Aeskil Magnusson III, 91.
Askr I, 1113.
— Yggdrasils I, 1114.
ásolcen *ae.* I, 334.
Äsop, Niederdeutscher III, 431. 432. Niederl. Esopet III, 462. s. Steinhöwel, Heinrich III, 403. s. Caxton III, 696. s. Lydgate III, 686.

Aspiratae I, 279. 280. Indogerm. I, 324.
assa *ae.* I, 783.
assârjus *got.* I, 309.
Assimilationen I, 289. 297.
— Assimilation der Konsonanten in den *nord.* Sprachen, Regressive I, 461. Progressive I, 462.
— Assimilation der Kons. im *Ostnord.*, Regressive I, 486. Progressive I, 486.
— Assimilation der Kons. im *Westnord.*, Regressive I, 472. Progressive I, 473.
Assonanzen im *Ags.* III, 893.
— Assonanz in der *deutsch.* Dichtkunst III, 974.
Assumptio Mariae in me. Sprache III, 624. 631. 637. 646.
âst *afrs.* I, 745.
a-Stämme, Nominale, in der nord. Deklination I, 490.
Ástráðr *aisl.* I, 464.
astrant *nl.* I, 720.
Astríðr *on., wn.* I, 464.
Astrologische Werke, Nd. III, 450.
Åström I, 954. 958.
ásynjur I, 1053.
at *on., wn.* I, 505.
ætantiþ *aschwed.* I, 497.
Återgångare I, 1011.
aterling *nl.* I, 648.
Athelston, Mittelenglische Romanze III, 670.
aþertān *on.* I, 485.
Athis und Prophilias, mhd. Gedicht I, 115. III, 270. — in niederländ. Sprache III, 460.
aththa *afrs.* I, 744. 766.
átian *wn.* I, 473.
ætla *wn. an.* I, 473. 788.
Atlakviða III, 13. 88. 879. 880.
Atlamál, Atlamǫ̂l III, 13. 88. 879. 880.
Atle *wn.* I, 473.
Atli I, 1092.
Atlöguflokkr s. Ingjald Geimundarson III, 113.
atskil(li)lker *on.* I, 482.
ætt *an.* I, 354. 388. 405.
atta *got.* I, 335. 398.
átta *on., wn.* I, 508.
átte *wn.* I, 508.
Atterbom I, 141.
Attila III, 6.
ættir I, 245.
attun(de)dēl *on.* I, 482.
atwâ *afrs.* I, 741.
au, idg. au im *Altgerm.* I, 350. — im *Deutschen* I, 566 ff. Westgerm. au niederdeutsch zu ô I, 567. Auf hochd. Gebiet Monophthongierung zu ô I, 568. Zu ou, dann wieder zu au I, 568. Zu â oder ô I, 568. au für û im Bairisch. seit dem 13. Jahrh. I, 538. 539. Mhd. û im Nhd. zu au I, 534. Aussprache des au in der Theatersprache I, 548. — im *Got.* I, 410. 411. 416. au im Urd. zu ô I, 571. — au im *Englischen:* Me. au (vor Vok. und im Ausl. aw geschrieben) steht für ae. aw eaw oder verkürztes ǽaw (vor Kons.); me. au manchmal für -ave- = ae. -afo-; me. au aus ae. ay entstanden, indem *y* in w übergeht, das vokalis. wird; Entwicklung von me. au aus der dunklen Klangfarbe von h; im 16. Jahrh. behält au seinen diphthongischen Charakter I, 889. — Frz. betontes au im Me. au, im Ne. ō I, 826. — Germ. au im *Fries.* I, 727 ff. 730 ff. — im *Niederländ.* I, 659. 652. 658 ff. — in den *nord.* Sprachen I, 445. 449. 450. 452. 467. 479.
Aubrey, John III, 857. 859.
Aubri de Borgengoen III, 457.
Auchinleck-Manuskript III, 610. 612. 628. 630. 632. 633. 635—639. 643. 645. 702.
âud *fries.* I, 739.
Audelay, John III, 704. 1015.
auder *afrs.* I, 748.
Auðr I, 1004. 1051.
Auðumla I, 1042. 1113.
Auðun illskælda III, 97. — Vestfirzka III, 125.
Auðvaldi I, 1051.
Auferstehung, Von der, nd. Gedicht III, 421.
Aufgesang der Strophe in der deutschen Metrik III, 984. 985. — im Me. III, 1060.
Auflösung, Begriff nach Sievers III, 866. 867. 871. Verlust III, 1011.
Aufsess, H. v. I, 102. 145.
Aufstand u. Sieg der Flandrer, engl. Lieder auf den — III, 1007.
Aufsteigend zweisilbige und dreisilbige Verse im Me. III, 1021.
Auftakt, im *altgerm.* Alliterationsvers III, 868. Auftakt, im *Altsächs.* III, 894. — im *deutsch.* Vers III, 908. — im *ahd.* Verse III, 897. 920. — im *mhd.* Vers III, 932. Regelung des A. im Mhd. III, 937. — im *me.* Vers III, 1010. Doppelter oder mehrfacher A. im Me. III, 1027. Fehlen in der me. Poesie III, 1025. Fehlen im me. Alexandriner III, 1051. — im Verse *Layamon's* III, 1003. Doppelte Auftakte bei *Chaucer* III, 1055. Fehlen bei *Chaucer* III, 1055. — im *King Horn* III, 1006. Fehlen im me. *Pater Noster* III, 1043. Doppelter A. im *P. N.* III, 1043. Fehlender im Septenar des *Poema Morale* III, 1047. Doppelte Auftakte im Sept. des P. M. III, 1047.
auger *ne.* I, 865. 872.
augô *got.* I, 355.
augo *aisl.* I, 495.
augô" *germ.* I, 399.
Augsburg, Singschule daselbst III, 380. 381.
Augsburger Gebet III, 222.
augun *anorw.* I, 495.
Augustijnken van Dordt III, 472.
Augustinus, Nd. Übersetzung III, 440. 442.
auhmista *got.* I, 381.
auk *wn.* I, 450.
aukuise *wn.* I, 466.
aulande *wn.* I, 466.
auld *afrs.* I, 740.
Auld lang syne, schott. Volksgesang III, 848. 849.
aumr *aisl.* I, 465.
aurahi *got.* I, 318.
aúrâli *got.* I, 310. 313. 314.
Aurboða I, 1044.
Aurea Legenda III, 463. 474.
Aurgelmir I, 1042. 1112.
Aurivillius, O. I, 39.
*aúrkjus *got.* I, 312.
aurkunnask *wn.* I, 466.
aurora *lat.* I, 1111.
aurvase *wn.* I, 466.
Ausbau des Landes bei den Deutschen III, 1 ff.
Ausgaben von Texten s. Textpublikationen.
Auslautsgesetze, im *Germanischen*, Die urgerm. Zeit I, 358. Gemeingermanisches I, 359 ff. Westgerm. Auslautsgesetz I, 364 ff.
— *Gotische* I, 114. 413.

Auslautsgesetz im *Englischen* I, 893. 899.
Auslautswechsel, im Deutschen I, 577.
auspicia I, 1133. 1134.
Austfararvísur s. Sighvat Thordsson II1, 105.
Austrô I, 1111.
Auswahl aus den Hochdeutschen Dichtern d. 13. Jahrhunderts I, 82.
Autoren, Lebensstellung I, 230 ff.
Autorlegende, nd. II1, 422.
auvirđ *wn.* I, 466.
auvisle *wn.* I, 466.
auwa *afrs.* I, 738.
auzô^{n} *germ.* I, 399.
Ava, Dichterin einer poetischen Geschichte des neuen Bundes II1, 248. 249.
Avair *agutn.* I, 465.
Ave Maria, Niederl. II1, 468.
Aventinus I, 14.
Aeventýri, Jslendzk II1, 136.
averij *nl.* I, 717.
-avia im Altgerman. I, 316.
Avianus, Fabeln II1, 386.
ǽvin- *aisl.* I, 449.
Awair I, 423.
awete *afrs.* I, 741.
Awntyrs of Arthure at the Terne Wathelyne, Me. Dichtung II1, 664. Strophenform II1, 1068. S. auch Arthur.
Ayenbite of inwit II1, 633.
Aytoun, W. II1, 855.

B.

b, im *Altgerm.* I, 324 ff.
— im *Got.* I, 409. 411. 412.
— aus anlaut. w im *Deutschen* I, 580. hd. aus w im Auslaut I, 580. Teils Spirant, teils Verschlusslaut I, 584. Im Hd. als Tenuis Lenis I, 588. Anl. b spaltet sich in nd. Mundarten in Lenis u. Fortis I, 588.
— Germ. b im *Engl.* I, 856. 857. Frz. b im Engl. I, 830.
— im *Fries.* I, 738. 741.
— im *Niederl.* I, 653. 654.
— in den *nord.* Sprachen I, 422. 424. 428. 430. 436. 442. 444. 458 ff. 471 ff. 483 ff.
baar *nl.* I, 693.
Babylon, Der Sultan von B., Me. Dichtung II1, 708.
Babylonische Gefangenschaft, allegorische Auslegung der B. G. II1, 251.
bacchan *ahd.* I, 369.
Bach, Johann Sebastian II11, 333. 334. 337.
— Phil. Eman. II11, 337. 341.
Bächtold, J. I, 108.
bâd (praet. von biada) *afrs.* I, 743. 759.
Baden, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs II11, 277. Sagen- u. Märchensammlungen II11, 786.
bâden (Prät. Plur. von biada) *afrs.* I, 751.
bâđer *wn.* I, 507.
Bado, M. II1, 427.
Badurad II1, 199.
Bagford Balladen II1, 847.
bagms *got.* I, 331. 388.
bahhan *ahd.* I, 369.
Baier II11, 268.
Baiern, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs II11, 276. Sagen- u. Märchensammlungen II1, 788. Sprichwörtersammlungen II1, 821. Volksliedersammlungen II1, 770.
— höfische Epik daselbst im Mittelalter II1, 286 ff.
Bairisch, Das Bairische I, 538. Grenze zwischen alemannisch u. bairisch I, 539. *Laute:* Dehnung d. kurzen Vokals vor r im Wortauslaut I, 559. Kurzes o vor r zu a I, 562. Umlaut von â I, 563. ô zu uo I, 564. Diphthonge ie, uo, üe bewahrt I, 564. â zu ao, au I, 566. Der urd. Diphthong ai im B. I, 567. Urd. eu und eo I, 568. Scheidung der Laute iu und û I, 569. — iu und î der mittleren Periode nicht zu tonl. e I, 572. Ausl. e nach Hochton im allgem. abgefallen I, 573. w und b I, 584. — als Zeichen gleichwertig I, 579. rj bis ins 12. Jahrh.; heute r od. rg I, 581. n im Ausl. unbetonter Silben erhalten I, 582. 583. Eintritt eines n vor vokal. Anlaut bei vokal. schliessenden Wörtern I, 583. s in sp und st im B. zu š I, 585. th zur Lenis d I, 585. hs zu ks I, 586. In unbetonten Silben, speziell in der Silbe -lich ch teilweise zu g (k) I, 589. ph zu pf I, 591. *Flexion:* Flexion des Verbs: Wechsel von g und h I, 597. Umlautswechsel I, 600. 601. Stammbildende Suffixe I, 601. Endungen des Verbs I, 606 ff. Flexion des Nomens I, 609 ff. Bildung des Genitivs I, 609. Wechsel des Stammvokals in Folge des Umlauts, hauptsächl. beim Substantiv I, 611. Endungen des Substantivs I, 612 ff. Flexion d. Pronomens I, 627 ff.
Bairische althochdeutsche Sprachdenkmäler II1, 236 ff.
Bairische Chronik s. Füetrer, Ulrich II1, 409.
Bairisch-Österreichisch, Diphthongierung der alten Längen i, û, iu I, 565.
Bairisch-österreichische Lyriker II1, 335.
— Mundarten, Schriften darüber I, 962.
bak *an.* I, 761.
baken *nl.* I, 648.
bakkeleien *nl.* I, 718.
baldr *altn.* I, 1062.
Baldr I, 1053. 1062 ff. 1087. 1088. 1099. 1100. 1104. 1105. 1114. 1116. 1117.
Baldrsbraue I, 1063.
Baldrs draumar (s. ältere Edda) II1, 78.
Baldwinus II1, 462.
Bale, John I, 795.
balemund *afrs.* I, 738.
Balhorn, J. II1, 449.
baljaard *nl.* I, 721.
bálkarlag II1, 888.
Balladen, *Deutsche*, des 15. Jahrh. II1, 368. 369.
— Ballade in der *me.* Litteratur II1, 1072. Bedeutung des Wortes bei Gower u. Chaucer u. Wandlung des Begriffes in der Folgezeit II1, 842.
— *Englische* Volksballaden II1, 837 ff. Me. Balladen II1, 667.
— Collection of old Ballads II1, 848. 852. English and Scottish Popular Ballads II1, 837. Popular Ballads and Songs II1, 854. Scottish Tragic Ballads II1, 852.
— Pepys-Balladen II1, 847.
— Balladen von Robin Hood II1, 657. 706. 838 ff. 852. 855. S. auch Robin Hood.
— Roxburghe Balladen II1, 847.
— Me. Ballade vom nussbraunen Mädchen II1, 692.
— Me. Ballade von Jesus II1, 693.

— Bagford Balladen III, 847.
— Me. Ballade zu Ehren Unsrer lieben Frau III, 693.
— *Schwed.-dän.* Balladendichtung III, 149. 150.
Ballad Society III, 837.
ballich *afrs.* I, 745.
Ballofa III, 60.
balumond *afrs.* I, 736. 738. 761.
Balve, Lambert III, 442.
balz *ahd.* I, 309.
bâm *afrs.* I, 741.
bând (praet. von bînda) *altostfrs.* I, 731.
Bandadrápa s. Eyjólfr Dadaskáld III, 104.
Bandamannasaga III, 120.
bande (Prät. von bonna) *ostfrs.* I, 752.
Bæn(di)kt *on.* I, 482.
bandum *lat.* I, 307.
Bang I, 147.
bani I, 1049.
Banister, Gilbert III, 690.
bank (Acc.) *afrs.* I, 765.
Bänke umstürzen nach eingetretenem Tode I, 1000.
Bänkelungerer I, 1100.
Bannatyne Club I, 110.
— Manuskript III, 844. 1015.
banne (1. Pers. Sg. Präs. Ind. von bonna) *afrs.* I, 757.
Bannockburn, Me. Lied auf die Schlacht von — III, 841. 1016.
bant (ahd. panz) III, 105.
Bar, Bedeutung III, 378.
Bär, der grosse, Gestirn I, 1055. 1056.
— in Bären verwandeln I, 1019.
bara *afrs.* I, 751.
Barack, K. A. I, 106.
Barbaralegende, Mhd. III, 362.
— niederdeutsche III, 422. Leben der S. Barbara in nd. Sprache III, 438.
Barbara Allan, Schottische Ballade III, 847. 849.
Barber, Barbour, John I, 41. III, **665** ff. 712. 841. Strenge Behandlung des viertaktigen Metrums in seinem Bruce III, 1044. Binnenreim in seinem Bruce III, 1057. End-e III, 1034.
Barclay, Bau des Fünftakters III, 1055.
Bárðarsaga Snæfellsáss III, 138.
Bárðarson, Sturla III, 112.
barditus I, 1092.
Bárðr *wn.* I, 466.
baren *nl.* I, 667.
bæri *neufrs.* I, 764.
Bæringssaga III, 135.
*bariz *germ.* I, 764.
Barlaam och Josaphat, in dänischer Sprache III, 147.
— und Josaphat I, 82. III, 295.
— Mittelengl. Dichtung III, 642. 659.
Barlaamssaga ok Josaphats III, 135.
Barleycorn, Sir John, Engl. Volksdichtung III, 847.
Bärmann, Heinr. Jos. III, 344.
barn *afrs.* I, 739.
Barnes, Juliane III, 701.
barnteitr I, 1044.
Baronies of Forth and Bargy I, 799.
barrevoets *nl.* I, 693.
Barrington I, 40.
Bart der Nordländer III, 243.
Barth, G. III, 425.
Barthold I, 135.
— Bruder III, 448.
Bartholin, Gebrüder I, 27.
Bartholomäinacht, Versammlungsnacht der Hexen I, 1023.
Bartholomaeus, Meister III, 449.
— von Benevent III, 449.
— (de Glanvilla) Engelsman III, 474.
Bartholomaeuskirche in London, Gründungsgeschichte, in me. Sprache III, 694.
Baertken van Utrecht III, 485.
Barton, Engl. histor. Ballade von Andrew B. III, 847.
Bartoen, Jan III, 482.
Bartsch, Karl I, 98. 103. 106 ff. 131. 133. 134. 142. III, 862. 914. 925.
Baselstadt, Sprachinsel im hochalemannischen Gebiete I, 539.
basi *got.* I, 329.
Basin, Tale of the, Me. Gedicht III, 698. 1016. 1017.
Bastian I, 146. III, 269.
Bataille d'Aliscans, Quelle von Wolframs von Eschenbach Willehalm III, 279.
bâþir *on.* I, 449.
bâtr *an.* I, 785.
Battementspelen III, 480.
Battle of Otterburn, Hist. Lied III, 708. 842. 844. 845. 1022. 1048.
Bäuerliche Rechtsquellen, Deutsche III, 61.
Bauerngespräche, Nd. III, 447.
Bauernsprache, Wert derselben für das Sprachstudium I, 935.
Bauernstand bei den Deutschen III, 5 ff.
Baugewerbe in Deutschland III, 22. 23.
Baugi I, 1081.
Baukunst, *Altgermanische* III, 288. 289. Deutsche — im Frühmittelalter III, 291. Romanische — in Deutschland III, 291. 292. Gotische — in Deutschland III, 297 ff.
— Älteste B. in *England* III, 291. Romanischer Stil in England III, 292. Gotische B. in England III, 299.
— Gotische, in *Frankreich* III, 297.
Baum, Verehrung desselben bei den Germanen I, 1121.
— des Lebens, Vom, nd. Gedicht III, 421.
Baumgarten, Der, nd. Gedicht III, 429.
Baumstämme mit Strohseilen umbinden I, 1008.
baúrd *got.* I, 352.
bæzter *on.* I, 453.
Beaflor, Mai und — s. unter Mai und B.
bealdor *ags.* I, 1062.
Beatrijs, Sproke van — III, 463.
Beatus Rhenanus I, 14.
Beâw III, 533.
Beâwa, Beówa III, 21.
Bebel, Heinrich I, 14.
Becanus, Goropius I, 16.
Bech, F. I, 107. 125.
Bechmann, J. III, 435.
Bechstein, R. I, 107.
Becker, Karl Ferd. I, 115. III, 340.
Becket, Thomas III, 616. 617. 619. 628.
— Thomas B.-Legende III, 631. Prophezeiung des Thomas B., Me. Legende III, 661. Thomas B.-Legende von L. Wade III, 694. Anthem auf Thomas B. III, 623.
bed *afrs.* I, 732. 743. 761.
Beda I, 18. 985. III, 244. 621.
bedde (Dat. Sg. von bed) *afrs.* I, 743.
Beddeboeckeschen, Ein klein, vor dat junge unde simple Volk III, 441.
Bedebökeschen III, 441. Ein nütte III, 441.

Bedeutungswandel im Niederländischen I, 698.
bedon (prät. plur. von biada) *urfrs.* I, 733.
been, op de — *nl.* I. 673.
Beer, de I. 104.
Beerte metten breden voeten II I, 460.
beet *nhd.* I, 368.
beeten *mnl.* I, 684.
Beethoven II II, 335. 339. 340. 342.
Begegnung im Walde, Mittelengl. Ballade II I, 643.
Beghinen, Boec van den twaelf II I, 474.
Begine, Van einer, nd. Legende II I, 422.
Beginenordnung, Niederdeutsche II I. 444.
Begräbnisgebräuche des skandinav. Nordens II II, 226 ff.
Behaghel, Otto I, 103. 123. 526 ff.
Beheim, Mich. II I, 366. 380. II II, 321.
behoudens *nl.* I, 709.
Behrens, Dietrich I, 780 ff.
bêia *urfrs.* I. 730. 753.
Beichte, Me. Gedicht II I, 650.
Beichten, Bairische, in ahd. Sprache II I, 237. 238. Fuldaer Beichte II I. 242. Lorscher Beichte II I, 240. Mainzer Beichte II I, 240. Pfälzer Beichte II I, 240. Reichenauer Beichte II I, 241. Sächsische Beichte II I, 244. Würzburger B. II I, 242.
Beichtformeln, mhd. Denkmal II I, 264.
beide, Flexion des Zahlwortes in den nord. Sprachen I, 507.
beinîn *ahd.* I, 737.
beiskr *aisl.* I, 449.
beita *got.* I, 372.
Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache u. Literatur I, 103.
— zur Geschichte und Literatur I, 64.
bek *afrs.* I, 761.
Beka II I, 475.
bêken *afrs.* I, 737.
Bekleidung der germ. Krieger II II, 201 ff.
Belagerung einer Feste bei den Germanen II II, 203.
— von Berwick, Lied auf die, Me. Bruchstück II I, 841. 1016.
— von Calais 1436, Me. Dichtung II I, 710.
— von Jerusalem, Me. Epos II I, 658.
Belagerung von Mailand, Me. Dichtung II I, 669.
— von Troja, Me. Epos II I, 658.
belagines II I, 67.
Belfrage I, 952.
Belgien, Schriftsprache I, 644. Dialektische Eigentümlichkeiten der belg. Schriftsprache I, 645 ff.
— Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs II II, 280.
Belgskakadrápa s. þórd Kolbeinsson II I, 104.
Beli I, 1060.
Belial, nd. II I, 448.
belive (Optat. Präs. von beliva) *afrs.* I, 759.
Bell, Adam. Ballade von Adam Bell, Clim of the Clough und William of Cloudesley II I, 845.
— Al. Melville I, 118. 119. 120. 277.
— Robert II I, 855.
bem *afrs.* I. 756.
bên (Prät. von bonna) *afrs.* I, 752. 759.
bên (Bein) *afrs.* I, 761.
bêna (Gen. Plur. von bên) *afrs.* I, 762.
Benda, Georg II II, 338.
bênde *afrs.* I, 763.
Bendixen II I, 504.
Benecke, Georg Friedrich I, 73. 74. 82. 88. 108. 125.
Benedictus Levita II II, 55.
Benedikt von Nursia, Leben des h., in nd. Sprache II I, 439.
Benediktbeuren, im 13. und 14. Jahrh. daselbst eine Sammlung von lat. Liedern angelegt II I, 325.
Benediktinerregel, St. Galler Interlinearversion der, II I, 230.
— Niederdeutsche II I, 444.
— Me., des Nordens II I, 668.
— Me., von Winteney II I, 614.
Benedyet systu sonerinne, nd. Gedicht II I. 422.
Benefizien II II, 12.
bênen *afrs.* I, 737.
bênena (Gen. von bên) *afrs.* I, 762.
benêra *afrs.* I, 738.
Benfey I. 114. 128. 141. 142.
Beninga, Eggerik II I. 445.
Ben Jonson I, 25. II I, 846.
Benno, Lieder auf B., Scholasticus zu Hildesheim II I, 195.
Benoît de Sainte-More II I. 269. 455. 456. 1042.
Benrather Linie I, 535.
Benzelius, Erik I, 29. 39. 86. 950.
béo *ae.* I, 372.
beofaþ *ae.* I, 324.
Bêôwa II I, 7. 533.
Beowulf I, 58. 110. 139. 986. 1043.
Beówulfepos II I, 10.
Beówulfsage II I, 21. 22.
bera (tragen) *afrs.* I, 739.
bêra (Dat. Sing. von bêre) *afrs.* I, 763.
bera *ags.* I, 1019.
berch *afrs.* I, 747.
Berchfrede, der leffden, De, nd. Gedicht II I. 429.
Berchtung II I, 35.
Bercknann, J. II I, 446.
berd *afrs.* I, 743.
berd, te berde brengen *nl.* I, 691.
berde *altwestfrs.* I, 744.
Berengarius Compostellis II I, 440.
Bere Wisselauw, Die II I, 454.
Berg, Fortleben der Seelen nach dem Tode in denselben I. 1004. 1005.
bergamot *nl.* I, 718.
bergan *ahd.* I. 1106.
Bergara II I, 39.
Bergbau der Menschen vertreibt die Zwerge I, 1033.
bergbúar I, 1050.
bergbúi I, 1044.
bergdanir I, 1050.
Berge, Jan van den II I, 483.
Bergelmir I, 1113.
Berger, Daniel II II, 264.
— Ludwig II II, 337. 344.
-bergi *afrs.* I, 761.
bergjarlar I, 1050.
Bergisches Rechtsbuch II II, 77.
Bergkult I, 1121.
Bergmännlein, Begriff in der Mythologie I, 1032.
Bergrecht II II, 65.
Bergriesen I, 1050.
Berg Sokkason II I, 127.
Bergström, R. II I, 732.
Bergþórr Hrafnsson II II, 101.
Bergwerke in Deutschland II II, 23.
Berhtram von Bôle II I, 45.
Berin, Geschichte von B., Me. Dichtung II I, 698.
Berlaer, Maria van II I, 469.
Berlin, Singspiele am Hof- und Nationaltheater II II, 338. Italienische Oper daselbst II II, 337.

Berliner Schöffenbuch III, 79.
— Weihnachtsspiel III, 435.
Bern, Burgundische Elemente im Kanton B. I, 527.
bern (Kind) *afrs.* I, 739.
— (part. praet. von bera) *afrs.* I, 737.
berna barna *afrs.* I, 750.
Bernays, M. I, 109. 137.
bernde *afrs.* I, 740.
bernere *afrs.* I, 737.
Berners, Juliane III, 701.
Berngер von Horheim III, 327.
Bernhard, St., nd. Übersetzung III, 440.
— Me. Sprüche des hl. Bernhard III, 640.
— Schriften des hl., in schwed. Sprache III, 146.
— von Clairvaux. Hymnendichter III, 309.
Bernhardt I, 105.
berning *afrs.* I, 741.
Bernlêf III, 494.
Berno v. Reichenau II II, 312.
bernthe *afrs.* I, 740.
bero *ahd.* I, 1019.
Berol III, 258.
berserkir *altn.* I, 1018. 1019.
Berserkrsagen I, 1018. 1019.
Bersi Skáld Torfuson III, 105.
Bersöglivísur s. Sighvat Thordsson III, 105.
bersta *afrs.* I, 750.
Bertha, Göttin I, 1107.
berthe *altostfrs.* I, 744.
Berthold v. Holle, Demantin, Crane u. Davifant III, 302.
Berthold von Regensburg, Predigten III, 352. 353.
berucht *nl.* I, 699.
Berwick, Lied auf die Belagerung von, Me. Bruchstück III, 841. 1016.
Berychtynghe, Korte s. Crützeberg, J. III, 427.
bes *nl.* I, 694.
Bescheidenheit, Gedicht s. Freidank III, 346.
Beschneidung Christi, Me. Gedicht üb. d. Fest III, 693.
Beschreibstoffe I, 252 ff.
beseffen *nl.* I, 667.
Besitz, Begriff im germ. Recht III, 159 ff.
beslissen *nl.* I, 656.
bespreken *nl.* I, 699.
Bessy, Mittelengl. Gedicht auf Lady B. d. h. Elisabeth, Gemahlin Heinrichs VII. III, 701.
beste, de, *nl.* I, 686.
Besten, Van den Negen, III, 472.
Bestiarium, Mittelengl. Denkmal III, 623.
— Versbau im me. Bestiarius III, 1003. 1008. Mischung von alliterir. Langzeilen, Septenaren, Alexandrinern u. kurzen Reimpaaren im me. Bestiarius III, 1049. 1050.
bestje *nl.* I, 686.
Bestla I, 1113.
bêta *lat.* I, 316.
betera *afrs.* I, 776.
bêthe *afrs.* I, 777.
bethen (Part. Praet. von biada) *afrs.* I, 743.
Betonung. Die idg. B. u. ihre Wirkungen im *German.* I, 337 ff. Der germ. Hauptton I, 338 ff. Der germ. Tiefton I, 341 ff. Der germ. Satzaccent I, 344 ff. Betonungsregel des altgerm. Verses III, 517.
— im *Deutschen:* Betonung der Rede, ihre Bezeichnung im Deutschen I, 544. Der musikalische Accent I, 550. Der dynamische Accent: Satzaccent I, 550 ff. Wortaccent I, 554 ff. B. der Fremdwörter im D. I, 556. 557.
— Hauptton; starker Nebenton; schwacher Nebenton; Unbetontheit III, 904. 905. Sprechtakt; -enklitische Wörter III, 905. Tonwert der Ableitungs- u. Flexionssilben u. der Wurzelsilben der enklitischen Wörter III, 906. Bestimmung des Tonwertes durch die zufällige Stellung einer Silbe zwischen anderen III, 907.
im *ahd.* Verse III, 911 ff.
— im *mhd.* Vers III, 926 ff. Schwebende B. im Mhd. III, 938.
— Modifikation der natürlichen B. der Wortformen in der neueren deutsch. Metrik der Kunstdichtung mit Bezug auf Opitzens Regel III, 948. 949.
— Ueber das Tongewicht u. die Quantität der einzelnen Silben bei Klopstock und anderen Dichtern III, 958.
— *Altsächs.* III, 893.
— im *Englischen* I, 890 ff.
— der Silben im *Ags.* III, 889.
— Versbetonung im *Layamon* III, 1002.
— Schwebende B. im *Ormulum* III, 1047.
Betonung. Übereinstimmung des Wortaccents mit dem Versaccent in der *me.* Poesie III, 1020. 1038 ff. Schwebende B. im Me. III, 1025.
— germanischer Wörter in der me. Poesie III, 1038 ff. Zweisilbige Wörter III, 1039. Dreisilb. W. III, 1040. Viersilb. W. III, 1041. B. romanischer W.: Zweisilbige, dreisilbige W. III, 1041. Viersilb. W. III, 1042.
— Schwebende B. bei *Chaucer* III, 1055. Betonungsverhältnisse im *King Horn* III, 1006. Schwebende B. im me. *Pater Noster* III, 1043. Schwebende B. im Septenar des *Poema Morale* III, 1047.
— der Wörter in den *nord.* Sprachen I, 455 ff. Hauptton I, 456. Nebenton I, 457. B. der Silben in der altnord. Metrik III, 877.
S. auch Accent u. Ton.
betre *afrs.* I, 743.
betska *fries.* I, 745.
Betten der Nordländer II II, 248.
betteria *afrs.* I, 743.
Bettleroper Gay's III, 850.
Bettlerstochter von Islington, Engl. Ballade III, 850.
beuk *nl.* I, 649.
beuling *mnl.* I, 656.
beun *nl.* I, 649.
Beundeland II II, 11.
beuzelen *nl.* I, 649.
bevelen *nl.* I, 666.
Bevergern, Arnt III, 445.
Beverssaga III, 135.
Bevervoorde, von III, 435.
Bevis von Hampton, Me. Dichtung III, 630. 636. 645. 646. 653.
Bewcastle, Inschriften von — I, 836.
Bewegliches Gut II II, 154. 155.
Beweisverfahren im altgerm. Prozessrecht II II, 192 ff.
Bewirtschaftung, Formen derselben II II, 13 ff.
bewisen, bewisunge II II, 195.
Beygeron *fries.* I, 735. 739.
beyllum (Dat. Plur. von bêl) *afrs.* I, 740.
bezaan *nl.* I, 721.
bezie *nl.* I, 694.
Bezirke, Germanische II II, 105 ff.
bi-, Betonung des Präfixes im Deutschen I, 554. 555.

biada *afrs.* I. 743. 749. 751. 759.
biar *afrs.* I, 730. 735.
*biâr *afries.* I, 735.
Biari *aschw.* I, 495.
Bjarkamál in fornu (s. ältere Edda) III. 91.
biærkeræt. Bedeutung III, 132.
bjarkey III, 108.
Bjarkeyjaréttr III, 139.
Bjarkeyjasréttr hinn yngri III, 140.
Bjärköarätten III, 156.
Bjarnarsaga Hítdœlakappa III, 119.
Bjarnarson Tann III, 104.
Bjarne Marðarson III, 97.
Bjarni Kolbeinsson III, 109.
Bibel, *Deutsche* biblische Dichtung im 11. und 12. Jahrh. III, 247 ff. — im 14. u. 15. Jahrh. III. 388. Mhd. Bibelübersetzung III, 411.
— Mittel*engl.* Bibelepos III, 659. Me. Bibelübersetzung in Prosa (Wiclif) III, 656.
— *Gotische* Bibelübersetzung III, 67.
— Mittel*niederdeutsche* Bibeldichtung III, 421. Niederd. Bibelübersetzung III, 436.
— *Niederl.* Prosabibel III, 473.
— *Schwedische* Bibelübersetzung III, 144. 145. *Dänische* III, 145.
— *Westsächs.* Bibelübersetzung III. 614.
Bibelsprache, Einwirkung derselben auf das Niederländische I. 716.
Biblische Vorbilder, mhd. Denkmal III, 265.
Biber, Heinr. Franz v. III, 329.
biber *germ.* I, 307.
bî-bê-t *ahd.* I. 340. 372.
Bibliotheca Vaticana Alteutscher Dichtungen I. 64.
Bibliothek, Altenglische I. 111.
— der angelsächsisch. Poesie I, 110.
— der angelsächsisch. Prosa I, 110.
— der gesamten deutschen National-Literatur I, 106.
— des litterarischen Vereins in Stuttgart I. 106. 108.
— van Middelnederlandsche Letterkunde I. 109.
Bibliotheken, Entstehung u. Fortentwicklung I, 259.
*Biccho *oberd.* III, 42.
Bicht, Ein gemeine bicht der predicanten to Soest, Nd. Gedicht III, 427.
bicumbria *afrs.* I. 745.
bidda *afrs.* I, 743. 751.
bidde (1. Pers. Sg. Präs. Ind. von bidda) *afrs.* I. 737. 757.
bidia *afrs.* I, 749.
Bidrag, Nyare. till kännedom om de svenska landsmålen ock svenskt folklif I, 104. 953. III, 271.
biduiskia *afrs.* I, 742. 743.
biecht *nl.* I. 656.
Biedermann, Woldemar von I, 136.
Bien Boec, Der III, 474.
Biene, Heiligkeit derselben I, 1015.
Bienensegen, Lorscher III, 165.
Biënkorf der Heilige Roomsche Kercke, De III. 488.
Bjergfolk I. 1032.
Bjergmand I, 1032.
Biestkens, Nicolaes III, 487.
bîfêla *ostfrs.* I, 748.
bîfêlə *ostfrs.* I, 748.
bifelhan *ahd.* I, 748.
bîfella *afrs.* I, 750.
bigonste *afrs.* I, 741.
*bigunna *afrs.* I, 750.
bihalwa *afrs.* I, 742.
bihiella *afrs.* I, 740.
bijdrage *nl.* I. 715.
Bijdragen, Taalkundige I, 104.
bijecta *afrs.* I, 748.
biiinna *afrs.* I, 750.
Bijns, Anna III. 486.
biiuth (3. Pers. Sing. Praes. von biiata *afrs.* I, 747.
bîkande (Prät. von bîkenna) *afrs.* I. 754.
bikenne (1. Pers. Sg. Präs. Ind. von bikenna) *afrs.* I, 757.
Bikka III, 41. 42.
bikumbria *afrs.* I. 741.
Bilabiale Laute I. 275.
*bilageinôs *got.* III. 67.
*bilageins *got.* III, 67.
bilche *schweiz.* I, 314.
Bildende Kunst, Geschichte der deutschen u. englischen III, 287 ff.
Bilderdijk, Willem I. 100. 662.
Bildhauerkunst in Deutschland III. 290. 293. 294. 300. In England III. 291. 294. 301. In Frankreich III. 294.
Bildung, Begriff I, 932 ff. Intellektuelle I, 932. Sittliche I. 934.
Bildungssilben. Tonverhältnis der B. zu den einsilbigen Enklitika in der altdeutsch. Metrik III, 914.
— Verwendbarkeit derselben als Träger des Reimes in der Dichtkunst seit Opitz III, 969.
Bileam, Mhd. Gedicht III, 248.
bîliva *afrs* I. 749.
Billes Handschrift, Sten — III. 727.
Billing I, 954.
Bilskirnir I. 1093.
Bilwis I, 1001.
Bilwismythe I. 1019.
bim *afrs.* I. 756.
*binarwjan *got.* I, 738.
binda *afrs.* I. 743. 750. 759.
bindan *ahd.* I. 372.
bîndə (1. Pers. Sg. Präs. Ind. von binda) *stl.* I. 758.
Bindendes Glied im deutschen Satze I. 549.
Binder, Ludwig III, 428.
Binderunen I, 246. 248.
binə (1. Pers. Sg. Präs. Ind. von bînda) *nordfrs.* I, 758.
binêtha *afrs.* I, 741.
Binnendeutsch I. 537.
Binnenreim im Deutschen III, 972. — im Engl. III. 1057. — in der skaldischen Dichtung III, 885.
bint (3. Pers. Sing. Präs. von bînda) *afrs.* I, 743.
biôr *urfrs.* I, 730.
biorn *nord.* I, 495.
Björn Ásbrandsson III, 102.
— Hítdœlakappi III, 104. 113.
— Krepphendi III, 107.
Björner, E. J I. 29. 64.
biôuər *ieg.* I, 735.
Birghir Persson III. 92.
Birghitta *on.* I. 488.
Birgisdrápa s. Sturla þórðarson III, 113.
Birgisflokkr s. Sturla þórðarson III. 113.
Birgitta, hl. III. 144 ff.
birkarlar *aschw.* I, 463.
Birken III, 948. 952.
Birlinger, Ant. I. 103. III. 268.
birn *afrs.* I. 739.
biscòf *ahd.* I. 344.
biskirngre *afries.* I, 737.
bis(ko)p *on.* I. 482.
Biskupasögur I. 111. III, 124.
bîspel s. Stricker III, 288.
Bîspel, bei den Meistersingern III, 379.

Bispel, An- III, 618.
Bispele II1, 472.
bisunjanê *got.* I, 333. 353.
biswârôn *ahd.* I, 753.
biswêrigia *afrs.* I, 739. 753.
bit (3. Pers. Sing. Präs. von bîta) *afrs.* I, 744.
bita *afrs.* I, 741. 749.
Biterolf, mhd. Dichter III, 342.
— u. Dietleib, Mhd. Gedicht III, 17. 319. Vielleicht v. Verfasser der Klage gedichtet III, 319.
bith (3. Pers. Sing. Präs. von bîta) *afrs.* I, 744.
bithhêrbi Otfr. I, 341.
biti bite *afrs.* I, 764.
bitichtma *afrs.* I, 743.
biu *as.* I, 304.
biurþ *on.* I, 479.
*biutst (2. pers. sing. praes. von biada) *afries.* I, 735.
Blaasmand I, 1012.
Blackwell I, 41.
Blâgagladrápa s. Arnór Jarlaskáld III, 106.
blâid (Präs. von blêda) *wanger.* I, 753.
Blair, Hugh I, 41.
Blakk III, 109.
Blanchardyn, von Caxton übers. III, 696.
Blanda III, 141.
Blankvers, Einführung in die engl. Litteratur III, 1052. Der engl. B. im Deutschen zuerst von Joh. Rhenanus angewendet III, 974. Nachahmung im Deutschen in der Neuzeit III, 987. 988.
Blanschandin, Fragmente ein. mhd. Denkmals III, 302.
Blarenberger III, 428.
Blasinstrumente III, 316 ff.
blât *afrs.* I, 741.
blæt (Prät. von blêda) *wanger.* I, 753.
blæte (Prät. von blêda) *stl.* I, 753.
Blätter, Altdeutsche I, 102.
— Rauschen derselben, Bedeutung in der Mythologie I, 1004.
Blazoenen der Rederijkers III, 478.
blê (Prät. von blîa) *afrs.* I, 752.
blêda *afrs.* I, 753.
blêdə (Präs. von blêda) *stl.* I, 753.
blendan *ae.* I, 380.
blêndinge *afries.* I, 737.
*blette (Prät. von blêda) *afrs.* I, 753.
bléw *me.* I, 886.
blîa *afrs.* I, 752.
Blicher I, 949.
blîka *afrs.* I, 749.
Blind Harry s. Harry, Blind.
Blinkenberg I, 956.
Bliscap van Maria III, 477.
Blitz als Waffe I, 1073.
Bloch, J. V. I, 951.
Blocksberg, Versammlungsort der Hexen I, 1022.
blod *afrs.* I, 740.
blokk *afrs.* I, 745.
Blom, J. G. van III, 509.
— Ph. van III, 508.
Blomberg I, 953. 957.
Blommaert I, 109.
Blomstrand III, 270.
Blómstrvallasaga III, 16. 135.
blondo *gemeinroman.* I, 307.
blót *altnord.* I, 1119.
blóta *altn.* I, 1119.
blôtan *ags.* I, 1119.
blóthús *altn.* I, 1128. 1129.
blótspán fella *altn.* I, 1133. 1134.
blótveizla I, 1128.
blud *afrs.* I, 740.
blûgo *ahd.* I, 388.
Bluhme I, 110.
Blume und Blatt, Mittelengl. Dichtung III, 689.
Blumen der Tugend s. Vintler, Hans III, 389.
Blumengraf I, 1102.
Blut zu Hayles, Hl., Me. Dichtung III, 702.
Blutsegen, Strassburger III, 164.
Blutsverwandte, Begriff III, 137.
blý *wn.* I, 448.
boast, to *ne.* I, 783.
bob-Verse III, 1045. 1059.
— -wheel III, 1059.
— — -Strophen in der me. Poesie III, 1045. 1067 ff.
Boec der hoochster Wijsheit, Dat III, 474.
— van den Houte III, 421. 463.
— van den gheesteliken Tabernacule, Dat III, 474.
— van den twaelf Beghinen III, 474.
— van der joncfrouscap III, 440.
— van der Wraken III, 471.
— van den proprieteyten der dinghen III, 474.
— S. auch Buch.
Boccaccio III, 403. 404. 405. 472. 493. 674. 678. 687.
bôch *afrs.* I, 745.
Bock, M. III, 440.
Bock der lesten noit, Dat III, 440.
Boeckh I, 1. 53.
bodam *ahd.* I, 852.
Bodenschatz, Erh. III, 328.
Bodgher *aschw.* I, 460.
Bödiker, J. I, 35.
Bodley, Thomas I, 18.
— Manuskript B. III, 659.
Bodmer I, 42 ff. 51. 63. 543. III, 988. 989.
Boðn I, 1081.
Boðolfr *aisl.* I, 466.
Boðuarr *aisl.* I, 452.
Boðuildr *aisl.* I, 452.
Bödvar balti III, 109.
Bödvarsson, Á. III, 721.
Boethius III, 664. III, 305.
— von Notker übersetzt III, 232. 233.
— Aelfreds Übersetzung der Metra des B. I, 110.
— übersetzt von Chaucer III, 675.
— von Joh. Walton III, 689.
— ins Niederl. übersetzt III, 493.
bôgeia *afrs.* I, 753.
bogen *nl.* I, 648.
Bogener, Otto der III, 294.
Böhmen, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs III, 279. Sagen- u. Märchensammlungen III, 798. Sprichwörtersammlung III, 823. Volksliedersammlungen III, 773.
Böhmenschlacht, mittelfränkisches Fragment III, 305.
Böhmerwald, Sagen- u. Märchensammlungen III, 795. 796.
Boie, H. Chr. I, 137.
Boisserée, Sulpice I, 67.
bôk, Begriff I, 241.
— *afrs.* I, 745.
Bok, Dat, van der leve gades III, 440.
Boke of norture III, 711.
Bokenham, Osbern III, 693.
Bókmentafélag, Islenska I, 78. 111.
bold *afrs.* I, 740.
Boldon book III, 60.
Bolko II. von Münsterberg, Herzog III, 303.
bolleboos *nl.* I, 716.
Bölverk, Dichter III, 107.
Bolverkr I, 1081.
bôna (Akk. Sing.) *afrs* I, 766.
Bonaventura III, 375. 1046.
— Niederdeutsche Übersetzung III, 440.
— Niederländ. Übersetzung III, 466.
— Schwedische u. dänische Übersetzung III, 146.

Bonaventurae meditationes, Mittelengl. Traktat III, 640.
Boendale I, 109. 639. III, 358. 464. 468. 470. 471.
bónde *nord.* I, 517.
bonde (Prät. von bonna) *afrs.* I, 753.
Bondeson I, 948. 950.
Boner, Ulrich I, 34. 43. 44. 74. 82. III, **386. 387.**
Bonet I, 25.
Bonifatius, Leben des, in nd. Sprache III, 438.
— Vita Bonifatii s. Willibald I, 985.
Bonn, H. III, 424. 425. 446.
bonna *afrs.* I, 740. 752. 753.
bonned (Part. Prät. v. bonna) *afrs.* I, 752.
Bonnus, H. III, 442.
boonen, makke — *nl.* I, 696.
Boothe, Me. Trutzlied gegen den Bischof B. III, 710.
bop *wg.* I, 766.
Bopp, Franz I, 77. 79. 81. 87. 113. 114. 128.
Boppe, Spruchdichter III, 341.
Bor I, 1082.
bora-, Betonung des Präfixes im Deutschen I, 554.
bora-lang *ahd.* I, 399.
Borch van Vroudenrijc, De III, 472.
Borchgrave van Couchi, De III, 460.
Borchgravinne van Vergi, Die III, 472.
bord *ae.* I, 337.
Boerden III, 472.
Bordesholmer Marienklage III, 426.
Bordoni, Faustina III, 331.
Boere-Vryagie, Overijsselsche III, 435.
Borgarþing III, 97. 98. 99.
Borgarþingslög III, 139.
Borluut, Guilliaume III, 490.
Bormans I, 109.
Bornecolve, Willem III, 470.
Borr I, 1113.
Borron, Robert de III, 458. 695. 697.
bort *on.* I, 488.
Bort Christi, Van der, nd. Lobgesang III, 421.
bôsem *afrs.* I, 761.
bôsm *afrs.* I, 740.
boesman *fries.* I, 1034.
Bostel, Lucas III, 331.
Bosworth I, 100. 116. 127.
bôte *afrs.* I, 763.
Bote, Konrad III, 445.
Boten des Todes, Mittelengl. Gedicht III, 632.
Botenlauben, Graf Otto von III, 336.
Both I, 1063.
botje bij botje leggen *nl.* I, 689.
Botin I, 78.
Bouden van der Lore III, 472.
boum *ahd.* I, 331. 388.
Bourne, H. III, 858.
Bous I, 1063. 1065.
Bouterwek, B. III, 613.
— Friedr. I, 130.
— K. W. I, 110.
bouwen *nl.* I, 699.
bova *afrs.* I, 741.
Bower III, 842.
Böxenwolf I, 1018.
Brabantsche Kamers III, 479.
— Yeesten, De III, 470.
Brachykatalektischer Vers III, 1022.
Bradshaw, Henry III, 694.
Braga und Hermode I, 53.
bragarfull I, 1128.
Bragi, Skalde I, 984. 1100. 1111. 1112. III, 73. 94. 96.
Bragur I, 53.
Brahe, Karen B.'s Foliohandschrift von 1550 III, 727.
Brand, J. III, 858. 859. III, 270.
Brandaen, Reise van St. — III, 463.
Brandanlegende, Mhd. III, 363. Niederdeutsche III, 422.
branden *nnl.* I, 665.
Brandenburg, Sagen- u. Märchensammlungen der Mark B. III, 805. Sprichwörtersammlung III, 826.
— Otto IV., Markgraf von B. III, 338.
Brand Jonsson III, 136.
Brandis, Matthäus III, 432.
Brandkrossaþáttr III, 122.
Brandl, Alois I, 111. 140. III, 609 ff. 837 ff.
brandschoon *nl.* I. 689.
Brandsdrápa s. Skáld Hall III, 113.
Brandsflokkr s. Ingjald Geimundarson III, 113.
Brandt, C. J. I, 112.
— G. I, 643.
branga *afrs.* I, 754.
Brant, Jobst III, 323.
— Sebastian I, 109. III, 390. 391. 392. 431.
Braes of Yarrow III, 839. 853.
Brasser, Fr. III, 450.
brast *afries.* I, 735.
Braune, W. I, 103. 108. 120. 124. 300.
Braunschweig, Sagen- und Märchensammlungen III, 803. 804.
— H. III, 449.
Brawe III, 989.
Bray, Mrs. Eliza III, 859.
bréad *ae.* I, 793.
Breca III, 533.
brecht (3. Pers. Sing. Präs. von breka) *afrs.* I, 745.
Brechung beim Verbum im Deutschen I, 598. — beim Nomen I, 610.
— im Englischen I, 870.
Breda'sche Almanak voor 1664 III, 507.
brêdr *afrs.* I, 739.
Bredsdorff, J. I, 117. 249.
brêf *afrs.* I, 742.
bregða *nord.* I, 510.
brezdan *ae.* I, 747. 750.
bregge *afrs.* I, 741. 764.
breid *afries.* I, 730. 734.
Breiðablik I, 1063. 1114.
breithuis *afrs.* I, 743.
Breithut I, 1071.
Breitinger, I, 42. 43. III, 948. 957. 988.
brêk *afrs.* I, 768.
breka *afrs.* I, 745. 750.
Bremer III, 505.
bren *afrs.* I, 739.
brencht brancht (3. Pers. Sg. Präs. von branga) *afrs.* I, 747.
brendza *afrs.* I, 748.
brenga *afrs.* I, 748.
brenna *an.* I, 750.
Brennberger, Mhd. Lied vom III, 369.
Brennenberg, Reinmar von III, 369.
brensza *afrs.* I, 748.
Brentano, Clemens I, 62. 66 ff.
Brentz, Brenz, J. III, 438. 448.
brenza *afrs.* I, 748.
Brereton, Humphrey III, 701.
Breslauer systematisches Schöffenrecht III, 78.
Bressand, F. C. III, 331.
Bretasögur III, 135.
Brettspiel der Nordländer III, 252.
breud breid *afrs.* I, 764.
Breviarium Alarici III, 46.
Brianssaga III, 122.
brîda *afrs.* I, 750.
Briefsammlungen, Nd. III, 447.
Briegel III, 330.
Brieler Stadtrechtsbuch III, 79.
brigdel *ae.* I, 320.

brillaup *wn.* I, 469.
Brilloft, Waatse Gribberts — II1, 435.
Brilmaker, De — unde de tein boven, nd. Fastnachtsspiel II1, 435.
brimwylf I, 1043.
Brinckerinck, Jan II1, 474.
brinia (brynia) *wn.* I, 469.
Brink, Bernh. ten I, 103. 124. 139. 140. 143. II1, 510 ff. 613. 1053.
brin-nan *got.* I, 335. 370.
brjótr I, 1049.
'briowa *afrs.* I, 750.
Brisingamen I, 1087. 1110.
British Spinster, New II1, 852.
brits *nl.* I, 721.
Brittische Ritterromane, ins Niederl. übersetzt II1, 458. 459.
Broadsides II1, 845. 847. 849.
brochte (Prät. von bringa) *afrs.* I, 729. 731. 733.
— brogte (Prät. von branga) *afrs.* I, 754.
Brockes II1, 988.
brœða *neunordfrs.* I, 744.
brôder *afrs.* I, 744.
Broder Rus II1, 151.
broeken *nl.* I, 648.
brogte (Prät. von bringa) *afrs.* I, 759.
Brompton, Thomas II1, 703.
Bronzezeitalter des skandinavischen Nordens II II, 209.
brô(e)r *afrs.* I, 744.
brôər *neuwestfrs.* I, 744.
brœər *neunordfrs.* I, 744.
broos *nl.* I, 693.
bros *nl.* I, 693.
brôsma *ahd.* I, 326.
Brot af Sigorþarkviþu II1, 13.
brôther *afrs.* I, 744. 767.
bro(þi)r *on.* I, 482.
bróþru *ae.* I, 899.
brōþur *aschon.* I, 448.
brô"ðr *neunordfrs.* I, 744.
brô"ər *neuostfrs.* I, 744.
Brown, Mrs. II1, 853.
brú *an.* I, 302. 334.
Bruce, Robert II1, 666. 712. 841.
Bruck, Arnold v. II II, 323.
Brücke I, 118. 119. 143.
brûden (Part. Prät. v. brida) *afrs.* I, 747.
brûər *neuostfrs.* I, 744.
Brugman, Johannes II1, 474.
Brugmann I, 122. 123. 300.
brûk (Imperat. von brûka) *afrs.* I, 760.
brullaup *wn.* I, 451. 461.
Brumel, Antoine II II, 320.
Brun v. Schonebek II1, 351.
Brunhild II1, 26.
bruni-a *ahd.* I, 390.
Brunichildis domus II1, 10.
brunjô *got.* I, 333.
Brunne, Robert de s. Mannyng, Robert.
Brunnen, Aufenthaltsort der Seelen I, 1005.
Brunnenopfer I, 1120.
Brunner, Heinr. II II, 37.
Brünnlige I, 1012.
Bruns I, 52.
bruoh *ahd.* I, 317.
Bruppacher, H. I, 127.
brust *afrs.* I, 739.
Brut, von Layamon II1, 620.
— des Barber II1, 666.
Me. Brut in Prosa II1, 695.
brûtesang *ahd.* II1, 168.
brûþfadi- *got.* I, 338.
brût-hlauft *ahd.* II1, 167.
Bruyne, Jan de II1, 486.
bryllop *aschw.* I, 456.
bryllunger *aschw.* I, 456.
brylunger *aschw.* I, 456. 463.
Brynhildr II1, 28.
Brynjúlfsson, G. I, 249.
Búadrápa s. þorkel Gíslason II1, 110.
Buch, Herleitung des Wortes I, 241.
Buch der Abenteuer s. Füetrer, Ulrich II1, 357.
— der Beispiele der alten Weisen II1, 406.
— der Courtoisie, Mittelengl. Dichtung II1, 690.
— der Höfischkeit, Me. Dichtung II1, 710.
— der Liebe II1, 407.
— der Märtyrer, Legendenwerk II1, 363.
— der Natur s. Konrad von Megenberg II1, 410.
— der Rügen, Das, Gedicht II1, 348. 349.
— der Väter II1, 304.
— von den 9 Felsen s. Rulman Merswin II1, 415.
— von den sieben Siegeln s. Thilo v. Kulm II1, 388.
— von den Wienern s. Beheim, Michael II1, 366.
— von der Keuschheit s. Rothe, Johannes II1, 389.
— von der Quintessenz, Me. II1, 694.
— von geistlicher Armut II1, 414.
— s. auch Boec.
— Johann von II II, 75. 80.
Buchan, Peter II1, 854. 855.
Bucheinband I, 257.
Bücher, Herstellung I, 257. 258.
— Samuels und der Könige niederdeutsch. Übertragung II1, 426.
Büchernachdruck I, 231. 232.
Büchersprache, Das Deutsche u. Lat. als B. I, 533.
Bücherverlag I, 232.
Büchervertrieb I, 232.
Buchformen I, 256 ff.
Buchhandel, Anfänge I, 258. 259.
Büchlein von der deutschen Theologie II1, 414.
Buchner II1, 948. 950.
Büchsen, Einführung, Arten und Verwendung derselben II II, 205 ff.
Buchstaben, Ermittelung des Lautwertes I, 199 ff. Lat. B. zur Bezeichnung des Deutschen I, 546.
Buchwesen, Mittelalterliches I, 256 ff.
Buckle I, 99.
Budde, Jöns II1, 144.
Bugenhagen II1, 438. 443. 444. 448.
Bugenhagen'sche Bibel II1, 436.
Bugge, S. I, 102. 105. 110. 112. 123. 147. 148. 249. 949. 994. II1, 722. 723. 728. 732.
Bühel, Hans von, Königstochter von Frankreich II1, 359. Dioclecianus Leben (Bearbeitung der Sieben weisen Meister in Versen) II1, 360.
Buhske di Remmer, Frs. Lied II1, 503.
build, to *ne.* I, 883.
Buke of the Howlat, The, Strophenform II1, 1068.
buld *afrs.* I, 740.
Bullerkater I, 1034.
Bullkater I, 1049.
Bullokar I, 798.
Bund, Gothischer I, 58.
Bundbrüderschaft II II, 146. 147.
bundin *nord.* I, 502.
bûr *afrs.* I, 739. 762.
bûra (Gen. Plur. von bûr) *afrs.* I, 762.
Buræus, Joh. II1, 721.
burch *afrs.* I, 747.
Burchard von Worms I, 1106. 1108.
bûrchûth *afrs.* I, 745.
Burdach, Konrad I, 134.
Bure (Bureus), J. I, 19. 249. 950.

bûrena (Gen. Plur. von bûr) *afrs.* I, 762.
Burenbedregerie, nd. Fastnachtsspiel III, 435.
Bureus, J. I, 19. 249. 950.
Burg, Begriff III, 109.
burgare *ahd.* I, 397. 399. 862.
Burgen, Deutsche III, 257. 258. 259. Englische III, 259.
Bürger, Klassen derselben III, 118.
Bürger, G. A. I, 49. III, 851. 951. 993.
Bürgerliche Dichtung, Deutsche, im 14. u. 15. Jahrh. III, 354 ff.
Burggraf von Regensburg, Lieder III, 260. Metrisches III, 980. 982.
— von Rietenburg III, 261.
Burgh, Benet III, 690.
Burgherr III, 132.
Burgk, Joach. v. III, 324.
Bürgschaft für eine Schuld III, 162. 164.
Burgunden III, 5. Heldengesang bei denselben III, 173.
Burgundensage III, 26 ff.
Burgundiones I, 305. 316. 317.
Burgundische Gesetze III, 46.
— Historie s. Tusch, Erhart III, 365.
— Rechtsdenkmäler III, 45 ff.
— Sprache I, 526. 527.
burgus *germ.* I, 306.
— *lat.* I, 317.
Buri I, 1113.
burich *afrs.* I, 738.
Burkhard von Worms III, 63. 65.
Burkhart von Hohenfels III, 336.
Burleske, Me., aus der Mitte des 15. Jahrhs. III, 1016.
burna *afrs.* I, 750.
Burns, Robert III, 718. 853.
Burschikose Sprache I, 934.
burst *afrs.* I, 739.
Burthen, Begriff III, 1059.
Busant, Der, Mhd. Gedicht III, 360.
Busbeck I, 16.
Buschfrauen I, 1035.
Büsching, A. F. I, 40.
— Joh. Gustav I, 63. 64. 68.
buse *schwed.* I, 1034.
bûseman *fries.* I, 1034.
busemand *dän.* I, 1034.
Buskenblaser III, 476.
Buslubæn III, 91.
bussa *afrs.* I, 745. 749.
Busse, Begriff III, 179. 180.
Busspsalmen, Paraphrase der sieben —, Me. Dichtung III, 703.
Busstaxen, *Afrs.* III, 500. 501.
bût *ae.* I, 309.
bûta *afrs.* I, 741.
Butovius, J. III, 435.
Buttler, Charles I, 798.
Butzemann I, 1034.
bûwa *afrs.* I, 752.
bûwde (Prät. von bûwa) *afrs.* I, 752.
Buxtehude, Dietrich III, 330.
Byen boeck, Der III, 448.
bykjælling I, 1049.
Býleiptr I, 1084. 1117.
Býleistr (Býleiptr) I, 1051. 1084.
byrđen *ae.* I, 740.
Byrhtferđ I, 837. 864.
Byrhtnoðs Tod I, 846. 847.
Byron, I, 140. Viertaktiger Vers III, 1045.
Bytting I, 1033.

C.

C s. k.
Cäcilialegende III, 362. 675.
Cade, Jack III, 701. 844.
Cädmon I, 27. 110. 851. 862.
Cadovius-Müller, Johann III, 503.
cæȝ *ae.* I, 747.
Calais, Belagerung von C. 1436. Me. Dichtung III, 710.
Caldara III, 337.
Calderon III, 991.
Calendarium, Altgutnisches I, 439.
Calfstaff III, 462.
Callisthenes I, 142. III, 254.
Calvin III, 492.
Calvisius, Seth III, 324.
Calzabigi III, 338.
Camden III, 857.
— Society I, 110.
Cameren van Rhetorica III, 478 ff.
Campbell III, 858.
Cancion, in der neueren deutschen Dichtung III, 993.
Candidus, Hugo III, 615.
Canisius, P. III, 442.
Canninê-fates I, 316. 318. 398.
cantata da camara III, 327.
Canterbury Geschichten III, 678 ff. 687. 688. 698. 857.
Canticum de Creatione, Me. III, 638. 665.
Cantimpré, Thomas von s. Thomas Cantimpratensis.
Cantus von Forbes III, 846.
Canutus, Pseudoleges Canuti III, 60.
Canzonenform, Gebrauch der ital. in der neueren deutsch. Dichtung III, 993.
Capella, Marcianus III, 233.
Capgrave III, 693.
caphse *afrs.* I, 742.
capillus *lat.* I, 307.
Capitula, Begriff III, 48.
— missorum III, 51.
— Remedii III, 51.
Capitulare Saxonicum III, 50.
Capitularia regum Franc. III, 243.
Capitulatio de partibus Saxoniae III, 50.
Carel ende Elegast III, 457.
Carelmanninc, Modus qui et C., lat. Gedicht III, 224.
Carion, J. III, 445.
Carissimi, Giac. III, 327.
Carleton, W. III, 858.
Carl-Magnus-Roman III, 148.
carmen *lat.* III, 160.
Carmen ad deum, lat. Hymnus ins Althochdeutsche übersetzt III, 237.
— speciosissimum III, 186.
carmina diabolica I, 1001.
Carols, Engl. III, 841.
Carr, Kapitän —, oder Edom o Gordon, Engl. Ballade III, 845.
carrago *germ.-got.* I, 307.
— *got.-lat.* I, 330.
Cartae Senonicae III, 56. 57.
cartularii III, 119.
Cartularium Saxonicum III, 53.
Caesar I, 882. 985.
Caesarius von Heisterbach III, 463.
Casparson I, 51.
Cassamus, Roman de III, 456.
Castelein, M. de I, 642. III, 483.
Castelford, Thomas III, 647.
Castiglione, Graf I, 105.
castra *lat.* I, 893.
Castre, Thomas de III, 704.
Castricomius I, 16.
Cäsur, im *deutschen* Vers III, 903. 955. 990.
— in der *me* Poesie, stumpfe III, 1024. Klingende (Epische u. lyrische) III, 1024. Im me. viertaktischen Vers III, 1043. 1044. Im engl. gereimten fünftaktischen Vers III, 1053. Im fünftaktigen Verse *Chaucer's* III, 1053 ff.
Catechesis, Incerti Monacchi

Weissenburgensis Catechesis Theotisca I, 32.
Catechismus s. Katechismus.
Caterine. Seinte III, 1003. 1046.
Catharina s. Katharina.
Cato, Der *deutsche*, Übersetzung des 13. Jahrhs. III, 347.
— Alt*englischer* III, 614.
— Catonis Disticha, Mittelengl. III, 646. 690. Versbau III, 1016.
— Sprüche ins *Nd.* übersetzt III, 432.
— ins *Niederl.* übersetzt III, 471.
Cats, Jacob I, 642.
— Nicolaas van III, 466.
Catti I, 306.
cauda, Begriff III, 1060.
Caude der Strophe im Me. III, 1060.
Causalverknüpfung I, 157. Berechtigung zur C. I, 160 ff.
Caw, G. III, 852.
Caxton, William I, 853. III, 695. 696.
céapian *ae.* I, 753.
Cederschiöld I, 112. 140.
Celauo, Thomas von III, 309.
Celsius, Magnus I, 28.
— O. I, 29.
Celtis, Conrad I, 14.
cennan *ae.* I, 370.
censuales III, 122.
census, Begriff im german. Recht III, 120.
centena *lat.* III, 105.
Centralblatt, Literarisches I, 98.
cépan *ae.* I, 837.
cerarius III, 119.
Cerebrale Laute I, 276.
Ceremonienverse für Palmsonntag, Mittelengl. III, 627.
Cersne, Eberhard III, 385. 402. 980.
ch-Laute I, 279.
ch. aus inl. f vor t im Mnd. I, 586. Verschiebung von ausl. ch zum Verschlusslaut I, 587. Aus k im Deutschen I, 590.
chalo *ahd.* I, 309.
Chambers III, 854. 858.
Chanson de Roland s. Rolandl.
Chantimpré, Thomas von, s. Thomas Cantimpratensis.
chant-royal III, 1071.
Charles d'Orleans III, 691.
Chartier, Alain III, 691. 696.
Chassant I, 252.
Chateau d'amour, Me. III, 639. 646.
Chatelain de Coucy, Histoire du — III, 460.
Chatthi *germ.-lat.* I, 305. 327.
Chatti I, 315. 316.
Chaucer, Geoffrey, Ausgaben seiner Werke III, 672. Werke, welche Studien üb. Ch. enthalten I, 124. 139. 140. 143. Leben III, 672 ff. Seine Werke: Klage über den Tod des Mitleids III, 673. Ch.'s ABC III, 673. Virelay; Roundel; Buch von der Herzogin III, 674. Legende der hl. Cäcilie; Übersetzung des Innocenz u. Origines; Palamon und Arcite; Übersetzung des Boethius; Übersetzung des Rosenromans; Klage des Mars III, 675. Parlament der Vögel; Troilus und Criseide III, 676. Haus der Fama III, 677. Legende von guten Frauen; Canterbury Geschichten III, 678 ff. 841. 856. 857. Königin Anelyda und der falsche Arcyte; Klage der Venus; Balladen: Preis der Frauen u. andere kleinere Werke III, 682. 841.
— Chaucer's *Wortschatz* I, 794. Bedeutung des Wortes „Ballade" nach Ch. III, 842.
— Ch.'s *Verskunst:* Auftakt bei ihm III, 1025 Anm. Enjambement III, 1028. Reimbrechung III, 1028. Silbenmessung III, 1030 ff. End-e III, 1033. 1034. Synizese III, 1036. Silbenverschleifung III, 1036. Hiatus III, 1037. 1038. Betonung romanisch. Wörter III, 1041. 1042. Handhabung des viertaktigen Verses in seinen Dichtungen „The Book of the Duchesse" u. „The House of Fame" III, 1044. 1045. Bau seines fünftaktigen Verses III, 1053 ff. Cäsur in seinem Fünftakter III, 1053 ff. Der gereimte fünftaktige Vers zu Reimpaaren verbunden in Ch.'s Legende of Good Women III, 1052. Geleit in s. „Compleynte to his Purse" III, 1062. Geleit in s. „The Clerkes Tale" III, 1062. Rhyme royal-Strophe bei ihm III, 1071. Siebenzeilige, fünftaktige, dreiteilige, gleichmetrische Strophe in s. Compleynte of the Dethe of Pite III, 1070. Achtzeilige — in s. ABC III, 1071. Neunzeilige — in s. Complaint of Mars III, 1072. Zehnzeilige — bei Chaucer III, 1072. Virelay bei Ch. III, 1072. Rondel bei Ch. III, 1072. Ballade III, 1072. Sonett Petrarca's übersetzt III, 1072.
Chaucer-Schüler III, 686 ff.
Chaucers Traum, Me. Dichtung III, 707.
cheisur *ahd.* I, 309.
Cheke, Sir John I, 795.
Chester, Randulf, Graf von III, 841.
Chester, Thomas III, 658.
— Spiele III, 642.
— Siebenzeilige, vierhebige, dreiteilige, gleichmetrische Strophe in den Chester Plays III, 1070.
Chevalier au signe III, 661.
Chevalier de la Tour Landry, Livre du — III, 406.
Chevy Chase (Jagd in Cheviot), Me. Volksballade III, 708. 838 842. 844. —850. Versbau III, 1048.
Chierheit der gheesteleker Brulocht III, 474.
Child III, 837. 854. 856.
— of Bristol, Me. Dichtung III, 710.
— of Elle III, 851.
Childe Horn III, 645. 853.
chilihha *schweiz.* I, 314.
Chilperich III, 6.
chirihha *ahd.* I, 318.
chirsa *ahd.* I, 309. 316.
Chirurgische Abhandlungen, Mittelengl. III, 694.
chlaphôn *ahd.* I, 741.
chlënan *ahd.* I, 370.
Chlodewech III, 6.
Chlothar II., Lied auf den Sieg Chl. II. von Franken über die Sachsen i. J. 622 III, 191.
Chochilaicus III, 6.
Chodowiecky III, 851. III, 264.
Choice Collection etc. siehe unter Collection.
chorb I, 315.
Chöre im deutschen Drama III, 988.
Chorlieder, Altgerm., Vortrag derselben III, 864. 865.

Chormusik, Deutsche III, 339 ff.
chranuh *ahd.* I, 337. 351.
Chrestien von Troyes I, 133 III, 272. 273. 278. 279. 356. 455. 458. 459. 621. 654. 662.
Christ *ne.* I. 873.
— Disput zwischen einem Christen u. einem Juden, Me. Dichtung III, 664. 1016.
— Friedberger. Mhd. Dichtung III, 249.
Christbaum I, 1121.
Christgaben I, 1008.
Christ-Herre-Chronik III, 296. 305.
Christiernus Johannis III, 151.
Christinalegende, Mittelengl. III, 659.
Christliche Terminologie im Angelsächsischen I, 784.
Christlicher Ritter s. Dedekind, Fr. III, 435.
Christmas Carols III, 854.
Christ's Kirk on the Green III, 714.
Strophenform III 1068.
Christof, König III, 94.
Christopher, Mittelengl. Legende von St. III, 668.
Christophorus, Legende des 14. Jahrh. III, 362.
Christus, in der germ. Mythologie I, 1062.
— und die Samariterin, ahd. Gedicht III, 220
Christi Auferstehung, Me. Romanze von — III, 702.
— Begräbnis u. Auferstehung, Me. Mysterium III, 711.
— Beschneidung, Me. Gedicht über das Fest III, 693.
— Über den Dienst Christi, Me. Gedicht III, 623.
— Van der Bort Christi, nd. Lobgesang III, 421.
— Gebote, Mittelengl. Traktat III, 640.
— Höllenfahrt, Me. Dichtung III, 630.
— Kreuzigung u. Auferstehung, nd. Gedicht III, 421.
— De Krone Christi, Mittelniederd. Erbauungsschrift III, 440.
— Leiden, Mittelengl. Gesang III, 627.
— Nachfolge Christi, nd. III, 440.
— Testamentum Christi, Me. Traktat III, 640.
— Wunder, Mhd. Gedicht III, 247.
Christus s. auch Jesus.
Chronica tripartita von Gower III, 684.
Chroniken, *Deutsche* III, 363 ff. 408. 409.
— Mitteldeutsche III, 305.
— Appenzeller Reimchronik III, 364.
— Strassburger Chronik III, 408. 409.
— Zimmersche Chronik I. 986.
— Niederdeutsche III, 16. 421. 428. 444 ff.
— Chroneke der Sassen III, 445.
— *Englische:* The Anglo-saxon Chronicle I, 110. Leoninischer Reim III, 1058.
— Me. Chroniken III, 632. 647. 687. 693. 695 ff. 707. 712.
Chronik Englands bis Heinrich V. III, 697.
— *Niederländ.* III, 469. 475.
— *Dänische* u. *schwedische* Geschichtsschreibung III, 151 ff.
— *Isländische* Geschichtsschreibung III, 125 ff.
— s. auch Geschichtsschreibung.
chrotta, Harfenart III, 313. 314.
chruog *ahd.* I, 324.
Chunnas III, 56.
chuo *ahd.* I, 734.
chuon-i *ahd.* I, 378.
churb *ahd.* I, 315.
churz *ahd.* I, 310.
churz scurz *ahd.* I. 314.
Chytraeus, Nathan III, 450.
cicen *ae.* I. 838.
Cicero, ins Niederl. übersetzt III, 493. Ins Me. übers. III, 692. — vgl. auch III, 676.
Ciesbure I. 1055.
Cies dae *alem.* I, 1067.
citharoeda III. 66
Clajus I. 22. III. 946. 947.
Clara, Maerlant s Leven van St. — III, 466.
Clarussaga III, 136.
Clas Bur s. Bado, M. III, 427.
Classiker, Deutsche, des Mittelalters I, 108.
— s. auch Klassiker.
Claudius, Matthias I, 137.
Claussön I, 20.
Clausule van der Bible, Die III, 466.
Clausulen III, 465.
Clawer, Hans Clawers werkliche Historien, Nd. III, 451.
Clays van Haerlem III, 457.
Cleasby, Rich. I, 127. 128.
Cleges, Sir, Mittelengl. Dichtung III, 697.
Clerk, Master John III, 717.
Cleve, hochdeutsche Kolonie südlich davon I, 535.
Cleve, Margaretha von —, Gräfin III, 456.
Clignett, Jak. Arnold I. 56.
Clim of the Clough s. Bell, Adam.
Closener, Fritsche III, 408.
Cluyten III, 476. 482.
Cobbo, De Lantfrido et Cobbone, lat. Gedicht III, 225.
Cobsam, Adam III, 698.
Cockayne, O. I, 110.
Cockburn, Mrs. III, 853.
Cockelbies Sau. Me. Denkmal III, 715. 842.
Codex argenteus I, 16. 27. 28. 29. 40. III, 69.
— Bureanus I, 433. III, 147.
— Carolinus III, 69.
— Diplomaticus Aevi Saxonici I, 110.
— Exoniensis I, 110.
— Rantzovianus I, 429. 441. III, 97.
— regius III, 101.
— Runicus I, 441.
— Taurinensis III. 69.
— Tunsbergensis I, 429.
— Vercellensis I, 110.
Codices Ambrosiani III. 69.
— s. auch Handschriften.
Coffey III. 337.
cofgodas *ags.* I, 1034.
Cokaygne. Land of —. Me. Novelle III, 629.
Colde. Dederich III, 442.
Coleridge I, 140. Viertakt. Vers III, 1045.
Cölestinlegende, Mittelengl. III, 659.
Colijn I, 642.
— Keyaert III, 491.
— van Rijssele III. 483.
Colin, Philipp III, 356.
Collectio Flaviniacensis III, 57.
Collection of comic and serious Scots Poems, Choice — III, 848.
— of old ballads III, 848. 852. 854.
— of proverbs III, 859.
Collerus, König I, 1095.
Collier, J. P. I. 111.
Collin I, 112.
Collitz I, 123.

Colmar, Meisterliederhandschrift daselbst III, 380.
Colmjon, G. III, 508.
Cölmische Hufen III, 9.
Columbanus, Vita Columbani s. Jonas v. Bobio I, 985.
Columbus, S. I, 39. 950.
Columna, Guido v. s. Guido von Columna.
Colyear, Rauf s. Rauf Colyear.
comes aestivus I, 1102.
Comestor, Petrus s. Petrus Comestor.
Common Metre III, 1065.
Comoedia de Raptu Orithyiae s. Lauremberg, J. III, 436.
Compassio Mariae, Me. Traktat III, 640.
Complaint, Mittelengl. lyrisches Gedicht III, 691.
Comte I, 99.
concatenatio (Reimverkettung) III. 649. 1058.
concerto da camara III, 327.
Concordia III, 55.
conductus (frz. conduit), Begriff III, 319.
Confessio amantis, Me. Dichtung III, 683. 684.
Coninx Somme, Des III, 474.
Conradus, In Conradum Salicum lat. Lied III, 227.
— In obitum Conradi Salici (1039), lat. hist. Lied III, 227.
Conring, Hermann I, 17. 65. III, 36. 38.
Conscience, Hendrik I, 645.
Constitutio de jure imperii III, 68.
— Moguntina III, 68.
Constitutions of masonry III, 660.
Continuance of remembrance, Mittelengl. Dichtung III, 691.
Contra caducum morbum III, 165.
Contradictio Salomonis III, 387.
Contrafacta III, 376.
Contra malum malannum III, 164.
— vermes III, 163.
Conybeare I, 58. 110.
Coornhert, Direk Volkertsz I, 660. III, 492. 493.
Copland III, 696.
Corelli, Arcangelo III, 327.
Cornwall, Sprache I, 798.
Corpus juris I, 128.
Corpus juris Sveo-Gotorum antiqui I, 112.
Cortrozijn, Lied von III, 468.
Cosijn I, 104. 124.
Costa, E. H. III, 37.
coting *ahd.* I, 1132.
Cotto, Johannes III, 312.
Cotton, Rob. Bruce I, 18.
Couperin III, 330.
courteous *ne.* I, 823.
Courtray, Sieg der flandrischen Bundesgenossen über die Franzosen bei —, Me. Dichtung III, 634.
Coventry, Spiele von, Me. Mysterien III, 641. 1070.
Cox, Kapitän III, 845.
crabba *ae.* I, 398.
Craik I, 138.
Cramer, Joh. Bapt. III, 344.
Crane s. Berthold von Holle III, 302.
Crantz, A. III, 438.
Craon, Moriz von —, Mhd. Gedicht III, 271.
Credo, St. Galler Übersetzung I, 17.
Credo in deum III, 229.
Credo Peters des Pflügers III, 657.
Creizenach, Wilh. I, 137. 142.
Cremer III, 889.
Creutzer I, 64. 92. 988.
crispus *lat.* I, 307.
Crist *ae.* I, 783.
Croft, Will. III, 332.
Croker, C. III, 855. 858.
Cromek, R. III, 854. 858.
Cronie, Elisabeth III, 849.
Cruce, Disputacie van onser Vrouwen ende van den helighen — III, 467.
Crüger, Joh. III, 329.
Crullus, Petrus-a Ghinghelim III, 478.
Cruse, G. III, 443.
Crützeberg, J., Korte berychtynghe III, 427.
cû *ae.* I, 734.
Cuba, J. III, 449.
Culman, L. III, 448. 449.
cumb *ae.* I, 783
Cumyng von Inverallochy, William III, 717.
cunio *ahd.* I, 387.
Cunningham, A. III, 854. 858.
Cupid and Campaspe III, 839.
Cüprîân III, 17.
Curschmann, Karl Friedr. III, 336.
cursian *ae.* I, 783.
Cursor Mundi III, 649. End-e III, 1034. Strenge Behandlung des viertaktigen Metrums III, 1044.
Curtius, Georg I, 99. 114. 128.
Cutler III, 711.
cwidu *ae.* I, 331.
cwiodu *ae.* I, 384.
cýéen *ae.* I, 839. 864. 879. 883.
cyćene *ae.* I, 838.
cyln *ae.* I, 783.
cyme *ae.* I, 764.
Cyneþrýð III, 534.
Cynewulf III, 618.
cyn-ryn *ae.* I, 365.
cyrten *ae.* I, 784.
Cyuuari I, 1054. 1055.
Czerny, Karl III, 344.

D.

d, im *Altgerm.* I, 324 ff.
— im *Got.* I, 411. 412.
— Anlaut. Lenis d aus th im *Deutschen* I, 585. Urd. d zur Tenuis fortis geworden I, 588. Übergang der inl. Lenis d zu r-Laut I, 589.
— Frz. d im *Engl.* I, 830. 831. Westgerman. d im Engl. I, 853. 854.
— đ im Engl. I, 850 ff.
— im *Fries.* I, 742. 743.
— im *Niederländ.* I, 653. 655. 658. 659.
— In den *nord.* Sprachen I, 459 ff.
daar *nl.* I, 702.
Dachtraufenmensch III, 118.
daddja *got.* I, 334.
dadel *afrs.* I, 740.
dadsisas, Bedeutung I, 1001.
dâf *afrs.* I, 741.
*dæg *afries.* I, 730.
dageraad *nl.* I, 648.
Daghet in den Oosten, Het III, 468.
Dagr I, 1051.
Dahlgren, F. I, 948.
Dähnert I, 53.
dais *ne.* I, 823.
daisy *ne.* I, 348.
Daktylischer Rhythmus im Mhd., zuerst bei den Minnesingern vorkommend und aus romanischem Einfluss abzuleiten; Verschiedene Auffassungen über denselben III, 939.
Daktylische Verse in der deutschen Kunstdichtung der Neuzeit III, 950. 951.
Dalalagh III, 92.
Dalarna, Sprache I, 438.
Dalimil, Gereimte Übersetzung der tschechischen Chronik III, 364.

Dalrymple, Alexander III, 849. 850.
Damasus, Hymnendichter III, 309.
Dame als Knappe, Die, Engl. Ballade III, 847.
Dame, F., III, 443.
Dame Siriz, Mittelengl. Dichtung III, 642. 648.
Damen, Versammlung der, Me. Dichtung III, 689.
Damen, Hermann III, 343.
'damna *afrs.* I, 753.
Damon und Ph. Bruderschaft s. Ömeken, Fr. III, 435.
Dämonenglaube, Allgemeines I, 992. 998 ff. 1039 ff. Bezeichnungen und Auftreten der Dämonen I, 1041. Die dämonischen Gestalten der einzelnen Elemente: Die Wasserdämonen I, 1042 ff. Winddämonen I, 1048 ff. Bergriesen I, 1050. Die übrigen Riesengestalten u. -mythen I, 1050 ff.
dân (Part. Prät.) *niederd.* I, 757.
Dänemark, Beschäftigung mit der heimischen Vorzeit in D. I, 19. Germanistische Forschung im 17. Jahrh. I, 27. 28. Nordische Altertumsforschung i. 18. Jahrhundert I, 38. Germanistische Forschung im Zeitalter der Romantik I, 57. — im 19. Jahrh. I, 101. Sammlungen über Volkskunde III, 271. Bibliographische Zusammenstellung der Quellen der Sitte und des Brauchs III, 282.
Danhüser, Vam. nd. Lied III, 428.
Dania III, 723.
Daniel, Buch —, Mhd. III, 388.
— von Soest III, 427.
Dänisch, Fortschritte des Deutschen gegenüber dem D. I, 531.
Dänische Dialekte s. Dialekte Skandinavische.
— Liedersammlungen III, 732.
— Literatur s. Literaturgeschichte, Nordische Literaturen B.
— Märchen- u. Sagensammlungen III, 741.
— Rätselsammlungen III, 748.
— Rechtsbücher III, 85 ff.
Dänische Sprichwörtersammlungen III, 746.
— Wörterbücher I, 128.
Dankwart III, 32.
Dan Michel s. Michel, Dan.
dans *isl.* III, 728.
Danske Rimkrønike III, 153.
Danskes Krønike, Olger III, 148.
Dante III, 674 ff. 1059.
Danzel, Theod. Wilh. I, 135. 136.
Dares Phrygius, Quelle für die mittelalterlichen Dichtungen vom trojanischen Kriege III, 269.
Darifant s. Berthold v. Holle III, 302.
Darius und sein Vermächtnis, Me. Märchen III, 688.
darn *ndd.* I, 376.
dat *nl.* I, 702.
— *mittelfränk.* I, 590.
dâth *afrs.* I, 743.
Datheen, Petrus I, 642. III, 489.
Daetri, Brandan III, 450.
Dauerlaute I, 272.
daupjan *got.* I, 319.
David, Ferdinand III, 343.
— von Augsburg III, 352.
Davie, Adam III, 637.
dâw *afrs.* I, 738.
Daw Topias, Friar III, 700.
Death and Life, engl. Dichtung III, 1013.
Debatte zwischen Seele und Leichnam, Me. Dichtung III, 640. 642.
Decime in der neueren deutschen Dichtung III, 993.
Decius, Nicolaus III, 424.
Decker, Jer. de I, 643. 661.
Deckers, Jan III, 430.
Decretum (Decreta) Tassilonis III, 50.
dêd *afrs.* I, 765.
dêde *afrs.* I, 743. 744.
Dedekind, Fr. III, 435.
Deffolt, J. III, 438.
deftig *nl.* I, 648.
Degaree, Sir, Me. Romanze III, 643.
dege *aisl.* I, 490.
degma *afrs.* I, 745.
degon (Dat. Plur. von dî) *afrs.* I, 763.
Degrevant, Sir, Me. Romanze III, 669. 1016. 1017.
Deguileville, de III, 673. 686.
Dehnung der Vokale im *Deutschen* I, 558. 558.
— der Tonvokale im *Englischen* I, 866.
— eines kurzen Vokals in den *nord.* Sprachen I, 450.
— der Vokale im Westnordischen I, 470. — im Ostnord. I, 480.
dei *afrs.* I, 731. 732.
dei dî *afrs.* I, 747.
Deif van Brugghe, De, nd. Gedicht III, 429.
deil *urfrs.* I, 730.
Dekker, Douwes I, 662.
Deklination im *Germanischen*, Kasussuffixe I, 384 ff. Ablaut und Accent I, 387. Vokalische Stämme I, 388. Konsonantische Stämme I, 389 ff. Pronominal- und Adjektivdeklination I, 391. Pronominalstämme I, 392 ff.
— der Substantiva im *Gotischen* I, 414. — der Adjektiva im Gotischen I, 415. Pronomina I, 415.
— im *Deutschen*: Endungen des Substantivs I, 612 ff. Endungen des Adjektivs I, 625 ff. Das Pronomen I, 627 ff.
— im *Englischen*: Nomen u. Pronomen I, 898 ff.
— im *Fries.*, Nominalflexion I, 761 ff. Pronominalflexion I, 769 ff. Adjektivflexion I, 775. 776. Zahlwörter I, 776 ff.
— im *Niederländ.*: Substantiva I, 670 ff. Adjektiva I, 673 ff. Pronomina I, 675 ff.
— in den *nordischen* Sprachen, Urnord. und gemeinnord. Flexion: Nominalflexion: a-Stämme I, 490. o-Stämme I 491. i Stämme I, 492. u-Stämme I, 493. an-Stämme I, 494. ôn- u. ûn-Stämme I, 496. în-, r-, nd-Stämme I, 497. Die übrigen konsonantischen Stämme I, 498. Pronominale Flexion I, 498 ff. Komparation I, 506. Die Zahlwörter I, 506 ff.
— Spätaltnordische Substantivflexion I, 519. Spätaltnordische Adjektiv- und Pronominalflexion I, 520 ff. Komparation I, 523. Die Zahlwörter I, 523.
dêl *afrs.* I, 764. 779.
dêla *afrs.* I, 753.
Delbrück, Berthold I, 123.
dêlde (Prät. von dêla) *afrs* I, 753.

dêleth (Plur. Präs. von dêla) *ostfrs.* I, 758. 13
Delft, Dirck van III, 474.
Delft, Willem van III, 472.
Delius I, 111.
Dellingr I, 1051.
Deloney III, 845.
dêlva *afrs.* I, 750.
dêma *afrs.* I, 739.
Demantin s. Berthold von Holle III, 302.
dème (Opt. Präs. von dêma) *afrs.* I, 759.
demean *ne.* I, 823.
demma *afrs.* I, 740. 753.
dempth (3. pers. sing. praes. von demma) *fries.* I, 741.
Denais, Peter III, 946.
Denar, Münzsorte III, 31. 32.
Dene, Eduard de III, 482.
Dénis Piramus III, 298. 460.
Denkmäler, Niederdeutsche I, 108.
— deutscher Poesie u. Prosa aus dem VIII.—XII. Jahrhundert I, 106.
Dentale Laute I, 276.
Deórs Klage III, 11. 543. 1059.
dern *afrs.* I, 739.
derven *nl.* I, 666.
Derwentwater III, 849.
Des Près, Josquin III, 320.
Detleff, Hans III, 446.
Detten, Joh. à III, 441. 442.
Deus caritas, Me. Dichtung III, 627.
Deus Requalivahanus I, 1089.
Deutsche Dialekte s. Dialekte, Mundarten der deutschen Sprache.
— Kunstgeschichte II, 287 ff.
— Lieder s. Lieder, Deutsche.
— Literatur s. Literaturgeschichte, Deutsche Literatur.
— Marktverhältnisse III, 26. 27.
— Metrik s. Metrik, Deutsche.
— Deutsches Münzwesen III, 31 ff.
— Musikgeschichte s. Musikgeschichte, Deutsche.
— Deutsches Recht s. Recht.
— Rechtsaltertümer s. Rechtsaltertümer.
— Runenforschung I, 93.
— Sittengeschichte des deutschen Volkes III, 253 ff.
— Sammlungen deutscher Volkssitte III, 266 ff. Bibliographische Znsammenstellung der Quellen der Sitte und des Brauchs III, 273 ff.
Deutsche Sprache s. Sprache, Deutsche.
— Volkspoesie s. Volkspoesie, Deutsche.
— Wörterbücher I, 22—24. 32. 35. 52—54. 125 ff. 962 ff.
Deutsches Wirtschaftsleben s. Wirtschaftsleben, Deutsches.
Deutschland, Anfänge der germ. Phil. in D. I, 11. Beschäftigung der Humanisten, Juristen und protestantischer Theologen mit dem deutschen Altertum I, 14. 15. Deutsche Unterrichtsbücher (Grammatiken, Wörterbücher) werden verfasst I, 20 ff. Bearbeitung der d. Metrik I, 24. 31. Germanistische Forschung im 17. u. 18. Jahrh., insbesondere Erschliessung neuen Quellenmaterials I, 31 ff. 41 ff. G. F. im Zeitalter der Romantik I, 59 ff. G. F. von da bis jetzt I, 72 ff. 94 ff.
Deutschordenschronik s. Nikolaus von Jeroschin III, 364.
Deverbativa, Stammbildung im Germanischen I, 380.
deze *nl.* I, 677.
dezelve *nl.* I, 677.
dî *afrs.* I, 728. 761. 762.
diabaúlus *got.* I, 319.
Dialect Society I, 127.
Dialekte, *Altgermanische:* Vorgeschichte derselb. I, 300 ff. I. Einleitung: Gemeineuropäisches I, 301 ff. Keltische Berührungen I, 303. Germanisch-römische Beziehungen I, 305 ff. Lat. Lehnworte im Altgerm. I, 308 ff. Ältester german. Lautcharakter I, 315 ff. Griechische Beziehungen I, 318 ff. Slavolettische Beziehungen I 320 ff. Germanischer Einfluss auf die finnisch-lappischen Sprachen I, 322. Dunkle Beziehungen I, 323.
— — II. Konsonantismus I, 324 ff. Die Lautverschiebung I, 324. Ausnahmen der L. I, 325 ff. Der gramm. Wechsel u. Verners Gesetz I, 327 ff. Die urgerm. Spiranten I, 329. Die idg. Gutturale im German. I, 330 ff. Die unverschobenen Konsonanten I, 332 ff. Geminaten I, 334 ff. Metathesen I, 336.
— — III. Accent I, 337 ff. Idg. Betonung u. ihre Wirkungen im German. I, 337. Der german. Hauptton I, 338 ff. Der germ. Tiefton I, 341 ff. Der germ. Satzaccent I, 344 ff
— — IV. Vokalismus: Die idg. und germ. Vokalentsprechungen I, 349 ff. Ablaut I, 351 ff. Ausbildung des germ. Vokalismus I, 355 ff. Chronologisches I, 357.
— — V. Auslautsgesetze: Die urgerm. Zeit I, 358. Gemeingermanisches I, 359 ff.
— — VI. Ost- und Westgermanisch I, 362 ff. Nordisch-westgerman. Übereinstimmungen I, 363. Westgerman. Auslautsgesetz I, 364 ff. Synkope I, 366. Die westgerm. Konsonantendehnung I, 367. Westgerm. Halbvokale I, 368.
— — VII. Konjugation: Das ô-Präsens I, 369 ff. Das mi-Präsens I, 371 ff. Das Perfektum I, 373 ff. Der Aorist I, 375. Präteritopräsentia I, 376. Verbalnomina I, 377 ff. Das schwache Verbum I, 379. Stammbildung der Deverbativa I, 380. Die Personalendungen I, 381 ff. Die Modusbildung I, 383. Das Passivum I, 383.
— — VIII. Deklination; Kasussuffixe I, 384 ff. Ablaut und Accent I, 387. Vokalische Stämme I, 388. Konsonantische Stämme I, 389 ff. Pronominal- und Adjektivdeklination I, 391. Pronominalstämme I, 392 ff.
— — IX. Nominale Wortbildung: Flexionstypen I, 395. Konsonantische Suffixe I, 397. Kompositionssuffixe I, 397. Koseformen I, 398. Komposition I, 398 ff. Komparation I, 400. Adverbia I, 401. Zahlwörter I, 402 ff.
— Bearbeitung der *lebenden* Mundarten: Allgemeines, Scheidung der verschiede-

nen Verkehrsschichten I, 931 ff. Drei Sprachkreise I, 935 ff. Umbildende Einflüsse I, 936 ff. Aufgabe der Dialektforschung: a) Phonetische Beschreibung eines jeden in den drei Sprachkreisen auftretenden Sprachlautes I, 938. 939. b) Darstellung der Flexionslehre I, 939. 940. c) Behandlung des Accentes I, 940. d) Behandlung des Wortschatzes I, 941 ff. e) Behandlung der Syntax u. Abweichungen von der Syntax der Schriftsprache I, 943. 944. Die einzelnen M.: Skandinavische Mundarten, Deutsche u. niederländische Mundarten. Englische Mundarten s. unter den betreffenden Stichwörtern.
— Mundarten der *deutschen* Sprache I, 534 ff. *Niederdeutsche:* Niederfränkisch u. Niedersächsisch I, 536. 537. *Hochdeutsche:* Oberdeutsch und Mitteldeutsch I, 537 ff. Das Oberdeutsche I, 537 ff. Teile des O.: Das Alemannische und Bairische I, 538 ff. Teile des A.: Das Schwäbische I, 539. Nieder- u. Hochalemannisch I, 539. Schweizer Mundarten I, 539. 540. Die mitteldeutschen Mundarten: Das Schlesische. Obersächsische. Thüringische (= Ostmitteldeutsch) u. das Fränkische (= Westmitteldeutsch) I, 538. Teile d. Fränk.: Das Mittelfränkische und Oberfränkische (Rheinfränkisch oder Südfränkisch u. Ostfränkisch [Mainfränkisch]) I, 538. Sprache der siebenbürgischen Sachsen; Mundarten der Zips; Mundart von Gottschee; Mundart der (ausgestorbenen) VII. und XIII. Comuni I, 540. S. auch die einzelnen Stichwörter im Alphabet.
— Behandlung der *lebenden* Mundarten I, 960 ff. Allgemeines I, 961. Oberdeutschland: 1. Schriften über bairisch-österreichische Mundarten I, 962. 2. Schriften über alemannische M.: Hochalemannisch I, 963. Niederalemannisch I, 964. Schwäbisch I, 964. Elsässisch I, 965. Werke über Dialekte in Mitteldeutschland: 1. Die Stammlande I, 966. 2. Das Kolonisationsgebiet I, 967. Werke über Mundarten in Niederdeutschland: 1. Die Stammlande I, 968. 2. Der kolonisierte Osten I, 970. 3. Friesland I, 971. 4. Niederlande I, 972 ff. S. auch die einzelnen Stichwörter im Alphabet.
— Mundartlicher Einfluss auf den Reim im Deutschen II, 968.
— Mittel*engl.* Dialekte II, 611. 616 ff. Verstummung des End-e im nordengl. Dialekt II, 1013. Herkunft der französ. Mundarten in England I, 807 ff. Werke über neuenglische Mundarten I, 975. Einteilung der neuengl. Dialekte I, 979 ff.
— Vokale der alt*fries.* D. I, 735. 736.
— *Niederländische* Mundarten I, 637. Literatur über lebende Dialekte I, 972 ff.
— *Schweizer* Mundarten I, 539.
— *Skandinavische* Mundarten: Altdänische Dialekte I, 444. Altisländische I, 428. Altnorwegische I, 430. Altschwedische I, 432 ff. Faröischer Dial. im Mittelalter I, 432. Heutige: Alter I, 945. Gruppierung I, 945. Verhältnis zu den Schriftsprachen I, 946 ff. Literatur: Kunstliteratur I, 948. Traditionelle Volksliteratur I, 949. Bearbeitung I, 950 ff. Methodologisches: Graphik I, 956. Skandinav. Dialektalphabet I, 956. 957. Textespublikationen I, 957. Grammatik I, 958. Wörterbücher I, 950 ff. 959.
Dialektformen, Gebrauch von — bei der mündlichen Rede I, 933.
Dialektforschung I, 53. 84. 85. 116. 120. 125. 126. S. auch die einzelnen Dialekte.
Dialekt-Studium, Begriff I, 935.
Dialektvereine, Skandinavische II, 722.
Dialogon, Ein, Nd. Dichtung II, 427.
Diana I, 1108.
diar *afrs.* I, 743.
Dichtermet, Entstehung I, 1081.
Dichters Reue, Des, Mittelengl. Dichtung II, 626.
Dichtkunst, Odin als Gott der — I, 1078 ff.
Dichtungen, Deutsche, des Mittelalters I, 108.
Dickepoten I, 1012.
dicker *ne.* I, 784.
Dickkopf, Name für Zwerg I, 1031.
Dicta Sanctorum, Mittelengl. Dichtung II, 693.
— und Sprüche der Philosophen II, 696.
Dictionary of national biography II, 613.
Dictys Cretensis, Quelle für die mittelalterlichen Dichtungen vom trojanischen Kriege II, 269.
Didaktische Poesie, *Deutsche*, in der Zeit von 1180—c. 1300 II, 344 ff. — des 14. und 15. Jahrhs. II, 361. 389 ff. Vers- und Strophenarten in den lehrhaften Dichtungen der Neuzeit II, 987 ff.
— *Engl.* did. Poesie II, 616. 646 ff. 660. 667. 701. 1050. 1051.
— *Niederdeutsche* Lehrgedichte II, 423. 430. 448.
— *Niederl.* II, 461. 469 ff. Niederl. didaktische Prosa II, 473.
Schwedisch-dänische did. Dichtung II, 151.
di djâa *nordfrs.* I, 774.
die *nl.* I, 676.
Diecn, Thord (Iverson?) II, 88.
Diederic van Assenede II, 460.
Diederich von Stade I, 33.
Diefenbach, Lor. I, 126. 128.
Diemer, Jos. I, 107. 134. 148.
Diener der Grossen, Mittelengl. Satire auf die — II, 628. 1019.
Dienstadel II, 113 ff.
Dienstlehen II, 12.
Dienstmannen II, 122 ff. 132.
Dienstrecht II, 70.
Dies est laetitiae, Übersetzung ins Niederl. II, 468.
Dies Jovis I, 1090.
Dies Mercurii I, 1067.

Diesthemius, Petrus II 1, 482.
Dieterich, U. W. I, 249.
Diethelm von Baden genannt Goeli II 1, 337.
Diether II 1, 45.
Dietleib II 1, 17. 319.
Dietleibssage II 1, 46.
Dietmar v. Aist (Eist), seine Lieder II 1, 260. Metrisches II 1, 980. 981. 982.
Dietmar v. Merseburg I, 883.
Dietrich, Fr. I, 105. 110. 115. 119. 139.
— Sixt II II, 323.
Dietrich von Apolda II 1, 304.
— von Bern, Sage von — I, 1048. 1071. II 1, 17. 18. 31. 44 ff. 187. Dichtungen aus der Dietrichsage II 1, 319 ff. Dietrichs Helden II 1, 46. Lokalsagen, an Dietrich angelehnt II 1, 47. Dietrichs Ende II 1, 48.
Dietrichs Flucht, Mhd. Gedicht von Heinrich dem Vogler II 1, 18. 321.
Dietrich und seine Gesellen, Mhd. Gedicht s. Kaspars von der Roen Heldenbuch II 1, 367.
— und Wenezlân, Mhd. Gedicht II 1, 18. 320.
Dietsch *nl.* I, 637.
Dietsche Doctrinale II 1, 471.
Dietz, L. II 1, 436.
dievegge *nl.* I, 682.
Diez I, 87. 129. 134.
Digby, Manuskript D. 86 II 1, 631. 642.
— Spiele II 1, 705.
Digtning, Romantisk — fra Middelalderen I, 112.
dî hirə *nordfrs.* I, 774.
dijen *nl.* I, 667.
Dijkstra, T. R. II 1, 508.
— Waling II 1, 509.
dîkar (Nom. Plur.) *afrs.* I, 762.
dile *ae.* I, 368.
Dimeter, Trochäische, in der deutsch. Dichtung II 1, 987.
— im Me. II 1, 1022.
Dingbrink II II, 183.
Dinghegung II II, 185.
Dinsdag *nl.* I, 705.
Dioclecianus Leben s. Bühel, Hans von II 1, 360.
dioh *ahd.* I, 749.
dionôn *ahd.* I, 331.
Dioskurenmythus II 1, 7.
Diphthonge, echte und unechte I, 282. Fallende u. steigende I, 282. Vokalwechsel bei D. I, 296. Diphthongierung einfacher Vokale unter dem Einfluss von Nachbarlauten I, 297.
Diphthonge der *altgerm.* Dialekte I, 350 ff.
— im *Gotischen* I, 411.
— im *Deutschen* I, 563 ff. Wandel zu Monophthongen I, 566 ff. Umlaut I, 566.
— Mittel*englische* Diphthongierungen I, 842. 871. Neuenglische I, 872. Me. Diphthonge und ihre ne. Vertretung I, 886 ff. Französ. Diphth. im Engl. I, 821 ff.
— im *Fries.* I, 727 ff. 734 ff.
— der *niederl.* Sprache I, 649 ff.
— der *nord.* Sprachen I, 449. 467 ff. 479.
Diplomatarium Anglicum Aevi Saxonici I, 110.
— Islandicum I, 111. II 1, 140.
— Norvegicum I, 112. II 1, 139. II II, 100.
Dipodie, Begriff II 1, 909.
Dipodische Gliederung der Verse in der neueren deutschen Kunstdichtung II 1, 950.
Dipodischer Bau der Verse im King Horn II 1, 1006.
— Bau der Verse von Layamon's Brut II 1, 1000.
Dirck van Delft II 1, 474.
Directorium humanae vitae s. Johannes von Capua II 1, 406.
Dirk van Herxen II 1, 485.
dis *afrs.* I, 773.
Dísablót I, 1007. 1119. 1126.
dîsar *altn.* I, 1126.
Dische, Van dem, nd. Allegorie II 1, 423.
Disciplina clericalis II 1, 403. 629.
Discovery of Witchcraft II 1, 857.
Disput zwischen e. Christen und Juden, Mittelengl. Gedicht II 1, 664. 1016.
Disput zwischen einem guten Mann u. dem Teufel, Me. Traktat II 1, 632.
Disput zwischen Maria und dem Kreuz, Me. Gedicht II 1, 642. 661.
Disputacie van onser Vrouwen ende van den helighen Cruce II 1, 467.
— van Rogiere ende van Janne II 1, 471.
Disputation zweier römischen Jünglinge, Mhd. II 1, 405.
— zwischen dem Knaben Jesu u. den Schriftgelehrten, Me. Dichtung II 1, 633.
Dissertation on Scottish Music II 1, 852.
Dissimilationen I, 289.
Distichen in der deutschen Dichtung II 1, 990.
dit *mittelfränk.* I, 590.
Dithmarscher Rechtsquellen II II, 66.
Dits, französ., ins Niederl übersetzt II 1, 472.
Ditter von Dittersdorf, Karl II II, 338.
diunck *afrs.* I, 745.
diure *urfrs.* I, 730.
diurkia *on.* I, 479.
Djurklou I, 950. 953. II 1, 722.
Diutiska I, 102.
Dixon II 1, 854.
dôa *north.* I, 757.
Döbbelinsche Truppe II II, 338.
Docen, Bernhard I, 63. 64. 68. 72. 84.
Doctrinael, Nieuwe II 1, 471.
Doctrinale, Dietsche II 1, 471.
Dode, Van dem — unde van dem Levende, nd. Fastnachtsspiel II 1, 435.
Dodes danz, Des, nd. Gedicht II 1, 423.
Dodsley I, 40.
Dodsworth I, 18.
Dofri, Riese I, 1050.
Doggele, Name des Druckgeistes im Elsass I, 1017.
doggerel-rhyme II 1, 1020.
Dǫglingr I, 1051.
Döhler, Theod. II II, 344.
dökkalfar I, 1029.
Dokkum *nl.* I, 650.
Dolopathos II 1, 460.
dom *afrs.* I, 743.
Dom, Paris Dom, Dän. Schauspiel II 1, 151.
Doman, Joh. II 1, 946.
Domäne II II, 10.
Domanium II II, 10.
Domesday book II II, 60.
*dômjan *got.* I, 739.
domliacht *afrs.* I, 741.
*dôn *afrs.* I, 757.
doen *mnl.* I, 666.
Donar I, 1005. 1089 ff. s. auch Thor.
Donarestac *ahd.* I, 398.
— Donarestach, Donarestag I, 1090.
Donat I, 12. 29.
Donnergott I, 1089 ff.
Donnerkeil I, 1090. 1092.
Donnersberg I, 1090. 1093.
Donresdach I, 1090.

doodgoed *nl.* I, 686.
Doppelformen, Syntaktische I, 207.
— vokalische Doppelformen von Substantiven im *Deutschen* I, 610.
— von Substantiven im *Niederländischen* I, 693 ff.
Doppelkonsonanz im *Deutschen* I, 545. 578. 579.
Doppelreim im *deutschen* Vers III, 964. 970.
- im *Me.* III, 1057.
Doppelschreibung der Laute im Deutschen I, 545.
Dordt, Augustijnken van III, 472.
Dorfpoesie, Höfische III, 333.
Dorfsystem III II, 8. 9.
Dörinck, Achatius III, 450.
Dorn III II, 337.
Dornum, Ulrich von III, 443.
Dorotheae Komedie, *Dän.* Schauspiel III, 151.
Dorothealegende, *Mhd.* III, 362. Dramatisch verarbeitet III, 397.
— *Mittelengl.* III, 693.
— *Niederdeutsche* III, 422.
dorper *nl.* I, 708.
Dörppape, De denische III, 427.
Does, Lysbeth van der III, 473.
Dotzauer, Just. Joh. Friedr. III II, 343.
— Karl Ludwig III II, 343.
Douglas, Tragödie III, 849.
Douglas, Gawin III, 844. 1015. 1056.
Douglas von Glastonbury III, 695.
Dowden, Edw. I, 139.
dracht *afries.* I, 727. 733. 739. 748.
draco *lat.* I, 307.
draga *afrs.* I, 750. 751.
Drakenburg, Schlacht bei —, Nd. Gedicht III, 427.
drâm *afrs.* I, 743.
Drama, Vorgeschichte des deutschen — III, 392 ff. Geistliche Spiele vom 10.—15. Jahrh. III, 392 ff. Vers- und Strophenarten in den deutschen dramatischen Dichtungen der Neuzeit III, 987 ff.
— *Niederdeutsches* III, 434 ff.
— *Niederl.* III, 475 ff.
— *Mittelenglisches* III, 640 ff. 704 ff. 718.
— *Schwedische* und *dänische* dramatische Literatur III, 151.
Drápa III, 94. 113. 885.
Dráp Niflunga III, 13. 88.
dræplingr III, 94.
Draugar I, 1011.
draughent, Begriff III, 887.
draugr *altn.* I, 1009. 1011.
draumstoli *an.* I, 1009.
Draumvísur III, 94.
Draupnir I, 1033. 1060. 1065. 1082. 1087. 1104.
Drayton III, 857.
dréam *ae.* I, 793.
drecht *afrs.* I, 733. 739. 748.
drega *afrs.* I, 751.
Drehleier, Streichinstrument III II, 315.
Dreifelderwirtschaft III II, 14.
Dreiger, Joh. III, 444.
Dreigliederige Füsse in der alliterierend. Langzeile III, 866.
Dreiheit in der germ. Mythologie I, 1024. 1026. 1085. 1086.
Drei Könige, Mittelengl. Gedicht über das Fest der Hl. — III, 693.
Dreikönigsspiel, Skandinavisches III, 737.
Dreikönigsspiele, Literaturangaben über deutsche D. III, 833. 834.
dreimal *nhd.* I, 348.
Dreisilbige Füsse im *ahd.* Vers III, 918. — im mhd. Vers III, 928 ff. — im modernen d. Volkslied III, 943. — häufig in der d. Kunstdichtung des 14. Jahrhs., seit dem 15. gemieden III, 944.
— D. F. in dem Versbau der deutsch. Kunstdichtung der Neuzeit III, 950. Wechsel zwei- und dreisilbiger Füsse in der deutschen Kunstdichtung der Neuzeit III, 951 ff.
— Modifikation der natürlichen Betonung bei dreisilbigen Wortformen in der deutschen Kunstdichtung der Neuzeit III, 948.
Dreisilbiger Reim im Ags. III, 893. — im Me. III, 1057.
Dreisilbige Wörter in der me. Poesie, Silbenmessung III, 1029. 1030.
— Betonung dreis. german. Wörter im me. Versbau III, 1040. Betonung dreis. romanischer W. im me. Versbau III, 1041.
Dreitaktiger Vers im Me. in Folge Auflösung des Alexandriners durch eingeflochtenen Reim entstanden III, 1052.
Dreiteilige Strophen im Me. III, 1059. 1060. 1061. 1069 ff.
Dreiteiligkeit der deutschen Strophe III, 984.
Dreizehnzeilige Strophe im Me. III, 1015.
dremil (?) *ahd.* I, 741.
drempel *afrs.* I, 741.
dren *afrs.* I, 739.
Drenker, Van dem, nd. Gedicht III, 430.
dreppel *afrs.* I, 741.
Dreschordnung, Frs. III, 506.
Dresden, italienische Oper daselbst III II, 337.
Dresdner Heldenbuch III, 19. 367.
dreugh- *idg.* I, 1011.
Dreyer I, 65.
Dreyschock, Alex. III II, 344.
dria *afrs.* I, 742.
driaga *afrs.* I, 750.
driapa *afrs.* I, 749.
Drie daghe Here III, 476.
Drievoudichede, Van der III, 466.
Drífa I, 1040.
drightin *me.* I, 896.
drinak (1. Pers. Sing. Präs. Ind. von drinka) *stl.* I, 758.
drinka *afrs.* I, 741. 750.
drinna *ae.* I, 779.
drisunni *ahd.* I, 396.
drîva *afrs.* I, 741. 743. 749.
drivath (3. Pers. Plur. Präs. von drîva) *afrs.* I, 758.
drî-zuc *ahd.* I, 404.
drôch (Prät. von draga) *afrs.* I, 747.
drochten *afrs.* I, 743.
Dröge, Gerhard III, 447.
Drolleries III, 847. 855.
Drollinger III, 988.
Dronning, Den kydske III, 148.
droog *nl.* I, 674.
Droplaugarsonasaga III, 122.
dros *ndd.* I, 1041.
Drossel und Nachtigall, Me. Streitgedicht III, 626.
dróttinn *nord.* III, 74.
dróttinn hanga I, 1074.
dróttkvæðr háttr *nord.* III, 74.
Dróttkvætt, skaldisches Versmass III, 73. 886. 887.
Dróttkvættvisa III, 93. 94.
droz(e)te *on.* I, 482.
drozt(e) *on.* I, 482.
Drucke, Bestimmung derselben I, 176 ff. Textverderbnisse I, 180.

Druckerle, Name des Druckgeistes im Elsass I, 1017.
Druckgeister I, 1013 ff.
Druckgrenzen I, 271. 273. 274.
Drucksilben I, 271. Grenzen derselben (Druckgrenzen) I, 271. Verhältnis von Druck- u. Schallsilben I, 271.
Druden, ' Bezeichnung für Hexen in Süddeutschland I, 1022.
Drudenfuss I, 1016.
druhtingos *alts.* II 1, 167.
drukno *as.* I, 326.
drusta *afrs.* I, 749.
drý *ae.* I, 783.
Dryden II 1, 848.
du (Pron.) *nl.* I, 669.
dû *neuostfrs.* I, 744.
dû *afrs.* I, 744.
dûa *afrs.* I, 729. 734.
Dual des Nomens im Urgerm. verloren gegangen I, 609. — beim Pronomen I, 628.
Dualform der nord. Sprachen I, 516. 521.
*dûa(n) *afrs.* I, 757.
ducatus II II, 107.
Ducis, Benedict II II, 320. 323.
Dudelsack, Blasinstrument II II, 317.
Du Fay, Wilh. II 1, 468. II II, 320.
Duffy, C. G. II 1, 855.
Duflaeus, Kilianus I, 23.
dûga *afrs.* I, 747.
dugand-maðr *aisl.* I, 497.
Dugdale I, 18.
Duggalsleizla II 1, 135.
Du Jon, François I, 26.
Duitsch *nl.* I, 637.
Dulon, Friedr. Ludw. II II, 343.
dumbe *afrs.* I, 740. 741.
dumme *afrs.* I, 741.
Dunbar, William I, 140. II 1, 718. 844.
— Seine Verskunst: Metrische Verwertung der Flexionsendungen in s. Versbau II 1, 1035. Synizese II 1, 1036. Regelrecht alliter. Kurzzeilen neben vier- bezw. dreitaktigen Versen in s. „Des Zwerges Rolle im Stück" II 1, 1017. Versbau in s. „The tua mariit wemen and the wedo" II 1, 1013. 1029. Geleit in s. „Goldin Terge" II 1, 1062. Bau seines Fünftakters II 1, 1056. Zweiteilige gleichgliedrige Strophe in s. „Lament for the Makaris" II 1, 1063. Sechszeilige. zweiteilige, gleichmetrische, ungleichgliedrige Strophe in s. Gray-Horse-Gedicht u. in Luve Erdly and Divine II 1, 1066. Fünfzeil., zweiteil., gleichmetr., ungleichgliedr. Str. in On his Heid-Ake und in The Devill's Inquest II 1, 1067. Achtzeilige Schweifreimstrophe in s. Gedicht „Off the Fenzeit Freir of Tungland" II 1, 1064. Bau der Schweifreimstrophe in s. „Of the Ladyis Solistaris at Court" II 1, 1065. Neunzeilige Strophe in Goldin Terge II 1, 1072.
Dunger I, 142.
Dunlop, John I, 141. 142.
dunn *ae.* I, 783.
Düntzer I, 136.
duradómr II II, 189.
durfun *ahd.* I, 377.
Durham, Ags. Gedicht auf — II 1, 994.
Durham Book I, 110.
dúrhscaffen *ahd.* I, 340.
dúrhtan *ahd.* I, 341.
dúrnoht *ahd.* I, 340.
Du Roullet II II, 338.
duruh-, Betonung d. Präfixes im Deutschen I, 554. 555.
durven *nl.* I, 666.
*durz-î- *germ.* I, 376.
Dusburg, Peter von II II, 364.
Dussek, Joh. Ludw. II 1, 344.
dûsúnt *ahd.* I, 343.
Dutch *engl.* I, 637.
Duutsch *nl.* I, 637.
Duvelryen II 1, 482.
Duyse, Prudens van I, 645.
dverg *nnrd.* I, 1031.
dvergasmiði I, 1032.
dvergr *altn.* I, 1031.
dwalken *me.* I, 381.
dwân *fries.* (Hindeloopen) I, 757.
dwarf *engl.* I, 1031.
dweorh *ags.* I, 1031.
*dwerg (dwirg) *afrs.* I, 738.
dwingeland *nl.* I, 708.
dwingen *altwestfrs.* I, 744.
dwirg *afrs.* I, 743.
dwô *stl.* I, 734.
Dyâus *skr.* I, 1052. 1054.
Dybeck, Rikard I, 105. 249. II 1, 722.
Dyce, A. I, 111.
dygn (dœgn) *aschw.* I, 478.
Dynamischer Accent im Deutschen I, 544. 550 ff.
dyrel *ae.* I, 748.
Dyre-Rim II 1, 151.
dyrka *wn.* I, 451.
Dyrlund, F. I, 952. 956.
ðyrs *ags.* I, 1041.

E.

e, in den *altgerman.* Dialekten I, 350 ff. 354 ff. 363. 366.
— im *Gotischen* I, 410. 411. 416.
— im *Deutschen*: westgermanisches e (ë) I, 561. 562. Urdeutsches geschl. ê im Altniederdeutsch. als Länge bewahrt I, 563. Zu ie I, 563. Heutiges ê aus älterem ie I, 564. e als Dehnungszeichen in neuniederdeutschen Wörtern I, 545. Germ. ê nicht zu â in unbetonter Silbe I, 570. Statt tonl. e mhd. ein i I, 572. e der Endsilbe im Oberdeutschen abgeworfen I, 573. II 1, 940. Unterdrückung des Flexions-e nach Tiefton im Deutschen I, 573. Auslautendes e erhalten I, 573. e vor Sonorlauten I, 574. e epenthetisch I, 576.
— im *Englischen*: Germ. é hält sich im Allgem. im Ae. I, 877. Ae. é geschlossen I, 877. Geschloss. é im Ae. für westgerm. ē; kurzes Umlauts-e manchmal im Ae. zu ĕo I, 877. Ae. é vor 1250 zu offenem ę̆ geworden I, 878. Me. ē steht für ae é, für ae. é = æ, für ae. ĕo I, 878. Ae. me. é ist westgerm. é und westgerm. ē vor dehnenden Konsonantengruppen I, 879. Ae. é̤ als i-Umlaut von ó̤; ae. ę́, das im Westsächs. durch ý vertreten ist I, 879. Me. ę́ dialektisch zu ī, welches im 15. Jahrh. gemeinenglisch wird I, 879. 880. Darstellung ee und ie für diese ī-Aussprache I, 880. Me. é̤ im früh Ne. vor r zu ę̆ verschoben I, 880. Schwanken zwischen ē u. ī im 16. Jahrh. I, 880. Ae. ǫ́a aus germ. au; dieser Lautwert um 1200 monophthongiert zu ǫ́, mit welchem um 1250 das aus ae. ę̆ gedehnte ǫ́ zusammen-

fällt. Im 16. Jahrh., nachdem me. ó zu ī erhöht war, wird der me. ę̄-Laut zu einem geschloss. ē I. 880. 881. Schwanken zwischen ę̄ : ē im Me., ē : ī im früh Ne. I, 881. 882. Endungs-e I. 893. 894. 896. 897. End-e in der me. Rhythmik III, 1032 ff.
— Französ. e im Engl., betont: Norm. e erscheint im Me. als ę̄ ę̄ ē I. 815 ff.
— — unbetont, Frz. e im Wortauslaut verstummt im Englischen I, 826. Ursprüngl. geschloss. unbet. frz. e, welches in offener Vortonsilbe im Verlauf d. me. Periode den Ton erhält, wird offen, ursprüngl. offenes e in geschlossener Vortonsilbe bleibt unter dem sekundären Hochton offen I, 828.
— im *Fries.* I, 727. 732 ff.
— im *Niederländ.* I. 649. *651. 652.*
— *in den nord. Sprachen* I. *425. 444. 445* ff. 468. *475. 476.*
Eadgär, König III, 58.
Eadgar's Herrschaft, altengl. Gedicht, Versbau III, 998.
— Tod, altengl. Gedicht, Versbau III, 998.
Eadmund, König III, 58.
Eadric, König III, 53.
Eadweard, König III, 58.
Eadweard's Tod. Altengl. Gedicht III 994.
eagorstream *ae.* I. 338.
Eaha III, 546.
éala *ae.* I, 345.
ealdorman *ags.* III, 107. 114.
ealh *ags.* I. 1129.
Ealhhildlied III. 540. 542 ff.
ealhstede *ags.* I, 1129.
earfoþ *ae.* I. 342.
earnían *ae.* I. 372.
éawan, ſewan *afrs.* I. 738.
ĕba hewi *ahd.* I, 847.
Eber, P. III, 441.
Eberhard, Priester III, 428.
von Cersne III, 385. 402. 980.
— von Windeck III, 410.
Ebernand von Erfurt, Heinrich und Kunigunde, Mhd. Gedicht III, 276.
Ebert, Ad. I, 99. 103. 142.
Ebner, Margareta u. Christina III, 415.
Ebran von Wildenberg, Hans III, 409. 410.
Echasis captivi III, 262. 462.
Eccard III. 199. s. auch Eckhart, Joh. Georg.
— Joh. III, 324.
Echo, Begriff in der Mythologie I. 1032.
ĕchta *urfrs.* I. 728.
Eckel, Math. III, 323.
Eckenlied III, 18.
— s. auch Albrecht von Kemenaten III, 322.
— s. auch Kaspars von der Roen Heldenbuch III, 367.
Eckensage III, 47.
ecker *westfrs.* I. 745.
Eckert, Karl III, 340.
Eckewart III, 32.
Eckhardi, Walther III, 78.
Eckhart, Meister III, 412. 413.
Eckhart, Joh. Georg I, 32. 33.
ĕd *afrs.* I, 744.
eđa *aisl.* I. 463.
eđa *wn.* I. 457.
Edda, Begriff des Wortes III, 77. 95.
— *Eddalieder*, gemeinnord. oder nur isländisch-norwegisch? III, 143. Quellen für die germ. Heldensage III. 13. Quellen für die germ. Mythologie I, 984 ff. Erste Ausgabe sämtlicher Heldenlieder von v. d. Hagen I. 64. Jessen's Abhandlung über dieselben I. 140. Eddische Kosmogonie und Eschatologie I, 1112 ff.
— „Eddalieder", Fälschliche Benennung für eine Anzahl altnord. Lieder III, 73.
— *Die ältere oder poetische* Edda III, 76 ff. Hs.; Sæmund der Weise Verfasser oder Sammler des Werkes III, 76. Teile derselb. III. 78 ff. Quelle für germ. Heldensage III, 13. Quelle für die germ. Mythologie I, 984 ff. Edda Saemundi von Brynjúlf Sveinsson aufgefunden und von ihm teilweise veröffentlicht I. 27. III, 76. Ausgaben derselben I, 38. 57. 71. 79. 112. Engl. Übersetzung III, 850. S. auch Saemund der Weise.
— *Die jüngere oder prosaische* Edda von Snorre Sturluson III, 76. Hss.: Teile derselben I. 12. III, 95. 96. Quelle für die germ. Heldensage III, 14. Quelle für die germ. Mythologie I, 984 ff. 994 ff. Brief von Sven Hof über dieselbe I. 39. 40. Ausgabe I. 27. 79. Mallet's franz. Übersetzung I. 41. S. auch Snorri Sturluson.
Eddische Metra s. Metrik, Altgerman. B.
eddre *afrs.* I. 743.
ède *afries.* I. 737.
Edelstein, Der, s. Boner, Ulrich III, 386.
edercauwen *mnl.* I, 684.
édes *ahd.* I, 346.
Edewaerd, Van den derden III. 470.
Edictum Theoderici III, 46.
Edictus Langobardorum III, 51. 52.
Edithalegende, St-, Me. III, 702.
Edolanz, Mhd. Gedicht III, 290.
Edom o Gordon, Engl. Ballade III, 845. 849.
Edward, Leges Edwardi Confessoris III, 60.
Edward I., König von England III, 634. 647. 648. Me. Elegie auf den Tod E.'s III. 641. Me. Spottverse auf ihn III. 1016.
— II., König von England III. 632. 647.
— Auf die übeln Zeiten unter E. II., Me. Gedicht III, 628 ff. 1068. Über die Zeit unter E. II., Me. Gedicht III, 628 ff. Fünf Träume über E. II., Me. Dichtung III, 637.
— III., König von England III, 647. 649. 655. 666. 673. Me. Elegie auf den Tod E.'s III. III, 672. E. III. und der Schäfer, Me. Dichtung III, 709.
— IV., König von England III, 690.
Edzardi I. 132.
Eenberg, J. I, 950.
eenst *afrs.* I, 741.
eerlijk *nl.* I. 700.
efla, Begriff I, 1137.
efremid (Part. Prät. von *framma) *afrs.* I. 754.
Eger und Grine. Me. Rühr-Romanze III, 718.
Egerer Fronleichnamsspiel III, 396.
égestron *ahd.* I, 346.
egg *ne.* I, 791.

Eggþér I, 1116.
Egidius. Mhd. Gedicht III, 252.
Egil, Skalde I, 1079.
Egil Skallagrimson, Leben u. Werke III, 99. 100.
Egilssaga III, 99. 118.
— ok Ásmundar III, 137.
Egilsson, Sv. I, 101. 111. 127. 144.
Eglamour von Artois, Sir, Me. Dichtung III, 669.
Egli, Daniel III, 450.
êȝnst *afrs.* I, 774.
ehâlden (Part. Prät. von hâlda) *afrs.* I, 752.
Ehe, bei den Germanen III, 141 ff. — bei den skandinavischen Völkern III, 221 ff.
Ehemann, Der tyrannische, Me. Dichtung III, 709. 1020.
ehlêpen (Part. Prät. von hlâpa) *afrs.* I, 752.
Ehrenbote s. Reinmar von Zweter III, 340.
Ehrenreden von Peter Suchenwirt III, 382.
Ehren Tafel, Der -, nd. Gedicht III, 422.
Ehrlose Leute III, 123.
ei, im *Altgerm.*: idg. ēi = germ. î I, 350. 352. 355.
- im *Got.* I, 410. 411.
— im *Deutschen* I, 566 ff. ei für î im Bair. I, 538. 539. ei neben î im Alemann. I, 541. ei ahd. u. mhd. häufig als e geschrieben I, 546. Nhd. ei aus mhd. î I, 534. 565. 566. 570. Heutiges eï aus älterem ie I, 564. Wandel von ahd. mhd. ei nicht überall zu ai I, 570. Aussprache des ei im Nhd. I, 547. 548. ê des Altniederd. heute meist zu eï (ãï) geworden I, 563.
— im *Englischen*: Me. ei für ae. eȝ; me ei als Entwicklung von ę̆ vor palatalem χ; Schwankungen zwischen ai : ei I, 888.
— Franz. ei im Engl., *betont*, Norm. ei fällt im Me. mit ai zusammen, ne. wird es betont zu ę̄ I, 822. Norm. ei wird monophthongisch und entwickelt sich mit ę̄ aus ai ne. zu i I, 823.
— — *unbetont* I, 829.
— im *Fries.* I, 730. 732 ff. 747.
ei, im *Niederl.* I, 650. 652. 659. 660. 661.
— in den *nord.* Sprachen I, 449. 468. 479.
*êi (Ei) *afrs.* I, 730. 734. 739. 747.
eiá, Entwickelung des frz. unbetonten eiá im Englischen I, 826.
Eichhorn, Karl Friedr. I, 65. 66. III, 36.
Eid, im altgerm. Prozess III, 193 ff.
-eida *ahd.* I, 390.
Eide, Strassburger I, 16. III, 240.
Eidesformeln, Afrs. III, 502.
Eidsifaþing III, 97. 98. 99.
Eidsifaþingslög III, 139.
eié, Entwickelung des franz. unbet. eié im Englischen I, 826.
eifua *africs.* I, 732. 742.
Eigennamen, deutsche — in lat. Urkunden I, 531. Got. E. I, 409. Schwankende Betonung der E. im Me. III, 1042.
Eigenleute, Begriff III, 121. Bäuerliche III, 132. Ritterliche III, 132.
eigen, Eigentum III, 150 ff.
Eigentum an Grund u. Boden III, 150 ff.
Eigentumserwerb III, 153.
eihhorn *ahd.* I, 862.
Eike von Repgow III, 353.
Eikþyrnir I, 1077. 1115.
eiland *nl.* I, 648.
Eilhart von Oberge, Tristan III, 258. 259. In Prosa aufgelöst III, 259. 402.
Eilif Guðrúnarson I, 984. 1096. III, 101.
ein *nhd.* I, 570.
êin *afrs.* I, 755.
Einar, Jarl III, 98.
Einar Gilsson III, 114. 115.
Einar Hafliðason III, 125.
— Helgason Skálaglamm III, 102.
— Skúlason III, 108.
Einarson, Halfdan I, 38.
Einarsson, Jon III, 103.
Einband von Büchern I, 257.
Ein(d)riðe *aisl.* I, 456.
Einenkel I, 111. 780 ff.
Einfaches Wort, Betonung im Deutschen I, 554.
Eingang des Verses in der ahd. Dichtung III, 919. 920.
Eingeflochtener Reim im Me. III, 1058.
Einhard I, 11.
einheri *altnord.* I, 1003.
einherjar *altnord.* I, 1003.
Einherjer I, 1077.
einn *wn.* I, 506. 523.
Einnahme von Rouen 1418/9, Me. Dichtung III, 710.
Einreimige Strophen im Me. III, 1058. E. unteilbare Str. im Me. III, 1065. 1066.
Einrichtung der Welt in der Edda I, 1114.
Einsätze s. Stimmeinsätze I, 281.
Einschub eines Kons., im Westnord. I, 473. — im Ostnord. I, 487. E. eines t in den nord. Sprachen I, 464.
Einsiedlerinnen, Regel der, Me. Traktat III, 618.
Einsilbige Füsse im ahd. Vers III, 917. — im Mhd. III, 927. — im modernen d. Volkslied III, 942. — in der d. Kunstdichtung des 14. u. 15. Jahrh. III, 944. Einsilb. Füsse in den nach Opitzischer Regel gebauten Versen III, 949.
— Abstufung der einsilbigen Wörter im Satze III, 948.
Einsilbiger Reim im Me. III, 1057.
Eintaktiger Vers im Me., aus dem Zweitakter hervorgegangen III, 1045.
Einzellaute I, 272. 273. Quantität derselben I, 289. Quantitätswechsel von E. I, 299.
Einzug des Yorkischen Protektors in St. Paul's 1458, Me. Gedicht III, 701.
Eir I, 1104.
Eirík Oddsson III, 126.
Eiríksmál I, 1100. III, 100.
— s. Markús Skeggjason III, 107.
Eiríkspattr rauða III, 125.
Eiríkssaga Víðförla III, 137.
Eirspennill III, 130.
Eisenacher Rechtsbuch III, 78.
Eisenzeitalter des skandinavischen Nordens III, 210 ff.
ek *urnord.* I, 498.
ek *wn.* I, 446.
eke *on., wn.* I, 463.
eketh (Part. Prät. von kètha) *afrs.* I, 754.
ek(k)e *on., wn.* I, 457.
Ekkehart I., Waltharius III, 181 ff. Lied u. Sage des W. III, 57 ff. 182 ff. W. Quelle für die germ. Heldensage III, 12. Quelle Ekkeharts III, 185.
— IV., sein Anteil am Wal-

tharius II 1, 181. 182. Sein Casus sancti Galli Quelle für verlorene geschichtliche Lieder II 1, 194.
ekker *afrs.* I. 737. 745.
eklagad (Part. Prät. von klagia) *afrs.* I. 754.
Elbinger Rechtsbuch III, 78.
Eldgast I, 1012.
eldglæringar I, 1012.
Eldhrimnir I, 1077.
Eldir I. 1044.
eldr *on., wn.* I. 453.
êldr *afrs.* I. 739.
Eldr I, 1050.
Eleanor, Lord Thomas und schön E., Engl. Ballade II 1, 847.
eledh *aschw.* I, 449.
Elene, Andreas u. — I, 110.
Eleonore v. Vorderösterreich, Herzogin II 1, 401. 403.
Eleonorens Beichte, Königin — II 1, 839.
Eler, Fr. II 1, 425.
eleven *ne.* I. 890.
Eleven Pains of Hell, The II 1, 619. Dreizehnzeilige, dreiteilige, gleichmetrische Str. aus Viertaktern II 1, 1072.
elf *engl.* I, 1016.
Elfarvisur s. Einar Skúlason II 1, 108.
Elfen I, 643. 667. 852. 1027 ff.
Elfenbeinschnitzwerke II II, 290. 293.
Elfenschuss I, 1030.
Elfische Geister, Allgemeines I, 1027. Elf und Wicht I, 1028 ff. Zwerge I, 1031 ff. Hausgeister I, 1034. Wald- und Feldgeister I. 1035 ff. Wassergeister I, 1037 ff.
elgr *an.* I, 317.
Elhen, Tilemann — v. Wolfhagen II 1, 409.
Eli I, 1088. 1098.
Elias s. Kock, J. II 1, 427.
Elias, Paul II 1, 443.
Elichmann, Johann I. 16.
Eligius, heil. I. 1108. 1121.
Eliot, Sir Thomas I. 795.
elira *ahd.* I, 329.
Elisabeth von Thüringen, Leben der heiligen -, Mhd. Gedicht II 1, 304.
Leben der heiligen -, s. Rothe, Johannes II 1, 362.
— Leben der heil. -, in nd. Sprache II 1, 438.
— Gräfin von Nassau-Saarbrücken II 1, 401.
Elision im *ahd.* Vers II 1, 916. — im *mhd.* Vers II 1, 924. 925.
Elision im *Altsächs.* II 1, 893.
— Elisionen im *Englischen* I, 895. Elision im Ags. II 1, 890.
— E. im King Horn II 1, 1006. — im Verse Layamon's II 1, 1003. — im Septenar des Poema Morale II 1, 1047.
Elissaga ok Rosamundu III, 135.
Elivágar I, 1112.
elkaar *nl.* I, 647.
Ella *aisl.* I, 494.
ellefolk I, 1030.
el(l)efta *afrs.* I, 779.
elleva *afrs.* I, 777.
ellifo *aisl.* I. 456. 461. 508.
Ellis, Alex. J. I, 119.
— George I, 41. 59.
Elmendorf, Wernher III, 344.
els *ndl.* I, 329.
Elsân II 1, 46.
Elsass, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs II II, 277. Volksliedersammlungen II 1. 769. Sagen- und Märchensammlungen II 1, 786. Sprichwörtersammlungen II 1, 821. Rätselsammlungen II 1, 831.
— Pfeifer (Spielleute) im Elsass II II, 322.
— Philipp vom — II 1, 455.
Elsässisch, Werke darüber I, 965.
— g-Laut im Inl. nach hellen Vokalen zu j, nach dunkeln zu u I, 584. 585. hs zu ks I, 586. Entwickelung der gutturalen Spirans des Urd. I, 587. Fortis t zur Lenis I, 588. Inl. nd zu ng I, 592. Endungen des Verbs I. 606 ff. S. auch Alemannisch.
Elucidarius, *Mhd.* Lucidarius II 1, 264. Der kleine L. II 1, 348.
— *Nd.* Lucidarius II 1, 448.
— *Niederl.* L. II 1, 471.
— *Isländischer* Elucidarius II 1, 141.
elvefolk I, 1030.
elverhöj I, 1030.
Elwert I, 53.
Elze I, 111. 139. 140.
êm *afrs.* I, 740.
Emailtechnik II II, 296.
Emare, Me. Romanze von — II 1, 670.
Embla I, 1113.
emendatio I, 88.
emman *afrs.* I, 740.
emmart *afrs.* I, 743.
emmer *afries.* I, 735. 740.
Emmeramer Gebet, St. — in ahd. Sprache II 1, 237.
Emmerich, Joh. II II, 79.
Emser II 1, 437.
Emsfriesisch I, 724.
en *wn.* I. 505.
ên *afrs.* I. 776.
enda *wn.* I. 450.
ênda *afrs.* I, 727. 761.
êndia *afrs.* I. 747.
éndidago *ahd.* I, 338.
endir *aisl.* I, 494.
Endlicher I, 106.
Endreim s. Reim.
Eneide s. Heinric van Veldeke II 1, 455. 456.
Enenkel, Jans, s. Jans Enenkel.
ênfâld *afrs.* I, 779.
ênfâldech *afrs.* I, 779.
Enfances Godefroi de Bouillon, Les II 1, 460.
engagement *nl.* I, 720.
enge *aisl.* I, 449.
Engel für Elfen I. 1030.
Engelbrekts Krönikan II 1, 153.
Engelhardt, C. I, 144.
Engelhart s. Konrad v. Würzburg II 1, 297.
Engelhus, Dietrich II 1, 445.
Engelsman, Bartholomaeus (de Glanvilla) — II 1, 474.
Engels Unterweisungen, Des, nd. Gedicht II 1, 423.
Engerdus, Engert, Joh. I, 24. II 1, 946.
engi *wn.* I, 505.
England, Beschäftigung mit alten Denkmälern daselbst I, 17. 18. Älteste grammat. Schriften I, 25. Germanist. Forsch. im 17. u. 18. Jahrh. I, 29 ff. 40. 41. G. F. im Zeitalter der Romantik I, 58. Beschäftigung mit dem Angelsächsischen I, 100. Sammlungen auf dem Gebiete der Volkskunde II II, 270. Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs II II, 285. Aufenthaltsort der seelischen Geister I, 1013.
— Normännische Invasion in Engl. I, 799. 800.
— Agrarverfassung daselbst II II, 15. 16.
— Könige von E. s. die einzelnen Namen.
— Kunstgeschichte II II, 287 ff.
— Sittengeschichte des engl. Volkes II II, 253 ff.
— Entwickelungsgeschichte der Städte II II, 24.

England, Wirtschaftsverhältnisse daselbst II II, 5 ff.
— Margaretha von II I, 469.
Engländer, Der Name E. Schimpfwort II I, 614.
Englisch, Einführung u. Gebrauch des Wortes I. 782.
Englische Literatur s. Literaturgeschichte, Englische Literatur.
Englische Metrik s. Metrik, Englische.
Englisches Münzwesen II II, 33.
Englische Sprache s. Sprache, Englische.
— Volkspoesie s. Volkspoesie, Englische.
Enjambement, Begriff I, 548.
— im deutschen Versbau II I, 979. 985.
— in der me. Poesie II I, 1027. 1028.
— bei Chaucer II I, 1055.
enk *Bair.-Östreich.* I, 901.
Enklitische Wörter im Deutschen, Begriff II I, 905. Tonwert der Wurzelsilben der enklitischen Wörter II I, 906. 907. Tonverhältnis der Bildungssilben zu den einsilbigen Enklitika in der altdeutschen Metrik II I, 914.
enn *nord.* I, 504.
enskr *on., wn.* I, 464.
ent *ags.* I, 1041.
ent-, Unbetontes Präfix im Deutschen I, 554.
enterisch, enzerisch *bair.* I, 1041.
Entführungssagen II I, 56.
entlik *afrs.* I, 743.
envoi, Begriff II I, 1061.
enze ense einse *fries.* I, 745.
eo, im *Altgerman.* I, 356. 357. 366.
— im *Deutschen* I, 558. Brechung aus urdeutschem eu I, 568. Auf hochd. Gebiete zu io I, 569. Neben io auch ia und ie I, 569.
— eo im *Englischen*: Ae. ẹ̊o aus germ. eu, aus umlautslosem germ. iu, durch Kontraktionen von betontem ĕ ĭ ў mit folgendem a oder u bei mittlerem h oder j und durch Dehnung aus ĕo (germ. ĕ, auch ĭ) vor Konsonantengruppen entstanden I, 878. 879. Alle diese ae. ẹ̊o um 1200 zu ẹ̊ kontrahiert worden I, 879.
eo, in den *nord.* Sprachen I, 445. 446. 450.
eorđu *ae.* I, 766.
Eormanrîckatalog II I, 540 ff.
ẹ̊osago *ats.* I, 1132.
Eostre I, 1111.
Eotenas II I, 548.
ẹ̊owde *ae.* I, 877.
ẹ̊ower *ae.* I, 863. 893.
ẹ̊owþe *ae.* I, 892.
ẹ̊owu *ae.* I, 877. 887.
êpen *urfries.* I, 728.
Epenthesen I, 297.
Epinaler Glossen I, 850. 858. 878. 893.
Epik, *Deutsche*, Epische Poesie der ältesten Zeit II I, 172 ff. E. P. von 1050—1180 II I, 256 ff. E. P. von 1180 – c. 1300 II I, 268 ff. Volksepos in der Zeit von 1180 – c. 1300 II I, 305 ff. Das ritterliche Epos im 14. u. 15. Jahrh. II I, 356 ff. Epische Volkspoesie im 15. Jahrh. II I, 367.
— Strophenformen im älteren deutschen E. II I, 980 ff. Vers- u. Strophenarten in der deutsch. Dichtung der Neuzeit II I, 987 ff.
— Entstehung und spätere Entwicklung des alt*engl.* Epos II I, 512 ff. Altengl. Epik II I, 538. Mittelengl. II I, 624. 629. 630. 642. 646. 658 ff. 668 ff. 696 ff. 707 ff. Strophenbildung dem ags. Epos fremd II I, 892. Der me. Stabreimvers in Verbindung mit dem Endreim II I, 1014 ff.
— Alt*fries.* Epik II I, 494. 495.
— *Niederl.* Epik II I, 454 ff.
— *Schwedisch-dänisches* Epos II I, 147 ff. S. auch Erzählende Dichtungen.
Epithalamia in frs. Sprache II I, 507.
ér *wn.* I, 499.
er *wn.* I, 504.
*êr *afrs.* I, 768.
er-, Unbetontes Präfix im Deutschen I, 554.
Er, Ear I, 1055.
Ἠοα griech. I, 1105.
érachâr *ahd.* I, 342.
Eraclius, von Otto verfasst II I, 276.
êrana (Gen. Plur. von êre) *afrs.* I, 764.
Erasmus v. Rotterdam, Desiderius II I, 488. 489.
Erasmus von Rotterdam ins Nd. übersetzt II I, 448.
Erasmuslegende, Me. II I, 702.
Erbach, Christ. II II, 327.
Erbauungsschriften, Niederdeutsche II I, 440. 441.
erbelêhen II II, 159.
Erbgut II II, 9. 153.
Erbleihe II II, 13.
Erbo auf der Jagd von einem Wisend getötet II I, 195.
Erbpacht II II, 13.
Erbrecht, Entstehung II II, 139.
Erbsenmuhme I, 1049.
Erceldoune, Thomas von II I, 643. 644. 649. 667. 841. 1010. 1034.
Erconbryht, König II II, 52.
erch *afrs.* I, 747.
Erchanbold, Bischof II I 182.
Erde. Me. Gedicht, Versbau II I, 1019.
Erdelfen I, 1029.
Erdleute I, 1032.
Erdmann, Erdwin II I, 445.
Erdmann, O. I, 107. 123.
Erdmännchen I, 1032.
Erdschmiedlein I, 1032.
êred (Part. Prät. von era) *afrs.* I, 754.
Eremit und Outlaw, Me. Legende II I, 659.
êrene *afrs.* I, 747.
Eresburg, Lied a. d. Schlacht bei E. II I, 195.
Eretag *bair.* I, 1067.
Erexsaga II I, 135.
erfiđe *aisl.* I, 457.
erfidrâpa I, 1001. II I, 94.
Erfidrâpa auf Olaf s. Sighvat Thordsson II I, 105.
erfikvædi *altnord.* I, 1001.
Erfurter Glossen I, 782.
ergene *afrs.* I, 747.
erghene *afrs.* I, 747.
Erich, Markgraf von Friaul, Klagelied auf den Tod desselben II I, 191.
Ericsson II I, 723. 728.
Ericus Olai s. Olai, Ericus.
Er(i)k *on.* I, 482.
Eriksкrönika II I, 153.
Eriks sællandske Lov II II, 86.
êr(i)ro *ahd.* I, 793.
*êrist êrost *afrs.* I, 778.
Erkenwaldlegende, Me. II I, 663. 1013.
Erla *urnord.* I, 494.
Erlingr *aisl.* I, 447.
Erlöser, Klage des E.'s, Me. Dichtung II I, 693.
Erlösung, Die, Mhd. Gedicht II I, 304. 350.

Erlösung, Von der —, nd. Allegorie III, 423.
Ermanrichssage III. 40 ff. 186.
Ermanrichs Tod, König —, nd. Volkslied III, 18. 428.
Erm(e)naz I, 1055.
erne *afrs.* I, 748.
Erneuerung der Welt in der Edda I, 1116.
Ernst, Herzog I, 142. III, 257. 368.
— Lat. Text in deutsche Prosa aufgelöst III, 402.
— s. auch Kaspars von der Roen Heldenbuch III, 367.
Erntebaum I, 1129.
Erntebier I, 1049. 1075.
Erntegott I, 1075.
Erntemai I, 1121.
erntewôd I, 1075.
èrost *afrs.* I, 748.
Erpfe III, 45.
èrra *afrs.* I, 739.
ersazta *ahd.* III, 172.
ersedîe *fries.* I, 745.
ertaug *agutn.* I, 450. 456.
Erweiterter Reim. Beurteilung der Grimm'schen Auffassung III, 964.
— im Me. III, 1057.
Erzählende Dichtungen, Deutsche, im 14. u. 15. Jahrh. III, 354 ff.
— Mittelniederd. (Geistliche Dichtung) III, 421 ff. — (Weltliche Dichtung) III, 428.
— S. auch Epik.
Erzählende Literatur, Me. III, 623.
Erzählungen, Kleinere gereimte, Deutsche des 14. und 15. Jahrh. III, 360 ff.
— Poetische, aus Baiern u. Österreich im Mittelalter III, 288.
— Moralische, in niederländ. Sprache III, 461. Geistl. in niederl. Sprache III, 463.
erzebiskop *fries.* I, 745.
Erzgebirge, Sagen- u. Märchensammlungen III, 795. 796.
Erziehungsbuch, Me. Denkmal III, 711.
es *aisl.* I, 504.
ésa *ae.* I, 387.
èsago *ahd.* I, 1132.
esant (Part Prät. von sènda) *afrs.* I, 754.
Esbattementen III, 482.
escarn *afrs.* I, 840.
Eschatologie, Die eddische I, 1112 ff.
Esche, Von der, Me. Dichtung III, 629. 630. 658.
Eschenburg I, 52. 59.
Eselin der Alverâd, Die, lat. Gedicht III, 226.
eset (Part. Prät. von setta) *afrs.* I, 754.
eskèn (Part. Prät. von skia) *afrs.* I, 727. 732. 751.
Eskil III, 155.
Esmoreit, Niederl. Schauspiel III, 476.
Esopet, Niederl. III, 462.
Esopus s. Steinhöwel, Heinrich III, 403.
Espersen I, 952.
ęssa *ahd.* I, 323.
Essenwein, Aug. I, 145.
èst *afrs.* I, 741. 765.
estènden (Part. Prät. von stônda) *afrs.* I, 752.
Estschwedische Mundarten s. Dialekte, Skandinavische Mundarten.
et *fries.* I, 771.
eta *afrs.* I, 751.
èth *afrs.* I, 744.
êtha *afrs.* I, 737.
Etheldredalegende, St. —, Me. III, 702.
èthon (Dat. Plur. von èth) *afrs.* I, 763.
*eththa *afrs.* I, 744.
etmêldon (Dat. Plur. von etmêl) *afrs.* I, 743.
Ett, Kaspar III, 340.
etta *afrs.* I, 742.
Ettmüller I, 107. 110. 127. 133. 139.
Etymologie, Erste Versuche darin I, 11.
Etymologische Forschungen I, 128. 129.
Etzel, Spruch vom König — III, 368.
Etzelsage III, 48.
Etzels Hofhaltung, Mhd. Gedicht III, 18. 367.
eu, im *Altgerm.* I, 350. 356. 357.
— Germ. Diphthong eu im *Got.* als iu I, 411. 416.
— Ur*deutsches* eu zu eo gebrochen I, 568. Westgerm. zu iu I, 568. 569. eu vor w I, 568. 569.
— im *Englischen:* Das Me. scheidet zwei eu-Diphthonge, die erst nach dem 16. Jahrh. zusammengefallen sind (moderne Aussprache beider jū). Beide werden durch eu resp. in Ausl. u. vor Vok. als ew dargestellt: ęu entsteht aus ae. ęo + y oder w; für ęu im 16. Jahrh im gemeinengl. Sprachmaterial ū mit langer Zeitdauer eingeführt I, 886. Me. ęu = frühne. ēu I, 887.
eu, Germ. eu im *Fries.* I, 730. 735. 736.
— im *Niederl.* I. 650. 651. 658. 660.
— in den *nord.* Sprachen I, 445. 450.
Eucharius, Eligius III, 486.
Eufemia, Königin III, 135.
Eufemiavisor, Eufemiavisur III, 135. 147 ff.
Eule und Nachtigall, Me. Dichtung III, 622. 626. 1025. 1044.
Eulenspiegel, Till, Mhd. III, 407. Nd. III, 451.
Eulogius Kiburger III, 409.
Euphrosyne, Me. Legende von St. — III, 638.
Euphuismus I, 794.
Euriolus und Lucretia, lat. Novelle von Aeneas Sylvius, verdeutscht durch Niklas von Wyl III, 404.
Europa (von Friedr. Schlegel) I, 61.
Eustace de Kent III, 634.
Eustachius, Me. Legende von St. — III, 637.
Eustachiuslegende s. Rudolf von Ems III, 296.
Evangelien, Älteste englische Übersetzung der vier — I, 18.
Evangeliengeschichte, Me. III, 638.
Evangelienharmonie, Die Tatianische III, 241.
Evangelienübersetzung, mhd. III, 265.
Evangelischer Kirchengesang III, 323. Evangelische Kirchenmusik III, 340.
Evangelium Nicodemi siehe Heinrich von Hesler III, 388.
— Me. III, 630. 651.
Evans, Thomas III, 852.
even *afrs.* I, 737.
evenbort *mnd.* III, 123.
Ever, Van den — III, 468.
Everaert, Cornelis III, 483.
Everhard von Wampen III, 430.
Everyman, Moralität III, 706.
evêst *afrs.* I, 741.
Ewald I, 39.
ewangelista *fries.* I, 742.
êwart, êwarto *ahd.* I, 1132.
exarare *lat.* I, 240.
excurtus *lat.* I, 840.

Exemple. Begriff III, 472.
Exeterbuch I, 58.
Exhortatio ad plebem christianam, bairisches Sprachdenkmal III, 236.
Exodus. Mhd. poetische Bearbeitung III, 248.
— Me. Denkmal III, 623.
— S. auch Genesis and Exodus.
Expiration I, 267.
Expiratorische Silben I, 271.
Explosion, Laterale I, 283. Nasale I, 284.
Explosionslaute I, 272.
Explosivlaute I, 272. 275.
Expositio Juris Scanicae II II, 86.
Eyb, Albrecht von III, 399. 400. 405.
Eyb d. A., Ludwig v. III, 77.
Eyjólfr Dađaskáld III, 104.
Eyjólf Snorrason III, 111.
Eyjólfsson, Glúm III, 102.
Eyke von Repechowe II II, 72 ff.
Eymir I, 1044.
Eymundarsaga II I, 130.
Eyrbyggjasaga I, 1004. III, 118.
Eystein Ásgrímsson III, 114.
Eysteinn Erlendsson II II, 97.
Eysteinsdrápa III, 108.
Eyvind Skáldaspillir III, 100.
Eyvindr I, 1104.
ezelsmelk *nl.* I, 696.
ęzzîch *ahd.* I, 309. 313. 336.
Ezzo II I, 247.

F.

f, im *Altgerm.* I, 325 ff. 364.
— im *Got.* I, 410 ff.
— anlautendes f im *Deutschen* I, 585. Germ. f im Inlaut vor Vok. I, 586. Germ. f vor t im Mnd. zu ch I, 586. Ausl. f des Urd. I, 587. f für pf I, 546. 591.
— im *Englischen* I, 857. 858. Frz. f im Engl. I, 831.
— im *Fries.* I, 738. 741. 742.
— im *Niederländ.* I, 653. 654. 657. 658. 661.
— in den *nord.* Sprachen I, 424. 426. 428. 459. 460. 464. 471 ff. 483. 485.
fâ *altn.* I, 240.
Fabel bei den Meistersingern III, 379.
Fabeln, Deutsche — des 14. Jahrhs. III, 386.
Faber, Bas. III, 439.
Faber, G. III, 443.
Fablels, französ. — ins Niederl. übersetzt III, 472.
Fabricius, David III, 450.
Fabyan, Robert III, 695. 841. 1016.
facchala *ahd.* I, 310.
Facetus III, 432.
fâcn *ae.* I, 326.
fâđa *aisl.* I, 449.
fæder *ae.* I, 390. 893.
*fadi- *got.* I, 338.
fađu *ae.* I, 766.
Fáfnir I, 1086.
Fafnismál III, 13. 86.
fægean *ags.* I, 240.
Fagrskinna III, 128.
Faguell, Ritter v. Courtoisie u. der schönen Dame von —, Me. Dichtung III, 697.
faz- węsca *ahd.* I, 399.
fahèþs *got.* I, 388.
Fahrende Spielleute III, 193. 194. II II, 317. 322.
Fahrender Spielmann, Abschied eines f. S.'s, Me. Dichtung III, 639.
faihu *got.* I, 742.
Fairfax, Manuskript-F. III, 1016.
fairguni? *got.* I, 333.
fair-ina *got.* I, 399. 737.
Faisst II II, 340.
faith *ne.* I, 831.
Faktoreien, Hansische II II, 28. 29.
falla *afrs.* I, 740. 752.
— *got.* I, 335.
Falmouth Squire, Unzüchtiger, Me. Dichtung III, 702.
falsch *westfrs.* I, 745.
Fälschung von engl. Volksballaden III, 849. Fälschungen von Rechtsdenkmälern II II, 82.
falsk *afrs.* I, 745.
Falsterbo, Skanör logh och Falsterbothe II II, 89.
fám *ae.* I, 332.
Familienverhältnisse d. skandinavischen Nordens II II, 215 ff.
fămne *afrs.* I, 740.
fæmt(igh)i *on.* I, 482.
fâ(n) *afrs.* I, 752.
fangen (Part. Prät. von fâ) *afrs.* I, 752.
Fanggen, Begriff in d. Mythologie I, 1035.
fangnisse *ahd.* I, 737.
fæp *wg.* I, 766.
fara *afrs.* I, 726. 731, 751.
Fárbauti I, 1051. 1083.
Farbenbedeutung, nd. Gedichte darüber III, 429.
Færeyingarímur III, 115.
Færeyingasaga III, 125. 130.
Farmer und seine Tochter, Der —, Me. Gedicht III, 717.
Färöische Lieder III, 16.
— Liedersammlungen III, 735.
— Märchen- u. Sagensammlungen III, 743.
— Mundarten I, 432. s. auch Dialekte, skandinavische
— Rätselsammlungen III, 749.
— Sprichwörtersammlungen III, 747.
farsch *afrs.* I, 739.
Fasch, Karl Friedr. Chr. II II, 337.
fâski *got.* I, 310. 313. 314.
Fastnacht I, 1127.
Fastnachtsspiele, Deutsche III, 361. 398 ff.
— Niederdeutsche III, 435.
Fastracts, Christiaen III, 477.
fata *wn.* I, 510.
fatarjo *ahd.* I, 766.
faþu *ae.* I, 398.
faþur *aschw.* I, 497.
*fatô *urgerm.* I, 736.
fatu *ae.* I, 736.
*fatu *westgerm.* I, 736.
Faukale I, 276.
Fausbøll I, 956.
Faustrecht II II, 192.
Faustus, Doktor I, 44. Engl. III, 855. Nd. III, 451.
fax *afrs.* I, 748.
fê *afrs.* I, 742.
féarn *ae.* I, 332. 335.
fecht *afrs.* I, 743.
feđgar Pl. *on., wn.* I, 464.
fedria *afrs.* I, 766.
Feest, The, Me. Gedicht, Versbau III, 1016.
Feesten, Van der — III, 472.
Fehde, Begriff II II, 175.
Fehderecht II II, 192.
Feilberg, H. F. I, 128. 952. 956. 959.
Feind, Barth. II II, 331.
Feinde des Menschen, Me. Dichtung III, 651. 1016.
félage *an.* I, 786.
feld *as.* I, 851.
fêld *afrs.* I, 727. 732. 762.
fêlda (Dat. Sing. von fêld) *afrs.* I, 765.
Feldgeister I, 1035 ff.
fêlich *afrs.* I, 742.
felo *afrs.* I, 766.
fêng (Prät. von fâ[n]) *afrs.* I, 752.
fengnese *afrs.* I, 737.
Fenja, Meerjungfrau I, 1046.
fenîn *afrs.* I, 741.

Fenrir I, 1042. 1045. 1117.
Fenrisulfr I, 1045. 1084.
Fenriswolf I, 1099. 1117.
Fensalir I, 1105.
Fenster, Öffnen derselben nach eingetretenem Tode I, 1000. Verschliessen derselben I, 1002.
fenszen (Part. Prät. von fâ) *afrs.* I, 752.
feorst *ae.* I, 388.
féower *ae.* I, 403.
fêr *afrs.* I, 779.
ferda (Nom. Akk. Plur. von ferd) *afrs.* I, 765.
fêre *afrs.* I, 742.
Fergnut, Niederl. Roman III, 459.
ferner *wn.* I, 507.
ferost ferest *afrs.* I, 778.
ferra *afrs.* I, 739.
ferry *ne.* I, 787.
fers *afrs.* I, 742.
fersk *afrs.* I, 739.
Ferumbras, Sir, Me. Romanze III, 659.
Festial des Johannes Myrc III, 660.
Festlandsdialekte, Nordfriesische I, 724.
Festspiele, Skandinavische III, 737.
Festtage der Kirche, Me. Dichtung III, 642.
Festum omnium sanctorum, Me. Dichtung III, 702.
fet *urfrs.* I, 727.
fêt *ae.* I, 736.
fêt *afrs.* I, 736. 768.
fêth (3. pers. sing. präs. von fâ) *afries.* I, 733.
fethansûnu *afrs.* I, 766.
fether *afrs.* I, 767.
féttâh *ahd.* I, 343.
Feudalismus III, 4. 5.
Feuermänner I, 1012.
Feueropfer I, 1122.
Feuerwaffen, German. II, 205 ff.
feur *afries.* I, 735.
Feurige Drachen I, 1034.
Feurige Mannen I, 1012.
Feustkind, Fr. Chr. III, 331.
fia *afrs* I, 742. 766.
fial *afrs.* I, 742.
Fjalar I, 1081. 1117.
fjallgautr I, 1050. 1073.
fjallgeigudr I, 1073.
fjallgyldir I, 1050.
fiand *afries.* I, 728. 733. 739.
fiande *aschw.* I, 456.
fiænde *aschw.* I, 456.
fiant *ahd.* I, 370.
fiarda *afrs.* I, 778.
fibulæ fifele *ae.* I, 784.
fiche *nl.* I, 722.
Fick I, 123. 129.
Ficker, Jul. III, 37.
Fideln, Streichinstrumente III, 315. 316.
fidiransûnu *afrs.* I, 766.
fidurdôgs *got.* I, 396. 404.
Fierabras III, 634.
Fierabras van Alisandre III, 457.
fif *afrs.* I, 741. 742. 777.
fifel *ae.* I, 864.
fifta *afrs.* I, 778.
Figurenbuch s. Laufenberg, Heinrich III, 388.
fijnegriek *nl.* I 696.
filha *got.* I, 372.
Filipórímur III, 115.
fimbulþulr III, 74.
fimbul-týr *an.* I, 338.
fimf *got.* I, 741.
fim(m) *wn.* I, 507.
fimte *wn.* I, 464.
Finck, Fink, Heinr. III, 322. 323.
— Hermann III, 323.
finda *afrs.* I, 728. 732. 743. 750.
finde (Optat. Präs. von finda) *afrs.* I, 759.
fing (Prät. von fâ[n]) *afrs.* I, 752.
Fingernägel, Weisse Flecken auf den F., Bedeutung I, 1025.
Finlay III, 854.
Finn, König III, 494.
Finn Magnússon I, 57. 78. 92. 101. 111. 144. 249. 988.
Finnbogasaga III, 120.
Finnisch-lappische Sprachen, Germanischer Einfluss auf dieselben I, 322. F.-l. Lehnwörter aus dem Altnord. I, 418. 421.
Finnland, Sprache I, 439.
Finnländische Liedersammlungen III, 733.
— Märchen- u. Sagensammlungen III, 742.
— Mundarten s. Dialekte, Skandinavische.
Finnsage III, 494. 495. 535.
Finnsburg, Kampf in -, ae. Fragment III, 10. 545 ff.
Finsen, V. I, 111. III, 37.
finsen (Part. Prät. von fâ) *afrs.* I, 748.
finstu (2. Pers. Sing. Präs. von finda) *afrs.* I, 744. 745. 758.
finzen (Part. Prät. von fâ) *afrs.* I, 752.
fiogor *wn.* I, 446.
fjogor *altisl.* I, 403.
Fjölnis víf I, 1110.
Fjölsvinnsmál III, 81.
fiônde *aschw. dial.* I, 475.
fiôôr *stl.* I, 735.
fiórđe *wn.* I, 507.
fiórer *aisl.* I, 452.
— *wn.* I, 466. 507.
Fjørgyn, Fjørgynn I, 1093. 1104.
Fjørgyns mær I, 1104.
Fiori di virtu s. Leoni, Tomaso III, 389.
fior-zuc *ahd.* I, 404.
fiô(we)r *afrs.* I, 730. 735.
fiowera *afrs.* I, 777.
fiowerfâld *afrs.* I, 779.
firar *an.* I, 331.
firir *on.* I, 447.
firitighi *on.* I, 478.
firna *afrs.* I, 737. 764.
Fischart, J. III, 489. 946.
Fischer, Mich. Gotth. III, 340.
Fischerei der Nordländer III, 247.
fisk *afrs.* I, 728. 732.
fiskar (Nom. Plur.) *afrs.* I, 762.
Fitz Warrin, Fulk III, 844.
fiuchta *afrs.* I, 748. 750.
fiugta *afrs.* I, 748.
fiugur *wn.* I, 446.
fiundum (Dat. Plur. von fiand) *afrs.* I, 737.
fiuwer fiower *afrs.* I, 777.
fiuwertine fiuwertene *afrs.* I, 777.
fiwar *andd.* I, 403.
fl, aus wl im Deutschen I, 580.
Flacius Illyricus I, 15. III, 202.
flado *ahd.* I, 324.
flagđ *an.* I, 1022.
Flämische Bewegung I, 645.
Flammengestalt der Seelen I, 1012.
Flandrer, engl. Lieder auf den Aufstand u. Sieg der — III, 634. 1007.
Flandrijs III, 460.
flarde *afries.* I, 731.
flæsć *ae.* I, 840.
flat *aschw.* I, 490.
Flateyjarbók I, 112. III, 84. 130. 131.
flauts *got.* I, 328.
Fleck, Konrad I, 51. III, **293. 294.** 940.
Flecken, Weisse — auf den Fingernägeln, Bedeutung I, 1025.
fleinn *aisl.* I, 495.
flet *aisl.* I, 490.
Flexion, Bedeutung der Flexionsformen I, 194. Wichtigkeit der Flexionslehre

bei der Dialektforschung I, 939.
Flexion im *German.*, Substantiv I, 384 ff. Pronomen und Adjektiv I, 391 ff. Verbum I, 369 ff.
— im *Gotischen* I, 414. 415.
— Flexion des Nomens im *Deutschen* I, 609 ff. — des Adjektivs I, 625 ff. — des Pronomens I, 627 ff. — des Verbums I, 592 ff.
— Tonwert der Flexionssilben in der deutsch. Metrik III, 906.
— im *Englischen*, Flex. des Substantivs I, 898 ff. Adjektiva I, 901. Pronomina I, 901 ff. Verbum I, 903 ff.
— Behandlung der Flexionsendungen bei der Silbenmessung im Me. III, 1030 ff. Betonung der Flexionsend. im Me. III, 1039 ff.
— des Verbums im *Fries.* I, 749 ff. Nominalflexion im Fries. I, 761 ff. Pronominalflexion im Fries. I, 769 ff Adjektivflexion I, 775. Komparation und Adverbialbildung der Adjektiva I, 776. Zahlwörter I, 776 ff.
— der *niederländ.* Substantiva I, 670 ff. — der nl. Adjektiva I. 673 ff. — der Pronomina I, 675 ff. — des Verbums I, 663 ff.
— in den *nordischen* Sprachen, Urnord. u. gemeinnord. Flexion: A. Deklination, Nominalflexion: Nominale a-Stämme I, 490. Nom. ō-Stämme I, 491. Nom. i-Stämme I, 492. Nom. u-Stämme I, 493. Nom. an-Stämme I, 494. Nom. ōn- und ūn-Stämme I, 496. Nom. in-, r-, nd-Stämme I, 497. Die übrigen konsonant. Stämme I, 498. Pronominale Flexion I, 498 ff. Komparation I, 506. Die Zahlwörter I, 506 ff. B. Konjugation, Tempusbildung I, 509 ff. Verbalendungen I, 513 ff.
— Spätaltnordische Flexion: A. Deklination, Die Substantivflexion I, 519. Die Adjektiv- u. Pronominalflexion I, 520 ff. Komparation I, 523. Die Zahlwörter I, 523. B. Konjugation (Endungen) I, 523 ff.
flîa *afrs.* I, 749.
fliaga *afrs.* I, 730. 735. 749.
fliata *afrs.* I, 749.
Fliegende Blätter, Quelle für die Sammlung von Volksliedern III, 727. 759.
flizel *ae.* I, 310.
flikflooien *nl.* I, 448.
Flinte (von Flins) III, 206.
fliōʒə *stl.* I, 735.
Fljótsdœla hin 'meiri eller den længere Droplaugarsonasaga III, 122.
Flóamannasaga III, 123.
Flodden, Schlacht bei — 1513, Engl. Volksgesang III, 845.
Flodström, J. I, 120.
Flögel I, 52.
Floïa, nd. Gedicht III, 431.
flokkr, Begriff III, 94. 885.
Floovant, Uebersetzung ins Niederl. III. 457.
Floreanus, Johannes III, 490.
Floredebel, Trinumitas u. F., nd. Lied III, 428.
Florence, La Bone, Me. Bearbeitung III, 669. 670.
Flore und Blancheflore, Gedicht von Konrad Fleke III, 293.
Flore und Blankflur, nd. Gedicht III, 429.
Flores, Modus florum, lat. Gedicht III, 224.
Flores och Blanzeflor, Schwed. Uebersetzung III, 148.
Flóressaga ok Blankiflúr, Norweg. Uebersetzung III, 135.
Floris ende Blancefloer, Niederländ. Uebertragung III, 460.
Floris u. Blancheflur, niederfränk. Gedicht III, 258.
Floris und Blauncheflur, Me. Uebertragung III, 636.
Flos peregrinationis III, 141.
Flosi I, 1004.
Flöte, Meister der —, III, 343. 344.
Flötenarten III, 316. 317.
Flotow, Friedr. v. III, 339.
Floventssaga III, 135.
Fluch des Sir John Rowll, Me. Satire III, 717.
Flurelfen I, 1029.
Flussopfer I, 1120.
Flüsterstimme I, 268.
fluwijn *nl.* I, 696.
Flyvende Jæger I, 1048. 1071.
Fockema Andreae, S. J. III, 37.
fǫðr *aisl.* I, 497.
fol *aschw.* I, 490.
fôl (Prät. von falla) *afrs.* I, 752.
fold *an.* I, 327.
folda *as.* I. 350.
foldan- *ae.* I, 390.
folde *ae.* I, 303. 337. 352.
folgad (Part. Prät. von folgia) *afrs.* I, 754.
folgaden (3. Pers. Plur. Prät. von folgia) *afrs.* I, 754.
Folgegeist, Begriff in der Mythologie I, 1017.
Folgerin, Begriff in d. Mythologie I, 999. 1017.
folgia *afrs.* I, 738. 747. 754.
Foliation einer Handschrift I, 257.
Folio-Manuscript Percy's s. Percy's Folio-Manuscript.
Folkemindesamfund III, 271.
Folkeviser, Dänisch-schwed. I, 113. III, 16.
folkland III, 105.
Folklore, Bedeutung des Wortes u. Einführung desselben durch W. J. Thoms III, 859. III, 269. 270.
— s. auch Volkspoesie.
Folklore, Journal of american F. III, 270.
Folklore Journal III, 270.
Folklore Record III, 270.
Folk-Lore Society III, 858. 860. III, 270.
Folkvangr I, 1110. 1114.
follôt *ahd.* I, 372.
Foly of fulys, The —, Me. Denkmal III, 713.
Folz, Hans III, 361. 384. 400.
Fonn I, 1040.
font *afrs.* I, 742.
Fontanetum, Gedicht auf die Schlacht bei — III, 191.
forad *aisl.* I, 446. 456.
Forbes III, 846.
Forchem, Matthaeus III, 435.
fordôm *wn.* I, 446.
forelle *nhd.* I, 890.
Foreningen til norske fortidsmindesmerkers bevaring I, 144.
foringe *wn.* I, 466.
forma *afrs.* I, 778.
Formdifferenzierung im Niederländischen I, 693.
Formelbücher III, 56 ff.
— Deutsche III, 57. 71. 72.
Formeln, Germanische III, 44.
— Ags. für Eide III, 60.

Formelsammlungen, Germanische II II, 47.
Formelschatz, Poetischer — im Angelsächs. II I, 522 ff.
Formulare, Formular-Literatur II II, 56 ff. 71. 72.
Fornalda sögur Nordrlanda I, 111.
Fornjótr I, 1040.
Fornmanna sögur I, 111.
Fornminnesförening, Svenska I, 144.
Fornskriftsällskapet, Svenska I, 101. 112.
Fornsögur Norðrlanda II I, 131 ff.
Fornsögur Suðrlanda II I, 134.
fornyrðalag II I, 878.
Fornyrðislag, Strophenform; Variationen der Normalverse; Seltenere Versformen II I, 878. Alliteration II I, 879.
forráð I, 1133.
Forrest, William II I, 694.
forscôn *ahd.* I, 352.
forsēa *aschw.* I, 476.
Forseti I, 1063. 1065. 1066. 1114.
forsia *aschw.* I, 476.
forspár I, 1080.
Forspjallsljóð II I, 79.
forst *afrs.* I, 739.
Förstemann I, 129.
Forster, Georg II II, 323.
Forstkultur, Deutsche II II, 14.
Fortes I, 276. 280. Wechsel von Fortis u. Lenis I, 292. Wechsel von Fortis und Lenis im Deutschen I, 577.
Fortescue, Sir John II I, 694.
fortnight *ne.* I, 348.
Fortuna, Me. Gedicht II I, 665. 691. 1015.
Fortunatus I, 60. Nd. II I, 451.
forynia *aisl.* I, 456.
Fosete, Fosite I, 1066. 1130.
Fositeland I, 1066.
Fossegrim I, 1038.
Fóstbrœðrasaga II I, 119. 130.
fóstbróðer *wn.* I, 464.
fósyster *aisl.* I, 456.
fósyster *wn.* I, 464.
fôt *afrs.* I, 743. 768.
*fôti *westgerm.* I, 736.
*fôtiz *urgerm.* I, 736.
Fouqué II I, 975.
Fox, John I, 18.
— Samuel I, 110.
fr, aus wr im Deutschen I, 580.
fraai *nl.* I, 648.
frácoþ *ae.* I, 340. 341. 342. 344. 864. 890.
Frá dauþa Sinfjǫtla II I, 13.
Frá Fornjóti II I, 137.
Fragen, Magdeburger II II, 78.
Fragment aus der Kathedralbibliothek von Worcester, Engl. II I, 615.
Fragment of Popular Science, Septenar II I, 1048.
Fragmenta theotisca I, 106.
fraihnan *got.* I, 336.
fraisan *got.* I, 723.
frákunþs *got.* I, 340. 342.
Framea, german. Waffe II II, 201.
Fránangrsfors I, 1087.
Franci nebulones II I, 185.
Francisca, german. Waffe II II, 201.
Franciscus, Leben d. heiligen — s. Lamprecht v. Regensburg II I, 351.
— Leben des h. — in nd. Sprache II I, 438.
— Maerlant's Leven van St. — II I, 463. 466.
Franck, Joh. I, 109. 124. 129.
— Melchior II II, 324.
— Salomon II II, 332.
— Seb. II I, 448.
Franco von Köln, Magister II II, 318.
Franco Parisiensis II II, 318.
fræn(d)kona *on.*, *wn.* I, 464.
Frangk, Fabian I, 21.
Franken, Heldengesang bei denselben II I, 173.
Franken, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs II II, 278.
— Sagen- u. Märchensammlungen II I, 795. Sprichwörtersammlungen II I, 823. Volksliedersammlungen II I, 773.
Frankfurt, Lobspruch auf — s. Johann von Soest II I, 359.
— Sagen- u. Märchensammlungen F.'s II I, 792. 793. Volksliedersammlungen II I, 772.
Frankfurter, Philipp, Pfarrer von Kalenberg II I, 361.
Fränkische, Das, Teile und Gebiet I, 538.
— Urd. æ zu â I, 562. rr neben rj im älteren *Alemann.*; heute entw. r oder rg I, 581. h im Anlaut I, 585. Endungen des Verbs I, 607. Endungen des Substantivs I, 612 ff. Flexion des Pronomens I, 627 ff. Fränkisch in der Niederlande I, 638. S. auch Mitteldeutsch.
Fränkische Gesetze II II, 48 ff.
— Prosadenkmäler II I, 238 ff.
— Ritterromane, ins Niederl. übersetzt II I, 457.
Fränkisches Taufgelöbnis II I, 242.
Frankreich, König Robert von II II, 309.
Fransche titel *nl.* I, 696.
Franz, Robert II II, 336.
Französisch, Gebrauch des Fr. im 18. Jahrh. in *Deutschland* I, 534. Einfluss der frz. Literatur auf die deutsche II I, 258 ff. 267 ff. 400 ff. Eingang der frz. Epik in Deutschland II I, 254. 255. Einfluss der nordfranz. Lyrik auf die Rhythmik der deutschen Minnesinger II I, 935 ff. Einfluss der nordfranzös. Lyrik auf den Strophenbau des deutschen Minnesangs II I, 983. Einfluss der frz. Dichtung auf die deutsche Metrik des 16. Jahrhs. II I, 946. Franz. Refrainstrophen in der neueren deutsch. Dichtung nachgeahmt II I, 993.
— Franz. Elemente im *Englischen:* Zur äusseren Geschichte der frz. Sprache in England I, 799 ff. Herkunft der frz. Mundarten in England I, 807 ff. Frz. Lehnwörter im Englischen I, 811. Veränderungen, welche dieselben im engl. Munde durchgemacht haben: Vokalismus I, 813 ff. Die Konsonanten I, 830 ff.
— Einfluss der frz. Lyrik auf die me. Erzählungskunst II I, 619 ff. — auf die me. Lyrik II I, 626. 673. 699. 1058 ff. Der frz. Alexandriner Vorbild für den me. A. II I, 1049. 1051. Der frz. Zehnsilbler Vorbild f. den engl. Fünftakter II I, 673. 1053.
— Einwirkung des Fr. auf das *Niederländische* I, 706 ff. 718 ff. Einfluss der frz. Literatur auf die niederländ. Lit. II I, 454 ff.
frásaga II I, 74. 116.
fráseȝ *ahd.* I, 341.
Fraser, engl. Lied auf die

Hinrichtung von Simon — II 1, 634. 1007.
frásögn II 1, 116.
Fraet, Frans II 1, 486.
frâta *wn.* I, 510.
frâtât *ahd.* I, 341.
Frau des Blinden, Die, nd. Bruchstück II 1, 429.
Frau in Verzweiflung, Die, Me. Dichtung II 1, 702.
Frauen, Lob der —, Me. Dichtung II 1, 639.
Frauenlob s. Heinrich von Meissen II 1, 342. 343.
Frauentreue, nd. Bruchstück II 1, 429.
Frauhollenteich I, 1106.
frauja *got.* I, 334. 337. 356. 403. 863. 1058.
Frauja I. 1053.
Fräulein, Selige, Begriff in der Mythologie I, 1035.
fréa *ags.* I, 1058. 1062.
Frea I, 1058. 1082. 1103.
Freáwin *ags.* I, 1059.
Freckenhorster Legende II 1, 421.
Fredegar I, 985.
Freder, Johannes II 1, 424. 448.
Fredrek på Raunsätt I, 948.
Fredrik af Normandie, Hertig II 1, 147.
Freher, Marquard I, 17.
Freibriefe II II, 65.
Freiburg, Joh von II 1, 448.
Freidank I, 51. 93. **346. 347.** Von Sebastian Brant bearbeitet II 1, 392. Übersetzung in nd. Sprache II 1, 432. Ins Niederl. übersetzt II 1, 471.
Freie, Der, Begriff II II, 111 ff.
Freie Rhythmen in d. neueren deutschen Dichtkunst II 1, 956 ff. 990 ff.
Freie Verse in der deutsch. Dichtung II 1, 956 ff.
Freigelassenen, Die, Begriff und Stellung II II, 118.
Frei- (auch Vem-) Gerichte II II, 188.
Freimaurer, Regeln der —, Me. Dichtung II 1, 660.
Freine, Lai le — II 1, 629. 630.
freisa *ahd.* I, 723.
Freischöffen II II, 188.
Freisinger Stadtrechtsbuch II II, 79.
freista *aisl.* I, 449.
Freke, Frû I, 1105.
Freki I, 1073. 1077.
fremdsind *afrs.* I, 743.
Fremdwörter, Betonung im Deutschen I, 556. 557.
Fremdwörter im Niederländischen I, 704 ff.
— S. auch Lehnwörter.
Fremhart II 1, 448.
fremja seið I, 1137.
fremma *afrs.* I, 740.
Fresa I. 723.
fresisk (frisesk) I. 723.
Freslônd (Frislônd) I. 723.
frêsôn *as.* I, 723.
Fretela II 1, 70.
fretho *afrs.* I, 727. 732. 762. 765.
frétt *altn.* I, 1134.
Freudenberg I, 956. 957.
Freudenleere, Der, Verfasser der „Wiener Meerfahrt" II 1, 304.
Freudenthal, A. O. I, 954. 959. II II, 270.
Frevel, Begriff II II, 181.
Freyja I, 1057. 1058. 1060. 1087. 1088. 1095. 1096. 1104. 1108. **1109** ff. 1111. 1114.
Freyr I, 1033. 1056. **1058** ff. 1063. 1067. 1068. 1109. 1110. 1114. 1126. 1131.
Freys ætt I. 245.
Freysgodi I, 1061.
Frî *as.* I, 1103.
frials *aisl.* I, 452.
Friaul, Erich, Markgraf von, Klagelied auf den Tod desselben II 1, 191.
Frî-bald *ahd.* I, 304.
friccea *ae.* I, 336. 354.
Fricco I, 1061.
Frick, Elias I, 34.
— Joh. I, 33.
Fridebrant, Tirol u. —, mhd. Gedicht II 1, 302.
Friðþjófssaga II 1, 132.
Friðriksson, H. I, 111.
Friðþjófsrímur II 1, 115.
friduwîh I, 1129.
Friedberger Christ u. Antichrist, hessische Dichtung II 1, 249.
Friedbriefe II II, 63
Friedensbruch, Begriff II II, **171** ff.
Friedensgeld, Begriff II II, 179.
Friderici, Daniel II 1, 435.
Friedlosigkeit, Begriff II II, 175 ff.
Friedrich II., Kaiser I, 1004.
Friedrich Barbarossa, Kaiser I, 1004.
Friedrich von Hausen I, 134. II 1, **326.** 936.
Friedrich von Hennenberg II 1, 423.
Friedrich von Schwaben, Mhd. Gedicht II 1, 20. **356.**
Friedrich von Sonnenburg II 1, 340.
Fries, Elias I, 956.
Friese, R. II 1, 450.
Friesen, Sage bei denselben II 1, 10. Heldengesang bei denselben II 1, 174.
— Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs Frieslands II II, 280.
Friesische Literatur s. Literaturgeschichte, Friesische Literatur.
— Rechtsdenkmäler II II, 66. 77.
— Sprache s. Sprache, Friesische.
Friesenborch, H. II 1, 450.
Frig *ags.* I, 1103.
Frigg *an.* I. 328. 334.
Frigg, Göttin I, 1063—65. 1072. 1085. 1087. 1093. 1101. **1103**ff. 1108—10.
Friggerocken I, 1103.
Friggetenen I, 1103.
frija- *got.* I, 333.
Frija-Frigg I, 1053. **1103** ff. 1105. 1106.
frilla *on., wn.* I, 461.
friond friund *afrs.* I, 767.
friondon (Dat. Plur. von friond) *afrs.* I, 737.
Frisa I, 723.
Frisch, Joh. Leonh. I, 35. 53.
Frisius, J. I, 23.
Fritzner, Joh. I, 128.
frîz *germ.* I, 334.
frô *ahd.* I, 337. 403. 1058. 1062.
Frô I, 1058.
frø *aschw.* I, 449.
Froberger, Joh. Jak. II II, 329.
fróðr *altn.* I, 1042.
Froissart II 1, 475.
Frommann, K. I, 104. 107. 126.
fromsind *afrs.* I, 743.
Fronhöfe II II, 10.
Fronleichnamsspiele, Mhd. II 1, 396.
frons der Strophe im Me. II 1, 1060.
frosta *afrs.* I, 739.
Frosti I, 1040.
Frostuþingsbók II II, 97. 98. 99.
Frostuþingslög II 1, 139.
Froumund II 1, 228.
frouwa *ahd.* I, 1109.
Frovinus *dän.* I, 1059.
Frôwin *ahd.* I, 1059.
Frucht II 1, 889.
Fruchtbarkeit, Wôdan-Ôðin als Gott der — 1. 1074.

frudelf *afrs.* I, 735. 740.
frudlef *afrs.* I, 740.
Frühling, Des Minnesangs — I, 107.
Frühlingsfeste I, 1101. 1102.
Frühlingsgöttin I, 1111.
fruma *got.* I, 340. 778.
frumdsind *afrs.* I, 743.
frumgâr *ae.* I, 308.
frumhending III, 885.
Fruote von Tenemarke III, 55.
Fruwens, Wo men böse - frame maken kan, nd. Fastnachtsspiel III, 435.
Fruytiers, Jan III, 486.
-ft, im Deutschen I, 589.
*fûa *afrs.* I, 752.
Fuchs u. Wolf, Me. Novelle III, 629.
Fuchs, Neidhart —, Mhd. Schwankbuch III, 361.
Fuchs, Reineke s. Reineke Fuchs.
Fuchsperger, Ortholph I, 21.
Füetrer, Ulrich III, 357. 409.
fûgel *afries.* I, 729. 733. 737.
Fugger, Ulrich I, 15.
Füglistaller I, 84.
ful *westfrs.* I, 739.
Fulbert von Chartres, Hymnendichter III, 309.
Fulda, Friedrich Karl I, 53. 54. 81. 82.
Fuldaer Beichte III, 242.
fulged (Part. Prät. von folgia) *afrs.* I, 754.
Fulk Fitz Warrin III, 844.
Fulla I, 1065. 1104.
fúllistian *as.* I, 339.
fulska *on.* I, 477.
fúlwîan *ae.* I, 339.
Funafeng I, 1044.
Fundgruben für Geschichte deutscher Sprache u. Literatur I, 102.
Fünffüssiger Jambus in der *deutschen* Dichtung III, 987 ff. Reimlose trochäische Fünffüssler in der deutsch. Dichtung III, 990.
— Gereimter Fünftakter im *Me.*, Einführung in die me. Literatur III, 1052. Sein Vorbild der frz. zehnsilb. Vers III, 1053. Verwendung III, 1052. Rhythmischer Bau III, 1052 ff. Chaucer'scher fünftaktiger Vers und sein Bau III, 1053 ff. Bau des Metrums im weiteren Verlauf der me. Epoche III, 1055. 1056.
Fünfgliedriger Alliterationsvers III, 868 ff.
Fünftypensystem nach Sievers III, 865. 867 ff. Entstehung III, 869 ff. 997.
Funktionswandel im Niederländischen I, 701 ff.
Funtgrove, De hemmelsche III, 440.
fuori *ahd.* I, 742.
furiro *ahd.* I, 739.
furisto *ahd.* I, 778.
Furmerius III, 493.
Furnivall, F. I, 110. 111. III, 837.
Fürstenau, Anton Bernh. III, 343.
— Kasper III, 343.
Fuss im deutschen Versbau III, 900.
— Silbenzahl der Füsse im ahd. Vers III, 916 ff. Wiedereinführung des Wechsels von Füssen mit ungleicher Silbenzahl in der deutschen Kunstdichtung der Neuzeit III, 951. Wechsel zwei- und dreisilbiger Füsse d. deutsch. Dichtung in der 2. Hälfte des 18. Jahrhs. III, 957. 958.
Fuss s. auch Takt.
Fusstruppen, Germ. III, 203.
Fuþark I, 245.
Fux, Joh. Jos. III, 331.
fyftl *nordfrs.* I, 779.
fyl *aschw.* I, 490.
Fylgja I, 999. 1017.
Fylgjenglauben I, 1017.
fylgjukona I, 1017.
Fylgjur, Die nordischen I, 1017.
fylke III, 105.
fyrirmaðr I, 1133.
fyrra *aisl.* I, 468.
fyrsti *wn.* I, 506.
fyþerféte *ae.* I, 338. 404.
fyþer-scýte *ae.* I, 404.
fýtû *wg.* I, 736.

G.

g (ʒ, γ) im *Altgerman.* I, 324 ff. 330 ff. 362.
— im *Got.* I, 409. 411. 412. 416.
— im *Deutschen:* I, 580. 581. 583. 584. g im Anlaut aus j entstanden I, 580. Nd. g im Hd. als Tenuis Lenis I, 588. Konson. j mit dem palat. Spiranten g im Alts. alliterierend I, 580. III, 873.
— im *Engl.* I, 841 ff. 863. Frz. gu im Engl. I, 831. 835. Etymol. g mit etymol. j im Ags. alliterierend III, 873.
— im *Fries.* I, 738. 746 ff.
— im *Niederländ.* I, 655. 656. 658 ff.
— in den *nord.* Sprachen I, 422. 444. 458. 460 ff. 466. 472 ff. 484 ff.
ga-, Unbetontes Präfix im Deutschen I, 554.
gâ *afrs.* I, 746.
gaan *nl.* I, 664.
gaanderij *nl.* I, 696.
Gabelentz, v. d. I, 105. 115. 125.
gâbissa *ahd.* I, 338. 341.
Gabrieli, Andrea III, 326.
— Giov. III, 326.
Gabriotto und Reinhard III, 451.
gadaúrsei- *got.* I, 376.
Gadd I, 952.
gadur *altwestfrs.* I, 743.
gâer *awestfrs.* I, 743.
gafahrjan *got.* I, 380.
Gagnráðr III, 79.
gahugds *got.* I, 327.
Gaimar, Geoffrai III, 1042.
galanterieën *nl.* I, 720.
Galar I, 1081.
Galba, Hs. Galba E. III, 653.
galdr *altn.* I, 1137. III, 161.
galdralag III, 888.
galdrsfaðir I, 1080.
galeiks *got.* I, 320.
galga *afrs.* I, 746.
Galie ende Morant. Niederl. Roman III, 457.
Galie, Morant u. G., mittelfränk. Dichtung III, 270. 358.
galla *ahd.* I, 389.
Gallée I, 124.
Gallen, St., St. Galler Sprachschätze I, 17. 106. III, 229 ff. 234.
— Ruodpert von St. Gallen III, 235.
Gallus, Ratperts Lobgesang auf den heil. G. III, 221. 222. 978.
Gallus, Vita St. Galli, Quelle germ. Mythologie I, 985.
Gallus, Jac. III, 327.
galstar *ahd.* I, 1137. III, 161.
galstrôn *ahd.* III, 161.
Galsvenskbi I, 417.
Galtason, Guðmund III, 112.
gâm *ahd.* I, 371.
gamaindûþs *got.* I, 381.
gamall *an.* I, 399.
ga-man *an.* I, 399.
gaman *aisl.* I, 457.
Gamanvísur III, 106.
gam-ban *as.* I, 399.

gam-bra *as.* I, 399.
Gamelyn, Geschichte von — III, 658.
Gamlason, Pórodd I, 12.
Gamli von Þykkvibær III, 113.
gân *afrs.* I, 752. 757.
Gandersheimer Reimchronik III, 421.
gandir I, 1136.
gandreið I, 1023.
Ganerbschaft III, 152. 153.
gang *ae.* I, 375.
Gang I, 1051.
ganga til fréttar *altn.* I, 1134.
Gangleri I, 1072.
Gangráðr I, 1072.
Gansfort, Wessel III, 489.
gans sakkerlysjes *nl.* I, 697.
ganta *germ.* I, 307. 308.
garba *ahd.* I, 337. 350. 352.
Garborg, A. I, 950.
Garda II, 39.
garðr I, 1131.
Gårdsrätt III, 156.
garîzzan I, 240.
Garlands III, 847.
Garmr I, 1117.
Garrick III, 850.
gars *afrs.* I, 739.
Gart, Tiebolt III, 946.
Gârulf III, 546.
gascaft *ahd.* I, 1025.
Gascoigne III, 1020.
gaskalki (Mitknecht) *got.* I, 396.
Gassar I, 15.
Gassmann, Flor. Leop. III, 337. 338.
Gast. Begriff im germ. Recht III, 124.
Gasten I, 1011.
Gastfreundschaft der Nordländer III, 249.
Gastmäler der Nordländer III, 249. 250.
gataíra *got.* I, 371.
gatherad *afrs.* I, 743.
Gau, Begriff III, 105.
Gauden, Frû I, 1105.
Gaudia, Quinque —, Me. Denkmal III, 623.
Gaue, Frû I, 1105.
Gauriel von Muntabel s. Konrad von Stoffeln III, 301.
Gauthier de Chastillon III, 456.
Gauthier de Dourdans III, 356.
Gautier von Arras III, 276.
Gautr I, 1082.
Gautrekssaga III, 134.
Gawain, Abenteuer des G. III, 697. Die Heirat des S. G. und der Dame Ragnell III, 697. Gelübde von Arthur, Gawain, Kay und Sir Bawdewyn III, 665. Golagrus u. Gawain III, 712. 1015. 1068. Ywain u. Gawain III, 653. Sir Gawain und der grüne Ritter III, 662. 697. 1013. Gawain und der Mann von Carliste III, 707. Der Türke u. Gawain III, 708.
Gawain-Dichter und die von ihm stammend. Dichtungen III, 661 ff. 680.
Gay III, 850.
Gâyatrî-Strophe III, 870.
*gazdjô *germ.* I, 739.
gazds *got.* I, 739.
ge-, Charakteristikum des Partizipiums Präteriti bei einfachen Verben im Deutschen I, 608.
— Das Präfix ge- auf nd. Gebiet verloren gegangen I, 576.
geáldor *ags.* I, 1137. III, 161.
Gêat III, 533.
Geátas *ags.* III, 22.
ȝéatwe *ae.* I, 344.
ȝeatwefrætwe *ae.* I, 342.
gëban *as.* I, 863.
Gebet, Entstehung I, 998. 1117. Altgerm. I, 1119 ff.
Gebetbuch. Me. III, 650.
Gebetbücher. Nd. III, 441.
Gebete, Poetische G. in ahd. Sprache III, 222. Bairische in ahd. Sprache III, 237. Gebet des Otloh III, 238. 265. Fränkisches Gebet III, 240. G. einer Frau, Mhd. Gedicht III, 250. Gräzer Gebete III, 265. Klosterneuburger Gebet III, 265. Wessobrunner Gebet I, 34. 71. III, 195. 196. 197. 896.
— Mittelengl. III, 668. 703. Me. G. von d. Dreifaltigkeit III, 650. Me. G. von unserer Frau III, 617. Gutes Gebet von unserer Frau III, 617. 618. 1008. 1049. 1050. 1069. Gebete an die Gottesmutter, Me. Denkmäler III, 623.
*ȝebô *urgerm* I, 736.
Gebote, Me. Paraphrase der zehn — III, 693.
— Zehn G. in frs. Sprache III, 500. 501.
— Nd. Gedicht über d. zehn — III, 423.
Gebote der Liebe, Zehn —, Me. Dichtung III, 689.
Gebrauch, Begriff desselben I, 154. 192.
Gebrauchsrecht III, 157 ff.
Gebrochener Reim im Me. III, 1057.
ȝebu *westgerm.* I, 736.
Gebundene Glieder im deutschen Satze I, 549.
Geburt, Geburtfördernde Gottheiten I, 1025.
Geburt Jesu, Me. Gedicht III, 630.
ȝedjên *north.* I, 757.
Gedicht auf die Schlacht bei Fontanetum III, 191.
Gedicht, Stichisches —, Begriff III, 900.
— Unstrophisches G., Begriff III, 900.
Gedichte, Stabreimende im *Deutschen* III, 195 ff. G. in gereimten Versen III, 214 ff. Kleine (deutsche) — in Reimpaaren III, 381.
— Alt*fries.* gereimte III, 496 ff. Nordfrs. III, 504. 505. Neufrs. III, 507. 509.
— *Lat.* Gedichte des Mittelalters III, 190 ff. 223 ff.
Gedichte des Mittelalters, Deutsche I, 63. 107.
Geduld, Me. Gedicht III, 663. 1013.
gedurende *nl.* I, 709.
geen *nl.* I, 703.
geeuwhonger *nl.* I, 649.
Gefjon I, 1052. 1111. 1112
Geflüsterte Laute I, 275.
Gefn I, 1111.
Gefolgending III, 189.
Gefolgschaft III, 148.
Gefolgsherr III, 132.
Gegen die Mirakelspiele, Me. Traktat III, 656.
Geheimschrift, Runen als — I, 248.
gehhol, geohhol *ags.* I, 1125.
gei-gai-þ *got.* I, 372.
Geige, Meister der — III, 343.
Geigenarten III, 315.
Geiger, Ludw. I, 138.
Geijer, Erik Gustav I, 58.
Geiler von Kaisersberg, Joh. III, 416 ff.
geime *an.* I, 390.
Geimundarson, Ingjald III, 113.
Geirason, Glúm III, 101.
Geirhvimul I, 1116.
Geirmund Heljarskinn III, 124.
Geirrøðr I, 1052. 1088. 1096.
Geiselschaft III, 164.
Geisler, ihre Leisen III, 377.
Geisli III, 108. 130.
geispa *aisl.* I, 449.

Geister, seelische I, 998 ff. Die elfischen I. 1027 ff.
Geisterbanner I. 1000.
Geisterheer I. 1002 ff.
Geisteswissenschaften I, 153.
Geistliche Dichtung, Althoch-*deutsche* u. altniederdeutsche II1. 195 ff. Mittelniederdeutsche II1, 421 ff. Deutche — von 1050—1180 II1, 245 ff. D. geistliche Lyrik im 14. u. 15. Jahrh. II1, 375 ff.
— Mittel*englische* geistliche Dichtungen II1, 616 ff. 622. 625. 627. 630 ff. 633. 637 ff. 639. 640. 642. 646. 649 ff. 659. 667. 668. 692 ff. 702 ff. 711.
— *Niederl.* geistliche Erzählungen II1, 463. Niederl. geistl. Gedichte II1, 468. N. geistl. Lieder II1, 485.
Geistliche Jagd, in nd. Prosa II1, 440.
Geistliche Musik, Deutsche III, 339 ff.
Geistliche Prosa, Althoch-*deutsche* u. altniederdeutsche II1, 229 ff. Mittelniederdeutsche II1, 436 ff.
— *Niederl.* II1, 473.
Geistlicher Rat. Mhd. Gedicht II1, 344.
Geistliche Rathschläge. mhd. Denkmal II1, 265.
Geistliche Spiele, Lat. II1, 392. 393. Deutsche II1, 394. 395.
ʒêizə *urfries.* I, 727.
Gekreuzte Alliteration II1, 873.
Gekrönte König, Der, Me. Dichtung II1, 700.
Geld, zur Geschichte desselben II II, 154. 155.
geld *as.* I, 1119.
Geldgebrauch der Deutschen II II. 31 ff. 154. 155. — in England II II, 33.
Geldwesen, German. II II, 154. 155.
geleerde *nl.* I, 713.
Gelegenheitspoesie, Deutsche II1, 371.
Geleit in der me. Poesie, Begriff II1. 1061. Arten: Wirkliche Geleite; formell geleitartige Schlussstrophen; inhaltlich geleitartige Schlüsse II1. 1061. 1062.
Gelinek, Abbé II II, 344.
Gelre II1, 468.
Geltar, Herr —, Liederdichter II1, 336.
Gelübde von Arthur, Gawain, Kay und Sir Bawdewyn, Me. Romanze II1. 665.
gêm *ahd.* I, 371.
Gemeineuropäisches im Germanischen I. 301.
Gemeinfreien, Die, Begriff II II. 113. Klassen derselben II II, 117.
Gemination I. 273. — im Germanischen I. 334 ff. Vereinfachung ders. I, 336.
Gemischte Verse in der deutschen Kunstdichtung der Neuzeit II1, 951 ff.
gêna *altostfrs.* I. 774.
Genesis, Mhd. poetische Bearbeitung II1, 248. Kurze Verse II1, 923.
Genesis, Me. Denkmal II1, 623.
Genesis and Exodus, The Story of —, Viertaktiger Vers II1, 1044. S. auch Exodus.
gêng (Prät. von gunga) *afrs.* I. 752.
Gengângare I. 1011.
Genitiv, in den deutschen Mundarten in nhd. Zeit untergegangen und ersetzt durch Umschreibung mit von, bezw. den possessiven Dativ I. 609.
Genoveva II1, 149.
Gentzkow III. 446.
Geoffrey von Monmouth I, 1069. II1. 621. 622. 632. 856.
geofon *ae.* I, 390.
geǫ́n *ae.* I, 393. 883. 903.
Georg, Ahd. Lied vom heil. G. II1, 220. Reimpaare II1, 978.
— Heiliger, Mhd. geistliches Schauspiel II1. 397.
Gepiden I, 408.
gêr *afrs.* I. 746.
Geraldus II1, 182.
Geraert van Velzen, Lied von — II1, 468.
— van Viane II1. 457.
— von Voorne II1, 469.
Geräuschlaute I, 276. 279 ff. Wechsel von Sonoren u. G. I, 293. G. im Deutschen I. 583 ff.
Geräuschreduktion I, 293.
Gerđ I, 1044. 1060. 1062. 1063. 1097.
gerdel *afrs.* I, 746.
Gêre II1, 32.
Gerhard von Minden II1, 431.
Gerhoh von Reichersberg II1, 393.
Geri I, 1073. 1077.
Gericht, Verfassung der german. staatlichen Gerichte II II, 182 ff.
Gericht, Jüngstes s. Jüngstes Gericht.
Gerichtshalter II II, 183. 184. 186.
Gerichtshöfe, Sprache der englischen — in früherer Zeit I, 802.
— Me. Satire auf die geistlichen —, Strophenbau II1. 1019.
Gerichtslauben II II, 183.
Gering, Hugo I, 103. 123.
Gerle, Konrad II II, 322.
Germanen, Urheimat der G. in England I, 781.
Germania I, 102.
— Vierteljahrsschr. f. deutsche Altertumskunde I, 103.
Germanisches Münzwesen II II, 154. 155.
— G. Mythologie s. Mythologie, Germanische.
— G. Philologie s. Philologie, Germanische.
— G. Recht s. Recht, Germanisches.
— G. Rechtsaltertümer s. Rechtsaltertümer, Germanische.
— G. Sittengeschichte II II, 208 ff.
— Wortbetonung in der me. Poesie II1, 1038 ff. Zweisilbige Wörter II1, 1039. Dreisilbige W. II1, 1040. Viersilb. W. II1, 1041.
Germanisierung der deutschen östlichen Provinzen I, 530.
Gêrnôt II1, 26.
Gerrit van Raephorst, Niederl. Lied II1, 484.
gers *afrs.* I, 739.
Gersimi I, 1110.
gerso (Plur. von gers) *afrs.* I. 762.
Gerson II1, 146. 417.
gërsta *ahd.* I, 303. 329.
Gerstenberg I, 45. 46.
Gerstenmutter I, 1049.
gerucht *nl.* I, 653.
Gerundium, Entwickelung im Englischen I, 907.
Geruth I. 1096.
Gervasius von Tilbury I, 986. 1010. 1017. II1, 856.
Gervinus, Georg Gottfried I, 130. 131. 135. 136. 138. 139.
Geryt de Groote II1, 474.

*gês (Plur. von *gôs) *afrs.* I, 768.
Gesamteigentum III, 150 ff.
Gesang der Nordländer III, 252.
— des Gefangenen, mittelengl. Gebet III, 627.
— Liturgischer III, 306 ff.
— von Christi Leiden, Me. III, 627.
Gesangbücher, Deutsche III, 324.
— Niederdeutsche III, 425.
Gesänge bei der Leichenfeier III, 168 ff.
Gesangsvers, urgerm. III, 863. 864. 865. 997. 998.
gescap *ags.* I. 1025.
gescea·ft *ae.* I, 890.
Geschäft, das vermögensrechtliche III, 165 ff. Formen III, 166 ff.
Geschäftsurkunde III, 169. 170.
Geschichte der Erlösung s. Heinrich von Hesler III, 388.
— von Berin, Me. Dichtung III, 698.
— von einer blutschänderischen Tochter, Mittelengl. Dichtung III, 702.
— von Gamelyn, Me. Dichtung III, 658.
— von Ralph Köhler, me. Dichtung III, 714. Dreizehnzeilige Strophe III, 1015.
— vom Topf, Me. Dichtung III, 698.
Geschichten der fünf Tiere, Me. Denkmal III 715.
Geschichtliche Lieder, Deutsche III, 172 ff. 188 ff. 365. 366. Verlorene III, 193 ff.
Geschichtsschreibung, *Deutsche*, im 14. u. 15. Jahrh. III, 408 ff. Mittelniederdeutsche III, 444 ff.
— *Dänische* u. *schwedische* III, 151 ff.
— *Engl.* III, 695.
— *Isländische* III, 125 ff.
— s. auch Chroniken.
Geschlechtsverband bei den Deutschen III, 1, 2.
Geschlechtswechsel im Niederländischen I, 678.
Geschütze, German., Einführung, Arten u. Verwendung derselben III, 205. 206.
Gesellen van den Spele III, 477.
— Van drie — die den Bake stalen III, 472.
Gesellschaftliche Spiele, Skandinavische III, 737.
Gesellschaftslied III, 323.
Gesellschaftslieder, Deutsche III, 370.
Gesellschaftswissenschaft I, 153.
Gesetze, G. der Angelsachsen I, 110.
— Dänische III, 154 ff. III, 86 ff. Altdänische I, 112.
— Afrs. Gesetze III, 499 ff. Gotische III, 66. Westgotisches Gesetzbuch I, 28.
— Isländische III, 140. Isländ. Gesetzbücher III, 101.
— Kentische III, 52.
— Langobardische III, 51.
— Norwegische III, 139. III, 96 ff.
— Schwedische III, 154 ff. Schwed. Gesetzbücher III, 90 ff.
— Upstalsbômer Gesetze III, 500.
Gesetzesfelsen III, 183.
Gesinde bei den skandinavischen Völkern III, 225.
Gesius, Barthol. III, 324.
Gesner, C. s. Gessner, Conrad.
Gespenst I, 999. 1001.
Gespensterglauben I, 1011 ff.
Gespräch über Verliebtheit, nd. Gedicht III, 429.
— zwischen dem Leben und dem Tode, nd. Allegorie III, 423.
— zwischen Jugend u. Alter, Me. III, 717.
Gespräche satirischen und scherzhaften Inhalts, Skandinavische III, 738.
Gesprächston der verschiedenen Gesellschaftskreise I, 934.
Gessner, Conrad I. 15. 23. 794. III, 946.
Gest of Robin Hood III, 842.
Gesta Danorum III, 151. 152.
— Fresonum III, 500.
— Romanorum, verdeutscht III, 402.
— — ins Mittelengl. übersetzt III, 629. 695.
Gesteigerte Alliteration III, 873.
Gesunkenheit der Zeit unter James III., Zwei me. Balladen auf die — III, 717.
getâwe *ae.* I, 341. 873. 890.
ȝetȩnge *ae.* I, 396.
ge-t-ôkôn *as.* I, 340.
Getreidedämonen I, 1049.
Getreidemann I, 1049.
Getreideschneider I, 1019.
Getreidewolf I, 1049.
getwǽfan *ae.* I, 331.
getwerc *mhd.* I, 1031.
ȝetwinne *ae.* I, 779.
Geusenliedekens III, 487.
Gewann III, 8.
Gewässer, Aufenthaltsort der Seelen I, 1005.
Gewerbszweige, Deutsche III, 22 ff.
gewere, gewer III, 159 ff.
gewetenswroeging *nl.* I, 691.
Gewittergott I, 1089 ff.
gezworenen *nl.* I, 713.
Ghasel, Verwendung in der neueren deutsch. Literatur III, 993.
Ghebedebokelin III, 441.
Gheile III, 465.
ghêne *altostfrs.* I, 774.
Gheraert III, 464.
Ghestenten, Van den eddelen —, nd. Lehrgedicht III, 430.
Gheysmer, Thomas III, 151.
Ghistele, Cornelis van I, 642. III, 490.
Gjâd, Wilde I, 1071.
Gjafa-Refssaga III, 134.
Gjaig, Wilde I, 1071.
Gjallarhorn I, 1057.
Gjálp I, 1096.
Gibbon I, 65.
Gibica III, 26.
Gibich III, 27.
gidrôg *as.* I, 1009. 1011.
gidûhen *ahd.* I, 370.
gied gid *angels.* III, 160.
gield *ags.* I, 1119.
Gielijs van Molhem III, 471.
Gienganger I, 1011.
Gjenganger I, 1011.
gifêhen *ahd.* I, 240.
gifêho *ahd.* I, 388.
ȝifu *ae.* I, 736.
gigant, Name für Dämon I, 1041.
gij, ge *nl.* I, 647.
Gijsbert Japiks III, 506.
gîl *nordfrs.* I, 743.
Gilbert III, 854.
Gilchrist III, 854.
Gilde III, 147.
Gilderoy III, 849.
Gildestatuten, Angels. III, 59 Dänische III, 90. Schwedische III, 95 Norweg. III, 100.
Gilgenschein III, 379.
Gill, Alexander I, 25.
Gilling I, 1081.
Gillis de Wevel III, 463.
Gil Morice, Engl. Ballade III, 849. Von Home zu einer

Tragödie „Douglas“ ausgeweitet II 1, 849.
giloubo *ahd.* I, 390.
gilstr *got.* I, 329. 336.
Gimlé *aisl.* I, 466.
ȝimm *ae.* I, 315.
ging (Prät. von gunga) *afrs.* I, 752.
Ginnungagap I, 1112. 1113.
Gjǫll I, 1116.
Giraldus Cambrensis II 1, 621. 856.
Girkland (Griechenland) *aisl., on.* I, 456. 488.
Gîselher II 1, 26.
Giselher v. Slatheim II 1, 413.
giskaþ *alts.* I, 1025.
gisl *on.* I, 476.
Gíslasaga Súrssonar II 1, 119.
Gislason, Konrad I, 101. 111. 112. 116. 127. 142.
— Þorkel II 1, 110.
Gisl Illugason II 1, 107. 108.
Gísli Súrsson II 1, 102.
gispenst *ahd.* I, 1011.
Gissurr *wn.* I, 472.
Gissur Sveinsson II 1, 727.
gi-t-ôkôn *as.* I, 367.
gitroc *ahd.* I, 1009. 1011.
Gittée, Aug. II II, 272.
giurþil *on.* I, 479.
Gizur Gullbrá II 1, 106.
— Hallsson II 1, 141.
Gizursson, Jón I. 20.
Gizur Þorvaldsson II 1, 113.
Glaðsheimr I, 1077. 1114.
Glælognskviða s. Þórarin Loftunga II 1, 106.
Glanvilla II II, 60.
— Bartholomaeus de II 1, 474.
Gläser, Franz II II, 339.
Glassinberry II 1, 713.
Glaubensformeln, mhd Denkmal II 1, 264.
Glaubenslehre, Nd. Schriften darüber II 1, 442. 443.
glêde (Dat. von glêd) *afrs.* I, 765.
Gleicher Reim im Me. II 1, 1057.
Gleichklang im deutschen Vers: Reim II 1, 962 ff. Assonanz II 1, 974. Alliteration II 1, 975. Refrain II 1, 975 ff. Siehe auch die einzelnen Stichwörter u. unter: Metrik, Deutsche.
Gleichmetrische Strophen im Me. II 1, 1060 ff.
Gleichnis, Me. Gedicht II 1, 618.
Gleichtaktige Versarten im Me. II 1, 1021 ff.
Gleim I, 44. 45. II 1, 989. 993.
Gleitender Reim im deutschen Vers II 1, 968. 969. 970.
Gleitender Reim im Me. II 1, 1057.
— Versausgang im Me. II 1, 1027.
Gleitlaute I, 272. Wechsel von Stellungslaut u. Gleitlaut I, 292.
glèsum (Tac.) I, 316. 317.
Gley, Abbé Gerard I, 52. II 1, 200.
glîda *afrs.* I, 746. 749.
Gliederung des Volkes bei den alten Germanen II II, 2.
glimp *nl.* I, 700.
glîsa *afrs.* I, 749.
Glitnir I, 1065. 1114.
Glockengeläute vertreibt die Zwerge I, 1033.
Glogauer Rechtsbuch II II, 78.
Gloekle I, 64.
Gloriant, Niederl. Schauspiel II 1, 476.
Glossar, Hrabanisches I, 17.
Glosse, Malbergische II II, 55.
Glossen, Deutsche I, 34. 107. 531. Epinaler I, 850. 858. 878. 893. Erfurter I, 782. Merseburger I, 782. 883.
— zu Rechtsdenkmälern II II, 55. 80.
Glottis I, 268.
Gloucester, Kloster II 1, 631.
— Herzogin von —, Mittelengl. Gedicht auf sie II 1, 700.
— Robert von — s. Robert von Gloucester.
Glover II 1, 850.
Gluck, Christoph Wilibald II II, 335. 337. 338.
Glück *oberd.* I, 561.
Glücksrade, Vom, nd. Spruch II 1, 433.
Glückstiere I, 1010. 1136.
gluggutter *aschw.* I, 475.
Glúm Eyjólfsson II 1, 102.
— Geirason II 1, 101.
Glúmsson, Oddi II 1, 109.
Glymdrápa s. Þorbjörn Hornklofi II 1, 97.
ȝlýzû (Plur. von gles) *wg.* I, 762.
Gná I, 1104.
Gnade geht über Rechtschaffenheit, Me. Gedicht II 1, 703.
gnideld *schwed. dän.* I, 1124.
gnista *on.* I, 476.
Gnomen, Deutsche II 1, 172.
Gnomica Exoniensia, Ansatz zur Strophenbildung II 1, 892.
god (Gott) *afrs.* I, 746. 761.
gôd (gut) *afrs.* I, 746.
god *alts.* I, 1053.
goð, guð *altn.* I, 1053.
god-æppel *ae.* I, 309.
Gôde, Frô I, 1105.
Goedeke, K. I, 108. 109. 132. 135.
Goden, Godentum auf Island II II, 135. 136.
goði, guði *isländ.* I, 1132.
goðorð I, 1133.
Goðormr *aisl.* I, 456.
Godric II 1, 615.
godsat *mnl.* I, 654.
godsdienst *nl.* I, 680.
Godwhen, A. II 1, 691.
Góiblót I, 1126.
Golagrus und Gawain, Me. Romanze II 1, 712. 1015. 1068.
gôld *afrs.* I, 740. 743.
Goldast, Melchior I, 17. 42. 43. 86.
Goldemar, Mhd. Bruchstück II 1, 18. 47. 323. s. auch Albrecht von Kemenaten.
Goldener Esel s. Niklas von Wyl II 1, 404.
Goldene Schmiede s. Konrad von Würzburg II 1, 299.
Goldener Tempel s. Hermann von Sachsenheim II 1, 386.
Goldgulden, Münzsorte II II, 32. 33.
Goldmann I, 83.
Goldsmith II 1, 850.
Goldsolidus, Münzsorte II II, 31.
Goldwährung II II, 154.
Goeli II 1, 337.
Goliardenlieder, Mittelengl. II 1, 628.
Gollenberg I, 1105.
Göllheim, Schlacht bei —, Mittelfränk. Fragment II 1, 305.
Gollinkambi I, 1117.
Gollinskinna II 1, 130.
Gollintanni I, 1057.
Golltoppr I, 1057.
Gombert, Nic. II II, 320.
gomel *ae.* I, 341. 342.
gomen *ae.* I, 341.
gǫmol *aisl.* I, 446.
gǫndra *ae.* I, 342.
Gongora I, 45.
Göngu-Hrólfssaga II 1, 137.
goodbye *ne.* I, 891.
Göransson, Joh. I, 39. 249.
Görlitzer Rechtsbuch II II, 75.
Górøðr *wn.* I, 466.
gørr (gǫrr) *wn.* I, 518.
Görres, Joseph I, 62. 63. 64. 69.
gørsime *aisl.* I, 491.
gørve *aisl.* I, 491.
Gosche I, 104.
Göschen I, 66.
Goslarer Bibel II 1, 436.

got *ahd.* I, 1053.
Gota *aisl.* I, 423.
Forðixór III, 66.
Goten, Heldensage der G, III, 5. Heldengesang bei denselben III, 173.
Goethe, Kritische Ausgabe seiner Werke I, 109. Monographien über G. I, 136 ff. G. durch Justus Moeser beeinflusst I, 46. Einfluss von Percy's Reliques of ancient English poetry auf G. III, 851. Würdigung seiner "Dichtung u. Wahrheit" in Bezug auf die Behandlung der neueren deutschen Literatur I, 130. Sein Aufsatz „Von deutscher Baukunst" fördert die Würdigung des Mittelalters I, 50. Vorlage seines Reineke Fuchs I, 42. G. veröffentlicht seinen Briefwechsel mit Schiller I, 135. G.'s Erwin. Claudine, Jery u. B. mit Musik von Reichardt in Berlin gespielt III, 338. Metrisches III, 957. 958. 989—992.
Göthebibliothek I, 106.
Goethe-Gesellschaft I, 138.
Goethe-Jahrbuch I, 138.
'Goþmárr III, 26.
Gotische Literatur s. Literaturgeschichte, Gotische Literatur.
— Rechtsdenkmäler III, 45 ff.
— Sprache s. Sprache, Gotische.
Gotischer Stil III, 296 ff.
Gotland, Rechtsbücher der Insel — III, 95.
Goetman, Lambertus III, 482.
Gott, Bedeutung des Wortes I, 1053.
— segne den Pflug, Mittelengl. Dichtung III, 701.
Götter, Die altgermanischen I, 1052 ff.
Götterverehrung I, 1118. Ort der G. I, 1128 ff.
Gottesurteil, als Beweismittel im german. Recht III, 197 ff.
Gottesurteile, Liturgieen für G. III, 57.
Gottfried von Neifen III, 336. 337.
— von Strassburg I, 135. Tristan I, 11. 51. III, **283** ff. Quelle desselben III, 284. 285. Urteil G.'s über Hartmann von Aue u. Wolfram von Eschenbach III, 283. Metrisches III, 926 ff. 979.
— von Viterbo, Pantheon III, 296.
Gotþormr III, 25. 26.
Gottingen, Ludolfus III, 442.
Göttinnen, Germanische, Allgemeines I. 1100 ff. Nerthus I, 1101 ff. Frija-Frigg I. 1103 ff. Die germanische Totengöttin I. 1105 ff. Freyja I. 1109 ff. Tanfana I, 1111. Isis I, 1111. Sinthgunt I. 1111. Austrô I, 1111. Iðun I, 1111. Gefjon I, 1111.
Gottländische Mundarten s. Dialekte, Skandinavische Mundarten.
Gottsched I, 37. 41 ff. 54. 55. 136. 543. III, 952. 988.
Gottschee, Mundart von — I. 540.
goud *afrs.* I, 740.
Goudimel, Claude III, 321.
Gower, John III, **683.** Bedeutung des Wortes „Ballade" nach ihm III, 842. Fünftakter III, 1055. Regelmässigkeit der Verse in s. Confessio Amantis III, 1044.
Gowther, Sir, Me. Romanze III, 670.
gracht *nl.* I, 698.
grâd *urfrs.* I, 727.
Grade, Gedicht von den sieben Graden III, 351.
Graf von Toulouse, Me. Romanze III. 670.
Gräfe, Joh. III, 335.
Gráfeldardrápa s. Glúmr Geirason III, 101.
Grafenberg, Wirnt von s. Wirnt von Grafenberg.
Graff, Eberhard Gottlieb I, 96. 102. 106. 125.
graefnede *nl.* I, 682.
Grágás I, 111. III, 139. 140. III, 96. 101. 102. 103.
Graham III, 858.
Grainger III, 850.
Graelant, Lay de III, 658.
Grale, Historie van den — III, 458. 465.
Gralsage III, 277. 697.
Grammatik, Erste Anfänge im Deutschen I, 11.
— S. auch unter Sprache u. unter den einzelnen Teilen der Grammatik.
Grammatiken (Ausgaben), *Deutsche* des 15. — 16. Jahrh. I, 20 ff. — des 17. Jahrhs. I, 23. 24. 31. 35. — des 18. Jahrhs. I, **42.** 54. — des 19. Jahrhs. I, 80 ff. 113 ff. Gr. über deutsche Mundarten I, **962** ff. Nd. Grammatik III, 450.
Grammatiken *Englische* I, 116. 119. 124. Angelsächsische I. 116. 124. Grammatiken über neuengl. Mundarten I, 978 ff.
— *Mittelniederländ.* I, 124. G. über niederl. Mundarten I, 972 ff.
— Gr. der *skandinavischen* Mundarten I, 950 ff. 958. Altnordische G. I. 116. 119. 124.
Grammatischer Reim im deutschen Verse III. 967. 970.
— Wechsel im Altgerman. I, 327 ff.
— im Deutschen I, 596 ff.
— im Fries. I. 743. 744. 746.
Grani I, 1072.
granken *me.* I, 381.
Graskönig, Der I, 1102.
Grasmetzen, Von der — , s. Hermann von Sachsenheim III. 386.
Grässe, Theod. I. 141.
Graswölfe I, 1049.
grât *afrs.* I, 746.
Gräter, Friedr. David I, **52. 53.** 63. 68.
grátr *nord.* III, 77.
Graues Männchen I, 1031.
Graumähre, Me. Dichtung III, 709.
Graun, Karl Heinrich III, 337. 340.
græva *aschwed.* I, 751.
Grave van Rome, nd. Lied III, 428.
Gravenberg, Wirnt von s. Wirnt von Grafenberg (Gravenberg).
Gräzer Gebete III, 265.
Gredt, M. N. III, 272.
gr-êdus *got.* I, 340. 351.
Grefinger, Wolfg. III. 323.
Gregor I. der Grosse I, 16. 18. III, 265. III, 309.
— von Tours, Bischof I, 985. 1069.
— Hagen III, 409.
Gregorianischer Gesang III, 840. III, 306 ff.
Gregorius, Trentalle St. Gregorii III, 638. 702.
Gregoriuslegende, Mittelengl. III, 638. 659.
grein *wn.* I. 466.
Grein, Christian I. 110. 127. 139.
Greip I, 1096.

Grendel, Wasserdämon I, 1043. III, 21.
grenja *nord.* I, 1043.
Grenze, Begriff u. Entwickelung III, 110.
Grenzen des deutsch. Sprachgebiets I, 526 ff.
Grenzsteinverrücker I. 1012.
Gresbeck, H. III, 446.
Grestius, H. III, 428.
grêt- *afrs.* I, 768.
grêtkampa *afrs.* I, 768.
Grettir Asmundarson III, 104.
Grettisr'mur III, 115.
Grettissaga III, 120.
grêtwerdere *afrs.* I. 768.
Greutungi I, 408.
greva *afrs.* I, 751.
Greven van Hollant. Van dem —, nd. Gedicht III, 429.
Gribberts Brilloft, Waatse III, 435.
Grið I, 1096. 1099.
griðastaðr *altn.* I, 1129.
Griechisch, Beziehungen des Gr. zu dem Germanischen I, 318 ff.
Griechisch-römische Musik III, 304.
Grikkiar *wn.* I, 462.
Grim I, 1038.
Grimbergsche Oorlog III, 469.
Grîm Hjaltason III, 111.
Grîmhild III, 26.
Grimm, Brüder, Leben und Werke I. 66 ff. 75. 90 ff. 129. 148. Ihr Verdienst um die Begründung der deutschen Philologie I, 49. Begründer der vergleichenden Literaturgeschichte I, 141. 142. Ihr Einfluss auf das Studium der Sitten u. Gebräuche des Volkes III, 266. 267. Mitarbeiter der „Zeitung für Einsiedler" (Tröst Einsamkeit) I, 63. Ihre Kinder- und Hausmärchen in engl. Uebersetzung; ihre Uebertragung von T. C. Croker's „Fairy Legends and Traditions of the South of Ireland" als „Irische Elfenmärchen" III, 858. Deutsches Wörterbuch I, 125. 126. 128.
— Jacob, Leben u. Werke I, 66 ff. 73. 77. 90 ff. 97. 129. 148. Seine Ansicht über das Nibelungenlied I, 63. 132. Er zieht französ. Werke zur Vergleichung der verschiedenen Gestaltungen der Stoffe heran I, 133. Sein Einfluss auf das Studium des Angelsächsischen I, 100. Sein Einfluss auf die Philologie in Dänemark I. 101. S. Einfluss auf Heinr. Hoffmann von Fallersleben I, 96. Einfluss auf Moriz Haupt I, 97. Einfluss auf Uhland I, 135. J. G. als Historiker I. 148. Seine Grammatik I, 80 ff. 94. 113. 114. 129. Durch seine Grammatik die german. Philologie zu dem Range einer Wissenschaft erhoben I. 5. Seine Mythologie u. deren Einfluss auf das Studium dieses Gebiets I. 145 ff. 986. 988. 1105. 1108. III. 859. S. Mythologie ins Englische übersetzt III, 860. Seine Rechtsaltertümer I, 149. III, 37. 38. S. Reinhard Fuchs I, 94. Veröffentlichung althochdeutscher Texte I. 106. Veröffentlichung u. Erläuterung der Merseburg. Zaubersprüche III. 161. 162. Veröffentlichung mittelniederländischer Denkmäler I, 109. S. Ausgabe von „Andreas u. Elene" I, 110. S. auch Grimm, Brüder.
Grimm, Wilhelm, Leben u. Werke I, 66 ff. 90 ff. Ueber germ. Heldensage I, 132. S. Arbeiten über Runen I, 249. S. Herausgabe v. Athis und Prophilias und s. Ansicht über das Mitteldeutsche I, 115. W. G.'s Behandlung des Rolandsliedes I, 133. S. Arbeit zur Geschichte des Reims I, 142. Ueber den Doppelreim u. den erweiterten Reim III, 964. Ueber den rührenden Reim III, 967. S. auch Grimm, Brüder.
Grimnir I, 1072.
Grímnismál I, 1114. III, 79. 80.
Grímr I, 1046. 1072.
Gríms Loðinkinna, Saga — III, 137.
Grímsson, M. III, 722.
Grimwald III, 52.
Grjótunagarð I, 1096.
grîpa *afrs.* I, 749. 759.
grîpe (Optat. Präs. von grîpa) *afrs.* I, 759.
Gripesspǫ, Grípisspá III, 13. 86.
Grípla I, 1112. III, 141.
Griseldis md. III, 407.
— Nd. III, 451.
— s. Steinhöwel, Heinrich III, 403. Niklas v. Wyl III, 404. Albrecht von Eyb III, 405.
— v. Chaucer III, 674. 680. 690.
Gróa I. 1095. 1096.
Grógaldr (s. ältere Edda) III, 81.
Grønborg I, 950. 958.
Grøn Jette I, 1048. 1071.
Groningen, Reynerus III, 428.
Grœnlendingaþáttr III, 125.
Groote, Geryt de III, 474.
grootvader *nl.* I, 719.
Gropper, Johannes III, 427.
Grosseteste, Robert s. Robert Grosseteste III, 624. 639. 703.
Grosshundert I, 405. 406.
Grosstausend I, 406.
Grotius, Hugo III, 36.
Grötrim III, 730.
Grottasöngr (s. ältere Edda) III, 84.
groezelig *nl.* I, 648.
Grubb III, 721. 745.
Grundeigentum III, 150 ff.
Grundherrn und Grundherrschaft bei den Deutschen III, 3 ff. 133.
Grundtvig, Nik. Fred. Sev. I, 57. 58. 994.
— Svend Hersleb I, 101. 113. 140. 956. III, 722. 724. 731. III, 271.
Gründungsgeschichte d. Bartholomaeuskirche in London in me. Sprache III, 694.
Grüne Mann, Der I, 1102.
Grüne Ritter, Der, Me. III, 662. 697.
Grünewald, Georg III, 431.
Gruppe, O. I, 993.
Grüssbeutel, Jacob I, 21.
Gruter, Janus I, 16.
grymber *on.* I, 476.
Gryphius, A. III, 952. 988. 993.
Gryse, N. III, 424. 443. 447. 448.
gu, Norm. g (germ. w) im Engl. I, 831. 835.
Gualtherus de Castellione III, 303.
Guarneri III, 327.
Gucht, Adrianen van der I, 641.
Guðbrandsson, P. III, 721.

gudja *got.* I, 1132.
Gûđlâf II 1, 546.
Guđmund *aisl.* I, 423.
Guđmundar Arasonar, Saga — II 1, 124.
Guđmundardrápur II 1, 114.
Guđmundarsaga Dýra II 1, 124.
— Góða II 1, 124.
Guđmund Galtason II 1, 112.
— Magnusson I, 57.
— Oddsson II 1, 112.
Guđmund(r) *aisl.* I, 423.
Guđmund Svertingsson II 1, 111.
Gudmunsson, Þ. I, 111.
Gudrun s. Kudrun.
Guđrúnarhvöt (s. ältere Edda) II 1, 89.
Guđrúnarkviþa I (s. ältere Edda) II 1, 87.
— II (s. ältere Edda) II 1, 88.
— III (s. ältere Edda) II 1, 88.
Guđrúnarson, Eilif I, 984. 1096. II 1, 101.
Guest, Lady I, 161.
Guest, Edwin I, 143.
Guetisheer I, 1074.
Guhrauer I, 136.
Guido von Arezzo II II, 313.
Guido von Colonna II 1, 402. 665. 687. 707.
Guido von Dampierre II 1, 455.
Guildford, Nicholas de II 1, 622.
Guillard II II, 338.
Guillaume li Clers II 1, 459.
Guillaume d'Orange ins Niederl. übertragen II 1, 457.
Guiscardo und Sigismonda II 1, 404. 405.
Guitarre, Musikinstrument II II, 314. 316.
Gulaþingsbók II II, 97. 98. 99.
Gulaþingslög II 1, 139.
Gulden, rheinischer II II, 32.
Gule, B. II 1, 441.
Gulielmus Nubrigensis II 1, 856.
Gullfaxi I, 1096.
Gullfjöđr II 1, 139.
Gullþórissaga II 1, 119.
gulþa- *got.* I, 743.
Gumbert, Ferd. II II, 336.
Gumpolzhaimer, Adam II II, 327.
guncht (3. Pers. Sing. Präs. von gunga) *afrs.* I, 749.
Gundicarius II 1, 5.
*gung (Imperat. von gunga) *afrs.* I, 760.
gunga *afrs.* I, 729. 732. 746. 747. 752.
Gungnir I, 1033. 1073. 1087.
gunnen *nl.* I, 666.
Gunnhild I, 1100.
Gunnlaug Leifsson II 1, 110. 124. 127.
Gunnlaug Ormstunga II 1, 103.
Gunnlaugssaga II 1, 119.
Gunnlǫđ I, 1081.
Gunther II 1, 26.
Gunther v. Bamberg, Bischof II 1, 247.
Gut, Bewegliches II II, 154.
Gutalag II 1, 155. II II, 95.
Guta saga II II, 95.
Gute Frau, mhd. Gedicht II 1, 294.
Guter Gerhard s. Rudolf v. Ems II 1, 295.
Guter Rath, Me. Gedicht II 1, 684. 714.
Guter Ritter, Me. Legende II 1, 702.
Gutes Gebet von unserer Frau, Me. II 1, 617.
Gutes Weib, Me. Gedicht II 1, 639. 701.
guþ *got.* I, 1053.
gúþgetâwe *ae.* I, 341.
Guþir *aschw.* I, 457.
Guþni *on.* I, 478.
Guthorms Sigurđarsonar, Saga — II 1, 127.
Guþrún (Goþrún?) II 1, 26.
Guþrúnarhvǫt II 1, 13.
Guþrúnarkviþa I, II u. III II 1, 13.
Gutones (Plin.) I, 407.
gutta-percha *nl.* I, 718.
Gutthormr Sindri II 1, 98.
Guttormr *aisl.* I, 456.
Gutturale I, 276. Idg. — im Germanischen I, 330 ff. — im Deutschen I, 584 ff. — Entwickelung der germ. G. im Engl. I, 836 ff.
Gutturalisierung I, 283.
Guy von Warwick II 1, 636. 645. 670. 687.
guzifiu *aschw.* I, 495.
Gwidekijn van Sassen II 1, 457.
Gwodan I, 1082. 1104.
Gyđingasaga II 1, 136.
gyđjur I, 1053. 1133.
gýgr, Name für weiblichen Dämon I, 1041.
Gylfaginning I, 39. II 1, 95.
Gylfi, König I, 1112.
Gymir I, 1044.
Gýríđr *wn.* I, 466.
Gyrowetz, Adelb. II II, 341.

H.

h, im *Altgerman.* I, 324 ff. 330 ff. 364. 367.
— im *Got.* I, 409. 411. 412.
— im *Deutschen*: anlautend im Ahd., wo historisch keine Berechtigung I, 546. Schwund des anlautenden — im Deutschen I, 585. Im Inlaut zwisch. Vok. I, 586. Inlaut. vor Konson. I, 586. Schwund des inl. h nach l und r I, 586. Dehnungs-h des Nhd. I, 545.
Germ. h im *Engl.* I, 847 ff.
— im *Fries.* I, 743 ff. 746 ff.
— im *Niederl.* I, 654. 655. 657 ff.
— in den *nord.* Sprachen I, 423. 424. 426. 428. 431. 434 ff. 444. 460. 462. 466. 472 ff. 489.
Haar der Nordländer II II, 242. 245.
haar op de tanden hebben *nl.* I, 696.
habaiþ *got.* I, 379.
habba *afrs.* I, 753.
Habermann, J. II 1, 425. 441.
Habsburg, Graf Johann von — II 1, 373.
hac *ahd.* I, 1020.
hâch *afrs.* I, 747. 749.
hacht *afrs.* I, 748.
Haecht, Willem van II 1, 486. 489.
Hackelberend I, 1071.
Hackelberg I, 1048. 1071. 1105.
Hackmann II 1, 433.
-hád *ae.* I, 874.
Hadamar von Laber II 1, 385.
Haddingjar II 1, 37.
Hadewijch II 1, 468.
Hadloub, Johannes I, 43. II 1, 338.
hædu *stl.* I, 728.
Hadorph, Johan I, 28. 39.
hædre *ae.* I, 402.
háđvísur *isl.* II 1, 730.
haf *afrs.* I, 740.
hâfd *afrs.* I, 742.
hâfda (Plur. von hâved) *afrs.* I, 762.
Haferbock I, 1049.
Hafermann I, 1049.
Haffrú I, 1039. 1046.
Haffruar I, 1038.
Haffrun I, 1046.
Hafgýgr I, 1038.
hafjan *got.* I, 751.
Hafkór I, 1046.

Hafliðaskrá II 1. 140. II 11. 101.
Haflidason, Einar II 1, 125.
Hafliði Mársson II 1, 140. II 11, 101.
Hafoxar I, 1046.
-haftich *afrs.* I, 742.
Haftungen im german. Recht II 11, 162 ff.
hâg *afrs.* I, 749.
hâga *afrs.* I, 748.
Hagals ætt I, 245.
hâge *afrs.* I, 776.
Hagedorn II 1, 848. 993.
Hagelfeier I, 1090.
Hagelfeuer I, 1124.
Hagen (Held der Nibelungendichtung) II 1, 31. 33.
Hagen, Friedr. Heinr. v. d. I, **63. 64.** 68. 82. 95. 96. 102. 107. 134.
— Gottfried II 1, 305.
— Gregor II 1, 409.
— H. von II 1, 441.
Hagenbach, Peter von II 1, 364.
Hagerup I, 951. 958. 959.
Hagespelen II 1, 480.
hæ(g)gum(m)e *on.* I, 463. 477.
hâghur (Plur.) *on.* I, 483.
(h)âgon (Präs. Plur. von âga) *afrs.* I, 755.
Haguno II 1, 25.
hâhent II 1, 887.
Hahn I, 952.
Hahn, K. A. I, 107.
Hahn des Nordens, Weissagung vom —, Me. Dichtung II 1, 710.
Haimonskinder I, 60.
haimôs (Nom. Pl.) *got.* I, 334.
haims *got.* II 11, 108.
Hainal I, 1086.
hainir (Pl.) *agulm.* I, 466.
hairþra *got.* I, 337. 388.
haiþnô *got.* I, 319. 381.
Hakemann, Name für den Wassergeist I, 1038.
Hakenbüchsen II 11, 206.
Hákon II 1, 135.
Hákon der Gute II 1, 100. 139.
Hákonarbók II 11, 103.
Hákonardrápa s. Gutthormr Sindri II 1, 98.
Hákonarflokkr s. Sturla þórðarson II 1, 113.
Hákonarmál s. Eyvind Skáldaspiller I, 1100. II 1, 100.
Hákonarmál s. Sturla þórðarson II 1, 113.
Hákonarsaga Hákonarsonar s. Sturla þórðarson II 1, 128.
Hákonarson, Magnus, König II 1, 139. 140. II 11, 98. 99. 100.
Hákonar Sverrissonar, Saga — II 1, 127.
Hákon Hákonarson II 1, 135. 139.
hæla *ae.* I, 356.
halþa-z *germ.* I, 403.
Halberstädter „Biblia dudesch" II 1, 436.
Halberstädter Sprüche II 1, 433.
Halbertsma, Eeltje u. Joost Hiddes II 1, 508. 509.
Halbreim in der skaldischen Dichtung II 1, 885.
Halbsuter, Lied von d. Sempacher Schlacht II 1, 365.
Halbunziale I, 260. 261. Angelsächsische I, 261. Karolingische I, 261.
Halbvokale I, 282.
Halbzeile s. Kurzzeile.
hâld (Imperat. von hâlda) *afrs.* I, 760.
hâlda *afrs.* I, 743. 752.
halde (Prät. von halia) *afrs.* I, 754.
Haldorsson, Björn I, 38. 78.
hæle *ae.* I, 363. 875.
Hales, E. II 1, 855.
— Thomas de II 1, 617. 619. 1063.
hâlət (3. Pers. Sg. Präs. Ind. von halia) *stl.* I, 758.
hæle(þ) *ae.* I, 893.
Háleygjatal s. Eyvind Skáldaspiller II 1, 100.
half *afrs.* I, 740. 742. 748.
Halfdan II 1, 537.
Hálfdan der Schwarze II 1, 139.
Hálfdanarsaga Brönufóstra II 1, 137.
— Eysteinssonar II 1, 137.
hálfhnept II 1, 887. 888.
Hálfr *wn.* I, 466.
Hálfssaga II 1, 90. 132.
Hâlga II 1, 537.
Hálgaland *wn.* I, 471.
hælghon *aschw.* I, 495.
Hali meidenhad II 1, 618. 1004.
halia *afrs.* I, 754.
hâlit (Plur. Präs. von halia) Hattstedt I, 759.
Halket, Elizabeth II 1, 849.
Hall, Skáld — II 1, 113.
Hallager, L. I, 951.
Hallar-Stein II 1, 103.
Halldór ókristni II 1, 104.
— skvaldri II 1, 107.
Halldórsson, Jón II 1, 136. 739.
Haller, Stellung z. deutschen Schriftsprache I, 543.
Hallfreðarsaga II 1, 120. 130.
Hallfreð Vandræðaskáld II 1, 103.
Halliwell, J. O. I. 111. 127. 139. II 1, 855. 859.
Hallkelsson, Tind II 1, 102.
Hall Ögmundarson II 1, 114.
hällristningar II 11, 209. 210.
Háll Snorrason II 1, 109.
Hallsson, Þórð II 1, 109.
Hall Þórarinson II 1, 109.
Hálogaland *wn.* I, 450. 471.
hals *afrs.* I, 731. 748. 761.
halst (2. Pers. Sing. Präs. v. hâlda) *afrs.* I, 745.
halst (2. Pers. Sg. Präs. Ind. von halia) *afrs.* I, 758.
halsum (Dat. plur. von hals) *afrs.* I, 737.
halt *urfries.* I, 726.
Haltaus, Christian Gottlob I, 51. 91.
halts *got.* I, 324. 337. 388.
halvem *afrs.* I, 740.
halvon *afrs.* I, 740.
Hamann I, 47.
Hamarskáld, Þorkel II 1, 107.
Hamburg, Oper daselbst II 11, 331.
Hamburger Ordelbok II 1, 421.
Hamðer *aisl.* I, 451. 457.
Hamdismal, Hamþismôl (s. ältere Edda) II 1, 13. 89. 879. 880.
Hamðismál in forna II 1, 89.
Hameln, Rattenfänger zu — I, 1004.
hamen *nhd.* I, 321.
Hamhleypa I, 1021.
Hamidiech II 1, 187.
Hamilton I, 76.
— Mary II 1, 849.
hamingja I, 1017.
Hamle, Kristân von — II 1, 338.
Hammarsköld, L. I, 140.
Hammerich, M. I, 994.
Hämmern in den Bergen vertreibt die Zwerge I, 1033.
Hammerschmidt, Andreas III, 329.
Hammershaimb, V. U. I, 949. 950. 956. II 1, 722. 728.
ham(þ)n *aschw.* I, 495.
Hampton, Bevis von s. Bevis von Hampton.
Hamþér I, 451. 457. II 1, 41.
hanapi- *germ.* I, 323.
Handbibliothek, Germanische I, 108.
Handbüchsen II 11, 206.
Handel, Deutscher II 11, 25 ff.
Händel, Georg Friedrich III, 331 ff.
Handfesten II 11, 63.
Handfeuerwaffen II 11, 206.

Händler in den deutschen Städten II 11, 20.
Handlyng Synne II 1, 647.
Handschriften, Herstellung I, 253 ff. 256. 257. Form (Rolle, Kodex) I, 256. 257. Einband I, 257. Vervielfältigung I, 257. Schreiber I, 258. Sammlungen von H. I, 259. Schriftarten I, 260 ff. Abkürzungen I, 263. Initialen I, 263. Verbesserungen I, 264. Zahlen in Hss. I, 264.
— Textkritik derselben I, 176 ff. Veranlassungen zu Textverderbnissen u. Constatierung derselben I, 178 ff. Prüfung über Echtheit der Lesarten I, 181 ff Gesamturteil über die Hss. I, 183 ff. Wiederherstellung des Ursprünglichen I, 186 ff.
— *Deutsche:* Heliandhss. II, 893. Millstädter Hs. I, 107. Vorauer Hs. I, 107. Jenaer Minnesingerhs. I, 43. Pariser, jetzt wieder Heidelberger (Manessische) Minnesingerhs. I, 17. 43. II 1, 261. Nibelungenhs. I, 43. Hss. deutscher Volkslieder II 1, 757 ff. Hss. der altniederfränk. Interlinearversion d. Psalmen II 1. 243. Interpunktion in mhd. Hss. I, 544. Anlaut f und v in mhd. Hss. I, 577. Nd. Predigthss. in Münster II 1, 437.
— *Englische* Hss.: Ms. Addit. 10.036 II 1, 646. 658. — 14.408 II 1, 645. — 31.042 II 1, 665. Auchinleck Ms. II 1, 610. 612. 628. 630. 632. 633. 635–639. 643. 645. 702. Bannatyne Ms. II 1, 844. 1015. Ms. Bodley 779 II 1, 659. Ms. Magd. Coll. Camb. 2014 II 1, 630. Ms. Camb. Dd. I, 17. II 1, 635. Hs. Trinity College Cambridge B. 14.52 II 1, 615. Ms. Digby 86 II 1, 631. 642. Ms. Fairfax 14 II 1. 1016. Hs. Galba E. II 1, 653. Ms. Harley 2253 II 1, 626. 634. 641. 1019. 1053. Ms. Harley 2277 II 1. 631. Ms Harley 4196 II 1, 652. Helmington Ms. II 1, 693. Ms. Laud 108 II 1, 630. 638. Hs. Laud 463 II 1, 638. Ms. Laud 622 II 1. 659. Percy Fol. Ms. II 1, 415. 658. 837. 846. 850. 851. 1013. Pitkairn-Ms. II 1. 853. Ms. Thornton II 1. 664. 668. 669. Hs. Tib. E VII II 1, 652. Ms. Vernon II 1, 631. 632. 633. 638. 640. 642. 646. 652. Worcester-Hs. II 1, 999.
— Hss. *niederländ.* Volkslieder II 1, 757 ff.
— Hss. *skandinavisch.* Volkslieder II 1, 727. Altdänische I, 440. 441. Altgutnische I, 439. Altisländ. I, 426. Altnorweg. I, 429. Altschwed. I, 433. Isländische Pergamenthss. II 1, 75.
Handschriften s. auch Codex.
Handschriftensammler in England I, 18.
handus *got.* I, 736.
Handwerk in den deutschen Städten II 11. 19 ff.
Handwerkerverbände in Deutschland II 11, 21.
hænep *ae.* I, 325.
Hangagoð I, 1074.
Hangatýr I, 1074.
hangen *nl.* I, 690.
hangmat *nl.* I, 697.
hann *nord.* I, 499.
hann *wn.* I, 451.
Hannover, Sagen- u. Märchensammlungen II 1, 802 Sprichwörtersammlungen II 1, 825.
Haurei-Tanz, Der, Me. Dichtung II 1, 698.
Hans, Bruder II 1, 375.
Hans von Bühel s. Bühel.
Hans von Bühel II 1, 359. 360.
Hans Ebran von Wildenberg II 1, 409. 410.
Hans Schnepperer, genannt Rosenplüt s. Rosenplüt, Hans II 1, 361. **383. 384.** 400. 429.
Hansabund II 11, 28 ff.
Hansen, C. P. II 1, 505.
— J. P. II 1. 505.
Hanserecesse II 11, 67.
Hansestädte, Sagen- u. Märchensammlungen II 1, 802. Sprichwörtersammlungen II 1, 825. Volksliedersammlungen II 1, 774.
Hansische Faktoreien II 11, 28. 29.
hantgemahele II 11. 153.
hantgemâl II 11, 117. 118. 153.
hanum *ae.* I. 789.
Hanusson, Hanus II 1, 728.
hanxt *afrs.* I, 747.
Hanzen II 1, 468.
hâp *afrs.* I, 748.
Hár I, 1085.
Harald Hardráði I, 1112. II 1, 106.
Harald Harfagri I, 996. 1137. II 1, 97.
Harald Hyldetand I, 1080.
Harald Olofsson II 1, 727.
Haraldr *aisl. on. wn.* I, 456. 464.
Haraldsdrápa s. Arnór Jarlaskáld II 1, 106.
Haraldskviða s. Þjóðólf inn hvinverski II 1, 98.
Haraldsmál s. Þorbjörn Hornklofi II 1, 97.
haraþ *aschw.* I, 456.
Hárbarðr I, 1072. 1089.
Hárbarðsliod (s. ältere Edda) II 1, 83. 878.
Hardarsaga II 1, 119.
Hardegger, Spruchdichter II 1, 340.
harðenskr *wn.* I, 471.
Harding, John II 1, 707.
Hardinge II 1, 38.
Hardy, Th. II 1, 613.
Hardyknute II 1, 849. 851.
hare *nl.* I, 676.
Hare, Jack II 1, 686.
Harfe, Musikinstrument II 11, 313. 314.
Harfen, Vierundzwanzig goldene s. Vierundzwanzig goldene Harfen.
Harke, Frû I, 1105.
Haerlem, Clays van II 1, 457.
Harleveensch *nl.* I, 700.
Harley, Manuskript-H. 2253 II 1, 626. 634. 641. 1019. 1053. — 2277 II 1, 631. — 4196 II 1, 652.
Harlingisch I, 724.
Harlungensage II 1, 42.
Harmsól s. Gamli von Þykkvibær II 1, 113.
Harnischkammer wedder den Torken, Nd. Lieder II 1, 425. 441.
harpa, Harfenart II 11, 313. 314.
Harpestreng, Henrik II 1, 154.
harra *afrs.* I, 748.
hærriþ *aschw.* I, 456.
Harrowing of hell II 1, 640.
Harry, Blind- (the Minstrel) II 1, 715. 839. 1056.
hars *afrs.* I, 739.
Harsdörffer I, 3.
Hartebok II 1, 422. 425.
Hartlieb, Johann II 1, 385. 402.
Hartmann, Sein Gedicht „Rede vom Glauben" II 1, 250.
Hartmann von Aue. Leben II 1, 271. Erec II 1, 271. Bartsch's Vergleichung von H.'s Erec mit dem des

Chrestiens I, 133. Haupt's Ausg. des Erec I, 107. Iwein II 1, 271. Ausgabe des I. in Myller's „Sammlung deutscher Gedichte aus dem XII., XIII. und XIV. Jahrh." I, 51. Lachmanns Bearbeitung des I. I, 88. 89. Beneckes Wörterbuch zum I. I. 125. Verhältnis des Erec u. Iwein zur Quelle II 1, 272. 273. Gregorius II 1, 273. G. ins Lat. übertragen II 1, 274. Der arme Heinrich II 1, 274. Ausg. des armen H. in Bodmer-Myllers „Sammlung deutscher Gedichte aus dem XII., XIII. und XIV. Jahrh." I, 51. Ausg. des a. H. von den Brüdern Grimm I, 72. Büchlein u. Armer H. von Haupt herausgegeben I, 107. Zwei Büchlein und Lieder II 1, 274. Metrisches II 1, 925 ff. 980.
Hartmuot II 1, 53.
Hartunge *mhd.* II 1, 38.
Hartungensage II 1, 34 ff.
haruc *ahd.* I, 1129.
Harz, Sagen- und Märchensammlungen II 1, 803. Volksliedersammlungen II 1, 775.
Haes, F. de I, 660.
Hasenjagd, Die, Me. Dichtung II 1, 698.
Häslein, J. H. I, 53.
hassæte *aschw.* I, 463.
Hasse, Joh. Adolf II II, 331. 337.
Hasselt I. 23.
Hassler, Leo II II, 328.
hat (3. Pers. Sing. Präs. von hêta) *afries.* I, 727.
hataden (3. Pers. Plur. Prät. von hatia) *afrs.* I. 754.
Hati I, 1042. 1051.
hatia *afrs.* I, 754.
hatst (2. Pers. Sing. Präs. v. hêta) *stl.* I, 734.
hætta *an.* I, 788.
Háttalykil s. Hall Þórarinson II 1, 109.
Háttatal s. Snorri Sturluson II 1, 95. 96. 111.
hátte hætte *ae.* I, 903.
Hattemer I, 106.
Hatto v. Mainz, Lied auf d. Verrat des Erzbisch. H. v. M. an seinem Gegner Adalbert von Bamberg II 1, 194.
háttr *nord.* II 1, 885.
Hätzlerin, Klara II 1, 370.
Haufnitzen II II, 205.
hauhjan *got.* I, 739. 748.
Hauk II 1, 123.
haukr *wn.* I, 452. 465.
Hauksbók II 1, 78.
Hauk Valdísarson II 1, 110.
Haupt, Moriz, Leben I, 97. H.'s Ausgaben mittelhochd. Werke I, 107. 108. 134. II 1, 925. H.'s Anteil an den „Altdeutsch. Blättern" u. s. „Zeitschrift für deutsches Altertum" I, 102. Haupt u. das Grimm'sche Wörterbuch I, 126.
Haupthof II II, 10.
Hauptmahlzeiten der Nordländer II II, 246.
Hauptmann, Moritz II II, 341.
Hauptstab, Begriff II 1, 873.
Hauptton der Silben I, 285.
— Der *germanische* I, 338 ff.
— im *Deutschen* II 1, 904 ff.
— im *Niederländischen* I, 650.
— der Wörter in den *nord.* Sprachen I, 456. Stark geschnittener, schwach geschnittener und cirkumflektierter I, 457.
Haus der nordischen Länder II II, 228 ff.
Hauselfen I, 1029.
Hausgeister I, 1034.
Hausgenossen, Begriff II II, 123.
Hausgerichtsbarkeit II II, 132.
Hausknecht I, 111.
Hausrat der Nordländer II II, 247.
hauss *wn.* I, 466.
haustblót *nord.* I, 1127.
Haustlöng s. Þjóðólf inn hvinverski I, 1111. II 1, 98.
haustr *wn. aisl.* I, 452. 465.
haut (= heute) *hess.* I, 569.
hâvda *afrs.* I, 762.
Hávamál I, 27. 1080. II 1, **80.** s. auch ältere Edda.
Havard II 1, 102.
Hávardarsaga Ísfirðings II 1, 119.
hâved *afrs.* I, 742. 762.
Haveloksage, Me. II 1, 644. 1044.
Havfolk I. 1038.
Havfruer I, 1038. 1046.
Havmænd I, 1038. 1046.
hâwa *afrs.* I, 738.
Hawes, Stephen II 1, **689.** Bau des Fünftakters II 1, 1055.
Hayden, Gregor II 1, 388.
Haydn, Jos. II II, 335. 339. 340. 341.
— Michael II II, 340.
Hayles, Hl. Blut zu —, Me. Dichtung II 1, 702.
Haym, Rud. I, 137.
*Hazdiggôs *got.* II 1, 37. 38.
Hazelius, Arthur I, 144.
Hazlitt, W. C. I, 139. II 1, 858.
Healfdene II 1, 537.
héardra *ae.* I. 342.
hearh *ags.* I, 1129.
Hearne, Thomas I, 31.
Hebammendienst d. Zwerginnen I, 1033.
hebba *afries.* I, 753.
hebbe (1. Pers. Sing. Präs. Ind. von hebba) *afrs.* I, 757.
hebbe (Optat. Präs. v. hebba) *afrs.* I, 759.
hebben *nl.* I, 666.
Hebungen im Alliterationsvers II 1, 866 ff. Auflösung u. Verschleifung II 1, 866.
Hechte, Pfarrer vom — II 1, 389.
hêd *afrs.* I, 728. 734. 765.
heđan *an.* I, 863.
hêde (Prät. von hebba) *afrs.* I, 754.
heden *nl.* I, 647.
Hedeningensage II 1, 51 ff.
Hedion, C. II 1, 446.
Hednalagh II II, 91.
Heelu, Jan van I, 639. II 1, 469.
Heemskinderen, Sage der Vier —, Niederl. II 1, 454.
Heer, Begriff II II, 112.
— Wildes I, 1071.
— Wütendes I, 1002. 1007. 1008. 1069. 1071. 1072.
Heere, Lucas de II 1, 489. 491.
Heer-Mann II II, 112.
Heerversammlung, Bedeutung II II, 112.
Heerwische I, 1012.
heffen *nl.* I, 667.
hefta *afrs.* I, 742.
heftig *nl.* I, 648.
Hegel I, 130.
Hegius, Alexander II 1, 489.
hé-góme *aisl.* I, 463.
hei *afries.* I, 730. 733. 737. 747. 764.
hêia *afrs.* I, 739. 748. 753.
hêid *stl.* I, 728.
hêid (Part. Prät. von hêia) *afrs.* I, 754.
Heiđarvígasaga II 1, 120.
Heiđarvígssaga II 1, 124.
Heidelberg, Mittelpunkt romantischer Bestrebungen I, 62.
Heidelberger Minnesinger-

handschrift I, 17. 43. III, 261.
hëidnə *stl.* I, 728.
Heiðrek, König I, 1072. 1078. 1079.
Heiðreksgátur III, 80.
Heiðrún I, 1077. 1115.
Heigerloh, Albert von III, 336.
Heilagramannasögur III, 113. 136.
Heilagsandavísur III, 113.
Heilige Jungfrauschaft, Me. Traktat III, 618. 1004.
Heilige Kirche in Knechtschaft, Me. Gedicht III, 619.
Heilige, Mhd. Litanei der Heiligen III, 250.
Heiligenleben, Me. III, 631. 651. 652. 1048.
— Niederdeutsche III, 422. 438.
— Niederl. III, 463.
Heiligenlegenden, südenglische, Septenare u. Alexandriner gemischt III, 1050.
— S. auch Legenden.
Heilkunde, Nd. Schriften darüber III, 449.
Heilmittel der Liebe, Me. Dichtung III, 689.
Heilsbronn, Mönch von — III, 351.
Heilsspiegel s. Laufenberg, Heinrich III, 388.
heim *ahd.* III, 108.
Heimdall I, **1057.** 1087. 1110. 1112. 1114. 1117.
Heime III, 41. 46.
Heimliche Liebe, Me. Gedicht III, 1045.
Heimlicheit der Heimlicheden (von Maerlant) III, 466.
heimr *an.* III, 108.
Heimreich, Anton III, 504.
Heimskringla I, 20. 29. 38. 57. 112. III, **129.** S. auch Snorri Sturluson.
Hein (Heinrik) van Aken III, 358. **460. 461.**
Heine, Freie Rhythmen in H.'s Nordseebildern III, 956.
Heineccius, Joh. Gottl. I, 65. 91. III, 36.
Heiner *wn.* I, 466.
Heinric van Alkmaer III, 432. 463.
Heinrich, Verfasser einer mhd. Litanei der Heiligen III, 250.
Heinrich I, Herzog v. Anhalt III, 338.
— von Beringen III, 389.
Heinrich IV., Herzog von Breslau III, 338.
— I., König von England III, 621. III, 60.
— II., König von England III, 615. 620.
— III., König von England III, 622. 626. 627.
— IV., König von England III, 660. 667. 670. 674. 682. 685. 700. 704. 709.
— V., König von England III, 685. 687. 689. 693. 697. 700. 703. 712.
— VI., König von England III, 687. 690. 693. 694. 697. 701. 704. Krönung H.'s VI., Me. Dichtung III, 710.
— VII., König von England III, 691. 696. 855.
— VIII. von England III, 704. 706. 855.
— von Esslingen, Schulmeister —, Lyriker III, 340.
— von Freiberg, Fortsetzer von Gottfrieds von Strassburg Tristan I, 51. III, 303. Ritterfahrt Johanns v. Michelsberg u. Legende vom hl. Kreuze III, 303.
— der Glîchezâre III, 262. 263. 462.
— von Huntingdon III, 615.
— H. Klausners Marienlegende III, 304.
— von Kröllwitz, Auslegung des Vaterunsers III, 350.
— von Lamspringe III, 446.
— Laufenberg III, 376. III, 322.
— von Lînouwe III, 323.
— der Löwe, Gedicht s. Wyssenhere, Michael III, 368.
— von Meissen, genannt der Frauenlob III, 342. 343.
— III., Markgraf von Meissen III, 338.
— von Melk, österreichischer Satiriker, dichtete ein „Memento mori" und ein „Priesterleben" III, 250.
— von Morungen III, 327. 338.
— von Mügeln III, 379.
— von München, setzt Rudolfs v. Ems Weltchronik fort III, 296.
— von Neustadt, Apollonius von Tyrus und Gotes Zuokunft III, 291.
— von Nördlingen III, 414. 415.
— von Ofterdingen III, 342.
Heinrich von Rugge III, 327.
— Steinhöwel s. Steinhöwel, Heinrich.
— der Stolze, Herzog, macht das franz. Gedicht Chanson de Roland in Deutschland bekannt III, 254.
— der Teichner III, 382.
— von Türlin, Krone und Quelle derselben III, 286. 287. Der Mantel III, 287. Metrisches III, 940.
— von Veldeke, Vater der kunstgerechten ritterlichen Poesie III, 268. 326. Erster niederländ. Schriftsteller III, 453. H. v. V. als Liederdichter III, 467. Servatius I. 639. III, 268. 456. Salomons Liebesleiden III, 268. Eneide I, 639. III, 268. 455. Quelle der Eneide III, 269. Gottsched's Arbeit über H. v. V. I. 42. Metrisches III, 926 ff.
— der vogelære (Vogler), Dichter III, 18. 321.
— der Vogelsteller, Kaiser I, 1004.
— Julius, Herzog zu Braunschweig III, 436.
Heinricus, De Heinrico, Lied III, 191 ff. Reimpaare III, 978.
— Leges Heinrici I. III, 60.
— In obitum Heinrici II, lat. Lied III, 227. In coronationem Heinrici III III, 227.
Heinrik *urfrs.* I, 730.
Heinse III, 990.
Heinsius, Daniel I, 641.
Heinsz, Zacharias I, 641.
Heinzel I, 120. 134. 135.
Heinzelin von Constanz III, 350.
Heinzelmännchen I, 1034.
Heirat des S. Gawain u. der Dame Ragnell, Mittelengl. Dichtung III, 697.
— bei den skandinavischen Völkern III, 217 ff.
Heisterbach, Caesarius von III, 463.
Hel I, 1064. 1065. 1076. 1077. 1083. 1084. 1087. 1088. 1106. 1108. 1114 — 1117.
hêl *urfrs.* I, 728.
hela *afrs.* I, 750.
helan *ahd.* I, 1106.
Helblindi I, 1051. 1084.
Helbling, Seifried III, 348. Metrisches III, 980.

Helche II 1, 49.
Heldenbücher II 1, 19. 367.
Heldendichtung, Lat. II 1, 12.
Heldengesang, Deutscher II 1, 172 ff. Ursprung II 1, 173. — bei den einzelnen Stämmen II 1, 173.
Heldenlieder, Langobardische II 1, 173.
Heldensage II 1, 1 ff. Begriff 1. Bestimmung u. Abgrenzung des Gebietes II 1, 3. Grundlage u. älteste Verbreitung II 1, 5 ff. Uebersicht über die Quellen II 1, 9 ff. Die einzelnen Sagenkreise: Beówulfsage II 1, 21. Nibelungensage II 1, 22 ff. Wolfdietrich-Ortnitsage oder Hartungensage II 1, 34 ff. Sagenkreis von Ermanrich. Dietrich von Bern u. Etzel II 1, 40 ff. Hildesage II 1, 51 ff. Entwickelung der Kudrunsage aus der Hildesage II 1, 53 ff. Waltharisage II 1, 57 ff. Wielandsage II 1, 59 ff. Orendelsage II 1, 62. Ironsage II 1, 63.
— Forschungen über deutsche — I, 91 ff. 132.
— Lieder der nordischen — II 1, 89 ff.
Helferîch von Lûne (Laon) II 1, 6. 36.
helfingr *wn.* I, 471
hel(f)ingr *anorw.* I, 464.
Helga *aisl.* I, 421.
Helgakviða Hjörvarðssonar (s. ältere Edda) II 1, 89.
— Hundingsbana I (s. ältere Edda) II 1, 89.
— — II (s. ältere Edda) II 1, 90.
Helgason, P. I, 111.
Helgason Skálaglamm, Einar II 1, 102.
Helgi I, 1005. 1007. II 1, 537.
Helgilieder II 1, 89.
Helgi magri I, 1099.
helgistaðr *altn.* I. 1129.
Helgoland I. 1066.
Helgrindr I, 1077. 1116.
Heliand, Geschichte d. Textes I, 108. 125. 134. 135. II 1, **198** ff. Handschriften I, 30. 52. II 1, **200.** 893. Die praefatio u. die versus II 1, 201 ff. Verfasser, Quellen u. Entstehungszeit des Gedichts II 1, 203 ff. Bearbeitete der Dichter auch das alte Testament? II 1, 205 ff. Der Heliand als Kunstwerk II 1, 207 ff. Mittel der Darstellung II 1, 210. Der H. als Quelle german. Mythologie I, 986. Einziges poetisches Denkmal des Altsächs. II 1, 893. Für das Altniederdeutsche das einzige Denkmal in alliterierenden Versen II 1, 861.
Heljarskinn, Geirmund II 1, 124.
hella *afrs.* I, 753.
Heller, Stephan III. 344.
Helljäger I, 1071. 1074.
Helmbreht s. Wernher der Gartenære II 1, 289.
Helmich, Gerdt II 1, 450.
helmingr *wn.* I, 471.
Helmington-Manuscript II 1, 693.
helpa *afrs.* I. 741. 748. 750.
helpre *afrs.* I, 737.
Helreiþ Brynhíldar II 1, 13. 88.
Helsingelag II 1. 155. II II, 92.
Helsingland. Sprache I, 438.
helskór I, 1116.
Helt, Heinz II II, 322.
helz(t) *wn.* I, 474.
Hemmerlin, Felix II 1, 403. 404. 405.
Hemmingstedt, Schlacht bei —, nd. Lied II 1, 428.
hênda *afrs.* I, 753.
Hendecasyllabi in d. deutsch. Metrik II 1, 946.
hending *nord.* II 1, 885.
Hendrik, een brave — *nl.* I, 698.
Hendyng II 1, 646.
hêng (Praet. von hûa) *afrs.* I, 752.
hęnginnia *as.* I, 333.
hengst *afrs.* I, 740.
Henisch, Georg I, 23.
Hennebergisch, Anl. w. zu b I, 580. hs zu ss I, 592.
Henneke Knecht, nd. Volkslied II 1, 434.
Hennenberg, Friedrich von II 1, 423.
Henninges Hagen II 1, 446.
Hennil I, 1086.
Henning. R. I, 249.
Hennynk de Han s. Renner, K. Fr. II 1, 432.
Henric II 1, 471
Henricus de Hassia II 1, 146.
Henrison, Robert II 1, 716.
Henselt, Adolf II II, 344.
Henselyn, nd. Fastnachtsspiel III, 435.
hente (afrs. von hênda) *afrs.* I, 753.
héold *ae.* I, 374.
heonan *ae.* I, 863. 864.
Heorogâr II 1, 537.
héow *ae.* I, 374.
hêr (Haar) *afrs.* I, 748.
hêr (Imperat. von hêra) *afrs.* I, 760.
hêra *afries.* I, 728. 735.
herað *on., wn.* I, 451.
Heraldik, Me. Gedicht über — II 1, 717.
Heräus II 1, 952.
Herbart I, 117.
Herbort von Fritslar II 1 269.270.
Herbortsage II 1, 56.
Herbst, Wilh. I, 137.
Herburtsrímur II 1, 115.
Hercules I, 1091. 1093.
— barbatus I, 1091.
— magusanus I, 1091.
— Saxanus I, 1091. 1093.
Herd, David III, 852. 853.
hêrde (Prät. von hêra) *afrs.* I, 759.
Herder I, 6. **46** ff. 51. 54. 58. 59. 109. 117. 137. II 1, 851. 948. 957. 958. 990. 991.
Herding II 1, 38.
hêrə (1. Pers. Sg. Präs. Ind. von hêra) *stl.* I, 758.
Herebert, William II 1, 627.
hêred (Part. Prät. von hêra) *afrs.* I, 754.
Hereford, Nicolaus von II 1, 656.
Heremans, J. F. J. I, 645.
Heremôd II 1, 536.
Here-Prophezeiung, in altengl. Sprache II 1, 622. 1010.
hêrest *afrs.* I, 748.
Hereward II 1, 844.
Herewich II 1, 53.
Herfjǫtr I, 1015.
Herforder Schöffenbuch II II, 79.
Herger (Spervogel) II 1, **261. 262.** Metrisches II 1, 932 ff. 980.
Herjans I, 1077.
Heribertus, In Heribertum, lat. Lied II 1, 227.
Herigêr von Mainz, Vom Erzbischof —, lat. Gedicht II 1, 226.
herinneren *nl.* I, 715.
Heriolfr *aisl.* I, 456.
herkauwen *nnl.* I, 684.
Herke, Frû I, 1105.
Herkja II 1, 28.
Herlitz, D. II 1, 441.
Hermann, Gottfried I, 88. 97.
— N. II 1, 442.
Hermann Damen. Meister II 1, 343.

Hermann von Fritzlar II 1, 413.
Hermann von Lerbeck III. 445.
Hermann von Oesfeld II II, 76.
Hermann von Sachsenheim III. 20. 385. 386. Metrisches II 1, 980.
Hermann von Salzburg II 1, 375. 986.
Hermannus Contractus, Hymnendichter II II, 309. 312.
Hermenricus III, 4.
Hermes I, 1069.
Hermóðr I, 1060. 1065. 1100. 1116. II 1, 536.
Hermun-duri I, 338.
hèrne *afrs.* I, 728. 748.
Herodes, Sagen von — I, 1048. 1071.
Herodesspiele, Literaturangaben über deutsche II 1, 833. 834.
Herodianus, ins Niederl. übersetzt III, 493.
Herodias I, 1108.
Herold I, 15.
Herolt I, 1108.
Herpener, Peeter de III, 482.
Herpin und sein Sohn Löw, Mhd. Roman III, 401.
Herrand von Wildonie II 1, 288. 406.
Hërrant II 1, 53.
Herrauðssaga ok Bósa II 1. 137.
Herrengut II II, 9.
Herrenhof II II, 10.
Herrenhufe II II, 9.
Herrig I, 103.
hérro *ahd.* I, 341.
hers *afrs.* I, 739.
Herschergewalt, Entwickelung derselben bei den Germanen II II, 125 ff.
herschilt II II, 116.
hersen *ndl.* I, 329.
herte hirte *afrs.* I, 742. 766.
Hertig Fredrik af Normandie III. 147.
Hertnid II 1, 38.
Hervararsaga ok Heiðreks konungs II 1, 91. 133.
Herwigsage II 1, 54.
Herxen, Dirk van II 1, 485.
Herz, Henri II II. 344.
Herzemære s. Konrad von Würzburg II 1, 297.
Herzog Abel. Sage vom — s. Abel.
Herzog Ernst s. Ernst, Herzog.
Hese, Johannes Witte de III, 475.
Hesenloher, Hans u. Andre III. 372.
Hesler, Heinrich von II 1, 364. 388.
Hessel, Kanonikus II 1, 456.
Hessen, Bibliographie der Quellen der Sitte u. des Brauchs II II, 277. Sagen- u. Märchensammlungen II 1, 792. Sprichwörtersammlungen II 1, 822. Räthselsammlungen II 1, 831. Volksliedersammlungen II 1, 772.
Hęssi *ahd.* I, 316.
Hessisch. Umlaut der Diphthonge I, 566. Altes iu heute teilw. in zwei Laute gespalten I, 569. Anl. w teilw. zu b I, 580. Anl. wr u. wl zu fr u. fl I, 580. n im Ausl. unbetonter Silben im grössten Teil des heut. Hess. abgefallen I, 583. n in Niederhessen erhalten I, 582. Germ. f im Inl. vor Vok. I, 586. rd zu rt I, 588. Anl. b spaltet sich in Lenis und Fortis I. 588. Palatales ch I, 589. Verschiebung des Auslauts I, 590. Inl. nd zu ng I. 592. hs zu ss I, 592. Endungen des Substantivs I, 612 ff. Flexion des Pronomens I, 627 ff. S. auch Mitteldeutsch.
hest (2. Pers. Sg. Präs. Ind. von hebba) *afrs.* I, 758.
hestavísur *isl.* II 1, 730.
hestr *wn.* I, 452.
hêt, hît (praet. von hêta) *afrs.* I. 728. 729. 752.
hêta *afrs.* I, 742. 752.
hetgeen *nl.* I, 677.
Hettner, Hermann I, 136. 139. 142.
Hetzbold von Weissensee II 1, 338.
heug, tegen — en meug *nl.* I, 691. 700.
Heuiter, Pontus de I, 641. 659.
Heule, C. van I, 643.
Heupudel I, 1049.
heusch *nl.* I, 683. 708.
Heusler, A. III, 862. 864. 884.
heva *afrs.* I, 751.
hêvd (Part. Praet. von hebba) *afrs.* I, 754.
hęvianna *ahd.* I, 333.
Hexameter in der deutsch. Dichtung II 1, 946. 951 ff. 990. Nachbildung durch Klopstock II 1, 953 ff.
Hexe I, 1001.
Hexe, niederl. Posse II 1, 476.
Hexenfackeln I, 1012.
Hexenglauben I, 1014. 1020 ff.
Hexenprozesse I, 1021.
Hexenritt I, 1023.
Hexenschuss I, 1022.
Heyde, Ernst Schwabe von der — II 1, 947. 961.
Heylandt, V. II 1, 441.
Heyne, M. I, 108. 124. 125. 126. II 1. 862.
Heyns, Peeter II 1, 486.
Heyse, K. W. L. I, 115. 117.
hî hê *afrs.* I, 771.
hialdr *aisl.* I, 446.
Hiælgha *aschw.* I, 421. 423.
Hjálmtérsrímur II 1, 115.
Hjálmtérssaga ok Ölvis II 1. 137.
Hjálprekr II 1. 6.
hialt *aisl.* I. 423.
Hjalti Skeggjason I. 1109. 1110.
Hia(l)tland *wn.* I, 474.
hiara *afrs.* I, 772.
hiarne *on., wn.* I. 463.
Hjarrandahljóð II 1, 53.
hjarse *an.* I, 330. 388. 390.
hiærta *aschw.* I 495.
Hjaþningavíg II 1, 52.
Hiatus im *Ags.* II 1, 890.
— im *mhd.* Vers II 1, 925. H. in der neueren deutsch. Metrik II 1, 961.
— in der *altnord.* Metrik II 1, 877.
híbíli *wn.* I, 469.
Hickes (Hickesius), George I, 29. 30. 31. 40. 41. 73. 81. II 1, 199.
hiel *nl.* I, 648.
hiena *afrs.* I, 743.
Hieronymus, Buch der Väter in mhd. Sprache II 1, 304.
— ins Niederl. übersetzt II 1, 474.
Hilarius, Hymnendichter II II, 309.
híld hêld (praet. von hâlda) *afries.* I. 734. 752.
Hildebrand, Waffenmeister II 1, 46.
— Bror Emil I. 104. 144.
— Hans Olof I. 144. 149. 150.
— K. II 1, 863. 873.
— Rud. I, 99. 126.
Hildebrande, Van dem Olden — II 1, 428.
Hildebrandslied II 1, 174 ff. Ueberlieferung II 1. 174. Drucke I, 33. 71. II 1, 174. Mundart des Originals II 1, 175. Wortschatz u. Aus-

drucksweise II 1, 176 ff. Epische Formeln II 1, 179. Sagenstoff im H. II 1, 179 ff. Metrisches I, 90. II 1, 862. 896. 897. Quelle für die germ. Heldensage II 1, 11.
Hildebrandslied s. auch Kaspars von der Roen Heldenbuch II 1, 367. 368.
— Jüngeres Hildebrandslied II 1, 18.
Hildegarius, Bischof von Meaux II 1, 191.
Hildegaersberch, Willem van II 1, 472.
Hildegund, Walther und —, Mhd. Gedicht II 1, 19. 319.
Hildesage II 1, 7. 19. 51 ff. Entwicklung der Kudrunsage aus der H. II 1, 53 ff. 536.
Hildesheimer Stiftsfehde, nd. Gedicht darüber II 1, 428.
Hildikô II 1, 26. 27.
hille helle *afrs.* I, 756. 764.
Hiller, Joh. Adam III, 335. 337. 338. 340.
hilpa *afrs.* I, 750.
hilsa *on.* I, 476.
Hiltbolt von Schwangau II 1, 336.
him *ae.*, Verlust des h in demselben I, 847.
him *afrs.* I, 769.
himil *as.* I, 332.
Himinbjorg I, 1057. 1114.
Himinrjóðr I, 1097.
himins *got.* I, 863.
Himmel, Friedr. Heinr. II II, 335. 338.
Himmel und Hölle, mhd. Gedicht II 1, 264. Metrisches II 1, 973. 1004.
Himmelfahrtsspiele, Mhd. II, 396.
Himmelreich, Mhd. Gedicht II 1, 344.
Himmelsgott, Der altgermanische, Ziu I, 1054 ff. Der nordische Heimdallr I, 1057. Freyr-Njǫrðr I, 1058 ff. Baldr-Forseti I, 1062 ff. Wôdan-Óðin als H. I, 1081 ff.
— Lieder vom alten Himmelsgotte II 1, 81.
hinaht *ahd.* I, 347.
Hincmar v. Rheims II II, 56.
Hindeloopen, Mundart von — I, 725.
hindre *aisl.* I, 506.
hinge *ne.* I, 866. 880.
hinn *anord.* I, 504.
Hinrek van Alkmer II 1, 432. 463.
Hinrichtung des Simon Fraser, Me. Dichtung II 1, 634. 1007.
hintar-, Betonung des Präfixes im Deutschen I, 555.
hinxt *afrs.* I, 747.
Hiob, Mhd. poetische Paraphrase des Buches II 1, 388.
hioede *afrs.* I, 774.
Hjǫrdís II 1, 28.
Hipping I, 954.
hîr *afries.* I, 734. 748.
hirðir *wn.* I, 469.
Hirðir II 1, 38.
Hirðskrá II 1, 140.
hiri *afrs.* I, 761.
hirni *ahd.* I, 329.
Hirt, H. II 1, 862. 864.
hirte *afrs.* I, 742.
Hirtenlieder, Skandinav. II 1, 730.
Hirzel, Salomo I, 106. 126.
Hirzelin, Fahrender II 1, 305.
Historia Danica II 1, 151. 152.
Historia de Proeliis, Quelle für Rudolfs von Ems Alexander II 1, 296. Quelle für den me. alliterierenden Alexander II 1, 661.
Historia Gotlandia III, 95.
Historia Norvegie II 1, 126.
Historia Scolastica II 1, 473.
Historia septem sapientium sive de calumnia novercali II 1, 460.
Historia septem sapientium Romae II 1, 629.
Historie van Lukevent, De II 1, 435.
Historien aus den Geschichten der Römer II 1, 402.
Historische Lieder, Bibliographie über deutsche u. niederländische II 1, 767.
— s. auch Geschichtliche Lieder.
Historische Schreibung in der deutschen Orthographie I, 547.
hit *ae.*, Verlust des h in demselben I, 847.
hît (Prät. von hêta) *afrs.* I, 728. 752.
hiú *aisl.* I, 495.
hiude *afrs.* I, 774.
hiudega *afrs.* I, 774.
hiuðir *wn.* I, 469.
hiún *anorw.* I, 495.
híuro *ahd.* I, 347.
híutu *ahd.* I, 342. 347. 402.
hl, anl. im Deutschen I, 585.
hlada *afrs.* I, 751.
hláford *ae.* I, 862. 893.
*hlakia *afrs.* I, 748.
hlâpa *afrs.* I, 748, 752.
*hlapt (3. Pers. Sing. Präs. von hlâpa) *afries.* I, 735.
hlauft *ahd.* II 1, 167.
hlautbolli I, 1127. 1131.
hlautr I, 1133.
hlautteinn I, 1127. 1131.
hlêda *afrs.* I, 742. 753.
*hlehha *afrs.* I, 748.
hlêp (Prät. von hlâpa) *afrs.* I, 752.
Hlépjófr I, 1033.
Hlér I, 1040. 1044.
hlest *afrs.* I, 742.
*hletst (2. Pers. Sing. Präs. von hlêda) *afrs.* I, 728. 734.
hlette (Prät. von hlêda) *afrs.* I, 753.
hliaept (3. Pers. Sing. Präs. von hlâpa) *afrs.* I, 740.
hlid *afrs.* I, 748.
hlîdia *afrs.* I, 749.
Hliðskjálf I, 471. 1063. 1082. 1104.
Hlín I, 1105.
hliope (Opt. Prät. v. hlâpa) *afrs.* I, 752.
Hlódhere, König II II, 53.
Hlóðyn I, 1093. 1094. 1105.
hlœra *an.* I, 379.
Hlóra I, 1049. 1094.
hlûd *afrs.* I, 740.
Hludana I, 1093. 1105.
Hludena I, 1105.
hluthending III, 885.
hlutter *afrs.* I, 742.
hn, anl. im Deutschen I, 585.
Hnæf II 1, 545 ff.
hnëcca *ae.* I, 388.
hnekka *afrs.* I, 748.
Hniflungr II 1, 29.
hnîga *afrs.* I, 748. 749.
Hnikarr I, 1038.
Hnikuðr I, 1038.
hn-itu *ae.* I, 351.
Hnoss I, 1110.
hnugghent II 1, 887.
hnutu *ae.* I, 385.
hob = Hof *hess.* I, 587.
Hoccleve, Thomas II 1, 684. 688.
Hochalemannisch I, 539. Werke darüber I, 963.
Hochdeutsch, Hd. Mundarten, Merkmal I, 535. Grenze zwischen H. und Niederdeutsch I, 535. H. Inseln innerhalb des niederd. Sprachgebiets I, 535. 2 Hauptabteilungen (Oberdeutsch u. Mitteldeutsch) I, 537. Grenze zwischen oberdeutsch und mitteldeutsch I, 537.
— Einfluss des Hd. auf das Niederländische I, 713 ff.

Hochdeutsch s. auch Oberdeutsch und Mitteldeutsch u. die Teile dieser.
Hochton der Silben I, 285. — des Wortes im Deutschen I, 554 ff.
Hochzeit, Die, Mhd. Gedicht III, 251.
Hochzeitslieder, Deutsche III, 167. 168.
Hocker III, 268.
Hodderssen, J. III, 436.
Hoddmímir I, 1117.
hôdu *helgol.* I, 739.
Hǫðr I, 1063. 1064. 1087. 1100. 1117.
hof *nord.* I, 1129.
hôf *afrs.* I, 742.
Hof der Liebe, me. Dichtung III, 684.
Hof der Weisheit, me. Dichtung III, 689.
Hof, Sven I, 39. 951.
Hǫfðing I, 1128.
hǫfdingi I, 1133.
Höfer, A. I, 108.
Hoffhaimer, Hofheimer, Paul III, 322. 323.
Hoffmann, Melchior III, 438. 443.
Hoffmann von Fallersleben, Heinrich I, 96. 97. 100. 102. 103. 106—109. 134. 138.
Hoffory, J. I, 120. 123.
hofgyðjur I, 1133.
Hofhaltung, Etzels —, Mhd. Gedicht III, 18. 367.
Höfische Dorfpoesie III, 333.
Höfisches Epos, Deutsches — bis auf Gottfried von Strassburg III, 268 ff. — nach Gottfried von Strassburg III, 286 ff.
Hoflied III, 323.
Hoflieder, Deutsche III, 370.
Hofmann, Konrad I. 134.
Hofrecht III, 61. 63. 156.
Hofrichter III, 188.
Hofsystem III, 8. 9.
Höft, F. III, 272.
hoftollr I, 1130. 1133.
hǫfuðhof I, 1133.
Höfuðlausn s. Egil Skallagrimsson III, 100.
Höfuðlausn s. Þórarin Loftunga III, 106.
höfuðskáld III, 97.
Hófvarpnir I, 1104.
Hofzucht, mhd. Gedicht III, 347.
Hogarth, William III, 264.
hoger *mhd.* I, 332.
Hogg, James III, 848. 853.
Hohelied, Das —, s. Brun von Schonebek III, 351.
Hohelied s. Williram III, 263.
Hohenfels, Burkhart von III, 336.
Hohenstaufen, Konradin von III, 336.
Hohenzollern, Sagen- u. Märchensammlungen III, 796.
hôhjan *ahd.* I, 753.
hêr (1. Pers. Sg. Präs. Ind. v. hêra) *Wangeroog* I, 758.
hok *afrs.* I, 738. 775.
Holberg III, 435.
Holda I, 1106. 1107. 1108. 1125.
Holden, Die I, 1107.
Holder, A. I, 107.
Holke I, 1071.
Holland, Schriftsprache I, 641. Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs III, 280.
Holland, Rijmkroniek van — III, 469.
Holland, Buch von der Eule III, 714. 715. 1015.
Holland, W. L. I, 106. 108.
Hollandsch I, 637.
Hollant, Jan van III, 472.
Hollar, Wenzel III, 262. 263.
Holle, Frau I, 1005. 1106.
Hölle, Verheerung der —, Me. Mysterium III, 640.
Höllenfahrt Christi, Me Dichtung III, 630.
Höllenqualen, Elf, Me. Predigterzählung III, 619. 1072.
Höllenthal I, 1106.
Höllenvision St. Pauli, Me. Dichtung III, 638.
Hollonius, L. III, 979.
Holmgarð III, 39.
Hol(m)ger *aschw.* I, 466.
Hólmgöngu-Bersi III, 101.
Holte, Van dem — darane starf Marien sone, mnd. Gedicht III, 421.
Holte, Von dem — des hilligen cruces, mnd. Gedicht III, 421.
Holtzmann, Adolf I, 98. 106. 115. 119. 132. 133.
holunder *nhd.* I, 890.
Holzbauer, Ignaz III, 338.
Holzfräulein I, 1035. 1071.
Holzinschriften I, 241. 243.
Holzweibel I, 1035.
Homberg, Werner von III, 337.
Home III, 849.
Homer I, 137. — ins Niederländische übersetzt III, 491. 493.
hômer *afrs.* I, 729. 732.
Homeyer, Karl Gust. I, 108. 148. 149. III, 37.
Homiliensammlungen, Engl. III, 615. 651.
Homilies, Metrical III, 1034. 1044.
Hómilíubók, Norweg III, 136. Isländ. III, 136.
homines fiscales III, 3.
Homulus, Comedie van — III, 482.
hon *nord.* I, 499.
hônd *afrs.* I, 736. 748. 766.
hônda (Gen. Plur. von hônd) *afrs.* I, 765.
Hone, W. III, 858.
Hœnir I, 1047. 1082. 1085. 1086. 1113. 1117.
Honorar der Schriftsteller I, 232.
Honorius von Autun III, 265.
Hœnsa-Þórissaga III, 119.
Hood, Robin s. Robin Hood.
Hooft, P. Cz. I, 642. 643. 660.
Hopfenbau, Deutscher III, 15.
Höpfner, E. I, 103. 143.
hopman *nl.* I, 715.
hop-páda *ac.* I, 396. 398.
hor *afrs.* I, 775.
Horae Belgicae I, 109.
Hôrant III, 53.
Horaz, Nachbildung horazischer Masse u. horazischer Odenstrophen in d. neueren *deutsch.* Dichtung III, 953. 992.
— Uebersetzung der Episteln in *nd.* Sprache III, 431.
— ins *Niederl.* übersetzt III, 490.
Hǫrðr *aisl.* I, 453.
hôre *afrs.* I, 738.
hǫrgr *altn.* I, 1129.
Horn I, 1111.
hôrn *afries.* I, 729. 733.
Horn, Blasinstrument III, 316.
Horn, King III, 624. Metrik III, 1005 ff. Bau der Reimpaare: Verse III, 1005. Dipodischer Bau III, 1006. Betonungsverhältnisse und Silbenmessung III, 1006. Reim III, 1006. Ansichten üb. den Vers des Gedichtes III, 1006.
Horn Childe III, 645. 853.
Horn, C. R. III, 863. Franz I, 130.
hôrnar (Plur. von hôrn) *afrs.* I, 762.
Hörnen Seyfried, Mhd. Lied vom — III, 367.
Hœrnern Sifride, Van dem —, nd. Lied III, 428.
hornisse *nhd.* I, 890.

Hornklofi. Þorbjörn II 1. 97.
hornūz *ahd.* I. 329.
Horologium sapientiae II 1, 440.
hors *afrs.* I. 739.
Hörselberg I, 1106.
horskr *an.* I, 352.
Horst, Peter van der II 1, 450.
Horstmann I. 111.
Horvendil I. 1095.
horzel *ndl.* I, 329.
Hosenteufel s. Musculus. A. II 1, 448.
Hosier's Geist, Admiral — von Glover II 1, 850.
Hǫskuldr *aisl.* I. 423.
hostrō *aschw.* I, 456.
høþ *aschw.* I. 466.
Hotherus I. 1063. 1065.
Hǫttr I, 1072.
hô^{u}dn *stl.* I. 739.
Houte, Boec van den — II 1, 421. 463.
Houwaert, Jan Baptista I, 642. II 1, 490.
hovede comen. te — *nl.* I, 708.
Hövel, G. von II 1, 445.
hovemark II II, 131.
Hovescheit, Der Kindere - II 1, 433.
Høyer, Henrik II 1, 131.
Hoyers, Anna Owena II 1, 427.
Höysgaard, J. I, 39.
hr, anl., im Deutschen I. 585.
Hrabanisches Glossar I, 17.
Hrafnagaldr Óðins (s. ältere Edda) II 1, 79.
Hrafnkelssaga Freysgoða II 1, 122.
Hrafnmál s. Þormoð Trefilsson II 1, 102.
Hrafn-Skáld II 1, 103.
Hrafnsmál s. Sturla Þórðarson II 1, 113.
Hrafnsson, Bergþórr II II, 101.
Hrafn Sveinbjarnarson II 1, 111.
Hræsvelgr I, 1042. 1049.
hraunbúi I, 1050.
hraundrengr I, 1050.
hrævareldr I, 1012.
hrê *afrs.* I, 738.
hręddan *ae.* I, 327.
hrēðer *ae.* I, 337.
Hrefna *aisl.* I, 424.
hreg *afrs.* I, 746.
Hreiðmar I, 1052. 1086.
hrêna *afrs.* I, 749.
hrêpen (Part Prät. v. hrôpa) *afrs.* I, 752.
hręppr *isl.* II II, 110.
hr-ēþer *ae.* I, 388.
hrętten *ahd.* I, 303.
hręttu *ahd.* I, 379.
hrídder *ae.* I, 304.
(h)rifeling *ae.* I, 302.
hriflingr *an.* I, 302.
hrîmə *neunordfrs.* I, 748.
Hrímfaxi I, 1051.
Hrímgerð I, 1046.
Hrímgerðarmál II 1, 89.
hrînan *ae.* I, 749.
hring *afrs.* I. 739.
hrîther *afrs.* I, 768.
Hróaldr *aisl.* I, 464. 466.
Hróarr *aisl. wn.* I, 423. 456. 466.
Hrôðgâr II 1, 537.
Hróðgeirr *aisl.* I. 456.
Hró(ð)rekr *wn.* I, 466.
Hróðvitnir I, 1051.
Hrôdwulf II 1, 537.
hrôf *afrs.* I, 748
Hrokkinskinna II 1, 130.
Hrólf (v. Skalmárnes), Dichter II 1, 110.
Hrolf, Hrolfr *aisl.* I, 424. 466.
Hrólfr Kraki II 1. 537.
Hrólfssaga II 1, 133.
Hrólfssaga Gautrekssonar II 1, 137.
Hrómundarsaga Greipssonar II 1, 110. 137.
hrôpa *afrs.* I. 752.
hrôpen (Part. Prät. v. hrôpa) *afrs.* I, 752.
Hrórekr *aisl.* I, 451.
Hrotharit II II, 51.
hrûæd *afrs.* I, 748.
Hrungnir I, 1052. 1093. 1094. 1096.
hrûta *afrs.* I, 750.
Hrykkjarstykki s. Eirík Oddsson II 1. 126.
Hrymr I, 1117.
Hrynhenda s. Sturla Þórðarson II 1, 113.
hrynhent, Begriff II 1, 887.
hrynjandi háttr. Begriff II 1, 887.
hs, im Deutschen, zu ss I, 592.
ht, im Deutschen I, 589. 591. Vor ht Kürzung des Vokals im Deutschen I, 560.
hû *afrs.* I, 738.
hûa *afrs.* I, 733. 748. 752.
huaðarr *wn.* I, 505.
hual *aschw.* I, 475.
huat *nord.* I, 505.
huater *aschw.* I, 421.
huat-vetna, -vitna *aisl.* I, 493.
hübel *mhd.* I, 327. 336.
Hueber, Christoph I, 20.
Huberinus, C. II 1, 442.
Hubert, A. de I, 643. 660.
Hübner, Tob. II 1, 946.
Hübschmann, I, 123.
Hûc von Tenemarke II 1, 36.
Hucbald, Mönch in St. Amand II II, 312.
Huchown II 1, 663. 695.
huerr *wn.* I, 505.
Hufe, Begriff II II, 8 ff.
Hugdietrich II 1, 34 — 36. Metrisches II 1, 981.
Huge van Bordeeus II 1, 460.
Huge van Tyberien II 1, 461.
Hügel, R. I, 143. II 1, 914.
Hügelkult I, 1121.
Hugi I, 1073. 1088. 1093. 1098.
Huginn I, 1017. 1077.
Hugo I, 65.
Hugo von Langenstein II 1, **301.** Metrisches II 1, 980.
Hugo von Montfort II 1, **373.** 374. Metrisches II 1, 980.
Hugo, Abt von St. Quentin, Klagelied auf den Tod desselben II 1, 191.
Hugo von St. Victor II 1, 618.
Hugo Theodoricus II 1, 35.
Hugo von Trimberg II 1, 349.
hugr I, 1017.
Hug Schapler, Mhd. Roman II 1, 401.
Hugsvinnsmál II 1. 110.
hui *nl.* I. 657.
huik *nl.* I, 707.
huīlikin *aschw.* I, 457.
huílíkr *wn.* I, 505.
huk *afrs.* I. 738. 775.
Huld II 1, 723.
huliðshjálmr *altn.* I. 1031.
hūl(i)kin *on.* I 482.
hulk *afrs.* I, 775.
hulpa *afrs.* I. 750.
hulpen (Part. Prät. v. helpa) *afrs.* I, 729. 733.
Hülsingk, G. II 1, 450.
Hulst, Jan van II 1, 468.
Humanisten I, 13. 14.
— Einfluss des Humanismus auf das Deutsche I, 533.
— Einfluss der Humanisten auf die niederl. Literatur II 1, 489 ff.
Humanistische Studien in Deutschland II 1, 403.
Humboldt, W. v. I. 87. 114. 117.
Hume, Alexander I, 797.
Hummel, Joh. Nepom. II II, 340. 344.
Hûn I, 323.
hun *nl.* I, 675. 676.
hûnd *afrs.* I, 729. 733.
hundari II II, 105.
hunderd *afrs.* I, 739.
Hundert I, 405.
Hundertschaft II II, 105. 106.

Hundesegen, Wiener II1, 162. 163.
hundr I. 1049.
hundrað *nord.* I, 509.
hundred *afrs.* I, 739. 778.
hundreð *ags.* II2, 105.
hundvíss *altn.* I, 1042.
hüne, Name für Dämon I, 1041.
Hûneo truhtîn II1, 44.
Hungri I, 1068.
Hungrvaka II1, 124.
Hunnen II1, 6.
hunno *ahd.* I, 335. 398.
Hunold, Chr. Fr. II2, 331.
hunsl *got.* I, 1119.
Hunt, Leigh II1. 1046.
hunteri *ahd.* I, 308.
huntían *ae.* I, 326.
Huntingdon, Heinrich von II1, 615.
huof *ahd.* I, 324. 388.
Huon de Bordeaux, Prosaumarbeitung ins Niederl. II1, 460.
Hûrnen Seyfrid II1, 17.
hur(u) *on.* I, 482.
Huru siälin ok kroppin thrätto II1, 151.
hûs *afrs.* I, 729. 762.
Húsdrápa s. Ulf Uggason II1, 101.
hûsel *ags.* I. 1119.
Husemann, A. II1, 433.
húsfrøyia *aisl.* I, 464.
húsgángar II1, 730.
Húskarlahvöt s. Þormóð Kolbrúnarskáld II1, 105.
húsl *altn.* I, 1119.
hūsprea *aschw.* I, 456. 478.
húsprøyia *wn.* I, 460.
huspuke *dän.* I, 1034.
hústrú *on., wn.* I, 464.
Hütchen, Hausgeist I, 1034.
Huth-Sammlung II1, 845.
huwelijk *nl.* I, 682.
Huydecoper, Balthasar I, 56. 660.
Huygens, Const. I, 642. 660.
hvaðan *an.* I, 863.
hvel *altn.* I, 1125.
Hvensche Chronik II1, 16.
hveól *ags.* I, 1125.
hverge *an.* I, 345.
Hvergelmir I, 1112.
hvítastr I, 1063.
hvom *ae.* I, 745.
hw, anl., im Deutschen I, 585.
hwâ *afrs.* I, 774.
hwâm (Dat. von hwâ) *afrs.* I, 774.
hwammes hwammis (Gen. v. hwâ) *afrs.* I, 774.
hwane (Acc. von hwâ) *afrs.* I, 774.
hwârdlar *afrs.* I, 742. 743.
hwarf *afrs.* I, 779.
hwaþô *got.* I, 324.
hwatjan *got.* I, 371.
hwedder hweder *afrs.* I, 775.
hwek *afrs.* I, 740.
hwelik hwelek *afrs.* I, 740. 775.
hwéne *ae.* I, 402.
hwęrgin *as.* I, 345.
hwerva *afrs.* I, 748. 750.
hwet *afrs.* I, 774.
hwît *afrs.* I, 738.
hwô *ae.* I, 734.
*hwô *afrs.* I, 738.
hwylč *ae.* I, 342.
hybbele *aschw.* I, 463.
hý-býle *wn.* I, 448.
hýbýli *wn.* I, 469.
hyge *ags.* I, 733. 737. 764.
Hygelâc II1, 6.
hyht *ae.* I, 332.
Hyllefroa I, 1035.
Hyltén-Cavallius, Gunnar Olof II1, 722. 728.
Hymir, Meeresdämon I, 1044. 1045. 1097.
Hymiskviða (s. ältere Edda) I, 1097. II1, 83.
Hymne auf Jesus. Me. Dichtung II1, 640.
Hymnen, althochdeutsche I, 106. 107. II1, 165 ff. 235. 236.
Hymnendichter II2, 309.
Hymnengesang II2, 305.
Hymnenvers, Lat., Einführung des Otfrid'schen Reimes unter dem Einflusse des lat. H. erfolgt II1, 911.
Hymni XXVI, canendi per circuitum anni, in lingua Frisica etc. II1, 499.
Hymnus ad virginem Mariam, Frisice II1, 499.
Hyndla I, 1042.
Hyndluljóð (s. ältere Edda) II1, 84. 130.
hyoda *afrs.* I, 774.
Hyperhochdeutsch I, 576.
hyrða *aisl.* I, 468.
hyrðir *anorw. wn.* I, 468. 469.
hyse *ae.* I, 368.

I. J.

i, im *Altgerm.* I, 350. 352 ff. 363 ff.
— im *Got.* I, 410 ff. 416.
— Entwickelung von altem î im *Deutschen* I, 565. Mhd. î zu nhd. ei I, 570. Kürzung des Vok. î im Alemannischen I, 560.
— i zu e in offener Silbe im Mitteld. u. Mittelniederd. I, 562. i als Dehnungszeichen in neuniederd. Wörtern I, 545. i aus urd. j im Auslaut I, 581.
i, im *Englischen:* Ae. ī entspricht im allgem. westgerm. ī und westgerm. ē; steht für e als i-Umlaut von a; Ausnahmen I, 882. Me. ne. ī hat seinen wesentlichen Ursprung in ae. ĭ, kann aber auch aus ae. í entstehen I, 882. Ae. me. í I, 882. 883. Im Ne. Diphthongierung von me. i I, 883.
— Franz. i im Engl.: *betont,* wird im Me. gelängt u. entwickelt sich mit genuinem ī zu ne. ai I. 818.
— — *unbetont,* in zweisilb. inlaut. Verbindung i + Vok. hat frz. i den Silbenwert im Engl. verloren I, 827. Frz. ī erscheint im Me. als ĭ, im Ne. ĭ, ȳ; gedehnt wird i unter dem sekundären Hochton und geht wie älteres me. ī in ne. ai über vor folgend. Vok. I, 829.
— im *Fries.* I, 727 ff. 732. 736. 737.
— im *Niederländ.* I, 647 ff. 651 ff. 658 ff.
— in den *nord.* Sprachen I, 422. 423. 425. 427. 428. 430. 435. 438 ff. 442. 444. 445 ff. 452. 454. 455. 468 ff. 475 ff.
j, im *Altgerm.* I, 333—335. 362. 367. 368.
— im *Got.* I, 410 ff. 416.
— Einfluss des ur*deutsch.* j auf nachfolgendes o bezw. a I, 570. 571. j im Wortanlaut I, 580. Im Inlaut I, 580. Nach r I, 580. Schwinden desselben I, 580. Urd. j im Auslaut zu i I, 581. Zur Spirans I, 581.
— Germ. j im *Engl.* I, 863.
— Etymol. j mit etymol. g im Ags. und Alts. alliterierend II1, 873.
— im *Fries.* I, 738. 739. 747.
— im *Niederländ.* I, 653. 655. 656. 658 ff.
— in den *nord.* Sprachen I, 422. 425. 428. 435. 436. 443. 458. 462. 465. 467. 483 ff.
ia *afrs.* I, 729. 739. 751.
jabai *got.* I, 744.

Jack Cade II 1, 701. 844.
Jack Upland II 1, 700.
Jacob *fries.* I, 738.
— van Lennep I, 647.
— van Maerlant s. Maerlant. Jacob van.
— van Zevecote I, 641.
Jacobi, Theod. I, 114.
Jacobs, L. II 1, 425.
Jacobus de Cessolis II 1, 147. 389. 417. 430. 474.
Jacobus von Todi II II, 309.
Jacobus de Voragine II 1, 147. 304. 474. 652. 739.
Jafnhár I, 1085.
Jagd. Die s. Hadamar von Laber II 1, 385.
Jagd in Cheviot s. Chevy Chase.
Jagd bei den Nordländern II II, 252.
Jagd, Geistliche — , in nd. Prosa II 1, 440.
Jagd, Wilde I. 1002. 1071.
Jagdbücher, Me. II 1, 694.
Jager, de I, 104.
Jæger, Flyvende I, 1048. 1071.
Jager, Oden — I, 1071.
Jäger, Wilder I. 1048. 1071.
iagia *afrs.* I, 738.
Jagt, Odens — I, 1071.
Jahn, Friedrich Ludwig I, 96.
— O. I, 135.
— U. II II, 272. 273.
Jahrbuch der deutschen Shakespearegesellschaft I. 111. 139.
— des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung I, 103.
— für romanische und englische Sprache u. Literatur I, 103.
— Neues Jahrbuch der Berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache u. Altertumskunde I, 102.
— Weimarisches Jahrbuch für deutsche Sprache, Literatur und Kunst I. 103.
jaindrê *got.* I, 343. 381
Jakemon Sakesep II 1, 460.
jakhals *nl.* I, 697.
Jakob II., König von England II 1, 848.
— s. auch Jacobus u. James.
Jakobsen, J. I, 956.
jalousie *nl.* I, 720.
Jambus, Fünffüssiger — in der deutsch. Dichtung II 1, 987 ff.
— Einführung des fünffüssigen — im Me. II 1, 671.
James I. von England II 1, 1018. 1029.
— I. von Schottland II 1, 713. 714. 1034. Bau seines Fünftakters II 1, 1056. Siebenzeilige, fünftaktige, dreiteilige, gleichmetrische Strophe in s. The Kingis Quhair II 1, 1071.
— III., König von Schottland II 1, 838.
— Me. Balladen auf die Gesunkenheit der Zeit unter James III. II 1, 717.
IV., König von Schottland II 1, 717.
— s. auch Jakob.
Jamieson, John I, 59. 854.
iamlingi *adän.* I, 475.
Jan van den Berge II 1, 483.
Jan Boendale s. Boendale.
Jan I. van Brabant II 1, 467. 469.
— III. von Brabant II 1, 468.
— Brinckerinck II 1, 474.
— van Hollant II 1, 472.
— van Hulst II 1, 468.
— van Lacviden II 1, 457.
— van Mecheln II 1, 472.
— van der Noot II 1, 490.
— van Raemsdonck II 1, 472.
— van Rode II 1, 474.
— van Ruusbroec II 1, 473. 474.
— Utenhove II 1, 489.
— de Weert II 1, 471.
Jan en Lijsje *nl.* I, 698.
Jänicke, O. I. 107. 135.
Janne. Disputacie van Rogiere ende van — II 1, 471.
Jans Enenkel (Jansen Enikel) I. 17. II 1. 288. 289.
Janson. K. I, 950.
Jansz. Lourens II 1. 483.
Januar und Mai, nd. Gedicht II 1, 429.
Japiks, Gijsbert II 1, 506.
Jappen, Kristjan (= C. P. Hansen) II 1, 505.
Jarlaskáld, Arnór II 1, 106.
Jærle *aschw.* I, 494.
Jarlsskáld, Þorleif II 1. 102.
járngreipr I, 1092.
Jarnsaxa I, 1094.
Járnsíða II 1, 140. II II, 102.
iata *afrs.* I, 749.
Játvarðarsaga II 1, 136.
Ibsen. H. II 1, 722.
icickle *ne.* I, 855.
Ickelsamer, Valentin I, 21.
ídæges *ae.* I, 347. 393.
Iðavǫllr I, 1113. 1117.
iddja *got.* I, 334. 340. 375. 381.
ider *nhd.* I, 570.
Iði I, 1051.
idisi *ahd.* I, 1015.
Idle, Peter II 1, 690.
Idoine, Amadas et — II 1, 460.
iðre *aisl.* I, 506.
Iðunn I. 1086. 1087. 1100.
Idunna und Hermode I, 53.
ie, Schicksale des Diphthongs im *Deutschen* I. 563. 564. ie im Nhd. Bezeichnung des langen î I. 545.
— Franz. ie im *Engl.*: betont, Norm. ie in England im Lauf des 12. Jahrhs. zu e; Texte des 12. und der 1. Hälfte des 13. Jahrhs. bieten e; me. e aus frz. ie im 16. Jahrh. zu i I, 824.
— S. auch i.
je *nhd.*, aus mhd. ie I. 570.
Jean de Boves II 1, 472.
Jean Paul I, 63.
iech (Prät. von îa) *afrs.* I 749.
jeder *nhd.* I. 570.
Jedermann, Me. Dichtung II 1, 706.
ief (Imperat. von ieva) *afrs.* I, 760.
ieft *afrs.* I. 742.
iefth (3. Pers. Sg. Präs. Ind. von ieva) *afrs.* I, 742. 758.
iefthа *afrs.* I, 744.
jehan *ahd.* I, 739. 751.
*jehwela *urgerm.* I, 1125.
iêl *fries.* I. 743.
iêld *afrs.* I, 743. 747.
iêlda *afrs.* I. 750.
Jellinghaus, Hermann II 1, 419 ff.
ielne *afrs.* I, 740.
iên *afrs.* I, 727. 747.
iêna *altostfrs.* I. 774.
Jenaer Minnesingerhandschrift I, 43. II II, 310. 311. 312.
Jensøn, Ch. I, 950.
Jenssen-Tusch I, 956.
ieo (Notker) I, 570.
Jep Jensen II 1, 148.
iêr *afrs.* I, 738. 762.
ierde *afrs.* I, 739. 743.
Jeroschin, Nikolaus von — s. Nikolaus von Jeroschin.
Jersele, Pieter van II 1, 472.
Jerusalem, Das himmlische, Gedicht II 1, 249.
— Belagerung von J., Me. Epos II 1, 658.
— Reise nach Jerusalem Sir John Maundeville's ins Me. übersetzt II 1, 656.
— Loy's Seghelijn van Jherusalem II 1, 460.
— Stationen von J., Me. Dichtung II 1, 703.

Jerusalem, Vom neuen —, nd. Gedicht III, 421.
— Zerstörung Jerusalems. Me. Dichtung III, 661.
Jessen E. I, 117. 140. 953. 957. III, 862.
ièstlik *afrs.* I, 747.
Jesus, Me. Hymne auf — III, 640.
Jesus der Arzt s. Hermann von Sachsenheim III, 386.
Jesus am Kreuz, Me. Dichtung III, 642.
Jesus, Disputation zwischen dem Knaben — und den Schriftgelehrten, Me. Dichtung III, 633.
Jesus duodecim annis s. Leseberg III, 435.
— Geburt Jesu, Me. Gedicht III, 630.
— Kindheit Jesu s. Konrad von Fussesbrunn III, 276.
— Kindheit Jesu, Me. Dichtungen III, 630. 631. 646. 1072.
— Leben Jesu, Me. Fragment III, 630. 631.
— — Niederl. III, 473.
Jesus und die Samariterin, Me. Denkmal III, 619. 1009.
iets *mnl.* I, 678.
jetzt *nhd.* I, 570.
ieu, Norm. betontes ieu im Engl. I, 826.
ieva (geben) *afrs.* I, 747. 751.
ieva (Acc. Sing. von ieve) *afrs.* I, 763.
ieve *afrs.* I, 736.
iêvon (prät. plur. von ieva) *afrs.* I, 733.
ifir *wn.* I, 469.
-ig im *Fries.* I, 737.
-ig-, Ableitungssilbe, im *Deutschen* I, 585.
í gǽr *an.* I, 353. 402.
igil *ahd.* I, 355.
Jherusalem, Die Wrake van III, 466.
Ihre, Joh. I, 39. 40. 81. 86. 951.
ihsilî (fem.) *ahd.* I, 310.
jij, je *nl.* I, 647.
jil *wanger.* I, 743.
jil *nordfrs.* I, 743.
*iit *urfrs.* I, 770.
ik *afrs.* I, 745. 769.
ik-orne *an.* I, 399.
ilder *on.* I, 476.
Ildico III, 26.
Ilias af Greka III, 39.
ilka *angls.* I, 393.
Illugadrápa s. Odd Breiðfirðingr III, 102.
Illugasaga Gríðarfóstra III, 137.
Illugason, Skúli III, 107.
Illugi Bryndœlaskáld III, 107.
Illustrations of Northern Antiquities I, 59.
Ilsân III, 46.
Ilsung III, 46.
im *germ.* I, 349.
im *got.* I, 329. 335.
imiss *wn.* I, 469.
immen *afrs.* I, 740.
immer *afrs.* I, 735. 740.
Immessen, Arnold III, 426.
Immunitätsverhältnisse, Germanische III, 131.
Inama-Sternegg, Karl Theodor von III, 1 ff.
incidere I, 240.
Indifferenzlage des Sprechapparats I, 269.
Individualeigentum III, 152. 156.
Indogermanische und germ. Vokalentsprechungen I, 349 ff.
Indogermanische (vergleichende) Sprachforschung I, 76 ff.
Indriðe *aisl.* I, 456.
Ines cyninges ásetnysse III, 53.
Informatio ex speculo Saxonum III, 76.
-ing *afrs.* I, 741.
Ing, Gott III, 532. 533.
Inga Bárðarsonar, Saga — III, 128.
Ingävonen III, 532.
Ingemundsson, Ragvald III, 94.
Ingjald Geimundarson III, 113.
Ingimarr *on., wn.* I, 451.
Ingimund Einarsson III, 110.
Ingold, Meister III, 417.
Inguar *aschw.* I, 421.
Ingunarfreyr I, 1059.
Ingvaz I, 1055.
Ingvæonen, Herleitung des Wortes I, 1059.
Ingwine I, 1059.
Initialen in Handschriften I, 263. 264.
inn *nord.* I, 504.
Innenreim im Ags. III, 892.
Innere Reime in der deutsch. Dichtkunst III, 972.
innifli *wn.* I, 469.
innoþ *ae.* I, 862.
innylfe *wn.* I, 464.
inra *afrs.* I, 776.
Inreim in der deutsch. Dichtkunst III, 972.
Inschriften, Quellen der germ. Philologie I, 984.
Inschriften der Vikingerzeit I, 420.
— mit Resten gothischer Sprache I, 408.
— Niederdeutsche III, 433.
— von Bewcastle u. Ruthwell I, 836. 842.
Inseldänische Mundarten s. Dialekte, Skandinavische Mundarten.
Inselmundarten, Nordfriesische I, 725.
In-Stämme, Nominale — in der nord. Deklination I, 497.
Instrumentalmusik, Deutsche III, 341 ff.
Intensität der Laute in der deutschen Metrik III, 899.
Interdentale Laute I, 276.
Interlinearversion, Ostfränk. Bruchstück III, 242.
— Altniederfränkische I. der Psalmen I, 16. III, 243.
Interludium de clerico et puella III, 648.
Interpretation von Texten s. Textinterpretation.
Interpunktionszeichen im Deutschen I, 544.
Interrogatio sacerdotis III, 242.
intinga *ae.* I, 396.
intrusgjan *got.* I, 310.
Invasion, Normännische — in England I, 799. 800.
Investitur III, 166.
Invocatio zum hl. Johannes, Me. Gedicht III, 650.
Joannes de Alta Silva III, 460.
joculus *lat.* I, 1125.
Jodpräsentia im Fries. I, 749. 751.
Johannes, Invocatio zum hl. J., Me. Gedicht III, 650.
Johannes, Klausner III, 425.
— Offenbarung Johannis s. Hesler, Heinrich von III, 388.
Johann Adolf, genannt Neocorus III, 446.
Johannes Baptista, Mhd. Gedicht III, 249.
Johannes von Capua III, 406.
Johannes Cotto III, 312.
Johannes Damascenus III, 295.
Johannes Floreanus III, 490.
Johannes von Frankenstein III, 388.
Johann von Freiburg III, 448.
Johann von Habsburg, Graf III, 373.

Johann von Michelsberg III, 303.
Johann von Morsheim III, 389.
Johann Graf von Nassau-Saarbrücken III, 401.
Johann Ohneland, König III, 844.
Johann von Ravensburg III, 295.
Johann von Rinkenberg III, 386.
Johannes von Salzburg III, 375. 986.
Johann von Soest, übersetzt die „Margareta von Limburg" III, 359. Lobspruch auf Frankfurt, Gereimte Selbstbiographie u. Geistliche Stücke III, 359.
Johannes der Täufer, mhd. Denkmal III, 301.
Johann von Würzburg III, 301. 302. 402.
Johannesminne, St. —, nd. Segenspruch III, 425.
Johannisfeuer I, 1124.
Johannisnacht, Versammlungsnacht der Hexen I, 1023.
Johansen, Chr. III, 505.
John the Euangelist, Of Sayne —. Strophenform III, 1016. 1068.
John de Gamages III, 631.
John de Reeve (John der Verwalter). Me. Dichtung III, 709. 842.
John de Waldenby III, 668.
Johnie Armstrong, Engl. Ballade III, 847. 849.
Johnson III, 850.
— James III, 852.
— Samuel I, 41.
Johon, Me. Liebesgedicht III, 641. Versbau III, 1019.
Joejäger I, 1071.
Jǫkul I, 1040.
Jökulsþáttr III, 138.
jól altn. I, 1125. 1126.
Joly I, 123.
iom- (Präfix) *aschw.* I, 475.
io-mêr *ahd.* I, 740.
Jómsvíkingadrápa s. Bjarni Kolbeinsson III, 109.
Jómsvíkingasaga III, 130. 131.
Jon, François du I, 26.
jôna- *fries.* I, 774.
Jón Arason III, 114.
Jonas von Bobbio I, 985. 1067. 1069.
Jonas, Runolfus (Runolf Jónsson) I, 25. 30. 78.
jonassen *nl.* I, 698.
Joncfrouscap, Boec van der — III, 440.
Jonckbloet, Wilh. Jos. Andreas I, 100. 109. 138.
Jón Einarsson III, 103.
Jones, William I, 76.
Jongers, De Spiegel der — III, 482.
Jongleurs, Franz. — in den Niederlanden III, 455.
Jón Ögmundarson III, 124.
Jón Ólafsson I, 38. 57. 78.
Jónsbók III, 140. III, 103.
Jöns Budde III, 144.
Jónsdrápa s. Gamli von Þykkvibær III, 113.
Jónsdrápa s. Nicolaus, Abt zu Þverá III, 113.
Jon Sigurdsson I, 101. 111.
Jonson, Ben I, 25. 795. III. 846.
Jónsson, Arngrím I, 20. III, 131.
— Björn I, 20.
— Erik I, 128.
— Jón I, 57.
— Karl III, 127.
— Orm III, 112.
Jónsvísur s. Kolbein Tumason III, 114.
Jǫrð I, 1051. 1093. 1094. 1104.
Jordan, Peter I, 21.
Jordan, W. III, 958. 975. 991.
Jordanes I, 409. 985.
Joris, David III 487.
Jǫrmungandr I, 1045. 1114.
Jǫrmunrekssage III, 43.
Jórunn skáldmær III, 98.
Josaphat, Barlaam och — s. Barlaam och Josaphat.
Joscelin I, 18.
Josep III, 423.
Joseph von Arimathia, Me. Gedicht III, 661. 1013.
Josephus, Comoedia de Josepho vendito et exaltato III, 396.
Josephus, Flavius III, 466. 661.
Jostes, F. I, 108.
Jostes, J. I, 135.
jôtə *stl.* I, 749.
Jǫtunheim, Jǫtunheimar I, 1042. 1052. 1092. 1095. 1096. 1112. 1114.
Journal of american Folklore III, 860. III, 270.
ípîn *veg.* I, 728.
Ipomedon, Me. Dichtung III, 670. 707. Aus dem Franz. ins Mittelengl. übersetzt III, 695.
Ipotis, Me. Dichtung III, 639.
ire *afrs.* I, 739.
irtúrren *ahd.* I, 339. 381.
Iring III, 32.
Irländische Volkspoesie III, 855.
irlóuben *ahd.* I, 339.
irmárren *ahd.* I, 381.
Irmineswagen I. 1055.
Irminsäule I, 1055.
Irnfrid III, 32.
Ironsage III, 63.
irri *ahd.* I, 354. III, 178.
Irrlichter, Begriff in der Mythologie I, 1012.
Irrwische, Begriff in der Mythologie I, 1012.
irtéilen *ahd.* I, 339. 381.
irthe erthe (Akk. Sing.) *afrs.* I, 766.
Irving, D. III, 613.
Isaac s. Butovius, J. III, 435. u. Schlue, J. III, 435.
Isaac, Heinr. III, 322. 323.
Isabel und der Elfenritter, Lady, Engl. Ballade III, 860.
Ischyrius, Christianus III, 482.
Isengrimus III, 462.
Isengrines Nôt III, 462.
Isidorus Hispalensis I, 33. 106. III, 238. 239.
Isis I, 1111.
Island, Erste grammatische Bemühungen der Isländer I, 12. Beschäftigung mit der heimischen Literatur in I. I, 20. Grammatiken des 17. Jahrh. I, 25. Fortentwickelung der isländ. Grammatik I, 78. 79. Lautwechsel im Isländ. I, 79. Germanist. Forschung im 19. Jahrh. I, 101.
— Bibliographie der Quellen der Sitte u. des Brauchs III, 283.
— Entwickelung der Herrschergewalt daselbst III, 135.
Isländische Liedersammlungen III, 735.
— Literatur s. Literaturgeschichte, Nordische Literaturen A.
— Märchen- u. Sagensammlungen III, 743.
— Mundarten s. Dialekte, Skandinavische Mundarten.
— Rätselsammlungen III, 749.
— Rechtsdenkmäler III, 101ff.
— Sprichwörtersammlungen III, 747.
Íslendingabók s. Ari III, 117.
Íslendingadrápa s. Eyvind Skáldaspiller III, 100.
— s. Hauk Valdísarson III, 110.

Íslendingasaga, die grosse II 1, 123.
Islendingasögur I, 111. 984. III, 117 ff.
Islington, Bettlerstochter von —, Engl. Ballade II 1, 850.
israhelisk *fries.* I, 749.
Istabý-Inschrift I, 902.
Istorien Bloeme, Der — II 1, 463.
Istvaz I, 1055.
Isumbras, Sir, Me. Dichtung II 1, 669.
it *fries.* I, 771.
it *me. ne.*, Vertreter für ae. hit I, 847.
it *mittelfränk.* I, 590.
it *nord.* I, 499.
Italienisch, Ital. Renaissanceliteratur, Verbreitung in *Deutschland* II 1, 403.
— Nachahmung von Vers- u. Strophenarten der ital. Lyrik in der neueren deutschen Dichtung II 1, 992. 993. Ital. Ottave in der neueren deutsch. Dichtung II 1, 989. 990. 993.
— Einfluss des italienischen Stiles auf die deutsche Musikgeschichte II II, 326. 327.
— Einfluss des It. auf das *Englische* I, 794. II 1, 674 ff.
— Ital. Sonett im Englischen nachgebildet II 1, 1072.
— Ital. Lehnwörter im *Niederländischen* I, 720.
i-Stämme, Nominale — in der nord. Deklination I, 492.
ïtins *ahd.* I, 388.
itzt *nhd.* I, 570.
iu io *afrs.* I, 770.
Judas, Me. Fragment II 1, 619. 840.
Jude, Disput zwischen einem Christen und einem Juden, Me. Dichtung II 1, 664. 1016.
Juden, ihre Sonderstellung in den deutschen Staaten II II, 124.
Judex, M. II 1, 442.
judicaria II II, 107.
Judith, Mhd. Gedicht II 1, 248.
Jugend, Gespräch zwischen — und Alter, Me. II 1, 717.
Jugend bei den skandinavischen Völkern II II, 216.
jugiro *ahd.* I, 334. 400.
jugund *ahd.* I, 334.
jûhhazzen *ahd.* I, 335.
jûhiza *got.* I, 400.
jul *urnord.* I, 1125.
Julbock II 1, 738.
Julfest I. 1125. 1126.
Juliana, Leben der — in nd. Sprache II 1, 438.
Juliane, Me. Legende von St. — II 1, 618. 1003.
Julius Valerius II 1, 254.
iumfrú *wn.* I, 471.
Junchvrouwen, Eyne gude lere van einer —, nd. Gedicht II 1, 430.
iung *afrs.* I. 729. 733. 738. 746.
Jungbrunnen I, 1006.
Jungfernpergament I. 254.
Jungfrauen, Mhd. Drama von den klugen und törichten — II 1, 396.
Jungfrauschaft, Heilige —, Me. Traktat II 1. 618. 1004.
Jungfrauschaft, Reine, Me. Traktat II 1, 640.
iungfrú *wn.* I, 471.
Jüngling, Der, Gedicht s. Konrad von Haslau II 1, 347.
Jünglinge. Die drei, im feurigen Ofen, Mhd. Gedicht II 1, 248.
— Disputation zweier römischen Jünglinge, Mhd. II 1, 405.
Jüngstes Gericht, Mhd. Gedicht II 1, 249.
— Me. Denkmal II 1. 623.
Jung Waters, Engl. Ballade II 1, 849.
Junior, Johannes II 1, 433.
Junius, Franz I, 26. 27. 29. 30. 33. 39. 40. 86. 106. II 1, 198. 498. 506. 857.
*junk *afrs.* I, 772.
*junker *urfrs.* I, 770.
jüntî *stl.* I, 774.
Jupiter *lat.* I, 1054.
Juppiter I, 1090. 1091. 1093.
iúr *wn.* I. 466.
Jürgen, Pastor II 1, 438.
Jurisprudentia Frisica II II, 77.
Juristen, Verdienst derselben um die ältere Sprache und Literatur I, 15. 16. 17.
Juristenliteratur, Beginn der deutschen II II, 53.
Jury, Kupferstecher II II, 264.
Jury, Die, als Beweismittel im german. Recht II II, 198.
jûs *got.* I, 395.
Jus Frisicum, Vetus II 1, 499.
Jütische, Das I, 444.
Jütländische Mundarten s. Dialekte, Skandinavische Mundarten.
Jutte, Frau s. Schernberg, Theoderich II 1, 396.
iuwe iowe *afrs.* I, 738. 772.
iuwer *afrs.* I, 770.
Ivaldi I, 1094.
Ivan Lejonriddaren II 1, 147.
Ivar *an.* I, 789.
Ívar Ingimundarson II 1, 108.
Ivarr *aisl.* I. 423.
Ivarr *on., wn.* I, 451. 465.
Íventssaga II 1, 135.
ivin *afrs.* I, 737.
ivir *on.* I. 447. 478.
Iuwaring *ahd.* II 1, 32.
iwn *afrs.* I, 774.
Jydske Lov II 1, 154. II II, 87.

K.

k(c), im *Altgerman.* I, 325 ff. 330 ff.
— im *Got.* I, 410 ff.
— im *Deutschen* I, 577. 583. c die Geltung von k I, 546. Wandel von ch zu k I, 587. Hochd. k zur tonl Doppelspirans I, 589. Nfr. k zu ch I, 590. k nach n im Hd. als Tenuis lenis I, 591.
— im *Engl.* I, 836 ff. Franz. c (k) im Engl. I. 810. 830. 833 ff.
— im *Fries.* I, 745 ff.
— im *Niederländ.* I, 654. 658 ff.
— in den *nord.* Sprachen I, 425. 428. 430 ff. 436. 438. 442. 444. 458 ff. 472 ff. 485 ff.
kaatsen *nl.* I, 706 ff.
Kadhrin *on.* I, 482.
kahl *hd.* I, 307.
kairslik kairsk = keiserlik *afrs* I, 739. 745.
Kaisar *got.* I, 315.
Kaiser, Sagen von bergentrückten — I, 1004. 1005. 1077.
Kaiserchronik II 1, 255.
Kaiserliche Kanzleisprache I, 541.
Kaiserurkunden I, 265.
Kaiserwürde II II, 130.
kaisor *germ.* I, 316.
Kaland, nd. Gedicht II 1, 421. 423.
kâld *afrs.* I, 727. 731. 743.
Kalenberg, Pfarrer von —, Mhd. Gedicht II 1, 361. 362. 431.
Kalender, Gotischer II 1, 70.
Kalender, Nd. II 1, 450.
Kalfatermann I, 1034.
Kálf Mánason II 1, 107.
Kálf Skáld II 1, 115.
Kálfsson, Laurentius II 1, 124.
Kalilah und Dimnah II 1, 461.
Kalkar, O. I, 128.

Kalkbrenner, Friedr. Wilh. II II, 344.
Källebäcksjungfrur I, 1038.
Kallisthenes I, 1 42. II I, 254.
Kålund, F. II II, 208 ff.
kalwȥ (Plur. von *kalf) *wg.* I, 762.
Kamers van Rhetorica II I, 478 ff.
— Vlaamsche II I, 479.
Kammergericht II II, 188
Kammermusik II II, 341 ff.
kampa (kempa) *afrs.* I, 745. 766.
Kämpeviser I. 57.
Kampf in Finnsburg, ae. Fragment II I, 10. 545 ff.
Kanne, Arnold I, 65. 69. 77. 86.
känšterle *elsäss.* I, 309.
kanú(n)ker *wn.* I, 474.
Kanzelsprache, Deutsche I, 542.
Kanzleisprache, Deutsche I, 541.
— Sprache der englischen königl. Kanzleien I, 803.
Kanzler, Der, Spruchdichter II I, 341.
kâp *afrs.* I, 745.
kâpath (3. Pers. Sing. Präs. von kâpia) *afrs* I, 753.
kaphse *afrs.* I, 741.
kâpia *afrs.* I, 753. 754.
kâpie (Opt. Präs. von kâpia) *afrs.* I, 759.
kapillôn *got.* I, 309.
Kapitalschrift I, 260.
Kapitän Carr oder Edom o Gordon, Engl. Ballade II I, 845.
Kapitular, Trierer II I, 242.
Kapitularien II II, 50 ff.
Karajan, Th. v. I, 107.
kardoes *nl.* I. 720.
Karel ende Galie II I. 457.
Kári I, 1040. 1049.
karilR I, 423.
karl *wn., on.* I, 453.
Karl der Grosse, Aeussere Erscheinung II II, 254.
— Sage über ihn I, 1004.
— Seine Grammatica I, 11.
— Klagelied auf dessen Tod II I, 191.
— Afrs. Privilegium K. des Gr. II I, 497.
Karl der Grosse u. die Schottischen Heiligen, Gedicht II I, 363.
Karl der Kahle, Bildnis II II, 254.
Karl V., Sage von — I, 1004.
Karl und Elegast, Gedicht II I, 358.
Karl und Redbad, Sage von König — II I, 501.
Karlamagnússaga II I. 134.
Kaerlen, Gedicht van den — II I, 469.
Karl Jónsson II I, 127.
Karlmeinet II I, 358. 457.
Kärnten, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs II II, 275. Sagen- und Märchensammlungen II I, 791. Volksliedersammlungen II I, 771.
Karolingische Villenverfassung II II, 10. 26.
Kartaune II II, 205.
Karuljóð II I, 90.
Kaspar von der Roen II I, 18. 367.
Kassel, Nd. Predigtsammlung daselbst II I, 438.
Katalektischer Vers, Begriff II I, 1022.
Katalektischer Charakter des ahd. Reimverses II I, 919.
— Kat. Versausgang im Mhd. II I, 931. Aufgeben der katalektischen Natur des Verses II I, 936.
kâtaro *ahd.* I, 342.
Kate, Lambert ten I, 35. 37. 73. 80. 81. 87. 660. 661.
Katechismen, Niederdeutsche II I, 442.
Katechismus, Weissenburger I, 33. II I, 240.
Katharina, Heil., Mhd. geistliches Schauspiel II I, 397.
Katharinalegende, Mhd. II I, 362.
Katharinalegenden, Me. II I, 618. 638. 693. 702. 1003. 1046.
— Niederdeutsche Katharinalegenden II I, 422. 438.
Katholische Kirche, Geistliche Musik II II, 339.
Katholischer Kirchengesang II II, 323. 324.
*katilus *got.* I, 309. 332.
Kauer II II, 335.
Kauffmann, Friedrich I, 960 ff.
Kaufmann, Wie ein K. sein Weib betrog, Me. Novelle II I, 707.
— und sein Sohn, Der, Me. Dichtungen II I, 702. 710.
Kaufringer, Der II I, 360. 980.
kaupasta *got.* I, 381.
*kaupjaz I. 323.
kaupôn *got.-germ.* I, 306. 309.
Kausler, Ed. v. I, 109.
keep, to *ne.* I, 837.
kefli *nord.* I, 241. 243.
Kegel, Ph. II I, 441.
Kehlkopf, Thätigkeit beim Sprechen I, 268.
Kehlkopflaute I, 275.
Kehlkopfreibelaute (Kehlkopfspiranten) I, 275.
Kehlkopfverschlusslaute I, 275.
Kehrein, Jos. I, 115.
Kehrreim in der deutschen Poesie II I, 979 ff.
kêi *afrs.* I, 730. 731. 734. 747.
Keightley, T. II I, 859.
Keiser, Reinh. II II, 331.
kelketron I, 309.
Kelle, Joh. I, 106. 119. 125.
Keller, Ad. I, 106. 107. 108.
Kellner, Ablasskrämer u. —, Me. Dichtung II I, 698.
kelt *ahd.* I, 1119.
Keltisch, Berührungen des K. mit dem Germanischen I, 303 ff. Sprachlicher Einfluss auf das Englische I, 782. 783.
kêm *nl.* I, 648.
Kemble, John Mitchel I, 100. 110. 116. 139. 148. 249. II II, 37.
keme *afrs.* I, 764.
kêmen (Part. Prät. v. kuma) *urfrs.* I, 728.
Kemenaten, Albrecht von s. Albrecht von Kemenaten.
Kemnat, Matthias von II I, 366.
kempa *aisl.* I, 494.
kempa *afrs.* I. 762. 766.
Kempelen I, 118.
Kempis, Thomas a s. Thomas a Kempis.
ken *afrs.* I, 737.
Kenckel, Detmar II I, 446.
Kendal, Thomas von II I, 643. 644.
Kenelm, Me. Legende des St. — II I, 631.
kenenk *afrs.* I, 747.
kening *wn.* I, 456.
Kennedy, P. II I, 858.
Kennedy, Walter II I, 718.
kenning *wn.* I, 456.
kenningar I, 984. II I, 73.
Kent, Eustace de II I, 634.
Kentische Gesetze II II, 52.
kere (Acc. Sing.) *afrs.* I, 764.
Kerelslied II I, 468.
kerf (Nom. Akk. Plur.) *afrs.* I, 764.
Kerken Clage, Der II I, 467.
Kerkhorde, Joh. II I, 445.
Kerkhörde, Reinold II I, 428.
Kerl, Joh. Kasp. v. II II, 329.
Kern, Heinr. I, 100. 104.
Kerner I, 63.
Kero, Mönch I, 33. II I, 231.

kersouw *nl.* I, 706 ff.
kersten- *afrs.* I, 739.
Kerstinen, Leven van St. — II1, 463.
kerstmis *nl.* I, 653.
kersversch *nl.* I, 696.
kerva *afrs.* I, 750.
kessa *afrs.* I, 745. 753.
keste (Prät. von kessa) *afrs.* I, 753.
Ketenbach, H. II1, 438.
kêtha *afrs.* I, 728. 733. 744. 753.
Ketil II1, 140.
Ketilssaga I, 1121.
Ketilssaga Hængs II1, 137.
ketlingr *wn.* I, 473.
kette (Prät. von kêtha) *afrs.* I, 753.
ketting *nl.* I, 647.
Keyaert, Colijn II1, 491.
keyser *afrs.* I, 730. 735.
Keyser, Rudolf I, 102. 112. 116. 140. 148. 150. 994. II II, 37.
Keysers recht, Des II II, 75.
Keyssler I, 34.
ki *afrs.* I, 774.
Kjalnesingasaga II1, 138.
kiasa *afrs.* I, 739. 749.
Kiburger, Eulogius II1, 409.
Kieferwinkel I, 268.
Kiel, Nd. Predigtsammlung daselbst II1, 438.
Kiel, Cornelius van I, 23.
Kielkröpfe I, 1033.
kiem *nl.* I, 648.
kijans *got.* I, 334.
Kíkinaskáld, Odd II1, 107.
Kildare, Michael II1, 640.
Kildare, engl. Satire auf die Leute von — II1, 627. 1007.
Kiliaen I, 642. 660.
kiln *ne.* I, 783.
kimi *afrs.* I, 764.
kîmin (Part. Prät. von kuma) *urfrs.* I, 728.
kimlabond, Begriff II1, 887.
kin *afrs.* I, 737.
kind noch kraai *nl.* I, 691.
Kind, Seele als — I, 1005.
Kinder, Stellung der unehelichen K. im altgerman. Recht II II, 145. 146.
kîndera (Plur. von kînd) *afrs.* I, 768.
Kinderbrunnen I, 1006.
Kinderbuch, Me. Dichtung II1, 690.
Kindere Hovescheit, Der — II1, 433.
Kinderen, Van tween — die droeghen ene starcke Minne II1, 472.
Kinderling I, 52.
Kinderreime, Engl. II1, 860. Skandinav. II1, 730.
Kinderteiche I, 1006.
Kindheit bei den skandinavischen Völkern II II, 215.
Kindheit Jesu s. Konrad von Fussesbrunn II1, 276.
— — Me. Dichtungen II1, 630. 631. 646. 1072.
King Horn s. Horn, King.
kinig *afrs.* I, 747.
kining *afrs.* I, 733.
kininga (Gen. Plur. v. kening) *afrs.* I, 762.
Kinloch II1, 854.
kinnr *an.* I, 389.
kîô' *stl.* I, 773.
kiorkia (kyrkia) *wn.* I, 469.
kiost (3. Pers. Sing. Präs. von kiasa) *afrs.* I, 744.
Kirchberg II1, 446.
Kirche, Festtage der —, Me. Dichtung II1, 642.
Kirche in Knechtschaft, Heilige, Me. Denkmal II1, 619.
Kirchengesang II II, 305 ff. 323 ff.
Kirchengesetz, Seeländisches II II, 87.
Kirchenlieder, Deutsche I, 108. 109. 134. II1, 377. 378. II II, 323 ff.
— Niederdeutsche II1, 424.
Kirchenmusik II II, 323 ff 332 ff. 340 ff.
Kirchenordnungen, Niederdeutsche II1, 444.
Kirchenrecht, Schonisches II II, 86.
Kirchenvogtei II II, 132.
Kirchhoff, A. I, 249.
Kirchspiel, Entwickelung II II, 109.
*kirika *westgerm.* I, 321.
Kirnberger, Joh. Phil. II II, 337.
Kirstîn *on.* I, 488.
Kittel, Joh. Christ. II II, 340.
kîû' *stl.* I, 773.
kiulna (kylna) *wn.* I, 469.
kiunr *stl.* I, 773. 774.
kiurkia *on.* I, 479.
kiurtil *on.* I, 479.
kiusiþ *got.* I, 744.
kiust, kiost (3. pers. sing. praes. von kiasa) *urfrs.* I, 730.
kk, im Deutschen I, 589.
kl, im Deutschen I, 589.
„klaar is Kees" *nl.* I, 649.
Klabatermännchen I, 1034.
Klabautermann I, 1034.
klæđe *an.* I, 785.
klage *afrs.* I, 763.
Klage, Die, Gedicht I, 88. II1, 12. 17. 316. 317. Vielleicht vom Verfasser des Biterolf gedichtet II1, 319.
Klage des Ackermanns, Me. Dichtung II1, 628. 1018. 1019.
— des Erlösers, Me. Dichtung II1, 693.
— der Kunst s. Konrad von Würzburg II1, 299.
— Mariä unter dem Kreuze, Me. Dichtung II1, 640.
— der Maria Magdalena, Me. Dichtung II1, 693.
— des Mönchs, Me. Dichtung II1, 648. 1016. 1019.
— des Pflügers, Me. Dichtung II1, 657.
— Schottlands, Engl. Dichtung II1, 844.
— über den Tod Edward's, Me. II1, 672.
Klagelied auf den Tod des Erich, Markgrafen von Friaul II1, 191.
— auf den Tod des Hugo, Abts von St. Quentin II1, 191.
— auf den Tod Karls des Grossen II1, 191.
Klagerecht eines Verletzten II II, 181.
klagia *afrs.* I, 738.
klagiath (Plur. Präs. von klagia) *afrs.* I, 759.
klagie (Optat. Präs. von klagia) *afrs.* I, 759.
Klang der Schriftzeichen der gesprochenen Rede I, 931. 932.
klappa *afrs.* I, 741.
klappei *nl.* I, 682.
Klarinette, Meister der — II II, 344.
Klassiker, alte, Niederländ. Uebersetzer u. Nachahmer II II, 490 ff.
klâth *afrs.* I, 745.
klâthar *afrs.* I 727. 734.
klâthera *afrs.* I, 768.
Klausner, Heinrich K.'s Marienlegende II1, 304.
Klavier, Musikinstrument II II, 315. Meister u. Komponisten II II, 341 ff.
Klaviermusik II II, 330.
Kleidung der germ. Krieger II II, 201 ff.
— Deutsche, im 12. u. 13. Jahrh. II II, 258. — im 14., 15. u. 16. Jahrh. II II, 260.
— der Nordländer (Stoff, Farbe) II II, 235 ff. Die männliche Kleidung II II,

237 ff. Die weibliche Kleidung III, 243 ff.
Klein, Bernhard III, 337. 340.
Kleinhundert I, 405.
Kleinzoon *nl.* I, 719.
Kleist, E. v., Metrisches III, 953. 958. 989.
Klemmentsen, Johannes III, 728.
Klemming, G. E. I, 102. 112. 141.
klerk *nl.* I, 699.
Klerus, Standesprivilegien desselben III, 116.
Klingender Reim im Ags. III, 893.
— im Me. III. 1024. 1057.
— Versausgang im Ahd. III, 919.
— — im Mhd. III, 932.
— — im Me. III, 1024. 1027. 1044. — im engl. fünftakt. Verse III, 1053.
Klinger I, 137.
Klinkhamer, J. III, 428.
klinna *afrs.* I, 740.
Klintberg I, 954.
kliva *afrs.* I, 749.
klofastef, Begriff III, 885.
Klopstock I, 46. III, 953 ff. 958—960. 988—990. 992.
Kloster, Vom —, nd. Allegorie III, 423.
Kloster der Tugenden, Vom —, nd. Allegorie III, 423.
Klosterneuburger Gebet III, 265.
Klosterordnungen, Niederdeutsche III, 444.
klûadr *nordfrs.* I, 734.
Kluchten III, 476. 482.
Kluge, Friedrich I, 123. 129. 301 ff. 780 ff.
Kluger Knecht, Schweizerisches Spiel vom kl. K. III, 399.
Kluit, Adriaan I, 660. 661.
klyppa (klippa) *nord.* I, 468.
kn. im Deutschen I, 589.
Knabe, Der Mönch und der —. Me. Dichtung III, 698.
Knaben Wunderhorn, Des I, 62.
knapa *afrs.* I, 745.
Knecht, Kluger s. Kluger Knecht.
Knechte, Knechtschaft, Begriff III, 121. 122.
Knechtsstand bei den skandinavischen Völkern III, 225.
Knibbe, Jan III, 468.
Kniedicht, III, 480.
knielsvat *nl.* I. 647.
Kniphof, Claus, nd. Lied auf ihn III, 428.
Knittel I, 40.
Knittelverse III, 957.
knoopen *nl.* I, 665.
Knöpken, Andr. III, 424.
knôþs *got.* I, 336. 350.
Knox, John I, 797.
Knud Mikkelsen, Bischof III, 87.
Knuflock, J. III, 438. 441.
Knut I. (II.), König v. England und Dänemark III, 59.
— Pseudoleges Canuti III, 60.
— VI., König v. Dänemark III, 87.
— Magnusson III, 92.
Knútsdrápa s. Óttar svarti III, 105.
Knýtlingasaga III, 130.
Koberstein, Aug. I, 115. 131. 143.
Kobold, Hausgeist I, 1034.
Kochbücher, Me. III, 694.
— Nd. III, 449.
Koch, III, 337.
— Erduin Julius I, 52. 59.
— Friedr. I, 116.
— Max I, 137. 139.
Kock, Axel I, 123. 958.
— J. III, 427. 442.
— R. III, 446.
Kodex s. Codex und Handschriften.
Koðran Eilífsson I, 1122.
Kögel, Rudolf I, 123. III. 159 ff.
Köhler, Geschichte von Ralf K., Me. Denkmal III, 714. 1015.
— Arthur I, 123.
— Reinhold I, 142. 150.
Kok, A. L. I, 643.
Koker, nd. Sprichwörter III, 433.
Kolbeinsson, Bjarni III. 109.
— Þórð III, 104.
Kolbein Tumason III, 113. 114.
Kölbing, Eugen I, 104. 111. 112. 140. 142.
Kolbrúnarvísur s. Þormóð Kolbrúnarskáld III, 105.
Kolderup-Rosenvinge I, 149. III, 37.
kôle *afrs.* I, 733.
Kolli skáld III, 109.
Kolmar, Meisterliederhandschrift daselbst III, 380.
Köln, Magister Franco von III, 318.
Kölner Bibel III, 436.
Kölner Chronik III, 409.
Kolrosz, Joann I, 21.
koma *afrs.* I, 751.
*kômb *altostfrs.* I, 732.
kóme *ae.* I, 790.
Komet, Bedeutung im Volksglauben I, 1136.
Kommendation, Begriff III. 3.
kômon (Prät. Plur. v. koma) *afrs.* I, 751.
Komparation im *Germanisch.* I, 400.
— im *Deutschen* I, 611. 627.
— im *Fries.* I, 776.
— im *Niederländ.* I 675.
— in den *nord.* Sprachen: Gemeinnordische I, 506. Spätaltnordische I, 521. 523.
Komposita, Betonung im Deutschen I, 554.
Kompositionen im German. I, 398.
Kompositionsweise der altengl. Epik III, 527 ff.
Konemann, Pfaff III, 423.
Kong Volmer I. 1048. 1071.
König, Begriff III, 125 ff.
— Der gekrönte, Me. Dichtung III, 700.
König und Einsiedler, Me. Dichtung III, 709.
— und Gärber, Me. Dichtung III, 709.
— und Müller, Me. Dichtung III, 709.
— vom Odenwald, Mhd. Spruchdichter III, 382.
— Rother s. Rother, König.
— von Sizilien, Me. Erzählung III, 639.
— von Tharsus, Me. Romanze III, 636.
— Tyrol von Schotten I, 17.
Koenig's Deutsche Litteraturgeschichte I, 252.
— Ulr. v. III, 331.
Könige, Bücher Samuels und der —, nd. Uebertragung III, 436.
— Namenverzeichnis sagenberühmter Könige im Widsiđ III, 538. 539.
— Stammbaum der engl. K., Me. III, 697.
— Buch, Der III. 74.
Königin von Frankreich s. Schondoch III. 360.
Königsbann, Begriff III, 180.
Königsgericht III, 187. 188.
Königshofen s. Twinger von Königshofen III. 409.
Königshufe III, 9.
Königstochter v. Frankreich s. Bühel, Hans v. III, 359.
Königsurkunden, Sprache derselben I, 533.
Königtum, Entstehung und Entwickelung desselben bei den Germanen III, 125 ff.

Koningen, Van dren, nd. Gedicht III, 429.
Konjugation im *Germanisch.*, Das ô-Präsens I, 369 ff. Das mi-Präsens I, 371 ff. Das Perfektum I, 373 ff. Der Aorist I, 375. Präteritopräsentia I, 376. Verbalnomina I, 377 ff. Das schwache Verbum I, 379. Stammbildung der Deverbativa I, 380. Die Personalendungen I, 381 ff. Die Modusbildung I, 383. Das Passivum I, 383.
— im *Got.* I, 414.
— im *Deutschen* I, 592 ff.
— im *Englischen* I, 903 ff.
— im *Fries.*, Tempusbildung: Ablautende Verba I, 749 ff. Reduplicierende Verba I, 752. Schwache Verba I, 752 ff. Präteritopräsentia I, 755. Verba auf -mi I, 756. Flexion I, 757 ff. *Niederl.* I, 663 ff.
— in den *nord.* Sprachen, Gemeinnordische Flexion: Tempusbildung a) Ablautende Verba I, 509 ff. b) Reduplicierende V. I, 511. c) Schwache Verba I, 512. Verbalendungen I, 513 ff. Spätaltnordische Flexion, Endungen I, 523.
— S. auch Verbum.
Konkordat, Wormser II II, 68.
Könnecke I, 252.
Konrad, Meister, soll Verfasser einer lat. Aufzeichnung einer Nibelungendichtung sein II I, 12. 186. 317.
Konrad, Pfaffe, Rolandslied I, 34. II I, **254. 255.** 358. Urheber einer Kaiserchronik II I, 255.
Konrad von Alzei, Opus figurarum übersetzt von Heinrich Laufenberg III, 376.
— von Ammenhusen II I, 389.
— von Fussesbrunn II I, 276.
— von Haslau II I, 347.
— von Heimesfurt II I, 276.
— von Helmsdorf II I, 388.
— von Megenberg II I, 410.
— von Niederlahngau, Lieder auf den Grafen K. v. N., genannt Kurzibolt II I, 194.
— von Stoffeln II I, 301.
— von Winterstetten II I, 294. 295.
— von Würzburg, Oberlin's Monographie über ihn I, 52. Turnier von Nantes II I, 297. Schwanritter II I, 297. Kaiser Otto II I, 297. Herzemære II I, 297. Engelhart I, 107. II I, 297. Partonopier II I, 298. Trojanischer Krieg I, 51. II I, 298. Der werlde lôn II I, 298. Alexius-, Pantaleon- u. Silvesterlegende II I, 299. Die goldene Schmiede I, 93. II I, 299. K.'s Lyrik; Tanzleich; Leich an Gott; Sprüche; bîspel; Lieder II I, 299. 341. Klage der Kunst II I, 299. K.'s Sprache II I, 300. Metrisches II I, 925 ff.
Konradin von Hohenstaufen, zwei Lieder II I, 336.
Konráðsrímur II I, 115.
Konráðssaga II I, 135.
Konsonant, Begriff I, 273. Konsonantenstellungen I, 283. Konsonantenwechsel I, 297. Wechsel von Sonant u Konsonant I, 291. Einschiebung und Ausstossung von K. I, 298.
Konsonantismus im *Germanischen*, Lautverschiebung I, 324 ff. Der gramm. Wechsel und Verners Gesetz I, 327 ff. Die urgerman. Spiranten I, 329 ff. Die idg. Gutturale im Germ. I, 330 ff. Die unverschobenen Konsonanten I. 332 ff. Geminaten I, 334 ff. Metathesen I, 336 ff. Westgerm. Konsonantendehnung I, 367.
— *Got.* Konsonanten I, 412
— Konsonantismus im *Deutschen* I, 577 ff. Quantität der Konsonanten I. 545. Qualität der K. I, 546 ff. Umlauthindernde Kons. I, 561. Lange Konsonanten durch Doppelschreibung ausgedrückt I, 578. Lange Konsonanz auch nach Konsonanten I, 578. Lange Konsonanz zu einfacher Konsonanz I, 578. Langer Konsonant wird einfache Fortis I, 578. Reduktion der langen Konsonanz I, 578. 579. Doppelkonsonanz am Anfang eines Wortes I, 579. Vokalische Kürze vor Doppelkonsonanz im Nhd. I, 545. Sonorlaute I, 579 ff. Geräuschlaute I, 583 ff.
— Konsonantismus im *Englischen* I, 836 ff. Konsonantenverlust in den Endungen I, 895. 896. Kons. der französ. Elemente im Engl. I, 830 ff.
Konsonantismus im *Fries.*: Sonore Konsonanten, Halbvokale: Anl. w und in den anlaut. Verbindungen kw, hw, dw, thw, tw, sw erhalten I, 738. Inl. w und w im Ausl. nach langen Vokalen und Diphthongen ausgefallen; sonst zu u, o vokalisiert od. in jüngeren Quellen zu e geschwächt I, 738. Anl. j durch i dargestellt; inl. j erhalten; Schwund des j I, 738. Ausl. j mit vorhergehendem Vok. zu Diphthong verschmolzen I. 739. Liquiden: r erscheint im Anlaut, Inlaut und Auslaut I, 739. r für hr; inl. r verdoppelt; Umstellung von inl. r + Vok. I, 739. In den neufrs. Sprachen drei Arten des l zu unterscheiden: Gutturales, alveolares und palatales l, 739. Anl. u. inl. l in der Regel erhalten; inl. l vor Kons. schwindet häufig; Verdoppelung des l; Metathese von Vokal + l und umgekehrt; l silbebildend I, 740. Nasale: m und n im An-, In- u. Auslaut I, 740. Umstellung des inl. n: m u. n bisweilen silbebildend I, 740. Verdoppelung des m und n: Schwund des inl. m und n I, 740. 741. Ausl. m der Flexion nach kurzem Vok. zu n; Schwund des ausl. n nach a I, 741. Geräuschlaute, Labiale: Die labiale Tenuis p im Anl. selten, im In- und Ausl. häufig; Verdoppelung des p; inl. p eingefügt; ausl. p als f I, 741. b im Anl.; Verdoppelung des b; b in der Lautverbindung mb, sonst v für inl. b und f für ausl. b; v anstatt bb I, 741. In Fremdwörtern der Laut des lat. v im Anl. durch w oder f dargestellt I, 741. f im Anl.; inl. f; ausl. f I, 742. Dentale: Die dentale Tenuis t im An-, In- und Auslaut I, 742. 743. Assibilierung des t I, 743. Anlaut. d häufig; statt dessen ein t oder th I, 743. Inlaut. d häufig;

Verdoppelung des inl. d; inl. d zu t oder th; unorganisches d I, 743. Ausfall des inl. d I, 743. Auslaut. d häufig; Schwund desselben; Assibilierung des d I, 743. th (im grammat. Wechsel mit d); anlaut. th im Altostfrs. erhalten, daneben vereinzelt t; im Altwestfrs. t für th, nur vor w wechseln bisweilen d und t; im Altwestfrs. sowie in allen neufrs. Dialekten erscheint anl. th in Wörtern, die den Nebenton tragen, als d nicht als t I, 744. Inl. th im Altostfrs. erhalten, daneben vereinzelt d; im Altwestfrs. Uebergang zu d die Regel; Ausfall des Kons. zwischen Vokalen I, 744. Auslaut. th in der Regel erhalten, jedoch nach Sonorlauten in den ostfrs. Dialekten vereinzelt, in den westfrs. meistens zu d geworden I, 744. Altes lþ, þl gehen in ld bezw. dl über; t + th erscheint im Inl. als tt, im Ausl. als th oder t; dth im Inl. zu tth oder th, im Ausl. zu th oder t; thd zu tt; th + th zu th oder t; sth und stth erscheinen als st I, 744. s (im grammat. Wechsel mit r = germ. z) im An-, In- und Ausl. I, 744. 745. ks und hs erscheint als x; ss nur in niederd. Lehnwörtern; sl erscheint als skl; sk im Westfrs. sch geschrieben; Umstellung von sk zu ks und von sr zu rs I, 745. ts-Laut I, 745. Gutturale und Palatale: Gutturales k: Anl. k erhalten; k geminiert; k erscheint als ch; k statt h; g statt k; statt sk in westfrs. Quellen sch; skl statt sl I, 745. ks erscheint als x; k von kt in lat. Wörtern fällt I, 746. Palatales k: Assibilierung I, 746. Gutturales g erhalten I, 746. Anlaut. gutt. g nur selten durch i (j) vertreten; Schwund des anl g I, 747. Inl. g I, 747. Auslaut. g: durch ch dargestellt I, 747. Palatales g: für g i geschrieben; eg in geschlossener Silbe erscheint als ei; ag zu ai; è + palat. g erscheint als èi; Ausfall von g; ige erscheint häufig als î; Verschlusslaut g erhalten I, 747. Anlaut. h erhalten, bisweilen aber Schwund desselben I, 748. Schwund des inl. h I, 747. Inl. h geminiert I, 748. Ausl. h erhalten und ch geschrieben; für ch öfters g geschrieben I, 749.

— Konsonantismus der *niederländ.* Sprache I, 653 ff.

— Konsonanten der *nord.* Sprachen, Qualität I, 458 ff. 471 ff. 483 ff. Quantität, Regressive Assimilation I, 461. 472. 486. Progressive Assimilation I, 462. 473. 486. Sonstige Fälle von Konsonantendehnung I, 462. 473. 487. Kürzung I, 463. 473. 487. Einschub eines Kons. I, 464. 473. 487. Metathesis I, 464. 473. Schwund eines Konsonanten I, 464 ff. 474.

konstabel *nl.* I, 696.

Kontamination I, 204 ff.

Kontinentalanglisch I, 836.

Kontinentalgermanischer Einfluss auf die engl. Sprache I, 792.

Kontraktion der Vokale (bei Hiatus) in den nord. Sprachen I, 451.

Kontrapunkt, Periode desselben II II, 318 ff.

Konungatal II I, 110.

Konungsbók II I, 140. II II, 101.

Konungs-skuggsjá II I, 141.

kooi *nl.* I, 705.

koomenij *nl.* I, 696.

kôəp (1. Pers. Sg. Präs. Ind. von kâpia) *Wangeroog* I, 758.

Kopenhagen, Nd. Predigthandschriften daselbst II I, 437.

kôpjə (1. Pers. Sg. Präs. Ind. von kâpia) *stl.* I, 758.

Köpke, K. I, 82. 88. 107.

Koepluden, Historie van veer — II I, 451.

Kórmak Ögmundarson II I, 101.

Kormaks Saga II I, 101. 120.

kôrn *afrs.* I, 745.

Korndämonen I, 991. 1049.

Korner, Hermann II I, 445.

Körner, Begriff in der Metrik II I, 1058.

Kornerup, J. I, 144.

Kornfrau I, 1049.

Kornkatze I, 1049.

Kornmuhme I, 1049.

Kornmutter I, 1049.

Kornstier I, 1049.

Kornwolf I, 1049.

Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung I, 103.

Korruption, Römische —, Me. Traktat II I, 656.

kort *afrs.* I, 745.

kortegaard *nl.* I, 696.

kortelas *nl.* I, 696.

Körting, G. I, 139. II I, 613.

Koseformen im German. I, 398.

Kosmogonie, Die eddische I, 1112 ff.

koets *nl.* I, 686.

Kǫtt I, 1042.

kǫttr *an.* I, 323.

Kotzeluch (Kozeluch), Leop. II II, 342. 344.

koufôn *ahd.* I, 753.

kr, im *Deutschen* I, 589.

kraai, kind noch — *nl.* I, 691.

kraakporselein *nl.* I, 689.

Kraft der Messe, Me. Traktat II I, 688. 713.

Kráka I, 1042.

Kraki, Hrólfr II I, 537.

Krákumál II I, 96.

Kranehals, nd. Gedicht II I, 429.

krant *nl.* I, 686.

kr-anuh *ahd.* I, 340.

Kranz der meide s. Heinrich von Mügeln II I, 379.

Krasis, Begriff II I, 925.

kræt *stl.* I, 773.

Kräuterbücher, Nd. II I, 449.

Krebs, Aug. II II, 339.

Kreditgebrauch der Deutschen II II, 34.

kreft *afrs.* I, 742.

Kreise des Landes, Einführung derselben II II, 107.

Krêkôs *got.* I, 316. 318. 325.

Krepphendi, Björn II I, 107.

krêr *stl.* I, 773.

Kreutzer, Konradin II II, 337. 339.

Kreuz, Disput zwischen Maria und dem Kreuz, Me. Gedicht II I, 642. 661.

— Metten vom Kreuz, Me. Dichtung II I, 650.

— Mhd. geistliches Schauspiel von der Auffindung des heiligen Kreuzes II I, 397.

— Klage Mariä unter dem Kreuze, Me. Dichtung II I, 640.

Kreuze an die Stallthüren

machen, Bedeutung in der germ. Mythologie I, 1008.
Kreuzfahrt, Des thüringischen Landgrafen Ludwigs des Frommen —, Mhd. Gedicht II 1, 303.
Kreuzigung und Auferstehung Christi, nd. Gedicht II 1, 421.
Kreuzwege, Bedeutung in der germ. Mythologie I. 1006.
krî *stl.* I, 773.
kriapa *afrs.* I, 745. 749.
kribba *afrs.* I, 741.
Kriege, Engl. Gedichte auf die schottischen K. II 1, 841.
Krieger, Joh. Phil. II II, 332.
Kriegsgott, Wôdan-Ôđin als — I. 1075. 1076.
Kriegswesen, German. II II, 201 ff.
Kriemhild II 1, 31.
kriese χriesi *alemann. oberschwarzwäld. oberelsäss.* I, 309. 313. 316.
kriga *afrs.* I, 749.
Krimgoten I, 409.
kringa *afrs.* I, 750.
krioelen *nl.* I, 648.
Krippenspiele, Literaturangaben über deutsche K. II 1, 833. 834.
Kristân von Hamle II 1, 338.
Kristân von Lupîn II 1, 338.
kristen- *afrs.* I, 739.
Kristensen, Evald Tang II 1, 723. 728. II II, 271.
— Hans II 1, 148.
Kristinna laga þáttr II II, 101.
Kristinréttr Jóns erkibyskops II 1, 140.
Kristnisaga II 1, 124.
Kristoffers Landslag II 1, 156.
Kritik s. Textkritik.
krocha *afrs.* I, 748.
Krohn II 1, 724.
Kröger, A. J. I, 948.
Króka Refssaga II 1, 138.
Kröllwitz, Heinrich von II 1, 350.
Kromayer, Joh. I, 23.
Krone christi, De -, Mittelniederd. Erbauungsschrift II 1, 440.
Krône, Der Maget —, Mhd. Legendenwerk II 1, 362.
Krönikan, Nya II 1, 153.
— Engelbrekts — II 1, 153.
— Den Prosaiska — II 1, 153.
Krønike, Olger Danskes II 1, 148.
Krönung Heinrichs VI., Me. Dichtung II 1, 710.
Krönung Mariae, Me. Spiel II 1, 711.
kroes *nl.* I, 648.
Krossdrápa s. Hall Ögmundarson II 1, 114.
krsn- *europ.* I, 302.
Krudtlade, Nd. Kräuterbuch II 1, 449.
Krüger, B. II 1, 451.
kruidje-roer-mij-niet *nl.* I, 708.
Kruisridders *nl.* I, 700.
*krûke *afrs.* I, 748.
krumb *afrs.* I, 741.
krûsci *ahd.* I, 351.
Krutgarden, Van eynem eddelen —, nd. Allegorie II 1, 422.
Kryger, J. K. I, 952.
krysə *stl.* I, 774.
kû *afrs.* I, 734. 745. 768.
Küchenmeister, Christian II 1, 408.
Kücken, Friedr. Wilh. II II, 336.
Kudrun I, 107. 133. II 1, 19. 318. 319.
Kudrunsage II 1, 495. Entwicklung der K. aus der Hildesage II 1, 53 ff.
Kudrunstrophe II 1, 982.
k(u)efia *aisl.* I, 465.
Kuhlau, Friedr. II II, 344.
Kuhn, A. I, 114. 146. 149. 989. 990. II II, 267.
Kuhnau, Joh. II II, 330.
kuinna *on., wn.* I, 496.
Kukuk und Nachtigall, Me. Dichtung II 1, 689.
Kukukslied, Me. Gedicht II 1, 626. 840.
Kulmer Recht, Das alte II II, 78.
Kulmische Rechte, Landläufige II II, 78.
Kultus der alten Germanen, Gegenstände der Verehrung durch Opfer I, 1117 ff. Opferzeiten I, 1125 ff. Hergang beim Opfer I, 1127. Ort der Götterverehrung: Tempel I, 1128 ff. Die Priester I, 1132. Weissagung I, 1133. Zauber- I, 1136 ff.
kûma *ostfrs.* I, 751.
kumbria *afrs.* I, 745.
kumith (3. Pers. Sg. Präs. Ind. von kuma) *afrs.* I, 758.
kuna(wida) *got.* I, 398.
kûene *mhd.* I, 398.
*kunjo(m) *germ.* I, 737.
Kunst, Van der — to stervende, Mittelniederd. Traktat II 1, 440.
Kunst zu sterben, Me. Traktat II 1, 713.
Kunstdichtung, Rhythmik der deutsch. K. des 14.—16. Jahrhs. II 1, 944 ff. Metrik der K. der Neuzeit II 1, 947 ff.
Kunstgeschichte, Bildende Kunst: Deutsche u. englische II II, 287 ff. Musik II II, 304 ff.
kunu *adän.* I, 496.
kun-nu-m *got.* I, 335. 372. 376.
kun-þs *got.* I, 336.
Künzelsauer Fronleichnamsspiel II 1, 396.
Kuonrât, Meister II 1, 12. 186. 317.
Küren, Friesische II 1, 499 ff. II II, 66.
Kürenberger, Der, seine Lieder II 1, 259. 260. Verfasser d. Nibelungenliedes? I, 133. II 1, 312. Metrisches II 1, 932 ff. 980 bis 982. 984. 985. Seine Strophe II 1, 260. 981. 982. 984.
Kursächsische Kanzleisprache I, 541.
Kursive I, 260.
Kurz, Heinr. I, 108.
Kurzes Reimpaar s. Reimpaar.
Kurzmann, Andreas II 1, 388.
Kürzung der Vokale im *Deutschen* I, 559. 560.
— Kürzungen langer Tonvokale im *Englischen* I, 867 ff.
— Kürzung eines lang. Vokals in den *nord.* Sprachen I, 451. — der Konsonanten in den nord. Sprachen I, 463. Im Westnord. I, 473. — im Ostnord. I, 487. K. der Vokale im Westnordischen I, 470. — im Ostnord. I, 481.
— S. auch unter Konsonantismus u. Vokalismus.
Kurzzeile der altgerm. Langzeile mit der vorhergehenden od. folgenden Halbzeile durch die Alliteration zu einem Verspaar (Langzeile) gebunden II 1, 865. 872. Bau der allit. Halbzeilen II 1, 866.
— Kurzzeile in der deutsch. Reimdichtung II 1, 978.
Kusser, Joh. Siegm. II II, 331.
kûth *afrs.* I, 729.
Kvásir I, 1081.

kveldriður *an.* I, 1007. 1023.
Kveldúlf II 1, 99.
kviða *nord.* II 1, 77. 878.
Kviðling I, 1110.
kviðlingar II 1, 111.
kviðuháttr II 1. 878. 888.
kvikvende *an.* I, 331.
Kvolsgaard I, 958.
*kwatha *afrs.* I, 751.
kweth (3. Pers. Sing. Praes. von kwetha) *afrs.* I. 744.
*kwetha *afrs.* I, 751.
kwidr *wanger.* I, 751.
kwinka *afrs.* I, 738. 745. 750.
kwispedoor *nl.* I, 696.
*kwômon (Prät. Plur. von koma) *afrs.* I, 751.
kwør *aschw.* I, 447.
ky (Plur. von kû) *afrs.* I. 768.
Kyffhäusersage I, 1004. 1106.
Kylyngwyke, John II 1, 668.
Kyot, Quelle für Wolframs von Eschenbach Parzival II 1, 278.
kyrvil *on.* I. 476.

L.

l, Arten desselben I, 278.
— im *Germ.* I, 332. 333. 335. 337. 364. 367.
— im *Got.* I, 410 ff.
— im *Deutschen* I, 579. 580.
— Germ. l im *Engl.* I, 858 ff. Frz. l im Engl. I, 832. 833. 835.
— im *Fries.* I. 739. 740. 744. 745.
— im *Niederl.* I, 653. 658.
— in den *nord.* Sprachen I, 422 ff. 426 ff. 430. 431. 434. 436. 442. 445. 458 ff. 464. 467. 471 ff. 483. 486 ff.
laaie *nl.* I, 648.
Laale, Peder II 1, 154. 745.
labbei *nl.* I, 682.
labberdaan *nl.* I, 699.
Laber, Hadamar von II 1, 385.
Labiale I, 275. 279.
— im *Altgerman.* I, 315. 324 ff. 330 ff. 336.
— im *Got.* I, 409. 410 ff.
— im *Deutschen* I, 579. 580. 581. 583 ff. 590 ff.
— Germ. L. im *Engl.* I, 852. 856 ff. 861. 862. Frz. L. im Engl. I, 830. 831.
— im *Fries.* I, 738. 741. 742.
— im *Niederländ.* I, 653. 654. 657. 658.
— in den *nord.* Sprachen I, 423 ff. 428. 430. 431. 442. 444. 458 ff. 464. 465. 467. 471 ff. 482. 483. 485 ff.
Labialisierung I. 283.
Labiodentale I, 275. 279.
lâc *ags.* I, 1119. II 1, 166.
Lacarise, Van —, Niederl. Dichtung II 1, 472.
lachen *nl.* I, 668.
Lachmann, Karl. Sein Leben und seine Werke I, 5. 74 ff. 82. 83. 85. 88 ff. 107 ff. 129. 132. 133. 135. 139. 142. 143. L. tritt für die philologische Kritik der mythologischen Quellen ein I, 993. L.'s Ansicht von den Zahlenverhältnissen bei den mhd. Dichtern I. 166. Seine Ansicht über die Cäsurreime im Nibelungenliede I, 167. Ansichten über ahd. Metrik u. Widerlegung derselben II 1. 911 ff. Vierhebungstheorie u. gegnerische Ansichten III, 862. 911 ff. L.'s Standpunkt in Bezug auf das Tonverhältnis der Bildungssilben zu den einsilbigen Enklitika in der altdeutsch. Metrik u. Widerlegung seiner Ansicht II 1, 914. Vermeidung der Anerkennung der dreisilbigen Füsse im ahd. Vers II 1, 018. 919. Verwendung der Silbenverschleifung im ahd. Verse II 1, 918 ff. Ausdehnung d. L.'schen Regeln auf den Versbau der Uebergangszeit vom Ahd. zum Mhd. II 1, 921. Ueber Elision, Hiatus u. Krasis im mhd. Vers II 1, 924. 925. Zurückweisung d. L.'schen Aufstellung über zweisilbige Füsse im mhd. Vers II 1, 926. Einsilbiger Fuss u. L.'s Betonungsweise II 1, 927. Mit Unrecht erkennt Lachmann dreisilbige Füsse im mhd. Verse nicht an II 1, 928 ff. Beurteilung der L.'schen Regeln über die Beschaffenheit der letzten Senkung des stumpf ausgehenden Verses, sowie über die der vorletzten Hebung II 1. 930. 931. Bekämpfung der L.'schen Auffassung von den nach romanischer Weise schliessenden Versen im Mhd. II 1, 936. Gegen L.'s Auffassung von der schwebenden Betonung im Mhd. II 1, 938.
Lachner, Franz II II, 339. 343.
lacu *ae.* I, 310. 784.
Lacviden, Jan van II 1, 457.
ladder *nl.* I, 648.
laden *nl.* I, 668.
láðmaðr *an.* I. 785.
La Fontaine I, 45. II 1, 988.
La Gardie, Magnus Gabriel de I, 28.
Lagebus, J. II 1, 440.
Laghbok, Östgöta II II, 91.
Laghbok Vœsgöta II II, 91.
laghsaga II II, 90.
lagu *ae.* I, 304.
Lai le freine (Lai von der Esche) II 1, 629. 630. 658.
Laien, Spiegel der — II 1, 423.
laikan *got.* II 1, 166.
Laing II 1, 854.
Lais, Mittelengl. II 1. 629.
Laistner, L. I, 992. II II, 272.
lamb *afrs.* I, 730.
Lambarde, William I, 18.
Lambeck, H. II 1, 449. 450.
Lambeck (Lambecius), Peter I, 33.
Lambrecht, S., Sequenz aus S. Lambrecht II 1, 985.
Lambrecht, Joost I, 641. 659.
Lamprecht, Pfaffe II 1, 254.
Lamprecht von Regensburg II 1, 351.
Lamspringe, Heinrich von II 1, 446.
Lancelot, Niederl. II 1, 458.
Lancelot aus dem Frz. in die schottische Sprache übersetzt II 1, 717.
land (german. Staatsgebiet) II II, 105.
Land, Ausbau des Landes bei den Deutschen II II, 1 ff.
Land of Cokaygne, Me. Novelle II 1, 629.
landás, Begriff in der Mythologie I, 1098.
Landbevölkerung. Mehrsprachigkeit derselben I, 938.
Landdialekt, Umbildende Einflüsse I, 936 ff.
Lande van Oversee, Van den — (von Maerlant) II 1, 467.
Landesgesetze, Dänische II II, 87.
Landeshoheit II II, 133 ff.
Landeskultur, Deutsche II II, 8 ff.
Landfremde, Begriff im germ. Recht II II, 124.
Landfrieden II II, 67.
Landgemeinde, Entwickelung II II, 109.
Land- (auch Hof-) Gerichte, Kaiserliche II II, 188.
Landgraben II II, 111.

Landgren I, 953.
Landjuweelen III, 480 ff.
landkaup *wn.* III, 179.
Landlauf v. Steier, Deutsches Landrechtsbuch III, 77.
Landleihe III, 12.
Landmann, Klage des Landmanns s. Klage des Ackermanns.
Landmark III, 111.
Landnahme III, 153.
Landnámabók III, 123.
landnámatíð *nord.* III, 71.
Landrecht, Saarbrücker III, 77.
— Steiermärkisches III, 77.
Landrechte, Afrs. III, 499 ff.
Landrechtsbücher, Deutsche III, 72 ff.
Landsknechte III, 206.
Landslag, Kristoffers — III, 156.
Landslag, Magnus Erikssons — III, 156.
Landslög hin nýju III, 140.
Landsmaal, Begriff I, 950.
Landsmålen, De Svenska —, Schwed. Zeitschrift I. 123. III, 723.
Landsmålsföreningar III, 724. III, 270. 271.
Landsmannschaften, Studentische — in Skandinavien III, 723.
Landstad, M. B. I, 948. 949. III, 728.
Landstände III, 134.
landsting III, 87.
Land- u. Lehenrecht, Kaiserliches III, 74.
— Sächsisches III, 353.
Landverteilungen bei den Deutschen III, 2.
Landwehr III, 111.
Lanfranc III, 59.
Lange II, 953. 992.
Lange, Chr. A. I, 102. 112.
Langebek I. 951.
Langenstein, Hugo von s. Hugo von Langenstein.
Langland, William III, **654** ff. 700. 701. 841. 844. 1013.
Langobarden III, 6.
Langobardische Bezirksverfassung III, 107.
— Gesetze III, 51. 52.
— Heldenlieder III, 173.
— Sprache I, 527.
Langtoft, Pierre de I, 31. III, 649. 841. 1016. 1019. 1051.
language *ne.* I, 862.
Langzeile, *Altgerm.* III, 865.
— Bau der Langzeilen im *Ljóðaháttr* III, 882.
— L. in der *deutsch.* Dichtung, Begriff III, 980. Entstehungsweise III, 981 ff. Vorkommen III, 981. Verwendung zur Strophenbildung III, 981. 982. Reim in der L. III, 982.
Langzeile, Verdoppelung des *engl.* nationalen Reimverses zur Langzeile III, 1007. Auflösung d. Langzeilen zu Kurzzeilen im Me. III, 1023. Alliter. L. freier Richtung im Me. mit Septenaren gemischt III, 1049.
Lanseloet van Denemarken, Niederl. Drama III, 476.
lant *ahd.* I. 323.
Lantfrido, De — et Cobbone, lat. Gedicht III, 225.
Lantrechtbuch III, 74.
Lanzelotroman als Lektüre III, 401.
Lapidarien, Deutsche — im Mittelalter III, 350.
Lapidarijs (Maerlant's) III, 465.
Lappenberg III, 613.
Lærádr I, 1077. 1114.
læresta *ae.* I, 400.
Larsen, A. B. I. 955.
— J. E. III, 37.
Larsson, P. I, 950.
lasersch syn *nl.* I, 698.
læssa *ae.* I, 400. 860.
Lassberg, Jos. Frh. v. I. 106.
Lassus, Orlandus III, 321.
Laster und Tugenden, Me. Traktat III, 616.
lætst (2. pers. sing. praes. von hlèda) *vgl. stl.* I, 734.
lætta *ae.* I, 335.
Latzmann, Der I. 1102.
Lateinisch. Lateinisches Alphabet, Quelle des Runenalphabets I, 246. 247.
— Lateinisch als Büchersprache I. 533
— Lateinische Schrift: Handbücher der Paläographie I, 251. Beschreibstoffe I. 252 ff. Mittel zum Schreiben I, 255. Formen der Schriftwerke I, 256 ff. Buchhandel im Mittelalter I, 258. 259. Bibliotheken I, 259. Schriftarten I, 260 ff. Abkürzungen I, 263. Initialen I, 263. Verbesserungen I, 264. Urkunden I, 264. 265.
— Lat. Gedichte des Mittelalters III, 190 ff. 223 ff.
— Lat. Heldendichtung III, 12.
— Berührungen des L. mit dem *Germanischen* I, 305 ff. Lat. Lehnworte im Altgerm. I, 308 ff.
Lateinisch, Buchstaben zur Bezeichnung des *Deutschen* I, 546. Lat. Quellen in deutsche Prosa aufgelöst III, 402. Einführung des Otfrid'schen Reimes unter dem Einflusse des lateinischen Hymnenverses erfolgt III, 911.
— Einfluss des L. auf das ältere *Englisch* I, 783. Einfluss der mittellat. Lyrik auf me. Strophenbildung III, 1058 ff.
— Einfluss des Lat. auf das *Niederländische* I, 704 ff.
Laterale I, 276.
Latewaert, Loy III, 460.
Latin stories III, 629.
Lattre, Roland de III, 321.
Laubmännchen, Das I. 1102.
Laud, Manuscript — L. 108 III, 630. 638. — 463 III, 638. — 622 III, 659.
Laudes, Begriff III, 309.
Laufenberg, Heinrich III, 376. 388. III, 322.
Laufey I, 1051. 1084.
laun *an.* I, 331.
Launfal, Me. Novelle III, 658. Neubearbeitung derselben III, 697. Umschreibung in den schottischen Dialekt III, 712.
Lauremberg, Johann III, 431. 436. 947.
Laurent III, 474.
Laurentius Kálfsson III, 124.
— Ulfsson III, 92.
Laurin, Mhd. Gedicht III, **320**. Quelle für die german. Heldensage III, 17. 47.
— s. a. Heldenbuch III, 367.
— Dværgekongen Laurin, in's Dänische übersetzt III, 148.
Lausavísur III, 95. 102. 730.
lausjan *germ.* I, 381.
Lausitz, Sagen- u. Märchensammlungen III, 798. Sprichwörtersammlungen III, 823. Volksliedersammlungen III, 773.
Laute, Musikinstrument III, 315. 316.
Laute s. Sprachlaute.
Lautgesetze, Feststellung derselben I, 202 ff. Wert derselben I, 209 ff
Lautlehre im *Germanischen*, Konsonantismus I, 324 ff. Vokalismus I. 349 ff.
— *Gotisches* Lautsystem I, 410 ff.

Lautlehre, Laute im *Deutschen*: Qualität der Laute I, 546 ff. Quantität der Laute I, 545. Vokale I, 558 ff. 570. ff. Diphthonge I, 566 ff. Die Konsonanten I, 577 ff.
— Qualität der Laute in der deutsch. Metrik III, 899.
— Lautlehre im *Englischen*: Konsonantismus I, 836 ff. Vokalismus I, 865 ff. L. der französ. Elemente im Englischen: Vokalismus I, 812 ff. Die Konsonanten I, 830 ff.
— Lautlehre im *Friesischen*: Vokalismus I, 726 ff. Konsonantismus I, 738 ff.
— Lautsystem der *niederl.* Sprache. Vokale u. Diphthonge I, 649 ff. Konsonanten I, 653 ff.
— Lautentwicklung der *nord.* Sprachen, Die Sonanten I, 445 ff. 467 ff. 474 ff. Die Konsonanten I, 458 ff. 471 ff. 482 ff.
— Quantität der Laute in der altnord. Metrik III, 877.
— Wichtigkeit der Lautlehre bei der Dialektforschung I, 938.
Lautmaterial der Poesie in der deutsch. Metrik III, 899.
Lautverschiebung, Erste L. im German. I, 324 ff. Ausnahmen ders. I, 325 ff. Entdecker I, 86. Arbeiten über germ. L. I, 120 ff.
— zweite Lautverschiebung im Deutschen I, 584 ff.
— Lautverschiebung im Langobardischen I, 527.
Lautwandel I, 202 ff. Begriff I, 290. Ursachen des L. I, 210. 211. Arten I, 290 ff.
Lautwechsel I, 193. Springender I, 289. L. durch allmähliche Verschiebung der Artikulation I, 290. S. auch Lautwandel.
— im Isländischen I, 79.
Lautwert der Buchstaben, Ermittelung desselben I, 199 ff.
Laxdœlasaga III, 118.
Lay of Havelok s. Havelok.
Layamon, Brut III, **620** ff. 806. 856. Ausgabe des *Brut* I, 111. Versbau von *Layamon's Brut*: Die rhythmischen Formen III, 999 ff. Dipodischer Bau des Verses III, 1000. Versbetonung III, 1002. Silbenmessung III, 1002. Reim bei L. III, 1003. 1058. Verschiedene Ansichten über den L.'schen Vers III, 1004. Layamon'sche Typen im King Horn III, 1005.
Layritz III, 340.
lays, Strophen mit verschiedener Reimstellung u. verschiedener Form in denselben III, 1058.
Lazarus I, 117.
Lazarus, Reicher Mann und armer L., Fragment eines mhd. Dramas III, 396.
Lazius, Wolfgang I, 14.
lêzrə *nordfrs.* (Moringer Mundart) I, 778.
lb, nhd. aus mhd. lw I, 580.
Leben der Apostel, nd. Gedicht III, 422.
Leben, Gespräch zwischen dem — u. dem Tode, nd. Allegorie III, 423.
Leben der Heiligen in me. Sprache, Septenar III, 1048.
Leben der Heiligen s. auch unter Heiligenleben.
Leben Jesu, Me. Fragment III, 630. 631.
Leben Jesu, Niederl. III, 473.
— nach dem Tode nach germ. u. speciell nord. Vorstellungen I, 1115.
— s. auch Leven.
Lebende Mundarten s. Dialekte.
lebendig *nhd.* I, 890.
Lebensspendende Göttinnen I, 1024. 1025.
Lebensweise in d. nordischen Ländern III, 228 ff.
Leberreime, Niederdeutsche III, 433.
Le Blanc III, 338.
lëcchôm *ahd.* I, 372.
Ledeganck, Karel I, 645.
ledekant *nl.* I, 720.
ledich *altwestfrs.* I, 744.
leech *altwestfrs.* I, 744.
leed, met leede oogen aanzien *nl.* I, 691.
leedvermaak *nl.* I, 715.
Leefdale, Rogier van III, 470.
leeren *nl.* I, 713.
Leeringhe der Zalicheide s. J. Praet III, 471.
léf *ae.* I, 879.
léf *as.* I, 879.
Leffler, Leop. Fredrik I, 123. 953.
Legenda aurea III, 304. 630. 666.
Legendar, Me. III, 652.
Legendarium, Fornsvenskt III, 147.
Legenden, *Deutsche* Legendenpoesie im Mittelalter III, 251 ff. Ältere höfische Legende im Mhd. III, 276. Gereimte, deutsche Legenden des 14. u. 15. Jahrh. III, 362. 363. Prosaische, deutsche L. des 14. u. 15. Jahrh. III, 411. Mhd. legendarische Stoffe dramatisch verarbeitet III, 397.
— *Mitteldeutsche* III, 305.
— *Niederdeutsche* III, 422. 438. 439.
— *Niederl.* III, 456. 463.
— Mittel*engl.* III, 617. 618. 630 ff. 637. 638. 646. 651. 652. 660. 661. 663. 665. 666. 668. 686. 687. 693. 698. 702. 710. Me. südliche Legendensammlung III, 631.
— *Schottische* Legendensammlung III, 666.
Leges, Begriff III, 48.
— antiquae III, 46.
— barbarorum I, 17. III, 67.
— Edwardi Confessoris III, 60.
— Heinrici I. III, 60.
— portorii III, 68.
Leggsson Svartaskáld, Ólaf III, 114.
Lehengerichte III, 189.
Lehenrecht III, 70.
Lehenrecht in Distinktionen III, 78.
Lehenrecht, Das niederd. Waldemar-Erich'sche — III, 76.
Lehenrechtsbuch, Vlämisches III, 77.
Lehenwesen, German. III, 158. 159.
Lehmann, K. III, 37.
Lehnwörter, Lat. Lehnworte im *Altgermanischen* I, 308 ff.
— *Gotische* I, 409.
— Lehnworte im *Englischen* I, 782 ff. Französ. Lehnwörter im Englischen I, 811. Lautlehre derselben I, 812 ff. Betonung der frz. Lehnworte im Englischen I, 891. Engl. L. im Niederl. I, 720 ff. Engl. L. aus dem Altnord. I, 421.
— Lateinische Lehnwörter im *Niederländischen* I, 704 ff. Französische im Niederl. I, 706 ff. Romanische L. im Niederl. I, 720. Eng-

lische im Niederl. I, 720 ff. Orientalische L. im Niederl. I, 717. Geschlecht der niederl. L. I, 680.
Lehnwörter aus dem *Altnord.*: Finnisch-Lappische I, 418. 421. Altirische I, 421. Russische I, 421. Englische I, 421.
— S. auch Fremdwörter.
Lehr, v. I, 106.
Lehrgedichte, Aeltere deutsch. III, 344 ff.
— Deutsche — des 14. u. 15. Jahrh. III, 361. 389 ff.
— Niederdeutsche III, 423. 430. 448.
— s. auch Didaktische Poesie.
Lehrhafte Dichtungen, Vers- u. Strophenarten in den deutsch. lehrhaften Dichtungen der Neuzeit III, 987 ff.
Lehrstühle für germanische Philologie I, 95.
Leibesübungen d. alten Nordländer II II, 251.
Leibnitz III, 446.
Leibniz I, 31. 32. 35. 53.
leich *ahd.* III, 166. 168.
Leiche III, 985. 986. II II, 310.
Leichengesänge I, 1001. III, 168 ff.
Leichenschmäusse I, 999. 1000. 1001.
Leichnam, Rede der Seele an den L., Me. Denkmäler III, 615. 623. 632. 999. — modernisiert III, 692. Wechselrede zwischen Seele und Leichnam III, 640. 642.
Leiðarvísan III, 113.
Leiðarvísir III, 141.
Leifsson, Gunnlaug III, 110. 124. 127.
Leihe, bäuerliche II II, 157. 158.
— städtische II II, 158.
Leiheverhältnisse, Deutsche II II, 157 ff.
leihva *got.* I, 372.
leiptr *an.* I, 332.
Leipzig, deutsche Oper daselbst II II, 337.
Leise, Begriff III, 222. 377. II II, 310. Entstehung derselben und Verwendung bei verschiedenen Gelegenheiten III, 377.
Leisentritt II II, 324.
Leitfaden für die Älterleute des deut. Kaufmanns zu Brügge, Rechtsbuch II II, 79.
Lekenspiegel, Der (von J. Boendale) III, 470.
lekker *nl.* I, 718.
Leland, John I, 18.
Lemcke, L. I, 103.
lemed (Part. Prät. von lemma) *afrs.* I, 754.
lemithe lemethe *afrs.* I, 763.
Lemlin, Laurent. II II, 323.
Lenes I, 276. 280. Wechsel von Fortis und Lenis I, 292. Wechsel von Lenis und Fortis im Deutschen I, 577.
lenge *an.* I, 402.
Lennep, Jacob van I, 647.
Lenvale, Niederl. Gedicht III, 459.
Lenz, Johann III, 365.
lęnzo *ahd.* I, 341.
Leo, Erzpriester III, 254.
Leo, H. I, 110. 127.
léoda *ae.* I, 334.
léodfruma *ae.* I, 398.
-leofan *ae.* I, 777.
leolc *ae.* I, 904.
Leoni, Tomaso III, 389.
Leoninischer Reim im Engl. III, 1057. 1058.
Leonysius, J. III, 443.
leort *ae.* I, 340. 374. 904.
léowe *ae.* I, 783.
Lerbeck, Hermann von III, 445.
Lere van einer junchvrouwen, Eyne gude-, nd. Gedicht III, 430.
lērnên *ahd.* I, 372.
lêrren *ahd.* I, 372. 380.
lesa (lesen) *afrs.* I, 751.
lêsa (lösen) *afrs.* I, 753.
Lesarten, Entscheidung über Echtheit derselben I, 181 ff.
lêsde (Prät. von lêsa) *afrs.* I, 753.
Leseberg III, 435.
Leskien I, 120. 121.
Leslie, Charles III, 852.
lessa (lessera) *afrs.* I, 776.
Lessing I, 44. 45. 109. 130. 136. 137. III, 988. 989. 990.
Let, Begriff II II, 119.
lêt (1. Pers. Sg. Präs. Ind. von lêta) *afrs.* I, 757.
lêt (Prät. von lêta) *afrs.* I, 752.
lèta *afrs.* I, 752.
letha (Gen. Plur. v. lith) *afrs.* I, 765.
lethe (Dat. Sing. von lith) *afrs.* I, 765.
letheg *altostfrs.* I, 744.
lethoch *altostfrs.* I, 744.
Lethra I, 1130.
lêtte? (Prät. von lèta) *afrs.* I, 752.
Letzekäppel, Name d. Druckgeistes im Elsass I, 1017.
Leuchtemann I, 1012.
Leupenius, Petrus I, 660.
Leute, Begriff II II, 113.
— Fahrende s. Spielleute, Fahrende.
— Ehrlose und rechtlose L. im german. Recht II II, 123.
— Spiegel der deutschen — III, 353. II II, 74.
— Wilde —, Begriff in der Mythologie I, 1035.
Leute von Kildare, engl. Satire auf die — III, 627. 1007.
Leutgeld II II, 112.
*leuþa- *urgerm.* III 160.
*leuþera- *germ.* I, 350.
lèva *afrs.* I, 742.
levath livath (3. Pers. Sing Präs. von libba) *afrs.* I, 753.
Leven der Heiligen Vaderen in der Woestinen III, 474.
Levene ons Heren, Van den — III, 463.
Leven van St. Amand III, 463.
— van St. Clara III, 466.
— van St. Franciscus III, 463. 466.
— van St. Kerstinen III, 463.
— van St. Lutgardis III, 464.
— s. auch Leben u. Heiligenleben.
lèw *got.* I, 351. 367.
lèwjan *got.* I, 351.
Lewis, Sieg bei L. in einem engl. Spielmannslied gefeiert III, 626.
— M. G. III, 853.
Lex Alamannorum II II, 49.
— Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum II II, 50.
— Baiuwariorum II II, 50.
— Burgundionum II II, 46. 47.
— Chamavorum II II, 49.
— Erici regis II II, 86.
— Frisionum II II, 54.
— Gundobada II II, 46.
— Ribuaria II II, 49.
— Romana Burgundionum II II, 46.
— Romana Curiensis II II, 55. 56.
— Romana Wisigothorum III, 67. II II, 46.
— Salica I, 365. 384. 404. 406. III, 242. II II, 48. 49.

Lex Saxonum II II, 50.
— Scaniae provincialis II II, 86.
— Wisigotorum II II, 46. 47.
Lexer, Matthias I, 125. 126. II II, 268.
Lexikographie s. Wörterbücher.
Leyden, John II I, 853.
Leyen doctrinal, Der, nd. Gedicht II I, 430.
— tydebock II I, 441.
Leysen, Niederl. II I, 468.
lhit *afrs.* I, 748.
liacht *afries.* I, 730. 735.
-liasa *afrs.* I, 749.
lîban *ahd.* I, 371.
libba *afrs.* I, 741. 753.
libbet (Plur. Präs. von libba) *ostfries.* I, 758.
Libell der englischen Staatskunst II I, 690.
Liber consolationis s. Albertanus von Brescia II I, 406.
— constitutionum II II, 46.
— legiloquus II II, 54.
— legis Saxonum II II, 50.
— legis Scaniae II II, 86.
— niger II II, 60.
— vagatorum II I, 448.
libjə *neuwestfrs.* I, 753.
lîchòma *ae.* I, 344.
Lichtelfen I, 1029.
Lichtenburg, Raimund v. II I, 303.
Lichtenstein, Ulrich von I, 60. II I, 289. 335. 979.
Lichterscheinungen, Auffassung derselben in der Mythologie I, 1012. 1013.
Lichtgottheiten I, 1057 ff.
Lichtträger I, 1012.
licuma *ac.* I, 406.
lid *nl.* I, 691.
lid *afrs.* I, 748.
lidse (1. Pers. Sg. Präs. Ind. von lidza) *afrs.* I, 757.
lidza *afrs.* I, 759.
lidzia *afrs.* I, 751.
Lie, John I, 948.
liebaert *nl.* I, 694.
Liebe, Me. Verse auf die — II I, 626.
— Heilmittel der —, Me. Dichtung II I, 689.
— Heimliche —, Me. Gedicht, Zweitaktige Verse darin II I, 1045.
— Parlament der —, Me. Dichtung II I, 689.
Liebeslieder, deutsche II I, 170.
Liebeslyrik, Deutsche — im 14. und 15. Jahrh. II I, 369 ff.
Liebeswerbung um die Elfin, Me. Novellenfragment II I, 643. 1015.
Liebinc, Modus —, lat. Gedicht II I, 225.
Liebrecht, Felix I, 142. 150.
Lied, Deutsches, im 18. und 19. Jahrh. II II, 334 ff.
Lied auf den Sieg Chlothars II. von Franken über die Sachsen im J. 622 II I, 191.
— auf den Verrat des Erzbischofs Hatto von Mainz an seinem Gegner Adalbert von Bamberg II I, 194.
— auf die Schlacht bei Eresburg II I, 195.
— vom heiligen Georg II I, 220. 978.
— vom Hörnen Seyfried II I, 367.
— v. der Schlacht bei Näfels II I, 365.
— auf den Sieg Pippins über die Avaren im J. 796 II I, 191.
— v. der Sempacher Schlacht II I, 365.
Liedekijn van den Hoede II I, 468.
Lieder, Deutsche, in lateinisch abgefassten Schauspielen II I, 394.
— Geschichtliche — der Deutschen II I, 172 ff. 188 ff.
— Deutsche Liederdichtung im 14. und 15. Jahrh. II I, 369 ff.
— Lieder auf Benno, Scholasticus zu Hildesheim II I, 195.
— Lieder auf den Bischof Uodalrich von Augsburg II I, 194.
— Lieder auf den Grafen Konrad von Niederlahngau, genannt Kurzibolt II I, 194.
— Lieder sagenhaft-geschichtlichen Inhalts bei den Gothen II I, 65.
— Niederdeutsche II I, 424. 434.
— Niederl. II I, 467 ff. 484 ff.
— Lieder v. alten Himmelsgotte II I, 81.
— s. auch Volkslieder.
Liederbuch, Locheimer — II I, 370.
Liederbücher, Deutsche II II, 323. D. L. des 14. u. 15. Jahrhs. II I, 370.
Liederhandschrift, Deutsche s. Minnesinger-Handschrift.
liederlich *nhd.* I, 324.
Liedersammlungen, Norwegische II I, 734.
Liedertafeln II II, 336. 337. Erste Liedertafel f. Männerquartett in Berlin II II, 336.
Liegnitzer Stadtrechtsbuch II II, 79.
lier, branden als een lier *nl.* I, 691.
Lif I, 1117.
lifde (Prät. von libba) *afrs.* I, 754.
Lifþrasir I, 1117.
lîftocht, Begriff im german. Recht II II, 157.
liȝ *westfrs.* I, 739.
ligan *got.* I, 367.
ligaturae II I, 161.
liggen *nl.* I, 664.
ligth (3. Pers. Sing. Präs. v. liga) *afrs.* I, 747.
lîhhin-amo *ahd.* I, 398.
lîhmo *ahd.* I, 330. 342. 343. 406.
lîkame *an.* I, 396.
lîkame *aschw.* I, 456.
likami *aschw.* I, 456.
like *afrs.* I, 776.
likkoian *as.* I, 336.
Líknarbraut II I, 113.
lîkome *aschw.* I, 475.
Lilja s. Eystein Ásgrímsson II I, 114.
Liljegren, J. G. I, 105. 144. 249.
Liliencron, Rochus von I, 108. 133. 249. II II, 304 ff.
Lilla Rimkrönikan II I, 153.
Lily II I, 839.
Limborch, Roman van II I, 461.
Limburg, Margareta von II I, 358.
Limburger Chronik II I, 409.
Lindemann II I, 722.
Lindenbrog, Friedr. I, 17.
Lindenschmit, L. I, 145.
Linder I, 952.
Lindgren I, 954. 958.
Lindpaintner, Peter Jos. II II, 339.
Linguopalatale I, 275.
Linie, Benrather I, 535.
— Uerdinger I, 536.
Liniierung der Handschriften I, 255. 256.
linksch *nl.* I, 694.
Lînouwe, Heinrich von II I, 323 Anm. 6.
ljóð *nord.* II I, 77. 160. 878.
Ljóðabók II I, 135.
Ljóðaháttr, Begriff II I, 878. 880. 881. Ljóðaháttrstrophe II I, 875. Strophenarten II I, 881. Vollzeilen darin II I, 865. Ausgang der Vollzeilen; Bau der Vollzeilen; Bau der Lang-

zeilen II 1, 882. Zur Rhythmisierung II 1, 883.
Ljóðatal II 1, 80.
liode (Nom. Akk. Plur.) *afrs.* I, 764.
ljóðsháttr II 1, 878. 880.
liogan *ahd.* I, 370.
lioht *ahd.* I, 354. 388.
liónar (Pl.) *wn.* I, 466.
ljósalfar I, 1029.
Ljósvetningasaga II 1, 121.
lîp (Prät. von hlâpa) *wanger.* I, 752.
lîpgedinge, Begriff im germ. Recht II 11, 157.
Lipinski, Karl Joseph II 11, 343.
*lipjô *got.* I, 741.
lippa *afrs.* I, 741.
lippe *mndd.* I, 325.
Lippen, Lage u. Bewegung ders. beim Sprechen I, 268.
Lippenlaute, I, 275.
Lippert, Jul. I, 993.
Lippijn, Niederl. Posse II 1, 476.
Lipsius, Justus I, 16.
Liquidae I, 277. 278. Nasalierte I, 279. Stimmlose I, 279.
— im *Aligerman.* I, 315. 332. 333. 336. 337.
— Liquiden im *Got.* I, 410 ff.
— im *Deutschen* I, 579. 580. 581. 589.
— Germ. Liquiden im *Englischen* I, 858 ff. Franz. Liquiden im Engl. I, 832. 833. 835.
— im *Fries.* I, 739. 740. 744.
— im *Niederl.* I, 653.
— in den *nord.* Sprachen I, 422 ff. 428. 430. 431. 442. 451. 458 ff. 464. 465. 467. 471 ff. 483. 486 ff.
Lirer, Thomas — von Rankweil II 1, 409.
L'Isle, William I, 18.
lisp *ne.* I, 862.
list (von lidzia) *afrs.* I, 733.
Liszt, Franz II 11, 344.
lit (Prät. von lêta) *afrs.* I, 752.
Litanei der Heiligen, Mhd. II 1, 250.
Literaturblatt für germanische und romanische Philologie I, 103.
Literaturgeschichte, Begriff der Literatur I, 215 ff. Quellen I, 217 ff. Kritik des Quellenmateriales I, 218. Untersuchung der Grundlagen für die Produktion I, 219 ff. Charakteristik d. Werke I, 222 ff. Gegenstände der Charakteristik I, 224 ff. Ästhetische Beurteilung in der Lit. I, 228. Antriebe zur Produktion I, 229. Lebensstellung der Autoren I, 230 ff. Verfasserfragen I, 233 ff. Disposition der Literaturgeschichte I, 236.
Literaturgeschichte, Arbeiten über vergleichende — I, 141. 142.
— *Gotische* Literatur, Dichtung III, 65. Gesetze III, 66. Wulfila und die got. Bibelübersetzung II 1, 67 ff. Skeireins, Kalender, Unterschriften von Urkunden, Runeninschriften II 1, 70.
— *Deutsche* Literatur, A. *Althoch- und altniederdeutsche* Literatur, a) Die *Poesie*: 1. Älteste Dichtung: Zaubersprüche II 1, 160 ff. Weitere Dichtung der Urzeit: Hymnen und Verwandtes II 1, 165 ff. Hochzeitslieder II 1, 167. Gesänge bei der Leichenfeier II 1, 168. Uuinileod II 1, 170. Spottlieder II 1, 171. Rätsel u. Gnomen II 1, 172. 2. Heldengesang und geschichtliche Lieder II 1, 172 ff. Das Hildebrandslied II 1, 174 ff. Waltharius II 1, 181 ff. Sigmundssage II 1, 185. Ermanrichssage II 1, 186. Dietrichssage; Rhapsoden II 1, 187. Historische Lieder: Ludwigslied II 1, 188 ff. De Heinrico II 1, 191. Verlorene geschichtliche Lieder II 1, 193 ff. 3. Geistliche Dichtung, Stabreimende Gedichte: Das Wessobrunner Gebet II 1, 195 ff. Der Heliand II 1, 198 ff. 861. Muspilli II 1, 210 ff. Gedichte in gereimten Versen: Otfrids Evangelienbuch II 1, 214 ff. Kleinere gereimte Gedichte II 1, 219 ff. Stücke in Reimversen nicht geistlichen Inhalts II 1, 223. 4. Ueberblick über die lat. Dichtung des X. und XI. Jahrhs. II 1, 223 ff. Gedichte in Sequenzenform II 1, 224 ff. Gereimte Gedichte in regelmässigen Strophen II 1, 226. Ruodlieb II 1, 227 ff. b) Die *Prosa*: 5. Oberdeutsche Prosadenkmäler. Alemannische Gegenden, St. Gallen II 1, 229 ff. Reichenau II 1, 235. Bairische ahd. Sprachdenkmäler II 1, 236 ff. 6. Fränkische u. sächsische Prosadenkmäler II 1, 238 ff.
B. *Mittelhochdeutsche* Literatur. 1. Periode von 1050 — 1180. Herrschaft der geistlichen Dichtung II 1, 245 ff. Weltliche Stoffe in den Händen der Geistlichen II 1, 253 ff. Weltliche Dichter. Epos II 1, 256 ff. Anfänge des Minnegesangs II 1, 259. Spruchdichtung II 1, 261. Tierepos II 1, 262. Prosa II 1, 263 ff. 2. Periode. Von 1180 bis um 1300. Herrschaft der ritterlichen Dichtung II 1, 266 ff. Das höfische Epos bis auf Gottfried von Strassburg II 1, 268 ff. — nach Gottfried von Strassburg. Baiern u. Oesterreich II 1, 286 ff. Alemannien II 1, 293 ff. Mitteldeutschland II 1, 302 ff. Das Volksepos II 1, 305 ff. Die Lyrik II 1, 324 ff. Das Lehrgedicht II 1, 344 ff. Die Prosa II 1, 351 ff. 3. Periode. Das 14. und 15. Jahrh. Herrschaft der bürgerlichen Dichtung II 1, 354 ff. Das ritterliche Epos II 1, 356 ff. Kleinere Erzählungen und Schwänke in Versen II 1, 360. Legenden II 1, 362. Reimchronik und historisches Lied II 1, 363 ff. Volksepos u. Ballade II 1, 367. Volkslied u. Minnesang II 1, 369 ff. Geistliches Lied II 1, 375 ff. Meistergesang II 1, 378 ff. Reimsprecher II 1, 381 ff. Minnereden u. Allegorien II 1, 385. Fabeln II 1, 386. Sentenzen II 1, 387. Biblische und theologische Dichtung II 1, 388. Umfänglichere moralische und satirische Lehrgedichte II 1, 389. Drama II 1, 392 ff. Prosa II 1, 400 ff.
— Nachahmung der romantischen Literatur I, 45.
C. *Mittelniederdeutsche* Literatur II 1, 419 ff. Poesie. A. Die geistliche Dichtung II 1, 421 ff. B. Weltliche

Dichtung II 1, 428 ff. Die Prosa. A. Die geistliche Prosa II 1, 436 ff. B. Die weltliche Prosa II 1, 444 ff.
Literaturgeschichte. Werke über deutsche — I, 11, 31, 42, 43, 47, 49, 52, 55, 64, 96, 130, 131, 132, 138, II 1, 159, 160. Monographien I, 52, 68, 69, 72, 75, 88, 90, 96, 132–137, II 1, 174, 181 ff.
— *Englische* Literatur: A. *Altenglische* Lit. II 1, 510 ff. Gliederung II 1, 511. Die altnationale Dichtung und ihre spätere Entwicklung: Produktion und Reproduktion II 1 512 ff. Kritik der Ueberlieferung II 1, 514. Vers II 1, 515 ff. Strophenbau II 1, 521, 522. Poetische Worte u. Formeln II 1, 522 ff. Satzbau II 1, 525. Komposition II 1, 527 ff. Typische Motive II 1, 529 ff. Sagen II 1, 532 ff. Sagen von Offa II 1, 534. Finnsage II 1, 535. Sagen von Hild u. von den Dänenkönigen II 1, 536 ff. Widsîd II 1, 538 ff. B. *Mittelenglische* Lit. (1100 — 1500): Perioden II 1, 609. Sonderung nach Landschaften I, 611 ff. Literar. Hülfsmittel II 1, 613. 1. Uebergangszeit (1100 — 1250): Fortleben der altenglischen Literatur II 1, 614 ff. Sprache der engl. Literaturwerke I, 806. Hervortreten der Dialekte: Kenter Denkmäler II 1, 616. Denkmäler bei d. Sachsen: Poema Morale; geistliche Dichtungen II 1, 616 ff. Weltl. Dichtung II 1, 619 ff. Denkmäler des südlichen Mittellandes II 1, 622 ff. Denkmäler des nordöstl. Mittellandes und Nordenglands II 1, 625. II. Von Lewis bis Crecy. Mitte des XIII. bis Mitte des XIV. Jahrhunderts II 1, 625 ff. Denkmäler der Sachsen: *Lyrik* II 1, 626. *Satire* II 1, 627 ff. *Novellen* II 1, 629. *Romanze* II 1, 630. *Geistliche Epik* II 1, 630 ff. Chroniken II 1, 632. Kentische Denkmäler: Geistliches II 1, 633. Politisches II 1, 633. Romane II 1, 634. Novellen II 1, 635. Denkmäler des südöstl. Mittellandes: Romanze II 1, 635, 636. Novelle II 1, 637. Geistliche Dichtung II 1, 637 ff. Lyrik II 1, 639. Mysterien II 1, 640. Denkmäler des südwestl. Mittellandes: Weltliche Lyrik II 1, 641. Geistliche Lyrik und Epik II 1, 642. Novelle II 1, 642. Romanze II 1, 643. Denkmäler des Nordwestens II 1, 643. — des nördlichen Mittellandes: Weltliches II 1, 644 ff. Geistliche Epik II 1, 646. Didaktik II 1, 646 ff. Lyrik II 1, 648. Denkmäler des Nordens: Geistliches II 1, 649 ff. III. Vorspiel der Reformation und Renaissance. Mitte des XIV. Jahrhs. bis 1400: William Langland II 1, 654 ff. Wiclif II 1, 656. Robin Hood II 1, 657. Denkmäler des südlicheren England II 1, 658 ff. Gawain-Dichter II 1, 661 ff. John Barber II 1, 665. Denkmäler des nördlichen England II 1, 667 ff. Geoffrey Chaucer II 1, 672 ff. John Gower II 1, 683. Scogan II 1, 684. IV. Lancaster und York. XV. Jahrhundert. Allgemeines II 1, 685. Chaucer's Schule: John Lydgate II 1, 686 ff. Thomas Hoccleve II 1, 688. Allegorisches II 1, 689. Romanzen, Lyrik II 1, 690 ff. Geistliche Dichtung II 1, 692 ff. Prosa II 1, 694 ff. Denkmäler des Südens u. des südlicheren Mittellandes: Epos II 1, 696. Schwank II 1, 697. Lyrik II 1, 699. Volkstümlich-politische Dichtung II 1, 700. Zuchtbüchlein II 1, 701. Geistliche Dichtung II 1, 702 ff. Drama II 1, 704 ff. Denkmäler des nördlichen Mittellands oder des Nordens: Epik II 1, 707 ff. Politische Dichtung II 1, 709. Didaktik II 1, 710. Mysterien II 1, 711. Schottland: James I. II 1, 712 ff. Chaucer's Schule II 1, 714 ff. Henrison II 1, 716. James IV. II 1, 717.
Literaturgeschichte, Werke über engl. — I, 41, 58, 138, 130, 140, II 1, 613.
Literaturgeschichte, *Fries.* L. Älteste ep. Dicht. II 1, 494. ff. Altfries. Reim u. Reimdichtung II 1, 496 ff. Prosa: Allgemeine Gesetze II 1, 499. Gesetze der einzelnen frs. Gemeinden II 1, 500 ff. Fries. Literatur seit dem 16. Jahrh.: Ostfriesland II 1, 503. Nordfriesland II 1, 504. Lit. Westfrieslands im XVI., XVII. u. XVIII. Jahrh. II 1, 505 ff. Lit. Westfrieslands im XIX. Jahrh. II 1, 508, 509.
— *Niederländische* Literatur, Anfang II 1, 453. Sagenstoffe; Einfluss der franz. Literatur II 1, 454 ff. Der Ritterroman II 1, 455 ff. Moralische und geistliche Erzählungen II 1, 461 ff. Jacob van Maerlant II 1, 464 ff. Die Lyrik des 12. bis 14. Jahrhs. II 1, 467. Didaktik des 13. und 14. Jahrhs. II 1, 469 ff. Die mittelalterliche Prosa II 1, 473 ff. Die mittelalterliche Schaubühne II 1, 475 ff. Die Rhetoriker II 1, 478 ff. Die Lyrik des 15. und 16. Jahrhs. II 1, 484 ff. Einfluss des Humanismus II 1, 489 ff. Einfluss der niederl. Lit. auf die deutsche im 14. und 15. Jahrh. II 1, 357 ff.
— Werke über niederländ. Literatur I, 138, II 1, 453.
— *Nordische* Literaturen: A. *Norwegisch-isländische* Literatur II 1, 71 ff. Ueberlieferung der Denkmäler II 1, 75. Die Eddische Dichtung II 1, 76 ff. Die Skaldendichtung: Die prosaische Edda II 1, 93 ff. Norweg Periode der Skaldendichtung II 1, 96 ff. Isländ. Periode der Sk. II 1, 99 ff. Verfall der Sk. II 1, 107 ff. Zeitalter der Sturlungen II 1, 110 ff. Geistliche Drápa II 1, 113. Die Rimurdichtung II 1, 114. Die isländisch-norwegischen Sögur II 1, 115 ff. Die Gesetze II 1, 138 ff. Die mittelalterlichen Wissenschaften bei den alten Isländern und Norwegern II 1, 141.
B. *Schwedisch-dän.* Literatur, Die heidnische Zeit II 1, 143. Das Mittelalter

Religiöse Literatur III, 144 ff. Eufemiavisor III, 147. Romantische Literatur III, 148. Balladen III, 149. Dramatische Literatur III, 151. Didaktische u. satyrische Dichtung III, 151. Geschichte III, 151 ff. Wissenschaftliche Literatur und Gesetze III, 154 ff.
Literaturgeschichte, Skandinavische Dichtung stroph. gegliedert III, 864.
— Werke über nordische Literaturen I, 140. 141. III, 71.
— S. auch Lieder, Volkslied und Volkspoesie.
Literaturgesellschaft, Schwedische — in Finland III, 723.
Literatur-Samfund, Det nordiske I, 111. 112.
Literaturselskabs Skrifter, Det skandinaviske I, 57.
lith *afrs.* I, 748.
litha (Plur. von lith) *afrs.* I, 762.
lîtha (leiden) *afrs.* I, 749.
(lith)wêi *afrs.* I, 764.
Litteraturdenkmale, Die deutschen — des 18. Jahrhs. I, 109.
Little, Peder Ræff III, 150.
Liturgieen für Gottesurteile III, 57.
Liturgische Stoffe im Mhd. poetisch verarbeitet III, 250.
Liturgischer Gesang III, 306 ff.
liûd *afrs.* I, 735. 740.
liude, liode *afrs.* I, 735. 764.
Liudgast III, 36.
Liudgerus, Vita Liudgeri s. Altfrid I, 985.
liuga *got.* I, 369.
liugan *got.* I, 303.
liuhaþ *got.* I, 354.
ljúka *nord.* I, 1083.
liumske *aschw.* I, 465.
Ljunggren, G. I, 141.
liūske *aschw.* I, 465.
Liutprand III, 52.
Lives of Saints, Septenar III, 1048.
Livländische Rechtsbücher III, 76. 77.
— Reimchronik III, 305.
Livre du Chevalier de la Tour Landry III, 406.
Lob auf London, Me. Gedicht III, 691.
— der Frauen, Me. Dichtung III, 639.
Lob Salomons, Mhd. Gedicht III, 248.
Löbe I, 105. 115. 125.
Loebell I, 136.
Lobspruch auf Frankfurt s. Johann von Soest III, 359.
— auf die Stadt Nürnberg von Hans Schnepperer genannt Rosenplüt III, 383.
Lobwasser, Ambrosius III, 946.
Loccenius I, 28.
Locheimer Liederbuch III, 370.
Locke, N. III, 435.
lôd *schwed.* I, 1094.
Lodbrog III, 850.
Loddfáfnismál (s. ältere Edda) III, 80.
loderein *nl.* I, 720.
Lodewijc van Vaelbeke III, 468.
— van Velthem III, 458. 469.
Lóður I, 1082. 1084. 1085. 1086. 1113.
Lofn I, 1105.
Lofsong of oure loverde III, 618.
— of ure lefdi III, 618.
Loftunga, Þorarin III, 106.
Logau I, 44. III, 947.
logbók III, 98.
logh *adän.* I, 423.
Logh, Siælænzk III, 86.
— Sialanzfaræ — III, 86.
Logi I, 1040. 1050. 1083. 1088. 1098.
Lögmannsánnáll III, 131.
Lohengrin, Mhd. Gedicht I, 64. III, **292**. Zusammenhang mit dem „Wartburgkriege" III, 293. 342.
Lohenstein III, 988.
Loher u. Maller, Mhd. Roman III, 401.
Lohier ende Malart, Niederl. Gedicht III, 457.
Lohjungfer I, 1035.
lok *afrs.* I, 745.
Loka brenna I, 1088.
Lokalrecht, Deutsches III, 61 ff.
Lokasenna I, 1088. III, 83.
Loki I, 1032. 1033. 1045. 1052. 1064. 1065. 1072. 1076. **1083—1089.** 1093—1098. 1100. 1108. 1110. 1111. 1117.
Lokkes havre I, 1088.
Lollarden-Doktrinen, Me. Traktat III, 656.
lômb *urfrs.* I, 741.
Lombardei, In Oberdeutschland die Ortnitsage nach der L. versetzt III, 39.
Lombardus, Petrus III, 651.
lommer *nl.* I, 720.
London, Lob auf —, Me. Gedicht III, 691.
Lonelich, Henry III, 696.
longe *afrs.* I, 776.
Loon, Gräfin Agnes van III, 456.
— Iz., J. van III, 508.
Looswerfen I, 239. 242.
Loeper, Gustav v. I, 136.
Loptr I, 1084.
-loren *afrs.* I, 750.
Lorengel, Mhd. Gedicht III, 293.
Lorens III, 633.
Lorlei, Die I, 1039.
Lorreinen, Roman der —, Niederl. Roman III, 454. 457.
Lorscher Beichte III, 240.
— Bienensegen III, 165.
Lortzing, Alb. III, 339.
lôsci *ahd.* I, 351.
Lose, Joh. III, 78.
Losen bei den Germanen I, 1133 ff.
Losrunen I, 1080.
Lossius, Lucas III, 324.
Losstage, Begriff in der Mythologie I, 1007.
Lösungslaute I, 280.
Lothar, Kaiser, Bildnis III, 254.
Lotherus I, 1085.
Lothringen, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs III, 277. Sagen- u. Märchensammlungen III, 787. Werke üb. lothringische Mundarten I, 966.
Λουπ-φουνδον I, 316.
louwo *ahd.* I, 323.
Lov, Eriks sællandske — III, 86.
— Jydske Lov III, 154. III, 87.
— Skånske III, 154. III, 85.
— Valdemars sællandske Lov III, 86.
Love, Norges gamle I, 112.
Lover, S. III, 858.
Löwe, Karl III, 336. 337.
Löwenstern III, 952.
Loy Latewaert III, 460.
Lu, De lichte —, Namen für die Hexen in Friesland I, 1022.
Lü, Iepe —, Name für die Hexen in Oldenburg I, 1022.
Lübben, A. I, 108. 125.
Lubbert in de wei laten *nl.* I, 697.
Lübeck, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs III, 281.

Lübecker Bibel II 1, 436.
— Chronik II 1, 421.
Lüchtemännekens I, 1012.
Lucidarius s. Elucidarius.
Lucretia, Van der Eddelen —, nd. Lied II 1, 428.
Ludolf II 1, 450.
Ludwigs des Frommen Kreuzfahrt, Des thüringischen Landgrafen —, Mhd. Gedicht II 1, 303.
Ludwigslied, Handschrift und Geschichtliches II 1, 189. Ausgaben I, 33. II 1, 189. Form II 1, 190. Einfluss lat. Gedichte verwandten Charakters auf das L. II 1, 190 ff. Metrisches II 1, 978. 985.
Luftapparat I, 267.
Luftelfen I, 1029.
Lügenmärchen, Me. Dichtung II 1, 699.
lugî *ahd.* I, 370.
Luick, Karl II 1, 994 ff.
luit *nl.* I, 717.
lûka *nord.* I, 1083.
lûka *afrs.* I, 750.
Lukevent, De Historie van — II 1, 435.
Lullaby, Me. Lied II 1, 627. 1007.
lullen *nl.* I, 689.
Lullus I, 985.
Lully, Giov. Battista II II, 327.
Lund, G. I, 116.
— Troels I, 150.
Lundell, H. I, 949.
— J. A. I, 105. 123. 945 ff. 953. 954. 957. II 1, 719 ff.
Lundin I, 956.
Lüneburg, Sagen- u. Märchensammlungen II 1, 802.
Lüneburger Praelatenkrieg, Nd. Lied II 1, 428.
Lungby I, 958.
lungor *ae.* I, 350.
lungunna *ahd.* I, 333.
Lünig II II, 268.
Luntenschloss, Erfindung desselben II II, 206.
luog *ahd.* I, 351. 353.
Lupîn, Kristân von II 1, 338.
Lupus, Sacerdos et L., Lat. Gedicht II 1, 227.
lurken *me.* I, 381.
Lusignen, Partenay or —, Me. Romanze II 1, 690.
Lustspiele, Frs. II 1, 507. 509.
Lutgardis, Leven van St. — II 1, 464.
Luther, M., Schriften I, 33. II 1, 437. 438. Nd. Uebersetzungen II 1, 438. 442. 443. Verdienst um die hochdeutsche Schriftsprache I, 542. Verdienst um den evangelischen Kirchengesang II II, 323. 324. Luthers Sprache in der reformierten Schweiz I, 542. L.'s Sprache im kathol. Süddeutschland I, 542.
Luther von Braunschweig, Hochmeister II 1, 388.
Lutwin II 1, 362.
Luxemburg, Bibliographie d. Quellen der Sitte und des Brauchs II II, 277. Sagen- u. Märchensammlungen II 1, 792. Sprichwörtersammlung II 1, 822. Volksliedersammlungen II 1, 772.
Luxus der Weiber, Me. Satire auf den — II 1, 628. 1019.
Luxusordnungen, Nd. II 1, 448.
lw, mhd. lw nhd. zu lb I, 580.
Lyarde, Me. Gedicht II 1, 709. 1016.
Lybeaus *disconus* II 1, 658.
Lydgate, John II 1, 684. 686 ff. Metrisches II 1, 1055. 1070.
Lye, Edward I, 27. 29. 40. 127. II 1, 850.
Lýgisögur II 1, 131. 136 ff.
Lygtemand I, 1012.
lykill *wn.* I, 469.
lykiul *wn.* I, 469.
lykkia *on., wn.* I, 462.
Lyktegubben I, 1012.
lykyll *anorw.* I, 469.
Lyle II 1, 854.
Lyndesay II 1, 1035. 1056.
Lyngby, K. J. I, 117. 951. 952. 956. 959.
Lyngbye, H. Ch. I, 949.
Lyra, Nicolaus de II 1, 379. 436.
Lyrische Poesie, *Deutsche*, im 11. u. 12. Jahrh. II 1, 253. 259 ff. Höfische von Ende des 12. bis Beginn des 14. Jahrhs. II 1, 324 ff. Romanischer Einfluss auf den deutschen Minnesang II 1, 324. Inwieweit Einwirkung der mittellateinischen Lyrik auf die deutsche? II 1, 325. L. P. im 14. und 15. Jahrh. II 1, 369 ff. Einfluss der romanischen Metrik auf die Rhythmik der deutschen Minnesinger II 1, 935 ff. Strophenbau in der älteren deutschen Lyrik II 1, 980 ff. Einfluss der provenzal. u. nordfranzös. Lyrik auf den Strophenbau des Minnesangs II 1, 983. Dreiteiligkeit der Strophe II 1, 984. Vers- u. Strophenbau der neueren deutsch. L. II 1, 991 ff.
Lyrische Poesie, Bair.-österr. Lyriker II 1, 335. Alemannische Lyriker II 1, 336. 337. Mitteldeutsche Lyriker (1180— c. 1300) II 1, 338.
— *Mittelniederdeutsche* lyr. Poesie II 1, 424. 434.
— *Niederl.* lyrische Poesie des 12.—14. Jahrhs. II 1, 467 ff. — im 15. und 16. Jahrh. II 1, 484 ff.
— Mittel*engl.* Lyrik II 1, 622. 623. 626. 627. 639. 641. 642. 646. 648. 650. 690 ff. 699. 703. Verwendung der durch Verdoppelung des engl. nationalen Reimverses entstandenen Langzeilen in der me. Lyrik II 1, 1007. Verwendung des Stabreimverses in der me. L. II 1, 1018. 1019. Einfluss der französischen und mittellateinischen Lyrik auf me. Strophenbildung II 1, 1058 ff.
lýritr *wn.* I, 466.

M.

m, im *Altgerm.* I, 332. 335. 367.
— im *Got.* I, 410 ff.
— im *Deutschen* I, 547. 579. 581. 582. 592.
— Germ. m im *Engl.* I, 863 ff. Frz. m im Engl. I, 832. 835.
— im *Fries.* I, 740. 741.
— im *Niederländ.* I, 653.
— in den *nord.* Sprachen I, 425. 426. 458. 459. 461. 464. 465. 467. 471. 473. 483. 487.
ma *afrs.* I, 741.
Maaler, Josua I, 23.
maar *nl.* I, 703.
Maatschappij der Nederlandsche letterkunde I, 56. 104.
— der Vlaamsche bibliophilen I, 109.
Mabillon I, 251.
Maccabäerbuch, mhd. poetische Bearbeitung II 1, 248.
M'Carthy II 1, 855.
Machault II 1, 674.

machte (Prät. von mî) *afrs.* I, 742.
Mackenzie III, 852.
Macpherson I, 41.
Madden, Fred. I, 111.
Madelghys, Niederl. Roman III, 457.
Madoc, Niederl. Gedicht III, 459.
Madrigal in der deutschen Poesie III, 952.
maga *afrs.* I, 746.
Magazin für die deutsche Sprache I, 55.
Magd, Die treue, nd. Gedicht III, 429.
Magdalena, Me. Gedicht III, 630.
Magdalenalegende, Me. III, 638.
Magdeburg, Sagen- u. Märchensammlungen III, 805. Volksliedersammlungen III, 775.
Magdeburger Fragen III, 78.
— Rechtsquellen III, 77. 78.
— Schöffenrecht III, 77.
— Schöppenchronik III, 446.
— Stadtdialekt I, 935.
Magelona, Historia van der schonen —, Nd. Volksbuch III, 451.
Maget krône, Der, Mhd. Legendenwerk III, 362.
Maghet van Ghend, De III, 472.
Magni I, 1091. 1094. 1096. 1117.
Magnus, Fries. Sage von — III, 501.
Magnus, Johannes I, 19. III, 153.
Magnus Ólafsson I, 20. 27.
— Olaus I, 19. III, 153.
— der Gute, König III, 139.
Magnúsdrápa s. Arnór Jarlaskáld III, 106.
Magnus Eriksson, K. III, 94. 95.
— Erikssons Landslag III, 156.
— Erikssons Stadslag III, 156.
Magnúsflokkr s. Sturla Þórðarson III, 113.
— s. Þjóðólf Arnórsson III, 106.
Magnus Hákonarson, König III, 139. 140. III, 98. 99. 100.
— — Lagabœtir III, 139. 140.
— Þórðarson III, 111.
Magnusen, Finn I, 249. S. auch Magnusson, Finn.
Magnusson I, 954.
— Arni I, 28. 38. III, 721. S. auch Arni Magnússon.
— Finn I, 57. 78. 92. 101. 111. 144. 249. 988.
— Gudmund I, 57.
— Knut III, 92.
Magussaga, Isländ. III, 135.
*magwa- *germ.* I, 304.
Mahlíðingavísur s. Þórarinn III, 102.
Mahlow I, 123.
Mähren, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs III, 279. Rätselsammlung III, 831. Sagen u. Märchensammlungen III, 799. Volksliedersammlungen III, 773.
Mahu, Stephan III, 323.
Mai, Angelo I, 105.
Mai und Beaflor, Mhd. Gedicht III, 290. 406.
Maibaum I, 1101. 1121. 1129.
Maibrunnenfest I, 1120.
Maid, The Notbrowne — III, 1045. 1065. 1069.
Maidment, James III, 855.
Majdronning I, 1102.
Maienrôslein, Das I, 1102.
Maifeste I, 1090. 1102. 1103.
Maigraf I, 1101. 1102.
Maikönig I, 1101.
Maikönigin I, 1101. 1102.
Mailand, Belagerung von —, Me. Dichtung III, 669.
Mainfränkische, Das I, 538.
Mainz, Hauptpflegestätte des Meistergesanges III, 380. Römisch-german. Centralmuseum daselbst I, 145.
Maiopfer I, 1090.
Mair, Hans III, 402.
Maitland Klub I, 110.
maitšjə *neuwestfrs.* I, 746.
makad (Part. Prät. v. makia) *afrs.* I, 754.
makade (Prät. von makia) *afrs.* I, 754. 759.
Makame, Gebrauch in der neueren deutsch. Dichtung III, 993.
mæker *aisl.* I, 448.
mâkəst (2. Pers. Sg. Präs. Ind. von makia) *stl.* I, 758.
máki (1. Pers. Sg. Präs. Ind. von makia) *afrs.* I, 758.
makia *afrs.* I, 738. 746. 754. 759.
makiath (Plur. Präs. von makia) *afrs.* I, 759.
makie (Optat. Präs. v. makia) *afrs.* I, 759.
makke boonen *nl.* I, 696.
mál *nord.* III, 77.
Malagis, Mhd. Gedicht III, 358.
Málaháttr, Begriff; Strophe; Versformen III, 878. 879. Alliteration III, 880.
malannus *lat.* III, 164. 165.
Mälarsee I, 1112.
Malart, Lohier ende —, Niederl. Gedicht III, 457.
Malbergische Glosse III, 55.
Malerei, Deutsche — in der Zeit Karls des Grossen III, 290. — — in der romanischen Periode III, 294. 295. — — in der Periode der Gotik III, 301 ff.
— Aelteste Zeit in England III, 291. Englische — in der romanischen Periode III, 296. Englische — in der Periode der Gotik III, 303.
malkander *nl.* I, 678.
Maller, Loher und —, Mhd. Roman III, 401.
Mallet I, 41. 46.
— Schottischer Dichter III, 850.
malloberg, Begriff III, 183.
malloot *nl.* I, 649.
Malmesbury, William von — III, 632.
Malmström I, 141.
Malory, Thomas III, 695.
Málsháttakvæði s. Bjarni Kolbeinsson III, 109.
Malthijssen, Jan III, 79.
Maltzahn, W. v. I, 106.
man *ahd.* I, 389.
man *gemeinwestgerm.* I, 394.
man *afrs.* I, 768.
mánaðr (M.) *wn.* I, 498.
Mánagarmr I, 1042. 1051.
mana(sêþs) *got.* I, 398.
manchmal *nhd.* I, 348.
mancus *ae.* I, 896.
mandarijn *nl.* I, 721.
Mande, Hendrik III, 474.
Mander, Karel van I, 641. III, 491.
Mandeville, Johann s. Maundeville, Sir John.
Mandoline, Musikinstrument III, 316.
mandragerskruid *nl.* I, 696.
Manesse, Rüdiger I, 11. 43. Manessische Liederhandschrift I, 17. 43. III, 261.
Manessier, Fortsetzer des Perceval des Chrétien de Troyes III, 356.
mangôn *as.* I, 306.
mängtrittig, Begriff III, 952.
Máni I, 1051.
mæniskia *aschw.* I, 456.

Mankind, Me. Dichtung III, 706.
Mann, Disput zwischen einem guten — und dem Teufel, Me. Traktat III, 632.
Mann, Reicher — und armer Lazarus, Fragment eines mhd. Dramas III, 396.
— Wie der weise Mann den Sohn lehrte, Me. Dichtung III, 639.
— Der Wilde —, mittelfränkischer Dichter III, 251. 252.
mannahugir I, 1017.
Männer, Unbeständigkeit der —, Me. Gedicht III, 691.
Männerquartett III, 336. 337.
Mannhardt, W. I, 104. 147. 990. 991. III, 266. 268. 269.
Manning, Owen I, 40.
— Robert s. Mannyng, Robert.
manniska *afrs.* I, 726. 731. 735.
mænniskia *aschw.* I, 456.
Männlicher Reim im Me. III, 1024. 1057.
— Versausgang im Ahd. III, 919. — im Mhd. III, 931. 932. — im Me. III, 1024.
Mann- oder Menschenvergeltung, Begriff im german. Recht III, 179.
Mannyng, Robert (of Brunne) I, 31. III, 647. 1044. 1051. 1052.
mânôd-siuh *ahd.* I, 399.
mansöngr III, 94. 115.
Månsson, Peder III, 154.
mæntac *mhd.* I, 398.
Mantel, Der, Mhd. Gedicht s. Heinrich von Türlin III, 287.
— van Eren, De, Niederl. Sproke III, 472.
Manuel, Nic. III, 435.
Manuel des Pechiez, von Mannyng ins Englische übertragen III, 647.
Manuskripte s. Handschriften.
Map, Walter III, 1046.
Mar, Mare, Mart, Mahrte, Nachtmare, Druckgeist in der Mythologie I, 1001. 1013. 1014.
mara *isländ.* I, 1013.
måra *afrs.* I, 776.
marbendill, Begriff I, 1038.
Marbodus III, 465.
Märchen, *Deutsche* u. *niederländische*, Begriff „Märchen" III, 777. Bibliographie der M. III, 777. Schriften über M. III, 778. Allgemeine M.-Sammlungen I, 70. III, 779 ff. Landschaftl. Sammlungen III, 785 ff.
Märchen, *Englische* M.-Sammlungen III, 855. 856 ff. Schottische Sammlungen I, 858 ff. Irische Aufzeichnungen III, 858 ff.
— *Skandinavische*, Aufzeichnungen III, 740. Methodologisches III, 741. Sammlungen III, 741 ff. Zu-Kritik und Geschichte III, 743.
Marcianus Capella, de nuptiis philologiae et Mercurii von Notker übersetzt III, 233.
Marcolphus myt synem Wive, Nd. Volksbuch III, 451.
Marcus van Vaernewijck s. Vaernewijck, Marcus van.
Mardarson, Bjarne III, 97.
Mardöll I, 1057. 1110.
Mareschalk, Nicolaus III, 428.
Mareschall, Thomas I, 27.
Margareta von Limburg III, 358.
— von Widmont, Gräfin III, 401.
Margaretha, *Me.* Legenden von St. — III, 618. 638. 702. 1003.
— von Cleve, Gräfin III, 456.
— von England III, 469.
— Margaretha's Geist, Engl. Dichtung III, 850.
— *Mhd.* Margaretenlegenden III, 252. 362.
— Nd. Margarethenlegenden III, 422. 438.
Margarita theologica, in nd. Sprache III, 442.
margýgjar I, 1046.
Maria, Vita beatae Mariae virginis et salvatoris metrica III, 301.
— Marien Himmelfahrt, *Mhd.* geistliches Schauspiel III, 396.
— Marienleben s. Philipp, Bruder und Werner III, 252. 362. S. Walther v. Rheinau III, 301.
— Marienlegende Heinrich Klausners III, 304.
— Arnsteiner Marienleich III, 253. 939. 985.
— niederrheinisches Marienlied III, 344.
— Marienlieder s. Hans, Bruder III, 375.
— Marienlob, Mhd. Gedicht III, 248.
Maria, Mhd. Marienlyrik III, 252. 253.
— *Nd.* Gedicht auf Maria: Benedyet systu sonerinne III, 422.
— Nd. Marienandachten III, 440.
— Marien Himmelfart, nd. Gedicht III, 422.
— Nd. Marienklagen III, 425. 426.
— Nd. Marienleben III, 422.
— Marienrosenkranz, nd. Denkmal III, 425.
— Hymnus ad virginem Mariam, Frisice III, 499.
Me. Marienlegende des Auchinleck-Manuskripts III, 638. Mariengeschichten des Manuskripts Vernon III, 638.
— Assumptio Mariae in me. Sprache III, 624. 631. 637. 646.
— Ureisun of oure loverde (Ure Lefdi), Me. Gedicht III, 617. 618. 1008. 1049. 1050. 1069.
— Disput zwischen Maria und dem Kreuz, Me. Gedicht III, 642. 661.
— Mariae fünf Freuden, Me. Gedicht III, 640.
— Me. Marienklage III, 642. 650.
— Klage Mariä unter dem Kreuze, Me. Dichtung III, 640.
— Krönung Mariae, Me. Spiel III, 711.
— Marienlegende vom Guten Ritter, Me. III, 702.
— Miraculum beatae Mariae, Me. Dichtung III, 668.
— Mariae Reinigung, Me. Gedicht über das Fest III, 693.
— Verkündigung Mariä, Me. Dichtung III, 640.
— *Niederl.* Mariamirakel III, 463.
— Bliscap van Maria III, 477.
Maria Magdalena, mhd. Denkmal III, 301.
— Klage der Maria Magdalena, Me. Dichtung III, 693.
Marie de France III, 135. 629. 630.
Marina, Me. Legende von St. — III, 642.
Mariusaga III, 136.
Mariuvísur s. Hall Ögmundarson III, 114.
marka *altn.* I, 240.

marka (Grenze) II II, 110.
marketentster *nl.* I, 720.
Markgenossen II II, 8.
Markgenossenschaft II II, 150.
Markolf, Salomon und s. Salomon und Markolf.
Markt, Begriff u. Entwickelung II II, 108. 109.
Marktfriedensverordnungen, Dänische II II, 89.
Marktrechte, Norwegische II II, 98.
— Schwedische II II, 94.
Marktverhältnisse, Deutsche II II, 26. 27.
Markuard vom Stein II I, 406.
Markulf II II, 56.
Markús Skeggjason II I, 107. 113.
— Stephansson II I, 109.
Markusson, Snorri — von Melar II I, 123.
Markvogtei II II, 132. 152.
Maerlant, Jacob van, Leben II I, 465 ff. Jugendwerke: Alexander II I, 456. 465. Die Historie van den Grale II I, 458. 465. Merlijns Boeck II I, 458. 459. 465. Torec II I, 459. 465. Die Historie van Troyen II I, 456. 465. Sompniarijs II I, 465. Lapidarijs II I, 465. Erste strophische Gedichte: Eerste Martijn (Wapene Martijn) II I, 465. Dander Martijn II I, 465. Derde Martijn II I, 466. Vierde Martijn II I, 467. Van ons Heren wonden; Van den vijf Vrouden; Die Clausule van der Bible II I, 466. Letzte strophische Gedichte: Disputacie van onser Vrouwen ende van den helighen Cruce; Der Kerken Clage; Van den Lande van Oversee II I, 467. Didaktische Werke: Heimlicheit der Heimlicheden II I, 466. Der Naturen Bloeme II I, 465. 466. Rijmbijbel II I, 465. 466. Die Wrake van Jherusalem II I, 466. Leven van St. Franciscus I, 639. II I, 466. Leven van St. Clara II I, 466. Spiegel Historiael I, 56. 109. II I, 457. 458. 463. 466. Bedeutung seiner Dichtung II I, 464. M.'s Schule II I, 470 ff.
Marmæle I, 1038.
marmennill I, 1038. 1046.
Marner, Der II I, 341.
Marnix, Philips van —, Herr v. St. Aldegonde I, 641. II I, 488.
Marot, Clement II I, 489. II II, 321.
Marpurg, Friedr. Wilh. II II, 337.
Mars, Kriegsgott I, 1054.
Mars Thingsus I. 1054. 1066.
Marschant, Heinrich II I, 298.
Marschhufen II II, 9.
Marschner, Karl Heinr. II II, 337. 339.
marsepein *nl.* I, 720.
Marsk-Stig-Balladen II I, 150.
Martijn, Eerste & Dander — II I, 465. Derde — II I, 466. Vierde — (Maerlant's) II I, 467.
Martin, Ernst I, 103. 107. 108. 109. 132.
Martinalegende s. Hugo von Langenstein II I, 301.
Martini, L. II I, 448.
Märtyrer, Buch der —, Legendenwerk II I, 363.
Marx, Adolf Bernh. II II, 341.
marzjan *got.* I, 739.
mâsca *ahd.* I, 390.
mæsće *ae.* I, 867.
masker *nl.* I, 717.
mæsse *angls.-engl.* I, 784.
Massmann, Hans Ferdinand I, 96. 105. 106. 107. 125. 134. II II, 268.
mast *ahd.* I, 329.
mast, voor de mast zitten *nl.* I, 691.
Mästare, Sju vise — II I, 147.
mat *nl.* I, 717.
mætanz-orþ *aschw.* I, 497.
Mathesius, J. II I, 425.
Mathilde, Pfalzgräfin, Büchersammlung derselben II I, 358.
*matiz *urgerm.* I, 736.
mats *got.* I, 736.
mætst (2. pers. sing. praes. von mêta) *wg.* I, 734.
Matthäusevangelium in ahd. Uebertragung II I, 239.
Mattheson, Joh. II II, 331.
Matthias, Magister II I, 144. 145. 739.
— von Kemnat II I, 366.
Mätzner I, 111. 116. 127. 134.
Mauern eines Reiches, Von den —, nd. Spruch II I, 433.
Maundeville, Sir John II I, 656. Mhd. Uebersetzung II I, 410. Nd. Uebers. II I, 450. Niederl. Uebers. II I, 475. Dän. Uebers. II I, 154.
Maurer, Konrad I, 100. 140. 149. II II, 37.
Maurus, Rhabanus s. Rhabanus Maurus.
Maximian II I, 642.
Maximilian I., Kaiser I, 12.
Mayer, Charles II II, 344.
mb, zu mm im Deutschen I, 592.
mean, to *nc.* I. 882.
Mechelen, Jan van II I. 472.
mecht (Acc.) *afrs.* I, 765.
Mechtild von Magdeburg II I. 351. 415. 441 Anm. 1.
Mecklenburg, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs II II, 281. Sagen- und Märchensammlungen II I. 805. Sprichwörtersammlungen II I. 826. Räthselsammlungen II I, 831. Volksliedersammlungen II I, 775.
Mecklenburgisch, Vokalunterschied zwischen Singular und Plural des Indicativs Praeteriti I, 593.
međan *on., wn.* I. 457.
Mediae I, 279. Stimmlose I, 280. M. aspiratae I 280.
Mediasch (Siebenbürgen) Anl. j zu g I, 580. Schwund der auslautenden n der Flexionssilben ausser vor Vokal. h, d, t, ts I, 583.
Medien, urdeutsche I, 584. German. I, 588.
Medio-Passiv der nord. Sprachen I, 518. 525.
*medu *afrs.* I, 765.
Medwall, Henry II I, 706.
Meerfahrt, Wiener —, Mhd. Gedicht II I, 304.
Meergeister I, 1038.
Meerwunder, Mhd. Gedicht II I, 18. 367.
mêg, mêch *afrs.* I, 747.
megen *aisl.* I, 493.
Megenberg, Konrad von II I. 410.
megheth *afrs.* I, 747.
megingjarđar I. 1092.
Megiser, Hier. I, 17.
megom *wn.* I, 473.
Mehrreimige Strophen im Me. II I, 1058.
mei *afrs.* I, 744.
Meichszner I. 21.
Meidenhad, Hali II I, 618. 1004.
mêiđ *stl.* I, 727.
Meier, Ernst II II, 268.
— John II I, 750 ff.
Meierhöfe, II II, 10.
Meigerius, Samuel II I, 448.

Meiland, Jac. II II, 327.
Meili I, 1094.
*meilitôn *got.* I, 310.
Meinderts, Eelke, III, 507.
Meinhard I, 45.
Meinloh von Sevelingen III, 261. 980. 981. 982.
Meissen, Heinrich von s. Heinrich von Meissen.
Meissner, Spruchdichter III, 341.
Meister, Die Sieben Weisen — s. Sieben Weisen Meister, Die.
Meistergesang, Deutscher — im 14. u. 15. Jahrh. III, 378 ff. Dreiteiligkeit der Strophe beim schulmässigen M. III, 984. Musikalischer Charakter des M.'s III. 312. 321.
Meisterliederhandschrift in Kolmar III, 380.
Meistersänger, Tabulatur der — III, 381.
Meistersinger, beteiligen sich an der Aufführung geistlicher Spiele III, 396.
Meistersingerschulen III, 380. 381. 944.
mêl *afrs.* I, 728. 734. 779.
mêl *stl.* I, 727.
melaatsch *nl.* I, 720.
Melabók s. Snorri Markusson von Melar III, 123.
Melanchthon III, 437. 442. 444.
*mêle *altostfrs.* I, 732.
mêljan *got.* I, 240.
Melibeus (von Boendale) III, 471.
Melibeus u. Prudencia, Mhd. Dialog III, 406.
Melis Stoke III, 469.
Melissander, C. III, 448.
Melissus, Paulus III, 946. 990.
Melk, Heinrich von III, 250.
melka *afrs.* I, 750.
Mella I, 1042.
melok *afrs.* I, 737.
Melusine, Mhd. Roman nach einem französ. Gedichte III, 401.
— aus dem Franz. ins Me. übersetzt III, 695.
— Nd. Volksbuch aus dem Franz. III, 451.
Memborn I, 1047.
Memento mori, Mhd. Gedicht III, 246. 247. 250. 978.
— Me. Gedicht III, 616.
Memleben I, 1047.
Mémoires de la Société Royale des Antiquaires du Nord I, 104.
Mencke, Burkhard I, 51.
mendan *ahd.* I, 326.
Mendelssohn-Bartholdy, Felix II II, 336. 337. 340. 341. 342.
mengde (Prät. von mengia) *afrs.* I, 753.
mengia *afrs.* I, 753.
Menja, Meerjungfrau I, 1046.
menie *afrs.* I, 747. 766.
menneska *afrs.* I, 735.
mensa *lat.* I, 316.
Menschen, Schöpfung derselben in der Edda I, 1113.
Menschenalter, Parlament der drei —, Me. Gedicht III, 665.
Menschengestalt der Seele I, 1011 ff.
Menschenopfer I, 1123. 1124. 1125.
Menschheit, Me. Dichtung III, 706.
Mensuralmusik II II, 318 ff.
Mentel, Joh. III, 411.
meotod *ags.* I, 1024.
mẽowle *ae.* I, 877. 892.
Mercatoris, Nicolaus III, 435.
merch *afrs.* I, 739.
Mercurius I, 1067. 1069. 1070. 1076.
meredéor I, 1043.
meretricem *lat.* I, 784.
merg *afrs.* I, 739.
meria *afrs.* I, 739.
Merian, Mathaeus II II, 263.
Merigarto, Mhd. Gedicht III, 253.
Merita missae, Me. Traktat III, 710.
merk (Imperat. von merka) *afrs.* I, 760.
merk (= Mark, Dat. Sing.) *afrs.* I, 763.
Merkel I, 118.
merkja *altn.* I, 240.
Merlin s. Albrecht von Scharfenberg III, 357.
— aus dem Franz. ins Me. übersetzt III, 695. 856.
Merlijns Boeck (Maerlants) III, 458. 465. 469.
Merlin-Prophezeiung, Me. Dichtung III, 709.
Merlinússpá s. Gunnlaug III, 110.
mern *afrs.* I, 727. 747.
Mersar III, 717.
Merseburg, Dietmar von I, 883.
Merseburger Glossen I, 782. 883.
Merseburger Zaubersprüche I, 93. 106. 984. III, 161. 162. 896.
Merswin, Rulman III, 415. 416.
Merula, Paulus I, 16.
merwîp, mermeit *mhd.* I, 1038.
Messe, Begriff II II, 319.
Messe, Me. Traktat von der — III, 646.
— Kraft der M., Me. Traktat III, 713.
— nd. Gedicht über die — III, 423.
Messenius, Joh. I, 19. III, 721.
Mestorf I, 149. 150.
mêt (3. Pers. Sg. Präs. Ind. von mêta) *afrs.* (Hattstedt) I, 758.
mêta (begegnen) *afrs.* I, 728. 734. 753.
meta (messen) *afrs.* I, 751.
Metallgewerbe, Deutsche III, 22.
Metallinschriften I, 241.
mêtan *ae.* I, 753.
Metathesen I, 289. — im German. I, 336.
Metathesis eines l in den nord. Sprachen I, 464. — von Kons. im Westnord. I, 473. — — im Ostnord. I, 488.
mẽte *ae.* I, 368.
mete *afrs.* I, 736.
Metellus von Tegernsee III, 308.
Methfessel II II, 337.
Methodenlehre. 1) Allgemeines: Nothwendigkeit der M. I, 152. Verhältnis des Psychisch. zum Physisch. I, 153. Bestimmung des Wissenswerthen I, 154. Quellen für die philolog. und histor. Untersuchung I, 155. Ergänzung des Gegebenen durch Schlüsse I, 156. 157. Causalverknüpfung. Gesetze I, 157 ff. Ausschöpfung der Quellen I, 159. Berechtigung zur Causalverknüpfung I, 160 ff. Vergleichende Methode I, 162 ff. Reihenfolge bei der Untersuchung I, 168 ff.
2) Text-Interpretation s. Text-Interpretation.
3) Textkritik s. Textkritik.
4) Kritik der Zeugnisse: Bestimmung des Verhältnisses der Zeugnisse zu einander I. 188. Prüfung der Zeugnissquellen I, 190. Rekonstruktion verlorener I, 191.
5) Sprachgeschichte s. Sprachgeschichte.

6) Literaturgeschichte s. Literaturgeschichte.
metod *alts.* I, 1024.
Metrical Homilies II1, 1034. 1044.
Metrik, *Altgermanische*: A.: Allgemeines II1, 861. Verschied. metr. Theorien üb. den Bau des Alliterationsverses II1, 862 ff. Form u. Vortrag der all. Dichtungen II1, 864. Versarten II1, 865. Bau des Normalverses II1, 866 ff. Alliteration II1, 872 ff. Vers- u. Satzgliederung II1, 874. Der Schwellvers II1, 875.
— B. *Altnordische* Metrik: Allgemeines II1, 876. Quellen für die Erkenntnis der altnord. Metrik II1, 876. Häufiges Vorkommen von Quantität der Laute in der altnord. Metrik II1, 877. all. Versen II1, 861. Umfang der Alliterationszeile II1, 861. Die Eddischen Metra II1, 877 ff. Fornyrðislag II1, 878. Málaháttr II1, 879. Ljóðaháttr II1, 880 ff. Skaldische Metra II1, 884 ff. Terminologisches II1, 885. Die einzelnen Metra: Das Dróttkvætt und sein Geschlecht II1, 886. Die smærri hættir II1, 887. Die runhendir hættir II1, 887. Die volkstümlichen Metra II1, 888. Anhang: Die Rimur II1, 888.
— Metrisches über das skandinavische Volkslied II1, 728.
— C. *Angelsächsische* Metrik II1, 888 ff. Quellen für die Erkenntnis der ags. Metrik; Betonung; Silbenzahl II1, 889. Versarten II1, 890. Der Normalvers II1, 890. Häufiges Vorkommen von alliter. Versen II1, 861. Umfang der Alliterationszeile II1, 861. Der Schwellvers II1, 891. Altengl. Strophenbau II1, 521. 522. Strophenbildung II1, 892. Reim II1, 892. 995. 1057. 1058. Refrain II1, 1059.
— s. auch weiter unten Metrik, Englische.
— D. *Altsächsische* Metrik, Quelle für die Erkenntnis der Altsächs. M.; Betonung des Altsächs.; Versarten; Besonderheiten des alts. Versbaues II1, 893. Normalvers II1, 894 ff. Schwellvers II1, 896.
Metrik, *Deutsche*, Anfänge der deutschen M. I, 24. Quellen für die deutsche M. II1, 898. Theorie des Versbaus II1, 899. Qualität der Laute in der deutschen M. II1, 899. A. *Rhythmus: Allgemeines* II1, 903 ff. Erkenntnisquelle II1, 904. Tonverhältnisse II1, 904 ff. Quantitätsverhältnisse II1, 907 ff. *Althochdeutsche Zeit* II1, 896. 910 ff. Vorkommen des alliter. Verses II1, 861. Einführung des Reims durch Otfrid II1, 911. Lachmann's Ansicht über den Rhythmus der Reimzeile Otfrids und Widerlegung seiner Ansicht II1, 911. Versbau II1, 911 ff. Lachmann's Vierhebungstheorie u. gegnerische Ansichten II1, 911 ff. Lachmann's Standpunkt in Bezug auf das Tonverhältnis der Bildungssilben zu den einsilbigen Enklitika in der altdeutsch. Metrik u. Widerlegung seiner Ansicht II1, 914. Gleiche Quantität für die einzelnen Takte II1, 915. Elision; Synalöphe II1, 916. Silbenzahl der Füsse II1, 916 ff. Lachmann umgeht die Anerkennung der Dreisilbigkeit II1, 918. 919. Freiere Form des Verses in der *Uebergangszeit vom Ahd. zum Mhd.* II1, 921 ff.
Mittelhochdeutsche Zeit II1, 923 ff. Unterschiede des mhd. vom ahd. Versbau II1, 924. Ueber Elision, Hiatus und Krasis II1, 924. 925. Zurückweisung der Lachmann'schen Aufstellung über zweisilbige Füsse im mhd. Vers II1, 926. Einsilbiger Fuss u. Lachmann's Betonungsweise II1, 927. Mit Unrecht erkennt Lachmann dreisilbige Füsse im mhd. Verse nicht an II1, 928 ff. Beurteilung der Lachmann'schen Regeln über die Beschaffenheit der letzten Senkung des stumpf ausgehenden Verses, sowie über die der vorletzten Hebung II1, 930. 931. Katalekt. Versausgang II1, 931. 932. Auftakt II1, 932. Unterscheidung von Haupt- u. Nebenhebungen II1, 932 ff. Einfluss der romanischen Metrik II1, 935 ff. Aufgeben der katalektischen Natur d. Verses II1, 936. Bekämpfung der Lachmann'schen Auffassung von den nach romanischer Weise schliessenden Versen II1, 936. Regelung des Auftaktes II1, 937. Schwebende Betonung II1, 938. Daktylischer Rhythmus II1, 939. Einwirkung sprachlicher Veränderungen auf die Metrik II1, 940. Rhythmik des *Volksliedes seit dem 14. Jahrh.* II1, 941 ff. Metrik der *Kunstdichtung* des 14. 16. Jahrhs. II1, 944 ff.
Neuzeit: Reformbestrebungen im 16. Jahrh. der mechanisch. Silbenzählung gegenüber II1, 945 ff. Metrik der *Kunstdichtung der Neuzeit* II1, 947 ff. Opitz und seine Theorie über den Versbau II1, 947 ff. Modification der natürlichen Betonung II1, 948. Silbenzahl der Füsse II1, 949 ff. Dipodische Gliederung der Verse II1, 950. Wechsel von Füssen mit ungleicher Silbenzahl wieder eingeführt II1, 951 ff. Gottsched II1, 952. Klopstock's Theorie über den deutsch. Versbau II1, 953 ff. Wechsel zwei- u. dreisilbiger Füsse in der 2. Hälfte des 18. Jahrhs. II1, 957. 958. Wielands Vers II1, 957. Kurze Reimpaare des 17. Jahrhs.; Knittelverse II1, 957. Einfluss des deutsch. u. engl. Volksliedes auf d. Wechsel zwischen zwei- und dreisilbigen Füssen II1, 957. Ueber das Tongewicht u. die Quantität der einzelnen Silben bei Klopstock und anderen Dichtern II1, 958 ff. Hiatus und das Bestreben denselben zu vermeiden II1, 961.
Metrik, B. *Gleichklang*. 1. *Reim*: Einführung des R.:

Reime bei Otfrid u. in den kleineren ahd. Denkmälern III, 962 ff. Rührend. R. III, 963. Doppelreim; Erweiterter R. III. 964. Reimkunst im 11. u. 12. Jahrh. III, 965. Reim in der Blütezeit der mhd. Literatur III, 966 ff. Rührender und grammatischer R. III, 967. Reimkunst vom 14.–16. Jahrh. III, 968. Reimkunst seit Opitz III, 968 ff. Rührender R. III, 969. Bildungssilben als Träger des Reims III, 969. Gleitender R. III, 970. Wesentliche Funktion des R. ist es die Gliederung der metrischen Gebilde zu markieren III, 970. Innere Reime III. 972. Reimlose Gedichte III. 973. 974.

2. *Assonanz* III, 974.

3. *Alliteration* III. 975.

4. *Refrain* III, 975 ff.

Metrik, C. *Vers- u. Strophenarten. Aeltere Zeit* (bis auf Opitz), Kurzzeile; Reimpaar; Strophe III, 978 ff. Langzeile u. deren Verwendung zur Strophenbildung III. 980 ff. Strophen im Epos und Minnesang III, 980 ff. Einfluss der provenzal. u. nordfranz. Lyrik auf den Strophenbau des Minnesangs III, 983. Neue Richtung in Bezug auf die Vers- und Strophenarten III. 983 ff. Dreiteiligkeit der Strophe (Aufgesang, Stollen, Abgesang) III. 984. Strophen-Enjambement III, 985. 986. Leiche; Sequenzen III, 985. 986. Einfluss antiker und romanischer Formen im 16. Jahrh. III, 986.

Neuzeit: Strophenformen des sangbaren Liedes III, 987. Vers- u. Strophenarten für die unsangbaren, für epische, lehrhafte und dramatische Dichtungen III, 987 ff. Alexandriner; fünffüssiger Jambus; trochäische Dimeter u. Tetrameter III, 987 ff. Italienische Ottave III. 989. 990. Terzine: Antiker Trimeter; Anapästen; Trochäische Fünffüssler; Hexameter; Distichen; freie Rhythmen III, 990. Vierfüssige trochäische Verse; Kurze Reimpaare; Strophen des mhd. Volksepos nachgebildet; Nachbildung d altgerm. Verses III, 991. Formen der unsangbaren Lyrik III, 991 ff. Alexandriner; Nachbildung horazischer und pindarischer Odenstrophen, insbesondere bei Klopstock u. freie Rhythmen Klopstocks III, 992. Formen der italienischen Lyrik: Sonett; Ottave; Terzine; Siciliana; Sestine; Canzonenform; Ritornelle III, 992. 993. Refrainstrophen der franz. Lyrik: Triolet, Rondel, Rondeau III, 993. Spanische Formen: Romanzenstrophe; Decime; Cancion III, 993. Orientalische Formen: Ghasel; Makame III, 993.

Metrik, Bearbeitung der d. d. Metrik I, 24. 31. 82. 89. 142. 143. III, 898 ff.

— S. auch oben Metrik, Altgermanische.

— *Englische:* A. Geschichte der *heimischen Metra* III, 994 ff. Alliteration und Reim im Altengl. III, 994. 995. Neu auftretende Formen III, 995. Bau von Aelfric's Schriften III, 995. 996. I. Entwicklung des *nationalen Reimverses*: a) Anfänge u. der Vers Layamons: Wesen u. Herkunft III, 996 ff. Zusammenhang zwischen dem deutschen u. englischen Reimvers u. dem german. Gesangsvers III, 997 ff. Erste Belege für den Reimvers: Eadgar's Herrschaft, Eadgar's Tod III, 998. Gedicht auf den Tod Aelfrics; Gedicht auf die Herrschaft Wilhelm des Eroberers; Reden der Seele an den Leichnam; Worcester-Fragment; Sprüchwörter Alfred's III, 999. Layamon's Brut: Versbau, Die rhythmischen Formen III, 999 ff. Dipodischer Bau des Verses III, 1000. Versbetonung: Silbenmessung III, 1002. Reim bei Layamon III, 1003. Versmass im Bestiarius; Reimlose Layamon'sche Verse III, 1003. Verschied. Ansichten über den L.'schen Vers III, 1004. b) Der nationale Reimvers: Volle Ausbildung III. 1004 ff. King Horn und s. Metrik III, 1005 ff. Bau der Reimpaare; Verse III, 1005. Dipodischer Bau III, 1006. Betonungsverhältnisse und Silbenmessung III, 1006. Reim III. 1006. Ansichten über den Vers des K. H. III, 1006. Verdoppelung des nat. R. zur Langzeile und Verwendung letzterer III, 1007. Moderne Ausläufer III, 1007. 1008. c) Berührung mit anderen Versmassen III, 1008.

Metrik, II. Der *mittelenglische Stabreimvers* III, 1009 ff. Unterschied vom Reimvers III, 1009. Versbau von Werken aus der Uebergangszeit vom altengl. zum me. Stabreimvers III, 1009. 1010. Begriff von dem me. Stabreimvers III, 1010. a) Der reimfreie Stabreimvers: Zusammenhang mit dem ae. III, 1010. 1011. Verwendung des Sprachmaterials III, 1011. Stellung der Stäbe III, 1011. Rhythmische Entwicklung des Verses III, 1011 ff. Versbau in den Alexander-Bruchstücken III, 1012. Andere Denkmäler im Stabreimvers III, 1012 ff.

b) Der mit dem Endreim versehene Stabreimvers, Epik III, 1014 ff. Gebrauch der dreizehnzeiligen Strophe III, 1015. Vierzehnzeilige Strophe III, 1015. 1016. Schweifreimstrophe III, 1016. Schweifreimstrophe aus alliterier. Kurzzeilen III, 1016. Verbindung stabreimender Langzeilen zu Reimpaaren III, 1016. Rhythmik des strophisch gebundenen Stabreimverses III, 1017. Stabreimvers in der Lyrik III, 1018. 1019. Drama III, 1019. Aussterben der epischen Form des reimenden Alliterationsverses zu Beginn des 17. Jhrhs.; Fortführung der lyrischen Form des Südens III, 1019. Beliebtheit d. altnationalen Verses im 16. Jahrhundert

und in der Folgezeit II 1, 1020.

Metrik, B. *Fremde Metra: Gleichtakt. Metra*, Einführung; Unterscheidung der neuen Versarten v. d. nationalen Metrum der alliter. Langzeile und Uebereinstimmung mit diesen; 4 Hauptarten von *gleichtaktigen Metren*, von denen nur der jambische Rhythmus in der me. Dichtkunst zur Anwendung gelangt ist II 1, 1021. Uebersicht über die vorkommenden Versarten, Gleichtaktige II 1, 1021 ff. *Versrhythmus* II 1, 1025 ff. Fehlen des Auftakts; schweb. Betonung II 1, 1025. Fehlen einer Senkung im Innern des Verses II 1, 1026. Zerdehnung II 1, 1026. Taktumstellung II 1, 1026. Doppelte oder mehrfache Senkung II 1, 1027. Klingende Versausgänge; gleitende Versausgänge II 1, 1027. Enjambement II 1, 1027. 1028. Reimbrechung II 1, 1028. Alliteration II 1, 1028. 1029. *Silbenmessung* II 1, 1029 ff. Dreisilbige Wörter II 1, 1029. 1030. Viersilbige Wörter II 1, 1030. Betrachtung der einzelnen Flexionsendungen II 1, 1030 ff. End-e II 1, 1032 ff. Ableitungssilben II 1, 1035 ff. Silbenverschleifung II 1, 1036 ff. *Wortbetonung, Germanische* II 1, 1038 ff. Zweisilbige Wörter II 1, 1039. Dreisilb. W. II 1, 1040. Viersilb. W. II 1, 1041. *Romanische* Wortbetonung: Zwei- und dreisilbige W. II 1, 1041. Viersilb. W. II 1, 1042. *Die einzelnen Versarten: Der viertaktige paarweise reimende Vers*, sein Vorbild II 1, 1042. Erstes Vorkommen im Pater Noster II 1, 1043. Fehlen des Auftaktes II 1, 1043. Fehlen von Senkungen II 1. 1043. Taktumstellung II 1, 1043. Doppelter Auftakt u. doppelte Senkung II 1, 1043. Verschleifungen; schwebende Betonung II 1, 1043. Cäsur II 1, 1043. Versausgang II 1, 1044. Verschiedene Behandlung des viertaktigen Verses II 1, 1044. Viertaktige Verse in Verbindung mit anderen Versarten II 1, 1045. Verse, die aus dem Viertakter hervorgegangen sind: Der zweitaktige und eintaktige Vers II 1, 1045. Entstehung des zuletztgenannten Viertakters aus dem achttaktigen Verse II 1, 1046.

Metrik, *Septenar*, Entstehung II 1, 1046. Gereimter S. zum ersten Male nachgebildet im Poema Morale II 1, 1047. Versbau darin II 1, 1047. Reimloser S. des Ormulum II 1, 1047. 1048. Der gereimte S in Denkmälern d. 13. u. 14. Jahrhs. II 1, 1048. Verwendung des S.'s für die Lyrik und die spätere volkstümliche Balladendichtung: Auflösung der Langzeilen mittelst eingeflochtenen Reimes zu Kurzzeilen II 1, 1048. Der S. in Gemeinschaft mit anderen Metren: alliter. Langzeilen, Alexandrinern u. kurzen Reimpaaren II 1, 1049 ff. *Der Alexandriner:* Begriff II 1, 1051. Sein Vorbild der französ. Alex. II 1, 1049. Vier Typen II 1, 1049. 1051. Erstes Vorkommen in unvermischter Gestalt bei Robert Mannyng II 1, 1051. Mit Septenaren gemischt II 1, 1049 ff. Spätere Verwendung II 1, 1052. Auflösung des A. durch eingeflochtenen Reim zu dreitaktigen Kurzversen II 1, 1052. *Der gereimte fünftaktige Vers:* Einführung in die me. Literatur II 1, 1052. Sein Vorbild der französ. zehnsilb. Vers II 1, 1053. Verwendung II 1, 1052. Rhythmischer Bau II 1, 1052 ff. Chaucer'scher fünftaktiger Vers und sein Bau II 1, 1053 ff. Bau des Metrums im weiteren Verlauf der me. Epoche II 1, 1055. 1056. *Der Strophenbau*, I. Allgemeiner Teil: Begriff des Wortes „Strophe" II 1, 1056. Wesentlichste Bestandteile der Strophe: Verse II 1, 1056. Verwendung des Endreims zur Strophenbildung II 1, 1056. 1058. Arten des Endreims II 1, 1057. 1058. Einfluss der provenzal. u. nordfrz. Lyrik auf die Strophenbildung II 1, 1058. Einreimige und mehrreimige Strophen; Körner; Reimverkettung II 1, 1058. Verknüpfung der einzelnen Strophen durch den Refrain II 1, 1059. Gliederung der Strophe: Teilbare und unteilbare Strophen II 1, 1059. Teilbare: Zweiteilige gleichgliedrige Strophen; zweiteilige ungleichgliedrige Str.; dreiteilige Strophen, Bestandteile II 1, 1059 ff. Gleichmetrische u. ungleichmetrische Strophen II 1, 1060. Geleit II 1, 1061. 1062. II. Besonderer Teil a) Zweiteil. gleichgliedrige Strophen: Gleichmetrische Strophen II 1, 1062. 1063. Ungleichmetrische Str.: Schweifreimstrophe II 1, 1063 ff. b) Einreimige, unteilbare und zweiteilige ungleichgliedrige Strophen II 1, 1065 ff. Abarten der Schweifreimstrophe II 1, 1067 ff. bob-wheel-Strophen II 1, 1067 ff. c) Dreiteilige Strophen: Ungleichmetrische II 1, 1069. Gleichmetrische Str. II 1, 1070 ff. Virelay II 1, 1072. Rondel II 1, 1072. Ballade II 1, 1072. Sonett II 1, 1072.

'metst (2. Pers. Sing. Präs. von mèta) *afries.* I, 728. 734.

mette, Korte metten maken *nl.* I, 689.

Metten vom Kreuz, Me. Dichtung II 1, 650.

Metzen Hochzeit, Von —, Mhd. Gedicht II 1, 361.

meug, tegen heug en — *nl.* I, 691. 700.

Meulen, T. G. van der II 1, 509.

Meusebach, Karl Hartwig Gregor v. I, 106.

Meyer, E. H. I, 147. 992. II 1, 272.

Meyerbeer, Giacomo II 1, 339.

Meyfiskur I, 1039.

meyjar I, 1077.

mezzi-rahs *ahd.* I, 338.

mî *afrs.* I, 769.

Michael, Me. Legende des St. — II 1, 631.
Michaël (Priester) II 1, 146.
Michael Kildare II 1, 640.
Michäeler I, 51.
Michaelsflokkr s. Hall Ögmundarson II 1, 114.
Michahelesdî *fries.* I, 749.
Michel, Dan II 1, 633.
Michelsberg, Johann von II 1, 303.
Michiel II 1, 460.
Middangeard *ags.* I, 1113. 1114.
midde *afrs.* I, 743.
middelst *afrs.* I, 737.
middernacht *nl.* I, 703.
Middilgard *alts.* I, 1113. 1114.
Miðgarðr I, 1045. 1094. 1097. 1113. 1114.
Miðgarðsormr I, 1042. 1045. 1084. 1114.
Miðgarðsschlange I, 1088. 1097. 1098. 1117.
Midjungards *got.* I, 398. 1114.
midl midl *ae.* I, 851. 864.
midlast *afrs.* I, 737.
midlist *afrs.* I, 737.
midlost *afrs.* I, 737.
miduma *got.* I, 401.
miðvetrarnótt *nord.* I, 1126.
mikildûþs *got.* I, 381.
Mikkelsen, Bischof Knud — II II, 87.
Miklosich I, 87.
Milchstrasse I, 1056.
milchu *ahd.* I, 371.
mîlî *wg.* I, 727. 732.
'mili *afries.* I, 727. 728. 732.
militôn *got.* I, 310.
Milius, Abrah. Vander — I, 16. II 1, 947.
Millstädter Hs. I, 107.
Milstätter Sündenklage II 1, 250.
miltestre *ae.* I, 310. 313. 784.
Milton, Viertaktiger Vers in s. Gedichten „Allegro" u. „Penseroso" II 1, 1045.
Mimameiðr I, 1115.
Miming I, 1047.
Mimir I, 1046 ff. 1078. 1079. 1080. 1086. 1115. 1117.
Mimling, I, 1047.
Mimmingus I, 1064.
mîn *afrs.* I, 772.
m-ina- *gemeingerm.* I, 394.
Mind, Will and Understanding, Me. Moralität II 1, 711.
Minden, Gerhard von II 1, 431.
Minderfreie, Begriff II II, 118 ff.
M. von Geburt II II, 119.
Minerva I, 1104.
minîg *afrs.* I, 772.
mînigst *afrs.* I, 772.
ministeriales II II, 122.
Ministerialität II II, 4.
Minium zu Initialen u. Rubriken in Handschriften verwandt I, 256.
Minnegesang s. Minnesang.
Minnekloster, Das, Mhd. Dichtung II 1, 385.
Minne lêre, Der —, s. Heinzelin von Constanz II 1, 350.
Minnemaere, deutsche Satire II 1, 434.
Minnen, Spiegel der — II 1, 483.
Minnenloep, Der — (von Dirc Potter) II 1, 473.
Minnereden, Deutsche II 1, 385.
Minne Regel s. Cersne, Eberhard II 1, 385.
Minners Anklagen, Des, nd. Gedicht II 1, 429.
Minnesang, Anfänge d. deutschen II 1, 259 ff.
— Deutscher Minnesang im 14. u. 15. Jahrh. II 1, 369 ff.
— Strophenarten im deutsch. Minnesang II 1, 980 ff.
— Musikalischer Charakter desselben II II, 310 ff.
— Minnesang in me. Sprache II 1, 626.
— Me. Minnesang s. Thomas de Hales II 1, 617.
Minnesangs Frühling, Des — I, 107.
Minnesinger, Grosse Ausgabe der M. (1838) I, 107. Otfrid'scher Versbau bei den ältesten M. II 1, 921. 924. Einfluss der roman. Metrik auf die Rhythmik der deutsch. M. II 1, 935 ff. Die M. übernehmen die Bildung des Versausgangs nach romanischer Weise II 1, 936. Einfluss der provenzal. und nordfranz. Lyrik auf den Strophenbau der Minnesinger II 1, 983.
Minnesinger-Handschrift, Paris-Heidelberger (Manessische) I, 17. 43. II 1, 261. Jenaer M.-H. I, 43. II II, 310. 311. 312.
minni (mynni) *wn.* I, 469.
minniza *got.* I, 400.
Minor, Jacob I, 137.
Minoriten, Me. Satire auf die — II 1, 1019.
Minot, Lawrence II 1, 648. 649. Metrisches II 1, 1019. 1034. 1068.
mins *wg.* I, 772.
Minssen II 1, 504.
Minstrel, the s. Harry, Blind.
Minstrelballaden, Me. II 1, 633.
Minstrele an den Fürstenhöfen in den Niederlanden II 1, 468.
Minstrelsy of the Scottish border I, 59. II 1, 853.
Minuskel, Angelsächsische I, 261.
Minuskel-Kursive I, 263.
Minuskelschrift, Reine I, 261. 262. Nachkarolingische Minuskel I, 262.
miô *stl.* I, 734.
miǫk *an.* I, 401.
miok *aschw.* I, 502.
miǫl *anord.* I, 518.
miolk *aschw.* I, 446.
Mjǫll I, 1040.
Mjǫlnir, Mjǫllnir I, 1033. 1087. 1092. 1094.
mjǫtuðr *altn.* I, 1024.
mjǫtviðr *altn.* I, 1114.
mi-Präsens im German. I, 371 ff.
Mirabel, Aiol et — II 1, 457.
Mirabilia Britanniae II 1, 856.
Miraculum beatae Mariae, Me. Dichtung II 1, 668.
Mirakelspiel, Niederl. II 1, 477.
Mirakelspiele, Gegen die —, Me. Traktat II 1, 656.
mirix[1] *wg.* I, 747.
miscen *ahd.* I, 310.
Miserere des Renclus de Moiliens ins Niederl. übersetzt II 1, 471.
Missbräuche, Zehn —, Engl. Gedicht II 1, 1010.
misschien *nl.* I, 702.
mist (Nebel) *ae.* I, 351.
Mist, Valkyrjenname I, 1015.
Mistelzweig, Schutzmittel gegen Verhexung I, 1064.
mistilteinn I, 1064.
mîtha *afrs.* I, 749.
Mitothinus, I, 1083. 1085.
mitt g *nhd.* I, 348.
mittawecha *ahd.* I, 1067.
Mittelbezirk, Begriff II II, 106.
Mitteldeutsch, Das Mitteldeutsche I, 537. 538. M. Mundarten I, 538.
— Werke über Mundarten in Mitteldeutschland: Die Stammlande I, 966. Das Kolonisationsgebiet I, 967.
— *Laute:* Dehnung des kurzen Vokals in offener Silbe

I, 558. Dehnung des kurz. Vok. in geschlossener Silbe I, 558. Kürzung des langen Vokals vor Doppelkonsonanz I, 559. o und u für ö und ü I, 561. Unterbleiben des Umlauts von u vor ck I, 561. Kurzes i in offener Silbe zu e I, 562. Monophthongierung des alten ai I, 567. Urd. eu und eo I, 568. iu u. ů im Md. durch u wiedergegeben I, 569. Altes iu heute teilw. in zwei Laute gespalten I, 569. Die langen Vokale unbet. Silben in der mittleren Periode zu tonl. e I, 572. Statt tonl. e in nhd. Zeit ein i I, 572. e vor oder nach Tiefton nicht unterdrückt I, 573. Ausl. e nach Hochton teilw. erhalten, teilw. abgefallen I, 573. 574. Labialer Anlaut teilw. bewahrt I, 580. w nach u-haltigen Vokalen in nhd. Periode verloren I, 580. Verlust des n im Auslaut unbetonter Silben I, 582. Ableitungssilbe -ig- I, 585. s in sp und st teilw. im Anl. zu š I, 585. th zur Lenis d I, 585. Schwund des h im Inlaut zwisch. Vokalen I, 586. ht in der mittleren Periode als cht geschrieben I, 586. hs teilweise zu ss I, 586. Im sonstigen Md. wandelte sich hs > ks I, 586. Schwund von inl. h nach l und r I, 586. Ausl. gutturale Spirans des Urd. im Allgem. bewahrt I, 586. Verschiebung von ausl. ch zum Verschlusslaut k in nhd. Zeit I, 587. Urd. ausl. f teilweise geblieben I, 587. Anl. b spaltet sich in Lenis u. Fortis I, 588. Uebergang der inl. Lenis d in einen r-Laut I, 589. Zusammenfall von s und z I, 590. Anl. p zu pf I, 590. mb zu mm I, 592. Inl. nd teilweise zu nn I, 592. nd zu ng I, 592.

Flexion: F. des Verbs I, 593 ff. Brechung I, 599. Umlaut I, 600. Stammbildende Suffixe I, 601 ff. Endungen des Verbs I, 605 ff. Flexion des Nomens I, 609 ff. Umlautswechsel beim Adjektiv I, 611. Endungen des Substantivs I, 612 ff. Endungen des Adjektivs I, 625 ff. Flexion des Pronomens I, 627 ff.

— D. M. Sprache der niederen Schichten der Bürgerschaft Magdeburgs I, 935.

Mitteldeutsche Lyriker III, 338.

— Reimchroniken III, 305.

Mitteldeutschland, Ritterliches Epos daselbst im Mittelalter III, 302 ff.

Mittelenglische Literatur s. Literaturgeschichte, Englische Literatur B.

— Metrik s. Metrik, Englische.

Mittelfränkische, Das, Umgrenzung des M. I, 538.

— *Laute:* Umlaut durch ein dem Vokal nachfolgendes sk I, 560. Älteres ie entspricht dem heutigen ê oder eï I, 564. Diphthongierung der Längen î, û, û im südl. Teil des Mfr. I, 565. Altes iu heute teilweise in zwei Laute gespalten I, 569. Anl. w teilw. zu b I, 580. n im Ausl. unbetonter Silben heute grösstenteils abgefallen I, 583. h im Inl. teilweise zu i oder u aufgelöst I, 586. Germ. f im Inl. vor Vok. I, 586. Im südl. Mfr. rd zu rt I, 588. Verschiebung des Auslauts I, 590. p bewahrt I, 590. lp und rp in den südlichen Teilen zu lf und rf I, 591. nd zu ng I, 592. hs zu ss I, 592. *Flexion:* Endungen des Substantivs I, 612 ff. Flexion des Pronomens I, 629. 630. S. auch Mitteldeutsch.

Mittelfriesisch, Begriff I, 725.

Mittelhochdeutsch, Zeitliche Begrenzung und Eigentümlichkeiten desselben I, 534.

Mittelhochdeutsche Literatur s. Literaturgesch., Deutsche Literatur B.

Mittelhochdeutsche Metrik s. Metrik, Deutsche, A. Rhythmus, Mittelhochdeutsche Zeit.

— Mhd. Textpublikationen I, 17. 34. 43. 44. 51. 63. 74. 82. 88. 89. 107. 108.

Mittellateinische Lyrik, Einfluss auf die me. Strophenbildung III, 1058 ff.

Mittellateinischer Septenar vielleicht Vorbild für den me. Septenar III, 1046.

— S. auch unter Lateinisch.

Mittelniederdeutsch, *Laute:* o und u für ö und ü geschrieben I, 561. Anl. a vor ld, lt zu o I, 561. Kurzes i in offener Silbe zu e I, 562. Kurzes u und ü zu o und ö I, 562. io I, 570. Präfix ver- als vor-; te- als tô- I, 576. Schwund des h im Anl. I, 585. th zur Lenis d I, 586. f vor t meist zu ch I, 586. Ausl. gutturale Spirans des Urd. im Allgem. bewahrt I, 586. tw neben dw I, 589. *Flexion:* F. des Verbs: Grammatischer Wechsel I, 596. W. zwischen einfacher Konsonanz u. Doppelkonsonanz im Stammausgang I, 598. Brechung I, 598. Umlaut I, 599 ff. Stammbildende Suffixe beim Verbum I, 601. Endungen des Verbs I, 606 ff. Bildung des Partizipiums Praeteriti I, 609. Endungen des Substantivs I, 612 ff. Endungen des Adjektivs I, 625 ff. Flexion des Pronomens I, 628 ff.

Mittelniederdeutsche Literatur s. Literaturgeschichte, Deutsche Literatur C.

— Textpublikationen I, 108.

Mittelniederfränkisch, Ausl. e nach Hochton I, 573. Endungen des Verbs I, 608. S. auch Niederdeutsch.

Mittelniederländische Textpublikationen I, 109.

— Wörterbücher I, 127.

Mittelreim in der deutschen Dichtkunst III, 972.

Mittelvokale im German. I, 353 ff.

mitternacht *nhd.* I, 348.

Mittilgart, Mittingart *ahd.* I, 1113. 1114.

mittiwohha *ahd.* I, 308.

mittont *ahd.* I, 346.

Mittwinterfest I, 1020.

miulna *on.* I, 479.

mm aus mb im Deutschen I, 592.

Mobiliareigentum III, 156. 157.

Möbius, Theodor I, 100. 112. 128. 140. 142.

Módguðr I, 1116.

Módi I, 1094. 1117.
môdiransûnu *afrs.* I, 766.
modraniht I, 1126.
Modus florum, lat. Gedicht III, 224.
Modus Liebinc, lat. Gedicht III, 225.
Modus Ottinc, lat. Gedicht III, 225.
Modus qui et Carelmannine, lat. Gedicht III, 224.
Moe, J. III, 722.
— M. I, 955. III, 723.
moed, in arren moede *nl.* I, 691.
môer *altwestfrs.* I, 743.
Mogk, E. I, 982 ff. III, 71 ff. III, 265 ff.
Mohr I, 956.
Möhrin, Die, s. Hermann v. Sachsenheim III, 20. 386.
Moiliens, Renclus de III, 471.
Mokkrkalfi I, 1096.
mǫl *nord.* III, 878.
Mol, Jacob de III, 491.
Molander I, 956.
Molbech, Christ. I, 101. 128. 140. 951. III, 731.
molda (m.?) *ae.* I, 390.
Molique, Wilh. Bernh. III, 343.
Moller, J. (veröffentlichte 1641: Consonans. Sprock Bock) III, 437.
— Joh (1661—1725) I, 34.
Möller, v. I, 952.
— H. III, 862. 864.
moln *nord.* I, 502.
Moltzer, H. E. I, 109.
Momentane Laute I, 272.
mon *afrs.* I, 729. 731. **740.**
môna *afrs.* I, 729. 731. 733.
Mönch und der Knabe, Der, Me. Dichtung III, 698.
— Klage des Mönchs, Me. Dichtung III, 648. 1016. 1019.
Mönch von Heilsbronn III, 351.
— von Salzburg (Hermann oder Johannes) III, 375.
Mönche, Auf die —, Me. Gedicht III, 667.
Mönche von Richmond, Die Saujagd der —, Me. Dichtung III, 709.
Mönchsschrift I, 263.
Moncrif I, 45.
Mond, An den —, Me. Zecherlied III, 626. 1019.
mondig *nl.* I, 691.
Mone, Franz Joseph I, 92. 95. 102. 108. 110. 132. 988.
monege *afrs.* I, 737.
mong *afrs.* I, 741.
monich *afrs.* I, 737.
Monick, Van den —, Niederl. Dichtung III, 472.
Monmouth, Geoffrey von s. Geoffrey von Monmouth.
Monodischer Stil in Italien III, 326. 327.
Monophthongierung im Deutschen I, 564 ff.
Monrad, J. III, 441.
Montanus, Martin III, 451.
— P. I, 643.
Montelius I, 144 149.
Montesquieu I, 37. 47. 65.
Monteverde, Claudio III, 326.
Montfort, Hugo von III, 373. 374. 980.
mon-þwære *ae.* I, 396.
Mǫold (Fem.) *aisl.* I, 466.
Moonen, Arnold I, 35. 643. 660. 661.
Moore, Thomas III, 855.
Moosfräulein I, 1035. 1071.
Moosweibel I, 1035.
moot *nl.* I, 648.
Moralfabeln des Aesop III, 716.
Moralgedicht, Me. III, 667.
Moralische Erzählungen, Niederl. III, 461.
— Lehrgedichte, Deutsche — des 14. u. 15. Jahrhs. III, 389 ff.
— Schriften, Nd. III, 448.
— — s. auch Didaktische Poesie.
Moralitäten, Me. III, 705. 706.
Moral-Plays, Septenarisch-alexandrinisches Metrum III, 1050. 1051.
Morant, Galie ende —, Niederl. Roman III, 457.
Morant und Galie, mittelfränkische Dichtung III, 270. 358.
Morgenstern, der leuchtende I, 1095.
Morhof, Daniel Georg I, 31. 86. III, 952.
Moriaen, Niederl. Roman III, 459.
Morice, Gil s. Gil Morice.
Mörikofer I, 136.
Mörin s. Möhrin.
Moringer, Der edle, Mhd. Spielmannsballade III, 368
Moriz III, 960.
Moriz von Craon, Mhd. Gedicht III, 271.
Morkinskinna III, 128
Morley, H. III, 613.
morn *afrs.* I, 747.
Morolf, Salman und — s. Salman und Morolf.
Morris, R. I, 111.
Mors amara, Me. Gedicht III, 692.
Morsheim, Johann von III, 389.
Morte Arthure III, 695. S. auch Arthur.
Mortensön, J. I, 20.
Morungen, Heinrich von III, 327. 338.
Mosaische Geschichten in mhd. poetischer Bearbeitung III, 248.
Moscheles, Ignaz III, 344.
Möser, Justus I, 46. III, 36.
mǫskve *an.* I, 331.
moste (praet. von môta) *afrs.* I, 742.
môt (3. pers. sing. praes. von môta) *afrs.* I, 740.
môtæ *afrs.* I, 743.
„motbok" für Skanör und Falsterbo in dän. u. deutsch. Text III, 89.
Motette (motetus), Begriff III, 319. 320.
Moth I, 950.
— J. III, 437.
môther *afrs.* I, 743.
Motherwell III, 854.
môtjan *got.* I, 734. 753.
Motive, Typische — der Handlung in der altengl. Epik III, 529 ff.
Möttulssaga III, 135.
Mouillierung I, 283.
Mozart, Leopold III, 338.
— Wolfgang Amadeus III, 335. **338.** 339. 340. 341.
Muffat, Georg III, 329.
múga *ae.* I, 388.
Mügeln, Heinrich von III, 379.
Mühlhauser Stadtrechtsbuch III, 79.
muizennesten *nl.* I, 696.
muks] *wanger.* I, 745.
mulin *nord.* I, 502.
mullaug *aisl.* I, 461.
Müllenhoff, Karl, Leben u. Werke I, 97 ff. Mitherausgeber der Zeitschrift für deutsches Altertum I, 103. Denkmäler deutsch. Poesie u. Prosa aus dem 8.—12. Jahrh. hsg. von Müllenhoff u. Scherer I, 106. 107. 118. Seine Sammlungen auf dem Gebiete d. Namensforschung I, 129. M.'s Sagen, Märchen und Lieder aus Schleswig Holstein u. Lauenburg u. Müllenhoff als Förderer der Samm-

lungen der volkstümlichen Sitten u. Gebräuche II II, 268. M. weist auf die Wichtigkeit der Urkunden für das Althochdeutsche hin I, 118. 120. Seine Schrift: Zeugnisse und Excurse zur deutschen Heldensage I, 132. Seine Stellung zur germ. Heldensage I, 146. M. als Historiker (s. Altertumskunde) I, 148. M. tritt für die philologische Kritik der mythologischen Quellen ein I, 993. Über das Wessobrunner Gebet III, 897. Anhänger von Lachmann's Vierhebungstheorie III, 862. Seine Schrift: Zur Geschichte der Nibelunge Not (Sein Standpunkt in der Nibelungenfrage) I, 133. Über Friedrich von Hausen (ZfdA 14, 133) I, 134. Seine Schrift: Zur Runenlehre I, 249. Sein Aufsatz: Die innere Geschichte des Beowulfs I, 139. Konjekturalkritik an den Eddaliedern I, 112.

Müller, Eduard I, 129.
— J. v. I, 51. 60. 63. 66.
— Max I, 990.
— Peter Erasmus I, 57. 78.
— Sophus I, 144.
— Wenzel III, 335. 338.
— Wilhelm I, 125. 132. 146. 989.
— zu Abyngton, Ein lustiger Spass vom —, Me. Dichtung III, 699.
Multatuli I, 662.
Munch, Peter Andreas I, 102. 112. 116. 140. 148. 249. 994. II II, 37.
München, Heinrich von III, 296.
Muncker, Franz I, 137.
Mundart, Mundarten s. Dialekte.
Mundarten, Die deutschen (Zeitschrift) I, 104.
Mundilfari, — fœri I, 1051.
Mundlaute, reine I, 276. Wechsel von M. mit Nasen- u. Mundnasenlauten I, 295.
Mündlicher Ausdruck von dem geschriebenen verschieden I, 932. 933.
mundling (nd.), Begriff im german. Recht II II, 120.
Mundnasenlaute I, 276. Wechsel von Mundlauten mit Mundnasenlauten I, 295.
Mundraum, Teile u. Thätigkeit I, 268.
*munek *afries.* I, 730.
Muninn I, 1073. 1077.
mú(n)kr *wn.* I, 474.
Munnr, Þorfinn III, 105. 106.
Münster, Nd. Predigthandschriften daselbst III, 437.
Münsterberg, Herzog Bolko II. von — III, 303.
Munt, Begriff II II, 132.
muntât *mhd.* II II, 131.
muntman, Begriff im german. Recht II II, 120.
muntschaz, Begriff im german Recht II II, 120.
munuc *ae.* I, 783.
Münzerhausgenossen, Rechtsbuch der Wiener — c. 1450 II II, 79.
Münzwesen, Deutsches II II, 31 ff. 154. 155. Englisches II II, 33. 154. 155. Im skandinavischen Norden II II, 33. 34. 154. 155.
muoma *ahd.* I, 332. 398.
muotîn *nd.* III, 177.
Murbacher Hymnen I, 106. 107. III, 235.
Muri, Sequenz von — III, 985.
murnan *ae.* I, 370. 372.
Murnerische Nacht-Music, Nd. satirisches Possenspiel III, 435.
Murray, James I, 127.
Musaenius, Otto III, 424. 425.
mûs-ari *ahd.* I, 396.
Musaeus I, 51.
Musculus, A. III, 448.
Museet, Nordiska I, 144.
Museum, Deutsches I, 72.
— für Altdeutsche Literatur und Kunst I, 64.
— Poetical (G. Caw's) III, 852.
Museum, The Scots Musical — III, 852.
— Skandinavisk I, 57.
Musgrave und Dame Barnard, Klein —, Engl. Ballade III, 847.
Musik, bei den Nordländern wenig gepflegt II II, 252.
Musikalischer Accent im Deutschen I, 544. 550.
Musikgeschichte, Deutsche, Grundlagen der modernen Musik II II, 304 ff. Die Periode des Gregorianischen Gesanges II II, 308 ff. Musikinstrumente d. Mittelalters II II, 313 ff. Periode des Kontrapunktes u. der Mensuralmusik II II, 318 ff. Der deutsche Stil unter der Herrschaft des italienischen u. französischen II II, 326 ff. Händel u. Bach II II, 332 ff. 1750—1850. Klassiker u. Romantiker: Das Lied II II, 334 ff. Oper u. Chormusik II II, 337 ff. Italienische O. in Deutschland: Singspiele II II, 337. 338. Grosse Meister der deutsch. O. II II, 338. 339. Geistliche Musik: Chormusik; Oratorien II II, 339 ff. Instrumentalmusik II II, 341 ff.
Musikgeschichte, Engl. Musik III, 846 ff.
Muskatblut, Meistersänger III, 380.
Múspell, Begriff in der germ. Mythologie I, 1117.
Múspellzheimr I, 1112. 1113. 1117.
Muspilli, Literatur über das ahd. Gedicht I, 106. 142. III, 210. Überlieferung des Gedichts III, 210 ff. Inhalt III, 212. Form III, 213. 862. 896.
Mûspilli (alts.), Begriff in der german. Mythologie I, 1117.
Mutesheer I, 1069. 1071.
múwa *ae.* I, 388.
mycel *ae.* I, 388.
mykiull *wn.* I, 469.
mykyll (-kill) *aisl.* I, 469.
mykyt *anorw.* I, 469.
Myller, Chr. Heinr. I, 51. 63.
Myllius, Martinus III, 946.
myne *ae.* I, 896.
mynet *ae.* I, 314.
Myrc, Johannes III, 660.
myrkriður *an.* I, 1007.
Mysterien, Me. III, 640. 641. 642. 652. 670. 671. 704 ff. 711. 857. 1023. 1045. 1050. 1051. 1067. 1068. 1069. 1070.
— Niederl. III, 477.
Mysterienspiele, Skandinavische III, 736.
Mystiker, Deutsche III, 411 ff. Ihre Lieder III, 376.
Mythologie, Germanische. Begriff u. Aufgabe I, 982. Mythenbildung I, 982. Quellen I, 984 ff. Geschichte I, 64. 92 ff. 145 ff. 987 ff. Verhältnis der nordischen zur deutschen M. I, 996. Der Seelenglaube der alten Germanen I, 998 ff. Die elfischen Geister I, 1027 ff. Die

Dämonen I, 1039 ff. Die altgermanischen Götter I, 1052. Der altgermanische Himmelsgott I, 1054 ff. Wôđan - Ôđinn I, 1066 ff. Loki.-Ullr.-Hœnir I, 1083 ff. Donar-Þórr I, 1089 ff. Junge isländisch-norwegische Götter I, 1099. Die Göttinnen I, 1100 ff. Die eddische Kosmogonie und Eschatologie I, 1112 ff. Kultus der alten Germanen I, 1117 ff.

N.

n, im *Altgerm.* I, 332. 335. 336. 359. 367.
— im *Got.* I, 410 ff.
— im *Deutschen* I, 579. n aus auslaut. m I, 581. Im Auslaute unbetonter Silben verloren gegangen I, 582. n erhalten I, 582. Abfall des n I, 583.
— Germ. n im *Engl.* I, 863 ff. Frz. n im Engl. I, 832. 835.
— im *Fries.* I, 740. 741.
— im *Niederländ.* I, 653.
— in den *nord.* Sprachen I, 423. 425 ff. 458. 459. 461. 464. 465. 471 ff. 483. 486 ff.
Naaman, L. II1, 443.
Nachbarn des Deutschen I, 526.
Nachbarschaft, Entwicklung derselben bei den Deutsch. II II, 2.
Nachdruck von Büchern I, 231. 232.
Nachfolge Christi, nd. II1, 440.
nacht *afrs.* I, 731. 742.
Nacht, Wilde I, 1007. 1008.
Nächte, Zwölf, in der germ. Mythologie I, 1006. 1007. 1008. 1023. 1074. 1107. 1108. 1135.
Nachtfrauen, Bezeichnung für Hexen I, 1023.
Nachtjäger I, 1071.
Nachtigall, Die weiberfeindliche, Me. Dichtung II1, 703.
Nachtigall von Hagenau s. Reinmar der Alte.
Nachtigall, Drossel und —, Me. Streitgedicht II1, 626.
Nachtigall, Eule und — s. Eule und Nachtigall.
Nachtigall, Kukuk und —, Me. Dichtung II1, 689.
Nachtmännle, Name d. Druckgeistes im Elsass I, 1017.
Nachtmare, Begriff in der Mythologie I, 1013.
nachtmerrie *nl.* I, 688.
Nacht-Music, Murnerische —, Nd satirisches Possenspiel II1, 435.
Nachtrabe, Begriff in der nord. Mythologie I, 1010.
Nachtreiterinnen, Bezeichnung für Hexen I, 1023.
Náđ s. Hall Ögmundarson II1, 114.
nâdla *as.* I, 851.
nafarr *on., wn.* I, 451. 466.
Näfels, Mhd. Lied von der Schlacht bei — II1, 365.
nafn *nord.* I, 495.
Nafnapulur II1, 109.
nagabêr *ahd.* I, 336.
nagal *ahd.* I, 327.
nǽȝan *ae.* I, 380.
Nagel, Bedeutung der weissen Flecken auf den Nägeln I, 1025.
Nagel, Anton I, 84.
Naegeli, Hans Georg III, 336.
Naglfari I, 1051. 1117.
Nágrind I, 1077.
nagtmerrie *holländ.* I, 1013.
Nahrungsmittel der Nordländer II II, 246.
Nál I, 1051. 1084.
nalles *afrs.* I, 740.
nalma *afrs.* I, 756.
nam (prät. von nema) *afrs.* I, 726. 731.
Namelos (Nameloos, Namnlös), Valentin (Valentijn) und N. s. unter Valentin (Valentijn).
Namensforschung I, 129.
Namenverzeichnis sagenberühmter Könige im Widsiđ II1, 538. 539.
nammer *afrs.* I, 734. 741.
namna *afrs.* I, 740.
namôn *as.* I, 757.
naenia *lat.* II1, 168.
nanna *schwed.* I, 1063.
Nanna, in der germ. Mythologie I, 1063. 1064. 1065. 1104.
Nanny O, schott. Volksgesang II1, 849.
Nantes, Turnier von —, s. Konrad von Würzburg II1, 297.
nanþjan *got.* I, 741.
naqaþs *got.* I, 354. 388.
nar, naras *skr.* I, 1101.
Narratio de virtute missarum, Me. Dichtung II1, 659.
Narrenschiff s. Brant, Sebastian II1, 391. 392.
— niederdeutsche Übersetzung II1, 431.
Narvi I, 1084.
nas *afrs.* I, 740.
Nasale I, 276. 277. 295. Arten I, 279.
— im *Altgerman.* I, 332. 335. 336. 359. 367.
im *Got.* I, 410 ff.
— im *Deutschen* I. 579. 581. 582. 583.
— Germ. Nasale im *Engl.* I, 863 ff. Franz. Nasale im Engl. I, 832. 835.
— im *Fries.* I, 740. 741.
— im *Niederländ.* I, 653.
— in den *nord.* Sprachen I, 423. 425 ff. 458. 459. 461. 464. 465. 471. ff. 483. 486 ff.
Nasalierte Laute I, 276.
Nasenraum. Thätigkeit dess. beim Sprechen I, 269.
Näsman I, 950.
Nassau, Bibliographie der Quellen der Sitte u. des Brauchs II II, 277. Sagen- u. Märchensammlungen III. 792. 793. Sprüchwörtersammlungen II1, 822. Rätselsammlung II1, 831.
Nassau-Saarbrücken, Elisabeth von II1, 401.
— Johann Graf von — II1, 401.
Nassington, William II1, 668.
Nassouwe, Wilhelmus van —, Niederl. Lied III, 488.
Nast I, 53.
næsþýrel *ae.* I, 399.
nasturili *ahd.* I, 743.
nasu *ae.* I, 385.
nât *afrs.* I, 740.
Nationalschriften I, 261.
nattemare *dän.* I, 1013.
Natur, Me. Moralität II1, 706.
Natura Rerum, De —, in niederländ. Sprache II1, 466.
Naturen Bloeme (Maerlant's) II1, 465. 466.
Naturgeschichtliche Werke, Deutsche, im 14. u. 15. Jahrh. II1, 410.
naue *schweiz.* I, 310.
Naumann, Joh. Gottl. II II, 337.
naumr *aisl.* I, 465.
navegaar *nl.* I, 648.
nd, inl. niederd. u. teilweise md. zu nn I, 592. nd zu ng im Md. I, 592.
nd-Stämme, Nominale — in der nord. Deklination I, 497.
néadȝylda *ae.* I, 398.
Nebelkappe I, 1031.

Nebenaccent im Englischen I, 892.
— im Deutschen III, 909.
Nebenaccente der Wörter im Deutschen I, 556.
— S. auch Nebenton.
Nebenhebung, in der alliteriend. Langzeile III, 866. 867.
— Nebenhebungen im ahd. Verse III, 911 ff.
— Unterscheidung v. Hauptheb. u. Nebenheb. im mhd. Vers III, 932 ff.
Nebenton der Silben I, 285.
— Der *germanische* I, 341 ff.
— Nebentonige Glieder in der alliterierenden Langzeile III, 866 ff.
— starker und schwacher N. im *Deutschen* III, 904. 905.
— höchster Nebenton des Wortes im Deutschen I, 556.
— Nebenton im *Niederländ.* I, 650.
— Nebenton der Wörter in den *nordischen* Sprachen, Starker I, 457. Schwacher I, 457.
— S. auch Nebenaccent.
Neckam III, 622.
Necken, in der germ. Mythologie I, 1038.
Necrologium, Reichenauer I, 421.
nêddrefth *afrs.* I, 739.
Nederduitsch I, 637.
Nederlandsch I, 637.
nêdigia *afrs.* I, 743.
nêdle *afrs.* I, 743.
nêdskininga (Gen. Plur.) *afrs.* I, 764.
nêdtkald *afrs.* I, 743.
Neefe, Chr. Gottlob III, 338.
neetje *nl.* I, 690.
Negen besten, Van den —, Niederländ. Gedicht III, 472.
Nego, Me. Gedicht III, 627. 628.
Nehalennia I, 1108.
nêhwjan *got.* I, 381.
nei *afrs.* I, 749.
Neidhart Fuchs, Mhd. Schwankbuch III, 361.
Neidhart von Reuental, Schöpfer d. höfischen Dorfpoesie III, 333. Sommer- u. Winterlieder III, 334. Nachahmung im 15. u. 16. Jahrh. III, 372. Ausgabe I, 107. Metrisches III, 935. 984.
Neifen, Gottfried von III, 336. 337.
nekken *schwed.* I, 1038.
Nekkuerr *anord.* I, 505.
neli *afrs.* I, 756.
nemment *afrs.* I, 743.
nemmer *afrs.* I, 741.
nennir, Wassergeist I, 1039. 1046.
Nennius III, 620. 856.
neo *ahd.* I, 569.
Neocorus, Johann Adolf, genannt — III, 446.
nera *afrs.* I, 738. 753.
nêra *afrs.* I, 738.
nêrede (Prät. von nera) *afrs.* I, 753.
Neri, Philipp III, 327.
nerth *kelt.* I, 1101.
Nerthus I, 317. 1058. 1059. 1060. **1101** ff. 1104. III, 532.
Nerthusfest I, 1101.
Nesjavísur s. Sighvat Thordsson III, 105.
-nesse, im *Fries.* I, 737.
nestla *afrs.* I, 743.
nêpla *afrs.* I, 743.
Netz, Des Teufels —, Alemannisches Gedicht III, 390. 395.
Neudänisch, Sprachform I, 443.
Neudrucke deutscher Literaturwerke des XVI. und XVII. Jahrh.'s I, 108.
Neuhochdeutsch, Zeitliche Begrenzung und Eigentümlichkeiten desselben I, 534.
Neuhochdeutsche Metrik, s. Metrik, Deutsche, A. Rhythmus: Neuzeit.
— Textpublikationen s. Textpublikationen
Neuisländisch, Erstes Sprachdenkmal I 428.
Neukomm, Ritter Sigismund von III, 345.
Neumann, Fritz I, 103.
Neumark III, 952.
Neumeister III, 952. III, 332.
Neumen III, 307 ff.
Neunordfriesisch I, 725.
Neuostfriesisch, Sprachgebiet I, 724.
Neuschwedisch, Erstes bedeutendes Sprachdenkmal I, 436. Sprachform des N. I, 436. 437.
Neustadt, Heinrich von III, 291.
Neutestamentliche Stoffe, im 13. Jahrh. im Mhd. dramatisiert III, 396.
Neuwestfriesisch, Sprachgebiet I, 725.
neva *afrs.* I, 742.
Nevelet III, 386. 431.
nevens *nl.* I, 702.
Newbury, William von III, 621.
neweseoða *ae.* I, 338.
-ng- im Deutschen I, 585.
ng, inl. zu guttural. Nasal im Deutschen I, 592.
nî *afrs.* I, 749.
Njála I, 1004.
Njálssaga III, 122. 123.
nîar *afrs.* I, 749.
Njarðvíkingasaga III, 122.
niata *afrs.* I, 750.
Nibelunge III, 25.
Nibelungenhort I, 1032.
Nibelungenlied (d. Nibelunge liet, der Nibelunge nôt) III, 308 ff. Handschriften u. Verhältnis derselben zu einander I. 43. 133. III, 310. 311. 312. Verfasserfrage I, 133. III, 312. Alter der Nibelungendichtung III, 311. 312. 316. Ausgaben: III, 317. Von W. Lazius (1557) zum ersten Male einige kleine Stücke des N.'s veröffentlicht I, 15. 1. Bd. der Myller'schen Sammlung deutscher Gedichte aus dem XII., XIII. u. XIV. Jahrh. I, 51. F. H. v. d. Hagen's Ausgaben I, 63. 64. 82. Lachmann's Nib.-Ausgabe I, 88. III, 317. Monographieen über das N. I. 60. 132. 133. III, 317. A. W. Schlegel's Beschäftigung mit dem N. I. 72. 73. 75. Lachmann's Nibelungenkritik u. Beurteilung derselben I. 75. 76. 88. 89. 90. 166. 167. III, 310. 311. 315. Anhänger u. Gegner von Lachmann's Nibelungenkritik I. 97 ff. III, 311. Gegner v. Lachmann's Liedertheorie und Anhänger der Einheitstheorie III, 311. 312. Gegner der Einheitstheorie und der Lachmann'schen Liederhypothese III, 312. F. Vogt's Beurteilung des N.'s III, 312 ff. Das N. das Grossartigste der deutschen Epik III, 314. Joh. v. Müller stellt das N. als das bedeutendste Erzeugnis der mittelalterlichen Literatur hin I, 51. Einfluss des N.'s auf die weitere Entwickelung des Volksepos III, 317 ff. Neu-

bearbeitung im 15. Jahrh. III, 367.
Nibelungenlied, Metrisches III, 924 ff. 981. 982. 984. 985. Nibelungenstrophe I, 142. III, 317. 932 ff. 981. 982. Nibelungenstrophe in der neueren deutsch. Dichtung III, 991.
— Niederl. Nibelungenlied III, 454.
— Die Klage I, 88. III, 12. 17. 316. 317. 319.
Nibelungensage, 2 Hauptgestaltungen (nordische und deutsche) III, 22. Welsungensage III, 23. Sigfridsmythus III, 24 ff. Sigfridssage u. Burgundensage verschmolzen III, 27 ff. Einwanderung der N. in den Norden III, 28. Umgestaltung der Sage III, 30 ff. An- u. Auswüchse der N. III, 32 ff.
— im 8.—10. Jahrh. III, 186.
— Quelle für die german. Heldensage III, 17.
— lat. Niederschrift III, 12. 186. 317.
nicchessa *ahd.* I, 1038.
niceras (Nixe) I, 1038. 1043.
Nichelmann, Christoph III, 337.
Nicholas de Guildford III, 622.
Nickel, Wassergeist I, 1038.
Nickelmann, Wassergeist I, 1038.
Nicker, Wassergeist I, 1038.
Nicolaas van Cats III, 466.
Nicolai I, 53.
Nicolai, Otto III, 339.
Nicolaibrüderschaft III, 322.
Nicolaus, Abt zu Þverá III, 113.
Nicolaus von Hereford III, 656.
Nicolaus de Lyra III, 436. Von Heinrich von Mügeln verdeutscht III, 379.
Nicolaus s. auch Nikolaus.
Nicolayson, N. I, 144.
nicor *ags.* I, 1038.
Nider, Johannes III, 416.
Nidhard, von ihm die Strassburg. Eide überliefert I, 16.
Níðhǫggr I, 1115. 1116. 1117.
Niðoðr *aisl.* I, 446.
níðskár *nord.*, Begriff III, 104.
Níðvísur III, 95. 104. 119.
nie *afrs.* I, 728. 733. 739.
Niederalemannisch, Gebiet desselben u. Unterschied vom Hochalemannischen I, 539. Werke darüber I, 964.
Niederdeutsch, Merkmal I, 535. Grenze zwischen N. u. Hochdeutsch I, 535. Hochdeutsche Inseln innerhalb des niederd. Sprachgebiets I, 535. 2 Hauptunterabteilungen d. niederd. Sprachgebiets (Niederfränkisch u. Niedersächsisch) I, 536. Grenzlinie derselben I, 536. N. Dialekte I, 537.
— Luthers Sprache im protestantisch. Niederdeutschland I, 542.
— Verkehrssprache der niederen Schichten in den kleineren Städten aus Magdeburgs Umgebung I, 935.
— Werke über Mundarten in Niederdeutschl.: 1. Stammlande I, 968 ff. 2. Der kolonisierte Osten I, 970. 3. Friesland I, 971. 4. Niederlande I, 972 ff.
— Niederdeutsche Volksliedersammlungen III, 774.
— Laute: Dehnung des kurzen Vokals in offener Silbe I, 558. Kürzung des langen Vokals vor Doppelkonsonanz I, 559. Umlaut bei urgerm. ô I, 563. Altes î, û, ů unverändert geblieben I, 565. Umlaut der Diphthonge I, 566. Monophthongierung des alten ai I, 567. Westgerm. au zu ô I, 567. Urd. eu und eo I, 568. Die langen Vokale unbet. Silben in mittlerer Periode zu tonl. e I, 572. e vor od. nach Tiefton nicht unterdrückt I, 573. Ausl. e nach Hochton teilw. erhalten, teilw. abgefallen I, 573. Praefix ge vielfach verloren I, 576. Labialer Anlaut bewahrt I, 580. m (oder n) vor f fällt; teilw. n vor s gefallen I, 582. n im Auslaut unbetonter Silben heute teils erhalten, teils verloren gegangen I, 582. s in sl, sm, sn, sw teilw. zu š I, 585. sp und st vielfach zu šp und št I, 585. th zur Lenis d I, 586. Schwund des h im Inl. zwischen Vok. I, 586. ht in der mittleren Periode als cht geschrieben I, 586. hs zu ss I, 586. Schwund von inl. h nach l und r I, 586. Germ. f im Inl. vor Vok. I, 586. Urd. ausl. f bleibt I, 587. Nd. d aus urd. th entspricht im allgem. hd. Tenuis Lenis I, 588. Anl. d und t wechseln I, 589. Inl. Lenis d geht vielfach in einen r-Laut über I, 589. tw aus dw, auch Ersatz des tw durch kw I, 589. ch I, 590. mb zu mm I, 592. Inlautend nd zu nn I, 592. Inl. nd teilweise zu ng I, 592. hs zu ss I, 592. *Flexion* des Verbs I, 594 ff. Ablaut I, 594. Grammatischer Wechsel I, 596. Wechsel zwischen einfach. Konsonanz u. Doppelkonsonanz im Stammausgang I, 598. Brechung I, 598. 599. Umlaut I, 599. Stammbildende Suffixe I, 601 ff. Endungen des Verbs I, 605 ff. *Flexion* des Nomens I, 609 ff. Vokalische Doppelformen I, 610. Wechsel des Stammvokals in Folge des Umlauts I, 610 ff. *Endungen* des *Substantivs* I, 612 ff. Endungen des *Adjektivs* I, 625 ff. *Flexion des Pronomens* I, 627 ff.
Niederdeutsche Literatur s. Literaturgeschichte, Deutsche Literatur A. u. C.
Niederdeutscher Städtebund III, 28.
Niederdeutsch. Wörterbücher III, 449. 450.
Niederfränkisch, Gebiet und Eigentümlichkeiten desselben I, 536.
— Laute: Urd. â zu ô I, 562. Für älteres â, ô, û in der mittleren Periode häufig ae oder ai, oe oder oi, ue oder ui I, 565. Monophthongierung des alten ai I, 567. Labialer Anlaut bewahrt I, 580. Anl. wr u. wl zu fr, fl I, 580. n im Ausl. unbetonter Silben heute in Teilen des Nfr. erhalten I, 582. Schwanken zwischen Abfall des heutigen n im Ausl. unbetonter Silben u. Erhaltung desselben I, 583. Anl. sp und st zu št und šp I, 585. th zur Lenis d I, 585. 586. h im Inl. teilw. zu i oder u aufgelöst

I, 586. Germ. f im Inlaut vor Vok. I, 586. tw aus dw, später zu zw- I, 589. k zu ch I, 590. Inl. nd teilw. zu ng I, 592. hs zu ss I, 592. Flexion des Verbs I, 598 ff. Endungen des Verbs I, 606. Flexion des Substantivs I, 609 ff. Flexion des Adjektivs I, 625 ff. Flexion des Pronomens I, 627 ff.
Niederfränkisch, s. auch Niederdeutsch.
Niederhessen, n im Ausl. unbetonter Silben erhalten I, 582.
Niederlahngau, Lieder auf den Grafen Konrad von —, genannt Kurzibolt III, 194.
Niederlande, Die, in der 2. Hälfte d. 16. Jahrh. Hauptsitz philologischer Studien I, 15. Verdienst d. Niederländer um die Bekanntmachung wichtiger alter Denkmäler I, 16. Älteste Wörterbücher I, 23. Germanistische Forschung im 18. Jahrh. I, 35 ff. 56. — im 19. Jahrh. I, 100.
— Sammlungen über niederl. Volkskunde III, 272. Bibliographische Zusammenstellung der Quellen der Sitte u. des Brauchs II II, 280.
— Sagen- u. Märchensammlungen II I, 807. Sprichwörtersammlung. II I, 827. Rätselsammlung. II I, 832. Volksliedersammlung. II I, 776.
Niederländische Literaturgeschichte s. Literaturgeschichte, Niederl. Literatur.
— Sprache s. Sprache, Niederländische.
— Volkspoesie s. Volkspoesie, Niederländische.
— Wörterbücher s. Wörterbücher.
Niederösterreichisch, Inl. nach kurzem Vok. steht die Fortis t, nach langem die Lenis I, 588.
Niederrhein, Heldensage daselbst II I, 16.
Niedersachsen, Heldensage daselbst II I, 15.
— Bibliographie d. Quellen der Sitte u. des Brauchs II II, 281.
Niedersächsisch I, 536.
— Für älteres â, ô, û in der mittleren Periode häufig ae oder ai, oe oder oi, ue oder ui I, 565. S. auch Niederdeutsch.
nieo (Notker) I, 570.
niets *nnl.* I, 678.
niettegenstaande *nl.* I, 709.
Niflheimr I, 1112. 1114. 1116.
Niflhel I, 1072. 1114. 1116.
nig *idg.* I, 1038.
nîga *afrs.* I, 748.
nîge *afrs.* I, 739.
Nightingale, Misogynie —, Me. Streitgedicht III, 703.
— Owl and Nightingale s. unter Owl.
nightmare *engl.* I, 1013.
nigon *ae.* I, 334. 404.
nigun *as.* I, 334. 404.
nigun *afrs.* I, 777.
nihhus *ahd.* I, 1038.
nihold *ae.* I, 341.
nik *engl.* I, 1038.
Niklas von Wyl II I, 403. Als Übersetzer III, 404.
Nikolás (Abt) III, 141.
Nikolaus (Geist) I, 1126.
Nikolaus von Jeroschin, Deutschordenschronik und Legende v. heiligen Adalbert III, 364.
Nikolaus s. auch Nicolaus.
Nikulásdrápa s. Hall Ögmundarson III, 114.
Nilén I, 953. 957. 959.
Nilsson, K. I, 948.
Nilsson, Sven I, 144.
nima *afrs.* I, 750.
nimith (3. Pers. Sg. Präs. Ind. von nema) *afrs.* I, 758.
nimment *afrs.* I, 743.
nimmer *afrs.* I, 741.
nimpth (3. pers. sing. praes. von nema) *afrs.* I, 741.
Ninian Winzet I, 797.
Njǫrðr, Gottheit I, **1058** ff. 1067. 1068. 1109. 1114.
nioro *ahd.* I, 389.
nisse *dän.* I, 1034.
Nissen, Mor. III, 504.
Nithard II I, 240.
Niþ-had *ae.* I, 330. 338.
nīu *aschw., wn.* I, 508.
niugena *afrs.* I, 777.
niugentendesta *afrs.* I, 779.
niugun *afrs.* I, 730. 777.
niugunda niugenda niogenda *afrs.* I, 778.
niuguntinda *afrs.* I, 779.
niuja *germ.* I, 334.
niuwan *ahd.* I, 1124.
Nivardus, Magister II I, 262. 462.
Nix, Nixe, Wassergeist I, 1038.
Nizarvísur s. Stein-Herdisarson III, 107.
Noah, Spiel von —, Me. Mysterium III, 711.
Nóatún I, 1114.
Noel, noel, Me. Lied III, 699.
nôgelîk *afrs.* I, 747.
nogh *aschw.* I, 502.
Noker III, 247.
nøkk *norw.* I, 1038.
nǫkkor *wn.* I, 446.
nǫl *aisl.* I, 448.
Nomen im *German.*, Kasussuffixe I, 384 ff. Vokalische Stämme I, 388. Konsonantisch. Stämme I, 389 ff. Pronominal- u. Adjektivdeklination I, 391.
— Nominale Wortbildg. im Germ. I, 395 ff.
— Nomen im *Got.* I, 414. 415. Nominale Wortbildung II I, 415.
— Flexion im *Deutschen* I, 609 ff. Dual I, 609. In nhd. Zeit in den Mundarten der Genitiv untergegangen I, 609. Vokalische Doppelformen I, 610. Wechsel des Stammvokals in Folge des Umlauts I, 610. Konsonantische Verschiedenheiten des Stammauslautes I, 611. Endungen des Substantivs I, 612 ff. Endungen des Masculins I, 614 ff. Endungen des Neutrums I, 618 ff. Endungen des Femininums I, 620 ff. Endungen des Adjektivs I, 625 ff. Pronomen I, 627 ff.
— Nomen im *Engl.* I, 898 ff.
— im *Fries.* I, 761 ff.
— im *Niederländ.* I, 670 ff.
— Nominalflexion in den *nord.* Sprachen I, 490 ff. 519 ff.
nômie (1. Pers. Sg. Präs. Ind. von nômia) *afrs.* I, 757.
Nonne, Warum ich keine Nonne sein kann, Me. Gedicht III, 691.
Nonnenpredigt, Me. II I, 627.
nonnur Óðins I, 1077.
Noord en Zuid. Taalkundig Tijdschrift voor de beide Nederlanden onder redactie van de Beer I, 104.
Noot, Jan van der II I, 490.
noerd *afrs.* I, 744.
Norddeutschland, Sagen- und Märchensammlungen II I, 801. Sprichwörtersamm-

lungen II 1, 824. Rätselsammlungen II 1, 831.
Nordendorfer Spange, Quelle für die germ. Mythologie I, 984.
Nordfriesisch, Sprachgebiet I, 724.
Nordgermanische Rechtsdenkmäler II II, 82 ff.
Nordhumberland, Das schöne Töchterchen von —, Engl. Volksgesang II 1, 845.
Nordische Literatur s. Literaturgeschichte, Nordische Literaturen.
— Altnordische Metrik s. Metrik, Altgermanische A. und B.
— Nordische Mythologie, Verhältnis der nordischen zur deutschen Mythologie I, 996.
— Sprachen s. Sprache, Nordische Sprachen.
Nordländer I 953. 954.
Nördlingen, Heinrich von II 1, 414. 415.
Noreen, Adolf I, 123. 124. 300. 417 ff. 953. 954. 956—959.
Noregber *on.* I, 476.
Noregskonungatal II 1, 128.
noren *on.* I, 475.
Nörgen, Waldgeister I, 1035.
Norges gamle Love I, 112.
Nori, Riese I, 1051.
Nork, P. II II, 267.
Normalvers, Altgerm., Bau II 1, 866 ff.
— im Ahd. II 1, 896.
— Altsächs. II 1, 894.
— im Ags., Arten; Auflösungen; Senkungen II 1, 890. Auftakte; Alliteration II 1, 891.
Normandie, Hertig Fredrik af — II 1, 147.
Normannisch I, 808 ff.
Normännische Invasion in England I, 799. 800.
Nornagestsþáttr II 1, 14. 132.
Nornen, Schicksalsgöttinnen I, 1023 ff.
nornir *anord.* I, 1024.
norrén *wn.* I, 464.
nôrth *afrs.* I, 744.
northhâlde *afrs.* I, 740.
Nortpert von Magdeburg II 1, 265.
Norvegia, Tidsskrift for det norske Folks Maal og Minder I, 105. 955. II 1, 723.
Norwegen, skandinavische Philologie daselbst im 19. Jahrh. I, 102.
— Sammlungen über Volkskunde II II, 271. Bibliographie der Quellen der Sitte u. des Brauchs II II, 283.
Norwegische Liedersammlungen II 1, 734.
— Märchen- u. Sagensammlungen II 1, 742.
— Mundarten s. Dialekte, Skandinavische Mundarten.
— Rätselsammlungen II 1, 749.
— Rechtsdenkmäler II II, 96 ff.
— Sprichwörtersammlungen II 1, 747.
Norwegisch-isländische Literatur s. Literaturgeschichte, Nordische Literaturen A.
nôsa *afrs.* I, 766.
nôsi *afrs.* I, 729.
nosterle *afrs.* I, 743. 748.
nosu *ae.* I, 385.
notae, Runenzeichen I, 239. 240. 242.
Notbrowne Maid, The II 1, 692. Metrisches II 1, 1045. 1065. 1069.
Notenschrift, Entwickelung derselben II II, 312. 313.
Notfeuer I, 1123. 1124.
Notker Balbulus II 1, 224. II II, 309. 312.
Nôtkêr III Labeo sive Teutonicus, Leben II 1, 231. N. als Uebersetzer II 1, 232. Schriften N.'s: Boetius, De consolatione philosophiae II 1, 232. Marcianus Capella, de nuptiis philologiae et Mercurii II 1, 233. Des Boetius Commentar zu den Kategorien des Aristoteles u. Desselben Bearbeitung von Aristoteles Schrift „de interpretatione" II 1, 233. Die Psalmen I, 17. 33. 134. II 1, **233.** Die Rhetorik II 1, 234. De syllogismis II 1, 234. De definitione II 1, 234. De partibus logicae II 1, 235. De musica II 1, 235.
— Ausgabe der Schriften von Graff I, 106. Arbeiten Füglistallers zu einer Ausgabe der Schriften N.'s I, 84.
— Interpunktion bei N. I, 544. Accentzeichen I, 545. Satzphonetik I, 546. b, g, th bei N. I, 577. f anstatt des anl. pf I, 591.
Nótt I, 1051.
Nouhusius II 1, 293.
Novellen, Me. II 1, 629. 635. 637. 642. 658.
Nowel, Lawrence I, 18.
nôwelîk *afrs.* I, 747.
Noydekijn II 1, 462.
nûan *ahd.* I, 1124.
Nu noch, niederl. Posse II 1, 477.
Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum daselbst I, 145. Pflegestätte des Meistergesangs II 1, 380.
Nürnberg, Lobspruch auf die Stadt — s. unter Lobspruch.
ná-sai *got.* I, 345. 392.
Nutbrown Maid (Nussbraunes Mädchen) s. Notbrowne Maid.
núþa *ae.* I, 345.
Nutzungsrecht II II, 157 ff.
Nýbili *on.* I, 478.
Nyerup, Rasmus I, **38.** 39. 53. 57. 64. 71. 78. II 1, 199. 721.
Nyevelt, Willem van Zuylen van — II 1, 489.
nykr *altn.* I, 1038.
Nykur I, 1038. 1039.
Nyland II 1, 723.
Nyloë, J. I, 643. 660.
nymphae silvestres I, 1015.
nýra *wn.* I, 494.
Nyrop, K. I, 956.
nysta *on.* I, 494.
Nystad, Chr. A. II 1, 425.
nýten *ae.* I, 390.
Nythard, übersetzt Terenz II 1, 400.

O.

o, im *German.* I, 350 ff. 355. 357. 360. 361. 363. 364. 366.
— im *Got.* I, 410. 411. 416.
— o vor r im *Deutschen* I, 562. Umlaut des urgerm. ô I, 563. Urdeutsches ô im Altniederdeutschen als einfache Länge bewahrt I, 563. Zu uo I, 563. 564. Für ô häufig oe oder oi I, 565. ô für älteres â im Deutschen I, 566 Urd. ô nicht zu uo in unbetonter Silbe I, 570.
— im *Englischen:* ae me. ŏ me. ǫ́ I, 883. 884. Entstehung von o aus a vor ŋg I, 883. Im Me. vielfach ŏ vor Nasalen zu ă; ŏ vor einfach. ungedeckten Nasal im Me. zu ā; ae. á vor -mb ergiebt im Me. ǫ́ und nicht ǫ́; Chaucer hat vor nd aber ŏ, wo später auch a; ŏ im Ne. nur vor

ng; ae. ǒ zu me. ǫ I, 884. Ae. me. ó (aus germ. ô) bis ins 15. Jahrh. ein ô-Laut; an Stelle des me. ó ist im Ne. der Lautwert ū (oo geschrieben) getreten I, 884.
o, *Frz.* o im Engl., betont: Norm. o erscheint im Me. als offener Laut, wird gelängt und entwickelt über ǭ zu ne. ǭū, ausser vor ri, wo es zu ne. ǭ wird I, 819. ǫ im Me. nicht gelängt I, 819. Me. ǭ mit genuinem ǭ zu ne. ū I, 819.
— – unbetont, Frz. o im Engl. verstummt I, 826. Frz. ǫ̈ bleibt im Engl. ǫ̈, frz. ǒ wird unter dem sekundären Hochton ǫ̈ im Verlauf der me. Periode I, 829.
— im *Fries.* I, 729. 730. 733. 734. 736. 737.
— im *Niederl.* I, 649. 650. 651. 652.
— in den *nord.* Sprachen I, 422. 425. 427. 428. 437 ff. 445 ff. 468 ff. 475 ff.
ôal(d) *nordfrs.* I, 743.
ob-, Unbetontes Präfix im Deutschen I, 554.
obasa *ahd.* I, 729. 871.
Oberdeutsche, Das I, 537. 538. Teile des O. 538 ff.
— *Laute:* Unterbleiben des Umlauts von u vor ck I, 561. Unterbleiben des Umlauts von u vor pf I, 561. Vor l + Kons. u. r + Kons. unterbleibt der Umlaut von a I, 561. Urd. æ zu â I, 562. Urd. ê zu ea, dann zu ia, ie I, 564. Urd. eu und eo I, 568. iu und û im Mhd. durch iu wiedergegeben I, 569. Lange Vokale der unbet. Silben I, 572. e der Endsilbe in der mittleren Periode abgeworfen I, 573. III, 940. 979. Ausl. e nach Hochton I, 573. e epenthetisch I, 576. Anl. wl und wr schon frühe zu l und r I, 580. w nach u-haltigen Vokalen in nhd. Periode verloren I, 580. Verklingen des h im Anlaut im Ahd. I, 585. Schwund des h im Inlaut zwischen Vok. I, 586. Entwickelung der ausl. gutturalen Spirans I, 586. 587. Urd. ausl. f teilweise geblieben I, 587. Urd. d in altd. Zeit zur Tenuis fortis I, 588. Unterschied zwischen s und z I, 590. Anl. p zu pf I, 590. p nach Kons. zu pf; dieses nach r und l schon im 9. Jahrh. zu f I, 591. Nach r und l altes k als Spirant I, 591. Inl. nd zu ng I, 592. *Flexion* des Verbs I, 592 ff. Ablautsverschiedenheiten I, 593. Grammatischer Wechsel I, 596. Brechung I, 598. Umlaut I, 599 ff. Stammbildende Suffixe I, 601 ff. Endungen des Verbs I, 605 ff. Flexion des Nomens I, 609 ff. Vokalische Doppelformen I, 610. Wechsel des Stammvokals in Folge des Umlauts, hauptsächlich beim Substantiv I, 610. Umlautswechsel beim Adjektiv I, 611. Endungen des Substantivs I, 612 ff. Endungen des Adjektivs I, 625 ff. Flexion des Pronomens I, 627 ff.
Oberdeutsche, Das, Werke üb. oberdeutsche Mundarten I, 962 ff.
Oberdeutsche Formelbücher III, 57.
— Prosadenkmäler III, 229 ff.
Oberdeutschland, In — die Ortnitsage nach der Lombardei versetzt III, 39.
Obereit, J. H. I, 43.
Oberfränkisch I, 538. Diphthongierung der Längen i, û, iu I, 565. wr I, 580. th zur Lenis d I, 585. S. auch Mitteldeutsch.
Oberge, Eilhart von — s. unter Oberge.
Oberharz, Hochdeutsche Sprachinsel daselbst I, 535.
Oberkiefer, Teile u. Thätigkeit beim Sprechen I, 269.
Oberlin Jer. Jak. I, 52.
Oberpfalz, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs III, 278.
Obersachsen, Hochburg des besten Deutsch I, 543.
Obersächsische, Das I, 538.
— *Laute:* Diphthongierung der Längen i, û, iu I, 565. Anl. j zu g I, 580. Urd. d in altd. Zeit zur Tenuis fortis I, 588. lp und rp zu lf und rf I, 591. S. auch Mitteldeutsch.
Oberwallis, Burgundische Elemente darin I, 527.
Obrecht, Jakob III, 320.
Occleve, Bau d. Fünftakters III, 1055 s. auch Hoccleve.
-och, im *Fries.* I, 737.
ôchte (Prät. von âga) *afrs.* I, 755.
Oeconomia Christiana s. Mathesius, J. III, 425.
Octavengattungen III, 304.
Octavian, Me. Romanze III, 658. 669.
oð *ae.* I, 346.
Óda III, 26.
Óðáinsakr I, 1116.
Odd I, 20.
Oddason, Þorgils III, 110.
Odd Breiðfirðingr III, 102.
oddhending III, 885.
Oddi Glúmsson III, 109.
Odd Kíkinaskáld III, 107.
Oddrúnargrátr (s. ältere Edda) III, 88.
Odd Snorrason III, 126. 127.
Oddsson, Eirík III, 126.
Oddverja Annall III, 131.
Oden, Nachbildung horazischer u. pindarischer Odenstrophen in der neueren deutsch. Dichtung III, 992. Erfindung neuer Odenformen durch Klopstock III, 956.
Oden s. Wôdan.
Oden far förbi I, 1071.
Oden jager I, 1071.
Odens Jagt I, 1071.
Odenwald, Sagen- und Märchensammlungen III, 792. Volksliedersammlungen III, 772.
Odenwald, König vom —, Mhd. Spruchdichter III, 382.
Ôdin I, 1005. 1033. 1042. 1045. 1047. 1056. 1059 ff. 1063. 1064. 1065. **1066** ff. 1091. 1093. 1094. 1096. 1099. 1100. 1104. 1105. 1108–1114. 1116. 1117. 1123. 1131. 1137. S. auch Wôdan.
Óðinsdagr I, 1067.
Ódinskvidur III, 80.
Óðinslieder, Die III, 78 ff.
Óðr I, 1110. 1111.
Óðrœrir I, 1081.
Odrúnargrátr III, 13.
oe, Schreibung oe für älteres ô im *Deutschen* I, 565.
— im *Niederl.* I, 652.
— oe in neu*niederdeutschen* Wörtern als ö gesprochen I, 545.
— Frz. oe im *Engl.*: Norm.

betontes oe wird über oé zu anglonorm. und me. ē (ne. ī) I, 824.
of, Bildung des Genitivs im Engl. durch of I, 909.
foan *wn.* I, 471.
Öfēgher *aschw.* I, 456.
Offasagen II 1, 534.
Offenbarung Johannis s. Hesler, Heinrich von II 1, 388.
Oeffentliche Strafen bei Verbrechen im germ. Recht II II, 177.
offer *afrs.* I, 742.
offerre *lat.* I, 1119.
official *afrs.* I, 742.
Officium mortuorum, Niederdeutsches II 1, 444.
Öffnungslaute I, 275.
ofre *aschw., aisl.* I, 506.
ofrefle *wn.* I, 466.
Ofterdingen, Heinrich von — s. unter Heinrich.
Ogier van Ardennen II 1, 358. 454. 457.
Oeglin II II, 323.
Ögmundarson, Hall II 1, 114.
— Jón — II 1, 124.
— Kórmak — II 1, 101.
Öhlenschläger I, 57.
ohne *nhd.* I, 574.
oi, idg. ōi = *germ.* ai I, 530.
— Schreibung oi für älteres ô im *Deutschen* I, 565.
— im *Englischen:* Zeichen und Laut des oi im Me. u. Ne. I, 830. 889. Norm. betontes oi im Englischen I, 825. Frz. unbetont. ọi bleibt me. ne. ọi; frz. ọi entspricht ne. ọi I, 830.
oi-l im Me. I, 825.
Okhegem II II, 320.
ǫk(k)la *aisl.* I, 451. 473.
Öktavianus I, 60.
Ǫkuþór I, 1092.
ǫl *fries.* I, 743.
Ólaf der Heilige I, 1095. II 1, 139.
— Brynjúlfsson II 1, 112.
— Leggsson Svartaskáld II 1, 114.
Óláfr *on., wn.* I, 449. 451. 456.
Ólafsdrápa II 1, 106. 107.
Ólafsríma II 1, 114. 115. 130.
Ólafsrímur Tryggvasonar II 1, 115.
Ólafssaga ins Helga II 1, 127.
— Tryggvasonar I, 1095. II 1, 125. 126. 127.
Ólafsson (Olavius), Jón I, 38. 57. 78.
— Magnus I, 20. 27.
— Stephan I, 27.
Ólaf Þórðarson I, 12. II 1, 96. 112. 142.
Olai, Ericus II 1, 150. 153.
Olavius s. Ólafsson, Jón.
ọlboge *wn.* I, 471.
ọld *fries.* I, 743.
Oldcastle, Sir John II 1, 700.
Oldeborch, Gerard II 1, 446.
Oldenburg, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs II II, 280. Sagen- u. Märchensammlungen II 1, 802. Sprichwörtersammlungen II 1, 825.
Oldendorp, Johannes II 1, 448.
Oldskrifter, Nordiske I, 111.
Oldskrift-Selskab, Det nordiske I, 101.
Oldskriftselskab, Det norske I, 112.
Oldtvedder-Boick II 1, 441.
Óleifr *aisl.* I, 456.
Oelinger, Albert I, 22.
Olivecrona, Karl II II, 37.
Ölkofraþáttr II 1, 120.
Ollerus I, 1085.
ọlnboge *wn.* I, 471.
Olofsson, Harald II 1, 727.
Olrik, A. II 1, 732.
Olsen, Bj. M. I, 243. 250. 955.
Ölvir Hnúfa II 1, 97. 98.
Olyvier de Castille II 1, 460.
oman *wn.* I, 471.
ombecht *afrs.* I, 740. 741.
Ömcke, G. II 1, 444.
Ömeke, Fr. II 1, 435.
ompt *afrs.* I, 741.
on *ae.* I, 346.
Ónarr I, 1051.
ond *afrs.* I, 741.
ondern *mnl.* I, 690.
onderwijzen *nl.* I, 713.
ondieft *nl.* I, 648.
ǫndorr *wn.* I, 453.
ǫndrésn *ae.* I, 326.
ǫndvegi I, 1132.
ǫndvegissúlur I, 1132. II 1, 72.
ondwardia *afrs.* I, 738.
one *ne.* I, 862. 873.
ongeveer *nl.* I, 649.
ǫngnora *ae.* I, 338.
ongost, ongst *afrs.* I, 737.
Öngul, Sigmund II 1, 109.
Onomatopoetische Wortbildung im Niederländischen I, 688.
ōn-Stämme, Nominale — in der nord. Deklination I, 496.
oogtalen *nl.* I, 694.
oorlam *nl.* I, 718.
oorlog *nl.* I, 679. 685.
Oper, Entwickelung derselb. II II, 326 ff. Deutsche O. II II, 337 ff. Deutsche O. in Hamburg II II, 331. Italienische O. in Deutschland II II, 337. Singspiele II II, 337. 338. Grosse Meister d. d. O. II II, 338. 339.
Opera buffa, die erste deutsche Wiedergabe einer ital. op. buffa in Wien II II, 338.
Opfer, Entstehung I, 998. 999. 1117. Altgermanisches I, 1119 ff. Hergang beim Opfer I, 1127.
Opferfeuer I, 1122.
Opferpriester I, 1132.
Opferschmaus I, 1132.
Opfersteine I, 1001.
Opferzeiten der alten Germanen I, 1125 ff.
ophemelen *nl.* I, 700.
Opitz, veröffentlicht 1639 das Gedicht vom heiligen Anno I, 17. Sein Aristarchus und sein Buch von der Deutschen Poeterei I, 24. Bodmer's und Breitinger's kritische Ausgabe seiner Gedichte I, 43. Reformator der deutschen Versmessung II 1, 947. Seine Theorie über den Versbau II 1, 947 ff. Vermeidung des Hiatus II 1, 961. Der Alexandriner durch ihn zur Herrschaft gebracht II 1, 987. Verwendung der Sestine II 1, 993.
ô-Präsens im Germanischen I, 369 ff.
Optimaten-Adel II II, 113 ff.
ór *wn.* I, 469.
óra *ae.* I, 350.
Orakel, als Beweismittel im altgerman. Recht II II, 197.
Órækja II 1, 112.
oranjeappel *nl.* I, 717.
Oratorien II II, 339 ff.
Oratorium, Entstehung II II, 327.
orbaer *nl.* I, 685.
Orbent, Ruprecht von II 1, 293.
Orchester, Begriff und Entwicklung II II, 317. 318.
Orchestermusik II II, 341 ff.
Ordelbok, Hamburger II 1, 421.
Ordene de Chevaleric, Fabliau de l'O. de Ch. ins Niederl. übersetzt II 1, 461.
Ordlâf II 1, 546. 547.
Orendel, Mhd. Spielmannsgedicht II 1, 15. 306. 307.

Orendelsage II 1, 7. 62.
órer (Pl.) *on., wn.* I, 465.
Orfeo, Sir, Me. Dichtung II 1, 629. 630. 1044.
Organum, Begriff in der Musik II II, 310.
Orgel, Musikinstrument II II, 316.
Orient und Occident, Zeitschrift I, 142.
Orientalische Formen in die neuere deutsche Dichtung eingeführt II 1, 993.
— Lehnwörter im Niederländischen I, 717.
— Ritterromane, Einfluss auf die niederl. Literatur II 1, 459 ff.
Orion, Sternbild I, 1103.
Orison of our Lady, An, Me. Gedicht II 1, 1069. S. auch unter Ureisun.
Orkneyingasaga II 1, 126. 130.
Orkney-Mundart I, 418. 431. 799.
Orlandus Lassus II II, 321.
Orm Barreyjaskáld II 1, 110.
Orm Jónsson II 1, 112.
Ormsson, Sæmundr II II, 102.
Ormstunga, Gunnlaug II 1, 103.
ǫrn *nord.* I, 495.
Ǫrn, Begriff in der Mythologie I, 1077.
Ornithoparchos, Andreas II II, 322.
Orpheus Caledonicus, Schottische Melodiensammlung II 1, 849.
Orrm, Orrmulum II 1, 625. Sprachliches I, 844. 850. 851. 867. 868. 871. Metrisches II 1, 1008. 1025. 1030 ff. 1039 ff. 1047. 1048.
Ort der Götterverehrung I, 1128.
Orte, Sohn Etzels und der Helche II 1, 45.
ortgeard *ae.* I, 398.
Orthographie, Deutsche I, 546 ff.
— Niederländische I, 658 ff.
Orthographiereform in England I, 797. 798.
Ortnît *mhd.* II 1, 38.
Ortnit, Mhd. Gedicht II 1, 18. 323. 981. In Kaspars von der Roen Heldenbuch II 1, 367.
Ortnitsage II 1, 18. 34 ff.
ørtog *anorw.* I, 450.
ørtogh *aschw.* I, 456.
Ortsnamen, Verschiebung der Betonung im Deutschen I, 555.
Ortulus animae to dude, Mittelniederd. Erbauungsschrift II 1, 440.
Ortwin II 1, 32. 36.
Ǫrvandil I, 1095. 1096.
Örvar Oddssaga II 1, 92. 133.
ós- *ac.* I, 387.
os, van den — op den ezel *nl.* I, 696.
Osbern Bokenham II 1, 693.
Ǫse *afrs.* I, 729. 733.
Ôserîch II 1, 49.
Oesfeld, Hermann von II II, 76.
Osiander d. ä., Lucas II II, 324.
Ospinel, Mhd. Gedicht II 1, 358.
Ôspirin II 1, 49.
Ossian I, 41. 46. 49. II 1, 851.
oest *mnl.* I, 707.
o-Stämme, Nominale — in der nord. Deklination I, 491.
Osterlied, Me., Eintaktige Verse darin II 1, 1046.
Ostermonat I, 1111.
Oesterreich (Staat u. Landschaft), Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs II II, 274 ff.
— (Staat), höfische Epik daselbst im Mittelalter II 1, 286 ff.
— Sagen- u. Märchensammlungen II 1, 789.
— Diphthongierung der alten Längen î, û, iu im Bairisch-Österreichischen I, 565.
— Bairisch-österreichische Lyriker II 1, 335.
— Oesterreichische Mundarten s. Bairisch-österreich. Mundarten I, 962.
— (Landschaft), Sagen- und Märchensammlungen II 1, 790. Sprichwörtersammlungen II 1, 822.
— Volksliedersammlungen II 1, 771.
— Im Niederösterreichischen steht inl. nach kurzem Vokal die Fortis t, nach langem die Lenis l, 588.
Osterspiel aus Redentin II 1, 426.
Osterspiele. Mhd. II 1, 392 ff. Literaturangaben üb. deutsche O. II 1, 834. 835.
Ostfränkische, Das I, 538. *Laute*: Anl. j zu g I, 580. n im Ausl. unbetonter Silben im östl. Teile des Ofr. erhalten I, 583. n im Auslaut unbetonter Silben im westl. Teil des heutigen Ofr. abgefallen I, 583. Urd. d in altd. Zeit zur Tenuis fortis I, 588. Fortis t im Anl. u. Inl. zur Lenis I, 588. p nach Kons. zu pf; dies später zu f I, 591. S. auch Mitteldeutsch.
Ostfriesisch, Quellen des ä. O. I, 724.
Ostfriesland, Literatur II 1, 503. Sagen- u. Märchensammlungen II 1, 803. Sprichwörtersammlungen II 1, 825. Rätselsammlungen II 1, 831. Volksliedersammlungen II 1, 774.
Ostgermanisch I, 362 ff. 419. s. auch Westgermanisch.
Östgöta laghbok (Östgöta lagh) II 1, 155. II II, 91.
Östgötische Dialekte I, 439.
Ostgotische Rechtsdenkmäler II II, 46.
Ostgrenze des deutschen Sprachgebietes I, 529. Eroberungen des Deutsch. in den östl. Gebieten I, 529. 530.
Osthoff, Herm. I, 122. 123.
Ostmitteldeutsch I, 538.
Ostnordisch, Begriff (Schwedisch u. Dänisch) I, 425. Hauptunterschiede zwisch. Ost- und Westnordisch I, 425. Unterschiede der a. ostnord. Literatursprachen I, 432. Lautentwicklung der Sonanten im O. I, 474 ff. Lautentw. der Konsonanten I, 482 ff.
Ostnorwegisch, Unterschiede des O. vom Westnorwegischen I, 430. 431.
Ostpreussen, Hochdeutsche Sprachinsel daselbst I, 535.
ostr *an.* I, 307.
Ostseeprovinzen. Sagen- und Märchensammlungen II 1, 807.
Osþrýð II 1, 534.
Ostrogotha II 1, 5.
Ǫstrogothae, -gothi I, 408.
Ǫsvaldssaga konungs hins helga II 1, 136.
Oswald, heil., in der german. Mythologie I, 1075.
— Mhd. Gedichte vom heil. — II 1, 307. Quelle für die germ. Heldensage II 1, 15.
Oswald von Wolkenstein II 1, 373 ff.
Oswaldsage II 1, 56.
Otahhar *ahd.* I, 862.
Otfrid, Leben II 1, 214. Sein Evangelienbuch II 1, 215 ff. Quellen desselben II 1, 216.

Ueberlieferung des Evangelienbuchs II 1. 218.
Otfrid's Vers II 1. 217. 911 ff. Einführung des Reimverses in Deutschland durch ihn II 1. 910. Einführung des Reims unter dem Einflusse des lat. Hymnenverses erfolgt II 1. 911. Arten des Reimes bei O. II 1. 962 ff. Ansicht Lachmann's über den Rhythmus der Reimzeile u. Widerlegung derselben II 1. 911. Satzaccent bei ihm I. 544. 545.
— O. von Schilter-Scherz veröffentlicht I. 33. 34. Graff's O.-Ausgabe I. 106. J. Kelle's Ausgabe I. 106. 119. 125. Monographieen über O. I. 123. 134. 143. v. Rostgaard's Kollation der früher im Vatican befindlichen Heidelberger O.-Hs. I. 28. P. Lambeck's Mitteilungen aus der Wiener Hs. des O. I. 33. Arbeiten des Diederich von Stade an einer O.-Ausgabe I. 33. Freher's Emendationes et annotationes I. 17. O. Zeuge für die evangelische Wahrheit I. 15.
oþ *ae.* I. 345.
Othensi *adän.* I. 465.
ôther *afrs.* I. 778.
ôtheres *afrs.* I. 776.
Othinus I. 1085.
Otkell *wn.* I. 473.
Otloh II 1. 238. 265.
Otr I. 1086.
Ott. Joh. II 11. 323.
Óttar svarti II 1. 105.
Ottave, Italienische — in der neueren deutsch. Dichtung II 1. 989. 990. 993.
Otterbourn, Lied von der Schlacht bei —, Me. Dichtung II 1. 708. 842. 844. 845. 1022. 1048.
Otther, Jak. II 1. 416.
Ottine, Modus —, lat. Gedicht II 1. 225.
Otto, Verfasser des „Eraclius" II 1. 276.
Otto, Bischof II 1. 296 Anm.
Otto, Kaiser s. Konrad von Würzburg II 1. 297.
Otto der Bogener II 1. 294.
Otto von Botenlauben, Graf II 1. 336.
Otto IV., Markgraf v. Brandenburg II 1. 338.
Otto von Passau II 1. 416.
Otto, Jul. II 11. 337.
Ottokar, Reimchronik I. 34. II 1. 289. 980.
Otuel, Sir, Me. Romanze II 1. 635. 636.
Otuel, Herzog Roland u. Sir —, Me. Dichtung II 1. 669.
ou, idg. ōu = *germ.* au I. 350.
— im *Deutschen* I. 568.
— im *Englischen*: Me. ǫ́u = ne. ǭu I. 887. 888.
— im *Niederländ.* I. 652.
— in den *nord.* Sprachen I. 450. 470. 479.
Oudemans I. 127.
ouderling *nl.* I. 699.
oudgediende *nl.* I. 713.
ôu̯l *wanger.* I. 743.
Outlaw-Balladen II 1. 667.
Ovāgher *aschw.* I. 456.
ôver *afrs.* I. 742.
Overijsselsche Boere-Vryagie II 1. 435.
Oversee, Lande van — s. unter Lande.
overlijden *nl.* I. 684.
Overskou I. 140.
Ovidius, Metamorphosen, mhd. Bearbeitung von Albrecht von Halberstadt II 1. 270.
— nd. Übersetzung II 1. 431.
— von Johannes Floreanus ins Niederl. übersetzt II 1. 490. Ovid Quelle für Dirc Potter II 1. 473.
Owayn miles, Me. Dichtung II 1. 702.
Owl and Nightingale, The II 1. 622. 626. 1025. 1044.
øy *wn.* I. 449.
øyrer *wn.* I. 450.
øyro *aisl.* I. 495.

P.

p, Idg. p im *German.* zu f I. 325 ff.
— im *Got.* I. 410 ff.
— Hoch*deutsch* zur tonlosen Doppelspirans I. 589. Anl. zu pf im Ober- u. Mitteldeutschen I. 590. Nach Kons. obd. zu pf I. 591.
— Germ. p im *Engl.* I. 856. Frz. p im Engl. I. 830. 831.
— p im *Fries.* I. 741.
— im *Niederl.* I. 653.
— in den *nord.* Sprachen I. 460. 461. 464. 473. 485. 486. 488.
paaien *nl.* I. 707.
Pachelbel, Joh. II 11. 330.
Pacht und Pachtformen II 11. 13 ff.
Pactus Alamannorum II 11. 49.
paed *afrs.* I. 744.
Pagination einer Handschrift I. 257.
pâgus *afrs.* I. 742. 747.
paida *got.* I. 323. 325.
Pains, Eleven — of Hell s. unter Eleven.
Paläographie I. 251 ff.
Palatale I. 276.
Palatalisierung I. 283.
palense *fries.* I. 745.
Palermo, William von —, Me. Romanze II 1. 660. 1013.
Palestrina, Giovanni Pierluigi Santo aus — II 11. 321. 327.
Palgrave, Francis II 1. 859.
Palimpseste I. 254.
Palladius, Aemilianus, ins Me. übersetzt II 1. 690.
Palm, J. H. van der I. 644.
Palmbome, Van deme — des Christenmenschen, Mittelniederd. Erbauungsschrift II 1. 440.
Palnejæger I. 1048. 1071.
Palsgrave I. 795.
Pálssaga Jónssonar II 1. 124.
Palthen, Joh. Phil. I. 33.
Paludan-Müller II 1. 152.
Pangkofer I. 104.
pæninger *aschw.*, *anorw.* I. 456.
Pansflöten, Blasinstrumente II 11. 317.
Pantaleonlegende s. Konrad von Würzburg II 1. 299.
Pantschatantra I. 141.
Panzer, Friedr. II 11. 268.
— Georg Wolfgang I. 52.
Paoli, Cesare I. 252.
Paep, Van den —, die syn Baeck gestolen wart, Niederl. Dichtung II 1. 472.
papa *got.* I. 321.
pápa *ags.-engl.* I. 784.
Papegayen, Van drien —, Niederl. Gedicht II 1. 472.
Papier als Beschreibstoff I. 254. 255.
Papyrio, Van dem — praetextato von Matthaeus Forchem II 1. 435.
Papyrus I. 252.
Paradeisspiele, Literaturangaben über deutsche P. II 1. 833. 834.
Paradies, Schilderung des Paradieses, Mhd. Gedicht II 1. 249.
Paradies des Klausners Johannes, Nd. Sammlung poet. Gebete II 1. 425.

Paraenetici veteres I, 17.
Paraphrase der sieben Busspsalmen, Me. Dichtung III, 703.
Paraphrase der zehn Gebote, Me. III, 693.
parcae, Schicksalsgöttinnen I, 1026.
Parcevalssaga III, 135.
Parjánya *ind.* I, 1093.
Paris, William III, 659.
Paris Dom. Dänisch. Schauspiel III, 151.
Pariser, jetzt wieder Heidelberger Liederhandschrift (Minnesinger) I, 17. 43. III, 261.
Parker, Martin III, 846.
— Matthew I, 18.
Parlament, Sprache des englischen P.'s in früherer Zeit I, 803.
— der drei Menschenalter, Me. Gedicht III, 665.
— der Liebe, Me. Dichtung III, 689.
— der Vögel III, 676. 689. 715.
parlesanten *nl.* I, 721.
parmantig *nl.* I, 721.
Parnell III, 848.
Pars, Adriaan I, 661.
pârt *afrs.* I, 779.
Partalopasaga III, 135.
Partenay or Lusignen, Me. Romanze III, 690.
Parthenopeus von Blois im Me. III, 697.
Partikulargesetzgebung III, 51.
Partizipia im *Germ.* I, 377.
— im *Deutschen* I, 594. 601. 602. 603. 608. 609.
— Participium Praesentis im *Englischen*, Flexion I, 906. Syntax I, 907. Part. Praeteritum im Englischen, Flexion I, 906. Syntax I, 907.
— Participium Präs. im *Fries.*, Flexion I, 761. Participium Präteriti im Fries. I, 752. 754. 761.
— Partizipia im *Niederländ.* I, 670.
— Participium Futuri der *nord.* Sprachen I, 525. Participium Praesentis der nord. Sprachen, Flexion I, 517. Participium Praeteriti der nord. Sprachen, Flexion I, 517.
Partonopeus van Bloys, Niederl. III, 460.
Partonopier s. Konrad von Würzburg III, 298.
Parweiser Endreim an Stelle der Alliteration im Engl. III, 616.
Pâscha *Hel.* I, 319.
Pâska *got.* I, 313. 319.
Passion, Nördliche, Me. Gedicht III, 650.
— Südliche, Me. Dichtung III, 619. Metrisches III, 1009. 1039.
— of our Lord, The, Me. Dichtung III, 1022. 1050.
Passional, mitteldeutsche Legende, Quellen III, 304.
Passionael of gulden Legende, Niederl. III, 474.
Passionale, Niederdeutsche III, 438.
Passion Gedicht s. Rothe, Johannes III, 388.
Passionsspiele, Mhd. III, 392 ff. Literaturangaben über deutsche P. III, 834. 835.
Passiv, Passivformen im *Germanischen* I, 383. Passivpartizipien im German. I, 377.
— Passivformen im *Got.* I, 414.
— Eine Spur eines Passiv im *Niederl.* I, 670.
Pater noster, St. Galler, *ahd.* Sprachdenkmal I, 17. III, 229. Freisinger Auslegung des P. n. III, 237.
— *Me.* III, 622. 1039. 1043.
— Des Wucherers Paternoster, *nd.* Gedicht III, 430.
— S. auch Vaterunser.
path *afrs.* I, 744.
Patrick's Fegefeuer, St. —, Me. Dichtung III, 633.
Paul, H. I, 1 ff. 9 ff. 103. 120. 124. 152 ff. III 898 ff.
Paul, Jean s. Richter, Jean Paul Friedrich.
Paula, Leben der h. — in nd. Sprache III, 438.
Pauli III, 613.
Paulmy, Marquis de I, 45.
Paulus, St., Visio S. Pauli, Me. Dichtung III, 619. Neubearbeitung III, 638. Höllenvision St. Pauli III, 638.
Paulus von Aquileja III, 191.
Paulus Diaconus I, 985. 1069.
Paumann, Konr. III, 322.
Paus, Hans I, 38.
Pausen der Schallbildung I, 272.
— im deutschen Satze, Lage I, 548 ff.
Pausen, Begriff in d. deutschen Dichtkunst III, 973. Pause ersetzt einen fehlend. Fuss in der neueren deutschen Kunstdichtung III, 950.
pâves *afrs.* I, 742.
pâvs *urfrs.* I, 727.
Pearl, The s. Perle.
Peccator, De uno Peccatore qui promeruit gratiam III, 151.
Pechlin, Martin, nd. Lied auf ihn III, 428.
Pecock, Reginald III, 694.
Pedersen, Christiern III, 146. 148. 152.
pedes der Strophe im Me. III, 1060.
Peerse, Gories III, 431.
Peeter de Herpener III, 482.
Peggie, My —, Engl. Volksgesang III, 849.
Pennine III, 459.
Pennsylvanien, Sagen- und Märchensammlungen III, 807. Sprichwörtersammlung III, 827.
Penshorn, D. III, 443.
Pentameter, Auftreten in der deutschen Metrik des 14. u. 15. Jahrhs. III, 946.
Peperkorn, Joh. III, 448.
Pepys Sammlung III, 850.
pera *an.* I, 785.
Perceval, Sir, Me. Dichtung III, 669. 1016.
Perchevael, Niederl. Roman von — III, 458.
Perchta I, 1106 ff. 1125.
Perchten, Die I, 1107.
Perchtenlaufen I, 1108.
Perchtenspringen I, 1108.
Perchtentag I, 1108.
Percy, Thomas P.'s Reliques of Ancient English Poetry I, 40. 41. 46. III, 839. 841. 847. 850–853.
Percy's Folio-Manuscript III, 658. 837. 839. 846. 847. 850. 851. 1013.
Percy Society I, 110. III, 855.
Perfektum im Germanischen I, 373 ff.
Pergament als Beschreibstoff I, 253. 254. Purpurpergament I, 254 u. 254. Anm. 5. Pergament für die Runenschrift angewendet I, 241.
Pergamenthandschriften, Isländische III, 75.
Peri III, 326.
Peringsköld, Johan I, 29. J. F. I, 29.
Perioden der Strophen in der

deutschen Metrik III, 900. 901.
Perioden der Strophe im Me. III, 1060.
Perkúnas *lit.* I, 1093.
Perle, Me. Dichtung III, 642. 661. 1014. 1072.
Pérotin le Grand III, 320.
Persenober og Konstantinobis, in dän. Sprache III, 148.
Persson, Birghir III, 92.
Peter von Arberg, Graf III, 375.
Peter von Dusburg III, 364.
Peter der Pflüger, Visionen P.'s d. Pfl.'s, Me. Dichtung III, 655 ff. 680.
Peter des Pflügers Credo III, 657. 700.
— s. auch Pflüger.
Petersen, Henry I, 144. 147. 994. 1067.
— N. M. I, 101. 111. 116. 129. 140. 147. 994.
Petrarca I, 45. III, 404. 993. 1072.
Petreus, Pastor III, 504.
Petri, Olaus III, 745.
Petrus Alfonsi III, 403.
Petrus Comestor III, 296. 466. 473. 623. 627. 650.
Petrus, Magister III, 145.
Petrus, Prior III, 145.
Petruslied, Ahd. Denkmal III, 219. 978.
Peutinger I, 14.
Pez, Bernhard I, 34.
— Hieronymus I, 34.
pfaffo *ahd.* I, 319.
pfähta *ahd.* I, 311.
Pfälzer Beichte III, 240.
Pfand, im german. Recht III, 163 ff.
Pfannenschmid, Heino I, 994. III, 272.
Pfarrer vom Hechte, Dichter III, 389.
Pfarrer von Kalenberg, Mhd. Gedicht III, 361. 362. 431.
pfatten *mhd.* I, 324.
Pfeffel, Herr —, Schweizer Minnesänger III, 340.
Pfeffinger, J., III, 441.
Pfeifen, Blasinstrumente III, 317.
Pfeifer (Spielleute) im Elsass III, 322.
— in Schottland III, 852.
Pfeiffer, Franz I, 98. 103. 106. 107. 108. 115. 133.
Pfennig, Sir, Me. Satire III, 710.
Pfennig Witz, Um einen —. Mittelengl. Fabliau III, 637. 707.
Pferde, Sattel der Pferde bei den alten Deutschen III, 201.
Pfingstbaum I, 1121. 1129.
pfingsten *mhd.* I, 319.
Pfingstklötzel I, 1102.
Pfingstkönig I, 1101.
Pfingstkönigin I, 1102.
Pfingstmaie I, 1101.
Pflaumenwölfe I, 1049.
Pflüger, Klage des P.'s, Me. Dichtung III, 657.
— Wie der Pflüger sein Vaterunser lernte, Mittelengl. Dichtung III, 701.
— s. auch Peter d. Pflüger.
Pforr, Antonius v. III, 406.
Pfund, Begriff I, 406.
Philibertus, Visio Philiberti, nd. Allegorie III, 423.
Philipp, Bruder, Mhd. Marienleben III, 362.
— Philipps Marienleben, Nd. III, 422.
Philipp vom Elsass III, 455.
Philipp der Schöne III, 479.
Philipp de Thaün III, 623.
Philological Society I, 127.
Philologie, Germanische, I. *Begriff* und *Aufgabe* der g. P. (Definitionen der Philologie. — Übliche Verwendung des Wortes. — Abgrenzung des Gebietes der Ph. — Sprach- u. Lit. Gesch. — Beziehung der germ. zu anderen Philologieen) I, 1 ff.
— II. *Geschichte* der g. P. I, 9 ff. 7 Zeiträume d. Entwickelung: 1. Das Mittelalter I, 11 ff. 2. Von der Reformation bis auf Franz Junius: A. Die antiquarische Richtung I, 13 ff. B. Die praktische Richtung I, 20 ff. 3. Von Junius bis auf Gottsched und Bodmer I, 26 ff. 4. Von Gottsched bis gegen das Ende des 18. Jahrhs. I, 37 ff. 5. Das Zeitalter der Romantik I, 56 ff. 6. Die Gestaltung der germanischen Philologie zu einer festgegründeten Wissenschaft I, 72 ff. 7. Die Neuzeit I, 94 ff.
— III. *Methodenlehre*, I. Allgemeines I, 152 ff. 2. Interpretation I, 170 ff. 3. Textkritik I, 176 ff. 4. Kritik der Zeugnisse I, 188 ff. 5. Sprachgeschich. I, 192 ff. 6. Literaturgeschichte I, 215 ff.
— IV. *Schriftkunde* I, 238 ff.
Philologie, Germanische, V. *Sprachgeschichte*, 1. Phonetik I, 266 ff. 2. Vorgeschichte der altgermanisch. Dialekte I, 300 ff. 3. Geschichte der got. Sprache I, 407 ff. 4. Geschichte der nordischen Sprachen I, 417 ff. 5. Geschichte der deutschen Sprache I, 526 ff. 6. Geschichte der niederländischen Sprache I, 634 ff. 7. Geschichte der friesischen Sprache I, 723 ff. 8. Geschichte d. englischen Sprache I, 780 ff. Anhang: Bearbeitung der lebenden Mundarten, 1. Allgemeines I, 931 ff. 2. Skandinavisch. Mundarten I, 945 ff. 3. Deutsche und niederländische Mundarten I, 960 ff. 4. Englische Mundarten I, 975 ff.
— VI. *Mythologie* I, 982 ff.
— VII. *Heldensage* III, 1 ff.
— VIII. *Literaturgeschichte*: 1. Gotische Literatur III, 65 ff. 2. Nordische Literaturen, A. Norwegisch-Isländische Literatur III, 71 ff. B. Schwedisch-Dänische Literatur III, 143 ff. 3. Deutsche Literatur: A. Althoch- u. altniederdeutsche Literatur III, 159 ff. B. Mittelhochdeutsche Lit. III, 245 ff. 4. Niederländische Literatur III, 453 ff. 5. Friesische Literatur III, 494 ff. 6. Englische Literatur: A. Altengl. Lit. III, 510 ff. B. Mittelengl. Lit. III, 609 ff. Anhang: Übersicht über die aus mündlicher Überlieferung geschöpften Sammlungen der Volkspoesie: A. Skandinavische Volkspoesie III, 719 ff B. Deutsche und niederländ. Volkspoesie III, 750 ff. C. Englische Volkspoesie III, 837 ff.
— IX. *Metrik*: 1. Altgermanische Metrik, A. Allgemeines III, 861 ff. B. Altnordische Metrik III, 876 ff. C. Angelsächsische Metr. III, 888 ff. D. Altsächsische Metr. III, 893 ff. E. Zur althochdeutsch. M. III, 896. 2. Deutsche Metrik III, 898 ff. 3. Englische Metrik III, 994 ff.
— X. *Wirtschaft* III, 1 ff.

Philologie, Germanische XI. *Recht* II II, 35 ff.
— XII. *Kriegswesen* II II, 201 ff.
— XIII. *Sitte* II II, 208 ff. Anhang: Behandlung der volkstümlichen Sitte der Gegenwart II II, 265 ff.
— XIV. *Kunst*: 1. Bildende Kunst II II, 287 ff. 2. Musik II II, 304 ff.
— S. auch die einzelnen Schlagwörter im Alphabet.
Phonetik, Begründer derselb. I, 25. Aufgabe I, 266. 1. Das menschliche Sprachorgan u. seine Thätigkeit I, 267 ff. 2. Der Satz u. seine Glieder I, 270 ff. 3. Die Gruppen der Sprachlaute I, 274 ff. 4. Die Sprachlaute im Einzelnen, a) Die Sonorlaute I, 277 ff. b) Die Geräuschlaute I, 279 ff. 5. Zur Kombinationslehre I, 281 ff. 6. Accent und Quantität I, 284 ff. Lautwechsel und Lautwandel I, 289 ff. Phonetische Beschreibung der Sprachlaute bei der Dialektforschung von Wichtigkeit I. 938.
Phönix, Altengl. Gedicht II I, 617.
φοινίξ griech. I, 316.
Physiologus II I, 461. 462.
— Übertragung aus dem Lat. ins Deutsche im 11. und 12. Jahrh. II I, 264.
— Physiol. von Theobaldus Quelle für das me. Bestiarium II I, 623.
— Isländischer II I, 141.
Pierre de Langtoft I, 31. II I, 649. 841. 1016. 1019. 1051.
Piers von Birmingham, Me. Klage auf das Ableben des Sir — II I, 641.
Pieter Vreugdegaer III, 472.
pihten *ae.* I, 311. 784.
pikisdagar *wn.* I, 474.
Pilatus, Riese I, 1050.
Pilatus, Gedicht s. Rothe, Johannes II I. 388.
Pilatuslegende, Mhd. II I. 252.
pilgrim *me.* I, 792.
Pilgrim, Erzbischof († 1396) II I, 375.
Piligrim (Pilgrim) v. Passau, Bischof (971—991) II I, 12. 186. 317.
piligrim *ahd.* I. 314.
pilugrim *afrs.* I, 741.
Pine, Samson II I. 356.
pingere *lat.* I, 240.
Pinkerton, John I. 41. II I, 613. 852.
pinxtere *afrs.* I, 746.
Piper, P. I. 107.
Pippin, Lied auf den Sieg P.'s über die Avaren i. J. 796 II I, 191.
Pippinck, Henrick II I, 486.
Pitkairn-Manuscript II I, 853.
Pixis, Friedr. Wilh. II II, 343.
pl, im Deutschen I, 589.
Plácítúsdrápa II I, 113.
Plaghen, Die X — ende die X Ghebode. Niederl. Gedicht II I, 471. Anm. 6.
Plantijn I, 642.
plâstar *andd.* I, 313.
plâstər *westfäl.* I, 310.
Plastik s. Bildhauerkunst.
Platen II I, 960. 990. 993.
Plattfriesisch I, 725.
Platzlaute I, 272.
Plautus II I, 705. Menaechmi u. Bacchides v. Albrecht v. Eyb übersetzt III, 399.
Playerwater, niederl. Posse II I, 477.
plegen *nl.* I, 666.
Pleier, Der II I, 290. 980.
pleisteren *nl.* I, 696.
Pleyel, Ignaz II II, 343. 344.
plicht *afrs.* I, 741.
plôch *afrs.* I, 741.
plok *nl.* I, 694.
plôstarhús, plôzhûs *ahd.* I, 1129.
plún *ae.* I, 311.
pluozan *ahd.* I, 1119.
Plutarch I, 985
Plutonischer Pfeiffer, Sage vom P. P. I, 1004.
Pochen in den Bergen vertreibt die Zwerge I. 1033.
Poema morale, me. Gedicht II I, 616. 617. 622. 623. 1008. 1039. 1047.
Poesie, Unterschied der P. von der Prosa II I, 900.
Poetischer Schwank, zuerst in der deutschen Literatur II I, 288.
Pogatscher, A. II I. 889.
Poggio II I, 403. 404.
pokelen *nl.* I, 698.
Pol, Seb. II I, 443.
Politianus, Ang. II I. 493.
Polo, Marco II I, 410.
Poltergeist I. 1034.
Polychronicon II I. 656. 695.
Pommern, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs II II, 282. Sagen- u. Märchensammlungen II I, 806. Sprichwörtersammlungen II I. 826. Rätselsammlung. II I, 831. Volksliedersammlungen II I, 775.
Ponce, Pietro I. 25.
pons *nl.* I, 721.
Pontanus I, 16.
Pontoppidan, Bischof I, 951.
Pontoppidan, E. I. 28.
Pontus und Sidonia, Mhd. Roman II I, 401.
— Nd. II I, 451.
poot *nl.* I, 690.
popæg *ae.* I. 311.
Popanz I, 1034.
Pope II I, 988.
Populo mi, quid feci tibi, in mittelengl Sprache übertragen II I, 627.
Porner, Hans II I, 450.
Pórodd Gamlason I. 12.
Portugal, Torrent von —, Me. Romanze II I, 708.
Portugiesische Wörter im Niederländischen I. 721.
Posen, Sagen- u. Märchensammlungen II I, 807.
post *ahd.* I. 315.
Postel, Chr. II II, 331.
Posthumus, Rinse II I. 509.
Postulasögur II I, 136.
Pott, Aug. Friedr. I. 114. 128. 129.
Potter I. 23.
Potter, Dirc II I. 473.
— Geryt II I, 473. 475.
Poulter's Measure, The, Begriff und Gebrauch II I. 1051.
pp, im Deutschen I. 589.
praaien *nl.* I. 721.
Praeceptum contra sacerdotes substantiae ecclesiarum alienatores II II, 46.
Prädikat, Unterordnung des Subjekts unter das Prädikat III, 905.
Präfixe, Betonung im Deutschen I, 554 ff.
— Vokale der P. im Deutschen I, 575.
— Präfix als Hülfsmittel der Flexion im Part. Praet. im Deutschen I. 608.
Prager Stadtrechtsbuch II II. 79.
praise *ne.* I, 823.
Praelatenkrieg, Lüneburger, nd. Lied II I, 428.
Pram, Christ. I. 39.
Präpositionen im Englischen, Syntax I. 913.
Praesens im *German.*, Das ô-Präsens I. 369 ff. Das mi-Präsens I. 371 ff.
— im *Deutschen* I. 605 ff.
— im *Englischen* I. 903 ff.
— im *Fries.* I. 757 ff.

Praesens im *Niederl.* I, 668. 669.
— in den *nord.* Sprachen I, 509 ff. 513 ff.
Praet, Jan II 1, 471.
Praeteritum im *Got.* I, 414.
— im *Deutschen:* seine Bildung I, 593 ff. 606. 608. Beseitigung des Unterschieds zwischen Singular u. Plural im P. d. starken Verbs im Deutschen I, 543.
— im *Englischen* I, 903 ff.
— im *Fries.*, Flexion I, 745 ff. 752 ff. 759.
— im *Niederl.* I, 669.
— in den *nord.* Sprachen I, 509 ff. 515. 516.
Präteritopräsentia im *Germanischen* I, 376.
— im *Deutschen* I, 601. 605. 607.
— im *Engl.* I, 903.
— im *Fries.* I, 755.
— der *niederl.* Sprache I, 665.
Praetorius I, 986. II II, 267.
— Jakob II II, 329.
— Michael II II, 325.
precaria, Bedeutung II II, 157.
Precarien II II, 12.
Predigt. Eine kleine wahre —, Mittelengl. Denkmal II 1, 623. 1008. 1009.
Predigten, Deutsche, im 11. u. 12. Jahrh. II 1, 265. Deutsche — des 13. Jahrhs. II 1, 351 ff. Deutsche — des 14. und 15. Jahrhs. II 1, 412 ff.
— Niederdeutsche II 1, 437. 438.
— Me. II 1, 616. 668. Predigtgedichte in me. Sprache II 1, 627.
Predigtsammlungen, Schwedische u. Dänische II 1, 146.
préon *ae.* I, 332.
préost *angels.-engl.* I, 784.
Preussen (Ost- u. West-P., Preussische Marken und Königreich). Sagen- und Märchensammlungen II 1, 792. 806. Sprichwörtersammlungen II 1, 826. Rätselsammlungen II 1, 832. Volksliedersammlungen II 1, 775. Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs II II, 282.
Priameln von Hans Schnepperer genannt Rosenplüt II 1, 383.
— Niederdeutsche II 1, 433.
Priester der Germanen I, 1132.
Priesterinnen der Germanen I, 1133.
Priestertum, Germanisches I, 1118. 1128. 1132.
prij *nl.* I, 705.
prijâ *skr.* I, 1103.
Primisser, A. I, 107.
Prior II 1, 848.
Priorin und ihre drei Freier, Frau, Me. Dichtung II 1, 698.
Priscian I, 12.
Privatarbeiten über das germ. Recht II II, 53 ff.
Privatgerichte II II, 188 ff.
Privaturkunden, Englisch geschriebene I, 804.
Privilegien, Königliche II II, 51. 52. 69.
— Angelsächs. II II, 59.
Privilegium Karls d. Grossen, Afrs. II 1, 497.
Proch. Heinr. II II, 336.
Procopius I, 985.
prôgia *afrs.* I, 742.
prôgost *afrs.* I, 742. 747.
Prohibitivstellung I, 272.
Pröhle II II, 268.
Proklamation von 1258 in engl. Sprache II 1, 626.
Proles, Andreas II 1, 438
Prologe, Afrs. II 1, 496. 500 ff.
Pronomina, Pronominaldeklination im *German.* I, 391. Pronominalstämme im German. I, 392 ff. Die ungeschlechtigen Pronomina im Germ. I, 394.
— *Gotische* Pronomina I, 415.
— Flexion des Pronomens im *Deutschen* I, 627 ff.
— Flexion im *Engischen* I, 901 ff. Syntax I, 919 ff.
— Pronominalflexion im *Fries.*, Personalpronomen I, 769 ff. Pronomen possessivum I, 772. Demonstrativpronomen u. Artikel I, 772 ff. Interrogativum I, 774. Relativum I, 775.
— Deklination der Pronomina im *Niederl.* I, 675 ff.
— Pronomina der *nord.* Sprach., Gemeinnordische Flexion: Persönl. Pr. I, 498 ff. Pron. possessiva I, 500. Pronomina demonstrativa I, 500. 503. 504. Die Adjektiva u. adjektivisch. Pronomina I, 502. Pronomen interrogativum I, 505. Übrige Pronomina I, 505. Spätaltnordische Flexion I, 521.
Properz I, 74.
propheta *afrs.* I, 742.
Prophezeiung des Thomas Becket, Mittelengl. Legende II 1, 661.
Prophezeiungen, Politische II 1, 637. 667. 701.
Prophilias, Athis und — s. unter Athis.
Proprium sanctorum, Me. Legendar II 1, 652.
Prosa, Unterschied der P. von der Poesie II 1, 900. Reine P. II 1, 900.
— *Deutsche* Prosa im 12. Jahrh. I, 532. — im 14. u. 15. Jahrh. I, 533.
— Prosadenkmäler in ahd. Sprache III, 229 ff. Mittelhochdeutsche Prosawerke (im 11. u. 12. Jahrh.) III, 263 ff. Deutsche Prosawerke des 13. Jahrh. II 1, 351 ff. Deutsche Prosa im 14. u. 15. Jahrh. II 1, 400 ff.
— *Niederdeutsche* geistliche Prosa II 1, 436 ff. Nd. weltliche II 1, 444 ff.
— *Fries.* Prosa II 1, 499 ff.
— *Niederl.* Prosa im Mittelalter II 1, 473.
— *Skandinavische* Prosaerzählungen, Arten u. mittelalterliche Quellen II 1, 738. Volksbücher II 1, 739. Sage II 1, 740. Aufzeichnungen II 1, 740. Methodologisch. III, 741. Sammlungen von Volksbüchern, Märchen u. Sagen II 1, 741 ff. Zur Kritik u. Geschichte II 1, 743.
Prosabibel, Niederl. II 1, 473.
Prosagebete, Mittelengl. II 1, 618. 623. 692.
Prosaiska Krönikan, Den — II 1, 153.
Proterius, De Proterii filia, lat. Gedicht II 1, 226.
Provenzalisch, Einfluss der prov. Metrik auf die Rhythmik der deutsch. Minnesinger II 1, 935 ff. Einfluss der provenz. Lyrik auf den Strophenbau d. deutsch. Minnesangs II 1, 983.
— Einfluss der provenzal. Lyrik auf die me. Strophenbildung II 1, 1058 ff.
Proverbia communia II 1, 433.
prôvest *afrs.* I, 742.
prôvia *afrs.* I, 742.
Prozess, Altgermanischer II II, 190 ff.

Prudens van Duyse I, 645.
Prudentius, Hymnendichter II II, 309.
Prüm, Regino v. II II, 312.
Prutz, Rob. I, 135.
Prytz, A. I, 948.
Psalmen, Psalter, *Gotische* Psalmen II I, 70.
— Althoch*deutsche* Übersetzung des 138. Psalms III, 222. Psalmen, von Notker übersetzt II I, 233. Bruchstücke einer ahd. interlinearen Psalmenübersetzung II I, 236.
— Altniederfränkische Interlinearversion der Psalmen I, 64. II I, 243. Bruchstücke einer rheinfränk. interlinearen Psalmenübersetzung II I, 241.
— Bruchstücke eines altsächs. Psalmenkommentars II I, 244.
— Niederdeutsche Psalter II I, 436.
— Mittel*engl.* Psalterübersetzung I, 110. II I, 649.
— Bruchstücke einer *afries.* Interlinearversion der Psalmen II I, 499. Neufrs. Psalmenübersetzung II I, 507.
— Psalmen, ins *Niederl.* übersetzt II I, 489.
Psalmengesang II II, 305. 306.
Psalter, Musikinstrument II II, 314.
Psalter der Muttergottes, Me. Dichtung III, 638.
Pseudocallisthenes I, 142. II I, 254.
Pseudoleges Canuti III II, 60.
Ptolemäus II I, 471.
Publikationen von Texten s. Textpublikationen.
puck *engl.* I, 1034.
pui *nl.* I, 707.
puis, een puisje vangen *nl.* I, 694.
pûnd *afrs.* I, 741.
punt *fries.* I, 746.
Purcell, Henry II II, 332.
Purpurpergament I, 254. Rezept für Purpurfärbung d. Pergaments I, 254, Anm. 5.
purse *me. ne.* I, 830.
Purvey, John II I, 656.
Puschman, Adam I, 24.
Püterich von Reicherzhausen, Jakob I, 12. 55. II I, 357. 401.
Puttenham I, 795.
Pütter, Joh. Steph. I, 65.
pyle *ae.* I, 896.
Pyra II I, 953. 988. 992.
Pyramus en Thisbe, Historie van — II I, 483.
Pyramus u. Thisbe II I, 472.

Q.

qu, Norm. qu (kų) im *Engl.* I, 835.
— im *Niederl.* I, 657 ff.
Quadripartitus II II, 60.
Qualität der Laute im Deutschen I, 546 ff. Qualität der Laute in der deutsch. Metrik III, 899.
quam (quem-) bên *afrs.* I, 745.
quân *afrs.* I, 751.
Quantität der Sprechtakte I, 287. — der Silben I, 288. — der Einzellaute I, 289.
— Quantitätswechsel von Einzellauten I, 299.
— Q. der Laute im *Deutschen* I, 545. Quantitätsbezeichnungen im Deutschen I, 545. Quantitätsverhältnisse im Deutschen II I, 907 ff.
— Quantitätsregel des *altgerm.* Verses II I, 517.
— Gleiche Quantität für die einzelnen Takte in der *ahd.* Rhythmik II I, 915.
— Versuche antike Quantitätsmessung in die *deutsche* Metrik des 16. Jahrhs. einzuführen II I, 946.
— Quantität der Laute in der *altnord.* Metrik II I, 877.
Quanz, Joh. Joach. III II, 337. 340.
Quaternionen einer Handschrift I, 257.
quecksilber *westgerm.* I, 308.
Quellen für die philolog. u. histor. Untersuchung I, 155. 156. Ausschöpfung der Q. I, 159.
— Quellennachweise für die einzelnen Disciplinen s. unter d. betreffenden Stichwörtern, wie z. B. Heldensage; Literaturgeschichte, Mythologie; Sprache, Fries., Got. u. s. w.
Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker I, 103.
Quellenkult I, 1038.
Quellopfer I, 1121.
Quernheim, Anna von II I, 425, Anm. 11.
Quernknurrer I, 1038.
quetsene *afrs.* I, 745.
quil *md.* 1033.
Quilichinus von Spoleto II I, 359.
Quinault II II, 338.
Quintessenz, Buch von der —, Me. II I, 694.

R.

r, Alveolares I, 278. Cerebrales I, 278. Uvulares (gutturales) I, 278. Übergang in ȝ I, 278. Kehlkopf- r I, 279.
— im *German.* I, 332. 335. 336. 363. 367.
— im *Got.* I, 410 ff.
— im *Deutschen*: r aus anlaut. wr im Oberdeutschen I, 580. Urd. im Auslaut verloren I, 581. Silbenbildendes r I, 581. Vor r im Wortauslaut nhd. stets Vokaldehnung I, 559.
— Germ. r im *Engl.* I, 860. 861. Frz. r im Engl. I, 832. 835.
— im *Fries.* I, 739.
— im *Niederl.* I, 653.
— in den *nord.* Sprachen I, 422 ff. 426. 428. 430. 431. 434. 436. 459. 460. 462. 464. 465. 471 ff. 483. 486 ff.
rá *wn.* I, 474.
Rääf, L. F. I, 58. 952. II I, 721. 728.
raam *nl.* I, 698.
Rabelais II I, 488.
Rabenschlacht, Gedicht von Heinrich dem Vogler II I, 18. 321.
racht (Part. Prät. von rêka) *afrs.* I, 754.
rachte (Prät. von rêka) *afrs.* I, 754.
rad *ahd.* I, 324.
râd *afrs.* I, 743.
Rade, Van velem etc., nd. Gedicht II I, 431.
Radtbökeschen, Ein christlik — vor de Kinder, Nd. II I, 437.
Ræff Little, Peder II I, 150.
Rafn, Karl Christian I, 101. 111. 144.
Ragisel, Die Wrake van — Niederl. Roman II I, 458.
Ragnarǫk I, 1117.
Ragnarøkkr I, 1117.
Ragn-arr *nord.* I, 490.
Ragnarsdrápa II I, 96.
Ragnarssaga Loðbrókar II I, 131. 132.
Ragnarssonapáttr II I, 132.
Ragvald Ingemundsson II II, 94.
Ragvaldi, Nicolaus II I, 144,

rahanen *ahd.* I, 3.
Rahbek I, 57. II1, 721.
rahho *ahd.* I, 389.
Raimund von Lichtenburg II1, 303.
raken *mnl.* I, 665.
rakker *nl.* I, 689.
Ralph Köhler, Geschichte von —, me. Dichtung II1, 714. 1015.
Ramberg, Joh. Heinr. II II, 264.
Ramler I, 44. II1, 953.
ram(p)n *on.* I, 495.
Ramsay, Allan II1, 849. 851.
Raemsdonck, Jan van II1, 472.
Rân I, 1044. 1116.
Rancken II1, 722.
random *ne.* I, 832.
Randulf, Graf von Chester II1, 841.
rangr *wn.* I, 474.
ransom *ne.* I, 832.
rant (Part. Prät. von rênda) *afrs.* I, 754.
Raoul II1, 458.
râp *afrs.* I, 741.
Raphelengius I, 16.
Raephorst, Gerrit van, Niederl. Lied II1, 484.
Rappoltstein, Ulrich von II1, 356.
Rappoltsteiner, Im Elsass war das Oberspielgrafenamt der Familie der R. verliehen II II, 322.
rasc *ahd.* I, 327.
Rask, Rasmus Kristian I, 38. 57. 58. 71. 77 ff. 85. 86. 100. 101. 111. 116.
Raspe, Erich I, 45. 46.
Rassmann I, 132.
rât (Part. Prät. von rêkə) *stl.* I, 754.
Rat, Geistlicher —, Mhd. Gedicht II1, 344.
Ratatoskr I, 1115.
Ratbökelin, Dat wertlike. Mnd. Rätselbuch II1, 433.
Ratchis II II, 52.
râtə (Prät. von rêkə) *stl.* I, 754.
Räthsel s. Rätsel.
Ratichius, Wolfgang I, 23.
Ratis raving, Me. Lehrgedicht II1, 713.
Rätis zuht, Des —, s. Rothe, Johannes II1, 389.
Ratpert, Lobgesang auf den heiligen Gallus II1, 221. 222. 978.
Ratschläge, Eindringliche —, Me. Lehrgedicht II1, 713.
— Geistliche, mhd. Denkmal II1, 265.
Rätsel, Deutsche u. niederländische II1, 172. 827 ff. Bibliographie II1, 828. Schriften darüber II1, 828. Sammlungen des 14.—18. Jahrhs. II1, 828 ff. Sammlungen der modernen Zeit, a) allgemeine Sammlungen: II1, 830. b) Sammlungen der einzelnen Landschaften II1, 831.
— Niederdeutsche II1, 433.
— Im ersten ags. Rätsel Ansatz zur Strophenbildung II1, 892.
— Skandinavische II1, 748. 749.
Ratsversammlung der Tiere, Mnd. II1, 432.
Rattenfänger zu Hameln I, 1004.
Ratz, Name des Druckgeistes auf alemann. Gebiete I, 1016.
Ratzel, Name des Druckgeistes auf alemann. Gebiete I, 1016.
Rauðr I, 1098.
Rauf Colyear, Taill of —, Me. Denkm. II1, 714. 1015.
Rauhnächte, Begriff in der Mythologie I, 1007.
Raumer, Rud. v. I, 115. 118. 134.
Rausch, Bruder, nd. Gedicht II1, 431.
Ravensburg, Johann von II1, 295.
Ravensburgisch, Anl. wr u. wl zu br-, bl- I, 580.
râvia *afrs.* I, 742.
razn *got.* I, 388.
rb, nhd. aus mhd rw I, 580.
rbhu *skr.* I, 1028.
ret, ahd. und mhd. statt rht geschrieben I, 546.
Rebhuhn, Paul II1, 946. 986.
recensio I, 88.
Rechenbücher, Nd. II1, 450.
Recht, Germanisches, Begriff des Wortes „Recht" II II, 41. Quellen der Rechtsgeschichte I, 15. 17. 65. 148. 149. II II, 35 ff. Vergleichende Forschung II II, 38 ff. Rechtsdenkmäler. Allgemeines: II II, 40 ff. Südgermanische Schriftwerke II II, 45 ff. Nordgerman. Schriftwerke II II, 82 ff. Rechtsaltertümer s. Rechtsaltertümer.
Recht, Mhd. Gedicht vom — II1, 251.
Rechte an fremdem Gut II II, 157 ff.
Rechtlose Leute II II, 123.
Rechtpuech nach Ofner stat rechten II II, 79.
Rechtsaltertümer, Germanische, Land II II, 103 ff. Leute II II, 111 ff. Herrscher II II, 125 ff. Verwandtschaftliche Verhältnisse II II, 136 ff. Vermögen II II, 149 ff. Verbrechen u. Strafen II II, 171 ff. Gericht u. Rechtsgang II II, 182 ff.
— Forschungen üb. deutsche R. I, 91.
Rechtsaufzeichnungen II II, 42. Nd. II1, 448.
Rechtsbriefe, Deutsche II II, 63.
Rechtsbuch der Wiener Münzerhausgenossen c. 1450 II II, 79.
— nach Distinktionen II II, 78.
— Bergisches II II, 77.
— Eisenacher II II, 78.
— Elbinger II II, 78.
— Glogauer II II, 78.
— Görlitzer II II, 75.
Rechtsbücher, Dänische II II, 85 ff.
— Deutsche II1, 353. 354. II II, 54 ff.
— der Insel Gotland II II, 95.
— Livländische II II, 76. 77.
— Schwedische II II, 90 ff.
Rechtsdenkmäler, Fries. II1, 499 ff. II II, 66. 77. Alliteration in afrs. R. II1, 495. 496.
— Südgermanische II II, 45 ff. Nordgermanische II II, 82 ff.
— Gotische II II, 45 ff.
— Isländische II II, 101 ff.
— Norwegische II II, 96 ff.
Rechtsgang, Altgermanischer II II, 190 ff.
Rechtsquellen, Bäuerliche II II, 61.
— Dithmarscher II II, 66.
— Magdeburger II II, 77. 78.
Recitation der alliterierenden Dichtung II1, 864. 865.
Recke, E. v. d. I, 143.
Reckemann, Hans II1, 446.
Reclamantes. Begriff I, 257.
rêd (Prät. von rêda) *afrs.* I, 752.
rêda *afrs.* I, 743. 752.
Redbad, Sage von König Karl und — II1, 501.
Rede, Klang der gesprochenen — I, 931. 932. Der mündliche Ausdruck von dem geschriebenen verschieden I, 933 ff. Gebrauch von Dialektformen

bei der mündlichen Rede I, 933. Sprachliche Besonderheiten der gesprochenen Rede innerhalb gebildeter Kreise I, 934.
Rede, Tempo der R. im *Deutschen* I, 544. 548 ff. Betonung der R. I, 544. 550 ff.
— der Seele an den Leichnam s. unter Seele.
Redentin, Osterspiel aus — II1, 426.
rederijker *nl.* I, 711.
Rederijkers II1, 478 ff.
Rederijkerskamers II1, 478 ff.
Redford II1, 1051.
rêdieva *afrs.* I, 766.
Redlich, C. I, 109.
Reduplizierende Verba im *Deutschen* I, 595.
— im *Fries.* I, 752 ff.
— der *nord.* Sprachen I, 511.
Reeve, John de — s. unter John.
Ref II1, 106.
Refereinen, Niederl. II1, 486.
Refereinfeest II1, 480.
Reformationspoesie, Niederl. II1, 486 ff.
Reformationsschriften, Niederdeutsche II1, 442. 443.
Reformbestrebungen auf dem Gebiete der deutsch. Metrik im Laufe des 16. Jahrhs. II1, 945 ff.
Refrain in d. *deutschen* Poesie II1, 975 ff.
Refrain im *Englischen* II1, 1059. R. in der zweiteiligen gleichgliedrigen Strophe II1, 1062. 1063.
Refrain in der *skaldisch.* Dichtung II1, 885.
Refrainstrophen der französ. Lyrik in der neueren deutschen Dichtung nachgeahmt II1, 993.
refrim, Begriff II1, 1059.
Regel, K. I, 116.
Regel der Einsiedlerinnen, Me. Traktat II1, 618.
Regeln d. Freimaurer, Mittelengl., Dichtung II1, 660.
Regenbogen, Heimdall als Gott des R.'s I, 1058.
Regenbogen, Meistersänger II1, 342. 422.
Regensburg, Burggraf von — s. unter Burggraf.
— Lamprecht von — II1, 351.
Regimen sanitatis, poetische Bearbeitung einer lat. Gesundheitslehre von Heinrich Laufenberg II1, 376.
regin *altn.* I, 1024.
Regin I, 1086. II1, 86.
Reginald Scot II1, 857.
reginnaglar I, 1132.
Regino v. Prüm II11, 312.
Reginsmál II1, 13. 86.
Registrum multorum auctorum s. Hugo von Trimberg II1, 349.
Regius, U. II1, 441. 443.
rêhho *ahd.* I, 390.
Reibelaute I, 275.
Reichardt I, 66.
Reichenauer althochdeutsche Sprachdenkmäler II1, 235.
— Beichte II1, 241.
— Necrologium I, 421.
Reichenthaler, Ulrich II1, 410.
Reicher Mann und armer Lazarus, Fragment eines mhd. Dramas II1, 396.
Reicher oder rührender Reim im Me. II1, 1057.
Reichersberg, Gerhoh von II1, 393.
Reichsfürsten, Begriff II11, 114.
Reichsgesetze, Dänische II11, 88.
— Deutsche II11, 68 ff.
Reichshofgericht II11, 188.
Reichskammerknechte II11, 124.
Reidartýr I. 1092.
Reifferscheid, A. I, 105.
reikhalzen *nl.* I, 687.
Reim, im *germ.* Alliterationsvers II1, 861.
— im *deutschen* Vers, Einführung; Reime bei Otfrid und in den kleineren ahd. Denkmälern II1, 910. 911. 962 ff. Rührender R. II1, 963. Doppelreim; Erweiterter R. II1, 964. Reimkunst im 11. u. 12. Jahrh. II1, 965. Reim in der Blütezeit der mhd. Literatur II1, 966 ff. Rührender u. grammatischer R. II1, 967. Reimkunst vom 14.—16. Jahrh. II1, 968. Reimkunst seit Opitz II1, 968 ff. Rührender R. II1, 969. Bildungssilben als Träger des Reims II1, 969. Gleitender R. II1, 970. Wesentliche Funktion des R. ist es die Gliederung der metrischen Gebilde zu markieren II1, 970. Innere Reime II1, 972. Reimlose Gedichte II1, 973. 974.
— in der deutschen Langzeile II1, 982.
— in der *ags.* Dichtung, Stellung des R. (Innen- u. Endreime) II1, 892. 994. 995. 1056. Qualität (eigentliche Reime, Binnenreime, Assonanzen, Suffixreim) II1, 893. Umfang des R. II1, 893.
Reim, im *engl.* nation. Reimvers II1, 997. Reim neben Alliteration in der altengl. Dichtung II1, 994. 995.
— im *me.* Vers II1, 1022 ff. 1043 ff. Endreim statt d. Alliteration im Me. II1, 615. 616. Der me. Stabreimvers in Verbindung mit dem Endreim II1, 1014 ff. Endreim zur Strophenbildung verwendet im Me. II1, 1056 ff. Arten des Reims: Einsilbiger oder stumpfer oder männlicher Reim; zweisilb. od. klingender oder weiblicher; dreisilb. oder gleitender; rührender; gleicher R.; gebrochener; Doppelreim; erweiterter; unaccentuierter; Binnenreim; leoninischer R. II1, 1024. 1057. Eingeflochtener; unterbrochener; umschliessender oder umarmender R.; Schweifreim II1, 1058. Einreim. u. mehrreimige Strophen; Reimverkettung II1, 1058.
— der viertaktige paarweise reimende Vers im Me. s. Metrik. Englische: Die einzelnen Versarten.
bei *Layamon* II1, 1003. 1006.
— im *Pater Noster* II1, 1043.
— im *Poema Morale* II1, 1047.
— Alt*fries.* II1, 496 ff.
— Endreim in der *skald.* Dichtung II1, 885. 887.
— Endreim beim *skandinav.* Volkslied II1, 728.
— S. auch Reimpaar und Reimvers.
Reimar der Alte s. Reinmar der Alte.
Reimann, Fr. A. II11, 267.
Reimbrechung in der *deutsch.* Dichtung II1, 979.
— in der *me.* Poesie II1, 1028.
— bei *Chaucer* II1, 1055.
Reimchronik, Appenzeller II1, 364.
— Livländische II1, 305.
Reimchroniken, Deutsche — des 14. u. 15. Jahrh. II1, 363 ff.

Reimchroniken, Mitteldeutsche II 1, 305.
— Niederdeutsche II 1, 428.
— Niederl. II 1, 469.
— S. auch Chroniken.
Reimdichtung, Altfries. II 1, 496 ff.
Reimer, K. I, 126.
Reimlied, ags. II 1, 892. 1058.
Reimpaar, Reimpaare in der *deutschen* Dichtung: Die Zahl der zu einer Strophe verbundenen R. verschieden II 1, **978.** Gereimte Zeilen zwischen den Reimpaaren II 1, **979.** R. aus dreihebigen Versen II 1, 979. 980. Wechsel zwischen männlichem und zweihebigem weiblichen Ausgang in den kurzen Reimpaaren der mhd. Blüteperiode II 1, 932. Kurze Reimpaare bei den deutschen Dichtern des 17. Jahrhs. II 1, 957. Kurze Reimpaare in der neueren deutsch. Dichtung angewendet II 1, 991.
— Kurzes Reimpaar im *Me.* II 1, **1043** ff. Viertaktiges kurzes Reimpaar im Me. II 1, **1022.** Kurzes Reimpaar im Me. mit Septenaren gemischt II 1, **1049.** Kurzes Reimpaar in den engl. Volksballaden II 1, 840.
— Kurzes Reimpaar im *Pater Noster* II 1, 1043.
— S. auch Reim.
Reimprosa, Die freiere Versform in den Dichtungen der Uebergangszeit vom Ahd. zum Mhd. von Wackernagel als R. bezeichnet II 1, 922.
— Afrs. II 1, 497 ff.
Reimsprecher, Deutsche — im 14. und 15. Jahrh. II 1, 381 ff.
Reimverkettung in der me. Dichtung II 1, 649. 1058. 1059.
Reimvers II 1, 861.
— Ableitung des *deutschen* Reimverses aus dem Stabreimvers unter dem Einflusse des lat. Hymnenverses II 1, 911. 997. Zusammenhang zwischen dem deutsch. und engl. R. II 1, 997 ff. Katalektischer Charakter des ahd. R. II 1, 919. Reimverse im *Muspilli* II 1, 896. — in den *Merseburger Zaubersprüchen* II 1, 896.
Reimvers, Nationaler R. im *Englischen*: Wesen u. Herkunft II 1, 996 ff. Erste Belege II 1, 998. 999. Layamon's Brut u. dessen Versbau II 1, 999 ff. Volle Ausbildung II 1, 1004 ff. King Horn u. seine Metrik II 1, 1005 ff. Der nationale R. als Langzeile verdoppelt und Verwendung letzterer II 1, 1007. Die Rhythmierung des nat. R. bis heute in den Melodien volkstümlicher Lieder und im gesprochenen Kinderlied erhalten II 1, 1007. 1008. Berührung mit anderen Versmassen II 1, 1008.
— S. auch Reim u. Reimpaar.
Reinaerde, Niederl. Roman van den Vos — s. Reineke Fuchs.
Reinaert de Vos s. Reineke Fuchs.
Reinaerts Historie s. Reineke Fuchs.
Reinbot von Turn II 1, 291.
Reincke de Vos s. Reineke Fuchs.
Reineke Fuchs, Reinhart Fuchs, erstes *deutsches* Tierepos s. Heinrich der Glîchezare II 1, 262. Ausgabe des Reinhard Fuchs von Jacob Grimm I, 94. Gottsched's Ausgabe des Reineke Vos I, 42.
— *Nd.* Reincke de Vos II 1, 432. 433. Nd. Fabel „De vos unde de hane" II 1, 432.
— Reinke de Vos in *niederl.* Sprache II 1, 463. Mittelniederl. Reinaert de Vos von Willems herausgegeben I, 109. Niederl. Roman van den Vos Reinaerde von Jonckbloet hsg. II 1, 462. Reinaerts Historie von Martin hsg. II 1, 462. 463.
— Roman de Renart in *frz.* Sprache von Martin hsg. II 1, 262.
— Der niederl. Reinart F. von Caxton ins *Engl.* übersetzt II 1, 696. 716.
Reineke Vos s. Reineke Fuchs.
Reinfried von Braunschweig, mhd. Denkmal II 1, 301.
Reinhard, Gabriotto und — II 1, 451.
Reinhard Fuchs s. Reineke Fuchs.
Reinhardt, Joh. Friedr. II 1, **335.**
Reinhart Fuchs s. Reineke Fuchs.
Reinheit, me. Gedicht II 1, **663.** 1013.
Reinke de Vos s. Reineke Fuchs.
Reinken, Joh. Adam II 1, **329.**
Reinmar der Alte I, 134. II 1, **328.** 983.
Reinmar von Brennenberg II 1, 335. 336. 369.
Reinmar von Zweter I, 134. II 1, 339. 340. 342.
Reinout van Montalbaen, Niederl. Gedicht II 1, 358. **457.**
Reinwald I, 54. 71.
rei-rai-þ *got.* I, 340. 372.
reisan *ahd.* I, 326.
Reise nach Jerusalem Sir John Maundeville's ins Me. übersetzt II 1, 656.
Reisebeschreibungen, Mhd. II 1, 410.
— Nd. II 1, 450.
Reisebücher, Niederl. II 1, **475.**
Reisesegen, niederdeutscher II 1, 425.
Reisesegen, Weingartner II 1, **165.**
Reissiger, Karl Gottl. II 1, **339.**
Reiterlieder, Niederl. II 1, **484.**
rêka rêsza *afrs.* I, 754.
rêkə *stl.* I, 754.
rekstef, Begriff II 1, 885.
Rekstefja s. Hallar-Stein II 1, **103.**
Relativpartikel der nord. Sprachen I, 523.
Relativsätze im Englischen I, **919** ff.
Religion, Begriff I, 993.
Reliques of Ancient English Poetry s. Percy.
rêma *afrs.* I, 740.
rêmed (Part. Prät. von rêma) *afrs.* I, 754.
rêmus *lat.* I, 316.
Renaissanceliteratur, italienische, Verbreitung derselben in Deutschland II 1, 403.
Renart. Roman de s. Reineke Fuchs.
Renauld de Beaujeu II 1, 282. II 1, 282.
Renclus de Moiliens II 1, **471.**
rênda *afrs.* I, 754.

rendier *nl.* I, 686.
renna *an.* I, 750.
Renner, Gedicht s. Hugo von Trimberg III, 349.
Renner, Johann III, 428. 446.
— K. Fr. III, 432.
Renout van Montalbaen, Niederl. Gedicht III, 358. 457.
rent (Part. Prät. von rênda) *afrs.* I, 754.
reord *ae.* I, 340. 374. 904.
Repechowe, Eyke von III, 72 ff.
Repertorien zu Rechtsbüchern III, 80.
Repgowische oder Sächsische Chronik III, 445.
Resenius, Petrus I, 25. 27. 34. 38.
Respirationsapparat I, 267.
Responsion, Begriff III, 977.
Responsorien III, 477.
resta *afrs.* I, 753.
reste (Prät. von resta) *afrs.* I, 753.
rettarbót III, 103.
Rettele, Name des Druckgeistes auf alemann. Gebiete I, 1016.
Reuental, Neidhart von s. unter Neidhart.
Reykdœlasaga III, 121.
Reysinge, Van der — unde bynnenwendigen beweginge, Mittelniederd. Erbauungsschrift III, 440.
Rezeptionen deutsch. Rechtsbücher und Sammlungen III, 81.
Rezitativ III, 952.
Rhabanus Maurus III, 309.
Rhapsoden an den Fürstenhöfen III, 187.
Rhaw, Georg III, 324.
Rheinfränkische, Das I, 538.
— Urd. ê zu ea, dann zu ia, ie I, 564. eu I, 568. Altes iu heute teilw. in zwei Laute gespalten I, 569. n im Auslaute unbetonter Silben heute abgefallen I, 583. Germ. f im Inl. vor Vok. I, 586. Im nördl. Teil p bewahrt, im südl. pf I, 590. p nach Kons. in den südlichsten Teilen zu pf; dies später zu f I, 591. lp und rp grösstenteils zu lf und rf I, 591. Endungen des Substantivs I, 612 ff. S. auch Mitteldeutsch.
Rheinischer Gulden III, 32.
Rheinischer Städtebund III, 27.
Rheinlande, Nördliche, Bibliographie der Quellen der Sitte u. des Brauchs III, 280. Sagen- u. Märchensammlungen III, 793 ff. Sprichwörtersammlungen III, 822. Rätselsammlungen III, 831. Volksliedersammlungen III, 772.
Rheinpfalz, Bibliographie d. Quellen der Sitte und des Brauchs III, 277.
Rheinprovinz, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs III, 277.
Rhenanus, Joh. III, 974.
Rhetorik, St. Gallische, von Notker übersetzt III, 234.
Rhetoriker in den Niederlanden, Rhetorikerkammern III, 478 ff. Dichtwettkämpfe derselben III, 480. Bühne ders. III, 481 ff. Lyrik III, 484.
rhing *afrs.* I, 739.
rht, dafür ahd. und mhd. ret I, 546.
Rhyme, Sectional — III, 1057.
Rhyme-beginning Fragment III, 1059.
Rhyme-Royal-Strophe III, 673 ff. 1028. 1071. 1072.
Rhymyng Poem III, 892. 1058.
Rhythmus des altgerm. Verses III, 516 ff.
— im Deutschen s. Metrik, Deutsche, A. Rhythmus.
— Zur Rhythmisierung des Ljóðaháttr III, 883.
Rhythmuswechsel, Freier, im Alliterationsvers III, 864. 865.
rj im Deutschen I, 581. Zu rg I, 581.
riaka *afrs.* I, 750.
Ribbesdale, Die Schöne von —, Me. Dichtung III, 641.
ribe *mhd.* I, 368.
Richard von Cornwall, Engl. Spottlied auf — III, 626. 1007.
Richard II., König von England III, 665. 672. 676 ff.
— Auf König R.'s Minister, Me. Satire III, 657.
Richard Löwenherz, Mittelengl. Roman III, 635.
Richard der Ratlose, Mittelengl. Dichtung III, 656.
Richardson, M. A. III, 859.
Richey, Michael I, 53.
Richmond, Mönche von — s. unter Mönche.
Richter, Ungerechter —, in nd. Sprache III, 435.
Richter, Jean Paul Friedrich I, 63.
Richthofen, K. v. I, 108. 125. 148. III, 37.
richtstîch III, 75.
richtstîch des lènrechtes III, 76.
Richtungen (2) in der germanischen Philologie I, 74 ff. 88 ff. 95 ff. 102. 103. 132. 133. 150. 151.
rîda *afrs.* I, 749.
Riddara-Rimur III, 115.
Riddell III, 853.
Ridder metter Mouwen, Van den —, Niederl. Roman III, 459.
riebe (Luther) I, 368.
Rieger I, 133. 137. 139. 142. III, 863. 873.
riem *nl.* I, 717.
Ries, Ferd. III, 344.
Riese, Bezeichnung für Dämon I, 1041.
Riesenglaube I, 1039 ff.
Riesenheim I, 1088. 1095.
Riesenspielzeug I, 1050.
Rietenburg, Burggraf von — III, 261.
Rietz, J. E. I, 128. 953.
Rievaux, Ailred von III, 627.
Righini, Vincenzo III, 337.
Rigsþula, nord. Gedicht III, 82.
riha *ahd.* I, 324.
Rijm, thet freske —, Afrs. Reimdichtung III, 498.
Rijmbijbel (Maerlant's) III, 465. 466.
Rijmkroniek van Holland III, 469.
— Vlaemsche — III, 470.
Riis, C. P. I, 948.
Rijsel *nl.* I, 703.
Rijswijk, Theodoor van I, 645.
rike *afrs.* I, 739.
riken (Plur. von rik) *afrs.* I, 762.
riki, Begriff III, 105.
Rimbegla III, 141.
Rimbert I, 985.
Rimbokelin, nd. Spruchbuch III, 433.
rîme brechen, Begriff III, 979.
rime entrelacée III, 1058.
Rimkrönikan, Lilla — III, 153.
Rimkrønike, Danske III, 153.
Rimur III, 888.
Rimurdichtung III, 114.
Rímur frá Völsungi hinum óborna III, 115.
Rinck, Joh. Christ. Heinr. III, 340.

Rindr I, 1065.
Ring, Der, s. Wittenweiler, Heinrich II1, 361.
ring *afrs.* I, 739. 747.
Ringoltingen, Türing von II1, 401.
Rinkenberg, Johann von II1, 386.
rinna *afrs.* I, 740. 750.
rin-nan *got.* I, 335. 370.
riowa *afrs.* I, 750.
rîp (Prät. von hrôpa) *wanger.* I, 752.
risa *afrs.* I, 749.
rispa *wn.* I, 473.
Rist, Johann II1, 435. 952.
rista, im Norden für das Schreiben der Runenschrift verwendet I, 240.
rîta *altn.* I, 240.
rith (3. Pers. Sing. Praes. von rîda) *afrs.* I 744.
Ritornelle, Gebrauch in der neueren deutsch. Dichtung II1, 993.
Ritson, J. I, 41. 59. II1. 613. 851. 852. 853. 855. 859.
Ritter, Christlicher — s. Dedekind, Fr. II1. 435.
Ritter, Vom Guten —, Me. Legende II1, 702.
Ritter von Courtoisie u. der schönen Dame v. Faguell, Mittelengl. Dichtung II1, 697.
Ritter vom Turn II1, 406.
Rittergüter II II, 153.
Ritterromane, Niederländisch. II1, 455 ff.
— Brittische — ins Niederl. übersetzt II1, 458. 459.
Ritterspiegel s. Johan. Rothe II1. 389.
Ritterstand, Einführung II II, 116.
Rittertum, Germ. II II, 202 ff.
Ritterzeit, Deutsche, im 12. u. 13. Jahrh. II II, 256 ff.
riucht *afrs.* I, 730. 732. 748.
Riuzen, Ŷljas von II1, 39.
rîva *afrs.* I, 749.
Rivers, Anthony Woodville Earl II1, 691. 696.
rivier *nl.* I, 698.
rîzzan *ahd.* I, 240.
rô *wn.* I, 474.
Robert, Abt II1, 135.
Robert de Borron II1, 458. 695. 697.
— de Brunne s. Mannyng, Robert.
— von Frankreich, König II II, 309.
— von Gloucester I, 31. II1, 632. 1050.
Robert Grosseteste II1, 624. 639. 703.
— der Teufel, Mittelengl. Erzählung II1, 693.
— der Teufel, nd. Gedicht II1, 429.
Robin Goodfellow, Mad Pranks and Merry Jests of — II1, 857.
Robin Hood, Robin Hood-Balladen II1, 657. 706. 838. 840 ff. 847. 852. 855.
— Robin Hood Garland II1, 847.
— Gest of Robin Hood II1, 842.
— Robin Hood und der lustige Schäfer von Wakefield, Engl. Ballade II1, 845.
— Robin Hood und der Mönch, Engl. Volksballade II1, 842.
— Robin Hood und der Töpfer, Engl. Volksballade II1, 842.
— Robin Hood und Friar Tuck II1, 844.
— Robin und Gandelin, Engl. Volksballade II1, 842.
Robinson, Thomas II1, 694.
roce *ae.* I, 783.
Rochat I, 133.
Roches, Jan des I, 644.
Rochholz, E. L. I, 150.
Rockenphilosophie, Gestriegelte, Quelle für die germ. Mythologie I, 986.
Rode, Jan van II1, 474.
Rodensteiner I, 1048.
Rödiger I, 134. II1, 921.
Roðingeir von Bakalar II1, 49.
Roggenhund I, 1049.
Roggensau I, 1049.
Roggenwolf I, 991. 992. 1049.
Rogier van Leefdale II1, 470.
Rogiere, Disputacie van — ende van Janne II1, 471.
Rǫgnvaldr Kali II1, 109. 876.
Rohrflöten, Blasinstrumente II II, 317.
roeken *mnl.* I, 665.
rǫkkua *aisl.* I, 462.
Rolandslied Konrads I, 34. 93. 133. II1, 254. 255. Bearbeitung von Konrads R. II1. 358.
— Chanson de Roland wird durch Herzog Heinrich den Stolzen nach Deutschland gebracht II1, 254. Ch. de R. ins Lat. und in deutsche Verse umgesetzt II1, 254. Ch. de R. ins Niederl. übertragen II1, 457.
Rolandslied, Mittelengl. Roland II1, 696.
— Roland und Sir Otuel, Herzog, Me. Dichtung II1. 669.
— Roland und Vernagu, Me. Dichtung II1, 645.
Rolle, Frau I, 1106.
Rolle, Richard — von Hampole II1, 651. 668. 1044.
Rollenform der Schriftwerke I, 256.
Rollenhagen, Gabriel II1, 435.
Rom, Stationen von —, Me. Dichtung II1, 639.
Romane, Deutsche — in Prosa im 14. u. 15. Jahrh. II1, 400 ff.
— Mittelengl. II1, 634. 635. 695.
— Niederländische II1, 455 ff.
Romanisch, Grenze d. *Deutschen* gegen das R. I, 527.
— Romanischer Einfluss auf die *deutsche* höfische Lyrik II1, 324 ff. Einfluss der romanischen Metrik auf die mhd. Metrik II1, 935 ff. Einfluss der rom. Lyrik auf die Rhythmik der deutsch. Minnesinger II1, 935 ff. Einfluss romanischer Vorbilder auf die deutsche Reimkunst II1, 971. 972. Einfluss der romanischen Lyrik auf den Strophenbau des deutsch. Minnesangs II1, 983. Nachbildung romanischer Vers- u. Strophenarten im Deutschen im 16. Jahrh. II1, 986.
— Romanische Wortbetonung im *me.* Versbau, Zweisilbige Wörter II1, 1041. Dreisilb. W. II1, 1041. Viersilb. W. II1, 1041. Einfluss der romanischen Lyrik auf die me. Strophenbildung II1, 1058 ff. Romanische Ableitungssilben im Me. vollgemessen oder verschleift II1, 1035.
— Roman. Lehnwörter im *Niederländ.* I, 720.
Romanischer Stil, Begriff u. Entwickelung II II, 291 ff.
Romantik, Germanistische Forschung im Zeitalter der Romantik I, 56 ff.
Romantiker, Vierfüssige trochäische Verse bei ihnen II1, 991. Italienische Ottave

u. Terzine von ihnen angewendet II 1, 990. Gebrauch der Sestine II 1, 993. Nachahmung der französ. Refrainstrophen, Triolet, Rondel, Rondeau II 1, 993. Decime u. Cancion verwendet II 1, 993.
Romantische Literatur, Nachahmung derselben I, 45.
— Schwedische u. Dänische romantische Literatur II 1, 148.
Romanzen, Mittelengl. II 1, 630. 635. 636. 643. 653. 658. 660 ff. 669 ff. 690. 697. 702.
Romanzenstrophe, Span. — in der neueren deutsch. Dichtung nachgeahmt II 1, 993.
Rômare *ahd.* I, 397.
Romberg, Andr. II 11, 343.
— Bernhard II 11, 343.
Rome, Grave van, nd. Lied II 1, 428.
Römerbrief, Wolfenbüttler Fragment des — I, 40.
Römisch s. Lateinisch.
Römische Korruption, Me. Traktat II 1, 656.
Römische Kunst, Einführung in Deutschland II 11, 289.
Römische Schriftsteller, Quellen für die germ. Mythologie I, 985.
Romulus, Tierfabelsammlung II 1, 462.
Romverjasaga II 1, 136.
Rondeau, in der neueren deutsch. Dichtung nachgeahmt II 1, 993.
Rondel, in d. neueren deutsch. Dichtung nachgeahmt II 1, 993.
— in der me. Literatur II 1, 674. 1072.
Roovere, Anthonis de II 1, 482. 642.
rôp (Praet. von hrôpa) *afrs.* I, 752.
Rore, Cyprian de II 11, 321.
Rōriker *aschw.* I, 421.
ros *afrs.* I, 739.
Ros, Sir Richard II 1, 691.
Rosamund, Schön —, Engl. Ballade II 1, 847.
Rosamundu, Elissaga ok — II 1, 135.
Rose, Roman de la — ins Niederl. übertragen II 1, 461. S. auch Rosenroman.
Rosenblüt s. Rosenplüt.
Rosengarten, Sage vom — II 1, 33.
Rosengarten, Mhd. Gedichte vom — II 1, 17. 320. S. a. Heldenbuch II 1. 367.
Rosengarten, nd. Lieder II 1, 428.
Rosenmüller, Joh. II 11, 329.
Rosenplüt, Hans Schnepperer genannt — II 1, 361. 383. 384. 400. 429.
Rosenroman ins Englische übersetzt II 1, 675. 707. S. auch Rose, Roman de la —.
Rosenvinge, Kolderup II 11, 37.
Roeskilde, Bischof Absalon v. II 11, 87.
Roskva I, 1093.
Rosomonorum gens II 1, 41.
Ross, Schaf und Gans, Me. Dichtung II 1, 690.
Ross, H. I, 955. 959.
— J. II 1, 613.
Rost II 1, 957.
Rostgaard, F. v. I, 28. 34. 951.
Roth, F. I, 107.
Rothari II 1, 6.
Rothe, Johannes II 1, 362. 388. 389. 409. II 11, 78.
Roethe, Gustav I, 134.
Rother, Sage vom König — II 1, 56.
— König, Mhd. Gedicht I, 63. II 1, 15. 256. 257.
Rothmann, Bernhard II 1, 443.
Rotuli mortuorum I, 256.
Rouen, Einnahme von Rouen 1418/9, Me. Dichtung II 1, 710.
Roulans, Jan II 1, 469. Anm. 10. 484. Anm. 1. 485. Anm. 1.
Rousseau I, 37. 47. 50. 137.
Rowe, Nicholas II 1, 848. 849.
— Mrs II 1, 848.
Rowll, Fluch des Sir John R., Me. Satire II 1, 717.
Roxburghe Club I, 110.
r-Stämme, Nominale — in der nord. Deklination I, 497.
Rubben II 1, 476.
Rübe *deutsch* I, 323.
Rubebe, Bogeninstrument II 11, 315.
Rubert knekt och Kinkeljés, Schwed. Kinderkomödie II 1, 737.
Rübezahl I, 1048. 1071.
Rubin, Liederdichter II 1, 335.
Rückert, Friedrich II 1, 991. 993.
— H. I, 107.
Rudbeck, Olof I, 28. 29. II 1, 721.
Rüedegêr, Rüdiger II 1, 31. 49.
Rudolf I, 251.
— Graf, Mhd. Gedicht II 1, 258.
— von Ems, Nachahmer Gottfrieds von Strassburg II 1, 294. 979. Der Gute Gerhard I, 107. II 1, 295. Barlaam und Josaphat II 1, 295. Wilhelm von Orlens I, 11. II 1, 295. Seine verlorene Eustachiuslegende II 1, 296. Alexander und Weltchronik I, 11. 51. II 1, 296. Die Chronik in Prosa aufgelöst II 1, 296.
— von Fenis II 1, 327. 935.
— von Steinach II 1, 295.
Rudolfsbuch, Afrs. II 1, 498.
Rúfeyjaskáld, Þórð II 1, 111.
Rügen, Sagen- u. Märchensammlungen II 1, 806.
Rügen, Wizlav III., Fürst von — II 1, 339.
Rugendas, Georg Phil. II 11, 263.
rug-ern *ae.* I, 398.
Rugge, Heinrich von II 1, 327.
Rugman I, 28.
Ruhelage des Sprechapparats I, 269.
Ruhlisch, hs zu ss I, 592.
Rührender Reim, bei Otfrid II 1, 963. In der Blütezeit der mhd. Lit. II 1, 967. R. R. in der Lit. vom 14. bis 16. Jahrh. II 1, 968. R. R. in der Dichtkunst seit Opitz II 1, 969.
Rührender oder reicher Reim im Me. II 1, 1057.
ruig *nl.* I, 694.
ruiter *nl.* I, 715.
rukjælling I, 1049.
Rullöf *on.* I, 476.
Rulman Merswin II 1, 415. 416.
Rúmare *ahd.* I, 862.
Rümelin I, 139.
Rûmezland, Spruchdichter II 1, 341.
Rummeldeus, nd. Trinklied II 1, 434.
Rumôneis *got.* I, 317.
Rumpelgeist I, 1034.
Rumpelt I, 115.
rún *altn. ags.* I, 239. 1137.
— Bedeutung I, 1079.
rûna *ahd.* I, 239. 1137.
rûna *got.* I, 239.
rúnakefli *nord.* I, 241. 243.
Rúnatal II 1, 80.
Rundung (Labialisierung) I, 283.
Runen und Runeninschriften,

Alter und Verbreitung der Runenschrift I, 238. Name I, 239. Finder derselben I, 1078. Lehrer ders. I, 1080. Arten des Schreibens I, 240. Schreibmaterial I, 241. Anwendung der Runen: Inschriften, Briefe, Texte (Runenhandschriften, Runenkalender) I, 39. 105. 242 ff. 419. 426. 429. 432. 439. 440. 787. Älteste Denkmäler; Alter der Inschriften I, 244. Das altgerm. Runenalphabet I, 245. Entstehung des Alphabets (Germ., ags. u. jüngeres nord. Alphabet) I, 246 ff. Runen als Geheimschrift I, 248. Bedeutung in der germ. Mythologie I, 1078 ff. 1134. 1137. Zur Geschichte der Runenforschung I, 16. 19. 28. 29. 93. 249.
Rungenhagen III, 337.
runhenda, Begriff III, 885.
runhending III, 885.
runhendir hættir, Begriff und Arten III, 885. 887.
runhent, Begriff III, 885. 887.
runken *me.* I, 381.
runna *afrs.* I, 750. 751.
Runólfsson, Þorlák III, 140.
Runolfus Jonas (Runolf Jónsson) I, 25. 30. 78.
rûnstab *ahd.* I, 240.
rúnstæf *ags.* I, 240.
rúnstafr *altn.* I, 240.
runza *ahd.* I, 342.
Ruodlieb, lat. Gedicht III, 227 ff. Quelle für die germ. Heldensage III, 12.
Ruodpert von St. Gallen III, 235.
Rupertus Werlensis III, 438.
Ruprecht in der germ. Mythologie I, 1126.
Ruprecht (Vorsprecher) III, 79.
Ruprecht von Orbent III, 293.
Rus, Broder- III, 151.
Russell, John III, 711.
Russische Lehnwörter I, 421.
Russland, Die niederd. Spielmannsdichtung hat die Hartungensage in R. lokalisiert III, 39.
Rüssouw, Balthasar III, 446.
Russwurm I, 954.
Rustebuef III, 467.
Rüstung der Germanen III, 201 ff.
Ruthwell, Inschrift von — I, 836. 842.
Rüttelweiber I, 1035.
Rutze, Nicolaus III, 442.
Ruusbroec, Jan van III, 473. 474.
ruw *nl.* I, 694.
rw mhd., nhd. zu rb I, 580.
Rychtestych, Der sele —, Mnd. Erbauungsschrift III, 440.
Rydberg, V. I, 995.
Rydqvist, Johan Erik I, 101. 117. 128. 952.
ryđû (Plur. von reth) *wg.* I, 762.
Rygh, O. I, 144.
Ryman, Jakob III, *704.*
ryne *ae.* I, 365.
Rynesberg, Gerhard III, 446.

S.

s, im *German.* I, 327 ff. 336.
— im *Got.* I, 410. 412.
— Anlautendes s im *Deutschen* I, 585. Im Inlaut I, 586.
— im *Englischen* I, 854 ff. Stimmloses norm. s bleibt im Engl. I, 831. Stimmhaftes norm. s bleibt im Engl. I, 832. Verlust eines auslautenden s im Me. und Ne. I, 896.
— im *Fries.* I, 744. 745.
— im *Niederl.* I, 656. 658.
— in den *nord.* Sprachen I, 423. 431. 434. 436. 472. 473. 486. 487.
sâ *wn.* I, 500.
Saarbrücker Landrecht III, 77.
Sabene III, 35.
sácerd *ae.* I, 783.
Sacerdos et Lupus, lat. Gedicht III, 227.
Sachs, Hans III, 20. 980.
Sachse, Michael III, 437.
Sachsen, Herleitung d. Wortes I, 1056.
— Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs III, 278. Sagen- u. Märchensammlungen III, 796 ff. Sprichwörtersammlungen III, 823. Volksliedersammlungen III, 773.
Sachsenchronik III, 614. 615.
Sachsenheim, Hermann von III, 20. 385. 386. 980.
Sachsenkrieg III, 33.
Sachsenspiegel I, 15. 108. III, 253. 421. III, 72 ff. 74 ff.
Sächsisch, n im Ausl. unbetonter Silben erhalten I, 582. Germ. f im Inl. vor Vok. I, 586. Anl. k vor Vokalen heute nur Tenuis Lenis I, 589. f heute für pf I, 591. Inl. nd zu ng I, 592.
Sächsisch in der Niederlande I, 638.
Sächsische od. Repgowische Chronik III, 445.
— Prosadenkmäler III, 238 ff.
— Weltchronik III, 421.
Sächsisches Land- u. Lehenrecht III, 353.
— Taufgelöbnis III, 243.
Sackmann, J. III, 438.
Sacramente van der Nyeuwervaert, Van den heiligen — III, 477.
sædéor I, 1043.
Safn til sögu Islands I, 104.
Sága in der germ. Mythologie I, 1105.
Saga, Isländ. III, 116.
— Gríms Lođinkinna III, 137.
— Guđmundar Arasonar III, 124.
— Guthorms Sigurđarsonar III, 127.
— Hákonar Sverrissonar III, 127.
— Hrafns ok Þorvalds III, 124.
— Inga Bárđarsonar III, 128.
Sagen, Deutsche, Begriff „Sagen" III, 777. Bibliographie der S. III, 777. Schriften über S. III, 778. Sagensammlungen: allgemeine I, 70. 988. 989. III, 779 ff. Landschaftliche Sammlungen III, 785 ff.
— Altenglische III, 532 ff.
— Fries. III, 494 ff. 505.
— Niederländische III, 454. 807.
— Skandinavische, Aufzeichnungen III, 740. Methodologisches III, 741. Sammlungen I, 57. III, 741 ff. Zur Kritik und Geschichte III, 743.
sâgen (Prät. Plur. von sîa) *afrs.* I, 751.
sæghia *on., wn.* I, 462.
sagnamađr III, 116.
sagnamenn III, 116.
Sæhrimnir I, 1077.
Sahsnôt I, 1056.
sai *got.* I, 345. 392.
sâikət (1. Pers. Plur. Präs. von sêka) *Wangeroog* I, 759.
Saints, Lives of — III, 1048.
Sakesep, Jakemon III, 460.

sakkus *got.* I, 311.
Sakrament, Spiel vom —, Me. Drama III, 704.
sækstl *nordfrs.* I, 779.
sáld *on., wn.* I, 464.
saljan *got.* I, 753.
Salieri III, 337.
Salige Fräulein, Begriff in der Mythologie I, 1035.
Salinen in Deutschland III, 23.
sælla *ae.* I, 400.
Salland III, 11. 12.
Sællandske Lov, Eriks — III, 86.
Sællandske Lov, Valdemars — III, 86.
Salman und Morolf, Mhd. Gedicht III, 306. 307. 387.
Salomo und Saturnus I, 110.
Salomon, Lob S.'s, Mhd. Gedicht III, 248.
Salomon, Weisheit S.'s, Me. Traktat III, 713.
Salomon und Markolf, Die Wechselreden des —, Mhd. Spruchgedicht III, 307. 387. 407.
— ae. Gedicht III, 619.
sælra *ae.* I, 353.
salt *afrs.* I, 740.
Salve Regina, Niederl. III, 468.
Salverda, P. C. III, 509.
Salzburg, Sagen- u. Märchensammlungen III, 790. Sprichwörtersammlungen III, 822. Volksliedersammlungen III, 770.
— Mönch Hermann oder Johannes von — III, 375. 986.
Samaria, The Woman of —, Me. Gedicht III. 1050.
Samariterin, Ahd. Gedicht von der — I, 33. III, 985.
— Jesus und die —, Me. Dichtung III, 619. 1009.
sambaz-tac *ahd.* I, 319. 321.
samfedra *aisl.* I, 495.
Samfund, Dansk — til Indsamling af Folkeminder III, 723.
Samfund, Universitets-Jubilæets danske — III, 723. III, 271.
Samfundet til udgivelse af gammelnordisk litteratur I, 111.
samkolla *aschw.* I, 495.
Samlaren utg. af Svenska literatursällskapets arbetsutskott I, 104.
Sammelhandschriften, Deutsche I, 11. 12.
Sammler, Der, Mhd. Gedicht s. Hugo von Trimberg III, 349.
Sammlung deutscher Gedichte aus dem XII., XIII. und XIV. Jahrhundert I, 51.
— englischer Denkmäler in kritischen Ausgaben I, 110.
— für Altdeutsche Literatur und Kunst I, 64.
— kurzer Grammatiken germanischer Dialekte I, 124.
Samson Pine III, 356.
Samuel, Bücher Samuels u. der Könige, nd. Uebertragung III, 436.
Saemund der Weise, Sammler oder Verfasser der epischen Gedichte, welche unter dem Namen ältere oder poetische Edda bekannt sind III, 76. 77. Teile der Edda III, 78 ff. Siehe auch Edda.
Sæmundr Ormsson III, 102.
sam-worht *ae.* I, 398.
Sanct, Die hier fehlenden mit Sanct zusammengesetzten Wörter s. unter den Stammnamen.
sand *ae.* I, 354.
Sanders I, 126.
sandjan *got.* I, 380.
Sandvig I, 39.
sæneyt I, 1046.
Sangbuch d. Elisabeth Cronie III, 849.
Sängerkrieg auf der Wartburg, Mitteldeutsches Gedicht III, 293. 341. 342.
Sankt — s. Sanct.
san(n)ænd *ddän.* I, 456.
Sanskrit, Einwirkung desselben auf die Erforschung der germanischen Sprachen I, 76. 77.
sant *ahd.* I, 332. 388.
sant sent sunt (= sanctus) *fries.* I, 746.
sante (Prät. von sènda) *afrs.* I, 753. 754.
Santo, Giovanni Pierluigi — aus Palestrina III. 321.
sápa *an.* I, 785.
sapperdekriek *nl.* I, 697.
Sapphische Strophe in der deutschen Dichtung III, 986.
sarck *nl.* I, 686.
sárr *on., wn.* I, 518.
sarren *nl.* I, 715.
Sarus III, 41.
sasi *run.* I, 503.
Sassen, Spiegel der — III, 353.
Sassine, Hülflose, nd. Gedicht III, 431.
sâtana (schwm.) *got.* I, 319.
Saterländisch I, 724.
sæternesdæg *ae.* I, 311.
sâth *afrs.* I, 744.
Satire, Satirische *deutsche* Gedichte des 14. und 15. Jahrhs. III, 361. Deutsche sat. Lehrgedichte des 14. und 15. Jahrhs. III, 389 ff.
— *Niederdeutsche* Satiren III, 430. 431.
— *Mittelengl.* Satiren III, 627.
— *Schwedisch-dänische* satyrische Dichtung III, 151.
Satire auf die Schmiede, Me. Dichtung III, 639.
sátt *an.* I, 784. 788.
Sattel der Pferde bei den alten Deutschen III, 201.
saturni dies I, 313.
Saturnus I, 1067.
Satz, Definition I, 267. Glieder desselben I, 270 ff.
— Lage der Pausen im deutschen S. I, 548 ff.
Satzaccent, Expiratorischer I, 285. Musikalischer I, 287.
— Der germanische I, 344 ff. Alliteration und S. in der altgerm. Metrik III, 873. 874.
— im Deutschen I, 544. 550 ff. — der älteren Sprache I, 553.
— Nord. III, 877.
Satzanalyse I, 267.
Satzbau im Angelsächsischen III, 525. 526.
Satzdubletten I, 207.
Satzphonetik, bei Notker I, 546.
Satztakte im Deutschen I, 544.
Satzton im Deutschen I, 550 ff.
Satzung, Begriff III, 182.
Sauer, Aug. I, 137.
Sauerwein I, 948.
Saujagd der Mönche v. Richmond, Die, Me. Dichtung III, 709.
Saulusrímur III, 114.
saunfâld *afrs.* I, 779.
Saussure, de I, 123.
saut *afrs.* I, 740.
sauþs *got.* I, 1119.
Säve, Carl I, 101. 105. 117. 249. 951. 952. 956.
— Per Arvid I, 952. III, 722.
Savigny, Friedr. Carl v. I, 65 ff. 80.
sáwan *ae.* I, 863.

Sawles warde, Me. Homilie II 1, 618.
Saxa godæ I, 1068.
Saxen, Spigel der — II 11, 72.
Saxo Grammaticus I, 19. 57. 985. 1063—1065. II 1, 14. 15. 144. 151 ff.
Scaecspul, Van den —, Niederl. II 1, 474.
scala *ahd.* I, 763.
Scaliger, Jos. I. 16.
Scandellus II 11, 324.
Scandin-avia I. 316.
scâp(h)âri *ahd.* I. 396.
scarbôn *ahd.* I, 337.
Scarlatti, Domenico II 11, 330.
Scêaf II 1, 533.
sceliva *ahd.* I, 763.
scęort *ae.* I. 310. 784.
Scepe, Van den —, Niederl. Gedicht II 1, 472.
schaak *nl.* I, 717.
Schachbuch, Niederdeutsches II 1, 430.
Schachspiel, Mhd. Gedichte vom — II 1, 389.
— den Niederländern bekannt II 11, 252.
Schacktafvels Lek, in altschwedischer Sprache II 1, 147.
Schade, Oskar I, 103. 125. 129. 134.
Schagerström I, 954. 959.
Schaler, Peter II 1, 298.
Schallgrenzen I, 271.
Schallsilben I, 271. Grenzen derselben (Schallgrenzen) I, 271. Verhältnis von Druck- und Sch. I, 271.
Schapler, Hug —, Mhd. Roman II 1, 401.
Scharfenberg, Albrecht von II 1, 357.
Scharpfenberg, von, Liederdichter II 1, 336.
schate (Prät. von skêtha) *afrs.* I, 752.
Schatzsagen, in der Mythologie I, 1012.
Schaubühne, Mittelalterliche — in den Niederlanden II 1, 475 ff.
Schauspiele, Lat., Einfluss derselben auf das deutsche Drama II 1, 392 ff.
— Mittelalterliche — in den Niederlanden II 1, 475 ff.
— Niederdeutsche II 1, 426. 434 ff.
Schedel, Hartmann II 1, 370.
Schedius, Elias I, 34.
Schefferus, J. I, 29.
Scheible, J. II 11, 267.
Scheidemann, Heinr. II 11, 329.
Scheidt, Sam. II 11, 329.
Schein, Joh. Herm. II 11, 324. 329.
schenden *nl.* I, 668.
Schenk, Joh. II 11, 338.
schepenclot II 11, 75.
scheppen *nl.* I. 667.
Scherer, Jos. I, 84.
— Wilhelm I, 99. 103. 106. 107. 118. 119. 120. 134. 135. 137. 138. 148. II 1, 921.
Schernberg, Theoderich II 1, 396.
Scherz, Joh. Georg I, 33. 34. 52.
Scherzreime, Afrs. II 1, 497.
Scheve Klot, De, nd. Fastnachtsspiel II 1, 435.
Schicht, Joh. Gottfr. II 11, 340.
Schicksale der Seelen nach dem Tode, oberdeutsche Dichtung II 1, 249.
Schicksalsgöttinnen I, 1023 ff.
Schicksalstragödie, Gebrauch vierfüssiger trochäischer Verse II 1, 991.
Schiedsgericht II 11, 188. 189.
schielda *afrs.* I, 750.
Schiermonnikoog, Mundart der Insel — I, 725.
Schiesspulver, Umgestaltung des Kriegswesens durch Einführung desselben II 11, 205.
Schiffsbezirk II 11, 106.
Schiffsgeister I, 1034.
schild *nl.* I, 679.
Schild, der farbige, Zeichen des Ritters II 11, 116.
schilda *afrs.* I, 750.
Schilderboeck II 1, 491.
Schildmädchen, Begriff in der Mythologie I, 1014.
Schiller, Friedr. I, 109. 130. II 1, 853. 989. 991.
— Karl I, 125.
Schilter, Johannes I, 28. 33. 34.
Schiltperger, Johann II 1, 410.
Schimmelreiter I, 1048. 1071.
schip *westfrs.* I, 745.
Schipper, Jacob I. 111. 140. 143. II 1, 614. 718. 1004. 1006. 1021 ff.
Schlacht bei Drakenburg, nd. Gedicht II 1, 427.
— bei Eresburg, Lied auf die — II 1, 195.
— bei Flodden 1513, Engl. Volksgesang II 1, 845.
— Gedicht auf die Schlacht bei Fontanetum II 1, 191.
Schlacht bei Göllheim, mittelfränkisches Fragment II 1, 305.
— bei Hemmingstedt, nd. Lied II 1, 428.
— Sieg bei Lewis in einem engl. Spielmannslied gefeiert II 1, 626.
— Lied von der Schlacht bei Näfels II 1, 365.
— bei Otterbourn, Me. Dichtung II 1, 708. 842. 844. 845. 1022. 1048.
— Lied auf den Sieg Pippins über die Avaren im J. 796 II 1, 191.
— Lied von der Sempacher Schlacht II 1, 365.
Schlachtengott der Germanen I, 1075.
Schlachtenjungfrauen I, 1015.
Schlachtlieder, Gotische II 1, 66.
Schlaf, Seelenwanderung während desselben I, 998. 1008. 1009.
Schlagreim in der deutschen Dichtkunst II 1, 972.
schlaraffe *nhd.* I, 890.
Schlaraffenland, Me. Dichtung II 1, 629.
Schlegel, Brüder I, 59. 63. 129.
— A. W. I, 60 ff. 72. 73. 75. 80. 137. II 1, 949. 960. 993.
— Friedr. I, 59. 61. 76. 77. 78. 117.
— J. E. II 1, 988. 989. 990.
— J. H. II 1, 989.
Schleicher, Aug. I, 114. 116. 118. 122. 129.
Schleierlein s. Hermann von Sachsenheim II 1, 386.
Schlesien, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs II 11, 279. Rätselsammlung II 1, 831. Sagen- u. Märchensammlungen II 1, 799 ff. Sprichwörtersammlungen II 1, 823. Volksliedersammlungen II 1, 774.
Schlesische, Das I, 538.
— *Laute*: Unterbleiben des Umlauts von u vor ck I, 561. Diphthongierung der alten Längen î, û, iu I, 565. Anl. w zu b I, 580. n im Ausl. unbetonter Silben im nordwestl. S. erhalten I, 582. — im südöstl. S. abgefallen I, 583. Schwanken zwischen Abfall des heutigen n im Ausl. unbetonter Silbe n im mittleren Schlesien I, 583. Ablei-

tungssilbe -ig- I, 585. sp zu šp I, 585. Urd. d in altd. Zeit zur Tenuis fortis I, 588. Anl. b spaltet sich in Lenis u. Fortis I, 588. f heute für pf I, 591. lp und rp zu lf u. rf I, 591. lnl. nd zu ng I, 592. Vokalunterschied zwischen Singular und Plural des Indikativs Praeteriti I, 593. S. auch Mitteldeutsch.
Schleswig-Holstein, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs II II, 281. Sagen- u. Märchensammlungen II I, 803. Sprichwörtersammlungen III, 825. 826. Rätselsammlung III, 831. Volksliedersammlungen II I, 775.
Schlick, Arnold II II, 322.
Schloss der Beharrlichkeit, Me. Spiel III, 705.
Schlosser, B. I, 130.
Schlözer I, 52.
Schlue, J. III, 435.
Schlyter, K. J. I, 101. 112. 128. II II, 37.
Schmaltzing, G. II I, 441.
Schmeller, Joh. Andreas I, 84. 85. 86. 95. 106. 108. 125. 126. III, 863.
Schmid, Johann Christoph I, 53.
— P. I, 34.
— Reinh. II II, 37.
Schmidt, Al. I, 127.
— Erich I, 104. 137.
— Joh. I, 122. 123.
— Julian I, 136.
— Klamer I, 45. III, 993.
— Reinhold I, 110.
— Val. I, 141.
Schmied und seine Dame, Der, Me Dichtung III, 698. 1016.
Schmiedekunst, Hauptbeschäftigung der Zwerge I, 1032. 1033.
Schmitt, F. C. III, 442.
Schmucksachen der Nordländer II II, 242. 245.
Schnabel, M. I, 951.
Schneider, Friedr. II II, 340.
Schnepperer, Hans — genannt Rosenplüt s. Rosenplüt, Hans II I, 361. 383. 384. 400. 429.
Schnorr v. Carolsfeld I, 104.
Schobinger I, 17.
Schoch, R. I, 127.
schof *afrs.* I, 741.
Schöffenbuch, Berliner II II, 79.
— Herforder II II, 79.
Schöffenkolleg II II, 186.
Schöffenrecht, Breslauer systematisches — II II, 78.
— Magdeburger II II, 77.
Schöffer, Peter II II, 323.
Schöll, Ad. I, 135. 136.
Schönaich III, 988.
Schönbach I, 135. 148.
Schondoch III, 360.
Schöne, Herbord III, 446.
Schöne von Ribbesdale, Die, Me. Dichtung III, 641.
Schöne Unbekannte, Der, Me. Romanze III, 658.
Schönemann I, 251.
Schöning I, 38.
Schonische, Das I, 444.
Schonische Rechtsbücher II II, 85. 86.
— Städterechte II II, 89.
Schonisches Kirchenrecht II II, 86.
Schön Rosamund, Englische Volksballade III, 847.
schoonvader *nl.* I, 719.
schoorsteen *nl.* I, 698.
Schop, Joh. II II, 329.
Schöpflin I, 43.
Schöpfung der Welt in der Edda I, 1112. S. der Menschen I, 1113.
Schöppenchronik, Magdeburger II I, 446.
Schorbach III, 357 Anm. 1.
schorrimorrie *nl.* I, 717.
schorseneer *nl.* I, 721.
Schott, Ratsherr II II, 331.
Schottelius, Justus Georg I, 23. 24. 31. 32. III, 948. 952.
schottisch, Einführung der Benennung I, 796.
Schottische Kriege, Engl. Gedichte auf die S. K. III, 841.
— Volksdichtung III, 837 ff.
— Volkslyrik III, 852.
Schottland, Schriftsprache I, 796.
— Denkmäler d. XV. Jahrhs. III, 712 ff.
Schottlands Klage, Englische Dichtung III, 844.
Schradin, Nikolaus III, 366.
schrap, zich — zetten *nl.* I, 694.
Schrat, Druckgeist I, 1016.
Schrättlein, Waldgeister I, 1035.
Schreiben, Mittel zum — I, 255.
— der Runenschrift I, 240.
Schreiber von Handschriften I, 258. 260.
— Der tugendhafte, mhd. Dichter III, 342.
Schreibmaterial für d. Runenschrift I, 241.
Schreibschule von St. Martin in Tours I, 261. 262.
Schreibung, historische, in der deutschen Orthographie I, 547.
Schreibweise bei den skandinavischen Mundarten I, 956. 957.
Schrettele, Name des Druckgeistes auf alemannischem Gebiete I, 1016.
Schretzlein, Name d. Druckgeistes auf alemann. Gebiete I, 1016.
schrift *nl.* I, 679.
Schrift, Gotische I, 409.
Schriftarten I, 260 ff.
Schriftgelehrte, Disputation zwischen dem Knaben Jesu und den Schriftgelehrten, Me. Dichtung III, 633.
Schriftkunde, I. Runen und Runeninschriften, Alter u. Verbreitung der Runenschrift I, 238. Name I, 239. Arten des Schreibens I, 240. Schreibmaterial I, 241. Anwendung der Runen: Inschriften, Briefe, Texte, Runenhandschriften, Runenkalender I, 242 ff. Älteste Denkmäler; Alter der Inschriften I, 244. Das altgermanische Runenalphabet I, 245. Entstehung des Alphabets (German., ags. u. jüngeres nord. Alphabet) I, 246 ff. Runen als Geheimschrift I, 248. Zur Geschichte der Runenforschung I, 249. 2. Lateinische Schrift, Handbücher der Paläographie I, 251. Beschreibstoffe I, 252 ff. Mittel zum Schreiben I, 255. Formen der Schriftwerke I, 256 ff. Schreiber I, 257. 258. Buchhandel I, 258. 259. Bibliotheken I, 259. Schriftarten I, 260 ff. Abkürzungen I, 263. Initialen I, 263. Verbesserungen I, 264. Urkunden I, 264. 265.
Schriftsprache, Begriff I, 933. Die mündliche Rede von der S. verschieden I, 932 ff. Muster für die mündliche Rede I, 933.
— Deutsche I, 540 ff.
— Neuenglische I, 795. 796. III, 685. — in Schott-

land I, 796. 797. II1, 707. 718.
Schriftsprache, Niederländische I, 657 ff. Belgische I, 644 ff.
Schriftwerke. Formen derselben I, 256 ff.
Schriftzeichen, Klang der S. der gesprochenen Rede I, 931. 932.
Schröder, Edward I, 134.
— J. II1, 448.
— J. H. I, 58.
— K. I, 108. II1, 446.
Schröer, Arnold I, 111. II1, 614.
K. Jul. I, 116. II II, 268.
Schrøter, J. H. II1, 728.
Schröter I, 949.
Schubert, Franz II II, 336. 339. 342.
— H. II1, 862.
Schuchardt I, 6. 7.
Schück, Henrik I, 141. II1, 143 ff.
schuilevinkje spelen *nl.* I, 696.
Schulbücher, Nd. II1, 449.
Schuld, Die, im germ. Recht II II, 161 ff.
schulp *nl.* I, 694.
Schultz, Alwin I, 150. II II, 201 ff. 253 ff. 287 ff.
Schulz, Joh. Abraham II II, 335.
Schulze, E. I, 125.
Schumann, Robert II II, 336. 339. 343.
Schupp II1, 947.
Schueren, Gerhard v. I, 23.
schurk *nl.* I, 700.
Schütz, Heinrich II II, 328. 330.
Schütze I, 46. 51.
Schützenfest I, 1102.
Schwabe von der Heyde, Ernst II1, 947. 961.
Schwaben, Sagen- und Märchensammlungen II1, 787. Sprichwörtersammlungen II1, 821. Volksliedersammlungen II1, 770.
Schwabenkrieg s. Lenz, Johann II1, 365.
Schwabenspiegel II1, 353. II II, 74. 75.
Schwäbische, Das I, 539. Grenzlinie des S. gegen das übrige Alemannische I, 539.
— Werke darüber I, 965.
— à zu ao. au I, 566. Umlaut -ü I, 569. n im Ausl. unbetonter Silben abgefallen I, 583. Abfall des Schluss -n hochtoniger Silben und Nasalierung des Endvokals I, 583. Ableitungssilbe -ig- im nordwestl. Schwaben I, 585. hs zu ks I, 586. k nach n als Tenuis Fortis I, 591.
Schwäbische, Das, Endungen des Substantivs I, 612 ff.
— S. auch Oberdeutsch.
Schwäbischer Städtebund III, 28.
Schwacher Nebenton im Deutschen II1, 904. 905.
Schwanenjungfrauen I, 1026.
Schwanenritter, Mittelengl. Dichtung II1, 661. 1013.
— Niederl. II1, 454.
Schwänke, Deutsche — des 14. u. 15. Jahrhs. in Versen II1, 360 ff. Me. II1, 697.
Schwanritter s. Konrad von Würzburg II1, 297.
Schwartz, W. I. 146. 989. II II, 268.
Schwebende Betonung im Ahd. II1, 919.
— — im Mhd. II1, 929. 938.
— — im Me. II1, 1017. 1025.
Schweden, Beschäftigung mit der heimischen Vorzeit in S. I, 19. 28. 29. Germanistische Forschung im 18. Jahrh. I, 39. — im Zeitalter der Romantik I, 58. — im 19. Jahrh. I, 101.
— Sammlungen über Volkskunde II II, 270. 271. Bibliographie der Quellen der Sitte u. des Brauchs II II, 283 ff.
Schwedisch-Dänische Literatur s. Literaturgeschichte, Nordische Literaturen B.
Schwedische Gesetzbücher II II, 90 ff.
— Liedersammlungen II1, 733.
— Märchen- u. Sagensammlungen II1, 742.
— Mundarten s. Dialekte, Skandinavische Mundarten.
— Rätselsammlungen II1, 748.
— Rechtsbücher II II, 90 ff.
— Sprichwörtersammlungen II1, 746.
— Stadtrechte II II, 94.
— Wörterbücher s. Wörterbücher, Schwedische.
Schweif der Strophe im Me. II1, 1060.
Schweifreim (rime couée) im Engl. II1, 1058.
Schweifreimstrophe im Me. II1, 1016. 1063 ff. Abarten II1, 1067 ff. Im me. Drama II1, 642. Im me. Epos II1, 636. 637. 645. 646. In me. Lyrik II1, 617. 626. 627. Verwildert im Norden II1, 668. 669. Verspottet von Chaucer II1, 680.
Schweifreimvers in der me. Dichtkunst II1, 1024.
Schweifvers der me. Schweifreimstrophe II1, 1064. 1065.
Schweiz, Pflege der Lyrik daselbst im 13. u. 14. Jahrh. II1, 337.
— Der Dialekt ist die Umgangssprache der gebildeten Kreise I, 938.
— Luthers Sprache in der reformierten S. I, 542.
— Bibliographie der Quellen der Sitte u. des Brauchs II II, 276. Sagen- u. Märchensammlungen II1, 785. Sprichwörtersammlungen II1, 821. Rätselsammlung. II1, 831. Volksliedersammlungen II1, 768.
Schweizerische Mundarten I, 539. Werke darüber I, 963.
— — Urd. eu und eo I, 568. Verlust des Nasals vor Spirans in einem grossen Teile der heutigen Schweiz I, 582. In manchen Mundarten d im selben Worte bald durch d bald durch t vertreten I, 589. In anderen Gegenden der Schweiz die meisten d zu Fortes geworden I, 589. S. auch Alemannisch.
Schweizerische Rechtsquellen II II, 66. 67.
Schweizer, Anton II II, 338.
Schwellvers, Begriff u. Wesen II1, 875.
— im Ags., Alliteration; Versarten II1, 891. Senkungen II1, 892.
— Altsächs. II1, 896.
— im Ahd. II1, 896.
Schwerttanzspiele, Literaturangaben über deutsche S. II1, 835. Ueber engl. S. II1, 856.
Schwörbriefe II II, 63.
Schwund eines Konsonanten in den nord. Sprachen I, 464 ff. Im Westnord. I, 474. — im Ostnord. I, 488.

scincho *ahd.* I, 388. 389.
scintala *ahd.* I, 311.
scinten *ahd.* I, 381.
scof, scopf *ahd.* II1, 188.
scoffâ II1, 193.
scôȝa *ahd.* I, 389.
Scogan II1, 684.
scôni *ahd.* I, 379.
scop *ags.* II1, 188.
Scot, Reginald II1, 857.
Scots Musical Museum, The II1, 852.
— Poems, Choice Collection of comic and serious — II1, 848.
Scott, Walter I, 58. 59. 100. 110. II1, 838. 839. 841. 849. 852. 853. 854. 858. 1045.
Scottish Field, engl. Dichtung II1, 1013.
— Tragic Ballads II1, 852.
scrato *ahd.* I, 1016.
scraz *ahd.* I, 1016.
scriban *ahd.* I, 240.
scribere *lat.* I, 240.
Scriptura Scotica I, 261.
Scriverius, Petrus II1, 493.
Scrope, Erzbischof II1, 700.
sculdhæta *ae.* I, 398.
scurz *ahd.* I, 310. 313.
sê *afrs.* I, 738. 771.
Seaxnêat II1, 533.
Sébillot II11, 272.
*sêc *ae.* I, 736.
secȝean *ae.* I, 739.
Secher, V. A. II11, 37.
secondant *nl.* I, 720.
Secreta Secretorum II1, 466.
Sectional Rhyme II1, 1057.
sedsza *afrs.* I, 739. 748. 753.
sedsze (Optat. Präs. von - sedsza) *afrs.* I, 759.
Sedulius, Hymnendichter II11, 309.
Seebuch, Nd. II1, 450.
Seejungfer I, 1038.
Seelande, Frs. Traktat von den sieben Seelanden II1, 500.
Seeländische, Das I, 444.
— Rechtsbücher II11, 86. 87.
Seele an den Leichnam, Rede der —, Me. Denkmäler II1, 615. 623. 632. 999. — modernisiert II1, 692. Wechselrede zwischen Seele und Leichnam II1, 640. 642.
— Huru siälin ok kroppin thrätto, Schwed.-dän. Dialog II1, 151.
Seele, Wyngærđen der —, Mittelniederd. Erbauungsschrift II1, 440.
Seelen, Schicksale der — nach dem Tode, oberdeutsche Dichtung II1, 249.
Seelenglaube der alten Germanen I, 992. 993. 998 ff. 1115. 1116. Verschiedene Schichten der Vorstellung I, 998. Sorge für die den Leib verlassenden Seelen I, 999 ff. Gestalt derselben I, 1001 ff. Ihre Wohnsitze I, 1003 ff. Orte u. Zeiten ihres Erscheinens I, 1006 ff. Träume I, 1008. Verschiedene Gestalten des alten Seelenglaubens I, 1009 ff. Gespenster I, 1011 ff. Druckgeister I, 1013. Valkyrjen I, 1014. Alp, Trude, Schrat I, 1016. Die nordischen Fylgjur I, 1017. Werwolf I, 1017. Berserkir I, 1018. Bilwis I, 1019. Hexen I, 1020 ff. Nornen I, 1023 ff. Schwanenjungfrauen I, 1026.
Seelenheere I, 999.
Seelenhut, Mittelengl. Homilie II1, 618.
Seelenwanderung I, 1008 ff.
Seele Trost, Der —, mhd. Sittenlehre II1, 406.
Seelmann, W. I, 108.
Seemensch, Name für den Wassergeist I, 1038.
Seemüller, J. I, 107.
Seeopfer I, 1120.
Seerechtsbücher, Nd. II1, 448.
Seeweibel I, 1038.
sêga *ahd.* I, 388.
sêgan *ahd.* I, 314.
sêgen *ae.* I, 314. 784.
Segenssprüche, altgerman., Quellen für die germ. Mythologie I, 986.
Segheler, De, nd. Bruchstück II1, 429.
Seghelijn van Jherusalem (von Loy) II1, 460.
Segher Dengotgaf II1, 456.
Segimundus I, 317.
sêgin (Prät. Plur. von sîa) *afrs.* I, 751.
Segremors, Fragmente eines mhd. Denkmals II1, 302.
seid (Part. Prät. von sedia) *afrs.* I, 754.
seide (Prät. von sedia) *afrs.* I, 754.
seiđhjallr I, 1136. 1137.
seiđkona I, 1137.
seiđmađr I, 1137.
seiđr I, 1137.
Seife *nhd.* I, 323.
Seifried, Alexander II1, 359.
Seifried von Ardemont s. Albrecht von Scharfenberg II1, 357.
Seifried Helbling, auch kleiner Lucidarius genannt II1, 348. Metrisches II1, 980.
seinte (Prät. von sênda) *afrs.* I, 753.
seipfe *oberd.* I, 323.
sêiz *fries.* (Wiedingharde) I, 746.
sêiz *afrs.* (Lindholm) I, 746.
*sêk (Imperat. von sêka) *afrs.* I, 736. 760.
sêka sêza *afrs.* I, 739. 754.
sêke (Optat. Präs. von sêka) *afrs.* I, 759.
sekst (2. Pers. Sg. Präs. Ind. von sêka) *afrs.* I, 758.
sélamóđir I, 1046.
Selbstgesetzgebung II11, 66.
selc *mnl.* I, 708.
Selden, John II1, 847.
seldrement *nl.* I, 697.
sêle *afrs.* I, 738. 763.
sêl(e)na (Gen. Plur. von sêle) *afrs.* I, 764.
Sele rychtestych, De —, Mnd. II1, 440.
self *afrs.* I, 774.
Selige Fräulein, Begriff in der Mythologie I, 1035.
sélla *ae.* I, 400. 860.
sella *afrs.* I, 753.
sellan *ae.* I, 753.
Selle, Thomas II11, 329.
selleweken *nl.* I, 697.
sëlmo *as.* I, 390.
Selnecker, Nicol. v. II11, 324.
sêls *got.* I, 353.
Sêltrlô"nd I, 724.
selwa *afrs.* I, 774.
selwe *afrs.* I, 774.
Sempacher Schlacht, Lied von der — II1, 365.
sënaf *ahd.* I, 311.
sënawa *ahd.* I, 335.
sênda *afrs.* I, 753. 754.
Sendbriefe, Frs. II1, 502.
Sendrecht, Frs. II1, 502.
Seneca, ins Niederl. übersetzt II1, 493.
Senfl, Ludwig II11, 323.
Senkung, Senkungen im *altgerm.* Alliterationsvers II1, 866 ff.
— Auftreten der doppelten oder mehrfachen Senkung im *Me.* II1, 1027. Fehlen der S. im Innern des Verses im Me. II1, 1026. Fehlen im me. Alexandriner II1, 1051. Fehlen im engl. Fünftakter II1, 1053. Doppelte Senkungen

bei *Chaucer* II1, 1055. Fehlen d. Senkungen im me. *Pater Noster* II1, 1043. Doppelte Senkung im P. N. II1, 1043. Fehlen einer S. im Septenar des *Poema Morale* II1, 1047. Doppelte Senkungen im S. des P. M. II1, 1047.
sénnight *ne.* I, 348.
Sentenzen, Deutsche — des 14. u. 15. Jahrhs. II1, 387.
seohhe *ae.* I, 331.
seolh *ae.* I, 738.
Septenar oder katalektischer jambischer Tetrameter im Me. II1, 617. 1046 ff. Entstehung II1, 1046. Gereimter S. zum ersten Male im Poema Morale nachgebildet II1, 1008. 1047. Bau II1, 1047. Reimloser S. des Ormulum II1, 1008. 1047. 1048. Gereimter S. in einigen Denkmälern des 13. u. 14. Jahrhs. II1, 1048. Verwendung des S.'s für die Lyrik u. die spätere volkstümliche Balladendichtung: Auflösung der Langzeilen mittelst eingeflochtenen Reimes zu Kurzzeilen II1, 617. 1048. Der S. in Gemeinschaft mit anderen Metren: alliter. Langzeilen, Alexandrinern u. kurzen Reimpaaren II1, 1049 ff.
Septenarpar, in den engl. Volksballaden II1, 840.
septun (Lex Salica) I, 404.
sequentia II1, 224.
Sequenz von S. Lambrecht II1, 985.
— von Muri II1, 985.
Sequenzen, Begriff II1, 309.
— Lat. II1, 224 ff.
— Älteste deutsche Gedichte in Sequenzenform II1, 985. 986.
Sermones nulli parcentes, lat. Reimgedicht II1, 348.
Sermun, A Lutel Soth —. Me. Denkmal II1, 623. 1008. 1009. 1022. 1049.
Serrure I, 109.
Servaas, Niederl. Legende van St. — II1, 456. 463.
Servatiusdichtung, oberdeutsche II1, 276.
servientes II1, 122.
servitores II1, 122.
Sessrumnir I, 1110.
Sestine in der neueren deutsch. Dichtung II1, 993.
së-stô-t *ahd.* I, 340. 372.
seth (Imperat. von setta) *afrs.* I, 760.
setta *afrs.* I, 727. 742. 753.
sétte *wn.* I, 508.
Seuffert, B. I. 104. 109. 137.
Seuse, Heinrich II1, 146. 413. 414.
Sevelingen, Meinloh von II1, 261. 980. 981. 982.
Sewel, W. I, 643.
sex *afrs.* I, 748. 777.
sex *wn.* I, 508.
sexasum *afrs.* I, 777.
sexen *afrs.* I, 777.
sext (2. Pers. Sing. Praes. von sêka) *afrs.* I, 746.
sexta *afrs.* I, 778.
Seyfrid, Hûrnen — II1, 17.
Seyfried, Mhd. Lied vom Hörnen S. II1, 367.
sêza *afrs.* I, 739.
Shakespeare I, 40. 44. 45. 49. 50. 111. 127. 137. 139. II1, 509. 845. 846. 857. 988. 1045.
Shakespeare-Jahrbuch I, 111.
Shakespeare Society I, 111. 139. II1, 705.
— — New I, 111.
Sharpe, Charles Kirkpatrick II1, 853. 854.
Shaw I, 138.
Sheale, Richard II1, 845.
Shenstone II1, 850.
Shetland-Inseln, Die nordische Sprache daselbst I, 799.
shingle *ne.* I, 906.
Shirley II1, 694.
Shoreham, William von II1, 633. 1067.
si- *afrs.* I, 771.
sî *afrs.* I, 737. 747.
sia (sehen) *afrs.* I, 729. 751.
*sîa (säen) *afrs.* I, 729. 730. 734.
Sialanzfaræ logh II11, 86.
Siælænzk logh II11, 86.
Siälin, Huru — ok kroppin thrätto, Schwed.-dän. Dialog II1, 151.
Själinna Tröst II1, 146.
siánz-vitne *wn.* I, 497.
siatha *afrs.* I, 750.
siau *wn.* I, 508.
sibba *afrs.* I, 741.
sibbe *afrs.* I, 764.
Sibille, Koningin, Niederl. Roman II1, 457.
Sibille, nd. Denkmal II1, 421.
Sibyllen Weissagung, Mhd. Gedicht II1, 363.
Sichardt, J. I, 15.
Siciliana, Begriff u. Verwendung in der neueren deutsch. Dichtung II1, 993.
sîd *afrs.* I, 763.
siða I, 1137.
síðdan *ae.* I, 346.
Sidenbladh I, 952.
sîder *mhd.* I, 560.
Síðgrani I, 1072.
Síðhǫttr I, 1072.
Sidney II1, 845.
Sidonia, Pontus und — s. Pontus u. Sidonia.
sîdôr *ahd.* I, 400.
sidsa sidza *afrs.* I, 748.
Síðskeggr I, 1072. 1100.
sidza *afrs.* I, 739. 753.
Siebenbürgen, Bibliographie der Quellen der Sitte u. des Brauchs II11, 279. Sagen- u. Märchensammlungen II1, 791. Sprichwörtersammlung. II1, 822. Räthselsammlungen II1, 831. Volksliedersammlungen II1, 772.
Siebenbürgische Sachsen, Sprache I, 540.
Sieben Grade, Gedicht von den sieben Graden II1, 351.
Sieben Weisen Meister, in deutscher Prosa II1, 402. Mit den Gesta Romanorum vereinigt II1, 402.
— Bearbeitung der — in Versen von Hans v. Bühel II1, 360.
— Nd. II1, 451.
— Ndl. II1, 460.
— Mittelengl. II1, 635. 653.
— in altschwed. Sprache II1, 147.
Siebenzahl, Mhd. Gedicht v. der — II1, 249.
Siebs, Theodor I, 723 ff. II1, 494 ff.
sjees *nl.* I, 686.
Sieg der flandrischen Bundesgenossen über die Franzosen bei Courtray, Mittelengl. Dichtung II1, 634. 1007.
Siegenbeek, Matthijs I, 644. 662.
Siegerländisch, Anl. wl und wr zu br-, bl- I, 580.
Siegfriedssage, Gedichte der nord. II1, 85 ff. s. auch Sigfridssage.
sier, goede — maken *nl.* I, 696.
Sievers, Eduard I, 107. 108. 120. 121. 123. 124. 135. 142. 143. 238 ff. 266 ff. 407 ff. II1, 65 ff. 861 ff.
Sif I, 1032. 1085. 1087. 1094. 1096.
Sifride, Van dem Hoernern, nd. Lied II1, 428,

siga *afrs.* I, 749.
Sigarr III, 536.
Sigdrífa I, 1080.
sige *ae.* I, 737.
Sigeferð III, 546.
Sigehere III, 536.
sigel *ae.* I, 334. 389.
Sigenot, Gedicht s. Albrecht von Kemenaten III, 18. 322. 323. S. a. Kaspars von der Roen Heldenbuch III, 367.
— nd. Lied III, 428.
Sigestap III, 47.
sigewif *ags.* I. 1015.
Sigfaðir I, 1076.
Sigfridslied III, 17.
Sigfridsmythus III, 24 ff.
Sigfridssage III, 17. s. auch Siegfriedssage.
Siggautr I, 1076.
sighia *on.* I, 475.
sighin *me.* I, 335.
Sighvatsson, Sturla III, 112. 129.
Sighvat Thordsson III, 104. 105.
Sigifrid III, 7. 26.
Sigifridus III, 10.
Sigihart III, 219. 222.
Sigilind III, 28.
Sigismonda, Guiscardo und —. Mhd. III, 404. 405.
— Tancred und —, Me. Romanze III, 690.
Sigmund I, 1100.
— Öngul III, 109.
Sigmundssage III, 23. 185.
Signa ante judicium, XV —, mittelengl. Predigtgedicht III, 627. 642. — neu bearbeitet III, 668. 703.
Signes de domesday, XV —, me. Gedicht III, 631.
Signi *on.* I, 478.
Sigorþarkviþa III, 13.
Sigorþr, Sigurþr III, 26.
Sigrdrífa III, 28.
Sigrdrífumól I, 1080. III, 13. 87.
Sigrún I, 1005.
Sigtún I, 1076.
sigun, siugun *afrs.* I, 737. 742. 777.
sigunda *afrs.* I, 778.
Sigurð I. 1060. 1080. III, 85.
Sigurðarbalkr s. Ívar Ingimundarson III, 108.
Sigurðarkviða (s. ältere Edda) III, 87.
— in mikla (s. ältere Edda) III, 87.
— in skamma (s. ältere Edda) III, 87.
Sigurðarsaga III, 13. 14. 85.
Sigurð fostri Þórðarson III, 115.
Sigurðr *aisl.* I, 457.
Sigurdsson, Jon I, 101. 111.
Sigurd svein III, 14.
Sigvorþr III, 26.
Sigyn I, 1084. 1087.
sihhûr(i) *ahd.* I, 311. 313. 314.
sikje *nl.* I, 715.
sikkeneurig *nl.* I. 720.
Silbe, Begriff I, 270. Begrenzung d. Silben (Drucksilben u. Schallsilben) I, 270 ff. Silbe u. Einzellaute I, 272. Silbenbildende Laute I, 272. 273. Silbengrenzen I, 273. Starke, mittelstarke, schwache Silbe I, 285. Eingipflige I, 285. Zweigipflige I, 286. Silbendauer I, 288.
— Höchstbetonte — eines Wortes, im *Deutschen* I, 554 ff. Das Tongewicht u. die Quantität der einzelnen Silben bei *Klopstock* a. anderen Dichtern III, 958 ff. Silbentrennung im Gotischen I, 413. Silbenverschleifung im ahd. Verse III, 918 ff. – im mhd. Verse III, 924. 929. Wechsel von stärker und schwächer betonten Silben im Deutschen I, 556. Silbenzahl der Füsse im ahd. Vers III, 916 ff. Durchführung des Princips der Silbenzählung in der deutschen Metrik im 14. u. 15. Jahrh. III, 944. 945. Silbenzählung in d. deutsch. Volksdichtung III, 908. Silbenzahl der Füsse mit Bezug auf Opitzens Regel III, 949 ff. Wiedereinführung des Wechsels von Füssen mit ungleicher Silbenzahl in der deutsch. Kunstdichtung der Neuzeit III, 951.
— Silbenmessung in der *me.* Poesie s. Metrik, Englische, B.: Fremde Metra: Silbenmessung. — im *King Horn* III, 1006. — im *Layamon* III, 1002. 1003. Silbenverschleifung im Me. III, 1036 ff. — bei *Chaucer* III, 1055. – im me. *Pater Noster* III, 1043. — im Septenar des *Poema Morale* III, 1047. Silbenzahl angels. Wortformen III, 889.
Silbe, Silbenzahl in der *nord.* Metrik III, 877.
Silbenaccent, Expiratorischer I, 285. 286. Geschnittener I, 286. Musikalischer (chromatischer, tonischer) I, 286. S. auch Silbe.
Silbenmessung s. Silbe.
Silbentrennung s. Silbe.
Silbenverschleifung s. Silbe.
Silbenwechsel s. Silbe.
Silbenzahl s. Silbe.
Silberwährung III, 154.
Silcher, Friedr. III, 336.
Siliqua, Münzsorte III, 31.
silix *wg.* I, 738.
Silvester, Mitteldeutsches Gedicht vom heil. Papste — III, 252.
Silvesterlegende s. Konrad von Würzburg III, 299.
Simonsen, Vedel I, 143.
Simrock I, 96. 142. 145. 989. III, 914.
Simson, nd. Schauspiel III, 426.
sîn *afrs.* I, 772.
sínâp *got.* I, 313.
sind *germ.* I, 349.
síndi *wn.* I, 469.
Sindri, Gutthormr III, 98.
sinena (Gen. Plur. von sinu (sine)) *afrs.* I, 764.
Sinfjǫtli I, 1100. III, 23.
Singakademie, Berliner III, 337.
singâl *ae.* I, 338.
Singastein I. 1087.
singe, to *ne.* I, 880.
Singenberg, Ulrich von III, 337.
Singschulen III, 380. 381. 846.
Singspiele, Deutsche III, 337 ff.
sinhîgen *afrs.* I, 739.
Sinnekens, Begriff III, 482.
Sinnespelen III, 480 ff.
Sintarfizzilo, Bedeutung III, 23. 185.
sin-teins *got.* I, 399.
Sinte Trudo, Van —, Niederl. Spiel III, 477.
Sinthgunt I, 1111.
sinuwêrdene = sinewêrdene *afrs.* I. 764.
Sjöborg I, 58. 144.
sjodreygil I, 1046.
Sjofn I, 1104.
sjorren *nl.* I, 718.
Sippe im germ. Recht III, 137 ff.
Sir, Die mit Sir zusammen-

gesetzten Wörter s. unter den Stammnamen.
Siriz. Dame —, Mittelengl. Dichtung II 1, 642. 648.
sister *nc.* I, 862.
sisva, Bedeutung I, 1001. II 1, 169.
sith *afrs.* I, 733. 779.
sitŗt (1. Pers. Plur. Präs. von sitta) *Wangeroog* I, 759.
sitta *afrs.* I, 751.
Sitte, Begriff derselben I, 154.
Sittengeschichte, Germanische, Skandinavische Verhältnisse II II, 208 ff.
— des englischen Volkes II II, 253 ff.
— des deutschen Volkes II II, 253 ff. Überblick über die Behandlung der volkstümlichen Sitte der Gegenwart bei den germanischen Völkern II II, 264 ff. Bibliographische Zusammenstellung der Quellen der Sitte u. des Brauchs bei den german. Völkern I, 149. 150. II II, 273 ff.
Sittenpredigt. Mhd. II 1, 250. 251.
siū *on.* I, 452. 508.
*siuchst (2. Pers. Sing. Praes. von sîa) *afrs.* I, 751.
siugun *afrs.* I, 777.
siugunda *afrs.* I, 778.
siuguntich *afrs.* I, 778.
siuja *got.* I, 334. 356.
siunga *on.* I, 476.
siunga sionga *afrs.* I, 730. 731. 733. 750.
siunka *on.* I, 476.
Sju vise mästare II 1, 147.
Sivard I, 1079.
Sivle, P. I, 948.
siz *saterld.* I, 746.
Sizilien, König von —, Me. Erzählung II 1, 639.
sk, im Deutschen I, 589. In der Verbindung sk Verschiebung von k zur Spirans ch im Deutschen I, 591. 592.
— Germ. sk im Engl. I, 840. 841.
— sk nur mit sich selbst alliterierend II 1, 872.
Skaði I, 1052. 1062. 1086. 1087. 1114.
*skaka *afrs.* I, 751.
Skakkaskáld, Þorbjörn II 1, 109.
Skáld, Begriff II 1, 73. 74.
skáld *ae.* I, 790.
Skáld, Kálf II 1, 115.
Skáldatal II 1, 96.
Skaldendichtung II 1, 73. 93 ff. Die Snorra-Edda (prosaische Edda) II 1, 95. Norwegische Periode der Skaldendichtung II 1, 96 ff. Isländische Periode der Sk. II 1, 99 ff. Verfall II 1, 107 ff. Zeitalter der Sturlungen II 1, 110 ff. Die geistliche Drápa II 1, 113. Die Skaldenpoesie Quelle für die germ. Mythologie I, 984.
Skáld Hall II 1, 113.
Skáld-Helgarímur II 1, 115.
Skaldische Metra s. Metrik, Altgerman. B.
Skáld-Máni II 1, 109.
Skáldskaparmál, zweiter Hauptteil der Snorra-Edda II 1, 95.
Skálholts Ánnáll II 1, 131.
skáli II II, 229. 230. 233. 248.
Skallagrím II 1, 99.
Skallagrimson, Egil II 1, 99. 100.
Skandinavien, Agrarverfassung im skandinavischen Norden II II, 16.
— Skandinavische Literatur s. Litteraturgeschichte, Nordische Literaturen.
— Skandinav. Mundarten s. Dialekte, Skandinavische Mundarten.
— Münzwesen im skandinavischen Norden II II, 33. 34.
— Skandinavische Rechtsdenkmäler II II, 83 ff.
— Sprache des skandinav. Nordens s. Sprache, Nordische Sprachen.
— Skandinav. Sittengeschichte in der vorhistorischen Zeit II II, 208 ff. Historische Zeit: Familienverhältnisse II II, 213 ff. Lebensweise II II, 228 ff.
— Skandinav. Städteentwicklung II II, 25.
— Skandinav. Volkspoesie s. Volkspoesie, Skandinavische.
— Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse im skandinav. Norden II II, 7.
Skāne *on.* I, 478.
Skänelagen II II, 85.
Skanerlogh II II, 89.
skankt (3. Pers. Sing. Praes. von skanka) *afrs.* I, 745.
skankte (Prät. von *skenza) *afrs.* I, 753.
Skanör logh och Falsterbothe II II, 89.
Skánøy *wn.* I, 466.
Skånske Lov II 1, 154. II II, 85.
skapjan *got.* I, 739. 741.
Skapti Þóroddsson II 1, 106.
skass *an.* I, 1022.
Skattegraveren. Et tidskrift udg. af Dansk samfund til indsamling af folkeminder ved E. T. Kristensen II 1, 723. II II, 271.
Skauf halabálkr II 1, 115.
skâwia *afrs.* I, 738.
Skeat, W. I, 101. 110. 111. 129. 143.
Skeggjason, Markús II 1, 107. 113.
Skeireins I, 105. II 1, 70.
skêld *afrs.* I, 766.
skêlda *afrs.* I, 750.
skêlde *afrs.* I, 733.
Skelton II 1, 692. 839.
Skene, James II 1, 853.
*skenza *afrs.* I, 753.
skeppa *afrs.* I, 739. 741. 751.
skera *afrs.* I, 751.
skerp *afrs.* I, 741.
skessa *an.* I, 1022.
sketen (part. praet. von skiata) *afrs.* I, 733.
sketh (Part. Prät. von skêtha) *afrs.* I, 752.
skêtha *afrs.* I, 752.
sket(t) *afrs.* I, 742.
skîa *afrs.* I, 744. 751.
skjaldmeyjar I, 1014.
Skjálf I, 1111.
skjálgr *an.* I, 388.
skiata *afrs.* I, 750.
Skíðaríma I, 1110. II 1, 115.
Skíðblaðnir I, 1033. 1060. 1072. 1087. 1109.
skíðgarðr I, 1131.
skiffa *afrs.* I, 742.
skifta *afrs.* I, 742.
Skifting I, 1033.
skiladómr II II, 189. 190.
skîna *afrs.* I, 749.
Skínfaxi I, 1051.
Skinir I, 1060.
Skinir, ný tidindi hins Íslenska bókmenta félags I, 104.
skinn *an.* I, 786.
skinn- *aisl.* I, 423.
Skinner, Stephen I, 27.
Skjoldr I, 1085.
Skjöldungasaga II 1, 132.
Skioldus I, 1085.
skip *afrs.* I, 745. 761.
skipæn *dän.* II II, 106.
skipfylleð *engl.* II II, 106.
skiplagh (oder skiplæghi) *schwed.* II II, 106.
skipnese *afrs.* I, 745.
skipreiða *norw.* II II, 106.
skipsócn *engl.* II II, 106.
skipsysla *norw.* II II, 106.

skipu (Plur. von skip) *afrs.* I, 762.
skirmere *afrs.* I, 737.
Skirnisför (s. ältere Edda) II 1, 81.
skiulder *on.* I, 479.
skiurta *on.* I, 479.
sklûta *afrs.* I, 745.
Skogsfru I, 1035.
Skogsman I, 1035.
Skogssnua I, 1035.
Skogssnyva I, 1035.
Skǫll I, 1042. 1051.
skôme *ostfrs.* I, 763.
skô-ni *ahd.* I, 378.
skop (?) *an.* I, 741.
skothending *nord.* II 1, 885. 893.
skötumóðir I, 1046.
skraa, Die II 11, 86.
skrati, skratti *altn.* I, 1016.
kratla *norw.* I, 1017.
skratta *norw.* I, 1017.
skrêf (Prät. von skrîva) *afrs.* I, 734. 759.
skrîa *afrs.* I, 749.
skrîda *afrs.* I, 749.
skrifa *nord.* I, 240.
skrifth (3 Pers. Sing. Präs. von skrîva) *afrs.* I, 742.
skrimsl I, 1046.
skrî'û *westfrs.* I, 742.
skrîva *afrs.* I, 742. 749.
Skrýmir I, 1097.
skûl *afrs.* I, 734
Skúlason, Thorlák I, 20.
Skúli Illugason II 1, 107.
Skúli Þorsteinsson II 1, 104.
skulken *me.* I, 381.
Skulptur s. Bildhauerkunst.
skurðgoð I, 1131.
skûva *afrs.* I, 750.
skȳkia (skōkia) *aschw.* I, 478.
skytia *aisl.* I, 494.
sl, anlaut., im Deutschen I, 585.
slâ *afrs.* I. 727. 748. 751.
slaag, een pak- *nl.* I, 673.
Slag van Woeringen, Jeeste van den-, Niederl. Gedicht II 1, 469.
Slagghert, Lambert II 1, 446.
slæpst (2. pers. sing. praes. von slêpa) *afrs.* I, 734.
slæpt (3. Pers. Sg. Präs. Ind. von slêpa) *Wangeroog Scharrel* I, 758.
slât *afrs.* I, 744.
Slavolettisch, Beziehungen des S. zum Germanischen I, 320 ff.
Sleipnir I, 1072. 1087.
Slenner-Hincken Landlaup, Hellenvaurt un Juffern-Hylk II 1, 435.
slêo *ahd.* I, 329.
*slepst (2. pers. sing. praes. von slêpa) *afrs.* I, 728. 734.
slêpt (3. Pers. Sg. Präs. Ind. von slêpa) *nordfrs.* I, 758.
Sliðr I, 1116.
slinksch *nl.* I, 694.
*slîp (Prät. von slêpa) *afrs.* I, 752.
slîta *afrs.* I, 749.
slofbênde *afrs.* I, 741.
slôg (Praet. von slâ) *afrs.* I, 749.
slokenn *wn.* I, 462.
sløkkua *wn.* I, 462.
Slömer, De dudesche II 1, 435.
*slûpa *afrs.* I, 750.
slûta *afrs.* I, 745. 750.
Slüter, J. II a, 438. 447.
slykkia (sløkkia) *aschw.* I, 477.
sm, anlautendes- im Deutschen I, 585.
Smålandslag II 1, 155.
Smaragdus, Abt I, 11. 409.
smærri hættir, Begriff und Arten II 1, 887.
Smeding, Karsten II 1, 450.
Smeken II 1, 477. 491.
smel *afrs.* I, 744.
smiri *afrs.* I, 761.
smîta *afrs.* I, 749.
smiten (part. praet. von smîta) *afrs.* I, 728. 732.
smoel *nl.* I, 648.
smous *nl.* I, 716.
sn, anlaut., im Deutschen I, 585.
snær *aisl.* I, 449.
Snær I, 1040.
*snê *afrs.* I, 738.
sneeuw *nl.* I, 679.
Sneglu-Halli II 1, 107.
snei *afrs.* I, 744.
snein (Part. praet. von snîtha) *afrs.* I, 744.
Snjófriðardrápa II 1, 97.
snîtha *afrs.* I, 744. 749.
snøggr *an.* I, 334.
snôre *afrs.* I, 736.
Snorra-Edda s. Snorri Sturluson.
Snorrason, Eyjólf II 1, 111.
Snorrason, Háll II 1, 109.
Snorrason, Odd II 1, 126. 127.
Snorri goði II 1, 75.
Snorri Markusson von Melar II 1, 123.
Snorri Sturluson, Leben II 1, 111. 112. Verfasser oder Compilator der jüngeren oder prosaischen Edda II 1, 76. Hss. u. Teile der Edda I, 12. II 1, 95. 96. Quelle für die germ. Heldensage II 1, 14. Quelle für die germ. Mythologie I, 984 ff. Verf. von Konungatal II 1, 110. Háttatal II 1, 111. 142. Das Háttatal als Quelle für die altnordische Metrik II 1, 876. Andvaka II 1, 112. S. als Historiker II 1, 128 ff. S. als Mythologe I, 994. Heimskringla II 1, 129.
Snorri s. auch Edda.
snoru *ae.* I, 736.
Snotra I, 1105.
*snuru *westgerm.* I, 736.
*snuzu *urgerm.* I, 736.
soebatten *nl.* I, 718.
sochte (praet. von sêka) *afrs.* I, 729. 734. 754
Societas Regia Antiquariorum Septentrionalium I, 101.
Society of Antiquaries I, 40. 110.
Söderköpingsrätten II 1, 156.
Södermanländischer Dialekt I, 439.
Södermannalagh II 1, 155. II 11. 92.
Söderwall, K. F. I, 128.
Sōfren *on.* I, 476.
sôgen *afrs.* I, 737.
sôgon *afrs.* I, 737.
Sögubrot af fornkonungum II 1, 134
sôgunda sôginda *afrs.* I, 778.
Sögur, Die isländisch-norwegischen II 1, 115 ff. Historische Sögur II 1, 125 ff. Sögur mythischen u. sagenhaften Inhalts II 1, 131 ff. Fremdländische II 1, 134 ff. Erdichtete II 1, 137.
Sohn, Ungeratener- s. Locke. N. II 1, 435.
sôkei *got.* I, 736.
*sôki *westgerm.* I, 736.
sôkjan *got.* I, 739.
sokidêdum *got.* I, 77.
Sokkason, Berg II 1, 127.
Søkkvabekk I, 1079. 1105. 1114.
sól *an.* I, 334.
Sól in der germ. Mythologie I, 1051.
Sólarljóð (s. ältere Edda) II 1, 79.
Solatium ludi Schacorum II 1, 474.
Solidus, Münzsorte II 11, 31. 32.
Solinus, Chr. II 1, 445.
sollen *nl.* I, 714.
sólmerke *an.* I, 787.
Solveig *wn.* I, 470.
Somer, Van den Winter ende

van den-, Niederl. Spiel III, 476.
Somme des vices et des vertues III, 633.
Somme le Roy III, 474.
Sommer, E. I, 107. III, 268.
Sommerspiele, Literaturangaben über deutsche S. III, 835.
Somner, William I, 18. 40.
Sompniarijs (Maerlant's) III, 465.
Son I, 1081.
son *on.* I, 453.
Sonant, Begriff I, 272. 273. Wechsel von Sonant und Konsonant I, 291.
sónargqltr I, 1061.
Sonatorrek s. Egil Skallagrímsson III, 100.
sônd *afrs.* I, 729. 732.
Sondén I, 140.
Sonden, Spiegel der — III, 471.
Sone, De vorlorene, nd. Gedicht III, 429.
sône (Dat. Sing.) *afrs.* I, 763.
Sonett, in der deutsch. Dichtung III, 986. Einführung und Verwendung in der neueren deutsch. Dichtung III, 992. 993.
— Petrarca'sches S. von Chaucer übersetzt III, 1072.
song, für Ballade gebraucht III, 842.
Sonnenburg, Friedrich von III, 340.
Sonnengott, Wôdan-Ôđin als — I, 1081 ff.
Sonnenlehen III, 154.
Sonorlaute I, 275 ff. Arten ders. I, 277. Unterschied zwisch. S. u. Spiranten I, 277. Stimmlose I, 279. Wechsel von Sonoren u. Geräuschlauten I, 293.
sópur *isl.* III, 730.
Sørensen Thomeskjær, C. I, 949.
sorg *on., wn.* I, 464.
Sörlasaga sterka III, 137.
Sörlaþáttr III, 137.
Sœrli III, 41.
sorta *an.* I, 334.
sortes I, 1133.
Soest *nhd.* I, 565.
Soest, Johann von — s. Johann von Soest.
Soester Fehde, nd. Volkslied III, 428.
Sötberg, Er. af I, 40.
Sotternien III, 476.
Soudaens Dochter, Des —, Niederl. Lied III, 485.
sôven *afrs.* I, 742.
sp, im Deutschen I, 585. 589 591.
— sp nur mit sich selbst alliterierend III, 872.
spá *nord.* III, 77.
Spaansch *nl.* I, 699.
spá ganda I, 1136.
spákonur I, 1135.
spaltan *ahd.* I, 326.
spámenn I, 1135.
spanan *altgerm* I, 1011.
spande (Prät. von sponna) *ostfrs.* I, 752.
Spange, Nordendorfer I, 984.
Spangenberg, Joh. III, 425. 437. 442. 448.
Spanisch, Einfluss auf das Englische I, 794.
Spanische Romanzenstrophe in der neueren deutschen Dichtung nachgeahmt III, 991. 993.
Spanische Wörter im Niederländischen I, 721.
sparr *aschw., wn.* I, 518.
sparw-ari *ahd.* I, 396.
Spass, Ein lustiger — vom Müller zu Abyngton, Me. Dichtung III, 699.
spëcan *ae.* I, 860.
Spectator I, 40.
Speculum ecclesiae, mhd. Predigtsammlung III, 265.
Speculum Historiale III, 463. 466.
Speculum humanae salvationis übersetzt von Heinrich Laufenberg III, 376. 388.
Speculum regale I, 112. III, 141. III, 100.
Speculum vitae, Mittelengl. Traktat III, 668.
Speelthuyn, Westfaelsch. III, 435.
Spegel aller lefhebber der sundigen werlde III, 440.
— der Conscientien III, 440.
— der mynsliken salicheit III, 423.
— der naturen III, 430.
— der Sachtmödicheit III, 440.
— der samitticheit III, 440.
speld, spjald *nord.* I, 241.
Spelen van Sinne III, 482.
Spelman, Henry I, 18.
— John I, 18.
spënala *ahd.* I, 313.
Spence, Patrick III, 838. 849.
Spenser III, 1020. 1035.
sperahand *afrs.* I, 764.
Spervogel s. Herger.
sperwer *nl.* I, 691.
spîa *afrs.* I, 738. 749.
Spiegel der deutschen Leute III, 353, III, 74.
Spiegel der Jongers, De III, 482.
— der Laien III, 423.
— der Minnen III, 483.
— der Sassen III, 353.
— der Sitten s. Albrecht von Eyb III, 405.
— der Sonden III, 471.
— des menschlichen Lebens, Me. Dichtung III, 703.
— des Regimentes s. Johann von Morsheim III, 389.
— Historiael (Maerlant's) III, 466. 469.
Spiegels Abenteuer, Des, s. Hermann von Sachsenheim III, 386.
Spieghel, Henrick Laurensz III, 493.
Spieghel der Salicheit van Elkerlijc III, 482.
— der zonden III, 423.
Spiel, für Volksschauspiel gebraucht III, 832.
Spiel vom Weltende III, 396.
Spiele der alten Nordländer III, 251.
— Lat. geistliche S. III, 392. 393.
— Deutsche Spiele III, 394 ff.
— Mittelenglische III, 641. 642. 652. 670. 671. 704 ff. 711. 857. 1023. 1045. 1050. 1051. 1067—1070.
— Skandinav. gesellschaftliche S. III, 737.
— s. auch Drama.
Spielleute, Fahrende III, 193. 194. III, 317. 322.
Spiellieder, Skandinav. III, 730.
Spielmann, Abschied eines fahrenden S.'s, Me. Dichtung III, 639.
Spielmannsepen, Deutsche, im 12. Jahrh. III, 306. 307.
Spielmannspoesie III, 14. 15. 368.
Spiess, J. III, 451.
Spigel der Saxen III, 72.
spijs *nl.* I, 705.
spijt *nl.* I, 706
spil *afrs.* I, 761.
spilda *got.* I, 241.
Spill, Ein schön nye — Van Elsabe Knaben unde Hans Spelmann III, 435.
Spinster, New British III, 852.
Spiranten I, 275. Arten derselben I, 279. Wechsel von Spiranten und Verschlusslauten I, 293. Übergang stimmloser Verschlusslaute in stimmlose S. I, 294.

Spiranten, Die urgermanischen I, 329.
— im Deutschen I, 583 ff. Tönende I, 584. Tonlose I, 585 ff. Gutturale Spirans des Urdeutschen ausl. bewahrt I, 586.
— Frz. Spiranten im Englischen I, 831.
spiri *afrs.* I, 764.
Spittler I, 65.
Spitzharfe, Musikinstrument II II, 314.
splita *afrs.* I, 749.
Spohr II II, 339. 340. 343.
Spoleto, Quilichinus von II I, 359.
spôn *afrs.* I, 744.
spôna *afrs.* I, 751.
sponna *ostfrs.* I, 752.
spoorslags *nl.* I, 701.
spotta *an.* I, 335.
Spottlieder, Deutsche II I, 171.
— der evangelischen Stralsunder II I, 428.
Sprache, Ursprung I, 48.
— Vermittlerin von Bildungselementen I, 932.
— Schriftsprache von dem mündlichen Ausdruck verschieden I, 932. 933.
— *Gotische*, Verbreitung von Volk und Sprache I, 407 ff. Sprachquellen I, 408. Niederländer haben zuerst auf die Reste des Got. hingewiesen I, 16. Schrift I, 409. Charakteristik des klassischen Gotisch, Lautsystem: Vokale I, 410 ff. Konsonanten I, 412. Auslautsgesetze I, 413. Silbentrennung I, 413. Verbum I, 414. Deklination der Substantiva I, 414. Adjektivdeklination I, 415. Pronomina I, 415. Nominale Wortbildung I, 415. Entwicklung des Gotischen in historischer Zeit I, 415.
— *Deutsche*, Geschichte I, 94. 118. 526 ff.
1. Grenzen des deutschen Sprachgebiets I, 526 ff. — gegen das Romanische I, 527. Rückgänge des Deutschen I. 528. Deutsch-slovenische Grenze. — Ostgrenze. — Eroberungen d. Deutsch. in den östlichen Gebieten I, 529. 530. Das Deutsche gegenüber dem Dänischen I, 531.
2. Umfang des Gebrauchs des Deutschen im Innern des Gebietes I, 531 ff. Verteilung der Denkmäler auf die deutsch. Gaue I, 531.
3. Gliederung der deutsch. Spr. (Perioden. Mundarten. Schriftsprache und Mundarten) I, 534 ff.
4. Sprache und Schrift I. 544 ff.
5. Das Tempo der Rede I, 548.
6. Die Betonung I, 550 ff.
7. Laute: Vokale I, 558 ff. Die Konsonanten I, 577 ff. Sonorlaute I, 579 ff. Geräuschlaute I, 583 ff.
8. Flexion: Verbum I, 592 ff. Nomen I, 609 ff.
Sprache, Anfänge u. Fortbildung der d. Grammatik I, 21 ff. 31. 35. 42. 54. 80 ff. 113 ff. 124 ff. D. Wörterbücher I, 23. 24. 32. 35. 52. 53. 125 ff. Bearbeitung der d. Metrik I, 24. 31. 82. 89. 142. 143.
— *Englische*, Geschichte I. 780 ff. Urheimat der Germanen Englands I, 781. Benennung der Sprache I. 782. Keltischer Einfluss I, 782. 783. Lateinischer Einfluss I, 783. 784. Nordischer Einfluss I, 785 ff. Engl. Lehnwörter aus dem Altnord. I. 421. Engl. Lehnwörter im Niederländ. I, 720 ff. Kontinentalgerm. Einfluss I, 792. Charakter des Wortmaterials I, 793. Spanischer u. italienischer Einfluss I, 794. Chaucers Wortschatz I, 794. Puristische Strömungen I, 794. 795. Schriftsprache I, 795 ff. Orthographiereform I, 797. Geographisches I, 798. Französische Elemente im E. I, 799 ff. Herkunft der franz. Mundarten in England I. 807 ff. Franz. Lehnwörter im Englischen I, 811. Veränderungen, welche dieselben im engl. Munde durchgemacht haben, Vokalismus I, 813 ff. Die Konsonanten I, 830 ff. Englische Lautgeschichte: Konsonantismus I, 836 ff. Vokalismus I, 865 ff. Mittelengl. Diphthonge u. ihre ne. Vertretung I, 886 ff. Die Betonung u. die unbetonten Silben I, 890 ff. Geschichte der englischen Flexionsformen: Nomen und Pronomen I, 898 ff. Verbum I, 903 ff. Syntax I, 907 ff.
Sprache, *Fries.*, Begriff I, 723. Bearbeitungen der fries. Sprache I, 971. Stellung des Frs. innerhalb des Germanischen I, 723. Das Urfrs. und die Spaltung I, 723. Gebiet u. Quellen I, 724. 725. Die Schrift I, 726. Lautlehre: Vokale der Stammsilben: Uebersicht der Stammsilbenvokale I, 726 ff. Historische Entwicklung der Stammsilbenvok. I, 730 ff. Vokale der afrs. Dialekte I, 735. Vokale der Endsilben I, 736. Vokale d. Mittelsilben I, 737. Konsonantismus I, 738 ff. Flexionslehre: Konjugation: Tempusbildung I, 749 ff. Flexion I, 757 ff. Deklination: Nominalflexion I, 761 ff. Pronominalflexion I, 769 ff. Adjektivflexion I, 775. Komparation und Adverbialbildung der Adjektiva I, 776. Zahlwörter I, 776 ff.
— Das Friesische in der Niederlande I, 637. 638. Fries.-fränkische Mischsprache I. 638. Fries.-sächsische Mischsprache I. 638.
— *Niederländ.*, Geschichte I, 634 ff. Litteratur I, 634 ff. Ursprung der nl. Schriftsprache I, 637 ff. Verbreitung der Schriftsprache I, 640 ff. Dialektische Eigentümlichkeiten der belg. u. niederl. Schriftsprache I, 645 ff. Lautsystem: Vokale u. Diphthonge I, 649 ff. Konsonanten I, 653 ff. Eigentümlichkeiten des Lautsystems I, 657. Geschichte der Orthographie I, 658 ff. Geschichte d. Konjugation I. 663 ff. Geschichte der Deklination I, 670 ff. Geschlecht der Substantiva I, 678 ff. Die Wortbildung im Ndl. I, 682 ff. Verlust von Wörtern I, 688 ff. Erweiterung d. Wortschatzes I, 691 ff. Einwirkung fremder Sprachen auf das Nl. I. 704 ff.
— *Nordische* Sprachen, Begriff und Ausbreitung I.

417. Die urnordische Sprache I, 418 ff. Sprachliche Quellen d. Vikingerz. I, 421 ff. Sprachform der Vikingerz. I, 422 ff. Dialekt. Unterschiede in der Vikingerzeit (Ost- u. Westnordisch) I, 424 ff. Das Alt- u. Neu-Isländische I, 426 ff. Das Altnorwegische I, 428 ff. Das Alt- u. Neu-Schwedische I, 432 ff. Das Altgutnische I, 439. Das Alt- u. Neudänische I, 440 ff. Einfluss des Nordischen auf das Englische I, 785 ff. Geschichte der Laute I, 445 ff. Geschichte der Flexionsformen, A. Deklination I, 490 ff. 519 ff. B. Konjugation I, 509 ff. 523 ff.

Sprachforschung, Vergleichende indogermanische I, 76 ff. 113. 114. 117. 118. 119. 121 ff.

Sprachgeschichte, Beschreibung eines Sprachzustandes I, 192 ff. Ordnung der Thatsachen nach Zeit u. Raum I. 195. Feststellung d. geschichtlichen Zusammenhang. b. Sprachercheinungen I, 196. Historische Konstruktion I, 198. Ermittelung d. Lautwertes der Buchstaben I, 199 ff. Fesstellung der Lautgesetze I, 202 ff. Wert der Lautgesetze I, 209 ff. Zuwachs u. Verlust in d. Sprache I, 212 ff.

— Phonetik s. Phonetik.

— Vorgeschichte der altgerman. Dialekte s. Dialekte, Altgermanische.

— Geschichte der gotischen Sprache s. Sprache, Gotische.

— Geschichte der deutschen Sprache s. Sprache, Deutsche.

— Geschichte der englischen Sprache s. Sprache, Englische.

— Geschichte der friesischen Sprache s. Sprache, Friesische.

— Geschichte der niederländischen Sprache s. Sprache, Niederländische.

— Geschichte der nordischen Sprachen s. Sprache. Nordische Sprachen.

— Bearbeitung der lebenden Mundarten s. unter Dialekte.

Sprachgesellschaften I, 23.

Sprachgrenzen, Deutsche I, 526 ff.

Sprachinseln, Deutsche I, 529. 535. 539. 540.

Sprachkreise in den Städten u. bei den Landbewohnern I, 935 ff.

Sprachlaute I, 272. Gruppen der Spr. I, 274 ff. Die Sprachlaute im Einzelnen, a) Sonorlaute I, 277 ff. b) Geräuschlaute I, 279 ff.

Sprachliche Veränderungen, Einwirkung auf die mhd. Metrik II 1, 924. 940.

Sprachorgan, Das menschliche Sprachorgan u. seine Thätigkeit I, 267 ff.

Sprachproben, Altenglische I, 111.

Sprachschätze St. Gallens I, 17. 106. II 1, 229 ff.

Sprach- und Literaturdenkmale, Englische, des 16., 17. u. 18. Jahrhs. I. 111.

Sprechapparat, Teile I. 268. Artikulation u. Ruhelage I, 269.

Sprechtakte I, 270. Dauer I, 287.

— im Deutschen II 1. 900. 905. 908.

Sprechvers, Der altgerman. Alliterationsvers ist S., nicht Gesangsvers II 1. 863. 865.

spreiten *ahd.* I, 340.

spreka *afrs.* I, 751.

sprekath (Plur. Präs. von spreka) *afrs.* I, 758.

spreke (1. Pers. Sg. Präs. Ind. von spreka) *afrs.* I, 757.

Sprekers II 1, 472.

sprekst (2. Pers. Sg. Präs. Ind. von spreka) *afrs.* I, 758.

Sprenglaute I, 280.

spriata *afrs.* I, 750.

Sprichwörter, Rechtsleben in denselben II 1, 43.

— *Deutsche* u. *niederländ.*, Bibliographie der Sprichwörtersammlungen III, 808. Schriften über das Sprichwort II 1, 809. Aelteste deutsche II 1, 235. Deutsche des 13. Jahrhs. in Freidanks Bescheidenheit II 1, 346. 347. Das Sprichwort in Sammlungen des 14.—18. Jahrhs., a) Deutschland: II 1, 810 ff., b) Niederlande II 1, 813 ff. Das Sprichwort in Sammlungen der modernen Zeit, a) Allgemeine Sammlungen II 1, 815 ff. b) Landschaftliche Sammlungen II 1, 821 ff.

Sprichwörter, *Niederdeutsche* II 1, 433.

— *Niederländische* s. Sprichwörter, Deutsche u. niederländische.

— *Skandinavische*, Arten u. Ordnung II 1, 744. Ältere Quellen u. Sammlungen II 1, 745. Neuere Sammler II 1, 745. Sammlungen II 1, 746. Zur Geschichte u. Kritik der Sprichwörter II 1, 747.

sprinə (1. Pers. Sg. Präs. Ind. von springa) *stl.* I, 758.

springa *afrs.* I. 750.

spring-in-'t-veld *nl.* I, 708.

Sproken II 1. 472.

Spruchdichtung, Deutsche, im 12. Jahrh. II 1, 261. — im 13. Jahrh. II 1, 339 ff.

Sprüche Alfreds II 1. 619. 620. 622. s. auch Alfred.

— englische III, 646. 856 ff. 1016. Me. Sprüche des hl. Bernhard II 1, 640.

— Merseburger I. 93. 106. 984. II 1, 161. 162. 896.

— Niederdeutsche II 1. 432. 433.

Spruchsammlungen, Niederl. II 1, 471.

sprûta *afrs.* I, 750.

spulgen *ahd.* I, 340. 370.

spurihalz, De hoc quod spuriha[l]z dicunt II 1. 163.

spurnan *ae.* I, 370. 372.

spuwen *nl.* I, 666.

Squire von niedrigem Rang, Mittelengl. Dichtung II 1, 697.

st, im Deutschen I, 585. 589. 591.

— st nur mit sich selbst alliterierend II 1, 872.

staan *nl.* I, 664.

Staatsgebiet, Germanisches II 11, 105.

Staatsopfer I, 1118. 1123 ff.

Stab, Begriff II 1, 873. Hauptstab II 1, 873.

— Stellung der Stäbe im me. Stabreimvers III, 1011.

Stabat mater, Übertragung ins Niederl. II 1, 468.

Stabreim s. Alliteration u. Stab.

Stabreimende Gedichte, Deutsche II 1, 195 ff.

Stabreimvers in der altengl. Dichtung III, 994.
— Mittelenglischer s. Metrik, Englische II. Der mittelengl. Stabreimvers.
— s. auch Alliterationsvers.
Staðarhólsbók II I, 140. II II, 102.
Stade, Diederich von I, 33.
Stadslag, Magnus Erikssons — II I, 156.
Stadtbücher II II, 63. 64.
Stadtdialekt, Magdeburger I, 935.
Städte, Entwickelung der deutschen — II II, 17. 108. 109. Städtische Gesellschaft II II, 17. 18. Stadtverfassung II II, 19. Stadtrat II II, 19. Wirtschaftsleben (Handwerker und Händler) II II, 19 ff. Zunftwesen II II, 21. Gewerbszweige II II, 22 ff. Entwicklungsgeschichte der englischen II II, 24. Skandinavische Verhältnisse II II, 25. Marktverhältnisse II II, 26.
Städtebünde, Deutsche II II, 27 ff.
Stadtfriesisch I, 725.
Stadtrechte, Dänische II II, 88. 89.
— Deutsche II I, 354. II II, 62 ff.
— Schwedische II II, 94.
Stadtrechtsbücher, Deutsche — im MA. II II, 77 ff.
Staffanssked II I, 737.
stafgarðr *gutländ.* I, 1129.
Stagel, Elsbeth II I, 413. 414.
stâinȩ (Plur. von stên) *Wangeroog* I, 762.
stál *an.* I, 364.
Stalder I, 83. 84.
stalken *me.* I, 381.
stallabringr I, 1131.
stalli I, 1131.
Stallr I, 1131.
Stambeim, von, Liederdichter II I, 336.
Stammbaum der englischen Könige, Mittelengl. II I, 697.
Stammbildende Suffixe beim Verbum im Deutschen I, 601 ff.
Stammgut II II, 153.
Stammtafeln, Ags., Quelle für die angels. Mythologie I, 985.
stân *afrs.* I, 751. 757.
Standyke II I, 711.
stapa *afrs.* I, 751.
*stârf (praet. von sterva) *altostfrs.* I, 731.
Stark, Franz I, 129.
Starkað Stórverksson II I, 92.
Starkaðr I, 1042. 1046.
Starker Nebenton, im Deutschen II I, 904. 905.
Starksilben eines Taktes I, 285.
Starter, J. J. II I, 506.
stat (3. pers. sing. praes. von stêta) *afrs.* I, 727.
Statenbijbel I, 643.
station *nl.* I, 720.
Stationen von Jerusalem, Die, Me. Dichtung II I, 703.
— von Rom, Mittelengl. Dichtung II I, 639.
Statute of labour II I, 609. 610.
Statutenbücher II II, 64.
Statwech, Johann II I, 428. 445.
Staufenberger, Der, Gedicht II I, 360.
Staup. Friedr. I, 127.
stearste (2. Pers. Sg. Präs. Ind. von sterva) *afrs.* I, 758.
stede *afrs.* I, 727. 732.
steden (Plur.) *nl.* I, 671.
Steenstrup, J. II I, 732.
stef, Begriff II I, 885.
— *afrs.* I, 732. 761.
Steibelt, Dan. II II, 344.
Steier, Landlauf von —, Deutsches Landrechtsbuch II II, 77.
Steiermark, Bibliographie d. Quellen der Sitte u. des Brauchs II II, 275. Sagen- u. Märchensammlungen II I, 791. Volksliedersammlungen II I, 771.
Steiermärkisches Landrecht II II, 77.
steige *nhd.* I, 404.
Stein II I, 106.
Stein, Markuard vom II I, 406.
Steinach, Rudolf von II I, 295.
Steinbach, Christ. Ernst I, 35.
Steinbuch, Niederdeutsches II I, 430.
— s. Volmar II I, 350.
Steinbüchsen II II, 205.
Stein-Herdísarson II I, 107.
Steinhöwel, Heinrich II I, 403. 451.
Steininschriften I, 241. 242.
Steinmar, Liederdichter II I, 337.
Steinmeyer, Elias I, 103. 107.
Steinthal, Heymann I. 117. 118. 121. 124. 146.
Steinzeitalter des skandinavischen Nordens II II, 208.
steka *afrs.* I, 751.
stela *afrs.* I, 744.
Stellung der Alliteration II I, 873.
Stellungslaute I, 272. Wechsel von Stellungslaut und Gleitlaut I, 292.
stemblenge *afrs.* I, 741.
stemme *afrs.* I, 740.
stemplinge *afrs.* I, 741.
stênden (Part. Praet. von stônda) *afrs.* I, 735. 743.
Stenerensis, Chr. Ad. II I, 443.
Stephan, Schulmeister II I, 389. 430.
Stephanius, Steph. Joh. I, 19. 20. 27. 28.
Stephansson, Markús II I, 109.
Stephanus, Rob. I, 23.
Stephen, Leslie II I, 613.
Stephens, George I, 105. 249. II I, 722. 728.
steppa *afrs.* I, 751.
stêra (sterben) *afrs.* I, 742.
stera (stêra?), Stern *afrs.* I, 739.
sterfth (3. Pers. Sing. Präs. von sterva) *afrs.* I, 742.
sterik *afrs.* I, 738.
sterka *afrs.* I, 753.
sterkte (Prät. von sterka) *afrs.* I, 753.
Sternschnuppe, Bedeutung im Volksglauben I, 1136.
sterva *afrs.* I, 742. 750.
stęsn (Part. Prät. von stônda) *neuwestfrs.* I, 752.
Steub, L. I, 129.
Stev, Begriff II I, 730.
Stevenson I, 110.
stevjast II I, 730.
Stewart, W. Grant II I, 858.
Stichisches Gedicht, Begriff II I, 900.
Stichischer Bau d. westgerm. Epos II I, 864.
sticht für stift *afrs.* I, 742. 748.
stidi *afrs.* I, 727. 728. 732.
stîdi *wg.* I, 732.
stiege *nhd.* I, 404.
Stieler, Caspar I, 35.
Stjernhjelm, Georg I, 28. 950.
Stiernhöök, Joh. O. I, 28. II II, 36. 38.
Stjernman I, 39.
stifne *afrs.* I, 740. 742.
stifta *afrs.* I, 748.
Stiftsfehde, Nd. Gedicht über die Hildesheimer — II I, 428.

stiga *afrs.* I, 749.
stikkalag III, 888.
stil *ostfrs. westfrs.* I, 739.
Stillgericht III, 188.
stilli *ahd.* I, 335.
Stimmabsätze I, 281.
Stimmbänder I, 268.
Stimme I, 268.
Stimmeinsätze I, 281.
Stimmhafte Laute I, 275. Wechsel mit stimmlosen Lauten I, 292.
Stimmlose Laute I, 275. Wechsel mit stimmhaften Lauten I, 292.
Stimmlose Medien I, 280.
Stimmritze I, 268.
Stimmton I, 268.
stinsen (Part. Praet. von stônda) *afrs.* I, 735. 745. 752.
stir(đ)na *on., wn.* I, 464.
Stirn der Strophe im Me. III, 1060.
Stobäus, Joh. II II, 329.
Stöber, A. I, 103.
Stoffeln, Konrad von III, 301.
stok *afrs.* I, 729. 733. 745.
Stoke, Melis I, 56. 639. III, 469.
stôl *afrs.* I, 729. 734.
Stolberg, Fr. Leop. v. I, 50.
Stollen, Begriff in der altgerman. Metrik III, 873.
Stollen der Strophe im Deutschen III, 984.
— der Strophe im Me. III, 1060.
Stolte, E. I, 143.
Stoltzer, Thom. II II, 323.
stônda *afrs.* I, 751.
Storchmärchen I, 1010.
Stories, Latin III, 629.
Storm, E. I, 948.
— Gustav I, 104. 112. 140.
— Joh. I, 120. 955. 957. 958. III, 723.
Stortebeker, Klaus, nd. Lied auf ihn III, 428.
Storverksson, Starkađ III, 92.
Stosston I, 286.
stōþhors *on.* I, 488.
stōvel *on.* I, 476.
Strabo I, 985. III, 191.
strādden *afrs.* I, 750.
Stradivari III II, 327.
Strafen, bei Verbrechen im germ. Recht II II, 175 ff
strægl *ae.* I, 311.
strâm *afrs.* I, 742.
Straparola I, 141.
Strassburg, Singschule daselbst III, 380.
— Gottfried von s. Gottfried von Strassburg.
Strassburger Chronik III, 408. 409.
— Eide I, 16. III, 240.
stræte *an.* I, 785.
Stratmann I, 127.
Strauch, Philipp I, 135.
Streichinstrumente II II, 314. 315.
streit *me.* I, 823.
Streit der Tischlerwerkzeuge, Der, Me. Dichtung III, 698.
Streitgedichte, Mhd. III, 380.
Streitgedichte, Religiöse, Niederl. III, 486.
Strengleikar III, 135. 739.
Stricker, Daniel vom blühenden Tal III, 287. Karl der Grosse I, 34. III, 287. „bîspel" III, 288. Der Pfaffe Amis III, 288.
strîda *afrs.* I, 742. 749.
strîden *afrs.* I, 750.
strîka *afrs.* I, 749.
Striker, Johann III, 435.
strimp- *afrs.* I, 740.
Strindberg I, 956.
Strömkal I, 1038.
Strophe, Begriff u. Arten III, 900 ff.
— Strophenarten in der deutschen Dichtung s. Metrik, Deutsche C. Vers- und Strophenarten. Strophenbildung im Ahd. III, 897.
— Strophenbildung im Angelsächs. s. Metrik, Altgermanische, C. Angelsächs. Metrik.
— Strophenbau im Mittelenglischen s. Metrik, Englische.
— Strophe im Fornyrđislag III, 878. — des Málaháttr III, 879. — des Ljóđaháttr III, 881.
— Strophenbildung den Skandinaviern bekannt III, 864. Den Westgermanen fremd III, 864.
strûz *ahd.* I, 312.
strump- *afrs.* I, 740.
Strungk, Nic. Adam II II, 331.
Stuarts, Ursprung der S. III, 666.
Studentenlieder, Deutsche III, 372.
Studien, Englische I, 104.
— Strassburger —. Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Litteratur des Elsasses I, 103.
Stúf III, 107.
stúfar, Begriff III, 887.
stúfhent III, 887.
stugha *on.* I, 483.
stûhha *ahd.* I, 388.
Stühle umstürzen nach eingetretenem Tode I, 1000.
Stumpf I, 14. 17.
Stumpfer Reim im Ags. III, 893.
— — im Me. III, 1024. 1057. St. Versausgang im Me. III, 1024.
— Versausgang im Ahd. III, 919. — — im Mhd. III, 931. 932.
stupfala *ahd. oberd.* I, 311.
Sturekrönikorna III, 153.
Sturla *aisl.* I, 494.
— Bárđarson III, 112.
— oder Heiđarvígssaga III, 124.
— Sighvatsson III, 112. 129.
— Þórđarson III, 112. 113. 123 128.
Sturlaugssaga Starfsama III, 137.
Sturlungasaga I, 112. 140. III, 110. 123. 124.
Sturlungen, Zeitalter der — III, 110 ff.
Sturluson, Snorri s. Snorri Sturluson.
Sturm, Fortleben der Seelen nach dem Tode im S. I, 1002 ff.
Stuttfeldardrápa s. Þórarin Stuttfeldr III, 108.
Styrgher *aschwed.* I, 46 .
Styrilsi Kununga ok Höfþinga, Um — III, 153.
Styrmer der Weise III, 123.
Styrmir inn fróđi Kárason III, 127.
styrne *ae.* I, 337.
sū *nord.* I, 500.
suala *aschw.* I, 465.
Suänalder *aschw.* I, 456.
Subjekt, Unterordnung unter das Prädikat III, 905.
Substantiva, Flexion im *Germanischen* I, 384 ff.
— Deklination im *Gotischen* I, 414.
— Flexion im *Deutschen* I, 609 ff. Dual I, 609. In nhd. Zeit in den Mundarten der Genitiv untergegangen I, 609. Vokalische Doppelformen I, 610. Wechsel des Stammvokals in Folge des Umlauts I, 610. Konsonantische Verschiedenheiten des Stammauslautes I, 611. Endungen des Substantivs I, 612 ff. Endungen des Masculins I, 614 ff. Endungen des Neutrums I, 618 ff. End-

ungen des Femininums I, 620 ff.
Substantiva, Flexion im *Englischen* I, 898 ff. Syntax I, 909 ff.
— Flexion im *Fries.* I, 761 ff.
— Flexion der *niederländ.* Substantiva I, 670 ff. Geschlecht der niederl. — I, 678 ff.
— der *nord.* Sprachen, Urnordische und gemeinnord. Flexion I, 490 ff. Spätaltnordische Substantivflexion, die starken Maskulina und Neutra I, 519. Die starken Feminina, die schwachen Masculina und Neutra, die schwachen Feminina I, 520.
Suchensinn, Meistersänger III, 378.
Suchenwirt, Peter I, 115. II 1, 382. 383. 980.
Süddeutschland, Luthers Sprache im katholischen S. I, 542.
— Sagen und Märchen II 1, 785.
sûder *altwestfrs.* I, 744.
Südfränkische, Das I, 538.
— Dehnung des kurzen Vokals in geschlossener Silbe I, 558.
Südgermanische Rechtsdenkmäler II 2, 45 ff.
Südrheinfränkisch, Unterbleiben des Umlauts von u vor ck I, 561. Unterbleiben des Umlauts von u vor pf I, 561. Abfall des Schluss-n hochtoniger Silben und Nasalierung des Endvokals I, 583. Ableitungssilbe -ig- I, 585. s in sp und st zu š I, 585. Fortis t im Anl. und Inl. zur Lenis I, 588. Flexion des Verbs I, 599 ff. S. auch Mitteldeutsch.
sûdwirth *afrs.* I, 776.
sûer *altwestfrs.* I, 744.
Sueton I, 985.
suffen *nl.* I, 656.
Suffixablaut im Germ. I, 353 ff.
Suffixe, Stammbildende — beim Verbum im Deutschen I, 602.
Suffixreim im Ags. II 1, 893.
Suffolk, Herzog von —, Me. Gedicht auf ihn II 1, 701.
Súgandi II 1, 109.
sûgil *got.* I, 334. 389.
sugu *ae.* I, 334.
Suhm, Peter Frederik I, 38. 57.
Sühne, Begriff u. Anwendung im german. Recht II 2, 179 ff.
sulh *ae.* I, 334. 399.
Sultan von Babylon, Der —, Me. Dichtung II 1, 708.
sulung *ae.* I, 342.
Summa Theologiae, Mhd. Gedicht II 1, 247.
sumpf *ahd.* I, 334.
sumur *afrs.* I, 744.
sund *ae.* I, 334.
Sündenfall s. Immessen, Arnold II 1, 426.
Sündenklage eines Verstorbenen, nd. Allegorie II 1, 423.
Sündenklagen, Mhd. poetische II 1, 250.
Sünder, hütet euch, Me. Predigtgedicht II 1, 617.
Sundevall I, 957.
Sundt, E. I, 956.
Sunesson, Andreas II 1, 154. II 2, 86.
sün-giht *mhd.* I, 398.
sunja *got.* I, 333.
Suniafrid *got.* I, 304.
sunjis *got.* I, 340. 350. 351.
Sunilda II 1, 41.
Sunnia II 1, 70.
sunno *ahd.* I, 390.
sunte *ahd.* I, 388.
*sunu *westgerm.* I, 736.
sûnu *afrs.* I, 736. 740. 765.
sunuR *on.* I, 453.
*sunuz *urgerm.* I, 736.
Superlativ, Bildung im Fries. I, 776.
Suphan, B. I, 104. 109.
Supradentale Laute I, 276.
supst (2. pers. sing. praes. von sûpa) *afrs.* I, 730. 734.
sure *ne.* I, 826.
Surrey, Earl of II 1, 1072.
Surtees Psalmen, Metrische Licenzen II 1, 1044.
Surtees Society I, 110.
Surtr I, 1117.
Susanna, deutsches Gedicht II 1, 421.
— Me. Epistel von der — II 1, 663. 1015.
Suso II 1, 146. 413. 414.
suster *afrs.* I, 729. 732. 738. 767.
sûther *altostfrs.* I, 744.
*sûthward *altostfrs.* I, 776.
Suttungr I, 1052. 1081.
Svabo, J. C. II 1, 728.
Svaðilfari I, 1072. 1087. 1095.
Svarabhaktivokale im Niederländ. I, 650.
— in den nord. Sprachen I, 451.
— im Westnordischen I, 470.
— im Ostnord. I, 481.
Svarfdœlasaga II 1, 121.
Svartaskáld, Ólaf Leggsson II 1, 114.
Svásuðr I, 1051.
Svava I, 1005.
Sveinbjarnarson, Hrafn II 1, 111.
Sveinsson, Brynjúlf I, 20. 27. II 1, 76.
— Gissur II 1, 727.
Svensén I, 950.
Sverrir, König II 1, 140. 141. II 2, 101.
Sverrissaga s. Karl Jónsson II 1, 127.
Sverting Þorleifsson II 1, 112.
Svipdagsmál II 1, 81.
sw. anlaut, im Deutschen I, 585.
swâ *mhd.* I, 585.
swara *afrs.* I, 751.
swart *afrs.* I, 726. 731. 738
Sweelinck, Jan Pieters II 2, 329.
Sweet I, 101. 110. 119. 120. 124. 127. 955.
swëfan *ae.* I, 371.
sweizzen *ahd.* I, 380.
swelher *mhd.* I, 585.
swęlla *ahd.* I, 334.
swella *afrs.* I, 750.
Swemmelin, Spielmann II 1, 317.
sweng *afrs.* I, 764.
sweo-tol *ae.* I, 399.
swer *mhd.* I, 585.
swera *afrs.* I, 751.
swerd *afrs.* I, 762.
sweria *afrs.* I, 751.
Swērighe *on.* I, 482. 486.
swerva *afrs.* I, 750.
swester *afrs.* I, 744. 767.
Swichtenberg, Liborius II 1, 443.
swîde *afrs.* I, 741.
swika *afrs.* I, 749.
swi-kunþs *got.* I, 399.
swimma *afrs.* I, 750.
swimman *got.* I, 335.
swinga *afrs.* I, 735. 750.
swinþs *got.* I, 741.
swipu *ae.* I, 766.
swîthe *afrs.* I, 741.
swol *afrs.* I, 745.
swora *afrs.* I, 752.
sworga *ahd.* I, 334.
swótstenc *ae.* I, 398.
's Wuotas I, 1071.
swylċ *ae.* I, 342.
Swylce II 1, 548.

swŷ'pû *afrs.* I, 766.
sx'riuə *stl.* I, 742.
sŷdât *afrs.* I, 773.
sŷdĕ' *afrs.* I, 773.
Syderak Bock, Des Wysen — II1, 448.
syʒel *ae.* I, 334. 389.
Sygismunda, Van —, nd. Volksbuch II1, 451.
sŷlwîʒŏ' *afrs.* I, 774.
sym *neunordfrs.* I, 744.
Symbolum Pseudo-Athanasianum II1, 466.
Symons I, 132. II1, 1 ff.
Syn I, 1105.
Synalöphe im ahd. Verse II1, 916.
synđ *an.* I, 333.
sýndi *wn.* I, 469.
Synekdoche im Niederländischen I, 698.
Synizese im Me. II1, 1035. 1036.
Synkope im *Westgerman.* I, 366.
— im *Engl.* I, 892. 894. 895. Synkopierung der Flexionsendungen in der me. Poesie II1, 1030 ff. Synkope im Septenar des Poema Morale II1, 1047.
— eines Vokals in den *nord.* Sprachen I, 452 ff. S. eines Vokals im Westnordischen I, 471. — im Ostnord. I, 482.
synn *ae.* I, 333.
syn(no)dagher *on.* I, 482.
Syntax im Englischen I, 907 ff.
— der Dialekte, Abweichungen von der Syntax der Schriftsprache I, 944.
Syon, Tochter —, Zwei mhd. Gedichte II1, 351.
Sŷr I, 1111.
sŷr (F.) *wn.* I, 498.
syrgha (sōrgha) *aschw.* I, 478.
Syringen, Blasinstrumente II II, 317.
systkin *aschw.* I, 460.
systkyn (-kin) *aisl.* I, 469.
Sytstra, H. S. II1, 508.
— O. II1, 509.
Syv, P. I, 28. 950. II1, 721. 727.

T.

t, im *German.*: Idg. t im Germ. I, 324 ff. Urgerm. Abfall des auslaut. t I, 360.
— im *Got.* I, 410 ff. 416.
— im *Deutschen* I, 583 ff. 587 ff.
— Westgerm. t im *Engl.* I, 853. Frz. t im Engl. I, 830. 831. 833.
t, im *Fries.* I, 742 ff.
— im *Niederländ.* I, 653. 655.
— in den *nord.* Sprachen I, 423. 428. 430. 431. 432. 434. 460 ff. 464. 472 ff. 485. 486.
tabellae I, 241. 243.
tabularii II II, 119.
Tabulatur der Meistersänger II1, 381.
tæcęan *ae.* I, 336.
tâch (Prät. von tîa) *afrs.* I, 749.
tachtich *afrs.* I, 778.
Tacitus I, 14. 238. 240. 242.
Tafel van der kercken ghelove von Dirck van Delft II1, 474.
Tafelspeelkens II1, 476.
tafn *altn.* I, 1111.
tâg (Prät. von tîa) *afrs.* I, 749.
Tagelied, Deutsches, ältestes Beispiel II1, 260. Deutsches Tagelied im 14. und 15. Jahrh. II1, 372 ff.
Taifali I, 408.
taíhunda *got.* I, 778.
*taíhuntêws *got.* I, 405
taikns *got.* I, 326.
Taill of Rauf Colyear, Me. Denkmal II1, 714. 1015.
Taine I, 138.
tains *got.* I, 1134.
tæk (Prät. von thekka) *stl.* I, 753.
tâkn *an.* I, 785.
Takt, Takte des deutschen Verses II1, 900. 908 ff. Die einzelnen T. sind in der Zeitdauer einander gleich II1, 910. Gleiche Quantität für die einzelnen T. in der ahd. Rhythmik II1, 915.
— s. auch Fuss.
Taktaccent, Musikalischer I, 287.
Taktschema Amelung's II1, 862.
Taktumstellung im Me. II1, 1026. 1027. T. im me. Alexandriner II1, 1051. T. bei Chaucer II1, 1055. T. im me. Pater Noster II1, 1043. Taktumstellungen im Septenar des Poema Morale II1, 1047.
tâlanc *mhd.* I, 776.
Tale of the Basin, Me. Gedicht II1, 698. 1016. 1017.
Taler, Der —, Schweizer Minnesänger II1, 337.
Tales of Wonder II1, 853.
talia *afrs.* I, 738.
talken *me.* I, 381. 793.
talôn *as.* I, 754.
tâm *afrs.* I, 742.
tan *skr.* I, 1090.
tán *ags.* I, 1134.
Tancred u. Sigismonda, Me. Romanze II1, 690.
tâne *afrs.* I, 766.
Tanfana I, 1111.
tang *nl.* I, 700.
Tangermann, H. II1, 450.
Tann Bjarnarson II1, 104.
Tanngnjóstr I, 1092.
Tanngrísnir I, 1092.
Tannhäuser, Mhd. Gedicht II1, 368.
— Lyriker II1, 336. 341. Sprüche und Tanzleichen II1, 336. Tischzucht II1, 347.
Tanzleichen II1, 336.
Tanzlieder, Deutsche II1, 371. 372.
— Skandinav. II1, 730.
*târ *afrs.* I, 748.
tarni *ahd.* I, 378.
Tarnkappe I, 1031.
Tassin I, 251.
Tasso II1, 990.
Tatian I 16. 17. 27. 33. 106. 107. II1, 241.
tâtun *ahd.* I, 374.
Taubert, Wilh. II II, 336.
Taufgelöbnis, Fränkisches II1, 242.
— Das sächsische II1, 243.
taufr *altn.* I, 239.
Tauler, Johannes II1, 414. 438. 474.
taunen *me.* I, 340. 367.
Tauschmittel, Germ. II II, 154.
Taustreicherinnen I, 1022.
taxo *germ.* I, 307.
Technische Ausdrücke im germ. Recht II II, 43.
Teesteye, Jans —, Gedicht von Boendale II1, 470.
təʒârə *neuwestfrs.* I, 743.
Tegernsee, Metellus von II1, 308.
Tegnér I, 58. II1, 132.
-têhund *got.* I, 353. 396. 405.
*têi *afrs.* I, 730.
Teiche, Aufenthaltsort der Seelen I, 1005.
Teichner, Heinrich der II1, 382.
Teichopfer I, 1120.
tein (Part. Prät. von tîa) *afrs.* I, 730. 733. 747. 750.
teinn *altn.* I, 1134.
têkn *afrs.* I, 740.

Telemann. Georg Phil. III, 331.
tella *afrs.* I, 738. 740. 754.
Tellsage III, 62.
Telnes, J. I, 948.
Tempel der Germanen I, 1128 ff.
Tempo der Rede im Deutschen I, 544.
Tempusbildung der nord. Sprachen I, 509 ff.
Tenemarke, Fruote von III, 55.
Tenemarke, Hûc von III, 36.
teningr, tenningr *wn.* I, 456. 463.
tensa tinsa *afrs.* I, 753. 754.
Tenues I, 279. 280.
Tenues, *German.* I, 589 ff.
— Verschiebung der Tenues fortes im Anl. od. im Inl. nach Kons. zur Affricata im *Deutschen* I, 590.
— Gutturale Tenuis im *Englischen* I, 836 ff.
tenzij *nl.* I, 703.
teoȝeda *ae.* I, 778.
tera *afrs.* I, 751.
*têrə *afrs.* I, 734.
Terentius, ins Deutsche übertragen III, 400.
— ins Niederl. übersetzt III, 490.
têrjə *afrs.* I, 734.
Terra mater I, 1101.
Terrasbüchsen III, 205.
Territorialgesetzgebung, Landesherrliche III, 65.
Territorialrecht, Deutsches III, 61 ff.
Terschelling, Mundarten von — I, 725.
Tervingi I, 408.
Terzine in der deutsch. Dichtung III, 990. 993.
Tesclaow, Achlumer III, 506.
Testament, Alttestamentliche Stoffe im 13. Jahrh. dramatisiert III, 396.
— Me. Uebertragung des alten T.'s III, 668.
— Neues, verdeutscht III, 411.
Testamentum Christi, Me. Traktat III, 640.
tesul *ae.* I, 784.
têth (plur. von tôth) *afrs.* I, 732.
Tetrachord III, 304.
Tetrameter, Trochäischer — in der deutsch. Dichtung III, 987. 988.
— im Me. III, 1022. Der brachykatalektische trochäische lat. T. vielleicht Vorbild für den me. Septenar III, 1046.
Tetrameter, Katalektischer jambischer Tetrameter s. Septenar.
Teufel, Disput zwischen einem guten Mann u. dem Teufel, Me. Traktat III, 632.
Teufels Netz, Des —, Alemannisches Gedicht III, 390. 395.
Teweschen Hochtydt, Mittelniederd. Fastnachtsspiel III, 435.
— Kindelbehr, Mittelniederd. Fastnachtsspiel III, 435.
Textinterpretation, Bedingungen d. Verständnisses eines Textes; Aufgabe der Interpretation I, 170 ff. Sprachliche u. sachl. Int. unterschieden I, 171. Ableitung d. Verständnisses a. d. Uebereinstimmung in Vorstellungs-Associationen I, 172. Herstellung der mangelnden Associationen I, 173 ff.
Textkritik, Prüfungen der Handschriften und Drucke I, 176 ff. Veranlassungen zu Textverderbnissen und Constatierung derselben I, 178 ff. Entscheidung über Echtheit der Lesarten I, 181 ff. Gesamturteil über die Handschriften I, 183 ff. Wiederherstellung des Ursprünglichen I, 186 ff.
Textpublikationen, *Gotische* I, 16. 27. 40. 105.
— Althoch*deutsche* I, 15. 16. 17. 27. 30. 32. 33. 34. 71. 106. 107. 108. 119.
— Mittelhochdeutsche I, 17. 34. 43. 44. 51. 63. 74. 82. 88. 89. 107. 108.
— Neuhochdeutsche I, 43. 44. 108. 109.
— Mittelniederdeutsche I, 108.
— Mittelniederländische I, 109.
— *Engl.:* Angelsächsische I, 16. 18. 27. 40. 58. 110.
— Mittel- und neuenglische I, 31. 41. 59. 110. 111.
— Alt*nordische* I, 16. 20. 27. 29. 38. 39. 57. 64. 71. 79. 105. 111. 112. Dänische I, 19.
Text Society, Early English I, 110.
th, anl., zur Lenis d im Deutschen I, 585. th vor w im Deutschen I, 586.
th, im Englischen I, 850 ff.
þ, im Englischen I, 850 ff.
þa- *germ.* I, 772.
thâ *afrs.* I, 773.
thacht (Part. Prät. v. *thekka) *afrs.* I, 754.
Thackeray, Verwendung der Versverbindung von Alexandriner u. Septenar III, 1051.
þadan *an.* I, 863.
þagkjan *got.* I, 753.
þâhta (praet.) *got.* I, 740.
Thalberg, Sigism. III, 344.
thâm *afrs.* I, 773.
thanka *afrs.* I, 753. 754.
þanneg *aisl., wn.* I, 457. 473.
Tharsus, König von —, Mittelengl. Romanze III, 636.
þat *nord.* I, 500.
Thäter eines Verbrechens im germ. Recht III, 172. 173.
Þáttr Jóns Halldórsonar III, 125.
þe *ae.* I, 915 ff.
þe- *germ. afrs.* I, 772.
Theatersprache, Heutige I, 548.
Thedaldo, Van — unde Ermelina, Nd. Volksbuch III, 451.
þeihs *got.* I, 332.
Theile, Johannes III, 331.
þeima *aisl.* I, 451.
*thekka *afrs.* I, 753.
thêne *afrs.* I, 773.
thenne *afrs.* I, 728.
thenzia *afrs.* I, 753. 754.
Theobaldus III, 623. 625.
Theodebert III, 6.
Theodemarus III, 4.
Theoderich III, 5 ff.
— Edictum Theoderici III, 46.
Theodoricus monachus III, 126.
Theodulf von Orleans, Hymnendichter III, 309.
Theologen, Protestantische, beschäftigen sich mit mittelalterlicher Literatur I, 15.
Theologia deutsch, nd. Uebersetzung III, 442.
Theologie, Büchlein von der deutschen III, 414.
Theologische Dichtung, Deutsche — des 14. und 15. Jahrhs. III, 388.
Theophilus, nd. Schauspiel III, 426.
Theophiluslegende, Niederl. III, 463.
thêr *afrs.* I, 775.

thèra *afrs.* I, 773.
thêre *afrs.* I, 773.
thèrm *afrs.* I, 727. 732.
thes *afrs.* I, 772.
þesse *wn.* I, 503.
thet *afrs.* I, 772.
þetta *wn.* I, 503.
Theuerdank III, 401.
thî thêr *afrs.* I, 772. 774. 775.
thiach *afrs.* I, 749.
thiaf *afrs.* I, 744. 761.
Þjálfi I, 1093. 1096. 1097. 1098. 1122.
thiania *afrs.* I, 754.
Thiatildis, Leben der h. — in nd. Sprache III, 438.
Þjazi I, 1051. 1086. 1087.
Thibaut I, 65.
Þiðrekssaga I, 64. III, 15 ff. 134. 144. 148.
Thiele, J. M. III, 271.
Thielwar I, 1122.
þighia *on.* I, 475.
Thijm, J. A. Alberdingk I, 662.
þikia, þikkia *on., wn.* I, 447. 457. 463. 469.
Thilo von Kulm III, 388.
thîn *afrs.* I, 772.
thing (Plur. von thing) *afrs.* I, 762.
thinga (Gen. Plur. v. thing) *afrs.* I, 762.
Thingverbände III, 107.
thining, thinning *adän.* I, 456.
Þjóðolf Arnórsson III, 106. 107.
Þjóðólf inn hvinverski I, 984. 1082. 1111. III, 98.
þió(ð)rekr *on., wn.* I, 466.
Þjóðrerir I, 1078.
Þjóþrekr III, 28. 29.
thîs *afrs.* I, 773.
Thisbe, Pyramus und Th. s. Pyramus und Thisbe.
þistel *ae.* I, 351. 388.
thit *afrs.* I, 773.
thiu *afrs.* I, 772.
þiukkr *anorw.* I, 446.
þó *gemeinnord.* I, 788. 789.
thochte, thogte (Prät. von thanka) *afrs.* I, 740. 754.
Þokt I, 1065. 1087.
þölver *aschw.* I, 465.
Thomas von Aquino III, 466. III, 309.
— von Britanje III, 284.
— von Canterbury s. Becket, Thomas.
— Cantimpratensis III, 410. 448. 464. 466. 474.
— Castelford III, 647.
— de Castre III, 704.
— von Celano III, 309.
Thomas von Erceldoune III, 643. 644. 649. 667. 841. 1010. 1034.
— de Hales III, 617. 619. 1063.
— a Kempis III, 146.
— von Kendal III, 643. 644.
— und schön Eleanor, Lord, Engl. Ballade III, 847.
— Lirer s. Lirer, Thomas.
Thomasin von Zirclære III, 345.
Thomassaga erkibyskups III, 136.
Thomeskjær, C. Sørensen I, 949.
Thommen, B. I, 252.
Thoms, William J. III, 859. III, 270.
Thomsen, Chr. J. I 58. 143. 144.
— Wilh. I, 119.
Thomson, W. III, 849.
Thonar I, 1053. 1090.
thonnersdei *afrs.* I, 740.
Thor, Þorr I, 1032. 1033 1045. 1067. 1068. 1085 ff. 1089 ff. 1104. 1105. 1114. 1117. 1121. 1122. 1131. S. auch Donar.
Þórarin Loftunga III, 106.
— Stuttfeldr III, 108.
Þórarinn III, 102.
Þórarinson, Hall III, 109.
þórarr *aisl.* I, 456.
þorbern *aschw.* I, 447. 456.
þorbiorn *aschw.* I, 447. 456.
Þorbjörn Hornklofi III, 97.
— Skakkaskáld III, 109.
— svarti III, 109.
Þórðarsaga Hreðu III, 121.
Thordarson, G. I, 111.
Þórðarson, Magnús III, 111.
— Ólaf Þ. I, 12. III, 96. 112. 142.
— Sturla Þ. III, 112. 113. 123. 128.
Þórð Hallsson III, 109.
Thord (Iverson?) Diecn III, 88.
Þórð Kolbeinsson III, 104.
þórðr *on., wn.* I 465.
Þorðr gellir I, 1133.
Þórð Rúfeyjaskáld III, 111.
Thordsson, Sighvat III, 104. 105.
Þórð (Þorvaldsson) III, 111.
þorfaster *aschw.* I, 456.
Þorfinn Munnr III, 105. 106.
þorgeirr *aisl.* I, 456.
Þorgeirsdrápa s. Þormóð Kolbrúnarskáld III, 105.
Þorgeirsson, Þorvarð III, 109.
Thorgerð I, 1109.
Þorgilsdrápa s. Sturla Þórðarson III, 113.
Þorgils Oddason III, 110.
Þorgilssaga ok Hafliða III, 124.
Þórhall veiðimaðr III, 101.
Þórhallsson, Þorlákr III, 102.
Thorheit der Thoren, Me. Dichtung III, 713.
Þorkel Gíslason III, 110.
Þorkel Hamarskáld III, 107.
Thorkelin I, 58.
Þorkelsson, Jón I, 128.
Thorlacius (Þorláksson), Börge I, 57. 58.
—, Skule I, 38.
þorlákr *wn.* I, 449. 456.
Þorlákr Þórhallsson III, 102.
Þorlák Kunólfsson III, 140.
Þorláksdrápa s. Ólaf Þórðarson III, 112.
Thorlák Skúlason I, 20.
Þorlákssaga Þorhallsonar III, 124.
Þorláksson, Arni III, 125.
Þorleif Jarlsskáld III, 102.
Þorleifsson, Sverting III, 112.
Þorleifsþáttr III, 121.
Þorleik inn fagri III, 107.
þorleikr *wn.* I, 449. 456.
Þormóð Kolbrúnarskáld III, 105.
Thormódr Torfason I, 27.
Þormóð Trefilsson III, 102.
Thornton, Manuscript-Th. III, 664. 668. 669.
Þóroddsson, Skapti III, 106.
Þórólf I, 1004. 1121.
Thorpe, Benj. I, 100. 110. 116. 139.
Þórsdagr I, 1090.
Þórsdrápa III, 101.
Thorsen I, 112. 249. 250. 952. 956. 958.
Þorskfirðingasaga III, 119.
Þórslieder, Die III, 82 ff.
þorstân *aschw.* I, 456.
þorsteinn *aisl.* I, 456.
Thorsteinssaga I, 1023.
Þorsteinssaga Hvíta III, 122.
— Síðu Hallssonar III, 122.
— Stangarhöggs III, 122.
— Víkingssonar III, 137.
Þorsteinsson, Skúli III, 104.
Þorvald Blönduskáld III, 108.
Þorvaldsson, Þórð III, 111.
Þorvaldsþáttr III, 124.
Þorvald Veili III, 85.
Þorvarð Þorgeirsson III, 109.
þorvaster *aschw.* I, 456.
thrê *afrs.* I, 777.
thredda *afrs.* I, 778.

Þreihan *got.* I, 367.
Þrenner *wn.* I, 507.
Þrettán *on., wn.* I, 463.
thria *afrs.* I, 777.
þriđe *wn.* I, 507.
Þriđi I, 1085.
Þridja *got.* I, 327. 333. 403. 778.
thrifâld *afrs.* I, 779.
thrim (Dat.) *afrs.* I, 777.
Þrimr *aisl.* I, 491.
þrír *wn.* I, 507.
thritega *afrs.* I, 778.
thriu *afrs.* I, 777.
Þróndr *nord.* I, 517.
Þrúđhamarr I, 1093.
Þrúđheimr I, 1093. 1114.
Þrúđr I, 1094. 1095
Þrúđvaldr I, 1093.
Þrúđvangr I, 1093.
Þrungva I, 1111.
Þryđo II 1, 534.
Þrymheim I, 1114.
Þrymlur III, 115.
Þrymr I, 1042. 1052. 1087. 1093. 1095. 1096. 1109.
Þrymskviđa I, 1088. II 1, 82.
þryngva *an.* I, 367.
þú *urnord.* I, 498.
thû *afrs.* I, 744. 769.
Þulir I, 1085 II 1, 74.
Þulr I, 1080. II 1, 74.
þûm *neuostfrs.* I, 744.
thûna *afrs.* I, 740. 744.
*Þunaraz I, 1090.
Thuner I, 1090.
*thûner *afrs.* I, 729. 733.
Thunor I, 1091.
Thunoresdäg I, 1090.
Thunresdey I, 1090.
þunres módur I, 1094.
Thüren, Öffnen derselben nach eingetretenem Tode I, 1000. Verschliessen derselben I, 1002.
Thürengericht II II, 189.
þuriđr *wn.* I, 456. 463.
Thüringen, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs II II, 278. Sagen- und Märchensammlungen III, 796 ff. Sprichwörtersammlungen III, 823. Rätselsammlung III, 831. Volksliedersammlungen III, 773.
— Elisabeth von — s. Elisabeth von Thüringen.
— Des thüringischen Landgrafen Ludwigs des Frommen Kreuzfahrt, Mhd. Gedicht II 1, 303.
Thüringisch I, 538. n im Ausl. unbetonter Silben im nördl. Th. erhalten I, 582. — im südl. Th. abgefallen I, 583. Germ. f im Inl. vor Vok. I, 586. Urd. d in altd. Zeit zur Tenuis fortis I, 588. f heute für pf I, 591. p nach Kons. in den südlichsten Teilen zu pf; dies später zu f I, 591. lp und rp grösstenteils zu lf und rf I, 591. Inl. nd zu ng I, 592. Flexion d. Pronomens I, 627 ff. S. auch Mitteldeutsch.
Thüringische Chronik s Rothe, Johannes III, 409.
þurir *aschw.* I, 456.
þurs *altn.* I, 1041.
thúruhfrêmid *Hel.* I, 340.
thûsend *afrs.* I, 778.
thusternesse *afrs.* I, 737.
þúsund *wn.* I, 509.
þûsundi *got.* I, 320. 330. 406.
Þverárvísur s. Sturla Þórđarson III, 113.
*thwâ *afrs.* I, 751.
thwinga *afrs.* I, 746. 750.
Þykkvibær, Gamli von III, 113.
þym *neunordfrs.* I, 744.
Thym, Georg II 1, 979.
þyri *aisl.* I, 451. 456.
thyuphadus I, 406.
tîa *afrs.* I, 750.
Tiällmann I, 39. 950.
tîan *afrs.* I, 730. 732. 742. 743. 748. 777.
tîanda tienda *afrs.* I, 778.
Ticknor III, 848.
tîd *afrs.* I, 765.
Tidemanni, Henrik III, 151.
Tidskrift, Antiqvarisk — för Sverige I, 104.
— (Nordisk) for Philologi og Paedagogik I, 104.
Tidsskrift, Antiquarisk I, 104.
— for nordisk Oldkyndighed I, 104.
— Nordisk, for Oldkyndighed I, 104.
Tieck I, 59. 60. 63.
tief *altwestfr.* I, 744.
Tieffenbrücker II II, 327.
Tiefton I, 285.
— Der germanische I, 341 ff.
tienia *afrs.* I, 754.
Tiere, Geschichten der fünf —, Me. Denkmal III, 715.
Tierepos, Deutsches, im 11. und 12. Jahrh. III, 262.
Tierfabeln, Niederdeutsche III, 431. 432.
Tiergedichte, Niederl. III, 461 ff.
Tiergestalten der Seele I, 1009 ff.
Tiersprache, Bedeutung in der Mythologie I, 1011.
Tjessens III, 506.
tigia *afrs.* I, 749.
Tijdskrift voor Nederlandsche taal- en letterkunde I, 104.
tijdverdrijf *nl.* I, 708.
tjâs *westfrs.* I, 746.
Tilbury, Gervasius von s. Gervasius von Tilbury.
Tilemann Elhen von Wolfhagen III, 409.
Till Eulenspiegel, Mhd. III, 407. Nd. III, 451.
timbrege *afrs.* I, 753.
timbria *afrs.* I, 741.
tin = tein (Part. Prät. von tîa) *urfrs.* I, 728.
tinckjen *westfrs.* I, 750.
Tinctoris II II, 320.
Tindall I, 795.
Tind Hallkelsson III, 102.
ting *aostfrs.* I, 744.
tinkjə *westfrs.* I, 753.
tins *ndd.* I, 939.
tinsa *afrs.* I, 753. 754.
tins'ə *westfrs.* I, 753.
Tinte, Bereitung derselben I, 255.
Tintenfass I, 255.
tjogu *an.* I, 405.
tjôn *stl.* I, 743.
tjoste II II, 203.
tîr *wg.* I, 734.
*tîra *afrs.* I, 734.
Tirade monorime III, 455.
tîrə *stl.* I, 734.
Tirol, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs II II, 275. Sagen- und Märchensammlungen III, 789. Sprichwörtersammlungen III, 822. Rätselsammlung III, 831. Volksliedersammlungen III, 770.
— u. Fridebrant, Mhd. episches Fragment III, 302.
— von Schotten, König —, Mhd. didaktisches Gedicht III, 346.
Tischlerwerkzeuge, Der Streit der —, Me. Dichtung III, 698.
Tischzucht, mhd. Gedicht III, 347.
— Niederdeutsche III, 433. 449.
Titurel I, 72.
— (jüngerer) s. Albrecht III, 292.
Titz III, 948.
tîu *aschw., wn.* I, 508.
tiugher *aschw.* I, 447.

Tiwaz I, 1053 ff. 1058. 1059. 1063. 1066.
— Balþraz I, 1062.
— Fraujaz I, 1062.
Tiwaz-Mars I, 1056.
Tiwaz Thonaraz I, 1053.
— Wôdanaz I, 1053. 1070. 1103.
tniogentich *afrs.* I, 778.
tô-, Präfix für älteres te- im Md. und Nd. I, 576.
Tobias s. Friderici, Daniel II1, 435.
Tobler, Ludwig I, 118. 127.
Tochter, Geschichte v. einer blutschänderischen —, Me. Dichtung III, 702.
Tochter Syon s. Syon, Tochter.
Töchterchen von Nordhumberland, Das schöne, Engl. Volksgesang II1, 845.
Tod, Leben nach dem Tode nach german. und speciell nord. Vorstellungen I, 1115.
— Me. Gedicht II1, 617.
— Boten des Todes, Me. Gedicht II1, 632.
— Gespräch zwischen dem Leben und dem Tode, nd. Allegorie II1, 423.
— Zeichen des Todes, engl. Gedicht II1, 623. 1004. 1007.
— Arthurs, Me. alliter. Epos II1, 664. 1013.
— —, Me. Dichtung in Reimstrophen II1, 708. S. auch Arthur.
Tod Edward's III., Me. Gedicht II1, 672.
Todesstrafe II II, 177. 183.
Todi, Jacobus von II II, 309.
Todsünden, Me. Gedicht üb. die — II1, 651.
— Von den 7 —, nd. Gedicht II1, 423.
tofr I, 1136.
Tögdrápa s. Þórarin Loftunga II1, 106.
tôgian *as.* I, 340. 366.
Toko II1, 62.
tol *nl.* I, 705.
tolef *afrs.* I, 738.
tolefta tolifta *afrs.* I, 779.
tolf *on., wn.* I, 506.
Toller I, 127.
tolna *andd.* I, 312.
Tomaschek, Wenzel Jos. II II, 344.
Tómasdrápa s. Björn Hítdœlakappi II1, 113.
— s. Ólaf Leggsson Svartaskáld II1, 114.
Ton, Tonschwingungen I, 268. Tonsilbe eines Taktes I, 285.
Ton, Tonverhältnisse im Deutschen I, 544. 550 ff. II1, 904 ff. Hauptton; starker Nebenton; schwacher Nebenton, Unbetontheit II1, 904. 905. Sprechtakt; enklitische Wörter II1, 905. Tonwert der Ableitungs- u. Flexionssilben und der Wurzelsilben der enklitischen Wörter II1, 906. Bestimmung des Tonwertes durch die zufällige Stellung einer Silbe zwischen anderen II1, 907. Quantitätsverhältnisse II1, 907 ff. Tonverhältnis der Bildungssilben zu den einsilbigen Enklitika in der altdeutschen Metrik II1, 914. Bestrebungen nach einem regelmässigeren Tonfall in der deutschen Metrik des 16. Jahrhs. II1, 946.
— S. auch Accent und Betonung.
tonare *lat.* I, 1090.
Tondbeorht *ae.* I, 338.
tonitrus *lat.* I, 1090.
toon *nl.* I, 648.
Topf, Geschichte vom —, Me. Gedicht II1, 698. 1016. 1017.
Töpfe umstürzen nach eingetretenem Tode I, 1000.
Topias, Friar Daw II1, 700.
tor- *on., wn.* I, 447. 469.
Torec, Roman van II1, 459. 465.
Torfason, Thormódr I, 27.
Torfæus II1, 721.
Torf Einar II1, 99.
tornada, Begriff II1, 1061.
torr *ae.* I, 312. 315.
Torrent von Portugal, Me. Romanze II1, 708.
töschen (zwischen) *mittelfränk.* I, 590.
tosse *neunord.* I, 1041.
Totenbeschwörung bei den Germanen I, 1000.
Totengott I, 1074.
Totengöttin, Germanische I, 1025. 1026. 1105 ff.
Totenklagelieder I, 1001. II1, 168 ff.
Totenklagen, Gotische II1, 66.
Totenkult bei den Germanen I, 998 ff.
tôth *afrs.* I, 729. 732.
Tottenham, Turnier von —, Me. Gedicht II1, 709. 1016. 1017.
tottogo *wn.* I, 463. 508.
Τοὐλιφουδὸν I, 316.
Toulouse, Graf von T., Me. Romanze II1, 670.
Tour, Livre du Chevalier de la — Landry s. unter Livre.
Tours, Bischof Gregor von I, 985. 1069.
Toustain I, 251.
Towneley-Spiele (Mysteries) II1, 652. 670. 671. 857. Metrisches II1, 1023. 1045. 1050. 1051. 1067. 1068. 1069. 1070.
tr, im *Deutschen* I, 589. 591.
traccho *ahd.* I, 315.
Trachten s. Kleidung.
Tractatus de virtutibus, mhd. Uebersetzung II1, 265.
tracter *ae.* I, 312.
trahho *ahd.* I, 310.
trahtâri *ahd.* I, 312.
Traktat von den sieben Seelanden, Frs. II1, 500.
Traktate zu Rechtsdenkmälern II II, 56.
Traktate, Afrs. II1, 500.
Trana I, 1042.
Transactions of the Philological Society I, 104.
Translationen s. Niklas von Wyl II1, 404.
Trasan *ahd.* I, 337.
Traugemund, Meister II1, 371.
Traum, in der Mythologie I, 998. 1008. 1009. 1011.
Träume über Edward II., Fünf —, Me. Dichtung II1, 637.
Trautmann I, 104. II1, 1004. 1006. 1040.
trê *afrs.* I, 738. 742.
treda *afrs.* I, 751.
treden *nl.* I, 666.
Trefilsson, Þormóð II1, 102.
trégoð I, 1131.
treilt, zooals het — en zeilt *nl.* I, 691.
trekken *nl.* I, 668.
Trentalle St. Gregorii, Me. Legende II1, 638. 702.
Tressan, Graf de I, 45.
treugae *mlt.* II II, 67.
Trevisa, John II1, 656.
trey *me.* I, 832.
Triamour, Sir, Me. Dichtung II1, 697.
tributarius II II, 120.
trichter I, 313.
Tricinia II II, 323.
Trierer Kapitular II1, 242.

Trimberg, Hugo von II 1, 349.
Trimeter, Antiker — in der deutsch. Dichtung II 1, 990.
— im Me. II 1, 1022.
Trinkspruch, Niederdeutscher II 1, 433.
Trinumitas und Floredebel, nd. Lied II 1, 428.
Triolet in der neueren deutschen Dichtung nachgeahmt II 1, 993.
Triphthonge I, 282.
Tristamssaga II 1, 135.
Tristan s. Eilhart v. Oberge II 1, 258. 259.
— s., Gottfried von Strassburg II 1, 283 ff.
— s. Heinrich von Freiberg II 1, 303.
— s. Ulrich von Türheim II 1, 294.
— Niederl. Uebersetzung II 1, 459.
Tristrem, Sir, Me. Romanze I, 59. II 1, 643. 644. 1034. 1068.
Trithemius, Johannes I, 14.
tritich *aostfrs.* I, 744.
triuwena (Gen. Plur. von triuwe) *afrs.* I, 764.
Trochäische Dimeter und Tetrameter in der deutschen Dichtung II 1, 987. 988.
— Fünffüssler, Reimlose — in der deutschen Dichtung II 1, 990.
— Verse, Vierfüssige — in der deutschen Dichtung II 1, 991.
Troja, Belagerung von Troja, Me. Epos II 1, 658.
— Zerstörung von T., Me. Gedicht II 1, 707. 1013.
Trojanerkrieg John Barber's II 1, 665.
Trojanischer Krieg, Hauptquelle für verschiedene mittelalterliche Dichtungen III, 269.
— s. Konrad von Würzburg II 1, 298.
— Mhd. Bearbeitung desselben im 14. Jahrh. II 1, 359.
— in deutsche Prosa aufgelöst II 1, 402.
— Nd. II 1, 451.
— Niederl. II 1, 456.
Trójumannasaga II 1, 136.
trold *neunorw.-dän.* I, 1041.
troll *an.* I, 1020. 1022. 1041.
Troll, Bezeichnung für Hexe im Norden I, 1022.
trolle *mhd.* I, 1041.
Trollilolli, Engl. Lied II 1, 841. 842.
Troelstra, Pieter Jelles II 1, 509.
Tropen, Begriff II 11, 309.
Trost in Verzweiflung, Mhd. Gedicht II 1, 344.
Trostbüchlein, Niederdeutsche II 1, 441.
Tröst Einsamkeit, Zeitschrift I, 63.
Troyen, Maerlant's Historie van — II 1, 465.
Trude, Druckgeist I, 1001. 1014. 1016.
Trudo, Van Sinte —, niederl. Spiel II 1, 477.
truhtingâ *ahd.* II 1, 167.
Trumscheit, Streichinstrument II 11, 315.
trustis regia II 11, 3.
Trut, Druckgeist I, 1016.
trût *ahd.* I, 1016.
trûtliet II 1, 259.
Truwante II 1, 476.
Tryggvasonar, Ólafssaga I, 1095. II 1, 125. 126. 127.
tsawen *afrs.* I, 745.
Tschudi I, 14. 17.
tsîən *afrs.* I, 743.
tš'jôn *stl.* I, 743.
tšiš *fries.* (Tjum) I, 746.
tšiux¹st (2. Pers. Sing. Präs. von tîa) *westfrs.* I, 743.
tšiz *fries.* (Joure) I, 746.
tšîz *fries.* (Workum) I, 746.
tú *ae.* I, 403.
tuaiR *run.* I, 506.
tualepti (L. Salica) I, 405.
Tucher, v. II 11, 340.
Tückbolde I, 1012.
tueimr *aisl.* I, 491.
tueir *wn.* I, 506.
tueleven *afrs.* I, 777.
tuenner *wn.* I, 507.
tuin *nl.* I, 701.
Tumason, Kolbein II 1, 113. 114.
tumə *neuwestfrs.* I, 744.
tûmə *neuostfrs.* I, 744.
Tundalus' Vision II 1, 252.
tunge tonge *afrs.* I, 742. 766.
Tünger, Augustin II 1, 406.
Tunnicius, Antonius II 1, 433.
Tuotilo II 1, 222.
Türheim, Ulrich von II 1, 294. 979.
turi *ahd.* I, 354. 365. 386.
Türing von Ringoltingen II 1, 401.
Türke und Gawain, Der, Me. Dichtung II 1, 708.
Türlin, Heinrich von II 1, 286. 287. 940.
— Ulrich von II 1, 292.
Turmair, Johannes I, 14.
Turn, Ritter vom s. Ritter.
— Reinbot von II 1, 291.
Turner, Sharon I, 58.
Turnier von Nantes s. Konrad von Würzburg II 1, 297.
Turnier von Tottenham, Das, Me. Dichtung II 1, 709. 1016. 1017.
Turniere II 11, 203.
Turnierrüstungen II 11, 204. 205.
turs *ahd.* I, 1041.
tursas *finn.* I, 1041.
türse *mhd.* I, 1041.
Tusch, Erhart II 1, 365.
Tusser III, 1020.
tuttugu *wn.* I, 508.
twá *ae.* I, 403.
twâ *afrs.* I, 738. 776.
twalif *got.* I, 320.
twâm (Dat.) *afrs.* I, 777.
twelefta *afrs.* I, 779.
twelf *ae.* I, 342. 892.
twélfmonth *ne.* I, 348.
'twelif *afrs.* I, 777.
twên(e) *afrs.* I, 776.
twerg *ahd.* I, 1031.
twi *nl.* I, 677.
twidr *wanger.* I, 751.
twifâld *afrs.* I, 779.
twifâldech *afrs.* I, 779.
twijg *nl.* I, 715.
twilif *afrs.* I, 777.
twilifta *afrs.* I, 779.
twine *afrs.* I, 779.
twinga *altwestfrs.* I, 744.
Twinger von Königshofen, Jakob II 1, 409.
twintega *afrs.* I, 777.
twintigosta twintegesta twintigsta *afrs.* I, 779.
twira (Gen.) *afrs.* I, 777.
twisk *afrs* I, 742.
twiska *afrs.* I, 745.
twissche *westfrs.* I, 745.
twópence *ne.* I, 348.
Tyberien, Huge van II 1, 461.
Tydebock, Leyen — II 1, 441.
Tydvordriver, De christlike II 1, 437.
týju *an.* I, 356.
Tyler, Wat II 1, 610. 657. 844.
tylft *aisl.* I, 459.
Tylor I, 146. 991. II 11, 269.
tymə *neunordfrs.* I, 744.
Typentheorie nach Sievers II 1, 863. 867 ff.
Typische Motive der Handlung in der altengl. Epik II 1, 529 ff.
Týr I, 1045. 1052. 1054. 1056. 1097.
Tyrannischer Ehemann, Me. Dichtung II 1, 709. 1020.

Tyrol, König – von Schotten I, 17.
Tyrwhitt III, 851.
Týs ætt I, 245.
Tytler, Alexander Fraser III, 853.
– – William III, 852.
Tzestich (Sexagius), Anthonis I, 641.

U.

u, im *German.* I, 350. 352 ff. 361. 363 ff.
– – im *Got.* I, 410 ff. 416.
— im *Deutschen*: Entwickelung von altem û I, 565. Umlaut von û I, 563. Kürzung des û im Alemannischen I, 560. u im Mnd. *und* Md. zu o I, 562.
– – *Langer Vok.* ū im späten Ahd. und im Mhd. durch iu bezeichnet I, 545. ū im Mnd. und Md. zu ō I, 562. Entwickelung von altem û im Deutschen I, 565. Kürzung des û im Alemannischen I, 560.
— im *Englischen:* Ae. u; der zugehörige Umlaut ist ae. y; im Me. hält sich das u; Zuwachs an ū im Me.; frz. ū wird zu ŭ in unbetonten Silben; reiner ū-Laut im 16. Jahrh., häufig durch o oder oo oder ou dargestellt I, 885. Engl. ú hält sich bis ins 15. Jahrh., wo es zu ōu diphthongiert wurde; im 16. Jahrh. wird dieses ōu als o-Diphthong aufgefasst I, 885. 886.
— Frz. u im Engl.: u betont, Entwickelung des altnorm. u im Engl. I, 819. 820. Schwebendes u im Me. I, 820.
— — u unbetont, in zweisilb. inlaut. Verbindung u + Vok. hat frz. u den Silbenwert im Engl. verloren I, 827. Frz. u bleibt im Me. kurz u. entwickelt sich weiter zu ne. œ I, 829.
— Frz.-engl. ū-Laute im Englischen I, 820. 886. 887. Norm. betontes ū im Me. lang u. entwickelt sich über iu zu ne. jū. ŭ I, 820. 821. Norm. ŭ steht im Engl. vor mehrfacher Konsonanz I, 821.
— im *Fries.* I, 728. 729. 730. 733. 734. 736. 737.
— im *Niederländ.* I, 651. 652. 657.
– in den *nord.* Sprachen I, 423. 425. 427. 431. 438. 440. 444. 445. 447. 448. 450 ff. 469. 470. 478 ff.
ûal *nordfrs.* I, 743.
ubar-, Betonung des Präfixes im Deutschen I, 554. 555.
úbarmorgane *ahd.* I, 346.
Uebereinstimmungen in der Rede für die Poesie erforderlich III, 900.
Uebergangslaute I, 272.
Uebergehender Reim, Begriff III, 973.
übergenôz III, 123.
Überküren, afrs. Rechtsquellen III, 500.
Ueberschlagende Reime in der deutsch. Dichtung III, 980. 982.
Uebersetzungen, *Mhd.*, von Plautus III, 399. Ugolino übersetzt III, 400. Terenzübertragungen III, 400.
— — von lat. Quellen in deutsche Prosa III, 402 ff.
— Aus dem Hd. ins *Nd.* III, 448 ff. Aus dem Frz. ins Nd. III, 451.
— aus dem Frz. ins *Niederländische* III, 455 ff. Niederl. Uebersetzungen der alten Klassiker III, 490.
— *Schwedische* und *Dänische* III, 144 ff.
— der Rechtsbücher III, 81.
ubizwa *got.* I, 331. 871.
ue, uë im Deutschen I, 564. Schreibung ue für älteres û im Deutschen I, 565.
– – Norm. betontes ue wird über ué zu anglon. und me. ȳ (ne. ī) I, 824.
Uerdinger Linie I, 536.
Ugarthilocus I, 1088.
Uggason, Ulf I, 984. 1110. III, 101.
Uggerus vates I, 1080.
Ugolino, Philogenia übersetzt von Albrecht v. Eyb III, 400.
Uhland, L. I, 63. 95. 96. 108. 130. 132. 134. 145. 146. 992. 996.
ui, Schreibung ui für älteres û im Deutschen I, 565.
— Norm. bet. üi im Engl. I, 825.
uintur *aschw.* I, 453.
uitsliepen *nl.* I, 647.
uku *adän.* I, 496.
ûl *nordfrs.* I, 739.
ûla *ahd.* I, 313.
ulbandus *got.-germ.* I, 323.
Ule and Nightingale s. Owl and Nightingale.
ulfalde *ven.* I, 474.
Ulfilas I, 28. 40. 115. 125. III, 67 ff.
Úlf inn óargi III, 99.
Ulfljótr III, 140. III, 101.
Ulfljótslög III, 140. III, 101.
Ulfsson, Laurentius III, 92.
Úlf Uggason I, 984. 1110. III, 101.
ûlig *westfäl.* III, 451.
ulk *westfäl.* III, 451.
Ullgrund I, 951.
Ullr I, 1085. 1094. 1114.
Ulrich von Dornum III, 443.
— von Eschenbach III, 303. 989.
— von Gutenburg III, 326.
— von Lichtenstein I, 60. III, 289. 335. 979.
— von Rappoltstein III, 356.
— von Singenberg III, 337.
— von Türheim III, 294. 979.
— von Türlin III, 292.
— von Winterstetten III, 337.
— von Zatzikhoven III, 275.
Ulrici I, 139.
um *nhd.*, Fehlen des Umlauts I, 561.
Umarmender Reim im Engl. III, 1058.
umbeide *afrs.* I, 740.
umbi-, Betonung d. Präfixes im Deutschen I, 555.
Umbreit, Karl Theophil III, 340.
Umgangssprache in der Schweiz I, 938.
Umlaute I, 296. 297.
— Umlaut im *Deutschen* I, 546. 560 ff. Umlauthindernde Konsonanten I, 561. Zwei Schichten des U. I, 561. U. im Suffix I, 570. U. der Diphthonge I, 566. U. beim Verbum I, 599 ff.
— Umlautswechsel beim Nomen im Deutschen I, 610. 611.
– Umlaut im *Englischen* I, 870. 871.
Umschliessender Reim im Engl. III, 1058.
umskiptingar I, 1030. 1033.
Unaccentuierter Reim im Me. III, 1057.
Unander I, 952.
unandsôks *got.* I, 344. 378.
unbeide *afrs.* I, 740.
Unbekannte, Der schöne —, Me. Romanze III, 658.
Unbeständigkeit der Männer, Me. Gedicht III, 691.

Unbeständigkeit d. Irdischen, Mittelengl. Dichtung II 1, 639.
Unbetontheit, im Deutschen III, 904.
und *got.* I, 345. 346.
Underjordiske I, 1032.
úndersceiden *Notk.* I, 341.
úndertan *Notk.* I, 340.
Uneheliche Kinder, Stellung derselben im altgerman. Recht II II, 145. 146.
Unferð *ae.* I, 342.
únforcùþ *ae.* I, 341. 344.
Unfreie, Begriff II II, 120 ff.
unga *afrs.* I, 747.
Ungarn, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs II II, 279. Sprichwörtersammlung III, 822. Volksliedersammlung. II 1, 772.
ungenôz II II, 123.
Unger, Carl Richard I, 102. 112.
Ungerechter Richter, in nd. Sprache II 1, 435.
Ungericht, Begriff II II, 181.
Ungleiche Verse bei Klopstock II 1, 956.
Ungleichmetrische Strophen im Me. II 1, 1060. 1063 ff.
Unglückstiere I, 1010. 1136.
Unhöfische Wörter I, 540.
unholde *mhd.* I, 1020.
uningæ-logh *aschw.* I, 456.
Universitets-Jubilæets danske Samfund II 1, 723. II II, 271.
*unk *afrs.* I, 771. 772.
*unker *afrs.* I, 770.
unkja *got.* I, 312.
únlêds *got.* I, 338.
unninge *on., anorw.* I, 466.
unse *afrs.* I, 741.
unsêr *ahd.* I, 356. 363. 394. 395.
ûn-Stämme, Nominale — in der nord. Deklination I, 496.
Unstrophisches Gedicht, Begriff III, 900.
untar-, Betonung des Präfixes im Deutschen I, 554. 555.
untê *got.* I, 346.
Unteilbare Strophen im Me. II 1, 1066.
Unterbrochener Reim im Engl. II 1, 1058.
Untergang der Welt in der Edda I, 1116. 1117.
Unterhaltungslektüre, Deutsche, im 14. u 15. Jahrh. II 1, 400 ff.
Unterirdische I, 1032.
Unterkiefer, Teile u. Thätigkeit beim Sprechen I, 268. 269.
Unternächte, Begriff in der Mythologie I, 1007. 1125.
Unterrichtsbücher I, 20 ff.
Unterrichtssprache, in der früheren Zeit Englands I, 804 ff.
Untersuchung, Reihenfolge bei der historischen — I, 168 ff.
únterthan *nhd.* I, 555.
únthat *as.* I, 346.
Unzialschrift I, 260.
uo, Schicksale des Diphthongs im Deutschen I, 563. 564.
Uodalrich von Augsburg, Lieder auf den Bischof — III, 194.
Upgant, Imel Agena von III, 503.
Upland, Jack II 1, 700.
Uplandslagh II 1, 155. II II, 91.
Upmark I, 952.
upp *on., wn.* I, 463.
Uppland, Sprache I, 438.
Uppreistardrápa s. Hallfreð Vandræðaskáld II 1, 103.
Uppsalir I, 1060.
Uppström. Andr. I, 105.
Uppvakningar I, 1011.
Upsala Landsmålsförening III, 724.
ûr *afrs.* I, 742.
ûræv1e *aschw.* I, 465.
Urð I, 1114.
Urðarbrunnr I, 1026.
urðarköttr I, 1026.
urðarmáni I, 1026.
Urdeutsch, Vokale I, 558 ff. Konsonanten I, 577 ff. Sonorlaute I, 579 ff Geräuschlaute I, 583 ff.
ûrdl *stl.* I, 779.
urðr *altn.* I, 1023.
Urðr I, 1026.
Urds-Brunnen, Am —, Mitteilungen f. Freunde volkstümlich-wissenschaftlicher Kunde II II, 272.
úre *ae.* I, 885.
Ureisun of oure loverde (ure Lefdi), Me. Gedicht II 1, 617. 618. 1008. 1049. 1050. 1069.
Urgermanische Spiranten I, 329.
urhêttun *nd.* II 1, 176.
Urkunden, Form I, 256.
— Urkunde als Rechtsdenkmal II II, 43.
— Geschäftsurkunde II II, 169. 170.
Urkunden, Deutsche I, 264. 265. II 1, 354. Anfänge der deutschen Urkundensprache I, 532.
— Lat. Urkunden mit deutschen Eigennamen I, 531.
— Englisch geschriebene Privaturkunden I, 804.
— Niederdeutsche Urkundenbücher II 1, 445.
— Niederl. Urkunden II 1, 473.
Urnordisch, Begriff I, 418. Quellen I, 418 ff.
Ursinus III, 851.
ûrte *mhd.* I, 334.
Urteilfindung II II, 184 ff.
Urteilsschelte II II, 185. 187.
ûrus I, 317.
ûs *afrs.* I, 769.
usbeisns *got.* I, 326. 336.
ûse *afrs.* I, 772.
Usener I, 2.
ûser *afrs.* I, 769.
úsér *ae.* I, 893.
usgaisjan *got.* I, 380.
usgeisnan *got.* I, 372.
usrâ *ind.* I, 1111.
u-Stämme, Nominale — in der nord. Deklination I, 493.
ûsul *aschw.* I, 446.
út *on., wn.* I, 463.
Utenbroeke, Philipp I, 639. II 1, 469.
Utenhove, Jan II 1, 489.
Útfarardrápa s. Halldór skvaldri II 1, 107.
Utgarðaloki I, 1083. 1088. 1097. 1098.
Útgarðr I, 1088. 1097. 1114.
Utrecht, Baertken van II 1, 485.
utt *aschw., anorw.* I, 463.
Uuelisunc II 1, 185.
Uuinileod II 1, 170.
uw *ahd.*, aus urd. ww I, 580.
uw *as.*, aus urd. ww I, 580.
Uz II 1, 953.

V.

v, im *Englischen* I, 857. 858. Frz. v im Engl. I, 831.
— im *Fries.* I, 726. 738. 741. 742.
— im *Niederl.* I, 653. 654. 657. 658. 660.
— in den *nord.* Sprachen I, 458. 465. 471. 472. 474. 482 ff 488.
vâ *wn.* I, 474.
vâ *indog.* I, 1070.
vaandrig *nl.* I, 696.
Vaderboeck II 1, 474.

Vadianus I, 17.
vaðmál *wn.* I, 451.
vadôn *ahd.* I, 324.
Vafþrúðnir I, 1042. 1072. 1078. 1079. 1081.
Vafþrúðnismál (s. ältere Edda) III, 79.
Vagantenzeile III, 616.
vagna verr I, 1092.
Valaskjálf I, 1114.
Vaelbeke, Lodewijc van III, 468.
Valdemars sællandske Lov III, 86.
Valdi kjóla I, 1092.
valdr galga I, 1074.
Valentijn ende Nameloos, Niederl. Gedicht III, 460.
Valentin och Namnlös, *Schwed.* Roman III, 148.
— *und Namelos*, Mhd. Gedicht III, 402.
— — Nd. Gedicht III, 429.
Valerius, Julius III, 254.
— Maximus III, 379.
Valfaðir I, 1074.
Valgarð III, 107.
Valgautr I, 1074.
Valglaumr I, 1077.
Valgrindr I, 1077. 1116.
Valhǫll I, 1005. 1074. 1076 ff. 1096. 1100. 1108. 1116.
Váli I, 1063. 1065. 1084. 1099. 1117.
valkyrja *altnord.* I, 1014.
Valkyrjen in der Mythologie I, 1014. 1015. 1077. 1078.
Valla-Ljótssaga III, 121.
valr *an.* I, 1014.
valrof *wn.* I, 450.
Valversþáttr III, 135.
Vampyr. Begriff in der Mythologie I, 1018.
vanabrúðr I, 1109.
vanadís I, 1109.
vanagod I, 1109.
Vandræðaskáld, Hallfred III, 103.
Vanen I, 1058 ff.
Vang I, 950.
vangr *wn.* I, 474.
Vanhall, Joh. Bapt. III, 344.
Vanir I, 1047. 1053. 1059 ff.
Van velem rade etc., nd. Gedicht III, 431.
Vápnfirðingasaga III, 121. 122.
vár *an.* I, 353. 373. 389.
v-ár *an.* I, 394. 395.
varðlokkur I, 1001.
vargr I, 1018. 1049.
vargulfr I, 1018.
væringe *on., anorw.* I, 466.
Varming I, 951. 959.
Vaernewijck, Marcus van III, 490.
Varnhagen, H. I, 142.
várr *an.* I, 356. 363. 394.
væruld *aschw.* I, 457.
væsæl *aschw.* I, 456.
Vassalität im germ. Recht III, 149.
Västergötland, Sprache I, 438.
Västmanland, Sprache I, 438.
våta *arisch.* I, 1070.
Våta I, 1070. 1072.
Vaterunser, Mhd. Gedicht III, 249.
— Mhd. Auslegung III, 350.
— Me. III, 622. 1039. 1043.
— S. auch Pater noster.
vaþ *aschw.* I, 490.
væþ *aschw.* I, 490.
væþur *aschw.* I, 453. 456.
vatn *nord.* I, 453. 495.
vatnahestur I, 1038. 1039. 1046.
vatnsskratti I, 1016. 1039. 1046.
vætte *dän., schwed.* I, 1031.
Vattenelfvor I, 1038.
vættr *altn.* I, 1031.
Vætur *aschw.* I, 453.
vatvims dat. plur. I, 318.
Vatzdœlasaga III, 120.
Vé I, 1082. 1085. 1113.
vé *altn.* I, 1129.
Veckenstedt, E. III, 272.
Vedel, Anders Sørensen I, 19. III, 721. 727.
— E. I, 144.
veðr *wn.* I, 453.
Vedrfølnir I, 1115.
veelvraat *nl.* I, 696.
Veen, H. G van der III, 509.
Veghe, Johannes III, 437. 440.
vegna *aisl.* I, 493. 494.
Vegtamr I, 1072.
Vehe, Mich. III, 324.
Veili, Þorvald III, 85.
Velarlaute I, 276.
Veldeke, Heinrich von s. Heinrich von Veldeke.
Veleda I, 1133.
vélik *afrs.* I, 742.
Vellekla s. Einar Helgason Skálaglamm III, 102.
vellum *ne.* I, 832.
Velser, Michel III, 410.
Velstra, T. III, 509.
Velthem, Lodewijc van III, 458. 469.
Vem-Rechtsbücher III, 76.
Vémundarsaga III, 121.
Vemweistümer III, 68.
Venantius Fortunatus III, 309.
Vendell I, 954. 959.
Venetianische Schule III, 320.
Veni coronaberis, Mittelengl. Hymnus III, 693.
venum *ne.* I, 832.
Venusberg I, 1073.
Venus-Messe, Mittelengl. Dichtung III, 692.
Véor I, 1099.
ver-, Unbetontes Präfix im Deutschen I, 554.
ver- als vor- im Deutschen I, 576.
ver *an.* I, 364.
Veraldarsaga III, 136.
Veratýr I, 1082.
Verbrechen, im germ. Recht III, 171 ff.
Verbum, Verbum im *Germ.* I, 369 ff.
— *Gotisches* I, 414.
— Flexion des Verbs im *Deutschen* I, 592 ff. Einbusse an Formen des germanischen Bestands I, 592. Ablautsverschiedenheiten I, 593 ff. Grammatischer Wechsel I, 596 ff. Wechsel zwisch. einfacher Konsonanz u. Doppelkonsonanz I, 598. Brechung I, 598. Umlaut I, 599 ff. Stammbildende Suffixe I, 601 ff. Das Umgekehrte I, 604. Übertritt schwacher Verba in die Klasse der starken I, 605. Vermischung starker u. schwacher Verba I, 605. Personalendungen I, 605 ff. Berührung mit dem nachfolgenden Personalpronomen I, 608.
— Flexion im *Englischen* I, 903 ff. Syntax im Engl. I, 907. 908.
— Verbum im *Fries.*: Ablautende Verba I, 749 ff. Reduplicierende Verba I, 752. Schwache V. I, 752 ff. Präteritopräsentia I, 755. Verba auf -mi I, 756. Flexion I, 757 ff.
— Verba im *Niederländ.* I, 663 ff.
— Verba der *nord.* Sprachen, Gemeinnordische Flexion: Tempusbildung, a) Ablautende V. I, 509 ff. b) Reduplicierende V. I, 511. c) Schwache V. (Präsensbildung. Präteritalbildung) I, 512. Verbalendungen I, 513 ff. Spätaltnordische Flexion, Endungen I, 523 ff.
— S. auch Konjugation.
vercoeveren *nl.* I, 708.
Verdam I, 104. 127.
verdedigen *nl.* I, 649.

Vereeniging ter bevordering der oude Nederlandsche letterkunde I, 109.
Verein für niederdeutsche Sprachforschung I, 108.
vereldi *agutn.* I, 466.
Verelius, Olof I, 28.
Verfestung, Begriff II II, 176.
vergessen auf etwas *östrch.* I, 933.
Vergleichende Erforschung d. altgerman. Rechts II II, 38 ff.
Vergleichende Methode in der Philologie I, 162 ff.
Vergodendeelsstruuss I, 1075.
Vergodendel I. 1075.
vergunning *nl.* I, 690.
Verheerung der Hölle, Me. Mysterium II I, 640. 652.
Verkehrsbeziehungen, Deutsche II II, 25 ff.
Verkehrsschichten, Scheidung der verschiedenen — I, 932.
verknocht *nl.* I, 653.
Verkündigung Mariä, Mittelengl. Dichtung II I, 640.
Verlag der Bücher I, 232.
Verläugnung der Welt, Me. Dichtung II I, 640.
Verliebtheit, Gespräch über —, Nd. Gedicht II I, 429.
Verlorene Sohn, Der, s. Waldis, Burkhardt II I, 427.
Verlust von Wörtern im Niederländischen I, 688 ff.
Vermeulen, P. J. I, 109.
Vermögen, im germ. Recht II II, 149 ff.
vermonteren *nl.* I, 708.
Vernagu, Roland und —, Me. Dichtung II I, 645.
Vernaleken, Theod. I, 116.
Verner's Gesetz I, 122. 327 ff. 337 ff. 596. 611.
Vernon, Manuscript — V. II I, 631. 632. 633. 638. 640. 642. 646. 652.
vernoy *nl.* I, 708.
vernoyen *nl.* I, 708.
verǫld *aisl.* I, 446.
Veronicalegende, Niederdeutsche II I, 422.
Vers, Begriff II I, 900. 902.
— Versarten der alliterierenden Dichtung II I, 865.
— Besonderheiten des *alts.* Versbaus V. II I, 893. 894.
— Theorie des *deutsch.* Versbaus II I, 899 ff. Versaccent im Deutschen II I, 908 ff. Anpassung des V. an den Accent der natürlichen Rede im Ahd. II I, 913. Versarten in der deutschen Dichtung, S. Metrik, Deutsche C. Vers- u. Strophenarten II I, 978 ff. Gemischte Verse in der d. Kunstdichtung der Neuzeit II I, 951 ff. Versausgang im Ahd. II I, 919. Katalektischer Versausgang im Mhd. II I, 931. Aufgeben der katalektischen Natur des Verses im Mhd. II I, 936. Verseingang in der ahd. Dichtung II I, 919. 920. Versformen im Ahd. II I, 897. Versschluss in der mhd. Dichtung II I, 924.
Vers, Alt*englischer* (Altgermanischer) Vers II I, 515 ff. Rhythmus II I, 516. Quantitätsregel u. Betonungsregel II I, 517. Metren II I, 518 ff. Versarten im Ags. II I, 890. Versarten in der me. Dichtkunst II I, 1021 ff. 1042 ff. Versausgang im Me.: stumpfer oder männlicher II I, 1024. 1044. Klingender oder weiblicher II I, 1024. 1027. 1044. 1053. Versrhythmus in der me. Poesie II I, 1025 ff.
— Einfluss der franz. Versform auf die *niederl.* II I, 455.
— Versformen des Fornyrdislag II I, 878. — des Málaháttr II I, 879. — d. Ljóðaháttr II I, 882.
— s. auch Metrik.
Vers eines St Gallischen Schreibers, ahd. II I, 223.
Versaccent s. Vers.
versagen *nl.* I 714.
Versammlung der Damen, Me. Dichtung II I, 689.
Versarten s. unter Vers.
Versausgang s. Vers.
Versbau s. Vers.
Verschleifung, Begriff nach Sievers II I, 866.
— von Silben im Alliterationsvers II I, 866.
— der Silben im *ahd.* Verse II I, 918. 919. 920.
— von Silben im *mhd.* Vers II I, 924.
— der Flexionsendungen in der *me.* Poesie II I, 1030 ff.
— der Ableitungssilben im Me. II I, 1035 ff.
Verschlusslaute I, 272. 275. Arten I, 279 ff. Öffnung von Verschlusslauten ohne Expiration I, 284. Wechsel von Spiranten u. V. I, 293. Uebergang stimmloser Verschlusslaute in stimmlose Spiranten I. 294.
Verschlusslaute, *Indogerm.* I, 325.
— im *Deutschen* I, 583. 588 ff.
— Frz. — im *Englischen* I, 830.
Verschränkte Schweifreimstrophe im Me. II I, 1067.
Verse auf die Liebe, Me. II I, 626.
Verseingang s. Vers.
Versende s. Vers.
Versform s. Vers.
Versfuss s. Fuss u. Takt.
Verslagen en Berigten I, 109.
vers octosyllabe II I, 1022. 1042. 1043.
Versrhythmus s. Vers.
Versschluss s. Vers.
Verstorbene, Wiedererscheinungen Verstorbener I, 1011.
verstoren *nl.* I 708.
versus der Strophe im Me. II I, 1060.
Vertrag, der vermögensrechtliche, im german. Recht II II, 165 ff. Formen desselben II II, 166 ff.
verulfr *nord.* I, 1018.
Verwandtschaftliche Verhältnisse, Germanische II II, 136 ff.
Verwer, A. I. 643. 660.
Verwijs I, 104. 109. 127.
(ver-)wonderen *nl.* I, 704.
verzieren *nl.* I, 696.
vesall *aisl.* I, 456.
vesǫl *aisl.* I, 446.
Vespasius, Hermann II I, 424. 425.
Vestgötalag II I, 155. Yngre — II I, 155.
Vestfaravisur s. Sighvat Thordsson II I, 105.
Veterbûch, Das II I, 304.
vetr *wn.* I, 453.
Vetter, F. I, 142. II I, 863.
vetterges *aisl.* I, 492.
Victor, Hugo von St. — II I, 618.
Victoria, Königin II I, 851. 859.
Viðarr I, 1096. 1099. 1117.
Vidhiarver *aschw.* I, 460.
Vidi I, 1099.
viðrhending II I, 885.
Viðrir I, 1073.
Vidsteen, C. I, 955.
Vieh als Tauschmittel II II, 154.

Viehhaltung in Deutschland III, 14.
vier, Flexion des Zahlwortes in den nord. Sprachen I, 507.
Vierfüssige trochäische Verse in der deutsch. Dichtung III, 991.
Viergliedriger Alliterationsvers III, 867 ff.
Vierhebige Verse in me. Stabreimdichtungen III, 1014.
Vierhebungstheorie III, 862. 864. 911.
Viersilbige Füsse im ahd. Vers III, 919. — im mhd. Vers III, 930.
Viersilbige Wörter in der me. Poesie, Silbenmessung III, 1030. Betonung viersilb. germanischer Wörter im me. Versbau III, 1041. Betonung viers. romanisch. Wörter im me. Versbau III, 1042.
Viersilbigkeit im altnordisch. Alliterationsverse III, 861.
Viertakter, Der viertaktige paarweise reimende Vers im Me. s. Metrik, Englische: Die einzelnen Versarten.
Viertaktige Verse in me. Stabreimdichtungen III, 1014.
viertel *nhd.* I, 348.
Vierteljahrsschrift für Litteraturgeschichte I, 104.
Vierundzwanzig Alten, Die, oder der goldene Thron s. Otto von Passau III, 416.
— goldene Harfen s. Nider, Johannes III, 416.
Vierzehnzeilige Strophe im Me. III, 1015. 1016.
Víga Glúmssaga III, 121.
vígagoð I, 1056.
Víga Skútasaga III, 121.
Viger spa III, 92.
Vigfúss *wn.* I, 470.
Vigfusson, G. I, 101. 111. 112. 128. 140.
vígja *an.* I, 380.
Víglundarsaga III, 138.
Vigríðr I, 1117.
vígslóða III, 101.
Vikarsbalkr III, 93.
Vilde Jæger I, 1071.
Vili I, 1082. 1085. 1113.
Vilja bróðir I, 1082.
Vilkina Saga (Þiðreks Saga) I, 29. III, 134.
Villenverfassung, Karolingische III, 10. 26.
Vilmar I, 131. 132. 135.
Vimur I, 1096.
Vincentius Bellovacensis III, 358. 463. 466.
Vindsvalr I, 1051.
Vingnir I, 1049. 1094.
Vingolf I, 1077.
Vinje, O. A. I, 950.
Vintler, Hans III, 389.
Violoncell, Meister des V.'s III, 343.
Virdung, Sebastian III, 322.
Virelay in der me. Literatur III, 1072.
Virgilius, Übersetzung in nd. Sprache III, 431.
— ins Niederl. übersetzt III, 490. 491.
Virginal, Mhd. Gedicht s. Albrecht von Kemenaten III, 18. 322.
Virginal, Gedicht s. Kaspars von der Roen Heldenbuch III, 367.
virgines silvestres I, 1015.
virgulae I, 241. 243.
Virtutes missae, Me. Dichtung III, 702.
vísa *nord.* III, 885.
Visio Philiberti, nd. Allegorie III, 423.
Visio S. Pauli III, 619.
Visio St. Pauli, Mittelengl. Neubearbeitung III, 638. Höllenvision St. Pauli, Me. Dichtung III, 638.
Visionen Peters des Pflügers III, 655.
(vísu-)fjórðungr *nord.* III, 885.
(vísu-)helmingr *nord.* III, 885.
vísuorð, Begriff III, 885.
vit *nord.* I, 499.
Vita Annonis III, 251. s. auch Annolied.
— Aesopi s. Steinhöwel, Heinrich III, 403.
— beatae Mariae virginis et salvatoris metrica III, 301.
— Liudgeri I, 985.
Vitae Patrum, Legendensammlung III, 147.
Viterbo, Gottfried von III, 296.
vitke *aisl.* I, 460.
Vlaamsche Kamers III, 479.
Vlämisches Lehenrechtsbuch III, 77.
Vlaemsche Rijmkroniek III, 470.
vlegel *nl.* I, 700.
vliering *nl.* I, 648.
Vloten, van I, 109.
Vogelsprachen, Niederd. III, 432.
vogetman III, 120.
voghæn *adän.* I, 475.
Vogler, Abt III, 340.
Vogt, Friedrich I, 134. 142. III, 245 ff.
Vokabularien zu Rechtsdenkmälern III, 55.
Vokalismus, Bell's Vokalsystem: Gutturale (hintere); Palatogutturale (gemischte) V. I, 277. Palatale (vordere) I, 278. Hohe, mittlere u. tiefe V. I, 278. Enge (geschlossene) u. weite (offene) V. I, 278. Lippenartikulation der V. I, 278. Nasalierte I, 279. Stimmlose I, 279.
— Absorption von Vok. I, 298. Diphthongierung I, 297. Einschiebung u. Ausstossung I, 297. 298. Vokalentwicklung aus silbischen Liquiden u. Nasalen I, 297. — aus unsilbischen Liquiden oder Nasal + Kons. I, 297. Vokalsynkope I, 298. Vokalwechsel I, 296.
— im *Germanischen* I, 349 ff. Die indog. u. german. Vokalentsprechungen I, 349 ff. Ablaut I, 351 ff. Ausbildung des germ. Vokalismus I, 355 ff. Chronologisches I, 357.
— Alliteration von Vokalen in der altgerman. Metrik III, 872.
— *Gotische* Vokale I, 411.
— Vokalismus der *deutschen* Sprache, Qualität der Vokale I, 546 ff. Quantität I, 545. Vokalische Kürze vor Doppelkonsonanz im Nhd. I, 545. Vokale der hochbetont. Silben: Allgemeines; einfache Vok. I, 558 ff. Vokaldehnung I, 558. 559. Vokalkürzung I, 559. 560. Diphthonge I, 566 ff. Vokale der unbetonten Silben I, 570 ff. Vokale der Endsilben I, 571 ff. Vokale von Mittelsilben and. und ahd. an Endsilbenvokale angeglichen I, 571. Elision I, 571. Schwächung der kurzen Vokale I, 571. Vokale der Mittelsilben I, 574. V. von ursprüngl. wurzelhaften Silb. als zweite Glieder von Komposita (Verkürzung langer Vokale: im Vokal. d. d. Spr., im Nhd. Reduktion der vollen Vokale auf ein a; Abschwächung zu e; Ausfall des

Vokals) I, 575. V. der Präfixe I, 575.
Vokalismus, Vokalausstossungen im mhd. Vers III, 926. Vokalverschmelzungen im mhd. Vers III, 924. 925.
— Vokalismus im *Englischen* I, 865 ff. Dehnungen der Tonvokale I, 866. Entstehung langer Vokale aus Nasalvokalen I, 867. Me. Dehnung in offener Silbe I, 867. Vokalverkürzungen I, 867 ff. Brechung I, 870. Umlaut I, 870. Diphthongierungen I, 871 ff. Die einzelnen Vokale I, 873 ff. Mittelengl. Diphthonge und ihre ne. Vertretung I, 886 ff. Vokalverlust in den Endungen I, 890 ff. Vokal. der französ. Elemente im Engl. I, 813 ff.
— Vokalismus im *Friesischen* I, 726 ff. Germ. a: Germ. a als a I, 731. Germ. a als o I, 731. 732. Zu ô oder ê; zu u, e (æ) I, 732. Germ. a + a, o, u der Folgesilbe zu â kontrahiert I, 732. a + g wird ei I, 732. Germ. e erhalten oder zu è I, 732. Germ. e vor h + Kons. und auslaut. h zu iu, io I, 732. e + h vor dunklem Vok. zu î I, 732. e + g zu ei I, 732. Germ. i: Erhalten; durch u, o der Folgesilbe zu e umgelautet, welches in offener Silbe gedehnt wird I, 732. Zu iu (io) gebrochen I, 733. i + Nasal vor Spirans, i + w, i + palatal. Spirans als î I, 733. Germ. o: Erhalten, als u, e und ô I, 733. Germ. u: Erhalten, zu û und durch i-Umlaut zu einem dem i nahestehenden e-Laute I, 733. Germ. â (ậ) + ht erscheint als ocht; zu û und è I, 733. Germ. ê²: Zu ô I, 733. Zu è, i I, 734. ê² + palat. Spirans wird êi I, 734. Germ. ê¹ durch einen zwisch. i und è schwankenden Laut vertreten I, 734. Germ. i erhalten I, 734. Germ. ô: Erhalten; zu û, è I, 734. Germ. û: Erhalten; zu ê I, 734. Germ. ai: erscheint als â, ê I, 734. ai + palat. Spirans ergibt êi I, 734. Germ. au: Durch â vertreten I, 735. Erscheint als ê I, 735. Germ. eu im Fries. I, 735. Vokalschwund bei Endsilben I, 736. Vokalschwächung bei Endsilben I, 737. Vokale der Mittelsilben I, 737.
Vokalismus der *niederländ.* Sprache I, 649 ff. Geschichte I, 651.
— Vokalismus der *nord.* Sprachen I, 445 ff. 455 ff. 467 ff. 474 ff.
vol-, Unbetontes Präfix im Deutschen I, 554.
Volk, Dat rote I, 1022.
Volkêr II, 32.
Volkfreien, Die III, 113.
Volkland III, 150.
Volksballaden s. Volkslieder.
Volksbücher, Die teutschen I, 62.
— Deutsche, im 14. u. 15. Jahrh. III 400 ff.
— Niederdeutsche III, 451.
— Niederl. III, 475.
— Skandinavische III, 739. Sammlungen III, 741.
Volksdrama s. Volkspoesie.
Volksepos s. Volkspoesie.
Volksetymologie im Niederländischen I, 695 ff.
Volksfremde, Begriff III, 119.
Volkskunde s. Folk-Lore u. Volkspoesie.
Volkskunde, Tijdskrift voor Nederlandsche Folklore onder Redactie van Pol de Mont et Aug. Gittée. Gent. III, 272.
Volksleven, Ons-. Andwerpsch-Brabantsch Tijdschrift voor Taal en Volksdichtveerdigheit, voor Oude Gebruiken, Wangeloofkunde. Brecht 1889 III, 272.
Volkslied, Volkslieder, Begriff III, 727. 728.
— *Deutsche* und *niederländische* Volkslieder, Herkunft und Begriff des Wortes „Volkslied" III, 751. Bibliographie des Volksliedes III, 752. Schriften über das Volkslied I, 134. III, 753. Deutsches Volkslied vom 14.–19. Jahrh. III, 369 ff. III, 321 ff. 334 ff. Das Volkslied in Sammlungen des 14.–17. Jahrhs. III, 757 ff. Das V. in Sammlungen des 18. u. 19. Jahrhs. I, 62. 108. III, 762 ff. Historische Lieder I, 108. III, 365. 767. Die Volksliedersammlungen der einzelnen Landschaften III, 768 ff. Rhythmik des deutschen V. seit dem 14. Jahrh. III, 941 ff. Einfluss des deutsch. und engl. V. auf den Wechsel zwischen zwei- u. dreisilbigen Füssen in der deutsch. Dichtung in der 2. Hälfte des 18. Jahrhs. III, 957.
Volkslied, *Engl.* Volksballaden u. Lieder III, 837 ff. 842. Englische Volkslyrik III, 839. 840. 841. 844. 845. 847. 849. 854. Schottische Volkslyrik III, 852. 854.
— *Niederdeutsche* Volkslieder III, 428. 434.
— *Niederländische* Volkslieder s. Deutsche u. niederländische Volkslieder.
— *Skandinavische* Volkslieder Begriff des Wortes V. u. Quellen III, 727. Arten III, 728. 729. Geschichte III, 729. Kleinere Gattungen III, 730. Methodologisches III, 731. Dänische Sammlungen III, 732. Schwedische u. Finländische Sammlungen III, 733. Norwegische Sammlungen III, 734. Isländische Sammlungen III, 735. Färöische Sammlungen III, 735. Zur Geschichte u. Kritik der Lieder III, 735. 736.
— s. auch Lieder u. Volkspoesie.
Volkslitteratur, Quelle für die germ. Heldensage III, 20.
Volkslyrik s. Volkslieder.
Volkspoesie, *Deutsche* I, 48 ff. 59 ff. Deutsche epische — von 1180 bis c. 1300 III, 305 ff. Volksmässig-ritterliche Epik III, 308 ff. Epische Volkspoesie im 15. Jahrh. III, 367. Mhd. Volksepos Quelle für die deutsche Heldensage III, 16 ff. Deutsche Volkspoesie in mündlicher Überlieferung III, 750 ff. Volkslieder III, 751 ff. Sagen u. Märchen III, 776 ff. Sprichwörter III, 808 ff. Räthsel III, 827 ff. Volksschauspiele III, 832 ff.

Nachbildung der Strophen des mhd. Volksepos in d. neueren deutsch. Dichtung III, 991. Die feste Zahl der Takte für die volksmässige Dichtung charakteristisch III, 908.
Volkspoesie, *Englische* – in mündlicher Ueberlieferung, Balladen u. Lieder III, 837 ff. Märchen u. Sprüche III, 856 ff.
— *Irländische* Volkspoesie III, 855.
— *Niederl.* Volkspoesie in mündlicher Ueberlieferung III, 750 ff. Volkslieder III, 751 ff. Sagen u. Märchen III, 776 ff. Sprichwörter III, 808 ff. Räthsel III, 827 ff. Volksschauspiele III, 832 ff.
— *Skandinavische* Volkspoesie in mündlicher Ueberlieferung, Zur Geschichte III, 719 ff. Allgemeine Geschichte der Forschung III, 721 ff. Methodologisches III, 724. Folkloristische Zeitschriften, Sammelwerke u. Einzelpublikationen allgem. Inhalts III, 725 ff. Lieder III, 727 ff. Volksdrama III, 736 ff. Prosaerzählungen III, 738 ff. Sprichwörter III, 744 ff. Rätsel III, 748.
Volksrecht III, 41.
Volksschauspiele, Deutsche u. niederländische, Bibliographie III, 832. Schriften darüber und allgemeine Sammlungen III, 833. Nach Stoffen geschiedene Sammlungen III, 833 ff.
Volksschulwesen, Skandinavisches III, 720.
Volkssprache, Umbildende Einflüsse I, 936 ff.
Volkstümlicher Brauch und volkstümliche Sitte, Begriff III, 265.
Volkswitz, Einfluss desselben bei der niederländ. Wortbildung I, 695 ff.
Voll I, 1104.
Vollmessung der Flexionsendungen in der me. Poesie III, 1030 ff. — der Ableitungssilben in der me. Poesie III, 1035 ff.
Vollmöller I, 111.
Vollreim in der skaldischen Dichtung III, 885.
Vollstreckung einer Strafe nach altgerman. Recht III, 199.
Vollzeile III, 865.
— Ausgang u. Bau der Vollzeilen im Ljóðaháttr III, 882.
Volmar, Steinbuch III, 350.
Volmer, Kong I, 1048. 1071.
Völsungakviða in forna (s. ältere Edda) III, 90.
Volsungasaga III, 13. 132.
Volsungr *an.* III, 23.
Voltaire I, 37.
Vølundarkviþa III, 13. 59. 85. 879.
Vølundr I, 1033. III, 61.
Voluspá I, 27. 39. 147. 1112 ff. III, 78.
Völuspá in skamma III, 84.
Volvur I, 1022. 1135. 1136.
Vondel I, 56. 642. 643. 660.
Voorne, Albrecht van III, 465.
vor- für ver- im Deutschen I, 576.
Vor I, 1105.
Vorarlberg, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs III, 276. Sagen u. Märchen III, 789.
Vorauer Hs. I, 107.
Vorlesung, erste deutsche I, 533.
Vorsmak, De — unde vorkost des hemmelschen paradises, Mittelniederd. Erbauungsschrift III, 440.
Vortrag der altgerm. Dichtungen III, 864. 865.
Vos, Reinaert de Vos, Vos Reinaerde, Reincke de Vos, Reineke de Vos, Reinke de Vos s. Reineke Fuchs.
Vos unde de hane, De —, nd. Fabel III, 432.
Voss, Joh. Heinr. I, 137. III, 960. 990.
Vossenhol, A. III, 443.
Vossius, Gerhardt I. 26.
— Jsaac I, 27.
Vostaert, Pieter III, 459.
voet, onder de — *nl.* I, 673.
'vôtha *germ.* I, 1070.
vox *adām.* I, 475.
Vraagboek tot det Zamelen van Vlaamsche Folklore of Volkskunde III, 272.
vragen *nl.* I, 713.
vreugde *nl.* I, 649.
Vreugdegaer III, 472.
Vries, M. de I, 100. 109. 127. 644.
vrîunge (vrîheit) III, 131.
Vroeden, Van den VII — van binnen Rome, Niederl. Gedicht III, 460.
Vrouden, Van den vijf — (von Maerlant) III, 466.
Vrouwen, Disputacie van onser — ende van den helighen Cruce (von Maerlant) III, 467.
Vrouwen, Van — ende van Minne, Niederl. Gedicht III, 469. Anm. 9.
vruchten *mnl.* I, 665.
Vruwenlof, nd. Gedicht III, 429.
Vulcanius, Bonaventura I, 16. 33.
Vulgata III, 46.
Vuylsteke, Julius I, 645.
vyrd *ags.* I, 1024.

W.

w, im *German.* I, 331. 333 ff. 367. 368.
— im *Got.* I, 410 ff.
— im *Deutschen:* Im Auslaut as. und ahd. zu o I, 579. w u. b gleichwertig I, 579. Anlautendes w zu b I, 580. Im Hd. als Anlaut zweiter Kompositionsglieder verloren gegangen I, 580. Nach u-haltigen Vokalen verloren gegangen I, 580. w im Auslaut zu b I, 580.
— Germ. w im *Engl.* I, 835. 861. 862. 896. Norm. w im Engl. I, 831.
— im *Fries.* I, 738. 741.
— im *Niederländ.* I, 657. 658. 660. 661. 662.
— in den *nord.* Sprachen I, 423. 428. 430. 431. 440. 442. 458. 462. 464. 466. 472. 474. 482 ff. 488.
waaien *nl.* I, 667.
Waatse Gribberts Brilloft III, 435.
Wace III, 621. 622. 624. 1042.
wâch *afrs.* I, 738.
Wâchilt III, 55.
Wachler, L. I, 130.
Wachstafel als Beschreibstoff im Mittelalter I, 252. 253.
Wachstafeln mit Runen I, 241. 243.
Wachter, Joh. Georg I, 34.
Wächter, Leonhard III, 777.
Wackenroder, W. H. I, 59.
Wackernagel, Philipp I, 108.
— Wilhelm I, 96. 97. 107. 125. 132. 134. 142. 143. 150. III, 863. 922.
wada *afrs.* I, 751.
Waddington, William von III, 647.

Wade, Laurentius II I, 694.
Wado II I, 55.
Waffen der Germanen II II, 201 ff.
— der Nordländer II II, 242.
Waffenübungen d. alten Nordländer II II, 251.
wæȝ *ae.* I, 764.
Wagenburg II II, 202.
Wagenseil, J. Chr. I, 34.
Waghen, Van den —, Niederl. Dichtung II I, 472.
Wagner, Richard II I, 975. II II, 339. 344.
Wahrheit, Die, österreichisch. Gedicht II I, 251.
wahsan *ahd.* I, 370.
wahsu *ahd.* I, 369.
waihts *got.* I, 1031.
Wailly, de I, 251.
waírpan *got.* I, 331.
waírþa *got.* I, 369. 372.
Waitz, Georg II I, 161.
— Th. I, 146. 990. II II, 269.
wal *afrs.* I, 756.
wála *ae.* I. 345.
Walberan, Mhd. Gedicht II I, 18. 320.
wælcyrie *ags.* I, 1014.
wâlda (walten) *afrs.* I, 752.
wâlda (Dat. Sing. von wâld) *afrs.* I, 765.
Waldeck, Bibliographie der Quellen der Sitte u. des Brauchs II II, 277. Sagen- u. Märchensammlungen II I, 792. Sprichwörtersammlungen II I, 822. Rätselsammlung II I, 831.
Waldelfen I, 1029.
Waldemar-Erich'sche Lehenrecht, das niederd. II II, 76.
Waldenby, John de II I, 668.
Wälder, Altdeutsche (Zeitschrift) I, 71.
Waldere, ags. Fragmente II I, 10.
Waldfänken I, 1035.
Waldgang, Waldgänger, Waldmensch, Begriff II II, 175.
Waldgeister I, 1035 ff.
Waldis, Burkhardt II I, 427.
Waldmännlein I. 1035.
Walewein, Niederl. Roman II I, 459.
Walewein ende Keye, Niederl. Roman II I, 459.
Walis II I, 24.
walken *me.* I, 381. 793.
Walküren s. Valkyrjen.
Wallace, Gude — II I, 839.
wallan *got.* I, 335.
Wallis, John I, 25.
walm *ahd.* I, 350.
Walpurgisnacht, Versammlungsnacht der Hexen I, 1023.
wålriderske I, 1014.
Wälscher Gast s. Thomasin von Zirclære II I, 345.
Waltharisage II I, 7. 19. 57 ff.
Waltharius I, 63. II I, 181 ff. 454.
Walther, Joh. II II, 324.
— Johann Ludolf I. 252.
— P. II I, 444.
— von Breisach, Meister II I, 340.
— de Lille II I, 628.
— von Metz, Lyriker II I, 335.
— von Rheinau II I, 301.
— von der Vogelweide, Leben II I, 329 ff. 342. W.'s Spruchpoesie II I, 331. Seine Liebeslyrik II I, 332. Seine Lieder in den Niederlanden gesungen II I, 468. Metrisches II I, 935. 984. 985. Ausgaben und Monographieen I, 88. 89. 96. 134. II I, 333.
— und Hildegund, Mhd. Gedicht II I, 19. 319.
Walton, Johannes II I, 689.
waltschratz I, 1016.
waltscraze I, 1017.
waem (Dat.) *westfries.* I, 774.
Wampen, Everhard von II I, 430.
wânam *alts.* I, 1053.
Wandelnde Seele, in d. Mythologie I, 1008 ff.
Wanen s. Vanir.
Wanenkrieg, Mythus vom — I, 1062.
Waŋərô"x I, 724.
Wangeroogisch I, 724.
Wanley, Humphred I, 30.
wanze *mhd.* I. 398.
Wapene Martijn (Maerlant's) II I, 465.
wâpengenôz II II, 116.
wæpengetæc (wæpentac) II II, 105.
Wappen, Zeichen d. Ritters II II, 116.
Wappendichter II I, 383.
wâr *ahd.* I, 304. 373.
warait *anord.* I, 240.
Wardlaw, Lady II I, 849.
waritu *anord.* I, 240.
Warner II I, 839.
Warnung, Die, Bairisch-österreich. Gedicht II I, 347. 348.
warpath (3. Pers. Plur. Präs. von werpa) *afrs.* I, 751.
Warrin, Fulk Fitz II I, 844.
Wartburgkrieg, Mitteldeutsches Gedicht II I, 293. 341. 342.
warte worte *altostfrs.* I, 731.
Warton, Thomas I, 41. 139. II I, 613. 850.
Warum ich keine Nonne sein kann, Me. Gedicht II I, 691.
Warwick, Guy von s. Guy von Warwick.
was (Prät. Sing. von wesa) *afrs.* I, 726. 731. 756.
wasa *ahd.* I, 398.
wasjan *got.* I, 753.
Wassenbergh, Ev. II I 507. 509.
Wasserdämonen I, 1042 ff.
Wasserelfen I, 1029.
Wasserfräulein I, 1038.
Wassergeister I, 1037 ff.
Wasserjungfrau I, 1038.
Wasserlisse I, 1038.
Wassermann, Name für den Wassergeist I, 1038.
Wasseropfer I, 1120.
Wasserzeichen der Papierfabriken I, 255.
wat *mittelfränk.* I, 590.
Wate, Vorkommen u. Bedeutung des Namens II I, 55.
wæter *ae.* I. 354. 389. 390. 875.
Waters, Jung —, Engl. Ballade II I, 849.
Watson, James II I, 848. 849.
Wattenbach I, 252.
Wat Tyler II I, 610. 657. 844.
Watzmann, Riese I, 1050.
Waud I, 1071.
Waudlgaul I, 1075.
Waudlhunde I, 1075.
waxa *afrs.* I, 745. 748. 751.
wâzə *neufrs.* I, 748.
wëban *ahd.* I, 372.
Weber, Henry I, 59. II I, 854.
— Karl Maria v. II II, 335. 336. 339. 340. 344.
— Veit II I, 777.
Weberei in Deutschland II II, 22. 23.
Wechsel, Grammatischer I. 327 ff.
Wechselbälge I, 1033.
Wechselrede zwischen Seele und Leichnam, Mittelengl. Dichtung II I, 640. 642.
Weckherlin II I, 946. 947. 987.
wed *afrs.* I, 761.
wedde (Prät. von *wedda) *afrs.* I, 753.
Weddergang, Probst II I, 430.
Wedekind (Held) I, 1004.

weder *altwestfrs.* I, 743.
weer *altwestfrs.* I, 743.
wêar *neuwestfrs.* I, 743.
Weert, Jan de III, 471.
wega *afrs.* I, 751.
Wegekörter s. Martin Montanus III, 451.
wegen *nl.* I, 664.
Wegener, Philipp I, 931 ff.
wêgôs (Nom. Plur.) *got.* I, 334.
Wehe Lenz, Me. Gedicht III, 1016.
wêho *ahd.* I, 355.
wei *afrs.* I, 730. 732. 747.
Weib, Das gute — wollt' pilgern geh'n, Me. Dichtung III, 701.
Weib, Wie das gute — die Tochter lehrte, Me. Dichtung III, 639.
Weiber, Luxus der —, Me. Satire III, 628. 1019.
Weiblicher Reim im Me. III, 1057.
Weiblicher Versausgang im Me. III, 1024. W. Reim III, 1024.
— — im Ahd. III, 919. — im Mhd. III, 932.
Weichbildrecht III, 77.
Weigand, Karl I, 126.
weigaria *urfrs.* I, 730.
Weigl, Joş. III, 335. 338.
Weihebande III, 185.
Weihnachtsbaum I, 1129.
Weihnachtslied, Engl. III, 699. Gotisches III, 66.
Weihnachtsspiel, Berliner III, 435. Me. III, 671.
Weihnachtsspiele, Deutsche III, 393 ff. Literaturangaben über deutsche W. III, 833. 834.
Weiland, Pieter I, 644.
wein wain *afrs.* I, 747.
Weinbau, Deutscher III, 13. 15.
Weingartner Reisesegen III, 165.
Weingrüsse von Hans Schnepperer genannt Rosenplüt III, 383.
Weinhold I, 98. 107. 116. 124. 137. 146. 150. 994.
weinte (Prät. von wênda) *afrs.* I. 753.
weisa *afrs.* I, 730. 732 Anm.
Weise III, 952.
Weisen Meister, Die sieben — s. Sieben Weisen Meister.
Weisheit, Me. Moralität III, 711.
Weisheit, Ódin als Gott d. — I, 1078 ff.
Weisheit Salomons, Me. Traktat III, 713.
Weissagende Göttinnen I, 1023 ff.
Weissagung bei den Germanen I, 1133 ff.
Weisse, Christ. Fel. III, 337.
Weisse Flecken auf den Fingernägeln, Bedeutung I, 1025.
Weissenburger Katechismus I, 33. III, 240.
Weistümer, Deutsche III, 61 ff. 68 ff.
— Dänische III, 86.
Weizenmutter I, 1049.
wêlde (Prät. Ind. von willa) *afrs.* I, 757.
Welisung III, 23.
wella *afrs.* I, 750.
Wellen-Bewegung, Bedeutung I, 1004.
Welsungensage III, 23.
Welt, Schöpfung derselben in der Edda I, 1112. Schöpfung der Menschen I, 1113. Einrichtung der W. I, 1114. German. u. speciell nord. Vorstellung. vom Leben nach dem Tode I, 1115. Untergang und Erneuerung der Welt I, 1116.
Weltbaum I, 1114. 1115.
Weltchronik, Gereimte s. Rudolf von Ems III, 296.
Weltchroniken, mitteldeutsch. III, 395.
Weltende, Spiel vom — III, 396.
Weltesche I, 1085. 1117.
Weltliche Dichtung, Deutsch. III, 253 ff. 256 ff.
Weltliche Dichtung, Mittelengl. III, 619 ff. 624. 626. 627. 632. 633 ff. 641. 643 ff. 653. 657 ff. 667 ff. 689 ff. 700 ff. 706 ff.
— Lieder, Niederl III, 484.
— Lyrik, Niederdeutsche III, 434.
— Musik III, 309 ff.
— Prosa, Niederdeutsche III, 444 ff.
wên *nordfrs.* I, 747.
wênda (wenden) *afrs.* I, 753.
wênda (Gen. Plur. von wênd) *afrs.* I, 762.
Wenden der Strophe im Me. III, 1060.
Wendische Sprache I, 530.
Wenezlan, Dietrich und —, Mhd. Gedicht III, 18. 320.
Wengen, von, Schweizer Minnesänger III, 340.
wennen (Part. Prät. von winna) *afrs.* I, 750.
Wenzel II. von Böhmen III, 338.
weo *ahd.* I, 569.
weofod *ae.* I, 858. 893.
wéold *ae.* I, 374.
wéop *ae.* I, 374.
wêra *altostfrs.* I, 753.
wêrde (Prät. von wêra) *afrs.* I, 753.
Werder, Dietrich von dem III, 990.
were (Optat. Präs. von wera) *afrs.* I, 759.
werewulf I, 1018.
Wergeland I, 948.
Wergeld III, 112. 179.
werian *ae.* I, 753.
werka *afrs.* I, 754.
Werlauff, Er. Christ. I, 57. 101.
Werlde lôn, Der —, s. Konrad von Würzburg III, 298.
Werltspröke, Schone kunstlicke III, 433.
Werndei I, 1067.
Werner III, 362.
— von Homberg III, 337.
Wernher, Bruder III, 340.
— mittelfränkischer Pfaffe III, 249.
— Priester III, 252.
— von Elmendorf III, 344.
— der Gartenære III, 289.
wêron (Prät. Plur. von wesa) *afrs.* I, 756.
werpa *afrs.* I, 741. 750. 751.
werra *afrs.* I, 776.
Werre I, 1106.
-wêrs *got.* I, 350. 353.
wert *idg.* I, 1024.
wertha *afrs.* I, 750.
Werve, Jan van de I, 642.
Werwolfmythen I, 1017 ff.
wesa *afrs.* I, 738. 751. 756.
Weserfriesisch, Sprachgebiet I, 724.
Wessel, Franz III, 447.
— Gansfort III, 489.
Wessex, Gesetzbuch von — III, 53.
Wessobrunner Gebet, Literatur I, 34. 71. III, 195. Ueberlieferung III, 195. Das Original ist altsächsisch III, 196. Form III, 196. 197. 896. Das Gebet aus Poesie u. Prosa zusammengesetzt III, 196. 197.
west *afrs.* I, 727. 732.
Westenrieder, Lor. v. I, 84.
Westermann, J. III, 438.
Westfalen, Bibliographie der

Quellen der Sitte u. des Brauchs II II, 280. Sagen- u. Märchensammlungen III, 801. Sprichwörtersammlungen III, 824. Rätselsammlung II I, 831. Volksliedersammlungen III, 774.
Westfälisch, Anl. wr u. wl zu fr, fl I, 580. sk im In- und Auslaut I, 592. Vokalunterschied zwischen Singular u. Plural des Indikativs Praeteriti I, 593. Umlaut I, 599. Umlaut durch ein dem Vok. nachfolgendes sk I, 560. Flexion d. Pronomens I, 627 ff.
Westfränkische Sprache I, 527.
Westfriesisch, Sprachgebiet u. Quellen I, 725.
Westgermanisch, Ost- und Westgermanisch I, 362 ff. Nordisch-westgermanische Uebereinstimmung. I. 363. Westgerm. Auslautsgesetz I, 364 ff. Synkope I, 366. Westgerm. Konsonantendehnung I, 367. Westgerm. Halbvokale I, 368.
Westgötalagh II II, 91.
Westgotische Rechtsdenkmäler II II, 45 ff.
Westhof, Diedrich II I, 445.
Westmannalagh II I, 155. II II, 92.
Westmitteldeutsch I, 538.
Westnordisch, Begriff (Isländisch u. Norwegisch) I, 425. Hauptunterschiede zwisch. Ost- u. Westnordisch I, 425. Hauptunterschiede der beiden alten westnord. Literatursprach., des Altisländ. u. des Altnorweg. I, 425. Lautentwicklung: Die Sonanten I, 467 ff. Die Konsonanten I, 471 ff.
Westnorwegisch, Unterschiede des W. vom Ostnorwegischen I, 430. 431.
Westphal I, 114. 143.
Westpreussisch, Anl. wr u. wl zu fr, fl I, 580.
Westschweiz, burgundische Elemente daselbst I, 527.
wet *nl.* I, 701.
wêt (1. Pers. Sing. Praes. von wita) *afrs.* I, 743. 755.
weterun (Dat. Plur. von weter) *afrs.* I, 763.
Wetteinsatz II II, 187.
Wettermachen, Hexen als Wettermacherinnen I, 1021.
Wettgedichte, Ahd. II I, 380.
Wey-Rutgers, J. F. van der II I, 509.
Wheel, Begriff II I, 1059.
Whelock, Abraham I, 18.
Whitney I, 121.
whô-se *me.* I, 345.
wi (Weg) *afrs.* I, 728 Anm.
wî (Personalpronomen) *afrs.* I, 769.
wiaka *afrs.* I, 749.
Wiarda, Tileman Dothias I, 52.
wîch (m.) *ahd.* I, 312.
Wicht, Begriff in der Mythologie I, 1028 ff.
Wichtelmännchen I, 1031. 1034.
wicing *ae.* I, 787.
Wickersche I, 1022.
Wickram, Jörg II I, 270. 451.
Wiclif II I, 656. 844.
wicu *ae.* I, 766.
wiđ *ahd.* I, 346.
widamo *ahd.* I, 852.
widar-, Betonung des Präfixes im Deutschen I, 555.
wiđđe *ae.* I, 744.
widergang I, 1136.
wîđirhliniendi *ae.* I, 340.
Widmont, Gräfin Margareta von — II I, 401.
Wido von Kappel, Abt II I, 295.
widse *neufrs.* (Harling.) I, 748.
Wîdsîđ II I, 10. 538 ff.
widubên *afrs.* I, 765.
Widufliatun *afrs.* I, 765.
Widukind I, 985.
Widuwurdh *afrs.* I, 765.
widzə *westfrs.* I, 748.
wie *nl.* I, 677.
Wie das gute Weib die Tochter lehrte, Me. Dichtung II I, 639.
Wieck, Clara II II, 343.
Wiedeburg I, 43.
Wie der weise Mann den Sohn lehrte, Mittelengl. Dichtung II I, 639.
Wiedererscheinungen Verstorbener I, 1011.
Wiedergänger, Begriff in der Mythologie I, 999. 1001.
Wiedergeburt der Seele I, 1005. 1006.
Wie ein Kaufmann sein Weib betrog, Me. Novelle II I, 707.
Wiegand, W. I, 103.
Wiegenliedchen in me. Sprache II I, 627. 1007.
Wieland I, 45. II I, 957. 988. 990.
— Zwergschmied I, 1033.
Wielandsage II I, 7. 59 ff.
Wielant II I, 10.
wieler *nl.* I, 719.
Wielsma, C. II I, 509.
Wien, italienische Oper daselbst II II, 337. Singspiel daselbst II II, 338.
Wiener Hundesegen II I, 162. 163.
— Meerfahrt, Mhd. Gedicht II I, 304.
— Münzerhausgenossen, Rechtsbuch der — c. 1450. II II, 79.
— Stadtrechtsbuch II II, 79.
wieo (Notker) I, 570.
Wierstrat, Christian II I, 365.
Wieselgren, P. I, 140.
Wiesenhüpfer I, 1012.
wif *afrs.* I, 738. 742. 761.
Wigamur, Mhd. Gedicht II I, 290.
wigand *afrs.* I, 767.
Wigand von Marburg II I, 364.
wigg *afrs.* I, 761.
Wigström, Frau I, 950. II I, 723. 728.
wih *alts.* I, 1129.
wihselinga *ahd.* I, 1033.
wiht, wihti *ahd.* I, 1031.
wiht *alts. ags.* I, 1031.
Wihtrédes dómas II II, 53.
Wijsheit, Dat Boec der hoochster — II I, 474.
wike *afrs.* I, 745.
wil *afrs.* I, 756.
wîla *ahd.* I, 313.
Wilda, W. E. I, 148. 149. II II, 37. 39.
wilde (Opt. von willa) *afrs.* I, 757.
Wilde Gjâd I, 1071.
— Gjaig I, 1071.
— Jagd I, 1002. 1071.
— Leute, Begriff in der Mythologie I, 1035.
— Mann, Der, mittelfränkischer Dichter II I, 251. 252.
— Nacht, I, 1007. 1008.
Wildenberg, Hans Ebran von II I, 409. 410.
Wilder Jäger I, 1048. 1071.
Wildes Heer I, 1071.
Wildmännel I, 1035.
wildon (Plur. Prät. von wâlda) *afrs.* I, 752.
Wildonie, Herrand von II I, 288. 406.
Wilhelm, Gedicht s. Ulrich von Türheim II I, 294.
— I., König von England II II, 59.
— Engl. Gedicht auf die

Herrschaft Wilhelm des Eroberers III, 999.
Wilhelm III., König von England III, 848.
— v. Hirschau III, 312.
— von Orlens s. Rudolf von Ems III, 295.
— von Oesterreich s. Johann v. Würzburg III, 301.
Wilhelmus van Nassouwe, Niederl. Lied III, 488.
Wilken, F. I, 106.
willa *afrs.* I, 756
Willaert, Adr. III, 320. 326.
Wille, Probst I, 951.
Willehadus. Vita Willehadi s. Anskar I, 985.
Willem III, 462.
— van Delft III, 472.
— van Hildegaersberch III, 472.
— van Zuylen van Nyevelt s. unter Zuylen.
Willems, J. F. I, 100. 104. 109. 645.
willen *nl.* I, 666.
Willeram s. Williram.
Willes, Richard I, 795.
willfire *engl.* I, 1124.
William of Cloudesley s. Bell, Adam.
— von Malmesbury III, 632.
— Nassington III, 668.
— von Newbury III, 621.
— von Palermo, Me. Romanze III, 660. 1013.
— von Shoreham III, 633. 1067.
— von Waddington III, 647.
William's Geist, Engl. Volksballade III, 849.
Willibald I, 985.
Williram I. 16. 17. 27. 33. 106. 107. III, **263. 264.**
Willküren, Fries. III, 501.
Willmers, Rudolf III, 344.
Wilmanns I, 107. 133. 134. 143. III, 914. 923.
Wilson, Thomas I, 795.
Wimmer, Ludwig I, 101. 105. 117. 119. 249.
Wimpheling, Jacob I, 14.
wîn *afrs.* I, 741.
Wind, Fortleben der Seelen nach dem Tode im W. I, 999. 1002 ff.
Winddämonen I, 1048 ff.
Windeck, Eberhard von III, 410.
windema *ahd.* I, 312.
windemôn *ahd.* I, 312.
Windgott, Wôdan als — I, 1070 ff.
Windisch, Ernst I, 123.
Windopfer I, 1121.
Windsbraut I, 1071. 1103.
Windstille I, 1003.
Winget, Ninian I, 797.
wini *as.* I, 365.
winistar *ahd.* I, 741.
*winiz *germ.* I, 764.
Winkel, Jan te I, 109. 634 ff. II, 453 ff.
— L. A. te I, 104. 127. 644.
Winkelmann I, 47. 48.
Winkler, Johan III, 508.
winna *afrs.* I, 750.
winne *afrs.* I, 764.
Winsbeke, Der, Mhd. Gedicht I, 17. III, 345.
Winsbekin, Die, Mhd. Gedicht I. 17. 42. III, 346.
winstere *afrs.* I, 741.
Winteler, J. I, 120.
Winter, Van den — ende van den Somer III, 476.
Winter, Peter v. III, 335. 338.
Winterfeld II, 340.
Winterfest I, 1125.
Winterspiele, Literaturangaben über deutsche W. III, 835.
Winterstetten, Ulrich v. III, 337.
*wintimme *ahd.* I, 312.
wintôn *ahd.* I, 862.
wintru *ae.* I, 899.
wintwanta *ahd.* I, 862.
Wipo II, 309.
wipôn *got.* I, 324.
wirid (Part. Prät. von wera) *afrs.* I, 754.
Wirnt von Grafenberg (Gravenberg) I, 74. III, 282. 402. 979.
wirt *ahd.* I, 1024.
wirtel *mhd.* I, 1024.
wirtsa *afrs.* I, 754.
Wirtschaftsformen II, 13 ff.
Wirtschaftsleben, Deutsches, Ausbau des Landes und soziale Ordnung II, 1 ff Wirtschaftsverhältnisse Englands II, 5. 6. Skandinavische Verhältnisse III, 7. Deutsche, englische u. skandinav. Agrarverfassung u. Landeskultur II, 8 ff. Deutsche, englische und skandinavische Stadtverfassung u. Gewerbszweige II, 17 ff. Handel und Verkehr II, 25 ff.
wîs *afrs.* I, 745.
wisa *afrs.* I, 749.
Wisbyer Stadtrecht II, 96.
Wisbysche Seerecht, Das III, 448.
wîsd (Prät. von wisa) *afrs.* I, 754.
Wisén I, 112.
Wisigothae I, 408.
wisp *engl.* I, 331.
Wisse, Claus III, 356.
Wisselauw, Die Bere —, Niederländ. Dichtung III, 454.
Wissmann II, 1006. 1040.
wist (Part. Prät. von wita) *afrs.* I, 755.
*wit *afrs.* I, 770.
wita *afrs.* I, 742. 755.
Witege III, 46.
wiþ-cwéðan *ae.* I, 340.
wiþer *ae.* I, 340. 346.
wíþerbrecen *ae.* I, 340.
wíþercwide *ae.* I, 340.
wíþerhycgende *ae.* I, 340.
Witherlagsret II, 156.
wíþermeten *ae.* I, 340.
wiþstýllan *ae.* I, 381.
withthe *afrs.* I, 744.
Witigo II, 10.
witnie (1. Pers. Sg. Präs Ind. von witnia) *afrs.* I, 757.
witnôn *as.* I, 757.
Wit restored II, 847.
Witte de Hese, Johannes II, 475.
Wittenweiler, Heinrich II, 361.
wîtwâ *europ.* I, 302.
wiz *wanger.* I, 748.
Wizlav III., Fürst v. Rügen II, 339.
wl, im Deutschen, anlautend zu l im Oberdeutschen I, 580. Zu fl I, 580.
wlit(e) *ae.* I, 738.
wlite *afrs.* I, 736. 764.
wliti *afrs.* I, 736. 764.
wlitiwlemmelsa *afrs.* I, 738.
wnde *afrs.* I, 738.
Wôdan, Wuotan, Oðin, Entwicklungsgeschichte der Wôdansverehrung I, 1066 ff. Wôdan - Ôðinn Gott des Windes I, 1070 ff. Wôdan-Oðin als Totengott I, 1074. Wôdan-Oðin als Gott der Fruchtbarkeit I. 1074. Wôdan-Oðin als Kriegsgott I. 1075. Valhǫll I, 1076 ff. Oðin als Gott der Weisheit und Dichtkunst I. 1078 ff. Wôdan-Oðin als Himmels- und Sonnengott I. 1053 ff. 1081 ff. 1103. 1105. Lokis Verhältnis zu Oðin I, 1085.
Wôdanaz I, 1070.
Wodansberg I, 1073.
Wode I, 1071. 1072. 1075.
Wodelbier I, 1075.
Wôden III, 533.

Wôdenesdæg I, 1067.
Wôdnesdæȝ *ae.* I, 398.
Wohnung der nordischen Länder II, 228 ff.
Wohunge of oure loverde, Me. Prosagebet II, 618.
Woejäger I, 1069. 1071.
Woejenjäger I, 1071.
wolcha *ahd.* I, 390.
wolde (Prät. Ind. von willa) *afrs.* I, 757.
Wolder, D. II, 437.
— J. II, 450.
Wolf, Fuchs und —, Me. Novelle II, 629.
— Ernst Wilh. II, 338.
— F. A. I, 3. II, 960.
— Ferdinand I, 103.
— Joh. Wilh. I, 104. 989. II, 268.
Wolfadelegende, St. —, Me. II, 702
Wolfdietrich, Mhd. Gedichte II, 323. 324. Metrisches II, 981.
— s. a. Heldenbuch II, 367.
Wolfdietrich-Ortnitsage II, 18. 34 ff. Berührungen zwischen Wolfdietrichsage u. der Sage von Dietrich von Bern II, 40.
Wolfenbüttel, Nd. Predigtsammlung daselbst II, 438.
Wolfenbütteler Marienklage II, 426.
Wolfhart II, 46.
Wölfl, Jos. II, 344.
Wolfram von Eschenbach, Leben II, 277. 342. Parzival II, 277 ff. 356. 621. Gralsage in W.'s Parzival II, 277. Inhalt u. Quelle des Parzival II, 278. 279. Willehalm u. seine Quelle II, 279. Fragmente des Titurel u. Strophe desselben II, 280. Bilderreiche Sprache bei W. II, 281. Einfluss auf die mitteldeutsche ritterliche Poesie II, 302. 303. Metrisches II, 930 ff. 979. 980. 982. Literatur I, 51. 88. II, 281. 282.
Wolfsleben, Begriff II, 175.
Wolfwîn II, 53.
Wolken, Aufenthaltsort der Seelen I, 1005. 1015.
Wolkenstein, Oswald v. II, 373 ff.
Wolle, Frau I, 1106.
wollet *afrs.* I, 750.
Wolmer, J. II, 448.
Woman of Samaria, The, Alexandriner u. Septenare II, 619. 1050.
Wonden, Van ons Heren — (von Maerlant) II, 466.
Woensdag *nl.* I, 705.
Woenswaghen I, 1082.
Woode thût, Der I, 1071.
Wor I, 1071.
Worcester, Engl. Fragment aus der Kathedralbibliothek von — II, 615.
Worcester-Handschrift II, 999.
Worcestrius, Wilhelmus II, 695.
wôrd (Plur. von wôrd) *afrs.* I, 736. 762.
worden *nl.* I, 663.
Woeringen, Jeeste van den Slag van —, Niederl. Gedicht II, 469.
Worm, Nicolaus II, 76. 79.
— Ole (Olaus Wormius) I, 19. 20. 25. 249 II, 721.
Worms, Pflegestätte des Meistergesangs II, 380.
Worms, Burkhard von II, 63. 65.
Wormser Konkordat II, 68.
Worsaae, J. J. A. I, 144. 150.
Wortaccent, Expiratorischer I, 285. Musikalischer I, 287.
— im Deutschen I, 554 ff.
— s. auch Accent.
Wortbedeutung I, 172 ff. 193.
Wortbetonung s. Betonung.
Wortbildung, Nominale — im *Germ.*, Flexionstypen I, 395. Konsonantische Suffixe I, 397. Kompositionssuffixe I, 397. Koseformen I, 398. Komposition I, 398 ff. Komparation I, 400. Adverbia I, 401. Zahlwörter I, 402 ff.
— Nominale — im *Gotischen* I, 415.
— im *Niederländischen* I, 682 ff.
Wörterbücher, *Deutsche* I, 22. 23. 24. 32. 35. 52. 53. 125 ff.
— über deutsche Mundarten I, 962 ff.
— Nd.-lat. und lat.-nd. II, 449. 450.
— *Englische* I, 41. 127. Angelsächs. I, 127.
— über engl. Mundarten I, 975 ff.
— Mittel*niederländ.* Lexikographie I, 127.
Wörterbücher über niederl. Mundarten I, 972 ff.
— *Skandinavische*: Altnord. I, 127. 128. Schwedische Lexikographie I, 128. Dänische L. I, 128.
der skandinavischen Volksmundarten I, 950 ff. 959.
Wortmaterial, Englisches I, 782 ff. Organischer Charakter desselben I, 793.
Wortschatz, Poetischer — im Angelsächsischen II, 522 ff.
— der Dialekte, Wichtigkeit für die Sprachforschung und Behandlung derselben I, 941 ff.
Wort und Sprechtakt I, 270.
wost (Part. Prät. von wita) *nordfrs.* I, 755.
wôste *afrs.* I, 738.
wôstnesse *afrs.* I, 745.
wotə *stl.* I, 731.
wǫþ-bora *ae.* I, 304.
Wotn I, 1071.
wr, im Deutschen, anlautend zu r im Oberdeutschen I, 580. Zu fr I, 580.
Wrake van Jherusalem, Die II, 466.
— van Ragisel, Die II, 458.
wraet I, 240.
wraulen *me.* I, 333.
wreka *afrs.* I, 751.
wreken *nl.* I, 667.
wrȩnna *ae.* I, 333.
Wright, J. I, 975 ff.
— Thomas I, 100. 110. 111. 139. 148. 150. II, 613. 1045.
wrîta *afrs.* I, 749.
wrîtan *ags. alts.* I, 240.
wrochte (Prät. von werka) *afrs.* I, 754.
wrôgia *afrs.* I, 738.
wryncel *ae.* I, 333.
Wucherers Paternoster, Des —, nd. Gedicht II, 430.
Wudesheer I, 1071.
Wuetes I, 1071.
wul *afrs.* I, 756.
Wülcker, Ernst I, 126.
— Rich. I, 104. 110. 139. 142. II, 613.
wulf *afrs.* I, 738.
Wulfila s. Ulfilas.
Wülfinge II, 46.
Wülker, R. s. Wülcker, Rich.
wullen (Part. Prät. zu wella) *afrs.* I, 750.
Wulstan, Me. Legende des St. — II, 631.
wulþres II, 70.
wund *afrs.* I, 763.

Wunderer, Der, Mhd. Gedicht II 1, 18. 367.
Wunderhorn, Des Knaben — I, 62.
wundia *afrs.* I, 738.
wuosti *ahd.* I, 304.
Wuotan s. Wôdan.
*Wuotanestac I, 1067.
Wuotas, 's — I, 1071.
wurd *alts.* I, 1024.
wurdigiscapu *alts.* I, 1025.
Würfelspiel der Nordländer II 1, 252.
Wursterfriesisch I, 724.
wurt *ahd.*, *alts.* I, 1024. 1026.
Würtemberg, Bibliographie der Quellen der Sitte und des Brauchs II 11, 277.
Wurth II 11. 268.
wurzala *ahd.* I, 342. 399. 862.
Würzburg, Johann von s. Johann von Würzburg.
— Konrad von s. Konrad von Würzburg.
Würzburger Beichte II 1. 242.
Wurzelablaut im Germ. I, 351 ff.
wust (Part. Prät. von wita) *wanger.* I, 755.
Wütendes Heer I, 1002. 1007. 1008. 1069. 1071. 1072.
Wütenheer I, 1071.
Wutesheer I, 1069. 1071.
Wuttke, A. II 11, 268.
ww, urd. zu uw I 580.
Wyatt II 1, 1020. 1072.
wŷ'kû *afrs.* I, 766.
Wyl, Niklas von II 1, 403. Als Uebersetzer II 1, 404.
Wyngærđen der Seele, Mittelniederd. Erbauungsschrift II 1, 440.
Wynkin de Worde II 1, 696.
Wyntown II 1, 665. 712. 1044.
wyrđ *ags.* I, 1026.
wyrda gesceaft *ags.* I, 1025.
wŷrit (Part. Prät. von wera) *wanger.* I, 754.
Wyssenhere, Michael, Herzog Heinrich der Löwe II 1, 368.

Y.

y, im *Englischen:* Ae. y als i-Umlaut von westgerm. ü innerhalb der ae. Zeit vor Gutturalen gern zu i entrundet; dies wird me. zur Regel; vor -tš- und -dž tritt me. u für i ein; y nach w wird am Schluss der ae. Zeit zu ü vor r + Kons. I, 882. Ae. ý = me. í; me. í im Ne. diphthongiert I, 883.
y, in den *nord.* Sprachen I, 425. 427. 428. 430. 431. 440. 442. 447 ff. 469. 476. 478.
Ýdalir I, 1114.
yfirmaðr I, 1133.
yfrenn *wn.* I, 466.
Yggdrasil I, 1117.
Yggr I, 1073.
ýgishialmr *wn.* I, 469.
ýki *wn.* I, 469.
ylf *ags.* I, 1016.
ylf *nordfrs.* I, 738.
Ŷljas von Riuzen II 1, 39.
ylpend *ae.* I, 313.
ymb-ryn *ae.* I, 365.
Ymir I, 1033. 1044. 1050. 1082. 1112. 1113.
ynđe *an.* I, 333.
Ynglingar I, 1059.
Ynglingatal s. Þjóđolf inn hvinverski II 1, 98.
Yngvifreyr I, 1059.
yonstich *afrs.* I, 747.
York Horae II 1, 707.
York-Spiele II 1, 652.
Young I, 40. 45. 48.
ýrenn *wn.* I, 466.
Ywain und Gawain II 1, 653.
yx (ɵx) *aschw.* I, 477.
yxn *nord.* I, 495.

Z.

z, im *German.* I, 329. 330. 363. 364. 365.
— im *Got.* I, 412. 413.
— im *Deutschen* I, 589. 590.
— im *Englischen* I, 854 ff.
— im *Niederländ.* I, 656. 658.
— in den *nord.* Sprachen I, 459. 461.
Zacher I, 103. 108. 142. 249.
Zahlen in Handschriften I, 264.
Zahlensymbolik II 1, 249.
Zahlwörter im *Germanischen* I, 402 ff.
— im *Fries.* I, 776 ff.
— der *nord.* Sprachen, Flexion: (Gemeinnordische) I, 506 ff. (Spätaltnordische) I, 523.
Zahn I, 54. 81.
zaint *me.* I, 831.
Zarncke I, 98. 99. 107. 109. 125. 132. 133. 134. 142. 143. 148.
Zaterdag *nl.* I, 705.
Zatzikhoven, Ulrich von II 1, 275.
Zauber bei den Germanen I, 1080. 1136 ff.
Zauberspruch, Altengl., Versbau II 1 1009.
Zaubersprüche, Althoch- und altniederdeutsche II 1, 160 ff. Merseburger I, 93. 106. 984. II 1, 161. 162. 896.
Zaubersprüche, Altgerman., Quellen für die germ. Mythologie I, 986.
Zaupser I, 53.
zebar *ahd.* I, 1111.
Zeelandia, H. de II 1, 468.
Zeggers II 1, 472.
zëhan *ahd.* I, 332. 339. 404.
Zehn Gebote in frs. Sprache II 1, 500. 501.
— Paraphrase der —, Me. II 1, 693.
— Nd. Gedicht über die — II 1, 423.
Zehn Missbräuche, Engl. Gedicht II 1. 1010.
Zehner, Die — der nord. Sprachen I, 509. 523.
Zehnsilbler im Deutschen II 1, 989.
— Franz., Vorbild für den engl. Fünftakter II 1, 1053.
Zeichen des Todes, Me. Denkmal II 1, 623. 1004. 1007.
Zeile, Begriff in der Metrik II 1, 900.
zeilt, zooals het treilt en — *nl.* I. 691.
zein *ahd.* I. 1134.
Zeisler I. 1012.
Zeitdauer der Laute in der deutschen Metrik II 1, 899.
Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde I, 104. 989.
— für deutsche Philologie I, 103.
— für deutsches Altertum I, 102.
— für deutsches Altertum und deutsche Literaturgeschichte I, 103.
— für geschichtliche Rechtswissenschaft I, 66.
— für vergleichende Sprachforschung I, 114.
— für Völkerpsychologie u. Sprachwissenschaft II 11, 273.
— für Volkskunde, Leipzig II 11, 272.
Zeitschriften, Deutsche I, 53. 63. 64. 66. 71. 72. 98. 102. 103. 104. 114. 989. II 11, 272. 273.
— Englische I, 58. 104.
— Niederländische I. 104.

Zeitschriften, Skandinavische I, 57. 104. 105. II 1, 723. 725.
Zeitung für Einsiedler I, 63.
zeker *nl.* I, 678.
zeldzaam *nl.* I, 696.
zelf *nl.* I, 677.
Zelter II II, 335. 336. 337.
Zemmede I, 1108.
Zenolegende, nd. II 1, 422.
zent *mhd.* II II, 105.
zer-, Unbetontes Präfix im Deutschen I, 554.
zëran *ahd.* I, 372.
Zerdehnung im Me. II 1, 1026.
zerk *nl.* I, 686.
Zerstörung Jerusalems, Me. Dichtung II 1, 661.
Zerstörung von Troja, Me. Dichtung II 1, 707. 1013.
Zesen II 1, 948. 952. 993.
Zetterqvist, E. I. 949.
Zeugen, bei Abschluss eines Vertrags II II, 169.
Zeugenaussage, im altgerm. Prozessrecht II II, 195.
Zeugnisse für die historische Forschung, Kritik I, 188 ff.
Zeus I. 1052. 1054. 1056.
Zeuss, Kaspar I, 148.
Zevecote, Jacob van I, 641.
Zeydelaar, E. I, 661.
zich *nl.* I, 676.
Ziemann, Ad. I. 125.
Zierler, Steph. II II, 323.
zi houbitun *ahd.* I, 386.
Zijlstra, H. S. II 1, 508.
zijn *nl.* I, 666.
Zimmersche Chronik, Quelle für die germ. Mythologie I, 986.
Zingerle I. 150. II II, 268.
Zinken, Blasinstrumente II II, 316.
zins *hchd.* I, 939.
Zinseshufe II II, 9. 10.
Zips, Mundarten der — I, 540.
Zischlaute I, 279.
Zither, Musikinstrument II II, 314.
zittarôt *ahd.* I, 372.
Zitterlaute I, 278.
Ziu *ahd.* I, 1052. 1054.
zol? *ahd.* I, 312.
Zöllner II II, 337.
zonden, Spieghel der — II 1, 423.
zoubar *ahd.* I, 239.
Zuchtbüchlein. Me. II 1, 701.
Zufall, Begriff I, 162.
Zukunft, Erforschung derselben bei den Germanen I, 1135. 1136.
zulk *nl.* I, 708.
Zumsteeg, Joh. Rud. II II, 335.
Zündler I, 1012.
Zunftordnungen II II, 70.
Zunftwesen, Deutsches II II, 21.
Zunge, Teile ders. I, 268. Bewegungen beim Sprechen I, 269.
Zungengaumenlaute I, 275.
zuo *ahd.* I, 346.
Zupitza I, 107. 110. 111.
zûrdel *ahd.* I, 342. 399.
Zuylen van Nyevelt, Willem van II 1, 489.
zw der nhd. Sprache aus altem dw, tw entwickelt I, 589.
zwëho *ahd.* I, 331. 355. 388.
zwei, Flexion des Zahlwortes in den nord. Sprachen I, 506.
Zweihebige Verse im Altn., Ags. und Alts. II 1, 862. 863.
Zweihebiger Alliterationsvers II 1, 866 ff.
Zweihebungstheorie II 1, 863.
Zweikampf im altgerman. Prozessrecht II II, 195 ff.
Zweisilbige Füsse im Ahd. die eigtl. normalen II 1, 916. 917. Z. F. im Mhd. die eigentlich normalen II 1, 926. — im modernen d. Volkslied II 1, 943. Zweisilbigkeit der Füsse bei Opitz II 1, 950. Wechsel zwei- u. dreisilbiger Füsse in der deutschen Kunstdichtung der Neuzeit II 1, 951 ff.
Zweisilbiger Reim im Me. II 1, 1057.
Zweisilbige Wörter. Betonung zweisilbiger german. Wörter im Me. II 1, 1039. 1040. B. zweis. romanischer W. im M. II 1, 1041.
Zweitaktiger Vers, Me., aus dem Viertakter hervorgegangen II 1, 1045.
Zweitaktstheorie II 1, 863.
Zweiteilige gleichgliedrige Strophen im Me. II 1, 1059. 1060. 1062. Gleichmetrische Strophen II 1, 1062. 1063. Ungleichmetrische Strophen II 1, 1063.
Zweiteilige ungleichgliedrige Strophen im Me. II 1, 1059. 1060. 1065 ff.
zweren *nl.* I, 664.
Zwerge I, 1026. 1031 ff.
zwergen *mhd.* I, 1031.
Zwergkönige I, 1032.
Zweter, Reinmar v. s. Reinmar von Zweter.
zwischen *deutsch* I, 590.
zwîvo *ahd.* I, 331. 355. 388.
zwol *afrs.* I, 745.
Zwölf Nächte, in der germ. Mythologie I. 1006. 1007. 1008. 1023. 1074. 1107. 1108. 1135.
Zwölfzahl der Götter I, 1053.
zwösche (zwischen) *mittelfränk.* I, 590.

Digitized with financial assistance from

Hemendra Kothari

on 06 November, 2019